3 1761 09492406 5

UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY

LAW
OT.
N646

Die

Rechtsprechung

des

Großherzoglich Badischen

Verwaltungsgerichtshofes.

(1864—1890.)

Namens dieses Gerichtshofes
herausgegeben durch dessen Präsidenten

Dr. Friedrich Wielandt.

24721
16/6 93.

Karlsruhe.
Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung.
1891.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/dierechtsprechun00wiel

Vorbemerkung.

Am 1. Oktober 1889 waren 25 Jahre verflossen, seit in Folge des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der innern Verwaltung betreffend, im Großherzogthum Baden eine von der Verwaltung gesonderte Verwaltungsrechtspflege ins Leben getreten ist und der Großh. Verwaltungsgerichtshof seine Thätigkeit begonnen hat.

Diese Thatsache legte den Gedanken nahe, die Ergebnisse der Rechtsprechung dieses Gerichtshofes während des abgelaufenen Zeitraumes mit Erstreckung auf das Jahr der Bearbeitung, 1890, zu einem Gesammtbilde zusammen zu fassen.

Das Großh. Ministerium des Innern hat diesen Gedanken gebilligt und sich insbesondere auch damit einverstanden erklärt, daß eine derartige amtliche Darstellung an die Stelle der Mittheilungen über die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes trete, welche andernfalls in dem Jahresberichte dieses Ministeriums für die Jahre 1884/88 Aufnahme zu finden gehabt hätte.

Für ein ähnliches Werk hatte bereits der Dienstvorgänger des Unterzeichneten, der am 15. Dezember 1889 verstorbene Geheime Rath Eugen von Seyfried, werthvolle Vorarbeiten gemacht.

Bei der Ausarbeitung wurde als Ziel festgehalten: einerseits Namens des Gerichtshofes Rechenschaft abzulegen von seiner bisherigen Thätigkeit und seiner Mitarbeit an der Entwickelung des badischen und deutschen Verwaltungsrechtes, anderseits ein selbständig benutzbares Hilfsmittel zu bieten sowohl für die unmittelbare Anwendung als für das Studium dieses Rechtes, zugleich eine Grundlage für dessen weitere wissenschaftliche Bearbeitung.

Mit Rücksicht auf diese Zwecke sind nicht lediglich und je nur einmal Rechtssätze, sondern auch Rechtsfälle, diese in möglichst knapper Fassung — Beides unter Ausscheidung des Veralteten oder wenig Erheblichen — mitgetheilt worden.

Die einzelnen Nummern, aus welchen das Werk sich zusammensetzt, geben, soweit immer thunlich, den Wortlaut der bezüglichen Theile der Entscheidungsgründe wieder.

Für die Auswahl, Anordnung und Bearbeitung ist allein der Unterzeichnete verantwortlich.

Karlsruhe, im März 1891.

Der Präsident
des Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofes.

Fr. Wielandt.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Allgemeiner Theil.

Einrichtung und Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichte, Verfahren bei denselben; allgemeine Grundsätze des Verwaltungsrechts.

I. Einrichtung und sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

A. Allgemeine Grundsätze.
Zu V.R.Pfl.G. § 1, Nr. 1—34 24

B. Sachliche Zuständigkeit im Einzelnen.
1. Des Bezirksrathes in erster, des Verwaltungsgerichtshofes in zweiter Instanz. V.R.Pfl.G. § 2, Nr. 35—81 39
2. Des Verwaltungsgerichtshofs in erster und letzter Instanz. V.R.Pfl.G. §§ 3 und 4, Nr. 82—92 65

II. Verfahren.

V.R.Pfl.G. §§ 5—45, Nr. 93—163 73
Zur Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Oktbr. 1884, die Gebühren der Rechtsanwälte in Verwaltungsstreitigkeiten ꝛc. betr., Nr. 164—166 103

III. Allgemeine sachliche Grundsätze des Verwaltungsrechts.

Auslegung Nr. 167 105
Anerkenntniß und Uebereinkommen Nr. 168—172 106
Herkommen und langjährige Uebung Nr. 173—178 108
Insbesondere zerstörende Verjährung Nr. 179—182 111
Rückforderung Nr. 183—187 112
Zinsen Nr. 188—191 113

Besonderer Theil.

Entscheidungen zu einzelnen Gesetzen.

Seite

I. Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.
Zu §§ 2, 5, 11, 13, 18, 19, 21, Nr. 192—198 . . . 116
Frühere badische Gesetzgebung Nr. 199 120

II. Gesetz vom 5. Oktbr. 1863, die Organisation der innern Verwaltung betr.
Zu §§ 27, 30, 43, 43a., Nr. 200—204 120

III. Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktbr. 1863.
Zu § 30, Nr. 205—224 123

IV. Gemeindewesen.
1. Gemeindeordnung.
Zu §§ 3—56a., Nr. 225—276 131
Zu §§ 65—103, Nr. 277—348 156
Zu § 104, Nr. 349–441 189
Zu § 106, Nr. 442—478 230
Zu § 108, Nr. 479—485 247
Zu §§ 110—177, Nr. 486—518 250
2. Bürgerrechtsgesetz.
Zu §§ 1, 5—10, 12, 19, 32—39, 42, 44, 47, 48, 54–56, 62, 64, 69—71, 74, 85, 87, 93, 100, Nr. 519—564 266
3. Gesetz vom 4. Oktbr. 1862, die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten betr.
Nr. 618 303
4. Städteordnung.
Zu §§ 7a., 7e., 33, Nr. 619—621 304

V. Niederlassungswesen; Unterstützungswesen.
1. Reichsgesetz über die Freizügigkeit, vom 1. Novbr. 1867.
Nr. 622 306
2. Gesetz vom 5. Mai 1870, das Aufenthaltsrecht betr.
Nr. 623 306
3. Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, vom 6. Juni 1870.
Zu §§ 9—22, Nr. 624—735 307
Zu § 28, Nr. 736–783 350
Zu § 29, Nr. 784—799 371
Zu § 30, Nr. 800—848 378
Zu 31—65, Nr. 849—929 400
4. Gesetz vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betr.
Zu §§ 3—7, 16, 18, 21, 34, Nr. 930—968 434

Seite

5. Gesetz vom 14. März 1872, die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz betr.
Nr. 969—979 448
6. Art. 13, Ziff. IV des Gesetzes vom 23. Dezbr. 1871 zum Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches.
Nr. 980—983 453

VI. Gesundheitspolizei, Baupolizei, Feuerversicherung.

1. Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.
Nr. 984, 985 455
2. Verordnung der Großh. Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern vom 28. Febr. 1882, den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln ꝛc. betr.
Nr. 986 457
3. Unterbringung von Geisteskranken.
Nr. 987 459
4. Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869 bezw. 21. März 1888, die Handhabung der Baupolizei betr.
Nr. 988—990 459
5. Gesetz vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betr.
Nr. 991—995 461

VII. Gesetz, den Elementarunterricht betr.
Zu §§ 5, 8, 46—52, 54, 57, 64—72, 76, 82, Nr. 996—1030 464

VIII. Kirchen.

1. Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.
Zu Art. 2—31, Nr. 1031—1037 482
Zu Art. 36 und zum Gesetz vom 26. April 1808, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betr., Nr. 1039—1049 485
2. Kirchliche Verhältnisse der Israeliten — Gesetz vom 13. Jan. 1809 über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der Juden und einschlägige Verordnungen, insbesondere Verordnung vom 30. Jan. 1849, die Umlagen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen israelitischen Gemeinden ꝛc.
Nr. 1050—1083 493
Verordnung des Großh Justizministeriums vom 16. Febr. 1844, die Synagogenplätze betr.
Nr. 1084—1086 511

Seite

IX. Gesetz vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr.
Zu §§ 1, 3, 7, 8, 10, 11, 40, Nr. 1087—1109 . . . 513

X. Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich vom 17. Aug. 1868.
Nr. 1110 537

XI. Feldbereinigungsgesetze vom 5. Mai 1856 und 21. Mai 1886.
Zu Art. 1, 2, 11, 20, Nr. 1111—1120 538

XII. Gesetz vom 23. Mai 1888, die geschlossenen Hofgüter betr.
Nr. 1121, 1112 544

XIII. Gesetze über die Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere.
Nr. 1123 546

XIV. Gesetz vom 25. Aug. 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr.
Zu Art. 41—43, 49, 59, 62—77, 94, Nr. 1124—1142 547

XV. Gesetz vom 27. April 1854, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betr.
Nr. 1143 563

XVI. Gesetze vom 2. Dezbr. 1850 und 29. April 1886, die Ausübung der Jagd betr.
Zu §§ 1, 4, 6, Nr. 1144—1155 564

XVII. Gesetz vom 29. März 1852, das Recht zur Fischerei ꝛc. betr.
Nr. 1156—1159 569

XVIII. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869.
Zu §§ 33, 53, Nr. 1160 575

XIX. Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883.
Zu §§ 27 und 57, Nr. 1161, 1162 576

XX. Oeffentliche Wege.
1. Straßengesetz vom 14. Juni 1884.
Zu §§ 8—10, Nr. 1163—1191 578
Zu §§ 17—25, Nr. 1192—1210 595
Zu §§ 34—41, Nr. 1211—1220 607
2. Gesetze vom 20. Febr. 1868, 3. März 1880 und 26. Juni 1890, die Anlage von Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten ꝛc. betr.
Zu Art. 1, 7, 9, 11—14, Nr. 1221—1238 613

Seite

XXI. Staatsabgaben.

1. Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870.
Zu § 1, Nr. 1239—1242 628

2. Reichsgesetz, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879.
Zu § 17, Nr. 1243 631

3. Grund- und Gefällsteuer.
Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810.
Nr. 1244, 1245 631
Gesetz vom 7. Mai 1858, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes betr.
Nr. 1246—1248 632

4. Gesetze vom 17. März 1854 und 16. März 1880, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betr.
Zu Art. 18—20, Nr. 1249—1251 636

5. Gesetz, die Gewerbsteuer betr.
Zu Art. 1, 2, 5, 7, 14, 17, 18, 22, 24, 33, Nr. 1252—1268 637

6. Gesetz vom 29. Juni 1874, die Kapitalrentensteuer betr.
Zu Art. 2, 8, 10, 14, 15, 21, 23, Nr. 1269—1274 . 652

7. Gesetz vom 20. Juni 1884, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr.
Zu Art. 9—21, Nr. 1275—1302 656

8. Gesetz vom 19. Mai 1882, die Weinsteuer betr.
Zu Art. 30, Nr. 1303, 1304 683

9. Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise.
a. Liegenschaftsaccise, insbesondere Accisordnung vom 4. Jan. 1812 (nebst dahin einschlägigen weiteren Gesetzen).
§§ 83—93, Nr. 1305—1352 684
b. Erbschafts- und Schenkungsaccise, insbesondere Accisordnung §§ 94—98 (nebst dahin einschlägigen weiteren Gesetzen).
Nr. 1353 718

10. Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben.
Nr. 1365—1373 725

XXII. Reichsgesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht ꝛc., vom 25. Juni 1868.
§§ 4—6, Nr. 1374, 1375 730

XXIII. Vorentscheidungen über gerichtliche Verfolgung von Beamten.
Nr. 1376 731

Seite

XXIV. Schiedsrichterliche Entscheidung.
Nr. 1377 732

XXV. Civilrechtliches.
Nr. 1378—1380 732

Anhang.
I. Statistik der Verwaltungsrechtspflege im Großherzogthum Baden, insbesondere der Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes 734
II. Personalchronik des Gerichtshofes 739
Nachtrag 740
Register 741

Abkürzungen.

Bd.G.Bl. bedeutet Bundesgesetzblatt.
C.Bl. bedeutet Badisches Centralblatt für Staats- und Gemeindeinteressen, herausgegeben von Dr. Friedr. Bissing, Heidelberg, Ad. Emmerling.
G.O. bedeutet Gemeindeordnung.
Ges. u. V.Bl. bedeutet Badisches Gesetzes- und Verordnungs-Blatt.
J.B. bedeutet Jahresbericht des Großh. Ministeriums des Innern.
L.A.V. bedeutet Landarmenverband.
L.R.S. bedeutet Landrechtsatz.
O.A.V. bedeutet Ortsarmenverband.
P.Str.G.B. bedeutet Polizeistrafgesetzbuch vom 31. October 1863.
Reg.Bl. oder R.Bl. bedeutet Badisches Regierungsblatt.
R.G.Bl. bedeutet Reichsgesetzblatt.
Verw.G. oder V.G. bedeutet Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der innern Verwaltung betr.
V.R.Pfl.G. bedeutet Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr.
Ztschr. bedeutet Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, herausgegeben von Dr. Friedr. Wielandt, Heidelberg, Adolf Emmerling u. Sohn.

Druckfehler.

Seite 12 Zeile 11 von oben statt 1863/64 lies 1864.
Seite 110 in Nr. 177 statt Läutkron lies Läutkorn.

Einleitung.

Die Schaffung einer von der Verwaltung getrennten Verwaltungs-Rechtspflege im Großherzogthum Baden ist gleichzeitig mit einer vollständigen Neueinrichtung der inneren Verwaltung durch das Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der innern Verwaltung betr. (Reg.Bl. Nr. XLIV, S. 399), erfolgt.

Dieses Gesetz beruht auf folgenden Grundgedanken:*)

Die Einrichtung der Verwaltungsbehörden, insbesondere der Kreis- und Bezirksverwaltung, wie sie bis dahin, im Wesentlichen auf der Organisation von 1809 beruhend, bestand, die Anwendung des öffentlichen Rechtes, die staatlichen Aufsichtsrechte, die Pflege aller örtlichen und Bezirksinteressen wie die rein politische Thätigkeit ausschließlich in der Hand von besoldeten Beamten und Kollegien centralisirend, sei veraltet. Die Aufgaben der neueren Zeit wie die durch die langjährige Wirksamkeit einer freisinnigen Verfassung geförderte politische Bildung des Volkes machten eine Aenderung im Organismus der Staatsverwaltung, zumal in den Mittelgliedern zwischen Gemeindeverwaltung und Centralverwaltung, nöthig. Auch für die Regierung selbst sei der Uebergang zu einem anderen System geboten. Die Geschäfte der Staatsbehörden könnten wesentlich vereinfacht werden durch Ausscheidung von gewissen gemeinsamen Angelegenheiten

*) Siehe Dr. G. Weizel, das badische Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der innern Verwaltung, Karlsruhe 1864; ferner des Verfassers Aufsatz über die Entwickelung der badischen Organisation der innern Verwaltung ꝛc. in Ztschr. f. Verw. 1890, S. 41 ff.

größerer Bezirke oder Kreise und Uebertragung derselben an selbständige Verbände. In den Geschäften aber, welche den Staatsbehörden noch verbleiben, würden diese das immer schwieriger zu erwerbende Vertrauen in die Redlichkeit und Unparteilichkeit ihres Willens in Zukunft nur dann fest zu begründen vermögen, wenn durch die Betheiligung des bürgerlichen Elementes bei dem Vollzug der Gesetze die Verantwortlichkeit getheilt und die Einsicht in die Schwierigkeit der Aufgabe geweckt werde.

In der Thätigkeit der Staatsverwaltung im weiteren Sinne seien zwei Hauptmomente zu unterscheiden: die eigentliche Verwaltung, vorzugsweise die Pflege der Interessen, d. h. die Sorge für die unmittelbare Befriedigung gemeinsamer positiver Bedürfnisse des wirthschaftlichen und Kulturlebens und den Vollzug der zu solchen Zwecken erlassenen Gesetze umfassend; und die eigentliche Regierung, „in welcher sich die Machtvollkommenheit des Staates äußert, und welche einerseits zum Zwecke hat die Aufrechthaltung der Staatsverfassung und die Sorge für die äußere und innere Sicherheit des Staates (die rein politische Verwaltung) sowie die im Interesse der Gesammtheit zu übende Aufsicht auf die Wirksamkeit der in den Staatsorganismus verflochtenen korporativen Verbände, anderseits die Entscheidung von Streitigkeiten, welche bei der Anwendung des öffentlichen Rechtes entstehen, sowie den Vollzug der deßfallsigen Erkenntnisse (die administrative Justiz)".

Von der Uebertragung an bürgerliche Elemente oder von der Betheiligung solcher seien jedenfalls von vornherein auszuscheiden die Funktionen der rein politischen Verwaltung, ferner die Verwaltung der den gesammten Staatsverband berührenden Interessen, Anstalten und Einrichtungen. An den noch übrig bleibenden Geschäften lasse sich eine Betheiligung der Bürger bezw. eine Uebertragung derselben an bürgerliche Organe nach zweierlei Richtungen denken:

Einestheils könne die nächste Sorge für die Befriedigung einer Reihe von öffentlichen Interessen und Bedürfnissen, für die Einrichtung und Leitung der deßfallsigen Anstalten und für die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel — insoferne jene Interessen und Bedürfnisse in erster Linie ihre Entstehung und ihren Boden in größeren oder kleineren Abtheilungen des Staatsgebietes oder in gewissen Kreisen der Gesammtbevölkerung finden

oder zweckmäßiger dorthin überwiesen werden — der eigenen Besorgung durch die dabei betheiligten Bürger überlassen werden, wobei der Staat sich darauf beschränkt, die im Interesse der Staatsgesammtheit nothwendige Aufsicht zu führen und allenfalls noch durch seine Organe und Gesetzgebung anregend und fördernd einzuwirken. Für diese Selbstverwaltung im engeren Sinne, für die örtlichen Interessen in den Gemeinden bereits vorhanden, seien zur Pflege derjenigen Interessen, deren Befriedigung den Rahmen und die Kräfte der Gemeinde übersteigt, als Zusammenfassung der Gemeinden größere korporative Verbände, Kreisverbände, zu bilden.

Anderntheils könne der Staat Geschäfte, welche zu seiner unmittelbaren Aufgabe gehören, Männern aus dem Volke ehrenamtlich übertragen oder solche daran Theil nehmen lassen. Diese Selbstregierung — zunächst in den Bezirken — könne aber nach unseren Verhältnissen nicht in der Form der Ausübung der gesammten Regierungsgewalt, sondern nur in der Betheiligung an einzelnen Staatsgeschäften geschehen, und zwar zunächst auf dem Gebiete der Entscheidung von Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, außerdem bei einer Anzahl besonders zu bezeichnender Verwaltungshandlungen.

Die Einrichtung von Kreisgemeinden mit eigener Verwaltung und die veränderte Organisation der staatlichen Bezirksverwaltung bedinge auch eine Modifikation in der Organisation und dem Wirkungskreise der höheren Verwaltungsbehörden. Auch in der höheren Instanz müsse der Grundsatz der Trennung der administrativ richterlichen Funktionen von der rein politischen Verwaltung und der staatlichen Aufsicht zur Durchführung kommen. Für die erstere richterliche Thätigkeit sei ein Verwaltungsgerichtshof zu errichten. Die Kreisregierungen seien hiernach aufzuheben und die von ihrer seitherigen Zuständigkeit noch übrig bleibenden Geschäfte theils an eine dem Ministerium unterstehende Central-Verwaltungsbehörde — den Verwaltungshof — zu überweisen; theils soweit sie auf die politische Verwaltung und die Staatsaufsicht über die Gemeinden ꝛc. sich bezögen und nicht den Bezirksämtern überlassen werden könnten, von dem Ministerium des Innern zu übernehmen.

Das angeführte Gesetz enthält demgemäß in § 1 die grundlegende Vorschrift: „Die Rechtspflege in bestimmten Streitig-

keiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsitz der Bezirksbeamten und in der letzten Instanz von dem Verwaltungsgerichtshof ausgeübt."

Das Nähere über die Gestaltung der Bezirksräthe und des Verwaltungsgerichtshofes möge aus dem unten folgenden Wortlaute der Gesetzesbestimmungen entnommen werden.

Darüber, daß die Einrichtung einer besonderen, von der Verwaltung geschiedenen, Verwaltungs-Rechtspflege — mit welcher das Großherzogthum Baden den anderen deutschen Staaten vorangegangen ist — sich voll bewährt hat, besteht nirgends Zweifel.

Die Aenderungen, welche die badische Gesetzgebung an dieser Einrichtung vorgenommen hat, und zwar im Laufe des letzten Jahrzehnts, verfolgten denn auch nur den Zweck, dieselbe zu kräftigen und weiter auszubilden.

Sie betreffen theils die Zusammensetzung und rechtliche Stellung der Verwaltungsgerichte, theils deren Zuständigkeit, theils das Verfahren vor denselben.

1. Die Zusammensetzung und rechtliche Stellung der Verwaltungsgerichte hat bezüglich der ersten Instanz nur die eine Aenderung erfahren, daß durch das Gesetz vom 1. März 1884 (Ges. u. V.Bl. Nr. VII, S. 63) die Amtsdauer der Bezirksrathsmitglieder von zwei auf vier Jahre verlängert worden ist.

Das Gericht zweiter Instanz, der Verwaltungsgerichtshof, war wiederholt Gegenstand gesetzgeberischer Thätigkeit. Das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 hatte über die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofs nur wenige Bestimmungen enthalten: zunächst die oben angeführte des § 1, sodann jene des § 16, daß der Verwaltungsgerichtshof in Versammlungen von 5 Mitgliedern zu urtheilen und die Staatsregierung die etwa erforderlichen Ersatzrichter aus der Zahl von Rechtsgelehrten zu ernennen habe, welchen keine Verwaltungsämter übertragen sind, endlich die des § 19, wonach die dienstliche Aufsicht über den Verwaltungsgerichtshof und dessen Mitglieder dem Ministerium des Innern zusteht. In der auf Grund des § 18 zur vorläufigen Regelung des Verfahrens erlassenen landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864 war sodann der

Grundsatz, daß in Verwaltungsstreitigkeiten nur zwei Instanzen bestehen, zwar wiederholt (§ 89), jedoch (§ 92) gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung des erkennenden Gerichts für zulässig erklärt. Ueber diese Nichtigkeitsbeschwerde sollte das Staatsministerium in seiner zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten vorgeschriebenen Zusammensetzung entscheiden. Ferner wurde durch landesherrliche Entschließung vom 15. Juli 1864 bestimmt, daß den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes der gleiche Dienstrang mit den Mitgliedern der Ministerien zukomme. Hiernach war insbesondere über die Vorbildung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und über ihre Unabhängigkeit und Unversetzbarkeit gesetzlich Nichts bestimmt.

Hierüber ist die nähere Bestimmung durch das Gesetz vom 24. Februar 1880 (Ges. u. V.Bl. Nr. VI, S. 29) erfolgt, durch dessen Vorlage einem von der Zweiten Kammer der Ständeversammlung von 1878/79 bei der Berathung des Entwurfes eines Gesetzes, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betr., zu Protokoll niedergelegten Wunsche entsprochen wurde.

Durch dieses Gesetz ist die Art der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes — ein Präsident und die erforderliche Anzahl von Räthen, nebenamtliche Ersatzrichter aus der Zahl der Oberlandesgerichts-Räthe — festbestimmt, als Vorbildung die Befähigung zum Richteramt vorgeschrieben, auf die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind im Wesentlichen die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Februar 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr., für anwendbar erklärt, auch die Besoldung der Mitglieder des Gerichtshofes im Anschluß an die Bestimmungen über die Besoldungen der Mitglieder des Oberlandesgerichtes fest geregelt worden. Hierbei waren es gerade die Kammern, welche das Gesetz durch Einfügung des Verlangens richterlicher Vorbildung, Beschränkung der Versetzung, Regelung der Besoldungsverhältnisse einen schärferen Ausdruck in der Richtung einer Verstärkung der Unabhängigkeit des Gerichtshofes gegeben haben.

Auf dem folgenden Landtage war die Gestaltung des Verwaltungsgerichtshofes ebenfalls Gegenstand eingehender Berathung. Die in Folge derselben eingetretene Aenderung beschränkte sich

jedoch darauf, daß durch das Staatsbudget die Zahl der ständigen Räthe von fünf auf vier gemindert wurde.

Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 (Ges. u. V.Bl. Nr. XXXIV, S. 399) hat, unter Ersetzung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1880, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes im Wesentlichen den übrigen richterlichen Beamten gleich behandelt.

2. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ist in dem Verwaltungsgesetze dahin abgegrenzt worden, daß dieselben die Rechtsstreitigkeiten aus bestimmten, im Gesetze selbst einzeln aufgeführten, Gruppen von Verhältnissen des öffentlichen Rechtes zu entscheiden hätten. Es waren hiernach zugewiesen

I. beiden Instanzen: die Streitigkeiten über
   1. Heimath- und Bürgerrecht ꝛc.;
   2. Bürgernutzen und sonstige Ansprüche an die Gemeinden;
   3. Leistungen zu Gemeindezwecken;
   4. Beiträge zu Kriegsleistungen;
   5. Leistungen zu Kirchen- und Schulverbänden ꝛc.;
   6. Leistungen zu Wegbauten, Gemarkungsrechte ꝛc.;
   7. Angelegenheiten der Bodenkultur;
   8. Ausübung der Jagd und Fischerei;
   9. Stimmberechtigung zu Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen;
   10. Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt;
   11. — einer besonderen ersten Instanz: Streitigkeiten über Ansprüche an den Kreisverband und Beiträge an denselben;

II. dem Verwaltungsgerichtshof in einziger Instanz: die Streitigkeiten über
   1. Verpflichtung und Fähigkeit zur Theilnahme an den Pensions- und Wittwenkassen für die öffentlichen Diener;
   2. Schuldigkeit zu Staatsabgaben und Rückersatz derselben;
   3. Anspruch auf das badische Staatsbürgerrecht;
   4. den Ersatz der Kosten von Polizeimaßregeln.

Außerdem hatte das Gesetz der Regierungsverordnung vorbehalten, die Bezirksräthe (und damit auch den Verwaltungsgerichtshof als obere Instanz) noch für weitere Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes als zuständig zu erklären, und ebenso die Staatsregierung für befugt erklärt, auch in anderen als den im Gesetze bezeichneten Fällen streitige Fragen des öffentlichen Rechtes der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu unterstellen.

Einzelne der den Verwaltungsgerichten zugewiesenen Gruppen von Streitigkeiten sind schon im Laufe des ersten Jahrzehnts durch Aenderung in der bezüglichen sachlichen Gesetzgebung weggefallen (die Streitigkeiten über die bürgerrechtlichen Voraussetzungen der Verehelichung, Gemeinde-Beitragsverhältniß der Fabrikanten, Zuweisung von Heimathlosen, Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt), andere in Folge solcher Aenderungen fast verschwunden, so insbesondere die früher äußerst zahlreichen Streitigkeiten über Bürgerrechts-Antritt und Bürgeraufnahme. Neu hinzugekommen waren — vor 1884 —

I. für beide Instanzen in Folge der betreffenden sachlichen Gesetze gewisse Streitigkeiten auf Grund der Gesetze über den Unterstützungswohnsitz und die öffentliche Armenpflege, über den Elementarunterricht, die Krankenversicherung, die Benützung des Wassers, die Ortsstraßen; ferner eine Anzahl weiterer Streitigkeiten auf Grund der Gemeindeordnung und Städteordnung;

II. für den Verwaltungsgerichtshof insbesondere Streitigkeiten

1. über Beiträge von Gemeinden und Kreisen zu den Kosten von Landstraßen — durch das Straßengesetz;
2. über bestimmte Rechtsansprüche auf Grund des Stiftungsgesetzes;
3. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Theilnahme am Landarmen-Aufwand — durch das Armengesetz;
4. über die Fluß- und Dammbau-Beiträge — durch das Wassergesetz;

ferner durch Regierungsverordnung:

5. über die Zurücknahme der Approbation von Aerzten, Apothekern ꝛc.;

6. über Beitragsleistung kirchlicher Fonds zu Lehrergehalten;
7. aus der Konzession für die Heidelberg-Speierer Eisenbahn.

Ferner ist durch das Gesetz vom 3. März 1879, die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum Baden betr. (Ges. u. V.Bl. Nr. X, S. 91), die straf- oder civilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Dienstbehörde an die in § 11 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichsgerichts-Verfassung erwähnte Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden worden. Diese letztere Bestimmung, welche durch das angeführte Landesgesetz vom 3. März 1879 zunächst nur für die Zeit bis zum 1. März 1880 getroffen war, ist durch das Gesetz vom 24. Febr. 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr., wiederholt worden, wobei auch das auf diese Vorentscheidung bezügliche Verfahren geregelt worden ist.

Eine vollständige Neuordnung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, zugleich eine Erweiterung derselben, ist durch das Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungs-Rechtspflege betr. (Ges. u. V.Bl. Nr. XXI, S. 197), gleichzeitig mit einer gesetzlichen Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bewirkt worden. Dieses Gesetz, welches für die Mehrzahl der Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten die seitherigen zwei Instanzen beibehielt, hat die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte wie seither nach dem sogenannten Enumerationssystem abgegrenzt, d. h. es hat die der Entscheidung der Verwaltungsgerichte zugewiesenen Gruppen von Rechtsstreitigkeiten einzeln aufgeführt. Den beiden Instanzen sind in dieser Weise (in § 2) eine Anzahl (25) von Gruppen von Streitigkeiten von mehr örtlicher Bedeutung, sodann dem Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz eine Reihe (35) weiterer Gruppen von bestimmten Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten zugewiesen worden, in welchen entweder der Staat als forderungsberechtigt oder als Schuldner auftritt, oder in welchen es sich um Ansprüche nicht vermögensrechtlicher Natur handelt, bei denen an sich ein bestimmt Verpflichteter als Gegen-

partei fehlt, oder um Einsprachen gegen rechtsverletzende Verfügungen der Polizeibehörden oder der den Selbstverwaltungskörpern vorgesetzten Staats-Aufsichtsbehörden.

Die durch das neue Gesetz bewirkte Erweiterung des Kreises der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte liegt wesentlich darin, daß die Möglichkeit eröffnet worden ist, gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirks-Verwaltungsbehörden, die bestimmte Rechte verletzen, sowie gegen Entschließungen der Staats-Aufsichtsbehörden, durch welche den Selbstverwaltungskörpern Leistungen auferlegt oder die Beschlüsse ihrer Organe aufgehoben werden, den Rechtsweg — wenn auch mit gewisser Beschränkung — zu betreten, und daß Streitigkeiten über gewisse, auf dem öffentlichen Rechte beruhende Rechtsansprüche, die keine vermögensrechtliche Bedeutung, sondern persönliche Befugnisse, wie Wahlrechte ꝛc. zum Gegenstand haben, der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung unterbreitet wurden.

Seit der Erlassung des Gesetzes über die Verwaltungs-Rechtspflege ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte noch durch einige weitere sachliche Gesetze oder auf Grund derselben erlassene Verordnungen erweitert worden.

Nachdem das Gesetz vom 29. April 1886, die Abänderung des Jagdgesetzes betr. (Ges. u. V.Bl. Nr. XXV, S. 211), den Verwaltungsgerichten auch die Entscheidung von Streitigkeiten über die Festsetzung des Pachtzinses in den Fällen der §§ 6 und 9 des Jagdgesetzes übertragen und die Gesetze vom 1. und 2. Mai 1886, die Abänderung der Städteordnung bezw. der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes betr. (Ges. u. V.Bl. Nr. XXII, S. 193, u. Nr. XXIII, S. 199), einige Streitigkeiten, welche die Gemeindebesteuerung betreffen, als zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörig ausdrücklich hervorgehoben hatten, hat das Gesetz vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betr. (Ges. u. V.Bl. Nr. XXVI, S. 225), in § 10 Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Zwangserziehung, sowie über den Umfang dieser Verpflichtung den Verwaltungsgerichten zugewiesen. Sodann hat das Gesetz vom 23. Mai 1888, die geschlossenen Hofgüter betr. (Ges. u. V.Bl. Nr. XVI, S. 235), in § 11 gegen Entschei-

dungen der Bezirksräthe über Einwendungen und Anträge der Eigenthümer und der Gläubiger gegen die Richtigkeit der Verzeichnisse über die geschlossenen Hofgüter die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zugelassen.

Ferner hat das Gesetz vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betr. (Ges. u. V.Bl. Nr. IX, S. 189), der Großh. Regierung eine allgemeine Ermächtigung — wie sie das Verwaltungsrechtspflege-Gesetz nicht mehr enthielt — zur Unterstellung von Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten auf Grund von Reichsgesetzen unter die Verwaltungsgerichte ertheilt, indem es in § 19 bestimmt, daß „für die Fälle, welche gemäß §§ 12 Abs. 1 u. 2, 136 Abs. 6, 137 Abs. 3, 138 u. 142 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Arbeiter betr., im Verwaltungs-Streitverfahren zu entscheiden sind, ferner für andere Fälle, in denen künftig durch Reichsgesetz das Verwaltungs-Streitverfahren als anwendbar erklärt wird, durch Regierungsverordnung im Anschlusse an die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungs-Rechtspflege die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und, soweit erforderlich, auch das Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Klage zu regeln sei". Von dieser Ermächtigung ist durch die Verordnungen vom 17. April 1888 (Ges. u. V.Bl. Nr. XII, S. 215) bezüglich einzelner Streitigkeiten auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, und vom 25. Juni 1888 (Ges. u. V.Bl. Nr. XXIV, S. 197) bezüglich solcher auf Grund der Gesetze über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, sodann durch Verordnung der Ministerien der Justiz ꝛc. und des Innern vom 27. September 1889 (Ges. u. V.Bl. Nr. XXIII, S. 217) auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Gebrauch gemacht worden.

Ferner hat das Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (Ges. u. V.Bl. Nr. XXXIII, S. 383), in Art. 38 außer den schon im Gesetz über die Verwaltungs-Rechtspflege bezeichneten Fällen die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zugelassen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1. über die Stimmberechtigung in Versammlungen der Kirchengemeinde;
2. über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei den Wahlen zur Kirchengemeinde-Vertretung;
3. über die Giltigkeit angefochtener Wahlen der unter Ziff. 2 bezeichneten Art;
4. über das Maß der den Filialisten hinsichtlich ihres Beizuges zu den Steuern für die Gesammtkirchengemeinde zu gewährenden Erleichterung.

Endlich hat das Gesetz vom 29. März 1890, das Recht zur Ausübung der Fischerei betr. (Ges. u. V.Bl. Nr. X, S. 143), in Art. 1 gegen Entschließungen der Bezirksräthe über die Höhe der Entschädigung, welche seither zur Fischerei in Kanälen Berechtigten zu leisten ist, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zugelassen.

Dagegen ist in Folge des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 der verwaltungsgerichtliche Austrag von Streitigkeiten über die Verpflichtung und Fähigkeit zur Theilnahme an den unter Vermittlung des Staats für öffentliche Diener gegründeten Wittwenkassen ꝛc. weggefallen.

3. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten war zunächst in Folge der durch das Verwaltungsgesetz ertheilten Ermächtigung im Wege der Verordnung — Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Verwaltungsgesetz — geordnet worden, und zwar was die untere Stufe betrifft, großentheils gleichartig für den Bezirksrath als Verwaltungsbehörde wie als Verwaltungsgericht und unter wesentlicher Betonung des Grundsatzes, daß die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte auch von Amtswegen die Thatsachen, welche für die Entscheidung erheblich sind, zu erforschen und festzustellen, sowie die deßfallsigen Beweise zu erheben haben. Das Verwaltungsrechtspflege-Gesetz hat auch in dieser Beziehung die Trennung zwischen Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege vervollständigt, indem es für die letztere das Verfahren besonders geordnet hat. Dasselbe hat hierbei zwar auch den Grundsatz aufrecht erhalten, daß, nachdem einmal die Parteien eine Klage vor das Verwaltungsgericht gebracht haben, dieselben nicht nach Belieben erhebliche Thatsachen der Kenntniß des Ge-

richtes vorenthalten dürfen, dieses vielmehr, ohne bezüglich der Erforschung des Sachverhaltes an das Vorbringen der Parteien gebunden zu sein, für vollständige Aufklärung des Sachverhaltes zu sorgen hat. Aber doch ist der eigenen Thätigkeit der Parteien größerer Spielraum gelassen als früher, auch der Grundsatz der Mündlichkeit der Verhandlungen schärfer durchgeführt. Die bürgerliche Prozeßordnung ist nicht allgemein für anwendbar erklärt, sondern es ist nur auf bestimmte Paragraphen derselben verwiesen worden.

Ueber die Zahl und Art der bei den badischen Verwaltungsgerichten in den Jahren 1863/64—1890 erledigten Rechtsstreitigkeiten gibt die im Anhang enthaltene Uebersicht Auskunft.

Der Wortlaut der auf die Einrichtung und die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bezüglichen (allgemeinen) Gesetzesbestimmungen ist folgender:

I. Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der innern Verwaltung betr.

§ 1. Die innere Verwaltung wird besorgt:

A. für das ganze Land:

durch das Ministerium des Innern, welches einen Theil seiner Zuständigkeit durch Ministerialbevollmächtigte (Landeskommissäre) ausüben kann und durch den dem Ministerium untergeordneten Verwaltungshof;

B. in den Bezirken:

durch die Bezirksämter theils allein, theils in Verbindung mit den Bezirksräthen.

Zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen und Angelegenheiten werden Kreisverbände errichtet, innerhalb derer kleinere (Bezirks-)Verbände sich bilden können.

Die Rechtspflege in bestimmten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsitz der Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungsgerichtshof ausgeübt.

§ 2. (In der Fassung des Gesetzes vom 1. März 1884.) Den Bezirksämtern steht zur Mitwirkung bei der Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten und zur Unterstützung bei der sonstigen staatlichen Verwaltung ein Bezirksrath zur Seite, in welchen 6 bis 9 durch Kenntnisse, Tüchtigkeit und Gemeinsinn ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirks berufen werden.

Die Zahl der Mitglieder der Bezirksräthe wird von dem Ministerium des Innern für jeden Bezirk mit Rücksicht auf dessen Volkszahl nach Vernehmung der Kreisversammlung festgesetzt.

Zum Zwecke der Berufung wird alle zwei Jahre von der Kreisversammlung für jeden Amtsbezirk des Kreises durch freie Wahl aus sämmtlichen Staatsbürgern, die in demselben seit mindestens einem Jahre ansässig sind und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine Liste aufgestellt, welche dreimal soviel Namen enthält, als Mitglieder des Bezirksraths ernannt werden sollen.

Aus dieser Liste ernennt das Ministerium je für vier Jahre die Mitglieder des Bezirksrathes und, wenn ein Mitglied wegfällt, den Ersatzmann.

Alle zwei Jahre tritt die Hälfte aus. Ueber den erstmaligen Austritt entscheidet das Loos.

§ 3. (In der Fassung des Gesetzes vom 1. März 1884.) Der Dienst eines Mitgliedes des Bezirksrathes ist ein Ehrenamt; unbegründete Ablehnung zieht eine in die Ortsarmenkasse fallende Geldstrafe von 50—300 M. nach sich.

Ueber die Gründe der Ablehnung, sowie über die Strafe entscheidet der Bezirksrath.

Niemand ist verpflichtet, den Dienst wieder anzunehmen, nachdem er unmittelbar vorher denselben 4 Jahre lang bekleidet hat.

Die nicht am Amtssitze wohnenden Mitglieder des Bezirksrathes erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen eine angemessene Entschädigung für ihre Auslagen.

§ 3a. (Nach Ges. v. 1. März 1884.) Die Mitglieder der Bezirksräthe können von der Staatsregierung in dringenden Fällen aus den in § 24 der Gemeindeordnung und auf Antrag des Bezirksrathes auch aus den in § 25 der Gemeindeordnung angeführten Gründen ihres Amtes entlassen werden.

§ 4. Der Bezirksrath wird durch den Bezirksbeamten einberufen.

Derselbe führt bei den Berathungen den Vorsitz, hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

Der Bezirksrath ist beschlußfähig, wenn außer dem Bezirksbeamten mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 19. (In der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1884.) Die dienstliche Aufsicht über den Verwaltungsgerichtshof und dessen Mitglieder steht dem Ministerium des Innern zu.

Ueber die Ausübung der Verwaltungs-Rechtspflege durch die Bezirksräthe führt der Verwaltungsgerichtshof die Dienstaufsicht. Er kann Rügen und Ordnungsstrafen bis zu 50 M. gegen die Bezirksbeamten und die Mitglieder der Bezirksräthe mit Rücksicht auf ihre Amtsthätigkeit in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten erkennen.

II. Gesetz vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr.

Art. 1. Der Verwaltungsgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen besetzt.

Dieselben müssen zum Richteramte befähigt sein.

Die erforderlichen Ersatzrichter werden aus der Zahl der Oberlandesgerichts-Räthe berufen. Sie bekleiden ihre Stelle als Nebenamt auf die Dauer ihres Hauptamtes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und die Ersatzrichter werden von dem Großherzog ernannt.

Art. 2. Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes können während der Dauer ihres Richteramtes in keiner Weise im Verwaltungsdienste verwendet werden.

Art. 3. Den Oberlandesgerichts-Räthen dürfen für die Versehung des Nebenamtes weder Funktionsgehalte noch Remunerationen verliehen werden.

Art. 7. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten führt, wenn nicht ein vorsitzender Rath als Stellvertreter desselben er-

nannt ist, der dem Dienstalter nach älteste Verwaltungsgerichts-Rath den Vorsitz.

III. Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungs-Rechtspflege betr.

§ 1. Der Entscheidung der gesetzlich bestehenden Verwaltungsgerichte, der Bezirksräthe und des Verwaltungsgerichtshofes, unterliegen die in den Gesetzen ihnen zugewiesenen Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte.

Die Entscheidung ergeht unbeschadet aller privatrechtlicher Verhältnisse.

§ 2. Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden folgende Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes:

1. über den Anspruch auf das Ortsbürgerrecht und dessen gesetzliche Folgen, über den Antritt des angeborenen Bürgerrechts und die Bürgerannahme;
2. über die Bürgernutzungen und sonstige auf dem öffentlichen Rechte beruhende Ansprüche der Einzelnen an die Gemeinde, sowie über die aus dem Rechte der Bürgernutzungen für die Genußberechtigten unter einander sich ergebenden Rechtsverhältnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der Verwaltungsbehörde über Beschwerden in den Fällen des § 112 der Gemeindeordnung;
3. über Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindezwecken (§§ 70, 71, 72, 74, 76, 78, 79, 80 und folgende, 89 und folgende der Gemeindeordnung und Städteordnung, § 53 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht), zu Genossenschaftsausgaben und zu den Bedürfnissen der abgesonderten Gemarkungen, sowie über das Beitragsverhältniß der Nebenorte bei zusammengesetzten Gemeinden;
4. über die Verpflichtung zur Annahme von Gemeindewahlen, Uebernahme von Gemeindeämtern und Funktionen in der Gemeindeverwaltung, sowie über die Berechtigung zum Austritt vor abgelaufener Dienstzeit und über die mangels

genügender Entschuldigungsgründe zu erlegenden Geldbeträge;

5. über zwischen Gemeinden und den Betheiligten streitige, die Benützung von Grabstätten auf öffentlichen Begräbnißplätzen betreffende Rechte und Verpflichtungen;
6. über Gemarkungsrechte und sonstige auf dem öffentlichen Rechte beruhende Ansprüche, soweit zwischen mehreren Gemeinden oder Gemarkungsinhabern Streit obwaltet;
7. über Ansprüche des öffentlichen Rechts an die Kreis- oder Bezirksverbände und über das Beitragsverhältniß zu den Bedürfnissen dieser Verbände;
8. über Ansprüche der Beamten und Bediensteten der Gemeinden auf durch Gesetz oder Verordnung bestimmte Gebühren für dienstliche Verrichtungen;
9. über Ansprüche öffentlicher Bediensteter und öffentlich bestellter Gewerbetreibender auf von den Betheiligten zu entrichtende Gebühren in Angelegenheiten der Polizei und der inneren Verwaltung;
10. über Streitigkeiten der Armenverbände unter sich oder mit der Staatskasse über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger, über Ersatzansprüche der Armenverbände auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, über Ansprüche an die Armenverbände auf Ersatzleistungen und auf Gebühren in den Fällen der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1870;
11. über die Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Verpflegung der Häftlinge im polizeilichen Arbeitshaus (§ 13 IV des Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuch);
12. über die in §§ 57 Abs. 2—4 verbunden mit 58 Abs. 2, 65 letzter Absatz, 72, 73 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betr., bezeichneten Ansprüche;
13. über die auf den Neubau, die Hauptausbesserung, die Unterhaltung von Gemeindewegen und Kreisstraßen

bezüglichen Verbindlichkeiten nach Maßgabe des Straßengesetzes;

14. über die Verpflichtung zu Leistungen für die Anlage, Unterhaltung von Ortsstraßen, Abzugskanälen, Gehwegen u. s. w. auf Grund der Artikel 9—14 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 bezw. der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Anlage der Ortsstraßen betr.;
15. über die Verpflichtungen zu Leistungen bezüglich der Sicherung des regelmäßigen Wasserablaufs und der Schutzmaßregeln gegen Uferangriffe, Ueberschwemmung und Versumpfung, soweit unter mehreren Betheiligten ein Streit über die Person des Verpflichteten oder den Umfang der Verpflichtung obwaltet, sowie über die genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse von Wassergenossenschaften, über die Aufnahme von Grundstücken in den Genossenschaftsverband, über die Ausscheidung von Grundstücken aus denselben;
16. über die genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse der Fischereigenossenschaften (Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.);

    über die dem Staate, den Gemarkungsgemeinden oder Markungsberechtigten auf Grund des § 1, Ziffer 1 und 3 des Gesetzes vom 29. März 1852 zustehende Fischerei, sowie über die Beschränkungen dieser Rechte durch die den Grundbesitzern zustehenden Befugnisse;
17. über Ansprüche der Grundbesitzer auf die Erträgnisse der von der Gemeinde verpachteten Jagd oder auf selbständige Ausübung der Jagd;
18. über die in § 19 des Gesetzes vom 17. April 1884, die gemeinen Schafweiden betr., erwähnten Rechtsstreitigkeiten;
19. über die Verpflichtung der Besitzer von Pferden oder Rindvieh zu Beiträgen zu den Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder für gefallene Thiere;
20. über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu den Kosten der Handelskammern;

21. über die Pflicht zur Quartierleistung und deren Umfang sowie über die Pflicht zur Stellung von Vorspann und Fourage im Frieden;
22. über Ansprüche auf Unterstützung der Familien der Reservisten, Landwehrleute, Ersatzreservisten, Landsturmpflichtigen auf Grund der Gesetze vom 27. Februar 1850, 8. April 1868, 22. November 1871, 12. Februar 1875;
23. über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden eines Amtsbezirks aus Anlaß der dem Bezirk auferlegten Landlieferungen (§§ 6 und 17 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen);
24. über Beiträge und persönliche Leistungen zu den Kosten der Kirchen- und Schulverbände, über den zwischen den Betheiligten streitigen Umfang dieser Verbände, über Ansprüche der Volksschullehrer auf Einkommen auf Grund der Gesetze über den Elementarunterricht, über die Abrechnung mit dem abziehenden Lehrer oder den Rechtsnachfolgern des verstorbenen, über die Leistungen der Wittwen von Volksschullehrern während des Gnadenquartals;
25. über vermögensrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten der Mitglieder israelitischer Religionsgemeinden aus dem Gemeindeverband.

§ 3. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1. über die Schuldigkeit zu Staatsabgaben, einschließlich der Sporteln, Stempelgebühren und Taxen in Verwaltungs-, Polizei- und Finanzsachen, und deren Größe, sowie über den Anspruch auf Rückerstattung zur Ungebühr bezahlter Staatsabgaben, soweit nicht durch Reichsgesetze der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten ausgeschlossen ist;

[2. Aufgehoben];

3. über die Rechte der Volksschullehrer auf Ruhegehalte und Beiträge zur Bezahlung von Hilfslehrern aus dem allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds, über die Rechte der Hinterbliebenen von Volksschullehrern

auf Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte, über die Beiträge aus den Einkünften erledigter Hauptlehrerstellen zu dem allgemeinen Schullehrerpensions- und Hilfsfonds;

4. über die aus der Staatskasse zu leistenden Beiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer;
5. über die Verpflichtung der Gemeinden zu Beiträgen zu dem Aufwand für Mittel- und Fachschulen des Staates und über die Verpflichtung des Staates zu Beiträgen für solche Anstalten der Gemeinden;
6. über Stiftungen betreffende Streitigkeiten nach Maßgabe des § 11 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870;
7. über die Verpflichtung örtlicher Kirchenfonds zu Beiträgen für Kirchenbauten, einschließlich der Frage, in wieweit zu diesem Zwecke verwendbare Ueberschüsse sich ergeben;
8. über das Vorhandensein, die Minderung, Aufhebung der den kirchlichen Orts- und Distriktsstiftungen obliegenden Beitragspflicht zu Lehrergehalten;
9. über die Feststellung des Aktivvermögens einer Stiftung und der der Stiftung verbleibenden Zweckslasten aus Anlaß der Ablösung der der Stiftung obliegenden Verpflichtung zum Schulhaus-Bau oder zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch;
10. über Streitigkeiten, die bei Aenderungen im Bestand von Gemeinden, Gemarkungen, Kreisen, Kirchen- und Schulverbänden hinsichtlich der Theilung und Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens oder hinsichtlich der auf bestehende Anstalten sich beziehenden Rechte und Pflichten entstehen;
11. über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der staatlichen Gebäudebrandversicherung (§§ 7, 8 des Gesetzes vom 29. März 1852), über Ansprüche an diese Anstalt auf Vergütung des Brandschadens einschließlich der Frage über die Verwirkung der Versicherungssumme in den Fällen der §§ 54 und 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. März 1852, über den Betrag der an die genannte Anstalt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge;

[12. über auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betr., erhobene Ersatzansprüche der Kreise an die Staatskasse wegen des Landarmenaufwands];

13. über die Beitragspflicht der Gemeinden zum Fluß- und Dammbau nach Artikel 70, 71, 72, 75 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 25. August 1876, über die Vertheilung des Fluß- und Dammbau-Aufwands nach Artikel 71, 72, 75 Abs. 2 des genannten Gesetzes, über die Voraussetzungen der Minderung der Beiträge der Gemeinden zu dem Flußbauaufwand nach Artikel 73 des Wassergesetzes;

14. über die Beitragspflicht der Gemeinden bezw. der Kreise zu dem Aufwand für Landstraßen sowie über die zwischen mehreren Verbänden streitige Verpflichtung zur Unterhaltung öffentlicher Wege, nach Maßgabe des Straßengesetzes;

15. über Ansprüche auf Gebühren und Abgaben für Flößerei- und Schifffahrts- und Hafeneinrichtungen;

16. über den Anspruch auf Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete und gefallene Thiere, sowie für vernichtete Sachen auf Grund der Reichsgesetze vom 7. April 1869, 23. Juni 1880, der Gesetze vom 8. November 1867, 30. Januar 1879, 6. März 1880;

17. über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen;

18. über die Stimmberechtigung bei Ernennung der Wahlmänner für die Wahlen zur Zweiten Kammer sowie über die Stimmberechtigung bei Wahlen zur Ersten Kammer;

19. über den Anspruch der Grundbesitzer auf Theilnahme an der Kreisversammlung;

20. über den Anspruch der Höchstbesteuerten auf Theilnahme an den Beschlüssen der Gemeindebehörden nach § 93 der Gemeindeordnung;

21. über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei den Wahlen zu Stiftungsräthen (§ 20 und folgende des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870);

22. über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei den Wahlen zu den Handelskammern;
23. über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei den Wahlen zu den Synagogen- und Schatzungsräthen in israelitischen Gemeinden;
24. über die Giltigkeit angefochtener Gemeinde-, Bezirks-, Kreiswahlen, Wahlen zur Handelskammer, zu Stiftungsräthen, zu den Synagogen- und Schatzungsräthen;
25. über den Wegfall der Wirkung einer der in Ziffer 24 genannten Wahlen wegen des Aufhörens der Wählbarkeit;
26. über den Anspruch auf Staatsangehörigkeit, auf Aufnahme in den Staatsverband, auf Entlassung aus dem Staatsverband in Friedenszeiten;
27. über vermögensrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten der israelitischen Religionsgemeinden gegenüber den Bezirksverbänden und gegenüber der Religionsgemeinschaft der badischen Judenschaft;
28. über Anträge auf Befreiung von Grundstücken bei der Zusammenlegung, Verlegung von Grundstücken, Anlage, Verlegung, Abschaffung von Feldwegen (Artikel 2, 4 des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856);

    der Antrag muß vor der Abstimmung über die Ausführung des Unternehmens gestellt werden;
29. über Einwendungen gegen die Art der Ausführung der in Ziffer 28 bezeichneten Unternehmungen, sofern die Einwendungen sich auf eine Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes stützen;
30. über die Verpflichtung der Grundeigenthümer zur Tragung der Kosten in den Fällen des Artikels 23 Abs. 5 und 6 des Feldbereinigungsgesetzes.

§ 4. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen:

1. gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräthe, welche den Kläger in seinen Rechten verletzen;
2. gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch

welche Gemeinden, Gemarkungsinhabern, Bezirken, Kreisen, Kirchen- und Schulverbänden eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse dieser Körperschaften oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden;

3. gegen die Entschließungen der Verwaltungsbehörden gemäß § 28 der Städteordnung;
4. gegen die Zurücknahme der Approbationen von Aerzten und Apothekern;
5. gegen die Entschließungen der Bezirksräthe, welche die Genehmigung der Statuten von eingetragenen Hilfskassen, Innungen oder Krankenkassen versagen oder die Schließung von eingetragenen Hilfskassen, Innungen, Innungsausschüssen oder die Schließung oder Auflösung von Ortskrankenkassen im Falle des § 47 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betr., aussprechen.

Die Klage kann nur darauf gegründet werden, daß die Behörde zu der angefochtenen Verfügung nicht berechtigt war:

1. weil diese auf einer Verletzung des Gesetzes beruht;
2. weil die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse jede Berechtigung der Behörde zu der angefochtenen Verfügung ausschließen.

Das Gesetz ist verletzt, wenn Rechtsnormen, insbesondere auch solche, die in von den zuständigen Behörden erlassenen Verordnungen und allgemeinen Vorschriften enthalten sind, nicht oder nicht richtig angewendet worden sind.

Insoweit die Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit nach Ermessen im Sinne des Gesetzes zu verfügen berechtigt sind, findet die Klage nicht statt.

Die Klage ist ausgeschlossen:

1. gegen die Ausweisung von Reichsausländern, Bettlern, Landstreichern und unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen, sowie gegen Maßregeln der polizeilichen Beaufsichtigung von Dirnen;
2. gegen polizeiliche Verfügungen behufs der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen;

3. gegen Entschließungen über Gesuche um Ertheilung der gesetzlich erforderlichen Genehmigung (Erlaubniß, Legitimation, Approbation) zu einem Gewerbebetrieb oder zu einer gewerblichen Anlage (§§ 16, 24, 30—34, 37, 42a., 42b., 43, 44a., 55., 56d., 60, 60a., 60b., 62 der Gewerbeordnung), sowie gegen die Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage in den Fällen der §§ 27, 51 der Gewerbeordnung;
4. gegen die Benützung der Gewässer betreffende Verfügungen;
5. gegen Verfügungen der Bezirksämter in dem zum Vollzug einer polizeilichen Verfügung stattfindenden Zwangsverfahren, es sei denn, die Klage werde darauf gestützt, daß der Vollzug mit einem über die Zulässigkeit der Verfügung ergangenen verwaltungsgerichtlichen Urtheil nicht übereinstimme oder daß das Zwangsmittel nach Art oder Höhe gesetzwidrig sei.

Allgemeiner Theil.

Einrichtung und Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichte, Verfahren bei denselben, allgemeine Grundsätze des Verwaltungsrechts.

Gesetz vom 5. Oktbr. 1863, die Organisation der innern Verwaltung betr. (Reg.Bl. Nr. XLIV, S. 399), §§ 1—4, 19; Gesetz vom 24. Febr. 1880, den Verwaltungsgerichtshof betr. (Ges. u. V.Bl. Nr. VI, S. 29); Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungs-Rechtspflege betr. (Ges. u. V.Bl. Nr. XXI, S. 197); landesherrl. Vollzugsverordnung dazu vom 5. August 1884 (Ges. u. V.Bl. Nr. XXXII, S. 369).

I. Einrichtung und sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

A. Allgemeine Grundsätze.

Zu Verw.G. § 1, V.R.Pfl.G. § 1.

1.

Keine verwaltungsgerichtliche Gerichtsbarkeit der Bürgermeister.

Nach § 1 Abs. 3 des Verwaltungsgesetzes ist der Bezirksrath als Verwaltungsgericht nur die erste, unterste Instanz für diejenigen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, die der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zugewiesen sind. Nach dem Verwaltungsgesetze sollte somit den Bürgermeisterämtern in keiner Weise irgend eine Kompetenz als Verwaltungsgericht zuerkannt werden. Wenn dennoch das Bürgermeisteramt ein förmliches Erkenntniß über die Schuldigkeit des M. M. zur Bezahlung des angeforderten Bürgerrechtserkenngeldes erlassen hat, so hat es seine Kompetenz überschritten, aber nicht als Verwaltungsgericht; diese Kompetenzüberschreitung kann dem Bürgermeisteramt nur

als Gemeinde-Verwaltungsbehörde oder in seiner Eigenschaft als bürgerliches Gericht zugerechnet werden.

6. Juni 1871. Kappel geg. M. Merz. Ztschr. 1871, S. 127.

2.

Wesen u. Begrenzung der Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichte überhaupt.

Für die Frage der Gerichtsbarkeit ist lediglich die Erwägung maßgebend, ob der erhobene Anspruch, seine Begründetheit in rechtlicher und thatsächlicher Hinsicht vorläufig vorausgesetzt, mit seiner Rechtsgrundlage demjenigen Rechtsgebiete angehört, auf welches sich die Entscheidungsbefugniß der in Anspruch genommenen Behörde erstreckt.

15. Dezbr. 1865. Ahausen geg. F. B. Geßler Wwe. C.Bl. 1866, S. 324.

3.

Ein öffentliches Rechtsverhältniß charakterisirt sich im Gegensatz zu einem privaten zunächst dadurch, daß ersteres eine rechtliche Beziehung des Einzelnen als Mitglied einer staatlich anerkannten bleibenden Gemeinschaft zu dieser als einem Ganzen enthält, während letzteres nur eine rechtliche Beziehung eines Einzelnen für sich zu anderen Einzelnen für sich begreift. Ein öffentlicher Rechtsstreit bewegt sich somit immer zwischen dem öffentlichen Ganzen bezw. seiner das Ganze vertretenden Verwaltung einerseits und ihrem Theile anderseits. Als Rechtsstreit erscheint jedoch ein solcher Streit nur dann, wenn die klagende Partei gestützt auf eine für die Streitenden bindende Rechtsnorm zu behaupten vermag, daß die beklagte Partei eine Handlung begangen oder unterlassen habe, welche sie der klagenden gegenüber gemäß jener Norm unterlassen oder thun müsse. Ist die angerufene Norm von der Art, daß das von dem klagenden Theile für sich in Anspruch genommene Thun oder Lassen in das freie Ermessen der beklagten Verwaltung gelegt ist, so liegt in dem Streite über den Gebrauch dieses Ermessens kein Streit über ein gesetzlich anerkanntes und geschütztes Recht des Klägers, sondern nur ein solcher über ein faktisches Interesse desselben, welches zu befriedigen lediglich der freien Erwägung und Thätigkeit der Verwaltung selbst anheim gegeben ist, ohne daß das Verwaltungsgericht dabei einzugreifen berufen wäre.

8. April 1873. K. Föry u. Gen. geg. A. Stemmle von Waldprechtsweier. Ztschr. 1873, S. 100.

4.

Damit ein Recht und der zu dessen Schutz erhobene Rechtsstreit als öffentlich erscheine, ist nothwendig, daß dasselbe hervorgegangen sei aus dem organischen Verhältnisse der Persönlichkeit, welche das betreffende Recht geltend macht, zu dem Staatsganzen oder einer dem Staate — wegen der von ihr ebenfalls verfolgten staatlichen Zwecke — rechtlich eingeordneten, körperschaftlich organisirten, bleibenden Gemeinschaft, daß also das Recht der betreffenden Persönlichkeit zusteht in und wegen ihrer Eigenschaft als Glied des Staatsganzen oder einer solchen staatlich anerkannten Gemeinschaft.

19. Jan. 1875. Müller Käser geg. Müller Engelhorn von Wiesloch u. Gen. Ztschr. 1875, S. 83.

5.

Um einer verwaltungsgerichtlichen Klage Eingang zu verschaffen, muß der Kläger den Nachweis erbringen, daß die öffentliche Verwaltung ihm gegenüber ein Verhalten beobachtet habe, das mit einem bestimmten Gesetze nicht im Einklange steht und eben damit das Interesse des Klägers verletzt, welches durch dies Gesetz geschützt sein sollte.

19. Septbr. 1888. Vogler geg. Großh. Steuerverwaltung.

6.

Die Behauptung eines einzelnen Mitgliedes einer öffentlichen Verbindung, daß deren Verwaltung einem bestehenden Gesetze, überhaupt einer sie bindenden Rechtsnorm entgegen gehandelt habe, reicht allein noch nicht zu, damit dasselbe für sich das organisationsmäßige Einschreiten des Verwaltungsgerichts in Anspruch nehmen kann. Hierzu ist vielmehr gemäß der Aufgabe der Verwaltungsrechtspflege weiter erforderlich, daß durch oder in Folge der behaupteten Zuwiderhandlung gegen das allgemeine Gesetz zugleich ein in den persönlichen Lebenskreis des Einzelnen fallendes Interesse (Lebensgut) verletzt wird, das gerade durch Anwendung des allgemeinen Gesetzes auf den vorliegenden besonderen Fall staatlich geschützt werden soll. Ohne diese Voraussetzung ist der Einzelne nicht berufen, die öffentliche Verwaltung wegen einer behaupteten Gesetzesverletzung für sich vor Gericht zur Verantwortung zu ziehen und über seine etwa bestrittene Behauptung mit ihr ein richterliches Urtheil zu verlangen. Zur

Verfolgung von Gesetzesverletzungen, die nicht in den geschützten Interessenkreis des Einzelnen eingreifen, sei es geradezu oder folgeweise, sondern ganz gleichmäßig die Gesammtheit aller Verbindungen zusammen berühren, sind naturgemäß allein die Organe berufen, welche nach der betreffenden Verfassung das Ganze als solches zu vertreten haben.

20. Febr. 1889. Tob. Jos. Schmitt geg. Großh. Staats-Verwaltungsbehörde. Ztschr. 1889, S. 93.

7.

Insbesondere Begrenzung gegenüber der Verwaltungsbehörde.

Beschwerden in reinen Verwaltungssachen sind der Entscheidungsbefugniß des Verwaltungsrichters entzogen; er kann daher, weil er in der Hauptsache nicht zuständig ist, auch über den Nebenpunkt, die Festsetzung der Kosten des Streites, nicht entscheiden. Hierzu ist vielmehr nur die Verwaltungsbehörde, welche in der Hauptsache zuständig ist, berechtigt, und der Rekurs kann ebenfalls nur wieder an die nächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde gerichtet werden.

7. Febr. 1865. P. Gehrig geg. Pleutersbach, und 23. Mai 1865. Groß geg. Gschwend. C.Bl. 1865, S. 226.

8.

Der Einzelne ist nicht gehalten, einen vermeintlichen verfassungswidrigen Zustand in der Gemeinde sich gegenüber auch dann gelten zu lassen, wenn die Beachtung der bezüglichen Verfassungsnorm die gesetzliche Voraussetzung für die Rechtsgiltigkeit einer Verwaltungshandlung bildet, in welcher er eine in seinen anerkannten persönlichen Interessenkreis eingreifende Verletzung, d. i. eine Verletzung seines Rechts zu finden glaubt, z. B. bei Anforderung einer Steuer an den Einzelnen, welche zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung des verfassungsmäßig bestellten Bürgerausschusses bedarf. Alsdann ist derselbe allerdings befugt, zur Begründung der ihm zustehenden gerichtlichen Klage wegen der ihn verletzenden Verwaltungshandlung jene Verletzung der Verfassungsnorm geltend zu machen, um die folgenweise Rechtsungiltigkeit der angefochtenen Verwaltungsordnung, durch die er sein rechtliches Interesse verletzt erachtet, vor Gericht darzulegen.

29. Febr. 1889. Tob. Jos. Schmitt geg. Großh. Staats-Verwaltungsbehörde. Ztschr. 1889, S. 93.

9.

Die Verwaltungsgerichte haben zwar nicht die Zweckmäßigkeit, wohl aber die Rechtmäßigkeit eines mit Staatsgenehmigung gefaßten Gemeindebeschlusses über die Erhebung von Sociallasten, und nicht nur in formeller Hinsicht, sondern auch bezüglich der objektiven gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Prüfung zu unterwerfen.

15. Oktbr. 1867. J. Scheffel u. Gen. geg. Mannheim. C.Bl. 1868, S. 147.

10.

Begrenzung gegenüber den bürgerlichen Gerichten. Zehntablösung.

Klagen gegen einzelne frühere Zehntpflichtige auf Zahlung ihrer Betreffnisse am Zehntablösungs-Kapital nebst dessen Nebensachen gehören nicht zur Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichte; insbesondere auch in dem Falle nicht, wenn die Gemeinde die Vermittlung der Zehntablösung übernommen hat.

14. Nov. 1865. Bahnbrücken geg. Grundherrschaft von Mentzingen. C.Bl. 1865, S. 401.

11.

Dienstgehalt.

Wenn auch richtig ist, daß das Verhältniß bezüglich der Innehabung und der Besorgung des Dienstes ebenso wie rücksichtlich der Gebühren, welche von Dritten für die einzelnen Leistungen zu entrichten sind, dem öffentlichen Rechte angehört, so kann doch das Gleiche nicht auch für das den Dienstgehalt berührende Verhältniß mit Grund behauptet werden.*)

Kein Gesetz schreibt der Gemeinde vor, dem Waisenmeister einen Gehalt zu entrichten und ebensowenig worin er bestehen und wie groß er sein müsse. Die Ordnung dieser Beziehung ist vielmehr lediglich dem privativen Willen der Betheiligten, d. i. der Gemeinde als Dienstbesteller und dem Waisenmeister als freiwilligem Dienstübernehmer anheim gegeben. Das hieraus hervorgehende Rechtsverhältniß stellt sich somit nicht als ein öffentliches, sondern als ein rein bürgerliches dar.

20. Novbr. 1866. Steinmaier geg. Blumberg. C.Bl. 1866, S. 395.

12.

Der Anspruch eines Feldhüters und Straßenwarts auf Zahlung seines Gehalts beruht auf einem Vertrage und ist civilrechtlicher Natur. Der Umstand, daß der Angestellte durch seinen

*) Vgl. hierzu V.R.Pfl.G. § 2 Ziff. 8 u. 9.

Dienst in ein öffentlich rechtliches Verhältniß zu stehen kommt, ändert daran nichts. Da nun zu der Beurtheilung der Gehaltsforderung im Streitfalle nur die bürgerlichen Gerichte, nicht aber die Verwaltungsgerichte zuständig sind, so wurde die auf Zahlung des rückständigen Gehalts erhobene verwaltungsgerichtliche Klage in beiden Instanzen als vor den Verwaltungsgerichten nicht stattfindend zurückgewiesen.

30. Septbr. 1881. Moosmann geg. Deggenhausen. J.B. 1880/81, S. 595.

13.

Auftrag.

Die Kläger verlangen vom Beklagten Rechnungsstellung über die von demselben in der Zeit, während er das Amt des Rathschreibers bekleidete, und von da an während seiner Dienstzeit als Bürgermeister eingezogenen Gebühren für die Besorgung der Geschäfte des Gewähr- und Pfandgerichtes, bezw. die Herauszahlung der ihnen als Mitgliedern dieser Behörde zustehenden Antheile.

Zur Begründung des Vorgehens auf dem Wege der Erhebung einer Klage beim Verwaltungsgerichte beziehen sich die Kläger darauf, daß öffentlich-rechtliche Gefälle in Frage stehen und der Beklagte in seiner Eigenschaft als öffentlicher Bediensteter sich mit dem Einzuge der Gebühren befaßt habe.

Um das Verhältniß der zur Leistung der Abgabe Verpflichteten zu der bezugsberechtigten Gemeinde bezw. zu deren Vertretern handelt es sich aber im vorliegenden Falle überhaupt nicht; die Kläger gehen vielmehr selbst davon aus, daß die öffentlichen Abgaben, deren Geldbetrag nach der Gebührenordnung den Mitgliedern des Gemeinderathes zu gleichen Antheilen zufällt, bezahlt sind. Mit der Zahlung ist aber die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Abgabepflichtigen getilgt; es beruht deßhalb auf einer Verwechslung, wenn behauptet wird, daß im vorliegenden Rechtsstreite „öffentlich-rechtliche Gefälle" in Frage stehen. Die Kläger treten in gegenwärtiger Streitsache nicht als die durch den erwähnten Verordnungsparagraphen hierzu bevollmächtigten Vertreter der Gemeinde dem Abgabepflichtigen gegenüber klagend auf, sondern vielmehr als Einzelne einem anderen Einzelnen gegenüber, von dem sie behaupten, daß er Forderungsbeträge von Dritten für sie in Empfang genommen habe.

Ein solches Verhältniß ist aber seiner Natur nach nur ein privatrechtliches.

29. Dezbr. 1874. F. A. Fuchs u. Gen. geg. Kiefer von Wettelbrunn.

14.

Zusage. Die erhobene Klage ist lediglich auf die eine Thatsache gestützt, daß die beklagte Gemeinde beschlossen hat, zur Gründung einer Invalidenstiftung aus Gemeindemitteln eine Summe von dem in der Klage näher bezeichneten Betrage zu verwilligen, und daß diesem Beschlusse, dessen Inhalt in der Klage selbst als Freigebigkeitshandlung bezeichnet wird, die Staatsgenehmigung ertheilt worden ist. Der Klaganspruch wird also nicht auf ein zwischen der Klägerin und der Beklagten bestehendes Verhältniß des öffentlichen Rechtes, insbesondere nicht etwa auf die Behauptung gegründet, die Beklagte sei Mitglied eines öffentlich-rechtlichen Verbandes und habe als solches die geordneten Beiträge zu den Kosten dieses Verbandes zu leisten, vielmehr nur auf die einseitige, aus dem eigenen freien Entschluß der beklagten Gemeinde hervorgegangene Zusage einer einmaligen Leistung behufs der Gründung einer Stiftung. Die Beziehung, welche etwa durch diese Rechtshandlung und deren Kundgebung an die Vertreter der Klägerin zwischen der letzteren und der beklagten Gemeinde geschaffen worden ist, sowie die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dieser Beziehung sich ergeben mögen, gehören lediglich dem Gebiete des Privatrechts an. Daran ändert auch die Thatsache Nichts, daß der Zweck, zu welchem der von der Beklagten in Aussicht gestellte Beitrag verwendet werden sollte, in der Gründung einer Stiftung bestand.

6. April 1875. Invalidenverein d. Bez. Pforzheim geg. Mühlhausen.

15.

Die Klage gründet sich auf die Behauptung, der Gemeinderath von M. habe der Mitklägerin W. auf deren Ansuchen und zum Zweck des Zustandekommens ihrer Verehelichung mit Joseph R. von E. versprochen, ihr eine eheliche Anhilfe oder Unterstützung von 100 fl. auszuzahlen, sobald nachgewiesen ist, daß die W. mit ihren Kindern in E. bürgerlich angenommen sei. Indem der Gemeinderath diese Verbindlichkeit einging, erfüllte er damit

keineswegs eine der Gemeinde gegenüber ihren Angehörigen obliegende öffentlich-rechtliche Verpflichtung, sondern er nahm lediglich eine Freigebigkeitshandlung (Zusage einer ehelichen Ausstattung) vor, welche nach den Bestimmungen des Privatrechts und daher von dem Civilrichter zu beurtheilen ist.

An dieser rechtlichen Natur des vorliegenden Verhältnisses können weder die Beweggründe, welche bei Fassung der fraglichen Gemeinderathsbeschlüsse bestimmend eingewirkt haben mögen, noch die Zwecke, für welche die geschenkte Summe bestimmt war, Etwas ändern. Insbesondere kann die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht durch die Wendung der Sache begründet werden, als habe die Gemeinde die Summe dafür zugesagt, daß die Klägerin für sich und ihre Kinder ihr angeborenes Bürgerrecht in M. aufgebe, so daß eigentlich nur ein zweiseitiges Uebereinkommen bezüglich der Aufgebung des Bürgerrechts vorliege. Die Entscheidung des Streits bleibt also lediglich an die Beantwortung der Frage geknüpft, ob die von der Gemeinde gegenüber der Klägerin gemachte Zusage einer Ehebeisteuer von 100 fl. eine rechtsbindende ist, worüber als über ein Privatrechtsverhältniß nur der bürgerliche Richter zu urtheilen berufen ist.

11. Mai 1875. Raufer Eheleute geg. Muggenbrunn. Ztschr. 1875, S. 215.

16.

Verpflichtung der Dienstherrschaft zur Verpflegung eines Dienstboten.

Der Anspruch einer öffentlichen Krankenanstalt gegen eine Dienstherrschaft oder einen Arbeitgeber auf Ersatz der Kosten für die Verpflegung von Dienstboten oder Arbeitern gehört nicht dem öffentlichen Rechte an, sondern dem bürgerlichen.

13. Jan. 1874. Allgemeine Krankenanstalt Mannheim geg. Th. Deurer von da. Ztschr. 1874, S. 137.

17.

Vertrag.

Wenn die Beklagte, obgleich sie Mitglied des Kirchspiels ist, eine Befreiung von ihrer öffentlichen Verpflichtung kraft eines Uebereinkommens aus einem privaten Rechtsgrunde verlangt, so ist zu beachten, daß gesetzlich öffentliche Verbindlichkeiten der Staatsangehörigen durch private Verträge nicht geändert werden können, daß aber die Beurtheilung der Frage, ob hierauf bezügliche Privatverträge unter den Vertragschließenden etwa doch private Rechtsfolgen haben, dem Verwaltungsgerichte, welches nur nach

der bestehenden öffentlichen Rechtsordnung und über die hieraus entspringenden Rechtsfolgen zu richten hat, nicht zusteht.

17. Juni 1885. Herrischried geg. Hornberg.

Ueber die Bedeutung der Uebereinkunft im Gebiete des öffentlichen Rechtes siehe noch besonders unten.

18.

Ersatz durch einen nicht verpflichteten Dritten geleisteter Kirchenbaukosten.

Die Ansicht des Bezirksraths, daß die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit des Kirchspiels dadurch nicht alterirt werde, daß ein Dritter den Frohndaufwand bestritten hat und vom Kirchspiel Ersatz dieses Aufwandes verlangt, kann nicht gebilligt werden.

Die Rechtswirkung dieser Leistung eines Dritten war zunächst die, daß die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Kirchspiels für den gegebenen Fall gegenstandslos geworden war. Für Niemand lag jetzt noch die Berechtigung vor, diese Frohndleistung, die nicht mehr nothwendig und faktisch nicht mehr ausführbar war, nochmals, und zwar vom Kirchspiel erfüllt zu verlangen.

Der Grund, weßhalb dies nicht mehr angeht, liegt völlig außerhalb des öffentlichen Rechts. Er liegt lediglich in der privaten Rechtshandlung eines Dritten, die als solche nur privatrechtliche Rechtswirkungen erzeugen kann.

10. Juli 1878. Progymnasiumsfond Donaueschingen geg. Bethenbrunn. Ztschr. 1878, S. 190.

Ueber Rückforderung von Gemeindeabgaben, Unterstützungskosten, Staatsabgaben siehe die zu V.R.Pfl.G. § 2 Z. 2, 10; § 3 Z. 1 angef. Entsch.

19.

Sonstiger Rechtsgrund des bürgerlichen Rechtes.

Zwar ist richtig, daß es nach dem Wesen einer Gemeinde in deren Aufgabe liegt, für das öffentliche Bedürfniß an Trinkwasser nach Maßgabe der Gemeindeverfassung, also nach öffentlichem Rechte, Sorge zu tragen. Allein daraus folgt nur, daß es Sache der Gemeindeverwaltung ist, aus Mitteln der Gemeinde die Beschaffung von Trinkwasser zum allgemeinen Gebrauche in irgend einer rechtlich zulässigen Weise zu bewirken. Daß ein Dritter, welcher zu der Gemeinde in keinerlei öffentlich-rechtlicher Beziehung steht, ihr vielmehr völlig fremd ist, die öffentlich-rechtliche Obliegenheit habe, für das Trinkwasser der Angehörigen derselben zu sorgen, bestimmt aber weder das Gemeinderecht noch sonst ein Gesetz.

In dieser Stellung befindet sich Frhr. v. Sch., da er als Eigenthümer eines mit eigener Gemarkung versehenen Gutes, worauf sich auch der fragliche Brunnen befindet, zu der Gemeinde H. in gar keiner öffentlich-rechtlichen Beziehung steht.

Wenn die Gemeinde dem ungeachtet einen Anspruch an denselben auf Verabfolgung des für ihre Angehörigen nöthigen Trinkwassers aus seinem eigenthümlichen Brunnen zu haben glaubt, so könnte derselbe hiernach nur auf ein privates Rechtsverhältniß gestützt werden.

24. Dezbr. 1872. Hohenwettersbach geg. Grundherrn W. v. Schilling. Ztschr. 1873, S. 48.

20.

Aenderung des öffentlich rechtlichen Verhältnisses.

Der Unterrichter hat, dem Klagantrage entsprechend, den Beklagten verurtheilt, den Restbetrag zu bezahlen, welchen er an dem Einkaufsgeld für den Bürgergenuß der Gemeinde schuldet. In der Berufungsinstanz ist klarer hervorgetreten, was in der Klage nur angedeutet war, daß die Parteien durch Vertrag übereingekommen sind, die Restschuld des Beklagten als verzinsliche Kapitalanlage zu behandeln, die ursprüngliche Schuld in eine neue, in bestimmten Jahreszielern heimzuzahlende umzuwandeln.

In Folge dieses Vertrages ist die Klägerin dem Beklagten gegenüber in ein wesentlich anderes Rechtsverhältniß getreten; sie steht ihm jetzt nur als Privatgläubigerin gegenüber, indem sie wegen der öffentlich-rechtlichen Abgabeforderung durch Eingehung eines anderweiten Obligationsverhältnisses sich als befriedigt und damit die ursprüngliche Schuld als getilgt erklärte. Eine öffentlich-rechtliche Begründung des Klaganspruchs ist darnach ausgeschlossen; es muß der Klägerin überlassen bleiben, die aus dem Privatvertrage sich ergebenden Ansprüche vor dem bürgerlichen Richter zu verfolgen.

18. Novbr. 1885. Rußheim geg. Hagen.

21.

Prüfung von Rechtsfragen aus einem der Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichte nicht unterstehenden Gebiete.

Allerdings ist die Frage, ob ein Wasser als öffentliches dem Hoheitsrecht des Staates zu unterwerfen sei, an und für sich und wenn es einer selbständigen Lösung derselben bedarf, ein Gegenstand nicht der Entscheidung der Gerichte — weder der bürgerlichen noch der Verwaltungsgerichte — sondern der Fest-

stellung seitens derjenigen Verwaltungsbehörden, welche mit der Ausübung der Staatshoheitsrechte in Beziehung auf die Benützung des öffentlichen Wassers betraut sind. Im vorliegenden Falle aber ist jener, als Vorfrage bezeichnete Punkt, zwar ein bestrittener, d. h. von jeder der Parteien anders aufgefaßter, aber nicht im rechtlichen Sinne der Gegenstand des Streites und beiderseitigen Anspruchs. Diesen bildet nur das Fischereirecht. Jene Zwischenfrage wird hier nicht entschieden, sondern nur als ein Entscheidungsgrund mit Rücksicht auf den einzelnen Fall und behufs dessen Entscheidung geprüft.

Es ist aber ein in der Wissenschaft, wie in der speziell badischen Praxis anerkannter und nothwendiger Satz, daß die bürgerlichen Gerichte befugt und selbst verpflichtet sind, die aus dem öffentlichen Rechte zu beantwortenden Fragen, welche mit einem privatrechtlichen Gegenstand zusammenhängen, sich selbst zu lösen, soweit es nicht, insbesondere zur Begründung des Privatrechts selbst, eines besonderen Ausspruches der Verwaltungsbehörden bedarf, und soweit nicht ein solcher Ausspruch bereits in rechtsgiltiger Weise ergangen ist.

Das Gleiche muß für die Verwaltungsgerichte gegenüber den andern Rechtsgebieten gelten, wie es auch umgekehrt für die Verwaltungsbehörden anerkannt ist.

30. Mai 1865. Steinmauern geg. Domänenfiskus. C.Bl. 1866, S. 307.

22.

Wenn der Anwalt der Stadtgemeinde F. geltend machte, daß die Verwaltungsgerichte befugt seien, Fragen des bürgerlichen Rechts, welche mit einem ihnen zur Entscheidung vorliegenden Gegenstande des öffentlichen Rechts zusammenhängen, sich selbst zu beantworten, so ist dies vollkommen richtig und es geschieht gerade in Anwendung dieses Grundsatzes, daß im vorliegenden Falle das Vorhandensein einer gesetzmäßigen Anerkennung angenommen wird.

Etwas ganz Anderes aber wäre es, wenn das Verwaltungsgericht sich erlauben würde, den anerkannten Civilstand einer Person als ungiltig und aufgehoben zu betrachten und zu behandeln, ohne daß die Ungiltigkeit durch ein richterliches Urtheil

festgestellt wäre. Ein solches Verfahren wäre nicht sowohl inkompetent, als materiell unrichtig.

24. Oktbr. 1865. Freiburg geg. Horben. C.Bl. 1865, S. 378.

23.

Der Verwaltungsgerichtshof hält zwar sich, überhaupt die Verwaltungsgerichte, für befugt, behufs der Entscheidung eines Verwaltungsstreites auch die an und für sich zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte gehörige Frage über den bürgerlichen Stand einer Person zu prüfen; und eben kraft dieser Befugniß hat er in dem vorliegenden Falle geprüft, ob der Ehevertrag eine Anerkennung oder eine Anwünschung — beides bürgerlich-rechtliche Rechtshandlungen — enthalte. Allein die Gemeinde H. verlangt mehr. Sie begehrt, daß das Verwaltungsgericht anläßlich seiner Entscheidung über die öffentlich-rechtliche Frage des Bürgerrechts eine formell vollkommen giltig vorgenommene Anerkennung aus materiellen Gründen als hinfällig und nicht vorhanden behandle. Allein hierbei ist übersehen, daß die Anerkennung, vorausgesetzt, daß sie in gesetzlich giltiger Form zu Stande gekommen ist, zwar gemäß L.R.S. 339 angefochten werden kann, daß sie aber, und der durch dieselbe geschaffene bürgerliche Stand des Kindes gleich anderen Akten und Rechten des bürgerlichen Standes so lange zu Recht besteht, als sie nicht wirklich umgestoßen ist, d. h. als nicht ein Urtheil sie für nichtig erklärt hat. Dieses Urtheil kann aber nur im selbständigen Wege der Klage bei dem zuständigen bürgerlichen Richter erwirkt werden.

15. Mai 1866. U. Hauser geg. Hohenthengen. C.Bl. 1866, S. 179.

24.

Obgleich nur zur Beurtheilung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse berufen, kann sich das Verwaltungsgericht doch nicht enthalten, auch über eine bürgerlich-rechtliche Präjudicialfrage wenigstens als Moment in der Schlußkette für das ihm zustehende Urtheil über die öffentlich-rechtliche Abgabeforderung sich schlüssig zu machen, da das bürgerliche Gericht zu einem Erkenntniß hierüber nach Lage der Sache und der bestehenden Prozeßeinrichtung keinen Anlaß hat, dieselbe daher andernfalls und mit ihr die gegen-

wärtige Streitfrage in der Hauptsache gänzlich unbeantwortet, resp. unentschieden bleiben müßte.

21. April 1874. A. Hirsch u. Gen. geg. Großh. Steuerverwaltung.

25.

Bei der gesetzlich bestehenden Trennung der Gerichte in Civil- und Verwaltungsgerichte fragt es sich zunächst, wie sich die letzteren überhaupt verhalten sollen, wenn eine öffentlich-rechtliche Forderung lediglich darum bestritten wird, weil ein privatrechtliches Verhältniß, das die wesentliche Voraussetzung jenes öffentlichen bildet, in seinem Bestande angefochten wird.

Der Verwaltungsgerichtshof glaubt hierin derjenigen Praxis beitreten zu müssen, welche in dem umgekehrten Falle, wenn nämlich ein öffentliches Rechtsverhältniß die Voraussetzung eines streitigen privatrechtlichen Anspruches bildet, von den bürgerlichen Gerichten anerkanntermaßen ebenfalls stets befolgt wird. Hiernach gilt der für das Haupt- oder Schlußbegehren zuständige Richter als berufen und verpflichtet, auch die nöthigen Prämissen, wenn auch nur mit der Wirkung eines Grundes für das zuständige Hauptconclusum selbst dann zu beurtheilen, wenn unter diesen Prämissen ein bestrittenes, seiner Kompetenz an sich entzogenes, Rechtsverhältniß vorkommt.

6. Oktbr. 1874. Graf W. Douglas geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1875, S. 8.

26.

Wenn auch solche Rechtsakte in den Kreis der Erörterung gezogen werden, die an sich dem Civilrecht angehören, so geschieht dies selbstverständlich nicht jure decisionis, sondern nur jure cognitionis, mit anderen Worten, privatrechtliche Verhältnisse sollen damit nicht zur Entscheidung gebracht werden, die daraus erwachsenden Ansprüche bleiben vielmehr ungeschmälert dem bürgerlichen Rechtsaustrage vorbehalten. Sie bilden nur Motive, nicht den Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

10. Juli 1878. Progymnasiumsfond Donaueschingen geg. Bethenbrunn. Ztschr. 1878, S. 190.

27.

Die Entscheidung des Rechtsstreits steht mit der Frage der Rechtsbeständigkeit der fraglichen Ehe in unmittelbarem Zusammen-

hang. Zur Erörterung derselben sind die Verwaltungsgerichte in soweit berechtigt, als es sich hier nicht um eine nur den Civilgerichten zukommende definitive Entscheidung über den Rechtsbestand und die privatrechtlichen Folgen des Eheabschlusses, sondern nur um die Prüfung eines Incidentpunktes als Motiv für die Schlichtung einer öffentlich-rechtlichen Streitsache handeln kann. (Jure cognitionis.)

22. April 1879. Wolfach geg. Schonach. Ztschr. 1879, S. 227.

28.

Der Synagogenrath hat keinen andern Grund für die Zurückweisung der Mitkläger, als den, daß er den Erwerb und Besitz der Synagogenplätze nicht als rechtmäßige erkennen könne. Diese Frage ist zwar eine civilrechtliche, aber da sie hier nur als Vorfrage für die Prüfung der amtlichen Handlungsweise des Synagogenraths gegenüber von Gemeindemitgliedern als solchen erscheint, so muß der Verwaltungsgerichtshof auch über sie als über ein Motiv zur Entscheidung des verwaltungsgerichtlichen Hauptstreites eine Ansicht sich bilden.

7. April 1886. H. Herz u. Gen. geg israel. Gem. Rastatt. Ztschr. 1887, S. 218.

29.

In keinem Falle könnte die materielle Konnexität einen civilrechtlichen Anspruch in einen öffentlich-rechtlichen verwandeln oder ein Gericht für einen Gegenstand *zuständig* machen, welcher seiner *Gerichtsbarkeit* entzogen ist.

22. Dezbr. 1868. Karlsruhe geg. Großh. Fiskus.

30.

Grundsatz der Spezialität.

Da das betr. Rechtsverhältniß nicht unter denjenigen aufgeführt ist, für welche im Streitfall ein *gerichtlicher Schutz* eintreten soll, so ist nach dem Prinzip der Spezialität der letztere hier ausgeschlossen und bleibt den Betheiligten nur das Mittel einer administrativen Beschwerde übrig.

27. Febr. 1883. Schnell u. Gen. geg. Vöhrenbach. J.V. 1882/83, S. 522.

Deßgleichen mehrfach.

31.

Nur dann, wenn der Gemeinde von der Oberschulbehörde zugemuthet würde, einen *höheren* als den normalen Beitrag

(§§ 67, 68, 69 Abs. 2 d. El.Unt.Ges.) zu leisten, könnte unter Umständen von einer in ihrer Person eingetretenen Rechtsverletzung die Rede sein, nicht schon dann, wenn ihr Begehren, weniger beizutragen, als wozu sie verpflichtet ist, von der Staatsbehörde zurückgewiesen wurde. Nur in dieser Beschränkung kann § 8 der Vollzugsverordnung vom 13. August 1884, Ges. u. V.O.Bl. S. 380 aufgefaßt werden, da selbstverständlich das Gesetz vom 14. Juni 1884, welches hinsichtlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf dem System der Spezialisirung der Fälle beruht, durch eine Vollzugsverordnung nicht über den Kreis dieser bestimmten Fälle hinaus erweitert werden konnte, auch die in § 15 I. Abs. des Verw.Ges. der Staatsregierung eingeräumte Befugniß durch den § 47 I des Ges. vom 14. Juni 1884 über die V.R.Pfl. ausdrücklich aufgehoben wurde.

22. April 1885. Gölshausen geg. Großh. Staatskasse (Großh. Oberschulrath). Ztschr. 1886, S. 13.

32.

Gerichtsbarkeit gegenüber im Ausland wohnenden Angehörigen eines inländischen Verbandes.

Ist der öffentlich-rechtliche Verband, als dessen Glieder die Beklagten belangt sind, ein inländischer, so folgt hieraus unmittelbar, daß für denselben die inländische Gesetzgebung maßgebend ist, und daß dieser Verband als Ganzes und ebenso seine einzelnen Mitglieder als solche der Gerichtsbarkeit der inländischen Behörden unterstehen.

2. Okt. 1866. Vilchband geg. Frz. Trunk und Gen. C.Bl. 1867, S. 11.

33.

Entscheidung über die Zuständigkeit.

Daß in den Entscheidungsgründen die Frage, ob der erhobene Anspruch rechtlich begründet sei, geprüft wird, kann den Mangel einer ausdrücklichen Entscheidung hierüber nicht ersetzen. War der Bezirksrath der Ansicht, daß die Klage im Rechten nicht gegründet sei, so mußte er dies förmlich durch Abweisung der Klage aussprechen. Er konnte aber nicht zu dem irrigen Schlusse gelangen, sie deßhalb in ein anderes Rechtsgebiet und vor einen anderen Richter zu verweisen.

15. Dezbr. 1865. Ahausen geg. Geßler Wwe. C.Bl. 1866, S. 324.

34.

Die Prüfung, ob im einzelnen Falle einem Anspruche nicht ein bestehendes allgemeines Gesetz oder eine allgemeine Verordnung

oder eine frühere Entscheidung der nämlichen Streitsache entgegen stehe, ist eine Prüfung der Sache selbst. Sie setzt deßhalb voraus, daß die Behörde oder das Gericht, welches diese Prüfung vornimmt, sich für zuständig erachtet, nicht aber durch Inkompetenzerklärung ausspricht, dasselbe dürfe sich mit dieser Sache überhaupt gar nicht befassen.

30. Oktbr. 1866. Achern geg. Heil- u. Pflegeanstalt Illenau.

B. Sachliche Zuständigkeit im Einzelnen.

1. Des Bezirksrathes in erster, des Verwaltungsgerichtshofes in zweiter Instanz. (V.R.Pfl.G. § 2.)

Zu § 2 Ziff. 2.

35.

Bürgernutzungen.

Einzelne Bürger behaupten, daß die Handlungsweise der Gemeindeverwaltung eine gesetzliche Schranke überschreite, indem die vorgenommene Kulturveränderung eine Verletzung des ihnen nach § 104 der G.O. zustehenden öffentlichen Rechts auf ungeschmälerten Fortbezug der Holzgaben involvire, welche absichtlich herbeizuführen die Gemeindeverwaltung nicht befugt sei, sofern nicht die gesetzliche Anzahl der Genußberechtigten selbst zustimme. Dem gegenüber bestreitet die Gemeindeverwaltung nicht nur die behauptete Schmälerung der Bürgergaben, sondern nimmt auch unter den vorliegenden Verhältnissen eventuell die Befugniß zur Schmälerung der Bürgerholzgaben in Anspruch. Hiernach handelt es sich nicht mehr um die Geltendmachung eines administrativen Ermessens, sondern um die Konstatirung und, je nach Befund, Rückgängigmachung einer angeblichen, durch die Gemeindeverwaltung verübten Verletzung des behaupteten öffentlichen Rechts der genußberechtigten Bürger, wozu ausdrücklich die Verwaltungsgerichte berufen sind.

2. März 1869. Gg. Förnsel u. Gen. geg. Eppingen. Ztschr. 1870, S. 161.

36.

Die Verwaltungsgerichte sind nur zur Entscheidung bestimmter Verwaltungsrechtsstreitigkeiten berufen; bezüglich der Bürgernutzungen sind ihnen nur solche Rechtsstreitigkeiten unterstellt,

welche in bestrittenen Ansprüchen bestimmter Einzelner an die Gemeinde als solche bestehen.

Ein Widerstreit der Anschauung über die Geltung der lokalen Norm für den Bürgergenuß zwischen der Gemeinde und dem Bezirksamt als Staatsaufsichtsbehörde ist durch keine gesetzliche Bestimmung den Verwaltungsgerichten zur Entscheidung zugewiesen, es bleibt daher für die Gemeinde nur die Ergreifung der Beschwerde gegen das Bezirksamt bei der administrativen Oberbehörde übrig.

28. Septbr. 1880. Gemeinde Knielingen geg. Bezirksamt Karlsruhe. J.V. 1880/81, S. 594.

37.

In der Gemeinde W. besteht die Uebung, daß der ganze Waldertrag an 46 berechtigte Bürger ausgefolgt wird, wogegen der gesammte Gemeindeaufwand als eine auf diesem Bezuge ruhende Last angesehen und behandelt wird. Das Bezirksamt als Aufsichtsbehörde suchte auf Beschränkung dieses Bürgergenusses hinzuwirken und sprach zuletzt aus, daß das Gabholz auf 352,99 Festmeter festgestellt werde und künftig nicht mehr überschritten werden dürfe.

Die Gemeinde erhob dagegen verwaltungsgerichtliche Klage und der Bezirksrath erkannte als Verwaltungsgericht, daß der Gesammtumfang des Bürgergabholzbezuges auf 350 Festmeter festgesetzt werde.

Der Verwaltungsgerichtshof hob dieses Erkenntniß als nichtig auf, weil nicht ein Rechtsstreit zwischen den Betheiligten vorliege, indem die Gemeindebürger von W. mit der Gemeindebehörde einverstanden sind; vielmehr nur eine Meinungsverschiedenheit zwischen der letzteren und der Staatsaufsichtsbehörde besteht, die wohl zu einem Rekurse an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, nimmermehr aber zu einer verwaltungsgerichtlichen Klage Anlaß geben kann.

12. Juli 1881. Wintersulgen geg. Bezirksamt Stockach. J.V. 1880/81, S. 595.

38.

Der Verwaltungsgerichtshof änderte auch in einem ähnlichen Falle das unterrichterliche Erkenntniß dahin ab, daß die Klage als bei den Verwaltungsgerichten unzulässig abgewiesen werde.

Die als Kläger aufgetretenen Gemeindebürger haben zwar nominell die Gemeindeverwaltung als die Beklagte und den Almendnutzen als den Gegenstand ihres Begehrens bezeichnet, so daß es scheint, als unterliege die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit im Hinblick auf § 5 Ziff. 2 d. Verw.-Ges. keinem Anstande. Allein diese nominelle Einkleidung entspricht nicht dem wirklichen Sachverhalte. Nicht die Gemeindeverwaltung, welche mit den Klägern vollkommen einverstanden ist, hat den Anlaß zur Klage gegeben, sondern die Anordnung des Großh. Ministeriums des Innern über die künftige Behandlung des Almendweidfeldes. Die Kläger in Verbindung mit der Gemeindeverwaltung bestreiten das von dem Großh. Ministerium bethätigte Staatsrecht, die Gemeindeverwaltung nebst den Bürgern in der bisherigen freien Benützung ihres eigenthümlichen Almendweidfeldes wie geschehen im Staatsinteresse zu beschränken. Die Existenz dieses Staatsrechts und dessen Anwendung in dem gegebenen Falle ist es daher, was den eigentlichen Streitgegenstand bildet, und nicht der für die Rechtlichkeit jener Anordnung indifferente und unter den Betheiligten gar nicht streitige Bürgergenuß. Hiernach sind die eigentlich streitenden Interessenten die Staatsverwaltung einerseits und die Gemeindeverwaltung nebst den Gemeindebürgern andererseits, und den Gegenstand des Streites bildet die Ausübung einer im öffentlichen Rechte begründeten Befugniß der Staatsverwaltung.

27. Febr. 1883. Schnell u. Gen. geg. Vöhrenbach. J.B. 1883/84, S. 522.

39.

Der Anspruch der Gabholzberechtigten in U. auf das ganze Erträgniß des planmäßig zum Hiebe gelangenden Holzbestandes im Gemeindewald ist in beiden Rechtszügen abgewiesen worden. Dabei hat der Verwaltungsgerichtshof die Voraussetzungen zu einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung als vorhanden angenommen, weil — während allerdings die Gemeindeverwaltung dem klägerischen Anspruche nicht abgeneigt schien — die zum Streite beigeladenen Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner vermöge ihres Interesses, daß die Holzerlöse durch Zuweisung an die Gabholzberechtigten der Gemeindewirthschaft nicht entzogen werden, Protest erhoben und um Abweisung der Klage baten.

11. Juni 1884. Beyerle u. Gen. geg. Ubstadt. Ztschr. 1884, S. 153.

40.

Die Ziff. 2 des § 5 d. Verw.Ges.*) versteht unter „Ansprüche der Einzelnen an die Gemeinde" nur Ansprüche an die politische Gemeinde.

24. Septbr. 1872. J. H. Ettlinger geg. die israel. Kirchengem. Karlsruhe. Ztschr. 1872, S. 247.

41.

Herstellung öffentlicher Brunnen.

Der Antrag des G. u. Gen. ist dahin gerichtet, daß in der Gemeinde B. und seitens derselben in demjenigen Theile des Ortes, in welchem sie wohnten, ein öffentlicher oder Gemeinde-Brunnen hergestellt werde. Dieser Antrag wird darauf gestützt, daß die Herstellung eines solchen Brunnens im öffentlichen Interesse nothwendig sei. Es wird gebeten, die Gemeinde im Wege der Staatsaufsicht von Amtswegen zur Herstellung dieser Gemeindeanstalt anzuhalten. Die Antragsteller sind also nicht, wie dies der § 5 Ziff. 2 des Verw.Ges. verlangt, als Einzelne im wesentlich eigenen Interesse aufgetreten sondern als Theile der Einwohnerschaft von B. im öffentlichen Interesse.

Daß es aber nicht Sache der Verwaltungsgerichte, sondern Sache der Verwaltungsbehörde ist, über die Forderungen des öffentlichen Interesses zu beschließen, insbesondere darüber, ob dasselbe die Errichtung einer Gemeindeanstalt verlange oder nicht, steht außer Zweifel, wie denn auch der § 6 des Verw.Ges. in Ziff. 1 und 2 die Beschlußfassung über Fragen dieser Art ausdrücklich unter denjenigen Gegenständen aufführt, die dem Bezirksrathe als Verwaltungsbehörde zugewiesen sind.

17. April 1866. P. Grimm u. Gen. geg. Berwangen. C.Bl. 1866, S. 332.

42.

Beseitigung von Verkehrshindernissen.

Die Kläger verlangen von dem Gemeinderathe die Entfernung eines Pfuhlkanals, welchen J. Sp., mit Zustimmung des Gemeinderaths vor seinem Hofe, unmittelbar an der öffentlichen Ortsstraße angebracht hat, weil dadurch nicht allein der Verkehr in dieser Straße, in welcher auch die Kläger wohnen, gehemmt, sondern ihnen selbst auch Unannehmlichkeit bereitet werde.

*) Jetzt V.R.Pfl.G. § 2 Ziff. 2.

Die Verhütung oder Beseitigung von Störungen und Gefährdung im Gebrauch öffentlicher Wege ist Sache der Polizeibehörde. Das klägerische Begehren enthält also keinen Anspruch an die Gemeinde als solche im Sinne des § 5 Ziff. 2 d. Verw.Ges.*), sondern einen Anspruch an die dem Bürgermeister staatlich übertragene Polizeigewalt — (Gem.Ord. §§ 6 u. 52). Ueber ein rechtlich streitiges Begehren dieser Art zu entscheiden, ist jedoch das Verwaltungsgericht nicht zuständig, da eine bestimmte gesetzliche Ermächtigung hierzu nicht vorliegt.

26. Novbr. 1867. A. Greulich u. Th. Dumbeck geg. den Gemeinderath u. J. Spieß von Rothenberg.

43.

Benützung der Gehwege der Ortsstraßen.

Mehrere Häuserbesitzer in K. haben in verwaltungsgerichtlicher Klage den Antrag gestellt, auszusprechen: es sei die Stadtgemeinde nicht berechtigt, zur Aufstellung der Meßbuden die Gehwege und die den Einfahrten der Häuser gegenüber liegenden Plätze und ebensowenig die Bordsteine an den Häusern der Kläger zu benützen. Die Kläger halten die Verwaltungsgerichte für zuständig zur Entscheidung, zunächst auf Grund des § 2 Ziff. 2 d. V.R.Pfl.G., eventuell, weil es doch irgend eine öffentlich-rechtliche Bestimmung geben müsse, auf deren Grund die Gemeinden verwaltungsgerichtlich gehindert werden können, in die den Einwohnern an den Ortsstraßen zustehenden Gebrauchsrechte einzugreifen.

Der Gerichtshof war der Ansicht, daß der von den Klägern erhobene Anspruch mittelst verwaltungsgerichtlicher Klage nicht geltend gemacht werden könne. Es steht hier nicht ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Einzelnen an die Gemeinde auf Benützung von Gemeindeeinrichtungen in Frage, sondern es handelt sich um eine den Verkehr auf öffentlichen Wegen regelnde allgemeine Anordnung. Darum sind Störungen, welche der Einzelne in dem Rechte auf Mitbenützung erlitten zu haben glaubt, nicht im Wege der Einzelklage gegen die Gemeinde, sondern mittelst der Beschwerde an die mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung betraute Polizeibehörde geltend zu machen.

Einen durch verwaltungsgerichtliche Klage gestützten Anspruch Einzelner auf ungehinderte Benützung eines öffentlichen Weges kennt das badische Verwaltungsrecht nicht.

*) Siehe S. 42 Anm.

26. Oktbr. 1887. Mehrere Häuserbesitzer geg. Karlsruhe. Ztschr. 1888, S. 115.

44.

Anschluß an die Kanalisation.

Die Kläger erhoben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Gemeindeverbandes einen Anspruch gegen die Gesammtheit auf Anerkennung des ihnen als liegenschaftlich angesessenen Einwohnern angeblich zukommenden Rechtes auf Mitbenützung einer gemeinheitlichen Anlage, resp. Einrichtung (des Anschlusses an die Straßenkanalisation).

Dieses Rechtsverhältniß an sich genommen ist ohne Zweifel öffentlich-rechtlicher Natur.

Wenn überhaupt ein öffentliches Rechtsverhältniß vorliegt, dann muß auch der daraus abgeleitete Anspruch des Einzelnen an die Gemeinde bei der allgemeinen Fassung des § 2 Ziff. 2 des V.R.Pfl.G. zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehören, zumal bei Rechtsverhältnissen der hier vorliegenden Art im Hinblick auf § 72 der Städteordnung und § 2 Ziff. 14 des V.R.Pfl.G.

29. Oktbr. 1890. Gebrüder Schnitzler geg. Freiburg.

45.

Mitbenützung der Kirchenglocken.

Der Antrag, zu erkennen, den Altkatholiken in S. stehe die Mitbenützung des Geläutes der Glocken der St. Fridolinskirche bei Beerdigungen zu, unterliegt der Entscheidung der Verwaltungsgerichte, insofern die Kläger das Bestehen eines öffentlichen Rechtsverhältnisses gegenüber der politischen Gemeinde als solcher behaupten.

20. Mai 1885. Altkath. Kirchengem. Säckingen geg. d. polit. Gem. das.

Zu § 2 Ziff. 3.

46.

Erhebung von Markt- und Pflastergeld.

Der Gegenstand des vorliegenden Streites ist die Berechtigung der Stadtgemeinde H. zur Erhebung von Markt- und Pflastergeld.

In beiden Beziehungen müssen die Verwaltungsgerichte als zur Entscheidung zuständig erachtet werden. Denn in beiden Beziehungen handelt es sich nicht um ein aus dem freien Belieben der Betheiligten entspringendes bürgerlich-rechtliches Verhältniß und daraus hervorgehende Leistungen, sondern um eine zur allgemeinen organischen Aufgabe der Gemeinde gehörige öffentliche

Funktion, wofür diejenigen Einzelnen, zu deren direktem Vortheile sie gereicht, einer billigen Abgabe (Gebühr) an die Gemeindeverwaltung unterworfen werden sollen.

Wenn es sich darum handelt, ob die Gemeindeverwaltung wegen dieser ihr obliegenden öffentlichen Leistungen diejenigen Einzelnen, denen diese Leistungen besonders zu gut kommen, mit besonderen Beiträgen in Form einer Gebühr belegen kann, so steht hierbei unzweifelhaft ein Herrschaftsverhältniß der Gemeindeverwaltung gegenüber den Einzelnen, somit ein öffentlich-rechtliches Verhältniß in Frage, das — wenn es bestritten wird — zur Kognition der Verwaltungsgerichte gehört.

14. Dez. 1869. J. Reinhard u. Gen. geg. Heidelberg.

47.

Rückforderung von Gemeindeabgaben.

Wenn durch § 5 Ziff. 3—5 d. Verw.Ges. dem Großh. Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz die Entscheidung über die streitige Beitragspflicht zu Socialausgaben, zu Kriegskosten, zu den Kosten der Kirchen- und Schulverbände u. s. w. zugewiesen ist, so muß hieraus die Absicht des Gesetzgebers geschlossen werden, auch diesem Gerichtshof und nicht etwa der Verwaltungsbehörde die Befugniß zur Entscheidung der aus diesen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen etwa hervorgehenden Streitigkeiten über den Anspruch auf Rückerstattung zur Ungebühr geleisteter Zahlungen einzuräumen. Diese Anschauung findet ihre ausdrückliche Bestätigung in dem Wortlaute des § 15 Ziff. 3 d. Verw.Ges.*), womit die Zuständigkeit des Gerichtshofs zur Entscheidung des streitigen Anspruchs auf Rückersatz zur Ungebühr bezahlter Staatsabgaben ausgesprochen ist.

13. März 1866. J. Ortlieb geg. Schönau. C.Bl. 1866, S. 107.

48.

Das Recht der Rückforderung von öffentlichen Abgaben, welche an den Staat oder an die Gemeinde bezahlt worden sind, gründet sich auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährung der öffentlichen Abgaben vom 21. Juli 1839. Durch § 5 Ziff. 3 und § 15 Ziff. 3 d. Verw.Ges.**) ist die Entscheidung über die Schuldigkeit zur Leistung von öffentlichen Staats- und

*) Jetzt in § 3 Ziff. 1 d. V.R.Pfl.G.

**) S. Anm. zu Nr. 47.

Gemeindeabgaben den Verwaltungsgerichten, bezw. dem Verwaltungsgerichtshofe, übertragen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die gleichen Behörden auch über den Anspruch auf Zurückerstattung zur Ungebühr bezahlter öffentlicher Abgaben zu erkennen haben, da es sich auch hier immer um eine Entscheidung darüber handelt, ob eine Schuldigkeit zur Zahlung der fraglichen Abgaben bestanden hat oder nicht. Dies ist zwar in dem angeführten Verwaltungsgesetz nur in Bezug auf die Staatsabgaben ausdrücklich ausgesprochen. Das Gleiche muß aber bei der vollständigen Gleichheit des Grundes auch von den Gemeindeabgaben gelten.

28. März 1871. Batsching u. Gen. geg. Mannheim.

Deßgleichen 15. Oktbr. 1867. J. Scheffel u. Gen. geg. Mannheim. E.Bl. 1868, S. 147.

Ferner 18. Juni 1878. Karlsruhe geg. Bierbrauer Benz u. Gen. Ztschr. 1878, S. 216.

49.

Ueber die streitige Frage zu erkennen, ob aus Gründen des öffentlichen Rechtes ein Beitrag an die Gemeinde zu leisten war oder nicht, gehört nach § 2 Ziff. 2 d. V.R.Pfl.G. zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch dann, wenn die Zahlung als zur Ungebühr geleistet, zurückgefordert wird. Denn der unterlaufene Irrthum, mag er verschuldet oder nicht verschuldet gewesen, kann an sich nicht bewirken, daß die Rückforderung einer kraft öffentlich-rechtlicher Bestimmungen geleisteten Zahlung den Charakter einer privat-rechtlichen Forderung annimmt; der Kernpunkt der Frage bleibt der, ob die Zahlung im öffentlichen Rechte begründet war oder nicht. War sie es nicht, so muß die Rückerstattung erfolgen, gleichviel welche Motive sie veranlaßt haben. Bei den Staatsabgaben ist dies ausdrücklich in § 3 Ziff. 1 des oben zitirten Gesetzes anerkannt, und es liegt kein sachlicher Grund vor, Gemeindeabgaben anders zu behandeln.

11. Juli 1887. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg geg. Steinbach. Ztschr. 1888, S. 15.

Rückforderung von Leistungen zum Gehalt eines Waldhüters.

50.

Das Verwaltungsgericht ist zuständig über die Verpflichtung eines Privatwaldbesitzers zum Rückersatz des Waldhütergehalts

zu erkennen, welchen die Gemeinde nach Art. 3 des Gesetzes vom 27. April 1854 (Reg.Bl. Nr. 23) vorschußweise gezahlt hat.

11. Dezbr. 1866. Häg geg. Waldbesitzer Maier von Unteralpfen. C.Bl. 1867, S. 145.

Siehe ferner: über Rückforderung von Beiträgen zu Zwecken der Kreisverbände bei § 2 Ziff. 7;
von Unterstützungskosten bei § 2 Ziff. 10;
von Staatsabgaben bei § 3 Ziff. 1.

Zu § 2 Ziff. 6.

51.

Streitigkeiten über Gemarkungsrechte.

Insofern die Absicht bestehen sollte, aus Anlaß der Gemarkungsvermessung die offenbar vorhandenen Mißstände bezüglich der Gemarkungsabgrenzung aus landwirthschaftlichen und andern öffentlichen Interessen zu beseitigen, so kann diesem Zwecke nach Lage der Sache nicht durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung über die Grenzen, sondern nur dadurch genügt werden, daß die Staatsverwaltung selbst in Gemäßheit von Ziff. 2 des Gesetzes vom 20. April 1854 in freier Ordnung der Zustände vorgeht.

Soweit förmliche Rechtsansprüche der Gemeinden *unter sich und gegen einander* behauptet werden, ist das Verwaltungsgericht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung berufen, über derartige Gemarkungsstreitigkeiten auch unter einzelnen Gemeinden unmittelbar zu entscheiden. Dabei kann es jedoch seine Entscheidung nur auf die Beantwortung der Frage gründen, *in welchem Umfange* eben die zuständige Staatsverwaltungsbehörde selbst die Gesammtzuständigkeit der betreffenden Gemeinden räumlich, d. i. die Gemarkungen derselben in Wirklichkeit seiner Zeit *abgegrenzt hat*. Läßt sich hierfür ein *positiver* Nachweis für das Verwaltungsgericht nicht aufbringen, so erübrigt ihm nur, da ihm eine Befugniß zu eigener Grenzbestimmung nicht zusteht, den bisher vorhandenen, also von der Staatsbehörde jedenfalls selbst stillschweigend zugelassenen Zustand ebenfalls anzuerkennen und danach jedes hiervon abweichende Begehren der Streitenden, sofern demselben eine positive entsprechende zuständige Verwaltungsanordnung nicht zur Seite steht, abzuweisen.

21. Mai 1884. Lützelsachsen geg. Großsachsen u. Leutershausen. Ztschr. 1884, S. 144.

52.

Die Gemeinde J. hat das Begehren gestellt, daß, statt der durch die Staatsministerialentschließung vom 6. März 1886 festgesetzten, eine andere Linie als Gemarkungsgrenze zwischen J. und A. bestimmt werde. Der Antrag ist in beiden Rechtszügen abgewiesen worden.

Der Klage könnte nur durch den Nachweis Eingang verschafft werden: es sei durch die Staatsministerialentschließung hinsichtlich der Gemarkungsgrenze in einen bereits vorhandenen Rechtszustand verletzend eingegriffen worden. Denn nur unter solcher Voraussetzung ist ein Rechtsstreit zwischen den Gemarkungsinhabern vorhanden und kann die Hülfe der Verwaltungsgerichte angerufen werden. Eine Klage aber, welche darauf sich stützen will, es habe die vollziehende höchste Staatsbehörde bei Eintheilung des ihrer Organisationsgewalt unterworfenen Staatsgebietes materielle Interessen verletzt oder den thatsächlichen Besitzstand nicht berücksichtigt, ist undenkbar und vom Gesetze nicht zugelassen.

10. Oktbr. 1888. Indlekofen geg. Aispel. Ztschr. 1888, S. 232.

Zu § 2 Ziff. 7.

53.

Rückforderung von Beiträgen zu Zwecken des Kreisverbandes.

Als in den Jahren 1881 u. folg. die Kataster der Stadt B. aufgestellt wurden, um der Ausschlagung der Kreisumlagen zur Grundlage zu dienen, wurde das Versehen begangen, statt der gemäß § 85 der Gem.Ord. geminderten Steuerkapitalien deren volle Beträge aufzunehmen. Die Gemeinde B. ist in Folge hiervon nach einem unrichtigen Maßstabe zu den Kreisbedürfnissen herangezogen worden und verlangt von dem Kreisverbande die Rückerstattung der ohne gesetzlichen Verpflichtungsgrund bezahlten und bezw. in Empfang genommenen Beträge.

Der Gerichtshof hat sich zur Entscheidung des Streites für zuständig erachtet.

Der bei Erfüllung einer Verbindlichkeit unterlaufene Irrthum kann, wie im Privatverkehr mit der in L.R.S. 1235 u. 1376 bezeichneten Rechtsfolge, auch bei Zahlung einer öffentlich-rechtlichen Geldforderung vorkommen. Die rechtliche Natur des Obligationsverhältnisses als eines öffentlich-rechtlichen kann durch

einen solchen Vorgang nicht geändert werden: immer wird die Frage entscheidend sein, ob und in weit nach den Normen des öffentlichen Rechts ein Verpflichtungsgrund für die Zahlung vorlag oder nicht, ob folgeweise der Empfänger berechtigt war, die Zahlung sich anzueignen oder nicht. Von der Beantwortung dieser Frage hängt die Rückerstattungspflicht ab, deren öffentlich-rechtlicher Charakter nach dem öffentlich-rechtlichen Gebiete, auf dem sie entsprungen ist und sich bewegt, anerkannt werden muß.

16. Febr. 1887. Bruchsal geg. Kreis Karlsruhe. Ztschr. 1887, S. 155.

Zu § 2 Ziff. 10.

54.

Ersatz zur Ungebühr aufgewendeter Unterstützungskosten.

Streitigkeiten über Ansprüche auf Ersatz von Verpflegungskosten seitens der Heimathgemeinde gehören zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Denn auch hier beruht die Verpflichtung der Gemeinde zum Ersatz lediglich auf dem öffentlichen Rechte.

Es ist nach der Natur der Sache, wie nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen anzunehmen, daß aus der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit für einen Anderen ebenso ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Ersatz entsteht, als durch Zahlung einer vermeinten, aber nicht vorhandenen Schuld des öffentlichen Rechts ein öffentlich-rechtliches Rückforderungsrecht begründet wird.

16. Jan. 1866. M. Müller geg. Friedrichsfeld. C.Bl. 1886, S. 60.

55.

Der Beklagte soll zum Ersatze des ganzen bisherigen Unterstützungsaufwandes deßhalb verpflichtet sein, weil letzterer theils solche Beträge unter sich begreift, welche Kläger, ohne hierzu verpflichtet zu sein, also zur Ungebühr an den Ersteren bezahlt hat, theils solche, durch deren Aufwendung der Kläger die nach dem Gesetze nicht ihm, sondern dem Beklagten obliegende Unterstützungspflicht erfüllt und demzufolge für den Letzteren zwar keine unmittelbare Bereicherung, aber doch den Vortheil einer wesentlichen Erleichterung hinsichtlich der Armenlast bewirkt hat.

Diese Verpflichtungsgründe sind zwar rein privatrechtliche*). Für die Entscheidung über die Berechtigung derselben wäre deß-

*) Siehe dagegen die unten folg. Entsch. von 1888 an.

halb die Zuständigkeit des bürgerlichen Richters begründet, insofern nicht eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes etwas Anderes bestimmt. Dieses ist aber der Fall, indem der Gesetzgeber in § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes z. U.St.G.*) alle Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger ohne weitere Unterscheidung den Verwaltungsgerichten zur Entscheidung zuweist und so die Zuständigkeitsfrage einheitlich regelt.

26. Novbr. 1878. O.A.V. Ippingen geg. jenen von Bräunlingen. Ztschr. 1879, S. 26.

Die (jetzt nicht mehr festgehaltene) Anschauung von der privatrechtlichen Natur der Rückforderung zur Ungebühr bezahlter Verpflegungskosten ist u. A. zum Ausdruck gelangt in d. Entsch. v. 28. Novbr. 1882. Kreis Freiburg geg. Stadtgem. Freiburg. J.B. 1882/83, S. 574. Ztschr. 1883, S. 27 ff.

5. Novbr. 1884. Bildechingen (Württemb.) geg. Ruschweiler. Ztschr. 1885, S. 1 ff.

56.

Der Kreisausschuß K. verlangt, daß der Ortsarmenverband K. einen Betrag zurückbezahle, welchen der Kläger entrichtete, weil er aus Irrthum eine Schuld der Großh. Staatskasse zu tilgen glaubte. Der Beklagte gesteht zu, daß der Kläger aus Irrthum sich für den Schuldner gehalten und darum bezahlt habe, bestreitet aber gleichwohl, daß durch diese Zahlung ein Recht der Rückforderung begründet worden sei; der Kläger habe einmal eine Verpflichtung zur Zahlung bezw. zur Unterstützung der B. H. anerkannt, und wenn dies auf Irrthum beruhte, so sei die Zahlung für die Staatskasse geschehen und bei dieser zurückzufordern, zumal die Beklagte durch die Zahlung keine Bereicherung erfahren, sondern nur das empfangen habe, was ihr jedenfalls zu ersetzen sei.

Obgleich der Streit nur eine private Forderung betrifft**) und für die Entscheidung nicht die Beantwortung einer streitigen öffentlich-rechtlichen Frage vorbedingend ist, die Anrufung des § 2 Ziff. 10 d. V.R.Pfl.G. zur Begründung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit daher erheblichen Bedenken unterliegt, hat der Gerichtshof gleichwohl der Aburtheilung sich unterzogen, im In-

*) Jetzt in V.R.Pfl.G. § 2 Ziff. 10.

**) S. o. Anmerk. zu Nr. 55 u. die folg. Entsch.

teresse der Recht suchenden Parteien und im Hinblicke darauf, daß die bürgerlichen Gerichte rechtskräftig ihre Unzuständigkeit erklärt haben, daß aber bei der gesetzlichen Unabhängigkeit beider — der bürgerlichen, wie der Verwaltungsgerichte — eine Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit an praktischer Bedeutung wesentlich verloren hat.

4. Novbr. 1885. Kreis Karlsruhe geg. O.A.V. Karlsruhe. Ztschr. 1886, S. 7.

57.

Der § 2 Ziff. 10 d. Ges. üb. die V.R.Pfl. überweist alle Streitigkeiten der Armenverbände unter sich über die Unterstützung Hilfsbedürftiger der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Es sind damit zunächst diejenigen Streitigkeiten gemeint, welche über die nach dem Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz den Armenverbänden zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten unmittelbar aus ihrer öffentlichen Unterstützungspflicht entstanden sind (§ 61 des Unt.Wohns.Ges.).

Da nun die Klage behauptet, daß der klägerische Verband einem an ihn auf Grund des § 30 lit. a des Unt.Wohns.Ges. vom Beklagten gestellten Ersatzanspruch aus fürsorglich geleisteter öffentlicher Unterstützung deßhalb nachgekommen sei, weil er sich irrigerweise für den definitiv verpflichteten gehalten habe, der Beklagte aber selbst seine Weigerung, das Erhaltene zurückzuzahlen, damit zu begründen sucht, daß der Kläger seine öffentliche Unterstützungspflicht ihm gegenüber vorbehaltlos anerkannt habe und somit seinerseits die Legalität der empfangenen Ersatzleistung nach dem Reichsgesetze behauptet, so liegt vorbedingend die Frage der öffentlichen Unterstützungspflicht im Streit, worüber zu erkennen die Verwaltungsgerichte zweifellos zuständig sind.

Was aber die Rückforderung einer zur Ungebühr geleisteten öffentlichen Unterstützung mittelst der condictio in debiti betrifft, so hat der Gerichtshof in früheren Fällen an der vorherrschenden und theoretisch kaum zu bestreitenden Auffassung festgehalten, daß in der Zahlung einer Nichtschuld ein Vorgang liegt, welcher nur privat-rechtliche Folgen erzeugen kann (L.R.S. 1235 vergl. mit L.R.S. 1376), gleichviel, welche Umstände die Zahlung veranlaßt haben mögen. Sie erfolgte jedenfalls nicht

kraft einer bindenden Vorschrift des Armenrechts. Allein der neuere Stand der Gesetzgebung in dieser Frage im Hinblick auf § 3 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, welcher einen ähnlichen Fall — die Rückforderung ungebührlich bezahlter Staatsabgaben — ausdrücklich als zur Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes gehörig erklärt, ganz besonders aber der Umstand, daß die bad. Civilgerichte ihre Zuständigkeit bei Rückforderungsklagen ungebührlich bezahlter öffentlicher Unterstützungen der Armenverbände neuerdings ablehnen, haben den Gerichtshof um so mehr veranlassen können, die früher festgehaltene Rechtsanschauung aufzugeben, als bei der gesetzlichen Unabhängigkeit beider Gerichte, der Civil- wie der Verwaltungsgerichte, die Frage ohnehin an Bedeutung für das Rechtsleben verloren hat und dem Interesse der Rechtsuchenden nicht gedient ist, wenn formale Ablehnungen weitere Prozeduren veranlassen.

16. Dezbr. 1885. Mannheim geg. Baden.

58.

Der Klage auf Rückersatz bezahlter Unterstützungskosten hat der Beklagte die Einrede entgegen gehalten, die Klage gehöre vor die bürgerlichen Gerichte.

Die Einwendung ist nicht begründet. Zwar wird die Entstehung der Forderung des Klägers von ihm selbst auf die Geschäftsführung, d. i. auf die Behauptung gestützt, daß er in irriger Meinung eine öffentliche Armenunterstützung geleistet habe, welche in Wahrheit eine Schuld des Beklagten gewesen sei; den durch die Handlung des Klägers dem Beklagten zugewendeten Vermögensvortheil habe dieser nach L.R.S. 1372, 1375 dem Kläger zu ersetzen. Allein da der Beklagte bestreitet, daß ihm die vom Kläger entrichtete Armenunterstützung gesetzlich obgelegen habe, die Beantwortung dieser Frage mithin die nothwendige Voraussetzung der Entscheidung ist, so ergibt sich als Gegenstand des Streites der Bestand eines öffentlichen Rechtsverhältnisses; die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit ist darum nicht zu beanstanden.

26. Septbr. 1888. Kreis Konstanz geg. Bonndorf.

59.

Die Klage stützt sich darauf, daß der klägerische Landarmenverband den K. H. irrthümlich als einen Landarmen behandelt

und in Folge dessen die für ihn armenrechtlich nöthig gewordenen Unterstützungen geleistet habe.

Die Zahlung einer Nichtschuld kann, wie im bürgerlichen Rechtsverkehr, allerdings auch bei Erfüllung öffentlich-rechtlicher Zahlungsverbindlichkeiten vorkommen, und es liegen keine hinreichenden Gründe vor, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für letztere Fälle deßhalb für ausgeschlossen zu erachten, weil das bürgerliche Recht für derartige Rechtsverhältnisse, sei es eine Zahlung zur Ungebühr oder aus Geschäftsführung (L.R.S. 1372 u. ff. und 1376 u. ff.) besondere Normen enthält, oder weil der behauptete Irrthum wesentlich ein in der Person des Zahlenden entstandener privater Vorgang sei. — Wenn einmal feststeht, daß der Zahlende eine ihm vermeintlich obliegende öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit für einen unter der gleichen Voraussetzung wirklich verpflichteten Dritten erfüllt hat, dann muß dasjenige Verwaltungsgericht, welches über das Bestehen oder Nichtbestehen der öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit an sich zu erkennen hat, nothwendiger Weise auch über die sich hieraus ergebende Folge der Rückerstattung einer gezahlten öffentlich-rechtlichen Nichtschuld zu erkennen haben.

Der Gerichtshof erachtet daher die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für derartige Ansprüche für hinreichend begründet.

1. Mai 1889. L.A.V. Freiburg geg. Gottenheim. Ztschr. 1889, S. 121.

60.

Ersatzansprüche gegen Dritte.

Durch die Verpflegung des in Folge seiner Verwundung unterstützungsbedürftig gewordenen Eisenbahnarbeiter W. B. aus Böhmen hat der Armenverband D. der ihm durch § 60 obgelegenen Verpflichtung genügt. Den Rückersatz der dadurch veranlaßten Ausgaben hat derselbe aber nicht, wie ihm eben nach diesem § 60 zustand, von der Staatskasse verlangt, sondern den deßfallsigen Anspruch an den Geschäftsherrn des Unterstützten erhoben.

Dieser Anspruch wird gegründet auf die von dem Beklagten durch Vertrag mit der Großh. Eisenbahnbauverwaltung übernommene Verpflichtung, in Fällen der Unterstützungsbedürftigkeit seines Arbeitspersonals für die Staatskasse einzutreten. Diese, nicht

auf einer Vorschrift des Gesetzes beruhende, sondern durch einen privat-rechtlichen Akt, durch eine freiwillige Vereinbarung übernommene Verpflichtung ist somit keine öffentliche und besteht an und für sich nur zwischen den vertragschließenden Theilen und bezw. den Dritten, zu deren Gunsten die Uebernahme der fraglichen Verpflichtung bedungen wurde.

Wenn nun durch § 4 Abs. 2 d. bad. Arm.Ges. ähnlich wie durch § 62 U.W.G. dem fürsorglich eingetretenen Armenverband „Kraft einer Cession durch Gesetz" neben dem Rückgriff auf den definitiv zur Unterstützung verpflichteten Armenverband nach seiner Wahl das Recht zur unmittelbaren Belangung eines nach bürgerlichem Recht zur Fürsorge für den unterstützten Verpflichteten eingeräumt ist, so wird durch diese Cession an der Natur des ursprünglichen Rechtsverhältnisses Nichts geändert; dasselbe bleibt, was es vorher war, ein privat-rechtliches.

Ein zwischen dem fürsorglich unterstützend eingetretenen Armenverband und dem kraft eines privat-rechtlichen Verhältnisses zur Unterstützung verpflichteten Dritten, eben aus diesem Verhältniß in Folge der erwähnten gesetzlichen Cession entstehender Streit ist somit kein öffentlich-rechtlicher.

8. Oktbr. 1878. Diedesheim geg. L. Neumann in Neckarelz. Ztschr. 1879, S. 60.

Zu § 2 Ziff. 12.

61.

Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte, wenn der Schaden durch die Nachlässigkeit des Arbeitgebers verursacht worden ist.

Durch das Krankenversicherungsgesetz wird ein öffentlich-rechtliches Verhältniß nur begründet zwischen der Krankenkasse und dem versicherten Mitgliede, nicht aber zwischen dem Versicherten bezw. der Krankenkasse und einem Dritten: das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, daß die Ansprüche der Versicherten gegen Dritte nicht berührt werden sollen. Wenn daher § 58 Abs. 2 Streitigkeiten über die in § 57 bezeichneten Ansprüche dem Verwaltungsstreitverfahren überweist, so sind darunter nur die Fälle verstanden, in welchen ein Streit zwischen der Krankenkasse und dem von ihr versicherten Mitgliede insbesondere darüber besteht, ob der dem letzteren zustehende Entschädigungsanspruch an Dritte auf die Krankenkasse, welche die Unterstützung geleistet hat, übergegangen sei; mit anderen Worten: nur jene Fälle, in welchen darüber gestritten wird, ob und in wie weit die Krankenkasse

gegenüber dem Mitgliede einen Anspruch darauf habe, sich aus der dem Verletzten von dem Verursacher der Verletzung zukommenden Entschädigungssumme für die Leistungen der Krankenkasse bezahlt zu machen.

Ansprüche auf den Ersatz des Schadens, welcher durch die Nachlässigkeit des Arbeitgebers oder die Unvorsichtigkeit einer Person zugefügt worden ist, für welche derselbe einzustehen hat, gründen sich nicht auf die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, sondern auf diejenigen des bürgerlichen Rechts über die Verpflichtung zur Entschädigung wegen Vergehen und Versehen: sie zu entscheiden sind die bürgerlichen Gerichte berufen. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bleibt auf die Rechtsstreitigkeiten beschränkt, welche aus dem neu begründeten öffentlich-rechtlichen Verhältnisse zwischen den Versicherten und den Krankenkassen sich ergeben.

3. März 1886. Ortskrankenkasse Pforzheim geg. Fuchs. Ztschr. 1886, S. 164.

Zu § 2 Ziff. 13.

62.

Herstellung öffentlicher Wege.

Wird in einem einzelnen Falle die Frage zur Sprache gebracht, ob eine Gemeinde eines Weges als eines öffentlichen bedarf, so ist die Entscheidung über diese Frage des Bedürfnisses lediglich Sache des administrativen Ermessens. Verlangt ein Einzelner, daß die Gemeinde einen öffentlichen Weg anlege oder unterhalte, so kann er diesen Anspruch nicht im Wege der Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend machen, da ein verwaltungsgerichtlich klagbares Recht des Einzelnen hierauf gegenüber der Gesammtheit nicht besteht, sondern er kann sich nur mit einer Beschwerde an die Verwaltungsbehörde wenden. Hat die Verwaltungsbehörde einen Weg für einen Gemeindeweg erklärt, und sollte die Gemeinde gleichwohl ihre Unterhaltungspflicht nicht erfüllen, so kann auch in diesem Falle wiederum nur der Weg der Beschwerde an die Verwaltungsbehörde betreten werden, während den Verwaltungsgerichten eine Entscheidung hierüber nicht zusteht.

22. Septbr. 1874. Großh. Fiskus geg. Schwetzingen. Ztschr. 1874, S. 226.

S. a. bei Straßengesetz §§ 34—37.

Zu § 2 Ziff. 14.

63.

Strich von Pfandeinträgen für Beiträge zu Kosten von Ortsstraßen.

Die Verwaltungsgerichte sind nicht berufen, über das Begehren auf Strich eines wegen der Ortsstraßenbeiträge bestehenden Pfandeintrags zu erkennen, da dieser als private Rechtsfolge einer, wenn auch öffentlichen Schuld zu betrachten ist, worüber, wenn sie streitig wird, nur der bürgerliche Richter zu befinden hat.

20. Juni 1882. Fr. Lauer geg. Mannheim. J.B. 1882/83, S. 590.

S. a. die Entsch. zu dem Ortsstraßengesetz.

Zu § 2 Ziff. 15.

64.

Benützung fließender Gewässer.

Der Kläger macht das von ihm in Anspruch genommene Recht lediglich als einen Ausfluß seines Eigenthums an dem von dem Wasser durchströmten Grund und Boden, oder, wie es das Landrecht benennt, als eine Dienstbarkeit aus der Lage des Ortes geltend. Daß ein solches Recht lediglich als ein Privatrecht anzusehen ist, bedarf keiner Ausführung.

30. Juni 1871. Kapp von Oberwinden geg. Burger's Wwe.

65.

Ein öffentlich-rechtliches Verhältniß waltet zwischen den beiden, einander gegenüber betheiligten Müllern nicht ob.

Beide stehen zu einander nur in der rein privaten Beziehung, daß Jeder für seine eigenen wirthschaftlichen Einzelzwecke die Benützung des Wassers der Leimbach — eines unbestritten weder schiffbaren noch floßbaren, daher als Privatgewässer zu erachtenden Baches — an welchem sie Beide Uferanlieger sind, in einem gewissen Umfange als sein Recht in Anspruch nimmt und dieses Recht von dem Anderen anerkannt und geachtet wissen will.

Streitigkeiten über Rechte dieser Art, über reine Privatrechte, hat nicht der Verwaltungsrichter zu entscheiden, sondern der bürgerliche Richter.

19. Jan. 1875. Müller Käser von Wiesloch geg. Müller Engelhorn von da. Ztschr. 1875, S. 83

Entscheidungen ähnlichen Inhaltes auf Grund der früheren Gesetzgebung siehe in Ztschr. 1873, S. 100; 1874, S. 106; 1875, S. 182; 1876, S. 61, 90, 172. Vgl. jetzt Wass.Ges. v. 25. Aug. 1876, Art. 89, 92.

66.

Im vorliegenden Falle handelt es sich darum, ob an der auf Wieslocher Gemarkung jährlich nöthigen Reinigung der Leimbach auch die Nachbargemeinde Walldorf sich zu betheiligen verpflichtet sei und in welcher Art und Weise. Bachreinigung.

Ein Streit hierüber fällt offenbar unter die in Art. 90 Ziff. 2 d. Wass.Ges. vorgesehene Kategorie von „Streitigkeiten über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu den Reinigungsarbeiten in den Fällen des Art. 62", deren Entscheidung den Verwaltungsgerichten zugewiesen ist.*)

20. Mai 1879, Nr. 458. Walldorf geg. Wiesloch.

67.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte am 22. Oktober 1884 ein Urtheil erlassen, welches die Gemeinde H. schuldig erklärte, zu den Kosten der Schutzarbeiten an der Murg auf der Gemarkung G. gemäß Art. 62 des Wass.Ges. einen Beitrag von 70,2 % zu leisten. Zum Vollzuge dieses Urtheiles stellte das Bezirksamt eine Berechnung auf, nach welcher an dem Gesammtaufwande zunächst das Sechstel in Abzug gebracht wurde, welches von der Murgschifferschaft als Beitrag zu den Kosten zugesagt worden war. Vollzug eines Urtheils über den Beitrag zu Uferschutzkosten.

Die Gemeinde G. hat diese Vertheilungsberechnung mit verwaltungsgerichtlicher Klage angefochten.

Mit dieser Klage abgewiesen, führte die Gemeinde G. die Berufung aus. Darnach hatte der Gerichtshof in erster Reihe seine Zuständigkeit zu prüfen; denn der Vertreter der Murgschifferschaft hat im Verhandlungstermine erklärt, der zugesagte Beitrag sei nicht als ein Vorausbeitrag im Sinne des Art. 63 d. Wass.Ges., sondern als Freigebigkeitsakt zu betrachten, und es ist ferner unbestritten, daß bis jetzt keine der betheiligten Gemeinden von der durch Art. 63 d. Wass.Ges. eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat. Darum konnte der Zweifel erhoben werden, ob ein die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründendes öffentlich-rechtliches Verhältniß vorliege. Der Gerichtshof nahm indessen seine Zuständigkeit an, weil über die Feststellung der Größe des Gesammtaufwandes und des die einzelne Gemeinde betreffenden, im Urtheile von 1884 nur im arithmetischen Verhältnisse bezeichneten Antheiles, mithin über eine Frage der

*) Jetzt V.R.Pfl.G. § 2 Ziff. 15.

Liquidation gestritten wird, zu deren Entscheidung in gleicher Weise wie für die Hauptsache gemäß § 2 Ziff. 15 d. Ges. üb. d. V.R.Pfl. die Verwaltungsgerichte berufen sind.

3. Novbr. 1886. Gernsbach geg. Hörden.

Zu § 2 Ziff. 16.

68.

Fischerei. Der Kläger hat seine Klage gegen die Gemeinde Sch. wegen Anerkennung seiner Fischereibefugniß zwar auf die allgemeine Befugniß gestützt, daß der fragliche Mühlenkanal sein Eigenthum sei, jedoch diese Behauptung nur mit Berufung darauf zu begründen vermocht, daß er den Kanal allein zu unterhalten habe und daß er Eigenthümer des größeren Theils des anstoßenden Geländes sei. Hieraus kann aber umsoweniger ein ausschließliches Eigenthum des Klägers an dem betr. Gewässer und damit ein Privatrecht auf die darin befindlichen Fische abgeleitet werden, als nirgends behauptet und nachgewiesen ist, daß das fragliche Gewässer irgendwie thatsächlich abgeschlossen und kein frei fließendes sei. Wenn mithin der Unterrichter den erhobenen Anspruch des Klägers auf Grund dieser thatsächlichen Unterlagen nicht als einen privaten, sondern als einen öffentlichen seiner rechtlichen Beurtheilung unterzog, so kann hierin eine Kompetenzüberschreitung umsoweniger erblickt werden, als das Recht des Klägers, seinen vermeintlichen privaten Anspruch auf die fraglichen Fische jeder Zeit vor dem bürgerlichen Richter geltend zu machen, durch das vorliegende verwaltungsgerichtliche Erkenntniß in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt wird.

23. Jan. 1884. Dierenbach geg. Schönau.

Entscheidungen *gegen* die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, erlassen *vor* dem V.R.Pfl.G.

8. April 1873. Fürstl. Fürstenb. Standesherrschaft geg. Großh. Fiskus. Ztschr. 1873, S. 102.

19. Nov. 1875. Marlen geg. Großh. Domänenfiskus. Ztschr. 1876, S. 21.

30. Sept. 1881. Eggenstein geg. Großh. Domänenfiskus. J.B. 1880/81, S. 613; Ztschr. 1881, S. 201.

Zu § 2 Ziff. 17.

69.

Jagdverpachtung.

Die Verwaltungsgerichte sind nicht zuständig, über die Frage zu erkennen, ob eine von den Steigerern angefochtene Jagdverpachtung aufzuheben und eine anderweite Verpachtung vorzunehmen sei.

25. Juni 1867, Nr. 651. Schaich geg. Lehen. C.Bl. 1867, S. 393.

70.

Verpachtung, hier insbesondere Verpachtung in öffentlicher Versteigerung, ist an und für sich eine Handlung des Privatrechtes und begründet zwischen dem Verpachtenden einerseits und dem sich bei der Pachtverhandlung Betheiligenden anderseits nur Rechtsbeziehungen des Privatrechtes. Die Person des Handelnden auf der einen oder andern Seite und der Gegenstand des Rechtsgeschäfts bewirken an diesem Verhältniß keine Aenderung. Eine von einer Gemeindebehörde vorgenommene Jagdpachtversteigerung ist also nicht weniger eine dem Privatrechtsgebiet angehörige Rechtshandlung als z. B. eine von ihr vorgenommene Grasversteigerung.

Wenn und soweit somit der Kläger geltend machen will, es seien ihm aus dem Versteigerungsakte, insbesondere aus den von seinem Vertreter gemachten Geboten, nach welchen er als der wahre Ersteigerer der Jagd gelten müsse, gewisse Rechte erwachsen, oder es sei der ganze Versteigerungsakt wegen Nichteinhaltung gewisser Formvorschriften nicht rechtsgiltig, war seine deßfallsige Klage bei dem bürgerlichen Richter anzubringen.

Wenn und soweit aber die Absicht des Klägers dahin gerichtet war, zu erwirken, daß aus Gründen des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Ordnung der Gemeinderath als öffentliche Behörde von der ihm vorgesetzten Behörde angehalten werde, diejenigen Ordnungswidrigkeiten abzustellen, welche er sich bei der Vornahme der ihm obliegenden Jagdverpachtung nach der Auffassung des Klägers hat zu Schulden kommen lassen, und diese Rechtshandlung nochmals und in ordnungsmäßiger Form vorzunehmen, waren die deßfallsigen Anzeigen oder Beschwerden nicht an das Verwaltungsgericht, sondern an die Verwaltungsbehörde zu richten.

9. Mai 1876. Freiherr von Mentzingen geg. Tiefenbach. Ztschr. 1876, S. 140.

71.

Wenn auch durch die verwaltungsgerichtliche Entscheidung endgiltig festgestellt ist, daß die beklagte Gemeinde bei der Verpachtung der Gemeindejagd dem Jagdbezirke eine Anzahl von Grundstücken einverleibt hat, auf welche sie wegen vorzüglicher Rechte des klagenden Theiles Verpachtungsansprüche nicht geltend machen kann, und es deßhalb der Verwaltungsbehörde anheimgestellt bleibt, auf den fraglichen Grundstücken die Ausübung der Jagd durch Unbefugte zu verhindern, so bleibt gleichwohl der Pachtvertrag selbst immer ein rein privatrechtlicher Akt, über dessen Rechtsbeständigkeit und rechtliche Wirksamkeit den Betheiligten gegenüber zu entscheiden, lediglich die Aufgabe des bürgerlichen Richters ist, während die Verwaltungsgerichte über die Streitigkeiten bezüglich der Ausübung der Jagd nur soweit zu entscheiden haben, als nicht die Zuständigkeit der bürgerlichen Richter begründet ist.

2. Juli 1878. Markgräfl. bad. Standesherrschaft Salem geg. Buggensegel. Ztschr. 1878, S. 205.

Zu § 2 Ziff. 21 u. 23.

72.

Kriegsleistungen.

Darüber, daß auch nach der früheren Gesetzgebung Streitigkeiten über Ansprüche Einzelner an die Gemeinden wegen angeblich ungebührlicher Quartierleistung im Kriege nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörten, s. E.Bl. 1867, S. 1.

Zu § 2 Ziff. 24.

73.

Beiträge zu den Kosten von Kirchenverbänden.

Hier handelt es sich um den von der Gemeinde W. gegen die Gemeinde N. erhobenen Anspruch auf Leistung eines Beitrages zu dem Kompetenzholz der Pfarrei W., welcher darauf gestützt wird, daß ein Theil der Gemeinde N. zu dem Kirchspiel W. gehöre, und daß deßhalb die Gemeinde N. schuldig sei, nach Verhältniß der Seelenzahl zu den Lasten des Kirchspiels, also auch zu dem fraglichen Pfarrkompetenzholz beizutragen. Ein Anspruch aber, der lediglich auf die Angehörigkeit zu dem öffentlichrechtlichen Verband der Kirchspielsgemeinde und auf die Eigen-

schaft der eingeklagten Leistung als einer Verpflichtung des Kirchspiels gegründet wird, kann selbst nur als ein Ausfluß des öffentlichen Rechts angesehen werden, worüber dem bürgerlichen Richter eine Kognition nicht zusteht.

10. April 1866. Waldau geg. Neukirch. C.Bl. 1866, S. 154.

74.

Die Frohndpflicht stellt sich als eine persönliche Leistung dar, welche der Kirchspielsverband zu Kirchenbauzwecken durch seine Angehörigen zu erfüllen hat. Hierüber haben im Streitfalle nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 5 Ziff. 5 d. Verw.-Ges.*) die Verwaltungsgerichte zu entscheiden.

10. Juli 1878. Progymnasiumsfond Donaueschingen geg. Kirchspielsgem. Bethenbrunn. Ztschr. 1878, S. 190.

75.

Die Beschwerdeführerin leugnet überhaupt die Nothwendigkeit des (Kirchen-)Neubaues. Allein diese zu bemessen, ist ausschließlich Sache der Staatsverwaltung.

22. Septbr. 1886. Rittersbach geg. Muckenthal.

76.

Beiträge zu Schulverbänden.

Der vorliegende Rechtsstreit hat lediglich die Frage zum Gegenstand, ob und in wie weit die Staatskasse verbunden ist, dem Kläger eine Leistung abzunehmen, welche von diesem bisher an einen Dritten gemacht wurde und an sich gegenüber diesem Dritten gar nicht in Streit liegt. Das streitige Rechtsverhältniß ist also direkt nur ein solches zwischen dem Kläger und der Großherzoglichen Staatskasse, nicht aber zwischen der Schule und einem ihr etwa Verpflichteten, wie denn auch die Schule zur Zeit gar nicht als betheiligt oder in einem Rechte verletzt erscheint.

Der § 5 Ziff. 5 des Verw.Ges.**), der von den Klagen aus den Rechtsverhältnissen rücksichtlich der Beiträge und persönlichen Leistungen zu den Schulverbänden spricht, findet demnach auf das vorliegende streitige Rechtsverhältniß keine Anwendung.

6. Febr. 1872. Freiherr A. v. Degenfeld geg. Großh. Fiskus.

*) V.R.Pfl.G. § 2 Ziff. 24.

**) Hier gleichlautend mit V.R.Pfl.G. § 2 Ziff. 24.

77.

Wird das Interesse der Gemeinde dadurch beeinträchtigt, daß die von Dritten zur Deckung des Lehrergehalts nach Maßgabe des Schulerkenntnisses geleisteten Beiträge einbehalten werden, so kann der Gemeinde, da sie für diesen Ausfall eventuell staatsrechtlich aufzukommen hat, die selbständige Ergreifung eines Rechtsmittels zur Wahrung ihres Interesses nicht versagt werden.

Allein der § 5 Ziff. 5 d. Verw.Ges. setzt voraus, daß die Beitragspflicht zu den Kosten des Schulverbandes an sich und unmittelbar auf einem staatsrechtlichen Verbandsverhältniß zwischen der Schule und dem angeblich Verpflichteten beruht. Es muß also zwischen Beiden durch den Willen des Gesetzes selbst eine organische Verbindung zur Erreichung des öffentlichen Zweckes der Unterhaltung der Volksschule geschaffen sein. Um einen solchen Fall handelt es sich aber hier nicht; vielmehr steht die Verpflichtung eines Dritten, nämlich eines örtlichen Heiligenfonds, der mit der Volksschule in keinem gesetzlichen Verbandsverhältnisse steht, einzig und allein in Frage.

Der Kernpunkt des Streites besteht ja gerade darin, daß die dem beklagten Ortsfond als Stiftung von der staatlichen Aufsichtsbehörde seiner Zeit auferlegten jährlichen Leistungen zu Gunsten der Unterhaltung einer Volksschule in ihrer Gesetzmäßigkeit bestritten werden, oder mit anderen Worten, daß für die Volksschule in U. das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzung zu ihrer Theilnahme an dem Stiftungserträgniß des Heiligenfonds in Abrede gestellt wird.

Diese Frage also, ob der beklagte Fond schuldig sei, neben seinen Stiftungszwecken noch zur Unterhaltung des Schullehrers beizutragen und in welchem Maße (§§ 62 u. 63 d. Volksschulges.), weist der § 11 Ziff. 4 d. Stift.Ges. ausdrücklich in erster und letzter Instanz dem Verwaltungsgerichtshofe zu.

Das Gleiche bestimmt die mit höchster Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium erlassene Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 9. Dezbr. 1872 bezüglich der nach §§ 64 u. 65 d. Volksschulges. kirchlichen Fonds obliegenden Beitragspflicht zum Lehrergehalt, wenn also die Minderung oder Aufhebung solcher Beiträge in einem Streitfalle deßhalb verlangt wird, weil die

Erfüllung des ursprünglichen und nächsten Stiftungszweckes nach dem Stande der Erträgnisse des Fonds, die fernere Leistung der bisherigen Beiträge als ursprünglich nicht vorhanden gewesene Stiftungszwecke ganz oder theilweise ausschließen.

15. Juni 1875. Gem. Unterschüpf geg. evangel. Heiligenfond Unterschüpf. Ztschr. 1875, S. 203.

Vgl. jetzt hierzu V.R.Pfl.G. § 3 Ziff. 6 u. 8.

78.

Ansprüche der Volksschullehrer auf Einkommen.

Nach der bestehenden Organisation kann ein privat-rechtlicher Anspruch nur vor den bürgerlichen Gerichten erhoben werden und sind die Verwaltungsgerichte nur befugt, über bestimmte Streitigkeiten des öffentlichen Rechts zu entscheiden. Hieran wird auch durch den § 110 d. Ges. üb. d. Elem.Unterr.*) Nichts geändert. Derselbe spricht zwar ganz allgemein und ohne weitere Unterscheidung aus, daß in Streitigkeiten über die aus diesem Gesetze abzuleitenden Ansprüche eines Lehrers auf Einkommen oder Ruhegehalt die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben. Hiernach könnte es scheinen, daß auch Streitigkeiten über privatrechtliche Ansprüche, die in jenem Gesetze ihre Norm finden, den Verwaltungsgerichten zur Entscheidung zugewiesen werden sollen. Allein eine solche Auslegung würde nicht dem Sinne und der Absicht des Gesetzes entsprechen.

Wenn ausnahmsweise in dem Gesetze auch ein privat-rechtlicher Punkt normirt wird und über diesen Punkt Streit entsteht, so kann dieser nicht unter die Kompetenzbestimmung des § 110 fallen.

17. Dezbr. 1872. Hauptlehrer Fuchs geg. Großh. Domänenfiskus.

79.

Ein Lehrer erhob verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Gemeinde auf Neutapezierung des Wohnzimmers in seiner Dienstwohnung. Der Bezirksrath erkannte nach dem Klagbegehren. Der Verwaltungsgerichtshof hob dieses Erkenntniß auf und sprach aus, daß die erhobene Klage vor den Verwaltungsgerichten nicht stattfinde. Es handelt sich nicht um Ansprüche des Lehrers auf Einkommen oder um einen andern der durch § 110 d. Ges. üb. d. Elem.Unterr. den Verwaltungsgerichten zur Entscheidung zugewiesenen Gegenstände, sondern lediglich um die Nothwendigkeit

*) Jetzt durch V.R.Pfl.G. § 2 Ziff. 24 ersetzt.

einer baulichen Herstellung an einem öffentlichen Gebäude der Gemeinde, worüber nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 6 Ziff. 1 d. Verw.Ges. der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde zu befinden hat.

17. Oktbr. 1880. Haas geg. St. Leon. J.B. 1880/81, S. 607.

Zu § 2 Ziff. 25.

80.

Mitgliedschaft zu einer israel. Religionsgemeinde.

Der Ehemann der Beklagten hatte seinen Austritt aus der badischen und aus der Rastatter jüdischen kirchlichen Verbindung erklärt und war von Rastatt weggezogen. Seine von ihm geschiedene Ehefrau mit Kind wohnt noch in Rastatt und nimmt an der dortigen israelitischen Verbindung Theil. Die israelitische Gemeindeverwaltung war der Ansicht, daß die Beklagte durch den Austritt ihres Mannes ebenfalls aufgehört habe, Mitglied der israelitischen Gemeinde zu sein, und verlangte durch verwaltungsgerichtliche Klage, daß dies durch Erkenntniß ausgesprochen werde.

Der Bezirksrath wies die Klage ab; auf ergriffenen Rekurs bestätigte der Verwaltungsgerichtshof dieses Erkenntniß dahin, daß die Klage als vor den Verwaltungsgerichten nicht stattfindend zurückgewiesen werde.

Nach dem Grundsatze der Spezialität ist die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit nur in den vom Gesetze bestimmten Streitigkeiten des öffentlichen Rechts begründet. An einer solchen Bestimmung fehlt es aber in dem vorliegenden Falle und kann dieselbe insbesondere auch nicht in § 5 Ziff. 5 d. Verw.Ges. gefunden werden. Denn die hier den Verwaltungsgerichten zugewiesene Entscheidung in Streitigkeiten über die Beiträge und persönlichen Leistungen zu den Kosten der Kirchenverbände, wenn gleich dieselbe von der Voraussetzung der Angehörigkeit zu dem Kirchenverband abhängt, ist doch verschieden von der Entscheidung über die streitige Mitgliedschaft an einem solchen Verbande an sich.

13. Dezbr. 1881. Israel. Gem. Rastatt geg. Sigmund Löw Ehefrau. J.B. 1880/81, S. 609.

81.

Benützung von besonderen Synagogenplätzen.

H. H. in R. hatte das Benützungsrecht an zwei Synagogenstühlen nach seinem Austritte aus dem badischen Judenthum an die Mitkläger, welche selbständige Mitglieder der kirchlichen Orts-

gemeinde sind, übertragen. Weil der Synagogenrath als Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der israelitischen Gemeinde die Rechtswirksamkeit dieser Uebertragung nicht anerkannte, wurde begehrt, daß durch verwaltungsgerichtliches Urtheil die Verpflichtung zu solcher Anerkennung ihm auferlegt werde.

Daß es dabei um ein streitiges Rechtsverhältniß öffentlich-rechtlicher Natur sich handle, haben das Untergericht sowohl, als der Verwaltungsgerichtshof angenommen, der letztere aus folgenden Gründen:

Zwar könne dem Kläger kein öffentlich-rechtlicher Anspruch an die israelitische Gemeinde zugestanden werden, da er durch seinen Austritt aus derselben jede zwischen ihnen bestandene öffentliche Rechtsbeziehung aufgelöst habe; dagegen sei im Verhältnisse zu den Mitklägern der Synagogenrath vermöge seines Aufsichtsrechtes über die öffentliche Ordnung in der Synagoge verpflichtet, die privat-rechtlich zulässige Veräußerung und die Benützung der Plätze im öffentlichen Interesse zu überwachen und gegebenen Falles eine Persönlichkeit von der Benützung des angeblich erworbenen Platzes aus Gründen der öffentlich anerkannten Synagogenordnung auszuschließen; darnach sei der von den Mitklägern erhobene Anspruch aus einem zwischen ihnen und der Gemeinde bestehenden öffentlichen Rechtsverhältnisse entsprungen und darum, sowie weil ein Vermögensobjekt von Geldwerth Gegenstand der Klage sei, gemäß § 2 Ziff. 25 d. V.R.Pfl.G. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet.

7. April 1886. H. Herz u. Gen. geg. israel. Gem. Rastatt. Ztschr. 1887, S. 218.

Deßgl.: 1. Juni 1887. Israel. Gem. Kippenheim geg. J. Weil. Ztschr. 1887, S. 218; 18. Jan. 1888. Weil geg. israel. Gem. Kippenheim.

2. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs in erster und letzter Instanz. (V.R.Pfl.G. §§ 3 u. 4.)

Zu § 3 Ziff. 1.

82.

Soll eine gerichtliche Klage seitens eines Staatsangehörigen wegen Beiziehung zu irgend einer Staatssteuer und wegen deren Betrages statthaft sein, so ist erforderlich, daß behauptet und nachgewiesen werde: Schuldigkeit zu Staatsabgaben.

1. daß die Steuerverwaltung, indem sie den Kläger so wie geschehen zur Steuer beizog, durch ihre Verfahrens- und Handlungsweise ein bestimmtes, auch für sie verbindliches Gesetz verletze oder außer Acht lasse und
2. daß in Folge dieser Nichtbeachtung des Gesetzes das klägerische persönliche Interesse, welches eben durch das Gesetz geschützt oder gewahrt werden sollte, thatsächlich beeinträchtigt worden sei.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so kann wegen Mangels einer Rechtsverletzung von einer Klage vor Gericht keine Rede sein, da letzteres nur zur Aburtheilung von Rechtsstreiten berufen ist.

Insbesondere ist eine gerichtliche Klage dann nicht zulässig, wenn die Beschwerde sich darauf stützt, daß zwar die Steuerverwaltung nachweislich kein Gesetz verletzt, ihr Verfahren vielmehr ganz innerhalb der Schranken des Gesetzes sich bewegt, daß sie aber die gesetzlich in Betracht kommenden Steuerobjekte ihrem Werthe nach zu hoch geschätzt habe. Denn eine Werthschätzung kann der Natur der Sache nach nur das Ergebniß einer freien sachverständigen Abwägung und Beurtheilung sein. Hiefür ist daher durch die staatliche Finanzorganisation das Institut der Schatzungsräthe eingeführt, welche mit Rücksicht auf ihre Obliegenheit eigens zusammengesetzt, auf ihr Amt verpflichtet und mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet, insbesondere auch ermächtigt sind, bei Schätzungen, welche eigenthümliche Sachkenntniß erfordern, noch besondere Sachverständige beizuziehen, so daß die Beschaffenheit dieser Einrichtung an sich eine richtige Schätzung zu verbürgen geeignet ist. Ueberdies steht den Betheiligten bezüglich der Schätzung der Weg der Beschwerde im höheren administrativen Instanzenzuge offen.*)

1. Febr. 1888. Lederfabrik Mühlburg geg. Großh. Steuerverwaltung.

83.

Ueber Rückforderung von Reichsstempelsteuer auf Grund von § 22a. bezw. § 32 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 bezw. 29. Mai 1885 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben

*) S. hierzu Ztschr. 1889, S. 202; 1889, S. 117.

siehe die Mittheilung über die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1886 und des Großh. Kompetenzgerichtshofes vom 19. Juni 1886 in Zeitschr. 1886, S. 129 ff.

Ueber Rückforderung von Staatsabgaben überhaupt s. bei § 2 Ziff. 3, Nr. 47 u. 48.

Zu § 3 Ziff. 17.

84.

Wählbarkeit bei Gemeindewahlen.

Spricht auch die Zuständigkeitsbestimmung des § 3 Ziff. 17 d. Ges. üb. d. V.R.Pfl. nicht ausdrücklich von dem Falle eines Streites darüber, ob ein Mitglied des Gemeinderathes wegen der Erwählung eines Verwandten oder Verschwägerten zum Bürgermeister aus dem Gemeinderath auszutreten verpflichtet sei, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß das Gesetz die Fälle dieser Art unter der Anführung der Streitigkeiten über die „Wählbarkeit" mit inbegriffen hat. Hätte es sich um die Erwählung des Klägers zum Gemeinderath gehandelt, wenn B. bereits Bürgermeister gewesen wäre, so wäre wörtlich die Wählbarkeit des Klägers in Frage gestanden. Sachlich ist nun das Streitverhältniß bei der Frage der Verpflichtung zum nachträglichen Austreten genau dasselbe wie in jenem Falle.

29. April 1885. Glutsch geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Zeitschr. 1886, S. 46.

85.

S. u. Gen. verlangen klagend, daß die Wahl des A. zum Gemeinderath für ungiltig erklärt werde.

Da der Ministerialbevollmächtigte als Vertreter des beklagten Bezirksraths diesem Begehren beistimmt, so könnte die wesentliche Voraussetzung eines Rechtsstreits für ein gerichtliches Erkenntniß vermißt werden. Weil jedoch in Fällen dieser Art nach § 48 d. Ges. üb. d. V.R.Pfl. neben der gerichtlichen Klage die höhere Verwaltungsbehörde nicht angerufen, von ihr also die Entschließung des Bezirksraths nicht aufgehoben werden kann, so wird diese Aufhebung umsomehr durch gerichtliches Erkenntniß zu erfolgen haben, als der Gewählte die Rechtsauffassung der beiden Hauptparteien bei der heutigen Verhandlung bestritten hat.

24. Oktbr. 1888, Schweigert u. Gen. geg. Staatsverwaltung. Zeitschr. 1889, S. 22.

Zu § 3 Ziff. 28, 29.

86.

Feldbereinigung.

Wenn Kläger einen verwaltungsgerichtlichen Austrag seiner Beschwerde verlangt, so steht ihm ein solcher im Hinblick auf § 3 Ziff. 28 u. 29 d. Ges. üb. d. V.R.Pfl. nur dann zu, wenn die vermeintliche Interessenverletzung als eine Folge davon hingestellt wird:

1. entweder, daß ihm gehörige Grundstücke ungeachtet seines schon vor der Abstimmung über die Ausführung der Zusammenlegung gestellten Antrags, dieselben von der Zusammenlegung gemäß Art. 2 oder 4 des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856 zu befreien, dennoch hierzu beigezogen worden seien;
2. oder, daß in der Art und Weise der beschlossenen Ausführung der Zusammenlegung (im Vollzugsverfahren) wesentliche Vorschriften des Gesetzes verletzt worden seien.

23. Septbr. 1885. Gebr. Maier geg. Großh. Staatsverwaltung.

Entscheidungen auf Grund der früheren Gesetzgebung s. Ztschr. 1876, S. 121; 1878, S. 103.

Zu § 4 Abs. 1, Ziff. 1.

87.

Polizeimaßregel.

Ueber den Ersatz der Kosten der Verpflegung einer auf Anordnung der Polizeibehörde im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit ins Spital verbrachten öffentlichen Dirne hat nach § 30 Abs. 4 des Polizei-Strafgesetzbuchs die Polizeibehörde selbst zu erkennen.

Der Bezirksrath hatte die auf § 30 Pol.Str.Ges. gestützte Klage aus sachlichen Gründen als unbegründet abgewiesen; der Gerichtshof hob dieses Erkenntniß als unzuständig erlassen und daher nichtig auf.

7. Dezbr. 1880. Karlsruhe geg. Großh. Staatskasse. J.B. 1880, 81, S. 621.

88.

Untersagung des Fortbetriebs einer Realwirthschaft.

Zu den polizeilichen Verfügungen, gegen welche die verwaltungsgerichtliche Klage zugelassen ist, gehören die Entschließungen über die für gewisse Handlungen erforderliche besondere Erlaubniß. Wenn dabei die Klage *ausgeschlossen* wird, welche

gegen Entschließungen über die Gesuche um Genehmigung eines Gewerbe- (auch eines Wirthschafts-) Betriebes gerichtet werden will, so bezieht sich diese Bestimmung anerkanntermaßen nur auf die Ertheilung einer solchen Genehmigung, nicht auf die Zurücknahme der schon ertheilten Erlaubniß. Die vorliegende Klage, durch welche die Versagung der Erlaubniß zum Fortbetriebe eines Realwirthschaftsrechtes angefochten wird, ist darum an sich statthaft.

Begründet ist aber die Klage nur, wenn die Verfügung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht und wenn die thatsächlichen Verhältnisse jede Berechtigung der Behörde sie zu erlassen, ausschließen. Als unberechtigt kann eine Verfügung nicht schon deßhalb bezeichnet werden, weil die Behörde von ihrem Ermessen einen unzweckmäßigen Gebrauch gemacht hat, sondern nur dann, wenn sie — die äußersten ihrem Ermessen gezogenen Grenzen überschreitend — gesetzliche Vorschriften irrig ausgelegt oder willkürlicher Weise Thatsachen als gegeben vorausgesetzt hat, die nach Lage der Sache nicht nachweisbar waren.

7. Novbr. 1888. Ehefr. Tratz geg. Bezirksrath Tauberbischofsheim.

89.

Baupolizeiliche Verfügung.

Die Entscheidung des Streitfalles hängt von Beantwortung der Rechtsfrage ab, ob eine nach § 4 d. V.R.Pfl.G. erhobene Klage gegen eine baupolizeiliche Verfügung des Bezirksrathes seitens eines von dieser Verfügung nicht betroffenen Hauseigenthümers damit begründet werden kann, daß die Baupolizeibehörde unterlassen habe, gegenüber einem einzelnen Bauunternehmer auf Einhaltung der vorgeschriebenen Baulucht zu bestehen.

Der Gerichtshof war darüber nicht im Zweifel, daß diese Frage verneint werden muß.

Eine solche Klage muß nothwendigerweise eine in der Person des Klägers eingetretene, durch die Staatsverwaltung veranlaßte Rechtsverletzung behaupten können, sei es nun, daß diese darin gefunden wird, daß die Rechtsgiltigkeit des eingehaltenen Verfahrens (Art. 2 d. Baufluchtengef.) an sich bestritten wird oder daß die thatsächlichen Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit im einzelnen Falle (wie Neubau oder Umbau eines Hauses) nicht gegeben seien.

Die Angehörigkeit eines Einzelnen zu einem öffentlichen Verbande (Gemeinde) berechtigt ihn noch nicht, die mit der Handhabung der Baupolizei betraute Behörde deßhalb klagend im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu belangen, weil diese nach seiner Ansicht ihre Befugnisse gegen einen Bauunternehmer nicht gehörig gehandhabt habe. Eine derartige Rechtskontrole wäre mit der Stellung und Aufgabe der öffentlichen Verwaltung unvereinbarlich.

20. März 1889. F. Finter in Pforzheim geg. Staatsverwaltung. Ztschr. 1889, S. 151.

90.

Eingriff in die Befugnisse der Gemeindebehörden.

Das Bezirksamt B. hatte den Stadtrath daselbst anläßlich der Verfügung desselben, daß eine gewisse Ortsstraße in Folge von Bauarbeiten abgesperrt sei, verständigt, daß in ähnlichen Fällen die Genehmigung des Bezirksamtes nach §§ 8 und 23 der Straßenpolizeiordnung einzuholen sei, und unter Darlegung der die Zuständigkeit des Bezirksamtes als Ortspolizeibehörde begründenden polizeilichen Verordnungen beigefügt, daß der städtischen Behörde in Hinkunft ohne bezirksamtliche Genehmigung die Absperrung einer dem öffentlichen Verkehr dienenden städtischen Straße untersagt werde.

Die städtische Behörde hat gegen diese Verfügung verwaltungsgerichtliche Klage erhoben mit dem Antrage, dieselbe insoweit aufzuheben, als damit das Recht der Stadt auf Vornahme aller in § 8 der Straßenpolizeiordnung bezeichneten Arbeiten als an eine Genehmigung des Bezirksamtes als Ortspolizeibehörde gebunden erklärt werde.

Der Gerichtshof hat die Klage — die er übrigens sachlich abgewiesen hat — für rechtlich zulässig erachtet.

Dem amtlichen Befehle, welcher die Grundlage der Klage bildet, könnte zwar der Charakter einer konkreten polizeilichen Verfügung für einen Einzelfall im Sinne des § 4 d. V.R.Pfl.G. abgesprochen werden. Nicht die sofortige Erzwingung einer im polizeilichen Interesse gebotenen Auflage für einen gerade vorliegenden Fall war sein Zweck, sondern die Klarlegung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen der Ortspolizei (Bezirksamt) und der Stadtverwaltung hinsichtlich der Straßenabsperrungsmaßregeln überhaupt und für die Zukunft.

Wenn daher die Stadtverwaltung hierin eine unberechtigte,

auf unrichtiger Auslegung der maßgebenden Verordnungen beruhende Einengung und Schmälerung ihres Wirkungskreises erblicken will, so läge eben hier ein Kompetenzstreit innerhalb des Verwaltungsgebietes zwischen zwei öffentlichen Verwaltungsbehörden vor, der seiner Natur nach nicht Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sein kann, vielmehr nur durch die höhere Staatsverwaltungsbehörde zu schlichten wäre. § 20 d. Verw.Ges.

Indessen ist doch nicht zu übersehen, daß sich die angefochtene Entschließung nicht bloß in mehr theoretischer Weise mit der Zuständigkeitsfrage an sich befaßt, sondern am Schlusse die bestimmte Weisung an die Stadtverwaltung beifügt, sich künftig der Absperrungsmaßregeln ohne vorher eingeholte Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu enthalten.

Dieser Weisung der vorgesetzten Staatsbehörde hat selbstverständlich die Klägerin zunächst nachzukommen, wenn sie sich nicht weiterem Einschreiten aussetzen will. Da nun die Klägerin behauptet, daß gerade diese Weisung der Staatspolizeibehörde ein der Gemeindeverwaltung zustehendes Recht bezüglich der Vornahme der in § 8 der Straßenpolizeiordnung bezeichneten Straßenarbeiten bestreite, resp. bedrohe, so wird wohl der Anschauung Raum gegeben werden können, daß die Klägerin schon jetzt ein rechtliches Interesse habe, das von ihr behauptete, von der Großh. Staatsverwaltung aber bestrittene Recht verwaltungsgerichtlich festgestellt zu sehen und darum hierwegen eine Klage zu erheben, ähnlich wie im bürgerlichen Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden kann.

9. Oktbr. 1809. Stadtgem. Baden geg. Großh. Staatsverwaltung. Ztschr. 1890, S. 94.

Zu § 4 Abs. 2 u. 3.

91.

Voraussetzungen der verwaltungsgerichtlichen Klage.

Die Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage gegen eine polizeiliche Verfügung ist strikt an die Voraussetzungen der Absätze 2 u. 3 des § 4 des V.R.Pfl.G. gebunden.

Das Verwaltungsgericht hat lediglich zu prüfen, ob die Behörde zu der von ihr getroffenen Verfügung berechtigt war; es

entziehen sich alle Fragen, die dem Ermessen der Behörde anheimgestellt sind, der richterlichen Prüfung. Die thatsächliche Würdigung des Verwaltungsgerichts findet ihre Schranken durch die Grenzen, innerhalb deren das Ermessen der Verwaltungsbehörde sich bewegen darf. Unberechtigt kann die Verfügung der Verwaltungsbehörde nicht schon erklärt werden, wenn diese von ihrem Ermessen einen zu weit gehenden, den Umständen nicht entsprechenden Gebrauch gemacht hat, sondern nur dann, wenn die Behörde überhaupt die äußersten ihrem Ermessen gezogenen Grenzen überschreitet, sei es, daß sie von einer irrigen Auslegung gesetzlicher Vorschriften ausgeht, oder daß sie irriger oder willkürlicher Weise unter Verkennung des klar vorliegenden Sachverhaltes Thatsachen als gegeben voraussetzt, die, wenn sie überhaupt von ihrem Ermessen Gebrauch zu machen befugt sein sollte, festgestellt sein müssen, nach Lage des Falles aber gar nicht nachweisbar sind.

Das Fundament der Klage bildet die mangelnde Berechtigung der Behörde. Hingegen steht es dem Verwaltungsgerichte keineswegs zu, zu prüfen, ob die Verfügung in dem vorliegenden Falle angemessen oder nothwendig gewesen ist.

Die Würdigung des Ergebnisses der Erhebungen über die thatsächlichen Verhältnisse, die Bemessung des Werthes der abgegebenen Gutachten liegt vollkommen innerhalb des Kreises der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde.

23. April 1890. Dr. J. Seeligmann geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1890, S. 204.

S. a. Nr. 88.

92.

Eine polizeiliche Verfügung des Bezirksamtes im Sinne des § 4 Ziff. 1 d. V.R.Pfl.G. liegt darin, daß das Bezirksamt dem T. auf Vorhalt seiner Vorstrafen mit unverkennbarer Deutlichkeit in dem Protokolle eröffnet hat, „daß man sich zu der Maßregel der Untersagung des Trödelhandels umsomehr veranlaßt sehe, als aus der Zuschrift der Staatsanwaltschaft vom 30. März weitere Gründe für seine Unzuverlässigkeit hervorgingen".

Durch dieses von der Großh. Staatsverwaltung selbst als rechtlich unzulässig erkannte Vorgehen der Bezirkspolizeibehörde erscheint aber auch das subjektive Recht des Klägers auf den Betrieb des fraglichen Gewerbes als verletzt.

Durch die Verfügung der Polizeibehörde war daher nicht bloß das Gesetz (objektiv) verletzt, sondern zugleich auch das thatsächliche rechtlich geschützte persönliche Interesse des Klägers, so daß die erhobene Klage nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 d. V.R.Pfl.G. vollständig begründet und erwiesen war.

13. Novbr. 1889. Tuwiner geg. Staatsverwaltung.

II. Verfahren.

Zu § 5.

93.

Allgemeine Voraussetzungen eines Verwaltungsrechtsstreites.

Zum Vorhandensein eines Rechtsstreits gehört, daß von einer bestimmten Person, sei es ein Einzelner, eine Körperschaft oder der Staat, gegenüber einer andern ebenso bestimmten Person auf einen bestimmten Gegenstand Ansprüche als bereits begründete geltend gemacht werden, die der Gegentheil nicht oder nicht in dem verlangten Umfange anerkennen will.

12. Septbr. 1865. Durban und Klein geg. Domänenärar. E.Bl 1866, S. 100.

94.

Klagrecht.

Die Standesherrschaft hatte ein rechtliches Interesse daran, daß, wenn die Z.'schen Kinder ein auswärtiges Heimathsrecht besäßen, dieses auch anerkannt würde; die Standesherrschaft erachtete nun das auswärtige Heimathsrecht dieser Kinder dadurch begründet, daß denselben das Ortsbürgerrecht in J. zustände. Der Bezirksrath war hiernach vollständig berechtigt, auch ohne Verlangen der betheiligten Kinder selbst über deren bürgerrechtliche Verhältnisse ein Erkenntniß zu geben.

19. Dezbr. 1865. Fürstl. Fürstenb. Standesherrschaft geg. Immendingen. E.Bl. 1866, S. 130.

95.

Um eine richterliche Entscheidung herbeiführen zu können, bedarf es schon nach der Natur der Sache, wie auch nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift, einer Klage mit bestimmter Bezeichnung der Parteien.

23. Mai 1876. Bretten geg. W. Mall Ehel. in Bretten. Ztschr. 1876, S. 221.

96.

Die vorliegende Klage hat die Frage der Rechtsbeständigkeit des Beschlusses des großen Ausschusses der Gem. L. zum Gegenstande, wodurch die Zahl der jeweils zu machenden und zu vertheilenden Bürgergenußloose der Zahl der jeweils überhaupt Genußberechtigten in der Gemeinde gleichgestellt wird. Zur Erhebung dieser Klage ist der Kläger insofern sachlich legitimirt, als sich sein bisheriger Genußantheil im Falle der Rechtsbeständigkeit und des Vollzuges jenes Beschlusses vermindern, dieser ihn somit benachtheiligen würde. Der wirkliche Vollzug ist zur Klagbegründung nicht erforderlich, da das rechtliche Interesse des Klägers schon durch die Existenz des zum Zwecke des Vollzugs gefaßten Gemeindebeschlusses als gefährdet erscheint.

17. März 1868. Schneider geg. Lienheim.

97.

Feststellungsklage.

Das Begehren der Kläger geht im Wesentlichen dahin, daß die beklagte Gemeinde für schuldig erklärt werde, für den Gabholzbezug der Kläger die Vereinbarung oder den Gemeindebeschluß als Norm anzuerkennen. Seitens der Beklagten wird zunächst die Zulässigkeit einer derartigen, nur auf Anerkennung gerichteten Klage bezweifelt, da nach der dermaligen Sachlage auch diese Anerkennung von einer praktischen Wirkung auf den Gabholzbezug der Kläger gar nicht sein werde. Diese Beanstandung ist jedoch unbegründet. Wenn und soweit Jemand ein rechtliches Interesse hat, ist er auch zur Geltendmachung desselben auf dem Wege der Klage berechtigt.

29. März 1870. J. Göhring u. Gen. geg. Nordrach. Ztschr. 1870, S. 134.

98.

Auch bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten sind Klagen wohl zulässig, die eine Anerkennung der Befreiung von einer Verpflichtung im Allgemeinen bezwecken, ohne daß eine sofortige Erfüllung dieser Verpflichtung in Frage stehen würde.

17. März 1874. Reichenbach geg. Ettlingen. Ztschr. 1874, S. 151.

99.

Zur Erhebung der vorliegenden Feststellungsklage war die Klägerin nicht schlechthin genöthigt: sie konnte als die zur Handhabung der Gottesdienstordnung in der Synagoge bestellte öffent-

liche Aufsichtsbehörde dem Beklagten die Benützung der Plätze untersagen und abwarten, daß dieser seinen Anspruch als Mitglied der Gemeinde ihr gegenüber geltend mache. Allein da die Klägerin immerhin ein rechtliches Interesse daran hat, daß bei der Benützung der Synagogenräume die rechtliche Ordnung eingehalten und Störungen durch eigenmächtiges Vorgehen Einzelner vermieden werden, so war sie befugt, eine Entscheidung der Verwaltungsgerichte über das Rechtsverhältniß zwischen ihr und dem Erwerbe der Plätze herbeizuführen.

1. Juni 1887. Israel. Religionsgemeinde Kippenheim geg. J. Weil. Ztschr. 1887, S. 218.

100.

Die Kläger verlangen ein verwaltungsgerichtliches Erkenntniß des Inhaltes: der Gemeinderath V. habe durch die Art der vorjährigen Gabholzvertheilung die Rechte der Kläger verletzt. Der Antrag bezweckt, die Entscheidung der Vorfrage herbeizuführen, von welcher der Civilrichter sein Urtheil in dem über einen Ersatzanspruch der Kläger an den Gemeinderath in V. schwebenden Rechtsstreit abhängig gemacht hat.

Eine Klage dieses Inhaltes kann nicht um deßwillen zurückgewiesen werden, weil sie nicht einen bestimmten Ausspruch des Verwaltungsgerichtes in der Hauptsache, sondern nur die Beantwortung der Vorfrage bezwecke, welche der Civilrichter zu beurtheilen vermöge.

Durch § 50 d. Verf.V. v. 12. Juli 1864 waren die Verwaltungsgerichte ausdrücklich für verpflichtet erklärt, die Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, welche eine Vorfrage für die Entscheidung einer anhängigen bürgerlichen Streitsache bilden, auf Antrag des einen oder andern Betheiligten auch dann zu entscheiden, wenn diese Entscheidung zu keinem andern Zwecke nachgesucht werde, als um dieselbe bei dem bürgerlichen Gerichte zur Vorlage zu bringen.

Diese Bestimmung ist zwar in dem Gesetze üb. d. V.R.Pfl. nicht ausdrücklich wiederholt, damit aber die Zulässigkeit einer Klage auf Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses nicht beseitigt worden; diese Zulässigkeit wurde vielmehr in der Begründung zu § 16 des Gesetzentwurfs als „jetzt außer Frage" stehend unter Verweisung auf § 231 C.Pr.O. bezeichnet.

Damit im Einklang steht die dem Civilgerichte durch § 139 C.Pr.O. eingeräumte Befugniß, wenn die Entscheidung des Rechtsstreites ganz oder zum Theil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anzuordnen, daß die Verhandlung bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

1. Mai 1889. Reisacher u. Gen. geg. Vörstetten. Ztschr. 1890, S. 13.

S. a. Nr. 90.

101.

Klagerist. Die Klägerin wurde mit ihrem Begehren der Hauptsache nach im ersten Rechtszuge aus dem formellen Grunde abgewiesen, weil seit dem Vollzuge der angeblich beschwerenden Anordnung des Gemeinderaths schon mehr als ein Jahr verflossen, die Staatsbehörde daher befugt sei, die nähere Prüfung von der Hand zu weisen. (§ 76 Abs. 2 d. Verordn. v. 12. Juli 1864.)*)

Allein jedem Gemeindeglied steht wegen behaupteter Rechtsverletzung bezüglich des Bürgernutzens ein Recht auf verwaltungsgerichtliche Klage zu.

Die angerufene Bestimmung muß lediglich auf die rein administrative Prüfung einer Beschwerde bezogen werden. Auf die Anstellung einer verwaltungsgerichtlichen Klage kann jene Beschränkung nicht Anwendung finden.

15. Oktbr. 1878. Greg. Huber Wwe. geg. Großweier.

102.

Geständniß. Das Geständniß hat in Verwaltungsstreitigkeiten nicht die Wirkung, welche demselben im Civilprozeß eingeräumt wird und welche auf der Verfügungsgewalt der Parteien über den Streitgegenstand beruht, da vielmehr der Verwaltungsrichter von Amtswegen die für die Entscheidung erheblichen Thatsachen zu erforschen und festzusetzen hat.

9. Oktbr. 1866. F. Gerbert u. Gen. geg. Oberwolfach. C.Bl. 1866, S. 65.

103.

Einreden gegen Klagen wegen öffentlicher Abgaben. Statt auf Grund des Umlageregisters resp. Steuerzettels gegen den Beklagten die Zahlung im Exekutionswege zu betreiben, ließ die klagende Gemeinde ihre Steuerforderung das ganze Steuerjahr 1876 hindurch unbetrieben und schritt sodann im November

*) Jetzt § 29 d. V.O. v. 31. Aug. 1884.

1877 zur Erhebung förmlicher Klage, worin sie auf die Einwendung des Beklagten selbst Bezug nimmt.

Damit hat die Klägerin selbst zu erkennen gegeben, daß sie eine Entscheidung des eigentlichen Streitpunktes im Rechtswege herbeiführen wolle. Bei dieser Sachlage geht es nicht mehr an, den Beklagten zum besonderen Austrage seiner Einwendungen zu verweisen, und durch Bezugnahme auf die für die exekutorische Betreibung der Gemeindeausstände gegebenen Formvorschriften die Prüfung der materiellen Rechtsfrage abzuschneiden.

26. März 1878. Theningen geg. Großh. Domänenfiskus. Ztschr. 1878, S. 95.

104.

Privatrechtliche Einreden, insbesondere Wettschlagung.

Es ist begründet, daß der Bezirksrath die im Wege der Einrede und Replik wettschlagend geltend gemachten Gegenforderungen zum Austrag vor die bürgerlichen Gerichte verwiesen hat. Die fraglichen Einreden und Repliken beziehen sich auf privat-rechtliche Ansprüche zwischen Gemeinde und Lehrer wegen Kosten, welche durch die Unterhaltung des Schulhauses entstanden sind.

Eine Wettschlagung dieser Gegenforderungen mit der klägerischen Gehaltsforderung kann in dem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten um so weniger stattfinden, da deren Richtigkeit und Betrag bestritten wird.

10. Oktbr. 1876. Hauptlehrer Winterhalter geg. Altenburg. Ztschr. 1877, S. 27.

105.

Wettschlagung von öffentlich-rechtlichen Forderungen mit solchen des Privatrechts ist unzulässig.

20. Juni 1882. Mannheim geg. Hopf. J.B. 1882/83, S. 589. Ztschr. 1882, S. 138.

S. a. bei G.O. § 104.

Zu § 6.

106.

Oeffentlichkeit.

Die Nichtigkeit der Verhandlungen und der darauf gebauten Erkenntnisse der Bezirksräthe wurde ausgesprochen, weil die Vorschriften des Gesetzes über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen vor dem Bezirksrath in Verwaltungsstreitigkeiten und jene, wonach die Betheiligten zu diesen Verhandlungen noch besonders zu laden sind, für so wesentliche, den Schwerpunkt und

Grundzug des neu eingeführten Verfahrens in Verwaltungsstreitigkeiten bildende betrachtet wurden, daß bei Nichtbeachtung derselben nicht nur das rechtliche Gehör der Parteien als beeinträchtigt, sondern auch das ganze Verfahren als aus der ihm vorgeschriebenen Bahn geleitet erscheint.

10. Jan. 1865 u. 24. Jan. 1865. Morlock geg. Bezirksrath Pforzheim u. Sittler geg. Bezirksrath Schönau. C.Bl. 1865, S. 162.

Zu § 9.

107.

Klagen aus Verbandsverhältnissen.

Im vorliegenden Falle verlangt die Gemeinde Sch. in Anwendung des § 79 des Volksſch.Geſ. v. 28. Aug. 1835 und des § 26 des Kirchenbaueditts v. 26. April 1808 von dem Beklagten die Bezahlung desjenigen Antheils an den Kosten des von ihr im Jahre 1848 vorgenommenen Schulhausbaues, welcher auf die Pfarrei Sch. als Inhaberin von Steuerkapitalien innerhalb der Gemarkung Sch. falle. Die Gemeinde gründet also ihren Anspruch auf den Gemeindeverband und bezw. den Schulverband und übt ihr aus diesem Verbandsverhältniß fließendes Besteuerungsrecht aus. Ein derartiges Recht läßt sich nur innerhalb des Verbandes, aus dem es fließt, ausüben, und ebenso ist die ihm entsprechende Verbindlichkeit, da der Pflichtige nur als Glied des betreffenden Verbandes erscheint, nur innerhalb dieses Verbandes — abgesehen von etwaiger Exekution, auf die es hier nicht ankommt — zu erfüllen. Der Gemeinde- und Schulverband Sch. gehört aber zum Amtsbezirk M.; es ist also nur der Bezirksrath M. zur Entscheidung über den erhobenen Anspruch zuständig.

20. März 1870. Schwenningen geg. Löhle.

108.

Da es sich in dem vorliegenden Falle um die Entscheidung der Frage handelt, ob der Beklagte aus seinem früheren Verhältnisse zur israelitischen Religionsgemeinde Th. als deren Mitglied noch öffentliche Beiträge an dieselbe zu entrichten schuldig sei, also um Leistungen, die aus der dort geführten öffentlichen Verwaltung schon vor seinem Austritt erwachsen sind und dort zu erfüllen wären, so ist die Streitsache ohne Zweifel von der Beschaffenheit, daß der Beklagte, ungeachtet er aufgehört hat, badischer Staatsangehöriger zu sein, hierwegen doch noch vor dem badischen Verwaltungsgerichte belangt werden kann.

29. Oktbr. 1878. Israel. Gem. Thiengen geg. A. H. Guggenheim.

S. a. Nr. 32.

109.

Für die richterliche Kompetenz zur Entscheidung eines Nebenstreites gilt die schon aus allgemein logischen Grundsätzen folgende Regel, daß der zur Entscheidung des Hauptstreites berufene Richter auch zur Entscheidung des Nebenstreites als berufen gilt, jedoch nur dann, wenn nicht der Nebenstreit einen Gegenstand betrifft, welchen das Gesetz der Gerichtsbarkeit eben dieses Richters ausdrücklich entzogen hat. Nebenstreit.

29. Mai 1874. Graf v. Douglas geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1875, S. 8.

Zu § 10.

110.

Der Gerichtshof erachtet die Widerklage für processualisch unzulässig. Widerklage.

Das V.R.Pfl.G. enthält keine Bestimmungen darüber, ob ein solcher Gegenanspruch des Beklagten im Wege eines selbständigen Rechtsmittels während und innerhalb der Anhängigkeit eines Verwaltungsrechtsstreites erhoben werden kann und unter welchen Voraussetzungen.

Im vorliegenden Falle ginge dies schon deshalb nicht an, weil es an der örtlichen Zuständigkeit nach § 9 Ziff. 3 d. V.R.Pfl.G. fehlen würde, da der Widerbeklagte dem Gerichtsbezirke V. nicht untersteht, sondern zu jenem des Verwaltungsgerichtes T. gehört und weil Vereinbarungen der Parteien (wenn auch nur stillschweigende, durch Einlassung auf die Widerklage herbeigeführte) über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nach § 10 d. V.R.Pfl.G. schlechthin ausgeschlossen sind.

18. Juni 1890. O.A.V. Furtwangen geg. L.A.V. Villingen.

Zu § 11.

111.

Von Seite der rekurrirenden Gemeinde ist behauptet worden, daß das ganze Verfahren vor dem Bezirksrathe nichtig sei, weil bei der Berathung und Fassung des Erkenntnisses Bezirksrath Philipp B. mitgewirkt habe, dessen Bruder, Valentin B., eine Schwägerschaft.

Schwester des Klägers zur Frau habe, B. somit im zweiten Grade mit dem Kläger verschwägert und daher zur Ausübung des Richteramtes in dieser Sache unfähig sei. Eine Schwägerschaft findet aber nur zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern Ehegatten statt; eine weitere Ausdehnung dieses Verhältnisses ist gesetzlich nicht gerechtfertigt.

19. Dezbr. 1865. Spitzmüller geg. Nordrach. C.Bl. 1866, S. 1.

112.

Ausschluß des Bezirksbeamten als Richter wegen seiner Thätigkeit im Kreisausschusse.

Die Thatsache, daß der Bezirksbeamte in B. als Respicient des Landarmenwesens des Kreisverbandes die Erhebung der Klage veranlaßt hat, welche vor dem Bezirksrathe in B. verhandelt und entschieden werden soll, ist nicht geeignet, den genannten Beamten von dem Richteramte auszuschließen, zu welchem derselbe als Vorsitzender des Bezirksrathes organisationsmäßig berufen ist.

Weder ist ein materielles eigenes Interesse des Beamten am Streitgegenstande im Sinne des § 41 Ziff. 1 der C.Pr.O. vorhanden, noch ist eines der unter Ziff. 4 daselbst erwähnten Vertretungsverhältnisse oder eine Beistandschaft in der Sache begründet, noch wurde der Beamte in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen (die Stellung des Antrages an den Kreisausschuß erfüllt den Thatbestand der in Ziff. 5 des angeführten § 41 unterstellten Einvernahme als Sachverständiger nicht); noch endlich hat er als Richter bei einer Entscheidung in der Sache mitgewirkt (Ziff. 6 das.). Der Umstand, daß der Beamte überhaupt in der Sache amtlich — als Mitglied des Kreisausschusses — thätig gewesen ist, begründet keine Besorgniß der Befangenheit (§ 11 Abs. 4 d. V.R.Pfl.G.) und kann darum noch weniger die kraft Gesetzes eintretende Ausschließung vom Richteramte herbeiführen.

11. Oktbr. 1888. Freiburg geg. Gottenheim.

Zu § 13.

113.

Kostenersatzpflicht.

Bei der Frage, wer in einem verwaltungsgerichtlichen Streite die Kosten zu tragen habe, d. h. ob und in wie weit ein Ersatz der von dem einen oder andern Theil ausgelegten Kosten zu leisten sei, beschränkt sich der Kreis der Subjekte, welchen das Gericht der Hauptsache diese Ersatzpflicht auferlegen kann, auf die streitenden Theile. Der Großh. Staatskasse kann also der Kosten-

ersatz nur in solchen Fällen aufgegeben werden, in welchen der Staat, sei es aus vermögensrechtlichen Gründen, sei es aus Gründen des öffentlichen Interesses, am Streite Theil genommen hat. In den Streitigkeiten anderer Art ist die an der Hauptsache nicht betheiligte Großh. Staatskasse auch bezüglich der Kosten für das Verwaltungsgericht ein Dritter.

17. April 1866. P. Grimm u. Gen. geg. Berwangen. C.Bl. 1866, S. 333.

114.

Mit Rücksicht darauf, daß der Rechtsstreit (auf Einweisung in ein Bürgergenußloos) zwar gegen die Gemeinde zu richten war, diese aber nach der Klagbegründung dem Klagbegehren nachgab, der Beigeladene dagegen als Intervenient den Streit allein fortsetzte, war derselbe auch für schuldig zu erklären, die vom Augenblick des Zurücktretens der Gemeinde vom Prozeß entstandenen Kosten allein zu tragen.

2. Jan. 1889. A. Wörner geg. Lauf. Ztschr. 1890, S. 101.

115.

Bei Streitigkeiten über Gemeindewahlen.

Die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Streitsachen über Gemeindewahlen fallen auf die Gemeinde, weil der Bezirksrath bei der Erlassung seines Bescheides in einer Angelegenheit der Gemeinde und im Interesse derselben als Staatsaufsichtsbehörde gehandelt hat und weil kein besonderer Grund vorliegt, die Kosten einem Dritten zur Zahlung zuzuweisen.

22. Mai 1885. Kuhn u. Gen. geg. Staatsverwaltung. Ztschr. 1886, S. 61.

Deßgl. 2. Dezbr. 1885. Scheurer u. Gen. geg. Staatsverwaltung. Ztschr. 1886, S. 98.

Deßgl. 6. März 1889. Zimmer geg. Lauf. Ztschr. 1890, S. 103.

19. Juni 1889. Hahn geg. Staatsverwaltung. Ztschr. 1889, S. 189.

116.

Anwaltskosten

Der Beschwerdeführer glaubt, daß die Aufstellung eines Anwalts deßhalb nicht nothwendig gewesen sei, weil die Mitglieder des Kreisausschusses das rechtliche Interesse desselben in der vorliegenden Streitsache gerade so gut und vielleicht noch

besser als ein Anwalt hätten vertreten können. Allein die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vorstandes des beklagten Verbandes können bei der Entscheidung dieser Frage nicht in Betracht kommen.

17. Septbr. 1890. O.A.V. Neckargemünd geg. L.A.V. Heidelberg.

117.

Bestellung auswärtiger Rechtsanwälte.

Die Bestellung eines auswärts wohnenden Rechtsanwalts ist zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht nothwendig, die unterliegende Gegenpartei zum Ersatze der Reisekosten nicht verpflichtet, wenn am Wohnsitze der Partei mehrere Rechtsanwälte ansässig sind und keine Gründe geltend gemacht werden, welche die Bestellung des einen oder des andern derselben als Vertreter der Partei unthunlich machen.

23. Juni 1886. Pforzheim geg. Fuchs.

118.

Dagegen ist die Nothwendigkeit der Bestellung des auswärtigen Rechtsanwalts als nothwendig und der Anspruch auf Erstattung der Reisekosten als begründet anerkannt worden in dem Falle, wo am Wohnsitze der Partei nur ein Rechtsanwalt ansässig war und dieser die Gegenpartei in früheren Rechtsstreiten vertreten hatte, der ersten Partei darum nicht zugemuthet werden wollte, ohne die Möglichkeit einer Auswahl gerade jenen Anwalt mit ihrer Vertretung zu betrauen.

23. Juni 1886. Herz gegen israel. Gem. Rastatt.

119.

Auch die Reisekosten des klägerischen Anwalts sind im Sinne von § 87 Abs. 1 d. C.Pr.O. für nothwendig erklärt worden, weil dem bestrittenen Sachverhältnisse gegenüber die klagende Partei ein Interesse hatte, durch einen mit dem thatsächlichen Material vollkommen vertrauten Rechtskundigen bei den Verhandlungen vor dem Bezirksrathe vertreten zu sein, die genaueste Kenntniß der entscheidenden Vorgänge aber nach den Umständen des Falles durch persönliche Erhebungen bei den in R. wohnenden armenrechtlich behandelten Personen zu erlangen war.

17. Novbr. 1886. Reutlingen geg. Karlsruhe.

120.

Da nach dem materiellen Inhalte des von dem Bezirksrathe M. entschiedenen Rechtsstreits angenommen werden muß, daß für den Beklagten zur zweckentsprechenden Rechtsvertheidigung die Aufstellung eines Anwalts nothwendig war, wie denn auch Klägerin selbst sich eines solchen zur Rechtsverfolgung bedient hatte, so kann der Umstand, daß der Beklagte einen Anwalt seines Wohnsitzes K. beauftragte, während die Verhandlung kraft der speziellen Vorschrift des § 9 Ziff. 2 d. V.R.Pfl.G. nicht am letzteren, sondern in M. stattzufinden hatte, keinen Unterschied in dem Umfang der allgemeinen Kostenerstattungspflicht nach § 87 Abs. 1 d. R.C.Pr.O. und § 13 d. V.R.Pfl.G. begründen, zumal dem Beklagten auch füglich nicht zugemuthet werden konnte, unter Versäumung seines ärztlichen Berufs eine Reise nach M. behufs Aufstellung und Instruirung eines dortigen Anwalts zu unternehmen, welche gegebenen Falls ja auch erhebliche zum Ersatze berechtigte Kosten verursacht haben würde.

8. Jan. 1890. Israel. Gem. Ladenburg geg. prakt. Arzt Billig.

121.

Erstattung von Anwaltsgebühren in den Fällen, in denen der Staat und öffentliche Körperschaften durch rechtsgelehrte Beamte sich vertreten lassen.

Aus § 87 der R.C.Pr.O. ergibt sich als leitender Grundsatz, daß die unterliegende Partie dem Gegentheil nur die dieser wirklich erwachsenen Kosten zu erstatten hat, als Folge ihres Obsiegens. Die Kostenerstattungspflicht soll also auf die vom obsiegenden Theil gezahlten oder zu zahlenden nothwendigen Kosten beschränkt bleiben.

Wenn nun der § 12 Abs. 1 des V.R.Pfl.G. es als ausnahmsweise Vergünstigung gegenüber dem als Regel für die Vertretung der Partien vor dem Verwaltungsgerichtshof vorgeschriebenen Anwaltszwang zuläßt, daß der Staat und die öffentlichen Körperschaften sich auch durch ihre rechtsgelehrten Beamten vertreten lassen, so muß jener allgemeine Grundsatz auch auf diese Fälle zur Anwendung kommen. Keineswegs folgt aus jener Vergünstigung, daß diese rechtsgelehrten Beamten solche Gebühren zu beanspruchen haben, die nur dem Anwaltsstande als besonderem für die Rechtsprechung unentbehrlichen Berufsstand gewährt sind.

Wenn daher der Großh. Verwaltungshof als Vertreter des Fiskus, statt sich eines Anwalts zu bedienen, ein rechtsgelehrtes

Mitglied zu seiner Vertretung in obiger Sache entsendet hat, so muß behufs eines Kostenerstattungsanspruchs behauptet werden können, daß er selbst oder seinem Vertreter gegenüber wirkliche Auslagen, wie beispielsweise Reisekosten, Diäten, Auslagen für Gutachten und Planfertigungen u. s. w., soweit sie zur Prozeßführung nothwendig waren, gehabt hat.

Der Gerichtshof befindet sich daher nach den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in der Lage, dem Antrage auf Festsetzung einer Bauschgebühr nach § 8 der Anwaltsgebührenordnung und aus dem gleichen Grunde für Schreibgebühren zu entsprechen.

11. Juni 1889. O.A.V. Mannheim geg. Großh. Staatskasse.

122.

Nach den hierlands geltenden Verwaltungsjustizgesetzen war die Klägerin — eine nichtbadische Gemeinde — befugt, sich durch ein rechtsgelehrtes Mitglied ihrer Verwaltung, durch einen Gemeindebeamten, vor dem Verwaltungsgericht vertreten, also auch Schriftsätze durch denselben anfertigen zu lassen. Da sie glaubhaft versichert, daß eine solche Verrichtung nicht zu den Amtsobliegenheiten des im vorliegenden Falle hiefür aufgestellten Beamten gehöre, dieser daher deßwegen besonders honorirt werden müsse, so ist die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatze des bezüglichen Honorars, insoweit dessen Betrag als ein nothwendiger Aufwand erscheint, vollkommen begründet.

Dieses Honorar darf aber nicht mehr betragen, als ein Berufsanwalt für die gleiche Verrichtung zu fordern hätte.

14. Mai 1890. O.A.V. Stuttgart geg. O.A.V. Freiburg.

123.

Kosten für Abschriften.

1. Die Kosten einer Abschrift der Klagbeilagen zum eigenen Gebrauche des Anwalts und die Kosten der Abschrift einer von diesem Anwalte bearbeiteten Erklärung für die eigene Partei eignen sich nicht zum Ersatze durch den Gegner: sie können nicht als zur Rechtsverfolgung nothwendige Kosten betrachtet werden.

Ebensowenig ist der Anspruch auf Erstattung der Auslagen für den zwischen dem klägerischen Vertreter und seinem von ihm ernannten Stellvertreter gepflogenen Briefwechsel gerechtfertigt;

der Partei kann nicht zugemuthet werden, die durch Verhinderung des gegnerischen Vertreters entstandenen Kosten zu tragen.

2. Dagegen wird der Ansatz der Gebühr für die Anfertigung einer Kopie des von dem Sachverständigen dem Gutachten beigegebenen Planes als begründet erachtet, weil ohne solchen Plan das für die Partei bedeutsame, umfangreiche, über thatsächlich verwickelte Verhältnisse erstattete Gutachten nicht oder nur schwer verständlich war.

4. Jan. 1888. Standesherrschaft Löwenstein-Wertheim-Freudenberg geg. Steinbach.

124.

Festsetzung der Anwaltsgebühren vor der Entscheidung über den Ersatzanspruch.

Zur Festsetzung der im Berufungsverfahren entstandenen Anwaltskosten ist nach § 33 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Oktbr. 1884, die Gebühren der Rechtsanwälte in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten betr., der Verwaltungsgerichtshof allein zuständig, während der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten durch die Gegenpartei gemäß § 98 der C.Pr.O. bei dem Unterrichter anzubringen ist.

Wenn der Unterrichter verlangt, daß der Betrag der dem klagenden Anwalt für die zweite Instanz zustehenden Gebühren zuvor von dem Verwaltungsgerichtshofe festgestellt werde, ehe er die Festsetzung des vom Beklagten zu erstattenden Betrages verfüge, so ist dieses Verlangen begründet, die dagegen ergriffene Beschwerde zurückzuweisen.

18. Jan. 1886. Kreis Karlsruhe geg. Gem. Karlsruhe.

Deßgleichen 23. Juli 1886. Frankfurt geg. Rohrbach.

125.

Selbständige Berufung wegen des Kostenpunktes.

Die Frage, ob wegen der Frage der Prozeßkosten-Ersatzschuldigkeit ein selbständiger Rekurs, d. i. allein und ohne Rekurs in der Hauptsache zulässig sei, wurde verneint.

2. April 1867. Fürstl. Fürstenb. Standesherrschaft geg. die Gemarkungsgenossen von Kloster Thannheim. C.B. 1867, S. 145.

126.

Nach § 13 d. V.R.Pfl.G. finden auf die Prozeßkosten neben § 25 dieses Gesetzes die §§ 87 Abs. 1, 88—100 d. C.Pr.O. entsprechende Anwendung. Der § 94 d. C.Pr.O. bestimmt, daß die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt unzulässig ist, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechts-

mittel eingelegt wird. Wo also der in der Hauptsache obsiegende Theil in die Kosten verurtheilt wurde, ist die Entscheidung bezüglich des Kostenpunktes stets unanfechtbar, ohne daß durch das Gesetz irgend eine Ausnahme als zulässig erklärt wird.

4. Juni 1890. O.A.V. Neckargemünd geg. L.A.V. Heidelberg.

Zu § 14.

127.

Zustellung. Aus dem Protokollauszug ist zu entnehmen, daß der Gemeinderath R. nicht als gesetzlicher Stellvertreter des Bürgermeisters von L., sondern nur als zur Prozeßordnung bevollmächtigter Vertreter der Gemeinde L. bei der Verhandlung vor dem Bezirksrathe erschienen ist; insbesondere war derselbe nicht ausdrücklich als Gewalthaber des Gemeinderaths in L. zur Eröffnung des bezirksräthlichen Erkenntnisses aufgestellt worden. Die erfolgte Eröffnung kann somit nicht als die Urtheilseröffnung an die betheiligte Partei selbst in Betracht kommen.

27. Oktbr. 1874. Lahr geg. Schutterthal. Ztschr. 1875, S. 70.

128.

Die erhobenen Auszüge aus dem Handelsregister weisen nach, daß eine über den Geschäftsbetrieb hinausgehende Vollmacht den Angestellten der Aktiengesellschaft in A. für den Betrieb der dortigen Holzstofffabrik nicht gewährt wurde, geschweige denn für Fälle, wie der vorliegende, wo die Gesellschaft nicht wegen des Geschäftsbetriebs, sondern als Eigenthümerin eines Komplexes von Liegenschaften belangt wird.

Die Gesellschaft ist darnach in vorliegender Sache nicht verpflichtet, Zustellungen an ihre Handelsbevollmächtigten als an sie selbst geschehen und Erklärungen derselben als von ihr ausgegangen anzuerkennen.

31. Oktbr. 1876. Kiesenbach geg. die Gesellschaft zur Holzstoffbereitung in Grellingen.

129.

Die Rechtswirksamkeit der an die Partei selbst erfolgten Zustellung konnte durch den Umstand, daß das betreffende Schriftstück dem Wortlaute nach zur Benachrichtigung des Sachwalters des Klägers bestimmt war, ebensowenig beeinträchtigt werden konnte, als die beigefügte irrige Angabe über die gesetzliche Noth-

frist für die Klagerhebung den Lauf derselben zu hemmen vermochte. Die Rechtsnormen über die Eröffnung richterlicher Akte können im vorliegenden Falle, wo lediglich die Eröffnung eines Verwaltungsaktes in Frage steht (direkt), nicht angerufen werden.

26. März 1890. B. Kirch geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde.

S. a. Nr. 155—158.

Zu § 17.

130.

Inhalt der Klage.

Wenn es auch gerade nicht als unstatthaft bezeichnet werden kann, daß in die Verhandlungen über einen Verwaltungsgegenstand auch Anträge und Erklärungen verflochten werden können, welche den Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Entscheidung zu bilden bestimmt sind, so ist das Letztere doch nur anzunehmen, wenn diese Absicht aus den Anträgen bezw. aus den Erklärungen mit Sicherheit zu entnehmen ist.

Es fehlt somit an dem ersten Erfordernisse einer richterlichen Entscheidung, an einer Klage, an der Feststellung des Kreises der Betheiligten, wie an einem bestimmten Klagebegehren, und kann deßhalb das Erkenntniß des Verwaltungsgerichts erster Instanz nicht aufrecht erhalten werden.

28. Septbr. 1875. Wittenhofen geg. Hornberg. Ztschr. 1876, S. 127.

131.

Eine Klage kann in der Erklärung des X., daß er seine Zahlungsverbindlichkeit bestreite, nicht erblickt werden.

2. Juli 1878. Biederbach geg. Frz. Jos. Volk. Zeitschr. 1878, S. 184.

S. a. Nr. 95.

Zu § 19.

132.

Urkundenherausgabe.

Der Kläger vermochte nicht, irgend ein Gesetz anzurufen, kraft dessen die Staatsverwaltung als solche verpflichtet wäre, öffentliche Akten einem Staatsangehörigen, als solchem, also öffentlich-rechtlich, auf Verlangen vorzulegen Bei dem Mangel eines derartigen Gesetzes versteht es sich daher von selbst, daß alsdann hierwegen lediglich der eigene Wille der Regierung maßgebend ist. Diesen hat die Großh. Regierung in der Verordnung vom 27. Oktbr. 1836 (R.Bl. Nr. LIII) allgemein kund gegeben,

wonach somit die Staatsangehörigen, soweit ihnen keine privatrechtlichen Ansprüche zur Seite stehen, sich zu richten verbunden sind. Da nun inhaltlich dieser Verordnung (§§ 1, 7, 8) die Verbescheidung eines derartigen Begehrens ausdrücklich als Sache der Verwaltung und deren Ermessens erklärt ist, so erscheint das Verwaltungsgericht auch in so ferne, als das Begehren des Nebenstreites zugleich noch auf andere, als private Verhältnisse gestützt werden will, nicht als die hierfür zuständige Behörde.

29. Mai 1874. Graf v. Douglas geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1875, S. 9.

Zu § 21.

133.

Beiladung. Wie auf der einen Seite das Recht des Litisdenunciaten, bezw. Streitbeigeladenen, an dem Streite selbst als Nebenintervenient bezw. Streitgenosse Theil zu nehmen, unzweifelhaft begründet ist, so kennt anderseits das Gesetz eine Verpflichtung hierzu keineswegs, und kann deßhalb aus der Unterlassung der Theilnahme am Streite, aus welchen Beweggründen immer sie geschehen sein mag, die Verpflichtung, dem Streitverkündenden oder Streitbeiladenden die Kosten eines unglücklich geführten Vorprozesses abzunehmen, nicht abgeleitet werden.

3. Septbr. 1878. Schwaibach geg. Schonach. Ztschr. 1878, S. 217.

134.

Der Landarmenverband H. ist im ersten Rechtszuge nicht als Partei aufgetreten, obwohl er zum Streite beigeladen war. Der Gerichtshof hat ihn dennoch für befugt erachtet, die Berufung gegen das bezirksräthliche Urtheil auszuführen, weil er durch dasselbe zufolge § 21 d. V.R.Pfl.G. sein rechtliches Interesse als verletzt erkennen konnte und darum den Parteien gleichzustellen war, denen die Berufung gegen ein Endurtheil des Bezirksraths zusteht.

21. April 1888. Rappenau u. L.A.V. Heidelberg geg. L.A.V. Freiburg. Ztschr. 1888, S. 127.

Zu § 24.

135.

Sachverständige. Der Umstand, daß das Bezirksamt ein Gutachten — mit Umgehung des Großh. Ministeriums des Innern — unmittel-

bar von dem Medizinalreferenten dieses Ministeriums erhoben hat, ist kein Grund, den wissenschaftlichen Werth oder die Glaubwürdigkeit des Gutachtens zu beanstanden.

21. Jan. 1885. Schönau geg. Sallneck.

136.

Gebühren der Aerzte, welche als Zeugen vernommen werden.

Der von der Gemeinde als Arzt an ihrem Spitale bestellte Beschwerdeführer war in einer Armenunterstützungssache als sachverständiger Zeuge vernommen worden und hatte eine Kostenforderung erhoben, deren Betrag er auf Grund des Gebührentarifs der Verordnung vom 23. Dezbr. 1874 berechnete. Der Vorsitzende des Bezirksraths setzte die Gebühren nach Maßgabe der §§ 2, 4 der Verordnung vom 29. Oktbr 1874 (niedriger) fest. Die hierwegen von dem Zeugen erhobene Beschwerde wurde für unbegründet erklärt, weil praktischen Aerzten die in der Verordnung vom 23. Dezbr. 1874 bestimmten Gebühren nur für ärztliche Verrichtungen auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltung zustehen, mithin die an Spitälern, welche nicht im Eigenthum und in Verwaltung des Staates stehen, bestellten praktischen Aerzte bezüglich ihrer mit der ärztlichen Behandlung der Kranken im Spitale zusammenhängenden Geschäfte nicht als Sanitätsbeamte im Sinne jener Verordnung die damit festgesetzten Gebühren beanspruchen können.

9. Febr. 1887. Blumenfeld geg. Waldshut.

Zu § 25.

137.

Aussetzung der Verhandlungen.

Dem Begehren der Beklagten, den vorliegenden Verwaltungsrechtsstreit auszusetzen, bis über den von ihr erhobenen privaten Anspruch auf Befreiung von dem geforderten Beitrag civilgerichtlich entschieden sei, kann darum nicht stattgegeben werden, weil der erhobene öffentliche Anspruch der Gemeinde an sich durch die behauptete Privatübereinkunft durchaus nicht bedingt ist und überhaupt öffentliche Rechtsverhältnisse als solche durch private Abkommen nicht geändert werden können.

16. März 1887. Freiburg geg. Federer Wwe. u. J. u. K. Hebting.

S. a. über Vorfragen Nr. 21 ff.

138.

Einstellung des Verfahrens als Folge des Ausbleibens des Klägers in der Verhandlungstagfahrt vor dem Bezirksrathe.

Das Gesetz geht in den Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren davon aus, daß beide Theile zur Verhandlung zu erscheinen haben; das Verfahren soll nach der Regierungsbegründung, an die Vorschriften der R.C.Pr.O. sich anlehnend, dem Grundsatze der Unmittelbarkeit der Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte folgen und was hierin durch einzelne Bestimmungen des Gesetzes geändert wurde, das wird nur als eine durch die Besonderheiten der Streitigkeiten des öffentlichen Rechts gerechtfertigte Ausnahme bezeichnet.

In der Regierungsvorlage war für die Verhandlungen vor dem Bezirksrath eine solche Ausnahme nur für den Fall des Ausbleibens einer Partei vorgesehen und hier in § 25 Abs. 1 (jetzt § 26 Abs. 1 dess. Ges.) der Satz aufgenommen, daß beim Ausbleiben einer Partei auf Antrag der erschienenen Gegenpartei gleichwohl die Verhandlung und Entscheidung der Sache erfolgen könne.

Anders waren die Vorschläge bezüglich der Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe sowohl in den Fällen, wo derselbe in zweiter, als in denen, wo er in erster Instanz zu entscheiden hat; hier sollte gleichviel, ob nur eine oder beide Parteien ausbleiben, auf Antrag des Berufungsklägers bezw. des Klägers Entscheidung erfolgen können.

Bei den Berathungen wurden die im Entwurfe vorgesehenen Ausnahmen beim Verfahren vor dem Bezirksrathe dahin erweitert, daß im Falle des Ausbleibens beider Parteien, wenn die Entscheidung nach Lage der Akten ausdrücklich von einer Partei beantragt und die Sache zur Entscheidung reif ist, der Bezirksrath in der Sache selbst zu erkennen hat.

Die Kommission der Zweiten Kammer, welche diese Erweiterung vorgeschlagen hat, sie aber nur auf Antrag des Klägers zulassen wollte, hat in ihrem Berichte mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen, daß diese Erweiterung der Ausnahme nur auf den Fall des Ausbleibens beider Theile eintreten solle, und hieran ist auch bei den weiteren Berathungen nichts geändert worden.

Unzweifelhaft war dabei der Gesichtspunkt maßgebend, daß im Verfahren vor dem Bezirksrathe die mündliche Verhandlung vor dem Gerichte als die Regel wenigstens in der Weise aufrecht

erhalten werden sollte, daß, sofern nicht beide Theile, sei es durch Wegbleiben, oder durch Stellung eines besonderen Antrags, sich mit der Erledigung des Streitgegenstandes ohne Anwesenheit des Gegners einverstanden erklären, die Entscheidung nicht solle erfolgen können. Daß im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe eine anderweite Vorschrift gegeben worden ist, hat seinen guten Grund darin, daß die Verhandlungsgegenstände hier unter allen Umständen schon eine genauere thatsächliche Feststellung und rechtliche Prüfung, sei es durch ein vorhergegangenes verwaltungsgerichtliches Urtheil, sei es durch eine Verwaltungsentscheidung, gefunden haben.

Da im vorliegenden Falle der in der Verhandlungstagfahrt erschienene Vertreter der verklagten Partei die Zustimmung zur Erledigung des Streites ohne vorherige Verhandlung verweigerte, so hat der Bezirksrath, indem er die Einstellung des Verfahrens verfügte, die Vorschrift des § 26 d. V.R.Pfl.G. in richtige Anwendung gebracht.

3. Dezbr. 1887. Großh. Verwaltungshof geg. L.A.V. Konstanz.

Zu §§ 30, 31.

139.

Urtheilserläuterung.

Die Entscheidung über das Gesuch um Erläuterung des Urtheils steht dem Gerichte, welches dasselbe gesprochen, nicht demjenigen zu, welches dasselbe zu vollziehen hat. Es ist eben nicht der bloße Vollzug des Erkenntnisses, um den es sich hier handelt, sondern es ist ein aus Anlaß dieses Vollzugs entstandener Streit der Parteien über die Materialien der Sache selbst, und es versteht sich von selbst, daß diese nur von dem Richter der Hauptsache und nicht von dem Organ der bloßen Vollstreckung ausgehen kann.

18. Septbr. 1868. Fr. Gebert u. Gen. geg. Oberwolfach. E.Bl. 1868, S. 161.

140.

Belehrung über die Berufungsfristen.

Durch irrige Belehrung kann die Versäumniß der Frist nicht entschuldigt werden. Nach bekannter Rechtsregel mußte die Klägerin bezw. deren Beistand die gesetzliche Vorschrift kennen; wenn dies nicht der Fall war und wenn die Klägerin in Folge dieses Rechts-

irrthums die Berufungsfrist versäumt hat, so hat sie sich die Folgen dieser Gesetzesunkenntniß selbst zuzuschreiben.

26. März 1890. Dold Ehefr. geg. O.A.V. Furtwangen u. Hinterstraß.

S. a. Nr. 129, 157, 158.

141.

Rechtskraft. Es liegt in der Natur der Sache, daß hinsichtlich solcher öffentlich-rechtlicher Leistungen, welche wesentlich nach der jeweiligen Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse sich richten, eine neue Regelung stets dann wieder begehrt werden kann, wenn in den, die Grundlagen der früheren Entscheidung bildenden, Verhältnissen eine erhebliche Aenderung eingetreten ist.

20. Juni 1865. Freiamt geg. Maleck.

142.

Im öffentlichen Rechte wirken auch rechtskräftige Entscheidungen, welche die Verbindlichkeit Jemandes zu einer gewissen Leistung feststellen, für die Zukunft nur so lange, als das Gesetz für das fernere Bestehen einer solchen Verbindlichkeit eine Grundlage gewährt. Für sich allein sind also hier, wo es sich um Leistungen für die Zeit vom Jahre 1848 an handelt, Entscheidungen aus den Jahren 1806 und 1820 nicht erheblich.

Von dem Vergleich vom 7. Septbr. 1822 gilt das Nämliche, was bezüglich der der angerufenen rechtskräftigen Entscheidungen bemerkt worden ist. Angenommen auch, die Absicht der Betheiligten und der die Vergleichsverhandlungen leitenden Behörde ging bei Abschluß desselben dahin, die Verpflichtungen der Ausmärker zur Leistung der streitigen Abgabe für die Zukunft im Allgemeinen festzustellen, so hat doch diese Uebereinkunft, soweit sie eine öffentlich-rechtliche ist, nicht länger Wirkung, als das Gesetz Rechte und Verbindlichkeiten der vorliegenden Art zuläßt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich zugleich, daß auch die geltend gemachten Anerkenntnisse, soweit in ihnen mehr gefunden werden will, als ein Zugeständniß der Klagthatsachen ohne Erheblichkeit sind.

19. Juni 1866. Ahausen geg. J. B. Geßler Wwe. C.Bl. 1866, S. 349.

143.

Die Rechtskraft, d. h. die Rechtswirkung, daß eine einmal in äußerlich rechtsgiltiger und nach den bestehenden Prozeßgesetzen

endgiltiger Form entgangene Entscheidung eines Rechtsstreites diesen ein für allemal unter den Parteien beendigt, ist eine nothwendige Eigenschaft jeder richterlichen Entscheidung und jeder Entscheidung, welche nach der jeweils bestehenden Organisation die Stelle einer richterlichen vertritt. Denn das Wesen der richterlichen — oder die Stelle einer solchen vertretenden — Entscheidung ist der Ausspruch der hierzu verordneten staatlichen Behörde darüber, was im einzelnen Falle Rechtens ist und der Zweck derselben ist die Beendigung des Rechtsstreites.

Diese Grundsätze müssen, weil aus dem Wesen der Rechtsentscheidung sich ergebend, auf dem Gebiete der Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes gerade ebenso gelten, wie auf jenem der Streitigkeiten des Privatrechts. Auch hier gilt dasjenige, was einmal durch den Ausspruch der zuständigen Behörde für Recht erklärt ist, solange als solches, als nicht in den thatsächlichen Grundlagen desselben oder in der Gesetzgebung eine solche Aenderung eintritt, welche bewirkt, daß nicht mehr die nämliche Sache, wie die früher entschiedene, vorliegt.

14. März 1871. Oppenau geg. Griesbach. Ztschr. 1871, S. 74.

144.

Die früheren Erkenntnisse und Uebereinkommen können als rechtskräftige Entscheidungen und Erledigungen des öffentlichen Rechts der vorliegenden Klage nicht entgegengehalten werden. Durch jene Entscheidungen sollte nur ausgesprochen werden, was nach den damals geltenden Gesetzen Rechtens sei. Dieser Ausspruch mußte aber in dem Augenblicke hinfällig werden, in welchem die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen eine wesentliche Aenderung erlitten haben. Von einem wohlerworbenen Rechte und Fortbestand der nach früheren Erkenntnissen erfolgten Regelung einer Verpflichtung nach der Art des Privatrechts kann auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nicht die Rede sein.

17. März 1874. Reichenbach geg. Ettlingen. Ztschr. 1874, S. 151.

145.

Zwar ist auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtslebens der Grundsatz der Rechtskraft richterlicher Erkenntnisse für die Zwecke der Rechtspflege eine ebenso unentbehrliche Bedingung wie in

privaten Rechtsangelegenheiten. In der Natur der öffentlichen Verhältnisse aber ist es begründet, daß durch gerichtliche Erkenntnisse immer nur das ausgesprochen werden kann und soll, was nach den im Zeitpunkte ihrer Erlassung bestehenden thatsächlichen Verhältnissen und maßgebenden Gesetzesbestimmungen Rechtens ist. Aendern sich die einen oder andern Momente, so erfahren auch die durch sie bedingten Rechtsfolgen, d. i. die Rechte und Pflichten, eine Veränderung. Dies gilt namentlich von dem Beitragsverhältnisse mehrerer Gemeinden zu dem Aufwande für Wege- und Brückenbau.*)

18. Febr. 1879. Riegel geg. Kenzingen, Forchheim und Endingen.

146.

Hinsichtlich der Einrede der rechtskräftigen Entscheidung der Sache hat der Gerichtshof wie bei früheren Anlässen anerkannt, daß dem Grundsatze der materiellen Rechtskraft als einer nothwendigen Eigenschaft jeder richterlichen Entscheidung auf dem Gebiete der Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes volle Geltung eingeräumt werden müsse, wenn und inwiefern über denselben Streitgegenstand unter denselben Parteien auf den Grund der gleichen gesetzlichen Bestimmungen eine endgiltige Entscheidung ergangen ist. Der Gerichtshof hat sodann zwar die Gleichheit der Parteien in beiden Rechtsstreiten und die Gleichheit des maßgebenden Gesetzes als vorhanden angenommen, obschon an dem älteren Streite ein weiterer Beklagter theilgenommen und ein neues — wesentlich gleichlautendes — Gesetz die Bestimmungen des im Jahre 1871 geltenden Gesetzes ersetzt hatte.

14. Juli 1886. Unterentersbach geg. Oberentersbach. Ztschr. 1887, S. 242.

147.

Dem bereits rechtskräftig entschiedenen Streitpunkte kann dadurch nicht neuerlich Eingang verschafft werden, daß ein anderer Streitpunkt, wegen dessen eine Beschwerde nicht erhoben wird, vorhanden ist, bezüglich dessen, wenn eine Beschwerde dagegen geltend gemacht worden wäre, ein Rekurs möglicherweise zulässig sein würde.

25. April 1865. A. S. Düpressoir geg. Steuerverwaltung. C.Bl. 1865, S. 380.

*) Vergl. jetzt Straßengesetz § 41.

148.

Verzicht auf die Berufung.

Nachdem die Kläger ihren Verzicht widerriefen und ein Erkenntniß des Obergerichts verlangten, so fragt sich, ob jener Verzicht auf den Rekurs ein bindender mit der Wirkung sei, daß ein Rekurs fernerhin als unstatthaft erscheine.

Diese Frage muß bejaht werden. Denn wenn auch bezweifelt werden dürfte, ob ein Verzicht auf staatliche Rechtshilfe überhaupt zulässig ist, so ist doch gewiß, daß ein Rechtsmittel, welches nur auf nochmalige Prüfung einer durch gerichtliches Urtheil schon entschiedenen Verwaltungsstreitsache gerichtet ist, von der betreffenden Partei beliebig aufgegeben werden kann, und zwar darum, weil das Gesetz selbst den Gebrauch eines solchen Rechtsmittels an eine bestimmte Frist knüpft und deren Beachtung gänzlich dem freien Belieben der betreffenden Partei anheimgibt.

9. März 1875. Koßbiel u. M. Seitz geg. den Gemeinderath Geisingen. Ztschr. 1875, S. 97.

Vergl. hierzu den nachstehenden Fall.

149.

In der Rekursbeschwerde gegen das bezirksräthliche Erkenntniß, welches die Klage auf Anerkennung des ausschließlichen Fischereirechts in dem Mühlkanal aus sachlichen Gründen abwies, bestritt der Kläger die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Der Verwaltungsgerichtshof erblickte darin nicht eine Zurücknahme des Klagantrages, daß der Streit durch die Verwaltungsgerichte entschieden werde, und verwarf den Rekursantrag auf Aufhebung des unzuständigerweise erlassenen bezirksräthlichen Erkenntnisses.

Das Rekursrecht des Klägers gegen das sachlich abweisende verwaltungsgerichtliche Erkenntniß ist darum, weil Kläger sein Begehren um Aufhebung dieses Erkenntnisses mit der Inkompetenz des Verwaltungsgerichts überhaupt zu rechtfertigen sucht, noch nicht verwirkt. Denn abgesehen davon, daß Kläger bei seinem Klagantrage bezüglich der Kompetenz sich irren konnte, so liegt nachdem das Erkenntniß einmal erlassen worden ist, ein ihm, namentlich im Falle der Rechtskraft nachtheiliger Akt vor, den zu beseitigen er ein unverkennbares rechtliches Interesse und darum auch ein Rekursrecht hiergegen hat. Letzteres kann dem Kläger durch seine spätere Behauptung der verwaltungsgerichtlichen In-

kompetenz umsoweniger als entzogen gelten, als die Frage der Kompetenz auch ohne Vorbringen der Partei schon von Amtswegen stets geprüft werden muß.

23. Jan. 1884. Dierenbach geg. Schönau.

Zu § 34.

150.

Nothwendiger Inhalt der Berufungsschrift.

Die Vorschrift des § 34 d. V.R.Pfl.G. ist nicht absolut und formell bindend in dem Sinne, daß die Berufungsschrift unbedingt ihrem Wortlaute zu genügen hat. Der Gerichtshof hält es für genügend, wenn das Urtheil, welches angefochten werden soll, der Umfang der Beschwerde und der bestimmte Wille des Betheiligten zu deren weiterer gerichtlichen Verfolgung überhaupt aus den Umständen mit Sicherheit erkennbar ist (§ 39 Abs. 1 des angef. Ges.).

3. März 1886. Standesherrsch. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg geg. die evangel. Kirchspielsgem. Rosenberg.

Zu § 38.

151.

Klagänderung.

Es ist der Antrag gestellt worden, für den Fall der Abweisung der Kläger gegen den Kreis F. den Kreisverband W. zur Zahlung des eingeklagten Betrages zu verurtheilen.

Dieser letztere Antrag ist unzulässig. Durch § 38 Abs. 5 d. V.R.Pfl.G. ist eine Abänderung der Klage in der Berufungsinstanz ausgeschlossen. In dem Antrage ist aber eine solche und zwar in einem der Hauptbestandtheile der Klage, nämlich in der Bezeichnung der Parteien, enthalten. Die Beiladung des Kreises W. setzte denselben nicht an die Stelle der verklagten Partei, ihre Rechtsfolge ist nach § 21 des erwähnten Gesetzes lediglich die, daß die Entscheidung des vorliegenden Streites auch dem Beigeladenen gegenüber gilt.

9. Jan. 1889. O.A.V. Bonndorf geg. L.A.V. Freiburg.

Zu § 39.

152.

Ausbleiben des Klägers in der Verhandlungstagfahrt vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

Der Kläger hatte an den Verwaltungsgerichtshof die Bitte gestellt, im Verhandlungstermin nach Lage der Akten zu erkennen. Diesem Antrage konnte, als beide Theile in der Tagfahrt ausblieben, nicht entsprochen werden, weil der Kläger nicht etwa bei

Ausführung der Berufung die Entscheidung lediglich auf Grund des Thatbestandes des bezirksräthlichen Urtheils beantragt, sondern neue Erhebungen bezüglich der für die Entscheidung des Streites erheblichen thatsächlichen Verhältnisse verlangt hatte und daraufhin neue Beweiserhebungen stattgefunden haben, der § 39 d. V.R.Pfl.G. aber für diesen Fall die Ermächtigung zur Abweichung von dem Grundsatze der mündlichen Verhandlung nicht ertheilt hat.

In sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 2 des angeführten Gesetzes muß sonach das Verfahren bis auf weitere Anregung beruhen.

4. Jan. 1888. Freiburg geg. Lörrach.

Zu § 41.

153.

Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde als Voraussetzung verwaltungsgerichtlicher Klage.

Der Kläger verlangt die Aufhebung der Entscheidung, daß der Kläger bei der bevorstehenden Bürgermeisterwahl nicht wählbar sei. Nachdem festgestellt ist, daß der Bezirksrath über die Frage nicht entschieden hat, so fehlt die gesetzliche Voraussetzung für die Erhebung der Klage; dieselbe wurde, gemäß § 41 Ziff. 6 d. V.R.Pfl.G. ohne mündliche Verhandlung, als unzulässig verworfen.

5. Oktbr. 1887. Zehr geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde.

154.

Man könnte zu der Ansicht versucht sein, daß über das Begehren des Klägers wegen Rückzahlung der zur Ungebühr empfangenen Summe ein administrativer Vorbescheid überhaupt noch gar nicht vorliege, indem die Bescheide der Großh. Zolldirektion vom 4. Mai und 2. Juni 1883 nur die bestrittene Frage der Schuldigkeit der fraglichen Abgabe zum Gegenstande haben, daß also eine gerichtliche Rückforderung des Gezahlten noch zulässig sein müsse, weil die Rückforderung öffentlicher Abgaben gemäß Art. 1 d. Ges. vom 21. Juli 1839 erst in 5 Jahren verjähre. — Allein dann müßte, um der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe Eingang zu verschaffen, ein administrativer Vorbescheid der zuständigen Behörde über die Rückzahlungsforderung jedenfalls erst noch erwirkt werden. Das Gleiche müßte auch dann geschehen, wenn die Behauptung des Klägers richtig, bezw.

von Belang wäre, daß überhaupt eine ordnungsgemäße Eröffnung eines Vorbescheids, namentlich auch an seine eigene Person, gar nicht stattgefunden habe.

Eine solche Auffassung und eine ihr gemäße prozessualische Behandlung kann jedoch der eigentlichen Rechtslage der Sache nicht für entsprechend erachtet werden.

Eine Klage wegen Rückzahlung einer zur Ungebühr geleisteten öffentlichen Abgabe setzt Doppeltes voraus:

1. daß zu der Abgabe eine öffentliche Verbindlichkeit nicht bestand;

2. daß gleichwohl eine Geldzahlung thatsächlich erfolgte und angenommen wurde. Fehlt es an der einen oder der anderen Voraussetzung, so ist die Klage unstatthaft.

Im vorliegenden Falle ist klar, daß über die erstgenannte Frage ein Streit jetzt nicht mehr erhoben werden kann, weil die dem Klub angesonnene öffentliche Verbindlichkeit zur Zahlung der zurückgeforderten Stempelsteuer längst den Charakter formal-rechtlicher Gewißheit erhalten hat. Als nämlich das Großh. Hauptsteueramt dem internationalen Klub den jetzt zurückgeforderten Steuernachtrag in Ansatz brachte, unterließ der Klub nicht, sofort Beschwerde bei Großh. Zolldirektion zu erheben, worin er die Schuldigkeit dieser nachträglichen Forderung bestritt.

Hierauf erfolgten die abweislichen Bescheide der Großh. Zolldirektion, deren Eröffnung an den internationalen Klub jedenfalls mit dem 27. Juni 1883 außer allem Zweifel steht, da an diesem Tage von demselben die geforderte Zahlung erfolgte.

Dadurch, daß der Klub die Schuld der ihm angesonnenen öffentlichen Abgabe bestritt und hierwegen einen Bescheid der Finanzoberbehörde erwirkte, gerieth er in die rechtliche Nothwendigkeit, diesen Bescheid sofort innerhalb der gesetzlichen Frist mittelst verwaltungsgerichtlicher Klage anzufechten, wenn er nicht gewärtigen wollte, daß derselbe mit Ablauf dieser Frist als fernerhin schlechthin gerichtlich unanfechtbar, die Schuld also als rechtlich gewiß gelte.

Mag man nun diese absolute Frist zur verwaltungsgerichtlichen Klagerhebung nach der Verfahrensverordnung vom 12. Juli 1864 (3 Monat) oder nach dem Gesetze vom 14. Juni 1884 (1 Monat) berechnen, immerhin ist eine verwaltungsgerichtliche

Anfechtung der oben erwähnten administrativen Bescheide, wie solche in der beim Verwaltungsgerichtshofe erst am 15. Jan. 1886 eingereichten Klage geschieht, nicht mehr statthaft. Alsdann kann aber auch von einer Klage auf Rückforderung rechtlich keine Rede mehr sein, so daß die Klage als unzulässig abgewiesen werden mußte.

6. Oktbr. 1886. A. Molling geg. Großh. Fiskus.

155.

Klagnothfrist.

Die Nothfrist zur Einreichung der Klage ist nicht versäumt, sie hat vielmehr noch gar nicht zu laufen begonnen. Die Eröffnung des angefochtenen Bescheids an die Frau des Klägers entspricht nicht dem Gesetze, sie mußte an den Kläger selbst geschehen, der in der Verwaltung seines Vermögens nicht beschränkt und dessen Frau weder seine gesetzliche Vertreterin, noch allgemeine Gewalthaberin ist. Dabei kommt die Thatsache, daß ihm durch letztwillige Verfügung die Verwaltung des Erbschaftsvermögens der Frau entzogen wurde und er die Frau mit seiner Vertretung bei der Verlassenschaftsverhandlung beauftragt hat, nicht in Betracht, weil die Kapitalsteuerpflicht hinsichtlich des gesammten auch des eigenen Vermögens des Klägers in Frage steht.

29. April 1885. Reimann geg. Großh. Steuerverwaltung.

S. a. bei § 14.

156.

Die Klage (gegen eine baupolizeiliche Verfügung) ist nicht innerhalb der in § 41 Ziff. 1 d. V.R.Pfl.G. bestimmten Nothfrist von 14 Tagen eingereicht worden und muß deßhalb nach § 41 Ziff. 6 d. a. Ges. als unzulässig verworfen werden, ohne Rücksicht auf das bei der höheren Verwaltungsbehörde vom Kläger gleichzeitig erhobene Rechtsmittel der Beschwerde (Ziff. 8 d. a. § 41). Das Beruhenlassen der Klage bis zur Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, welches der Kläger beantragt, die Verwaltungsbehörde aber ablehnt, wäre nur dann berechtigt, wenn die Klage überhaupt einer verwaltungsgerichtlichen Verhandlung fähig gewesen wäre.

15. Dezbr. 1886. Heinicker geg. Bezirksrath Mannheim.

157.

Rechtzeitigkeit der Klage.

Der Bescheid der Großh. Steuerverwaltung, gegen welchen die am 10. März 1887 eingereichte Klage erhoben worden ist,

Zustellung an den Anwalt.

wurde am 11. Dezember 1886 dem Anwalte der Klägerin zugestellt und diesen Anwalt hatte die Klägerin zu ihrem Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, auch derjenigen ernannt, welche nach dem Gesetze der Partei selbst zu geschehen haben. Jene Zustellung wurde mithin ebenso rechtswirksam vollzogen, wie wenn sie an die Partei selbst erfolgt wäre.

Darnach mußte die lange nach Ablauf der Nothfrist des § 41 Abs. 1 d. a. Ges. eingereichte Klage als unzulässig abgewiesen werden. Der Thatsache, daß der Zustellung des Vorbescheides an den Anwalt eine Belehrung über die Dauer der Nothfrist nicht beigefügt worden ist, konnte keine Bedeutung zu Gunsten der Klägerin eingeräumt werden: denn Jedermann ist verbunden, die Gesetze zu kennen und durch kein Gesetz ist der Lauf der Nothfrist von einer vorhergehenden Belehrung abhängig gemacht.

Irrige Belehrung über die Rechtsmittel.

6. Juli 1887. Christ. Keller u. Cie. geg. Großh. Steuerverwaltung.

158.

Wenn in der Klage (gegen eine polizeiliche Verfügung) bemerkt wird, daß dieselbe innerhalb der durch das Großh. Bezirksamt bestimmten monatlichen Frist erhoben werde, so kann hierdurch, selbst wenn eine unrichtige oder ungenaue Belehrung über den Fristenlauf erfolgt sein sollte, die Versäumniß der Frist nicht entschuldigt werden, da es sich um eine Nothfrist handelt, deren Dauer durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift festgesetzt ist.

29. Jan. 1890. Kirch geg. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1890, S. 156.

S. a. Nr. 140.

159.

Beklagtenrolle.

In den Fällen des Art. 91 Ziff. 2 d. Wass.Ges. (jetzt § 3 Ziff. 13 d. V.R.Pfl.G.) kann die Klage nur gegen die Staatsverwaltungsbehörde gerichtet werden, durch deren Entscheidung der Kläger sich in seinem Rechte verletzt erachtet.

Das Recht der Streitbeiladung anderer Betheiligter in den dazu geeigneten Fällen bleibt natürlich vorbehalten.

8. Juni 1880. Schwaibach geg. Großh. Flußbauverwaltung. J.V. 1880/81, S. 642. Ztschr. 1880, S. 168.

160.

Nach § 41 Ziff. 1 u. 2 d. Ges. üb. d. V.R.Pfl. konnte der Kläger mit der Klage (auf Grund v. V.R.Pfl.G. § 3 Ziff. 24)

sich nur gegen die Staatsverwaltung, das Großh. Bezirksamt wenden, um die Beseitigung der bezirksräthlichen Entscheidung zu erlangen, durch welche er in seinen Rechten sich gekränkt fühlt.

29. April 1885. Glutsch geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1886, S. 46.

Zu § 43.

161.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Der Anspruch des Klägers auf Einweisung in ein Markloos als Bürgergenußantheil war im Jahre 1886 von dem Bezirksrathe abgewiesen worden, weil der Nachweis nicht hatte erbracht werden können, daß nach dem Rechtszustande vom Jahre 1831 in die im Jahre 1810 vertheilten, an den Besitz bestimmter Häuser geknüpften Markloose auch jüngere Bürger nachrücken, welche nach 1810 sich neue Häuser erbaut haben.

Als im Jahre 1887 ein Mitbürger des Klägers mit einem ähnlichen Anspruche obsiegte, weil er aus den im früheren Verfahren nicht angerufenen Gemeinderechnungen nachwies, daß jener Rechtszustand bis zum Jahre 1831 unbestritten bestanden habe, trat der erstgenannte Kläger mit einer Wiederherstellungsklage auf, indem er behauptete, erst jetzt von dem entscheidenden Werthe und Inhalte der Gemeinderechnungen Kenntniß erlangt zu haben.

Die Einwendung, der Kläger habe selbst verschuldet, daß die Benützung des neuen Beweismittels im früheren Verfahren unterblieb, wurde als unbegründet erachtet, weil der Kläger nicht im Besitze der Urkunden sich befunden und solche nicht aus Versehen oder Nachlässigkeit nicht geltend gemacht hat, die Rechnungen vielmehr im Besitze der Gemeinde, welcher sie zugehören, gewesen sind und ihrem entscheidenden Inhalte nach selbst dem Gemeinderathe unbekannt waren.

Die letzte Einwendung der Beklagten, es sei zur Zeit kein Markloos frei, somit der klägerische Anspruch gegenstandslos, gehört nicht in das vorliegende Verfahren, welches nicht die Entscheidung über den Anspruch selbst, sondern allein die Wiederaufnahme des früheren Verfahrens zum Zwecke sachlicher Prüfung herbeiführen will.

4. Jan. 1888. Lipp geg. Sasbachried. Ztschr. 1888, S. 70.

162.

Eine Wiederherstellungsklage als außerordentliches Rechtsmittel gegen eine rechtskräftige Entscheidung wäre an sich nach § 43 d. Ges. über die V.R.Pfl. insofern zulässig gewesen, als es sich um ein rechtskräftiges Endurtheil eines badischen Verwaltungsgerichtes handeln würde.

Da aber die Wiederherstellungsklage nicht gegen ein solches, sondern gegen eine im Oberberufungswege nach § 37 Abs. 2 u. ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz erwirkte Entscheidung der letzten Reichsinstanz gerichtet wird, kann es dem diesseitigen Gerichtshofe als mittlerer Berufungsinstanz bei interterritorialen Armenstreitsachen nicht zukommen, über eine solche Klage zu befinden, und zwar schon nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen über das Verhältniß der Gerichtsinstanzen, wie ja auch der Restitutionsgrund nicht in seinem zu Gunsten des Restitutionsklägers ergangenen, sondern in jenem ihn nach dem Klagantrage von Crimmitschau verurtheilenden bundesamtlichen Erkenntnisse gefunden wird und somit auch der § 43 d. bad. V.R.Pfl.G. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann, da nur das letztere als das rechtskräftige Enderkenntniß angesehen werden muß.

23. Jan. 1889. Crimmitschau geg. Häg. Ztschr. 1889, S. 72.

Zu § 45.

163.

Sicherheitsarrest.

Auf die vom Beschwerdeführer als klägerischen Vertreter beim Bezirksamte E. eingereichte verwaltungsgerichtliche Klage hat der Vorsitzende des Bezirksrathes Ladung nach § 18 d. V.R.Pfl.G. verfügt, jedoch den mit der Klage verbundenen, auf § 45 d. V.R.-Pfl.G. gestützten Antrag auf Arrestanlage bezüglich eines Guthabens des ortsabwesenden Beklagten bei der Sparkasse zur Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung wegen Unzuständigkeit zurück und den Antragsteller mit seinem Begehren an das zuständige Amtsgericht verwiesen, indem der zitirte § 45 hier nicht zutreffend sei.

Letztere Anschauung ist ohne Zweifel die richtige, denn es handelt sich hier nicht um eine im öffentlichen Interesse gebotene und unverschiebliche Maßnahme oder Anordnung im Verwaltungswege, sondern nur um die Sicherstellung einer öffentlich-rechtlichen Geldforderung einer Prozeßpartie. Für solche Geldforde-

rungen aber gilt das besondere Gesetz vom 20. Februar 1879 „die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend".

Zuständig zur Arrestanlage erscheint aber nur und ausschließlich das Amtsgericht des Arrestbezirkes.

Es wäre daher zunächst Sache des Bezirksamtes gewesen, zu prüfen und sich zu entscheiden, ob dasselbe von dieser Anordnung Gebrauch machen und die nach § 800 u. 806 d. R.C.Pr.O. erforderlichen Bescheinigungen über die Glaubhaftigkeit des Arrestgrundes und die Anhängigkeit des Rechtsstreites ausstellen will.

Aber selbst, wenn sich das Bezirksamt dessen geweigert hätte, so wäre doch hierwegen nicht eine Beschwerde an diesseitigen Gerichtshof zulässig, sondern es müßte die vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde, hier das Großh. Ministerium des Innern, im administrativen Beschwerdewege angegangen werden.

25. Juni 1890. L.A.V. Offenburg geg. Joh. Gg. Schumann. Ztschr. 1890, S. 191.

Zur Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Oktbr. 1884, die Gebühren der Rechtsanwälte in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten betr. (Ges. u. V.Bl. Nr. XXXVII, S. 409).

Zu §§ 7, 8, 19.

164.

Belohnung der Stellvertreter der Anwälte.

Durch die von dem Kläger dem Rechtsanwalt B. ausgestellte Prozeßvollmacht erhielt dieser die Ermächtigung zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Bestellung eines Vertreters für einzelne Termine. Und wenn er, dieser Befugniß gemäß, den Rechtsanwalt Dr. W. als Vertreter für den Termin vor dem Verwaltungsgerichtshofe bestellte, so wurde dem Letzteren nur diese einzelne Prozeßhandlung übertragen, die Eigenschaft des Rechtsanwalts B. als Prozeßbevollmächtigter für den ganzen Rechtsstreit in keiner Weise berührt. In der That hat Rechtsanwalt B. mit Ausnahme des mündlichen Vortrags vor dem Verwaltungsgerichtshofe alle Geschäfte besorgt, welche zur Durchführung des Rechtsstreites erforderlich waren.

Als Belohnung für diese Thätigkeit hat Rechtsanwalt B. für jede Instanz die Bauschgebühr im vollen Betrage anzusprechen, während ihm überlassen bleibt, mit Rechtsanwalt Dr. W. wegen Honorirung der Mühewaltung desselben sich aus einander zu setzen.

Eine Bestimmung, daß in solchem Falle die Minderung der Bauschgebühr oder eine Aenderung in der Richtung eintrete, daß nicht der Prozeßbevollmächtigte, sofern sein Substitut die Bauschgebühr, wenn auch nur theilweise, anzusprechen habe, ist aus der maßgebenden Verordnung nicht zu entnehmen. Der § 19 der Anwaltsgebührenordnung, auf welche das Bezirksamt für seine entgegengesetzte Ansicht sich beruft, bezieht sich nicht auf das Verhältniß zwischen dem Prozeßbevollmächtigten und Substituten, sondern auf dasjenige zwischen der Partei und dem für eine einzelne Verhandlung aufgestellten Anwalt; sie kann auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden.

Ebensowenig bietet § 77 der R.C.Pr.O. einen Anhaltspunkt für die Annahme, daß wenn von einem mit Vollmacht für den ganzen Prozeß versehenen Anwalte ein Substitut für einen Termin der zweiten Instanz aufgestellt wird, dies als eine Thätigkeit der ersten Instanz anzusehen wäre.

21. Dezember 1887. Raich geg. L.A.V. Lörrach.

Zu §§ 7 u. 20.

165.

Gebühr für die Aufstellung der Kostenersatzbitte.

Der Gerichtshof legt den § 20 der Gebührenordnung für Anwälte ꝛc. dahin aus, daß für die Aufstellung der Kostenersatzbitte die dort bezeichnete Gebühr dem Rechtsanwalte zukomme, weil sich die Bauschsumme des Prozeßbevollmächtigten auf seine Thätigkeit bis zur Beendigung der Instanz beschränkt (§ 7 d. a. V.O.), womit die Betreibung des Kostenersatzes durch die Gegenpartei nicht mehr zusammenhängt. Der Anwalt ist hier als Schriftverfasser, nicht als Prozeßbevollmächtigter thätig. Die wegen des Striches der Gebühr erhobene Beschwerde ist darum begründet.

14. Juli 1886. Bulach geg. Grundherrsch. Hohenwettersbach.

Zu § 33.

166.

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Feststellung der Anwaltskosten.

Ein Anwalt hatte beantragt, daß der Vorsitzende des Bezirksrathes die Gebühren und Auslagen feststelle, welche seine Partei ihm wegen des Rechtsstreites, in dem er sie vertreten habe, zu entrichten schuldig sei. Das Bezirksamt wies den Antrag zurück, weil das Verhältniß des Anwalts zu seiner Partei ein civilrechtliches (ein Auftrags-) Verhältniß sei, die daraus erwachsenden Ansprüche also nur vor den bürgerlichen Gerichten verfolgt werden können.

Der Verwaltungsgerichtshof erklärte die dagegen erhobene Beschwerde für begründet und wies das Bezirksamt an, gemäß § 33 der obigen Verordnung den Betrag der dem Beschwerdeführer zustehenden Gebühren festzusetzen. Weil der angeführte § 33 dem Rechtsanwalte das Recht gibt, solche Festsetzung von dem Bezirksamte zu verlangen, steht diesem nicht zu, ihn damit an den Richter zu verweisen. Wenn aus den Ausführungen in der bezirksamtlichen Verfügung die Ueberzeugung entnommen werden müßte, die Entscheidung sei darum abgelehnt worden, weil das Bezirksamt die aus seiner Initiative hervorgegangenen Bedenken gegen die Berechtigung der Gebührenansätze fallen lasse, so wäre auch dieser Grund nicht geeignet, den auf § 33 d. a. V.O. gegründeten Anspruch des Anwalts zu beseitigen, zu dessen Verfolgung er umsomehr veranlaßt war, als von dem Bezirksamte einzelne der Ansätze als unberechtigte bezeichnet worden sind.

2. März 1887. Buggensegel geg. Ahausen.

III. Allgemeine sachliche Grundsätze des Verwaltungsrechts.

167.

Auslegung.

Wenn die Auslegungsregel, daß der Richter da nicht unterscheiden darf, wo das Gesetz selbst nicht unterscheidet, an sich auch als richtig anerkannt werden muß, so ist dieselbe doch da nicht anwendbar, wo bestimmte Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Gesetzgeber dennoch unterschieden wissen wollte, indem immer nur der erweisliche Wille des Gesetzgebers es ist, welcher für die Art der Handhabung seiner Anordnungen maßgebend ist.

25. Oktbr. 1879. Freiburg geg. Walser. Ztschr. 1879, S. 245.

168.

Anerkenntniß und Uebereinkommen.

Das Anerkenntniß, also eine spezielle Handlung eines Einzelnen, ist im öffentlichen, seiner Natur nach von den Handlungen des Einzelnen unabhängigen Rechte nur da ein Rechtstitel, wo dies durch positive Gesetzesbestimmung vorgeschrieben ist.

7. Septbr. 1866. Löffingen geg. Göschweiler. C.Bl. 1866, S. 351.

169.

Die äußere Thatsache allein, daß bezüglich des Inhaltes der sogenannten Uebereinkunft die Betheiligten übereinstimmten, d. i. gleichen Willens waren, macht diesen Akt noch nicht zum privatrechtlichen Vertrag. Nicht die äußere Form, sondern der Inhalt ist für die rechtliche Natur eines Aktes entscheidend. Ist der Inhalt des Rechtsaktes die Regelung eines dem öffentlichen Rechte angehörigen Verhältnisses — nicht etwa nur einzelner mit diesem Verhältnisse in Verbindung stehender Privatrechte — so bleibt derselbe auch in der dem Privatrechte entliehenen Form der Uebereinkunft oder des Vergleiches öffentlich-rechtlich. Uebrigens ist bei Vereinbarungen dieser Art, eben weil die Gegenstände des öffentlichen Rechtes der Privatwillkür entzogen sind, nicht sowohl der übereinstimmende Wille der Betheiligten, als vielmehr die hinzutretende ausdrückliche oder stillschweigende staatliche Gutheißung dasjenige Moment, welches denselben den verpflichtenden Charakter verleiht.

12. Dezbr. 1865. Steiger u. Gen. geg. H. Haumesser. C.Bl. 1866, S. 92.

170.

Einer Festsetzung des Austheilers (über die Straßenunterhaltung) durch das Amt muß es rechtlich vollkommen gleichstehen, wenn die betheiligten Gemeinden sich über die Größe ihrer Beitragsleistung vereinbaren und diese Uebereinkunft von dem Amte ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt wird. Durch eine solche Uebereinkunft werden aber nicht privatrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten geschaffen. Sie unterscheidet sich vielmehr von einem Privatvertrage zunächst durch ihren Gegenstand, der dem öffentlichen Rechte angehört und deßhalb der Privatdisposition

entzogen ist. Dieser Gegenstand ist die Unterhaltung einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße oder Brücke, also die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit, eine im öffentlichen Interesse und nach öffentlich-rechtlichen Normen zu bewirkende Leistung.

Durch eine derartige Uebereinkunft entsteht nicht wie durch einen Vertrag des Privatrechts zwischen den sich Vertragenden ein unabänderliches oder nur durch gegenseitiges Uebereinkommen wieder abzuänderndes Rechtsverhältniß. Vielmehr kann bei veränderten Verhältnissen aus Gründen des öffentlichen Wohles und den maßgebenden öffentlich-rechtlichen Normen entsprechend das Rechtsverhältniß derzeit wieder anders bestimmt werden.

24. April 1866. Sexau geg. Denzlingen u. Freiamt. C.Bl. 1866, S. 181.

171.

Allerdings kann das öffentliche Recht nicht durch privatrechtliche Verträge (pactis privatorum) geändert werden. Allein hier liegt ein öffentlich-rechtliches Uebereinkommen politischer Corporationen über die Art der Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlich-rechtlichen Leistungen vor, von welchen die zuständige Staatsbehörde durch Ertheilung ihrer Genehmigung erklärt hat, daß es weder einem gebietenden oder verbietenden Gesetze widerstreite, noch das öffentliche Interesse beeinträchtige. Ein solches Uebereinkommen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts muß nach dem natürlichen, nicht bloß für das Civilrecht giltigen Rechtsgrundsatz: „pacta sunt servanda“, so lange Geltung haben, als nicht die mit der Wahrung der betreffenden öffentlichen Interessen betrauten Staatsverwaltungsstellen dasselbe für diese als nachtheilig erkennen, oder ein anderweites Uebereinkommen mit Staatsgenehmigung an seine Stelle tritt oder das Gesetz eine Aenderung herbeiführt. Unsere Gesetzgebung erkennt an verschiedenen Orten die Giltigkeit solcher Uebereinkünfte an.*)

2. Oktbr. 1866. Nürnberg geg. die übrigen Orte der Gem. Raitbach. C.Bl. 1866, S. 371.

172.

Im Gebiete des öffentlichen Rechts können, weil in demselben die einzelnen Persönlichkeiten nicht etwa als Einzelne und

*) Vgl. jetzt Straßengef. vom 14. Juni 1884, § 41.

lediglich behufs der Erreichung ihrer eigenen Sonderzwecke mit einander in Berührung treten, weil sie vielmehr als integrirende Glieder des gesammten Staatsorganismus handeln, die Beziehungen derselben, also ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten nicht durch den Willen der Einzelnen, sondern lediglich durch den stets die Zwecke der Gesammtheit berücksichtigenden Willen des Staats bestimmt werden. Im öffentlichen Rechte ist daher der Vertrag, d. h. die Uebereinstimmung des Willens der Einzelnen, nicht Quelle von Rechten und Verbindlichkeiten. Allerdings kann auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts der Uebereinstimmung des Willens einzelner Glieder des staatlichen Organismus eine gewisse rechtliche Wirkung beigelegt werden. Allein wo dies der Fall, geschieht dies nur ausnahmsweise und muß es durch ein Gesetz ausdrücklich ausgesprochen sein. Auch dann wird nicht etwa die Begründung des Rechts oder der Verbindlichkeit selbst dem Vertrag überlassen, sondern das Gesetz ist es, welches das Recht und die Verbindlichkeit schafft, oder wenigstens als eine Folge des betreffenden öffentlich-rechtlichen Verhältnisses anerkennt, und nur bezüglich der Art und des Maßes der Erfüllung derselben einen gewissen, durch die Uebereinstimmung des Willens der einzelnen Glieder auszufüllenden Spielraum gestattet.

15. März 1870. Ev. Kirchengemeinde Betberg geg. politische Gemeinde Seefelden. Ztschr. 1872, S. 140.

S. a. Nr. 17, 102, 142, 144.

Ueber Verzicht s. a. bei G.O. § 104.

173.

Herkommen und langjährige Uebung.

Die Thatsache der langjährigen Uebung könnte von öffentlich-rechtlichem Standpunkte aus nur etwa in dem Sinne geltend gemacht werden, daß durch solche eine besondere Anordnung ersetzt würde, da es einen selbständigen Rechtstitel der erwerbenden Verjährung im öffentlichen Rechte nicht gibt.

7. Juli 1865. Kath. Pfarrpfründe Meßkirch geg. Wasser. E.Bl. 1865, S. 258.

174.

Die langjährige Uebung ist, mag sie als Herkommen oder als Verjährung geltend gemacht werden, im öffentlichen Recht, weil dessen Gegenstände der Willkür der Einzelnen entzogen sind,

nur da ein Titel zur Begründung von Rechten und Verbindlichkeiten, wo das Gesetz dies ausdrücklich zuläßt. Kein Gesetz aber bestimmt, daß eine Gemeinde deßhalb berechtigt sei, von Mitgliedern derselben oder Ausmärkern Abgaben zu verlangen, weil solche früher längere Zeit hindurch entrichtet wurden.

19. Juni 1866. Ahausen geg. J. B. Geßler Wwe. C.Bl. 1866, S. 349.

175.

Wie überhaupt die im Gebiet des Privatrechts bestehenden Gründe für den Erwerb und den Verlust von Rechten sich nicht unbedingt auf die Verhältnisse des öffentlichen Rechts übertragen lassen, so gilt dies insbesondere von der Verjährung. Sie hat den Zweck, einen durch Handlungen oder Unterlassungen von Privaten herbeigeführten Zustand, dessen Rechtmäßigkeit nur schwer oder gar nicht mehr sich erweisen läßt, deßhalb, weil er längere Zeit hindurch unbeanstandet gedauert, zum rechtmäßigen zu machen, also den ursprünglichen Rechtstitel zu ersetzen und bezw. (bei der Klagverjährung) zu vernichten. Sie ist demnach wesentlich eine Einrichtung des positiven und formalen Rechtes. Aus diesem ihrem Charakter folgt, daß es im Gebiete des öffentlichen Rechtes mehr noch als in dem des Privatrechtes einer positiven Bestimmung bedarf, um ihr Anwendung zu verschaffen. Denn gerade dem öffentlichen Rechte, d. h. den Normen für die Funktionen des Staatsganzen und für die Beziehungen des Einzelnen zu diesem Ganzen als Glied desselben, entspricht es nicht, daß ein Zustand als rechtmäßig anerkannt werde *ohne* alle weitere Grundlage als die seines langjährigen Bestehens; und am wenigsten entspricht es demselben, daß einzig aus diesem Grunde Jemanden *Verpflichtungen* auferlegt werden.

Eine positive Bestimmung, welche auch im Gebiete des öffentlichen Rechtes der langen Dauer eines Zustandes gewisse rechtliche Wirkungen beilegt, besteht zwar nach der inländischen Gesetzgebung bezüglich einzelner Verhältnisse, z. B. in den Fällen des § 104 der G.O., § 2 des Straßengef. vom 7. Mai 1810*), des Ges. vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben, nicht aber allgemein und nicht insbesondere bezüglich

*) Jetzt Straßengef. § 41.

des Beitrags von zwei einander sonst fremden politischen oder Schulgemeinden zu Schulzwecken.

7. Septbr. 1866. Löffingen geg. Göschweiler. C.Bl. 1866, S. 350 51.

176.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht darum, eine bestehende unbestrittene Uebung ohne Noth von Amtswegen aufzuheben, sondern einer der Betheiligten verlangt unter Berufung auf die gesetzlichen Bestimmungen die Beseitigung einer damit nicht übereinstimmenden Uebung und die Herstellung eines dem Gesetze entsprechenden Zustandes. Einem solchen gesetzlich begründeten Begehren kann die Uebung als ein bloß faktischer Zustand nicht entgegengehalten werden. Das Gesetz muß selbstverständlich dem Faktum derogiren und eine Ausnahme könnte nur da stattfinden, wo das Gesetz sie ausdrücklich zuläßt und den hergebrachten Zustand in erster Linie sanktionirt, wie dies z. B. in § 104 G.O. hinsichtlich der Almendnutzungen geschehen ist.

2. Oktbr. 1866. Kürnberg geg. die übrigen Orte der Gem. Raitbach. C.Bl. 1866, S. 370.

177.

Der Umstand, daß fragliche Abgabe (sog. Läutkron an den Meßner) seit unvordenklicher Zeit stets in gleicher Weise geleistet worden ist, ist für die Frage, ob eine Verpflichtung dazu bestehe, rechtlich unerheblich.

7. Mai 1867. Siegelsbach geg. Joh. Rickert u. Gen. C.Bl. 1867, S. 177.

178.

Kläger stützt sein Begehren an die beklagte Gemeinde, ihm für die gefallenen Thiere die übliche Geldentschädigung zu zahlen, lediglich auf das hierwegen in der Gemeinde bestehende und geübte Herkommen. Allein das Herkommen kann nur insoweit als ein öffentlicher Rechtstitel gelten, als solches von dem Gesetze ausdrücklich hierfür erklärt wird (L.R.S. 6d.). Eine derartige gesetzliche Bestimmung bezüglich der erhobenen Entschädigungsforderung besteht aber nirgends und da diese auch durch keine sonstige Gesetzesvorschrift ihre unmittelbare Begründung findet, so kann sie als eine öffentlich-rechtliche überhaupt nicht erhoben werden. Hat die Gemeindeverwaltung bisher gleichwohl anderen

Bürgern in gleichen Fällen Entschädigung geleistet, so that sie Solches, ohne hierzu eine öffentliche Rechtspflicht zu haben.

27. Oktbr. 1868. Jos. Mörmann geg. Lautenbach.

Deßgl. 3. März 1868. Sebold u. Hunkler geg. Mannheim. C.Bl. 1868, S. 137; 2. Novbr. 1869. Steinach geg. J. Volk u. Gen. Ztschr. 1870, S. 99.

S. a. bei G.O. §§ 5 u. 104.

179.

Insbesondere zerstörende Verjährung.

Es können sich die Rekurrenten nicht auf den § 104 d. G.O. und ebensowenig auf den L.R.S. 2265 berufen, da die civilrechtlichen Bestimmungen über die Verjährung im öffentlichen Rechte nur ausnahmsweise da Geltung haben, wo sie, wie z. B. durch das Gesetz v. 21. Juli 1839, über die Verjährung der öffentlichen Abgaben, ausdrücklich für anwendbar erklärt werden.

28. Novbr. 1865. J. Haffner u. Gen. geg. Huttenheim. C.Bl. 1866, S. 322.

180.

Die Anwendung der landrechtlichen Bestimmungen über die Verjährung der bürgerlich-rechtlichen Forderungen auf öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, wie auf die hier vorliegenden, erscheint nur in Folge eines ausdrücklichen Gesetzes statthaft.

13. Juni 1871. Fenner geg. Weinheim.

181.

Deßgleichen bezüglich der Forderung des Ersatzes öffentlicher Unterstützung.

11. April 1876. G. Müller geg. Nordrach. Ztschr. 1876, S. 187.

182.

Das der klagenden israelitischen Gemeinde zustehende Recht auf Forderung von Einkaufsgeld*) konnte durch dessen Nichtanwendung seitens ihrer Organe während einer längeren Reihe von Jahren nicht verloren werden. Oeffentliche Rechte gehen durch Nichtgebrauch nicht verloren und werden durch Verzicht auf ihre Anwendung nicht aufgehoben.

7. April 1886. Israel. Gem. Bühl geg. H. Massenbach. Ueber Verjährung öffentlicher Abgaben überhaupt s. u. Entsch. zu d. Ges. vom 21. Juli 1839.

*) D. h. das Recht zur Erhebung von Einkaufsgeld überhaupt, nicht die einzelne, schon fällige, Abgabeforderung dieser Art.

183.

Rückforderung. Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über Zahlung zur Ungebühr und deren Rückforderung sind auf Rückforderungen des öffentlichen Rechts nicht anwendbar, vielmehr entscheidet hier einfach die Thatsache, ob eine Zahlung mit oder ohne Verpflichtungsgrund geleistet ist.

11. Juni 1865. Fiskus geg. Dettingen. C.Bl. 1865, S. 250.

184.

Welcher Ansicht man auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes hinsichtlich des Irrthums als Voraussetzung der Begründung der Zurückforderung einer zur Ungebühr geleisteten Zahlung sein mag — für die Rückforderung von öffentlich-rechtlichen Leistungen, insbesondere von Steuern, ist lediglich die Frage entscheidend, ob zur Leistung der Zahlung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung bestand. Derartige öffentlich-rechtliche Verpflichtungen können nur durch das Gesetz geschaffen werden, nicht lediglich durch den Willen der Einzelnen, weder den freien, noch den im Irrthum befangenen. Ein Bestätigung dieser Auffassung enthält das Gesetz v. 21. Juli 1839 über die Verjährung öffentlicher Abgaben.

25. Jan. 1870. Fr. Großholz geg. Großh. Steuerverwaltung.

185.

Mag auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts zur Rückforderung einer ungebührlich geleisteten Zahlung das Vorhandensein eines Irrthums auf Seite des Zahlenden nothwendig sein, so ist doch diese Voraussetzung auf das Gebiet des öffentlichen Rechts nicht übertragbar. Insbesondere ist die Annahme, welche auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts der Rückforderung einer *nicht* aus Irrthum geleisteten Zahlung entgegensteht, daß der Zahlende habe schenken oder sich sonst freiwillig habe verpflichten wollen, aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts ausgeschlossen.

Der Einwand sodann, daß die geschehene Zahlung auf einem ergangenen Erkenntnisse beruht habe, und daß es Sache des Klägers gewesen sei, dasselbe entweder durch geeignete Vertheidigung zu vermeiden, oder durch Rechtsmittel zu beseitigen, wäre nur dann begründet, wenn dem öffentlich-rechtlichen Betreibungsverfahren der Charakter eines Rechtsstreits über die Steuerpflicht

selbst und den in diesem Verfahren ergangenen Erkenntnissen derjenige von Urtheilen über diese Steuerpflicht zukäme. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es gilt hier und insbesondere bei der Gemeindebesteuerung vielmehr der Grundsatz, daß das auf den Grund des Voranschlags gefertigte Umlageregister sofort gegen jeden Steuerpflichtigen vollzugsreif ist, dieser somit die Steuerbeträge, mit welchen er in dieses Register aufgenommen wurde, einstweilen zu bezahlen hat und erst in besonderem Verfahren geltend machen kann, daß und inwiefern er zu viel bezahlt habe.

11. Oktbr. 1870. F. Lenhard geg. Gerlachsheim. Ztschr. 1870, S. 197.

Deßgl. 28. März 1871. Batsching u. Gen. geg. Mannheim.

186.

Es bestund für den Landarmenverband keine Rechtsverbindlichkeit zur Armenfürsorge, so lange durch freiwillige Armenpflege bezw. durch das Eintreten einer mildthätigen Stiftung die Hilfsbedürftigkeit ausgeschlossen und die Frage nach der Landarmeneigenschaft eine müssige geblieben war.

Die Ersatzleistung seitens des beklagten Landarmenverbandes erfolgte daher zur „Ungebühr", d. h. ohne einen rechtlichen Verpflichtungsgrund, weßhalb nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wie er in L.R.S. 1235 seinen Ausdruck gefunden hat, das Rückforderungsrecht begründet erscheint.

Im öffentlichen Rechte genügt es für den Rückforderungsanspruch an der Thatsache, daß Jemand ohne rechtlichen Verpflichtungsgrund Zahlung geleistet hat, weil dort die Entstehung und der Bestand einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit lediglich durch den Willen des Gesetzes regiert wird. Auf subjektive Beweggründe kann es hier überall nicht ankommen, also auch darauf nicht, ob der Zahlende aus Irrthum gezahlt hat oder nicht, welcher Art dieser Irrthum war, ob entschuldbar oder nicht u. s. w.

12. März 1878. O.A.V. Konstanz geg. L.A.V. Konstanz. Ztschr. 1878, S. 87.

187.

Es wurde nach dem Klagbegehren erkannt, weil festgestellt ist, daß die Empfangnahme der fraglichen Umlagebeträge durch den Kreisverband ohne Rechtsverbindlichkeit des Zahlenden geschah; damit ist die Rückerstattungspflicht begründet, ohne daß

es auf den die unrichtige Feststellung des Steuerkapitals veranlassenden Irrthum und die Frage, wer ihn verschuldet habe, ankommt.

16. Febr. 1887. Bruchsal geg. Kreis Karlsruhe. Ztschr. 1887, S. 155.

Ueber Rückforderung s. a. Nr. 47—50, 53—59.
Ferner bei U.W.G. § 38.

188.

Zinsen.

Die Anforderung von Verzugszinsen ist im Gebiete des badischen öffentlichen Rechts nicht begründet, weil nur für civilrechtliche Verhältnisse vorgeschrieben.

8. Juni 1869. Großstadelhofen geg. Rohrdorf.

Deßgl. 9. Novbr. 1869. Karlsruhe geg. Großh. Fiskus.

14. Dezbr. 1877. O.A.V. Schwaibach geg. O.A.V. Gengenbach. Ztschr. 1878, S. 14.

30. Dezbr. 1879. Stegen geg. Eschbach. Ztschr. 1880, S. 31.

189.

Der Anspruch auf Verzugszinsen aus dem aufgewendeten Verpflegungskostenbetrage wurde abgewiesen, weil die Bestimmungen des Privatrechts über Entschädigung wegen Nichterfüllung von Verbindlichkeiten (L.R.S.S. 1146—1155) im Gebiete des öffentlichen Rechts ohne eine ausdrückliche Gesetzesnorm nicht angewendet werden dürfen, an einer solchen es aber fehlt. Außerdem wurde die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte abgelehnt, weil sie nur in den vom Gesetze einzeln genannten Fällen begründet ist (§ 1 d. V.R.Pfl.G.) und daraus, daß die Hauptforderung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegt, nicht folgt, daß auch der auf privat-rechtlichem Grunde beruhende Zinsanspruch als konnexe Nebenforderung eben dahin gezählt werden darf.

26. Novbr. 1884. Frankfurt a. M. geg. Mannheim.

190.

Insbesondere Zinsen von Beiträgen zu den Kosten von Ortsstraßen.

Die Geldbeiträge, welche den Angrenzern behufs der Herstellung der Ortsstraßen zur Last fallen, haben die gleiche rechtliche Natur, wie jede Gemeindesteuer. Kein Gesetz bestimmt aber, daß ein Abgabepflichtiger, der nicht zur rechten Zeit zahlt, den Abgabebeitrag zu verzinsen habe. Die bestehende Gesetzgebung kennt überhaupt nicht die Verpflichtung eines Einzelnen, wegen Versäumniß in Zahlung einer Geldschuld aus einem öffentlich-

rechtlichen Verhältnisse Zinse zu bezahlen und die Gründe, welche es rechtfertigen, mit dem Verzuge in Zahlung einer privaten Geldschuld die Verpflichtung zu Verzugszinsen zu verknüpfen (L.R.S. 1153), liegen bei öffentlichen Abgaben nicht vor.

20. Febr. 1884. Mannheim geg. Gieser. Ztschr. 1884, S. 117.

191.

Der Berufung der Beklagten hat sich die Klägerin insofern angeschlossen, als sie die Zuerkennung der Zinsen aus den schuldigen Baubeiträgen verlangt. Diese Forderung wurde lediglich auf die Thatsache gestützt, daß die Gemeindeverwaltung eine Stundung der Beiträge nur unter der Bedingung der Zinszahlung gewährt habe, welche Bedingung von den Pflichtigen stillschweigend angenommen worden sei. Allein die behaupteten Thatsachen sind nicht geeignet, ein öffentlich-rechtliches Verhältniß zu begründen, das eine Zinszahlung zur Folge hätte. Nur insofern Zinsen als Kosten zur Deckung des nöthigen Bauaufwandes für die Straße selbst bei Aufstellung der Kostenvertheilung auf die einzelnen Anlieger in Ansatz gekommen wären, könnte wohl eine öffentliche Schuld hiefür eintreten.

16. März 1887. Freiburg geg. Federer, Wwe. u. geg. J. u. K. Hebting von da.

Ueber Staatsgenehmigung s. bei G.O. § 172d.

Besonderer Theil.

Entscheidungen zu einzelnen Gesetzen.

I. Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- u. Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870.

(B.Ges.Bl. 1870, Nr. 20, S. 355).

Zu §§ 2, 5.

192.

Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch Verheirathung.

Nach §§ 2 u. 5 d. Reichsges. vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung der Bundes- und Staatsangehörigkeit erwirbt eine Frauensperson durch Verheirathung die Staatsangehörigkeit ihres Mannes. Den gleichen Rechtssatz erkannte auch schon Ziff. 8 lit. a des VI. Konst.-Edikts von 1808 an. Da unbestritten ist, daß der Beklagte, der badischer Staatsangehöriger ist, schon längere Zeit vor seiner Aufnahme als Ortsbürger in M. mit seiner dermaligen Ehefrau, einer geborenen Württembergerin, rechtsgiltig verehelicht war, so folgt daraus, daß Letztere zur Zeit der ortsbürgerlichen Aufnahme bereits badische Staatsangehörige war, mithin schon aufgehört hatte, eine fremde Frauensperson zu sein. Es ist daher unstatthaft, sie dem ungeachtet in Anwendung des § 34 d. B.R.G. als eine Fremde zu behandeln. Allerdings werden die ortsbürgerlichen Beziehungen unmittelbar nicht durch die Reichsgesetze geregelt. Auch soll nach Art. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die Erleichterung der Eheschließung betr., das Recht zur Verehelichung ganz unabhängig

vom Gemeindebürgerrecht sein. Allein wenn das Gesetz über letzteres ein staatsrechtliches Verhältniß, z. B. wie hier Staatsangehörigkeit, voraussetzt, welches an sich nach einem anderen Gesetz zu beurtheilen ist, so ist für die Existenz dieses Verhältnisses selbstverständlich auch nur dieses andere Gesetz maßgebend.

4. Juni 1878. Mosbach geg. Lepp. Ztschr. 1878, S. 228.

Zu §§ 5, 11, 19.

193.

Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit durch Verheirathung.

Es geht aus den Bestimmungen des Reichsgesetzes §§ 5, 11 und 19 hervor, daß Wirkung der Verheirathung sich nur auf die Person der Wittwe selbst beschränkt, nicht aber auch auf deren ersteheliche Kinder sich erstreckt. Diese Letzteren haben daher durch die Verehelichung ihrer Mutter mit einem Ausländer die Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht verloren.

9. Okt. 1877. O.A.V. Meßkirch geg. L.A.V. Konstanz. Ztschr. 1878, S. 24.

Zu §§ 13—19.

194.

Verlust in Folge von Entlassung.

Das Reichsgesetz bezeichnet den Verlust der Staatsangehörigkeit nicht etwa als eine von selbst eintretende Folge der Thatsache, daß der Entlassene in einem andern Staate die Staatsangehörigkeit erwirbt, sondern es bestimmt mit klaren Worten, daß dieser Verlust nur auf Ansuchen und mit dem Moment der Aushändigung der Entlassungsurkunde eintritt. Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß derjenige Deutsche, welcher seine Staatsangehörigkeit durch Auswanderung verloren hat, auch wenn er keine andere erworben hat, nicht mehr als Staatsangehöriger, sondern als Ausländer zu betrachten ist.

23. Januar 1872. Bezirksspital Mosbach geg. L.A.V. Mosbach. Ztschr. 1872, S. 57.

195.

Entlassung.

In der von dem Familienhaupte ausgestellten Urkunde, worin die Absicht mit der Familie auszuwandern erklärt und die Bitte ausgesprochen wurde, die dazu gesetzlich erforderliche Erlaubniß zu ertheilen, verbunden mit der der Ehefrau ertheilten Ermächtigung, die Urkunde der Behörde zu übergeben, ist dem Sinne nach der im § 13 Ziff. 1 d. R.G. v. 1. Juni 1870 geforderte

Entlassungsantrag enthalten. Die Behändigung der Entlassungsurkunde ist in rechtsgenügender Weise geschehen, indem sie an die Ehefrau W. erfolgte; denn der Ehemann hat sie mit der Betreibung der Entlassungsangelegenheit beauftragt und zudem ist sie bei der Abwesenheit des Mannes nach allgemeinen Grundsätzen (vergl. § 166 d. C.Pr.O. und § 11 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern v. 22. April 1884, die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren betr.) als Zustellungsbevollmächtigte zu betrachten.

Die dem Familienhaupte ertheilte Entlassung erstreckte sich gemäß § 19 d. a. R.G. zugleich auf die Ehefrau und die unter der elterlichen Gewalt stehenden Kinder und damit erledigt sich der letzte Einwand der Beklagten, daß die Entlassung gemäß § 18 für die Frau und die Kinder um deswillen unwirksam geworden sei, weil dieselben nicht innerhalb sechs Monaten vom Tage der Behändigung der Entlassungsurkunde an ihren Wohnsitz außerhalb des Reichsgebietes verlegt haben. Auch in dieser Beziehung gilt der Grundsatz, daß die bürger-rechtlichen Verhältnisse der Familienglieder sich nach der Person des Familienhauptes richten. In der Person des Familienhauptes aber hatte die Auswanderung zur Zeit der Aushändigung der Entlassungsurkunde thatsächlich bereits stattgefunden. Die Entlassung ist bei ihm also sogleich mit der Ausfertigung und Behändigung der Entlassungsurkunde (§§ 14, 18 d. a. R.G.) erfolgt und gleichzeitig die Entlassung der Familienglieder eingetreten, ohne daß es weiter auf den Umstand ankommen konnte, ob und wann diese ihren Wohnsitz außerhalb des Reichsgebietes verlegen (§ 19 d. a. R.G).

24. Juni 1885. Bretten geg. Großh. Staatskasse.

196.

Unwirksamkeit der Entlassung.

Der Unterstützte hatte die Entlassung aus dem Staatsverbande zum Zweck der Auswanderung nach Amerika nachgesucht; es wurde ihm auch die Auswanderungserlaubniß ertheilt und die Entlassungsurkunde nebst Reisepaß behändigt. Derselbe reiste sofort nach Amerika ab und trat in Dundee bei einem Stiefbruder in Dienst und Arbeit. Schon nach zwei Monaten sah er sich durch die Umstände genöthigt, den gewählten Wohnsitz wieder aufzugeben und in seine frühere Heimath zurückzukehren.

Die klagende Gemeinde mußte demselben öffentliche Unterstützung gewähren, deren Ersatz sie auf Grund des § 60 d. U.W.G. von der Staatskasse verlangt, weil der Unterstützte durch die Entlassungsurkunde die Staatsangehörigkeit verloren habe und daher jetzt als Ausländer anzusehen sei. Die Staatskasse hielt die Anforderung nicht für begründet, weil die Entlassung zufolge der Bestimmung des Abs. 2 des angeführten § 18 unwirksam geblieben sei. Der Gerichtshof nahm aber an, daß der Fall dieses Abs. 2 hier nicht vorliege, da der Unterstützte nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde innerhalb der hier bestimmten Frist von 6 Monaten in der That seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt hatte und da die Rückkehr des Ausgewanderten die Wirkung der Entlassung nicht wieder aufhebt.

3. Mai 1881. Karlsruhe geg. Großh. Fiskus. J.B. 1880/81, S. 636.

197.

Die Bestimmung des § 18 Abs. 2, welcher die Entlassung für unwirksam erklärt, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt, ist nicht so zu verstehen, daß die Reichsangehörigkeit wieder eintrete, wenn jene Frist unbedingt verstrichen ist; diese Auslegung wäre weder mit dem Wortlaute, noch mit der Absicht des Gesetzes im Einklang. Mit dem vom Gesetze bezeichneten Unwirksamwerden ist eine Wirksamkeit der Entlassung für die Dauer von 6 Monaten unvereinbar und die fragliche Vorschrift hat vorzugsweise den Zweck, den Scheinauswanderungen entgegenzutreten, welche geschehen, um die Erfüllung von staatsbürgerlichen Pflichten zu vermeiden. Darum ist die Annahme ausgeschlossen, als habe das Gesetz mit dem Ausspruche der Unwirksamkeit etwas Anderes verordnen wollen, als daß alle inzwischen erwachsenen Pflichten nachträglich zu erfüllen, bezw. die Verhältnisse so zu betrachten seien, als sei die Entlassung nie ertheilt worden: Die Unwirksamkeit der Entlassung tritt ex tunc ein.

14. Oktbr. 1885. Offenburg geg. Oberkirch. Ztschr. 1886, S. 5.

Zu § 21.

198.

Wiedererwerbung bei Rückwanderung.

Das Gesetz will auch in den Fällen der sog. Rückwanderung den Wiedererwerb der verlorenen Staatsangehörigkeit nicht mit

der Thatsache der Rückkehr in den früheren Heimathsstaat eintreten lassen, sondern macht denselben von einem aus freier Selbstbestimmung hervorgehenden ausdrücklichen Gesuch des Erwerbenden und von der darauf erfolgten Wiedervertheilung abhängig.

23. Jan. 1872. Bezirksspital Mosbach geg. L.A.V. Mosbach. Ztschr. 1872, S. 57.

Frühere badische Gesetzgebung.

199.

Verleihung eines Hofamtes.

Ist gewiß, daß das Hofamt einem ganz anderen Rechtskreise dient, als das Staatsamt, so kann auch eine Rechtswirkung, welche das Gesetz ausdrücklich nur mit diesem verbindet, nicht sofort und ohne Weiteres zugleich jenem beigelegt werden. Es darf dies um so weniger geschehen, wenn der Grund und Zweck, aus welchem und zu welchem das Gesetz die fragliche Rechtswirkung mit dem Staatsamte verknüpft, bei einem Hofamte gar nicht anschlägt.

Daß das Wort „Staatsamt" in § 9 der Verfassungsurkunde in einem das Hofamt ausschließenden Sinne gebraucht ist, geht überdies auch aus dem § 24 derselben Verfassungsurkunde hervor.

Hiergegen kann die etwas allgemeinere Fassung des § 8, lit. c. des VI. Konst. Ed. von 1808 nicht angerufen werden.

Die Erben des Grafen von Broussel geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1873, S. 128.

II. Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der innern Verwaltung betr.

(Reg.Bl. Nr. XLIV, S. 399).

Zu §§ 27 u. 30.

200.

Größte Grundbesitzer.

Das Gesetz unterscheidet den großen Grundeigenthümer des § 27 von jenem des § 30. Bei den Letzteren ist eine bestimmte Größe des Grundsteuerkapitales als Minimum vorgeschrieben, sie müssen in dem Wahlbezirk wohnen, ihre Zahl ist nicht beschränkt; anders verhält es sich in allen diesen Punkten bei jenen. Man

wird daher mit Recht sagen, daß derjenige, der die Erfordernisse des § 30 erfüllt, deßhalb nicht auch schon auf das Vorrecht des § 27 Anspruch hat und umgekehrt. Betrachtet man die einzelne Berechtigung für sich, sei es jene des § 27 oder die des § 30, so unterscheidet hier das Gesetz nicht, sondern beruft Alle in gleicher Weise, bei welchen die bezüglichen Voraussetzungen vorhanden sind, gleichviel ob sie zu gleicher Zeit auch den Erfordernissen des andern Falles genügen und daher auch das andere Vorrecht für sich in Anspruch nehmen können, oder nicht.

23. Jan. 1866. Schwendemann u. Gen. geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. C.Bl. 1866, S. 116.

Zu §§ 43 u. 43a.

201.

Kreisumlagen.

Dem Kreisverbande gegenüber erscheinen nur die Gemeinden als solche beitragspflichtig zu den Bedürfnissen des Kreises und der auf jede einzelne Gemeinde entfallende Antheil hieran gilt eben darum lediglich und zunächst nur als eine Schuld der Gemeinde.

Ganz verschieden davon ist die Frage, wie der auf die Gemeinde fallende Antheil an den Kreislasten Seitens der Gemeinde selbst wieder zu decken ist. Hierüber enthält das Verw.Ges. vom 5. Oktbr. 1863 keinerlei Vorschrift. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Ausgabe der Gemeinde in ganz gleicher Weise, wie überhaupt die Gemeindeausgabe zu bestreiten ist, d. i. nach den Vorschriften des § 68 u. ff. der Gemeindeordnung.

23. Novbr. 1869. Ten Brink geg. Volkertshausen. Ztschr. 1870, S. 109.

202.

Die Gemeindesteuerkataster bilden den Maßstab für die Vertheilung des Bedarfs unter die Gemeinden und Gemarkungen des Kreises. Wie aber das hiernach auf die einzelne Gemeinde fallende Betreffniß von dieser selbst aufgebracht wird, ist für den Kreis gleichgiltig. Es ist also für die zu machende Kreisumlage lediglich dasjenige Steuerkapital maßgebend, welches zur Zeit der Umlage vorhanden ist, und es kommt auf spätere Steuernachträge oder Abgänge nicht an. Diese Gesetzesauslegung hat durch die

Bestimmung des § 43a. der Gesetzesnovelle vom 3. Mai 1880 eine gesetzliche Bestätigung erhalten.

16. Novbr. 1880. Stadt Mannheim geg. Kreis Mannheim. J.B. 1880/81, S. 613. Ztschr. 1881, S. 29.

203.

Es gibt keine eigentlichen Kreisarmenumlagen. Die Ausgaben des Kreises für die öffentliche Armenpflege bilden einen Theil des Aufwandes für die Kreisverwaltung überhaupt und werden wie dieser nach dem gesetzlichen Maßstabe des Steuerkapitals auf die Gemeinden umgelegt. Eben deßhalb bedarf es auch bezüglich dieses Kreisarmenaufwandes für das Beitragsverhältniß der Glieder einer zusammengesetzten Gemeinde keiner besonderen Regelung, weil diese in dem Gesetze selbst gegeben ist.

25. Jan. 1881. Betberg geg. Seefelden. J.B. 1880/81, S. 614.

204.

Rückforderung. Die Durchführbarkeit des Anspruchs einer Kreisgemeinde gegen den Kreis auf Ersatz zur Ungebühr geleisteter Kreisbeiträge auch nach Ablauf der betreffenden Kreisbudgetperiode ist nicht zu bezweifeln. Der Kreisverband mit selbständigem Verwaltungsrechte und mit dem Rechte des Vermögenserwerbes und Besitzes hat wie jede andere Körperschaft für seine Verbindlichkeiten von sich aus aufzukommen und es ist dabei unerheblich, ob die Steuerkapitalien, welche zur Abtragung einer Steuerschuld herangezogen werden, dieselben sind, wie zur Zeit der Entstehung der Schuld.

Daß eine verwaltungsgerichtliche Rückforderungsklage nur gegen den gerichtet werden kann, dem gegenüber ein öffentlichrechtliches Beitragsverhältniß bestund, also nur gegen den Kreisverband, der die Zahlung thatsächlich in Empfang nahm, nicht etwa gegen die zum Kreise gehörenden übrigen Gemeinden, ist selbstverständlich.

16. Febr. 1887. Bruchsal geg. Kreis Karlsruhe. Ztschr. 1887, S. 155.

Vergl. hierzu Nr. 53 u. 187.

III. Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktbr. 1863.

(R.Bl. Nr. XLVII, S. 439, in jetziger Fassung.)

Zu § 30.

205.

Zuständige Polizeibehörde.

Wenn das Bürgermeisteramt B., um den Ungehorsam des Beklagten in Erfüllung einer ihm unzweifelhaft obliegenden Verbindlichkeit des öffentlichen Rechts zu brechen, die Besorgung der von Letzterem im Jahre 1877 zu leistenden Fuhrdienste einem Dritten übertragen und den Beklagten zum Ersatze der durch diese Zwangsmaßregel erwachsenen Kosten im Betrage von 17 M. für schuldig erklärt hat, so hat dasselbe nur von den in den §§ 30 u. 31b. P.Str.G.B. ihm eingeräumten Befugnissen Gebrauch gemacht.

2. Juli 1878. Biederbach geg. F. J. Volk.

206.

Rechts- und Ordnungswidrigkeit.

Der Zustand, daß in dem Hause des Beklagten der Abtritt in den Landgraben einmündete und eine Senkgrube nicht vorhanden war, war nicht nur ein im Allgemeinen ordnungswidriger, sondern auch, da er einer bestimmten, dem Hauseigenthümer bekannten Vorschrift zuwiderlief, ein rechtswidriger; sein Bestehen hat seinen Grund in der Verschuldung des Hauseigenthümers, dessen Pflicht es gewesen wäre, denselben zu beseitigen.

Indem die Polizeibehörde von dem Beklagten die Beseitigung dieses Zustandes verlangte, und weil dieser ungeachtet wiederholter Aufforderung und selbst polizeilicher Bestrafung seiner Verbindlichkeit nicht nachkam, selbst die Maßregel traf, welche nothwendig war, um diesen Zustand zu beseitigen, und seine Fortsetzung zu hindern, hat dieselbe lediglich innerhalb ihres Rechtes und ihrer Verpflichtung im öffentlichen Interesse gehandelt, und die Kosten dieser Maßregel müssen, aus dem oben angeführten Grunde des Verschuldens, auf den beklagten Hauseigenthümer fallen.

11. Juli 1871. H. Bär geg. Staatspolizeibehörde. Ztschr. 1871, S. 163.

207.

Ist schon an sich jeder Zustand, in welchem Jemandes Rechte verletzt sind, ein rechtswidriger, so gilt dies in noch höherem Grade von einem Zustande, der unmittelbar durch eine strafbare

Handlung herbeigeführt worden ist; denn durch eine strafbare Handlung kann nach dem Begriffe derselben kein anderer als ein der Rechtsordnung zuwiderlaufender Zustand bewirkt werden.

Der Schutz der Privatrechte und die Förderung der Einzelinteressen ist von der Aufgabe der Polizeibehörde keineswegs ausgeschlossen. Die Wohlfahrt der Gesammtheit, deren Schutz und Förderung die Aufgabe der Polizeibehörde ist, kann nicht bestehen ohne die Wohlfahrt der Einzelnen, aus welchen diese Gesammtheit sich zusammensetzt. Leben, Freiheit, Eigenthum sind wesentlich Güter der Einzelnen, und gerade sie zu schützen, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Polizeibehörde. Bestimmend für die Thätigkeit der letzteren ist aber nur, ob die in Frage kommenden Privatgüter und Privatrechte nach Art, Zahl und Bedeutung wichtig genug sind, um im öffentlichen, d. h. allgemeinen Interesse Schutz und Förderung zu verdienen.

14. Juni 1876. J. Lindau u. Dekan K. Benz geg. Großh. Staatspolizeibehörde. Ztschr. 1876, S. 145.

208.

Wenn auch die Frage, ob der Kläger wegen einer seinem Grundstück auferlegten privatrechtlichen Dienstbarkeit schuldig war, den bestehenden Zustand zu dulden, als eine civilrechtliche dem bürgerlichen Richter anheim gestellt bleiben muß, so war dagegen der Kläger kraft öffentlichen Rechts verpflichtet, sich jeden Eingriffs in die einmal bestehende öffentliche Wasserableitungseinrichtung zu enthalten. Der § 321 des R.Str.G.B. bedroht Denjenigen mit Strafe, welcher vorsätzlich Wasserleitungen oder andere Wasserbauten zerstört oder beschädigt und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt. Da an dem Vorhandensein der letztern Voraussetzung im vorliegenden Fall nicht gezweifelt werden kann, so war die Polizeibehörde befugt, den durch den Kläger herbeigeführten rechts- und ordnungswidrigen Zustand, da er selbst sich dessen weigerte, auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

3. Oktbr. 1882. J. Minzinger geg. Großh. Staatspolizeibehörde. J.B. 1882/83, S. 554.

209.

Der Kläger unterließ ungeachtet wiederholter polizeilicher Weisung die Reinigung seiner unter Wasser gestandenen Keller-

räume. Da es sich hier nicht um eine fortdauernd geltende Anordnung handelte, vielmehr nur die Beseitigung eines außerordentlichen, die Sicherheit der Person schwer gefährdenden Vorkommnisses in Frage lag, so muß nach § 23 Ziff. 1, lit. a., vergl. mit Ziff. 3, und § 29 P.Str.G. der Bürgermeister, resp. das Bezirksamt allein schon als befugt gelten, eine auf Grund des § 87a. R.Str.G.B. sich stützende polizeiliche Anordnung zur Beseitigung des außerordentlichen gesundheitsgefährdenden Mißstandes zu erlassen. Der Kläger war demnach verpflichtet, der bezirkspolizeilichen Anordnung Folge zu leisten, und ist nach § 30 P.Str.G. schuldig, die durch den wegen seines Ungehorsams nothwendig gewordenen amtlichen Vollzug der Anordnung erwachsenen Kosten zu ersetzen.

2. Oktbr. 1883. J. Bregler geg. Bezirksamt Eppingen. J.B. 1882/83, S. 558.

210.

Oeffentliches Interesse.

Die Beurtheilung, ob eine Maßregel im öffentlichen Interesse geboten ist, muß, da die Verwaltungsbehörde berufsmäßig die Vertreterin des öffentlichen Interesses ist, zunächst dem Ermessen dieser Behörde selbst anheimgegeben werden. Von einer Verletzung der gesetzlichen Bestimmung des § 30 d. P.Str.G.B. kann somit nur dann die Rede sein, wenn im einzelnen Falle nach Lage der rechtlichen oder thatsächlichen Verhältnisse durch die Rechts- oder Ordnungswidrigkeit eines Zustandes das öffentliche Interesse nicht benachtheiligt sein kann, also die Verwaltungsbehörde ihr Ermessen nicht pflichtgemäß ausgeübt hat.

14. Juni 1876. J. Lindau u. Dekan K. Benz geg. Großh. Staatspolizeibehörde. Ztschr. 1876, S. 145.

211.

Ist der gesetz- oder ordnungswidrige Zustand von der Art, daß das öffentliche Interesse hierbei als betheiligt gilt oder mit andern Worten, daß die betreffende Verpflichtung zur Beseitigung eine öffentlich-rechtliche ist, so ist die Polizeibehörde gemäß § 30 d. P.Str.G.B. befugt, nöthigen Falls selbst solche Anordnungen zu treffen und im Exekutionswege durchführen zu lassen, wodurch jener Zustand beseitigt wird. Die hierdurch etwa entstandenen Kosten hat alsdann Derjenige zu tragen, der zur Beseitigung

öffentlich-rechtlich verpflichtet gewesen wäre, dieser Verpflichtung aber nicht nachkam.

13. März 1877. Th. Fuchs geg. Staatspolizeibehörde. Ztschr. 1877, S. 96.

212.

Ziel und zulässige Zwangsmittel.

War die Polizeibehörde zu der von ihr getroffenen Anordnung sowohl befugt als verpflichtet, so war die Art der Ausführung derselben innerhalb der allgemeinen Schranken der Nothwendigkeit und Angemessenheit ihrem pflichthaften Ermessen anheimgestellt. Eben dieses, der Polizeibehörde zuzugestehenden Ermessens wegen ist auch der gesammte Betrag der von ihr wirklich gemachten Auslagen durch Denjenigen, welcher überhaupt zum Ersatze als verpflichtet erscheint, zu ersetzen, soweit nicht von diesem der Gegenbeweis erbracht wird, daß die fraglichen Vorkehrungen mit geringerem Aufwand in ebenso angemessener Weise hätten ausgeführt werden können.

12. Septbr. 1871. Staatspolizeibehörde geg. E. Hofmann. Ztschr. 1871, S. 220.

213.

Da die Ordnung der Verhältnisse zwischen den römisch-katholischen Kirchengemeinden und den altkatholischen Kirchengemeinschaften nach dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken vom 15. Juni 1874 (Art. 4) als eine Sache der Staatsverwaltung, somit als öffentliche Angelegenheit zu gelten hat, war die Staatsverwaltungsbehörde, d. i. das Bezirksamt, zu jener Schutzvorkehr auch ohne Antrag der altkatholischen Gemeinschaft kraft Amtes und im öffentlichen Interesse nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet. Ueber die Art der getroffenen Schutzvorkehr kann insofern eine gerichtliche Verantwortung der Staatsverwaltungsbehörde nicht Platz greifen, als die Bestimmung unter den als möglich gegebenen Mitteln lediglich ihrem auf die besonderen Umstände des Falles sich stützenden Ermessen anheim gegeben sein muß.

13. April 1875. Kathol. Stiftungskommission Thiengen geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1875, S. 208.

214.

Der Großh. Staatspolizeibehörde wäre es zugestanden, anstatt des von ihr zur Ausführung der getroffenen Maßregel

gewählten Weges (Beauftragung der Gemeindebehörde mit der Ausführung) dieselbe selbst durchführen zu lassen und die vorschußweise Bestreitung der Kosten seitens der Staatspolizeikasse (Großh. Amtskasse) zu bewirken.

Allein gesetzlich unzulässig war auch das von dem Großh. Bezirksamte eingehaltene Verfahren nicht, und die Wahl desselben lag deßhalb nahe, weil der Gemeinderath sich bereits zur Uebernahme der Hälfte der Kosten verboten hatte.

Bei der Wahl der zutreffenden Maßregeln war dieselbe zunächst auf ihr eigenes Ermessen angewiesen.

28. Septbr. 1875. J. S. L. Stark u. Söhne u. Gen. geg. Großh. Staatspolizeibehörde. Ztschr. 1875, S. 237.

215.

Allerdings sind der Verfügungsgewalt der Polizeibehörde gewisse Grenzen gezogen, theils dadurch, daß durch besondere Gesetze ihr Einschreiten an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, oder gewissen Organen derselben die Befugnisse genau vorgezeichnet, oder ihr gewisse Maßregeln untersagt sind; theils durch die Uebertragung ganzer Thätigkeitsgebiete an andere Behörden, so insbesondere der gesammten Rechtspflege an die Gerichte. So lange die Polizeibehörde die so festgestellten Grenzen nicht überschreitet, hält sie sich im Sinne von P.Str.G.B. § 30 „innerhalb ihrer Zuständigkeit".

14. Juni 1876. J. Lindau u. Dekan K. Benz geg. Großh. Staatspolizeibehörde. Ztschr. 1876, S. 145.

216.

Wenn zu einzelnen Ausführungen auf Vorlage beschränkter Pläne die Genehmigung ertheilt worden sein sollte, kann die bisherige Unterlassung einer genaueren Prüfung des Zustandes des Gebäudes im Ganzen keinen Anlaß dazu bieten, polizeiwidrige Zustände, wenn dieselben zur Kenntniß der Behörde kommen, unbeanstandet fortdauern zu lassen.

Die Wahl der Mittel zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände steht der Polizeibehörde, soweit nicht besondere Bestimmungen für die einzelne Materie ihre Befugniß beschränken, nach ihrem Ermessen frei; sie ist insbesondere auch nicht behindert, feuergefährliche Bauten zu beseitigen; sie hat sich dabei lediglich

durch die Zweckmäßigkeit und ihre allgemeine Verantwortlichkeit leiten zu lassen.

19. Novbr. 1890. J. J. Rapp geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde.

217.

Kostenersatzpflichtige Subjekte.

Die Verbindlichkeit zum Ersatze der Kosten einer von der Polizeibehörde auf Grund von § 30 d. P.Str.G.B. getroffenen Maßregel liegt Demjenigen ob, an Stelle dessen die Polizeibehörde gehandelt, dessen Verpflichtung es gewesen wäre, den ordnungswidrigen Zustand entweder nicht entstehen zu lassen, oder — nachdem er ohne sein Zuthun entstanden — zu beseitigen, dessen rechtswidrige Handlung oder rechtswidrige Unterlassung also den ordnungswidrigen Zustand veranlaßt hat.

Nach Inhalt des Einverständnisses wurde seit vielen Jahren bis in die 1860er Jahre als feststehend betrachtet, daß die Reinigung des ganzen Kanals der unteren Runzgesellschaft obliege.

Sache der Runzgesellschaft also war es, wenn sie zu der Meinung gelangte, daß wegen gewisser zwischeneingetretener Ereignisse eine Aenderung in diesem Verpflichtungsverhältniß eingetreten sei, oder einzutreten habe, hiervon, sofern eine freiwillige Einigung der Betheiligten nicht zu erzielen war, — der Polizeibehörde Kenntniß zu geben und bei ihr die erforderliche Regelung des einschlägigen Verhältnisses zu erwirken. Sie durfte aber nicht, anstatt diesen geordneten Weg einzuschlagen, die Erfüllung einer von ihr seither anerkannten und thatsächlich von ihr vollzogenen öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit einfach einstellen, und dadurch einen ordnungswidrigen Zustand veranlassen.

1. Septbr. 1874. Untere Runzgenossenschaft geg. Großh. Staatspolizeibehörde. Ztschr. 1874, S. 214.

218.

Wenn behauptet wird, es sei Verpflichtung der Stadtgemeinde gewesen, im öffentlichen Interesse durch Herstellung der erforderlichen Abzugskanäle für den Wasserablauf zu sorgen, so ist hieran nur soviel richtig, daß derartige Anlagen allerdings im Allgemeinen zu den Aufgaben des Gemeindeverbandes gehören, und daß es den Klägern als Betheiligten zugestanden hätte, bei den Gemeindebehörden, geeigneten Falls bei den Staatsverwaltungsbehörden,

darauf hinzuwirken, daß auch im vorliegenden Falle aus Gemeindemitteln die erforderliche Anlage hergestellt werde.

Allein so lange dies nicht geschehen, und da das Gelände, in welchem die gewerblichen Gebäude der Kläger sich befinden, noch nicht in den Stadtbauplan aufgenommen, somit auf dasselbe das Gesetz vom 20. Februar 1868 über die Ortsstraßen und Baufluchten nicht anwendbar ist, war es der Kläger eigene Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß nicht aus ihrem Gewerbebetrieb ein ordnungswidriger Zustand entstehe.

28. Septbr. 1875. L. Stark u. Söhne u. Gen. geg. Großh. Staatspolizeibehörde. Ztschr. 1875, S. 237.

219.

S. war nicht befugt, einfach durch Nichterfüllung einer seither von ihm thatsächlich anerkannten und erfüllten öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit einen der Allgemeinheit gegenüber ordnungswidrigen Zustand herbeizuführen.

30. März 1876. Ph. Schneider geg. Großh. Staatspolizeibehörde. Ztschr. 1876, S. 161.

220.

Der Ersatz der durch Beseitigung eines rechts- und ordnungswidrigen Zustandes erwachsenen Kosten kann durch die Polizeibehörde einem Dritten nur dann auferlegt werden, wenn dieser öffentlich-rechtlich verpflichtet war, die Entstehung und Fortsetzung dieses rechts- und ordnungswidrigen Zustandes zu hindern.

Es genügt daher noch nicht, daß der betreffende Dritte an der Beseitigung des Zustandes irgend ein besonderes Interesse hat.

18. Febr. 1879. Laub geg. Großh. Staatspolizeibehörde. Zeitschr. 1879, S. 229.

221.

Nach den Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung muß, wenn ein festgefahrenes Schiff oder Floß die Schifffahrt hindert oder gefährdert, der Führer oder Eigenthümer die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen. Wenn also nicht der Führer, sondern der Eigenthümer verantwortlich gemacht werden soll, so ist die Frage, wer Eigenthümer des gesunkenen Schiffes war, eine Präjudizialfrage für

die Geltendmachung der dem Eigenthümer gesetzlich auferlegten öffentlich-rechtlichen Verpflichtung.

Die Entscheidung des zuständigen bürgerlichen Richters über diese civilrechtliche Präjudicialfrage muß bei der dinglichen Natur des Eigenthumsrechts auch für Dritte, mithin auch für die Verwaltungsbehörden und die Verwaltungsgerichte maßgebend sein. Da hiernach A. D. zur fraglichen Zeit nicht Eigenthümer des gesunkenen Kahnes war, so konnte derselbe auch nicht zur Tragung der fraglichen Kosten angehalten werden.

26. Septbr. 1882. A. Disch geg. Großh. Staatspolizeibehörde. J.B. 1882/83, S. 556. Ztschr. 1883, S. 11.

222.

Die Polizeibehörde sah sich veranlaßt, den Hausantheil, welchen der Vater der Kläger im Jahre 1876 für seine damals minderjährigen Kinder gekauft hatte, wegen Baufälligkeit und Gemeingefährlichkeit auf Kosten der Eigenthümer herstellen zu lassen. Die Kläger weigern den auf sie als Miteigenthümer fallenden Antheil an diesen Kosten zu bezahlen, weil sie weder Miteigenthümer seien noch sein wollten. Ihre gegen die amtliche Zahlungsauflage ergriffene Berufungsklage wurde als unbegründet verworfen. Da der Vater seine minderjährigen Kinder als Vormund vertritt, ein von ihm für seine Kinder giltig vorgenommenes Rechtsgeschäft somit rechtlich so anzusehen ist, als wäre es von ihnen selbst vorgenommen, so ist klar, daß auch die erst inzwischen volljährig gewordenen beiden Kläger als Miteigenthümer insolange zu gelten haben, bis jener Kauf für sie rechtlich beseitigt ist. Dieselben unterstehen daher auch wie die übrigen Theilnehmer der Bestimmung der Ziffer 13 des Art. 367 des R.Str.G.B. und folglich auch jener des § 30 des bad. P.Str.G.

22. Mai 1883. Alois u. Clemens Albiez geg. Großh. Bezirksamt Säckingen. J.B. 1882/83, S. 557.

223.

Umfang des Ersatzes.

Die Anwendung des § 30 d. P.Str.G. setzt vor Allem voraus, daß die dort in Abs. 4 erwähnten Kosten durch Maßregeln entstanden sind, welche die Polizeibehörde zur Beseitigung oder Verhinderung eines rechts- und ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse ergriffen hat.

Die Erhebung eines von der Polizeibehörde zu ihrer eigenen Information für nöthig erachteten Gutachtens kann keinesfalls als eine Maßregel im Sinne des § 30 P.Str.G. aufgefaßt werden.

14. Novbr. 1876. H. Keller geg. Großh. Staatspolizeibehörde. Ztschr. 1877, S. 36.

224.

Kosten, die durch eine polizeiliche Verfügung veranlaßt worden sind, durch welche eine auf Beseitigung eines rechts- oder ordnungswidrigen Zustandes gerichtete Maßregel erst vorbereitet werden soll, fallen nicht unter die Bestimmung des § 30 Abs. 4 d. P.Str.G.B.

10. Dezbr. 1878. J. A. Ettlinger u. Gen. geg. Großh. Staatspolizeibehörde. Ztschr. 1879, S. 69.

Deßgl. 15. Febr. 1881. Treutle geg. Staatspolizeibehörde in Offenburg. Ztschr. S. 150 ff.

31. Mai 1881. Lanz geg. Staatspolizeibehörde in Bruchsal. J.B. 1880/81, S. 622.

Siehe ferner:

19. Septbr. 1882. E. Pends geg. Großh. Bezirksamt Müllheim. J.B. 1882/83, S. 554.

26. Septbr. 1882. Südd. Bodenkreditbank geg. Großh. Bezirksamt Pforzheim. Ztschr. 1863, S. 80. J.B. 1882/83, S. 555.

Ferner bei Gesundheitspolizei- und Baupolizeiverordnung sowie Nr. 87—92.

IV. Gemeindewesen.

1. Gemeindeordnung.

(Gesetz vom 31. Dezbr. 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, R.Bl. 1832, Nr. VIII, S. 81, in der jetzigen Fassung, s. a. Ges. u. V.Bl. 1890, Nr. XXVI, S. 356.)

Zu § 3.

225.

Abgesondertes Hofgut.

Zum Begriff eines „abgesonderten Hofgutes" im Sinne der Gemeindeordnung gehört der Besitz einer eigenen Gemarkung.

22. Juni 1866. Hockenheim geg. die Herren Markgrafen von Baden. C.Bl. 1866, S. 346.

226.

Mit den §§ 3 u. 161 wollte die Gemeindeordnung kein Normaljahr wie im § 104 für die Almenden einführen; eine solche Ausnahmsbestimmung hätte im § 3 ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Nicht die bei der Einführung der Gemeindeordnung gerade faktisch vorhandene oder übliche Behandlung einer gesonderten Gemarkung als Nebenort oder Hofgut sollte für die Frage maßgebend sein, ob diese Gemarkung auch ferner in der einen oder der anderen Eigenschaft zu beurtheilen sei. Nur der deßfalls bei der Einführung der Gemeindeordnung gesetzlich oder rechtlich begründete Zustand sollte diese Frage entscheiden.

8. März 1867. Hoppetenzell geg. Frhrn. v. Buol.

227.

Ob die Bewohner eines Hofgutes zugleich die Eigenthümer desselben sind, oder ob die Bewohner theils die Eigenthümer desselben, theils Einsassen sind, kann an der Eigenschaft des Hofgutes nichts ändern.

7. Juli 1865. Domänenfiskus geg. Rohrhof. C.Bl. 1866, S. 193.

Zu § 5.

228.

Begriff von Gemarkung.

Der Begriff einer Gemarkung ist ebensowenig, wie jener der Gemeinde, in der Gemeindeordnung positiv gegeben; sie wird als etwas Gewordenes anerkannt und vorausgesetzt. Schon das II. Konstitutionsedikt versteht unter Gemarkung das räumlich abgegrenzte, den Gemeinden und gemeindeartigen Verbänden staatsrechtlich eingeräumte Selbstverwaltungsgebiet.

Die Gemarkung als unterster Kreis des Staatsgebietes kann also nur auf die organisatorische Gewalt der Staatshoheit, als ihrer einzigen gesetzlichen Grundlage, zurückgeführt werden. Jede durch Privatwillkür der Betheiligten, oder durch Verfügungen inkompetenter Behörden bewirkte Veränderung in dem politischen Gemarkungsverband kann daher ohne hinzutretendes Staatsgutheißen keine Wirksamkeit äußern.

Bei einem Streit über das Gemarkungsrecht kann es sich im Grunde nur darum handeln, ob einem bestimmten Theil des Staatsgebietes das Recht eines für sich bestehenden realen Verbands zukomme oder mit anderen Worten, ob dieser Theil in der

Eintheilung des Staatsgebietes als selbständiges Gebiet gleichsam als unterster Kreis der Organisation staatsrechtlich anzuerkennen sei.

18. Jan. 1876. Oberwittstadt geg. die Grundbesitzer vom Schollhof. Ztschr. 1876, S. 111.

229.

Begründung des Gemarkungsverhältnisses und Aenderung desselben. Verjährung.

Das Gemarkungsverhältniß ist der freien Verfügungsgewalt der Betheiligten entzogen, Aenderungen an demselben sind also nur mit staatlicher Genehmigung zulässig.

Deßhalb kann auch die Verjährung, d. h. hier die langjährige gleichmäßige Handlungsweise der Betheiligten, für sich allein eine Aenderung des Gemarkungsverhältnisses, insbesondere eine Erwerbung des Gemarkungsrechts nicht bewirken. Sie mag da, wo ihr die Vermuthung der Rechtmäßigkeit zur Seite steht, eine etwa nicht mehr nachweisbare Entschließung der zuständigen Staatsbehörden über die Regelung des Gemarkungsverhältnisses ersetzen; allein gegenüber einer nachgewiesenen, klaren und nicht ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend von der Behörde selbst geänderten Entschließung der zuständigen Staatsbehörde hat sie nicht mehr Rechtswirkung, als jede andere unrechtmäßige Handlung.

22. Juni 1866. Hockenheim geg. die Herren Markgrafen von Baden. C.Bl. 1866, S. 348.

230.

Die Berufung auf den unvordenklichen Besitz kann öffentlichrechtlich nur in dem Sinne in Betracht kommen, als damit die Ausübung solcher Handlungen durch die Besitzer des Hofgutes behauptet werden will, die schon bei Einführung der Gemeindeordnung von 1831 nicht anders als unzweifelhafte Ausflüsse eines Gemarkungsrechtes galten und Seitens der obersten Staatsbehörde zugelassen wurden, mithin auf eine, schon damals bestandene Anerkennung des faktisch ausgeübten Gemarkungsrechtes schließen lassen.

18. Jan. 1876. Oberwittstadt geg. die Grundbesitzer vom Schollhof. Ztschr. 1876, S. 111.

Deßgl. 26. Mai 1882. Gem. Osterburken geg. Fürstl. Standesherrsch. Leiningen. J.B. 1882/83, S. 542. Ztschr. 1882, S. 159.

10. Dezbr. 1885. Utzenfeld geg. Wieden. Ztschr. 1886, S. 23.

11. Juli 1887. Fürstl. Standesherrsch. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg geg. Gem. Steinbach. Ztschr. 1888, S. 15.

S. a. Nr. 173 ff.

231.

Durch den Inhalt des mit landesfürstlicher Bestätigung versehenen, in beweisender Form ausgefertigten Beraines vom Jahre 1771 ist außer Zweifel gestellt, daß das in Frage stehende Gelände zu jener Zeit in dem Umfange der Gemarkung G. begriffen gewesen ist.

Dieser Zustand ist in rechtsgiltiger Weise später nicht geändert worden.

Zwar wurde zeitweise von Gemeinde- und Staatsbehörden bei verschiedenen Gelegenheiten der Wald als eigene Gemarkung betrachtet. Aber dieses Vorgehen, das nicht ohne Widerspruch blieb, ist nicht geeignet, eine Aenderung an dem Bestande der Gemarkungsverhältnisse herbeizuführen; dazu ist eine Entscheidung seitens der zuständigen Behörde erforderlich; es genügt bloße Duldung so wenig, als ein Zugeständniß oder Uebereinkommen. Auch die Thatsache, daß bei der Katastervermessung im Jahre 1870—1872 der Wald als getrennte Gemarkung behandelt und das Vermessungswerk vom Bezirksamte genehmigt worden ist, hat die Rechtslage nicht geändert. Den Bezirksämtern ist zwar die Ermächtigung ertheilt worden, Gemarkungsgrenzverlegungen, welche gelegentlich der Katastervermessung vorgenommen werden, zu genehmigen. Dies setzt aber den wirklichen Bestand von Gemarkungen voraus und gewährt den Aemtern keineswegs die Befugniß zur Bildung neuer, vorher nicht bestandener Gemarkungen. Diese Maßregel ist der landesherrlichen Genehmigung vorbehalten.

25. April 1888. Kanton Schaffhausen geg. Gem. Grafenhausen.

232.

Rechtsstreit über Gemarkungsrechte.

Ist auch das Begehren der Gemeinde D. auf Gemarkungstheilung jedenfalls als vor den Verwaltungsgerichten nicht stattfindend ab- und vor die Verwaltungsbehörden zu verweisen, so muß doch zugegeben werden, daß gerade für die Betretung des letzteren Weges die bestrittene Frage der wirklichen Gemeinschaft der beiderseitigen Gemarkungen von vorbedingender Bedeutung

und ebendarum auch einer eingehenden Entscheidung bedürftig und daß für letztere, da deren Gegenstand ein streitiges Gemarkungsrecht bildet, das Verwaltungsgericht als zuständig zu erachten ist.

Wenn das gesammte Geschäft der Grenzregulirung und Vermessung der beiderseitigen Gemarkungen umgestoßen werden soll, muß jedenfalls die Behauptung aufgestellt und nachgewiesen werden, daß die getroffene Ordnung entweder das Ergebniß eines gesetzwidrigen Verfahrens sei oder gegen den von der Staatsregierung ausdrücklich konstituirten oder anerkannten früheren Rechtszustand verstoße, demgemäß zwischen beiden Gemeinden eine Gemeinschaft der Gemarkung zu bestehen habe.

11. Dezbr. 1866. Diersburg geg. Oberschopfheim. E.Bl. 1867, S. 89.

233.

Nach den Grundsätzen des II. Konstitutionsedikts, sowie nach Art. 4 des Gesetzes über die Sicherung der Gemarkungsgrenzen vom 20. April 1854 bedarf jede Aenderung der Gemarkung als des letzten Kreises der Eintheilung des Staatsgebietes der Genehmigung der obersten Staatsbehörde, des Großh. Staatsministeriums. Da zu dem von dem beklagten Theile angerufenen Uebereinkommen nur die hierzu nicht zuständige Kreisregierung, nicht aber das Großh. Staatsministerium die Genehmigung ertheilt hat, so kann dasselbe nicht als zu Recht bestehend anerkannt werden. Dasselbe erscheint als ungiltig und rechtlich wirkungslos; der klagenden Gemeinde konnte ihr jetzt geltend gemachtes Recht auf die eigene Gemarkung dadurch nicht entzogen werden.

Bezüglich der streitigen Frage, ob die Ortsgemeinde das Gemarkungsrecht über einen bestimmten Theil des Staatsgebietes beanspruchen und alle daraus sich ergebenden Befugnisse ausüben könne, fällt das Interesse der Ortsgemeinde mit dem ihrer Bürger zusammen; zur Geltendmachung dieses Interesses aber ist in Ermangelung eines nach § 168 d. G.O. zusammengesetzten Ortsverwaltungsrathes die Mehrheit der Ortsbürger um so mehr berechtigt, als diese als Güterbesitzer und Steuerpflichtige an dem Austrage der streitigen Frage unmittelbar betheiligt sind.

Die Feststellung des räumlichen Umfanges des klägerischen Gemarkungsrechtes mußte besonderem Verfahren vorbehalten bleiben. Der klagende Theil leitete seinen Anspruch aus einem Schieds-

spruche vom 10. Dezbr. 1831 ab; seine Bestimmungen sind aber nicht ausschlaggebend für die Schlichtung des Streites: haben die Schiedsrichter die Banngrenze nach Gründen der Zweckmäßigkeit festgestellt, so unterlag diese Aenderung der höheren staatlichen Genehmigung, welche nicht ertheilt worden ist; soweit aber Gründe des Rechts hierbei in maßgebenden Betracht gezogen wurden, so war schiedsrichterliches Verfahren über diese Streitfrage des öffentlichen Rechtes schon damals aus den gleichen Gründen ausgeschlossen, welche bei Erlassung der Verfahrensordnung das ausdrückliche Verbot des § 51 veranlaßt haben. Die Grenzlinie ist deßhalb zur Zeit noch eine streitige und es kann deren Festsetzung nur in besonderem Verfahren, und zwar vor der Verwaltungsbehörde, wenn zur Zeit überhaupt noch keine obrigkeitlich sanktionirte Grenzlinie gezogen ist, andernfalls vor den Verwaltungsgerichten zum Austrage gebracht werden.

11. Jan. 1881. Indlekofen geg. Aispel. J.B. 1880/81, S. 610. Ztschr. 1881, S. 52.

234.

Auf Feststellung und Entscheidung eines streitigen Gemarkungsrechtsverhältnisses kann vor den Verwaltungsgerichten auch dann geklagt werden, wenn dasselbe nur in negativer Gestalt auftritt. Auch in dieser Richtung ist die Verletzung eines rechtlichen Interesses des Gemarkungsinhabers keineswegs an sich ausgeschlossen. Denn da nach unserer Gesetzgebung mit dem Gemarkungsrechte nicht bloß Vortheile und Berechtigungen, sondern auch Pflichten und Lasten verschiedener Art verknüpft sind (z. B. Armenlasten, Wegunterhaltung, Handhabung der Polizei u. s. w.), so kann er in der Fortdauer eines, wenn auch Jahre lang geduldeten rechtswidrigen Zustandes, der den Umfang des Gemarkungsgebietes weiter ausdehnte, als organisationsmäßig begründet war, ebenso eine Schädigung seiner Interessen erblicken, als gegebenen Falls durch einen positiven Eingriff in sein Gemarkungsrecht bewirkt werden könnte.

10. Dezbr. 1885. Utzenfeld geg. Wieden. Ztschr. 1886, S. 23.

235.

Gemarkungstheilung.

Die Eintheilung des Landes in Gemarkungen als unterste administrative Bezirke ist ein Zuständniß der Organisationsgewalt der Staatsregierung. Wenn von dieser in der That beiden streitenden

Gemeinden ein und dieselbe Gemarkung zugewiesen oder eine aus früheren Verhältnissen herrührende Gemarkungsgemeinschaft unter denselben anerkannt worden wäre, so stünde gleichwohl keiner Gemeinde ein Rechtsanspruch zu, daß die Staatsregierung die Gemeinschaft aufhebe, d. i. den bestehenden Zustand durch Vornahme einer anderen Gemarkungseintheilung ändere, indem die Entschließung der Staatsregierung in dieser Hinsicht durch keinerlei Gesetz gebunden oder beschränkt ist und eine rechtsähnliche Anwendung des von einer Eigenthumsgemeinschaft handelnden L.R.S. 577 b. g. auf das vorliegende, gänzlich verschiedene Gemeinschaftsverhältniß unstatthaft wäre.

11. Dezbr. 1866. Diersburg geg. Oberschopfheim. C.Bl. 1867, S. 89.

236.

Nachdem die amtliche Feststellung der Lage der Grenzsteine stattgefunden hat und damit die Grenzlinie zwischen beiden Gemeinden in der dem Gesetze entsprechenden Weise bestimmt ist, muß diese als die zu Recht bestehende Gemarkungsgrenze erachtet werden und es steht der klagenden Gemeinde nicht zu, einseitig eine Aenderung derselben zu verlangen.

10. Dezbr. 1885. Buggensegel geg. Ahausen.

237.

Verbindung eines Hofgutes mit einer Gemeinde.

Zwischen der Gemeinde St. und den sog. M.Höfen besteht ein wirklicher Gemeindeverband, die letzteren bilden einen Theil der politischen Gemeinde St. Die eigene Gemarkung der M.Höfe gehört ebenso gut der Gemeinde St. an, als die Gemarkung des Ortes St., und die Bewohner der M.Höfe wohnen nicht minder in der Gemeinde St. als die Einwohner von St. selbst, können daher in keiner Weise als Ortsabwesende im Sinne der §§ 54—57 d. B.R.G. betrachtet werden.

14. Jan. 1868. Hubenschmidt von Mayershofen geg. Steißlingen. C.Bl. 1868, S. 26.

238.

Die Zutheilung einer Hofgemarkung zu einer Gemeinde in einzelnen politischen Beziehungen genügt nicht, um dieselbe zu einem Bestandtheil der letzteren zu machen, hierzu wäre die völlige Einverleibung in den Verband der Gemeinde nöthig. Eine solche Vereinigung wird aber nicht einmal da bewirkt, wo die politische

Aufsicht im Ganzen dem Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde übertragen wird. Umsoweniger kann ein eigentlicher Gemeindeverband da angenommen werden, wo die polizeiliche Aufsicht einem eigenen Stabhalter übertragen ist.

7. Juni 1870. Sponagel Wwe. geg. Sandhofen. Ztschr. 1870, S. 266.

Zu § 11.

239.

Beschränkung der Wählbarkeit wegen Bestrafung.

§ 15 in Verbindung mit § 11 Ziff. 2 d. G.O. setzt die erfolgte Verurtheilung eines Bürgers wegen Unterschlagung während eines bestimmten Zeitraumes voraus; die bloße Anschuldigung wegen dieses Vergehens genügt nicht.

25. Sept. 1889. Th. Gomeringer geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1889, S. 198.

240.

Verurtheilung wegen Forstdiebstahls.

Die Verurtheilung wegen Forstdiebstahls hat nicht ebenso wie die Verurtheilung wegen gemeinen Diebstahls die Wirkung, dem Verurtheilten während der in § 11 der G.O. bezeichneten Zeit die Wählbarkeit zum Bürgermeister zu entziehen.

Wenn das Gesetz eine öffentlich-rechtliche Straffolge an den „Diebstahl" knüpft, so kann darunter nur das Vergehen verstanden sein, welches das Gesetz selbst als Diebstahl bezeichnet. Dies ist der gemeine Diebstahl, dessen Begriff durch § 242 des R.Str.G.B. festgestellt wird.

Bei Einführung der Gemeindeordnung wurden die Eingriffe in das Waldeigenthum Forstfrevel genannt und damit schon äußerlich erkennbar den gemeinrechtlichen Bestimmungen über Diebstahl entzogen. Wenn das Forststrafgesetz vom 25. Febr. 1879 diese Eingriffe nicht mehr als Forstfrevel, sondern als Forstdiebstahl bezeichnete und bestimmte (§ 1), daß zum Begriff des Forstdiebstahls alle Erfordernisse des Diebstahls vorausgesetzt werden, so trat dadurch in dem begrifflichen Charakter dieses Vergehens eine Aenderung nicht ein. Der Forstdiebstahl unterscheidet sich ebenso wie früher der Forstfrevel vom gemeinen Diebstahl wesentlich.

19. Septbr. 1888. Wetter geg. Bezirksrath Stockach. Ztschr. 1889, S. 20.

241.

Verurtheilung zu Zuchthausstrafe unter der Herrschaft der früheren bad. Gesetzgebung.

Bezüglich der Rechtsfolge einer Zuchthausstrafe für die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes herrscht zwischen dem früheren badischen Strafgesetzbuche und dem neuen Reichsstrafgesetzbuche vollkommene Uebereinstimmung, indem beide mit der Zuchthausstrafe die von Rechtswegen (kraft Gesetzes) eintretende Folge verknüpfen, daß der Verurtheilte zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd unfähig sein solle. Bad. Str.Ges. § 17 Ziff. 4 und R.Str.G.B. § 31.

Hierwegen eine Uebergangsbestimmung zu treffen, lag nirgends ein Grund vor.

Wenn in § 32 d. bad. Einf.Ges. z. R.Str.G.B. bestimmt ist, daß bei zu Zuchthausstrafen (früher) verurtheilten Personen der nach § 17 d. bad. Str.G.B. eingetretene dauernde Verlust der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und Wählbarkeit mit Ablauf von 10 Jahren von dem Zeitpunkte der verbüßten oder erlassenen Zuchthausstrafe an erlischt, so kann sich der Gewählte darauf für die Frage seiner Befähigung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes in keiner Weise berufen, da hierdurch der § 31 d. R.Str.G.B. gar nicht berührt wird. Der § 32 d. bad. Einf.Ges. kann nur dahin verstanden werden, daß der Verurtheilte nach Umlauf von 10 Jahren seine Wählbarkeit für alle solche Fälle wieder erhält, in welchen es sich nicht um die Besetzung eines öffentlichen Amtes handelt, indem er zur Bekleidung eines solchen überhaupt nach § 31 d. R.Str.G.B. dauernd und kraft Gesetzes unfähig ist. Daß ein Gemeinderath ein öffentliches Amt im Sinne des Gesetzes zu bekleiden berufen ist, unterliegt keinem Streite.

24. Oktbr. 1888. Schweigert u. Gen. geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1889, S. 22.

Zu § 13.

242.

Stimmenzählung beim Zusammentreffen von Erneuerungswahlen mit Ergänzungswahlen.

Aus der allgemeinen Regel, daß die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheide, darf nicht etwa gefolgert werden, daß M., weil er für die 6jährige Amtsdauer und im Ganzen eine weit größere Zahl von Stimmen erhalten hat, das für 3 Jahre mittelbar als gewählte Gemeinderathsmitglied sei. Denn

in der Gemeindeordnung (§ 16) sind zwei Arten von Gemeinderathswahlen unterschieden: die regelmäßigen Erneuerungswahlen, welche für eine Amtsdauer von 6 Jahren Geltung haben, und die Ergänzungswahlen für eine kürzere Amtsdauer, durch welche abgegangene Gemeinderathsmitglieder ersetzt werden. Die für beide Wahlen abgegebenen Stimmen müssen auseinander gehalten werden. Für jede der beiden Stimmabgaben gilt innerhalb ihres Bereiches als entscheidend jene Regel, daß Derjenige, welcher für den betreffenden Wahlvorschlag die meisten Stimmen erhält, für die angegebene Zeitdauer als gewählt zu erachten ist.

6. Oktbr. 1886. Fürniß geg. Bezirksrath Karlsruhe. Ztschr. 1886, S. 235.

Zu § 14.

243.

Grundsatz geheimer Stimmgebung.

Eine Gemeinderathswahl ist wegen Verletzung der wesentlichen Vorschrift des Wahlverfahrens, daß die Stimmabgabe eine geheime sein müsse, für ungiltig erklärt worden, weil auf dem Tische, an welchem die Wahlhandlung vorgenommen wurde, die mit dem Namen des einen Kandidaten bedruckten Wahlzettel aufgelegt und den Wählern zur Benützung überlassen worden waren. Der Gerichtshof erblickte darin, der Wirkung nach, eine offene Abstimmung, weil auf diese Weise die Stimmgebung aller Derjenigen, welche von diesen Wahlzetteln Gebrauch gemacht haben, offenkundig werden mußte und selbst die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, durch Aufzeichnung der Abstimmungen nachträglich auch Diejenigen zu ermitteln, welche dem Gegenkandidaten die Stimmen gegeben haben.

Mehr u. Gen. geg. Bezirksrath Durlach. Ztschr. 1886, S. 93.

244.

Die Aufstellung von Wahlkandidaten, sei es in der Presse oder auf gedruckten Wahlzetteln oder mündlich in einer Wahlvorbesprechung ist nicht eine ungesetzliche Wahlbeeinflussung; Abs. 5 des § 15 der Gemeindewahlordnung verbietet nur, daß im Wahllokale selbst während der Wahlhandlung Berathungen der Wähler stattfinden und Ansprachen gehalten werden. Auch in dem Gebrauche gedruckter, auf den Namen bestimmter Personen gleich-

mäßig lautender Wahlzettel liegt an sich nicht ein Verstoß gegen das Prinzip geheimer Stimmgebung. Es ist dies namentlich dann nicht anzunehmen, wenn die gedruckten Wahlzettel in einer vom Wahllokal getrennten besonderen Räumlichkeit aufgelegt waren, und jedem Wähler möglich war, ohne seinen Entschluß der Kenntniß Anderer preis zu geben, sich diesen Wahlvorschlag zu eigen zu machen oder ihn zu ändern oder ihn unberücksichtigt zu lassen. Selbst wenn diese Wahlzettel an einzelne Wähler vertheilt worden sind, und wenn ein einflußreicher Wähler der Gegenpartei längere Zeit im Wahllokale anwesend war, liegt darin nicht eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit und jenes Maßes von Selbständigkeit in der Beurtheilung von Wahlvorschlägen, welches bei jedem Wahlberechtigten unterstellt werden muß.

19. Mai 1886. Wenz u. Gen. geg. Bezirksrath Durlach. Ztschr. 1886, S. 119.

245.

Unberechtigte Beeinflussung.

In der Klage, mit welcher eine Bürgermeisterwahl angefochten wird, ist vorgetragen worden, durch die Verbreitung eines Wahlaufrufs sei möglicherweise auf alle Wähler eine unberechtigte Wahlbeeinflussung ausgeübt worden.

Der Gerichtshof wies die Klage als unbegründet ab. Den Wahlaufruf hielt er nicht für geeignet, einen bestimmenden Einfluß auf die Wähler auszuüben, weil er nur auf ein thatsächliches Verhältniß aufmerksam macht, den Wählern die Schlußfolgerung überlassend, nicht aber irgend welche Nöthigung enthält.

23. Juni 1888. Kieser u. Gen. geg. Bezirksrath Buchen.

246.

Wenn Parteien, die sich bezüglich der Wahl gebildet haben, in den Wählern durch Handlungen solche Motive zu wecken versuchen, wodurch dieselben verleitet werden können und sollen, von ihrem Wahlrechte in nicht gewissenhafter Weise, insbesondere nur zur Befriedigung von eigennützigen Interessen Gebrauch zu machen, die dem Wahlzwecke völlig fremd sind, so liegt hierin eine Handlungsweise, welche vom sittlichen Standpunkte aus unläugbar nicht gebilligt werden kann. Aber nicht jede Handlung, die sittlich zu mißbilligen ist, ist darum auch schon rechtswidrig. Der Verwaltungsrichter, gesetzlich berufen und von den Betheiligten an-

gerufen zur Entscheidung der Rechtsgiltigkeit einer Wahl, ist daher zu diesem Zwecke verpflichtet, jedes einzelne thatsächliche Vorkommniß, welchem das Merkmal einer rechtswidrigen Wahlbeeinflussung von Wählern behauptungsweise beigelegt wird, nach der Richtung zu prüfen, ob die betreffende Handlung mit der wirklich geltenden Rechtsordnung, sei es nach den allgemeinen Grundnormen, oder nach besonderen Vorschriften derselben in der That unverträglich sei und ob insbesondere damit noch die weitere Rechtswirkung verbunden werden müsse, daß auch die daraufhin abgegebene Stimme des betreffenden Wählers, der in der wirklichen Motivation seiner Wahlrechtsausübung immerhin unkontrolirbar bleibt, ungiltig werde.

9. Juli 1890. J. Gerold geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1890, S. 220.

247.

Es kann nur die eine Thatsache als erwiesen angenommen werden, daß zwei Bürger die Meinung zu verbreiten suchten, die Wiedererwählung des früheren Bürgermeisters werde zur Folge haben, daß demselben von der Gemeinde lebenslänglich werde Pension bezahlt werden müssen. In diesem Vorgange kann ein Grund für die Ungiltigkeit der Wahl nicht gefunden werden. Läßt sich ein Wähler durch eine Behauptung ohne autoritative Grundlage, ohne dieselbe auf ihre Richtigkeit zu prüfen, bestimmen, seine Wahlstimme nach einer Richtung abzugeben, die seiner Ueberzeugung nicht entspricht, so hat er sich eben täuschen lassen und wenn auch in Folge der Täuschung, so doch aus freier Entschließung seinen Willen geändert. Einen gesetzlichen Schutz der Wähler gegen ihre eigene Unbeholfenheit oder Sorglosigkeit gibt es nicht, er wäre geradezu unausführbar, weil bei der geheimen Stimmgabe jede Kontrole darüber fehlt, ob die Behauptung eines Wählers begründet ist, er habe seine Stimme in Folge einer Täuschung einem anderen, als dem von ihm gewünschten Kandidaten gegeben.

19. Juni 1889. Hahn geg. Staatsverwaltung. Ztschr. 1889, S. 189.

248.

Insbesondere durch Spenden von Getränken.

Der Verdacht ist nicht ausgeschlossen, daß die Bierspenden, welche stattgefunden haben, mit der Wahl im Zusammenhange

stehen, aber es ist kein hinreichender Beweis geliefert, daß sie als Folge oder als Voraussetznng einer bestimmten Ausübung des Wahlrechtes gewährt und daß durch die den Wählern aus dem Biergenuß erwachsenden Vortheile Wahlstimmen erkauft worden sind. Wäre dieser Beweis erbracht, so wäre die Wahl wegen Mangels der vom Gesetze vorausgesetzten Unabhängigkeit der Wähler ungiltig.

22. Mai 1885. Kuhn u. Gen. geg. Staatsverwaltung. Ztschr. 1886, S. 61.

249.

Das zahlreiche Ab- und Zugehen im Hause des A. in den Tagen vor der Wahl, selbst wenn es lediglich wegen der Wahlangelegenheit stattgefunden hätte, gibt keinerlei Handhabe zur Umstoßung der Wahl, ebensowenig auch das Zusammenkommen von Wahlberechtigten zur Besprechung wegen der Wahl am Wahltage selbst.

Auch die Annahme der Möglichkeit, daß in F. manche Persönlichkeiten durch Gewährung eines Freitrunkes zur Abgabe ihrer Wahlstimme nach einer bestimmten Richtung zu verleiten wären, oder daß einer oder der andere der im Hause des A. Erschienenen nur um eines Trunkes willen sich daselbst eingefunden hätte, desgleichen, daß auch in anderen Privatwohnungen ähnliche Zusammenkünfte stattgefunden hätten, genügt nicht, um eine stattgehabte gesetzwidrige Beeinflussung der Wahl darzuthun.

26. Juni 1889. Erb geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde.

250.

Es ist zwar bezüglich der Betheiligung des V. D. kein direkter Beweis dafür erbracht, daß derselbe vor der Wahl Freibier gespendet, oder daß er das nach der Wahl verabreichte Festbier den Wählern für die Abstimmung zu seinen Gunsten zu bezahlen versprochen hat. Festgestellt ist aber, daß nach der Wahl Festbier in großen Quantitäten in verschiedenen Wirthshäusern zu Ehren des V. D. und der übrigen Neugewählten von den Wählern getrunken wurde, und daß die Letzteren, auch ohne daß es einer ausdrücklichen Zusage bedurfte, zum Voraus wußten, daß ihnen das verabreichte Bier dem in der Gemeinde bestehenden Herkommen gemäß von den Kandidaten ihrer Partei für ihre

Stimmgebung bezahlt werden würde, falls es ihnen gelingen sollte, den Letzteren durch ihre Abstimmung bei der Wahl zum Siege zu verhelfen.

Bei dieser Sachlage kann nicht in Abrede gestellt werden, daß auch die nach der Wahl verabreichten Bierspenden eine Vergütung bilden sollten für die Abgabe der Wahlstimmen zu Gunsten der Kandidaten der obsiegenden Partei und daß in dem aus den Bierspenden erwachsenden Genuß eine Einwirkung auf die Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Richtung gefunden werden muß. In diesem sicher in Aussicht stehenden Biergenuß ist auch bezüglich der Personen, welche an den Zechgelagen nach der Wahl Theil genommen haben, das Einfangen von Wählern gegen ein deren Privatinteresse berührendes Engelt zu erblicken, durch welches der Wille derselben hinsichtlich der Stimmgebung in unzulässiger Weise beeinflußt wurde.

In einem Falle, wie dem vorliegenden, in welchem von den verschiedensten Seiten so gröbliche Eingriffe in die Wahlfreiheit stattgefunden haben, kann das Wahlergebniß nicht als der unverfälschte Ausdruck des freien Willens der Wähler betrachtet werden.

2. Oktbr. 1889. Schuh geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1889, S. 200.

251.

Wenn eine Wahl dahin geführt hat, daß zwei Parteien in nahezu gleicher Stärke sich gegenüber standen und der Gewählte kaum die gesetzlich erforderliche Stimmenzahl erlangen konnte und seinem Gegner nur mit 5 Stimmen überlegen war, dann erscheint es schlechthin nicht gerechtfertigt, die auch vom Bezirksrath als erwiesen angenommene Thatsache der Verabreichung von Geschenken in Form von Freibierspenden an die Wähler deßhalb als belanglos zu behandeln, weil der Gewählte sich vor der Wahl gegen dieses Treiben mehrfach ausgesprochen, oder weil bei diesen Trinkgelagen von der Wahl überhaupt nicht gesprochen worden sei und sich ein Einfluß derselben auf die Wahl nicht nachweisen lasse. Durch die einvernommenen Zeugen ist nachgewiesen, daß Freibierspenden von beiden Parteien wochenlang bis unmittelbar vor dem Wahltage in ausgedehntester Weise stattgefunden hatten.

Der Gerichtshof hat nicht den Beruf, sich über die moralischen und wirthschaftlichen Nachtheile im Allgemeinen wie für Einzelne auszusprechen, welche die obigen Vorgänge nothwendig mit sich bringen müssen, wohl aber muß er betonen, daß, wenn das Gesetz den Gemeindebürgern das wichtige Recht der Selbsterwählung des Gemeindevorstandes ohne Vorbehalt einer späteren staatlichen Genehmigung einräumt, es damit auch unterstellt und voraussetzen muß, daß das Wahlergebniß auf der freien ungefälschten Willensmeinung der mit sich hierüber ernst zu Rathe gegangenen Gemeindebürgerschaft beruhe und nicht das Werk eines mit unerlaubten Mitteln betriebenen Parteiwesens sei.

Die Wahl war eine durch unerlaubte Mittel stark beeinflußte und bei dem Stande der Parteien und des Stimmenverhältnisses ist man anzunehmen berechtigt, daß diese Beeinflussung auch auf das Ergebniß thatsächlich eingewirkt hat.

Eine solche Wahl entspricht aber nicht dem Willen des Gesetzes, gleichviel, um welche Persönlichkeiten es sich hierbei gehandelt hat; sie konnte daher auch nicht als giltig anerkannt und aufrecht erhalten werden.

16. Oktbr. 1889. G. Kammer II. u. G. Seßler VI. geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1890, S. 7.

252.

Es ist festgestellt worden, daß die Bierspenden nicht vor, sondern erst nach stattgehabter Wahl stattfanden. Dadurch ist ihre Bedeutung als gesetzwidriges Mittel zu einem bestimmten Wahlzweck und damit als Wahlbeeinflussungsmittel sehr wesentlich abgeschwächt.

Es ist zwar keineswegs ausgeschlossen, daß ein solches Mittel auch unter Umständen durch Versprechen in Aussicht gestellter Freibierspenden nach der Wahl von Einfluß auf diese werden kann, allein dann müßte doch wenigstens nachgewiesen sein, daß dies in umfassender Weise einer größeren Anzahl von Wählern gegenüber geschehen sei, von denen man annehmen kann, daß sie derartigen Versprechungen zugänglich seien und Glauben beimessen.

24. Septbr. 1890. Wend. Wacker geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Zeitschr. 1890, S. 225.

253.

Trunkenheit der Wähler.

Wenn das Gesetz einen Bürger als stimmberechtigt zur Wahl eines Bürgermeisters beruft, so setzt es nach dem Wesen und der Natur des Wahlaktes als nothwendig voraus, daß der Abstimmende nicht in einem thatsächlichen Zustande sich befinde, in welchem ihm entweder die Möglichkeit klaren Bewußtseins dessen, was er will, oder die Möglichkeit besonnener Abwägung und Würdigung des Gewollten benommen ist. Als ein solcher Zustand muß aber nach allgemeiner Erfahrung auch die Betrunkenheit eines Wählers gelten.

Wenn auch gewiß sein mag, daß der als Bürgermeister Gewählte die Trunkenheit der Abstimmenden nicht selbst veranlaßt hat, so ist zu beachten, daß schon die Trunkenheit an und für sich hinreicht, die Stimmfähigkeit eines Bürgers auszuschließen, sie mag durch wen immer herbeigeführt sein. Da nun dargethan ist, daß viele Wähler bei der fraglichen Wahl in betrunkenem Zustande sich befunden haben, so konnte dem Ergebnisse derselben die Rechtsgiltigkeit nicht zugestanden werden.

2. Dezbr. 1885. E. Scheurer u. Gen. geg. Großh. Staatsverwaltung. Ztschr. 1886, S. 98.

254.

Mitstimmen Nichtberechtigter.

Das Mitstimmen einzelner in die Wahllisten aufgenommenen nicht wahlberechtigten Personen macht die Wahl im Ganzen nicht ohne Weiteres ungiltig. Als ungiltig wird eine Wahl nach § 30 d. G.O. und L.R.S. 6k nur dann anzusehen sein, wenn Formen oder Vorschriften verletzt oder außer Acht gelassen wurden, die ausdrücklich als wesentliches Erforderniß der Giltigkeit bezeichnet sind, oder wenn die Wahl bei Vermeidung der vorgekommenen Abweichung oder Verletzung ein anderes Ergebniß hätte liefern können. Solche wesentliche Voraussetzungen der Giltigkeit sind bei der Bürgermeisterwahl das geheime Verfahren, die erforderliche Zahl der Erschienenen und der Abstimmenden. Der § 12 der G.O. beschränkt sich darauf, zu bestimmen, daß bei der Wahl des Bürgermeisters Derjenige als erwählt gelten soll, für welchen die absolute Mehrheit der Erschienenen und wenigstens ein Drittheil der Wahlberechtigten gestimmt hat, ohne ein weiteres Erforderniß ausdrücklich als Bedingung der Giltigkeit der Wahl aufzustellen. Weder das Gemeindegesetz noch die Wahlordnung enthält eine

Bestimmung, aus welcher in einem solchen Falle die Ungiltigkeit des Wahlaktes im Ganzen gefolgert werden könnte. Wenn diese Voraussetzungen zutreffen, so hat das Mitstimmen von einzelnen nicht wahlberechtigten Personen nur die Folge, daß ihre Stimmen als nicht abgegeben betrachtet werden und demnach bei einer geheimen Wahl Demjenigen abgezogen werden, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, wie dies in § 99 der früheren Wahlordnung vom 30. April 1851 ausdrücklich vorgeschrieben war. Nur wenn nach Abzug der Stimmen nicht Wahlberechtigter die erforderliche Zahl der Abstimmenden nicht mehr vorhanden oder die für eine Wahl vorgeschriebene Stimmenzahl nicht mehr auf den Betreffenden gefallen ist, wird die Wahl als ungiltig umzustoßen sein.

29. Mai 1889. Böhler u. Gen. geg. Staatsverwaltungsbehörde.

255.

Das Vorkommen einzelner für ungiltig erklärten Stimmzettel bewirkt noch keineswegs ohne Weiteres die Ungiltigkeit der Wahl im Ganzen; es hat lediglich die Folge, daß die für ungiltig erklärten Stimmzettel als nicht abgegeben betrachtet und demnach Demjenigen abgezogen werden, auf dessen Namen sie lauten. Nur wenn nach Abzug dieser Stimmzettel der Vorgeschlagene nicht nicht mehr die relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten hätte, würde die Wahl als ungiltig umgestoßen werden müssen.

2. Oktbr. 1889. Fahrbach geg. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1890, S. 37.

256.

Aufstellung der Wahllisten. Einsprachen gegen dieselben.

Die Vollzugsanordnungen wegen Aufstellung der Wahllisten und der damit verbundenen Einsprachsfrist bezwecken nur eine derartige Ordnung in den Wahlvorbereitungen herbeizuführen, daß Beanstandungen der Wahlrechte und Streitigkeiten hierüber regelmäßig vor der Wahlvornahme ihre endgiltige Erledigung finden können. Keineswegs aber wollen sie die Ausübung des Wahlrechtes an Voraussetzungen knüpfen oder Beschränkungen unterwerfen, welche das Gesetz (§ 1 Ziff. 3 d. B.R.G., § 11 d. G.O.) selbst nicht kennt.

Werden jene Vollzugsvorschriften von einem Bürger, dessen Wahlrecht beanstandet wird, versäumt oder nicht beachtet, so hat er darum nicht den Verlust seines Wahlrechtes für die bevorstehende Wahl, sondern nur den Nachtheil zu besorgen, daß die Gemeindeverwaltung die Wahl vor Erledigung der nicht rechtzeitig erhobenen Beschwerde (Einsprache) vornehme und seine Wahlstimme für diesen Wahlfall in der Schwebe bleibe. Würde es dem Wahlberechtigten gelingen, der Versäumniß ungeachtet vor der Wahl ein günstiges gerichtliches Endurtheil zu erwirken, so müßte dieses bei der Wahl selbstverständlich beachtet werden.

10. Febr. 1886. Gemeinderath Offenburg geg. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1886, S. 103.

257.

Daß von den in die Liste der Wahlberechtigten aufgenommenen Bürgern fünf wegen ihrer persönlichen Verhältnisse von dieser Liste auszuschließen gewesen wären, darüber kann kein Zweifel obwalten. Der Gemeinderath hat zwar bei der Aufstellung und Auflegung der Liste der Wahlberechtigten das vorgeschriebene Verfahren eingehalten, und Einsprachen gegen die Richtigkeit derselben sind innerhalb der achttägigen Frist nicht vorgetragen worden. Aber dadurch wird eine Anfechtung der Wahl nicht ausgeschlossen. Denn der Eintrag in die Wahlliste ist zwar die Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts; die fehlende Wahlberechtigung vermag er aber nicht zu ersetzen.

29. Mai 1889. Böhler u. Gen. geg. Staatsverwaltung.

258.

Mangelhafte Einladung.

Wenn auch zuzugeben ist, daß durch § 10 der Gemeindewahlordnung neben dem öffentlichen Anschlag und dem Ausschellen die persönliche Einladung jedes Wahlberechtigten als eine wesentliche Voraussetzung einer giltigen Wahlvornahme bestimmt ist, so ist doch nicht anzuerkennen, daß einzelne Mängel im Vollzuge dieser Einladung für sich allein die Wirkung haben sollten, daß eine Wahl deßhalb für ungiltig erklärt werden müßte. Nicht jede Mangelhaftigkeit in der persönlichen Einladung genügt, um eine vollzogene Wahl für ungiltig zu erklären. Es fragt sich insbesondere, ob die Mängel bei der persönlichen Einladung der Wahlberechtigten zu der fraglichen Wahl so gewichtig waren, daß die

Umsage als überhaupt oder großentheils nicht erfolgt betrachtet werden müßte.

24. Septbr. 1890. Fried. Wöppel geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1890, S. 218.

259.

Nach strenger Auslegung des § 11 der Gemeindewahlordnung hätte allerdings die Wahl nicht vor dem 10. April (statt 9. April) vorgenommen werden sollen, weil die Bekanntmachung der Einladung nicht volle 4 Tage vor dem Wahltage stattfand, allein eine Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens kann, wie auch der Bezirksrath annahm, hierin nicht erblickt werden, da ja eine persönliche Einladung sämmtlicher Wahlberechtigten ohnehin stattgefunden hat.

24. Septbr. 1890. Wend. Wacker geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1890, S. 225.

260.

Unterbrechung der Wahlhandlung.

Ob Umstände vorliegen, welche eine kurze Unterbrechung des Wahlgeschäftes nöthig machen, untersteht dem Ermessen der Wahlkommission und es ist nirgends untersagt, daß eine solche Unterbrechung nach Beendigung der Stimmenabgabe ausgeschlossen sein soll. Im Gegentheil wird dieser natürliche Abschnitt des Wahlgeschäftes noch der geeignetste für eine Unterbrechung sein, jedenfalls geeigneter als eine solche während der Abstimmungsfrist.

16. Oktbr. 1889. Kammer II. u. Seßler VI. geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1890, S. 7.

261.

Anfechtung der Wahl durch die Staatsbehörde.

Eine Einsprache gegen die Wahl ist aus der Gemeinde selbst nicht erhoben worden; es erfolgte aber eine solche Einsprache von Seiten des Bezirksamts, und diese Staatsbehörde war im Hinblick auf die Bestimmungen in § 172a. Ziff. 1 d. G.O. zu dieser Einsprache ebenso vollkommen berechtigt, wie zu der Herbeiführung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

30. Juni 1874. L. Stark geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde.

262.

Wie der Staatsbehörde durch die §§ 172 ff. der G.O. bezüglich der Gemeindeverwaltung die Aufsicht über die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung zur Pflicht gemacht und durch § 25 der

G.O. die Beseitigung ordnungsmäßig bestellter Organe der Gemeindeverwaltung für den Fall übertragen ist, daß das staatliche oder Gemeindeinteresse in hohem Grade gefährdet ist, so muß ihr mit gleichem Rechte auch die Erhaltung gesetzmäßiger Zustände bezüglich der Bildung der Gemeindebehörden zustehen. Die Beseitigung ordnungswidriger Vorgänge in dieser Richtung kann nicht von dem Zufall abhängig gemacht werden, ob solche aus der Mitte der Wählerschaft durch Erhebung einer Einsprache oder einer Beschwerde zur Kenntniß der Behörde gebracht werden.

19. Juni 1889. Hahn geg. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1889, S. 189.

Deßgl. 24. Septbr. 1890. Wendel Wacker geg. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1890, S. 225.

Zu § 15.

263.

Schwägerschaft. Schwägerschaft im Sinne der Gemeindeordnung wird durch uneheliche Erzeugung nicht bewirkt. Nach dem badischen Landrecht besteht zwischen ehelichen und außerehelichen Abkömmlingen desselben Erzeugers eine Verwandtschaft nicht.

Hätte bei Erlassung der fraglichen Bestimmung der Gemeindeordnung der Gesetzgeber den Begriff der Verwandtschaft und Schwägerschaft in einem anderen Sinne aufgefaßt sehen wollen, oder wäre er davon ausgegangen, daß man ungeachtet der Bestimmungen der L.R.S. S. 338, 756 ff. die Abkömmlinge beiderlei Art gleichmäßig behandeln solle, so hätte dies ausdrücklich erwähnt werden müssen.

Die Absicht von § 15 der G.O. kann offenbar nur darin gefunden werden, daß Personen nicht gleichzeitig und neben einander im Gemeinderath wirken sollen, die gegenseitig in einem solchen dauernden Verhältnisse stehen, das schon nach seiner Natur eine freie, unabhängige, unbeeinflußte Wirksamkeit der einen Person gegenüber der anderen in der Regel nicht erwarten läßt. In dieser Richtung pflegt aber das Verhältniß zwischen Geschwistern ehelicher Abstammung unter sich anders geartet zu sein, als das von Kindern ehelicher zu solchen von unehelicher Abstammung von demselben Elterntheil. Die Gründe, welche das Verbot des Zusammenwirkens von Brüdern und Schwägern im Gemeinde-

rath veranlaßten, treffen deßhalb bei dem in Frage liegenden Verhältnisse in der Regel nicht, jedenfalls nicht in dem Maße zu, daß die Annahme der Absicht des Gesetzes, die Ausschließung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft auch auf die Angehörigen der hier in Frage liegenden Kategorien auszudehnen, als begründet angesehen werden könnte.

29. April 1885. Glutsch geg. Großh. Staatsverwaltung. Ztschr. 1886, S. 46.

264.

X. ist ein Halbbruder des Vaters der Ehefrau des jetzigen Bürgermeisters und die Letztere ist mit dem Kläger im dritten Grade der Seitenlinie blutsverwandt. Die Folge hiervon ist, daß der Ehemann derselben, der jetzige Bürgermeister W., mit dem Kläger im dritten Grade der Seitenlinie verschwägert ist. Da die in einem solchen Schwägerschaftsverhältniß stehenden Personen nach § 15 Ziff. 5 der G.O. nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen können, so kann der Kläger nicht in den Gemeinderath gewählt werden.

12. Juni 1889. Fr. Sutter geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1889, S. 138.

Zu § 21.

265.

Gehalte von Gemeindebeamten.

Ein gesetzlicher Anspruch der Gemeinderäthe auf einen Gehaltsanspruch besteht nicht, nach § 21 d. G.O. ist es in das Ermessen der Gemeinde gestellt, wo noch keine Gehalte bestanden, solche einzuführen; diese Ordnung der Sache kann aber nicht durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, sondern nur auf dem Verwaltungswege, durch die Herbeiführung eines entsprechenden Beschlusses der Gesammtgemeinde, erzielt werden.

10. Novbr. 1874. Ortsgemeinde Raich geg. Gesammtgemeinde Raich. Ztschr. 1875, S. 146.

Zu § 26 Abs. 2.

266.

Beschränkung der Wiederwählbarkeit.

Die in G.O. § 24 Ziff. 2 u. 3 bezeichneten Entlassungsgründe beziehen sich auf alle Gemeindeämter des § 23 gleichmäßig; sie müssen daher auch der Wählbarkeit des Entlassenen

zu jedem derselben im Wege stehen, da bei allen die vorausgesetzte Erschwerung der dienstlichen Wirksamkeit gleichmäßig eintritt. Anders verhält sich die Sache, wo die Dienstentlassung nicht wegen allgemeiner objektiver Gründe geschah, sondern wegen der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, welche nach subjektiver Anschauung der Behörde geeignet schienen, die Dienstführung in dem bekleideten Amte zu erschweren oder zu vereiteln. Wo es sich hierbei um Dienste handelt, die nicht als identisch zu betrachten, sondern verschiedenartig sind, so daß der Grund der Entlassung wohl für das eine Amt, bei einem andern Amte aber möglicherweise nicht zutreffend ist, da kann auch die Ausschließung der Wählbarkeit sich nur auf den gleichen Dienst beziehen, von welchem die Entlassung stattgefunden hat.

Es läßt sich recht wohl denken, daß die gleiche Handlungsweise, welche bei einem Bürgermeister seine künftige dienstliche Wirksamkeit wesentlich erschweren müßte, bei einem einfachen Gemeinderathsmitgliede auf seine untergeordnete dienstliche Stellung ohne erheblichen Einfluß bliebe. Es kann daher auch die Dienstentlassung als Bürgermeister auf Grund des § 24 Ziff. 4 d. G.O. an sich nicht auch den Verlust der Wählbarkeit zum Amte eines bloßen Gemeinderaths nach sich ziehen.

8. Juli 1873. J. Bauer geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Zeitschr. 1873, S. 164.

267.

Die Unmöglichkeit einer ersprießlichen Dienstführung muß nicht bloß in dem Falle als unterstellt angenommen werden, wo es sich um das nämliche Gemeindeamt handelt, aus welchem die Entlassung stattgefunden hat, sondern auch in dem Falle der Wiederwahl zu einem anderen Gemeindeamt, sofern der in Betracht kommende Entlassungsgrund nach der Bestimmung des Gesetzes und nach der Beschaffenheit des anderen Amtes auch die Entlassung aus diesem begründet haben würde.

Zu dem gleichen Ergebniß würde man gelangen, wenn man die einheitliche Verbindung der beiden Aemter eines Gemeinderaths und eines Bürgermeisters in Betracht ziehen wollte. Wenn nämlich unbestrittenermaßen das Amt des Gemeinderaths in demjenigen des Bürgermeisters enthalten ist, und somit die Wahl zum Bürgermeister zugleich die Wahl in den Gemeinderath in sich

schließt, so wird umgekehrt auch die Entlassung vom Bürgermeisteramte zugleich die Entlassung vom Amte des Gemeinderaths in sich begreifen; man müßte denn annehmen, daß Jemand lediglich als Bürgermeister entlassen werde, dagegen Gemeinderath bleibe, was gesetzlich unmöglich ist. Gilt aber der vom Bürgermeisteramt Entlassene zugleich als vom Amt eines Gemeinderaths entlassen, so würde seine sofortige Wahl zum Gemeinderath unzweifelhaft eine Wiederwahl zu einem Amte sein, aus welchem er soeben entlassen worden ist.

26. Oktbr. 1875. Oettinger geg. Bühl. Ztschr. 1875, S. 269.

S. übrigens oben.

268.

Wenn § 26 Abs. 2 die selbstverständliche Ausnahme macht, daß der Entlassene überhaupt noch wählbar ist, so kann dabei nur an bestehende Thatsachen gedacht werden, mit welchen kraft Gesetzes der Verlust der Wählbarkeit überhaupt mit Ausschluß eines administrativen Ermessens eingetreten ist, also nur an einen der in § 15 aufgeführten Gründe des dauernden Verlustes der Wählbarkeit, sei es, daß ein solcher schon zur Zeit der Dienstentlassung bestand, oder erst nach derselben eintrat.

Insbesondere besagt kein Gesetz, daß ein Gemeindebürger, der sich einmal ein unsittliches Verhalten oder eine Willkürlichkeit in einem Gemeindeamte beigehen lasse, seine Wählbarkeit überhaupt kraft des Gesetzes verliere. Insofern aber hierwegen ein Gemeindebürger auf Grund der §§ 24 u. 25 d. G.O. aus dem öffentlichen Dienste entlassen wird, besagt Abs. 2 des § 26 ausdrücklich, daß eine solche Entlassung den Verlust der Wählbarkeit nur für die beschränkte Zeit einer Dienstperiode zur Folge haben solle.

6. Juli 1887. Götzelmann geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1888, S. 113.

269.

Unter dem Ausdruck „nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode" bei der Wiederwahl eines Gemeinderathes ist nur der Ablauf eines Zeitraumes von 6 Jahren gemeint.

17. April 1877. J. Weggler geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1877, S. 207.

Zu § 29.

270.

Persönliche Abstimmung.

Eine Abstimmung in einer Gemeindeversammlung durch Stellvertretung oder Auftrag ist nicht statthaft.

21. Septbr. 1867. J. Roßkopf u. J. Keller geg. Raitbach.

Zu § 32.

271.

Verlangen nach Abhaltung einer Gemeindeversammlung.

Das Verlangen der Abhaltung einer Gemeindeversammlung behufs der Beschlußfassung über eine Aenderung des Bürgergenusses eignet sich nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

3. Nov. 1868. J. Eble u. Gen. geg. Dörlinbach. Ztschr. 1869, S. 109.

Zu § 53.

272.

Bestellung von Hebammen.

Die Verrichtung von Hebammendiensten ist nach dem Stande der jetzigen Gesetzgebung als Gewerbe unter gewissen Voraussetzungen freigegeben, die Gemeinden haben nur noch die Verpflichtung, im Bedürfnißfalle für Beschaffung von Hebammen zu sorgen.

Diese Verpflichtung ruht aber auf jeder einzelnen Gemeinde für sich. Ein behördlich organisirter öffentlicher Verband mehrerer Gemeinden zur Beschaffung und Verwendung von Hebammen ist weder durch ein Gesetz, noch durch eine Verordnung vorgesehen.

22. Juni 1875. Taisersdorf geg. Hohenbodman. Ztschr. 1875, S. 214.

273.

Wasserversorgung.

Aus dem allgemeinen Bedarf nach Wasser an sich kann noch nicht gefolgert werden, daß auch eine für Alle schlechthin gemeinschaftliche Befriedigung eintreten müsse.

Allein auch abgesehen hiervon erscheint ein Streit unter den Betheiligten über den Umfang des fraglichen Bedürfnisses in soferne überhaupt gar nicht als ein Rechtsstreit, als nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes die Bestimmung in dieser Beziehung dem Ermessen der öffentlichen Verwaltung anheim gegeben ist.

27. Mai 1873. Stecklin u. Rupp geg. Wehr. Ztschr. 1873, S. 142.

Zu § 56.

274.

Betheiligung der Gemeinderathsmitglieder am Berathungsgegenstand.

Da die Mitglieder des Gemeinderaths selbst gabholzberechtigt sind und vier davon sogar als Kläger aufgetreten, somit alle gegen die Gemeinde betheiligt sind, so fehlt für die vorliegende Streitsache das gesetzliche Organ, welches die Gemeinde und deren Recht vertreten könnte. Es hätte deßhalb in rechtsähnlicher Anwendung des § 11 der Verordnung vom 14. Juli 1834, „die Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden betreffend", seitens der Staatsbehörde dafür gesorgt werden sollen, daß nach Maßgabe der §§ 8 u. 9 dieser Verordnung über die Prozeßführung der Gemeinde ein Beschluß gefaßt und nach § 10 die Aufstellung der Vertreter der Gemeinde vorgenommen werde.

10. Novbr. 1868. F. Böhm u. Gen. geg. Merchingen.

Zu § 56a.

275.

Freigebigkeitshandlungen.

§ 56a Ziff. 4 der G.O. besagt, daß die Beschlüsse des Gemeinderaths über freiwillige, im Voranschlage nicht vorgesehene Leistungen (Freigebigkeitshandlungen) ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zum Vollzuge kommen können. Da jedoch nach § 42 der G.O. der Bürgerausschuß die Gemeindeversammlung überall vertritt, wo nicht eine der dort besonders aufgeführten Ausnahmen vorliegt, so muß der Gemeinderath mit dem großen Bürgerausschuß für sich hierüber zu beschließen gesetzlich auch befugt gelten.

Der Umstand, daß der Beschluß einen Zweck im Auge hat, dessen Verfolgung für die Gemeinde gesetzlich nicht geboten ist, der überhaupt nicht direkt im Interesse der Gemeinde als solcher, oder dieser allein liegt, vermag die Rechtswirksamkeit des Beschlusses für die Gemeindemitglieder nicht zu beeinträchtigen, denn Sache der Gemeinde als solcher ist es, nicht allein gesetzlich gebotene Zwecke zu verfolgen, sondern auch in eigener freier Selbstbestimmung all' jene Interessen zu fördern, die überhaupt den Kreis des Gemeindelebens berühren.

25. Novbr. 1873. Brötzingen geg. Pforzheim. Ztschr. 1874, S. 68.

276.

Schuldentilgung.

Eine gesetzliche Vorschrift, nach welcher eine bestimmte Reihenfolge bezüglich der Tilgung von Gemeindeschulden einzuhalten wäre, insbesondere ältere Schulden nothwendig vor den jüngeren getilgt werden müßten, besteht nicht.

18. Juni 1872. Fürstl. Fürstenb. Standesherrsch. geg. Göggingen. Ztschr. 1872, S. 255.

Zu § 65.

277.

Waldlasten.

Die Gemeinde ist berechtigt, aus dem Erträgniß des Gemeindewaldes die nachstehenden Lasten zu bestreiten, und zwar als den Ansprüchen der Gabholzberechtigten vorgehend:

1. das Pfarrkompetenzholz;
2. den Waldhüterlohn an Geld und Holz;
3. die Beschaffung von Waldwegen;
4. die Taxations- und Kulturkosten des Gemeindewaldes;
5. die Kosten für das Aufmachen des Gabholzes;
6. die Steuern vom Wald einschließlich der Waldzusatzsteuer;
7. verschiedene Kosten für Bewirthschaftung des Waldes, namentlich die Weg-, Aufsichts- und Ausmessungskosten.

Dagegen ist die Gemeinde nicht berechtigt, den Gabholzberechtigten in Aufrechnung zu bringen:

das Besoldungsholz des Lehrers, das Holz für Heizung der Schulzimmer, für die Hebamme, für Herstellung von Brunnendeicheln und für Heizung des Rath- und Wachhauses und des Arrestlokals.

6. Febr. 1866. A. Helmsauer u. Gen. geg. Ludwigshafen, C.Bl. 1866, S. 66.

278.

Zwischen der Gemeinde O. und den Hofbauern daselbst war seiner Zeit wegen Waldbenützung ein Vergleich abgeschlossen worden, in dem die Bestimmung enthalten ist, daß von den gabholzberechtigten Bürgern jeder 5 Klafter Gabholz aus dem Gemeindewald „unentgeltlich" erhalten soll.

Die Auslegung, welche der Beklagte dem Wort „unentgeltlich" gibt, geht offenbar zu weit.

Die gabholzberechtigten Bürger erhalten das ihnen zu-

kommende Gabholz „unentgeltlich", auch wenn sie den Lohn für die Aufbereitung des Holzes bezahlen müssen.

Die Ausgaben für die Aufbereitung des Holzes sind als Aufwand für die Bewirthschaftung des Waldes anzusehen und demgemäß an dem Ertrag des Holzes vorweg in Abzug zu bringen; diese Auffassung entspricht nicht nur der rechtlichen Natur der Sache, sondern deren Richtigkeit ergibt sich nicht minder aus den Grundsätzen einer korrekten Wirthschaftspolitik.

Ebenso stellen sich aber auch nach der bestehenden Gemeindegesetzgebung die Aufbereitungskosten als eine auf dem Gabholzbezug selbst ruhende Last dar.

Oberried geg. K. Staiert. Ztschr. 1879, S. 214.

Zu § 70.

279.

Rechtlicher Charakter der Auflage.

Die Ausmärker sind berechtigt, zu verlangen, daß auf die in der Gemeinde vorhandenen Bürgernutzungen im Falle des § 70 die dort bestimmten Auflagen gemacht werden, und sind nur in einem solchen Betrage gemeindeumlagepflichtig, welcher sich ergibt, wenn jene Auflage erhoben wird.

Es kann daher nicht von einem Gemeindebeschlusse abhängen, ob solche Auflagen auf den Bürgergenuß erhoben werden wollen oder nicht. Vielmehr besteht nach § 70 d. G.O. die zwingende Vorschrift, daß unter gewissen thatsächlichen Voraussetzungen die Gemeinde zur Erhebung solcher Einkünfte schreiten muß, und daß erst der hierdurch nicht gedeckte Theil des Gemeindeaufwands nach § 80 d. G.O. der Tilgung durch Umlagen auf das Gesammtsteuerkapital unterliegt.

9. März 1881. Offenburg u. v. Frankenstein geg. Schutterwald. Ztschr. 1881, S. 86. J.B. 1880/81, S. 600.

280.

Der fragliche Wald ist ein Theil des Korker Waldes, der als eine den betheiligten 15 Gemeinden gehörige Märkerschaft im Sinne des § 8 des II. Konstitutionsediktes vom 14. Juli 1807 angesehen und im Jahr 1813 unter die betheiligten Gemeinden vertheilt wurde. Genußberechtigt waren die Bewohner der betheiligten Gemeinden, wobei jedoch bezüglich der Gemeinde D. die Beschränkung stattfand, daß nicht alle Bürger, sondern nur die

Bewohner gewisser Distrikte Anspruch auf den Genuß machen konnten. Der Gerichtshof nahm an, daß ungeachtet dieser Beschränkung auch bezüglich D. es lediglich die politische Gemeinde daselbst war, welche sowohl bezüglich des Miteigenthums am Korker Walde als auch bei der Theilung als das Rechtssubjekt zu betrachten ist, dem das Miteigenthum zustand und dem der ausgeschiedene Antheil an dem Walde zugewiesen wurde. Dies geht auch mit Nothwendigkeit daraus hervor, daß stets anerkannt wurde, es seien die Berechtigten nicht als Private, sondern als Bürger der Gemeinde zum Genusse berufen. Steht hiernach das Eigenthum am Walde der Gemeinde und nur der Genuß den Berechtigten als Bürgern der Gemeinde zu, so stellt sich der Anspruch der letzteren auf Befreiung von der nach § 70 d. G.O. zu bewirkenden Auflage als unbegründet dar.

16. Juni 1881. Korker Waldgenossenschaft Diersheim geg. Gemeinde Diersheim. J.B. 1880/81, S. 600. Ztschr. 1881, S. 155.

281.

Freiherr v. T. i. A. bezieht aus dem dortigen Gemeindewald Holz, das seiner Menge nach ein zwölffaches Bürgergabholzloos ausmacht. Das Recht zu diesem Holzbezug gründet sich auf einen Vertrag vom 17. April 1807.

Die Gemeinde machte in Folge des § 70 der G.O. eine Auflage auf das einzelne Bürgergabholzloos und verlangt auch von dem Freiherrn v. T. die Bezahlung dieser Auflage in zwölffachem Betrag. Dieser bezahlte für das Jahr 1880 diesen Betrag, um sich in den Besitz des Holzes zu setzen, verlangt aber jetzt die Rückzahlung von Seiten der Gemeinde, da er nicht schuldig gewesen sei, von seinem rein privat-rechtlichen Holzbezug Auflagen auf den Bürgernutzen zu entrichten. In beiden Instanzen wurde dem Klagbegehren entsprochen. In Betracht des Ursprungs der Berechtigung des Klägers, in Betracht des Umstandes, daß zwischen demselben und der beklagten Gemeinde kein bürgerrechtliches Verhältniß besteht, war an der privat-rechtlichen Natur des klägerischen Holzbezugsrechts nicht zu zweifeln, und erscheint daher die Anwendung des § 70 der G.O. auf dasselbe als unzulässig.

24. Jan. 1882. Grundherrsch. Altdorf geg. Gem. Altdorf. J.B. 1882/83, S. 529.

282.

Die Kläger behaupten nicht, daß die Gemeindebehörde bei der von ihr vorgenommenen Abschätzung des reinen Werthes der Bürgernutzungen irgend eine gesetzliche Vorschrift verletzt und dadurch die Rechte der Kläger beeinträchtigt habe; sie beschweren sich vielmehr nur darüber, daß sie bei derselben sich thatsächlich geirrt und unrichtige Annahmen gemacht hätte. Die Vornahme der fraglichen Abschätzung ist aber, soweit nicht das Gesetz gewisse Schranken aufstellt, dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde anheimgegeben, und ihr Ausspruch kann nicht durch verwaltungsgerichtliche Klage, welche überall eine Rechtsverletzung voraussetzt, sondern nur durch Beschwerde an die vorgesetzte Behörde im Wege der Verwaltung selbst angefochten werden.

20. Febr. 1883. F. Schmidt u. Gen. geg. Renchen. J.B. 1882/83, S. 530. Ztschr. 1883, S. 150.

283.

Freitheil.

Der sog. Freitheil erscheint der Sache nach nicht als ein sog. quoter, nur mit Bezug auf ein vorhandenes größeres Ganze bestimmter eigentlicher Theil desselben, sondern als ein für sich bestimmtes Quantum, bis zu dessen Betrag der Bürgernutzen in einer Gemeinde je nach der Größe des Gemeindeumlagebedürfnisses entweder gar nicht oder nur im beschränktesten Maße zum Gegenstande einer Belastung gemacht werden kann, gleichviel, ob der Betrag des wirklichen Bürgernutzens jenes Quantum nicht erreicht oder übersteigt.

15. Oktbr. 1872. Lammert u. Gen. geg. Neckargemünd. Ztschr. 1872, S. 229.

Zu § 71.

284.

Pflastergeld.

Das Recht zur Erhebung von Pflastergeld erstreckt sich in den Städten, in welchen es noch besteht, auf den jeweiligen Ortsetter. Das Verlangen, daß die Grenzen eingehalten werden sollen, wie sie im Jahr 1810 bestunden, ist rechtlich unbegründet. Der Ausdruck „in der bisherigen Weise" in Art. 2 d. Ges. v. 5. Oktbr. 1820 bezieht sich auf die rechtliche Befugniß an sich, nicht auf die damaligen geographischen Grenzen. Derselbe enthält eine Hinweisung auf das Straßengesetz vom 7. Mai 1810, durch welches die Beibehaltung des Pflastergeldes als Entgelt

für die Verpflichtung der Unterhaltung der Landstraßen innerhalb Orts und Etters sanktionirt wird. Mit der Erweiterung des Ortsetters vergrößert sich auch jene Verpflichtung und damit der Umfang des Rechts zur Erhebung des Pflastergeldes. Die chaussirten Straßen sind in Bezug auf das Pflastergeld den gepflasterten Straßen gleich zu achten.

12. April 1881. Maier u. Gen. geg. Freiburg. J.B. 1880/81, S. 601. Ztschr. 1881, S. 122.

S. a. bei G.O. § 142 „Ortsetter".

285.

Die Stadtgemeinde M. bezieht Pflastergeld beim Eintritte von Pferden und Vieh in die Stadt. Der Kläger verlangt Freilassung von der Zahlung dieser Abgabe, weil nach dem Tarif die gesammte Einwohnerschaft M.'s von der Zahlung des Pflastergeldes befreit sei und weil — wenn auch er selbst in L. wohne — doch das von ihm in M. errichtete Zweiggeschäft daselbst den Wohnsitz habe, somit zur Einwohnerschaft gehöre.

Diese Schlußfolgerung ist unrichtig. Nach dem Wortlaute des Tarifs sind in M. betriebene Geschäfte von dem Pflastergelde nicht befreit; sie können auch ihrer Natur nach unter den Begriff von „Einwohnern" nicht gebracht werden und nur durch die Person des Inhabers in den Genuß der mit jener Eigenschaft verbundenen Vortheile gelangen.

2. Jan. 1885. Dreyer geg. Mannheim.

286.

Weidgeld. Das von der Gemeinde A. mittelst Gemeindebeschlusses eingeführte vom Bezirksamte genehmigte Weidgeld für Benützung des Gemeindeweidfeldes wird zwar als eine Bürgergenußauflage bezeichnet.

Der sachliche Inhalt dieses Gemeindebeschlusses ist richtiger unter den Gesichtspunkt des § 71 d. G.O. zu stellen, d. i. dergestalt aufzufassen, daß in Folge dieses von allen genußberechtigten Bürgern einstimmig gefaßten Beschlusses das Gemeindeweidfeld, welches vorher der Benützung der Bürger als Almend unterstellt gewesen sein mag, künftig als eine zu einem Gemeindezweck zu erstellende und zu unterhaltende Einrichtung im Sinne des § 71 behandelt werden soll. Diese Verwandlung im Genusse des Weidfeldes kann im Hinblick auf § 104 der G.O. in Verbindung mit

§ 71 nicht als unstatthaft erachtet werden. Von Erhebung einer Gebühr als Ausfluß des allgemeinen Gemeindebesteuerungsrechts kann selbstverständlich nur in solchen Beziehungen der Einzelnen zur Gemeinde die Rede sein, wo jene zum Genusse der Gemeindeanstalt lediglich als Gemeindeglieder berufen und eben deßhalb auch der bezüglichen Gemeindeentschließung als unterworfen gelten. Die hier fragliche Anstalt soll jedenfalls nur für die Gemeindeangehörigen, wenn auch dieses Wort im weiteren Sinne (Gemeindebewohner) genommen, bestimmt sein. Da nun der damit zu erzielende sachliche Zweck (Förderung der Einzelwirthschaften) unzweifelhaft zu den rechtlich anerkannten Gemeindezwecken gehört und dieser Zweck durch die Gemeindeverbindung und für deren Mitglieder im weiteren Sinne verwirklicht werden soll, so kann das obwaltende Rechtsverhältniß zwischen jedem Einzelnen und dem Gemeindeganzen nur als ein öffentliches Gemeindeverwaltungs-Rechtsverhältniß angesehen werden. Die an die Beklagte geforderte Gebühr muß demnach als eine öffentliche Abgabe gelten.

6. Febr. 1884. Aftersteg geg. H. Bernauer. Ztschr. 1884, S. 182.

Entscheidungen auf Grund der früheren Gesetzgebung über Baugebühren s. Ztschr. 1878, S. 176, u. Friedhofgebühren Ztschr. 1868, S. 177.

Zu § 72.

287.

Beitrag zu Wasserableitungskosten.

Es steht, sofern ein dem Gesetze entsprechender Gemeindebeschluß nicht vorliegt, weder der Polizeibehörde, noch dem Gemeinderathe die Befugniß zu, die Einwohner, welche städtische Kanäle zur Ableitung des Abwassers ihrer Haushaltungen benützen, hierwegen zu Geldbeiträgen an die Gemeinde zu verpflichten. Nachdem der Kanal von der Gemeinde zur Wasserableitung im Interesse des öffentlichen Gesundheitszustandes gebaut worden, darf diese Zweckbestimmung von der Gemeindeverwaltung nicht geändert und darf hinsichtlich der Deckung der Kosten nicht von denjenigen Rechtsnormen abgewichen werden, welche für die Aufbringung der Gemeindeauslagen gelten. Das allgemeine Recht ermächtigt aber den Gemeinderath nicht, kraft eigener Entschließung den Kanalanstößern die Zahlung von Beiträgen jener Art aufzuerlegen.

20. Febr. 1884. Heidelberg geg. Rapp.

Zu § 74.

288.

Nach der Absicht des Gesetzes gehören auch Friedhöfe zu denjenigen Einrichtungen, für deren außergewöhnliche Benützung ein Beitrag nach § 74 erhoben werden kann. Bei der Bemessung des letzteren kann, weil die Benützung des Friedhofes polizeilich geboten ist, nicht die exakte Berechnung des außergewöhnlichen Raumbedürfnisses allein die maßgebende Grundlage bilden. Es sind noch die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles in Betracht zu ziehen.

8. Febr. 1881. Kreis Villingen geg. Gem. Zeisingen. Ztschr. 1881, S. 45. J.B. 1880/81, S. 601.

Zu § 76.

289.

Rechtlicher Charakter der Genossenschaftsausgabe.

Von einer Sociallast kann nur dann die Rede sein, wenn es sich um ein Beitragsverhältniß innerhalb einer und derselben Gemeinde, sei es zu Zwecken der Gemeinde- oder Gemarkungsgenossen, handelt, nicht aber auch dann, wenn von den Mitgliedern verschiedener Gemarkungen Beiträge zu bestimmten Ausgaben verlangt werden.

14. März 1865. Knösel II. u. Gen. geg. Muckenschopf. C.Bl. 1865, S. 105.

290.

Der Gemeindebeschluß ging dahin:

„A. S. solle, wie die anderen Betheiligten gethan, die Kosten der Uferausbesserung selbst tragen".

Es hat somit damals die Gemeinde weder über die Aufbringung der Kosten für die Herstellung der Schutterufer im Allgemeinen, noch insbesondere über deren Behandlung als Sociallast und über den desfallsigen Umlagefuß irgend eine allgemeine, den Charakter eines Gemeindegesetzes tragende Norm, wenn auch nur auf ein vorübergehendes Verhältniß berechnet, getroffen. Ihr Beschluß bezog sich vielmehr auf ein einzelnes zwischen ihr und einem einzelnen Gemeindeangehörigen bestehendes Rechts-, insbesondere Forderungsverhältniß und hatte in dieser Beziehung nur den Inhalt: die Gemeinde sei nicht gewillt, die von ihr ausgelegten, ihrem Betrage nach im Gemeindebeschlusse selbst genau bezeichneten Kosten auf sich zu behalten, vielmehr

sollte A. S. dieselben ersetzen. Ein solcher Beschluß entspricht dem Gesetze nicht.

12. Septbr. 1876. Wittelbach geg. A. Schuhmacher. Ztschr. 1877, S. 5.

291.

Wenn der Gemeinderath eine Schuld der (Wasser-)Genossenschaft mittelst eines aufgenommenen Kapitals wirklich getilgt hat, so folgt daraus nicht mehr, als daß die Gemeinde Gläubigerin der Letzteren resp. der Auftraggeber in privat-rechtlichem Sinne geworden ist, nicht aber, daß sie die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Genossenschaft gegen ihre Mitglieder, wie sie aus dem Gesetz v. 13. Febr. 1851 und dem darauf basirten Genossenschaftsstatut herzuleiten sind, auszuüben befugt wäre.

Anders läge die Sache freilich dann, wenn ein Beschluß der Gemeinde selbst darüber herbeigeführt und von Staatswegen genehmigt worden wäre, daß der aus Gemeindemitteln zu Gunsten der Genossenschaft gemachte Aufwand als Socialausgabe im Sinne der G.O. behandelt werden solle.

In solchem Falle wäre allerdings die Verpflichtung des Einzelnen zur Zahlung des zur Deckung des Socialaufwandes ausgeschlagenen Umlagebetreffnisses gegenüber der Gemeinde eine öffentlich-rechtliche, worüber sie nach § 5 Ziff. 3 d. Verw.Ges. im Streitfall eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen, unzweifelhaft berechtigt gewesen wäre.

27. Juni 1876. Büsingen geg. Ulrich u. Gen. Ztschr. 1876, S. 203.

292.

Bemessung der Nothwendigkeit.

Da es sich um eine Sociallast handelt, ist die Einwendung unerheblich, daß der Aufwand nicht nothwendig gewesen sei. Das Urtheil über die Nothwendigkeit solcher Ausgaben und Bauten kommt lediglich der Gemeindebehörde zu.

17. Dezbr. 1867. Spielberg geg. Ehrmann. C.Bl. 1868, S. 49.

S. a. Nr. 298.

293.

Beitragspflicht Einzelner.

Ist seitens der Gemeindeverwaltung eine Bestimmung (über eine Sociallast) mit Staatsgenehmigung getroffen, so könnte ein Einzelner die gegen ihn hieraus erhobene Umlageanforderung nur dann mit Erfolg verwaltungsgerichtlich bestreiten, wenn er behauptet und darthut, daß jene Bestimmung mit einem wie für alle Ein-

zelnen, so auch für die Gemeinde- und Staatsverwaltung selbst verbindlichen allgemeinen Gesetze in Widerspruch steht.

27. Mai 1873. Stecklin u. Rupp geg. Wehr. Ztschr. 1873, S. 142.

294.

In der Stadtgemeinde K. wurde unter Staatsgenehmigung bestimmt, daß die Kosten der Feldhut und Traubenhut, der Faselhaltung und der Aufwand für den Thierarzt als Sociallasten ausgeschieden und nach Maßgabe des Grundsteuerkapitals eingehoben werden sollen. Kläger besitzen ein mit einem Drahtzaun und einem lebendigen Hag umfriedetes Rebgelände von 272 Ar und verlangen die Rückzahlung der hiervon in den letzten 5 Jahren entrichteten Socialumlage aus dem Grunde, weil dieses Grundstück weder von der Feldhut, noch von der Faselviehhaltung, noch von dem Thierarzte einen Nutzen habe. Die Klage wurde in beiden Instanzen verworfen, weil der an sich giltige und allgemein verbindliche Beschluß, wodurch fragliche Sociallast eingeführt wurde, dieselbe auf das gesammte Grundsteuerkapital legt, ohne zu unterscheiden, ob die einzelnen Besitzer an den fraglichen Einrichtungen auch wirklich Theil haben oder nicht.

2. Novbr. 1880. Stromeyer u. Guhl geg. Konstanz. Ztschr. 1882, S. 28. J.B. 1880/81, S. 602.

295.

Vermessung und Aussteinung der Grundstücke.

Eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Grundbesitzer einer Gemarkung, ihre Liegenschaften vermessen und aussteinen zu lassen, besteht nur dann, wenn auf Grund des § 1 d. Ges. v. 26. März 1852 unter Leitung der Staatsbehörde zur stückweisen Vermessung einer Gemarkung geschritten werden soll.

Wenngleich es der Gemarkungsinhaberin freistund, durch Vereinbarung mit den Grundbesitzern auch schon vor Eintritt der Katastervermessung eine Vermessung der Gemarkung mit Aussteinung der Gewann- und Eigenthumsgrenzen herbeizuführen, so könnte hinsichtlich der Kosten eines solchen Unternehmens ein öffentlich-rechtliches Forderungsverhältniß zwischen der Gemeinde und den einzelnen Grundbesitzern nur dann zur Entstehung gelangen, wenn der Kostenaufwand zur Socialausgabe der Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnung durch ordnungsgemäßen, mit Staatsgenehmigung versehenen Gemeindebeschluß, erhoben worden wäre.

Wenn daher die Klägerin die zur Aussteinung der Privatwaldungen erforderlichen Steine an- und herbeischaffen, die Gebühren der Steinsetzer und der beim Vermessungsgeschäft von ihr als Urkunds- und Auskunftspersonen verwendeten Gemeindebeamten aus der Gemeindekasse auszahlen ließ, so hat sie den betheiligten Grundbesitzern gegenüber lediglich als Geschäftsführerin in privat-rechtlichem Sinne gehandelt.

25. April 1876. Verwaltungsrath von Reutehof geg. Th. Fuchs. Ztschr. 1876, S. 185.

296.

Angesichts der Art. 4 d. Ges. v. 26. März 1852 und Art. 1 d. Ges. v. 20. April 1854 bestand kein Hinderniß, die Kosten der Privatgrenzausscheidung als Sociallast unter Zustimmung der Staatsbehörde und der Ausmärker ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

27. Febr. 1884. Großh. Domänenärar geg. Oehningen. Ztschr. 1884, S. 92.

297.

Sind die Grundeigenthümer in Erfüllung der ihnen obliegenden Arbeiten zur Feststellung der Eigenthumsgrenzen innerhalb der von der Staatsbehörde ihnen gesetzten Fristen säumig, so hat gemäß Art. 1 Abs. 3 d. Ges. v. 20. April 1854 die Grenzfeststellung „auf Kosten der Grundeigenthümer" durch den Inhaber des Markungsrechts zu geschehen. Die allgemeine Fassung dieser Gesetzesstelle rechtfertigt die Annahme, es sei die Absicht des Gesetzgebers gewesen, dem Inhaber des Gemarkungsrechts, falls er durch die Versäumniß der Grundeigenthümer zum handelnden Einschreiten für diese veranlaßt ist, hinsichtlich der zweckentsprechenden und möglichst wenig kostspieligen Vornahme der erforderlichen Arbeiten und hinsichtlich der Vertheilung des Gesammtkostenaufwandes auf die einzelnen Betheiligten die weitgehendsten Befugnisse einzuräumen.

Wenn deßhalb der Gemeinderath es für angemessen erachtet hat, die durch die Feststellung der Eigenthumsgrenze entstandenen Kosten nach dem Grundsteuerkapital auf die einzelnen Grundeigenthümer umzulegen, so hat er nur von dem im Gesetze ihm eingeräumten weitgehenden Ermessen Gebrauch gemacht.

Mit Unrecht beruft sich deßhalb der Beklagte auf Art. 4 d. Ges. v. 26. März 1852. Denn diese Gesetzesstelle hat nur den Fall im Auge, in welchem die Grundeigenthümer gleich anfänglich ihrer gesetzlichen Pflicht hinsichtlich der Feststellung der Eigenthumsgrenze Genüge leisten, nicht aber denjenigen, welcher erst nach der Versäumniß der Grundeigenthümer in Frage kommt und für dessen Beurtheilung nur die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 3 d. Ges. v. 20. April 1854 maßgebend sind.

1. Oktbr. 1878. Gündelwangen geg. J. Vogt, alt.

298.

Faselhaltung. Die der Gemeinde von Staatswegen durch ein Staatsgesetz auferlegte Verpflichtung zur Haltung des Faselviehs ist ausdrücklich an die Voraussetzung geknüpft, daß für den Viehstand in der Gemeinde überhaupt das Bedürfniß zur Haltung eines Fasels vorliege; über diese Frage hat sich naturgemäß zunächst die Gemeinde selbst, d. i. die sie vertretende Gemeindeverwaltung nach ihrem Ermessen schlüssig zu machen. Zwar steht es den einzelnen interessirten Bürgern frei, die Erwägung des Bedürfnisses in der Gemeinde bei der Gemeindeverwaltung in Anregung zu bringen. Lehnt diese aber die Anerkennung eines solchen ab, so erübrigt jenem nur der Weg der administrativen Beschwerde bei der Staatsaufsichtsbehörde, damit diese das Bedürfniß in der Gemeinde als vorhanden erkläre und folgeweise die Gemeinde zur Herstellung der ihr für diesen Fall vom Staate auferlegten Einrichtung anhalte. In solange dies nicht geschehen, kann von einem öffentlichen Rechtsanspruche der einzelnen Bürger für sich auf einen Gemeindefarren oder dessen Mitbenützung keine Rede sein.

3. März 1874. Wiggert u. Gen. geg. Bonndorf. Ztschr. 1874, S. 92.

S. a. Nr. 292.

299.

Verbesserung der Almenden. Die Kosten für die Einrichtung der Bewässerung von Almendwiesen tragen die gesetzlichen Merkmale einer Genossenschaftsausgabe an sich, da die damit bestrittene Einrichtung nur den besonderen Vortheil der almendgenußberechtigten Bürger bezweckt.

24. Septbr. 1867. Malsch geg. J. Kunzenbach u. Gen. C.Bl. 1867, S. 353.

Zu § 78.

300.

Verbrauchssteuer. Rechtsgrundlage.

So wenig unter der Herrschaft des neuen Gesetzes eine der Zeit nach unbeschränkte Verbrauchssteuer giltig eingeführt werden könnte, ebensowenig kann eine solche fortbestehen, die früher konstituirt wurde und dem neuen gesetzlichen Erfordernisse nicht entspricht.

Nach dem neueren Gemeindegesetz ist es ein Recht der Gemeindeversammlung bezw. des an ihre Stelle tretenden Bürgerausschusses (unter Vorbehalt der Staatsgenehmigung), selbst und ausschließlich zu bestimmen, ob in der Gemeinde eine Verbrauchssteuer erhoben werden solle oder nicht. Eine früher ohne Gemeindebeschluß konstituirte Verbrauchssteuer entbehrt mit Einführung des neuen Gesetzes derjenigen rechtlichen Grundlage, auf welcher unter der Herrschaft des letzteren eine Verbrauchssteuer allein zu Recht bestehen kann. Zwar spricht die G.O. in § 85 (jetzt 78) nur von den Erfordernissen, welche vorhanden sein müssen, damit eine Verbrauchssteuer eingeführt werden kann. Allein das Gleiche muß auch von den in einer Gemeinde schon hergebrachten Verbrauchssteuern gelten. Denn die Gesetze, auf welchen die letzteren beruhten, sind als durch die neue Gesetzgebung aufgehoben zu betrachten.

30. März 1869. J. Schmidt geg. G. Feßenbecker.

301.

Die auf der Geheimenrathsentschließung von 1803, also auf einem landesherrlichen Privileg beruhende Berechtigung der Gemeinde M. zur Erhebung der in Frage stehenden Holzkonsumtionsauflage konnte in Gemäßheit des in § 5 des II. Konstitutionsedikts v. 14. Juli 1807 ausgesprochenen Grundsatzes nur so lange in Geltung bleiben, als sie mit den neuen Staatskonstitutionen vereinbar war.

28. März 1871. Batsching u. Gen. geg. Mannheim.

302.

Verbrauchssteuerpflichtiges Subjekt.

Was das vom Kläger (einem Einwohner einer anderen Gemeinde, als der Verbrauchssteuer erhebenden) angeblich bezahlte Oktroi für Fleisch und Brod betrifft, so hat derselbe ein solches Oktroi überall gar nicht entrichtet. Wie bekannt, haben die Metzger und Bäcker bei Einführung des von ihnen angekauften

Fleisches (Schlachtvieh) und Mehl (Brod) in die Stadt sofort das darauf lastende Oktroi zu bezahlen. Die Metzger und Bäcker selbst sind die eigentlichen Oktroipflichtigen. Metzger und Bäcker werden allerdings das von ihnen verausgabte Oktroi ihren Käufern bei dem Preise ihrer Waaren wieder aufrechnen; deßhalb haben aber die Käufer und also auch der Kläger doch kein eigentliches Oktroi, keine öffentliche Abgabe an die Gemeinde, sondern nur einen erhöhten Kaufpreis an die Verkäufer bezahlt. Es kann daher von einer Rückforderung von bezahltem Oktroi für Brod und Fleisch von Seite des Klägers überall nicht die Rede sein.

1. Juli 1873. C. Hoffmann geg. Karlsruhe. Ztschr. 1873, S. 168.

303.

Befreiung von Verbrauchssteuern.

Befreiungen von der Verbrauchssteuer können außer durch Gesetz auch durch die autonome Festsetzung der Gemeinde selbst mit hinzutretender Staatsgenehmigung eingeführt werden.

5. Oktbr. 1880. Schnurr u. Groß geg. Konstanz. Ztschr. 1881, S. 4. J.B. 1880/81, S. 602.

Siehe ferner: Zeitschr. 1874, S. 171, sowie über Befreiung der Militärverwaltung. 5. Oktbr. 1880, a. a. O. v. 18. März 1885. Ztschr. 1885, S. 135.

Zu § 79.

304.

Befreiung der Fabrikanten von Verbrauchssteuern.

Nach der Lehre der Volkswirthschaft gilt derjenige als Fabrikant, der nicht wie der Gewerbsmann für das örtliche individuelle Bedürfniß, sondern für den allgemeinen gleichartigen Verbrauch, den Konsum im Großen produzirt. Die Verwendung von Maschinen hiebei ist nicht wesentlich erforderlich, um ein Geschäft als ein fabrikmäßig betriebenes zu charakterisiren, da deren Anwendung lediglich durch die besondere Beschaffenheit der nöthigen Arbeit an sich, d. i. die Möglichkeit ihrer Zerlegung in einzelne mechanisch vollziehbare Funktionen bedingt ist, eine Produktion für den Großbedarf aber auch unter Anwendung der bei gegebenen Umständen vielleicht allein möglichen menschlichen Arbeitskraft betrieben werden kann.

28. Dezbr. 1869. J. u. M. Müller geg. Petersthal.

305.

Die Worte „zur Verarbeitung" in § 79 Abs. 1 beschränken die Befreiung von der Verbrauchssteuer, welche das Gesetz den Fabriken gewährt. Es wird durch sie mit Absichtlichkeit unterschieden zwischen denjenigen Gegenständen, welche den Stoff zur Fabrikation abgeben, um zu einem Handelsartikel wesentlich anderer Natur verarbeitet zu werden, und denen, welche in ihrem ursprünglichen Zustande als Hilfsstoffe für den Gewerbebetrieb oder für den häuslichen Bedarf des Fabrikanten gebraucht und aufgebraucht werden. Indem das Gesetz nur die ersten als verbrauchssteuerfrei erklärt, hat es die gleiche Befreiung der anderen ausgeschlossen.

Es war darum rechtlich zulässig, der Verbrauchssteuer die Steinkohlen zu unterwerfen, welche zum Heizen der Räume und der Maschinen bestimmt, mithin als Betriebsmittel, nicht als Stoff weiterer Verarbeitung in den Fabrikbetrieb eingeführt werden.

21. Jan. 1885. Bantlin u. Gen. geg. Konstanz. Ztschr. 1885, S. 79.

Zu § 80.

306.

Unbedingte Regelung der Gemeindebesteuerung durch das Gesetz.

Seit der Einführung des II. Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 und in noch höherem Grade seit der Einführung der G.O. v. 31. Dezbr. 1831 ist weder auf Grund des Bannrechts, noch auf Grund des Besteuerungsrechts eine Gemeinde berechtigt, von den Ausmärkern in ausschließlicher Belastung derselben eine Abgabe dafür zu erheben, daß ihre Grundstücke von einer im Uebrigen auf der Gemarkung nicht bestehenden Gemeindeweide freigelassen werden.

19. Juni 1866. Ahausen geg. J. L. Geßler Wwe. C.Bl. 1866, S. 354.

307.

Will die Gemeinde K. die fragliche Abgabe von den dortigen Wirthen als eine Abgabe an die Gemeindekasse, und zwar als eine öffentlich-rechtliche fortan fordern, so muß dieselbe nothwendigerweise ihren Anspruch auf die dermalen geltenden Gesetze über die öffentlichen Abgaben der Gemeindeangehörigen an die Gemeindekasse, d. i. auf die Gemeindeordnung stützen,

bezw. die Abgabe als eine legale gemeindesteuerliche begründen können, da der Gemeinde anderweite Rechtstitel zur Anforderung öffentlicher Abgaben an die Gemeindeangehörigen nicht zur Seite stehen.

5. Mai 1868. Vollmer u. Gen. geg. Konstanz.

308.

Die Gemeindeordnung regelt in absoluter Weise das ganze Gebiet, welches sich auf die Gemeindeausgaben einschließlich jener für Schuldentilgung, und auf die Art, wie dieselben bestritten werden sollen, bezieht. Hiermit sind alle früher vorgekommenen Gemeindeabgaben, welche den Bestimmungen des neuen Gesetzes zuwiderlaufen, als aufgehoben zu betrachten.

30. März 1869. Schmidt geg. G Feßenbecker.

Deßgl. 2. Novbr. 1869. Steinach geg. J. Volk u. Gen. Ztschr. 1870, S. 99.

309.

Der Gemeindebeschluß v. 21. Jan. 1754 hatte den Inhalt, zu bestimmen, in welcher Weise der von der Gemeinde zu bestreitende Lehrergehalt aufgebracht werden solle. Er war daher lediglich ein Beschluß über Gemeindebesteuerung und kann als solcher nur so lange Giltigkeit behalten, als nicht durch die Gesetzgebung Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung gegeben sind, mit welchen derselbe nicht mehr im Einklang steht. Solche Bestimmungen enthalten aber die G.O. v. Jahre 1831 und die seitherigen Gemeindegesetze, indem nach diesen die Gemeindebedürfnisse regelmäßig nach dem Steuerkapital umgelegt werden sollen und eine Umlage nach Köpfen, wie in dem Gemeindebeschluß vom 21. Jan. 1754 als unzulässig erscheint.

21. Dezbr. 1869. Messelhausen geg. G. Schurgg.

310.

Die gesetzliche Besteuerungsweise kennt nur eine Erhebung von Geldumlagen. Naturalbeiträge seitens der Gemeindemitglieder selbst zu Zwecken der Gemeinde sind dem Gesetze, abgesehen von Hand- und Fuhrdiensten, unbekannt.

28. Jan. 1873. Königheim geg. israel. Gemeindemitglieder. Ztschr. 1874, S. 29.

311.

Die Rechtspflicht eines Gemeindeangehörigen zur Zahlung von Umlagen und folglich das Recht der Gemeindeverwaltung zu deren Anforderung an denselben wird begründet:

a. durch verfassungsmäßigen Beschluß der Gemeinde, daß Umlagen gezahlt werden sollen und in welchem Betrage;
b. durch den Besitz eines der Umlage gesetzlich unterworfenen Steuerkapitals seitens des betreffenden Gemeindeangehörigen.

Alle übrigen zur Umlageerhebung hinzukommenden Einrichtungen betreffen nur den Vollzug der Umlageerhebung, nicht aber das Recht resp. die Pflicht zur Forderung und Zahlung an sich.

14. Juli 1874. Heidelberg geg. Rheinische Gasgesellschaft.

312.

Nach der Steuergesetzgebung des Großherzogthums erzeugt das bloße Vorhandensein der Grundlage einer Steuerverpflichtung nicht eine klagbare oder im Vollstreckungswege erzwingbare Steuerpflicht; es gehört dazu nothwendig, daß die Steuerpflicht durch die Steuerbehörden nach Inhalt und Maß festgestellt werde.

Eine direkte Belangung des neuen Erwerbers für eine nicht schon im Steuerkataster, bezw. im Umlageregister eingetragene Steuer-, bezw. Umlagepflicht besteht somit auch bezüglich der Grund- und Häusersteuer gesetzlich nicht.

16. Novbr. 1887. Spitzenberg Ehefrau geg. Bruchsal. Ztschr. 1888, S. 40.

313.

Die Gemeinde L. erhob auf Grund einer Bestimmung des Waldabtheilungsvertrags vom Jahre 1799 den Gemeinden D. und M. gegenüber den Anspruch auf das Recht der Besteuerung gewisser auf den Gemarkungen dieser Gemeinden gelegenen Liegenschaften, welche ihr durch jenen Vertrag zugefallen sind. Der Gerichtshof erklärte diesen Anspruch für unbegründet, weil nach den über die Gemeindebesteuerung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen allein diejenige Gemeinde ein Besteuerungsrecht über Liegenschaften hat und haben kann, in deren Gemarkung dieselben gelegen sind.

7. Dezbr. 1880. Dinglingen und Mietersheim geg. Lahr. Ztschr. 1881, S. 141. J.B. 1880/81, S. 603.

314.

Wenn der hintere Wald der Gemarkung der Gemeinde St. und folglich auch dem Steuerbezirk derselben nicht angehört, dann erscheint auch die Aufnahme des Steuerkapitals dieses Waldes in den Gemeindekataster für 1884 als der gesetzlichen Grundlage entbehrend und der darauf gebaute Voranschlag der Gemeinde als rechtlich unwirksam. Hieran kann der Umstand Nichts ändern, daß die Klägerin unterlassen hat, Einsprache gegen denselben rechtzeitig zu erheben; ja selbst, wenn sie ihn als richtig anerkannt hätte, würde hieraus die Gesetzmäßigkeit der Umlageforderung nicht gefolgert werden können. Die eingetretene Vollzugsreife des Voranschlags hat nur den Nachtheil für die Klägerin gehabt, daß sie sich einer exekutorischen Umlageforderung der Gemeinde gegenüber befand, die sie sofort zu berichtigen hatte und daß sie hierdurch in die Prozeßrolle des Klägers gedrängt wurde.

11. Juli 1887. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg geg. Steinbach. Ztschr. 1888, S. 15.

315.

Gemeindekataster.

Das Gemeindekataster ist nichts Anderes als das für die Gemeinde aufgestellte Staatssteuerkataster. Soweit also das Gemeindegesetz nicht ausdrücklich Abweichungen bestimmt, sind für die Gemeindebesteuerung und für die Bildung der ihr unterliegenden Steuerkapitalien die nämlichen Gesetze maßgebend, welche für die staatliche Besteuerung derjenigen Klasse von Steuerkapitalien gelten, die überhaupt zur Gemeindebesteuerung gesetzlich beizuziehen sind. Dies gilt insbesondere auch von den Bestimmungen über Steuerabgänge und Steuernachträge. Steuerkapitalien also, welche nach den staatlichen Gesetzen als überhaupt nicht mehr oder nicht mehr in einem Orte vorhanden, oder als nicht mehr der Besteuerung unterworfen gelten, sind in gleichem Maße auch der Gemeindebesteuerung überhaupt nicht mehr oder nicht mehr an dem betreffenden einzelnen Orte unterworfen.

11. Oktbr. 1870. F. Lenhard geg. Gerlachsheim. Ztschr. 1870, S. 197.

Deßgl. 12. Dezbr. 1871. Würtenberger geg. Achern. Ztschr. 1872, S. 62.

316.

Wenn die Großh. Steuerverwaltung hinsichtlich der Besteuerung der Badischen Bank im Laufe des Steuerjahres 1876 in vollkommen gesetzmäßiger Weise eine Aenderung des Staatssteuerkatasters vorgenommen und einen Steuerabgang vom 1. Jan. 1876 an konstatirt hat, so versteht es sich zufolge des auch von der beklagten Stadtgemeinde ausdrücklich anerkannten Grundsatzes, daß das Gemeindekataster auf dem Staatssteuerkataster beruhe, von selbst, daß jene Aenderung des letzteren ebenso auch für das erstere maßgebend und daher die Gemeinde verpflichtet sei, die hiernach sich ergebenden Umlageabgänge dem Steuerpflichtigen gutzuschreiben, bezw. zurückzuzahlen.

5. Septbr. 1877. Badische Bank geg. Mannheim. Ztschr. 1877, S. 229.

317.

Das Gesetz über die Kapitalrentensteuer bestimmt, daß die betreffenden Steuerkapitalien in dem Steuerregister desjenigen Orts einzutragen seien, an welchem der Pflichtige seinen Wohnsitz hat. Als Wohnsitz der bleibend angestellten öffentlichen Beamten wird aber vom Gesetze schlechthin derjenige Ort bestimmt, „wo er sein Amt ausüben muß".

Hiernach hat der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in H., da er hier sein Amt ausüben muß und ausübt. Er wurde daher auch mit Recht mit seinem Kapitalrentensteuer-Kapital in das Steuerkataster für die Stadt H. aufgenommen, was gemäß § 80 G.O. seinen Beizug mit diesen Kapitalien zu den Umlagen der Stadtgemeinde H. zur Folge hat.

18. Oktbr. 1881. Heidelberg geg. Dr. Delffs. J.B. 1882 83, S. 603. Ztschr. 1882, S. 94.

318.

Wenn richtig ist, daß Kläger schon im Juni 1869 sein Gewerbe wegen Wegzugs zu betreiben aufgehört hat, so kann für das Jahr 1870 aus seinem Gewerbsteuerkapital keine Staats- und folglich auch keine Gemeindesteuer an ihn gefordert werden. Denn wenn er auch im Staatssteuerkataster für das Jahr 1870 noch nicht gestrichen worden ist, so kann dieser Umstand den Fortbestand seiner Steuerpflicht doch darum nicht zur Folge haben,

weil die Aufnahme in den Kataster nur „dem Gesetze gemäß“ und nicht willkürlich verfügt werden darf.

19. Novbr. 1872. Randegg geg. J. Bloch. Ztschr. 1873, S. 14.

319.

Rechtliche Natur der Gemeindeumlagen.

Umlagen sind, auch wenn sie nach Liegenschaften gemacht werden, ihrer rechtlichen Natur nach persönliche Verpflichtungen des Steuerpflichtigen, nicht eine dingliche Last der Liegenschaft. Die Verpflichtung zur Bezahlung einer vor dem Eigenthumsübergange fällig gewordenen Umlage geht deßhalb nicht auf den neuen Erwerber über.*)

Diese Grundsätze gelten insbesondere auch von Umlagen einer auf Grund des Wässerungsgesetzes von 1851 bestehenden Genossenschaft.

Feldwuhrgenossenschaft Maulburg geg. J. Mayer. Ztschr. 1873, S. 232.

320.

Wenn ein steuerpflichtiger Gemeindegenosse in einem Rechtsstreite mit der Gemeinde obgesiegt hat, so ist der Aufwand für die ihr urtheilsmäßig zukommende Leistung der Gemeinde und zur Bestreitung der Kosten des Rechtsstreites gleich jeder anderen Gemeindeausgabe aufzubringen und der siegreich gewesene Prozeßgegner der Gemeinde hat hierzu als Gemeindesteuerpflichtiger gleich jedem Anderen nach Verhältniß seines Steuerkapitals beizutragen. Die abweichende Bestimmung des früheren § 71 Abs. 3 d. G.O. besteht nicht mehr zu Recht.

29. Mai 1889. Wirsching geg. Schönfeld. Ztschr. 1889, S. 157. (Im Gegensatz zu einem Urtheil v. 13. März 1883. Gemmingen-Guttenberg geg. Neckarmühlbach. J.B. 1882/83, S. 533.)

321.

Umlagen zur Bestreitung der Kreisbeiträge.

Soweit zur Bestreitung der Beiträge zum Kreisverband zu Umlagen auf die Gemeindeangehörigen gegriffen werden muß, können und dürfen dieselben in keiner anderen Weise zur Besteuerung beigezogen werden, als wie bei Bestreitung der Ortsgemeindeausgaben überhaupt, folglich lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung. Da aber hiernach die Fabrikanten in der Regel nicht mit ihrem vollen Steuerkapital

*) Mit Vorbehalt des Vorzugsrechts nach L.R.S. 2103b.

zur Gemeindesteuer beigezogen werden sollen, so können Letztere auch nicht in größerem Maße zu jener Aufgabe beigezogen werden, welche der Gemeinde wegen Zahlung ihres Kreisbeitrages obliegt.

23. Novbr. 1869. Ten. Brink geg. Volkertshausen.

Vgl. Nr. 202 u. 203.

322.

Umlagen für rückliegende Jahre.

Da die Gemeinde in dem vergangenen Wirthschaftsjahre ihre Gemeindevoranschläge in dem Sinne jeweils aufstellte und vollzog, daß hiernach eine ganze Klasse von Gemeindeangehörigen von der Gemeindesteuer als befreit behandelt werden solle, so konnte selbstverständlich auch für keinen einzelnen Angehörigen dieser Kategorie eine Steuerschuld entstehen. Ist aber hiernach für den Beklagten in den umlaufenden Wirthschaftsperioden eine Umlage niemals entstanden und fällig geworden, so kann auch von einer nachträglichen Erhebung einer verfallenen Schuld keine Rede, vielmehr die Frage nur noch die sein, ob jener Kategorie und auch dem Beklagten durch einen jetzt erst zu fassenden Gemeindebeschluß eine Beisteuer für die vergangenen und bereits vollständig bereinigten Wirthschaftsperioden, also mit einer auf die Vergangenheit rückwirkenden Kraft auferlegt werden könne.

Eine solche Handlungsweise kann aber nicht als rechtlich statthaft erachtet werden, denn es liegt in der Natur der Sache, daß jedes Gemeindewirthschaftsjahr ein in sich abgeschlossenes Ganze bildet, dessen generelle finanzielle Regelung mittelst vollzugsreifen Gemeindevoranschlags nicht nach beliebigem Ermessen in den folgenden Jahren rückwärts abgeändert werden kann.

12. Oktbr. 1880. Karlsruhe geg. Schuberg. Ztschr. 1881, S. 139. J.B. 1880/81, S. 604.

323.

Der klagend geltend gemachte Anspruch auf nachträgliche Zahlung von Umlagen für die Jahre 1871 bis 1875 einschließlich ist unbegründet. In dieser Zeit wurde in Folge des Vergleichs vom Jahre 1839, welchem die Gemeinde O. ihre Zustimmung gegeben hatte, die Marienhöhe als eigene Gemarkung behandelt, ihr Steuerkapital war aus dem Gemeindesteuerkataster ausgeschieden, es wurde bei dem Gemeindebeschluß über den jährlichen Voranschlag keine Umlage auf die Steuerkapitalien der Marienhöhe

gemacht, es wurde daher auch keine Verpflichtung, solche Umlagen zu bezahlen, begründet. Ein Gemeindebeschluß, der nachträglich solche Umlagen mit rückwirkender Kraft für die bereits verflossenen Jahre anordnen würde, wurde gar nicht gefaßt, wäre aber auch mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Aufstellung der Voranschläge und mit den dazu gehörigen Vollzugsvorschriften (Voranschlagsinstruktion) im Widerstreite und rechtlich unstatthaft.

26. Mai 1882. Osterburken geg. Leiningen. J.B. 1882/83, S. 542. Ztschr. 1882, S. 159.

Zu § 81.

324.

Freiheit der Staatsgrundstücke.

Die Thatsache, daß Gebäude zeitweilig zu Zwecken einer öffentlichen Verwaltung benützt werden, ändert — weil lediglich auf einem vorübergehenden privatrechtlichen Verhältnisse beruhend, mit welchem seitens des Eigenthümers nur ein Vermögenserwerb bezweckt wird — an dem rechtlichen Charakter derselben als Bestandtheilen des Domänengrundstocks Nichts; sie bleiben, wie dieser ganze Vermögenskomplex, wesentlich wirthschaftlichen Zwecken gewidmet. Eben deßwegen können sie ebensowenig als „Kasernen, Lazarethe oder andere zum Militärdienste gehörige Gebäulichkeiten", oder als „Gefängnisse, Zucht- oder Arbeitshäuser" im Sinne des § 3 Buchst. f. g. h. der Häusersteuerordnung betrachtet werden, wie Gebäulichkeiten, welche etwa für solche Zwecke Privaten abgemiethet worden wären. Sie unterliegen deßhalb zweifellos der staatlichen Besteuerung gleich anderem Domänengute.

Die Benützung von Domänengebäulichkeiten zur Erzielung von Miethzinsen für deren Eigenthümer bezw. für denjenigen Etat, dem sie angehören, ist keine Verwendung zu öffentlichen, sondern eine solche zu privaten vermögensrechtlichen Zwecken, somit keine Benützung zum Staatsdienste, sondern eine solche zum Betriebe und zur Bewirthschaftung der wesentlich dem Ertrag gewidmeten Staatsdomänen.

8. Juni 1875. Bruchsal geg. Großh. Domänenfiskus. Ztschr. 1875, S. 183.

325.

Solange nicht nachgewiesen werden kann, daß die fraglichen Gebäude der Militärverwaltung für ihre Zwecke ständig zugewiesen oder gewidmet sind, kann der Domänengrundstock, wie ein Privatgrundbesitzer, der sein Grundstück der Militärverwaltung für den Militärdienst pachtweise überlassen hat, Umlagefreiheit nicht beanspruchen.

Bei beiden liegt nur ein vorübergehendes, auf wirthschaftlichen Nutzen angelegtes Privatrechtsverhältniß vor, welches dem Steuerobjekte das gesetzliche Erforderniß der Zugehörigkeit zum Militärdienste benimmt.

Das R.G. v. 25. Mai 1873, die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände betr., handelt nur von solchen Gegenständen eines Bundesstaates, welche dem dienstlichen Gebrauche einer an das Reich übergegangenen Verwaltung seither schon gewidmet waren (§ 1), nicht aber von solchen, welche der § 2 Ziff. 2 ausdrücklich ausnimmt, die der Verwaltung nur auf bestimmte Zeit oder auf Wiederruf oder miethweise überlassen sind, also nicht ständig und bleibend überwiesen waren. Das erwähnte Gesetz kann daher hier keine Anwendung finden.

21. Oktbr. 1879. Rastatt geg. Großh. Domänenfiskus.

326.

Zu den dem Staat gehörigen und zu Staatszwecken dienenden, keinen Bestandtheil der Staatsdomänen bildenden Grundstücken, deren Steuerkapitalien vom Beizug zur Gemeindebesteuerung befreit sind, ist auch ein dem Staate gehöriger Hausgarten zu rechnen, welcher einem Straßenmeister als Zubehörde zu der ihm angewiesenen Dienstwohnung zur Benutzung überlassen ist. Es liegt in dieser Ueberlassung keine Verwendung zu privaten, sondern eine solche zu dienstlichen Zwecken.

12. Juli 1881. Großh. Fiskus geg. Karlsruhe. J.B. 1880/81, S. 603. Ztschr. 1881, S. 151.

327.

Die Großh. Straßenbauverwaltung besitzt auf der Gemarkung S. mehrere Grundstücke, welche bestimmt sind, als Materiallagerplätze und zur Gewinnung des für die Instandhaltung der Landstraße erforderlichen Kieses zu dienen. Hievon wird zur

Zeit eine Parzelle nicht in dieser Weise verwendet, sondern an Dritte verpachtet, während der erzielte Pachtzins zur Bestreitung der Straßenunterhaltungskosten verwendet wird. Die beklagte Gemeinde glaubte berechtigt zu sein, dieses Grundstück zur Gemeindebesteuerung beizuziehen. Der Gerichtshof sprach aus, daß die beklagte Gemeinde schuldig sei, die Umlagefreiheit der im Streite liegenden Bodenfläche anzuerkennen.

Der Bezirksrath hat mit Unrecht einen Unterschied gemacht, ob ein dem Staate gehöriges Grundstück einem Staatszwecke mittelbar oder unmittelbar diene. Auch im ersteren Falle ist die gesetzliche Voraussetzung für die Befreiung von der Gemeindebesteuerung vorhanden. Ueberhaupt kommt es nicht darauf an, wie ein solches Grundstück in einem gegebenen Zeitpunkte vorübergehend thatsächlich benützt wird, sondern nur darauf, daß dasselbe einem Staatsverwaltungszweige mit der Bestimmung zugehöre, innerhalb seines Ressorts zur Erfüllung der ihm obliegenden staatlichen Aufgabe dienstbar zu sein.

24. Oktbr. 1882. Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung geg. Stockach. J.B. 1882/83, S. 530. Ztschr. 1883, S. 17.

328.

Die Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung besitzt auf der Gemarkung R. ein zur Dienstwohnung des Straßenmeisters und nebenbei auch zur Aufbewahrung von Weggeräthen verwendetes Gebäude. Bei diesem Gebäude befinden sich zwei der genannten Verwaltung gehörige Grundstücke, ein Garten und ein Acker, welche dem Straßenmeister ohne besondere Vergütung hierfür als Zubehörden der Dienstwohnung zur Nutzung überlassen sind.

Der Gerichtshof erkannte, daß nicht nur der Garten, sondern auch das Ackerfeld von der Gemeindebesteuerung befreit sei, weil dasselbe als ein dem Staate gehöriges und keinen Bestandtheil der Staatsdomänen bildendes Grundstück zur Belohnung eines öffentlichen Dieners für seine Dienstleistungen, also zur Erreichung eines Staatszweckes diene und daher unter die Bestimmung des § 81 Ziff. 2 d. G.O. falle.

20. Febr. 1883. Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung geg. Renchen. J.B. 1882/83, S. 531. Ztschr. 1883, S. 141.

329.

Die Klägerin nimmt Befreiung von der Gemeindebesteuerung in Anspruch, weil die Grundstücke, welche keinen Bestandtheil der Staatsdomänen bilden, seiner Zeit erworben worden seien, um bei der Kinzigkorrektion zur Dammanlage und als Flußbett verwendet zu werden, gegenwärtig aber theils als Vorländer für die Wasserabführung, theils als Dämme zum Uferschutz, sodann auch dem Flußbaupersonal zur Begehung der Ufer, sowie zur Lagerung von Material -- und somit zu Staatszwecken dienten. Auch an dem Erträgniß des Vorlandes nehmen alle Kinziggemeinden verhältnißmäßig Theil, indem dasselbe ebenfalls zum Flußbau, also zu einem Staatszweck verwendet wird.

Der Gerichtshof hielt die Klage bei den vorgetragenen Verhältnissen für vollkommen begründet.

6. März 1883. Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung geg. Neumühl. J.B. 1882/83, S. 531. Ztschr. 1883, S. 201.

330.

Gesetzliche Befreiungen.

Auch angenommen, daß zu der Zeit, als den Rechtsvorgängern der Beklagten die behauptete Freiheit von „Cent und Umsatz" zugesagt worden ist, die Gesetzgebung eine solche Befreiung zugelassen habe und daß jene Zusage in den damaligen gemeindeordnungsmäßigen Formen beschlossen und ertheilt worden sei, kann eine derartige Zusage nur so lange einen Anspruch auf Umlagefreiheit gewähren, als die Gesetzgebung solche ausnahmsweise Befreiungen zuläßt. Dies ist nach der derzeitigen Gemeindegesetzgebung nicht der Fall. Dieselbe, von dem Grundsatze der Rechtsgleichheit ausgehend, kennt keine Privilegien, wonach einzelne Besitzer von solchen Steuerkapitalien, welche im Allgemeinen in das Gemeindekataster aufzunehmen und der Gemeindebesteuerung unterworfen sind, gleichwohl aus Rücksichten auf ihre Person oder auf ihre persönliche Stellung oder Beziehungen gemeindesteuerfrei wären, und räumt den Gemeindebehörden nirgends eine Befugniß ein, solche Privilegien zu schaffen.

1. Dezbr. 1874. Mosbach geg. die Erbbeständer vom Hardhof. Ztschr. 1875, S. 99.

331.

Den Deklarationen von 1824 über die Rechte der grundherrlichen Familien als einer nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung erlassenen Norm kommt, insoweit sie in bestehende, verfassungsmäßig ergangene Gesetze eingreifen oder solchen widerstreiten, keinerlei Rechtswirksamkeit zu, denn dieselben haben zu keiner Zeit die Zustimmung der Ständeversammlung erhalten, somit niemals Gesetzeskraft erlangt; sie können daher auch gegenüber förmlichen Gesetzen, mit deren Inhalt sie nicht harmoniren, keine Geltung beanspruchen.

30. Dezbr. 1873. Eichtersheim geg. Grundh. v. Venningen. Ztschr. 1874, S. 93.

332.

Keine vertragsmäßigen Befreiungen von der Gemeindebesteuerung.

Die vom Kläger auf Grund eines von einem früheren Käufer seines Hofgutes mit der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg abgeschlossenen Vertrags vom 21. Juli 1735 in Anspruch genommene Befreiung seines Hofgutes von den Gemeindeumlagen wurde für unbegründet erklärt, da dieselbe mit den absolut gebietenden Bestimmungen der neueren Gesetze über Gemeindebesteuerung nicht vereinbar und solche Exemtionen von Staats- und Gemeindesteuern durch Art. 14 des VI. Konstitutionsedikts über die Grundverfassung der verschiedenen Stände vom 4. Juni 1808 und durch Art. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 18. April 1816, die Beitragspflicht zu Gemeindeumlagen betr., ausdrücklich für aufgehoben erklärt worden sind.

8. Juni 1880. P. Hölderle geg. Riedböhringen. J.B. 1880/81, S. 599. Ztschr. 1880, S. 200.

333.

Verträge, insbesondere auch Vergleiche der Betheiligten über Aenderungen im Gemarkungsrechte erlangen nur durch das Hinzutreten der Genehmigung seitens der obersten Staatsbehörde rechtliche Wirksamkeit. Der Vergleich von 1839 hat niemals die Sanktion des Großh. Staatsministeriums erhalten. Mit der hieraus folgenden Wirkungslosigkeit des Uebereinkommens in Beziehung auf das Gemarkungsrecht fällt auch jede Folge desselben bezüglich der mit ihm verbundenen Umlagepflicht.

Enthielte aber auch das Uebereinkommen ein besonderes, für sich bestehendes Geding der Befreiung von der Umlagepflicht, so

wäre dasselbe wirkungslos aus den gleichen Gründen. Die Hingabe einer Summe zum Abkaufe der Verpflichtung zur Umlagebezahlung für alle Zukunft käme der Aufhebung einer durch das Gesetz geschaffenen öffentlichen Verpflichtung gleich, öffentliche Rechte und Pflichten können aber durch Privatverträge weder geschaffen noch aufgehoben werden.

15. April 1885. Osterburken geg. Fürstl. Leiningen'sche Standesherrsch.

Entscheidungen über die Gemeindesteuerpflicht der Militärpersonen auf Grund der früheren Gesetzgebung s. Ztschr. 1879, S. 245; 1880, S. 225; 1887, S. 9; J.B. 1880/81, S. 604.

Zu § 83.

334.

Besteuerung gewerblicher Unternehmungen auf verschiedenen Gemarkungen.

Entscheidungen auf Grund der früheren Gesetzgebung s. 13. April 1869. Ztschr. 1869, S. 179. 25. Novbr. 1873. Ztschr. 1874, S. 79. 27. Dezbr. 1881. Ztschr. 1882, S. 41. J.B. 1880/81, S. 604. 8. Novbr. 1883. Ztschr. 1884, S. 83. J.B. 1882/83, S. 535. 14. Oktbr. 1885. Ztschr. 1885, S. 228.

Zu § 84aa.

335.

Beizug des Grundeigenthums in abgesonderten Gemarkungen bei Feststellung des Einkommensteueranschlags.

Die Ansicht, daß in den Bestimmungen von § 84aa. nicht sowohl Singularitäten, als vielmehr die Rückkehr zu dem einzig richtigen Steuerprinzipe zu erblicken sei, und daß unter dem Worte „Gemeinde" das Gesetz augenscheinlich die Gemarkung verstanden wissen wolle, ist nicht bloß mit der Rechtsregel, daß bei Ausnahmebestimmungen die ausdehnende Auslegung unzulässig ist, sondern auch mit der aus der Regierungsvorlage und den Verhandlungen der Stände hervorgehenden Absicht, die in dem Wortlaute des Gesetzes ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, unvereinbar.

Das Gesetz wollte den Gemeinden, welchen durch die in der Form der Einkommensbesteuerung erfolgte Heranziehung des persönlichen Verdienstes zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse am Orte des Wohnsitzes eine Einkommensquelle entzogen wurde, da, wo dieser Verlust nach den Verhältnissen der Gemeinde ein großer ist, zu Hilfe kommen und hat darum die Ueberweisung eines Theiles des Einkommensteueranschlages an diese Gemeinde gestattet. Das Prinzip der Heranziehung der Einkommensteuer-

anschläge zur Gemeindebesteuerung am Wohnsitze des Steuerpflichtigen sollte aber nicht weiter als unumgänglich nothwendig durchbrochen werden. Die Rücksichten, welche die Ausnahmen begründen, treffen aber bei den abgesonderten Gemarkungen nicht zu; die Art der Aufbringung des Aufwandes zur Bestreitung ihrer Obliegenheiten ist durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt, welche sich von der Besteuerungsweise in den organisirten Gemeinden so wesentlich unterscheiden, daß sie von der Aenderung der letzteren überhaupt nicht berührt werden.

Dem einzelnen Umlagepflichtigen gibt das Gesetz keinen rechtlichen Anspruch auf die Zerlegung seines Einkommensteueranschlages auf die Gemeinden, aus denen er sein Einkommen bezieht.

1. Dezbr. 1886. Fürstl. Standesherrsch. Fürstenberg geg. Donaueschingen. Ztschr. 1887, S. 215.

Zu § 86.

336.

Ermäßigung des Bezugs des Gewerbsteuerkapitals einzelner Unternehmungen.

Die klagende Firma mit dem Ganzen oder auch nur mit acht Zehntel ihres Gewerbsteuerkapitals zur Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwandes heranzuziehen, steht in keinem Verhältnisse zu dem Nutzen, welchen die Firma aus der Gemeinde zieht, und es ist aller Grund vorhanden, die Berücksichtigung, welche nach § 86 den großen Gewerbsunternehmungen getragen werden soll, in volle Anwendung zu bringen, hier, wo das Gewerbsteuerkapital der Firma ein volles Viertel des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals der Gemeinde ausmacht, wo ferner erwiesen ist, daß die Stadt durch das Bestehen des großen Geschäftes der klagenden Firma zu einer früher ungeahnten Blüthe gebracht und die Verhältnisse der eingesessenen Bevölkerung der Art gehoben wurden, daß deren Wohl — damit jenes der Gemeinde selbst — von der Erhaltung des Geschäftes wesentlich abhängig ist.

9. Dezbr. 1885. Bally Söhne geg. Säckingen.

337.

Wenn auch über den Umfang des Bankgeschäftes des Vorschußvereins im Vergleiche zu den Geschäften der eigentlichen Vorschußkasse, sowie über die Zahl der Vereinsmitglieder aus M. in Vergleichung mit solchen aus anderen Gemeinden keine Angaben vorliegen, so steht doch soviel fest, daß die Geschäftsthätigkeit des

Vereins sich weit über die Grenzen des Steuergebietes der Stadt M. hinaus erstreckt und daß der Geschäftsverkehr mit Einwohnern von M. selbst verhältnißmäßig nicht von großer Bedeutung ist.

Schon aus diesem Grunde wäre eine Ermäßigung des Gewerbesteuerkapitals in der ausgleichenden Absicht des Gesetzes begründet. Der Unterrichter glaubte aber, nicht mehr als zehn Prozent zugestehen zu können, weil schon bei der Herabsetzung des Steuerkapitals um elf Prozent das Umlagesteuerkapital ein Fünfzehntel des Gesammtsteuerkapitals der Gemeinde nicht mehr erreiche und eine solche Minderung gegen die Absicht des Gesetzes verstoße.

Diese Rechtsauslegung ist irrthümlich. Die Bestimmung des § 86 Abs. 1 d. G.O. hat nicht den Sinn, daß damit der Maßstab zur Beurtheilung der Ermäßigung des Steuerkapitals in der Art gegeben sei, daß das Maß der Minderung bis zu vierzig Prozent von dem Maße des Anwachsens des Gewerbesteuerkapitals des Einzelnen abhänge; sondern jenes arithmetische Verhältniß der beiden Steuerkapitale (der Gemeinde und des Pflichtigen) soll nur die Voraussetzung feststellen, von welcher Grenze an der Steuerpflichtige überhaupt eine Ermäßigung seines Gewerbsteuerkapitals als ein Recht gegenüber der Gemeinde verlangen darf. Ist aber das arithmetische Verhältniß verhanden, dann richtet sich die Frage der Ermäßigung *nach dem Maße des Nutzens*, den der Steuerpflichtige von der Gemeinde im Verhältnisse zu seiner steuerlichen Belastung zieht und anderseits die Vortheile und Lasten, die der Gewerbebetrieb für die Gemeinde im Gefolge hat.

Wenn man hiernach den klägerischen Anspruch bemißt, so ist einerseits zuzugeben, daß für die Entwicklung des Geschäftsverkehrs die Lage von M. — eines Verkehrsmittelpunktes und Sitz verschiedener Staatsbehörden — belebenden Einfluß habe; gleichwohl wird ein Nutzen, der aus einem wirthschaftlichen Aufwande der Gemeinde für den Kläger erwächst, aus diesen ganz allgemeinen, Jedermann zu Gute kommenden Verhältnissen des Verkehrs nicht hergeleitet werden können. Wohl aber kann in dieser Richtung der Umstand in Betracht kommen, daß die Ueberschüsse der Sparkasse der Gemeindekasse zufließen und dadurch das Gemeindeumlagenbedürfniß günstig beeinflußt wird.

Andererseits aber muß erwogen werden, daß der klägerische Verein als solcher von den wirthschaftlichen Gemeindeeinrichtungen

keinen Gebrauch macht; daß der Gemeinde aus einem derartigen Gewerbebetriebe keinerlei Lasten, wie dies beispielsweise bei industriellen Unternehmungen hinsichtlich der Polizeihandhabung, Straßenunterhaltung, Armenfürsorge u. dergl. vielfach zu Tage tritt, erwachsen und daß schließlich denn doch das Streben der klägerischen Genossenschaft ein gemeinnütziges, auf Förderung der Volkswohlfahrt gerichtetes ist und daß dem gegenüber vereinzelte Mißstände nicht in Betracht kommen können.

16. Febr. 1887. Vorschußverein Mosbach geg. Mosbach. Ztschr. 1887, S. 157.

338.

Dem im ersten Rechtszuge verworfenen Antrage: Das Gewerbesteuerkapital des Klägers dem Ausschlage der Gemeindeumlagen in dem ermäßigten Betrage von 60 Prozent zu Grunde zu legen ist in der Berufungsinstanz auf Grund der unbestrittenen Thatsachen entsprochen worden, daß in der Fabrik des Klägers 700, der Stadt und ihrer nächsten Umgebung angehörende Arbeiter beschäftigt sind, an welche wöchentlich 9—10000 M. an Löhnen ausgezahlt werden. Die dadurch bedingte Hebung aller Gewerbe und der Steuerkraft vieler Einzelner stellt sich als erheblicher Vortheil dar, welchen die Stadt von der Fabrik empfängt; ihm gegenüber fällt nicht ins Gewicht der Nutzen, welchen die Gemeinde als solche der Fabrik gewährt. Jene Gemeindeeinrichtungen insbesondere, welche der Unterrichter als die Fabrik berührend hervorhebt, kommen nicht dem Fabrikunternehmen, sondern nur den in der Stadt wohnenden, zumeist deren bürgerlichen Kreisen angehörenden Angestellten und Arbeitern zu gute und den Aufwand der Gemeinde für diese Einrichtungen (die Schulen, den Gesundheitsschutz, den Friedhof, die Beleuchtung) haben diese Personen zu ihrem Theile selbst nach Maßgabe ihrer Steuerkapitalien zu tragen.

19. Septbr. 1888. Freudenberger geg. Weinheim. Ztschr. 1889, S. 15.

Weitere Entscheidungen über Anwendung von § 86 s. 28. April 1868. Ztschr. 1868, S. 173. 31. Oktbr. 1871. Ztschr. 1872, S. 52. 21. Septbr. 1880. J.V. 1880/81, S. 606. Ztschr. 1880, S. 216. 28. Dezbr. 1880. J.V. a. a. O. Ztschr. 1881, S. 34. 18. Jan. 1881. J.V. a. a. O. Ztschr. 1881, S. 100. 10. Mai 1881. J.V. a. a. O. Ztschr. 1881, S. 125.

339.

Rückforderung zu viel gezahlter Umlagen.

Wenn aus Abs. 1 d. § 86 d. G.O. geschlossen werden muß, daß der Antrag auf Ermäßigung für ein Wirthschaftsjahr der Gemeindeverwaltung nur dann wirksam sein soll, wenn der Antrag vor der Ausschlagung der Umlagen eingebracht wurde (vergl. § 6 der Voranschlagsinstruktion v. 11. Septbr. 1883), so versteht sich diese Vorschrift wegen der Aufrechthaltung eines geordneten Ganges der Gemeindewirthschaft bei schon länger im Betrieb befindlichen Gewerben aus nahe liegenden Gründen. Anders gestaltet sich die Sachlage bei den erst nach Feststellung des Voranschlags eintretenden Umlagenachträgen. Durch Einnahmen, welche nachträglich über das im Voranschlag vorgesehene Maß erwachsen, wird niemals eine Störung im Wirthschaftsbetriebe veranlaßt; hier fällt der Grund für die Bestimmung einer Anmeldefrist hinweg, die Berechnung der Umlage von dem nachträglich konstatirten Steuerkapital ist nicht gleich dem Umlageausschlag des § 86 Abs. 1 d. G.O. Die Größe des Umlagefußes für das Jahr ist festgestellt und nur auf das neukonstatirte Steuerkapital anzuwenden; Unrichtigkeiten, welche die Umlagepflichtigen dabei benachtheiligen, sind durch Rückzahlung des zu viel Erhobenen einfach zu verbessern.

1. Dezbr. 1886. Nähmaschinenfabrik Karlsruhe geg. Rintheim. Zeitschr. 1887, S. 210.

Zu § 88.

340.

Vollzugsreife des Gemeindevoranschlags.

Der Großh. Fiskus behauptet nur in dem — materiellen — Sinne die Ungebührlichkeit der Zahlung, daß die Voranschläge, auf Grund deren die Zahlung geschehen ist, unrichtig aufgestellt, insbesondere die Einnahmen zu nieder und folgeweise das Bedürfniß an Vorausbeiträgen und Umlagen zu hoch berechnet worden seien. Diese Begründung der Rückforderung ist nichts Anderes, als eine nachträgliche Beanstandung der Voranschläge. Eine solche Beanstandung aber, nachdem innerhalb der in der Gemeindeordnung und der Gemeindevoranschlagsinstruktion festgesetzten Frist Einwendungen nicht erhoben oder gegen die Verwerfung derselben ein Rekurs nicht ergriffen, der Voranschlag genehmigt oder gar bereits vollzogen worden ist, ist unzulässig.

Ein Recht der späteren Beanstandung der auf Grund der Voranschläge angeforderten Gemeindebeiträge oder der Rückforderung steht den Einzelnen nur aus solchen Gründen zu, welche auf seinen eigenen besonderen Verhältnissen beruhen, wie z. B. wegen Mangels eines Steuerkapitals.

11. Juni 1865. Fiskus geg. Dettingen. C.Bl. 1865, S. 251.

341.

Die Vollzugsreife eines Gemeindevoranschlags, gegen welchen Einwendungen rechtzeitig nicht erhoben wurden, besteht nur darin, daß nunmehr alle Beanstandungen desselben, welche auf den Gemeindehaushalt als solchen sich beziehen, ausgeschlossen sind, und die Vollzugsreife des auf Grund eines solchen Voranschlags gefertigten Umlageregisters darin, daß gegen alle in demselben als steuerpflichtig Aufgenommenen die ihnen angesetzten Betreffnisse sofort beigetrieben werden können, ohne daß in diesem Beitreibungsverfahren Einwendungen gegen die Richtigkeit der Steuerschuld, welche aus den Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen hergenommen sind, zulässig wären. Die Einwendungen dieser Art sind aber keineswegs für immer verloren, sondern es bleibt dem Einzelnen vorbehalten, in besonderem Verfahren nachzuweisen, daß er mit Unrecht oder zu viel bezahlte und die Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten zu verlangen, so lange die Verjährung nicht eingetreten ist.

22. Juni 1866. Hockenheim geg. die Herren Markgrafen von Baden. C.Bl. 1866, S. 337.

342.

Wenn es auch richtig ist, daß die von der Gemeinde aufgestellten bezüglichen Umlageforderungen vollzugsreif sein mußten, damit überhaupt deren Zahlung begehrt werden konnte, so folgt doch hieraus nichts für die Frage der Rechtmäßigkeit der geleisteten Zahlung. Diese Frage wird nicht durch die Vollzugsreife der Forderung, sondern durch jene Thatsachen bedingt, mit welchen das Gesetz die Forderung an sich verknüpft. Da jede Umlageforderung an den Einzelnen, deren Zahlung verlangt wird, vollzugsreif sein muß, so hätte das Gesetz, wenn Vollzugsreife und Rechtmäßigkeit einer Forderung als identisch zu nehmen wären, eine Klage wegen Rückforderung zur Ungebühr bezahlter Umlagen

nicht zulassen können, wie dies doch nach dem Gesetz v. 21. Juli 1839 über die Verjährung öffentlicher Abgaben der Fall ist.

8. Novbr. 1883. Fürstl. Standesherrsch. Fürstenberg geg. Donaueschingen. J.B. 1882/83, S. 535. Zeitschr. 1884, S. 83.

Deßgl. 2. Juli 1884. Domänenfiskus geg. Nöttingen, Obermutschelbach ꝛc.

343.

Ein selbständiges Forderungsrecht kann in seiner rechtlichen Wirksamkeit durch die Art und Weise, wie der eine der beiden Betheiligten, die politische Gemeinde, dieses Recht in dem nur seinen Haushalt regelnden Voranschlag berücksichtigt, nicht beeinträchtigt werden.

4. Juli 1865. Israel. Gem. geg. politische Gem. Gailingen. C.Bl. 1865, S. 252.

Zu §§ 89—91.

344.

Persönliche Dienste.

Leistungen, welche die Gemeinde in Ausübung ihrer aus dem Gemeindeverband fließenden Rechte zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse ihren Angehörigen auferlegt, verlieren dadurch den Charakter öffentlich-rechtlicher Leistungen an die Gemeinde nicht, daß das Bedürfniß derselben in einer privatrechtlichen Verpflichtung der Gemeinde gegenüber einem Dritten seine Veranlassung hat.

20. Oktbr. 1874. Beiertheim geg. B. Weber. Ztschr. 1875, S. 32.

345.

Zur Vertheilung der Hand- und Fuhrdienste, deren unentgeltliche Leistung seitens der Gemeinde beschlossen worden und die Zustimmung der Mehrheit der einzelnen Pflichtigen gefunden hat, bedarf es, selbst wenn sie eine parzellenweise wäre, keines besonderen Gemeindebeschlusses, vielmehr ist dies lediglich Sache des Vollzugs seitens der damit betrauten Behörde.

Gesetzliche Bestimmungen darüber, nach welchem Maßstabe die einzelnen Bürger zur Erfüllung ihrer Frohndpflicht heranzuziehen seien, gibt es nicht, es können deßhalb hierbei nur Gründe der Zweckmäßigkeit und des billigen Ermessens den Ausschlag geben. Beschwerden gegen diese Anordnungen im einzelnen Falle müssen bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorgebracht werden.

Wenn auch richtig ist, daß dem Beschlusse einer Gemeinde, daß die Hand- und Fuhrdienste, deren sie zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes überhaupt oder eines Theiles desselben nie der Wegunterhaltung bedarf, unentgeltlich geleistet werden sollen, jeweils die Absicht zu Grunde liegen muß, damit den durch Umlage zu deckenden Theil der Gemeindeausgaben thunlichst zu mindern und daß gerade zur Verwirklichung dieser Absicht den Gemeinden das Recht der §§ 88 und 89 (jetzt 89—91) d. G.O. eingeräumt worden ist, so folgt hieraus keineswegs, daß, wenn bei dem Vollzuge einer solchen rechtsgiltig beschlossenen Maßregel hinsichtlich der Vertheilung der Frohndpflicht auf die einzelnen Bürger oder besondere Kategorien derselben Ungleichheiten sich ergeben sollten, dies den Einwand einer ungesetzlichen und deßhalb unzulässigen Besteuerungsart rechtfertigen könnte.

2. Juli 1878. Biederbach geg. F. J. Volk. Ztschr. 1878, S. 184.

346.

Weder durch den Gemeindebeschluß noch durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung ist der Gemeindeverwaltung eine Schranke gezogen bezüglich der räumlichen Entfernung, auf welche die Kräfte der Frohndpflichtigen im Interesse der Gemeinde in Anspruch genommen werden dürfen. Es hat somit kein Frohnddienstpflichtiger Anlaß, sich über eine Rechtsverletzung zu beklagen, wenn ihm aufgegeben wird, zur Beiführung des der Gemeinde nöthigen Schottermaterials eine Frohndfuhre nach dem in auswärtiger Gemarkung gelegenen Steinbruche zu leisten.

18. März 1879. W. Fehrenbacher geg. Hofstetten. Ztschr. 1879, S. 255.

S. a. Nr. 205.

Zu § 92.

347.

Ausschuß der Ausmärker.

Der Gemeindebeschluß kann wegen Verletzung der Form nicht angefochten werden, weil zur Zeit der Abfassung ein Ausschuß der Ausmärker nicht bestanden hat, bei der Wahltagfahrt keiner der Wahlberechtigten erschienen ist und darum die dem Ausschuß zukommenden Rechte als ruhend angesehen werden müssen.

27. Febr. 1884. Großh. Domänenärar geg. Oehningen. Ztschr. 1884, S. 92.

Zu § 103.

348.

Vertheilung von Gemeindeüberschüssen.

Wird die Vertheilung der Gemeindeüberschüsse beschlossen, so geschieht sie nach Köpfen — Satz 2 des § 103 — oder mit anderen Worten: Zur Theilnahme an den Ueberschüssen ist nichts weiter erforderlich, als der Besitz des Gemeindebürgerrechts.

Wenn hiernach die Gemeindeüberschüsse die Natur des Almendgutes nicht haben und nicht haben können, so kann auch von der Anwendung der §§ 54 und 55 d. B.R.G. auf dieselben keine Rede sein, denn diese Gesetzesstellen können, indem sie vom Verlust der Theilnahme am Almendgenuß handeln, nicht auch auf den durch sie gar nicht berührten Fall ausgedehnt werden, in welchem es sich darum handelt, ob der ortsabwesende Gemeindebürger auch das Recht zur Theilnahme an den Gemeindeüberschüssen verliert.

10. Oktbr. 1865. Joh. Dieterle geg. Gausbach. C.Bl. 1865, S. 345.

Zu § 104.

349.

Bürgergenuß an Eigenthum eines Dritten, an welchem der Gemeinde nur eine Berechtigung zusteht.

Der Umstand, daß das privative Holzbezugsrecht der Gemeinde gegenüber der Fürstl. Standesherrschaft mit der Zwecksbestimmung verbunden ist, das Holz unter die Gemeindebürger herkömmlich zu vertheilen, ist noch nicht geeignet, den Anspruch der Bürger selbst gegenüber der Gemeinde gleichfalls zu einem privat-rechtlichen zu machen, indem es für die rechtliche Natur der Forderung der Bürger gleichgiltig ist, woher die Gemeinde das zu vertheilende Holz bezieht, ob aus ihrem eigenthümlichen Walde oder vermöge privat-rechtlichen Anspruchs an einen Dritten.

26. Oktbr. 1866. K. Blender geg. Göggingen. C.Bl. 1866, S. 402.

350.

Der Grundherrschaft gegenüber kann nur die Gemeinde M. selbst als die eigentliche Berechtigte betrachtet werden. Diese Berechtigung der Gemeinde als solcher hat nur in den einzelnen holzberechtigten Häuserbesitzern als Gemeindeangehörigen ihre weitere Verwendung gefunden.

Die Holzansprüche jener Häuserbesitzer können hiernach nur der Gemeinde gegenüber in Betracht kommen; für diese Ansprüche sind keine besonderen abändernden Rechtstitel nachgewiesen. Die-

selben können daher nur nach den Vorschriften der Gemeindegesetze über den Bürgernutzen, über den Gabholzbezug beurtheilt werden.

17. Oktbr. 1871. N. Möll geg. Mainwangen. Ztschr. 1871, S. 267.

351.

Die der Gemeinde U. an den Waldungen der Fürstl. Standesherrschaft zustehende Holzberechtigung ist durch die rechtskräftigen Entscheidungen zu einem Bestandtheil des Gemeindevermögens erklärt worden mit der Maßgabe, daß das Erträgniß dieser Holzberechtigung zu Bürgergaben bestimmt ist, deren Bezug den berechtigten Gemeindebürgern nach § 65 d. G.O. überlassen bleibt. Steht hiernach fest, daß ein Bürgernutzen vorliegt, so richtet sich die Beantwortung der Frage, wer zum Bezuge desselben berechtigt ist, lediglich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetze.

29. Dezbr. 1874. J. Hofmann u. Gen. geg. Unterlenzkirch. Ztschr. 1875, S. 226.

352.

Der Holzbezug der hierzu berechtigten Bürger der Gemeinde K. aus den Fürstl. Fürstenb. Waldungen ist ein Bürgergenuß und als solcher den für den letzteren maßgebenden Bestimmungen der Gemeindeordnung unterworfen. Die Richtigkeit dieser Anschauung kann auch durch die Behauptung, daß sich im Bezuge des Genusses Leute befinden, welche nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung hierzu nicht berechtigt wären, nicht entkräftet werden.

Wenn § 104 Abs. 2 d. G.O. von Genußtheilen spricht, die unwiderruflich auf dem Besitze bestimmter Güter oder Häuser haften, so ist ein solcher Genuß, wie dies längst in Wissenschaft und Praxis feststeht, und eben durch die erwähnte Bestimmung der angeführten Verordnung ausdrücklich bestätigt ist, nicht mehr ein eigentlicher Bürgernutzen, sondern ein privat-rechtlicher Anspruch, auf den eben aus diesem Grunde die dem öffentlichen Rechte anklebende Eigenschaft der Wandelbarkeit je nach Maßgabe der öffentlichen Bedürfnisse unbestritten sich nicht ausdehnt.

Wenn endlich hervorgehoben wurde, daß wenn es irgend einen Fall gebe, in welchem ein Bürgergenuß von der Auflage befreit bleiben könne, ein solcher unzweifelhaft hier vorliege, so

ist darauf zu erwidern, daß es nach den ganz unzweifelhaften Bestimmungen eben der angeführten §§ 108 u. 69 Abs. 2 d. G.O. außer den in Abs. 1 u. 3 des letzteren Paragraphen angegebenen Gemeindenutzungen überhaupt keine gibt, welche von der Zahlung der Auflage befreit wären, wenn die Erhebung einer solchen nöthig fällt und ordnungsmäßig beschlossen ist.

19. Dezbr. 1876. Kappel geg. die sog. Altholzberechtigten das. Ztschr. 1877, S. 61.

353.

Grundsatz der Rechtsgleichheit im Bürgergenuß.

Nach den Bestimmungen der Gemeindegesetze sind die Berechtigungen der Bürger zum Bürgergenuß in Beziehung auf die Größe der Genußtheile und die Art ihrer Vertheilung gleich, sofern nicht nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Jan. 1831 rücksichtlich der Größe der Berechtigung eine andere Uebung bestanden hat. Wenn also von Seite der Bauern in F. der Anspruch erhoben wird, daß ihnen in den ursprünglich der Gemeinde gehörigen Waldungen ein doppelter Bürgergenuß zustehe, so müssen dieselben den Beweis führen, daß ihnen am 1. Jan. 1831 aus diesen Waldungen eine doppelte Bürgerholzgabe verabfolgt worden ist.

21. Novbr. 1865. Gleichauf u. Gen. geg. Fützen. C.Bl. 1865, S. 396.

354.

Bei dem alten Almendnutzen, d. h. dem zur Zeit des Normaltages schon bestandenen, können Ungleichheiten in der Größe des Genusses vorkommen, weil eben hier nur auf einen thatsächlichen Zustand, wie er am 1. Jan. 1831 vorlag, gesehen wird, während bei neuen Vertheilungen, welche unter der Herrschaft der Gemeindeordnung vom Jahre 1831 vorkommen, das Prinzip der Gleichheit gilt.

6. April 1866. F. Rothmund u. Gen. geg. Achdorf. C.Bl. 1866, S. 211.

Ebenso 29. Dezbr. 1874. J. Hofmann u. Gen. geg. Unterlenzkirch. Ztschr. 1875, S. 226.

355.

Umfang der Zulässigkeit der Regelung durch unbestrittenen Zustand bezw. Ortssatzung.

Gegenüber dem Einwand der Rekurrenten, daß § 104 d. G.O. nur von der Größe der Holzgaben spreche, und für das Recht an sich nicht maßgebend sei, mag es hier genügen, auf die Ausführung der entgegengesetzten Ansicht zu verweisen, welche in

dem Erlasse Großh. Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1850 Nr. 9434 (bei Fröhlich, Badische Gemeindegesetze 2. Aufl., Zus. 10 zu § 104 d. G.O.) enthalten ist und womit auch die Praxis des Gerichtshofes in zahlreichen Fällen ausnahmslos übereinstimmt.

9. Oktbr. 1866. F. Gerbert u. Gen. geg. Oberwolfach. C.Bl. 1866, S. 65.

356.

Der § 104 entscheidet im Allgemeinen auch über die Berechtigung zum Almendgenuß selbst; daher hat auch diese letztere sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831 zu richten. Diese Regel erleidet nur dann eine Ausnahme, wenn die Gemeindeordnung selbst absolut gebietende oder verbietende Bestimmungen enthält, welche mit dem unbestrittenen Zustande am Normaltage im Widerspruch stehen.

8. Febr. 1870. P. Sterz geg. Hemsbach. Ztschr. 1870, S. 213.

357.

Es steht in Wissenschaft und Praxis als nicht mehr bestritten fest, daß durch G.O. § 104 die Regelung des gesammten Rechtszustandes hinsichtlich des Bürgergenusses, soweit nicht bestimmte gebietende oder verbietende Gesetze entgegen stehen, der Selbstgesetzgebung der Gemeinden — mit Staatsgenehmigung — anheim gegeben ist. Kraft dieses Rechtes steht es ihr frei, den Bezug des Bürgergenusses an gewisse objektive Voraussetzungen zu knüpfen. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit — der übrigens gerade für den Bürgergenuß durch die Fassung sowohl des § 2 als des § 1 Ziff. 4 d. B.R.G. keineswegs als ein unbedingter bezeichnet ist — wird hierdurch in keiner Weise verletzt.

17. April 1877. F. J. Sailer geg. Siensbach.

358.

Eine Ortssatzung über den Bürgergenuß hat nur insoweit Rechtswirksamkeit, als sie nicht mit gebietenden oder verbietenden Gesetzen in Widerspruch steht.

13. Jan. 1874. Bechtle geg. Verwaltungsrath Schluchsee. Zeitschr. 1874, S. 166.

Deßgl. 11. Septbr. 1877. Jos. Wasmer u. Gen. geg. Ottersweier. Zeitschr. 1877, S. 209.

359.

Insbesondere Verhältniß von § 104 zu § 106.

Zur Theilnahme am Bürgergenuß wird der Besitz des Bürgerrechts und die Zurücklegung des 25. Lebensjahres erfordert. Diese gesetzliche Bestimmung muß zur Geltung kommen, es mag in diesem Punkte eine frühere Uebung in der Gemeinde hergebracht haben, was sie will. Der § 106 der G.O. hat seine Wirkung neben dem § 104 derselben, und der letztere kann nur unbeschadet der Bestimmung des § 106 zur Anwendung kommen.

4. Septbr. 1866. J. Gg. Buggle geg. Bodmann. C.Bl. 1866, S. 300.

360.

Die Bestimmungen des § 104 d. G.O. gelten nur für die Behandlungsweise des Almendgenusses, für welche das Gesetz selbst keine ausdrücklichen Anordnungen getroffen hat. Solche stets maßgebenden Anordnungen können nur als Beschränkungen der in den Abs. 1 u. 2 des § 104 eingeräumten Autonomie aufgefaßt werden, welche einer willkürlichen Aenderung durch Beschlüsse der Berechtigten nicht unterworfen sein sollen.

In dem § 106 d. G.O. und in den §§ 48 u. 17 d. B.R.G. sind solche allgemein gebietende Anordnungen bezüglich des Ranges zum Almendgenuß gegeben worden, und namentlich würde der § 17 B.R.G. den geltend gemachten Ortsgebrauch wieder aufgehoben haben, indem in demselben ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß auch Derjenige, welcher vor zurückgelegtem 25. Lebensjahr zu dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts zugelassen worden sei, doch erst mit zurückgelegtem 25. Lebensjahr in den Rang zum Almendgenuß einrücken könne.

12. Oktbr. 1869. M. Stöcklin geg. Weisweil.

S. a. bei G.O. § 106.

361.

Verhältniß zu B.R.G. §§ 54, 55.

Der Gerichtshof hat mehrfach die in Abs. 2 des § 104 d. G.O. gestattete Befugniß zur Aenderung in der Berechtigung zum Bürgernutzen nur für die Fälle und Beziehungen als zulässig erachtet, für welche das Gesetz selbst keine ganz bestimmte Anordnung enthält. Eine solche Gesetzesvorschrift ist für den vorliegenden Fall vorhanden; in den §§ 54 u. 55 d. B.R.G. ist nämlich bestimmt, daß der Ortsabwesende für die Dauer seiner Ortsabwesenheit das Recht zum Bürgergenuß verlieren und nach

seiner Rückkehr erst bei einer Eröffnung von Genußtheilen wieder einrücken solle. Dieser Vorschrift des Gesetzes kann nur die Voraussetzung des Gesetzes unterstellt werden, daß in das durch die Ortsabwesenheit eines Berechtigten frei gewordene Loos der zunächst Berechtigte alsbald einzurücken hatte; andernfalls könnte das Gesetz nicht von einer Wiedereröffnung von Genußtheilen reden. Ueberdies kann es nach den Bestimmungen der §§ 65 u. 107 d. G.O., nach welchen der Bürgernutzen nicht der Gemeindekasse zu gut kommen, sondern den einmal Berechtigten verbleiben soll, und nach welchen jeweils ein Einrücken des zunächst Berechtigten stattfinden soll, sobald ein Loos erledigt wird, keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Genußtheile, welche in Folge der §§ 54 u. 55 d. B.R.G. frei werden, nur einem Genußberechtigten, und zwar dem im Range zunächststehenden zugewiesen werden können.

21. Septbr. 1867. J. Roßkopf u. J. Keller geg. Raitbach.

362.

Zulässige Ortssatzungen.

Eine Ortssatzung, wonach nur derjenige Bürger Gabholz beziehen soll, welcher eine selbständige Feuerung hat, ist rechtswirksam.

28. März 1865. Mildenberger geg. Breitenbronn.

363.

Die Uebung, daß mehrere zu einer Familie gehörige Bürger auch bei getrennter Haushaltung deßhalb nur ein Bürgerloos erhalten, weil sie in demselben Hause wohnen, kann neben den Vorschriften des § 106 bestehen, wie es ja überall da der Fall ist, wo der Bürgernutzen auf dem Eigenthum an bestimmten Häusern ruht. Eine solche Uebung setzt nur neben den Erfordernissen des § 106 noch ein weiteres negatives Erforderniß für das Einrücken in den Bürgergenuß fest.

13. Juli 1866. J. Lais geg. Oberhepschingen. C.Bl. 1866, S. 234.

364.

Eine Uebung, daß bei der zweiten Verehelichung einer Wittwe nicht diese Letztere, sondern deren Ehemann es ist, welcher nunmehr das gleiche Almendloos anzusprechen hat, welches die Wittwe besaß, welches diese aber für ihre Person durch ihre Wieder-

verehelichung verliert, steht mit keiner der hierher bezüglichen Bestimmungen der Gemeindegesetze in Widerspruch.

8. Febr. 1870. P. Sterz geg. Hemsbach. Ztschr. 1870, S. 213.

365.

Zugsrecht der Stiefkinder.

In der Gemeinde B. üben die Kinder ein Zugsrecht in der Art aus, daß sie beliebige Almendstücke ihrer verstorbenen Eltern gegen Hingabe einer gleichen Anzahl ihrer eigenen Almendstücke an sich ziehen. Dabei ist die Frage streitig geworden, ob solches Zugsrecht auch Stiefkindern zusteht, oder ob das Recht sich auf die leiblichen Kinder beschränkt. Beweiserhebungen haben ergeben, daß nach dem Normalzustande vom Jahre 1831 zur Ausübung des Zugsrechtes auch diejenigen Kinder zugelassen worden sind, welche in die Ehe des Verstorbenen aus früherer Ehe des andern Theiles beigebracht worden sind.

Dagegen liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß die Uebung jemals so weit ausgedehnt worden sei, daß sie auch das Kind umfaßte, welches die Ehefrau im ledigen Stande, und zwar nicht etwa mit ihrem späteren Ehemanne, sondern mit einem Dritten gezeugt hat, der das Kind anerkannt hat und dessen Familiennamen dasselbe führt.

17. Novbr. 1886. Bühler geg. Bahlingen. Ztschr. 1887, S. 49.

366.

Ruhen des Bürgergenusses auf Gütern oder Häusern.

In R. haftet das Recht zum Almendgenuß auf dem Besitze bestimmter Häuser und Güter, und zwar gemeinderechtlich.

Wie die kraft eines Privatrechtstitels auf bestimmten Häusern und Gütern haftende Berechtigung zum Almendgenuß, so ist auch eine solche auf das Gemeinderecht sich stützende Almendberechtigung unbedingt abhängig von dem Besitze eines berechtigten Hauses oder Gutes. Mit dem Augenblick, mit welchem dieser Besitz rechts- und endgiltig aufhört, erlischt der Anspruch des bisherigen Besitzers an dem Almendgenuß, mag der Verlust dieses Besitzes in einer freiwilligen oder zwangsweisen Veräußerung des betreffenden Hauses seinen Grund haben und wie auch bei dieser Veräußerung mit der damit verbundenen Almendberechtigung verfahren worden sein mag, ob in gesetzlicher oder in gesetzwidriger Weise. Wie nach dem § 108 d. G.O die auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftende Berechtigung zum Almendgenuß nur

mit dieser Liegenschaft selbst veräußert werden kann, so muß es nach bekannter Auslegungsregel ebenso unstatthaft sein, daß der Besitzer einer solchen Liegenschaft dieselbe verliere und dennoch einen Anspruch auf den darauf ruhenden Almendnutzen beibehalten könne. Zum Aufhören eines solchen Anspruchs genügt die einfache Thatsache des Verlustes des berechtigten Gutes.

11. Oktbr. 1870. N. Allgeyer geg. Ruschweiler.

367.

Wenn eine Ortssatzung bestimmt, daß die Almendloose auf den Häusern verbleiben und mit diesen auf die neuen Erwerber übergehen sollen, so ist dieß nur unter der Voraussetzung zu verstehen, daß der neue Erwerber nicht schon durch den Besitz eines anderen Hauses sich in dem Genusse seines Antheils am Almendgute befindet.

9. Mai 1865. J. Moser geg. Bodmann. C.Bl. 1865, S. 353.

368.

Die Frage, ob ein Besitzer zweier oder mehrerer Häuser auch zwei oder mehrere Holzgaben zu fordern berechtigt ist, muß nach dem allgemeinen Gemeinderecht verneint werden, wenn nicht nach dem besonderen Zustande am 1. Jan. 1831 das Gegentheil stattfand. Dabei ist zu beachten, daß dieses Herkommen als Ausnahme von der Regel der gesetzlichen Gleichheit der Ansprüche der Bürger in keiner Weise ausdehnend angewendet werden darf.

26. Oktbr. 1866. K. Blender geg. Göggingen. C.Bl. 1866, S. 402.

369.

Die Frage, ob der Besitz mehrerer Wohnungen auch zu mehreren Genußtheilen berechtige, muß verneint werden. Der Bürgergenuß in einer Gemeinde kann nur den Zweck haben, das wirthschaftliche Wohl der Mitglieder derselben, als der Bürger zu fördern. § 1 Ziff. 4 d. B.R.G. bezeichnet darum auch die Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut als zu den Rechten der Gemeindebürger gehörig.

Die Berufung auf einen schon im Normaljahr 1831 vorgekommenen Fall, wonach ein Bürger wegen Besitzes zweier Wohnungen auch zwei Genußtheile erhalten habe, kann nicht

genügen, um hiernach einen entsprechenden allgemeinen Zustand im Sinne d. § 104 d. G.O. als begründet anzunehmen, und zwar um so weniger, als ein solcher Zustand jeder inneren Begründung entbehren würde. Denn wenn auch erklärlich ist, daß da, wo das Almendgut nicht zureicht, um allen Bürgern einen Genußtheil zuzuweisen, eine nach gewissen Voraussetzungen bemessene Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Bürgern eintritt, z. B. wie hier, auf Bürger, welche bestimmte Wohnungen innehaben, so wäre doch wohl nicht einzusehen, warum ein Bürger, der zwei oder mehrere Wohnungen besitzt, nun auch zwei oder mehrere Genußtheile haben soll.

26. Septbr. 1871. Hindelwangen geg. Ph. Trippel und A. Grund. Ztschr. 1871, S. 230.

370.

Wenn vor oder nach dem Normaljahr ein einzelner Fall vorgekommen sein mag, in welchem ein doppelter Gabholzbezug stattgefunden hat, so kann ein solcher vereinzelter Fall keinen unbestrittenen Zustand vom 1. Januar 1831 begründen; für einen solchen Zustand mangelt einem solchen einzelnen Falle die erforderliche Rechtskontinuität.

17. Oktbr. 1871. N. Möll geg. Mainwangen. Ztschr. 1871, S. 267.

Deßgl. M. Lang geg. Niederweiler. Ztschr. 1874, S. 185.

371.

Die Entscheidung des vorliegenden Verwaltungsrechtsstreites ist durch die Auslegung der in der Gemeinde anerkannt geltenden Norm bedingt, wonach „in ein Haus nicht mehr als eine volle Bürgergabe gelangen soll, ausgenommen den Fall eines Leibgedingers, der für sich jedenfalls ein halbes Klafter Holz und fünfzig Wellen als Gabe zu erhalten hat". Da das Wort „Haus" im gewöhnlichen Leben eine mehrfache Bedeutung hat, so ist der Sinn dieser Norm in der That nicht unzweifelhaft.

Die Annahme, daß das Wort „Haus" in dieser Norm im Sinne eines Wohngebäudes genommen sei, ist deßhalb unannehmbar, weil das Bürgergenußrecht den Bürgern persönlich zusteht und kein haltbarer Grund denkbar ist, warum, falls mehrere bezugsberechtigte Bürger in einem Wohngebäude wohnen, nur eine Gabe auf sie entfallen soll, abgesehen davon, daß dann auch un-

bestimmt bliebe, welcher Bürger sie erhalten oder wie sie unter dieselben vertheilt werden solle. Ebensowenig kann aber auch das Wort als Familie in dem Sinne genommen werden, daß auf Ascendenten und deren verheirathete Descendenten, falls sie in einem Hause zusammenwohnen, nur eine Gabe entfallen solle, weil ein verheiratheter Descendent ja selbst wieder als Haupt einer Familie für sich gilt. Der Natur des Verhältnisses vollkommen angemessen erscheint es dagegen, das Wort „Haus" als Haushaltung, Hausstand oder Herd, Feuerstätte zu nehmen, was sprachlich durchaus zulässig ist. Denn da die Rechtseinrichtung des Bürgergabholzes offenbar den Zweck hat, die Bürger mit Brennholz zur Befriedigung ihres Feuerungsbedürfnisses zu versehen, so ist die Berücksichtigung des letzteren bei der Normirung der Gabengröße sehr erklärlich. Mit Unterlegung dieser Wortbedeutung besagt alsdann die Norm, daß — wenn mehrere bezugsberechtigte Bürger einen, d. i. einen gemeinsamen Haushalt führen, resp. einen gemeinsamen Herd haben, auf sie zusammen nur eine Gabe kommen soll. Damit stimmt auch die beigefügte Ausnahme wegen der Leibgedinger überein. Denn da diese gewöhnlich den Hausstand des Leibgedinggebers theilen, so wäre bei einer ausnahmslosen Geltung der Regel die Eingehung eines Leibgedings in der Gemeinde allerdings insofern erschwert worden, als damit dann für den Leibgedingsnehmer gewöhnlich der Verlust jedes Bürgernutzens verbunden gewesen wäre.

22. Febr. 1876. M. Spitznagel geg. Grießen.

372.

Wenn das Ortsstatut festsetzt, daß ein Bürgergenußloos frei wird, falls das Haus, auf welchem es bisher ruhte, in die Hand eines zur Theilnahme am Bürgergenuß nicht Berechtigten kommt, so verstand es unter diesen offenbar fremde, überhaupt nicht zur Gemeinde gehörige Personen. Allerdings besteht das Wesen des Bürgernutzens in dessen Verabfolgung an Einzelne als Glieder des Ganzen, so daß eigentlich von einem der Gemeinde als solcher zukommenden Bürgergenuß keine Rede sein kann. Allein da die Gemeinde immerhin auch Eigenthümerin des zum Gemeindevermögen gehörigen Almendgutes ist, so kann sie in dem Falle des eigenen Erwerbs eines zum Genuß berechtigten Hauses nicht wohl auf gleiche Stufe mit einem absolut unberechtigten ortsfremden

Inhaber eines solchen gestellt werden, weßhalb eben alsdann in ihrer Person für die Dauer des Hausbesitzes eine Art Rechtsvereinfachung eintritt, kraft welcher sie den auf das Haus fallenden Nutzen für sich behalten kann, ohne im Sinne jenes Gemeindebeschlusses nach 5 Jahren zur weiteren Verabfolgung desselben an einen Einzelnen verbunden zu sein.

18. März 1879. F. Mayer geg. Siensbach. Ztschr. 1879, S. 232.

373.

Wesentliche Voraussetzung zur Ausübung des Bürgergenußrechtes in der Gemeinde G. ist der Besitz eines sog. Hubhauses, für dessen Feuerungsbedürfniß das Gabholz von jeher bestimmt war, so daß wer ein solches oder die Hälfte eines solchen nicht besitzt, auch nicht am Bürgergenuß theilnehmen kann. Die Erfüllung dieser Bedingung kann nicht ersetzt werden durch den Besitz eines andern, früher zu einem Hubhaus gehörigen Gebäudes, insbesondere nicht einer zu einer Wohnung hergerichteten Scheuer, welche niemals einen Theil eines Hubhauses gebildet hat. Die Berechtigung kann zwar nach § 108 d. G.O. durch Veräußerung oder Erbschaft auch auf andere Bürger übertragen werden, aber nicht für sich allein, sondern nur zugleich mit dem Hause, auf welchem das betreffende Almendloos geruht hat.

6. Febr. 1889. F. A. Weber geg. Gerolzahn. Ztschr. 1890, S. 78.

S. a. bei G.O. § 108.

374.

Pachtweiser Besitz eines Hauses.

Eine Ortssatzung, wonach zur Erlangung des Bürgernutzens von dem Gemeindebürger zwar nicht das Eigenthum, aber doch wenigstens der Besitz eines berechtigten Hauses erfordert wird, ist zulässig. Und zwar kann als solcher Besitz nicht bloß der Civilbesitz (Eigenthumsbesitz cum animo sibi habendi), sondern schon der Naturalbesitz oder bloße Innehabung genügen, daß insbesondere der Pächter als Besitzer im Sinne anzusehen ist.

4. Septbr. 1866. D. Riedmüller u. P. Baisch geg. Bodmann. C.Bl. 1866, S. 299.

375.

Nutznießungs-Besitz eines Hauses.

Wenn zur Erlangung des Bürgernutzens von dem Gemeindebürger nicht das volle Eigenthum, sondern nur die Innehabung

eines berechtigten Hauses verlangt wird, in welchem Verhältniß selbst der Pächter sich befinden würde, so kommt die Eigenschaft des Besitzes, die Innehabung, in noch verstärktem Maße der Nutznießung als dem persönlichen Rechte, fremdes Eigenthum, so wie es ist, gleich dem seinigen zu genießen, zu.

4. Septbr. 1866. J. G. Buggle geg. Bodmann. C.Bl. 1866, S. 301.

376.

Regelung durch Ortssatzung auch bezüglich des Verlustes des Bürgergenusses.

Der Gerichtshof war bei den bekannten verschiedenen Rechtsansichten stets mit derjenigen in Uebereinstimmung, welche den § 104 Abs. 1 für alle diejenigen Fragen bezüglich des Bürgernutzens für anwendbar erachtet, für welche keine ausdrücklich gebietende und verbietende Gesetzesvorschriften vorhanden sind. In § 106 oder in einer anderen Gesetzesbestimmung kann ein ausdrückliches Verbot eines etwaigen geringeren Gabholzbezugs nicht gefunden werden.

Der Gemeinderath hat einen solchen unbestrittenen Zustand dahin bezeichnet: „Bei Vermögensübergaben, Verpfründungen, hätten Pfründgeber, Verpfründete bezw. auch Solche, welche kraft eines Wohnungsrechts in demselben Hause gewohnt, wenn sie auch im Uebrigen getrennte Haushaltungen geführt hätten, nur eine gemeinschaftliche Holzgabe bezogen."

Eine solche Regelung ist zulässig.

6. Septbr. 1870. Schmitt u. Gen. geg. Ruchsen.

377.

Der Gemeinderath hat dem Kläger die Hälfte seiner Bürgerholzgabe entzogen, indem er sich darauf stützt, daß nach dem unbestrittenen Zustand am Normaltage Wittwer und Wittwen, die das 65. Lebensjahr zurückgelegt und ihr Vermögen übergeben haben, nur eine halbe Bürgerholzgabe erhalten. Die vom Gemeinderath behauptete Uebung ist rechtlich zulässig. Die Gemeindegesetze (§§ 1 u. 2 d. B.R.G.) stellen allerdings die Regel auf, daß die Rechte der Gemeindebürger zur Theilnahme am Almendgut gleich sind; allein der § 104 d. G.O. setzt ausdrücklich fest, daß die Art der Benutzung der Almendgüter sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Jan. 1831 richtet.

12. Dezbr. 1870. P. A. Freundschuh geg. Uissigheim.

378.

Das Almendgut hat als solches keinen objektiven dinglichen Charakter, sondern es ist nur insoweit von dem übrigen Gemeindevermögen ausgeschieden, als dies durch Gemeindebeschluß oder durch Herkommen festgesetzt ist. Unbestritten ist aber, daß am 1. Jan. 1831 in der Gemeinde R. die Uebung bestand, daß die Nutzungen der innerhalb der sechsjährigen Vertheilungsperiode erledigten Almendstücke nicht den nach dem Vertheilungstag neu hinzukommenden Bürgern zugewiesen werden, sondern daß dieselben der Gemeinde verbleiben und zu Gunsten der Gemeindekasse verwerthet werden sollen.

Dieses Herkommen steht mit den Vorschriften der Gemeindegesetze nicht in Widerspruch; es tritt nach demselben die oben erwähnte Regel wieder ein, wonach der Ertrag des Gemeindevermögens zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes bestimmt ist. Es handelt sich also zur Zeit nicht um einen Almendgenußtheil, sondern um einen Theil des Gemeindevermögens, der im Genuß der Gemeinde verbleibt und erst dann wieder als Almendgenußtheil verwendet werden kann, wenn die sechsjährige Vertheilungsperiode abgelaufen ist.

22. Oktbr. 1875. Raber geg. Rußheim. Ztschr. 1876, S. 58.

379.

Im Fall des Bestehens einer desfallsigen Uebung am Normaltage oder einer ausdrücklichen ortsstatutarischen Bestimmung ist die Einstellung der ferneren Abgabe des Bürgergenusses in Folge der Vermögensübergabe gesetzlich statthaft.

4. Febr. 1879. X. Bauer Wwe. geg. Obereggingen.

380.

Rechtsgrundsätzlich sind die Rechte aller Bürger einer Gemeinde gleich. Machen spezielle Rechtsnormen hierin Unterschiede, so müssen dieselben im Zweifel als Ausnahmen zur Aufrechthaltung des erforderlichen innern Zusammenhangs der Rechtsordnung beschränkt ausgelegt werden.

Das Gemeindestatut von H. nimmt unter den thatsächlichen Voraussetzungen, daß

1. der eine Genußberechtigte zu dem andern in dem Verhältnisse eines Vaters zum Sohne oder Schwiegersohne steht,

2. beide unter einem Dache wohnen und Letzterem das Wohnhaus ganz oder theilweise oder sonstige Liegenschaften zugewendet wurden,

als rechtlich feststehend an, daß beide Genußberechtigte zusammen nur eine gemeinschaftliche Hauswirthschaft führen und darum auch nur einen Bürgergenußantheil in Gemeinschaft empfangen sollen.

Nun kann im Hinblick auf den Sprachgebrauch ein Zweifel darüber erhoben werden, ob das vorausgesetzte persönliche Verhältniß der beiden an sich Genußberechtigten auch in dem Falle zutreffe, wenn der Eine nicht der leibliche Vater des Andern, sondern nur dessen Stiefvater oder Stiefschwiegervater ist.

Nach obiger Auslegungsregel muß dieser Zweifel dahin geschlichtet werden, daß das fragliche Gemeindestatut in beschränktem Sinne aufgefaßt und demgemäß auf das Verhältniß eines Stiefvaters oder Stiefschwiegervaters nicht ausgedehnt werden darf.

30. April 1890. K. Holzner geg. Schollbrunn.

381.

Nachweis der Ortssatzung.

Die Zeugen haben im Allgemeinen das fragliche Herkommen bestätigt und wenn sie auch aus den Zeiten vor dem Januar 1831 keinen Fall, in welchem dieses Herkommen in Anwendung gekommen sei, ausdrücklich namhaft machen können, so haben sie doch nachgewiesen, daß wenigstens seit dem Jahre 1831 mehrere Fälle vorgekommen sind, in welchen dieses Herkommen Anwendung gefunden hat.

Diese seitherige mehrfache Anwendung und die weitere Berücksichtigung, daß dieselbe ohne irgend eine Beanstandung vor sich gegangen ist, begründet die rechtliche Ueberzeugung, daß dieses Herkommen auch schon zur Normalzeit, am 1. Januar 1831, und längst vor derselben bestanden hat.

25. April 1865. L. Ludwig geg. Bühlerthal. C.Bl. 1866, S. 336.

382.

Die Ansicht, daß eine Uebung im Sinne von G.O. § 104 auch auf eine gewisse Anzahl von Jahren rückwärts mit den im Landrecht für das Herkommen vorgeschriebenen Erfordernissen nachgewiesen werden müsse, ist unrichtig. Der § 104 setzt einfach einen dies decretorius fest und verlangt im Gegensatz von

L.R.S. 6f. nicht, daß eine Handlungsweise zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Personen gleichartig wenigstens 10 Jahre hindurch vorgenommen werde; jene Gesetzesstelle verlangt vielmehr nur den Nachweis des unbestrittenen Zustandes am Normaltage, dem 1. Januar 1831. Ebensowenig kann der hier streitige Gabholzbezug in irgend einer Weise einer Verjährung unterworfen sein; es fehlt hiezu an einer gesetzlichen Vorschrift.

5. Dezbr. 1865. W. Maier geg. Bühlerthal. C.Bl. 1866, S. 334.

383.

Wenn der unbestrittene Rechtszustand für den Bürgernutzen der Pfarrei am Normaltage nachgewiesen ist, so kann es nicht mehr darauf ankommen, ob auch der faktische Bezug des Bürgernutzens selbst zur Normalzeit stattgefunden hat. Der Rechtszustand kann durch eine vorübergehende, im vorliegenden Falle gut begründete Nichtausübung des Genusses selbst nicht wieder aufgehoben werden.

7. Juli 1868. Kath. Pfarrei Bietigheim geg. politische Gemeinde daselbst.

384.

Nach § 104 soll für die Art der Benützung der ungetheilten Almendgüter, sowie die Größe der Genußtheile der unbestrittene Zustand vom 1. Januar 1831 für die Zukunft als Norm gelten. Damit dieses geschehe, ist es nöthig, jenen Zustand selbst zu generalisiren, d. i. die Art und Weise, wie die auf das vorliegende Verhältniß bezüglichen allgemeinen Fragen in den vorhandenen Einzelfällen thatsächlich beantwortet sind, als Regel für alle gleiche künftige Fälle zu behandeln.

Daß die Aufstellung einer solchen Regel nur auf den Grund mehrerer gleichen Einzelfälle oder gar auf den Nachweis mehrerer gleichen Einzelfälle zu verschiedenen Zeiten sich stützen müsse, ist in dem Gesetze nicht begründet, da dieses ausdrücklich auf den Zustand, und zwar am Tage des 1. Januar 1831 verweist, derselbe somit in allen Einzelfällen, aber nur wie sie sich an diesem Zeitpunkte darstellen, ins Auge zu fassen ist. Es ist daher für die allseitige Regulirung des Verhältnisses durchaus zulässig, auch schon aus einem einzelnen Falle dieses Zeitpunktes eine Norm für die Zukunft zu entnehmen, sofern derselbe im Zusammen-

hange mit allen übrigen Einzelfällen überhaupt eine allgemein aufzuwerfende Frage beantwortet und die Antwort nicht etwa jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften widerspricht.

26. März 1872. M. Schüßler geg. Gottersdorf. Ztschr. 1872, S. 116.

385.

Der § 104 kann nur dahin verstanden werden, daß bezüglich des Bürgergenusses in jeder Gemeinde diejenige allgemeine Regel oder Norm auch ferner gelten solle, welche daselbst am 1. Jan. 1831 unbestritten in Geltung war.

War eine solche Regel in anerkannter Wirksamkeit, so kann der Umstand ihre weitere Fortdauer nicht beeinträchtigen, daß etwa schon an jenem Entscheidungstage vereinzelte Fälle vorkamen, in welchen dieselbe ungehöriger Weise außer Beachtung geblieben ist, da hierdurch die Regel selbst noch nicht zu einer an sich ungewissen wird.

14. Oktbr. 1873. J. Neidinger geg. Hüfingen. Ztschr. 1873, S. 222.

386.

Wenn § 104 bestimmt, daß der unbestrittene Zustand vom 1. Jan. 1831 in einer Gemeinde bezüglich des Bürgernutzens auch fernerhin gelten soll, so kann damit nicht der Fortbestand des konkreten faktischen Zustandes, sondern nur der daraus zu abstrahirende Rechtszustand, d. i. die damals unbestritten in Wirksamkeit stehende Gemeinderechtsnorm bezüglich des Bürgergenusses gemeint sein, da eine unveränderte Fortdauer des damaligen faktischen Zustandes einfach unmöglich wäre.

20. April 1875. Kath. Pfarrei Weisenbach geg. Gem. Weisenbach. Ztschr. 1875, S. 237.

Deßgl. 6. März 1889. Zimmer geg. Lauf. Ztschr. 1890, S. 103.

387.

Eine unter der Herrschaft der Gemeindeordnung entstandene nicht aus einem Gesetze hergeleitete bloß thatsächliche Uebung kann den Rechtsanspruch auf Bürgergenuß nicht begründen.

Für den Anspruch der Kläger läßt sich der unbestrittene Zustand vom Jahre 1831 nicht nachweisen; den Akten war vielmehr zu entnehmen, daß die Stammholzerlöse in der Normal-

zeit nicht den Gabholzberechtigten, sondern der Gemeindewirthschaft zuflossen. Aus der für die Jahre 1828—1831 ermittelten entgegengesetzten Thatsache durfte die Entscheidung der Rechtsfrage darum nicht hergeleitet werden, weil der betreffende Gemeindebeschluß unmittelbar gegen den Willen des Oberamts gefaßt worden war.

11. Juni 1884. Beyerle u. Gen. geg. Ubstadt. Ztschr. 1884, S. 153.

388.

Die Berufung auf eine angebliche (erst nach 1831 entstandene) Uebung kann nicht in Betracht kommen, da klagbare Ansprüche auf Bürgernutzungen nur durch Gesetz und Ortsstatut erzeugt werden.

1. Mai 1889. Reisacher u. Gen. geg. Vörstetten. Ztschr. 1890, S. 13.

389.

Unzuständigkeit des Bürgerausschusses nach früherer Gesetzgebung zur Aenderung des Bürgergenußrechts.

G.O. § 104 Abs. 2 hat das Recht zu Aenderungen im Almendgenuß zunächst den Berechtigten, und zwar nur einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten eingeräumt; daß unter diesen Berechtigten nur die zum Almendgenuß Berechtigten gemeint sein können, geht aus dem ganzen Zusammenhang, aus der ganzen Fassung des § 104, sowie aus seiner Vergleichung mit dem Inhalte des Abs. 2 d. § 65 hervor. Es ist kein Grund vorhanden, an der Uebereinstimmung dieses Wortlautes des § 104 d. G.O. mit der Absicht des Gesetzes zu zweifeln.

14. Juni 1867. A. Rübenacker geg. Bilfingen. C.Bl. 1867, S. 385.

Deßgl. 3. Septbr. 1867. K. Jungkind geg. Huttenheim. C.Bl. 1867, S. 387.

390.

Die Vorschrift des § 104, wonach eine Veränderung im Almendgenuß einen Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten erfordert, ist dahin auszulegen, daß zwei Drittel aller überhaupt zum Genuß rechtlich berufenen Bürger, seien sie bereits wirklich im Genusse oder noch nicht, zu einem ändernden Beschlusse ihre Zustimmung geben müssen. Da aber hiernach die Zahl der Genußberechtigten mit der Zahl der Ortsbürger überhaupt im Wesentlichen zusammenfällt, so entsteht

die weitere Frage, ob nicht die Vorschrift des § 23 d. G.O. Platz greife und demgemäß der große Ausschuß die Versammlung der Bürger resp. Genußberechtigten auch in dieser Angelegenheit zu vertreten berufen ist.

Der Gerichtshof muß diese Frage, wie schon bei anderem Anlaß begründet worden, nach Geist und Sinn der Vorschrift des § 104 d. G.O. verneinen, vielmehr zur Rechtsbeständigkeit eines solchen Beschlusses die Beistimmung von zwei Dritteln aller Berechtigten selbst verlangen.

17. März 1868. Xav. Schneider geg. Gemeinde Lienheim.

Deßgl. 16. Mai 1876. G. Bayer geg. Kollnau. Ztschr. 1876, S. 190.

391.

Vorhandensein der erforderlichen Mehrheit.

Der Gerichtshof nahm in Uebereinstimmung mit dem Bezirksrath das Vorhandensein einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen an, da eine Anzahl von Bürgern, welche weitergehende Wünsche und Anträge vorgebracht, nachdem sie damit in der Minderheit geblieben waren, im Uebrigen als der Mehrheit zustimmend angesehen werden mußte und mit Zuzählung ihrer Stimmen die erforderliche Zweidrittelsmehrheit gegeben war.

30. März 1880. Ruh u. Gen. geg. Untermünsterthal. J.B. 1880/81, S. 599.

392.

Umfang der Aenderungsbefugnisse.

Es steht außer Zweifel, daß eine Gemeinde gesetzlich befugt ist, durch Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten mit Staatsgenehmigung den Bürgergenuß auch derjenigen Bürger zu ändern, insbesondere zu beschränken, welche zur Zeit der Fassung eines solchen Abänderungsbeschlusses bereits im Bezug sich befinden.

26. Oktbr. 1869. J. Bold geg. Gallmannsweil.

393.

In öffentlichen Angelegenheiten kann von wohlerworbenen Rechten in privat-rechtlichem Sinne nicht die Rede sein. Alle Verhältnisse sind hier je nach den sich geltend machenden öffentlichen Bedürfnissen dem Wandel unterworfen, dem sich, wenn die Wandelung auf gesetzmäßigem Wege angeordnet ist, die Betheiligten zu fügen haben. Speziell für den Bürgergenuß ist dies noch ausdrücklich durch § 104 Abs. 2 d. G.O. ausgesprochen,

indem hier der Gemeindeautonomie die Regelung der nicht auf privat-rechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche auf Bürgernutzungen ohne irgendwelche Einschränkung anheimgestellt ist. Allerdings ist durch § 172d. d. G.O. die Giltigkeit eines deßfallsigen Beschlusses vom Hinzutreten der Staatsgenehmigung abhängig gemacht und es ist Aufgabe der Verwaltungsbehörde, Härten und Unbilligkeiten, welche ein Beschluß der Mehrheit der im Besitze größerer Genußtheile befindlichen Minderheit zuzufügen geeignet wäre, sei es durch Versagung der Genehmigung, sei es durch die Beifügung der Bedingung der allmähligen Ueberleitung der bisherigen in die beschlossenen neuen Verhältnisse hintan zu halten.

Hat aber die Verwaltungsbehörde zu einer derartigen Beanstandung keinen Anlaß gefunden, und ist ein Gemeindebeschluß über den Bürgergenuß von Staatswegen genehmigt, so ist er für die betreffende Gemeinde die Rechtsnorm, die für die einschlägigen Verhältnisse Maß und Ziel gibt und ihrem vollen Inhalte nach zur Anwendung zu bringen ist.

11. Dezbr. 1877. Jos. Kohler geg. Schlierbach. Ztschr. 1878, S. 45.

394.

Rechtliche Wirksamkeit der Ortssatzungen.

Durch den Gemeindebeschluß ist hinsichtlich der Almendbenützung ein dauernder Rechtszustand zwischen der Gemeinde und den Bürgergenußberechtigten im Sinne der §§ 104 u. 118 d. G.O. geschaffen worden. Haben die stimmberechtigten Gemeindebürger kraft der ihnen nach § 104 zukommenden Autonomie in rechtsgenügender Weise die bürgerrechtlichen Nutzungen der Einzelnen am ungetheilten Almendgute dem Umfange nach bestimmt, dann ist die Gemeindeverwaltung als gesetzliche Verwalterin des Almendgutes verpflichtet, den daraus entspringenden Ansprüchen der Einzelnen nach Maßgabe des § 106 d. G.O. und § 48 d. B.R.G. nachzukommen und es ist nicht gestattet, dieselben von einer Erörterung über die damalige Zweckmäßigkeit des Beschlusses von 1841 abhängig zu machen. Hält die Gemeindeverwaltung die dermalige Art der Almendbenützung aus volkswirthschaftlichen Gründen für nachtheilig, so ist ihr unbenommen, eine neue Ordnung des Bürgergenusses auf Grund eines Beschlusses der stimmberechtigten Bürger zu veranlassen.

Das in solcher Weise begründete Ortsrecht ist dadurch nicht beseitigt, daß von dem darin begründeten Rechtsanspruche der Einzelnen Jahre lang kein Gebrauch gemacht worden ist.

Die Abmachung einer Abtheilung von Gemeindebürgern vermag den Beschluß der Gesammtbürgerschaft über die Benützung der Almende nicht zu beseitigen. Zudem ist ein Verzicht auf die ortsrechtlichen Ansprüche von den Rottenbürgern nicht ausgesprochen worden und er wäre, wenn er erfolgt wäre, weder für sie selbst noch für ihre Rechtsnachfolger bindend, denn nur auf thatsächlichen Gebrauch eines öffentlichen Rechtes, nicht auf dieses selbst kann verzichtet werden.

22. Sept. 1886. Dietsche u. Gen. geg. Untermünsterthal. Ztschr. 1886, S. 209.

395.

Folgen der Auswanderung für den Bürgergenuß.

Der Gemeindebeschluß, durch welchen nach der Meinung der Gemeinde der rechtliche Stand vom Normaljahr dahin geändert worden ist, daß die Gemeinde, um die von ihr aufzuwendenden Auswanderungskosten zu decken, das Marktheil des Klägers als Gemeindegut käuflich erworben habe, kann diese Wirkung nicht haben. Die Auswandernden, welche mit dem durch die Auswanderung eintretenden Verluste des Bürgerrechts auch den Almendnutzen verloren (§ 73 Ziff. 3 d. B.R.G.) konnten über das, was sie verloren (und selbst das war nur der Genuß, nicht das Eigenthum), nicht mit der Gemeinde Verträge schließen und die Gemeinde konnte nicht das Eigenthum, das ihr ja schon gehörte, ankaufen. Es kann sich nur fragen, ob durch jenen Beschluß eine Aenderung am Bestande des Almendgutes in der Weise herbeigeführt worden ist, daß das durch die Auswanderung ledig gewordene Loos überhaupt nicht mehr zum Genuß hingegeben, sondern vom Almendgut in das Gemeindegut zurückgeführt werden solle. Und dies scheint der Wunsch der Gemeinde gewesen zu sein.

Aber diese Absicht ist nicht in gesetzlicher Weise durchgeführt worden: es fehlt dem Beschlusse die erforderliche Staatsgenehmigung.

5. Jan. 1887. Habich geg. Sasbachried.

396.

Das dreifache Begehren der Kläger:

1. der Erhöhung der bisherigen Bürgerholzgaben,
2. der Anweisung des Gabholzes auf dem Stock,
3. der Aufhebung der durch Gemeindebeschluß eingeführten Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten gegen Vergütung,

wurde für unbegründet erklärt, weil den Klägern ein Rechtsanspruch so lange nicht zur Seite steht, als nicht durch giltigen Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die beantragten Aenderungen beschlossen worden sind.

Aenderungen in dem Rechte des Bürgergenusses können nicht durch verwaltungsgerichtliche Klage verlangt werden.

28. Dezbr. 1880. Harter u. Gen. geg. Unterharmersbach. J.B. 1880/81, S. 596.

397.

Ein Anspruch auf Bürgernutzen kann nur erhoben werden gegen die Gemeinde. Denn es ist dies ein nur aus dem öffentlich-rechtlichen Verhältniß des einzelnen Bürgers zur Gemeinde abgeleiteter Anspruch auf einen Theil des der Gesammtheit zustehenden Eigenthums. Der Gesammtheit bezw. den zu ihrer Vertretung berechtigten und verpflichteten Organen steht allein eine Verfügungsgewalt über das Gemeinde- oder Almendgut zu. Der einzelne Bürger hat so wenig eine solche Verfügungsgewalt über das ihm zur Benützung zugetheilte Almendstück, daß selbst wenn er einem andern Bürger freiwillig den Vorrang einzuräumen geneigt ist, dies, so lange nicht die Gemeindebehörde die Begründetheit dieser Einräumung anerkannt und daraufhin die entsprechende Anordnung trifft, in öffentlich-rechtlicher Beziehung ohne Wirkung ist und eine solche höchstens im privat-rechtlichen Gebiet erzeugen kann.

Verwaltungsbefugniß der Gemeindebehörde.

Durch den Beschluß ihrer Organe, ob dem Anspruch stattzugeben sei oder nicht, wie überhaupt durch die Zutheilung von Bürgernutzen entscheiden die Gemeindebehörden nicht einen Streit, sondern handelt die Gemeinde; sie ist es deßhalb, welche im Falle eines, bei den staatlichen Verwaltungsgerichten zu erhebenden Streites, diese ihre Handlung durch ihre Organe als Hauptpartei zu vertreten hat.

Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, daß außer der Gemeinde als Hauptgegnerin in solchen Fällen, wo die Art der Entscheidung

des Streites auch für andere Bürger als den Beschwerdeführer Wirkung hat, auch diese, somit insbesondere derjenige Bürger, dem gegenüber der Letztere einen Vorrang behauptet, und Andere, welche in der gleichen Lage sich befinden, zu dem Zwecke an dem Streite sich betheiligen, damit auch ihr Interesse zur Geltung komme. Ja es kann nicht selten die Sachlage so beschaffen sein, daß eine Beiladung solcher Betheiligten von Amtswegen anzuordnen ist, um die ergehende Entscheidung auch gegenüber ihnen wirksam werden zu lassen.

14. Juli 1865. G. Horsch geg. Diedesheim. C.Bl. 1866, S. 379.

398.

Wenn ein rechtlicher Anspruch auf den Bürgergenuß klagend geltend gemacht werden soll, so kann dies allein gegen die Gemeinde geschehen, welche sich im Besitze des Objekts der Klage befindet, welche die Almendgüter dem Berechtigten zum Genuß einzuräumen, das Gabholz demselben zu verabfolgen hat. Wenn der Gemeinderath als gesetzliches Organ der Gemeinde einem außergerichtlich gegen die Gemeinde erhobenen Anspruch auf den Bürgergenuß nicht stattgibt, so ist sein deßfallsiger Ausspruch nicht einem richterlichen Erkenntniß gleichzustellen, sondern lediglich als die Erklärung in der eigenen Sache zu betrachten, welche Demjenigen, der durch dieselbe in seinen Rechten sich verletzt glaubt, Anlaß geben mag, diese vor dem geordneten Richter zu verfolgen. Der Gemeinderath erscheint hier lediglich als Vertreter der Gemeinde, keineswegs aber als eine bei der Sache unbetheiligte richterliche Behörde. Auch dann, wenn die Gemeindebehörde ein frei gewordenes Bürgergenußloos bereits einem anderen nach der Behauptung des Klägers diesem nachstehenden Bürger zugewiesen hat, kann die Klage doch nicht gegen den Letzteren angestellt werden, dem ja eine Verfügungsgewalt über den Streitgegenstand überall nicht zusteht. Vielmehr ist auch in diesem Falle nur der Gemeinderath, namens der Gemeinde, der rechte Beklagte und im Falle des Unterliegens verpflichtet, das bessere Recht des Klägers anzuerkennen und denselben in den Bürgergenuß einzuweisen, bezw. die ungerechtfertigte Zuweisung an den dritten Bürger wieder aufzuheben. Der Letztere ist freilich bei der Sache betheiligt, da sein Interesse durch die zu erlassende Entscheidung

wesentlich mit betroffen wird; allein dieses Verhältniß rechtfertigt nur die Beiladung desselben zum Streite.

9. Jan. 1866. Ph. Scheyle geg. Heitersheim. C.Bl. 1866, S. 81.

Deßgl. 28. Septbr. 1869. B. Ebner geg. Wwe. M. Bölle.

28. Septbr. 1869. Schöll geg. Bötzingen.

10. Juli 1877. Brauch geg. Bödigheim.

399.

Berichtigungspflicht der Gemeindebehörde.

Da im Laufe der Zeit Ungleichheiten in der Größe der Loose entstanden waren, so hatte der Gemeinderath, dem die Verwaltung des Gemeindevermögens, wozu auch die Almenden gehören, obliegt, nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung, den ursprünglichen gesetzlichen Zustand wieder herzustellen und Unrichtigkeiten in der Vertheilung der Almenden, sobald sie zu seiner Kenntniß kamen, zu beseitigen. Er bedurfte dazu keines Beschlusses von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten.

28. Novbr. 1865. J. Haffner u. Gen. geg. Huttenheim. C.Bl. 1866, S. 322.

400.

Die Einweisung in den Bezug des Bürgernutzens setzt die Berechtigung zum Einrücken in denselben voraus. Nach Prüfung der Berechtigung verfügt der Gemeinderath die Einweisung. Würde sich nach geschehener Einweisung ergeben, daß die Frage der Berechtigung in einer dem Gesetze widersprechenden Weise beurtheilt worden wäre, so ist der Gemeinderath unzweifelhaft befugt, die auf einer unrichtigen Voraussetzung beruhende Einweisung zurückzunehmen und den Irrthum dadurch wieder gut zu machen, daß der irrthümlich in den Bezug Eingewiesene wieder aus dem Genuß gesetzt wird.

5. Juni 1866. F. Pfister geg. Karsau. C.Bl. 1866, S. 203.

401.

Fehlt es dem M. R. an dem Besitz der durch § 106 d. G.O. verlangten Erfordernisse, so steht ihm auch kein Anspruch auf den Bezug des Bürgernutzens in R. zu, und die Gemeindebehörde von R. befindet sich deßhalb vollkommen im Recht, wenn sie, nachdem sie sich von dem Nichtvorhandensein eines gesetzlichen

Anspruchs überzeugt hat, in neuester Zeit die frühere Einweisung in den Bürgergenuß, weil sie auf irrigen Unterstellungen und einer irrthümlichen Anwendung des Gesetzes beruhte, wieder zurückgenommen hat.

3. Juli 1866. M. Ritschle geg. Karsau. C.Bl. 1866, S. 389.

402.

Die gemeinderäthliche Einweisung in ein Almendloos ist nur der Vollzug eines bereits vorher begründeten Genußrechtes, nicht aber eine das Genußrecht erst erzeugende Verwilligung.

Da nun der Gemeindebeschluß, wonach alle jungen Bürger sofort mit dem 25. Jahre auch ohne Besitz einer eigenen Haushaltung oder eines eigenen Gewerbes in den Bürgergenuß einrücken sollen, gegen das Gesetz verstößt (§ 106 d. G.O.) und somit rechtlich unwirksam ist, da ferner W. zur Zeit seiner Einweisung die gesetzlichen Voraussetzungen zum Einrücken in den Almendgenuß nicht besaß, die Einweisung vielmehr lediglich auf den Grund des erwähnten gesetzwidrigen Beschlusses geschah, so muß auch diese selbst als nicht zu Recht bestehend und folglich der Gemeinderath nicht nur als befugt, sondern auch als verpflichtet erachtet werden, die geschehene Einweisung zurückzunehmen.

28. Jan. 1867. N. Wittmann II. geg. Huttenheim.

Deßgl. 3. Septbr. 1867. K. Jungkind geg. Huttenheim. C.Bl. 1867, S. 387.

Deßgl. 11. Jan. 1876. F. u. Ph. Geiger geg. Berwangen. Ztschr. 1876, S. 109.

Ebenso 17. Septbr. 1890. E. Maier geg. Todtmoosweg. Ztschr. 1891, S. 3.

403.

Die Befugniß, über die Abtheilung des Almendguts in einzelne Loose irgend eine Verfügung zu treffen, oder die rechtlich bestehende zu ändern, steht nur der Gemeinde selbst, nicht aber den einzelnen Bürgern für sich zu. Die von den beiden Bürgern getroffene Veränderung im Bestand ihrer Almendloose kann also höchstens nur für ihre Person und unter ihnen selbst, nicht aber auch der Gemeindeverwaltung gegenüber von rechtlicher Wirksamkeit sein. Die Gemeindeverwaltung ist daher nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, nach dem Tode der ersten Inhaber

jener Looſe dieſe an die nächſtberechtigten Bürger in dem Beſtande zu vergeben, wie ſolcher urſprünglich von der Gemeinde bei Vertheilung des Almendgutes feſtgeſtellt worden iſt.

15. Dezbr. 1868. Knobelſpieß geg. Orſingen. Ztſchr. 1869, S. 24.

404.

Unzuläſſigkeit der Aenderung lediglich wegen Aenderung der Auffaſſung des Gemeinderaths

Die Frage, ob es dem Gemeinderathe rechtlich zuſtehe, die von ihm im Jahre 1873 verfügte Einweiſung des Klägers in den Bürgernutzen jetzt lediglich wegen geänderter Anſicht über die wirthſchaftlichen Verhältniſſe des Klägers wieder zurückzunehmen, muß verneint werden.

Die Theilnahme eines Gemeindeangehörigen am Bürgernutzen iſt eine geſetzliche Folge des Rechtsverhältniſſes, in welchem derſelbe in ſeiner Eigenſchaft als *Bürger* zur Gemeinde ſteht. Der Bürgernutzen kann einem Bürger als ein Rechtsanſpruch vom Gemeinderathe nach freiem Belieben weder eingeräumt noch entzogen werden. Dadurch, daß der Gemeinderath den Kläger vor 15 Jahren in den Bürgernutzen eingewieſen hat, indem er damals deſſen wirthſchaftliche Verhältniſſe als dem Inhalte des § 106 der G.O. entſprechend fand, hat derſelbe einen nach ſeiner Ueberzeugung geſetzlich begründeten Rechtsanſpruch des Klägers verwirklicht und daraus kann dieſer nur auf Grund eines beſtimmten Ausſpruches eines Geſetzes verdrängt werden. Auf den § 106 d. G.O. kann der Gemeinderath hierwegen ſich in dem Sinne nicht berufen, daß der Kläger ſchon früher wegen Mangels der dort geforderten Vorausſetzungen in den Genuß gar nicht hätte eingewieſen werden ſollen, die gleichwohl erfolgte Einweiſung alſo als gegen das Geſetz verſtoßend nicht rechtswirkſam ſei. Denn die Frage, ob die Erforderniſſe des § 106 d. G.O. in einem einzelnen Falle erfüllt ſeien, kann der Natur der Sache nach nur durch freie Erwägung und Würdigung der belangreichen thatſächlichen Umſtände beantwortet werden, wofür zunächſt der Gemeinderath geſetzlich zuſtändig iſt. In der früheren Beurtheilung und entſprechenden Verfügung des Gemeinderaths an und für ſich liegt daher nicht ein Zuwiderhandeln gegen das Geſetz, vielmehr nur ein dem Geſetze entſprechendes Vorgehen, das, nachdem dadurch für einen Bürger ein *Rechtsanſpruch* vollführt wurde, bloß wegen veränderter Anſicht vom Gemeinderath nicht rückgängig gemacht werden kann.

Selbst wenn die wirthschaftlichen Verhältnisse des Klägers sich inzwischen so geändert hätten, daß sie den zur Genußeinweisung erforderlichen Voraussetzungen des § 106 d. G.O. nicht mehr entsprächen, wäre der Gemeinderath nicht befugt, dem Kläger den früher eingeräumten Genuß zu entziehen.

6. Juni 1888. Stoll geg. Ettlingen. Ztschr. 1888, S. 186.

405.

Berichtigung nach Aufhebung des Bürgergenußverhältnisses.

Nachdem in einer Gemeinde das ganze Bürgergenußverhältniß durch Verkauf oder Vertheilung der Bürgergenußobjekte zu Eigenthum aufgehoben worden ist, kann nicht nachträglich von einem einzelnen seither Genußberechtigten eine Berichtigung einer früher geschehenen, ihn angeblich benachtheiligenden Bürgergenußzutheilung begehrt werden.

17. Juni 1873. Leppert u. Hog geg. Kappelrodeck. Ztschr. 1874, S. 23.

406.

Rechtsfolgen für den Einzelnen.

Die einfache Einweisung eines Nichtberechtigten in einen Bürgergenuß durch den Gemeinderath kann einer solchen Nichtberechtigung in keiner Weise eine Rechtskraft verleihen, weder an und für sich, noch in Folge irgend einer Zeitdauer des Genusses von Seiten des Nichtberechtigten.

17. Oktbr. 1865. M. Schad geg. Königshofen. C.Bl. 1866, S. 386.

407.

Die Reihenfolge zum Einrücken in den Bürgergenuß ist eine objektive Ordnung, welche aufrecht erhalten werden muß. Macht ein Einzelner von seinem Recht zum Einrücken in ein Bürgergenußloos keinen Gebrauch, so kann der Gemeinderath provisorisch in der ihm geeignet erscheinenden Weise über dasselbe verfügen.

Hierdurch wird aber nur ein faktischer, kein definitiver Zustand geschaffen.

Nur denjenigen Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, kann der Gemeinderath solche nach § 110 d. G.O. auf unbestimmte Zeit entziehen. Der Gemeinderath ist kraft Gemeinderechts nicht berechtigt, ein frei gewordenes Bürgergenußloos definitiv an einen anderen, als an den nach dem Range zunächst zum Einrücken berechtigten Bürger zu vergeben.

Der berechtigte Bürger aber hat, sofern nicht eine entgegengesetzte Uebung in der Gemeinde nachgewiesen werden kann, einen Anspruch nur auf dasjenige Genußloos, welches in dem Augenblick frei wird, wo er im Rang der nächste ist.

12. Jan. 1875. F. Reiser geg. Dauchingen. Ztschr. 1875, S. 196.

408.

Der Gemeinderath hat nur stillschweigend zugelassen, daß die Klägerin ungeachtet ihrer Ortsabwesenheit bisher den Bürgergenußantheil ihres verstorbenen Ehemannes bezogen hat. Da der Gemeinderath befugt ist, in dieser Beziehung lediglich nach seinem Ermessen zu handeln, und daher selbst wenn er den Fortbezug des Bürgergenusses der Klägerin bewilligt hätte, von diesem Beschluß wieder abgehen könnte, so ist es klar, daß aus einem solchen rein faktischen Zustande, der jeden Augenblick geändert werden kann, ein Rechtsanspruch des betreffenden Gemeindegliedes auf den Fortbezug des Bürgernutzens nicht abgeleitet werden kann.

23. Novbr. 1875. Joh. Gantert geg. Wittlekofen. Ztschr. 1876, S. 109.

409.

Die seitherige Innehabung des Looses war nur eine faktische, keine rechtlich begründete, demzufolge wurde durch die Entziehung der ferneren Benützung dem zum Streite Beigeladenen keine Rechtsverletzung zugefügt.

Es fehlte ihm deßhalb auch jede Berechtigung, sich in den Streit zwischen dem Kläger und der Gemeinde einzumischen.

Da nun über die Begründung des vom Kläger erhobenen Anspruchs zwischen den Hauptparteien keinerlei Streit mehr besteht, so mußte nur mit Rücksicht auf die Einwendungen der Beigeladenen die Verpflichtung der Gemeinde zur Ueberlassung des Looses an den Kläger formell ausgesprochen werden, obschon dieselbe von der Gemeinde nicht mehr bestritten war.

Mit der Einweisung war der Streit zwischen dem Kläger und der Gemeinde beendet; es bedurfte für den Kläger nicht weiter der Beweise für das Vorhandensein aller der Voraussetzungen für die Geltendmachung seines Anspruchs.

Es war sonach Sache des zum Streite Beigeladenen, wenn er sich durch die Einweisung des Klägers in den Genuß des

Markloses Nr. 102 für beschwert hielt, sein besseres Recht der Gemeinde gegenüber geltend zu machen.

2. Jan. 1889. A. Wörner geg. Lauf. Ztschr. 1890, S. 101.

410.

Dadurch, daß der Gemeinderath sich zu Gunsten des einen der beiden Bewerber um das Markloos entschieden und denselben in den Genuß eingewiesen hat, hat er innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit und in Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht gehandelt. Einem Einzelnen steht die Bekämpfung einer solchen Amtshandlung nur dann zu, wenn er sich durch dieselbe in seinem Rechte verletzt findet. Dafür, daß eine Verletzung *seiner* Rechte stattgefunden, hat *er* die nöthigen Beweise beizubringen.

6. März 1889. Zimmer geg. Lauf. Ztschr. 1890, S. 103.

411.

Der Kläger bestreitet, daß ihm ein beliebiges Genußloos zugewiesen werden könne; er beansprucht vielmehr die Zutheilung des durch den Tod der Wittwe Z. in Erledigung gekommenen Bürgergenusses, welcher nicht etwa in einer Holzgabe, sondern in der Nutzung eines bestimmten Almendstückes besteht. Den Anspruch auf die Zuweisung dieses Almendstückes hat der Kläger auch in der Berufungsinstanz ausdrücklich festgehalten und der Gegenstand der Klage ist daher durch die nachträgliche Zuweisung eines andern Genußlooses, dessen Werth von dem Werthe des in Anspruch genommenen Looses verschieden sein kann, nicht in Wegfall gekommen.

17. Septbr. 1890. Maier geg. Todtmoosweg. Zeitschr. 1891, S. 3.

412.

Beschränkung des Bürgergenußanspruches auf Leistung im Stück.

In dem öffentlichen Rechte gibt es keine Bestimmung, welche die Gemeinde verpflichtete, Geldleistungen an die Bürger statt des Bürgernutzens zu verabfolgen. Vielmehr kennt das öffentliche Recht nur die Verpflichtung der Gemeindebehörde, jedem Bürger nach seinem Rang den ihm zukommenden Bürgergenuß zuzuweisen.

Es bleibt dem Berechtigten überlassen, darüber zu wachen und durch rechtzeitigen Einspruch dafür zu sorgen, daß ihm nicht ein im Range nachstehender Bürger vorgesetzt werde. Ist dies gleichwohl aus irgend welchem Grunde geschehen, so kann er

zwar immer noch die Einweisung in den ihm gebührenden Genußtheil verlangen, die Gemeindegesetze geben ihm aber für die Vergangenheit keinen Ersatzanspruch wegen der ihm bereits entgangenen Nutzung.

Der Kläger hat zwar seinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde auch dadurch zu begründen versucht, daß er behauptete, dieselbe habe sich gegen ihn eine unrechte Handlung, ein Versehen oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, welches darin liegen soll, daß ein Anderer, ihm Nachstehender, früher als er in den Bürgernutzen eingewiesen worden sei.

Allein ein Ersatzanspruch, welcher auf diese Behauptung gestützt wird, kann nicht gegen die Gemeinde auf Grund des öffentlichen Rechts vor den Verwaltungsgerichten erhoben, sondern müßte gegen die einzelnen Mitglieder des Gemeinderaths gerichtet und bei dem zuständigen Civilgerichte angebracht werden.

14. Juni 1867. P. C. Greiser geg. Plittersdorf. C.Bl. 1867, S. 201.

413.

Die Gemeindegesetze geben dem Gemeindebürger nur das Recht, die Einweisung in den Bürgernutzen zu verlangen, sobald bei ihm die gesetzlichen Erfordernisse für das Einrücken in denselben vorhanden sind. Hat er dies unterlassen, so hat er es lediglich sich selbst zuzuschreiben, wenn er bei der Vertheilung des Bürgernutzens unter die einzelnen Bürger übergangen wurde. Eine nachträgliche Einweisung für die Vergangenheit ist thatsächlich unmöglich und ein Anspruch auf Entschädigung für den durch eigene Schuld entgangenen Bürgergenuß ist im Gesetze nirgends begründet und würde auch mit den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen über Schadensersatz in Widerspruch stehen.

1. Oktbr. 1867. J. Günter geg. Lienheim.

414.

Bezüglich des Bürgernutzens kennen die das öffentlich-rechtliche Verhältniß der Bürger zur Gemeinde und deren Verwaltung regulirende Gesetze, d. i. die Gemeindeordnung und das Bürgerrechtsgesetz nur einen unter gewissen Voraussetzungen stattfindenden Anspruch der Bürger auf Benützung von Grundeigenthum der Gemeinde oder auf dessen Erträgniß, nicht aber auch Ansprüche auf Leistungen von baarem Gelde als Gegenstand des Bürgernutzens.

Wenn der Kläger demungeachtet einen Geldbetrag, und zwar als Aequivalent des Naturalgenusses von der Gemeinde verlangt, so kann ein solcher, im öffentlichen Rechte nicht gegründeter Anspruch nur auf die ihm widerfahrene rechtswidrige Entziehung seines Naturalgenusses, also auf eine unrechte That der Gemeindeverwaltung gegründet werden, welche für ihn die behauptete Beeinträchtigung in seinem Vermögen herbeiführte, deren Vergütung eben Gegenstand seines Verlangens ist. Hierüber jedoch zu verhandeln und zu erkennen, ist nicht Sache des Verwaltungsgerichts, sondern des bürgerlichen Richters.

17. März 1868. Math. Berger geg. Plankstadt.

Deßgl. 17. Septbr. 1884. Bleich geg. Baden. Ztschr. 1884. S. 223 ff.

28. Oktbr. 1886. Heller geg. Buchen. Ztschr. 1887, S. 72.

28. Septbr. 1887. Müller geg. Forchheim. Ztschr. 1887, S. 299.

415.

Sonstige Geldleistungen aus Anlaß des Bürgergenusses.

Der Kläger behauptet, daß die Gemeinde nicht berechtigt sei, den Torf auf seiner Almendwiese zu trocknen, und da dies dennoch geschah, verlangt er Entschädigung auf den Rechtsgrund der unrechten That.

In dieser Formulirung des Entschädigungsanspruchs liegt aber ein Anspruch, dessen Austrag vor den bürgerlichen Richter gehört.

Ganz ebenso verhält es sich mit dem Anspruch für den Verlust der Hälfte des Kabislandes. Die neue Vertheilung der Kabisländer stützt sich auf den in ordnungsmäßiger Weise zu Stande gekommenen Gemeindebeschluß. Wenn K. dessenungeachtet eine Entschädigung deßhalb begehrt, weil auch bezüglich seines Antheils am Almendgenuß dieser Gemeindebeschluß zum Vollzuge gebracht worden ist, so liegt wenigstens kein Titel des öffentlichen Rechtes vor, welcher einen solchen Anspruch rechtfertigte.

3. Oktbr. 1865. J. Koch geg. Wiechs. C.Bl. 1866, S. 77.

416.

Das Gesuch des Klägers um die Ausfolgung der von der Gemeinde eingezogenen Pachtzinse für die ihm vorenthaltenen Almendstücke ist lediglich als eine Liquidationsklage bezüglich des ihm im Grundsatz bereits zugestandenen, für die Vergangenheit

aber in seiner Größe noch nicht festgestellten Bürgernutzens aufzufassen. Der Beschwerdeführer hat seinen Anspruch zwar als eine Entschädigungsforderung bezeichnet; jedoch ist dieser Ausdruck nur im uneigentlichen und keineswegs im civilrechtlichen Sinne zu verstehen. Es handelt sich vielmehr in der That auch für die Vergangenheit nur um eine Wiedereinsetzung in den entzogenen Bürgergenuß, welcher in dem von der Gemeinde eingezogenen Pachtzins für die fraglichen Almendstücke noch vorhanden ist. Der Rekurrent verlangt an der Stelle der nicht mehr vorhandenen natürlichen diese bürgerlichen Früchte lediglich als Bürger kraft öffentlichen Rechts ohne irgend civilrechtliche Titel für sich geltend zu machen.

30. Oktbr. 1868. Ph. Schönherr geg. Hemsbach.

417.

R. verlangt, daß die beklagte Gemeindebehörde ihm für die Jahre 1862—1874 den Bürgergenuß, oder was an dessen Stelle getreten ist, nachliefere. Dieser Anspruch wurzelt zweifellos in einem Verhältniß des öffentlichen Rechtes, dem des Bürgers zur Gemeinde. Daran ändert auch die Thatsache Nichts, daß im vorliegenden Falle in den genannten Jahren nicht der ursprüngliche Gegenstand des Bürgergenusses, das Holz in Natur, sondern dessen Geldwerth an die Bezugsberechtigten vertheilt worden ist und R. nur diesen Werth verlangt. Denn diese Ersetzung des Holzes durch Geld beruhte nicht auf einer Privatverabredung, sondern auf Beschlüssen der zuständigen Gemeindeorgane, veranlaßt durch die Staatsaufsichtsbehörde in Vollziehung der für die Gemeindeforstwirthschaft bestehenden Vorschriften. Der Bezug des Geldwerthes ist somit vollständig an die Stelle des Bezugs der Bürgergabe in Natur getreten.

Dieser Eintritt des Geldwerthes in die Stelle der Holzgabe bewirkt aber nicht, daß die nachträgliche Anforderung desselben für bereits verflossene Jahre unzulässig wäre. Denn selbst eine solche nachträgliche Forderung der Bürgergabe in Natur ist keineswegs schlechthin unzulässig, sondern nur dann gegenstandslos, ohne daß an ihre Stelle eine Forderung auf Entschädigung träte, wenn sie nach Lage der Thatsachen nicht mehr erfüllt werden kann.

16. Mai 1876. M. Reiß geg. Mühlhausen. Ztschr. 1876, S. 188.

418.

Weder ein Staatsgesetz, noch ein Ortsstatut verpflichtet die Gemeinde, als Bürgergabe Geld zu vertheilen. Zwar mag, wenn das Gabholz als Bau- oder Nutzholz vortheilhafter verwendet werden kann, der Gemeinde unbenommen sein, dessen Verkauf zu Gunsten der Gemeindekasse und die Vertheilung des Erlöses unter die Genußberechtigten zu beschließen, und in diesem Falle wäre ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Bürger auf die entsprechende Geldleistung aus der Gemeindekasse begründet. Aber ein solcher Beschluß ist im vorliegenden Falle nicht gefaßt worden.

Insofern die Kläger Rechenschaft von der Gemeindeverwaltung über die Verwendung des Bürgergabholzes erlangen wollen, indem sie bezweifeln, ob jeweils alles nach Bestreitung der darauf ruhenden Lasten verfügbare Holz vertheilt worden sei, ist nicht die Erhebung verwaltungsgerichtlicher Klage der vom Gesetze eröffnete Weg; es bestehen andere administrative Einrichtungen, durch deren Benützung sie sich die Ueberzeugung von der Art der Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung verschaffen können. Diesen Weg mögen die Kläger betreten, wenn sie, namentlich auch für die Zukunft, sich vergewissern wollen, ob sie das ihnen gebührende Maß von Gabholz empfangen.

Wollte endlich der Ersatzanspruch der Kläger in dem Sinne genommen werden, daß damit ein Anspruch wegen rechtswidriger und schuldhafter Beschädigung geltend gemacht werde, so wäre der Anspruch als ein privater nicht gegen die Gemeinde als solche, sondern gegen deren Vertreter für ihre Person zu richten, die sich der rechtswidrigen Handlung schuldig gemacht haben.

13. April 1887. Behringer u. Gen. geg. Söllingen. Ztschr. 1887, S. 212.

419.

Verzicht. Auch im Gebiete des öffentlichen Rechts ist der Verzicht von rechtlicher Wirkung, soweit durch die Handlung des Einzelnen das öffentliche Recht nicht beeinträchtigt wird. Von einer Beeinträchtigung des öffentlichen Rechts kann aber da keine Rede sein, wo es sich nur um einen vermögensrechtlichen Vortheil des Verzichtenden handelt und an den Verpflichtungen desselben ebensowenig Etwas geändert wird, als die Rechte der Gemeinde oder die Rechte der übrigen Bürger dadurch irgend verletzt werden.

18. Septbr. 1866. J. G. Klingele geg. Wieden. C.Bl. 1866, S. 330.

420.

Ein Verzicht eines Einzelnen auf ein Bürgergenußloos zu Gunsten eines Dritten ist nach Gemeinderecht unzulässig, da die Berechtigung zum Bürgergenuß nicht Gegenstand des Privatrechts, sondern des öffentlichen Rechts ist, worüber dem Einzelnen die Verfügungsgewalt entzogen ist. Der Einzelne kann wohl von seinem Rechte zum Einrücken in ein Bürgergenußloos keinen Gebrauch machen, sofern dies geschehen kann, ohne die Interessen der übrigen Berechtigten zu beeinträchtigen, allein die Befugniß, endgiltig auf das ihm zukommende Bürgergenußloos zu verzichten und frei über dasselbe zu verfügen, ist dem Einzelnen entzogen.

12. Jan. 1875. F. Reiser geg. Dauchingen. Ztschr. 1875, S. 196.

421.

Bürgergenuß der Wittwen.

Mit dem Abschluß der Ehe für sich allein tritt das Recht der Frau auf den Almendgenuß noch nicht in Wirksamkeit. Damit dasselbe existent werde, ist noch ein Zweites erforderlich, nämlich der Tod des Ehemannes. Erst von dem Zeitpunkte an, wo dieser eintritt, kann die Wittwe ein Recht auf den Almendgenuß erlangen, welches der Ehefrau nicht zustund und nicht zustehen konnte, weil ja während der Ehe der Bürgergenuß dem Manne gehörte. Da nun im vorliegenden Falle der Tod des Mannes nach dem fraglichen Gemeindebeschluß erfolgte, so muß der letztere für die in Folge des Todes entstehenden Almendberechtigungen der Wittwe maßgebend sein.

7. Septbr. 1866. A. Fleck Wwe. geg. Edingen. C.Bl. 1866, S. 321.

422.

Auch die Eigenthümlichkeit, daß die Wittwe im Falle ihrer Wiederverehelichung den einmal kraft eigenen Rechts erworbenen Bürgergenuß behalte, läßt sich durch das Herkommen in der Gemeinde rechtfertigen.

8. Febr. 1870. P. Sterz geg. Hemsbach. Ztschr. 1870, S. 213.

423.

Bürgergenuß der Ortsgeistlichen und Schullehrer.

Allerdings gehen die G.O. und das B.R.G. von dem in der Natur der Sache liegenden Grundsatze aus, daß zur Theilnahme am Bürgergenuß kraft öffentlichen Rechts nur die Angehörigen der Gemeinde, insbesondere nur die Ortsbürger oder deren Wittwen berechtigt seien. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze muß also jedenfalls durch eine zweifellose, auf besonderen Verhältnissen beruhende Vorschrift des Gesetzes sich nachweisen lassen. Und eine solche Vorschrift liegt in der That bezüglich der Pfarr- und Schulpfründen in den §§ 124 u. 130 d. G.O. in Verbindung mit § 104 vor. Zwar spricht keiner von diesen Paragraphen den Satz, daß Pfarrer und Schullehrer aus öffentlich-rechtlichem Grunde Ansprüche am Bürgergenusse haben können, in direkter Weise aus. Allein beide setzen ihrem Inhalte nach diesen Satz nothwendig voraus.

Daraus aber, daß unter den in §§ 124 u. 130 d. G.O. bezeichneten Voraussetzungen das Gesetz die Berücksichtigung der Pfarr- und Schulpfründe bei der Vertheilung von Almendgenuß geradezu befiehlt, nicht etwa dem Ermessen der Gemeinden anheimstellt, geht zugleich hervor, daß dasselbe einen Bürgergenuß der Pfarr- und Schulpfründen anerkennt, der den Charakter eines Rechtes, gleich dem Genußrecht der Bürger, trägt, nicht bloß den einer vorübergehenden Begünstigung. Ob aber im einzelnen Falle der Pfarr- und Schulpfründe ein solches Recht zukommt, das richtet sich nach den allgemeinen gemeinderechtlichen Bestimmungen über den Bürgergenuß, also gemäß G.O. § 104 nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Jan. 1831 und den etwa durch Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten mit Staatsgenehmigung zu Stande gekommenen Abänderungen desselben.

25. Septbr. 1866. Pfarrei Schwenningen geg. Gem. Schwenningen. C.Bl. 1866, S. 410.

424.

Die Bestimmungen in den §§ 124, 130 d. G.O., nach welchen Ortsgeistliche, wo sie an dem gemeinschaftlichen Almendgut oder an dem einzelnen Almendgenuß Antheil hatten, auch bei der Vertheilung des Almendgutes zum einzelnen Genuß oder zum Eigenthum berücksichtigt werden sollen, können nur

einen kraft öffentlichen Rechts den Pfarreien zustehenden Bürgernutzen voraussetzen. Dieser öffentlich-rechtliche Bürgernutzen der Pfarreien, für welchen keine weiteren Vorschriften weder in der Gemeindeordnung noch in dem Bürgerrechtsgesetz enthalten sind, muß daher nach den allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden, wie solche in dem § 104 d. G.O. für die Bürgernutzungen der Gemeindebürger überhaupt gegeben worden sind, d. h. der Bürgernutzen einer Pfarrei hat sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831 zu richten.

7. Juli 1868. Kath. Pfarrei Bietigheim geg. polit. Gem. daselbst.

Deßgl. 22. Novbr. 1870. Pfarrei Langenbrücken geg. Gem. Langenbrücken. Ztschr. 1871, S. 18.

425.

Im vorliegenden Falle mag die Pfarrei, wie sie behauptet, schon im Jahre 1831 Scheitholz als Bürgergabe erhalten haben. Allein dieser Umstand genügt noch nicht, um daraus die Rechtsnorm herzuleiten, daß ihr diese Qualität auch dann gebühre, wenn die übrigen Bürgergenußberechtigten wegen Unzulänglichkeit des Walderträgnisses sich mit Holzgaben von durchaus oder theilweise geringerer Qualität begnügen müssen. Ein solches Vorrecht der Pfarrei vor den übrigen Genußberechtigten könnte nur dann aus dem Zustande von 1831 entnommen werden, wenn schon damals die Pfarrei nur Scheitholz empfangen hätte, den übrigen Genußberechtigten aber die Gabe nur in geringerer Qualität verabfolgt worden wäre.

20. April 1875. Kath. Pfarrei Wiesenbach geg. Gem. Wiesenbach. Ztschr. 1875, S. 237.

426.

Gestützt auf die an und für sich nicht unnatürliche und hier vom Gesetze fingirte Unterstellung, daß die Pfarrer vermöge ihres einer einzelnen Gemeinde gewidmeten Dienstes als Angehörige derselben zu betrachten seien, gelangt die Gesetzgebung zu der Annahme, daß dieselben auch in Beziehung auf die Theilnahme am Bürgergenuß wie Bürger behandelt werden sollen. Die Entscheidung der Frage, ob dem Inhaber einer Pfarrpfründe im einzelnen Falle ein Anspruch auf Theilnahme am Bürgergnuß zukommt, richtet sich somit nach den allgemeinen gemeinde-

rechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß § 104 d. G.O. nach dem unbestrittenen Zustande v. 1. Jan. 1831. Wo nachgewiesen werden kann, daß der Inhaber einer Pfarrpfründe an diesem Tage sich im Genuß des Bürgernutzens befunden hat, da steht demselben, ohne daß es eines weiteren Rechtstitels bedarf, diese Berechtigung auch ferner und so lange zu, als nicht durch Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten mit Staatsgenehmigung eine anderweite Norm festgestellt worden ist.

Da nach dem Ergebniß der Verhandlungen als erwiesen anzunehmen ist, daß das Bezugsrecht nicht einer bestimmten Person, sondern der Pfarrpfründe zusteht, so ist es für die Fortexistenz des Rechtsverhältnisses ohne rechtliche Bedeutung, ob das Pfründevermögen vom Pfründnießer selbst verwaltet oder ob diese Verwaltung von der Centralpfarrkasse besorgt wird. Ebenso ist es für die Frage der Verpflichtung der politischen Gemeinde unerheblich, ob der Bürgernutzen durch den Pfründnießer im Stücke bezogen, oder ob der Werth desselben in Geld angeschlagen und auf die Besoldung in Anrechnung gebracht wird.

23. Mai 1888. Evangel. Pfarrpfründe Hilsbach geg. politische Gem. Hilsbach. Ztschr. 1888, S. 174.

427.

Bürgerholzgaben. Regelmäßige Beschränkung auf Brennholz.

Der Gabholzberechtigte hat nur ein Recht auf den Bezug der zur Deckung seines Feuerungsbedürfnisses bestimmten Holzgabe; es ist daher auch die Gemeinde, wenn sie die zu Bau- und Nutzholz geeigneten Holzsorten veräußert, nicht zur Verabfolgung des Erlöses an die Genußberechtigten, sondern nur dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sie durch anderweiten Ankauf ihrer Verbindlichkeit auf Leistung der schuldigen Gabe an Brennholz nachkommen kann. Es ist im Sinne des Gesetzes allerdings eine Verletzung, wenn statt desselben nur der Werth in Geld geboten wird.

11. Juli 1865. Bimmerle u. Zimmerer geg. Erlach. C.Bl. 1866, S. 394.

428.

Auch nach der Verordnung über die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen kann eine Gemeinde beschließen, aus der zum Verkauf bestimmten Holzmasse den Bürgern das Bauholz zu ihrem eigenen Bedarf außer der Steigerung um eine mäßige

Taxe, die jedoch wenigstens die Hälfte des wahren Werthes betragen muß, zu verabreichen. Auch hierin ist eine Begünstigung, ein Vortheil für die Bürger zu erkennen; gleichwohl wird aber Niemand darin einen Bürgergabholzbezug erblicken. Ein solcher setzt offenbar voraus, daß allen Bürgern, oder doch einer bestimmten Anzahl derselben, gleiche oder doch nur nach Klassen verschiedene Holzgaben und zwar, da das Gabholz im Sinne des Gesetzes vorzugsweise zur Deckung des Feuerungsbedürfnisses bestimmt ist, in Brennholz, unentgeltlich (jedoch vorbehaltlich der Besteuerung nach § 69*) d. G.O.) alljährlich verabreicht werden.

18. Dezbr. 1866. Schmitt u. Gen. geg. Einbach. C.Bl. 1867, S. 121.

429.

Aus dem Umstande, daß die Bürger in V. bisher Brennholz in der Qualität von Scheitholz als Bürgergabe erhielten, folgt nicht, daß ihr Rechtsanspruch ausschließlich auf Scheitholz beschränkt sei in der Art, daß bei dem Mangel dieser Qualität das Recht auf Holzbezug überhaupt aufhöre. Der Zweck der Bürgerholzgaben ist vielmehr die Deckung des Feuerungsbedürfnisses der Bürger, dem durch die Verabreichung von Brennholz überhaupt genügt wird.

Reicht das Ergebniß des Waldes in der Qualität von Scheitholz, auf welches gemäß dem Normaltage in erster Reihe gegriffen werden muß, nicht mehr zu, um jedem Bürger die geordnete Gabe in dieser Qualität zu verabreichen, so muß eben zur Ergänzung der herkömmlichen Quantität auch auf den Ertrag der geringeren Qualität, d. i. das Reisig, gegriffen werden, soweit dies zur Befriedigung des gesetzlich geschützten Anspruchs der Bürger nothwendig ist.

1. Juni 1869. T. Heizmann u. Gen. geg. Vöhrenbach.

430.

Mit der Zahlung der fraglichen Geldentschädigungen hat die Gemeinde lediglich ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Gabholz in anderer Form Genüge geleistet, den Bezugsberechtigten überlassend, das ihnen zustehende Maß von Brennholz sich anderwärts her selbst zu beschaffen. Die geleistete Geldentschädigung vertritt somit im Verhältniß zwischen Gemeinde und Gabholzberechtigten vollkommen die Stelle der Naturalleistung.

*) Jetzt § 70.

22. Febr. 1876. Triberg geg. Großh. Fiskus. Ztschr. 1876, S. 82.

431.

Der gabholzberechtigte Bürger hat zunächst nach § 104 d. G.O. lediglich nur ein Recht auf den Bezug der zur Deckung seines Feuerungsbedürfnisses bestimmten Holzgabe in natura. Selbst im Falle des § 14 Ziff. 3 d. Verordn. v. 24. April 1868 über die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen hat der Gabholzberechtigte nur eine dem Werth des ihm entzogenen Brennholzes gleichkommende Entschädigung in Geld oder Brennmaterial anzusprechen. Auch in diesem Falle muß der Gabholzberechtigte zufrieden sein, wenn er von der Gemeindebehörde das Brennmaterial in natura oder die Mittel zur Anschaffung desselben erhält. Ein ausschließlicher Anspruch auf Geldentschädigung steht dem Gabholzberechtigten der Gemeindebehörde gegenüber daher überhaupt nicht zu.

22. Oktbr. 1878. C. Rothmund geg. Riedböhringen. Zeitschr. 1879, S. 130.

432.

Verbot der Abgabe auf dem Stock.

Der erhobene Anspruch soll zunächst darauf gestützt werden, daß die verlangte Bezugsart (Abgabe auf dem Stock) der unbestrittene Zustand vom 1. Jan. 1831 sei, und deßhalb beim Mangel eines ändernden Beschlusses von zwei Dritteln der Stimmen aller Betheiligten nach § 104 fernerhin in Wirksamkeit bleiben müsse. Allein von der Anwendung dieser Bestimmung kann hier schon darum keine Rede sein, weil derselben, insoweit es sich um die Vertheilung des Gabholzes auf dem Stocke handelt, ein diese Bezugsart verbietendes Gesetz — der § 79 d. Forstges. — entgegensteht, indem hiernach die Gabhölzer der Gemeinde nicht auf dem Stock abgegeben werden dürfen, sondern entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden müssen.

13. Novbr. 1866. B. Haselwanter geg. Gengenbach. C.Bl. 1866, S. 403.

433.

Die Kläger begehren in erster Reihe Anerkennung des Rechtes auf den Bezug des gesammten Walderträgnisses und sodann Anerkennung des Rechtes, dieses Erträgniß „unter sich zu beziehen und beliebig darüber zu verfügen".

Letzterer Anspruch widerspricht dem Gesetze, wonach die Gabhölzer der Gemeinden nicht auf dem Stocke abgegeben werden und nur unter besonderen Ausnahmsbedingungen, deren Vorhandensein von den Klägern nicht einmal behauptet worden ist, eine Vertheilung und Vorloosung des Gabholzes auf dem Stamme oder Stocke zulässig ist. (Forstges. §§ 79, 82.)

12. März 1872. Jos. Berninger u. Gen. geg. Hardheim.

434.

Es liegt in der Natur der Sache, daß über den Anspruch auf eine periodische Holzgabe der Anfang der betreffenden Periode oder doch der Zeitpunkt, in welchem das Holz zur wirklichen Vertheilung kommt, entscheiden muß und daß ein Bürger, der erst später in die Berechtigung zum Bürgergenuß eintritt, für das laufende Jahr, für welches das Gabholz bereits vertheilt ist, nicht mehr berücksichtigt werden kann. Zeitpunkt der Fälligkeit des Gabholzbezugs.

9. Mai 1865. M. Fuchs geg. Reuthe. C.Bl. 1866, S. 363.

435.

Von der Eröffnung oder Erledigung eines Bürgergenußtheils kann erst dann die Rede sein, wenn ein Bürgergenuß vorhanden ist, in den eingerückt werden kann; bei Bürgerholzgaben oder bei Bürgerholz- oder Harzgeld ist dies aber erst dann der Fall, wenn das Holz oder Geld wirklich vertheilt wird.

12. Novbr. 1867. Huppuch u. Huber geg. Maisach. C.Bl. 1868, S. 3.

436.

Das Einrücken in eine Bürgerholzgabe findet nach § 107 d. G.O. erst dann statt, wenn eine solche erledigt ist. Erledigt ist aber ein Bürgerholzloos nicht dann, wenn der bisher Genußberechtigte, sei es wegen Ablebens oder aus einem andern Grunde, weggefallen ist, sondern erst dann, wenn das Bürgergabholz wirklich vertheilt wird und dabei ein Loos zur Zuweisung an einen bisher noch nicht im Genusse gestandenen Bürger übrig ist. Erst zur Zeit der Vertheilung kann überhaupt von dem Vorhandensein von Bürgerholzloosen die Rede sein. Es kann daher auch bei der Beurtheilung der Frage des Einrückens in ein Bürgerholzloos lediglich der Zeitpunkt der Vertheilung des Bürgergabholzes in Betracht kommen. Hiernach ist es klar, daß wenn der früher ortsabwesende Bürger vor der Vertheilung des Gabholzes in seine

Heimathgemeinde zurückkehrt und wenn zur Zeit der Vertheilung ein Holzloos frei ist, der Zurückgekehrte, vorausgesetzt, daß er der Nächstberechtigte ist, in diese eröffnete Holzgabe einzurücken hat.

15. Juli 1873. G. Hüffner geg. Bretten.

Deßgl. 20. Jan. 1874. M. Müller geg. Neckargemünd. Ztschr. 1874, S. 105.

21. Septbr. 1880. Bäuerle geg. Seebach. J.B. 1880/81, S. 597. Ztschr. 1881, S. 63.

28. Febr. 1882. J. Baschnagel geg. Wellendingen. Ztschr. S. 197.

437.

Nachträgliche Zuweisung von Gabholz.

Ist nach der Aufstellung der Holzbedarfsliste und nach der Anweisung des Holzes durch die Forstbehörde die Gemeinde noch im Besitz von Holz, über dessen Bestimmung noch nicht verfügt ist, so hat der auch nach diesem Zeitpunkt erst Bürger gewordene Genußberechtigte einen Anspruch auf Befriedigung. Nach dem allgemeinen Grundsatze des § 48 d. B.R.G. erwirbt der neue Bürger beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 106 d. G.O. auch das Recht zum Gabholzbezug mit dem Tage des angetretenen Bürgerrechts. Die ihm zur Seite stehende Berechtigung gibt ihm einen Anspruch, sein Recht berücksichtigt zu sehen, und zwar ehe die Gemeinde ihr eigenes Bedürfniß an Holz befriedigt und ehe sie Holz zum Verkauf bestimmt.

3. Juli 1866. M. Hinauer geg. Markelfingen. C.Bl. 1866, S. 218.

438.

Aufhebung des Gabholzbezugs.

Es kann als unbestritten gelten, daß im Jahre 1811 auf einer bis dahin von den Bürgern der Gemeinde H. als Almendfeld benützten Fläche wegen geringer Ertragsfähigkeit eine Eichenwaldung angelegt worden ist.

Durch diese unter Mitwirkung der damaligen Gemeindebürger vorgenommene Kulturveränderung hat die fragliche Fläche ihren Charakter als Almendgut verloren, sie ist Gemeindewaldung und damit Gemeindegut geworden.

Es ist nun ebensosehr in der Natur der Sache als in den gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der Erträgnisse des Gemeindegutes, insoweit solches in Waldungen besteht, begründet, daß an letzterem den Gemeindebürgern keine Almend-

genußrechte, d. h. solche weitgehende Benützungsbefugnisse eingeräumt werden können, wie dies das Gesetz bezüglich des Almendgutes für diese zuläßt.

Die vorgenommene Kulturveränderung schließt aber auch die weitere rechtliche Folge in sich, daß die Erträgnisse des neuen Waldes gemäß § 65 Abs. 1 d. G.O. in die Gemeindekasse fließen und zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes dienen mußten. Eine Abweichung von dieser gesetzlichen Regel aber wäre nur zulässig, wenn zu Gunsten der Gemeindebürger ein Recht auf Bezug von Gabholz aus diesem Walde in gesetzlicher Form begründet worden wäre.

4. März 1879. Mehrere Gemeindebürger geg. Heddesheim. Ztschr. 1879, S. 128.

439.

Genuß der Almend.

Dem Rechte der einzelnen Genußberechtigten gegenüber der Gemeindeverwaltung wird vollständig genügt, wenn Jene von dieser in keinerlei Weise in dem ihnen gemeinderechtlich gebührenden Genusse gestört oder beeinträchtigt werden. Eine derartige Handlungsweise kann aber in der von der Gemeinde unternommenen Wässerungseinrichtung der Almendwiesen selbst dann nicht erblickt werden, wenn etwa die damit beabsichtigte erhebliche Vermehrung des Ertrags wegen mangelhafter technischer Ausführung in Wirklichkeit nicht erzielt worden sein sollte.

24. Septbr. 1867. Malsch geg. J. Kunzenbach u. Gen. C.Bl. 1867, S. 353.

440.

Die Besitzer von Almendgrundstücken sind nicht berechtigt, den Ertrag von Obstbäumen zu beziehen, welche die Gemeinde auf denselben längs der Vicinalstraße in Folge polizeilicher Anordnung hat pflanzen lassen.

21. April 1868. J. Brugger Ehefrau u. Gen. geg. Waldwimmersbach. C.Bl. 1868, S. 153.

441.

Streunutzung.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob und inwieweit es überhaupt die Absicht der Gemeindegesetze ist, den in denselben hinsichtlich des Bürgergenusses enthaltenen Grundsätzen auch eine solche gemeinderechtliche Nutzung zu unterstellen, welche in der Befugniß besteht, auf einem gewissen Theile des Gemeindewaldes

Laub zur Streu zu sammeln. Soviel kann als sicher angenommen werden: die Gemeindegesetze betrachten es als die Regel, daß diese Art von Nutzung, soweit eine solche überhaupt nach dem Ermessen der Gemeindeverwaltungsbehörde und der Forstbehörde gestattet wird, allen Bürgern zu Theil werde und daß sie bei der Berechnung der Bürgergenußeinkaufsgelder nicht in Betracht komme. Diese Anschauung beruht auf der eigenthümlichen Natur dieser Nutzung, wonach die Gewährung und das Maß derselben von dem wechselnden Bedürfniß der Landwirthschaft einerseits und den Anforderungen der Forstkultur andererseits abhängig, die Nutzung selbst nicht in für eine gewisse Dauer bestimmte Theile ausgeschieden und sonach nicht wohl zu der in B.R.G. § 37 zugelassenen Verpachtung geeignet, auch wesentlich zur Befriedigung der Nothdurft der ärmeren Klassen bestimmt ist.

23. Jan. 1877. B. Levi geg. Walldorf.

Zu § 106.

442.

Verhältniß von § 106 zu § 104.

Wenn auch nach § 104 d. G.O. im Allgemeinen über die Berechtigung zum Almendgenuß der unbestrittene Zustand vom 1. Jan. 1831 entscheidet, so kann dies doch nur insoweit gelten, als nicht die G.O. selbst absolut gebietende oder verbietende Bestimmungen enthält, welche für alle Fälle, also auch für diejenigen maßgebend sind, in welchen der unbestrittene Zustand am Normaltage etwas Anderes mit sich bringen würde. Eine solche Bestimmung enthält aber der § 106, welcher ganz allgemein vorschreibt, daß der zum Bürgergenuß Berechtigte in denselben einrücke, wenn er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet habe.

9. Jan. 1866. Ph. Scheyle geg. Heitersheim. C.Bl. 1866, S. 82.

443.

Der § 106 d. G.O. wollte, unabhängig von dem unbestrittenen Zustande am Normaltage, die für alle Fälle maßgebende Vorschrift festsetzen, daß jeder Berechtigte nur dann in den Almendgenuß einrücken dürfe, wenn er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat. Selbst bei der nach dem § 17 d. B.R.G. vom

Gemeinderath behufs des Antritts zum angeborenen Bürgerrecht gewährten Altersnachsicht hat es bezüglich des Almendgenusses bei den Vorschriften des § 106 d. G.O. zu verbleiben. Die im Abs. 2 d. § 104 eingeräumte Befugniß zu Aenderungen im Almendgenuß kann daher jedenfalls nicht auf die Beseitigung der Bestimmungen des § 106 ausgedehnt werden.

3. Septbr. 1867. K. Jungkind geg. Huttenheim. C.Bl. 1867, S. 387.

Deßgl. 17. Septbr. 1890. E. Maier geg. Todtmoosweg. Ztschr. 1891, S. 3.

444.

Die Vorschrift des § 106 kann nicht dahin aufgefaßt werden, daß jeder Gemeindeangehörige schon darum, weil ihm die dort erwähnten Eigenschaften zukommen, nun auch ohne Weiteres ein unbedingtes Recht an die Gemeinde auf Ausfolgung einer Bürgergenußgabe habe. Vielmehr soll ein solcher Genuß nach § 65 d. G.O. vergl. mit § 104 zunächst nur da, und in der Weise stattfinden, wo und wie er schon am 31. Jan. 1831 bestand, wenn nicht ein Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Betheiligten eine Aenderung hieran festsetze.

Die Vorschrift des § 106 kann daher nur als eine allgemeine gesetzliche Voraussetzung verstanden werden, unter welcher eine Einrückung in den etwa bestehenden Bürgergenuß überhaupt stattfinden kann und darf, ohne damit die besonderen Bedingungen zu berühren, welche in einer einzelnen Gemeinde nach dem örtlichen Zustande oder Statut zur wirklichen Theilnahme am Genuß, sowie für ihre Art und Weise, weiter noch erforderlich sind.

Wenn nun in der Gemeinde schon im Jahre 1831 die Uebung bestand, daß falls zwei oder mehrere in gewissem Grade verwandte oder verschwägerte Bürger in einem Hause beisammen wohnen, in dieses Haus nur eine Bürgergabe verabfolgt wurde, und wenn weiter durch einen von der Staatsverwaltung genehmigten, den Voraussetzungen des § 104 Abs. 2 d. G.O. entsprechenden Gemeindebeschluß jene Uebung dahin erläutert oder bestimmt wurde, daß es dabei auf eine Gemeinschaft der Haushaltung nicht ankommen solle, so haben sich diejenigen Bürger, welche sich in eine solche Lage durch Bewohnung eines und des-

selben Hauses versetzen, den hieran nach dem örtlichen Gemeinderecht geknüpften Rechtsfolgen für den Bürgernutzen lediglich zu fügen.

5. Novbr. 1867. Kirsch Wwe. geg. Dallau. C.Bl. 1867, S. 369.

S. a. Nr. 358—360.

445.

Eigene Haushaltung oder eigenes Gewerbe.

Nach § 106 ist zum Einrücken in den Bürgergenuß erforderlich, daß der Berechtigte eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet habe. Die wesentliche Voraussetzung, auf welche es hiernach ankommt ist, daß Derjenige, welcher Anspruch auf den Bürgernutzen macht, die Selbständigkeit seiner wirthschaftlichen Existenz darzuthun im Stande ist. Den Nachweis wirthschaftlicher Selbständigkeit vermag Derjenige nicht zu führen, welcher als Glied einer Familie angehört oder als Gehilfe in einem fremden Geschäfte arbeitet; wohl aber können die Bedingungen einer selbständigen wirthschaftlichen Persönlichkeit bei einem solchen Bewerber vorhanden sein, der mit einem Andern gemeinschaftlich zusammenwohnt und mit demselben ein gemeinschaftliches Geschäft betreibt.

15. Novbr. 1870. K. Berberich geg. Uissigheim. Ztschr. 1870, S. 242.

446.

Eigene Haushaltung.

Zum Besitz einer eigenen Haushaltung gehört, daß Jemand als Vorstand eines Hauswesens erscheint, so daß dieses auf seine Rechnung und Gefahr geführt wird.

30. Juni 1865. J. Behanka geg. Säckingen. C.Bl. 1866, S. 378.

447.

Gewerbe auf eigene Rechnung. Begriff.

In den Bürgergenuß soll nur Derjenige einrücken, welcher nach der einen oder anderen Richtung eine selbständige wirthschaftliche Existenz besitzt. Daß er sich durch irgend eine Beschäftigung Etwas für sich selbst erwirbt, reicht noch nicht hin; es muß vielmehr dieser Erwerbszweig den Kern seiner ganzen Thätigkeit und seines Nahrungsstandes bilden. Es ist nun bekannt und liegt in der Natur der Sache, daß gerade die Landwirthschaft in den gewöhnlichen ländlichen Verhältnissen ein solcher Erwerbszweig ist, mit dem, wenn er wirklich selbständig betrieben wird, in der Regel ein eigenes Hauswesen thatsächlich verbunden,

ja dessen selbständiger Betrieb in den weitaus meisten Fällen ohne ein solches thatsächlich nicht möglich ist. Soll gleichwohl ausnahmsweise ein selbständiger Landwirthschaftsbetrieb auch ohne eigenes Hauswesen vorliegen, so muß dies aus unzweideutigen Merkmalen hervorgehen.

14. Juli 1865. G. Horsch geg. Diedesheim. C.Bl. 1866, S. 380.

448.

Der Gerichtshof vermag in der Thatsache allein, daß der Rekurrent die Beschäftigung als Taglöhner betreibt, den Besitz eines „Gewerbes auf eigene Rechnung" nicht zu erblicken. Das Gesetz verlangt, wie schon die Worte „auf eigene Rechnung" und „gegründet" zeigen, im § 106 mehr als den Besitz eines sicheren Nahrungszweiges im Sinne des § 10 d. B.R.G. Es verlangt, daß der betreffende Bürger eine selbständige wirthschaftliche Existenz erlangt habe. Eine solche besitzt aber der Rekurrent, da er ausschließlich Hilfsarbeiter Anderer ist und ihm jede etwaige anderweite Grundlage eines Erwerbes fehlt, nicht.

20. Oktbr. 1865. Ludwig geg. Berghausen. C.Bl. 1866, S. 377.

Deßgl. 27. Novbr. 1866. Jung geg. Ottersdorf. C.Bl. 1867, S. 394.

449.

Der Besitz des behaupteten Vermögens beweist noch nicht, daß auch ein selbständiger landwirthschaftlicher Betrieb stattgefunden hat. Ebensowenig beweist die Entrichtung von Gewerbesteuer an und für sich, daß das betreffende Gewerbe auch wirklich betrieben wird. Die Bezahlung von Grundsteuer kann gleichfalls den fraglichen Beweis nicht liefern; dieselbe wird nicht wegen des landwirthschaftlichen Betriebes der betreffenden Grundstücke, sondern nur wegen des Eigenthums an denselben erhoben.

3. Septbr. 1867. K. Jungkind geg. Huttenheim. C.Bl. 1867, S. 387.

450.

Wenn auch der Güterbesitz seiner Zeit zur Rechtfertigung der Zulassung des A. J. zum Bürgerrechtsantritt hingereicht haben mag, so folgt daraus noch nicht, daß diese Thatsache allein oder in Verbindung mit dem Getreidehandel genüge, um auch als Er-

füllung der gesetzlichen Voraussetzung zum Einrücken in den Bürgergenuß zu gelten.

27. Novbr. 1866. A. Jung geg. Ottersdorf. C.Bl. 1867, S. 394.

451.

Wenn auch der vom Gesetze gebrauchte Ausdruck „Gewerbe" nicht in dem von der volkswirthschaftlichen Doktrin aufgestellten engen Begriffe, sondern in der weiteren Bedeutung von „Wirthschaft" überhaupt aufzufassen ist, so ist doch nach Zweck und Absicht des Gesetzes nicht zu bezweifeln, daß die Wirthschaft als eine selbständige betrieben werden muß, um die rechtliche Voraussetzung zum Einrücken in den Bürgergenuß zu begründen.

18. Febr. 1868. K. Peter geg. Sandweier.

452.

Die selbständige Uebernahme des Gewinnes oder Verlustes aus einem Gewerbebetriebe ist das wesentliche Merkmal für die Annahme, daß ein Gewerbe auf eigene Rechnung betrieben werde. Auf die Fragen, ob die Betreibung eines Gewerbes seinem Umfange nach dem Betreffenden auch die ausreichenden Mittel zu seiner eigenen Lebsucht gewähre, ob derselbe noch nebenbei andere Arbeiten, wie z. B. Landwirthschaft, im Dienste Dritter übernehme, ob er bei seinem eigenen Gewerbebetriebe sich fremder oder eigener Handwerkszeuge bediene, ob er in seinem Gewerbe auch an anderen Orten als an seinem Wohnsitze arbeite u. dergl., auf alle solche Fragen kann es nicht mehr ankommen, sobald die vorhin bezeichneten Hauptmerkmale vorhanden sind.

3. Oktbr. 1871. A. Artmann geg. Schielberg.

453.

Es ist nicht bestritten, daß B. durch die Beschäftigung als Rasirer einen Theil seines Lebensunterhalts erwirbt. Allein damit ist die Voraussetzung des § 106 noch nicht gegeben. Im Sinne dieses Gesetzes erscheint als ein Gewerbe auf eigene Rechnung, wenn es ebenso wie der Besitz einer eigenen Haushaltung zum Einrücken in den Bürgergenuß befähigen soll, nur eine solche auf Erwerb gerichtete Beschäftigung eines Bürgers, welche denselben als einen wirthschaftlich selbständigen Mann erscheinen läßt, welche also nicht nur den Mittelpunkt seiner Thätigkeit überhaupt, sondern

auch, abgesehen von etwaigem eigenen Vermögen, die Hauptquelle der Mittel für seinen Lebensunterhalt bildet.

Nur einen derart selbständigen Gewerbebetrieb wollte das Gesetz einer eigenen Haushaltung gleichstellen, zumal es ja davon ausgehen mußte, daß der genußberechtigte Bürger in der Regel Gelegenheit habe, die Gegenstände des Bürgergenusses, Holz oder Almendstücke, in eigener Wirthschaft und zu eigenem Nutzen zu verwenden.

24. Septbr. 1872. F. Bürgin geg. Friesenheim. Zeitschr. 1873, S. 27.

Aehnlich 27. Juni 1876. Joh. Busch geg. Legelshurst. Zeitschr. 1876, S. 195.

12. Septbr. 1876. Ed. Weber geg. Huttenheim. Ztschr. 1876, S. 242.

454.

Einzelfälle. Bejahend entschieden.

Die Thatsachen rechtfertigen die Annahme, daß G. S. in dem Betrieb der Landwirthschaft und in der Landwirthschaft und in der Holzhauerei ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet habe.

1. Mai 1866. G. Schmidtle geg. Wittlekofen. C.Bl. 1866, S. 388.

455.

Allerdings ist der Dienst des Eisenbahnwartes kein Gewerbe im engeren Sinne, wie diese Bezeichnung im Gegensatz von Fabrikation und Handel gebraucht wird. Allein der fragliche Ausdruck des § 106 darf nicht in diesem beschränkten Sinne ausgelegt werden.

Eine wirthschaftliche Selbständigkeit gewährt dem Rekurrenten der öffentliche Dienst, dem er seine ganze Zeit und Kraft widmet, denn obwohl unverehelicht, bildet er nicht, wie der Geselle oder Dienstknecht, einen Theil der Familie des Arbeitsherrn; vielmehr bleibt sein Dienstverhältniß ohne allen Einfluß auf seine bürgerliche Stellung und seine häusliche Selbständigkeit, wie es auch auf der andern Seite nicht als ein vorübergehendes und wandelbares, sondern bei pflichthafter Berufserfüllung als ein ständiges und dauerndes anzusehen ist.

5. Juni 1866. F. Pfister geg. Karsau. C.Bl. 1866, S. 203.

456.

Der Bittsteller ist seit 3 Jahren als ständiger Vorarbeiter bei der Eisenbahn mit einem täglichen Verdienste von 48 Kreuzern beschäftigt und mit einem Gewerbesteuerkapital von 500 fl. besteuert. Er empfängt von Niemand eine fremde Anhilfe; er unterstützt vielmehr seine Familie und erscheint in wirthschaftlicher Beziehung als das Haupt derselben. Er steht in vollständig selbständigen Erwerbsverhältnissen und ist daher als ein Solcher anzusehen, der ein Gewerbe auf eigene Rechnung treibt.

26. Juni 1866. L. Hager geg. Grötzingen. E.Bl. 1866, S. 235.

457.

Der Betrieb des Taglöhnergewerbes an und für sich schließt zwar nicht von dem Einrücken in den Bürgergenuß aus; allein es wird hierzu immer vorausgesetzt, daß der betreffende Taglöhner selbständig und für eigene Rechnung arbeitet.

2. Juni 1868. J. Schottmüller geg. Pfaffenroth.

458.

Ein Gewerbe auf eigene Rechnung im Sinne des Gesetzes ist bei M. vorhanden; derselbe ist nachgewiesenermaßen seit längerer Zeit auf Grund eigener Selbstbestimmung theils als Fabrikarbeiter theils als Handarbeiter oder Taglöhner thätig mit einem solchen Verdienste, welcher in ländlichen Verhältnissen zur Beschaffung seiner Lebensbedürfnisse hinreicht. Er verwendet auch die Erträgnisse dieser seiner Erwerbsthätigkeit lediglich nach seinem Willen und zu seinen Zwecken, d. h. auf eigene Rechnung.

24. Novbr. 1874. O. Mohr geg. Ettlingenweier. Ztschr. 1875, S. 33.

Deßgl. 11. Mai 1880. J. Klumpp geg. Reichenthal. J.B. 1880/81, S. 596. Ztschr. 1880, S. 202.

5. Dezbr. 1882. A. Weick II. geg. Huttenheim. J.B. 1882/83, S. 525.

20. Febr. 1883. A. Fritz geg. Bernau-Außerthal. J.B. 1882/83, S. 525.

17. Septbr. 1884. Reiber geg. Obersasbach. Ztschr. 1885, S. 75.

459.

Das Vorhandensein eines Gewerbes auf eigene Rechnung wurde angenommen, weil durch die Beweisergebnisse festgestellt wurde, daß der Kläger gemeinschaftlich mit seinem Vater das Metzgergewerbe selbständig betreibt und daraus ein zur Gründung selbständiger wirthschaftlicher Existenz hinreichendes Einkommen bezieht.

29. Oktbr. 1884. Bilharz geg. Kenzingen.

460.

Die Gründung eines Gewerbes auf eigene Rechnung als Voraussetzung des Eintritts in den Bürgergenuß ist angenommen worden, weil der Kläger nicht nur als ständiger Arbeiter in einer Fabrik einen dauernden Verdienst von täglich 1 M. 50 Pf. bezieht, sondern auch nebst dem die seiner Mutter nach § 112 Abs. 1 d. G.O. entzogenen 5 Almendackerstücke für sich in Pacht genommen hat und — wenn auch mit Beihilfe seiner Geschwister — selbständig bewirthschaftet. Diesen selbständigen Erwerbsquellen gegenüber fällt nicht entscheidend in das Gewicht die Thatsache, daß der 38 Jahre alte Genußberechtigte noch im Familienverbande mit seiner Mutter steht.

16. Septbr. 1885. Wittmann geg. Huttenheim.

461.

Verneinend entschieden.

Die Beschwerdeführer erscheinen lediglich als Angehörige der Familie, der Haushaltung und des wirthschaftlichen Betriebes ihrer Eltern. Selbst wenn sie nebenbei die angekauften oder auch einzelne zeitweise gepachtete Liegenschaften für sich und auf gesonderte eigene Rechnung bebauen und wenn sie auch zuweilen bei Dritten im Taglohn arbeiten, so ist doch ihre ganze ökonomische Existenz nicht auf diese Nebengeschäfte gegründet, sondern wurzelt noch in der Hauptsache nach wie vor im elterlichen Hause und im elterlichen Haushalt. Es fehlt daher an jener Lostrennung von der elterlichen Familie und an jener bürgerlichen Selbständigkeit, von welcher das Gesetz die Theilnahme an den Bürgernutzungen abhängig gemacht hat.

23. Mai 1865. J. Koster u. Kons. geg. Löffingen. C.Bl. 1866, S. 378.

462.

Durch vereinzelte Geschäfte kann ein selbständiger Gewerbebetrieb nicht nachgewiesen werden und ebenso reicht der Besitz von einigen Liegenschaften, zumal von geringem Werthe, hierzu nicht hin.

Da überdies Rekurrent nach seinem eigenen Geständniß als landwirthschaftlicher Hilfsarbeiter seines Vaters zu betrachten ist, so fehlt es demselben in der That nach allem diesem an derjenigen wirthschaftlichen Selbständigkeit, welche das Gesetz als Bedingung zum Einrücken in den Bürgergenuß verlangt.

17. Oktbr. 1865. F. Rebmann geg. Eberfingen. C.Bl. 1866, S. 381.

463.

Der Umstand, daß A. V. v. 1. Dezbr. 1857 ein Gewerbesteuerkapital von 500 fl. versteuerte, berechtigt nicht zu dem Schluß, daß er von gleichem Zeitpunkt an das Gewerbe des Zieglers auf eigene Rechnung betrieben habe.

21. Septbr. 1866. A. Villinger geg. Achern. C.Bl. 1866, S. 389.

464.

Wenn R. hauptsächlich in der Aushilfe bei der elterlichen Landwirthschaft Beschäftigung findet, so ist für denselben kein solcher eigener Gewerbsbetrieb, keine solche selbständige wirthschaftliche Existenz begründet, wie sie der § 106 unterstellt. Was die von R. behauptete Entrichtung der Gewerbesteuer betrifft, so käme doch in Betracht, daß die alleinige Entrichtung der Gewerbesteuer noch nicht den Beweis eines eigenen Gewerbebetriebes liefern kann.

8. März 1867. J. Rebmann geg. Mauchen. C.Bl. 1867, S. 395.

465.

Kläger, der bis vor Kurzem als Familienglied bei einem Schwager, dann bei seinen Eltern lebte und jetzt bei einem Dritten als Pferdeknecht in Arbeit steht, wofür er Kost und Wohnung erhält und wofür anstatt des Liedlohnes seine eigenen Grundstücke im Maßgehalt von 4 Morgen durch seinen Dienstherrn für ihn bebaut werden, kann nicht als ein Solcher gelten, der ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

9. Novbr. 1880. Keidel geg. Zuzenhausen. J.B. 1880/81, S. 596.

26. Septbr. 1882. Klein geg. Ettlingen. J.B. 1882/83, S. 525.

5. Juni 1883. Mart. Reiber geg. Obersasbach. J.B. 1882/83, S. 526.

Außerdem vielfach.

466.

Verlust der Erfordernisse zum Einrücken.

Der § 106 spricht nur von den Bedingungen, unter denen ein zum Bürgergenuß Berechtigter in solchen einzurücken befugt ist. Hat derselbe aber diese Bedingungen erfüllt und ist er wirklich in den Bürgergenuß eingerückt, so verliert er solchen, wenn ein anderer am Normaltage bestandener unbestrittener Zustand nicht nachgewiesen werden kann, nur dann, wenn entweder sein Bürgerrecht ruht oder das Gemeindebürgerrecht verloren geht.

Die von dem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen, unter welchen ein Recht erworben wird, können für den Fall, daß sie ganz oder theilweise wegfallen, nicht als Erlöschungsgründe des Rechts betrachtet werden, wenn dies vom Gesetze selbst nicht ausdrücklich bestimmt ist.

19. Dezbr. 1865. B. Frei u. Gen. geg. Schlechtenau. C.Bl. 1866, S. 114.

467.

Der Bezirksrath hat geglaubt, daß im vorliegenden Falle auf der abermaligen Nachweisung des Vorhandenseins der thatsächlichen Erfordernisse des § 106 bestanden werden müsse, weil P. den früher bezogenen Bürgergenuß schon vor seinem Wegzug aus der Gemeinde in Folge des Verkaufs seines Hauses wieder verloren und erst während seiner Abwesenheit eine neue Regelung der Almendverhältnisse in der Gemeinde stattgefunden habe, wodurch auch den unbehausten Bürgern ein Anspruch auf den Almendgenuß eingeräumt worden sei, so daß es sich für den Kläger nach seiner Rückkehr nicht um die Wiedergeltendmachung eines vor seiner Abreise bestandenen, sondern in der That um die Geltendmachung eines völlig neuen Anspruchs, um ein neues Einrücken in den Bürgergenuß handle, wozu es dem Kläger an den gesetzlichen Erfordernissen des § 106 fehle. Dieser Ansicht konnte sich der Gerichtshof nicht anschließen.

Durch diese Beschlüsse ist für die nicht behausten Bürger eine dem erstmaligen Einrücken in den Almendgenuß und bezw.

dem Fortbezug desselben entgegenstehende Schranke beseitigt worden. Diejenigen derselben, welche sich noch nicht im Besitze eines Almendlooses befunden hatten, bedurften von nun an zum Einrücken nur noch des Nachweises der gesetzlichen Erfordernisse. Bezüglich derjenigen Bürger aber, die sich schon früher im Genusse befanden und nur wegen des Verlustes ihrer Behausung desselben verlustig geworden waren, mußte mit dem Wegfall der erwähnten Beschränkung auch die Folge der letzteren wegfallen, sie mußten vor allen noch nicht im Genusse Befindlichen wieder in den Genuß eines Looses eingesetzt werden, ohne daß man von ihnen verlangen konnte, daß sie sich neuerdings über den Besitz der gesetzlichen Erfordernisse, deren Fortdauer zum Fortbezug des einmal ordnungsmäßig erworbenen Almendgenusses gesetzlich nicht verlangt ist, ausweisen.

15. Oktbr. 1878. A. Pfaff geg. Bermersbach. Ztschr. 1879, S. 38.

468.

Rang zum Einrücken.

Der Umstand, daß der Kläger sein Begehren nur auf die Anerkennung seines Rechts zum Einrücken in den Bürgergenuß überhaupt, bezw. auf die Zuweisung des zunächst frei werdenden Gabholzlooses stellt, und insbesondere ausdrücklich darauf verzichtet, daß anderen Bürgern, welche ihm nach seiner Behauptung mit Unrecht vorgesetzt wurden, das ihnen zugewiesene Holzloos wieder entzogen werde, kann der Klage nicht entgegen gehalten werden. Nach § 106 erwirbt der Bürger das Recht zum Einrücken in den Bürgergenuß sofort mit dem Vorhandensein der dort bemerkten faktischen Voraussetzungen. Dieses Recht wird auch von diesem Augenblicke an wirksam, selbst wenn noch kein Loos frei ist, in welches er wirklich eingewiesen werden könnte, da er von jenem Zeitpunkte an in den Rang zum Bürgergenuß eintritt und ein Recht der Anwartschaft auf die künftig frei werdenden Bürgergenußlooose erhält.

7. Jan. 1866. Ph. Scheyle geg. Heitersheim. C.Bl. 1866, S. 82.

469.

Der Rekurrent sucht seinen Anspruch dadurch zu begründen, daß er behauptet, in der Gemeinde F. habe die Uebung bestanden, daß für das Recht zum Einrücken in den Bürgergenuß nicht ent-

scheidend gewesen sei die Zurücklegung des 25. Lebensjahres, sondern der Tag des Eintrags in das Bürgerbuch, selbst in denjenigen Fällen, in welchen die Gemeindebehörden, von ihrem Rechte Gebrauch machend, einen Bürger auch schon vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre zum Bürgerrechtsantritt zugelassen haben.

Wenn wirklich eine derartige Uebung bestanden haben sollte, würde dieselbe gegenüber den Bestimmungen des § 106 d. G.O. und des § 17 d. B.R.G. keine Geltung mehr haben können.

1. Mai 1866. J. Gartmann geg. Frickingen. C.B. 1866, S. 241.

470.

Da, wo die Zahl der Bürger größer als die Zahl der Genußtheile ist, können nicht alle außer Genuß befindlichen Bürger zugleich in denselben einrücken, sondern dieses kann nur in einer Reihenfolge, d. i. nach einem gewissen Range geschehen.

Das Gemeindegesetz stellt darum denn auch in der That einen solchen Rang hinsichtlich der Ausübung des Genußrechts, und zwar als ein förmliches Rechtsverhältniß auf, indem im § 106 d. G.O. und § 17 d. B.R.G. ausdrücklich von dem „Rang zum Almendgenuß", dort bezüglich der Soldaten, hier rücksichtlich der unter 25 Jahre alten Bürger die Rede ist und folglich auch allgemein ein Rangverhältniß unter den noch nicht zum Genuß gelangten Bürgern überhaupt als ein Rechtsverhältniß aufgestellt werden muß.

Ueber den Maßstab, nach welchem der Rang zu bemessen ist, trifft das Gemeindegesetz allerdings keine ausdrückliche Anordnung. Allein sowohl aus dem Inhalt des Bürgerrechts überhaupt, wie auch aus den Bestimmungen des eben angeführten § 106 d. G.O. und § 17 d. B.R.G. erhellt, daß dieser Maßstab lediglich in der Zeitdauer des Bürgerrechts gefunden werden muß, in der Art, daß der dem Bürgerrecht nach Aeltere den Vorrang vor den Jüngeren hat. Denn da nach § 1 d. B.R.G., vergl. mit § 48, das Recht zur Theilnahme am Almendgute sofort mit dem Bürgerrecht erworben wird, so muß auch der frühere Erwerb des letzteren das frühere Recht zum ersteren begründen. Die Meinung, daß für den Rang zum Genußrecht auch die Zeit des Beginns eines selbständigen Gewerbes oder einer eigenen Haushaltung maßgebend sei, ist irrig. Nach § 106

d. G.O. sind vielmehr beide Momente erst dann in Betracht zu ziehen, wann ein Genußtheil wirklich in Erledigung kommt und der dem Range nach zum Genuß berufene Bürger in diesen thatsächlich einrücken will, da letzteres nach eben dieser gesetzlichen Bestimmung nur geschehen darf, wenn der dem Range nach Berufene zu diesem Zeitpunkt entweder eine eigene Haushaltung hat oder ein selbständiges Gewerbe betreibt. Dagegen sind beide Voraussetzungen weder in der Zeit vor dem wirklichen Einrücken noch nachher von Belang, weil weder das Recht der Anwartschaft auf den Genuß und dessen Reihenfolge, noch der Fortbezug des einmal zugewiesenen Nutzens dadurch bedingt ist.

24. Dezbr. 1867. F. Klein u. H. Rith geg. Marlen. C.Bl. 1868, S. 41.

471.

Der Vorrang wird lediglich durch die Zeitdauer des Bürgerrechts bestimmt, und zwar in der Art, daß der dem Bürgerrechte nach Aeltere den Vorrang vor dem Jüngeren hat. Da nach § 1 d. B.R.G., vergl. mit § 48 desselben Gesetzes, das Recht zur Theilnahme am Almendgut sofort mit dem Bürgerrecht erworben wird, so muß auch der frühere Erwerb des letzteren das frühere Recht zum ersteren begründen.

Der Besitz einer eigenen Haushaltung oder eines Gewerbebetriebes auf eigene Rechnung bildet nach § 106 d. G.O. zwar die nothwendige Bedingung für das wirkliche Einrücken des Berechtigten in den Bürgergenuß und der Mangel derselben hat dessen Ausschließung zur Folge. Es kommt aber auf das Vorhandensein derselben erst in dem Augenblicke an, wo ein Genußtheil eröffnet ist und wo es sich daher unmittelbar um das Einrücken in denselben handelt.

5. Juli 1872. Renner geg. Mühlingen.

Deßgl. 10. Septbr. 1872. S. Dürr geg. Wyhl. Ztschr. 1872, S. 217.

21. Septbr. 1873. Jos. Wehinger geg. Fützen. Ztschr. 1873, S. 61.

12. Jan. 1875. Reiser geg. Dauchingen. Ztschr. 1875, S. 196.

10. Mai 1881. Jos. Ibach II. geg. Weitenung. J.B. 1880/81, S. 596. Ztschr. 1881, S. 124 ff.

472.

Da, wo die Zahl der Bürger größer ist, als die Zahl der Genußberechtigten, findet das Einrücken in erledigte Almendgenußtheile statt, sobald in der Person eines Berechtigten ein gesetzlicher Grund des Erlöschens oder des Ruhens seines Genußrechtes eingetreten ist; der Anspruch des Nächstberechtigten ist kraft Gesetzes begründet und nöthigenfalls im verwaltungsgerichtlichen Wege erzwingbar.

Die Einweisung in den Bürgergenuß durch den Gemeinderath ist daher nur als eine Verwaltungshandlung aufzufassen, durch welche das von den Einzelnen erworbene Recht nicht erst begründet, sondern nur bestätigt wird; der Zeitpunkt, in welchem die Einweisung geschieht, ist für die Frage der Berechtigung unerheblich und wenn eine ausdrückliche Einweisung nach Ortsübung zu gewissen Zeiten stattfindet, so hat dies nur die Bedeutung, daß zu jener Zeit die Ausübung des Genußrechtes durch den Nachrückenden an Stelle des Vorgängers beginne.

14. Juni 1886. Reifsteck geg. Nimburg. Ztschr. 1886, S. 221.

473.

Genußrang der Soldaten.

Nach § 106 hat der Soldat einen gesetzlichen Anspruch, daß bei Feststellung seines Ranges zum Bürgergenuß die nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr im Militärdienst zugebrachte Zeit berücksichtigt werde, während die Zeit, welche er vom Tage des Austritts aus dem Militärdienst bis zum Bürgerrechtsantritt hat verstreichen lassen, nicht beachtet werden darf. Es macht hiernach keinen Unterschied, ob der Tag, an welchem W. das Bürgerrecht angetreten, bezw. das Gewerbe des Hutmachers auf eigene Rechnung begonnen hat, um die zwischen dem Tag des zurückgelegten 25. Lebensjahres und dem Tag des Militärabschieds liegende Zeit zurückdatirt, oder ob die zwischen dem Tage des Militärabschieds und des Bürgerrechtsantritts verflossene Zeit dem Tage des zurückgelegten 25. Lebensjahres zugeschlagen wird.

21. Septbr. 1866. A. Villinger geg. Achern.

474.

In den Rang des Bürgergenusses tritt der Soldat nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre allerdings ein, allein sein Recht zum wirklichen Bezug des Bürgernutzens wird erst dann existent, wenn

er die zum Einrücken in den Bürgergenuß vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, also insbesondere auch das Gemeindebürgerrecht selbst erworben hat.

Hier ist nun nach der klaren Bestimmung des Gesetzes, welches nur dem Soldaten als solchem vom gedachten Zeitpunkte an den Rang des Bürgergenusses zusichert, keine andere Berechnung möglich, als daß der Rang vom Tage des Bürgerrechtsantritts an um so viele Zeit zurückdatirt wird, als zwischen dem 25. Jahre und der Verabschiedung verflossen ist.

Für die Verabschiedung ist bei Berechnung des Ranges der Tag des Ablaufs der gesetzlichen Dienstzeit als entscheidend anzunehmen, weil der Tag der Zustellung der Abschiedsurkunde nur ein zufälliger ist.

30. April 1867. Armbrust geg. Oberhausen. C.Bl. 1868, S. 34.

475.

G.O. § 106 Abs. 2 setzt voraus, daß Derjenige, welchem diese Bestimmung zu gut kommen soll, nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre im wirklichen Militärdienste steht, und findet auf denselben so lange Anwendung, als er bei der Fahne dient. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob der Soldat nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre das Bürgerrecht wirklich angetreten hat oder nicht. Es geht keineswegs von der Voraussetzung aus, daß der Soldat wegen seines Militärdienstes von dem Antritt des Bürgerrechts überhaupt ausgeschlossen sei.

Wenn nun unter der Herrschaft des jetzigen Wehrgesetzes gleichwohl der Fall vorkommen sollte, daß ein junger Mann wegen Zurückstellung oder aus anderen Gründen später als nach zurückgelegtem 20. Lebensjahr in das Heer eintritt und sich nach Zurücklegung des 25. Lebensjahres noch im Militärdienst befindet, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch ihm die Wohlthat des § 106 Abs. 2 zu gut kommen muß.

26. Juni 1877. Scherer geg. Zunsweier. Ztschr. 1877, S. 205.

476.

Unbestritten ist, daß der Kläger zur Zeit der Zurücklegung seines 25. Lebensjahres, am 7. Januar 1867, im aktiven Militärdienst stand als Soldat, in welcher Eigenschaft die Bestimmungen

des Konskriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 auf ihn Anwendung fanden. Am 18. Dezbr. 1867 wurde er mit Großurlaub in seine Heimath entlassen; am 29. Febr. 1868 aber trat das Wehrgesetz vom 12. Febr. 1868 in Wirksamkeit, nach welchem derselbe nicht mehr zum Dienst bei der Fahne, sondern nur noch zum Dienste bei der Reserve verpflichtet war; von diesem Zeitpunkte an konnte er somit nicht mehr als Soldat im Sinne des § 106 der Gemeindeordnung betrachtet werden.

Bei der Berechnung des Bürgergenußranges ist dem Kläger daher der Zeitraum vom 7. Jan. 1867 bis 29. Febr. 1868 oder von 1 Jahr 1 Monat und 22 Tagen gutzuschreiben, die Zeit vom 29. Febr. 1868 aber bis zum 20. Oktbr. 1869 außer Anschlag zu lassen. Vom 20. Oktbr. 1869 ist deßhalb der Bürgergenußrang des Klägers um 1 Jahr 1 Monat und 22 Tage zurück zu datiren und der Beginn desselben auf den 28. Aug. 1868 festzusetzen.

Auch die Berufung auf das angeblich in F. bestehende Herkommen ist nicht geeignet, dem Anspruch des Klägers Eingang zu verschaffen. Nach diesem Herkommen soll es Uebung sein, daß der Soldat, wenn er innerhalb eines Jahres nach erhaltenem Abschied sich selbständig macht und heirathet, ohne vorherige Anmeldung in die Bürgerliste eingetragen werde.

Auch wenn die formelle Giltigkeit eines solchen Herkommens dargethan wäre, könnte demselben doch keine rechtliche Wirksamkeit beigelegt werden, weil es einen Verstoß gegen eine ausdrücklich gebietende Anordnung des Gesetzes enthalten würde, insofern es solchen Personen, welche das Bürgerrecht noch nicht erlangt haben, auch wenn sie nicht mehr im aktiven Militärdienste stehen, den Rang zum Bürgergenuß einräumen würde, während das Gesetz voraussetzt, daß im letzteren Falle nur das erlangte Gemeindebürgerrecht zum Eintritt in den Bürgergenußrang berechtige.

17. Juni 1885. Borell geg. Friedrichsthal.

477.

Bei Reservisten und Landwehrmännern.

Diejenigen, welche nur zum Dienste bei der Reserve und bei der Landwehr verpflichtet sind, sind nicht als Soldaten im Sinne des § 106 zu betrachten. Bei ihnen trifft der Grund der an-

geführten gesetzlichen Bestimmungen nicht zu. Denn die Mannschaften der Reserve und der Landwehr werden in Friedenszeiten in ihre Heimath entlassen, unterstehen den Civilgesetzen und sind in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Auslande, bei Reisen, in der Ausübung eines Gewerbes, rücksichtlich der Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse weiteren Beschränkungen nicht unterworfen.

5. Oktbr. 1869. V. Schulz u. Gen. geg. Weinheim. Ztschr. 1871, S. 38.

478.

Die durch § 106 den Soldaten eingeräumte Begünstigung hinsichtlich des Bürgergenußranges hat den Zweck, daß Keiner deßhalb benachtheiligt werden soll, weil er durch den Wehrdienst am Antritt des angeborenen Bürgerrechts gehindert ist. Dieses Hinderniß fiel nach der früheren Gesetzgebung weg, sobald der Soldat (nach 6 Jahren) seinen Militärabschied erhielt und hört nach dem Wehrgesetz vom 12. Februar 1868, beziehungsweise nach dem Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 auf, wenn nach dreijähriger Dienstleistung bei der Fahne der Übertritt in die Reserve erfolgt, da die Reservisten keinen Beschränkungen in ihren bürgerrechtlichen Verhältnissen unterworfen sind. Die Begünstigung des § 106 d. G.O. kann daher nur wirksam werden in der Zeit vom zurückgelegten 25. Lebensjahr an bis zum Eintritt in die Reserve. Die Kläger wurden mit der Einführung des Wehrgesetzes vom 12. Febr. 1868, also am 29. Febr. 1868, in die Reserve versetzt. Ihr Rang zum Einrücken in den Bürgergenuß läuft daher vor dem Eintritt ihres Bürgerrechts nur bei dem einen in der Zeit vom 13. Dezbr. 1867, bei dem andern in der Zeit vom 4. Jan. 1868 an bis zum 29. Febr. 1868. Wird ihnen dieser Zeitraum zu gut gerechnet und ihr Rang zum Bürgergenuß von dem Tag ihres Bürgerrechtsantritts (Sept. 1871) um so viel vordatirt, so zeigt sich, daß sie doch den beiden Bürgern, welchen der Gemeinderath die fraglichen Bürgergenußloose zugewiesen hat, im Range nicht vorgingen und ihnen daher kein Unrecht geschehen ist.

14. Febr. 1882. Bernet u. Gut geg. Marlen. J.B. 1882, 83, S. 528. Ztschr. 1882, S. 125.

Zu § 108.

479.

Verbot der Uebertragung der Berechtigung zum Bürgergenuß.

Nach § 108 ist jede Veräußerung eines Almendgenusses untersagt, mit der einzigen Ausnahme, wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in diesem Falle soll auch nur dann eine Veräußerung des Almendgenusses erlaubt sein, wenn diese Liegenschaften zugleich veräußert werden. Daß aber ein Tausch eine Veräußerung im rechtlichen Sinne in sich begreift, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wenn aber auch das Verbot des § 108 den dem Kläger gegenüber geltend gemachten unbestrittenen Zustand nicht ausschließen würde, so würde doch nicht unterstellt werden können, und es sind für das Gegentheil keine Anhaltspunkte in den Gemeindegesetzen gegeben, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, der in Abs. 1 d. § 104 d. G.O. zugelassenen Wirksamkeit des unbestrittenen Zustandes von 1831 einen Widerspruch mit dem Wesen und der rechtlichen Natur des im öffentlichen Rechte begründeten Bürgergenusses überhaupt gestatten zu wollen und mit den hierher bezüglichen allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften der Gemeindegesetze. Ein solcher Widerspruch wäre aber vorhanden, wenn einem auf dem unbestrittenen Zustande beruhenden Vertauschungsrecht, wie das hier vorwürfige, dessen Wirkung über das Leben des ursprünglich Berechtigten hinaus dauern würde, stattgegeben werden wollte.

7. Novbr. 1871. V. Moriz geg. Kappelrodeck. Ztschr. 1872, S. 30.

480.

Die Uebertragung der Berechtigung zum Bürgergenuß, wenn dieselbe nicht an den Besitz gewisser Liegenschaften gebunden ist, von einem Berechtigten auf einen Anderen ist verboten.

Sie ist deßhalb auch dann unzulässig, wenn sie auf den unbestrittenen Zustand vom 1. Jan. 1831 oder einen Beschluß von zwei Dritteln der Berechtigten gestützt werden wollte.

21. Oktbr. 1873. Wilh. u. K. Metzinger geg. Ottersweier. Ztschr. 1873, S. 223.

481.

In der Gemeinde Z. war die Uebung eingerissen, daß die Bürgergenußberechtigten unter sich ihre Almendstücke umtauschten,

wobei der Tausch wirksam bleiben sollte, auch nachdem einer der Tauschenden die Genußberechtigung, z. B. in Folge Todesfalls oder Wegzugs, verloren hatte. Diese Uebung stand mit dem Gesetze in Widerspruch und war daher ohne rechtliche Wirksamkeit.

15. Febr. 1876. Walter geg. Zunsweier. Ztschr. 1876, S. 132.

482.

Da die z. Zt. übliche Uebertragung des Bürgergenusses in O. von den im Genuß befindlichen Abkömmlingen der ersten Erwerber im Falle ihres Ablebens auf ihre Kinder ohne alle Rücksichtsnahme auf ihre Stellung zur Gemeinde sich lediglich als eine Uebertragung durch Erbschaft darstellt, so könnte dieselbe als dem Verbote des § 108 d. G.O. zuwiderlaufend selbst dann nicht zu Recht bestehen, wenn diese Uebung wirklich dem unbestrittenen Zustande vom 1. Jan. 1831 entspräche.

11. Septbr. 1877. Wasmer u. Gen. geg. Ottersweier. Ztschr. 1877, S. 209.

483.

Keine Veräußerung im Sinne des Gesetzes.

In der beklagten Gemeinde wurde durch amtlich genehmigten Gemeindebeschluß bestimmt, daß die Bürgerloose, so lange man in deren Besitz sich befinde, mit anderen Bürgerloosen vertauscht werden könnten, nur müsse dieser Tausch dem Gemeinderath angezeigt werden, welcher alsdann zu entscheiden habe, ob der Tausch im Interesse der Rebkultur sei. Einen auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Tauschvertrag erklärte der Gerichtshof als gemeinderechtlich giltig und wirksam, da nach den thatsächlichen Verhältnissen als erwiesen angenommen werden mußte, daß seiner Zeit der Tausch dem Gemeinderath angezeigt worden war, und dieser keine Einwendung erhoben hatte. Der § 108 d. G.O., wonach die Berechtigung zu dem Almendgenuß durch Veräußerung auf Andere nicht übertragen werden darf, steht der Giltigkeit des Tauschvertrags bezw. des denselben ausdrücklich zulassenden Gemeindebeschlusses nicht entgegen, da hier keine Uebertragung der Berechtigung zum Almendgenuß, sondern nur eine Aenderung in der Sache, an welcher der Genuß auszuüben ist, stattgefunden hat, welche bei der ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung des Gemeinderaths als eine neue Vertheilung der betreffenden Almendloose sich darstellt.

27. Juni 1882. Selinger geg. Obersasbach. J.B. 1882/83, S. 520. Ztschr. 1882, S. 142.

484.

In der Gemeinde L. wurde durch amtlich genehmigtes Ortsstatut vom Jahre 1809 eine der Gemeinde gehörige Bodenfläche in der Weise unter die Bürgerschaft vertheilt, daß 217 Markloose gebildet und den einzelnen Berechtigten unentgeltlich in der Art überwiesen wurden, daß das Genußrecht auf den den Letzteren am Zutheilungstage eigenthümlich gehörigen Häusern fortan ruhen solle. Der Kläger behauptet, im Besitze eines Hauses zu sein, mit welchem im Jahre 1809 das Markloos 203 vereinigt worden sei, und verlangt, daß ihm dieses Markloos, welches dermalen im Genusse des in S. wohnhaften A. St. von L. sich befinde, zugewiesen werde. Der Anspruch wurde in beiden Instanzen für begründet erkannt, da weder die im Jahre 1818 durch den damaligen Berechtigten bewirkte Verlegung des Markloses auf das von demselben gekaufte Rebstock-Wirthshaus, noch der spätere Verkauf des Markloses ohne Haus an den jetzigen Besitzer zu Recht bestehen kann. Auch der Umstand, daß jeweils die Gemeindebehörde ihre Zustimmung zu diesen Akten gegeben, ist gleichgiltig, da diese nicht befugt war, das Gemeindestatut abzuändern, vielmehr berufen, über die Aufrechterhaltung und den richtigen Vollzug desselben zu wachen.

Uebertragung bei Ruhen des Genusses auf Liegenschaften.

3. April 1883. B. Seiler geg. Lauf. J.B. 1882/83, S. 520.

Deßgl. 25. Septbr. 1883. M. Kistner u. Gen. geg. Unzhurst. J.B. 1882/83, S. 522. Ztschr. 1883, S. 216.

485.

Aus dem Inhalte der für die Nutzung der Großalmenden maßgebenden Gemeindebeschlüsse ergibt sich, daß der Almendgenuß in der Gemeinde L. nicht allein auf den Familien, sondern auf bestimmten Häusern in der Art ruhen solle, daß die Uebertragung des Genusses von den Eltern auf die Abkömmlinge nur unter gleichzeitiger Mitübertragung des Hauses stattfinde. Da diese Gemeindebeschlüsse von der Voraussetzung ausgehen, daß das elterliche Haus auf eines der Kinder durch Vermögensübergabe oder durch Erbanfall übergegangen sei, muß angenommen werden, daß zum Einrücken in die Großalmenden nicht der Besitz eines

berechtigten Hauses im weiteren Sinne (die bloße Innehabung) genügt, sondern daß der Besitz in der engeren Bedeutung (Eigenthumsbesitz) erforderlich ist; nur unter dieser Bedingung vermag die Uebertragung eines Hauses den dauernden Bestand der Familie sicher zu stellen, die von zufälligen Umständen abhängige vergünstigungsweise Innehabung bietet eine solche Gewähr nicht. Diese Auffassung steht mit § 108 nicht im Widerspruche, denn wenn derselbe vorschreibt, die Berechtigung zum Almendgenusse dürfe durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, so gibt er hinreichend deutlich zu erkennen, daß unter Besitz der Eigenthumsbesitz zu verstehen ist, bei welchem allein von einem Uebergange des Genußrechtes durch Veräußerung oder Erwerbung die Rede sein kann.

9. März 1887. Thierheimer geg. Ludwigshafen. Ztschr. 1887, S. 209.

S. a. bei G.O. § 104 Nr. 366—375.

Zu § 110.

486.

Beschränkung des § 110 auf die Almend.

Der Gemeinderath hat dem Kläger den ganzen Bürgernutzen, und damit auch den Bezug des Gabholzes entzogen und das Untergericht dieses Vorgehen der Gemeindebehörde als in § 110 G.O. begründet gefunden. Mit einer solchen Auslegung würde aber der höchst singulären und schon deßhalb einer analogen Anwendung nicht fähigen erwähnten Gesetzesstelle eine Ausdehnung gegeben, die weder mit dem Wortlaute des Gesetzes vereinbar, noch in der bei Erlassung der fraglichen Vorschrift verfolgten Absicht begründet ist.

16. Novbr. 1875. Reichle geg. Heinstetten. Ztschr. 1876, S. 79.

Zu § 112.

487.

Rückbehalt auch für Forderungen des bürgerlichen Rechtes.

Der Kläger war als Vater nach bürgerlichem Rechte zur Ernährung seines Sohnes verpflichtet. Nachdem die Gemeinde diese dem Kläger kraft bürgerlichen Rechts obliegende Verpflichtung erfüllt hat, so steht ihr ein Anspruch auf Ersatz des ihr durch die Unterstützung erwachsenen Kostenaufwands gegen den Kläger zu.

Da nach § 112 d. G.O. für Forderungen der Gemeinde ein gerichtlicher Zugriff auf den Bürgergenuß als statthaft erklärt wird, so war auch eine Wettschlagung der Forderungen der Gemeinde und des Klägers, da beide im vorliegenden Falle Geldforderungen sind, als zulässig zu erachten.

Erscheint hiernach eine Wettschlagung beider Forderungen als zulässig, so war die Gemeinde berechtigt, den Bürgergenußtheil des Klägers bis zum Betrag ihrer Forderung zurückzubehalten.

11. April 1876. Müller geg. Nordrach. Ztschr. 1876, S. 187.

Vergl. im Uebrigen über die Wettschlagung Nr. 104 u. 105.

488.

Richterliche Prüfung der Entschließung der Gemeindebehörde.

Der allgemeine Wortlaut des § 112, Schlußsatz, welcher auch in § 2 Ziff. 2 d. V.R.Pfl.G. entsprechenden Ausdruck gefunden hat, könnte zu der Annahme führen, daß wenn der Gemeinderath einmal die Maßregel der Entziehung des Genusses zu Gunsten einer Forderung der Gemeinde ergriffen hat, alle und jede Einwendung gegen diese Maßregel nur im Wege der Beschwerdeführung erhoben werden könne.

Diese Auffassung liegt nicht in der Absicht des Gesetzes. Durch die Bestimmung des § 112 sollte „den Gemeinden die Möglichkeit gewahrt bleiben, die Befriedigung ihrer Forderungen (gleichgiltig, ob öffentlich-rechtlichen oder bürgerlich-rechtlichen Charakters) an die genußberechtigten Bürger ohne gefährdende Konkurrenz seitens anderer Gläubiger aus den ihrem eigenen Vermögen entfließenden Erträgnissen zu erlangen". Wie weit der Gemeinderath von dieser Befugniß Gebrauch zu machen sich veranlaßt sieht, ist in sein Ermessen gestellt. Die Wahl der Maßregel kann unter Umständen eine nicht gerechtfertigte Härte in sich schließen; die Frage, ob und wie eine solche beseitigt werden könnte, ist aber nicht eine durch richterliche Entscheidung zu lösende Rechtsfrage, sondern Sache des reinen Ermessens, der Erwägung von Umständen, eine Aenderung der getroffenen Maßregel deßhalb nur durch Beschwerdeführung zu veranlassen. Dies und nichts Weiteres will die Bestimmung des § 112 letzt. Abs. besagen.

Wesentlich anders liegt aber die Sache, wenn nicht die Zweckmäßigkeit der Anordnung, sondern das Recht zur Er-

lassung derselben bestritten wird. § 112 macht die Befugniß des Gemeinderaths zur Anordnung der Maßregel von zwei Voraussetzungen abhängig, nämlich von dem Bestehen einer Schuld des Nutzungsberechtigten an die Gemeinde und davon, daß er mit der Berichtigung dieser Schuld im Rückstande ist. Besteht keine Schuld, oder ist der Schuldner mit der Abtragung nicht im Rückstande, so steht dem Gemeinderath kein Recht zur Anwendung der Maßregel des § 112 zu. Die Frage aber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur zeitweisen Entziehung der Ausübung des Genusses vorhanden sind, ist keine Frage des Ermessens, sondern eine reine Rechtsfrage, deren Entscheidung nach den allgemeinen Grundsätzen unserer Gesetzgebung den Gerichten, hier den Verwaltungsgerichten, zusteht. Dafür, daß der Schlußsatz des § 112 eine diesen allgemeinen Grundsätzen entgegenstehende Ausnahme habe einführen wollen, liegt keinerlei Anhaltspunkt vor, und wenn dieser Satz „gegen den Beschluß des Gemeinderaths" nur die Beschwerdeführung zuläßt, so ist unter dem „Beschluß" nur der auf Grund der gesetzlichen Voraussetzungen gefaßte Beschluß zu verstehen.

Rückstand.

18. Septbr. 1889. Zimmermann geg. Rockenau. Ztschr. 1890, S. 68.

Zu §§ 129, 134.

489.

Vertheilung von Ueberschüssen.

Da im Allgemeinen öffentliche Rechtsansprüche sich nicht vererben, so ist klar, daß falls ein Bürger im Augenblick der ordnungsmäßigen wirklichen Vertheilung nicht mehr am Leben ist, er auch nicht mehr berücksichtigt werden und darum auch durch die Erben seines Privatvermögens nicht vertreten werden dürfte, wenn nicht das Gemeindegesetz selbst etwas Anderes ausdrücklich verfügte.

Eine derartige Verfügung findet sich in § 129 und § 134 d. G.O.

Zwar wird hierin zunächst nur für die Vertheilung des Almendgutes und des (liegenschaftlichen) Gemeindegutes die Anordnung getroffen, daß, falls ein Gemeindebürger stirbt, nachdem die Theilung bereits rechtsgiltig beschlossen und von der Staatsbehörde genehmigt, aber nicht vollzogen war, sein Antheil auf

seine Erben übergehen solle; allein da der Grund, welcher den Gesetzgeber bewog, eine Stellvertretung des Verstorbenen bei der Vertheilung einer Art von Gemeindevermögen durch seine Erben zuzulassen, offenbar in ganz gleicher Weise auch bei Vertheilung von Gütern anderer Art, d. i. von Geldüberschüssen, Platz greift, so liegt für den Richter der Anlaß vor, jene §§ 129 und 134 auch auf letztere, d. i. den vorliegenden Fall, über welchen das Gesetz schweigt, in rechtsähnliche Anwendung zu bringen.

22. Oktbr. 1878. Stößer u. Gen. geg. Bermersbach.

Zu § 142.

490.

Ortsetter.

Da P. zu den Gemeinden gehört, deren Wohnhäuser (mit Zubehörden, Hofraithen und Gärten) in der Gemarkung zerstreut liegen, so ist die Bestimmung der Ettergrenze hier nicht durch die Ortsbeschaffenheit von selbst gegeben, bedarf vielmehr, da das Gesetz offenbar bei allen Gemeinden ohne Ausnahme, also auch bei den mit zerstreut liegenden Wohnhäusern, einen Etter als Maßstab für die Erfüllung gewisser öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeiten unterstellt, einer besonderen Anordnung, welche den örtlichen Umständen entsprechend zu treffen, Sache der Verwaltung ist.

Da für die Gemeinde P. zur Zeit eine solche positive Ettergrenze nicht besteht, so ist vorerst diese Grenze ordnungsgemäß im Administrativwege zu bestimmen.

1. April 1874. Gr. Wasser- u. Straßenbauverwaltung geg. Petersthal. Ztschr. 1874, S. 93.

Zu § 146.

491.

Führung eines Rechtsstreites namens der Gemeinde durch einzelne Bürger.

Mag § 146 Abs. 3 nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung sich zunächst auch nur auf privat-rechtliche Streitigkeiten bezogen haben, so muß dieselbe doch wegen der Gleichheit des Grundes auch auf die verwaltungsgerichtlichen Verhandlungen über Streitigkeiten des öffentlichen Rechts analoge Anwendung finden. Auch die Bestimmung des § 147 d. G.O. steht der Legitimation der Rekurrenten nicht entgegen; denn wenn in § 146 für den Fall, daß die zuständigen Gemeindeorgane die Ueber-

nahme eines Rechtsstreits von vornherein ablehnen, einzelnen Gemeindebürgern die Befugniß eingeräumt wird, denselben auf ihre Gefahr zu führen, so muß das, was hier für den Beginn eines Rechtsstreits gestattet wird, um so mehr auch für die Weiterführung eines schon begonnenen Rechtsstreites gelten. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Rekurrenten den Rechtsstreit zwar auf ihre eigene Gefahr, aber nicht in ihrem eigenen Namen, sondern lediglich als Vertreter der beklagten Gemeinde für diese fortführen.

29. Oktbr. 1872. Stoll geg. Geißlingen. Ztschr. 1873, S. 90.

492.

Von dem Vertreter der Rekurrenten (einzelnen Bürgern) wurde geltend gemacht, daß dieselben namens der Gemeinde zum Rekurse legitimirt seien. Allein dies würde voraussetzen, daß die Gemeindebehörden die Fortsetzung des vorliegenden Rechtsstreites abgelehnt hätten. Da dies jedoch keineswegs nachgewiesen ist, so können die Beschwerdeführer nicht als Vertreter der Gemeinde angesehen werden.

16. Mai 1876. Bayer geg. Kollnau. Ztschr. 1876, S. 190.

Zu § 166.

493.

Bürgergenuß in zusammengesetzten Gemeinden.

Aus der Zusammenfassung der Bestimmungen des § 166 d. G.O. und des § 67 d. B.R.G. geht klar hervor, daß der Wohnsitzwechsel zwischen zwei Orten einer zusammengesetzten Gemeinde, welche besondere Gemarkungen oder getrennten Bürgernutzen haben, gerade in Beziehung auf die Gemarkungsverhältnisse und auf diesen Bürgergenuß wie ein Ueberzug von einer selbständigen Gemeinde in eine andere solche Gemeinde behandelt werden soll.

9. Juni 1868. J. Lang geg. Durbach-Bottenau. C.Bl. 1868, S. 209.

494.

In Beziehung auf die rechtliche Beurtheilung kann es keinen Unterschied machen, ob in dem Ort, in welchen der Ueberzug stattfindet, ein Bürgernutzen besteht oder nicht. Das Gesetz macht nirgends den Verlust der Theilnahme am Almendgenuß von diesem

Umstande abhängig und es muß derselbe daher auch eintreten, wenn jene Voraussetzung nicht zutreffen sollte.

18. Juni 1872. Stein geg. Neckarbischofsheim.

495.

Bei zusammengesetzten Gemeinden, deren Nebenorte eigene Gemarkung und eigenen Bürgergenuß haben, bewirkt der Aufenthalt in dem einen Nebenorte Ortsabwesenheit bezüglich des Bürgergenusses in den andern.

13. Jan. 1874. Bechtle geg. Schluchsee. Ztschr. 1874, S. 166.

496.

Der Bezirksrath wie der Gemeinderath hatten angenommen, daß in den Orten der zusammengesetzten Gemeinde R. ein getrennter Bürgergenuß bestehe, und deßhalb nach § 67 B.R.G. der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß des Ortes, in welchen er zieht, einkaufen müsse. Der Gerichtshof hielt diese Anschauung nicht für zutreffend. Die Einzelorte der zusammengesetzten Gemeinde R. haben weder eigene Gemarkung noch abgesondertes Almendvermögen. Die hergebrachte Bestimmung, daß die Bürger der einzelnen Orte ihr Bürgergabholz aus gewissen Distrikten des gemeinschaftlichen Gemeindewaldes beziehen sollen, enthält eine administrative Anordnung über den Bezug des Gabholzes, nicht die Konstituirung eines gesonderten Bürgergenußrechtes für die einzelnen Orte.

6. Juni 1882. Weber geg. Rippenweier. J.B. 1882/83, S. 528. Ztschr. 1882, S. 135.

497.

Wege-unterhaltung.

Nach dem § 166 ist ein Nebenort, welcher eine eigene Gemarkung hat, also hier das Hofgut B. in Beziehung auf das Gemarkungsverhältniß, somit auch auf die Gemarkungslasten, als getrennt, als eine besondere Gemeinde zu behandeln. Nach der Regel des Straßengesetzes gehört zu diesen Gemarkungslasten die Unterhaltung der Vicinalstraßen. Das Verlangen des alleinigen Eigenthümers des Hofgutes, von den Beiträgen zu der gemeinschaftlichen Straßenunterhaltung in der Gesammtgemeinde befreit zu bleiben, wogegen er die Wege auf seiner eigenen Hofgemarkung allein zu unterhalten bereit ist, stellt sich demnach als in den Gesetzen vollkommen begründet dar.

10. Oktbr. 1865. M. Martin geg. Münchhöf.

Deßgl. 10. Oktbr. 1865. Homberg geg. Münchhöf.

2. Novbr. 1880. Fröhnd geg. Ittenschwand. J.B. 1880/81, S. 609.

S. a. bei Straßengef. § 33.

Zu § 171.

498.

Beitrag der Nebenorte zu den Kosten des Gemeindeverbandes.

Wenn § 171 verfügt, daß da, wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindekasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, dasselbe von der Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu reguliren sei, so ist klar, daß derselbe nur eine Ordnung oder eine Regulirung nach Maßgabe der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung der G.O. selbst (§§ 165–170) im Auge hat. Mit keiner Sylbe wird angedeutet, daß hierbei, ähnlich wie im Falle des § 104 d. G.O., das Herkommen in erster Linie maßgebend sein solle.

2. Oktbr. 1866. Kürnberg geg. die übrigen Orte d. Gem. Raitbach. C.Bl. 1866, S. 370.

Vgl. a. Nr. 176.

499.

In der Sammtgemeinde B. sind seit 1846 sämmtliche Ausgaben mit Ausnahme des Lehrergehaltes nach Verhältniß des Steuerkapitals unter die einzelnen Ortsgemeinden vertheilt worden, ohne daß von irgend einer Seite eine Aenderung beantragt wurde. Man muß deßhalb annehmen, daß dieser Maßstab den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entspricht. Seiner ferneren Beibehaltung auch hinsichtlich der Schulhausbaukosten steht § 71 d. Ges. vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht keineswegs entgegen, da dort nur von dem nicht gedeckten gesetzlichen Lehrergehalt die Rede und gesagt ist, daß derselbe, soweit er auf die einzelnen Ortsgemeinden und unter Umständen auf die Staatskasse fällt, unter jene nach Verhältniß der zur Schule gehörigen Bevölkerung vertheilt wird. Bezüglich der im vorliegenden Falle bestrittenen Schulhausbaukosten ist demnach keineswegs ausgeschlossen, daß dieselben unter obwaltenden Umständen auch nach Verhältniß des Steuerkapitals der Ortsgemeinden repartirt werden können.

19. Mai 1874. Oberböllen geg. Niederböllen u. Haidfläch. Ztschr. 1874, S. 166.

500.

Hofgüter als Theile von Sammtgemeinden.

Da erwiesen ist, daß das B. Hofgut zur Zeit der Einführung der Gemeindeordnung von 1831 eine eigene Gemarkung besaß und ein Vorgang nicht dargethan ist, durch welchen dieses Verhältniß eine rechtsgiltige Veränderung hätte erleiden können, so ist rechtlich gewiß, daß der Besitzer desselben zur Entrichtung der vollen Gemeindesteuer an die Gemeinde K. nicht verpflichtet ist, sondern eine Besteuerung nach beschränkender Maßgabe des § 171 d. G.O. verlangen kann. Daran wird Nichts durch die Thatsache geändert, daß der B. Hof vom Jahre 1838 an bis in die neueste Zeit zu den Umlagen der Gemeinde K. in vollem Maße wie ein zur Gemarkung gehörendes Grundstück beigetragen hat. Denn Zahlung der vollen Gemeindeumlage von einem Gute und eigene Gemarkung desselben sind an sich juristisch nicht so unverträglich, daß sie einander schlechthin ausschließen. Der Besitzer eines Gutes mit eigener Gemarkung kann die volle Umlage zum politischen Gemeindeverbande, dem dasselbe angehört, ohne Widerspruch darum zahlen, weil es unter den gegebenen besonderen Umständen ein solches Beitragsverhältniß eben für nicht unbillig erachtet. Jedenfalls aber besteht kein Gesetz, wonach die eigene Gemarkung eines Guts, wenn sie einmal bestanden, durch fortgesetzte, wenn auch langjährige Zahlung der vollen Umlage verloren ginge.

8. Oktbr. 1884. Kirchzarten geg. Freiburg. Ztschr. 1884, S. 208.

Zu § 172d.

501.

Staatsgenehmigung von Gemeindebeschlüssen.

Soweit der von dem Bezirksamt bei der Ertheilung der Staatsgenehmigung gemachte Beisatz dem wirklichen Inhalte des von der Gemeinde gefaßten Beschlusses nicht entspricht, muß er als nicht vorhanden betrachtet werden, da es der Staatsbehörde zwar zustand, den Gemeindebeschluß zur nochmaligen Berathung und Aenderung zurückzugeben oder ihm die Genehmigung zu versagen, nicht aber selbst dessen Inhalt abzuändern.

8. Mai 1866. Studer geg. Röthenbach.

502.

Ein Gemeindebeschluß, welcher nach dem Gesetze zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Staatsbehörde bedarf, kann der

Natur der Sache nach erst dann in Vollzug gesetzt werden, wenn die Voraussetzung seiner Vollziehbarkeit, die Staatsgenehmigung, hinzugekommen ist. Der Staatsgenehmigung kann somit an und für sich keine rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Sie könnte eine solche nur dann scheinbar haben, wenn der genehmigte Inhalt des Beschlusses selbst schon einen früheren Anfangstermin für seine Wirksamkeit enthalten würde. Das Letztere ist aber hier nicht der Fall, vielmehr wurde in dem fraglichen Gemeindebeschluß ausdrücklich bestimmt, daß „zuvor" noch die Staatsgenehmigung nachgesucht werden solle, eine Bestimmung, welche keine andere Auslegung zuläßt, als daß der Gemeindebeschluß erst dann in Wirksamkeit treten solle, nachdem die Staatsgenehmigung dazu erwirkt sein würde.

Es konnte hiernach das Einkaufsgeld in den Armenfond nur von denjenigen fremden Mannspersonen verlangt werden, welche nach der erfolgten Staatsgenehmigung das Bürgerrecht in der Gemeinde erwarben.

14. Dezbr. 1869. Vogelbacher u. Intlekofer geg. Schwerzen.

503.

Die dem Gemeindebeschluß ertheilte Staatsgenehmigung kann der richtigen Anwendung des Gesetzes nicht im Wege stehen.

13. Jan. 1874. Bechtle geg. Schluchsee. Ztschr. 1874, S. 166.

504.

Die staatliche Genehmigung konnte nur einem etwaigen Gemeindebeschluß hinzutreten, um ihn wirksam zu machen, vermochte aber nicht, den Mangel eines solchen zu ersetzen.

12. Septbr. 1876. Wittelbach geg. A. Schuhmacher. Ztschr. 1877, S. 5.

505.

Ein gesetzlicher Mangel des Gemeindebeschlusses kann nicht als durch die ertheilte Staatsgenehmigung beseitigt gelten, denn nur die Gemeindeorgane sind dazu berufen, die Grundlage zu schaffen, auf welche der Anspruch der Gemeinde wegen seines Beizugs zu den Straßenkosten gebaut werden kann.

21. Mai 1890. Hutchinson u. Cie. geg. Mannheim. Ztschr. 1890, S. 185.

506.

Allerdings ist die Genehmigung (eines Gemeindebeschlusses über Erhebung von Gemeindesteuern) inzwischen durch Beschluß des Bezirksamts zurückgezogen und der gegen diese Verfügung ergriffene Rekurs als unbegründet verworfen worden. Allein diesem Widerruf der staatlichen Genehmigung kann nach bekannter allgemeiner Rechtsregel keine rückwirkende Kraft beigelegt werden. Da vielmehr zur Zeit, als die Klage erhoben wurde, der Gemeindebeschluß noch vollkommen zu Recht bestand und dessen staatliche Genehmigung erst zurückgezogen wurde, nachdem die vorliegende Streitsache schon in der Rekursinstanz anhängig war, so kann dieser Widerruf auf die Entscheidung desselben keine Wirksamkeit äußern.

9. Dezbr. 1879. Israel. Gem. Neckarbischofsheim geg. M. A. Bär. Ztschr. 1880, S. 91.

Zu §§ 174—177.

507.

Einsassen.

Der Einsasse einer Kolonie hat keinen Anspruch auf Ertheilung des Bürgerrechts nach § 84 d. B.R.G. in derjenigen Gemeinde, welcher die Kolonie in polizeilicher Beziehung zugetheilt ist.

2. März 1866. A. Landes von Schreckhof geg. Diedesheim. C.Bl. 1866, S. 85.

508.

Rechtsverhältniß der Kolonien.

Die Bewohner einer Kolonie bilden keine Gemeinde oder Korporation. Handelt es sich um eine Verpflichtung, welche der Kolonie als einer Gesammtheit obliegt, so wird dieselbe durch den Eigenthümer der Kolonie vertreten. Verpflichtungen der Kolonisten sind gegen diese selbst als Einzelne geltend zu machen. Eine Klage gegen die Kolonisten als eine Koloniegemeinde wäre gegen den unrechten Beklagten oder gegen eine nicht existirende Person gerichtet.

Die durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Septbr. 1837 in §§ 10 und 12 für gewisse Fälle angeordnete Wahl eines Verrechners und eines geschäftsführenden und vertretenden Ausschusses kann den Mangel einer gesetzlichen korporativen Organisation nicht ersetzen.

Das Gesetz kennt nur Schulverbände zwischen politischen Gemeinden, da es überhaupt nur solchen die Verpflichtung auferlegt, eine Volksschule zu halten. Von abgesonderten Gemarkungen und Kolonien, die keine Gemeinde bilden, auch wenn auf denselben Familien mit schulpflichtigen Kindern wohnen, wird dies nirgends verlangt. Für sie besteht lediglich die gesetzliche Vorschrift des § 177.

15. Febr. 1881. Immendingen geg. die Einsassen von Bachzimmern. J.B. 1880/81, S. 607. Ztschr. 1881, S. 106.

509.

Beiträge der Hofgutsbesitzer zu den Polizeikosten.

Aus der Natur der Sache und aus den Bestimmungen der §§ 174—177 d. G.O. und des § 5 der Vollzugsverordnung vom 22. Septbr. 1837 ergibt sich, daß der Besitzer eines abgesonderten Hofgutes nur zu den Kosten für diejenigen Zweige der Polizeiverwaltung des betreffenden Bürgermeisteramts beizutragen hat, für welche, wie sich die angeführte Verordnung ausdrückt, auf dem Hofgute die Gegenstände dazu sich darbieten, oder mit andern Worten, welche dem Hofgute und seinen Einwohnern einen unmittelbaren Nutzen bringen.

20. März 1866. Grafenhausen geg. Großh. Fiskus. C.Bl. 1866, S. 196.

510.

Ob die Bewohner eines Hofgutes zugleich die Eigenthümer desselben sind und keine eigentlichen auf dem Hofgute heimathsberechtigte Einsassen auf demselben leben, oder ob die Einwohner eines Hofgutes theils die Eigenthümer desselben, theils Einsassen sind, alle diese Verhältnisse können an der Eigenschaft eines Hofgutes Nichts ändern; die Vorschriften der G.O. über die Hofgüter, sowie die Vollzugsverordnung vom 22. Septbr. 1837 sprechen theils von den Einwohnern der Hofgüter, theils von den Einsassen.

Wenn nun der R.hof als ein Hofgut zu betrachten ist, so ist es auch sicher, in welcher Weise die Bestreitung der Kolonie-bedürfnisse aufgebracht werden muß und daß sich dieselbe nach den Vorschriften der §§ 174—177 d. G.O., bezw. der eben erwähnten Vollzugsverordnung richten muß; es können keine andern Bestimmungen der G.O. in Anwendung kommen.

7. Juli 1866. Großh. Domänenärar geg. Einwohner von Rohrhof. E.Bl. 1866, S. 194.

511.

Der Umstand, daß die polizeiliche Aufsicht über die Kolonie B. dem Bürgermeister der benachbarten Gemeinde R. übertragen ist, bewirkt keine politische Verbindung der Kolonie mit der Gemeinde, sondern es ist jene Uebertragung lediglich als ein persönlicher Auftrag der Staatsverwaltungsbehörde an den jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde R. zu betrachten, durch welchen im Uebrigen die Gemeinde R. selbst gar nicht berührt wird. Die Gemeinde R. ist daher auch in keiner Weise befugt, sich wegen der ihr auferlegten Kriegsfuhren an die Bewohner der Kolonie B. zu halten, aber auch ebensowenig verpflichtet, diesen für die von ihnen bestrittenen Kriegsleistungen irgend eine Entschädigung zu geben.

19. Septbr. 1871. E. Myhlon geg. Reicholzheim. Ztschr. 1871, S. 208.

512.

Im Verhältnisse einer abgesonderten Gemarkung zu derjenigen Gemeinde, deren Behörde die polizeiliche Aufsicht über diese Gemarkung übertragen ist, können Geldleistungen des Eigenthümers der letzteren an diese Gemeinde oder deren Behörden nur behufs polizeilicher Maßnahmen, für Einrichtungen und sonstige Bedürfnisse der abgesonderten Gemarkung selbst, ihres Eigenthümers oder ihrer etwaigen Bewohner nothwendig werden. Es kann somit nie ein Beizug der Steuerkapitalien der Gemarkung zu Umlagen für die Gemeindebedürfnisse der Gemeinde, deren Behörden die polizeiliche Aufsicht zu führen habe, stattfinden.

26. Septbr. 1871. v. Langenstein'sche Verwaltung geg. Ludwigshafen. Ztschr. 1871, S. 265.

513.

Die Uebertragung der polizeilichen Aufsicht an den Bürgermeister ist eine rein persönliche. Die abgesonderte Gemarkung kommt damit, wenn auch das Verhältniß des Bürgermeisters zu der abgesonderten Gemarkung ein öffentlich-rechtliches ist, doch immer nicht mit der Gemeinde selbst in eine öffentlich-rechtliche Verbindung. Die ganze Gemeindeverwaltung, ihre Organe, ihr Aufwand und dessen Deckung, all das berührt die abgesonderte Gemarkung so wenig, als die Verhältnisse dieser die Gemeinde.

Durch § 174 Abs. 2 wird dem Gemarkungseigenthümer, sofern der mit der Handhabung der Polizei beauftragte Gemeindebeamte sich mit ihm nicht über eine jährliche Aversalsumme einigt, lediglich die Zahlung der Tagesgebühren für polizeiliche Verrichtungen innerhalb der abgesonderten Gemarkung, und zwar an die Person des Letzteren auferlegt. Jede Beitragspflicht zu dem Gehalte dieses oder eines anderen Gemeindebeamten, oder zu anderen Gemeindebedürfnissen an die Gemeinde kraft öffentlichen Rechtsverhältnisses ist damit ausgeschlossen.

Die Handhabung der Polizei auf der Sondergemarkung kann allerdings zu manchfachen Bedürfnissen führen. Der Umfang des Gebiets polizeilicher Ueberwachung, wie er durch § 5 Abs. 2 d. Vollzugsverordnung vom 22. Septbr. 1837 bezw. durch § 59 d. G.O. festgestellt ist, erfordert manche Einrichtungen, deren Beschaffung der erwähnten Bestimmung der Vollzugsverordnung zu Folge dem Gemarkungseigenthümer obläge.

Daß die besondere Beschaffung all dieser Einrichtungen den Gemarkungseigenthümer bei der geringen Einwohnerzahl in ganz unverhältnißmäßiger Weise belasten würde, ist einleuchtend. Es liegt deßhalb sowohl für den mit Handhabung der Polizei beauftragten Bürgermeister als für den Gutseigenthümer am nächsten, von den deßfallsigen Einrichtungen der benachbarten Gemeinde auch für die Sondergemarkung Gebrauch zu machen, und weil der Gemeinde keinerlei gesetzliche Verpflichtung obliegt, ihre Einrichtungen ohne irgend welche Vergütung durch Dritte benützen zu lassen, der Gemeinde dafür eine Vergütung zu leisten, über deren Größe eine Verständigung Maß zu geben hätte. Wird eine solche Verständigung nicht erreicht, so ist die Staatsaufsichtsbehörde befugt, diejenige Summe zu bestimmen, welche der Gemarkungseigenthümer dem mit der Polizei auf der Gemarkung betrauten Bürgermeister der Nachbargemeinde zur Verfügung zu stellen hat, um die nöthigen polizeilichen Vorkehrungen zu beschaffen (§ 5 Ziff. 2 d. Vollzugsverordnung von 1837). Gibt sich der Gemarkungseigenthümer mit dieser Anordnung des Bezirksamts nicht zufrieden, so ist ihm nach § 6 Ziff. 2 d. Verw.Ges. unbenommen, sich hierwegen an den Bezirksrath als Verwaltungsbehörde zu wenden und gegen dessen Bescheid schließlich Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe zu erheben.

23. Oktbr. 1889. Verbandsgem. Bruggen geg. Gemarkungen Dellingen u. Kohlwald. Ztschr. 1890, S. 170.

23. Oktbr. 1889. Ortsgem. Waldhausen geg. die Eigenthümer der abgesonderten Gemarkung Dellingen.

514.

Beiträge zu den Wegbaukosten.

Der Kläger, als Eigenthümer der abgesonderten Waldgemarkung Th., verlangt von der Beklagten, welche aus diesem Walde eine Holzkompetenz bezieht, einen Beitrag zu den Wegunterhaltungs- und anderen Gemarkungskosten von Th. nach Verhältniß ihres deßfallsigen Gefällsteuerkapitals. Die Klage wurde als unbegründet verworfen, weil nach der singulären Bestimmung des § 176 nur der Eigenthümer für verpflichtet erklärt wird, eine Bestimmung, die auch der sachlichen Beschaffenheit des Verhältnisses entspricht, indem bei den aus dem abgesonderten Gemarkungsverband entspringenden öffentlichen Zwecken wohl der betreffende Eigenthümer, ein dritter Gefällberechtigter aber kaum als betheiligt erscheint, zumal wenn dem Letzteren, wie im vorliegenden Fall, das Holz frei geliefert werden muß.

28. Febr. 1882. Großh. Domänenfiskus geg. evangel. Stadtpfarrei Emmendingen. J.B. 1882/83, S. 534.

515.

Beiträge der Bewohner der abgesonderten Gemarkung zu den Schulkosten.

Wenn der § 177 den Bewohnern von B. die Selbstbestreitung der Unterrichtskosten für ihre Kinder in erster Reihe auferlegt und den Eigenthümer der Kolonie nur zu einem billigen Beitrage verpflichtet, so kann ein solcher nicht in einer Leistung erblickt werden, welche in der Uebernahme des größeren Theils des gesammten Aufwandes für diesen Unterricht bestehen würde.

Der Ausdruck „Beitrag" verlangt und rechtfertigt vielmehr die Annahme des geradezu entgegengesetzten Verhältnisses. Der Maßstab für einen solchen Beitrag kann ferner nicht allein in der Wohlstandsfrage der Betheiligten liegen, sondern es muß hauptsächlich maßgebend sein, daß die Eltern in erster Reihe verpflichtet sind, für den Unterricht ihrer Kinder selbst zu sorgen.

23. April 1872. Immendingen u. Fürstl. Fürstenb. Standesherrsch. geg. Kolonie Bachzimmern. Ztschr. 1872, S. 122.

516.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 177 Abs. 1 u. 2 d. G.O. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß für die Aufbringung der Schulkosten in erster Reihe die Eltern der schulpflichtigen Kinder selbst einzutreten haben, und der Eigenthümer der Kolonie nur zu einem Beitrag hierzu verpflichtet ist.

Mag nun im vorliegenden Falle die Benützung der Schule zu Sch. durch Kinder der Kolonie W. auf einer förmlichen Schulgemeinschaft oder auf einer administrativen Zuweisung als Gäste dieser Anstalt beruhen, immerhin fallen, wenn und insoweit hieraus besondere Kosten für die Kolonie erwachsen sollten, diese in erster Reihe nicht dem Kolonieeigenthümer, sondern den Eltern der schulpflichtigen Kinder zur Last, die ihrerseits erst wieder einen Anspruch auf einen billigen Beitrag hierzu an Ersteren haben.

5. Juli 1872. Schwenningen geg. Fürstl. Fürstenb. Standesherrsch. Ztschr. 1872, S. 246.

517.

Nach Inhalt des § 177 sind es zunächst die Eltern der schulpflichtigen Kinder selbst, welche den Schulaufwand zu bestreiten haben. Ihnen gegenüber aber sind auch die Eigenthümer der die abgesonderte Gemarkung bildenden Grundstücke verpflichtet, einen nach Billigkeit zu bemessenden Beitrag zu dem deßfallsigen Aufwande zu leisten. Diese Gesetzesbestimmung hat zwar zunächst den Fall im Auge, daß auf der abgesonderten Gemarkung selbst eine Volksschule errichtet ist. Diesem Falle aber steht der andere rechtlich ganz gleich, daß die auf der abgesonderten Gemarkung wohnenden Kinder die Volksschule einer benachbarten Gemeinde besuchen und als Entgelt hierfür die Betheiligten der abgesonderten Gemarkung an dem Schulaufwande jener Gemeinde Theil zu nehmen haben. Durch den in § 177 Abs. 1 enthaltenen Zwischensatz

„wenn sie der Entfernung wegen nicht in eine benachbarte Schule geschickt werden können"

will mehr nicht gesagt werden, als: daß die Bestimmung des § 177 dann außer Anwendung bleibt, wenn der Besuch der benachbarten Volksschule — abgesehen vom Schulgelde — ohne Entgelt stattfindet.

Die Verpflichtung, einen Beitrag zur Bestreitung des Schulaufwandes zu leisten, ruht auf den Eigenthümern in und wegen ihrer doppelten Eigenschaft als Besitzer von Steuerkapitalien und als Inhaber des Gemarkungsrechts, setzt also nichts Anderes voraus, als den Besitz von Grundeigenthum, und ist ganz unabhängig von dem zufälligen Umstande, ob die Kinder, für deren Unterricht zu sorgen ist, auf diesem oder jenem zur Gemarkung gehörigen Grundstücke wohnen.

Daß der Beitrag des Eigenthümers nicht in der Ueberwälzung des gesammten Aufwandes auf die Eigenthümer bestehen darf, geht aus dem über die in erster Reihe stehende Verpflichtung der Eltern Entwickelten als unzweifelhaft hervor. Ebenso ist es gesetzlich unzulässig, den Eltern das Schulgeld als einen Theil des ihnen nach den besonderen Bestimmungen des § 177 d. G.O. obliegenden Schulaufwandes zu Gute zu rechnen, da sie zur Bezahlung desselben schon nach der allgemeinen, über den Elementarunterricht enthaltenen Vorschrift verpflichtet sind.

9. März 1875. Verwaltung der Kolonie Hergenstadt u. Gen. geg. Freih. v. Adelsheim'sche Grundherrsch. Ztschr. 1875, S. 148.

518.

Die Bestimmung des § 177 Ziff. 1 und 2 hat nicht den Sinn, als ob der Beitrag, welchen der Eigenthümer einer abgesonderten Gemarkung zu den Kosten des Volksschulunterrichtes zu leisten hat, unter keinen Umständen die Hälfte dieser Kosten erreichen oder dieses Maß übersteigen dürfe. Grundsätzlich allerdings und regelmäßig soll nach der angeführten Gesetzesbestimmung den auf der abgesonderten Gemarkung wohnenden Eltern der größere Theil des Aufwandes für den Unterricht ihrer Kinder zur Last bleiben. Eine ausnahmsweise Heranziehung der Grundeigenthümer zu einer größeren Leistung ist jedoch nicht ausgeschlossen, sofern die thatsächlichen Verhältnisse eine solche größere Leistung als „billig" erscheinen lassen.

16. Mai 1876. Einwohner der Kolonie Langenbrunn geg. Fürstl. Fürstenb. Standesherrsch. Ztschr. 1876, S. 155.

2. Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts.

Zu § 1.

519.

Heimathsrecht.

Es gibt, abgesehen von dem angeborenen Bürgerrecht, nach der jetzigen badischen und Reichsgesetzgebung ein vom Unterstützungswohnsitz verschiedenes Heimathrecht nicht.

23. Septbr. 1873. Bürkle geg. Hofstetten. Ztschr. 1873, S. 221.

520.

Benützung von Gemeindeanstalten, insbesondere von Kirchenglocken.

Die Kläger vermeinen, als Mitglieder der politischen Gemeinde gemäß § 1 Ziff. 1 d. B.R.G. das Recht der Mitbenützung zu haben, weil die Glocken als eine Gemeindeanstalt zu gelten hätten. Der Umstand allein aber, daß eine Sache sich im Eigenthum oder Miteigenthum der Gemeinde befindet, oder von der Gemeinde als solcher benützt werden darf, macht sie nicht zu einer Gemeindeanstalt in dem Sinne, daß sie jedem einzelnen Mitgliede zu beliebigem Gebrauche für seine besonderen Zwecke rechtlich zur Verfügung steht. Vielmehr richtet sich diese Frage lediglich nach der von der Gemeinde selbst ausgehenden Bestimmung über die Sache. Im vorliegenden Falle kann für das Klagbegehren weder eine besondere Entschließung der Gesammtgemeinde oder ihrer Organe, noch eine thatsächlich ausgeübte allgemeine Gebrauchsbestimmung, noch ein Herkommen angerufen werden. Zudem wird von den Klägern selbst eine Benützung der Glocken nur für kirchliche Begräbnisse, also für Zwecke beabsichtigt, die nicht in den Kreis des politischen Gemeindelebens und der Rechte der Gemeindebürger einschlagen.

Zur Begründung ihres Begehrens berufen sich die Kläger ferner darauf, daß die Rechtsstellung der römisch-katholischen und altkatholischen Staatsangehörigen dem Staate, also auch der Gemeinde gegenüber völlig gleich (Art. 1 des Altkatholikengesetzes) und darum der politische Gemeinderath nicht befugt sei, den Gebrauch der Glocken bei Begräbnissen der Altkatholiken zu versagen, während er den römischen Katholiken verstattet sei. Allein die Letzteren leiten ihr Gebrauchsrecht nicht von einem Rechte der politischen Gemeinde ab, sondern stützen dasselbe auf eigenen

staatlich anerkannten Rechtserwerb. Die Rechtsungleichheit ist daher nicht Folge der ungleichen Handlungsweise des politischen Gemeinderathes, sondern der Verschiedenheit derjenigen Thatsachen, an welche das Gesetz verschiedene Rechtsfolgen knüpft.

20. Mai 1885. Altkath. Kirchengem. Säckingen geg. politische Gem. Säckingen.

S. a. Nr. 45.

Zu § 5.

521.

Erwerbung des Bürgerrechts durch Frauen.

Frauenspersonen können nach dem System des Bürgerrechtsgesetzes selbständig das Bürgerrecht nicht erwerben. Gemäß § 5, welcher den in dieser Beziehung maßgebenden Grundsatz enthält, werden sie nur durch die Thatsache der Verehelichung des Bürgerrechts ihres Ehemannes theilhaftig und folgen ebenso dem bürgerrechtlichen Stand ihres Ehemannes, wenn dieser nach der Verehelichung in das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde, als der er seither angehörte, aufgenommen wird. Es kann somit sowohl von dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts seitens einer Frauensperson, als von deren Aufnahme nur in uneigentlichem Sinne gesprochen werden.

27. März 1866. Maier geg. Balg. E.Bl. 1867, S. 90.

522.

Allerdings schreibt das Gesetz für die ordnungsmäßige Erwerbung des Bürgerrechts seitens der ortsfremden Braut eines Gemeindebürgers durch Verehelichung gewisse Erfordernisse vor und berechtigt die Gemeindebehörde, deren Vorhandensein zu prüfen; allein diese Prüfung und darauf erfolgende Beschlußfassung hat nicht den Sinn einer etwa bedingten Ertheilung des Bürgerrechts an die ortsfremde Braut, sondern vielmehr den einer Zustimmung zur Verehelichung des Gemeindebürgers mit der bestimmten Frauensperson. Entscheidend für die Erwerbung des Bürgerrechts seitens der Frau ist allein die Verehelichung. Die in § 43 d. B.R.G. erwähnte „Aufnahme" der Braut ist also nicht eines von zwei gleich wichtigen Erfordernissen der Bürgerrechtserwerbung, sondern nur Voraussetzung der ordnungsmäßigen Erfüllung des einzigen wirklichen Erfordernisses: nämlich der Verehelichung.

15. Mai 1866. U. Hauser geg. Hohenthengen. C.Bl. 1866, S. 179.

523.

Bürgergenuß von Wittwen.

Weil eine Bürgersfrau nur ein von ihrem Ehemanne abgeleitetes Bürgergenußrecht hat, so kann der Vorschrift des Abs. 3 d. § 5 nur die Voraussetzung unterstellt werden, daß der geschiedene Ehemann nicht vor seinem Ableben in gesetzlicher Weise seinen Bürgergenuß verloren, sondern daß derselbe vielmehr, so lange er lebte, auch wirklich seinen Bürgergenuß fortbezogen habe.

7. Oktbr. 1873. Sophie Göhringer geg. Baden. Ztschr. 1873, S. 224.

S. a. zu B.R.G. § 56.

Zu § 6.

524.

Bürgerrecht ehelicher Kinder.

Der Vater des Klägers hatte angeborenes Bürgerrecht in der Gemeinde B. und da derselbe an keinem andern Orte das Bürgerrecht erworben hat, so muß auch dem Kläger, als dessen ehelichem Sohne, nach § 6 das angeborene Bürgerrecht in dieser Gemeinde zustehen.

29. Oktbr. 1872. Stoll geg. Geißlingen. Ztschr. 1873, S. 90.

525.

Wesentliche Voraussetzung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts ist die Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt. Besaß G. kein angeborenes Bürgerrecht, so konnte der Gemeinderath ihn auch nicht zum Antritt desselben zulassen. Hat er dies dennoch gethan, so fehlte es diesem Akte von vornherein an einer wesentlichen Voraussetzung seiner rechtlichen Giltigkeit, weßhalb derselbe als nichtig anzusehen ist. Jeder, dessen rechtliches Interesse durch diese Handlungsweise des Gemeinderaths verletzt wird, kann solche als nichtig geltend machen.

13. April 1875. Glunz geg. Oefingen. Ztschr. 1875, S. 186.

526.

Angewünschte Kinder.

Mit der Adoption wird nicht das Bürgerrecht in der Gemeinde des Anwünschenden erworben.

6. Septbr. 1870. H. Schmalholz geg. Schlageten.

Zu §§ 7 u. 8.

527.

Bürgerrecht ehelich gemachter und unehelicher Kinder.

Die Rechte der ehelichen Kinder und damit das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte, erwerben nur diejenigen unehelichen Kinder, welche im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannt sind. Uneheliche Kinder, bei welchen dieses nicht der Fall ist, behalten das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborene Bürgerrecht hatte.

22. Dezbr. 1865. F. Schneider geg. Lienheim. C.Bl. 1866, S. 10.

528.

Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden sechs unehelich geborenen Kinder der J. St. hat A. R. im Ehevertrag als die Seinigen anerkannt. Dieser Akt der Anerkennung fällt in die Zeit, in welcher der Bittsteller noch nicht volles, sondern nur angeborenes Bürgerrecht in der Gemeinde B. besaß. Nach dem in dem B.R.G. wiederholt anerkannten allgemeinen Grundsatz, daß die der väterlichen Gewalt nicht entlassenen Kinder in bürgerlicher Beziehung dem Stande des Vaters folgen, muß angenommen werden, daß auch die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder eines zum Bürgerrechtsantritt Zugelassenen das Bürgerrecht durch den Bürgerrechtsantritt des Vaters erwerben.

6. Juni 1871. A. Rischert geg. Billigheim. Ztschr. 1871, S. 178.

Zu § 10.

529.

Bürgerrechtsantritt eines Entmündigten.

Mit dem Prinzip des B.R.G., daß in jedem Falle die allgemeine bürgerliche Rechtsfähigkeit die unerläßliche Vorbedingung für die Erwerbung des Ortsbürgerrechts und der in diesem liegenden politischen Rechte bildet, ist von selbst auch die Frage entschieden, ob ein Entmündigter zum Antritt seines angeborenen Bürgerrechts zugelassen werden kann, denn der Entmündigte ist in Beziehung auf seine Handlungsfähigkeit einem Minderjährigen vollkommen gleichgestellt. L.R.S. 509. Es fehlt ihm ebenso wie diesem an jener persönlichen Selbständigkeit, welche der Gesetzgeber als eine nothwendige Voraussetzung für das Bürgerrecht verlangt.

Die juristische Konsequenz bringt es daher mit sich, daß die Entmündigten ebenso wie die Minderjährigen von dem Antritt und der Erwerbung des Bürgerrechts ausgeschlossen sind.

22. Septbr. 1868. Murmann geg. Philippsburg. Ztschr. 1869, S. 22.

530.

Nahrungszweig.

Unter Nahrungszweig versteht das Gesetz jede bestimmte und erlaubte Berufsart, welche die zur Ernährung einer Familie hinreichende materielle Garantie bietet.

Daß das Taglohngewerbe an sich als eine solche Berufsart angesehen werden muß, kann nicht bezweifelt werden.

28. Novbr. 1876. B. Huber geg. Mörsch.

Deßgleichen vielfach.

Zu § 12.

531.

Zurückweisung wegen Versuchs eines Vergehens.

Der Versuch als Anfang der Ausführung eines Verbrechens wird wegen des damit verbundenen geringeren strafrechtswidrigen Erfolges vom Gesetze zwar mit milderer Strafe bedroht, als das vollendete Verbrechen. Allein die Natur des in Frage stehenden Vergehens wird durch die Abstufung des Erfolges und der Strafe nicht geändert. Die Art des Verbrechens bleibt dieselbe, mag dessen Ausführung nur angefangen oder sein Thatbestand vollkommen erfüllt sein. Es müssen deßhalb auch die Folgen, welche das Gesetz an die Bestrafung eines Vergehens im Allgemeinen knüpft, dieselben bleiben, gleichviel ob dasselbe im Versuch begriffen oder schon vollendet war. Wenn daher das Bürgerrechtsgesetz zwischen versuchtem und vollendetem Betrug nicht unterscheidet, so ist es auch nicht Sache der Gerichte, diese Unterscheidung in das Gesetz hineinzutragen. Es liegt vielmehr die Thatsache vor, daß der Bittsteller wegen eines der im § 12 aufgezählten Verbrechen verurtheilt worden ist, und der Gemeinderath war daher berechtigt, die dort bezeichnete Zurückweisung des Gesuches eintreten zu lassen.

15. Febr. 1870. Hug geg. Endingen. Ztschr. 1871, S. 53.

Zu § 19.

532.

Bedingte Bürgeraufnahme.

Das Ortsbürgerrecht begründet ein dauerndes Verhältniß des neuen Bürgers zu der Gemeinde, und es ist diese nicht befugt, von demselben die Aufgebung seines Bürgerrechts durch Uebersiedelung in eine andere Gemeinde zu verlangen. Sie kann dies nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 19 insbesondere auch nicht in der Form einer Bedingung der Bürgeraufnahme thun. Wenn die Klägerin glaubt, daß diese Bestimmungen auf Ausländer keine Anwendung finden, so ist dies irrig. Das Gesetz unterscheidet nicht. Allerdings hat ein Ausländer kein Recht darauf, in einer bestimmten Gemeinde aufgenommen zu werden; wenn ihn aber eine Gemeinde freiwillig aufnehmen will, so hat dies die gleiche rechtliche Wirkung wie bei einem Inländer, und es ist bei ihm ebensowenig als bei diesem zulässig, die bürgerliche Aufnahme an Bedingungen zu knüpfen, welche die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränken. Ist nun aber nach dem Obigen das Verlangen der Wiederaufgebung des Bürgerrechts an sich unstatthaft, so versteht es sich von selbst, daß auch nicht die Zahlung einer Geldsumme für den Fall der Nichterfüllung gefordert werden kann.

9. März 1869. Balg geg. J. Rosenstiel.

533.

Bedingung des Verzichts auf den Bürgergenuß.

Ein als Bedingung der Bürgeraufnahme geleisteter Verzicht auf Theilnahme am Bürgergenuß ist ohne Rechtswirkung.

24. Dezbr. 1872. Isele Wwe. geg. Zell. Ztschr. 1874, S. 85.

Zu § 30.

534.

Abzug des Einkaufsgeldes.

Nach § 30 d. B.R.G. in Verbindung mit den Verhandlungen der Zweiten Kammer über das Ges. v. 15. Febr. 1851 unterliegt es keinem Zweifel, daß nur das nach § 33 zu entrichtende Bürgereinkaufsgeld, nicht aber auch das Einkaufsgeld in den Bürgergenuß (§ 37) an dem zur Bürgeraufnahme erforderlichen Vermögen in Abzug kommt.

17. April 1868. J. Hanser geg. Lichtenau. C.Bl. 1868, S. 154.

Zu § 32.

535.

Vorläufige Zusicherung.

Der § 32 handelt nach seinem ganzen Inhalte nur von dem Falle, wenn ein um die bürgerliche Aufnahme sich Bewerbender den erforderlichen Vermögensnachweis nur durch Zusammenrechnung seines Vermögens mit dem seiner Braut erbringt (§ 31); dagegen in dem Falle, wenn der Bewerber von dieser aushilfsweisen Zusammenrechnung keinen Gebrauch macht, sei es, weil er selbst genügendes Vermögen besitzt, sei es, weil der Gemeinderath einen besonderen Nachweis nicht verlangt, ist die Bürgeraufnahme des Bewerbers schon vor der beabsichtigten Heirath mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe eine endgiltige. Deßhalb kann das von dem Bewerber bezahlte hälftige Einkaufsgeld (§ 36) auch in dem Falle nicht zurückgefordert werden, wenn der Bewerber selbst vor der Heirath gestorben ist.

17. Mai 1870. Förster geg. Mönchzell. Zeitschr. 1870, S. 158.

Zu § 33.

536.

Verjährung des Einkaufsgeldes.

Der Gerichtshof verkannte zwar nicht, daß jedes Gesetz über Verjährung der Natur dieses Rechtsinstituts nach einer strikten Auslegung unterliegt; er gelangte aber nichtsdestoweniger zu der rechtlichen Ueberzeugung, daß zu den öffentlichen Abgaben im Sinne des Ges. v. 21. Juli 1839 auch das Bürgereinkaufsgeld zu rechnen sei.

24. März 1868. W. Dertinger geg. Reicholzheim. C.Bl. 1868, S. 105.

Zu § 34.

537.

Einkaufsgeld für die Braut.

Nach § 33 ist zwar das Bürgereinkaufsgeld vor der Aufnahme baar zu entrichten. Dies bezieht sich jedoch nur auf die bürgerliche Aufnahme von Mannspersonen. Frauenspersonen können selbständig das Bürgerrecht in einer fremden Gemeinde nicht erwerben; sie erlangen dasselbe nach § 5 des Bürgerrechtsgesetzes nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger; für sie ist also das Einkaufsgeld erst mit dem wirklichen Eintreten der Verehelichung zu entrichten.

24. März 1868. W. Dertinger geg. Reicholzheim. C.Bl. 1868, S. 105.

S. a. Nr. 521 u. 522.

Zu § 36.

538.

Abſicht der Verehelichung mit einer Bürgerstochter.

Damit die in § 36 erwähnte Vergünſtigung eintrete, wird nur verlangt, daß die bezeichnete Abſicht bei dem Bewerber wirklich vorhanden ſei; als ſelbſtverſtändlich iſt dabei noch vorauszuſetzen, daß die betreffenden Gemeindebehörden von der fraglichen Abſicht Kenntniß haben.

Dagegen iſt in dem § 36 nirgends gefordert, daß der die Bürgeraufnahme Nachſuchende ſeine Abſicht, ſich mit einer Bürgerstochter zu verehelichen, den Gemeindebehörden ausdrücklich ausſpreche.

Es wird ſich daher im einzelnen Falle fragen, ob ſich aus den die Verehelichung begleitenden Umſtänden ſchließen läßt, daß der Bewerber bei ſeiner Bitte um Bürgeraufnahme die im Geſetze verlangte Abſicht gehabt hat und ob den Gemeindebehörden dieſe Verhältniſſe bekannt ſein mußten.

27. Juni 1865. Kolb geg. Menzingen. C.Bl. 1865, S. 346.

Zu §§ 37—39.

539.

Verpflichtung zu Bürgergenußeinkaufsgeld.

Nach dem Wortlaute des Abſ. 2 des § 38, der namentlich den Fall einer nach dem Beſitz von Gütern verſchiedenen Almendnutzung behandelt, iſt von der Verpflichtung zu einem Einkaufsgeld in dieſe Nutzung nur bei einer Aufnahme in das Bürgerrecht die Rede, nicht aber bei der Erwerbung des Bürgerrechts durch den Antritt des angeborenen Bürgerrechts. Aus der Unterordnung ſämmtlicher Beſtimmungen über das Einkaufsgeld in den Bürgergenuß unter das Kapitel 2 Titel II des B.R.G., welches Kapitel ſich nur mit der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme befaßt, und im Gegenſatz zu dem 1. Kapitel über die Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt kann gleichfalls nur gefolgert werden, daß nur diejenigen Bürger ein Einkaufsgeld in den Bürgergenuß zu entrichten haben, welche durch Aufnahme das Bürgerrecht einer Gemeinde erlangt haben, nicht aber diejenigen, welche ihr angeborenes Bürgerrecht angetreten haben.

17. Oktober 1871. M. Knirſch geg. Mainwangen.

540.

In der Gemeinde H. bestand von jeher die Uebung, daß derjenige Bürger, welcher eine Bürgerswittwe heirathet, bis zu deren Tode den von derselben innegehabten Almendgenuß erhält. In dieser Lage befand sich auch der Kläger, und zwar wurde ihm auch nach dem Tode seiner Frau das gleiche Almendloos nunmehr kraft eigenen Rechts gelassen. Dagegen wurde von demselben die Bezahlung des Einkaufsgeldes in den Bürgergenuß verlangt, wogegen er verwaltungsgerichtliche Klage erhob. Er wurde jedoch auf Grund des § 37 B.R.G. mit der erhobenen Klage abgewiesen.

30. Septbr. 1881. Sterz geg. Hemsbach. J.B. 1880/81, S. 607.

541.

Für das Einkaufsgeld maßgebender Zeitpunkt.

Die Anschauung der Beklagten, der zweifache Werth der Bürgernutzungen, welchen Kläger bei seinem Einrücken in den Bürgergenuß zu bezahlen hatte, sei nach demjenigen Anschlag zu berechnen, welcher zu der Zeit maßgebend war, als der Kläger das Bürgerrecht erlangt hat, wäre nur dann richtig, wenn mit dem Augenblicke der Erlangung des Bürgerrechts die Verpflichtung zur Entrichtung des gesammten fünffachen Werthes der Bürgernutzungen als rechtlich begründet erschiene und nur die Erfüllung dieser Verpflichtung bezüglich des zweifachen Werthes auf den Tag des wirklichen Einrückens in den Genuß hinausgeschoben — befristet — wäre. Es mag sein, daß eine derartige Auffassung dem § 34 d. B.R.G. in dessen früherer Fassung zu Grunde gelegen hat. In seiner jetzigen, durch das Gesetz v. 15. Febr. 1851, welches das Bürgergenußeinkaufsgeld auf den fünffachen Werth der Nutzungen erhöht hat, bewirkten Fassung unterscheidet jedoch das Gesetz — jetzt § 37 d. B.R.G. — zwei getrennte, zu verschiedenen Zeitpunkten entstehende Verpflichtungen, jene zur Entrichtung des dreifachen Werthes, welche sofort bei der Bürgeraufnahme existent und fällig wird, und jene zur Entrichtung des zweifachen Werthes, welche erst unter der Voraussetzung und zur Zeit des thatsächlichen Einrückens in den Genuß begründet wird. Für die Größe der letzteren kann daher nur diejenige Werthberechnung maßgebend sein, welche zur Zeit dieses Einrückens in den Genuß in Geltung besteht.

17. Oktbr. 1876. Bohner geg. Iznang. Ztschr. 1877, S. 14.

542.

Allmähliches Einrücken in den Genuß.

Das Gesetz unterscheidet nicht, ob das Einrücken in den Bürgergenuß ein vollständiges oder, wie dies häufig vorkommt, vorerst nur ein theilweises ist. Wenn überhaupt ein Eintreten in den Bürgergenuß ganz oder theilweise stattfindet, ist nach dem Wortlaute des Gesetzes die Verbindlichkeit begründet, den doppelten Betrag des für den ganzen Bürgernutzen berechneten Durchschnittswerths zu bezahlen. Es findet sich keine Stelle im B.R.G., welche in ausdrücklichen Worten ausspräche, oder in analoger Anwendung die Ansicht rechtfertigte, daß noch eine weitere Theilung des beim Einrücken zu entrichtenden zweifachen Betrages zulässig wäre. Eine weitere Theilung stellt sich vielmehr auch noch aus dem Grunde als in der That unmöglich dar, da die Festsetzung der Schuldigkeit des Aufzunehmenden sich nicht auf die einzelnen Genußtheile — für sich allein — stützt, sondern davon ausgegangen wird, wie viel von dem zehnjährigen Durchschnittswerth aller Almendnutzungen in einer Gemeinde auf jeden einzelnen Bürger jährlich fallen würde, wenn die Nutzungen unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wären.

13. März 1866. J. Ortlieb geg. Schönau. C.Bl. 1866, S. 106.

Siehe übrigens die folgende Entscheidung.

543.

Wenn das Gesetz verfügt: „Das Dreifache des berechneten Betrages hat der Aufzunehmende sogleich bei seiner Aufnahme (in das Bürgerrecht) und ferner den zweifachen Betrag bei seinem Einrücken in den Bürgergenuß zu zahlen", so ist damit ausgedrückt, daß die Zahlung des letzteren Betrages durch die wirkliche Zutheilung des Genusses bedingt sein soll. Hieraus ergibt sich die natürliche Folgerung, daß, falls das Einrücken in den Genuß nur nach und nach, zu verschiedenen Zeitabschnitten sich verwirklichet, auch die daran geknüpfte Zahlungspflicht nur nach und nach und in entsprechenden Raten eintreten soll, indem es offenbar in der Absicht dieser Bestimmung liegt, daß hier Pflicht und Recht sich ausgleichen. Die gegentheilige von der Bezirksverwaltungsbehörde vertretene Ansicht würde unter Umständen zu dem unbilligen Erfolge führen, daß ein Bürger den vollen Betrag zu zahlen ver-

pflichtet werden könnte, ohne je in den entsprechenden vollen Genuß zu gelangen. Wenn auch das Gesetz diesen Unterschied nicht ausdrücklich hervorhebt, so liegt er doch unverkennbar in dem Grundgedanken eingeschlossen, auf welchem die getroffene Anordnung beruht, und es kann daher von dem dieser Auslegung sich anschließenden bisherigen Verfahren des Gemeinderathes in Bretten nicht behauptet werden, daß es gegen das Gesetz verstoße oder daß der Gemeinderath die gesetzliche Schranke seiner Befugniß überschritten habe.

3. Juni 1885. Bretten geg. Ettlinger. Ztschr. 1885, S. 158.

544.

Berichtigung der Berechnung.

Als das für den Bürgergenuß zu zahlende Einkaufsgeld schreibt das Gesetz nicht eine ein für allemal bestimmte oder wenigstens leicht von dem Einzelnen selbst erkennbare Summe vor; es bezeichnet vielmehr nur die Elemente — zehnjähriger Durchschnittswerth der Bürgernutzungen und Anzahl der Bürger — aus denen das Einkaufsgeld erst durch Berechnung festgestellt werden soll. Diese Berechnung, welche ihrerseits zum Theil nur Schätzungswerthe zur Grundlage hat, bedarf nach der Verordnung vom 9. April 1851 der Prüfung und Bestätigung seitens der Staatsbehörde. Als Einkaufsgeld kann also seitens der Gemeinde nur derjenige Betrag in Anspruch genommen werden, welcher in dieser Eigenschaft von der Staatsbehörde auf Grund der von ihr geprüften Berechnung bestätigt werden, und noch zu der Zeit in Geltung ist, zu welcher die Verpflichtung des einzelnen Bürgers oder Bürgerrechtsbewerbers zur Entrichtung von Einkaufsgeld erwächst.

Nach der Natur der Sache, nach dem Begriffe einer „Berichtigung", d. h. Verbesserung und nach der allgemeinen Regel über die Wirksamkeit von Gesetzen oder auf einem Gesetze beruhenden Anordnungen, muß also die einmal getroffene Verfügung über die Festsetzung des Einkaufsgeldes so lange wirken, bis sie von der zuständigen Behörde aufgehoben und durch eine berichtigte Berechnung ersetzt worden ist.

10. Dezbr. 1872. M. Neumann geg. Külsheim. Ztschr. 1873, S. 28.

545.

Einrücken in den Genuß.

Es kann für das Einrücken in den Genuß nicht darauf ankommen, daß der Kläger bisher das Einkaufsgeld in den Bürgergenuß noch nicht bezahlt hat, wenn es seitens der Gemeinde nicht angefordert worden ist.

16. Mai 1876. G. Bayer geg. Kollnau. Ztschr. 1876, S. 190.

Zu § 42.

546.

Gemeindebeschlüsse über Beiträge zu Lokalanstalten.

War zur Zeit, als die Entscheidung des Gemeinderaths über die Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts erfolgte, schon ein Gemeindebeschluß über die Erhebung von Beiträgen zu Lokalanstalten mit Staatsgenehmigung in giltiger Weise zu Stande gekommen, so hat der zugelassene Bürger den festgesetzten Beitrag zu leisten, ohne daß man deßhalb behaupten könnte, daß dem Gemeindebeschluß eine rückwirkende Kraft beigelegt werde, weil der Gemeindebeschluß der Zulassung vorausging und der Zeitpunkt der Zulassung der allein entscheidende ist.

12. April 1870. Dummeldinger geg. Bruchsal. Ztschr. 1870, S. 166.

Zu § 44.

547.

Bürgeraufnahme von Ausländern.

Einem Ausländer räumt das Gesetz nirgends den gleichen Rechtsanspruch auf Bürgeraufnahme wie einem Inländer ein. Diesem können der Gemeinderath (und Ausschuß) nach § 44 d. B.R.G. nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenate das Bürgerrecht erhalten werde. Nirgends aber ist es demselben zur Pflicht gemacht, diese Zusicherung unter bestimmten Voraussetzungen zu geben. Die Aufnahme des Ausländers ist demnach ganz in die freie Willensentschließung der Gemeindebehörden gelegt und es kann daher, da es für den Beschwerdeführer an jedem Rechtsanspruch fehlt, niemals im Wege des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die bürgerliche Aufnahme des Ausländers gegen den Willen der Gemeinde erkannt werden.

19. Oktbr. 1866. C. Blickle geg. Norsingen. C.Bl. 1866, S. 362.

Zu § 47.

548.

Beitreibung des Einkaufsgeldes.

Die Gemeinde ist nicht berechtigt, behufs der Deckung ihrer Forderung gegen einen Bürger wegen Einkaufsgeldes in das Bürgerrecht und in den Bürgernutzen auf das Sondergut der Ehefrau desselben zu greifen.

25. Oktbr. 1870. Donaueschingen geg. Braun Frau. Ztschr. 1870, S. 208.

Zu § 48.

549.

Recht auf den Bürgergenuß.

Der § 48 sowie § 1 B.R.G. betreffen nur die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für das Recht auf den Bürgergenuß; daneben bleiben aber die besonderen Bedingungen vorbehalten, welche nach Ortsstatut (Gemeindebeschluß), oder nach dem Normaltag des § 104 d. G.O. in einer bestimmten Gemeinde für das Recht zum Bürgergenuß maßgebend sind.

27. Juni 1882. Edelmann geg. Ursenbach. J.B. 1882/83, S. 519. Ztschr. 1882, S. 137 ff.

550.

Eine Person, welche in der Gemeinde das angeborene Bürgerrecht besitzt, ja dieses sogar schon angetreten hat, kann nicht als eine solche betrachtet werden, die „zur Theilnahme an dem Bürgergenuß nicht berechtigt" ist. Denn wenn sie auch wegen Mangels der Voraussetzungen des § 106 d. G.O. in den wirklichen Bürgergenuß noch nicht einrücken kann, so hat sie doch die Anwartschaft darauf für den Fall des Eintretens dieser Erfordernisse. Der hier fragliche Gemeindebeschluß ist daher nur von solchen Personen zu verstehen, welche mit der Gemeinde in keinem gemeindebürgerlichem Verhältnisse stehen, sondern Ortsfremde sind.

17. April 1883. F. J. Maier geg. Siensbach. J.B. 1882/83, S. 521. Ztschr. 1883, S. 181 ff.

Zu § 54.

551.

Wohnsitzverlegung. Begriff.

Nach dem hier maßgebenden L.R.S. 104 erfolgt eine Veränderung des Wohnsitzes nicht schon dadurch, daß Jemand anderswo seine Wohnung wirklich nimmt, sondern es muß ihm

zugleich die Absicht nachgewiesen sein, daß er auch seine Hauptniederlassung an den neuen Wohnort verlegen wollte. Nach den L.R.S.S. 104 u. 105 ist dieser Nachweis zu entnehmen entweder aus einer deßfallsigen ausdrücklichen Erklärung des Betreffenden oder in Mangel einer solchen aus den im einzelnen Falle vorhandenen Umständen.

30. Juni 1868. J. Landmesser Wwe. geg. Bretten. Ztschr. 1869, S. 190.

Deßgl. 23. April 1872. Chr. Zimmer geg. Memprechtshofen. Ztschr. 1872, S. 107.

3. Septbr. 1875. Vogelbacher geg. Obermettingen. Ztschr. 1875, S. 268.

27. Juni 1876. Joh. Kirchhofer III. Wwe. geg. Zierolshofen.

552.

Zur Veränderung des Wohnsitzes gehört nach L.R.S. 103 nicht nur, daß Jemand anderswo seine Wohnung wirklich nimmt, sondern auch, daß er die Absicht hat und — sei es durch ausdrückliche Erklärung (L.R.S. 104), sei es durch schlüssige Thatsachen (L.R.S. 105) — äußert, seine Hauptniederlassung dahin zu verlegen.

Eine solche Absicht hat B. bis jetzt noch nicht kundgegeben. Die Thatsache, daß er seine Familie an seinem seitherigen Wohnsitze zurückgelassen hat, spricht gegen die Annahme einer solchen Absicht; aus der anderen Thatsache aber, daß er bei Korbfabrikant D. dahier als unselbständiger Hilfsarbeiter eingetreten ist und in dessen auf Gemarkung B. gelegenen Hause Wohnung genommen hat, läßt sich vorerst nur das Bestreben erkennen, auswärts Verdienstgelegenheit aufzusuchen, um seine in der Heimath zurückgelassenen Angehörigen zu ernähren.

13. Juli 1875. Hafner geg. Sinsheim. Ztschr. 1875, S. 236.

553.

Der Kläger zog mit dem größeren Theil seiner Fahrnisse von H. nach M., wo er fortan abwechselnd bei seinen daselbst verheiratheten drei Töchtern sich aufhielt. Er behielt in H. eine Miethwohnung von zwei Zimmern nebst Zugehör, welche er mit Fahrnissen im Werth von mehr als 700 M. möblirte. Bei seinem Wegzuge erklärte er dem Gemeinderathe von H., daß er seinen Wohnsitz daselbst behalte und nur vorübergehend nach M.

ziehe. Der Gemeinderath hielt jedoch diese Erklärung für simulirt, um den bedeutenden Bürgernutzen in H. beibehalten zu können, und war der Ansicht, daß der Kläger in der That seinen ständigen Wohnsitz nach M. verlegt habe, weßhalb er ihm auf Grund des § 54 seinen Bürgergenuß entzog. Der Verwaltungsgerichtshof erkannte zu Gunsten des Klägers, da bei den obwaltenden Verhältnissen, insbesondere bei dem Umstande, daß Kläger in M. keine eigene Wohnung besitzt und seine dorthin mitgenommenen Fahrnisse seiner jüngst verheiratheten Tochter als Aussteuer überlassen hat, seiner ausdrücklichen Erklärung zuwider nicht angenommen werden kann, daß er die Absicht gehabt habe, seine Hauptniederlassung nach M. zu verlegen.

6. März 1883. M. Pfälzer geg. Hemsbach. J.B. 1882/83, S. 547. Ztschr. 1883, S. 118.

Deßgl. 19. Dezbr. 1883. H. Eichhorn geg. Malsch. J.B. 1882/83, S. 528, und sonst vielfach.

554.

Zwei Aufenthaltsorte, ein Wohnsitz.

Ein Bürger von L. ist nach seiner Wiederverehelichung in den Wohnort seiner Frau gezogen und bringt dort den größten Theil des Jahres zu. Die Gemeindebehörde zu L. hat ihn wegen Ortsabwesenheit von dem Bürgergenusse ausgeschlossen. Die Absicht der Wohnsitzverlegung bestreitend, verlangt der Ausgeschlossene die Einweisung in seinen Genußtheil. Die Klage ist als unbegründet abgewiesen worden.

Aus den gepflogenen Ermittelungen hat sich ergeben, daß das Hauptgeschäft des Klägers der Pferdehandel ist und daß er diesen von seinem neuen Wohnsitze aus betreibt; daß er landwirthschaftliche Güter in beiden Orten besitzt und umtreibt, diejenigen in L. in der Weise, daß er sie durch von ihm angestellte Arbeiter bestellen läßt und zum Zwecke der Ernte und Veräußerung der Erzeugnisse zu gewissen Zeiten des Jahres dort sich einfindet; daß er ferner in L. ein eingerichtetes Wohnhaus, sowie einen Patentweinkeller besitzt und den Weinhandel betreibt.

Der Kläger hat hiernach eine Niederlassung thatsächlich auch in L., aber die Absicht, die Hauptniederlassung von dort hinweg in den neuen Aufenthaltsort zu verlegen, muß daraus gefolgert werden, daß der letzte Ort jetzt den Mittelpunkt seines häuslichen Lebens bildet, daß er von ihm aus die Leitung seiner

sämmtlichen Geschäfte besorgt und daß sein Verhältniß zu der Gemeinde L. in Folge seiner Abwesenheit und nur vorübergehenden Rückkehr wesentlich gelockert ist.

6. Oktbr. 1886. Tropf geg. Liedolsheim. Ztschr. 1887, S. 240.

555.

Aufgeben des seitherigen Wohnsitzes.

Nach § 54 im Zusammenhang mit L.R.S. 103 und in Vergleichung mit dem § 55 d. B.R.G. genügt es für die Anwendung des § 54 nicht an der Absicht, seinen ständigen Wohnsitz in seiner Heimathgemeinde aufgeben zu wollen. Es muß vielmehr der ständige Wohnsitz an einem andern Orte wirklich aufgeschlagen worden sein.

10. Septbr. 1872. S. Dirr geg. Wyhl. Ztschr. 1872, S. 217.

556.

Wohnsitz von Beamten.

Für die Beurtheilung des ständigen Wohnsitzes in gemeinderechtlicher Beziehung sind die deßfallsigen Bestimmungen des Landrechts gleichfalls maßgebend mit Ausnahme der Landrechtszusätze 102a., 102b. u. 107a. als mit den Vorschriften des Gemeinderechtes in Widerspruch stehend. Nach dem L.R.S. 107 zieht schon die Annahme eines öffentlichen Amtes, das unbestimmt oder auf Lebenszeit verliehen wird, unmittelbar die Verlegung des Wohnsitzes des Betreffenden an den Ort nach sich, wo er sein Amt ausüben muß.

10. Septbr. 1872. S. Dirr geg. Wyhl. Ztschr. 1872, S. 217.

557.

Wohnsitz außerhalb der Bürgerrechtsgemeinden.

Es würde eine dem Sinne und der Absicht des Gesetzes zuwiderlaufende, zu sehr an dem Buchstaben des Gesetzes festhaltende Auslegung sein, wenn man deßhalb, weil in den §§ 54 u. 55 von der Wohnsitzverlegung oder dem Aufenthalte in einer andern „Gemeinde“ die Rede ist, annehmen wollte, daß diese Bestimmungen sich nur auf eigentliche Gemeinden im engeren Sinne, nicht auf einzelne Hofgüter, Kolonien oder Waldungen mit abgesonderter Gemarkung beziehe, welche, ohne eine eigene Gemeinde zu bilden, mit besonderen Gemarkungen für sich bestehen und nur in polizeilicher Hinsicht einer benachbarten Gemeinde zugetheilt sind.

19. Dezbr. 1865. Spitzmüller geg. Nordrach. E.Bl. 1866, S. 2.

558.

Es ist offenbar, daß auf dem Ausdruck „Gemeinde" kein besonderer Nachdruck liegt, sondern daß derselbe nur deßhalb gebraucht wird, weil der Regel nach jeder Ort zu irgend einer Gemeinde gehört.

Sieht man aber auf den Grund der fraglichen Gesetzesbestimmung, so ist klar, daß dieser nur in der Abwesenheit von der Gemeinde, um deren Bürgergenuß es sich handelt, zu suchen und daß es in dieser Beziehung völlig gleichgiltig ist, wo der Abwesende sich aufhält.

7. Juni 1870. Sponagel Wwe. geg. Sandhofen. Ztschr. 1870, S. 266.

559.

Verlegung der Gemarkungsgrenze.

Die Verlegung der Gemarkungsgrenze hat zur Folge gehabt, daß das Haus, in welchem die Klägerin wohnt, von der Gemarkung der Gemeinde B. in diejenige der Gemarkung K. überging. Die Klägerin meinte, daß weil sie ihren Wohnsitz in K. nicht aus eigenem freien Antriebe aufgeschlagen habe, sondern ohne ihr Zuthun aus der Gemeinde B. abgeschoben worden sei, von einer Wohnsitzverlegung nicht die Rede sein könne. Der Verwaltungsgerichtshof wies dieses Klagbegehren ab.

Die Thatsache, daß die Aenderung in den Wohnungsverhältnissen der Klägerin ohne ihr Zuthun zu Stande gekommen ist, hat für die Beurtheilung der Frage der Wohnsitzverlegung keine rechtliche Bedeutung. Denn die Klägerin ist durch die neue Gemarkungseintheilung keineswegs genöthigt, ihren Wohnsitz in der Gemeinde K. aufzuschlagen; sie kann den aus derselben sich ergebenden bürgerrechtlichen Folgen dadurch sich entziehen, daß sie Wohnung in der Gemeinde B. miethet. Wenn sie ungeachtet der von der Gemeindebehörde angedrohten Entziehung des Bürgergenusses ihre bisherige Wohnung nicht aufgab, sondern dort das den Mittelpunkt ihrer häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse bildende Geschäft unverändert fortbetreibt, so nimmt sie nicht nur thatsächlich ihre Wohnung anderswo als im Orte ihres Bürgerrechts, sondern sie gibt auch in genügender Weise die Absicht kund, ihre Hauptniederlassung in B. aufgeben und in K. aufschlagen zu wollen.

2. Juli 1884. Roth Wwe. geg. Beiertheim.

560.

Wohnung auf einem Hofgut.

Nur polizeilich dem Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde zugewiesene Hofgüter stehen in gar keinem gemeinderechtlichen Verhältnisse und Verbande mit derjenigen Gemeinde, deren Bürgermeister nur die polizeiliche Aufsicht über das Hofgut zu besorgen hat. Ein Wegzug nach diesem Hofgute muß daher als eine Verlegung des Wohnsitzes oder als ein längerer Aufenthalt außerhalb der Gemeinde betrachtet werden, es muß somit auch in diesem Falle die Folge der Ortsabwesenheit der §§ 54 und 55 der Verlust des Bürgergenusses eintreten.

27. Febr. 1872. Limberger geg. Ludwigshafen.

561.

Dienstboten.

Das Verhältniß eines sogenannten Wochenschäffers charakterisirt sich im Wesentlichen als ein Dienstbotenverhältniß, indem der eine Theil sich zur Leistung landwirthschaftlicher Dienste, der andere zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhaltes sich verpflichtet mit der einzigen nicht wesentlichen Abweichung, daß der Vertrag nicht für einen längeren Zeitraum, sondern nur für die Dauer einer Woche als abgeschlossen gilt und der Wochenschäffer demnach seinen Lohn nach Ablauf jeder Woche anzusprechen hat. Hiernach findet auf dasselbe die Bestimmung des L.R.S. 109 Anwendung, wonach Volljährige, welche bei Anderen dienen oder ständig arbeiten, mit der Person, welcher sie dienen, einerlei Wohnsitz haben, wenn sie an dem nämlichen Ort und in einem Haus derselben sich aufhalten.

14. Dezbr. 1875. Springer geg. Berwangen.

562.

Die Bestimmung des § 55 findet keine Anwendung auf Gemeindebürger, welche ihren ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufgeschlagen haben. Das Letztere ist aber bei J. der Fall, da nach L.R.S. 109 Volljährige, welche bei Anderen dienen oder ständig arbeiten, mit der Person, welcher sie dienen oder arbeiten, einerlei Wohnsitz haben, wenn sie an dem nämlichen Ort und in einem Haus derselben sich aufhalten. J. fällt daher unter die Bestimmung des § 54 B.R.G., wonach sein Recht zur Theilnahme am Almendgenuß in S. ruht, so lange er in einer anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat.

22. Juni 1880. Jörger geg. Sulzbach. J.B. 1880/81, S. 598. Ztschr. 1880, S. 215 ff.

563.

Nach L.R.S. 109 haben Volljährige, welche bei andern dienen oder ständig arbeiten, mit der Person, welcher sie dienen oder arbeiten, einerlei Wohnsitz, wenn sie an dem nämlichen Ort und in einem Haus derselben sich aufhalten. Hiernach hatte der Kläger seinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde J., ohne daß es darauf ankam, daß er in P. eine Miethwohnung hatte und sich zeitweise vorübergehend dort aufhielt; er ist daher nicht beschwert, wenn er, wo sein Recht zur Theilnahme am Bürgergenuß ruhte, bei der Vertheilung des letztern von dem Gemeinderathe übergangen wurde.

3. April 1883. J. Schilling geg. Petersthal. J.B. 1882/83, S. 526. Ztschr. 1883, S. 183.

564.

Zeitweise Rückkehr.

Steht fest, daß die Klägerin ihre ständige Niederlassung in U. genommen hat, so kann an dieser Wohnsitzverlegung durch eine bloß zeitweise Rückkehr in den Heimathsort, aus welchem die Klägerin ihre ganze Haushaltung weggezogen hat, Nichts geändert werden.

9. Dezbr. 1874. Fr. Jos. Friedmanns Wwe. geg. Zell. Ztschr. 1875, S. 235.

565.

Verhältniß von B.R.G. § 54 zu G.O. § 104.

Das Bürgerrecht des B. muß nach den §§ 54 u. 55 als ruhend betrachtet werden. Damit wird auch sein Anspruch auf Almendnutzen suspendirt. Denn selbst wenn man dem thatsächlichen Zustande bezüglich des Bürgergenußrechts in einer Gemeinde zur Zeit des 1. Jan. 1831 eine so weite Rechtsfolge beilegen wollte, daß dagegen sogar gebietende Gesetzvorschriften, wie die der §§ 106 u. 108 d. G.O. außer Anwendung bleiben müßten, so wäre eine Nichtanwendung einer derartigen Gesetzesvorschrift doch sicherlich nur da und insoweit gerechtfertigt, wo und inwieweit ein entgegenstehender thatsächlicher Zustand am 1. Jan. 1831 nachgewiesen ist.

15. März 1867. Blöchel geg. Ottersweier. C.Bl. 1867, S. 107.

566.

Nach § 54 tritt der Verlust der Theilnahme am Almendgenuß nicht erst nach Umfluß eines Jahres nach der Abwesenheit, sondern von der Zeit an ein, als der Berechtigte seinen Wohnsitz in einer andern Gemeinde aufschlägt. Beginn des Ruhens.

27. Juni 1876. Kirchhofer III. Wwe. geg. Zierolshofen.

567.

Die Behauptung, die Gemeindebehörde hätte den Genußtheil, bezw. die Holzgabe, einstweilen reserviren sollen, erscheint gesetzlich völlig haltlos, weil nach § 54 mit der gesetzlichen Folge des Beruhens des Bürgergenusses selbstverständlich auch jede fernere Theilnahme des Abwesenden an dem Genusse als ausgeschlossen zu betrachten ist.

3. Septbr. 1875. Vogelbacher geg. Obermettingen. Ztschr. 1875, S. 268.

568.

Während der Ortsabwesenheit ruht keineswegs das Recht auf den Almendrang, sondern nur das Recht auf den wirklichen Genuß und auf das Einrücken in denselben. Nur kann der abwesend gewesene Bürger bei seiner Rückkehr nicht verlangen, daß die inzwischen in den Genuß eingerückten Bürger, obwohl sie im Range jünger sind, zu seinen Gunsten außer Besitz gesetzt werden; er hat nur Anspruch auf den nächsten zur Eröffnung gelangenden Genußtheil. Nichtruhen des Ranges.

13. Oktbr. 1874. Dreiling u. Gen. geg. Edingen. Ztschr. 1875, S. 30.

569.

Der Gemeinderath glaubt, nach dem Wortlaute des § 54 annehmen zu sollen, daß während der Abwesenheit nicht bloß die wirkliche Theilnahme am Bürgergenuß ruhe, sondern während dieser Zeit auch der Altersrang zum Eintritt in den Bürgernutzen nicht erworben werde. Diese Anschauung ist jedoch unhaltbar. § 48 B.R.G. stellt die allgemeine Regel auf, daß vom Tage des Bürgerrechtsantritts der neue Bürger die Rechte des § 1 B.R.G. und damit auch die Theilnahme am Gemeinde- und Almendgut erwerbe, und zwar bezüglich des Letzteren, sofern die Erfordernisse des § 106 G.O. bei demselben vorhanden sind. Die Vorschrift des § 54 B.R.G., welche während der Dauer der Ortsabwesen-

heit mit Wohnsitzverlegung die Theilnahme am Almendgenuß für ruhend erklärt, ist eine Ausnahmsbestimmung von der Regel des erwähnten § 48 und somit eine ausdehnende Auslegung nach jeder Richtung, insbesondere auch nach der der Beschränkung des Altersranges ausgeschlossen.

22. Dezbr. 1876. Sickinger geg. Spöck. Ztschr. 1877, S. 35.

570.

Die Abwesenheit des X. hemmte gemäß §§ 54 und 55 nur die faktische Ausübung seines Anspruchs, nicht den letzteren selbst. Nach seiner Rückkehr war die Gemeinde deßhalb verpflichtet, ihn in das erste frei gewordene Loos einzuweisen.

15. Oktbr. 1878. Pfaff geg. Bermersbach. Ztschr. 1879, S. 38.

571.

Wohnen außerhalb des Ortsetters.

Gegen die bezirksräthliche Entscheidung wird geltend gemacht, daß Kläger jedenfalls als ortsabwesend zu behandeln sei, weil er, wenn auch vielleicht innerhalb der Gemarkung, doch in einer Entfernung von 4—5 Stunden vom Orte wohne, daher keiner persönlichen und wirthschaftlichen Beziehung zur Gemeinde pflegen könne.

Der Bezirksrath hat mit Recht diese Einwendung unter Hinweisung auf die speziellen Vorschriften der §§ 54 und 55, welche das Ruhen der Theilnahme am Almendgenuß als Folge der Ortsabwesenheit nur von den beiden hier nicht vorliegenden Fällen der Wohnsitzverlegung und des faktischen einjährigen Aufenthaltes in einer anderen Gemeinde abhängig machen, für irrelevant erachtet.

14. Dezbr. 1875. L. Herrmann geg. Ottersweier. Ztschr. 1876, S. 108.

572.

Ehefrauen.

Eine mit Wohnsitzverlegung verbundene Ortsabwesenheit hat nach § 54 ausnahmslos die rechtliche Folge für den Abwesenden, daß seine Theilnahme am Bürgergenuß für die ganze Dauer des Verhältnisses ruht, oder mit anderen Worten, daß einem in diesem Sinne Abwesenden weder die Belassung im Bürgergenuß, noch das Einrücken in solchen gesetzlich gestattet werden darf. Daraus folgt, daß die zurückgelassene Ehefrau, welcher während des Be-

standes der Ehe ein selbständiger Anspruch auf den Bürgergenuß überhaupt nicht zukommt, um so weniger einen derartigen Anspruch erheben kann, der ihrem Ehemanne selbst gesetzlich nicht zugestanden wird.

Von einer Berufung auf § 55 Abs. 3 d. B.R.G. kann bei dieser Sachlage schlechterdings nicht die Rede sein, denn die dort eingeräumte Vergünstigung für die zurückgelassene Familie eines Gemeindebürgers hat ein wesentlich anderes Verhältniß, nämlich die bloß durch auswärtigen faktischen Aufenthalt ohne Wohnsitzverlegung herbeigeführte Ortsabwesenheit der Familienhäupter zur Voraussetzung.

4. Juli 1876. Eisele geg. Neudingen. Ztschr. 1876, S. 192.

Zu § 55.

573.

Aufenthalt außerhalb der Bürgerrechtsgemeinde.

Wenn § 55 von einem ein Jahr lang andauernden Aufenthalt „in einer andern Gemeinde" spricht, so wollte damit nur gesagt werden, daß der fragliche einjährige Aufenthalt außerhalb der Bürgergemeinde, nicht aber, daß er in einer und derselben auswärtigen Gemeinde stattfinden müsse.

Als wesentliche Voraussetzung der Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Kapitels erscheint somit die Abwesenheit vom Orte der Bürgergemeinde. Eine Beschränkung dieser Bestimmungen auf den Fall, wo der Abwesende sich ein Jahr lang in der nämlichen auswärtigen Gemeinde aufgehalten hat, würde auch gar keinen vernünftigen Sinn haben.

Nur wenn die Abwesenheit auf einer dauernden Wohnsitzverlegung beruht (§ 54), kann der Abwesende seine Niederlassung nur in einer und derselben andern, nicht in verschiedenen auswärtigen Gemeinden nehmen.

Ist sie dagegen eine vorübergehende (§ 55), dann kommt es nicht auf das Verhältniß des Abwesenden zu der „andern Gemeinde", sondern lediglich darauf an, daß der Aufenthalt außerhalb der Bürgergemeinde über ein Jahr lang gedauert hat.

18. Juni 1878. Zeller geg. Neibsheim. Ztschr. 1878, S. 210.

574.

Getheilter Aufenthalt.

Der Gemeinderath B. hat dem Kläger den Bürgernutzen für das Jahr 1887 entzogen, weil Kläger über ein Jahr lang in einer andern Gemeinde sich aufgehalten habe. Aus den gemachten Erhebungen hat jedoch der Gerichtshof entnommen, daß der Kläger den Aufenhalt in B., wo er die Landwirthschaft durch Bestellung seines liegenschaftlichen Eigenthums behufs der Gewinnung seines Lebensunterhaltes betreibt, und wo er sich einfindet, so oft und so lange dies zu jenem Zwecke nothwendig ist, nicht aufgegeben hat. Er hat seinen Aufenhalt nur getheilt zwischen B. und C., weil der Erwerb aus seinen Grundstücken ihm nicht genügt und er genöthigt ist, Taglöhnerdienste zu verrichten, zu denen er die beste Gelegenheit bei den im nahe gelegenen C. lebenden Verwandten findet. Dabei erscheint aber der behufs selbständiger Wirthschaft beibehaltene Aufenthalt in B. als der für seine Erwerbsthätigkeit wichtigere, obgleich er — nach der Zeitdauer allein berechnet — der kürzere ist.

5. Oktbr. 1887. Dickemann geg. Bauerbach. Ztschr. 1887, S. 300.

575.

Unterbrechung der Abwesenheit.

Der Gerichtshof ging von der Ansicht aus, daß es im Falle des § 55 darauf ankomme, daß ein Gemeindebürger seinen regelmäßigen Aufenthalt außerhalb der Gemeinde genommen hat. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß ein regelmäßiger Aufenthalt nicht durch eine vorübergehende Entfernung von dem Aufenthaltsorte unterbrochen wird. Wenn der § 55 verlangt, daß die Ortsabwesenheit eines Gemeindebürgers ein Jahr lang andauere, so kann hiernach nicht angenommen werden, daß diese Abwesenheit durch einen kurzen Besuch in der Heimathgemeinde in der Weise unterbrochen werden soll, daß die ganze vorher abgelaufene Aufenthaltsdauer wie nicht vorhanden zu betrachten wäre.

2. Dezbr. 1873. Wolf geg. Neckargemünd.

576.

Ortsabwesenheit bei der Vertheilung des Gabholzes.

Es muß als erwiesen angenommen werden, daß von dem Gemeinderathe zu S. am 21. Nov. 1886 der Beschluß gefaßt und in das Protokollbuch der Gemeinde eingetragen wurde, durch welchen unter Genehmigung der Liste der Gabholzberechtigten in abschließender Weise festgestellt worden ist, wie die Gab-

holzentschädigungen für das Jahr 1886/87 als endgiltig vertheilt gelten sollen. Der Beschluß ist in der Vormittags halb elf Uhr abgehaltenen Sitzung zu Stande gekommen, zu einer Zeit, zu welcher der erst am Nachmittage jenes Tages nach S. zurückgekehrte Kläger seinen Aufenthalt dort noch nicht wieder genommen hatte. Auch die Verkündung jenes Beschlusses hat noch während der Abwesenheit des Klägers stattgefunden.

Die Gemeindebehörde hat durch die Vertheilung der Gabholzentschädigungen ihre Verpflichtung gegen die Genußberechtigten vollständig erschöpft, obschon die Letzteren die Wahl haben, das Gabholz im Stück oder dessen Werth zu beziehen. Die Vertheilung des für das Holz erlösten Geldes bringt ihre Verpflichtungen ebenso vollständig zum Abschlusse, wie die Ueberweisung des Holzes im Stück.

Da der Kläger zur Zeit der Vertheilung des Gabholzes ortsabwesend war, hatte er hiernach keinen Anspruch auf Berücksichtigung bei Vertheilung der Gabholzentschädigungen für 1886.

16. Novbr. 1887. Braun geg. Sasbach.

S. a. Nr. 412 ff., 434—436.

577.

Das etwaige Motiv, durch die Rückkehr sich den Bürgergenuß wieder zu verschaffen, ist rechtlich ohne Bedeutung.

An dem Tage der Rückkehr war die Vertheilung der Bürgergenußloose noch nicht vollzogen; aus den Darstellungen des Gemeinderaths ergibt sich vielmehr, daß der Kläger, als er beim Gemeinderathe sich anmeldete, noch ein Loos im Stück erhalten, ihm jedenfalls aber selbst noch später der Werth desselben zugewiesen werden konnte. Die Weigerung des Gemeinderathes, dem Kläger den Geldwerth eines Gabholzantheiles auszubezahlen, kann daher nicht als begründet erachtet werden.

4. Jan. 1888. Walz geg. Eberbach.

578.

Keine Ausnahme für Fälle von B.N.G. § 50.

Nach der klaren und bestimmt lautenden Vorschrift des § 55 hat jeder Bürger nach einer einjährigen Ortsabwesenheit keinen Rechtsanspruch mehr auf den Bürgergenuß, ohne daß es dabei auf den Grund ankommen kann, welcher etwa die Ortsabwesenheit des betreffenden Bürgers herbeigeführt haben mag.

Die Zulassung einer Ausnahme von dem Verluste des Bürgernutzens für den ortsabwesenden Gemeindebürger, welcher unter die Bestimmung des § 50 d. B.R.G. fällt, ist nirgends begründet.

11. Juli 1871. Fleig geg. Kippenheim. Ztschr. 1871, S. 178.

579.

Ruhen des Genusses.

Wenn nach den §§ 54 u. 70 d. B.R.G. bei demjenigen Bürger, welcher seinen ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, nicht etwa der Verlust des Rechtes zum Bürgergenuß, sondern nur das Ruhen der Theilnahme am Genuß eintritt, so kann in der Bestimmung des § 55 für Denjenigen, der, ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, nur vorübergehend sich auswärts aufhält, unmöglich eine weiter gehende Beschränkung bezüglich des Anspruchs auf den Bürgergenuß gefunden werden. § 55 Abs. 1 kann darnach mit dem Ausdruck „verliert das Recht zum Bürgergenuß" nichts Anderes haben bestimmen wollen, als daß bei dem Abwesenden nach Ablauf eines Jahres nach Beginn der Abwesenheit und für die übrige Dauer derselben das Recht zum wirklichen Bezug des Bürgernutzens ruht. Es wird danach durch die Abwesenheit an dem Rechte auf den Bürgernutzen selbst Nichts geändert. Mit der Rückkehr kommt die durch die Abwesenheit veranlaßte Unterbrechung im Bezuge des Bürgernutzens in Wegfall, der Heimgekehrte tritt wieder in die Ausübung des Rechtes zum Bürgergenuß in demselben Umfange ein, wie es vor dem Eintritt der Aufenthaltsverlegung der Fall war, sobald dies durch das Vorhandensein eines freien Looses überhaupt ausführbar ist.

16. Novbr. 1875. Reichle geg. Heinstetten. Ztschr. 1876, S. 79.

580.

Zurücklassung der Familie.

§ 55 geht von der Annahme aus, daß die Familie des ortsabwesenden Bürgers während der ganzen Dauer der Abwesenheit desselben in der Heimathgemeinde zurückgeblieben sei. Hieran wird durch den Umstand Nichts geändert, wenn die Familie des Ortsabwesenden sich während der Dauer seiner Abwesenheit nur auf kurze Zeit und vorübergehend aus der Gemeinde ent-

fernte, während die Anwesenheit der Familie in der Gemeinde im Uebrigen als eine ständige anzusehen wäre.

21 Jan. 1873. Mayer geg. Bretten. Ztschr. 1873, S. 104.

581.

Der Ehemann der Klägerin reiste vor zwei Jahren nach Amerika; über seinen Aufenthalt ist seither nichts bekannt geworden. Der Gemeinderath entzog der Ehefrau das Bürgergabholz auf Grund der §§ 54 u. 55 B.R.G., weil anzunehmen sei, daß der Ehemann außerhalb der Gemeinde seinen Wohnsitz aufgeschlagen habe, und weil er jedenfalls schon über ein Jahr lang ortsabwesend sei. Der Gerichtshof änderte das die hiergegen erhobene Klage abweisende bezirksräthliche Erkenntniß zu Gunsten der Klägerin ab, da nicht nachgewiesen sei, daß der Ehemann der Klägerin anderwärts seinen ständigen Wohnsitz aufgeschlagen habe, und da der Verlust des Rechts zum Bürgergenuß wegen Ortsabwesenheit gemäß § 55 Abs. 3 auf Denjenigen keine Anwendung finde, der, wie dies hier der Fall, seine eine eigene Haushaltung bildende Familie in der Gemeinde zurückläßt.

6. Juli 1880. Friedrichs Ehefrau geg. Weiler. J.B. 1880/81, S. 598. Ztschr. 1880, S. 211.

582.

Der Ehemann der Klägerin ist seit 13 Jahren an unbekannten Orten abwesend. Im Jahre 1881 trat er in den Rang des Bürgergenusses ein. Die Klägerin verlangt nun Einweisung in den ihrem Ehemanne zustehenden Bürgergenuß, und zwar in erster Linie auf Grund der Bestimmung des § 5 Abs. 3 d. B.R.G., in zweiter Linie auf Grund des § 55 Abs. 3 d. B.R.G. In beiden Instanzen wurde zu Gunsten der Klägerin erkannt. Von der Anwendung des § 5 Abs. 3 d. B.R.G. konnte freilich nicht die Rede sein, da nicht nachgewiesen ist, daß der Ehemann der Klägerin sich nicht mehr am Leben befinde. Da aber ebenso der Nachweis mangelt, daß derselbe seinen ständigen Wohnsitz in einer andern Gemeinde aufgeschlagen habe, so konnte auch § 54 d. B.R.G. hier keine Anwendung finden. Der Fall war vielmehr lediglich nach § 55 d. B.R.G. zu beurtheilen, wonach derjenige Ortsabwesende, welcher, wie dies bei dem Ehemann der Klägerin der Fall war, seine, eine eigene Haushaltung bildende Familie in der Gemeinde zurückläßt, das Recht zum Bürgergenuß nicht verliert.

19. Juni 1883. J. Bühler's Ehefrau geg. Feudenheim. J.B. 1882/83, S. 527. Ztschr. 1883, S. 183.

Gleiche Entscheidung erließ der Gerichtshof in einem andern Falle, wo der Unterrichter mit Unrecht die Legitimation der Ehefrau zur Klagerhebung beanstandet hatte.

25. Septbr. 1883. E. Zeisert geb. Pletscher geg. Dühren. J.B. 1882/83, S. 527.

583.

Das Erforderniß der Existenz einer eigenen Haushaltung ist im Falle des § 55 Abs. 3 d. B.R.G. in weiterem Sinne zu verstehen, als im Falle des § 106 d. G.O.; gleichwohl muß, wenn auf Grund der Ausnahmebestimmung des § 55 Abs. 3 d. B.R.G. der Bürgergenuß in Anspruch genommen wird, nachgewiesen werden, daß die in der Gemeinde zurückgelassene Familie wirthschaftliche Selbständigkeit besitzt.

23. Mai 1876. Hefft Ehefrau geg. Wiesloch. Ztschr. 1876, S. 177.

584.

Die Bestimmung über den Bürgergenuß Desjenigen, welcher seine Familie in der Heimathgemeinde zurückläßt, bezieht sich nur auf jene Ortsabwesenden, welche nicht im Falle des § 54 d. B.R.G. sich befinden.

17. Septbr. 1872. Widerhold geg. Ladenburg. Ztschr. 1873, S. 7.

585.

Eine Ehefrau, deren Mann seinen ständigen Wohnsitz anderwärts aufgeschlagen hat, kann sich auf den § 55 Abs. 3 nicht berufen; das Recht des Fortbezugs des Bürgergenusses wird hier nur der in der Gemeinde zurückgelassenen, eine eigene Haushaltung bildenden Familie eines Bürgers eingeräumt, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsitz auswärts aufzuschlagen, ein Jahr lang von der Gemeinde abwesend ist.

5. Juli 1881. Langs Ehefrau geg. Weiler. J.B. 1880/81, S. 598.

586.

Gewährung des Bürgergenusses an Ortsabwesende.

Die Kläger wohnen in Häusern, welche — obgleich ganz nahe bei dem Orte N. und so gelegen, daß sie dadurch an der persönlichen Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen

gegen die Gemeinde N. nicht gehindert sind — sich doch nicht auf der Gemarkung dieser letzteren, sondern auf jener von B. befinden. Die Kläger müssen daher streng-rechtlich nach § 54 d. B.R.G. als ortsabwesend betrachtet werden.

Allein die Ortsabwesenheit ist gesetzlich kein Grund, der zum Bürgergenuß schlechthin unfähig macht. Vielmehr ist die Gemeindeverwaltung nach § 55 Abs. 4 befugt, auch Ortsabwesenden, welche für die Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtung sorgen, den Bürgergenuß zukommen zu lassen.

15. Dezbr. 1868. Dietrich u. Gen. geg. Neusatz.

587.

Da der Gemeinderath nach Abs. 4 d. § 55 berechtigt ist, Ortsabwesenden den ganzen Bürgergenuß zukommen zu lassen, so ist er selbstverständlich auch berechtigt, solchen denselben nach seinem Ermessen theilweise zu belassen oder zu entziehen.

4. Febr. 1873. Berger geg. Pfaffenberg. Ztschr. 1873, S. 103.

588.

Nach § 55 Abs. 4 kann der Gemeinderath zwar auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen. Allein wenn der Gemeinderath auf Grund dieser Bestimmung dem Kläger während seiner Ortsabwesenheit das Bürgergabholz bisher nicht entzogen hat, so war dies lediglich Sache seines pflichtmäßigen Ermessens. Hält der Gemeinderath es nunmehr für angemessen, dem Kläger diese Begünstigung nicht mehr zu Theil werden zu lassen, so steht dem Letzteren gegenüber der Ausübung dieser Befugniß ein verwaltungsgerichtlich klagbares Recht nicht zu.

18. Juni 1878. Zeller geg. Neibsheim. Ztschr. 1878, S. 210.

589.

Der § 54 bestimmt ganz allgemein, daß bei einem Ortsabwesenden die Theilnahme am Almendgenuß ruhen soll, ohne daß dabei ein Unterschied gemacht würde, ob der Betreffende vor seiner Entfernung schon im Besitze des Bürgergenusses war oder nicht. Ebenso allgemein drückt sich auch der Abs. 4 d. § 55 aus, wenn er den Gemeinderath ermächtigt, unter gewissen Voraus-

setzungen auch einem Ortsabwesenden „den Bürgergenuß zukommen zu lassen". Es liegt daher kein Grund vor, die Anwendung dieser Bestimmung des § 55 auf Fälle der ersten Art zu beschränken.

23. April 1872. Zimmer geg. Memprechtshofen. Ztschr. 1872, S. 107.

590.

Stellvertreter. Das Gesetz wollte mit der Vorschrift des § 55 Abs. 4 offenbar nichts Anderes sagen, als daß auch Ortsabwesenden der Bürgergenuß gegeben werden könne, wenn andererseits für die Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen gesorgt sei.

In welcher Weise dies geschieht, ob durch Aufstellung eines besonderen Stellvertreters oder auf andere Art, darauf kann es nicht ankommen. Es ist insbesondere einem ortsabwesenden Bürger auch dann die Möglichkeit gegeben, seinen gemeindebürgerlichen Verpflichtungen nachzukommen, wenn er auf der Gemarkung einer anderen benachbarten Gemeinde wohnt, so daß er mit Leichtigkeit zur Leistung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten beigezogen werden kann.

23. April 1872. Zimmer geg. Memprechtshofen. Ztschr. 1872, S. 107.

Zu § 56.

591.

Bürgergenuß von Wittwen im Allgemeinen. Die Ortsabwesenheit einer Frauensperson kommt bezüglich auf deren Bürgergenußverhältnisse erst von dem Zeitpunkt an in Betracht, in welchem dieselbe Wittwe geworden ist.

24. Septbr. 1878. P. Orsinger geg. Eigeltingen. Ztschr. 1879, S. 117.

592.

Unselbständige Stellung auswärtiger Wittwen. Die in B.R.G. § 56 zugelassene gesetzliche Ausnahme muß ihrem Grunde nach dahin verstanden werden, daß sie nur auf eine Wittwe Anwendung finde, welche wenigstens ihren Hauptunterhalt durch auswärtige Arbeit im Dienste eines Andern sich verschafft.

8. Oktbr. 1872. Dietrich Wwe. geg. Ilvesheim. Ztschr. 1873, S. 15.

593.

Wenn der Bürgergenuß solchen Wittwen als Rechtsanspruch belassen werden soll, die außer Orts in Dienste treten, so wollte das Gesetz unter letzterem Ausdruck nicht jede beliebige häusliche und erwerbliche Thätigkeit einer Wittwe außerhalb ihrer bürgerrechtlichen Heimathsgemeinde verstanden haben, sondern nur eine solche, die in Folge eines von der Wittwe auswärts eingegangenen dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisses geleistet wird.

23. Mai 1876. Schäfer u. Gen. geg. Buchen. Ztschr. 1876, S. 193.

594.

Die Ausnahmebestimmung des § 56 Abs. 2 gilt nicht nur für Bürgerwittwen, welche sich auswärts in einem Dienstbotenverhältniß befinden, sondern für alle diejenigen Bürgerwittwen, welche außer dem Orte auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

24. Septbr. 1878. Orsinger geg. Eigeltingen. Ztschr. 1879, S. 117.

595.

Die Vergünstigung des Abs. 2 d. § 56 muß auch der Klägerin zu gute kommen, die wiederholt auswärts Dienste als Krankenpflegerin geleistet und dafür Verpflegung und entsprechende Belohnung erhalten hat.

2. Juli 1882. Winter Wwe. geg. Mühlingen. J.V. 1882/83, S. 526. Ztschr. 1883, S. 29.

596.

Ein Dienstverhältniß, welches den Verlust des Bürgergenusses während der Ortsabwesenheit von einer Bürgerwittwe abwendet, wurde da angenommen, wo die vermögenslose Wittwe an einem fremden Orte gegen Gewährung von Kost und Wohnung und einem Geldlohne in dauernder Weise in einer zahlreichen Familie die sämmtlichen Hausarbeiten und die Pflege der Kinder an der Stelle der erkrankten Hausfrau übernommen hat. Unter diesen Umständen wird die Eigenschaft des Dienstverhältnisses durch die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen der Wittwe und dem Dienstherrn nicht verwischt.

12. März 1884. Behringer u. Gen. geg. Röthenbach. Ztsch. 1884, S. 161.

Zum aufgehobenen § 62.

597.

Unterstützung der Kinder von Staatsdienern.

B.R.G. § 62 legt die Pflicht, die Kinder, Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der Staatsdiener, Geistlichen und Schullehrer im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, dem Staate nicht allgemein, sondern nur unter der Voraussetzung des § 59 daselbst, nämlich nur unter der Voraussetzung auf, daß der Vater oder Ehemann nicht in einer Gemeinde des Landes Bürger ist oder zur Zeit seines Todes Bürger war. Denn nur für die Wittwen und Kinder derjenigen Staatsdiener, Geistlichen und Schullehrer, welche in keiner Gemeinde Bürger waren, bedurfte es einer besonderen Bestimmung hinsichtlich ihres Bürgerrechts.

Wenn hiernach M. jedenfalls das Schutzbürgerrecht in der Gemeinde F. behielt, so verwandelte sich dieses bei Einführung des neuen Bürgerrechtsgesetzes vom Jahre 1831 in Folge der Aufhebung des Schutzbürgerrechts (§ 89, jetzt 93) wieder in das volle Gemeindebürgerrecht.

24. März 1868. Mayer geg. Furtwangen u. Großh. Staatskasse.

Deßgl. 28. April 1868. Bürgerrecht des J. Müller zu Blumberg in der Gemeinde Marbach betreffend. C.Bl. 1868, S. 145.

Zu §§ 64—69.

598.

Bürgerrecht und Bürgergenuß in zusammengesetzten Gemeinden.

Von einem Bürgerrecht kann nur in der politischen Gesammtgemeinde, nicht auch in den einzelnen Orten, aus welchen dieselbe besteht, die Rede sein. Diese einzelnen Orte bilden zusammen nur eine politische Gemeinde, und es kann daher auch nur ein Gemeindebürgerrecht in denselben geben. Das B.R.G. gestattet deßhalb auch den Bürgern einer zusammengesetzten Gemeinde die freie Wahl des Wohnsitzes in allen zu derselben gehörigen Orten und den freien Ueberzug aus dem einen in den andern. Nur da, wo der eine oder der andere Ort eine gesonderte Gemarkung hat, ist derselbe in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten, womit es zusammenhängt, daß der Gemeindebürger, welcher sich in einem solchen Orte niederläßt, oder in denselben überzieht, sich in den Bürgergenuß dieses Ortes einkaufen muß. In allen andern Beziehungen und namentlich in Bezug auf den

politischen Gemeindeverband und das Bürgerrecht in demselben erscheinen die einzelnen Orte nur als Theile eines und desselben politischen Ganzen.

14. Juli 1865. Siebler geg. Schluchsee. C.Bl. 1865, S. 305.

599.

Das B.R.G. kennt für den Inbegriff der heimath-rechtlichen Befugnisse nur die Bezeichnung „angeborenes Bürgerrecht". Es gibt ferner in zusammengesetzten Gemeinden, in welchen die einzelnen Orte zusammen eine politische Gemeinde bilden, nur ein auf die ganze Gemeinde sich erstreckendes Gemeindebürgerrecht.

29. Oktbr. 1872. Stoll geg. Geißlingen. Ztschr. 1873, S. 90.

600.

Wenn in einer zusammengesetzten Gemeinde mit getrenntem Bürgergenuß der einzelnen Orte ein Bürger von einem Orte in einen andern übergeht, so beginnt in diesem sein Rang zum Bürgergenuß erst mit dem Tage, an welchem er seinen Wohnsitz in denselben verlegt hat.

7. Oktbr. 1873. Lais geg. Holz. Ztschr. 1873, S. 223.

601.

Der Bürger, welcher in einer zusammengesetzten Gemeinde aus einem Orte in einen anderen mit eigenem Almendvermögen überzieht, erwirkt in diesem das Recht auf Theilnahme am Bürgergenuß, auch wenn er die im § 69 B.R.G. für den Fall der Aufnahme in eine zusammengesetzte Gemeinde vorgeschriebene Erklärung nicht abgegeben hat.

5. Oktbr. 1880. Ad. Haitz geg. Holz. J.B. 1880/81, S. 597.

S. a. bei G.O. § 166.

Zu § 70.

602.

Abgesehen davon, daß zwischen den Bestimmungen des für die Bürgergemeinde erlassenen Bürgerrechtsgesetzes und der nur für die Einwohnergemeinden maßgebenden Städteordnung ein fest bestimmter Unterschied besteht, so muß auch nach den Vorschriften des B.R.G. und der G.O. angenommen werden, daß ein Bürger, für welchen armuthshalber die Mittel zum Unterricht seiner Kinder

Oeffentliche Unterstützung.

auf Kosten der Gemeindekasse angeschafft werden müssen, damit einen Theil seines Lebensunterhaltes aus einer öffentlichen Kasse erhält und daß derselbe demnach von der Theilnahme an den Gemeindewahlen ausgeschlossen ist, so lange er diese Unterstützung genießt.

2. Juli 1878. Lauer geg. Freiburg. Ztschr. 1878, S. 141.

603.

Nicht jede Unterstützung aus öffentlichen Mitteln hat die Ausschließung von der Theilnahme an Gemeindewahlen zur Folge. Nur Denen ist das Wahlrecht entzogen, welche ihren Lebensunterhalt armuthshalber aus öffentlichen Kassen erhalten. Die Unterstützung darf nicht eine bloß vorübergehende und sie muß eine so beträchtliche sein, daß ohne sie der Nahrungsstand des Unterstützten und seiner Familie gefährdet wäre und durch sie ein Abhängigkeitsverhältniß begründet wird, welches die Selbständigkeit des Wählers aufzuheben geeignet ist.

Daß dieser in den Worten des Gesetzes ausgedrückte Sinn auch der Absicht des Gesetzes entspricht, geht aus den Verhandlungen des Landtags von 1831 hervor. Diese Absicht weiter auszudehnen, als auf die Fälle einer sehr eingreifenden und nachhaltigen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig. Daß die Unterstützung zur Zeit der Wahl fortdauern muß, ist in den Worten des Gesetzes, „so lange sie die Unterstützung genießen", unzweideutig ausgedrückt.

Die Vorschrift des § 70 Ziff. 2 d. B.R.G. ist zwar mit den Bestimmungen des § 35 Ziff. 3 der Landtagswahlordnung und des § 7e. Ziff. 4 der Städteordnung nicht in Uebereinstimmung; beide Gesetze gehen in der Beschränkung des Wahlrechtes wesentlich weiter; nach dem letzteren wird sogar das Wahlrecht durch den Empfang irgend einer öffentlichen Armenunterstützung verloren. Damit ist aber an der älteren Bestimmung für die nicht unter der Städteordnung stehenden Gemeinden nichts geändert.

Wendet man das Gesetz in dem so richtig gestellten Sinne auf die von den Klägern angeführten Fälle an, so ergibt sich,

daß bei der Unbeibringlichkeit von Umlagen, der Leistung von Vorschüssen, der freiwilligen, wenn auch aus öffentlichen Mitteln gewährten Wohlthat — (Kleidung

von Konfirmanden, Verpflegung eines Kindes in einer Augenklinik auf Kreiskosten) und dergl. mehr, von einer Armenunterstützung überhaupt nicht die Rede sein kann;

daß die meisten der von der Gemeinde anerkannten Armenunterstützungen aber nicht unter den in § 70 Abs. 2 d. B.R.G. festgesetzten Begriff fallen. Dahin gehören vielmehr außer den vom Bezirksrathe bezeichneten nur sechs weitere, bestehend in der Zahlung von Hausmiethe, in der Leistung von Geldunterstützungen, der Verpflegung der Ehefrau im Irrenhause, die Erziehung des Kindes aus öffentlichen Armenunterstützungsmitteln.

23. Juni 1886. Kieser u. Gen. geg. Bezirksrath Buchen.

Zu § 71.

604.

Zurückgebliebene Ehefrauen.

Die zurückgebliebene Ehefrau eines Bürgers, der wegen unerlaubter Auswanderung des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt worden ist, ist nicht berechtigt, an dessen Stelle ein Almendloos in Anspruch zu nehmen.

9. Jan. 1866. H. Daniels Ehefrau geg. Oberwasser. C.Bl. 1866, S. 25.

605.

Die Frau eines Gemeindebürgers hat kein selbständiges, sondern nur ein von ihren Ehemanne abgeleitetes Recht zum Bürgernutzen; hat daher ihr Ehemann in Folge einer gesetzlichen Bestimmung, wie z. B. durch den Verlust des Staats- und Ortsbürgerrechts noch bei seinen Lebzeiten sein Recht zum Bürgergenuß verloren, so kann auch seine Ehefrau keinen Anspruch auf einen Bürgergenuß geltend machen.

7. Oktbr. 1873. Göhringer geg. Baden. Ztschr. 1873, S. 224.

606.

Verzicht auf das Bürgerrecht.

Nach § 73 könnte durch Verzicht das Bürgerrecht nur dann verloren gehen, wenn damit zugleich die Aufnahme in das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde verbunden wäre, oder wenn derselbe zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst erklärt würde, und im letzten Falle nur für die Dauer des Staatsdienstes.

24. Oktbr. 1865. Freiburg geg. Horben. C.Bl. 1865, S. 377.

Zu den aufgehobenen §§ 74 ff.

607.

Zuweisung von Heimathlosen.

Die Zuweisung ist als eine Handlung aufzufassen, die erst von dem Zeitpunkte an wirkt, an welchem sie geschieht, nicht aber als die Feststellung eines bereits vorhandenen Rechtszustandes, welche rückwirkt bis auf den Zeitpunkt, mit welchem die Heimathlosigkeit hervorgetreten ist.

17. Jan. 1871. Radolfzell geg. Ueberlingen. Ztschr. 1871, S. 19.

608.

Die in B.R.G. §§ 74 ff. bezeichnete Zuweisung von heimathlosen Staatsangehörigen an eine inländische Gemeinde ist nicht sowohl als Feststellung eines bereits vorhandenen Rechtszustandes aufzufassen, sondern vielmehr als eine Handlung, die erst von dem Zeitpunkte an wirkt, an welchem sie vorgenommen wird, zu deren Duldung aber nebst Uebernahme gewisser rechtlicher Folgen eine Gemeinde unter den gesetzlich bezeichneten Voraussetzungen verpflichtet ist. Eine Gemeinde also, welcher bis zu dem 1. Juli 1870, mit welchem Zeitpunkt das Armengesetz in Wirksamkeit getreten, und der Titel III d. B.R.G. aufgehoben worden ist, ein Staatsangehöriger noch nicht zugewiesen war, ist nicht verpflichtet, denselben als Einsassen anzuerkennen, auch wenn solche Thatsachen, welche ohne jene Gesetzesänderung die Zuweisung aus statthaft erscheinen lassen, schon vor dem 1. Juli 1870 vorhanden waren.

25. April 1871. Link geg. Lörrach. Ztschr. 1871, S. 96.

Zu § 85.

609.

Beschluß des Gemeinderathes über die Ertheilung des Bürgerrechts.

Ueber das Gesuch eines Ortsfremden um Aufnahme in das Bürgerrecht einer Gemeinde muß von den zuständigen Gemeindebehörden ein besonderer Beschluß gefaßt werden, der ordnungsmäßig in das Rathsprotokoll aufzunehmen ist.

14. Mai 1872. Adelsheim geg. Sennfeld. Ztschr. 1872, S. 230.

610.

Durch die bloße thatsächliche Behandlung als Gemeindeangehöriger kann die Eigenschaft der Gemeindeangehörigkeit selbst nicht bewiesen werden, weil eine solche faktische Behandlung auch auf einem Irrthum beruhen kann.

29. Oktbr. 1872. Stoll geg. Geißlingen. Zeitschr. 1873, S. 90.

611.

Wiederholung des Gesuchs um Zulassung zum Bürgerrechtsantritt ꝛc.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Gesuch um Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts jederzeit wieder von Neuem vorgebracht werden kann und daß einem solchen erneuerten Gesuche die Rechtskraft einer früher ergangenen Entscheidung nur dann entgegen gehalten werden kann, wenn das neue Gesuch ganz auf die gleiche Weise begründet wird, wie das frühere, wo es also mit dem bereits abgewiesenen Gesuch als identisch erscheint. Nur unter dieser Voraussetzung wäre der „Gegenstand der Klage derselbe" und könnte sich daher auf die rechtskräftige Entscheidung berufen werden. Wird aber das Gesuch ganz oder theilweise auf neue Thatumstände und neue Beweismittel gestützt, so erscheint es als ein neues; die frühere Entscheidung kann demselben nicht entgegengehalten werden.

7. Septbr. 1866. Berger geg. Waldshut. C.Bl. 1866, S. 313.

Zu § 87.

612.

Zeitliche Wirkung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

Daß mit der Fassung der im § 87 vorgeschriebenen Entscheidung der Rekursbehörden in keiner Weise eine Zurückführung der Bürgeraufnahme beabsichtigt werden wollte, erhellt aus den deßfallsigen Motiven und Kammerberichten zu diesem § 87.

Wenn hiernach eine Bürgeraufnahme, die in Folge eines Erkenntnisses der Verwaltungsgerichte einzutreten hat, in ihren Wirkungen auf keine frühere Zeit zurückgeführt werden kann, so kann eine solche Bürgeraufnahme nur mit dem Tage ins Leben treten, an welchem das Erkenntniß des Verwaltungsgerichts vollzugsreif geworden ist.

24. Mai 1870. Kahles geg. Osterburken. Ztschr. 1870, S. 206.

Zu § 93.

613.

Frühere Schutzbürger.

Der § 93 hat allen seitherigen Schutzbürgern ohne Unterschied das Ortsbürgerrecht verliehen. Es sind daher auch die früher einer Gemeinde zugewiesenen Heimathlosen Ortsbürger ge-

worden und können insbesondere nicht etwa als Einsassen im Sinne des neuen Bürgerrechtsgesetzes angesehen werden. Zwar besteht die Klasse der Einsassen gerade aus solchen Gemeindeangehörigen, welche als Heimathlose von einer Gemeinde freiwillig aufgenommen oder einer solchen zugewiesen worden sind. Allein diese Klasse von Gemeindeangehörigen wurde durch das neue B.R.G. nach Aufhebung der früheren Eintheilung in Orts- und Schutzbürger nur für die Zukunft, d. i. für die unter der Herrschaft des neuen Gesetzes vorkommenden Fälle der Aufnahme oder Zuweisung von Heimathlosen neu geschaffen (§ 74 ff. d. B.R.G.) und kann auf die früheren Fälle nicht angewendet werden.

7. Septbr. 1866. Berger geg. Waldshut. C.Bl. 1866, S. 314.

Deßgl. 1. Septbr. 1868. Karcher geg. Neuburgweier. C.Bl. 1868, S. 289.

Zu § 100.

614.

Töchter früherer Schutzbürger.

Zweifellos ist, daß weder die Mutter noch der Großvater des Klägers, noch er selbst der Gemeinde E. unter der Herrschaft der Gemeindegesetze als heimathlos zugewiesen worden sind; deren Heimathsrecht war vielmehr schon zur Zeit des Inkrafttretens dieser Gesetze anerkannt.

Die Mutter des F., welche die eheliche Tochter eines Einsassen war, ist daher als die Tochter eines Ortsbürgers zu behandeln, wie dies auch in der Bestimmung des § 100 d. B.R.G. seine Bestätigung findet. Dem unehelichen Sohne der F. steht nach § 7 d. B.R.G. das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde E. zu.

Der Gemeinderath war daher nicht befugt, den Kläger als Ortsfremden in Beziehung auf die Ertheilung des Bürgerrechts, bezw. auf die Entrichtung der Bürgereinkaufsgelder zu behandeln; er ist vielmehr verpflichtet, denselben gegen Bezahlung des Einkaufsgeldes eines Bürgersohnes zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts zuzulassen.

10. Oktbr. 1876. Freund geg. Epfenbach.

3. Gesetz vom 4. Oktober 1862, die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten betr. (Reg.Bl. Nr. XLVIII, S. 450.)

Zu § 4.

615.

Bürgergenußrang.

Für diejenigen Israeliten, welche in Folge des Gesetzes vom 4. Oktbr. 1862 das angeborene Bürgerrecht angetreten haben, kann der Rang zum Bürgergenuß nie vor dem 1. Jan. 1872 beginnen.

15. Juli 1873. Emrich geg. Hemsbach. Ztschr. 1873, S. 176.

Zu § 5.

616.

Gedachte Zeit.

Der Ausdruck „zur gedachten Zeit" in Abs. 2 d. § 5 obigen Gesetzes bezieht sich nicht auf den Uebergangstermin des vorhergehenden § 4 (1. Jan. 1872), sondern auf den Einführungstag des Gesetzes, also auf den 15. Oktbr. 1862.

20. Jan. 1874. Bär geg. Graben. Ztschr. 1874, S. 94.

Deßgl. 8. Oktbr. 1878. Weil geg. Schmieheim. Ztschr. 1879, S. 68.

1. Juni 1880. Wertheimer u. Moch geg. Nonnenweier. J.B. 1880/81, S. 599. Ztschr. 1880, S. 203.

617.

Die Söhne israelitischer Bürger, welche zur Zeit der Gleichstellung das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind von der Zahlung der Einkaufsgelder in den Bürgernutzen auch dann befreit, wenn ihre Väter solches zu zahlen unterlassen haben sollten.

8. Oktbr. 1878. Weil geg. Schmieheim. Ztschr. 1879, S. 68.

618.

Verjährung des Einkaufsgeldes der Israeliten in den Bürgergenuß.

Die Nachforderung eines ursprünglich in zu niederem Betrage berechneten und bezahlten Einkaufsgeldes eines Israeliten in den Bürgernutzen unterliegt ebenso, wie die Forderung anderer fälligen öffentlichen Abgaben der Gemeinde an Abgabepflichtige der für diese durch § 1 d. Ges. vom 21. Juli 1839 eingeführten Verjährung von fünf Jahren.

4. April 1882. Malsch geg. Löb. J.B. 1882/83, S. 535. Ztschr. 1882, S. 207.

4. Städteordnung.

(Ges. u. V.Bl. 1884, Nr. XXIV, S. 239, u. 1886 Nr. XXII, S. 193.)

Zu § 7a.

619.

Auslegung des Ausdrucks: „Bürgerliche Einwohner" in den Satzungen einer städtischen Stiftung.

Mag man die Bezeichnung „bürgerliche Einwohner" im Hinblick auf den damaligen § 1 Ziff. 7 B.R.G. als mit dem Begriff der Unterstützungswohnsitzberechtigten nach der jetzigen Gesetzgebung zusammenfallend betrachten, oder mag man die erwähnte Bezeichnung rein wörtlich auffassen, so ist M. B. unter allen Umständen nicht mehr zum Kreise der „bürgerlichen Einwohner" von Konstanz gehörig. Sie besaß zur Zeit ihrer Aufnahme in das Spital den Unterstützungswohnsitz nicht in Konstanz; das angeborene Bürgerrecht, das dieselbe nach dem früheren B.R.G. in Konstanz besaß, ist aber durch die neuere Gesetzgebung hinfällig geworden; in den Städten, für welche das Gesetz vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend (Ges.Bl. Nr. 27), maßgebend ist und zu welchen insbesondere auch die Stadt Konstanz gehört, besteht ein angeborenes Bürgerrecht für Frauen überhaupt nicht mehr. Die mit der Verwaltung des Fonds und mit der Verwendung seiner Einkünfte betraute Verwaltungsbehörde, der Gemeinde- bezw. Armenrath von Konstanz war somit nicht nur nicht verpflichtet, sondern nicht einmal berechtigt, der M. B. die Verpflegung im dortigen Spitale auf Kosten des Spitalfonds zu Theil werden zu lassen.

28. Oktbr. 1879. O.A.V. Konstanz geg. L.A.V. Konstanz. Ztschr. 1879, S. 253.

Zu § 7e.

620.

Verlust des Bürgerrechts durch Empfang öffentlicher Unterstützung.

Hat der unterstützungspflichtige Armenverband die Kosten der Anschaffung von Schulrequisiten oder Schulbüchern für die Kinder unvermöglicher Eltern auf deren Ansuchen aus der Gemeindekasse bestritten, so ist diese Leistung zweifellos als eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln anzusehen.

Der Kläger hat selbst darum gebeten, seinen schulpflichtigen Kindern die nöthigen Lehrmittel als Armenunterstützung verab-

reichen zu wollen. Durch Einreichung dieser Erklärung hat der Kläger somit ausdrücklich anerkannt, daß er armuthshalber unvermögend sei, seinen Kindern die erforderlichen Schulrequisiten aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Da somit festgestellt ist, daß der Kläger durch die Darreichung dieser Schulrequisiten eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat, durch welche das Bürgerrecht verloren gegangen ist, so stand dem Stadtrath unzweifelhaft die Befugniß zu, denselben in der Wählerliste für die Gemeindewahlen zu streichen.

2. Juli 1878. Lauer geg. Freiburg. Ztschr. 1878, S. 141.

Zu § 33.

621.

Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Bürgerausschusses.

Wenn der Kläger behauptet, daß der Stadtrath *entgegen* der Bestimmung des § 33 d. St.O. die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses auf 72 statt auf 60 festgestellt habe, so liegt hierin zwar die Behauptung einer vermeintlich gesetzwidrigen Handlung; allein dieselbe reicht an und für sich für den Richter noch nicht zu, um gerade die Person des Klägers als rechtlich berufen erachten zu müssen, die Gemeindeverwaltung vor Gericht zu laden, damit sie ihm gegenüber im gerichtlichen Streitverfahren sich wegen der behaupteten Gesetzwidrigkeit verantworte. Denn der Inhalt der angerufenen Gesetzesbestimmung (§ 33 d. St.O.) betrifft die Bestellung der Gemeindevertretung an sich, also die *Verfassung* der Gemeinde überhaupt, deren Beachtung ganz gleichmäßig das rechtliche Interesse *aller* Gemeindeangehörigen zusammen berührt; zur rechtlichen Wahrung derselben mittelst gerichtlicher Klage können darum nicht beliebige Einzelne für sich, sondern nur die Organe berufen gelten, welche verfassungsgemäß zur Vertretung des Ganzen bestellt sind, d. i. der Gemeinderath, der Bürgerausschuß und schließlich die Staatsaufsichtsbehörde. Dem Kläger gibt daher jene behauptete Gesetzwidrigkeit allein noch keine rechtliche Befugniß, das Einschreiten des Gerichtes für sich mittelst eigener gerichtlicher Klage in Anspruch zu nehmen.

20. Febr. 1889. Tob. Jos. Schmitt geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1889, S. 93.

S. a. Nr. 6 u. 8.

V. Niederlassungswesen, Unterstützungswesen.

1. Reichsgesetz vom 1. Novbr. 1867 über die Freizügigkeit.

(B.G.Bl. 1867, Nr. 7, S. 55.)

Zu § 5.

622.

Ausweisung wegen Unterstützungsbedürftigkeit.

Wenn der Kläger für seine Person niemals öffentliche Unterstützung beansprucht hat, so steht doch fest, daß seine drei in O. zurückgelassenen Kinder dauernd vom Armenverbande seines Unterstützungswohnsitzes unterhalten werden müssen, und darum gilt der Kläger als Familienhaupt nach dem Grundsatze des Armenrechts als dauernd unterstützungsbedürftig.

Zwar hat § 5 d. Freiz.Ges., auf welchen sich die Ausweisung stützt, zunächst nur den Fall im Auge, da für die Aufenthaltsgemeinde die Nothwendigkeit dauernder Unterstützung des neu Anziehenden eingetreten ist; aber es folgt aus dem in § 32 d. U.W.G. dem zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Armenverbande eingeräumten Rechte auf Ueberführung eines solchen in eigene Fürsorge, daß der angeführte § 5 eine erweiterte Anwendung dann haben muß, wenn der zur Unterstützung definitiv verpflichtete und thatsächlich bereits in Anspruch genommene Armenverband die mit der Ueberführung nothwendig verbundene Ausweisung verlangt.

3. Septbr. 1885. Wagner geg. Großh. Bezirksamt Mannheim.

2. Gesetz vom 5. Mai 1870, das Aufenthaltsrecht betr.

(Ges. u. V.Bl. Nr. XXXII, S. 396.)

Zu § 2.

623.

Zuständigkeit.

Was das Ausweisungsbegehren betrifft, so gehört solches an sich nicht dem Kreise derjenigen Materien an, welche der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterstehen; die Abweisung eines Neuanziehenden und die Versagung des Aufenthaltes ist vielmehr Sache der Polizeibehörden.

Vermöge der Bestimmung des § 6 Abs. 2 d. Freiz.Ges. wird allerdings in weitaus den meisten Fällen, wie gerade in dem vorliegenden, die thatsächliche Ausweisung von einer vorgängigen, nöthigenfalls durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung herbeizuführenden Ermittelung des zur Uebernahme verpflichteten Verbandes abhängen. Dabei kann aber zufolge der oben erwähnten gesetzlichen Bestimmung die verwaltungsgerichtliche Entscheidung sich nicht mit der Frage der Ausweisung, sondern lediglich mit der der Uebernahmspflicht befassen.

23. Mai 1876. Bretten geg. Mall Eheleute. Ztschr. 1876, S. 221.

(Vergl. jetzt V.R.Pfl.G. § 4 Ziff. 1.)

3. Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, vom 6. Juni 1870.

(B.G.Bl. Nr. 20, S. 360.)

Zu § 9.

624.

Kein klagbares Recht eines Einzelnen.

Einem Einzelnen steht ein klagbarer Rechtsanspruch auf den Unterstützungswohnsitz nicht zu. Auch hat ein Einzelner, bevor er unterstützungsbedürftig ist, kein rechtliches Interesse an der Anerkennung seines Unterstützungswohnsitzes seitens des angeblich verpflichteten Armenverbandes.

23. Septbr. 1873. Bürkle geg. Hofstetten. Ztschr. 1873, S. 221.

625.

Anerkenntniß.

Da es feststeht, daß die unehelichen Kinder der Ehefrau des T. den Unterstützungswohnsitz in G. haben, so ist es demgegenüber unerheblich, daß der klagende Armenverband früher die Unterstützungspflicht für die fraglichen Kinder irrthümlich anerkannt hat. Denn das Anerkenntniß der Unterstützungspflicht begründet nicht den Unterstützungswohnsitz, sondern kommt nur als Beweismittel desselben in Betracht und kann durch Gegenbeweis entkräftet werden.

22. Dezbr. 1874. Schollach geg. Gündelwangen. Ztschr. 1875, S. 158.

Deßgl. 2. März 1875. Wolterdingen geg. Breitenfeld. Ztschr. 1875, S. 130.

626.

Im öffentlichen Rechte kommt überhaupt dem Anerkenntnisse die rechtliche Bedeutung nicht zu, wie in den privat-rechtlichen Verhältnissen. Ein solches kann jederzeit widerrufen werden, sobald dasselbe als die Folge eines Irrthums sich darstellt, der bei der Anwendung des Gesetzes auf die gegebenen Thatsachen obgewaltet hat und mit der Absicht des Gesetzes bei der Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse im Widerspruche steht.

26. Novbr. 1878. Ippingen geg. Bräunlingen. Ztschr. 1879, S. 26.

627.

Es beruht auf einem Mißverständnisse, wenn der Armenrath zu B. glaubt, daß mit der im Jahre 1880 seitens des Armenverbandes O. ausgesprochenen Anerkennung der Unterstützungspflicht die dauernde Uebernahme der Familie erfolgt sei: damals war O. unterstützungspflichtig; diese Pflicht ist aber der Wandelung fähig und konnte nach Maßgabe der §§ 23, 16 u. 30 d. U.W.G. verloren werden oder auf einen anderen Armenverband übergehen.

16. Dezbr. 1885. Bühl geg. Oberachern.

Deßgl. 25. April 1876. O.A.V. Staufen geg. L.A.V. Freiburg. Ztschr. 1876, S. 212.

Deßgl. 16. Novbr. 1887. Freiburg geg. Hinterzarten.

S. a. Nr. 102, 168.

628.

Verwaltungsgerichtliches Urtheil.

Der Kläger stützt seinen Anspruch auf die in dem verwaltungsgerichtlichen Streit der gleichen Parteien in den Jahren 1881 und 1882 ergangenen Urtheile des Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesamts für das Heimathwesen. Die Klage wurde als unbegründet verworfen. Der Unterstützungswohnsitz wird nicht durch Urtheil, sondern nur durch die Thatsache des ununterbrochenen Aufenthalts oder der ununterbrochenen Abwesenheit während der gesetzlichen Frist von zwei Jahren erworben oder verloren.

9. Oktbr. 1883. Lauflingen geg. Langenbrunn. F.V. 1882/83, S. 564. Ztschr. 1883, S. 231.

Zu § 10.

629.

Gewöhnlicher Aufenthalt.

Ob die Absicht bleibenden Aufenthalts oder dauernder Abwesenheit schon von vornherein vorhanden gewesen, ist unerheblich, und es kann ein von dem thatsächlichen verschiedener Aufenthalt durch den Willen allein in der Regel nicht als der maßgebende hergestellt werden.

13. Oktbr. 1886. Karlsruhe geg. Petersthal.

630.

Bei Beamten.

Oeffentliche Diener, welchen zwar nicht unwiderruflich, aber doch in dauernder Weise ein die ganze Zeit und Kraft in Anspruch nehmender Dienst übertragen ist (im vorliegenden Falle der bei einem Postamte angestellte Packetträger), haben an dem Orte ihrer ständigen Dienstverrichtungen den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 10. Diese aus der Natur des Dienstverhältnisses sich ergebende Folge wird dadurch nicht beeinflußt, daß der Diener im Laufe der Dienstzeit seine private Wohnung aus Heidelberg in den gegenüberliegenden, mit diesem durch eine Brücke verbundenen Ort N. verlegte. Da diese Lage der Orte ihm ermöglichte, der Verpflichtung behufs Verwaltung seines öffentlichen Dienstes gewöhnlich in Heidelberg sich aufzuhalten, mit Leichtigkeit und thatsächlich gerade so nachzukommen, wie wenn er seine Wohnung in Heidelberg selbst hätte, so kann in der Wohnungsverlegung weder die Absicht noch die Ausführung einer Veränderung oder Aufgebung des gewöhnlichen Aufenthalts in Heidelberg gefunden werden.

Diese Auffassung ist übrigens durch die besonderen Verhältnisse des Falles bedingt.

17. Juni 1885. Heidelberg geg. Neuenheim. Ztschr. 1885, S. 200.

631.

Bei Dienstboten.

Der Dienstknecht W. war vom Juni 1875 bis 16. Jan. 1879 in A. im Wochenlohn als Knecht im Dienste. Seine Frau ließ er in St. zurück und besuchte dieselbe regelmäßig am Sonntag. Er behielt auch seinen Bürgernutzen in St. und bekam zuweilen von seinem Dienstherrn die Erlaubniß, auf seinem Felde in St. zu arbeiten. Am 16. Jan. 1879 mußte er seinen Dienst wegen Erkrankung verlassen. Vom August bis November

1879 war er wieder in A. im Dienste. Am 17. Januar 1881 fiel er in der Gemeinde J. der öffentlichen Unterstützung anheim. Diese Gemeinde verlangte den Ersatz ihrer deßfallsigen Auslagen von der Gemeinde A. als dem Orte des Unterstützungswohnsitzes. Die Klage wurde für begründet erachtet, da man bei den angeführten Verhältnissen annahm, daß W. durch mehr als zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt den Unterstützungswohnsitz in A. erworben und durch seine spätere durch die Rückkehr im Monat August bis November 1879 unterbrochene Abwesenheit am 17. Januar 1881 noch nicht verloren hatte.

14. Febr. 1882. Ittlingen geg. Adersbach. J.B. 1882/83, S. 559.

632.

R. stand vom 1. Oktbr. 1876 bis 1. Dezbr. 1880 in S. als Postillon in Dienst und hatte dort auch seine Wohnung, bezw. Schlafstätte. Seine zahlreiche Familie wohnte anfänglich in dem zu S. gehörigen Orte St., vom 8. Jan. 1878 an bis 1. Aug. 1881 in der benachbarten Gemeinde M. Im Monat Juli 1881 mußte die Familie wegen Krankheit der Frau durch die öffentliche Armenpflege unterstützt werden. Die Gemeinde M. fordert von der Gemeinde S. als dem definitiv verpflichteten Armenverband Ersatz der bezüglichen Kosten, welchen aber die letztere verweigert, weil R. seinen eigentlichen Wohnsitz in M. gehabt habe. Da sich aber herausgestellt hatte, daß R. für seine Person seine Wohnstätte und gewöhnlichen Aufenthalt in S. hatte und nur in dienstfreien Stunden auf Besuch zu seiner Familie nach M. kam, so nahm der Gerichtshof an, daß R. seinen Unterstützungswohnsitz in S. gehabt habe und dieser auch für seine Familie maßgebend sei.

25. April 1882. Mimmenhausen geg. Salem. J.B. 1882/83, S. 559.

633.

Für die Beantwortung der Frage, wo L. in den 3 Jahren, während welcher er in F. als Knecht im Dienste stand, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, ist das thatsächliche Verhältniß der wirklichen Anwesenheit an Ort und Stelle entscheidend. Daß diese am Dienstorte stattgefunden hat, ergibt sich daraus, daß L. nicht Taglöhner, sondern durch das auf längere Zeit eingegangene Dienstverhältniß an den Dienstort gebunden war, und

daß er, wie den civilrechtlichen Wohnsitz, auch den Mittelpunkt seiner wirthschaftlichen Thätigkeit dorthin, wo er seinen und seiner Familie Lebensunterhalt erwarb, verlegt hatte. Der Verkehr mit der in dem nahen Orte B. wohnenden Familie, der sich auf kurze und seltene Besuche beschränkte, der Besitz des Bürgerrechtes in B. und der Bezug des Bürgernutzens daselbst ändern Nichts an dem durch den gewöhnlichen Aufenthalt in F. begründeten Thatbestande.

15. Juni 1887. Bargen geg. Flinsbach. Ztschr. 1887, S. 283.

634.

Aufenthalt auf zwei Gemarkungen.

Die Gemeinde H. wendet gegen die ihr angesonnene Unterstützungspflicht ein, der Unterstützte, Gl., habe nicht ausschließlich auf ihrer Gemarkung, sondern in gleicher Weise auf der Gemarkung M. sich aufgehalten, weil die von ihm innegehabte Portierswohnung auch in die Gemarkung der Gemeinde M. hineinreiche.

Die letztgenannte Gemeinde bestreitet ihrerseits die Unterstützungspflicht, weil die eigentlichen Wohnräume des Gl. auf der Gemarkung H. liegen.

Allein aus den vorliegenden Thatsachen folgt bei der eigenartig gestalteten Lage des Fabrikanwesens auf der Grenze zweier Gemeindegemarkungen keineswegs der Verlust des Unterstützungswohnsitzes in M. Denn auch in der Zeit von 1882 bis August 1885 war Gl. nicht aus dem Bezirke des Armenverbandes M. abwesend; er hat sich täglich dort aufgehalten und selbst, da wenigstens ein Theil der Portierswohnung, einschließlich des Einganges zu derselben auf der Gemarkung M. belegen ist, vor wie nach auch dort gewohnt. Es kann deßhalb von einer ununterbrochenen zweijährigen Abwesenheit mit Grund nicht gesprochen werden, zumal Gl. in M. polizeilich immer noch als anwesend angemeldet erscheint, dorthin seine Umlagen bezahlt hat und, da der weitaus größte Theil der Fabrik auf M. Gemarkung liegt, wohl auch beruflich meistens dort sich aufgehalten haben wird.

Durch seine Anstellung in der Fabrik ist daher sein bisheriger Aufenthalt in M. weder unterbrochen, noch abgebrochen worden.

4. Jan. 1888. Crimmitschau geg. Häg. Ztschr. 1888, S. 79.

Abgeändert durch das Bundesamt für Heimathwesen am 27. April 1888. Ztschr. 1888, S. 178.

635.

Vereinigung der Gemeinde Müllburg mit der Stadtgemeinde Karlsruhe.

In der Sache selbst ist die Frage entscheidend, ob dem Gesetze vom 12. Dezbr. 1885 über die Auflösung der Stadtgemeinde M. und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde K. eine rückwirkende Kraft bezüglich derjenigen Thatsachen, welche nach § 10 d. R.G. vom 6. Juni 1870 zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes führen, beizulegen sei, und diese Frage muß verneint werden.

Es lag nicht in der Absicht des ersteren nur einen einzelnen Fall regulirenden Gesetzes, in die Sphäre des U.W.G. einzugreifen. Dazu hätte es einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung bedurft, die zu erlassen der Gesetzgeber aus guten Gründen vermieden hat.

Wenn der Abs. 2 d. § 2 des Vereinigungsgesetzes für den Bürgerrechtserwerb durch Aufenthalt nach § 7a d. St.O. dem seitherigen Aufenthalt in M. die gleiche Wirkung beilegt, wie jenem in K., so ist dies eine spezielle Bestimmung, die auf das Engste mit dem Zwecke der Vereinigung beider Gemeinden zusammenhängt, aber in der vom Beklagten gewollten Weise nicht ausgedehnt werden darf.

Wenn daher erst mit dem 1. Jan. 1886 die Stadtgemeinde M. aufgehört hatte, als solche und damit auch als Armenverband für sich zu bestehen, so ist klar, daß der frühere Aufenthalt des R. in M. nicht als eine Fortsetzung des Aufenthalts desselben in K. und ebenso wenig der frühere in K. als eine Fortsetzung jenes in M. in der Art betrachtet werden darf, daß diese gesammte Aufenthaltszeit für K. in Betracht käme.

13. Juli 1887. Karlsruhe geg. Kreis Karlsruhe.

Zu § 12.

636.

Freie Selbstbestimmung. Insbesondere bei Geisteskrankheit.

Die Schlüsse, welche für die Frage des Verlustes des Unterstützungswohnsitzes aus dem Umstande gezogen werden wollen, daß F. nur verbeistandet, nicht entmündigt ist, finden in dem § 24 bezw. § 12 d. U.W.G. keinerlei Grundlage. Die erwähnten Gesetzesstellen haben die Hemmung des Laufes der Frist lediglich von dem Vorhandensein eines thatsächlichen Verhältnisses, nicht von den Wirkungen, welche dasselbe nach den Gesetzen des

einzelnen Landes hat oder haben kann, abhängig gemacht, und konnten dies nicht thun — wenn nicht bei den verschiedenen Partikulargesetzgebungen das Reichsgesetz der Gefahr ausgesetzt werden sollte, in den einzelnen Ländern in sehr verschiedenartiger Weise angewendet zu werden. Die versuchte Heranziehung der Analogie der zivilrechtlichen Bestimmungen über den Wohnsitz ist deßhalb im Gesetze nicht begründet und es liegt außerdem bei der völligen Bestimmtheit und Klarheit des Gesetzes auch keinerlei Anlaß dazu vor.

Wissenschaft und Praxis sind einig darüber, daß die Frage, ob die Annahme der freien Selbstbestimmung ausgeschlossen, lediglich eine nach den Verhältnissen des einzelnen Falles an sich zu entscheidende Thatfrage ist.

2. Mai 1876. Freiburg geg. Zarten. Ztschr. 1876, S. 220.

637.

Der Umstand, daß bei St. schon früher ein höherer Grad von Geistesschwäche vorhanden war, genügt keineswegs zur Unterbrechung des Fristenlaufs gemäß §§ 12 und 24; dazu bedarf es vielmehr des Nachweises der Aufhebung der freien Selbstbestimmung.

15. Mai 1877. Heidelberg geg. Kippenheim. Ztschr. 1877, S. 154.

638.

Wenn auch nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts der Entmündigte hinsichtlich seiner Person und seines Vermögens dem Minderjährigen gleich zu achten ist und somit dessen Fähigkeit eines rechtlichen Willens wesentlichen Beschränkungen unterliegt, so schließen die letzteren an und für sich für den Entmündigten die Möglichkeit nicht unbedingt aus, sich einer die Mittel seines Unterhaltes sichernden Erwerbsthätigkeit hinzugeben und die zu diesem Zwecke erforderlichen Aufenthaltsveränderungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

Der Mangel der freien Selbstbestimmung in der Wahl des Aufenthaltsortes muß sich vielmehr aus den besonderen Umständen im einzelnen Falle ergeben.

5. Novbr. 1878. Oberhof geg. Niederhof. Ztschr. 1879, S. 25.

S. hierzu Nr. 639.

639.

Bei einer wegen Blödsinns entmündigten, folglich in Bezug auf ihre Person und ihr Vermögen rechtlich einem Minderjährigen gleichgestellten Person ist die Annahme ihrer freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes als ausgeschlossen zu betrachten.

11. Jan. 1881. Kaltbrunn geg. Bergzell. J.B. 1880/81, S. 623.

640.

Im Sinne des Gesetzes ist die freie Selbstbestimmung des Einzelnen ausgeschlossen, wenn dessen Freiheit in der Wahl seines Aufenthaltes aus äußeren oder inneren Gründen, durch Zwang, Unzurechnungsfähigkeit u. dergl. entweder ganz aufgehoben oder doch wesentlich beeinträchtigt ist. Die Zeit eines Zwangsaufenthaltes in einer Irrenanstalt kann deßhalb bei Berechnung der zweijährigen Frist ebensowenig in Betracht kommen, wie der Aufenthalt eines Geisteskranken während der Dauer der Geisteskrankheit, weil derselbe in diesem Krankheitsstadium außer Stande ist, durch eigene Ueberlegung sich über die Wahl seines Aufenthaltsortes schlüssig zu machen. Wird aber die Geisteskrankheit ganz oder zeitweise gehoben, so wird nach ihrer Beendigung oder während der Dauer der Unterbrechung das Hinderniß ganz oder zeitweise beseitigt, welches der Ausübung der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthalts entgegen steht. Treten solche Unterbrechungen der Geisteskrankheit periodisch ein, so erscheint es nicht ohne Weiteres als gerechtfertigt, eine Gesammtdauer der in solchen Zwischenräumen stattfindenden Geistesstörungen zu unterstellen, durch welche der Lauf der zweijährigen Frist während des ganzen Zeitraumes gesetzlich gehindert würde; es wird vielmehr in der Regel der Fristenlauf nur während der Dauer der periodischen Störungen ruhen, wenn nicht genügende Anhaltspunkte für die Annahme vorhanden sind, daß die betreffende Person sich während des ganzen Zeitraumes unter dem Einfluß der Geistesstörung befunden hat.

20. Febr. 1889. Fischerbach geg. Oberwolfach. Ztschr. 1889, S. 141.

641.

Bei Erblindung.

Der Zustand der Erblindung ist an und für sich noch keineswegs ein solcher Umstand, durch welchen die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsorts ausgeschlossen wird, am wenigsten bei einer Person, die erst nach eingetretener Erblindung aus guten Gründen einen neuen Aufenthaltsort erwählt und beibehalten hat.

17. Oktbr. 1882. Oberflockenbach geg. Hohensachsen. J.B. 1882/83, S. 565.

642.

Einwirkung Dritter.

Zwar wurde festgestellt, daß die seitens der Fabrikdirektion vollzogene Arbeitskündigung kurz vor dem Ablaufe des zweiten Jahres des Aufenthaltes den Sch. veranlaßt hat, Wohnung und Verköstigung in einem Nachbarorte zu suchen. Gleichwohl muß die Entfernung aus St. als eine Handlung freier Entschließung betrachtet werden, hervorgegangen aus eigener Erwägung der Verhältnisse und selbständiger Wahl des Entschlusses, nicht aber als das Erzeugniß eines zwingenden Befehls oder einer fremden Gewalt über den Willen. Dafür, daß etwa die Armenbehörde zu St. in solchem Sinne thätig gewesen sei, konnte keinerlei Beweis erbracht werden.

Da Sch., indem er die Arbeit in der Fabrik zu St. fortsetzte, gleichwohl alle seine Beziehungen zu dem Orte löste, mit all' seiner Habe wegzog, Wohnung in H. miethete und dort seine Verköstigung sich bedang, in St. polizeilich sich ab-, in H. sich anmeldete, so ist hinreichend dargethan, daß er den Aufenthalt thatsächlich verlegt und daß er nicht die Absicht gehabt hat, den Aufenthalt in St. dennoch beizubehalten.

3. Oktbr. 1888. Steinen geg. Kreis Lörrach.

Zu §§ 13 u. 25.

643.

Beibehaltung des Aufenthalts.

Die Absicht, später wieder an den Ort zurückzukehren, an dem man sich aufgehalten hat und den man jetzt verläßt, genügt nicht, um nach § 13 die Unterbrechung des Aufenthaltes auszuschließen, vielmehr ist hiezu die Absicht erforderlich, den Aufenthalt beizubehalten. Die Unterstützte war in den Jahren 1870 bis 1876 wiederholt bei verschiedenen Herrschaften in M. im

Dienst, dieselbe hatte aber mehrere Male ihr Dienstverhältniß krankheitshalber aufgegeben und sich nach Abmeldung bei der Polizei und Abholung ihrer Papiere in ihre frühere Heimath zu längerem Aufenthalte bei ihrer Mutter begeben. Ihr jedesmaliger Wiederanzug in M. und Eintritt in ein neues Dienstverhältniß erscheint daher als ein selbständiger Vorgang, der mit dem früheren Aufenthalte daselbst nicht in dem durch § 13 geforderten inneren Zusammenhange steht. Da hiernach ein ununterbrochener zweijähriger Aufenthalt der Unterstützten in M. nicht stattfand, konnte dieselbe auch hier den Unterstützungswohnsitz nicht erlangen.

25. Mai 1880. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim geg. Mannheim. J.B. 1880/81, S. 624.

644.

Der Unterstützte arbeitete seit mehr als zwei Jahren die ganze Woche hindurch in dem Orte des beklagten Armenverbandes, wo er auch seine Wohnung und Kost hatte, und brachte nur die Sonn- und Feiertage in seinem benachbarten Heimathsorte zu. Der Gerichtshof nahm mit dem Bezirksrath an, daß diese regelmäßigen Besuche in der Heimath nicht als Unterbrechung des Aufenthalts angesehen werden dürfen, da aus den Umständen, unter welchen sie stattfanden, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

29. März 1881. Niederwinden geg. Waldkirch. J.B. 1880/81, S. 624. Ztschr. 1881, S. 102.

645.

Der Fristenlauf am Aufenthaltsorte wird nicht unterbrochen durch den Eintritt in eine auswärtige Entbindungsanstalt, wenn die Absicht, nach eingetretener Genesung zurückzukehren, erweislich vorhanden war.

15. Oktbr. 1884. Langenbrücken geg. Mannheim.

646.

Der Aufenthalt des Gesindes am Dienstorte führt bei zweijähriger Fortdauer zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes; kurze Entfernungen vom Dienstorte mit der Absicht, alsbald wieder dahin zurückzukehren, unterbrechen diesen Aufenthalt nicht. Als solche kurze Unterbrechungen sind aber sowohl die sonn- und feiertäglichen Besuche bei der auswärts wohnenden Familie, als die Abwesenheit wegen eines Augenleidens zu betrachten. Daß

die Familie des Dienstboten in einem benachbarten Orte wohnte, daß jener dort seine Wäsche besorgen ließ, dort die Hausmiethe und häusliche Anschaffungen für die Seinigen bestritt, ist für die Frage seines Aufenthaltes ebenso unerheblich, als die, in welchem Sinne der Aufenthalt seiner Frau in dem Nachbarorte aufzufassen ist.

18. Novbr. 1885. Zimmern geg. Sennfeld.

647.

Unterbrechung des Aufenthalts.

Der unterstützte D. hatte sich vom 21. April 1871 bis 26. Juli 1872 in K. aufgehalten. An diesem Tage meldete er sich bei der Polizeibehörde ab und gab Str. als seinen künftigen Aufenthalt an. Am 31. Juli 1872 kam er aber schon wieder nach K. zurück und blieb daselbst bis zum 19. Mai 1873. Auch später hielt er sich wiederholt in K. auf, ohne daß jedoch weder sein Aufenthalt noch seine Abwesenheit je ununterbrochen zwei Jahre lang gedauert hätte. Die Gerichte beider Instanzen nahmen Unterbrechung des Aufenthaltes im Sinne des Gesetzes an, da D. bei seiner Entfernung am 26. Juli 1872 laut seiner ausdrücklichen Erklärung vor der Polizeibehörde die Absicht hatte, den Aufenthalt in K. aufzugeben, und daher ungeachtet der kurzen Dauer der Abwesenheit der Fall des § 13 nicht vorliegt.

20. April 1880. Muggensturm geg. L.A.V. Baden. J.V. 1880/81, S. 623.

648.

Die Absicht, den Aufenthalt trotz freiwilliger Entfernung beizubehalten, wurde als nicht nachgewiesen erachtet in einem Falle, in welchem während der Erwerbsfrist das Familienoberhaupt wiederholt und häufig, jeweils für Wochen oder Monate, von dem Aufenthaltsorte sich entfernt hatte, nicht um vorübergehende Arbeitsgelegenheiten zu suchen, sondern um auswärts ständige Erwerbsquellen zu benützen. Während dieses auswärtigen Aufenthaltes lag der Schwerpunkt der wirthschaftlichen Thätigkeit nicht im Aufenthaltsorte, sondern in den Orten, in welchen sich jeweils die Erwerbsgelegenheit darbot.

20. Febr. 1884. Todtnau geg. Schönau. Ztschr. 1884, S. 174.

649.

Für die Frage der Unterbrechung der Abwesenheit durch Rückkehr an den früheren Aufenthaltsort ist maßgebend die Absicht, unter welcher die Rückkehr erfolgte, und für die Frage des Beweises dieser Absicht von besonderem Werthe die beeidigte Aussage der am besten unterrichteten und bei dem Ausgange des Rechtsstreites unbetheiligte Person, der Hilfsbedürftigen selbst. Diese Aussage ist schlechthin entscheidend dann, wenn auch andere Beweise über Veranlassung und Zweck der Rückkehr, über sie begleitende und eine Unterkunft am anderen Orte vorbereitende Umstände den Aufenthalt als einen vorübergehenden erkennen lassen.

9. Juni 1886. Kirchzarten geg. Buchenbach u. Vierthäler. Ztschr. 1887, S. 118.

650.

Die Thatsache, daß E. sich von L. zu dem Zwecke entfernte, um auswärts in ein ständiges Arbeitsverhältniß einzutreten, weil ihm in L. die Gelegenheit zur Arbeit fehlte, rechtfertigt den Schluß, er habe bei seinem Weggange nicht die Absicht gehabt, den Aufenthalt in L. gleichwohl beizubehalten. Dem steht nicht entgegen, daß er seine Familie vorläufig in L. zurückgelassen hatte.

16. Febr. 1887. O.A.V. Lörrach geg. L.A.V. Lörrach.

651.

Der Aufenthalt des R. in der Gemeinde Th. wurde in wirksamer Weise unterbrochen, als er wenige Wochen vor dem Ablaufe des zweiten Jahres den Ort darum verließ, weil sein Dienstverhältniß das vertragsmäßige Ende erreicht hatte und ein anderer Anlaß, in Th. zu verweilen, für ihn nicht vorhanden war.

13. April 1887. Thumringen geg. Lörrach.

652.

Dem Erstattungsanspruch wird vom Beklagten entgegen gehalten, der hilfsbedürftige B. habe, als am 28. Septbr. 1886 seine Hilfsbedürftigkeit eintrat, den Unterstützungswohnsitz in R. gehabt; denn er habe ein Jahr lang dort, darnach 16 Monate lang im Spitale in F. sich aufgehalten und das Gesetz verlange, daß bei Berechnung der Erwerbsfrist beide Aufenthalte zusammengerechnet werden: es könne nämlich die Abwesenheit in einer auswärtigen Krankenanstalt den Aufenthalt ebensowenig unterbrechen, als gemäß § 23 Abs. 2 d. U.W.G. durch den Ein-

tritt in die Anstalt die Abwesenheit und damit der Lauf der Verlustfrist beginnen könne.

Der angeführte § 23 rechtfertigt den Antrag auf Abweisung der Klage nicht. Er setzt den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes als vollzogen voraus, indem er bestimmt, daß die zum Verluste führende Frist durch den Eintritt in eine Krankenanstalt nicht unterbrochen werde; er sagt aber nicht und kann nicht dahin ausgelegt werden, daß der den Erwerb begründende Aufenthalt als fortdauernd angesehen werde nach dem Eintritt in eine solche Anstalt.

Vielmehr war, als B. in hilfsbedürftigem Zustande aus dem Spitale nach R. zurückkehrte, auf Grund des § 13 d. U.W.G. zu erwägen, ob die durch den Eintritt in das Spital bedingte Abwesenheit eine Unterbrechung seines Aufenthaltes in R. herbeigeführt habe, oder ob aus den Umständen seiner Entfernung zu schließen sei, daß er gleichwohl den Aufenthalt in R. habe beibehalten wollen; nur unter der letzten Voraussetzung könnte angenommen werden, daß B. durch ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt in R. dort den Unterstützungswohnsitz erworben habe. An dieser Voraussetzung fehlt es jedoch. Schon der allgemeine Grund des Gesetzes, daß die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt und die dadurch der Aufenthaltsgemeinde erwachsende Unterstützungslast ausgeglichen werden solle durch den wirthschaftlichen Nutzen, den der Einzelne durch seine Arbeitsthätigkeit der Gemeinde geboten habe, trifft nicht zu. B. nahm seinen Aufenthalt in R. nur zu dem Zwecke, um dort Pflege und Heilung zu suchen, und weil er letztere nicht erreichen konnte, ging er zu gleichem Zwecke nach F. Hierdurch ist der Aufenthalt in R. zweifellos unterbrochen worden; die Entfernung nach F. war keine bloß vorübergehende, sondern eine dauernde, und nichts spricht dafür, daß B. im Falle der Heilung den Aufenthalt in R., wo er keine Beschäftigung und keinen Verdienst zu hoffen hatte, habe fortsetzen wollen. Es kann deßhalb auf den Umstand, daß B. nach der im Spitale vollzogenen Amputation eines Beines arbeitsunfähig nach R. zurückgekehrt ist, nicht weiter ankommen.

19. Oktbr. 1887. O.A.V. Raich geg. L.A.V. Lörrach. Ztschr. 1887, S. 284.

653.

Sowohl die Art der Entlassung aus dem Dienstverhältnisse, bei welcher eine Aussicht auf Wiedereintritt nicht vorhanden war, als die thatsächliche Entfernung aus dem Orte schließen die Absicht aus, den Aufenthalt gleichwohl beizubehalten. Jenes Aufgeben des Dienstes und das durch die Umstände bedingte, aber dennoch freiwillige Weggehen vom Orte haben das frühere Aufenthaltsverhältniß in der Art abgeschlossen, daß die etwa dabei bestehende Absicht der Rückkehr nur als Wunsch künftiger Anknüpfung eines neuen Aufenthaltsverhältnisses aufzufassen ist.

4. Juli 1888. O.A.V. Freiburg geg. L.A.V. Freiburg.

654.

Unterbrechung der Abwesenheit.

Als Unterbrechung der Abwesenheit kann die Rückkehr nicht angesehen werden, welche zwar in der Absicht geschieht, den Aufenthalt dauernd fortzusetzen, welche aber selbst von keiner Dauer ist, weil die Umstände, z. B. der Mangel einer Wohnung, jene Absicht sofort wieder aufzugeben nöthigen.

25. Jan. 1881. Untersimonswald geg. Altsimonswald. J.V. 1880/81, S. 628.

655.

Eine vorübergehende Rückkehr der Ehefrau kann die Abwesenheit der hilfsbedürftigen Familie nicht unterbrechen, weil es nicht auf die Rückkehr der Ehefrau, sondern auf jene des Ehemannes ankommen würde, und weil überdies auch die Rückkehr der Ehefrau unter Umständen stattfand, welche auch bei ihr deutlich die Absicht an den Tag legten, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

10. Oktbr. 1882. Oberhausen geg. Riegel. J.V. 1882/83, S. 565.

656.

Eine Dienstmagd, welche in der beklagten Gemeinde den Unterstützungswohnsitz hatte, war über zwei Jahre lang von da abwesend. Sie kehrte während dieser Zeit nur einmal dahin zurück, um der Beerdigung eines verstorbenen Sohnes anzuwohnen, und blieb dann noch einige Tage auf Besuch bei ihrer Stiefmutter zu ihrer Erholung, worauf sie wieder in ihren Dienstort zurückkehrte und sofort in einen neuen Dienst trat. Sie war in dieser Zeit in ihrem Dienstorte nicht polizeilich abgemeldet worden.

In beiden Rechtszügen wurde angenommen, daß hier der Fall des § 25 vorliege und die zweijährige Frist für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch die gedachte Rückkehr nicht unterbrochen worden sei.

19. Juni 1883. Mannheim geg. Langenbrücken. J.V. 1882/83, S. 562.

Siehe ferner: J.V. 1882/83, S. 559, 563.

Außerdem mehrfache ähnliche Entscheidungen zu §§ 13 u. 25.

Zu § 14.

657.

Wirkung des Ruhens des Fristenlaufs.

Die Zeit des Aufenthalts, während welcher die Unterstützung gereicht wird, wird nicht mitgerechnet, dagegen wird die Zeit des Aufenthaltes vor Beginn und nach Beendigung der jeweiligen Unterstützung zusammengezählt und der Unterstützungswohnsitz gilt als erworben, wenn auf diese Weise eine Dauer des Aufenthalts von zwei Jahren konstatirt wird.

Die Bestimmung der §§ 13 u. 14 findet auch auf die von ihrem Manne böslich verlassene Ehefrau Anwendung, da sie auch während der Dauer der Ehe in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als selbständig gilt.

15. März 1881. Pfullendorf geg. Kreis Konstanz.

Deßgl. 30. Septbr. 1881. Handschuchsheim geg. Wilhelmsfeld. J.V. 1880/81, S. 625.

658.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Fristen und Ruhen des Fristenlaufs gelten nur für den unmittelbaren Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt; auf die Fälle des mittelbaren Erwerbes oder Verlustes in Folge von Verehelichung oder Abstammung können dieselben keine Anwendung finden; hier erfolgt der letztere vielmehr sofort durch die Thatsache der Verehelichung oder Abstammung kraft Gesetzes.

12. Oktbr. 1875. Schiltach geg. O.A.V. Freiburg. Ztschr. 1876, S. 74.

659.

Unterstütztes Familienhaupt.

Die Einwendung, die der Frau gewährte Unterstützung könne das Ruhen der Erwerbsfrist für deren Ehemann nicht zur Folge haben, ist unbegründet; der Ehemann hat nicht nur sich selbst

zu erhalten, sondern ist auch gesetzlich zur Ernährung seiner Familie verpflichtet, dieselbe ist nach dem U.W.G. als ein Ganzes, jede einem Mitgliede verabreichte Unterstützung ist als dem Familienhaupt gereicht zu betrachten.

28. Septbr. 1875. O.A.V. Heidelberg geg. L.A.V. Heidelberg. Ztschr. 1876, S. 59.

660.

Die für ein Kind gewährte Unterstützung ist ebenso zu betrachten, als wenn sie der ernährungspflichtigen Mutter selbst gegeben worden wäre.

29. Septbr. 1874. Freiburg geg. Sulzburg. Ztschr. 1875, S. 113.

661.

Der Lauf der zweijährigen Frist für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes einer Person ruht auch während der Dauer der öffentlichen Unterstützung, welche einem Kinde derselben, das noch keinen eigenen Unterstützungswohnsitz hat, geleistet wird.

27. Jan. 1880. Konstanz geg. Fürstl. Fürstenb. Standesherrsch. J.V. 1880/81, S. 624. Ztschr. 1881, S. 20.

Deßgl. 6. Juni 1882. Untersimonswald geg. L.A.V. Freiburg. J.V. 1882/83, S. 501.

662.

Durch die fortlaufende Unterstützung, welche der Kreis V. der Sch. R. als Mutter der Sophie R. angedeihen ließ, gilt kraft der bestehenden Familieneinheit, da die Mutter Sch. R. das zur Erwerbung eines eigenen Unterstützungswohnsitzes gesetzlich erforderliche Alter bei Lebzeiten ihrer Mutter J. R. überhaupt noch nicht erreicht hatte, diese schlechthin als mitunterstützt.

Diese Folgerung könnte nur dann mit Grund bestritten werden, wenn die, die Abstammung von Großmutter und Enkel vermittelnde Mutter Sch. nicht mehr am Leben gewesen wäre oder das 24. Lebensjahr noch bei Lebzeiten ihrer Mutter erreicht hätte.

In solchem Falle hätten allerdings die Enkel an dem Unterstützungswohnsitze der Großmutter keinen Theil, weil sie nach § 21 d. U.W.G. zunächst nach dem Rechtsverhältnisse zu beurtheilen sind, das für ihre Mutter bei ihrem Tode hinsichtlich des Unterstützungswohnsitzes bestanden hat, bezw. noch besteht.

18. Juni 1890. O.A.V. Furtwangen geg. L.A.V. Villingen. Ztschr. 1890, S. 196.

663.

Unterstützung von zum Haushalt gehörigen Personen.

Die Frage, ob die Unterstützung der unehelichen, vom Ehemann nicht anerkannten Kinder der Ehefrau durch einen Armenverband als eine dem Ehemanne selbst gewährte öffentliche Unterstützung zu betrachten sei, hat der Verwaltungsgerichtshof früher verneint.

12. Mai 1874. St. Wilhelm geg. Neuershausen. Ztschr. 1874, S. 184.

Aehnlich 12. Oktbr. 1875. Schiltach geg. Freiburg. Ztschr. 1876, S. 74.

Siehe dagegen die folgende bejahende Entscheidung.

664.

Das uneheliche Kind theilt nach § 21 den Unterstützungswohnsitz der Mutter auch dann, wenn sich diese verehelicht und nunmehr dem Unterstützungswohnsitz des Mannes folgt. (§ 15.) Wenn nun ein uneheliches Kind nach der Verehelichung der Mutter öffentlich unterstützt werden muß, so fragt es sich, ob diese Unterstützung zu bewirken geeignet ist, daß während der Dauer derselben der Lauf der zweijährigen Frist zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes für den Ehemann ruht. Der Gerichtshof hat diese Frage, abweichend von früheren Entscheidungen, aber übereinstimmend mit jenen des Bundesamts für Heimathwesen in bejahendem Sinne beantwortet.

Aus der Einheit des Unterstützungswohnsitzes für alle hinsichtlich desselben durch das Gesetz miteinander verbundenen Personen ergibt sich, daß die dem unehelichen Kinde gewährte Unterstützung auch als eine solche der Mutter sich darstellt und daß durch die Unterstützung der Letzteren mittelbar auch der Ehemann derselben als unterstützt anzusehen ist.

22. Novbr. 1881. Forst geg. Mannheim. J.B. 1880/81, S. 627. Ztschr. 1882, S. 25.

665.

Durch die Bestimmung, daß die Ehefrau kraft Gesetzes dem Unterstützungswohnsitze ihres Ehemannes folgt, die unehelichen Kinder aber den Unterstützungswohnsitz ihrer Mutter theilen, wird für S., dessen Ehefrau und deren uneheliche Kinder ein einheitlicher Unterstützungswohnsitz begründet, bezüglich dessen Erwerb oder Verlust allerdings der Ehemann an sich nicht besonderen gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Aber weil er bei

Erwerb oder Verlust seines Unterstützungswohnsitzes auch die übrigen von ihm abhängigen Glieder der Reihe vertritt, darf die öffentliche Unterstützung eines der Letzteren nicht ohne Rückwirkung auf seine eigene Stellung bleiben. Die an eine öffentliche Armenunterstützung geknüpfte Gesetzesfolge — das Ruhen der Verlustfrist — muß nothwendig auch da eintreten, wo die öffentliche Unterstützung für eine derjenigen Personen nöthig ist, welche in Einheit des Unterstützungswohnsitzes gesetzlich verbunden sind, wie dies im vorliegenden Falle eintrifft. Daß S. die fraglichen Kinder nicht anerkannt hat, ist rechtlich nicht von Belang. Denn wenn er auch nicht kraft elterlichen Verhältnisses zu deren Unterstützung verpflichtet ist, so ist er doch kraft Eherechts verbunden, für die Unterhaltung seiner Ehefrau und, weil diese ihrerseits wieder für die Unterhaltung ihrer unehelichen Kinder einzustehen hat, mittelbar für diese zu sorgen.

26. Septbr. 1888. L.A.V. Konstanz geg. O.A.V. Bonndorf.

666.

Leistung durch einen Armenverband.

Der Kläger bestreitet, daß die Verpflegung im Krankenhause zu B. als öffentliche Unterstützung betrachtet werden könne, welche das Ruhen der Erwerbsfrist zur Folge habe. Der Unterstützte sei in das Krankenhaus aufgenommen worden, weil er fälschlich behauptet habe, er sei als Taglöhner in der Stadt B. beschäftigt, während er in Wirklichkeit in dem Dienstorte O. erkrankt sei und gemäß § 29 d. U.W.G. von der dortigen Armenbehörde hätte verpflegt werden müssen.

Die Schlußfolgerung ist nicht begründet.

Die Verpflegung im Krankenhause würde als öffentliche Unterstützung auch dann gelten müssen, wenn die Aufnahme auf Ersuchen des Armenrathes zu O. und auf dessen Kosten erfolgt wäre, nur der unterstützende Armenverband wäre in diesem Falle ein anderer gewesen; denn der Charakter der auf Grund des § 29 d. U.W.G. gewährten Hilfe ist der einer öffentlichen Armenunterstützung und nicht zu verwechseln mit der gemäß dem jetzt aufgehobenen § 34 Abs. 2 des bad. Armengesetzes gewährten freien Verpflegung, die von solchen Gemeinden gewährt wird, welche von dem Rechte der Erhebung von Beiträgen — § 34 Abs. 1 daselbst — Gebrauch machen.

16. Febr. 1884. Baden geg. Dos.

667.

Leistung durch einen inländischen Armenverband.

Die im Auslande an Inländer verabreichte Unterstützung ist nicht eine Folge der durch unsere Gesetzgebung auferlegten Verpflichtung. Deßhalb kann ihr die in §§ 14 u. 27 bezeichnete Wirkung nicht beigelegt werden.

17. Septbr. 1878. Großh. Amtskasse geg. L.A.V. Baden. Zeitschr. 1879, S. 61.

668.

Leistung namens des Armenverbandes.

Die Thatsache, daß ein Armenverband die thatsächliche Leistung der Unterstützung durch Vertrag einem Privaten, z. B. dem Pächter eines abgesonderten Hofgutes übertragen hat, vermag nicht, die Unterstützung ihres öffentlich-rechtlichen Charakters und ihrer Wirkung bezüglich des Ruhens des Fristenlaufes zu entkleiden.

27. Jan. 1890. O.A.V. Konstanz geg. Fürstl. Fürstenb. Standesherrsch. Ztschr. 1881, S. 20.

669.

Ein privat-rechtliches Verhältniß besteht nur zwischen dem Pächter eines Hofgutes und dem Eigenthümer; die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Letzteren als Vertreters des Armenverbands wird dadurch nicht verändert, und die vom Pächter gemäß seinem Pachtvertrage geleisteten Unterstützungen Hilfsbedürftiger sind armenrechtlich so anzusehen, als ob sie von dem Armenverband selbst geleistet worden wären. Durch Vertrag könnte auch nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 64 d. U.W.G. insbesondere das Eintreten der in den §§ 10 u. 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen nicht ausgeschlossen werden.

9. Oktbr. 1883. Großh. Staatskasse geg. Fürstl. Fürstenb. Standesherrsch. J.B. 1882/83, S. 581.

670.

Das bad. Armengesetz (§ 6) räumt einem Dritten, der einem Hilfsbedürftigen eine dringend nöthige Unterstützung gewährt, ohne selbst dazu verpflichtet zu sein, einen Ersatzanspruch gegenüber der zur öffentlichen Unterstützung verpflichteten Armenbehörde ein, sobald er dieselbe hiervon in Kenntniß setzt. Einen solchen Ersatzanspruch könnte das Gesetz nicht gewähren, wenn es nicht unterstellte, daß in einem solchen Falle der Dritte an Stelle der

unterstützungspflichtigen Armenbehörde handelte, seine Unterstützung also der öffentlichen gleich zu gelten habe.

15. Mai 1889. Bammenthal geg. Mannheim. Ztschr. 1889, S. 154.

671.

Schulbedürfnisse.

Die Beschaffung von Schulrequisiten oder Schulbüchern für die volksschulpflichtigen Kinder unvermöglicher Eltern auf Kosten des Armenverbandes ist als Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln anzusehen.

2. Juli 1878. Lauer geg. Freiburg. Ztschr. 1878, S. 141. (Wegen des Schulgeldes, nach früherem Rechte, s. u. A. Ztschr. 1872, S. 88.)

672.

Unterbringung in einem Nachtasyl.

Der Kläger behauptet, die Verwahrung des Mädchens sei eine Art der Armenfürsorge, während der Beklagte sie als eine polizeiliche Maßnahme betrachtet wissen will.

Nach Erwägung aller Umstände gelangte der Gerichtshof zu der Ueberzeugung, daß es sich in der That nur um eine dem Mädchen zu Theil gewordene Schutzfürsorge handelte.

Das Mädchen wurde nach den Akten der Polizeibehörde zu Hamburg nächtlicherweile umherirrend und ein Unterkommen suchend von einem Konstabler „angetroffen, in Schutz genommen und an Wache gebracht", andern Tags von der Polizeibehörde dem Kurhause überliefert und in den folgenden Tagen auf Grund der eigenen Angaben des Mädchens Schreiben an eine Anzahl Behörden in dem Sinne gerichtet, daß das Mädchen von ihren Angehörigen abgeholt oder Reisegeld für das Mädchen geschickt werden solle.

Von einem Vorgehen der Polizeibehörde aus andern Gründen, als um ein mittel- und hilflos angetroffenes Kind vor Noth und Elend zu schützen, ist hier überall nicht die Rede. Die dem Mädchen zugewendete Fürsorge vereigenschaftet sich sonach vollkommen als eine öffentliche Armenfürsorge.

Zwangserziehung.

Das Gesetz vom 4. Mai 1886 über die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen ist socialpolitischer Natur, dazu bestimmt, das Heranwachsen von Elementen, welche der menschlichen Gesellschaft voraussichtlich zum Schaden gereichen würden, hintanzuhalten, ohne alle Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der davon betroffenen Persönlichkeiten

oder deren Familien. Es ist nicht eine Maßregel der staatlichen Fürsorge für hilfsbedürftige Arme mit der Absicht, die Art und das Maß dieser Fürsorge zu bestimmen.

Wenn das Gesetz in § 9 Abs. 3 „im Falle des Unvermögens" des Zöglings oder der zur Leistung seines Unterhalts Verpflichteten die Armenverbände zur Tragung eines Theils der Kosten in einer für die Ausübung der eigentlichen Armenpflege ähnlichen Weise heranzieht, so geschah dies nicht wegen einer vorhandenen Unterstützungsbedürftigkeit, sondern aus Gründen der Zweckmäßigkeit, bezw. Billigkeit gegenüber der Staatskasse, wegen der auch auf Vorbeugung gegen künftige Verarmung gerichteten Absicht der Maßregel. — Das Eintreten der Armenverbände lediglich auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift kommt sonach keineswegs einer Armenunterstützung im Sinne des U.W.G. gleich.

3. April 1889. Hamburg geg. Freiburg. Ztschr. 1889, S. 188.

Deßgl. 16. April 1890. Rathenow geg. Freiburg.

Bestät. durch Erkenntniß d. Bd.A. f. d. H. vom 5. Juli 1890. Ztschr. 1890, S. 193.

673.

Bürgergenuß.

Der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in F. kann nicht durch die Einwendung in Frage gestellt werden: es sei dem L. durch die Gewährung des Bürgergenusses von der Gemeinde B. eine ständige Armenunterstützung gereicht worden; denn diese Leistung geschah nicht in der Absicht, eine Armenunterstützung zu geben, sondern in der Meinung, damit einer auf dem Bürgerrechtsverhältnisse beruhenden Verpflichtung nachzukommen.

15. Juni 1887. Bargen geg. Flinsbach.

674.

Gesetzlich gebotene Armenpflege.

Nur die von der gesetzlichen, nicht auch die von der freiwilligen Armenpflege gewährte Unterstützung bewirkt ein Ruhen des Fristenlaufes.

30. Dezbr. 1873. Konstanz geg. Allmannsdorf. Ztschr. 1874, S. 34.

675.

Die Aufnahme des Kindes H. in die Kreiskinderpflege war allerdings auf Seite des Kreises eine freiwillige; allein dies ändert Nichts daran, daß dasjenige, was der Armenrath G. aus öffent-

lichen Mitteln jährlich zum Unterhalt des Knaben zuschießen mußte, als eine armenrechtliche Unterstützung angesehen werden muß, so lange nicht dargethan wird, daß dieser Zuschuß durch mildthätige Beiträge aufgebracht wurde.

1. Mai 1889. L.A.V. Freiburg geg. O.A.V. Gottenheim. Ztschr. 1889, S. 121.

676.

Das Gesetz setzt voraus, daß die Unterstützung durch einen Armenverband aus öffentlichen Mitteln geleistet werde. Diese Voraussetzungen treffen hier nicht zu. Eine Unterstützung mag dem E. durch die Verpflegung, welche er bei Wirth J. genoß, wohl zu Theil geworden sein, allein nur seitens der letztgenannten Privatperson.

17. Novbr. 1874. Heiligkreuzsteinach geg. Rippenweier. Ztschr. 1875, S. 34.

677.

Die Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes ruht nicht in Folge der Unterstützung, welche nicht von der Armenbehörde aus Mitteln öffentlicher Armenpflege, sondern von armenrechtlich nicht verpflichteten Privatpersonen geleistet worden ist.

10. Dezbr. 1884. Rüppurr geg. Pforzheim.

Deßgl. 9. Juni 1886. St. Märgen geg. Hinterstraß. Ztschr. 1887, S. 116.

678.

Aufwendung von Stiftungsmitteln.

Allerdings ist die politische Angehörigkeit zur Gemeinde S. eine Voraussetzung zur Theilnahme am Stiftungsgenusse; allein gleichwohl unterstützte der katholische Gemeindefond die katholischen Ortsangehörigen nicht in Folge eines Abhängigkeitsverhältnisses von der politischen Gemeinde oder namens derselben, sondern weil er hierzu kraft eigener Widmung bestimmt ist. Die Unterstützungen, welche dem H. aus dem katholischen Gemeindefond zu Theil geworden sind, können daher im Verhältniß zur Gemeinde S. nur wie von einem Dritten geleistet, und nicht als von einem Armenverband im Sinne des U.W.G. gewährte Unterstützungen betrachtet werden.

Ist dies der Fall, so hat während der Dauer derselben der Lauf der zweijährigen Verlustfrist nicht geruht.

13. April 1875. Gündelwangen jetzt Holzschlag geg. Siegelsbach. Ztschr. 1875, S. 156.

679.

Die Verpflegung eines Knaben in einer Waisenanstalt und sodann bei Privaten auf Kosten einer Stiftung, welche den Zweck hat, Gemeinden in der Erziehung ihrer der öffentlichen Fürsorge unterstehenden Knaben zu unterstützen, kann nicht als eine von einem Armenverbande gewährte öffentliche Unterstützung betrachtet werden und ist daher auch nicht geeignet, das Ruhen der zweijährigen Frist für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes herbeizuführen.

13. Febr. 1883. Nenzingen geg. L.A.V. Konstanz. J.B. 1882 83, S. 562. Ztschr. 1883, S. 104.

680.

Der Lauf der Frist ruht, so lange Unterstützung aus den Mitteln einer Stiftung gewährt wird, auf deren unentgeltliche Benützung dem Hilfsbedürftigen kein privat-rechtlicher Anspruch zusteht, und welche — obschon durch ein besonderes Pflegeamt verwaltet — der städtischen Armenverwaltung als das Organ zur Verfügung steht zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht. Daß die Verwaltung der Stiftung für gewisse Personen und auf gewisse Zeit die Pflege unentgeltlich und ohne einen Anspruch auf Entschädigung seitens der städtischen Armenverwaltung zu übernehmen verpflichtet ist, benimmt der auf Anordnung des Armenamts erfolgenden Verpflegung derartiger Personen nicht den Charakter der öffentlichen Unterstützung.

13. Jan. 1886. Frankfurt a. M. geg. Rohrbach.

Bestät. durch Erkenntniß d. Bd.A. f. d. H. vom 24. Mai 1886.

681.

Nothwendigkeit der Unterstützung.

Ist die Unterbringung der B. in der Taubstummenanstalt W. nicht durch die Pflicht öffentlicher Armenunterstützung geboten gewesen, so hat während der Dauer derselben der Lauf der Frist für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes des Vaters nicht geruht.

1. Febr. 1888. Kannstadt geg. Schiltach. Ztschr. 1888, S. 85.

682.

Irrthum über die Unterstützungsbedürftigkeit.

Wenn sich auch nachträglich herausgestellt hat, daß die Unterstützte sich im Besitze von Mitteln befand, durch welche ihre Verpflegung ohne Hinzutreten der öffentlichen Armenpflege hätte bestritten werden können, so kann dadurch der gewährten Hilfeleistung die Natur einer öffentlichen Unterstützung nicht mit rückwirkender Kraft entzogen werden, ebensowenig wie eine etwaige Erstattung der Unterstützungsbeträge die einmal erfolgte Hemmung des Fristenlaufs rückgängig zu machen geeignet ist. Jede öffentliche Unterstützung ist als ein dem Hilfsbedürftigen geleisteter Vorschuß zu betrachten und erfolgt vorbehaltlich der Wiedereinziehung von dem Unterstützten selbst oder von anderen nach den Grundsätzen des Privatrechts verpflichteten Personen, ohne daß, wenn eine Rückerstattung stattfindet, dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Unterstützung geändert wird; ein Gegensatz zwischen Unterstützungen und Vorschüssen aus Armenmitteln besteht rechtlich nicht.

Nicht minder unstichhaltig erscheint der Einwand des Beklagten, daß ein Ruhen des Fristenlaufs deßhalb nicht habe stattfinden können, weil die Unterstützung durch Vorenthaltung der Wahrheit erschlichen worden sei, indem der Armenrath F. in schuldhafter Weise verschwiegen habe, daß die M. Vermögen besitze. Denn es ist weder der Nachweis erbracht, daß die Armenbehörde F. Kenntniß von dem Vermögensbesitze gehabt habe, noch ist dargethan, daß ihr diese Thatsache bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht verborgen bleiben konnte.

23. Mai 1888. Kenzingen geg. L.A.V. Freiburg. Ztschr. 1888, S. 135.

683.

Zeitraum des Ruhens.

Nach dem Wortlaute der §§ 14, Abs. 1 u. 27, Abs. 1 U.W.G. findet das Ruhen der Frist für den Erwerb und den Verlust d. U.W.G. während der ganzen Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung statt. Es kann darnach nicht auf den (vielleicht zufälligen) Zeitpunkt der förmlichen Beschlußfassung über die Zahlungsanweisung oder der Auszahlung selbst, sondern nur auf den des Beginns der Dauer der Unterstützung ankommen. Nach den Ausführungen der Kommission des Reichstages, welche den Anstoß zur Aufnahme

des jetzigen Abs. 1 des § 14 in das Gesetz gab, wurde es als irrationell bezeichnet, die Erwerbsfrist fortlaufen zu lassen, während der Unterstützte sich thatsächlich im Genusse einer Unterstützung befände, weil einem solchen Aufenthalte das Kriterium der wirthschaftlichen Thätigkeit fehle.

29. Septbr. 1874. Freiburg geg. Sulzburg. Ztschr. 1875, S. 113.

684.

Für die Zeit, während welcher Sch. Ehefrau im akademischen Krankenhause verpflegt wurde, wird das Ruhen der Frist für die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes deßhalb bestritten, weil zur Zeit der Geltendmachung des Uebernahmebegehrens die Kosten für jene Spitalverpflegung von dem klagenden Armenverband noch nicht bezahlt, die Unterstützung deßhalb von demselben noch nicht faktisch geleistet gewesen sei. Diese Einwendung beruht auf einer Verwechslung des Verhältnisses des Armenverbandes zu dem Unterstützten, welches allein hier maßgebend ist, und jenem zwischen dem Armenverband und seinem Beauftragten (dem akademischen Krankenhause), das hier nicht in Betracht kommt; durch die seitens des Armenraths erfolgte Veranlassung der Aufnahme der Erkrankten in das akademische Krankenhaus hat der Armenverband seine öffentlich-rechtliche Verpflichtung nach § 28 d. U.W.G. und § 18 d. bad. A.G. erfüllt und die Unterstützung faktisch geleistet.

28. Septbr. 1875. O.A.V. Heidelberg geg. L.A.V. Heidelberg. Ztschr. 1876, S. 59.

685.

Der behandelnde Arzt hatte erst am 1. Juli, der Apotheker erst am 13. Septbr. 1879 die Anzeige bei der Armenbehörde gemacht, dieselben hatten daher nach § 6 d. bad. A.G. auch erst von da an Anspruch auf Ersatz aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege und konnten die früher von ihnen für den Unterstützten gemachten Leistungen nicht als öffentliche Unterstützungen gelten. Vom Tage der Anzeige an aber hatte der Arzt dem Unterstützten nur acht Besuche gemacht und war demselben nur einmal Arznei verabreicht worden und die Nothwendigkeit dieser Leistungen war nicht zur Befriedigung eines dauernden fortbestehenden Unterstützungsbedürfnisses, sondern zur Abhilfe vorübergehender Krankheiten und dadurch hervorgerufener temporärer Nothstände herbei-

geführt worden. Es konnten daher auch nur die einzelnen Tage, an welchen sie gemacht wurden, zusammen also neun Tage, als die Zeitdauer der gewährten öffentlichen Unterstützung, während welcher der Lauf der zweijährigen Frist für den Erwerb und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes ruhte, in Betracht kommen.

3. Mai 1881. Hüfingen geg. Gündelwangen. J.B. 1880/81, S. 625. Ztschr. 1881, S. 119.

686.

Die Unterstützung bestand in der Bezahlung einer Hebammengebühr von 5 Mark für Dienstleistungen bei der im November 1879 stattgefundenen Niederkunft der Ehefrau des B. im Februar 1880. Die Zahlung einer solchen Schuld für den Hilfsbedürftigen erscheint nur als eine einmalige Unterstützung und kann das Ruhen des Laufes der zweijährigen Erwerbsfrist für den Unterstützungswohnsitz nur jeweils für einen Tag, den Tag der Zahlung, bewirken.

20. Febr. 1883. Freiamt geg. L.A.V. Freiburg. J.B. 1882/83, S. 561. Ztschr. 1883, S. 158.

687.

Die geleisteten Unterstützungen waren jeweils nur auf einzelne Bitten wegen vorübergehender Bedürfnisse geleistet worden, ohne daß eine dauernde Unterstützungsbedürftigkeit der Familie K. vorhanden gewesen wäre. Der Lauf der zweijährigen Frist für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes konnte daher wegen der gewährten Unterstützungen jeweils nur an den Tagen ruhen, an welchen die Unterstützung gegeben wurde, im Ganzen also nur während acht Tagen.

13. Febr. 1883. Meßkirch geg. Konstanz. J.B. 1882/83, S. 562.

688.

Die gleiche Entscheidung gab der Gerichtshof in einem anderen Falle, wo die Unterstützungen in der Anschaffung von 3 Paar Schuhen, einer Joppe und von Schulbedürfnissen für die Kinder im Gesammtbetrag von 33 M., in der Bezahlung einer ärztlichen Deservitenschuld von 1 M. bestunden und das Ruhen des Laufes der Erwerbsfrist während drei Tagen zur Folge hatten.

6. März 1883. Lahr geg. Offenburg. J.B. 1882/83, S. 561.

689.

Kläger meint, daß der Lauf der zweijährigen Frist durch die früher gewährten Unterstützungen unterbrochen worden sei. Allein die gewährte Unterstützung bewirkt nicht eine Unterbrechung, sondern nur ein Ruhen des Laufes der zweijährigen Frist während der Dauer der Unterstützung. Da nun die letztere in drei einmaligen Gaben von je 20 M. bestund, so ruhte die Frist nur an drei Tagen, an welchen die Unterstützung gegeben wurde.

9. Oktbr. 1883. Lautlingen geg. Langenbrunn. J.V. 1882/83, S. 564. Ztschr. 1883, S. 231.

690.

Die Verabreichung von Kleidung an einen Hilfsbedürftigen ist in der Regel als Behebung einer augenblicklichen Nothlage, als eine vorübergehende Unterstützung anzusehen. Wenn aber nach der Anschauung der Orts- und Kreisarmenbehörde die Sachlage die ist, daß der Hilfsbedürftige mit Benützung seiner wenig ausgiebigen Arbeitskraft den vollen Lebensunterhalt dauernd sich nicht zu verschaffen vermochte, daß er einer Nachhilfe aus öffentlichen Mitteln bedurfte, welche ebensogut wie in der Form der Lieferung von Kleidungsstücken, durch Stellung der Wohnung oder der Kost hätte gegeben werden können, so besteht für die Würdigung der Dauer der Unterstützung kein Unterschied zwischen jenen Arten der Nachhilfe; mindestens kann die dahin gehende Anschauung der betheiligten Armenbehörden nicht für irrig und dem Gesetze widerstreitend erklärt werden.

16. Septbr. 1885. L.A.V. Baden geg. Großh. Staatskasse.

691.

Aus der großen Zahl der einzelnen Unterstützungsfälle, aus dem langen Zeitraume, über welchen sie sich vertheilen, aus der stets zunehmenden Größe und den kleiner werdenden Zwischenräumen, in welchen sie geleistet wurden, aus dem namhaften Betrage, zu welchem sie im Ganzen heranwuchsen, folgerte der Gerichtshof, daß die dem L. und seiner Familie gewährten Unterstützungen als ständige Hilfeleistungen anzusehen sind, während deren Dauer der Lauf der Verlust-, bezw. Erwerbfrist geruht hat und daß demnach L. trotz seiner sechseinhalbjährigen Abwesenheit den Unterstützungswohnsitz in E. zur Zeit der Klagerhebung nicht verloren hatte.

Da nach diesen Ausführungen aber ebenso feststeht, daß der Grund der Unterstützungsbedürftigkeit nicht in einer bloß vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, sondern in der dauernd beschränkten Erwerbsfähigkeit und der großen Familie L.'s, also in einer bleibenden Hilfsbedürftigkeit lag, so mußte auch der Antrag auf Uebernahme der Familie L. in die eigene Fürsorge des beklagten Armenverbandes als gerechtfertigt erachtet werden.

13. Oktbr. 1886. Freiburg geg. Emmendingen.

692.

[Nach den zu Folge des § 8 d. U.W.G. maßgebenden Landesgesetzen liegt die Bestreitung der Schulgelder Unvermöglicher dem Armenverbande ob und ist die Zahlung solchen Schulgeldes aus Armenmitteln als armenrechtliche Unterstützung aufzufassen. Bei der Frage aber, ob die Hilfsbedürftigkeit eine dauernde sei, kommt nicht die Zeit des genossenen Unterrichts, der staatlich geboten und unabhängig von der Zahlungsfähigkeit der Eltern zu ertheilen ist, sondern nur das in Betracht, ob und in wie weit die Eltern zur Zeit der Fälligkeit des Schulgeldes zahlungsunfähig sind. Fehlt es hieran, dann liegt zwar eine Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne vor, aber der Armenverband hat ihr kraft seiner Fürsorgepflicht durch Uebernahme der Schulgelder sofort abzuhelfen. Es handelt sich also nicht um eine die Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes unterbrechende dauernde Hilfe, sondern um die Beseitigung einer vorübergehenden Nothlage, die sich zwar wiederholen kann, aber einen dauernden Zustand der Hilfsbedürftigkeit gleichwohl nicht voraussetzt, insoferne der Unterstützte im Uebrigen sich und seine Familie durch Arbeit zu unterhalten im Stande ist. Die Erwerbfrist hat folgeweise nur an den wenigen Tagen, an welchen das Schulgeld aus Armenmitteln bezahlt worden ist, geruht.

23. Mai 1888. Neckargemünd geg. Gutsverwaltung Langenzell. Ztschr. 1888, S. 128.

Jetzt nur noch auf die Beschaffung von Schulbedürfnissen anwendbar.]

693.

Der Verwaltungsgerichtshof nahm an, daß die Bezahlung des Miethzinses für ein Vierteljahr als eine während dieser Zeit gereichte Unterstützung angesehen werden müsse. Auf dagegen

ergriffenen Rekurs erkannte das Bd.A. f. d. H. abändernd. Dasselbe ging dabei von der Ansicht aus, daß die Zahlung einer fälligen Privatschuld nicht als eine Beschaffung der Mittel zum nothwendigen Lebensunterhalt gelten könne, und daß, wenn man auch die Zahlung des Miethzinses insofern als eine Unterstützung ansehen wolle, als dadurch ein sonst bevorstehender Nothzustand abgewendet werden sollte, doch die Unterstützung nur als eine für den betreffenden Tag gewährte betrachtet werden könnte, welche zu dem Zeitraume, für welchen die Miethe rückständig war, in keiner Beziehung stand.

20. Juni 1882. Koblenz geg. Schwetzingen. J.V. 1882/83, S. 560.

Bestät. durch Erkenntniß d. Bd.A. f. d. H. vom 20. Novbr. 1882.

694.

Die Zahlung der rückständigen Wohnungsmiethzinse, zu welcher die Ortsarmenbehörde nicht zuvor sich verpflichtet hatte und die nicht nothwendig war, um drohende Obdachlosigkeit abzuwenden, bewirkte, abgesehen von der Frage, ob sie als Armenunterstützung angesehen werden kann, nur die Wirkung einer Ruhezeit für den Tag der Zahlung, wobei es rechtlich unerheblich ist, ob die Gewährung auf einer bloß vorübergehenden oder auf einer dauernden Hilfsbedürftigkeit beruht hat.

19. Mai 1886. Eberbach geg. L.A.V. Mosbach. Ztschr. 1886, S. 194.

695.

Wenn auch die Hilfsbedürftigkeit auf ein einzelnes Lebensbedürfniß, nämlich eine Wohnung beschränkt blieb, und wenn auch der Aufwand für diese nach den lokalen und sonstigen Verhältnissen des Sch. auf das bescheidene Maß von 60 resp. 45 M. pro Jahr bemessen war, so wird damit nicht ausgeschlossen, daß gleichwohl dadurch für eine ansässige Familie ein von Tag zu Tag unumgänglich nothwendiges Bedürfniß befriedigt und damit einer wenn auch nur theilweisen doch andauernden Hilfsbedürftigkeit abgeholfen wurde. Wenn daher die Armenbehörde, wie festgestellt ist, durch ihre Intervention die Erlangung einer Miethwohnung seitens des Hilfsbedürftigen überhaupt ermöglicht und jeweils den fälligen von Sch. nicht aufbringbaren Miethzins aus

öffentlichen Armenmitteln bezahlt hat, so muß man nothwendiger Weise auch annehmen, daß sich diese Unterstützung auch auf die ganze Dauer der Miethzeit, welche einen täglichen Gebrauch der Wohnung in sich schließt, erstreckt habe. Es handelt sich daher hier nicht wie die Beklagte meint, nur um die Bezahlung einer Miethzinsschuld am Fälligkeitstermine und um eine auf diesen Tag beschränkte Hilfsbedürftigkeit, sondern um die Beschaffung einer Wohnung, als eines täglichen Bedürfnisses, die ohne das Eintreten der Armenbehörde durch den Hilfsbedürftigen selbst nicht hätte erlangt werden können. Die Armenbehörde hat also nicht etwa eine momentane Nothlage durch ihre Gutsprache für den Miethzins beseitigt, sondern eine dauernde Hilfeleistung gewährt. Es muß daher nach § 14 Abs. 1 d. U.W.G. angenommen werden, daß während dieser ganzen Zeitdauer vom 1. Jan. 1880 bis dahin 1888 die Erwerbsfrist des § 10 geruht hat.

6. Febr. 1889. O.A.V. Schopfheim geg. L.A.V. Lörrach. Ztschr. 1889, S. 77.

696.

Beginn des Ruhens.

Es ist unzweifelhaft, daß nicht ein Ruhen der Frist deßhalb eingetreten sein konnte, weil die Wittwe F. schon im Mai 1874 den klägerischen Verband um Unterstützung angegangen habe, da nur thatsächliche Hilfeleistung, nicht das bloße Ansuchen um Unterstützung vom Gesetze für hinreichend erklärt wird, um beim Fristenlauf ein Ruhen für die Dauer der eingetretenen wirthschaftlichen Unselbständigkeit der Unterstützten bewirken zu können.

25. April 1876. O.A.V. Staufen geg. L.A.V. Freiburg. Ztschr. 1876, S. 212.

697.

Das Ruhen der Erwerbsfrist tritt erst mit der thatsächlichen Hilfeleistung ein. Die Annahme, daß bei der Gewährung der Unterstützung die Abhilfe gegen eine schon länger bestandene periodisch wiederkehrende Hilfsbedürftigkeit beabsichtigt gewesen sei, ist dadurch ausgeschlossen, daß P. früher niemals öffentliche Unterstützung nachgesucht oder bezogen hat.

26. Febr. 1878. O.A.V. Neukirch geg. L.A.V. Villingen. Ztschr. 1878, S. 97.

698.

Der Lauf der gesetzlichen Frist wird erst von dem Zeitpunkte an gehemmt, in welchem die öffentliche Armenpflege um Gewährung einer Unterstützung angerufen und solche auch wirklich geleistet worden ist. Das frühere Vorhandensein der Hilfsbedürftigkeit für sich allein ist unerheblich.

28. Septbr. 1880. Reicholzheim geg. Mannheim. J.B. 1880/81, S. 625.

Deßgl. 21. Dezbr. 1880. Mudau geg. Hundheim. J.B. 1880/81, S. 625.

699.

Der Zeitpunkt, an welchem der Armenrath die Anschaffung der Beinschiene beschlossen hatte, ist unerheblich, da der Lauf der zweijährigen Frist nach § 14 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 des U.W.G. erst von dem Augenblicke an ruht, wo eine öffentliche Unterstützung von einem Armenverbande wirklich gewährt worden ist.

25. Jan. 1881. Karlsruhe geg. Beiertheim. J.B. 1880/81, S. 623.

700.

Als Zeitpunkt der Gewährung öffentlicher Unterstützung, von welchem ab der Fristenlauf gerechnet wird, ist der Tag anzusehen, an welchem, bezw. von welchem ab die betreffenden Gegenstände dem Hilfsbedürftigen verabreicht wurden, nicht der Tag, an welchem die Hilfsbedürftigkeit angezeigt wurde, es wäre denn, daß die Armenbehörde in pflichtwidriger Weise die Gewährung der Unterstützung absichtlich hinausgeschoben hätte, um den Ablauf der Erwerbsfrist zu ermöglichen und damit eine Verschiebung der armenrechtlichen Unterstützungspflicht zum Nachtheile eines Armenverbandes herbeizuführen. Diese Absicht wurde im Einzelfalle nicht als vorhanden angenommen, weil die Verzögerung auch aus andern Gründen erklärt werden konnte und ein Motiv für die pflichtwidrige Umgehung des Gesetzes nicht erkennbar war.

23. Jan. 1884. Ebersweier geg. Offenburg. Ztschr. 1884, S. 78.

701.

Die Mittheilung des O.A.V. S. hatte keinen anderen Zweck, als die zur vorläufigen Feststellung des Unterstützungswohnsitzes der Wittwe F., deren Unterstützungsbedürftigkeit von dem klägerischen

Unterbrechung des Fristenlaufs durch Antrag.

Verbande damals noch nicht anerkannt wurde, nach § 34 d. U.W.G. erforderlichen Erhebungen zu veranlassen.

Der § 27 Abs. 2 d. U.W.G. bestimmt aber, daß nur ein auf Grund des § 5 d. Freiz.Ges. förmlich gestellter Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen, die Verlustfrist unterbreche.

25. April 1876. O.A.V. Staufen geg. L.A.V. Freiburg. Ztschr. 1876, S. 212.

702

Der Lauf der Frist zum Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes wird weder durch die Anerkennung der Unterstützungs-, bezw. Ersatzpflicht, noch durch eine verwaltungsgerichtliche Verurtheilung hierzu, sondern nur durch den von einem Armenverbande auf Grund des § 5 d. Freiz.Ges. gestellten Antrag auf Anerkennung der Pflicht zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen unterbrochen.

27. Febr. 1884. L.A.V. Freiburg geg. Emmendingen. Ztschr. 1884, S. 128.

703.

Der auf Grund des § 5 d. Freiz.Ges. gestellte Antrag unterbricht den Lauf der Erwerbsfrist, wenn zwar weder Ausweisung noch Ermittelung des verpflichteten Armenverbandes erfolgt ist, aber der L.A.V. die Unterstützungspflicht anerkannt und den Hilfsbedürftigen in seine Armenpflege übernommen hat.

19. Mai 1886. Eberbach geg. L.A.V. Mosbach. Ztschr. 1886, S. 194.

704.

Die bloße Anzeige des Armenraths St. M. an den Armenrath H., daß die Hilfsbedürftigkeit der Familie H. bevorstehe, verbunden mit der Anfrage, ob H. als Unterstützungswohnsitz die Unterstützungspflicht anerkenne, hat weder eine Unterbrechung, noch das Ruhen des Fristenlaufes zur Folge gehabt; das erste nicht, weil nicht ein Antrag nach Maßgabe des § 5 d. Ges. über die Freizügigkeit gestellt worden ist, das andere nicht, weil das Ruhen des Fristenlaufes nur nach der Gewährung öffentlicher Unterstützung eintritt.

9. Juni 1886. St. Märgen geg. Hinterstraß. Ztschr. 1887, S. 116.

705.

Die Anfrage eines Armenverbandes an einen anderen, ob die Unterstützungspflicht bezüglich eines Hilfsbedürftigen anerkannt werde, ist nicht gleichbedeutend mit dem vom Gesetz bezeichneten „auf Grund der Bestimmung in § 5 d. Ges. über die Freizügigkeit vom 1. Novbr. 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen".

Nur ein solcher Antrag, nicht aber jene Anfrage bewirkt die Unterbrechung der zweijährigen Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes.

10. Oktbr. 1882. Kleingemünd geg. Walldorf. J.B. 1882 83, S. 561. Ztschr. 1883, S. 88.

706.

Da die Ausweisung an sich gesetzwidrig war und ihr auch thatsächlich keine Folge gegeben wurde, indem die St. nach wie vor ihren Aufenthalt in W. beibehielt, so konnte eine Unterbrechung des Aufenthalts durch jene Ausweisung nicht als erfolgt angesehen werden.

10. Jan. 1882. Gräfenhausen (Württ.) geg. Wilferdingen. J.B. 1882/83, S. 569.

Bestät. durch Erkenntniß d. Bd.A. f. d. H. vom 29. April 1882.

707.

Eine Unterbrechung des Laufs der zweijährigen Frist wird bewirkt durch den Antrag auf Uebernahme eines Hilfsbedürftigen. Ein solcher Antrag war auch in dem früheren Prozesse von dem klagenden Theile gestellt worden. Kläger wurde jedoch mit diesem Theile seines Klagbegehrens wegen mangelnden Nachweises einer dauernden Hilfsbedürftigkeit durch Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofs von 1881 abgewiesen und dieses Erkenntniß auf die Berufung des Klägers vom Bd.A. f. d. H. unterm 11. März 1882 bestätigt. Da hiernach der gestellte Antrag auf Uebernahme erfolglos geblieben ist, so gilt nach § 27 Abs. 3 die Unterbrechung der zweijährigen Frist als nicht geschehen.

9. Oktbr. 1883. Lautlingen geg. Langenbrunn. J.B. 1882/83, S. 564. Ztschr. 1883, S. 231.

708.

Ein rechtlich unbegründeter Antrag auf Uebernahme in eigene Fürsorge kann den Ablauf der Verlustfrist nicht hindern.

18. Novbr. 1885. Sternenfels geg. Mühlburg.

709.

Das U.W.G. begründet Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift eben dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten), § 61. Der Antrag auf Uebernahme eines Hilfsbedürftigen mit der in § 27 bezeichneten Wirkung kann deßhalb von einer Behörde des Königreichs Bayern, wo das U.W.G. keine Geltung hat, nicht gestellt werden. Das von dem Stadtmagistrat zu W. abgesendete Verlangen hat mithin den durch die Entfernung von Gr. begonnenen Lauf der Verlustfrist nicht unterbrochen.

21. Septbr. 1887. Grünsfeld geg. O.A.V. Mosbach. Ztschr. 1887, S. 283.

710.

Der Lauf der zwei Monate beginnt im Gange der Verhandlungen jeweils von dem Zeitpunkte, wo der den Antrag stellende Armenverband zu eigenem Weitereingreifen veranlaßt ist. Wann dieser Moment eintritt, ist nach der Sachlage im einzelnen Falle zu ermessen.

28. Septbr. 1875. O.A.V. Heidelberg geg. L.A.V. Heidelberg. Ztschr. 1876, S. 59.

711.

Aus dem Umstande, daß der beklagte Armenverband W. die Ueberführung der Ehefrau St. nach W. verlangt hatte, kann die rechtsgiltige Anerkennung der Unterstützungspflicht nicht gefolgert werden; denn das Begehren war in der irrthümlichen Meinung gestellt worden, daß der beklagte Armenverband definitiv unterstützungspflichtig sei.

16. Dezbr. 1885. Bodmann geg. Welchingen.

Zu § 15.

712.

Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Verehelichung.

Mit Recht wird in den Entscheidungsgründen zum unterrichterlichen Erkenntnisse ausgeführt, daß M. durch ihre Verehe-

lichung mit dem Landarmen R. selbst landarm geworden sei und daß auch bezüglich der beiden vorehelich erzeugten Kinder das gleiche Verhältniß vorliege. Die Berathungen zu § 22 U.W.G. lassen darüber keinen Zweifel.

27. Oktbr. 1874. O.A.V. Hüfingen geg. L.A.V. Villingen. Ztschr. 1875, S. 73.

Zu § 16.

713.

Beginn des Fristenlaufs.

Die Beklagte will, daß der Wittwe R. auch die Zeit aufgerechnet werde, welche ihr Ehegatte selbst noch in K. zugebracht habe, in Folge dessen sie sodann ihren Unterstützungswohnsitz offenbar in K. habe. Allein eine solche Aufrechnung ist gesetzlich unstatthaft, da die Ehefrau während der Ehe wohl den von ihrem Ehegatten erworbenen Unterstützungswohnsitz theilt, nach aufgelöster Ehe aber, wenn es sich um selbständigen Erwerb eines anderweiten Unterstützungswohnsitzes handelt, selbstverständlicher Weise auch nur die Zeit ihres eigenen selbständigen Aufenthalts in Betracht kommen kann.

20. Oktbr. 1874. Karlsruhe geg. Söllingen. Ztschr. 1875, S. 41.

Deßgl. 7. Juli 1876. Bruchsal geg. Freiburg. Ztschr. 1876, S. 214.

Zu § 17.

714.

Selbständigkeit der Ehefrau durch böswilliges Verlassen.

Die Ehefrau ist von dem Ehemanne böslich verlassen (und darum selbständig in Beziehung auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes), wenn der Ehemann Jahre lang als Landstreicher umherzieht, ohne für seine Familie zu sorgen. Dieser Annahme steht es nicht entgegen, daß der Mann hin und wieder die eheliche Wohnung aufsuchte, nicht in der Absicht, seine Familienpflichten wieder aufzunehmen, sondern augenscheinlich nur, um vorübergehend Obdach und Nahrung zu finden. Die Ehefrau hat darum durch ihren mehrjährigen Aufenthalt in S. dort den Unterstützungswohnsitz erworben.

16. April 1884. Lörrach geg. Säckingen.

715.

Das Gesetz stellt keinen Begriff des „böslichen Verlassens“ auf, gibt auch keinen Anhaltspunkt, dasselbe in irgend einem besonderen und anderen Sinne zu nehmen, als es überhaupt im Rechtsleben genommen wird. Darum kann unter böslichem Verlassen nur ein solches verstanden werden, welches von dem Verlassenden bewußt und absichtlich zu dem Zwecke geschieht, die Ehefrau rechtswidrig, unter Entziehung jeder Beihilfe, ihrem selbständigen eigenen Fortkommen preiszugeben. An einen solchen Thatbestand mußte das Gesetz die Rechtsfolge der Selbständigkeit der Ehefrau in Bezug auf den Unterstützungswohnsitz knüpfen, wenn ihr die thatsächliche Möglichkeit des eigenen genügenden Erwerbes nicht entzogen werden wollte. Dieser Thatbestand liegt aber hier vor, da B. seine zweite Ehefrau etwa fünf Monate nach der Heirath eines Tages mit Schlägen mißhandelt, sofort die gemeinschaftliche Wohnung verlassen und die Frau während achtzehn Jahren ganz und gar ihrem eigenen Schicksal überlassen hat, ohne irgendwie sich um dieselbe, insbesondere auch um deren Ernährung zu bekümmern.

Dem Verhalten der Eheleute bei dem vom Pfarramte veranstalteten Versöhnungsversuche kann die Bedeutung nicht beigelegt werden, welche ihm der Unterrichter beimißt. Aus demselben erhellt nur, daß auch der Ehemann die Wiedervereinigung ablehnte, wie er denn überhaupt nie in irgend einer Weise kund gab, die unter den Merkmalen der Böslichkeit eingetretene Verlassung rückgängig zu machen. Wollte man jenem Vorgange Rechtswirkung beilegen, so wäre eher angezeigt, in der ausdrücklichen Weigerung des Mannes, wieder mit seiner Frau zusammenzuleben, die ausdrückliche Einwilligung für diese zu finden, von ihm getrennt lebend ihren Unterhalt selbst zu suchen.

29. Septbr. 1886. Mannheim geg. Neckarau. Ztschr. 1887, S. 22.

716.

Die Frage, ob eine Ehefrau von dem Manne böslich verlassen worden sei, kann nicht nach den verschiedenartigen Ehegesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten beurtheilt werden, sie muß nach einem einheitlichen Prinzipe sich richten, damit die Einheitlichkeit der Armengesetzgebung für das ganze Reich, welche das

Gesetz anstrebt, erhalten bleibe. Dieses nothwendige Ziel wird dadurch erreicht, daß der im Reichsgesetze nicht unmittelbar bestimmte Begriff so aufgefaßt wird, wie er in Uebereinstimmung mit dem Wortlaute von dem allgemeinen Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens ausgelegt wird. Darnach ist der Thatbestand böslichen Verlassens dann gegeben, wenn der Mann von der Frau in der bewußten Absicht sich entfernt hat, das eheliche Zusammenleben und die wirthschaftliche Gemeinschaft dauernd aufzugeben und die Frau rechtswidrig unter Entziehung jeder Beihilfe ihrem Schicksale zu überlassen.

Dabei kommt es nicht auf die Gründe an, welche den Mann bewogen haben, sich von der Frau zu entfernen, und ebensowenig ist erheblich, ob er ausdrücklich und formell sich geweigert hat, mit der Frau zusammenzuleben, und daß die Frau gegen die stattgehabte Trennung keine Einwendung erhoben hat.

5. Dezbr. 1888. Bockenheim geg. Arlen.

717.

Aus den Aussagen der Zeugen geht hervor, daß die Eheleute schlecht mit einander lebten, daß es heftige Auftritte zwischen ihnen gab und bei einem solchen schließlich der Ehemann der Frau erklärte, er gehe fort und werde nicht mehr zurückkehren, sie könne hingehen, wohin sie wolle; von diesem Zeitpunkte an hätten sie nicht mehr zusammengelebt, der Ehemann vielmehr eine andere Wohnung genommen und sich nicht mehr um Frau und Kind bekümmert.

Hieraus und aus dem weiter darauf gefolgten Benehmen des Ehemannes läßt sich sowohl ein böswilliges Verlassen als eine ausdrückliche Einwilligung in die Trennung der ehelichen und wirthschaftlichen Gemeinschaft ableiten.

Der Gerichtshof hat gefunden, daß Kutscher F. sich von seiner Familie mit der bewußten Absicht getrennt hat, dieselbe rechtswidrig unter Entziehung seiner Beihilfe ihrem selbständig eigenen Fortkommen preiszugeben, daß er dieselbe somit böslich verlassen hat.

Wollte man nicht so weit gehen und mehr der Meinung sich zuneigen, daß die Trennung in beiderseitigem Einverständnisse erfolgt sei, so kann ein bestimmterer Ausdruck der Einwilligung

seitens des Ehemannes, als er bei der Trennung gegeben wurde, in der That nicht verlangt werden.

5. Febr. 1890. Staatskasse geg. L.A.V. Freiburg. Ztschr. 1890, S. 164.

718.

Durch ausdrückliche Einwilligung des Mannes.

Bei der mit Zustimmung des Ehemannes stattfindenden Trennung verlangt § 17, um die Selbständigkeit der Ehefrau in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes zu begründen, die ausdrückliche Einwilligung des Mannes.

Es ist hieraus die Absicht des Gesetzes zu entnehmen, daß nicht die, wenn auch ohne Widerspruch stattfindende, bloß faktische örtliche Trennung und Aufhebung der wirthschaftlichen Ehegemeinschaft, nicht die stillschweigende oder aus gewissen Vorkommnissen zu vermuthende Einwilligung des Ehemannes genügt, um die Selbständigkeit der Frau bezüglich der Erwerbung und des Verlustes des Unterstützungswohnsitzes zu begründen, sondern daß nur in solchen Fällen die in Frage liegende Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift des § 15 zugelassen werden wollte, wo in Erwägung bestimmter Verhältnisse durch eine erweisbare gemeinsame Entschließung der beiden Ehegatten die bemerkte Trennung und Aufhebung der wirthschaftlichen Ehegemeinschaft stattfindet.

27. April 1875. Bruchsal geg. Grafenhausen. Ztschr. 1875, S. 155.

719.

Nach der eigenen Erklärung der Ehefrau O. war und ist sie mit der Trennung ihres Haushaltes von jenem ihres Ehemannes einverstanden.

Der Fall böslicher Verlassung liegt somit zweifellos nicht vor. Das Nämliche gilt von dem Falle der ausdrücklichen Einwilligung des Ehemanns zum Getrenntleben seiner Ehefrau. Denn mochte auch anfangs zur erstmaligen Trennung eine solche Einwilligung gegeben worden sein, so mangelte sie doch zur Fortdauer dieses Gesammtlebens. Denn nach der übereinstimmenden Erklärung beider Ehegatten hat im Gegentheil der Ehemann O. seine Ehefrau wiederholt, wenn auch erfolglos, zur Wiederaufnahme ihres Zusammenlebens aufgefordert.

21. März 1876. Konstanz geg. Freiburg. Ztschr. 1876, S. 98.

720.

Die Klägerin hatte eine Ehefrau unterstützt, deren Ehemann seinen Unterstützungswohnsitz in Br. hatte. Die auf Erstattung der Kosten belangte Gemeinde behauptete, daß die Unterstützte mit Einwilligung ihres Ehemannes von diesem getrennt gelebt, seit dem Jahre 1871 sich bei ihrer Tochter in Pf. aufgehalten und dort ohne Beihilfe ihres Mannes ihre Ernährung gefunden. Der Gerichtshof nahm an, daß der Fall des § 17 hier vorliege und an der geforderten ausdrücklichen Einwilligung des Ehemannes nicht zu zweifeln sei, zumal die Eheleute bei ihrer Trennung ihre Fahrnisse unter sich getheilt haben und der arbeitsunfähige Ehemann, der in Br. bei einem Sohne lebte, seine Frau öfters in Pf. besuchte und um Unterstützung anging.

6. Juli 1880. Karlsruhe geg. Pforzheim. J.B. 1880/81, S. 626. Ztschr. 1880, S. 171.

721.

Die Bestimmungen über die Selbständigkeit der Ehefrau in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes während der Dauer der Ehe enthalten eine Ausnahme von der Regel des § 15, wonach die Ehefrau vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes theilt, und müssen daher einer strengen Auslegung unterliegen. Die stillschweigende Einwilligung des Ehemannes zu dem getrennten Leben der in einen auswärtigen Gesindedienst getretenen Ehefrau kann den Mangel der vom Gesetze verlangten ausdrücklichen Einwilligung nicht ersetzen.

28. Novbr. 1882. Mannheim geg. Grünwettersbach. J.B. 1882/83, S. 565.

722.

Daß das vom Gesetze geforderte Alter, d. i. das zurückgelegte 24. Jahr auch für getrennt lebende Ehefrauen gilt, erhellt aus § 16 d. U.W.G., wonach selbst gerichtlich geschiedene Ehefrauen dieses Alter zum selbständigen Verluste oder Erwerbe des U.W.G. bedürfen. Allgemeine Voraussetzungen.

9. April 1878. Neckarbischofsheim geg. Asbach.

723.

Wenn der Frau, welche einen Unterstützungswohnsitz nach § 17 erworben hat, an dem Unterstützungswohnsitz des Ehe-

mannes aus Irrthum über die obwaltenden Thatsachen öffentliche Unterstützungen verabreicht worden sind, so können an diesen Vorgang keine Rechtsfolgen geknüpft werden, weil das Gesetz selbst hiemit keine verbindet.

9. Juli 1884. Angelthürn geg. Wertheim.

Zu § 18.

724.

Unterstützungswohnsitz ehelicher Kinder.

Nach § 18 Abs. 2 behalten die Kinder den Unterstützungswohnsitz des Vaters auch nach dessen Tod so lange bei, bis sie denselben nach Vorschrift des § 22 verloren oder nach § 10 einen anderweiten Unterstützungswohnsitz erworben haben.

16. März 1880. Freiburg geg. Lahr. J.B. 1880/81, S. 627.

725.

Nachweis der ehelichen Abstammung.

Da nach den Verhältnissen des gegebenen Falles eine richterliche Ueberzeugung von einer wirklich eingegangenen Ehe nicht begründet werden konnte, wurde angenommen, daß die Unterstützten als uneheliche Kinder ihrer Mutter folgen und daher der gegen die beklagte Gemeinde erhobene vom Vater abgeleitete Kostenersatzanspruch abzuweisen sei.

9. Novbr. 1880. Offenburg geg. Oetigheim. JB. 1880 81, S. 627. Ztschr. 1881, S. 78.

726.

Alle Erhebungen über die angebliche Verehelichung der Mutter waren vergeblich; auch konnte kein Geburtsschein über den Sohn beigeschafft werden. Gleichwohl kann nach allen Umständen kein Zweifel darüber obwalten, daß derselbe wirklich der Sohn der M. gewesen war. In Ermangelung aller Beweise für seine eheliche Abstammung muß er als ihr natürlicher Sohn gelten und folgt ihr daher auch in ihrem Staatsbürger- und Landarmenrecht.

24. Oktbr. 1882. O.A.V. Bühl geg. L.A.V. Baden. J.B. 1882/83, S. 573.

727.

Unterstützungsverhältniß der Kinder vormaliger Staatsangehöriger.

Wenn das Gesetz für das Wegfallen des Familienhaupts nur den gewöhnlichen Fall, das Absterben desselben, anführt, so ist damit die Anwendung des Grundgedankens auf andere Fälle

keineswegs ausgeschlossen und ein solcher ist eben das Ausscheiden derselben aus der Staats- und Reichsangehörigkeit.

Dieses Ausscheiden zerreißt das bisherige Verhältniß des Ausscheidenden zu dem Staate und bricht die aus dem Verhältniß des Staatsbürgers gesetzlich hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen ab. Es ist deßhalb auch eine ungenaue Bezeichnung, wenn man von dem Verluste des Unterstützungswohnsitzes des Ausscheidenden redet, es tritt ein solcher Verlust im Sinne des U.W.G. nicht ein, vielmehr kommt der Ausscheidende als Träger eines Unterstützungswohnsitzes überhaupt in Wegfall. Es ist deßhalb auch rechtlich nicht möglich, daß die zurückbleibenden Kinder den abgeleiteten Unterstützungswohnsitz verlieren. Durch die Entlassung aus dem Staatsverbande tritt vielmehr zwischen diesen und dem Ausscheidenden in staatsbürgerlicher Beziehung eine Trennung des Familienbandes ein, die Kinder behalten in Folge des Wegfalls des Familienoberhauptes nun gemäß § 18 d. U.W.G. als allein stehende Individuen den abgeleiteten Unterstützungswohnsitz, bis sie denselben nach Vorschrift der §§ 22, Nr. 2, 23—27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9—14 erworben haben.

3. Juli 1877. Kiesenbach geg. Albbruck. Ztschr. 1877, S. 152.

Deßgl. 9. Oktbr. 1877. O.A.V. Meßkirch geg. L.A.V. Konstanz. Ztschr. 1878, S. 24.

Deßgl. 19. Jan. 1887. Wellendingen geg. L.A.V. Waldshut. Ztschr. 1887, S. 99.

728.

Die geäußerte Rechtsansicht, daß die S. ihre Eigenschaft als Landarme durch Abstammung von ihrer Mutter erworben, ist unrichtig. Das U.W.G. handelt nur von einem Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Abstammung (§ 18 ff.). Einen gleichen Erwerb der Landarmengemeinschaft kennt das Gesetz nicht.

Die S. ist nicht landarm, weil ihre Mutter zur Zeit ihrer Auswanderung landarm war, sondern darum, weil sie keinen Unterstützungswohnsitz von derselben erworben hat.

Wollte man aber auch die Bestimmungen des U.W.G. über die abgeleiteten (accessorischen) Erwerb des Unterstützungswohnsitzes rechtsähnlich auf die Unterstützung von Angehörigen einer

solchen Person anwenden, die keinen Unterstützungswohnsitz hat, so würde eine solche Anwendung im vorliegenden besonderen Falle nach dessen thatsächlicher Beschaffenheit unstatthaft sein. Denn abgesehen davon, daß die Mutter aufgehört hat, eine Deutsche zu sein, bezüglich ihrer also zur Zeit von einer öffentlichen Unterstützungspflicht gar keine Rede sein kann, geht es auch nicht an, mit der bloßen Möglichkeit ihrer künftigen Rückkehr nach Deutschland und der alsdann anwendbaren, aus völkerrechtlichen Rücksichten entsprungenen Bestimmung des § 60 d. U.W.G. sofort Rechtsfolgen zu verknüpfen, die das Gesetz nur mit wirklich eingetretenen Thatsachen verknüpft wissen will.

20. Febr. 1889. O.A.V. Obergrombach geg. Karlsruhe. Ztschr. 1889, S. 150.

Zu § 19.

729.

Unterstützungswohnsitz der Kinder nach Auflösung der Ehe der Eltern.

Die Meinung, daß, weil § 19 keinen Unterschied zwischen der wirklichen und der Stiefmutter mache, auch die Stiefkinder den Unterstützungswohnsitz der Stiefmutter theilen, ist durchaus irrig. Die §§ 18 und 19 geben die näheren Bestimmungen zu § 9 lit c. des Gesetzes. Um den abgeleiteten Unterstützungswohnsitz nach diesen Paragraphen zu begründen, bedarf es der *Abstammung* des wirklichen oder durch das Gesetz auf bestimmte Rechtsvorgänge wie Adoption, Legitimation ꝛc. zugelassenen Verhältnisses der *Kindschaft*.

Ein solches besteht aber zwischen Stiefeltern und Stiefkindern nach badischem Gesetze nicht. Es kann zwar wohl vorkommen, daß Stiefkinder am Unterstützungswohnsitz des *Stiefvaters* Theil nehmen, allein dies ist nicht eine Folge des Verhältnisses zwischen diesen beiden, sondern des Umstandes, daß die Stiefkinder als Abkömmlinge ihrer Mutter an dem accessorischen Unterstützungswohnsitz *dieser* bei dem ihres Ehemannes Theil nehmen.

7. Juli 1876. Bruchsal geg. Freiburg. Ztschr. 1876, S. 214.

730.

Nachdem der Vater mit Zurücklassung der zweiten Ehefrau gestorben war, ist eine Aenderung im Unterstützungswohnsitzverhältniß seiner Tochter nicht erfolgt; denn die überlebende Frau war nicht die leibliche Mutter, von welcher die F. den Unter-

stützungswohnsitz durch Abstammung erwerben konnte; der vom Vater abgeleitete Unterstützungswohnsitz muß vielmehr nach dessen Tode so lange fortdauern, bis die für unabhängige Personen geltenden Bestimmungen zum Verlust derselben oder zur Erwerbung eines selbständigen Unterstützungswohnsitzes führen.

17. Juni 1885. Bruchsal geg. Pforzheim.

731.

Folge wirthschaftlicher Trennung der Ehe der Eltern.

Die Selbständigkeit der Ehefrau in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes ist nicht vorhanden, wenn die Frau zwar getrennt vom Manne gelebt und ohne seine Beihilfe den Lebensunterhalt für sich und das eheliche Kind erworben, der Mann aber in die Trennung niemals ausdrücklich eingewilligt, sondern sie nur stillschweigend geduldet hat. Bei solcher Sachlage folgt das eheliche Kind dem Unterstützungswohnsitz des Vaters, nicht dem der Mutter, und daran ist durch ein späteres Ehescheidungsurtheil Nichts geändert, wenn darin das Kind nicht der Mutter zugewiesen worden ist.

10. Dezbr. 1884. Rüppurr geg. Pforzheim.

Zu § 21.

732.

Unterstützungswohnsitz unehelicher Kinder

Uneheliche minderjährige Kinder folgen dem armenrechtlichen Verhältniß der Mutter, folgen ihr somit auch in denjenigen Armenverband, dem sie durch Verehelichung angehörig wird.

Diese, lediglich mittelbare, Aenderung im Armenangehörigkeitsverhältniß wird durch die Thatsache nicht gehindert oder hinausgeschoben, daß gerade eine Unterstützungsbedürftigkeit des Familiengliedes vorhanden ist und fortdauert.

28. Oktbr. 1873. Freiburg geg. Etzwihl. Ztschr. 1873, S. 230.

Deßgl. 22. April 1879. O.A.V. Baden geg. L.A.V. Baden. Ztschr. 1879, S. 218.

733.

Zu der Zeit, als A. aufhörte, Staatsangehörige zu sein, war dieselbe landarm. Diese Landarmeneigenschaft — welche deren unehelicher Sohn nach § 21 d. U.W.G. getheilt hatte bis zu dem Zeitpunkt, an welchem seine Mutter aufgehört hat, dem Geltungsbereich des U.W.G. anzugehören — behielt derselbe auch

nachher bei, da er durch die Verheirathung seiner Mutter die Staatsangehörigkeit nicht verlor, und zwar so lange, bis er selbständig einen Unterstützungswohnsitz zu erwerben im Stande ist.

4. Novbr. 1879. O.A.V. Eberbach geg. L.A.V. Mosbach. Ztschr. 1880, S. 104.

Zu § 22.

734.

Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

Die Meinung, daß der Verlust des Unterstützungswohnsitzes an einem Orte nicht eintreten könne, ohne daß gleichzeitig ein solcher an einem anderen Orte erworben werde, ist unrichtig.

2. März 1875. Altshausen geg. Rickenbach. Ztschr. 1875, S. 188.

735.

Verlust des Unterstützungswohnsitzes bei Kindern durch Verehelichung der Mutter.

Den Gegenstand des Streites bildet die Frage, ob das uneheliche Kind durch die Verheirathung der Mutter mit einem landarmen Manne ebenfalls landarm wird und ob der Landarmenverband, in dessen Bezirk das Haupt der landarmen Familie sich aufhält, zur Unterstützung des Kindes verpflichtet ist.

Indem der Gerichtshof die erste Frage bejaht, stützt er sich auf die bei den Reichstagsverhandlungen zu § 15 d. U.W.G. abgegebenen Erklärungen, nach welchen die Worte „den Unterstützungswohnsitz theilen" ausdrücken sollen, daß die betreffende abhängige Person bezüglich der Armenpflege in demselben Rechtsverhältnisse stehe, wie das Familienhaupt: mit andern Worten: daß sie nicht bloß den Unterstützungswohnsitz der Hauptperson, sondern auch den Mangel eines solchen theile.

3. März 1886. Baden geg. L.A.V. Mannheim. Ztschr. 1886, S. 165.

Zu § 27 s. bei § 14.

Zu § 28.

736.

Hilfsbedürftigkeit. Grundsatz.

Hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne ist Jemand erst dann, wenn er sich in einer solchen Lage befindet, daß das Eingreifen der öffentlichen, gesetzlich gebotenen Armenpflege nothwendig ist, um ihm oder seinen Angehörigen den erforderlichen Lebensunterhalt zu verschaffen.

30. Dezbr. 1873. Konstanz geg. Allmannsdorf. Ztschr. 1874, S. 34.

737.

Die Unterstützungsbedürftigkeit muß in dem Falle anerkannt werden, wo zwar die Arbeitsfähigkeit vorhanden, aber die Erwerbsfähigkeit wegen hochgradiger Willensschwäche beabredet und für den Fall der Entlassung aus öffentlicher Fürsorge der alsbaldige Eintritt der Hilfsbedürftigkeit in Aussicht gestellt wird.

14. Oktbr. 1885. Offenburg geg. Oberkirch. Ztschr. 1886, S. 5.

738.

Hilfsbedürftigkeit von Familiengliedern.

Es ist festgestellt, daß die Ehefrau Z. mit ihren beiden kleinen Kindern von dem Ehemanne ohne jede Fürsorge zurückgelassen worden, daß sie von allen Mitteln entblößt und zu eigenem Erwerbe unfähig war, daß ferner der Vermiether ihrer Wohnung sie mit Austreibung bedroht hat. Die Familie mußte darum als hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne so lange betrachtet werden, als die Ungewißheit dauerte, ob dem Familienhaupte der Versuch gelingen werde, auswärts genügenden Verdienst zu finden. Diesem Nothstande gegenüber war der Armenverband, in dessen Bezirke er hervorgetreten war, verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten.

23. Dezbr. 1885. Großsachsen geg. L.A.V. Mannheim.

739.

Anordnung des Bezirksamtes.

Wenn ein mittelloser Geisteskranker, dessen Unterbringung in einem Irrenhause vom Arzte als im Interesse der Person nothwendig erklärt ist, auf Anordnung des Bezirksamtes in einer zur Aufnahme weder öffentlich, noch privat-rechtlich verpflichteten Anstalt untergebracht wird, so liegt ein Fall öffentlicher Armenfürsorge vor, auch wenn die Hilfe der Armenbehörde von dem Kranken und seinen Angehörigen nicht angerufen worden war.

19. Novbr. 1884. Heidelberg geg. L.A.V. Heidelberg. Ztschr. 1885, S. 127.

740.

Es muß als festgestellt angenommen werden, das Sch. zu der Zeit, als ihn das Großh. Bezirksamt in Verhaft genommen und seine Verbringung nach W. angeordnet hat, schon von der Geisteskrankheit ergriffen war, zu deren Heilung er nachmals in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau verbracht worden ist. Aus dieser Thatsache für sich allein würde noch nicht folgen, daß Sch. damals bereits hilfsbedürftig im Sinne des U.W.G. gewesen

wäre. Es war hierzu weiter nothwendig, daß durch diese Krankheit Sch. nach der Gestaltung seiner sonstigen Umstände außer Stand gesetzt wurde, sich den nothdürftigen Unterhalt selbst zu verschaffen, daß er ihn von keiner andern Seite erhielt und daß dieser Zustand derart an die Oeffentlichkeit getreten ist, daß die öffentliche Armenpflege ohne Pflichtverletzung nicht umhin konnte, sich des Hilfsbedürftigen anzunehmen.

3. Oktbr. 1876. Waldshut geg. L.A.V. Baden. Ztschr. 1877, S. 28.

741.

So lange Jemand, wenn gleich an sich in der Lage, öffentliche Unterstützung zu beanspruchen, diesen Anspruch nicht erhebt und ohne Mitwirkung der Armenpflege die Mittel zu seiner Existenz erhält, ist er nicht als hilfsbedürftig zu betrachten. Das Hervortreten der Hilfsbedürftigkeit des K. war daher nicht von dem Vorhandensein der Geisteskrankheit desselben abhängig, sondern es wäre zum Eintritt der Hilfsbedürftigkeit weiter erforderlich gewesen, daß durch diese Krankheit K. außer Stand gesetzt worden wäre, sich den nothdürftigen Unterhalt selbst zu verschaffen, und daß dieser Zustand derart an die Oeffentlichkeit getreten wäre, daß die öffentliche Armenpflege nicht umhin gekonnt hätte, sich des Hilfsbedürftigen anzunehmen.

11. Septbr. 1877. L.A.V. Großgerau geg. L.A.V. Freiburg. Ztschr. 1878, S. 60.

742.

Die Unterstützungspflicht kann nicht darum abgelehnt werden, weil die hilfsbedürftige Tochter noch einiges Vermögen besitze; die eingetretene Geistesstörung hat sofortige Hilfeleistung nothwendig gemacht, und dazu waren weder der nicht sofort beibringliche Vermögenstheil noch andere Mittel aus der Familie bereit.

Auch die Verweisung an die privat-rechtlich zur Unterstützung verpflichtete Mutter genügt nicht, um die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes von dem Ersatze der Kosten zu befreien, welche von einer anderen Gemeinde zur vorläufigen Hilfe aufgewendet worden sind. Das Gesetz gewährt der vorläufig unterstützenden Gemeinde einen unmittelbaren Erstattungsanspruch.

16. April 1884. Lörrach geg. Säckingen.

743.

Polizeilicher Gewahrsam.

Die Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne war nicht vorhanden, so lange M. im polizeilichen Gewahrsam sich befand, damit durch Beobachtung seines Verhaltens ermittelt werde, ob er wegen Geistesstörung in eine Heilanstalt verbracht werden müsse. Die Hilfsbedürftigkeit trat erst nach seiner Flucht hervor, als die Unterstützungen seitens seiner Verwandten aufhörten und das Bürgermeisteramt W., wohin er sich wiederholt begeben hatte, sich veranlaßt sah, ihn in öffentliche Verpflegung zu geben.

16. Dezbr. 1885. Rastatt geg. L.A.V. Baden.

744.

Hilfeleistung durch Dritte.

Aus der vom Gesetze festgehaltenen subsidiären Natur der öffentlichen Armenpflege geht ohne allen Zweifel hervor, daß diese nur da einzutreten hat, wo die Hilfsbedürftigkeit einer Person festgestellt ist, nicht aber auch in solchen Fällen, wo bereits in anderer Weise, sei es durch die private Mildthätigkeit Einzelner oder von Vereinen, Genossenschaften, Stiftungen oder seitens privatrechtlich Verpflichteter Vorsorge in ausreichendem Maße getroffen ist.

12. März 1878. O.A.V. Konstanz geg. L.A.V. Konstanz. Ztschr. 1878, S. 87.

745.

Die Hilfsbedürftigkeit muß der Armenbehörde gegenüber erkennbar zu Tage getreten sein. Dies ist aber nicht der Fall, so lange für den Bedürftigen durch privatrechtlich Verpflichtete oder durch Akte der Mildthätigkeit (freiwillige Armenpflege) in hinreichender Weise gesorgt wird.

22. Juli 1879. O.A.V. Birkendorf geg. L.A.V. Villingen.

746.

Unter Armenbehörde sind nur die Organe der Armenverbände zu verstehen. Es kann nicht darauf ankommen, daß der Grund der Hilfsbedürftigkeit, welcher dazu geführt hat, daß in einem späteren Zeitpunkte die öffentliche Armenpflege für den Landarmen in Anspruch genommen werden mußte, schon zur Zeit seines Aufenthalts in dem Bezirk eines andern L.A.V. vorhanden war. Denn so lange der die Hilfsbedürftigkeit bedingende Zustand noch nicht dazu geführt hat, daß die öffentliche Armenpflege

eintreten mußte, ist der Betreffende im armenrechtlichen Sinne noch nicht hilfsbedürftig.

So lange eine Person sich auf dem Transport, also unter der Hand der denselben anordnenden Polizeibehörde befindet, kann eine Hilfsbedürftigkeit derselben im armenrechtlichen Sinne nicht eintreten, weil so lange die Polizeibehörde für ihren Unterhalt zu sorgen hat.

18. Septbr. 1883. Attenhofen geg. L.A.V. Heidelberg. J.B. 1882/83, S. 575.

Bestät. durch Erkenntniß d. Bd.A. f. d. H. vom 19. Jan. 1884.

747.

Die vorläufige Unterstützungspflicht ist in dem Bezirke der Beklagten begründet, weil der Hilfsbedürftige unmittelbar nachdem er in einem benachbarten Bezirke die Beine gebrochen hatte, dorthin verbracht worden ist und dort die nöthige Hilfe und Verpflegung erhalten hat. So lange die Hilfe von einem nicht verpflichteten Dritten geleistet wurde, war der Kranke nicht hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne; erst mit dem Aufhören der freiwilligen Unterstützung trat die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit in einer für die Armenbehörde erkennbaren Weise ein; zu dieser Zeit aber befand sich der Kranke im Bezirke der beklagten Gemeinde. Der Kläger, der an ihrer Stelle die erforderliche Hilfe leistete, hat somit eine ihr obliegende Verpflichtung erfüllt und ist nach A.G. § 6 berechtigt, den Ersatz der dafür aufgewendeten nothwendigen Kosten von dem Tage der nachträglich erstatteten Anzeige an zu verlangen.

4. Novbr. 1885. Deis geg. Linz.

748.

Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege.

Wer mittellos und erwerbsunfähig ist, ohne der öffentlichen Armenpflege zur Last zu fallen, kann in armenrechtlicher Beziehung nicht als arm angesehen werden. So lange Jemand, wenngleich an sich in der Lage, öffentliche Unterstützung beanspruchen zu können, diesen Anspruch nicht erhebt, und ohne Unterstützung der Armenpflege der Mittel zu seinem Lebensunterhalte gewinnt, ist er nicht hilfsbedürftig. Seine Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinn tritt erst hervor, wenn öffentliche Unterstützung nothwendig wird.

27. Oktbr. 1874. O.A.V. Gengenbach geg. L.A.V. Villingen. Ztschr. 1875, S. 91.

Deßgl. 30. Juni 1875. O.A.V. Bonndorf geg. L.A.V. Donaueschingen. Ztschr. 1875, S. 260, und sonst vielfach.

749.

Veranlassende Umstände.

Ist die Hilfsbedürftigkeit an sich unbestritten, so ist es für den verpflichteten Armenverband unerheblich, bei welchem Anlaß das Bedürfniß zur Unterstützung eingetreten ist.

15. Dezbr. 1874. O.A.V. Schwetzingen geg. L.A.V. Mannheim. Ztschr. 1875, S. 71.

750.

Erfolgte auch die Verbringung des W. in das Krankenhaus in S. aus Anlaß der wegen Verwundung desselben eingeleiteten Untersuchung, so waren es doch nicht polizeiliche oder strafrechtliche Gründe irgend welcher Art, sondern es war lediglich das Bedürfniß der Unterstützung, welches dieselbe nothwendig machte. Liegt aber ein solches Unterstützungsbedürfniß vor, so ist es für die Verpflichtung zur Hilfeleistung unerheblich, bei welchem Anlasse dasselbe hervorgetreten ist. Die Verpflegung des W. im Spital zu S. erscheint nicht als eine gerichtliche oder polizeiliche Maßregel, sondern als ein Akt der Armenfürsorge.

22. Dezbr. 1874. Säckingen geg. Hütten. Ztschr. 1875, S. 164.

751.

Keine Verweisung an dritte Verpflichtete.

Die Verweisung an dritte Verpflichtete ist nicht zulässig, wenn der Unterstützungsbedürftige sich in einer Lage befindet, welche alsbaldige Hilfeleistung erfordert. Vielmehr hat in solchen Fällen die Armenbehörde desjenigen Armenverbands, wo das Bedürfniß hervortritt, die Unterstützung zu leisten, vorbehaltlich des Ersatzanspruchs an die dazu nach öffentlichem oder bürgerlichem Recht Verpflichteten.

Zweifellos ist, daß Sch. nach bürgerlichem Recht in erster Reihe zur Ernährung seiner Familie verpflichtet war. Nach dem Inhalt der Verhandlungen wird auch anzunehmen sein, daß Sch., dessen Arbeitsfähigkeit nicht beanstandet wird, bei Fleiß und Sparsamkeit im Stande gewesen wäre, durch Arbeit den nöthigen Unterhalt für seine Familie zu verdienen. Allein eben so sicher ist auch aus den gemachten Erhebungen zu entnehmen, daß Sch. that-

sächlich dasjenige nicht erworben hat, was zum Lebensunterhalt seiner Familie nothwendig war, sondern sich vielmehr von dem Aufenthaltsort derselben entfernte und seine Familie in einer Lage zurückließ, welche in Abwesenheit des bürgerlichrechtlich zur Ernährung Verpflichteten alsbaldige öffentliche Hilfeleistung als erforderlich erscheinen ließ. Bei dieser Sachlage war der klagende O.A.V., innerhalb dessen die Hilfsbedürftigkeit der Familie des Sch. hervortrat, verpflichtet, alsbald die erforderliche Unterstützung zu leisten, ohne die Hilfsbedürftigen an den nach bürgerlichem Recht in erster Reihe zur Unterstützung verpflichteten Sch. selbst verweisen zu können.

3. Oktbr. 1876. Oedengesäß geg. Wertheim. Ztschr. 1877, S. 33.
S. a. bei A.G. § 4.

752.

Rechtswidrige Abschiebung.

Die Konstatirung der Hilfsbedürftigkeit in Beziehung auf einen der thatsächlichen Gewährung der Unterstützung vorhergehenden Zeitpunkt kann nicht als ausgeschlossen erscheinen, wenn nachgewiesen wäre, daß der Armenverband E. sich der Rechtspflicht vorläufiger Unterstützung der Familie B. durch gesetzwidriges Abschieben entzogen hätte.

Eine pflichtwidrige Abschiebung würde aber nur dann stattgefunden haben, wenn die öffentliche Fürsorge innerhalb des Armenverbandes E. erbeten und deren Gewährung grundlos verweigert oder verzögert worden wäre.

19. Septbr. 1876. O.A.V. Wehr geg. L.A.V. Lörrach. Ztsch. 1877, S. 7.

753.

Von einer widerrechtlichen Abschiebung eines Hilfsbedürftigen kann keine Rede sein, wenn die betreffende Armenbehörde nicht nur um keine Unterstützung angegangen wurde, sondern auch nicht einmal Kenntniß von dem hilfsbedürftigen Zustande gehabt hat.

26. Oktbr. 1880. Blumberg geg. Lausheim. F.V. 1880, 81, S. 628.

754.

Dem Armenrath zu F. lag gemäß § 28 die Verpflichtung ob, den Hilfsbedürftigen in solange zu unterstützen, bis dieser der Fürsorge des endgiltig verpflichteten Verbandes, nachdem solcher ermittelt worden, übergeben werden konnte. Für die Folgen seines

hiermit nicht vereinbarlichen Verhaltens ist er daher, soweit sie in einer vom Gesetze nicht gewollten armenrechtlichen Belastung des klägerischen Verbandes bestehen, diesem verantwortlich.

Von der Erfüllung dieser Pflicht konnte er sich auch nicht durch den Wunsch des K. nach Verbringung in seine Heimath, noch auch durch den ärztlichen Ausspruch, welcher überdies die Arbeitsunfähigkeit des Letzteren gänzlich unerörtert ließ, für entbunden erachten. Denn nach der Absicht des Gesetzes soll die öffentliche Armenpflege unbekümmert um die Wünsche des einzelnen Hilfsbedürftigen lediglich nach Rücksichten des öffentlichen Interesses gehandhabt werden.

11. Febr. 1878. Karlsruhe geg. Freiburg. Ztschr. 1879, S. 160.

755.

Gegen den Armenverband des Dienstortes kann ein Ersatzanspruch bezüglich eines Dienstboten auf Grund des § 29 d. U.W.G. nur erhoben werden, insofern derselbe die ihm nach § 28 obliegende Pflicht zur vorläufigen Unterstützung widerrechtlich verletzt hat.

Die Aufnahme des Sch. in das Spital erfolgte ebenso wie dessen Entlassung aus demselben ohne Mitwirkung der Armenbehörde lediglich auf Antrag des Kassenarztes durch den Vorstand der Bezirkskrankenversicherung.

Die Verpflichtung der letzteren zur Leistung der dem Sch. im Spitale zu Pf. gewährten Krankenpflege stützte sich nicht auf das A.G. sondern auf das Krankenversicherungsgesetz, welches in § 77 ausdrücklich erklärt, daß die von der Krankenversicherung auf Grund desselben gewährten Leistungen nicht den Charakter von öffentlichen Unterstützungen haben. Für den Zeitraum, in welchem Sch. in Folge dieser Verpflichtung die erforderliche Krankenpflege im Spitale zu Pf. erhielt, konnte derselbe somit nicht als hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne betrachtet werden.

Am Tage nach seiner Entlassung verließ Sch. den Ort Pf., ohne sich an den Armenrath mit der Bitte um Unterstützung zu wenden. Auch ist keinerlei sonstiger Anhaltspunkt für die Annahme vorhanden, daß die Armenbehörde in Pf. oder auch nur irgend ein berufener Vertreter derselben von der etwaigen Hilfs-

bedürftigkeit des Sch. Kenntniß erhalten hätte. Es lagen somit die Voraussetzungen nicht vor, unter welchen dieselbe zu einer eingreifenden Thätigkeit verpflichtet gewesen wäre, und es kann ihr deßhalb auch eine widerrechtliche Verletzung dieser Pflicht nicht zur Last gelegt werden.

26. Febr. 1890. Saulgau geg. Pfullendorf. Ztschr. 1890, S. 153.

756.

Allerdings soll es nicht lediglich auf das Bestehen der Krankheit und den inneren Zusammenhang der verschiedenen Stadien derselben ankommen, sondern darauf, ob die durch die Krankheit bewirkte Erwerbslosigkeit während der Unterbrechung fortgedauert hat. In dieser Beziehung hat der Armenverband M. behauptet, daß P. bei seiner Entlassung seine Arbeitsfähigkeit wieder erlangt gehabt habe.

Es kann kein entscheidendes Gewicht darauf gelegt werden, daß die Entlassung aus dem Krankenhause in M. auf ausdrückliches Verlangen P.'s erfolgte. Hat auch die betreffende Krankenanstalt nicht das Recht, einen seine Entlassung verlangenden Kranken wider seinen Willen festzuhalten, so hört doch mit solcher auf Antrag erfolgten Entlassung nicht ohne Weiteres die Hilfsbedürftigkeit auf. So lange die bedingenden Gründe der Unterstützungsbedürftigkeit nachweislich fortgedauert haben, hat auch die Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes und die Verpflichtung desjenigen O.A.V., in welchem dieselbe hervorgetreten ist, zur Beseitigung derselben nicht ihr Ende erreicht.

Auch nach dem Gutachten des behandelnden Arztes in M. war eine völlige Heilung oder selbst nur eine Nichtverschlimmerung der Krankheit P.'s und damit eine Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nur bei zweckmäßiger Lebensweise desselben anzunehmen. Eine derartige Lebensweise mußte aber bei der Persönlichkeit und dem Erwerbszweige P.'s von vornherein als wenig wahrscheinlich sich darstellen.

Es hätte deßhalb zum Mindesten der ernstliche Versuch gemacht werden müssen, den P. vorerst noch zum Verbleiben im Krankenhause in M. zu bestimmen.

18. Juni 1890. O.A.V. Wiesbaden geg. Großh. Bad. Staatskasse. Ztschr. 1890, S. 180.

757.

Insbesondere Verabfolgung von Reisegeld.

Es ist unbestritten, daß H. bei seinem Erscheinen in K. in Folge gänzlicher Mittellosigkeit sich in hilfsbedürftigem Zustande befunden hat und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln angewiesen war. Dagegen ist ebenfalls gewiß, daß derselbe damals vollkommen arbeitsfähig und deßhalb im Stande war, nach Beseitigung seiner augenblicklichen Hilfsbedürftigkeit fernerhin selbständig für seinen Lebensunterhalt zu sorgen.

Hiernach war es allerdings die Pflicht der Armenbehörde zu K., für ein Nachtquartier des ganz mittellosen H. zu sorgen und ihm eine bis zum sofortigen Eintritt in Arbeit ausreichende Unterstützung zu gewähren.

Dagegen lag für dieselbe keinerlei zwingender Grund vor, dessen Heimreise nach F. durch Hingabe des hierzu erforderlichen Reisegeldes zu vermitteln, und zwar umsoweniger, als dessen Verbringung dahin von zuständiger Seite gar nicht beantragt war.

14. Oktbr. 1879. Konstanz geg. Freiburg. Ztschr. 1880, S. 75.

758.

Der landarme Sch. wurde auf der Durchreise durch Pf. wegen Brustkrankheit in das dortige städtische Hospital aufgenommen und in demselben ärztlich behandelt und verpflegt. Auch nach seiner Entlassung wurde derselbe wegen beschränkter Arbeitsfähigkeit durch Anschaffung verschiedener Kleidungsstücke und durch einen Zuschuß von 1 Mark wöchentlich zur Bestreitung des Miethzinses aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Auf sein wiederholtes Gesuch wurde ihm sodann von dem Armenpfleger eine Unterstützung zur Reise in seine Heimath im Betrage von 1,50 Mark bewilligt und zur Anschaffung eines Eisenbahnbillets verwendet, mittelst dessen er Pf. verließ. Alsbald nach seiner Ankunft in F. fiel Sch. wegen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit abermals der öffentlichen Unterstützung anheim. Die Gemeinde F. verlangt von Pf. auf Grund der behaupteten widerrechtlichen Abschiebung den Ersatz der deßfallsigen Kosten. Der Gerichtshof erblickte in der Handlungsweise des Armenpflegers bei den vorliegenden Verhältnissen eine ungerechtfertigte Ueberwälzung der fürsorglichen Unterstützungspflicht auf einen andern Armenverband und änderte das unterrichterliche Erkenntniß zu Gunsten des klagenden Theiles ab.

3. Oktbr. 1882. Fellbach geg. Pforzheim. J.B. 1882/83, S. 566. Ztschr. 1883, S. 126.

Bestät. durch Erkenntniß d. Bd.A. f. d. H. vom 7. Febr. 1883.

759.

Durch die Verabreichung der Reise- und Transportkosten ist nicht die Hilfsbedürftigkeit der (landarmen) M.schen Familie gehoben, sondern die Erfüllung der dem O.A.V. K. gemäß § 28 d. U.W.G. und der §§ 22 ff. d. bad. A.G. obliegende Fürsorgepflicht vorzeitig abgebrochen. Bei der Gewährung der Reiseunterstützung lag keinerlei Sicherheit dafür vor, daß die Familie durch die Uebersiedelung nach R. wieder in den Stand gesetzt werde, sich ohne Beihilfe aus öffentlichen Mitteln durchzubringen, daß vielmehr das sofortige Hervortreten der Hilfsbedürftigkeit vorauszusehen gewesen ist. Daß diese Ueberwälzung der Unterstützungspflicht auf den Armenverband R. auf Verlangen der M.schen Eheleute geschah und daß die Armenbehörde zu K. dabei nicht von einem pekuniären Interesse geleitet war, ändert an der Thatsache selbst nichts. Der Armenverband R. ist in seinem Rechte, wenn er die Rückübernahme der auf ihn übergewälzten Fürsorge seitens des wirklich verpflichteten O.A.V. und den Ersatz der aufgewendeten Kosten verlangt.

23. Dezbr. 1885. Reutlingen geg. Karlsruhe.

760.

Der Vertreter des beklagten Armenverbandes war nicht befugt, die nachgesuchte Unterstützung zu versagen und die Hilfsbedürftige zur Reise nach H. zu nöthigen, damit sie dort Hilfe suche; es war nicht sicher, daß der Ehemann, welcher die Hilfsbedürftige in M. verlassen, dort sich aufhalte, und daß er, wenn dies der Fall, in der Lage sei, seine Familie zu ernähren. Durch die Verweisung nach H. ist die Hilfsbedürftigkeit nicht beseitigt, sondern die Unterstützungspflicht auf einen anderen Verband überwälzt worden. Der Beklagte ist mithin kostenerstattungspflichtig, weil er die ihm obgelegene Unterstützungspflicht schuldhaft verabsäumt hat.

Für das Rechtsverhältniß der Armenverbände unter sich ist es ohne Einfluß, daß die Hilfsbedürftige, nachdem ihr Unterstützungsgesuch abgewiesen worden, die ihr gestattete Beschwerde an die Verwaltungsbehörde nicht ergriffen hat.

10. Febr. 1886. Heilbronn geg. Mannheim. Ztschr. 1886, S. 79.

Bestät. durch Erkenntniß d. Bd.A. f. d. H. vom 7. Juni 1886.

761.

Die Hilfsbedürftigkeit des X. hatte lediglich ihren Grund darin, daß derselbe für den Augenblick in K. selbst keine Arbeit und damit auch keinen Verdienst mehr finden konnte. Einem arbeitsfähigen Menschen aber Arbeit zu verschaffen, gehört nicht zur Rechtspflicht der öffentlichen Armenbehörde. Wer keine Arbeit hat, ist daher gehalten, sich solche selbst zu suchen. Wenn nun im vorliegenden Falle der Armenrath zu K. dem X. auf dessen ausdrückliche Bitte eine Unterstützung zu dem Zwecke gewährt hat, um sich anderwärts, und zwar zunächst in L. nach Arbeit umzusehen, so kann hierin nur eine ganz zweckmäßige Beihilfe zur Hebung der Ursache seiner momentanen Hilfsbedürftigkeit, nicht aber eine unerlaubte Abschiebung desselben erblickt werden, zumal X. kurz darauf in der That in L. Arbeit und damit wieder sein Auskommen fand.

1. April 1879. Lörrach geg. Kollnau.

762.

Z. befand sich mit seiner Familie in hilfsbedürftigem Zustand in L. und wurde von dem dortigen Armenverband unterstützt. Der zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband T. verlangte die Ueberführung der Familie in ihre eigene Fürsorge.

Z. begab sich hierauf nach Mülhausen, fand dort Arbeit und forderte seine Familie auf, zu ihm zu kommen. Die Armenbehörde von L. gab ihr hierzu auf ihre Bitte eine Reiseunterstützung von 16 M., deren Erstattung die Gemeinde T. verweigert, weil der Armenverband L. die Ueberführung der Familie verzögert habe und weil ein Reisekostenvorschuß nicht als Armenunterstützung gelten könne.

Der Gerichtshof erklärte die Gemeinde T. für schuldig, den Ersatz zu leisten, weil die Armenbehörde in L. der hilfsbedürftigen Familie des Z. die benöthigte Beihilfe nach Maßgabe des Bedürfnisses in zweckentsprechender und auch ganz im Interesse der kostenersatzpflichtigen Gemeinde liegender Weise geleistet habe und darin allerdings eine Armenunterstützung im Sinne des U.W.G. und des bad. A.G. (§§ 2, 3, 18) zu erblicken sei.

16. Novbr. 1880. Lörrach geg. Todtnau. J.B. 1880/81, S. 632. Zeitschr. 1881, S. 11 ff.

In ähnlicher Weise wurden die für eine fremde landarme Familie aufgewendeten Zehrungs- und Reisekosten als eine nothwendige und zweckmäßige öffentliche Unterstützung im Sinne des Gesetzes anerkannt.

28. Dezbr. 1880. O.A.V. Offenburg geg. L.A.V. Offenburg. J.B. 1880/81, S. 632.

763.

Von einer widerrechtlichen Abschiebung durch Gewährung eines Reisekostenbeitrages kann nur unter der Voraussetzung die Rede sein, wenn eine Unterstützungsbedürftigkeit und damit die Verpflichtung zur öffentlichen Armenunterstützung vorliegt, welcher der Armenverband durch die Abschiebung sich entziehen wollte.

Ein aus Gründen der Billigkeit gutthatsweise gewährter Reisekostenbeitrag kann allerdings keinen Ersatzanspruch an einen anderen Armenverband begründen; es ist aber auch durch keine gesetzliche Bestimmung an ein solches Vorgehen die rechtliche Folge geknüpft, daß dadurch eine Ersatzpflicht für einen Kostenaufwand begründet würde, der durch eine erst längere Zeit nachher anderwärts nöthig gewordene Unterstützung verursacht wird.

8. März 1881. Hersfeld geg. Heidelberg. J.B. 1880 81, S. 628.

Bestät. durch Erkenntniß d. Bd.A. f. d. H. vom 30. Septbr. 1881.

764.

Die Ehefrau des Handelsmannes Sch. aus Russisch-Polen kam mit ihrem viereinhalb Jahre alten Sohn in mittellosem Zustande nach F. und verlangte von der Armenbehörde Unterbringung und Verpflegung bis zum Eintritt ihrer Entbindung und, da diesem Gesuch nach dem Stadium ihrer Schwangerschaft nicht stattgegeben werden konnte, Bewilligung der nöthigen Mittel zur Reise nach K., wo nach ihrer Angabe durch den Gesandten ihres Heimathsstaates hinlänglich für sie gesorgt werden würde. Dieser Bitte willfahrte der Armenrath und erhielt dafür auch Ersatz aus der Großh. Staatskasse.

Der Gerichtshof fand in der Bewilligung einer Unterstützung zur Reise nach K., wo die Unterstützte mit gutem Grunde

die Beseitigung ihres Nothstandes erwarten durfte, keine widerrechtliche Ueberwälzung der fürsorglichen Unterstützungspflicht. Auch wurde ein Zusammenhang der erst nach ihrem Tode in D. hervorgetretenen Hilflosigkeit mit der in F. vorhanden gewesenen Unterstützungsbedürftigkeit nicht anerkannt.

10. Jan. 1882. Darmstadt geg. Freiburg. J.B. 1882 33, S. 566.

Bestät. durch Erkenntniß d. Bd.A. f. d. H. vom 16. Juni 1882.

765.

Eine Klage auf Uebernahme vorläufiger Fürsorgepflicht ist zulässig nicht nur, wenn der vorläufig verpflichtete Armenverband der ihm obliegenden Verbindlichkeit in der Absicht sich entzogen hat, dieselbe auf einen anderen Verband zu überwälzen, sondern auch dann, wenn er ohne Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens seine Verpflichtung fahrlässiger Weise unerfüllt ließ: es genügt, daß thatsächlich gegen § 28 verstoßen wurde.

Dieser Klaganspruch kann nicht durch die Einwendung beseitigt werden, der Unterstützte sei dem Beklagten durch einen dritten Armenverband zugeschoben worden: die Handlung des Dritten hebt die Folgen nicht auf, welche aus rechtswidrigem Verhalten des Beklagten dem Kläger gegenüber entstanden sind.

Aber unter den vorliegenden Umständen kann in der Ausfolgung des Reisegeldes an die Wittwe Sch. die Verletzung einer armenrechtlichen Pflicht nicht gefunden werden. Denn die Hilfsbedürftigkeit ist nicht als eine dauernde dem Armenverbande O. erkennbar geworden. Das Hilfegesuch wurde nicht auf Krankheit und Gebrechlichkeit, sondern in glaubhafter Weise auf die Behauptung gestützt, daß durch die Weiterreise nach E., wo die Verwandten sich befinden und Vermögensansprüche bestehen, die Ursache der Hilfsbedürftigkeit gehoben werde. Der Beklagte war darum befugt, die Wittwe Sch. als Durchreisende anzusehen; er hat unter diesem Gesichtspunkte seine armenrechtliche Verpflichtung in zweckmäßiger Weise erfüllt, es ist kein Grund vorhanden, ihn wegen unbefugter Abschiebung in Anspruch zu nehmen.

19. Jan. 1887. Emmendingen geg. Offenburg. Ztschr. 1887, S. 223.

766.

In der Hauptsache hat sich ergeben, daß die Hilfsbedürftigkeit der Familie D., soweit sie in F. erkennbar hervortrat, eine vorübergehende gewesen ist. Sie bestand in dem augenblicklichen Mangel an Mitteln zur Fortsetzung der Reise; sie war nicht durch Erwerbsunfähigkeit, sondern durch die Trennung von dem Ehemanne herbeigeführt und sollte durch die zum Zwecke der Wiedervereinigung unternommene Reise beseitigt werden. Der Armenrath F. hat daher sachgemäß gehandelt, indem er, statt die Familie gegen ihren Willen zurückzuhalten, die Mittel zur Weiterreise gewährte. Die später in R. nothwendig gewordene dauernde Unterstützung bildete nicht eine Fortsetzung der in F. geleisteten nach Art und Zweck vorübergehenden Hilfe.

Der Unterrichter hat mit Recht angenommen, daß die in R. erwachsenen Unterstützungskosten nicht von dem L.A.V. F., sondern von demjenigen L.A.V. zu erstatten seien, in dessen Bezirke die Familie bei dem Eintritte der neuerlichen Hilfsbedürftigkeit sich aufgehalten hat.

21. April 1888. Rappenau u. L.A.V. Heidelberg geg. L.A.V. Freiburg. Ztschr. 1888, S. 127.

S. a. bei U.W.G. § 60 u. A.G. § 18.

767.

Oeffentlichrechtliche Natur des Ersatzanspruchs.

Es handelt sich hier nicht um den gewöhnlichen Erstattungsanspruch eines fürsorglich unterstützenden Armenverbandes gegen den definitiv verpflichteten Verband im Sinne der §§ 30 u. 34 d. U.W.G., sondern um die vermögensrechtlichen Folgen der Nichterfüllung der einem Armenverband provisorisch obgelegenen Unterstützungspflicht gegenüber dem klägerischen Armenverbande, der diese Folgen nur durch die Versäumniß des ersteren überkommen zu haben behauptet.

Die Zulässigkeit eines solchen Anspruches ist allerdings nirgends im Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz ausdrücklich hervorgehoben, allein hieraus allein folgt noch keineswegs, daß der klägerische Anspruch deßhalb verwaltungsgerichtlich nicht verfolgbar sei.

Hieraus folgt aber mit Nothwendigkeit, daß diese öffentlichrechtliche Verpflichtung im Versäumungsfalle auf Klage des dadurch in seinem Interesse verletzten Armenverbandes ganz ebenso

im geordneten Streitverfahren muß erzwungen werden können, als wenn es sich um die definitive Uebernahme eines Hilfsbedürftigen in dem Armenverband seines Unterstützungswohnsitzes oder um Bestreitung von Verpflegungskosten durch den definitiv verpflichteten Armenverband nach § 30 d. U.W.G. handeln würde. Dies spricht auch der zweite Satz d. § 28 d. U.W.G. deutlich aus. Unter dem zur Erstattung der Kosten „verpflichteten Armenverband" ist nicht nothwendig und ausschließlich der endgiltig verpflichtete Verband zu verstehen. Gerade das, daß das Gesetz in den folgenden §§ 30 u. 31 die Uebernahms- und Erstattungspflicht hierfür noch besonders feststellt, scheint darauf hinzuweisen, daß der § 28 vorzugsweise Streitigkeiten mehrerer Armenverbände über die vorläufige Unterstützungspflicht und deren Folgen im Auge hat.

5. Oktbr. 1875. Weilersbach geg. Säckingen. Ztschr. 1876, S. 30.

S. a. Nr. 54 ff.

768.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß dem beklagten Hofgutseigenthümer der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit während der Anwesenheit des Kranken auf dem Hofgute genügend erkennbar geworden war. Wenn der Beklagte hierauf den Kranken an ein Spital verwies, ohne sich der Aufnahme in solchem zu vergewissern, so hat er den klägerischen Armenverband zu Hilfeleistungen genöthigt, zu denen derselbe sonst nicht verpflichtet war, dadurch aber gemäß § 28 die rechtliche Verpflichtung auf sich geladen, den durch die Abschiebung der Hilfeleistung verursachten Kostenaufwand zu ersetzen. Die Erstattungsklage ist in solchem Falle das nothwendige Rechtsmittel, um die aus der Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeiten entspringenden Schaden zu heilen.

21. April 1886. Bulach geg. Freih. v. Schilling'sche Grundherrsch. Ztschr. 1886, S. 153.

769.

Das Gesetz gibt regelmäßig nur dem vorläufig verpflichteten Armenverbande einen Erstattungsanspruch gegen den endgiltig verpflichteten; es läßt eine Klage des einen fürsorglich eintretenden gegen einen andern (in früherer Reihe) gleichfalls fürsorglich

verpflichteten Armenverband ausnahmsweise nur dann zu, wenn der letztere Verband seine Fürsorgepflicht absichtlich oder fahrlässig zum Nachtheile anderer Verbände unerfüllt ließ.

Dieser Fall liegt hier nicht vor. Die Wittwe St. wurde dem Kläger auf sein Verlangen von dem Beklagten darum zugeführt, weil beide Verbände den Kläger für den endgiltig Verpflichteten hielten; der Kläger hat mithin durch Uebernahme der Verpflegung nicht ein Geschäft des Beklagten führen, sondern eine ihm selbst vermeintlich obliegende endgiltige Verbindlichkeit erfüllen wollen.

2. Novbr. 1887. Welschingen geg. Bodmann.

770.

Die Klage des vorläufig unterstützenden Armenverbandes gegen einen andern vorläufig unterstützenden Verband auf Uebernahme der vorläufigen Fürsorge ist rechtlich statthaft, wenn der Beklagte vorsätzlich oder fahrlässig seine eigene Unterstützungspflicht verletzt und dadurch die Fürsorge widerrechtlich auf den Kläger übergewälzt hat.

Der Beweis dieses Klaggrundes ist dem Kläger nicht gelungen. Die eintägige Verpflegung im Wirthshause und die Verabfolgung von Geldmitteln zur Fortsetzung der Heimreise, welche der Armenverband Schw. gewährt hat, ist nach den ermittelten Umständen nur als angemessene Beseitigung eines vorübergehenden Nothstandes, nicht als Abschiebung einer erkennbar hervorgetretenen armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit zu erachten.

6. Juni 1888. Heidelberg geg. Schwetzingen. Ztschr. 1888, S. 230.

771.

Grundlage des Erstattungsanspruchs.

Zur Begründung der Kostenerstattungsklage auch gegen den nicht endgiltig ersatzpflichtigen Armenverband genügt die Behauptung, es sei in Folge widerrechtlicher Verweigerung der öffentlichen Hilfe dem klägerischen Armenverbande die Last des fürsorglichen Eintretens für den Hilfsbedürftigen erwachsen. Die Abschiebung der Hilfe ist widerrechtlich, wenn eine Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne vorlag, wenn solche in einer für die Armenbehörde erkennbaren Weise zu Tage trat und wenn trotzdem, sei es aus Absicht oder Nachlässigkeit, die Armenbehörde den Unterstützungsbedürftigen zum Aufsuchen eines andern Armenverbandes behufs der Erlangung der nöthigen Hilfe veranlaßte.

14. Jan. 1835. Gammelsbach geg. Eberbach.

Bestät. durch Erkenntniß d. Bd.A. f. d. H. vom 18. April 1885.

772.

Die gesetzwidrige Zuschiebung, welche den Ersatzanspruch begründet, setzt nach allgemeinem Rechtsgrundsatze, welchen auch das bürgerliche Recht — L.R.S. 1148a — anerkennt, voraus, daß der Ersatzfordernde nicht selbst an dem Verschulden theilgenommen hat. Selbst wenn die Ortsbehörde zu M. den N. nach St. zurückgeschoben hätte, so würde der Ersatzanspruch des Klägers verwirkt sein, weil seine Armenbehörde, wie aus den eidlichen Angaben des N. hervorgeht, diesen vorher mit Reisemitteln versehen und angewiesen hatte, nach M. behufs der Erlangung weiterer Hilfe sich zu begeben, unverkennbar mit der Absicht, der ihr obliegenden vorläufigen Unterstützungspflicht sich zu entziehen. Ohne diese gesetzwidrige Handlung des Klägers wäre N. vorerst gar nicht nach M. zurückgekommen, es wäre vermieden worden, was der Kläger jetzt als Rechtsgrund des Ersatzanspruchs geltend macht.

18. Novbr. 1885. Sternenfels geg. Mühlburg.

773.

Umfang des Anspruchs.

Der Bezirksrath war von der Ansicht ausgegangen, daß gegen den abschiebenden Armenverband der Anspruch auf Ersatz aller durch die Umstände gebotenen Auslagen, auch insoweit in denselben allgemeine Verwaltungskosten enthalten seien, begründet sei, da sonst ein Armenverband in der Lage sei, durch Nichterfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten sich dieser nicht unbeträchtlichen Kosten zu entledigen.

Der Gerichtshof erkannte, daß auch von dem wegen Abschiebung ersatzpflichtigen Armenverband nur das ersetzt verlangt werden kann, was zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit nothwendig war und überhaupt armenrechtlich zum Ersatze sich eignet.

26. Juni 1883. Hallwangen (Württ.) geg. Langenbrunn. J.B. 1882/83, S. 567. Ztschr. 1883, S. 168.

Bestät. durch Erkenntniß d. Bd.A. f. d. H. vom 24. Novbr. 1883.

S. a. bei A.G. § 18.

774.

Umfang der Hülfeleistung. Heilung der Krätze.

Die für die Heilung eines an der Krätze erkrankten Gewerbegehilfen — bei sonstiger völliger Mittellosigkeit desselben — aufgewendeten Kosten sind Kosten nothwendiger öffentlicher Unterstützung.

16. Dezbr. 1873. O.A.V. Heidelberg geg. L.A.V. Heidelberg. Ztschr. 1874, S. 97.

S. a. bei § 30, Tarif.

775.

Stelzfuß.

Durch die gutachtliche Aeußerungen mußte der Gerichtshof als festgestellt erachten, daß die Anschaffung eines Stelzfußes für U. dringendes Bedürfniß war und daß dieselbe somit zu den nothwendigen Leistungen der erforderlichen Krankenpflege im vorliegenden Falle gehörte; ebensowenig konnte derselbe aber auch darüber im Zweifel sein, daß diese Anschaffung zur Herstellung der Erwerbsfähigkeit des U. und zur Ermöglichung seines Lebensunterhaltes vollständig genüge. Durch die Anschaffung eines Stelzfußes erfüllte somit der klagende Armenverband die ihm gesetzlich obliegende Pflicht der vorläufigen Unterstützung, während derselbe nicht verpflichtet war, für die Herstellung eines sog. künstlichen Fußes Sorge zu tragen. War aber der klagende Armenverband zur Leistung der Unterstützung in diesem Maße nicht verpflichtet, so kann er auch nicht Erstattung des durch dieselbe erwachsenen Kostenaufwandes von dem beklagten Armenverband verlangen.

31. Dezbr. 1878. O.A.V. Freiburg geg. L.A.V. Freiburg. Ztschr. 1879, S. 158.

776.

Kommunikantenkleidung.

Der Aufwand für Anschaffung einer passenden Kleidung zur Theilnahme an der ersten Kommunion, als einer zur Förderung und Vollendung der religiösen Erziehung dienlichen Handlung, eignet sich zum Ersatz.

Desinfektionskosten.

Die Kosten für Desinfektion einer Wohnung wegen Diphteritis sind nicht als Armenunterstützung anzusehen, sondern fallen als Folgen einer polizeilichen Maßregel zur Verhinderung der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit der betreffenden Polizeiverwaltungskasse zur Last.

24. Oktbr. 1882. Freiburg geg. Todtnau. J.V. 1882, 83, S. 578. Ztschr. 1882, S. 198 ff.

Deßgl. 10. Oktbr. 1871. Heidelberg geg. Dossenheim. Ztschr. 1871, S. 243.

777.

Die Klägerin hatte den Ersatz eines im Armenwege bezahlten Miethzinses und außerdem noch des bereits verfallenen Miethzinses verlangt, ohne zu behaupten und nachzuweisen, daß sie den letzteren Betrag bereits bezahlt habe. Der Beklagte wurde auch zur Erstattung des zur Zeit der Klagerhebung bereits verfallenen Miethzinses verurtheilt, weil die Klägerin den letzteren bei der Klagerhebung bereits schuldig und die deßfallsigen Kosten ihr demnach bereits „erwachsen" waren. Miethzins.

27. Jan. 1880. Schabenhausen geg. Kreis Villingen. J.B. 1880/81, S. 633.

778.

Die Bezahlung einer schon vor Anrufung der öffentlichen Armenpflege fällig gewordenen Miethzinsschuld durch den vorläufig verpflichteten Armenverband gibt keinen Anspruch auf Ersatz gemäß § 30 U.W.G. Auch die Bestreitung der Kosten für die dem Miether obliegenden Reparaturen eignet sich im Allgemeinen nicht zum Ersatz als Armenaufwand. Die öffentliche Armenpflege verpflichtet nur zur Gewährung des unentbehrlichen Unterhalts, wozu aber die Bezahlung von Schulden des Hilfsbedürftigen nicht zu rechnen ist.

26. April 1881. Beiertheim geg. Pforzheim. J.B. 1880/81, S. 631.

779.

Die Gewährung einer Wohnung an Hilfsbedürftige, welche ihre Obdachlosigkeit nicht verschuldet haben, muß stets als eine Handlung der Armenpflege angesehen werden, zu welcher der vorläufig unterstützende Armenverband öffentlich-rechtlich verpflichtet ist und für welchen er Ersatz von dem endgiltig verpflichteten Verbande verlangen kann. Jedoch ist der Ersatzanspruch dadurch bedingt, daß dem vorläufig unterstützenden Verbande baare Auslagen erwachsen sind; er fällt weg, wenn die Gemeinde allgemeine Räume zur Unterbringung Obdachloser geschaffen hat. Wo dies geschehen ist, darf nicht ein Miethzins berechnet werden; die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung solcher Räume sind vielmehr als allgemeiner Aufwand der Armenpflege zu betrachten. Wohnung.

Sind weder solche Anstalten noch geeignete Privatwohnungen

verfügbar, so kann es dem vorläufig unterstützenden Verbande gestattet sein, den Hilfsbedürftigen in einem Gasthause unterzubringen und dafür aufgewendete mäßige Kosten in Aufrechnung zu bringen.

23. Septbr. 1885. Freiburg geg. Donaueschingen.

780.

Taubstummenausbildung.

Das Gesetz macht in Beziehung auf die Sorge für die Erziehung keinen Unterschied zwischen vollsinnigen und taubstummen Kindern; auch die minder begabten Kinder sollen in einer Weise herangebildet werden, die es ermöglicht, ihr ferneres Fortkommen in der Welt zu finden. Diese Ausbildung kann bei taubstummen Kindern nicht durch Unterricht in der Volksschule, sondern in der Regel nur durch die Erziehung in Taubstummenanstalten erreicht werden, welche ebenso wie die Volksschulen den Zweck haben, die ihnen anvertrauten Kinder in den im bürgerlichen Leben nothwendigen Schulkenntnissen zu unterrichten. Insofern demnach die Erziehung in Taubstummenanstalten als unerläßliche Bedingung für die Erwerbsbefähigung solcher Kinder erscheint, bildet sie nach Ansicht des Gerichtshofes einen Theil des unentbehrlichen Lebensunterhalts, für dessen Gewährung im Falle der Hilfsbedürftigkeit der unterstützungspflichtige Armenverband aufzukommen hat.

Diese Verpflichtung ist insofern einer Beschränkung unterworfen, als für deren Anfang eine Altersgrenze festgesetzt ist, von deren Erreichung an die Erziehung in einer Taubstummenanstalt erst als ein Akt der öffentlichen Armenpflege angesehen werden kann. Die Bestimmung dieser Altersgrenze — in Baden das zurückgelegte achte, in Württemberg das zurückgelegte siebente Lebensjahr — hat ihren Grund darin, daß die Bildungsfähigkeit taubstummer Kinder in der Regel erst mit diesem Zeitpunkt beginnt und die frühere Verbringung derselben in eine Taubstummenanstalt nicht als nothwendig, unter Umständen sogar nicht als förderlich erachtet werden kann. Vor dem Eintritt dieses bildungsfähigen Alters kann somit die Aufnahme eines Kindes in eine Taubstummenanstalt nicht als nothwendiger Bestandtheil der Erziehung betrachtet werden, für deren Kosten der endgiltig unterstützungspflichtige Armenverband Ersatz zu leisten verpflichtet ist.

1. Febr. 1888. Kannstatt geg. Schiltach. Ztschr. 1888, S. 85.

781.

Leichenkosten.

Der Aufwand für das Grabgeläute und die Verwendung eines Fahnenträgers bei Beerdigungen der herkömmlichen Ortssitte gemäß erscheint schon deßhalb bei Unvermöglichen als ein nothwendiger Armenaufwand im Sinne der §§ 28 und 30 d. U.W.G., weil die Klägerin nach den für sie geltenden bezirkspolizeilichen Vorschriften für Leichenbestattungen zur Bezahlung dieses Aufwandes verpflichtet, sich also den getroffenen Anordnungen zu entziehen nicht in der Lage war.

17. April 1883. Waldkirch geg. Kreis Freiburg. J.B. 1882 83, S. 570.

782.

Gerichtliche und polizeiliche Kosten.

Die Konsultationen wurden veranlaßt durch den Bezirksarzt, welcher von dem Untersuchungsrichter zu dem Verwundeten gesendet wurde, um dessen Körperzustand zu konstatiren, und der nun den behandelnden Arzt zur Auskunftsertheilung zu dem Verwundeten bestellte. Die hierdurch erwachsenen Kosten sind nicht durch die ärztliche Behandlung des Verwundeten, sondern zum Zwecke der gerichtlichen Untersuchung erwachsen und sind daher lediglich als Untersuchungskosten zu behandeln.

14. Novbr. 1882. Luttingen geg. Hartschwand. J.B. 1882/83, S. 570. Ztschr. 1883, S. 9.

783.

Als Sch. dem Großh. Bezirksamte vorgeführt wurde, zeigte es sich sofort, daß derselbe an Blödsinn leide und völlig mittellos und arbeitsunfähig sei. Es konnte daher von einem polizeilichen Strafverfahren keine Rede sein, wohl aber mußte für die Unterstützung des gänzlich hilflosen Menschen gesorgt werden.

7. Novbr. 1883. Villingen geg. Waldkirch. J.B. 1882 83, S. 569.

Siehe über den Umfang der Hilfeleistung auch die Entsch. zu § 30 u. zu A.G. § 18.

Zu § 29.

784.

Erstattungspflicht.

Die Verpflichtung, welche der § 29 dem Armenverbande des Dienstortes auferlegt, geht ihrem Wortlaute nach allerdings zunächst dahin, erkrankten Dienstboten die erforderliche Pflege selbst

und in der Regel sechs Wochen lang — bei Versäumung rechtzeitiger Benachrichtigung auch für einen längeren Zeitraum — ohne Anspruch auf Ersatz zu gewähren. Allein es ist damit keineswegs ausgeschlossen, daß die gedachte Verbindlichkeit unter anderen Umständen auch als Erstattungspflicht zur Geltung gebracht werden kann. Diese Erstattungspflicht beschränkt sich jedoch auf den Fall, daß der Dienstort sich der Pflicht eigener vorläufiger Fürsorge in widerrechtlicher Weise entzogen und durch ungerechtfertigte Ablehnung einen anderen Armenverband in die Nothwendigkeit versetzt hat, sich des hilfsbedürftigen Kranken anzunehmen.

2. Dezbr. 1879. Frickingen geg. Mühlingen.

785.

Gesindedienst. Der § 29 gibt keinen Anhaltspunkt für die Beurtheilung, in welchem Umfange der Begriff „Gesindedienst" aufgefaßt werden soll. Bei den mannigfaltigen Gestaltungen dieser Dienstverhältnisse und der in den einzelnen Ländern hierüber herrschenden besonderen Gewohnheiten und Rechtsanschauungen wollte das Reichsgesetz die Beurtheilung nicht aus sich, sondern aus den bestehenden Partikulargesetzen geschöpft wissen. Der § 1 des badischen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten vom 3. Febr. 1868 charakterisirt nun den Dienstbotenvertrag als einen solchen, der auf Seiten der Dienstboten die Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraumes gegen bestimmte Gegenleistungen des Dienstherrn bedinge.

Das Gesetz setzt also ein andauerndes, nicht aber ein von Tag zu Tag nach Gutfinden eines Kontrahenten wieder lösbares Verhältniß in der Art voraus, daß der Dienstbote mit dem Eintritt in den Hausstand des Dienstherrn und mit Unterordnung unter dessen Willen die Leistung bestimmter Dienste auf längere Zeit im Voraus zusagt, wobei im Interesse beider Theile bestimmte Kündigungsfristen durch das Gesetz selbst vorgezeichnet sind.

20. April 1875. Freiburg geg. Littenweiler.

786.

Als Gesindedienst im Sinne des § 29 kann nur dasjenige vertragsmäßige Verhältniß betrachtet werden, in welchem der Dienstbote die Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste

auf längere Zeit mit Unterordnung unter den Willen des Dienstherrn gegen bestimmte Gegenleistungen des Letzteren im Voraus zugesagt hat.

30. Juni 1875. Bonndorf geg. Donaueschingen. Ztschr. 1875, S. 260.

Deßgl. 23. Novbr. 1875. Wwe. J. Gantert geg. Wittlekofen. Ztschr. 1876, S. 109.

Deßgl. 16. April 1890. Rathenow geg. Freiburg.

787.

Eine Person, welche nur vorübergehend für die Zeit der Heuernte als Mäher gegen Bezahlung eines Taglohnes und Verabreichung der Kost gedungen wird und ihre eigene Wohnung in einem benachbarten Orte beibehält, kann nicht als im Gesindedienste stehend angesehen werden.

Wenn die Erkrankung eines Dienstboten, Gesellen, Gewerbsgehilfen oder Lehrlings zwar an dem Orte des Dienstverhältnisses eintritt, ohne daß jedoch die Armenbehörde dieses Ortes deßhalb in Anspruch genommen wird, indem die erforderliche Kur und Verpflegung zuerst durch den Dienstherrn, dann durch die benachbarte Heimathgemeinde gewährt wird, hat die letztere keinen Anspruch auf Ersatz des Aufwandes durch den Armenverband des Dienstortes.

8. Novbr. 1881. Neuenburg geg. Müllheim. J.B. 1880/81, S. 629. Ztschr. 1882, S. 85.

788.

Ein brustkrankes Mädchen von D. wurde nach seiner Schulentlassung von einem Verwandten in R. gutthatsweise aufgenommen; es sollte bei ihm Kost, Wohnung und Kleidung erhalten, dagegen die Aufsicht über die Kinder führen. Ungeachtet dasselbe wegen zunehmender Krankheit bald keine häuslichen Dienste mehr verrichten konnte, entließ es sein Verwandter doch erst, als dies von Seiten des Arztes wegen der Ansteckungsgefahr verlangt wurde, worauf es von der Gemeinde R. bis zu seinem bald eintretenden Tode unterstützt wurde. Der Ersatzanspruch dieser Gemeinde an den definitiv verpflichteten Armenverband D. wurde als begründet anerkannt. Die Unterstützte war kein Dienstbote.

3. Oktbr. 1882. Rust geg. Dörlinbach. J.B. 1882/83, S. 568.

789.

Gewerbegehilfen.

Die Einräumung einer freien Wohnung ist lediglich eine Art von Lohnzahlung, welche auf die Natur des Dienstverhältnisses an sich ohne Einfluß ist.

Diese letztere stellt sich im vorliegenden Falle so dar, daß T. für die H.'sche Glasfabrik mit einer bestimmten, eine gewisse Uebung in der Unterscheidung und eine gewisse Handfertigkeit beanspruchenden, an sich sehr einfachen Arbeit, die zudem für den eigentlichen Geschäftsbetrieb der Fabrik nur als eine vorbereitende betrachtet werden kann, beschäftigt war.

Eine derartige Beschäftigung kann nach allgemeinen Sprachgebrauche und der in der Gerichtspraxis üblichen Auffassung als die eines Gewerbegehilfen nicht betrachtet werden.

3. Novbr. 1874. Herzogenweiler geg. Eisenbach. Ztschr. 1875, S. 115.

790.

Die Meinung, daß jeder Taglöhner unter den Begriff eines Gewerbsgehilfen im Sinne des § 29 falle, ist unhaltbar. Schon der bloße Wortlaut läßt eine solche Auffassung der erwähnten Gesetzesstelle nicht zu; nebstdem ist aber bei einer vom Prinzipe des Gesetzes so sehr abweichenden Ausnahmebestimmung, wie sie der fragliche § 29 enthält, eine ausdehnende Auslegung nach bekannten Rechtsgrundsätzen unzulässig.

3. Febr. 1875. Ludenberg geg. Schonach. Ztschr. 1875, S. 134.

791.

Der Begriff „Gewerbsgehilfe" ist gesetzlich nicht präzisirt; allein, wie schon die äußerliche Zusammenstellung dieser Arbeiterkategorien andeutet und durch die Entstehungsgeschichte des § 29 und die demselben zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Motive bestätigt wird, sollte auch für die technischen Arbeiter die Unselbständigkeit des Gewerbebetriebs das gemeinsame Merkmal sein für die Einreihung in die Klasse der in § 29 bezeichneten Personen.

Es ist daher eine Thatfrage des einzelnen Falles, ob Jemand als Gewerbsgehilfe zu betrachten sei, d. h. ob er in seiner gewerblichen Thätigkeit derart von dem Willen eines Anderen (des Arbeitgebers) abhängt, daß er ausschließlich nach dessen Anord-

nungen bestimmte technische Arbeiten vorzunehmen hat, somit als dessen Bediensteter erscheint.

23. Novbr. 1875. O.A.V. Triberg geg. L.A.V. Villingen. Ztschr. 1876, S. 93.

792.

Handarbeiter.

Die Bestimmung des § 29 gilt, abgesehen von Gesellen, Gewerbsgehilfen und Lehrlingen, nur für Personen, welche im Gesindedienst stehen, nicht auch wie die Vorschrift des § 24 des bad. Ges. für Handarbeiter.

20. Jan. 1874. O.A.V. Villingen geg. L.A.V. Villingen. Ztschr. 1874, S. 128.

793.

Erkrankung am Orte des Dienstverhältnisses.

Nach § 29 ist als Zeitpunkt der Erkrankung nicht derjenige zu betrachten, an welchem die Krankheit entstanden, sondern derjenige, in welchem dieselbe als ein solcher Zustand der Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist, welcher besondere Fürsorge erheischt. Die Verpflichtung des Dienstortes ist nur dann begründet, wenn Dienstboten an dem Orte ihres Dienstverhältnisses und während der Dauer des letzteren in einer Weise erkranken, welche die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung erkennbar hervortreten läßt. Ohne hinzutretende Hilfsbedürftigkeit begründet die Erkrankung am Dienstorte überhaupt keine Verbindlichkeit für den Armenverband des Dienstortes. Tritt die Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung erst hervor, nachdem der erkrankte Dienstbote den Dienstort verlassen hat, so mangelt die gesetzliche Voraussetzung für das Eintreten des Armenverbands des Dienstortes.

24. Novbr. 1874. Raitbach geg. Wiechs. Ztschr. 1875, S. 129.

794.

Als Ort des Dienstverhältnisses kann begrifflich nur derjenige gelten, woselbst oder von wo aus die übernommenen Dienste als Ausfluß des dauernden Verhältnisses regelmäßig zu leisten sind. Dieser Begriff fällt sonach mit jenem des Dienstortes zusammen. Ein Ort, an welchem dagegen nur vorübergehend und mehr zufällig eine einzelne Dienstleistung verrichtet wird, kann nicht als Ort des Dienstverhältnisses, mithin auch nicht als Dienstort im gesetzlichen Sinne angesehen werden.

Da Sch. zwar als Gewerbsgehilfe bei Schieferdecker Sch. zu G. in Dienst stand, aber während dieser Zeit bei einer auswärts vorgenommenen einzelnen Dienstverrichtung, in Folge Sturzes vom Dache, daselbst hilfsbedürftig wurde, so liegt eine Hilfsbedürftigkeit am Orte des Dienstverhältnisses oder am Dienstorte nicht vor.

8. April 1879. Neckarburken geg. Gerlachsheim.

795.

Das Bestehen einer Krankheit an sich genügt noch keineswegs, um die dem Armenverbande des Dienstortes durch § 29 auferlegte Verbindlichkeit zu begründen; die Erkrankung eines Dienstboten kommt vielmehr im Sinne des § 29 erst dann in Betracht, wenn sie sich als ein solcher Zustand von Hilfsbedürftigkeit äußert, welcher das Eingreifen der öffentlichen Armenpflege erforderlich macht. Die durch die Erkrankung eines Dienstboten verursachte Hilfsbedürftigkeit muß somit an dem Orte des Dienstverhältnisses und während der Dauer des letzteren in einer für die zuständige Armenbehörde erkennbaren Weise hervorgetreten sein. Entfernt sich ein erkrankter Dienstbote vom Dienstorte, ohne die Hilfe der Armenbehörde wegen seiner Erkrankung in Anspruch zu nehmen, und wird die öffentliche Fürsorge von demselben erst nach Auflösung des Dienstverhältnisses an einem anderen Orte, wenn auch aus dem gleichen Grunde und nach kurzer Zwischenzeit, nachgesucht, so fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen für das Eintreten der Verbindlichkeit des Armenverbandes des Dienstortes.

20. Mai 1879. O.A.V. Freiburg geg. L.A.V. Freiburg. Ztschr. 1879, S. 216.

796.

Zur Anwendbarkeit des § 29 wird in erster Reihe erfordert, daß die öffentliche Armenpflege am Orte des Dienstverhältnisses und während der Dauer desselben nothwendig geworden ist. Die Erkrankung an und für sich, deren eigentlicher Zeitpunkt häufig kaum einmal festzustellen sein wird, ist als solche für das Armenrecht indifferent; sie allein begründet keine Verbindlichkeiten für die Armenverbände; der § 29 setzt voraus, daß der Dienstbote durch Krankheit hilfsbedürftig geworden ist. Diese Hilfsbedürftigkeit wegen Krankheit muß am Dienstorte in einer die Intervention der öffentlichen Armenpflege erheischenden Weise hervor-

getreten sein — dergestalt, daß die Behörde durch Nichtgewährung der öffentlichen Armenpflege sich einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht haben würde.

Der Umstand, daß ein Dienstbote den Ort seines Dienstverhältnisses aus eigener Bewegung und nur deßhalb verlassen hat, weil er es von vorneherein vorzog, die öffentliche Armenpflege an einem anderen, mit besseren Krankenanstalten versehenen Orte in Anspruch zu nehmen, ist ebensowenig erheblich, als die Ersatzpflicht des Dienstortes durch die Behauptung begründet werden kann, daß die öffentliche Armenpflege auch am Dienstorte hätte geleistet werden müssen, wenn sie dort in Anspruch genommen worden wäre. Um eine Klage gegen den Armenverband des Dienstortes auszuschließen, genügt es vielmehr, daß die Armenpflege thatsächlich dort nicht in Anspruch genommen worden ist und daß auch für die Behörde des Dienstortes kein Anlaß gegeben worden war, von Amtswegen die Armenpflege eintreten zu lassen.

7. Oktbr. 1879. O.A.V. Freiburg geg. L.A.V. Freiburg.

797.

Die Verpflichtung des § 29 bezieht sich nur auf den Fall, wenn die Hilfe des Ortsarmenverbandes des Dienstortes wirklich in Anspruch genommen wird. Ist dies nicht der Fall, sondern wird die Hilfe von einem auswärtigen Armenverband gewährt, so könnte der Armenverband des Dienstortes nur dann zum Ersatz angehalten werden, wenn er sich der eigenen Fürsorge pflichtwidrig entschlagen, sich einer widergesetzlichen Abschiebung schuldig gemacht hätte.

9. Oktbr. 1883. Freiburg geg. Müllheim. J.V. 1882/83, S. 568. Ztschr. 1884, S. 16.

798.

Die Klage gegen den Armenverband des Dienstortes auf Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten ist ausgeschlossen; wenn die Armenpflege dort thatsächlich nicht in Anspruch genommen worden ist und für die Armenbehörde kein Anlaß gegeben war, eine solche von Amtswegen eintreten zu lassen. Die Klage ist auch dann nicht begründet, wenn zu der Zeit, da der Anspruch auf öffentliche Unterstützung endlich erhoben ward, der erkrankte Geselle den Dienstort verlassen hatte. Die Anwendung

des § 29 setzt voraus, daß die öffentliche Verpflegung am Dienstorte selbst nothwendig geworden ist.

24. Septbr. 1884. Reuthe geg. Riedböhringen.

799.

Umfang der Unterstützungspflicht.

Die Verpflichtung des O.A.V. des Dienstortes bezieht sich nur auf die Kosten, die dadurch entstehen, daß einem Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung gewährt wird. Der Aufwand für anderweite nöthige Unterstützungen eignet sich zum Ersatz durch den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes, bezw. des Landarmenverbands.

14. Novbr. 1882. Freiburg geg. Todtnau. J.V. 1882/83, S. 568. Ztschr. 1883, S. 18.

Zu § 30.

800.

Verpflichtung zur Kostenerstattung im Allgemeinen.

Der § 30 räumt dem vorläufig verpflichteten gegen den endgiltig verpflichteten Armenverband einen Ersatzanspruch nur dann ein, wenn es sich um eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege handelt, und wenn dem klagenden Armenverband durch diese Unterstützung überhaupt Kosten erwachsen sind.

12. Dezbr. 1876. Gottersdorf geg. Reinhardsachsen.

801.

Richtig ist, daß der § 34 nur von den Ansprüchen des verpflichteten Ortsarmenverbandes gegen den definitiv verpflichteten Armenverband redet. Es erklärt sich daraus, daß der Regel nach ein Ortsarmenverband es sein wird, der eine vorläufige Unterstützung verabreicht. Daraus folgt aber noch nicht, daß ein Landarmenverband, der ausnahmsweise aus irgend welchem Grunde in der Lage ist, einen Hilfsbedürftigen unterstützen zu müssen, hinsichtlich dessen ihm nicht endgiltig die Unterstützungspflicht obliegt, nicht ebenfalls einen Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten an den definitiv verpflichteten Armenverband geltend machen könne.

11. Septbr. 1877. L.A.V. Großgeran geg. L.A.V. Freiburg. Ztschr. 1878, S. 60.

802.

Ohne Einfluß auf die endgiltige Verpflichtung zum Kostenersatz und nöthigenfalls Uebernahme des Hilfsbedürftigen ist die

Thatsache, daß das Bezirksamt, anstatt den Hilfsbedürftigen, wie dies allerdings der gesetzlichen Ordnung entsprochen hätte, der Ortsarmenbehörde zu überweisen, selbst eingeschritten ist. Denn, da die öffentliche Armenpflege nur ein Theil der innern Verwaltung ist und von den Gemeinden und Kreisen in Unterordnung unter die Staatsverwaltung besorgt wird, so ist die Staatsverwaltungsbehörde auch zu unmittelbarem Einschreiten zum Zwecke der öffentlichen Armenpflege befugt, sofern solches nach Lage der Umstände geboten ist. Ob im einzelnen Falle eine solche Nothwendigkeit vorliegt, hat die Staatsverwaltungsbehörde auf ihre Pflicht und Verantwortlichkeit hin zu ermessen.

3. Oktbr. 1876. O.A.V. Waldshut geg. L.A.V. Baden. Ztschr. 1877, S. 28.

803.

Verpflegung aus polizeilichen Gründen.

Der Hilfsbedürftige, aus Württemberg ausgewiesen, kam auf dem Schube nach B. und erfuhr dort, daß seine sofortige Weiterlieferung in die Heimath in Aussicht genommen sei. Im Hinblick darauf erklärte er, wegen Erkrankung die Reise nicht fortsetzen zu können; er wurde darnach gemäß einem ärztlichen Gutachten dem Spitale übergeben und dort einige Wochen verpflegt. Während dieser Zeit hat das Bezirksamt sein Verbleiben und seinen Zustand überwacht, bei dem Eintritte der Transportfähigkeit die Vorführung angeordnet und einen Ausweisungsbeschluß gefaßt und vollzogen.

Daraus ist zu entnehmen, daß die Verpflegung im Krankenhause nicht die Eigenschaft der Verpflegung bis zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, sondern die der Verwahrung bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit gehabt hat; daß die Polizeibehörde, statt die Verhaftung auszusprechen, mit dieser Verwahrung sich begnügte; daß N. während dieser Zeit nicht in Freiheit, sondern in Gewahrsam zur Verfügung der Polizeibehörde sich befand. In Wahrheit ist also die Verpflegung nicht vermöge armenrechtlicher Verpflichtung, sondern im Auftrage der Polizeibehörde und zu polizeilichen Zwecken gewährt worden. Dieser Thatbestand wird weder durch die Form, unter welcher die Angelegenheit von der Polizeibehörde behandelt worden ist, noch durch den Umstand rechtlich geändert, daß N., wenn er frei gewesen wäre, armenrechtlich hätte unterstützt werden müssen.

26. Jan. 1887. Bretten geg. L.A.V. Karlsruhe. Ztschr. 1887, S. 268.

S. a. bei U.W.G. §§ 14 u. 28 und A.G. § 18.

804.

Verweisung auf Dritte.

Wenn der beklagte Theil die Anschaffung der Kleider als eine Pflicht des Lehrherrn oder der beiden Schwestern der unehelichen Mutter des H. geltend machen will, so bleibt ihm unbenommen, seine hieraus abzuleitenden Ersatzansprüche gemäß § 62 U.W.G. nachträglich gegen die Genannten geltend zu machen; dagegen kann durch diesen Einwand der auf § 30 U.W.G. gegründete klägerische Ersatzanspruch nicht entkräftet werden.

22. Oktbr. 1878. Freiburg geg. Eisenbach. Ztschr. 1878, S. 221.

805.

Jeder Ortsarmenverband, welcher der gemäß § 28 ihm obliegenden Pflicht Genüge geleistet hat, hat dem endgiltig verpflichteten Verbande gegenüber gemäß § 30 einen Anspruch auf Ersatz des fürsorglich bestrittenen Unterstützungsaufwandes. Das Gesetz macht diesen Anspruch von keiner weiteren Voraussetzung abhängig. Eine gesetzliche Vorschrift, nach welcher der fürsorglich unterstützungspflichtige Armenverband dazu verbunden wäre, die Forderung eines Hilfsbedürftigen, von welcher er während der Dauer der Gewährung der öffentlichen Unterstützung Kenntniß erhält, gegen dessen Schuldner zu betreiben, besteht nicht.

18. Febr. 1879. O.A.V. Baden geg. L.A.V. Baden. Ztschr. 1879, S. 140.

806.

Da an der thatsächlichen Hilfsbedürftigkeit der verlassenen Familie nicht gezweifelt werden konnte, wurde die Verweisung des Klägers an den privatrechtlich verpflichteten Ehemann und Vater für unzulässig erklärt, weil nach § 62 d. U.W.G. der fürsorglich unterstützende Armenverband zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, seine Ersatzforderung gegen den privatrechtlich verpflichteten Dritten geltend zu machen.

11. Jan. 1881. Gundelsheim geg. Waibstadt. J.V. 1880/81, S. 637.

807.

Beweis der Landarmeneigenschaft.

Der Verlust des früheren Unterstützungswohnsitzes durch mehrjährige Abwesenheit ist nicht erwiesen. Dagegen fehlt es un-

geachtet sorgfältiger Erhebungen an dem vollständigen Nachweis über den Aufenthalt des Unterstützten in der folgenden Zeit. Da der Letztere einen vagabundirenden Lebenswandel führte und selbst angab, daß er nirgends länger als ein halbes Jahr sich aufgehalten habe, nahm der Gerichtshof an, daß das Nichtvorhandensein eines Unterstützungswohnsitzes als erwiesen zu erachten sei, und bestätigte das den Landarmenverband zum Ersatz verurtheilende bezirksräthliche Erkenntniß.

28. Dezbr. 1880. O.A.V. Offenburg geg. L.A.V. Offenburg. J.B. 1880/81, S. 630.

808.

Der Gerichtshof nahm die Landarmeneigenschaft als vorhanden, da nach den gemachten Erhebungen die Möglichkeit des Nachweises eines Unterstützungswohnsitzes als ausgeschlossen erschien.

25. April 1882. O.A.V. Gölshausen geg. L.A.V. Karlsruhe. J.B. 1882/83, S. 572.

Aehnlich wie der vorhergehende Fall war in Bezug auf den Beweis der Landarmeneigenschaft ein Fall gelagert, in welchem es sich um das uneheliche Kind einer umherziehenden Harfenspielerin handelte, und wo ebenfalls angenommen werden mußte, daß der Nachweis eines Unterstützungswohnsitzes unmöglich und daher der Beweis der Landarmeneigenschaft als erbracht anzusehen sei.

4. Juli 1882. O.A.V. Karlsruhe geg. L.A.V. Karlsruhe. J.B. 1882/83, S. 572.

809.

Der Unterstützte hatte den früher innegehabten Unterstützungswohnsitz durch Ortsabwesenheit verloren. Ungeachtet aller Bemühungen und Erhebungen konnte nicht ermittelt werden, ob derselbe einen andern Unterstützungswohnsitz erworben habe. Da er einen unstäten und herumziehenden Lebenswandel führte, muß angenommen werden, daß dies nicht der Fall. Die Landarmeneigenschaft wurde als hinreichend nachgewiesen betrachtet.

19. Dezbr. 1883. Zähringen geg. Freiburg. J.B. 1882/83, S. 575. Ztschr. 1884, S. 51.

810.

Der Ortsarmenverband, welcher an den Landarmenverband den Ersatz der vorläufig aufgewendeten Unterstützung beansprucht,

muß beweisen, daß ein unterstützungspflichtiger Ortsarmenverband nicht vorhanden ist. Der Beweis kann erbracht werden durch die Angaben des Unterstützten in Verbindung mit der Thatsache, daß alle sorgfältig und rechtzeitig angestellten Ermittelungen einen Anhaltspunkt dafür nicht ergeben haben, es sei irgendwo ein Unterstützungswohnsitz vorhanden.

Die Hilfsbedürftigkeit des Unterstützten, welcher von allen Mitteln entblößt, mit schwerer Krankheit behaftet, nach dem Gutachten des Arztes im Krankenhause untergebracht und verpflegt werden mußte, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß seine Ehefrau am dritten Orte schuldenfreies liegenschaftliches Vermögen besitzt: über die im Sondereigenthum der Frau stehenden Liegenschaften konnte er einseitig nicht verfügen, um daraus die zur Erhaltung seines Lebens unentbehrlichen Mittel, die er aus eigenen Kräften nicht beschaffen konnte, zu bestreiten.

Zwar steht der Rückgriff auf das Vermögen der Frau als Dritten dem unterstützenden Ortsarmenverband zu. Durch die Verweisung hierauf kann aber der Landarmenverband von der kraft öffentlichen Rechts ihm obliegenden Erstattungspflicht sich darum nicht befreien, weil der Ortsarmenverband zu solchem Rückgriffe nur berechtigt, nicht verpflichtet ist.

12. März 1884. Waldkirch geg. L.A.V. Freiburg. Ztschr. 1884, S. 190.

811.

Familieneinheit.

Wenn gefolgert wird, daß beim Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit einzelner Familienglieder des Landarmen die Unterstützungspflicht immer demjenigen Landarmenverbande obliege, in dessen Bezirk sich der landarme Ehemann bezw. Vater gerade aufhalte, so wurde dabei übersehen, daß eine solche Folgerung dahin führen würde, daß unter Umständen, wie z. B. wenn der Landarme sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist, ein zur Unterstützung verpflichteter Landarmenverband überhaupt nicht vorhanden oder solcher nicht zu ermitteln wäre. Es bleibt bei Landarmen ohne alle Rücksicht auf das Familienband ausschließlich bei der Regel des § 30b d. U.W.G., wonach der Aufenthalt des unmittelbar Unterstützten ausschlaggebend ist.

27. Oktbr. 1874. O.A.V. Hüfingen geg. L.A.V. Villingen. Ztschr. 1875, S. 73.

812.

Wenn es sich um Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes handelt, so erscheint allerdings durch die dem Familienangehörigen gereichte Unterstützung rechtlich das Familienhaupt als unterstützt. Man könnte versucht sein, hieraus zu schließen, daß das Gleiche dann der Fall sei, wenn es sich um landarme Personen handelt. Allein wie aus den Reichstagsverhandlungen zu dem § 51 des Entwurfs d. Ges. üb. d. U.W. zu entnehmen ist, war es die Absicht des Gesetzgebers, jene Analogie bei den Landarmen auszuschließen. Hiernach ist der Ausdruck „der Unterstützte" in § 30 wörtlich zu nehmen und die Regel in § 30b. dahin anzuwenden, daß bezüglich des Kostenersatzes für ein landarmes minderjähriges uneheliches Kind derjenige Landarmenverband verpflichtet erscheint, in welchem die Hilfsbedürftigkeit des Kindes selbst eingetreten ist, und zwar auch dann, wenn die landarme Mutter zur Zeit der Hilfsbedürftigkeit und der Unterstützung des Kindes einem anderen Landarmenverband angehört.

17. Novbr. 1874. O.A.V. Freiburg geg. L.A.V. Freiburg. Ztschr. 1875, S. 81.

813.

Bei dem Mangel eines Unterstützungswohnsitzes findet insbesondere der Grundsatz keine Anwendung, daß der Armenverband des Familienhauptes auch derjenige der Familienglieder ist. Vielmehr entscheidet hier lediglich der Ort des Hervortretens der Hilfsbedürftigkeit der einzelnen Familienglieder. Für diejenigen Familienglieder, welche sich nicht bei dem Familienhaupt aufhalten, hat derjenige Landarmenverband einzutreten, innerhalb dessen Bezirk sie sich thatsächlich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befunden haben.

19. Septbr. 1876. O.A.V. Wehr geg. L.A.V. Lörrach. Ztschr. 1877, S. 7.

Deßgl. 22. April 1879. O.A.V. Baden geg. L.A.V. Baden. Ztschr. 1879, S. 218.

13. Febr. 1883. O.A.V. Karlsruhe geg. L.A.V. Freiburg. J.V. 1882/83, S. 574. Ztschr. 1883, S. 95.

16. Dezbr. 1885. Ueberlingen geg. L.A.V. Freiburg.

814.

Von dem gegen den Landarmenverband erhobenen Anspruch kann sich dieser nicht durch die Hinweisung darauf frei machen, daß

die Unterstützung nicht dem Familienhaupte, sondern Gliedern der Familie gewährt worden sei. Die Pflicht des Beklagten zur Unterstützung der Familie geht aus der Thatsache hervor, daß die Hilfsbedürftigen in seinem Bezirke bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit sich aufgehalten haben; die Frage, ob sie in einem Familienverbande stehen, kommt dabei rechtlich nicht in Betracht.

23. Dezbr. 1885. Großsachsen geg. L.A.V. Mannheim.

815.

Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Familienunterstützungswohnsitzes reicht nicht so weit, daß der Landarmenverband, in welchem das Familienhaupt sich aufhält, unbedingt unterstützungspflichtig ist auch für das landarme Familienglied. Denn der Landarmenverband ist keine bleibende Einrichtung für die Unterstützung bestimmter Personen und Familien, sondern hat nur da einzutreten, wo in seinem Bezirke der Fall der Hilfsbedürftigkeit bei einer Person eingetreten ist, die keinen (eigenen oder abgeleiteten) Unterstützungswohnsitz hat. Wenn daher ein Glied einer Familie, welche keinen Unterstützungswohnsitz hat, sich in einem anderen Landarmenverbande befindet, als das Familienhaupt, so ist nicht dieser, sondern der andere Landarmenverband zur Unterstützung verpflichtet, in dessen Bezirk das hilfsbedürftige Familienglied bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit sich aufhält.

3. März 1886. Baden geg. L.A.V. Mannheim. Ztschr. 1886, S. 165.

816.

Der Gerichtshof hält die Ansicht, es sei, weil der Landarmenverband, welchem die Familie des Landarmen zur Unterstützung anheim gefallen ist, in ihr mittelbar das Familienhaupt unterstützt habe, die Hilfsbedürftigkeit des letzteren juristisch in dem Landarmenbezirke hervorgetreten, wo das unterstützte Familienglied sich befunden hat, nicht für richtig. Sie steht im Widerspruche mit dem Wortlaute des § 30 lit. b. und mit der Absicht, welche der Gesetzgeber bei der Entstehung des Gesetzes kund gegeben hat; sie ist auch nicht vereinbar mit der Vorschrift des § 33. Es ist aber unstatthaft, einen Grundsatz des Gesetzes durch Rechtsfiktionen zu beseitigen, und selbst wenn, was nicht der Fall ist, Zweckmäßigkeitsgründe sie wünschenswerth machten, wäre die Ausdehnung der für ein anderes Gebiet (die Ermittlung des Unter-

stützungswohnsitzes) zugelassenen Rechtsvermuthungen rechtlich nicht zulässig.

Darum bestimmt, wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, nicht der Grundsatz der Familieneinheit den unterstützungspflichtigen Landarmenverband, vielmehr kommt nur darauf es an, an welchem Orte thatsächlich die Hilfsbedürftigkeit des Unterstützten hervorgetreten ist.

1. Dezbr. 1886. Hamburg geg. L.A.V. Konstanz. Ztschr. 1887, S. 39.

817.

Dauer der Unterstützungspflicht.

Der Landarmenverband muß Hilfsbedürftige, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben, solange unterstützen, als die in seinem Bezirke hervorgetretene Hilfsbedürftigkeit dauert.

7. Oktbr. 1885. L.A.V. Hohenzollern geg. L.A.V. Konstanz.

818.

Die Hilfsbedürftigkeit der Familie aus Anlaß ihrer Rückkehr in das Großherzogthum hat erstmals im Kreise L. sich geltend gemacht in der Weise, daß letzterer die Familie theils mit Geld, theils mittelst Uebernahme der beiden jüngsten Kinder in Armenpflege unterstützt hat. Wenn später das vermehrte Hilfsbedürfniß der Familie in H. (L.A.V. F.) hervortrat, so ist klar, daß auch diesem zu genügen der Landarmenverband L. verpflichtet ist, welcher die Familie in Unterstützung genommen hat, und diese so lange weiter gewähren muß, als die Familie nicht aufhört, landarm zu sein.

19. Jan. 1887. Haslach geg. L.A.V. Lörrach. Ztschr. 1887, S. 98.

819.

Eintritt und Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit.

Bei der Feststellung der Unterstützungspflicht des Landarmenverbandes kommt es nicht wie bei der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes auf die freie Selbstbestimmung der Hilfsbedürftigen zur Wahl des Aufenthaltes an, sondern die Verpflichtung des Landarmenverbandes richtet sich lediglich nach der Thatsache des Hervortretens der Hilfsbedürftigkeit.

15. Dezbr. 1874. O.A.V. Schwetzingen geg. L.A.V. Mannheim. Ztschr. 1875, S. 71.

820.

Nicht darauf kommt es an, ob F. schon zu G., also vor seiner Spitalaufnahme, krank war, sondern es fragt sich, wo die öffentliche Armenpflege thatsächlich zur Hilfeleistung veranlaßt, mithin die Hilfsbedürftigkeit öffentlich hervorgetreten und erkennbar geworden war.

21. Septbr. 1875. O.A.V. Bonndorf geg. L.A.V. Freiburg. Ztschr. 1876, S. 38.

821.

Es mag immerhin mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, daß die Leiden des F. bei seiner Entlassung aus dem Spitale in L. nicht gehoben gewesen, sondern durch ihren Fortgang die nothwendige Veranlassung der zwei Tage später erfolgten Aufnahme desselben in das Spital zu B. geworden seien. Allein nicht das Bestehen der Krankheit und der innere Zusammenhang der verschiedenen Stadien derselben ist im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung entscheidend, sondern ob und wo die durch diese Krankheit veranlaßte Hilfsbedürftigkeit sich in einer solchen Art geäußert hat, daß Fürsorge seitens der öffentlichen Armenpflege geboten war.

9. Novbr. 1875. O.A.V. Bonndorf geg. L.A.V. Waldshut. Ztschr. 1876, S. 11.

822.

Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne ist erst dann als eingetreten zu erachten, wenn sie das Einschreiten der öffentlichen Armenpflege nothwendig macht. Auch bei der Entscheidung der Frage, wo eine durch Krankheit veranlaßte Hilfsbedürftigkeit als eingetreten anzusehen ist, kommt es demgemäß nicht lediglich auf das Bestehen der Krankheit und den inneren Zusammenhang der verschiedenen Stadien derselben, sondern hauptsächlich darauf an, ob und wo diese Hilfsbedürftigkeit sich in einer solchen Art geäußert hat, daß Fürsorge seitens der öffentlichen Armenpflege als geboten erscheint. Wird ein wegen Krankheit Unterstützter, wenn auch nicht geheilt, doch soweit wiederhergestellt, daß er sich seinen nothdürftigen Lebensunterhalt selbst verdienen und der öffentlichen Fürsorge entbehren kann, so hört er auf, hilfsbedürftig zu sein. Fällt ein solcher Kranker nach längerer oder kürzerer Unterbrechung der öffentlichen Armenpflege wiederum anheim, so ist dieser

Zustand, wenn er auch auf der gleichen inneren Ursache beruht, nicht als eine Fortsetzung des früheren, sondern als ein neuer und rechtlich selbständiger Abschnitt der Hilfsbedürftigkeit zu behandeln.

A. wurde nicht bloß ungeheilt, sondern auch in einem Zustande der Hilfsbedürftigkeit entlassen, und zwar nur deßhalb, um ihm die Erfüllung seines Wunsches, in die Krankenanstalt zu F. aufgenommen zu werden, zu ermöglichen, was ihm freilich erst nach einem weiteren Aufenthalt im Spitale zu St. gelang.

Dadurch wurde zunächst nur bewirkt, daß der Ortsarmenverband W. thatsächlich außer Stand gesetzt war, seiner Verpflichtung zur fürsorglichen Armenpflege nach § 28 weiter nachzukommen; allein eine Veränderung in dem Rechtsverhältniß gegenüber dem für die ganze Dauer der Hilfsbedürftigkeit definitiv verpflichteten Landarmenverband konnte durch den von A. selbst herbeigeführten Aufenthaltswechsel nicht bewirkt werden, weil ohne letzteren der Ortsarmenverband W. unstreitig seine Armenfürsorge nach Inhalt des obigen Gutachtens des Spitalarztes hätte fortsetzen müssen und sich dessen auch nicht weigerte.

War also die Hilfsbedürftigkeit des A. von seiner Aufnahme in das Spital zu W. resp. vom Austritt aus demselben bis zu seiner Aufnahme in jenes zu F. eine andauernde, so war nach § 30 lit. b. d. U.W.G. der beklagte Landarmenverband, in dessen Bezirk sich A. bei Wiedereintritt der Hilfsbedürftigkeit zunächst befunden hat, auch verpflichtet, dem Kläger die aufgewendeten Verpflegungskosten zu ersetzen.

9. Mai 1876. O.A.V. Freiburg geg. L.A.V. Waldshut. Ztschr. 1876, S. 202.

823.

Das Hervortreten der Hilfsbedürftigkeit kann erst dann als genügend konstatirt erachtet werden, wenn eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht und wirklich gewährt worden ist. In der Regel ist demnach derjenige Landarmenverband zum Kostenersatz verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Unterstützte bei der Bewilligung einer öffentlichen Unterstützung thatsächlich aufgehalten hat.

19. Septbr. 1876. O.A.V. Wehr geg. L.A.V. Lörrach. Ztschr. 1877, S. 7.

824.

Wenn es auch richtig ist, daß D. sich während der 3 Tage, welche sie auf der Reise nach P. zubrachte, aus dem Reste der erhaltenen Reiseunterstützung erhielt und keine Unterstützung von einem Armenverbande bezog, so kann doch von einer dadurch bewirkten Unterbrechung der Unterstützungsbedürftigkeit keine Rede sein. Weder in der Unfähigkeit, sich den nöthigen Unterhalt zu erwerben, noch in der Vermögenslosigkeit derselben hatte sich zur Zeit der Entweichung der D. irgend Etwas gebessert, die einzige Aenderung, welche in der Lage der Unterstützten eintrat, besteht in dem durch das Verhalten des Aufsichtspersonals der Armenanstalt zu H. ermöglichten Wechsel des Aufenthalts der D., der nicht etwa deßhalb erfolgte, um sich anderwärts den Lebensunterhalt selbst zu erwerben, sondern allein um die fortdauernd nöthige Unterstützung in anderer ihr mehr zusagender Umgebung zu suchen. Einem solchen Vorgang kann die Wirkung der Uebertragung der Unterstützungspflicht von einem Armenverbande auf einen andern nicht beigelegt werden.

22. Dezbr. 1876. O.A.V. Petersthal geg. L.A.V. Heidelberg. Ztschr. 1877, S. 59.

825.

Es kommt nur darauf an, an welchem Orte das Einschreiten der öffentlichen Armenpflege, um deren Kosten und ihre Erstattung es sich jeweils handelt, nothwendig geworden ist. Derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk dieses geschah, ist zur Erstattung der erwachsenen Kosten verpflichtet und nicht ein anderer Landarmenverband, in dessen Bezirk der Unterstützte etwa früher ebenfalls im Zustand der Hilfsbedürftigkeit sich befunden hat. Dieser letztere Verband hat nur diejenigen Kosten zu erstatten, die durch die Unterstützung in seinem Bezirk entstanden sind, nicht aber solche, die später in einem anderen Landarmenbezirk zu dem gleichen Zwecke aufgewendet werden mußten; diese fallen vielmehr nach dem Prinzip des § 30 lit. b. dem Verbande des letzteren Bezirkes zur Last. Zur Begründung der Unterstützungspflicht eines Landarmenverbandes gehört hiernach außer dem negativen Erforderniß des mangelnden Unterstützungswohnsitzes und dem positiven der Hilfsbedürftigkeit — noch wesentlich die dritte thatsächliche Voraussetzung, daß das Bedürfniß der Fürsorge in dem

Bezirke des Landarmenverbandes hervorgetreten sein muß. Diese Voraussetzung für den Eintritt der Unterstützungspflicht eines Landarmenverbandes ist aber zugleich auch die Bedingung für ihre Fortdauer. Dieselbe unterscheidet sich eben dadurch von der Verpflichtung des Ortsarmenverbandes des Unterstützungswohnsitzes, daß sie den Hilfsbedürftigen nicht außerhalb ihres Bezirkes begleitet, sondern daß bei dem Uebertritt desselben in den Bezirk eines andern Landarmenverbandes, wenn auch hier das Bedürfniß einer Fürsorge eintritt, nunmehr dieser neue Landarmenverband zu letzterer verpflichtet ist.

20. April 1878. O.A.V. Oberhausen geg. L.A.V. Freiburg.

826.

Wird die Hilfsbedürftigkeit durch Krankheit veranlaßt, so kommt es nicht auf das Bestehen der Krankheit und den inneren Zusammenhang der verschiedenen Stadien derselben an, sondern es fragt sich, wo die durch diese Krankheit hervorgetretene Hilfsbedürftigkeit im einzelnen Falle erkennbar in solcher Art hervorgetreten ist, daß deßhalb Fürsorge seitens der öffentlichen Armenpflege, also beispielsweise Verpflegung in einem Spitale erforderlich war.

Wird ein wegen Krankheit Unterstützter, wenn auch nicht geheilt, doch soweit hergestellt, daß er der öffentlichen Fürsorge entbehren kann oder entzieht er sich unter förmlicher oder thatsächlicher Verzichtleistung auf fernere Fürsorge der Armenpflege, so hört er auf, hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne zu sein. Fällt er, wenn auch nach kurzer Unterbrechung, der öffentlichen Armenpflege wiederum anheim, so ist dieser Zustand, selbst wenn er auf der gleichen inneren Ursache beruht, nicht als eine Fortsetzung der früheren, sondern als ein neuer und rechtlich selbständiger Abschnitt von Hilfsbedürftigkeit zu behandeln.

29. Oktbr. 1878. O.A.V. Konstanz geg. L.A.V. Konstanz. Zeitschr. 1879, S. 149.

827.

Das Eintreten der öffentlichen Armenpflege ist stets nur ein subsidiäres; selbst dem an sich der Unterstützung Bedürftigen gewährt sie dieselbe nur dann und nur insoweit, als er nicht solche von einem rechtlich zur Leistung derselben verpflichteten Dritten oder durch die freiwillige Armenpflege erhält.

Wird dem vorhandenen Bedürfniß von anderer Seite genügt, so zieht sich die öffentliche Armenpflege zurück; während der Zeit, in welcher dieselbe ihre Thätigkeit einstellt, kann auch ein an sich Unterstützungsbedürftiger nicht als hilfsbedürftig angesehen werden; er hört vielmehr für diese Zeit auf, hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne zu sein. Fällt ein solcher Unterstützungsbedürftiger nach längerer oder kürzerer Unterbrechung der öffentlichen Armenpflege wiederum anheim, so ist dieser Zustand, wenn er auch auf der gleichen inneren Ursache beruht, nicht als eine Fortsetzung des früheren, sondern als neuer und rechtlich selbständiger Abschnitt der Hilfsbedürftigkeit zu behandeln.

22. April 1879. O.A.V. Baden geg. L.A.V. Baden. Ztschr. 1879, S. 218.

Deßgl. 4. Novbr. 1879. O.A.V. Eberbach geg. L.A.V. Mosbach. Ztschr. 1880, S. 104.

25. Mai 1880. O.A.V. Heidelberg geg. L.A.V. Heidelberg. J.B. 1880/81, S. 629.

25. April 1882. O.A.V. Gölshausen geg. L.A.V. Karlsruhe. J.B. 1882/83, S. 572.

828.

Der landarme Taglöhner G. erlitt in W. einen Schenkelhalsbruch und wurde dadurch hilfsbedürftig. Die hierdurch entstandenen Kosten wurden von dem Landarmenverband Konstanz erstattet. Später mußte er wieder im Armenwege verpflegt werden. Die Klägerin verlangt nun von dem Beklagten auch den Ersatz der dadurch erwachsenen neuen Kosten, weil diese lediglich nur die Folge der schon in W. eingetretenen Hilfsbedürftigkeit gewesen seien. Der Gerichtshof verwarf die Klage, weil die neuerlich hervorgetretene Hilfsbedürftigkeit, nachdem G. inzwischen siebeneinhalb Monate lang ohne jede öffentliche Unterstützung sich durchgebracht hatte, nicht als eine Fortsetzung jener früheren, sondern als ein von dieser unabhängiger neuer Abschnitt von Hilfsbedürftigkeit anzusehen sei.

5. Dezbr. 1882. O.A.V. Hallwangen (Württ.) geg. L.A.V. Konstanz. J.B. 1882/83, S. 573. Ztschr. 1883, S. 82.

829.

Die am 20. Novbr. 1883 durch Erkrankung des Familienhauptes eingetretene Hilfsbedürftigkeit ist nicht eine Fortsetzung

des zwei Monate vorher an einem anderen Orte in Folge der Entbindung der Frau und der Erkrankung eines Kindes zu Tage getretenen Unterstützungsbedürfnisses, welches, seiner Natur nach vorübergehend, durch die gereichten Unterstützungen beendet worden war.

29. Oktbr. 1884. Ruhstetten geg. L.A.V. Konstanz.

830.

Eine Krankheitsanlage des landarmen P. hat zur Folge, daß körperliche Anstrengungen für längere oder kürzere Zeit denselben arbeitsunfähig machen. Der Kreisarmenverband W. ist nicht verpflichtet, die Kosten der Verpflegung des P. im Spitale B. zu ersetzen, denn die Erkrankung, welche die Aufnahme dort nöthig gemacht hat, ist zwar Ausfluß derselben Krankheitsanlage, aber nicht Bestandtheil (Fortsetzung) desjenigen Krankheitsfalles, welcher in St. vorhanden gewesen ist; von dieser ist die neuerliche Erkrankung durch die abschließende unterstützungsfreie Zwischenzeit von acht bis zehn Tagen klar erkennbar getrennt. Die jetzt vorhandene Hilfsbedürftigkeit ist mithin eine neue und ist nicht im Bezirke des beklagten Landarmenverbandes W. eingetreten.

30. März 1887. O.A.V. Blumenfeld geg. L.A.V. Waldshut. Ztschr. 1888, S. 5.

831.

Die epileptische Krankheit, an welcher der Unterstützte leidet, ist in ihrer natürlichen Entwickelung mit Paroxismen verbunden, welche nach mehr oder weniger langen Zwischenräumen auftreten. Während der Dauer der Zwischenräume ist der Kranke nicht hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne, wenn er den nothwendigen Unterhalt ohne Beihilfe der öffentlichen Armenpflege sich zu verschaffen vermag. Tritt nach Ablauf eines solchen unterstützungsfreien Zeitraumes eine abermalige Erkrankung ein, welche die Verpflegung auf öffentliche Kosten nothwendig macht, so kann dieser neue Pflegefall, obgleich er auf der gleichen Krankheitsursache beruht, nicht als die Fortsetzung des früheren Zustandes betrachtet werden; die Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 30b. d. U.W.G. ist da eingetreten, wo der neue Anfall stattgehabt hat.

15. Juni 1887. O.A.V. Sasbach geg. L.A.V. Freiburg. Ztschr. 1887, S. 295.

Aehnlich bei einem Fußleiden. Die neuerlichen Fälle von Hilfsbedürftigkeit, welche den Gegenstand des Streites bildeten, waren nach Monaten unterstützungsfreier Zeit eingetreten.

30. Novbr. 1887. Feuerbach geg. L.A.V. Offenburg.

832.

Mit dem Wegfall der Hilfsbedürftigkeit erlöscht die Unterstützungspflicht sofort, selbst wenn die Erkrankungsursache nicht beseitigt sein sollte. Die Krankheit an sich kann nur insofern Grund der Hilfsbedürftigkeit werden, als sie zugleich die Arbeits- und Verdienstfähigkeit einer sonstiger Unterhaltsmittel entbehrenden Person mitbedingt. Wenn daher die Arbeitsfähigkeit einer an einem chronischen Uebel erkrankten Person durch geeignete Pflege wieder eingetreten ist, so kann aus dem Umstande, daß dieselbe Person später in einem anderen Landarmenbezirke aus der gleichen Krankheitsursache von Neuem die öffentliche Armenpflege beanspruchen mußte, nicht gefolgert werden, daß hier nur eine Fortsetzung der früheren Hilfsbedürftigkeit, mithin nur ein und derselbe Armenpflegefall vorliege, welcher den ersteren Landarmenverband auch zur Uebernahme der Kosten des zweiten Unterstützungsfalles verpflichte. Vielmehr muß aus den Bestimmungen des Gesetzes hergeleitet werden, daß mit der Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Erkrankten der frühere Unterstützungsfall seinen gesetzlichen Abschluß gefunden habe und daß mit der spätern Wiederholung der Hilfsbedürftigkeit ein neuer Abschnitt und ein für sich bestehender besonderer Armenpflegefall eingetreten sei, auch wenn die nämliche Krankheitsursache ihn veranlaßt hat.

9. Mai 1888. Gießen geg. L.A.V. Mannheim.

833.

Entlassung aus einer Straf- Krankenanstalt 2c.

Es handelte sich bei der Verbringung des F. in das Amtsgefängniß zu Sch. nicht um Einlieferung in eine Anstalt irgend welcher Art, sondern um einen richterlichen Akt, welcher behufs Führung der gegen den Genannten eingeleiteten Untersuchung für nothwendig erachtet wurde. Da man hiernach nicht annehmen kann, daß F. behufs der Einlieferung in eine Anstalt in das Amtsgefängniß nach Sch. verbracht worden sei, so kann U.W.G. § 30, b. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden.

15. Dezbr. 1874. O.A.V. Schwetzingen geg. L.A.V. Mannheim. Ztschr. 1875, S. 71.

834.

Entlassung aus der Untersuchungshaft ist nicht gleich der Entlassung aus einer „Strafanstalt" im Sinne von U.W.G. § 30, b. zu behandeln.

12. Novbr. 1878. O.A.V. Bruchsal geg. L.A.V. Mannheim. Ztschr. 1879, S. 40.

835.

Zweck und Absicht der im zweiten Satze des § 30 enthaltenen Ausnahmebestimmung ist es, den Härten und Unbilligkeiten vorzubeugen, welche für Landarmenverbände, in deren Bezirk sich eine der genannten Anstalten befindet, erwachsen würden, wenn ihnen nach der im ersten Satze aufgestellten Regel die Unterstützungspflicht für alle Landarme aufgebürdet würde, welche aus weiteren Kreisen in eine solche Anstalt zusammengeführt werden. Es soll deßhalb die dauernde Fürsorge für diejenigen Landarmen, welche in hilfsbedürftigem Zustande aus einer derartigen Anstalt entlassen werden, nicht demjenigen Landarmenverbande zur Last fallen, in welchem sich diese Anstalt befindet, sondern demjenigen, aus dessen Bezirk die fragliche Person seiner Zeit eingeliefert worden ist.

Nach Lage der Sache kann nicht bezweifelt werden, daß K. aus dem Bezirke des Landarmenverbandes K. in das Krankenhaus in B. eingeliefert wurde.

Diese Aufnahme K. in das Krankenhaus in B. fand indessen zu einer Zeit statt, in welcher er nicht als hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne betrachtet werden konnte, weil die Krankenversicherung des Bezirksverbandes D., in deren Namen der dortige Bezirksarzt handelte, noch zu dessen Verpflegung verpflichtet war; er wurde mithin zu B. zunächst für Rechnung der Krankenversicherungskasse des Bezirks D. verpflegt. Nachdem aber die Verpflichtung der letzteren mit dem Ablauf der gesetzlichen Frist erloschen war, so fragte es sich, wem jetzt die armenrechtliche Unterstützung des Hilfsbedürftigen obliege. Mit Recht hat der Bezirksrath diese Verpflichtung dem Landarmenverbande K. auferlegt, da der Unterstützungsbedürftige aus dessen Bezirk in die Krankenanstalt in B. verbracht worden war. Zwar spricht das Gesetz zunächst nur von dem gewöhnlichen Falle, wo Einer aus einer solchen Anstalt in hilfsbedürftigem Zustande entlassen wurde.

Allein diesem Falle muß wegen Gleichheit des Grundes der andere Fall rechtlich gleich geachtet werden, wo die Unterstützungsbedürftigkeit in der Anstalt selbst erst eingetreten ist. Wäre hier sofort die Entlassung erfolgt, so hätte im gleichen Augenblick der fürsorglich verpflichtete Armenverband die Wiederaufnahme in die Anstalt bewirken müssen; das Verbleiben des Hilfsbedürftigen in derselben nach dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit ist daher rechtlich gerade so anzusehen, wie wenn er sofort aus der Anstalt entlassen und alsbald in dieselbe wieder aufgenommen worden wäre.

2. Dezbr. 1885. O.A.V. Baden geg. L.A.V. Karlsruhe. Ztschr. 1886, S. 64.

836.

Einlieferung eines hilfsbedürftigen Inländers aus dem Auslande.

Die Pflicht, eine Staatsangehörige zu unterstützen, welche keinen Unterstützungswohnsitz hat und aus dem Auslande (im Sinne d. U.W.G.) in die Heilanstalt J. eingeliefert worden ist, muß dem Landarmenverbande B. auferlegt werden, weil das Vermögen der Kranken durch den Aufenthalt in der Anstalt aufgezehrt war, in diesem Bezirke (in J.) die Hilfsbedürftigkeit zuerst hervorgetreten war. Denn ein hilfsbedürftiger Badener kann unter keinen Umständen ohne entsprechende armenrechtliche Hilfe bleiben; dieser Fall würde aber eintreten, wenn § 30 lit. b nicht dahin ausgelegt würde, daß bei dem Mangel eines anderen haftbaren Armenverbandes eben doch derjenige Landarmenverband die Unterstützungspflicht habe, in welchem die Unterstützungsbedürftigkeit eingetreten ist, d. i. im vorliegenden Fall der Kreis B.

Die Unterstützungspflicht nach der Rechtsähnlichkeit des § 33 d. U.W.G. demjenigen Armenverbande aufzuerlegen, in welchem die Hilfsbedürftige den letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat (§ 2 d. bad. Ges. vom 14. März 1872), ist rechtlich unzulässig, weil die zu besonderem Zwecke und unter eigenthümlichen Voraussetzungen eingeführte Bestimmung, eine Ausnahme, nicht ausdehnend ausgelegt werden darf.

13. Januar 1886. Heilanstalt Illenau geg. L.A.V. Baden. Ztschr. 1886, S. 102.

837.

Daß der Gesetzgeber bei der Ausnahmebestimmung des § 30 lit. b nur an einen inländischen Landarmenverband, aus welchem

die Einlieferung erfolgte, denken konnte, bedarf keines Nachweises. In dem Falle, wenn die Einlieferung eines Deutschen in eine der genannten Anstalten aus dem Auslande erfolgte, und bei diesem Anlaß ein inländischer Landarmenverband nur gelegentlich berührt oder passirt wird, den bei der Einlieferung nur berührten oder passirten inländischen Landarmenverband für denjenigen zu nehmen, aus welchem die Einlieferung erfolgte, hieße der unbefangenen natürlichen Auffassung der Worte des Gesetzes Zwang anthun.

Ein solcher Grund kann nicht darin gefunden werden, daß doch irgend ein inländischer Armenverband vorhanden sein müsse, welcher gesetzlich als definitiv unterstützungspflichtig zu gelten habe. Denn wenn die Einlieferung aus dem Auslande geschah, also ein inländischer Armenverband nicht vorhanden ist, aus welchem die Einlieferung erfolgte, so kann eben die vom Gesetzgeber vorgesehene Ausnahme von der Regel nicht Platz greifen und die Unterstützung liegt alsdann demjenigen Landarmenverbande ob, welcher ohne die gemachte Ausnahme einzutreten hätte, d. i. wo dieselbe zuerst hervortritt.

Die zur Begründung anderer Meinung behauptete Unterstellung des Gesetzes, der Eingelieferte sei schon im Beginn der Einlieferung hilfsbedürftig gewesen, mag vielleicht zur juristischen Erklärung der vom Gesetzgeber getroffenen Anordnung, wonach der Landarmenverband der Einlieferung unterstützungspflichtig sein soll, zugelassen werden, aber ihr Inhalt darf nicht gleich einer wirklichen Thatsache behandelt und daran eine weitere Rechtsfolge geknüpft werden, als nach dem ausgedrückten Inhalte der wirklich getroffenen Anordnung juristisch als zulässig erscheint.

1. Febr. 1888. Illenau geg. L.A.V. Baden. Ztschr. 1888, S. 171.

838.

Umfang der Erstattungspflicht.

Das Gesetz räumt den zur fürsorgepflichtigen Hilfeleistung verpflichteten Armenverbänden hinsichtlich ihres Eingreifens einen gewissen Spielraum ein, so daß sie im einzelnen Falle zur Auswahl des absolut Billigsten nicht gezwungen sind.

Wenn nun der Armenrath zu Fr. dem Bedürfnisse nach Kleidern für H. durch die Auswahl eines guten und zweckentsprechenden Stoffes Rücksicht getragen hat, woran zu zweifeln

keinerlei genügender Anlaß vorliegt, so erscheint der zum Ersatze angemeldete Aufwand nicht als zu hoch.

22. Oktbr. 1878. Freiburg geg. Eisenbach. Ztschr. 1878, S. 221.

839.

Für die Beurtheilung der Frage, ob die dem Hilfsbedürftigen geleistete Unterstützung eine nothwendige gewesen sei, ist die Entscheidung des vorläufig eingetretenen Armenverbandes maßgebend, soferne nicht dargethan wird, daß die Behörde absichtlich oder aus Nachlässigkeit oder Irrthum einen Aufwand gemacht habe, zu dem sie gesetzlich nicht verpflichtet war.

Im vorliegenden Falle ist der vorläufig eintretende Armenverband insofern unrichtig verfahren, als er die Anschaffung von Kleidern für die hilfsbedürftigen Kinder ausschließlich gemäß der Darstellung und dem Antrage ihrer Verwandten angeordnet hat. Aber es kann nach den Ergebnissen der Zeugenvernehmung nicht als erwiesen angenommen werden, daß das Maß der Hilfsbedürftigkeit überschritten worden sei. Der endgiltig verpflichtete Armenverband kann mithin den angesprochenen Ersatz nicht ablehnen.

29. Septbr. 1886. Ketsch geg. Seckenheim. Ztschr. 1886, S. 198.

840.

Ueber die Frage der Hilfsbedürftigkeit wie über die Art und das Maß der Unterstützung im Einzelfalle haben nach § 4 d. bad. Einf.Ges. vom 14. März 1872 zunächst die Verwaltungsbehörden, also in erster Reihe der zuständige Armenrath nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden. Wenn daher in einem Verwaltungsrechtsstreite über die Kostenerstattungspflicht eines Armenverbandes, wie der vorliegende (§ 38 d. U.W.G., § 2 Ziff. 10 d. V.R.Pfl.G.) die für die Entscheidung präjudicirliche Zwischenfrage entsteht, ob die Verwaltungsbehörde bezw. der Armenrath das ihm bei Ausübung seiner armenrechtlichen Funktionen zukommende Ermessen über die Schranken des Gesetzes ausgedehnt und dadurch dem erstattungspflichtigen Armenverbande unnöthige im Gesetze nicht begründete Kosten ansinnen wolle oder mit andern Worten, daß er nach den Umständen des Falles eine armenrechtlich nicht gebotene Maßregel der Unterstützung getroffen habe,

so muß eine solche Behauptung näher begründet und nachgewiesen werden können.

1. Oktbr. 1890. Freiburg geg. Ihringen.

841.

Der beklagte Ortsarmenverband, welcher seine endgiltige Unterstützungspflicht und die Nothwendigkeit, dem Hilfsbedürftigen Lederschuhe anzuschaffen, anerkannt hat, kann die Höhe des geforderten Ersatzes nicht darum bestreiten, weil der Preis der Schuhe mit Rücksicht auf die in seiner Gemeinde eingehaltene Uebung zu hoch sein. Der vorläufig unterstützende Verband ist nicht immer in der Lage, die Anschauung des erstattungspflichtigen zu kennen, und ist, wenn er sie kennt, nicht an dieselbe gebunden; er hat, sofern er in gutem Glauben handelt, über Art und Maß der zu gewährenden Unterstützung allein nach der Lage des Falles und den in seiner Gemeinde geltenden Grundsätzen zu befinden.

3. Novbr. 1886. Hanau geg. Pforzheim. Ztschr. 1887, S. 87.

842.

Entscheidungen über die Höhe der zu erstattenden Unterstützungskosten, ergangen vor der Erlassung der Verordn. d. Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1888 über die Festsetzung eines Tarifs s. J.B. 1880 81, S. 630, 631, 632; J.B. 1882/83, S. 570, 571; Ztschr. 1880, S. 187; Ztschr. 1881, S. 9; Ztschr. 1882, S. 44; Ztschr. 1885, S. 82.

843.

Verpflegung in besonderen Anstalten.

Der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes ist nicht verpflichtet, den Mehraufwand an Kosten zu ersetzen, welcher durch die Verpflegung des Hilfsbedürftigen in einer zur Verhütung von Ansteckungen im öffentlichen Interesse errichteten besonderen Anstalt verursacht worden ist. Dieser Mehraufwand ist von der verpflegenden Gemeinde selbst zu tragen, welche die Einrichtung aus gesundheitspolizeilichen Gründen eingeführt hat; nur jene Kosten eignen sich zum Ersatz, welche entstanden waren, wenn der Kranke in dem allgemeinen Krankenhause verpflegt worden wäre; sie allein sind durch das individuelle Bedürfniß des vorläufig Unterstützten veranlaßt.

15. Oktbr. 1884. Heidelberg geg. Schwetzingen. Ztschr. 1885, S. 93.

844.

Ersatz von Aufwendungen auf den Ausgewiesenen, dem das Verbleiben am Aufenthaltsorte bedingt gestattet worden ist.

Durch Urtheil des Verwaltungsgerichtshofs von 1885 ist der ausgewiesenen Wittwe K. der Aufenthalt in F. gestattet und die unterstützungspflichtige Gemeinde T. für verbunden erklärt worden, einen Unterstützungsbeitrag von 96 M. jährlich zu bezahlen. Mit der jetzt erhobenen Klage verlangt der Armenverband F. den Ersatz eines von ihm bestrittenen außergewöhnlichen Aufwandes. Der Klage ist in beiden Rechtszügen entsprochen worden.

Zwar kann der Anspruch nicht, wie versucht worden ist, auf die Behauptung gegründet werden, es sei, weil der Verband T. auf Anfordern von F. im Jahre 1886 einen außergewöhnlichen Unterstützungsaufwand für die Wittwe K. bestritten habe, zwischen den streitenden Armenverbänden stillschweigend ein Vertrag des Inhaltes abgeschlossen worden, daß T. den Ersatz aller künftigen ähnlichen Aufwendungen übernehme. Denn die Zahlung ist an sich ein Erlöschungsgrund von Verbindlichkeiten und als solcher nicht geeignet, eine neue der soeben getilgten identische Verpflichtung zu erzeugen.

Andererseits ist aber auch das nicht richtig, was der Beklagte meint, daß er aller weiteren Fürsorgepflicht enthoben sei, so lange die Festsetzung in dem ergangenen Urtheile nicht eine Aenderung erleide. Jene Unterstützungssumme ist ein auf das Nothwendigste beschränkter Zuschuß zur Bestreitung der Lebsucht der Familie. Würde es sich darum handeln, daß wegen Vermehrung der Hilfsbedürftigkeit der Zuschuß dauernd erhöht werde, dann wäre allerdings erforderlich, daß neue Verhandlungen zwischen den betheiligten Armenverbänden wegen Aufhebung oder Aenderung der gerichtlichen Auflage eintreten. Wenn jedoch, wie hier, nur eine einmalige Hilfeleistnng durch Beschaffung einer Arznei, mithin ein unvorhergesehenes und unverschiebliches Unterstützungsbedürfniß in Frage steht, eine Frage, für welche jenes Urtheil keine Vorsorge getroffen haben konnte, war das unverzögerte Eintreten des Armenverbandes des Aufenthaltsortes eine durch § 28 auferlegte Pflicht, der Erstattungsanspruch gemäß § 30 lit. a d. U.W.G. gerechtfertigt.

26. Oktbr. 1887. Freiburg geg. Todtnau. Ztschr. 1888, S. 66.

845.

Portoauslagen. Portoauslagen eignen sich nicht zum Ersatz zwischen Armenverbänden, da solche lediglich dem dienstlichen Verkehre der Behörden unter sich und nicht der Unterstützung der Hilfsbedürftigen selbst dienen. Sie gehören zum Verwaltungsaufwand für die Armenpflege im Allgemeinen und müssen daher von demjenigen Armenverband getragen werden, der sie aufgewendet hat.

24. Febr. 1880. Freiburg geg. Untermünsterthal. J.B. 1880 81, S. 633. Ztschr. 1880, S. 106.

Ebenso 24. Febr. 1880. Rohrbach geg. Villingen. J.B. 1880/81, S. 630. Ztschr. 1881, S. 9.

846.

Ausschluß der Erstattung des allgemeinen Verwaltungsaufwands auch gegenüber der Großh. Staatskasse. Der Ortsarmenverband, welcher einem Ausländer gegenüber die vorläufige Unterstützungspflicht erfüllt hat, verlangt von dem Staate die Erstattung der allgemeinen Kosten der Verwaltung der Gemeindeanstalt, in welcher die Unterstützte verpflegt worden ist. Der Gerichtshof hat den Anspruch zurückgewiesen, weil die Verwaltung der Anstalt ein Dienstzweig der der Gemeinde als staatlichem Verwaltungskörper mit allen daran geknüpften Rechten und Verbindlichkeiten übertragenen staatlichen Verwaltungsaufgabe — der öffentlichen Armenpflege — ist und weil zudem die Bestimmung des § 30 Abs. 2 eine allgemeine Vorschrift enthält, welche auch dem Staate gegenüber in Wirksamkeit tritt, wenn er als staatlicher Armenverband für die Verwaltungskosten von Ausländern aufzukommen hat.*)

27. Juni 1888. Mannheim geg. Großh. Staatskasse. Ztschr. 1888, S. 209.

847.

Tarife. Aufwendungen, deren Dauer und deren Betrag sich gar nicht nach Tagen bemessen läßt, fallen nicht unter die von der Verordn. vom 30. Juli 1888 vorgenommene Tarifirung. Dieß gilt insbesondere bei einer solchen Art der Unterstützung, wie der Heilung der Krätze durch die sog. Schnellkur, bei welcher der Betrag der aufgewendeten Kosten zu der Kürze der — nur wenige Stunden in Anspruch nehmenden — Dauer des Heilverfahrens ganz außer Verhältniß steht.

*) Soweit jetzt nicht überhaupt der Tarif Anwendung findet.

25. Juni 1890. O.A.V. Mannheim geg. L.A.V. Mannheim. Ztschr. 1890, S. 188.

848.

Das Großh. Ministerium des Innern hat zur Ergänzung der Verordnung vom 30. Juli 1888 durch die Verordnung vom 16. Aug. 1889 bestimmt, daß zu den Staatsanstalten, auf welche gemäß § 5 Abs. 2 der ersteren Verordnung der durch dieselbe festgestellte Tarif keine Anwendung finde, insbesondere auch „das klinische Hospital in Freiburg" gehöre. Angesichts dieser positiven Bestimmung bedarf es keiner weiteren Erörterung der Frage, in welchen Beziehungen das akademische Krankenhaus zur Stadtgemeinde F. steht und welchen Beitrag zur Bestreitung des Unterhaltungsaufwandes dasselbe jährlich aus städtischen oder Stiftungsmitteln erhält. Da festgestellt ist, daß die Verpflegung der J. im klinischen Hospital in F. stattgefunden hat, und da aus dem Wortlaute des § 5 der Verordnung von 1888 in Verbindung mit Ziff. 3 der Verordnung von 1889 klar hervorgeht, daß das klinische Hospital in F. zu den Staatsanstalten im Sinne derselben gehört, so ergibt sich daraus mit Nothwendigkeit der Schluß, daß die Tarifbestimmung des § 1 der Verordnung vom 30. Juli 1888 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann. Die Ansicht, daß die Anwendung der angeführten § 5 und Ziff. 3 auf die Regreßansprüche von Armenverbänden unter sich ausgeschlossen sei, ist offenbar irrthümlich. Die Verordnung von 1889 ist lediglich eine Ergänzung der Verordnung von 1888 und diese hat speziell den Zweck, die Höhe der Ersatzansprüche badischer Armenverbände gegen andere badische Armenverbände zu regeln; wenn sich also die Hauptverordnung gerade auf dieses Regreßverhältniß bezieht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Ergänzungsverordnung für dasselbe maßgebend ist.

17. Septbr. 1890. Freiburg geg. Konstanz. Ztschr. 1890, S. 202.

Zu § 31.

849.

Uebernahmepflicht.

Der Anspruch eines Armenverbandes gegen einen andern auf Uebernahme eines Hilfsbedürftigen setzt voraus, daß die Hilfsbedürftigkeit auf anderen Gründen als auf vorübergehender Arbeitsunfähigkeit beruht.

31. Oktbr. 1873. Mannheim geg. Oberkirch. Ztschr. 1874, S. 30.

850.

Das Uebernahmsbegehren kann nach § 31 nur dann als begründet gelten, wenn die Gemeinde K. bereits in der Nothwendigkeit sich befand, den Eheleuten X. aus andern Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit öffentliche Unterstützung zu gewähren.

22. Dezbr. 1874. Kollnau geg. Adelsheim. Ztschr. 1875, S. 92.

Deßgl. 8. Novbr. 1881. Untersimonswald geg. Altsimonswald. J.B. 1880/81, S. 633.

851.

Der Absicht des Gesetzes entsprechend, wonach die Handhabung der öffentlichen Armenpflege eine staatliche Pflicht ist, deren Erfüllung zunächst der Gemeinde des Aufenthaltsortes zugemuthet wird, ist das Eingreifen der Armenbehörde für einen Hilfsbedürftigen in erster Reihe von dem Vorhandensein des in § 2 d. bad. A.G. näher bezeichneten Grades von Hilfsbedürftigkeit bedingt. Die Verpflichtung hierzu und folgeweise zur Uebernahme dauert so lange fort, als die dieselben begründenden thatsächlichen Voraussetzungen die gleichen geblieben sind. Hierin kann deßhalb durch die Erklärung eines Unterstützten, daß er auf weitere Unterstützung Verzicht leiste, eine Veränderung nicht bewirkt werden, wenn dessen Angaben über die günstigere Gestaltung seiner Erwerbsverhältnisse mit der Wirklichkeit in offenbarem Widerspruche stehen.

6. Mai 1879. Pforzheim geg. Brötzingen. Ztschr. 1879, S. 160.

852.

Das Gesetz betrachtet die Ausweisung als eine möglichst zu beschränkende Maßregel; sie darf nur verlangt werden, wenn einerseits die wirthschaftliche Existenz des Hilfsbedürftigen keinen Schaden leidet und andererseits die Unterstützungspflicht des definitiv verpflichteten Armenverbandes erleichtert wird. Dieser Absicht des Gesetzes entspricht es, die Ausweisungsbefugniß bei bloß vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und Hilfsbedürftigkeit auszuschließen. Demgemäß ist die Versagung weiteren Aufenthalts in F. als nicht gerechtfertigt und der Antrag auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen durch den Armenverband des Unter-

stützungswohnsitzes als unbegründet erachtet worden, weil die Hilfsbedürftigkeit der ausgewiesenen Wittwe ausschließlich aus einer vorübergehenden Verdienstlosigkeit ihrer vier arbeitsfähigen, in der Regel mit lohnender Arbeit reichlich beschäftigten Kinder hervorgegangen, die Unterstützung überdies nur in sehr geringem Umfange und für eine sehr beschränkte Zeitdauer nothwendig geworden war.

22. Oktbr. 1884. Freiburg geg. Ihringen. Ztschr. 1885, S. 76.

853.

Die dauernde Hilfsbedürftigkeit und folgeweise die Pflicht des Armenverbandes des Unterstützungswohnsitzes zur Uebernahme in eigene Fürsorge ist vorhanden, weil das Familienhaupt mit einem Einkommen von 950 Mark sich und seine Frau und acht Kinder in Mannheim erhalten, auch für den in der Lehre befindlichen Sohn Kleidung und Handwerkszeug anschaffen soll und dazu keinerlei Mithilfe seitens eines Familienmitgliedes geleistet werden kann. Daß der Vollzug der Ueberweisung der Familie nach T. mit erheblichen Härten verknüpft wäre, hat bei der Entscheidung der Rechtsfrage über die Pflicht zur Uebernahme keine Berücksichtigung gefunden, weil das Gesetz besondere Mittel zur Beseitigung dieser Härten gewährt. (§§ 55, 56 d. U.W.G.)

23. Dezbr. 1885. Mannheim geg. Treschklingen.

Zu § 32.

854.

Recht auf Ueberführung.

Freiz.Ges. § 5 räumt der Gemeinde, in welche der Anzug erfolgt, zwar die Befugniß ein, legt ihr aber keineswegs die Verpflichtung auf, die dort bezeichnete Maßregel zu ergreifen. — Aus der Fassung des § 32 geht klar hervor, daß der vorläufig verpflichtete Armenverband erst dann in Verzögerung gesetzt wird, wenn der definitiv unterstützungspflichtige Armenverband einen Antrag auf Ueberführung des Hilfsbedürftigen gestellt hat.

28. Septbr. 1875. Zizenhausen geg. Hindelwangen. Ztschr. 1876, S. 80.

855.

§ 32 Abs. 3 findet keine Anwendung auf einen Fall, wo nur eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit oder gar nur ein vor-

übergehender Mangel an Arbeitsgelegenheit vorliegt, und kann auch von dem Armenverband nicht angerufen werden, welcher nach gestelltem Antrag auf Ueberführung spätere Unterstützungsbeträge dem fürsorglich unterstützungspflichtigen Armenverbande ersetzt und damit zu erkennen gegeben hat, daß er auf seinem Ueberführungsantrage nicht beharre.

24. Oktbr. 1882. Freiburg geg. Todtnau. J.B. 1882/83, S. 578. Ztschr. 1882, S. 198.

856.

Der Gerichtshof wies die auf Ersatz der Kosten der Ueberführung einer wegen Hilfsbedürftigkeit ausgewiesenen Person gerichtete Klage ab, weil nur eine vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit vorlag, also die Ausweisung gar nicht gerechtfertigt war, sodann, weil die thatsächliche Ausweisung dem Verbote des § 6 Abs. 2 d. Freiz.Ges. zuwider erfolgt war, obwohl die in Anspruch genommene beklagte Gemeinde dagegen protestirt hatte und eine vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht noch nicht ergangen war.

4. April 1882. Oberstein geg. Obrigheim. J.B. 1882/83, S. 578.

Bestät. durch Erkenntniß d. Bd.A. f. d. H. vom 19. Oktbr. 1882.

857.

Der Antrag auf Ueberführung eines Hilfsbedürftigen hat nur dann im Falle der Nichtbeachtung die Verwirkung des Erstattungsanspruchs zur Folge, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ueberführung vorhanden sind.

14. Novbr. 1882. Freiburg geg. Todtnau. J.B. 1882/83, S. 568. Ztschr. 1883, S. 18.

858.

Der Antrag auf Ueberführung des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge setzt, um im Sinne des § 32 wirksam werden zu können, das bedingungslose — nicht ein auf den Ausgang des Streites über die Unterstützungspflicht gestelltes eventuelles — Anerkenntniß der Uebernahmspflicht voraus;

er kann nicht vor der Entscheidung über die bestrittene Unterstützungspflicht gestellt werden:

er muß mit ausdrücklichen Worten die Ueberführung in eigene Fürsorge verlangen, es genügt nicht, zur Uebernahme sich bereit zu erklären.

9. Juli 1884. Freiburg geg. Waldkirch.

859.

Verlust des Ersatzanspruches.

Die Voraussetzungen, von welchen das Gesetz den Verlust des Ersatzanspruches abhängig macht, sind nicht vorhanden, wenn nachgewiesen ist, daß irgend welche Verhandlungen zwischen den betheiligten Armenverbänden wegen Ueberführung des Hilfsbedürftigen nicht stattgefunden haben, daß insbesondere der endgiltig unterstützungspflichtige Verband die Ueberführung in seine eigene Fürsorge bei dem zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Verbande nicht beantragt hat und daß die Ueberführung nicht durch die Schuld dieses Verbandes, sondern in Folge der Weigerung des Hilfsbedürftigen und seiner Angehörigen unterblieben ist.

22. April 1885. Aftersteg geg. Aitern.

860.

Mit Unrecht bestreitet die Klägerin, daß das Schreiben der Beklagten einen Ueberführungsantrag im Sinne des Gesetzes enthalten habe; denn es ist darin das Verlangen, daß die Unterstützte nach R. zurückkehre und die Verweigerung der Unterstützung nach auswärts unzweideutig ausgesprochen. Dazu kommt, daß auf Antrag der Beklagten die Ausweisung schon zuvor zum Vollzuge gebracht, aber von der Unterstützten durch eigenmächtiges Verlassen des Unterstützungswohnsitzes thatsächlich wieder aufgehoben worden ist. Unter diesen Umständen hat die Beklagte dadurch, daß sie den Aufenthalt in V. duldete und dort Unterstützungen reichte, das Recht der Beklagten auf Selbstausübung der Armenpflege vereitelt und den Anspruch auf Ersatz der aufgewendeten Unterstützungskosten verwirkt.

29. April 1885. Vöhringen geg. Roggenbeuern. Ztschr. 1885, S. 142.

Zu § 33.

861.

Uebernahme aus dem Ausland.

§ 33 setzt voraus, daß die Uebernahme eines unterstützungspflichtigen Deutschen aus dem Auslande auf Verlangen einer ausländischen Staatsbehörde kraft völkerrechtlicher Verpflichtung

auf Grund besonderer Staatsverträge oder völkerrechtlicher Gewohnheit auf dem Wege ordnungsmäßiger Verhandlung zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden erfolge. Ein derartiges Verfahren, welches zur Anerkennung der Uebernahmeverpflichtung des bad. Staates geführt hätte, hat aber bezüglich der Ehefrau L. nicht stattgefunden, vielmehr nur eine thatsächliche Nöthigung der Letzteren, aus dem schweizerischen Gebiete aus- und in das badische einzutreten.

Unter diesen Umständen kann bei der unbestrittenen Landarmuth der Ehefrau L. bezüglich des Ersatzes der zur Unterstützung derselben aufgewendeten Kosten nur die Bestimmung des § 30 lit. b. zur Anwendung kommen.

6. März 1877. O.A.V. Nußbach geg. L.A.V. Waldshut. Ztschr. 1877, S. 118.

862.

Ob die Uebernahme eines hilfsbedürftig gewordenen Deutschen aus dem Auslande in Folge diplomatischer Verhandlungen zwischen den Regierungen oder in Folge eines polizeilichen Ausweisungsbefehls der zuständigen ausländischen Behörde — nach vorausgegangener Feststellung der Identität der Person und Anerkennung der Staats- und Heimathsangehörigkeit derselben durch die Behörde des Inlandes — erfolgen mußte, macht nach Sinn und Wortlaut des § 33 keinen rechtlichen Unterschied. Es genügt die nachgewiesene Verpflichtung des Inlandes zur Uebernahme des Ausgewiesenen, die sich daraus ergibt, daß auf Grund eines gestellten Ansinnens der ausländischen Staatsbehörde die Eigenschaft des zu Uebernehmenden als inländischer Gemeindeangehöriger anerkannt werden mußte.

11. Febr. 1885. Tauberbischofsheim geg. L.A.V. Freiburg. Ztschr. 1885, S. 81.

863.

Die Ansicht, daß es nach § 33 der zwangsweisen Zuführung des Ausgewiesenen bedürfe, ist weder nach Sinn, noch nach Wortlaut des Gesetzes begründet. Mag diese Art des Vollzuges auch die gewöhnliche sein, so ist die ohne Zwang vollzogene Ausweisung aus dem Auslande und Rückkehr in das Geltungsgebiet des U.W.G. der mit Zwang ausgeführten in Bedeutung und Wirksamkeit gleich zu achten. Die „Uebernahme" besteht in

beiden Fällen in der Nichtzurückweisung des aus dem Auslande über die Grenze Gekommenen.

13. Juli 1887. L.A.V. Tuttlingen geg. L.A.V. Konstanz. Ztschr. 1887, S. 295.

864.

Unterstützungspflichtiger Verband.

In den Fällen des § 33 ist der Zeitpunkt der erfolgten Uebernahme des Hilfsbedürftigen durch die inländischen Behörden für die Verpflichtung zur Erstattung der Unterstützungskosten, bezw. zur Uebernahme desselben entscheidend.

17. Septbr. 1878. Großh. Staatskasse geg. L.A.V. Baden. Ztschr. 1879, S. 61.

865.

Im vorliegenden Falle ist der Nachweis nicht erbracht, daß der Unterstützungswohnsitz, welchen der Hilfsbedürftige im Inlande früher gehabt, aber verloren hat, der letzte gewesen ist; es konnte nämlich nicht erwiesen werden, daß der Hilfsbedürftige nach dem Verluste dieses einen neuen Unterstützungswohnsitz im Inlande nicht erworben habe. Darum kann wegen der Kostenerstattung nur der Landarmenverband K. in Anspruch genommen werden; denn dort ist unbestritten zuerst die Hilfsbedürftigkeit des H. hervorgetreten.

Wollte man als unbillig bezeichnen, daß diesem Landarmenverbande anstatt demjenigen des früheren Unterstützungswohnsitzes die Fürsorge auferlegt werde, weil dieser doch immerhin in einer näheren Beziehung zu dem Hilfsbedürftigen stehe, als derjenige Bezirk, in welchem H. zufällig in das Großherzogthum wieder eintrat, so wäre zu erwidern, daß die Verpflichtung des Landarmenverbandes des letzten Unterstützungswohnsitzes ausnahmeweise eingeführt ist und darum über den Wortlaut auch aus Billigkeitsgründen nicht ausgedehnt werden darf.

9. Mai 1888. Großh. Verwaltungshof geg. L.A.V. Konstanz. Ztschr. 1888, S. 149.

866.

§ 33 ist maßgebend, wenn ein Badener auf Verlangen bayerischer Staatsbehörden übernommen werden muß. Da im vorliegenden Falle die thatsächliche Uebernahme der Hilfsbedürftigen — und nur diese, die faktische Anwesenheit, nicht die dem

Auslande gegebene schriftliche Zusage ist entscheidend — zu einer Zeit stattgefunden hat, in welcher die ununterbrochene Abwesenheit die Dauer von zwei Jahren überschritten hatte, so war der dort kraft Heimathsrecht entstandene Unterstützungswohnsitz erloschen und damit zu Folge des § 33 die Unterstützungspflicht des beklagten Landarmenverbandes begründet.

21. Septbr. 1887. Grünsfeld geg. L.A.V. Mosbach. Ztschr. 1887, S. 283.

Zu § 34.

867.

Zur Anmeldung verpflichteter Verband.

Die Bestimmung des § 34 über die sechsmonatliche Anmeldefrist bezieht sich nur auf den Ortsarmenverband, dem die öffentliche Verpflichtung zur Unterstützung einer Person obliegt, ohne daß diese den Unterstützungswohnsitz daselbst erworben hat.

26. Septbr. 1888. L.A.V. Konstanz geg. O.A.V. Bonndorf.

868.

Verpflichtung auch im Falle der Abschiebung.

Obwohl anzunehmen ist, daß das Gesetz unter dem vermeintlich verpflichteten Armenverband, bei welchem die Anmeldung zu geschehen hat, zunächst den definitiv ersatzpflichtigen Armenverband verstanden hat, so war der Gerichtshof doch nicht im Zweifel, daß die gesetzliche Anmeldefrist auch für das Verhältniß gegenüber einem (in Folge von Abschiebung) nur vorläufig verpflichteten Armenverband gilt, wenn von demselben die Erstattung von Unterstützungskosten in Anspruch genommen wird.

29. Oktbr. 1878. Hüfingen geg. Döggingen. Ztschr. 1879, S. 125.

869.

Keine Anmeldeverpflichtung bei irrthümlicher Hilfeleistung.

§ 34 regelt nur das Verhältniß zwischen dem vorläufig unterstützenden und dem endgiltig verpflichteten Verbande. Sie trifft bezüglich des klägerischen Verbandes nicht zu, weil dieser der Unterstützungspflicht der G. gegenüber nur in Folge der irrigen Annahme genügt hat, hierzu nach dem Gesetze endgiltig verpflichtet zu sein.

26. Novbr. 1878. Ippingen geg. Bräunlingen. Ztschr. 1879, S. 26.

870.

Die vom Beklagten geltend gemachte Einrede, der Kläger sei des Ersatzanspruches wegen Versäumung der Anmeldefrist verlustig

geworden, ist unbegründet, weil dieser Verlust nur bei demjenigen Armenverbande eintritt, welcher vorläufige Unterstützung geleistet hat, nicht bei dem, welcher, wie der Kläger, aus einem anderen, der Anmeldung nicht bedürfenden Grunde einen Erstattungsanspruch gegen einen definitiv verpflichteten Armenverband erhebt.

7. Oktbr. 1885. L.A.V. Hohenzollern geg. L.A.V. Konstanz.

871.

Die Bestimmung des § 34 setzt den gewöhnlichen Fall voraus, daß ein vorläufig verpflichteter Armenverband für einen Hilfsbedürftigen eintreten muß (§ 28), und legt ihm für diesen Fall die Anmeldepflicht gegenüber dem definitiv verpflichteten Armenverbande auf, damit derselbe vom Pflegefall Kenntniß erhält und seine Vorkehrungen hiernach treffen kann. Hier aber liegt das Verhältniß anders. Der endgiltig verpflichtete Armenverband G. hat von vornherein von der Hilfsbedürftigkeit des H. schon Kenntniß gehabt, während der klägerische Landarmenverband sich in Folge der Verschweigung dieser Thatsache für den definitiv Unterstützungspflichtigen halten mußte und daher keine Veranlassung hatte, eine Anzeige von seiner Hilfeleistung dem Beklagten zu erstatten, da er ja unter dieser Voraussetzung überhaupt keinen Erstattungsanspruch rechtlich besaß.

Es ist auch der Billigkeit entsprechend, daß derjenige Armenverband, welcher bei einem anderen Verbande einen Irrthum über seine Unterstützungspflicht veranlaßt hat, sich diesem gegenüber nicht auf eine Fristversäumung berufen kann, um sich einen unberechtigten Vortheil zu sichern.

1. Mai 1889. L.A.V. Freiburg geg. Gottenheim. Ztschr. 1889, S. 121.

872.

Der § 34 d. U.W.G. setzt das reguläre Rechtsverhältniß voraus, welches durch das Fürsorge leistende Eintreten eines nur vorläufig verpflichteten Armenverbandes gegenüber dem zur Kostenerstattung endgiltig verpflichteten Armenverbande nach § 30 zur Entstehung gekommen war.

Trifft aber diese vom Gesetze unterstellte Voraussetzung im einzelnen Falle deßhalb nicht zu, weil der die Unterstützung gewährende Armenverband sich aus Unkenntniß eingetretener Thatsachen irrthümlicherweise für den endgiltig verpflichteten Armen-

verband halten konnte und demgemäß auch gehandelt hat, so kann auch die Erfüllung des formalen Erfordernisses der Anmeldung eines nach seiner Auffassung gar nicht vorhandenen Erstattungsanspruches nach § 34 bei einem anderweiten Armenverbande nicht verlangt werden.

18. Juni 1890. O.A.V. Furtwangen geg. L.A.V. Villingen. Ztschr. 1890, S. 196.

873.

Anmeldung bei dem verpflichteten Verband.

Die irrthümliche Auffassung der Sachlage, die bei sorgfältiger Nachfrage seitens der Klägerin hätte klar gestellt werden können, vermag die ihr zur Last liegende Versäumniß in der Wahrung der Anmeldungsfrist gegenüber dem Beklagten nicht zu entschuldigen.

21. Septbr. 1875. O.A.V. Bonndorf geg. L.A.V. Freiburg. Ztschr. 1876, S. 38.

874.

Der klagende Armenverband hat sich zwar darauf berufen, daß er seinen Ersatzanspruch bei dem Armenverband S. rechtzeitig angemeldet habe; allein da unbestritten dieser Armenverband nicht der wirklich ersatzpflichtige ist, und da die Anmeldung nur dann von Wirksamkeit sein kann, wenn sie bei demjenigen Armenverband erfolgt ist, welcher mittelst einer Klage in Anspruch genommen wird, so ist der Verlust des Ersatzanspruches nichtsdestoweniger mit dem Ablauf der Präklusivfrist eingetreten.

30. März 1876. Kollnau geg. Kandern. Ztschr. 1876, S. 142.

875.

Anmeldung bei der Staatsbehörde.

Nur, wenn es dem zur fürsorglichen Unterstützung verpflichteten Armenverbande nicht gelingt, den endgiltig verpflichteten Verband zu ermitteln, hat er behufs der Wahrung seiner Ansprüche bei der zuständigen ihm vorgesetzten Behörde die Anmeldung zu machen. Diese Behörde ist nach § 2 der Verordnung vom 6. Dezbr. 1872 das Bezirksamt, und zwar in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde. Dieses hat sodann die Aufgabe, nach Erforderniß für die Ergänzung der Erhebungen zu sorgen.

Die Leitung derartiger Verhandlungen ist naturgemäß nicht Aufgabe einer richterlichen Behörde.

23. Mai 1876. Bretten geg. W. Mall Ehel. Ztschr. 1876, S. 221.

876.

Der Armenrath Schw. hat schon mit Bericht vom ꝛc. seinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Sch. bei Großh. Bezirksamt als der vorgesetzten Verwaltungsbehörde angemeldet. Diese Anmeldung erscheint zur Wahrung der sechsmonatlichen Frist als genügend, weil damals schon die Frage, ob der Armenverband Sch. oder der zu G. der endgiltig verpflichtete sei, streitig gewesen ist. Daraus, daß das Bezirksamt die sofortige Uebermittelung dieser Anmeldung an den beklagten Verband unterlassen hat, kann dem klagenden Theile kein Nachtheil erwachsen.

3. Septbr. 1878. Schwaibach geg. Schonach. Ztschr. 1878, S. 217.

877.

Ersatz für die Anmeldung.

Aus den Verhandlungen geht hervor, daß die Unterstützung des B. auf Anordnung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde geleistet worden ist und daß letztere gleich von Anfang an den Ersatzanspruch des vorläufig verpflichteten Armenverbandes gegen den noch zu ermittelnden definitiv verpflichteten Armenverband durch ausdrückliche Verfügung gewahrt hat. Bei dieser Sachlage bedurfte es keiner besonderen Anmeldung des klägerischen Ersatzanspruches.

2. April 1878. Walldürn geg. Gissigheim. Ztschr. 1878, S. 203.

878.

Der Mangel der vorgeschriebenen Anmeldung des Ersatzanspruchs kann nicht ersetzt werden durch den zufälligen Umstand, daß der Kreisausschuß in anderer Weise Kenntniß von dem Verpflegungsfalle und von der Möglichkeit, dereinst deßhalb in Anspruch genommen zu werden, erlangt hat.

16. Dezbr. 1879. O.A.V. geg. L.A.V. Villingen.

879.

Inhalt der Anmeldung.

Wenn der klägerische Verband in der deßfallsigen Anmeldung von dem ihm nach § 34 Abs. 3 zukommenden Recht der Aufenthaltsversagung keinen Gebrauch gemacht hat, so kann hieraus Nichts gegen den klägerischen Ersatzanspruch gefolgert werden.

22. April 1879. Wolfach geg. Schonach. Ztschr. 1879, S. 367.

880.

Der klagende Armenverband war gesetzlich nicht verpflichtet, den beklagten Armenverband von der Leistung der Unterstützungen an Sch. sofort zu benachrichtigen. Nach § 34 hat die Anmeldung des Kostenersatzanspruches bei dem erstattungspflichtigen Armenverbande bei Vermeidung des Verlustes des Anspruches binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung zu geschehen. Eine weitere Vorschrift über die Benachrichtigung des erstattungspflichtigen Armenverbandes enthält das Gesetz nicht.

16. Febr. 1875. Haagen geg. Wilfingen. Ztschr. 1875, S. 116.

881.

Folgen der Versäumniß bezüglich der Kostenerstattung.

Darüber, wie weit der Anspruch auf Erstattung der Kosten durch die Verspätung der Anmeldung nach § 34 Abs. 1 verloren gehe, herrscht bekanntlich ein erheblicher Widerstreit der Meinungen. In einer bis jetzt beständig gleichförmigen Rechtsprechung vertritt das Bd.A. f. d. H. die Anschauung, die Versäumung der sechsmonatlichen Frist begründe eine erlöschende Verjährung des Ersatzanspruches für diejenigen Leistungen, welche in der den letztverflossenen sechs Monaten vergangenen Zeit gemacht wurden, während Andere in der Vorschrift der erwähnten Gesetzesstelle eine Präklusivfrist finden, deren Nichteinhaltung den Verlust jeden Anspruchs auf Erstattung der Kosten, sowohl der vor der Anforderung erwachsenen als der nachher noch erwachsenden, zur Folge habe.

Der Gerichtshof kann sich nur für die letztere Meinung aussprechen. Ausschlaggebend ist ihm dafür der Grund der gesetzlichen Bestimmung und der Wortlaut des Gesetzes.

Wollte man den zum Ersatz verpflichteten Armenverband gegen den Verlust von Rechts- und Hilfsmitteln schützen, die ihm die Möglichkeit der Ablehnung oder Ueberwälzung der ihm angesonnenen Unterstützungspflicht verschaffen, durch Ablauf einer längeren Zeitdauer aber leicht verloren gehen könnten, so läßt es sich allerdings juristisch rechtfertigen, nicht nur eine Verjährungsfrist einzuführen, sondern an den Ablauf einer gewissen Frist den Ausschluß jedes weiteren Ersatzanspruches überhaupt zu knüpfen; ja es hat eine derartige Androhung geradezu die größere Folgerichtigkeit für sich, da mit jeder Verlängerung der Säumniß in der Geltendmachung

der Ersatzansprüche die Möglichkeit der Aufklärung des ursprünglich vorhanden gewesenen Sachverhältnisses mehr und mehr schwindet.

12. Jan. 1875. Altsimonswald geg. Bleibach. Ztschr. 1875, S. 103.

Zu Nr. 881—884 vergl. die späteren Entsch. Nr. 885—867.

882.

Die Wirkung der Präklusivfrist kann sich nicht auf das Unterstützungsverhältniß im Allgemeinen, sondern stets nur auf eine zur Beseitigung eines bestimmten Nothstandes dienende Unterstützung erstrecken, für welche Kostenerstattung verlangt wird. Diese Unterstützung muß früher als sechs Monate vor der Anmeldung begonnen haben, wenn in Folge der Versäumung der Frist der Verlust des Kostenersatzanspruchs eintreten soll.

30. März 1876. Kollnau geg. Kandern. Ztschr. 1876, S. 142.

883.

Als für die Praxis des Gerichtshofes feststehend wurde angesehen, daß in der Vorschrift des § 34 eine Präklusivfrist zu finden ist, deren Nichteinhaltung den Verlust jeden Anspruchs auf Erstattung der Kosten zur Folge hat, welcher auch dann eintritt, wenn die Anmeldung zwar geschehen ist, aber sich herausstellen sollte, daß der Armenverband, bei dem die Anmeldung erfolgt ist, nicht der wirklich ersatzpflichtige ist.

29. Oktbr. 1878. Hüfingen geg. Döggingen. Ztschr. 1879, S. 125.

884.

Die Versäumung der Anmeldefrist zieht den Verlust des Ersatzanspruches nach sich, und zwar in der Weise, daß die Anmeldefrist nicht als erlöschende Verjährung des Ersatzanspruches, sondern als Präklusivfrist zu betrachten ist, deren Nichteinhaltung den Verlust jeden Anspruchs auf Erstattung der Kosten sowohl der vor der Anforderung erwachsenen, als der nachher noch erwachsenden zur Folge hat. Die Wirkung dieser Präklusivfrist soll sich jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes nur auf den durch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen entstandenen Erstattungsanspruch erstrecken; sie ergreift demnach nicht das Unterstützungsverhältniß im Allgemeinen, folgeweise auch nicht den Anspruch auf Uebernahme des Unterstützten, sondern sie bleibt beschränkt auf die zur Beseitigung eines bestimmten

Nothstandes dienende einzelne Unterstützung und die daraus entspringende Ersatzforderung. Erhält ein Hilfsbedürftiger zur Beseitigung verschiedener Nothstände in größeren oder kleineren Zwischenräumen getrennte Unterstützungen, so erscheinen dieselben als für sich bestehende Leistungen und die daraus erwachsenden Ersatzansprüche als unter sich selbständige Forderungen, auf deren jede die Präklusivfrist gesonderte Anwendung findet.

4. Febr. 1879. O.A.V. Pfullendorf geg. L.A.V. Konstanz. Ztschr. 1879, S. 230.

885.

Die Wirkung der Versäumung kann sich nur auf diejenigen Verpflegungskosten erstrecken, welche bis zu dem Tage erwachsen sind, an welchem der vorläufig verpflichtete Armenverband den definitiv verpflichteten Landarmenverband auf Uebernahme des Unterstützungsbedürftigen in die Kreisfürsorge belangt*) hat.

4. Novbr. 1879. O.A.V. Eberbach geg. L.A.V. Mosbach. Ztschr. 1880, S. 104.

Deßgl. 16. Dezbr. 1879. O.A.V. Villingen geg. L.A.V. Villingen.

886.

Bezüglich des Verlustes des Ersatzanspruchs ist jedenfalls soviel gewiß, daß dem angedrohten Rechtsnachtheil nicht eine solche Ausdehnung gegeben werden darf, daß dadurch in Aenderung der gesetzlichen Grundeinrichtung der provisorisch verpflichtete Armenverband schlechthin zum definitiv verpflichteten umgewandelt würde, wie dies der Fall wäre, wenn man dem in der Benachrichtigung säumigen provisorischen Armenverbande schlechthin jede Ersatzforderung, also auch den Ersatz desjenigen Aufwandes entziehen wollte, welcher der wirklich, wenn auch verspätet gemachten Anmeldung nachfolgte. Eine solche Auffassung des § 34 würde nicht nur der bekannten Auslegungsregel widersprechen, wonach jede Beschränkung eines allgemeinen Rechtssatzes in strikter Weise auszulegen ist, sondern auch über den Zweck der in § 34 getroffenen Einrichtung hinausgehen.

Hiernach erscheint es gerechtfertigt, den Rechtsnachtheil der Versäumniß soweit, aber auch nur soweit zu erstrecken, als letztere selbst reicht, vom Tage der nachträglichen, wenn auch verspäteten

*) S. hierzu Nr. 886.

Anmeldung an aber wieder das normale Verhältniß zwischen beiden Armenverbänden gelten zu lassen. Dieses Ergebniß, welches allerdings eine Modifikation einer früher einmal aufgestellten Ansicht des Gerichtshofes enthält, entspricht ebenso der Natur der Sache, als der natürlichen Billigkeit und findet wie in dem früheren § 23 d. bad. A.G., so auch in dem § 29 Abs. 2 d. U.W.G. einen ganz analogen Ausdruck. Dieser Auslegung steht auch der Wortlaut des § 34 keineswegs in unübersteiglicher Weise entgegen.

Die Vorschrift des § 34 im Sinne einer Klageverjährung auszulegen, erscheint als juristisch nicht zulässig.

23. Jan. 1883. O.A.V. Ottenhausen geg. L.A.V. Karlsruhe. J.B. 1882/83, S. 516.

Das Bd.A. f. d. H. änderte das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofs ab.

Es konnte bezüglich der Auslegung des § 34 aus den Ausführungen der Vorderrichter keine Veranlassung finden, von dem in konstanter Judikatur von ihm festgehaltenen Satze abzugehen, daß der Anspruch auf Kostenersatz durch die Fristversäumung nur für die über sechs Monate zurückliegende Zeit präkludirt werde.

Bd.A. f. d. H. v. 26. Mai 1883.

Siehe über die thatsächlichen Verhältnisse des Falles die Mittheilung in Wohlers Entscheidungen des Bundesamts, Heft XV, Nr. 32, B. S. 97—99.

Aehnlich 10. Dezbr. 1884. Rüppurr geg. Pforzheim.

887.

Indem sich der Gerichtshof der Prüfung der Streitfrage über die Auslegung des § 34 d. U.W.G. nochmals unterzog, gab ihm der vorliegende Fall jedoch besonderen Anlaß, sich darüber schlüssig zu machen, ob in der That die Festhaltung der Auffassung auch einer fortlaufenden Unterstützung als einer absoluten, d. h. untheilbaren Einheit, wie sie bei der strengen Präklusionstheorie nach dem Wortlaute des § 34 angenommen werden müßte, überall und in allen Fällen gerechtfertigt sein könnte, oder ob nicht nach Lage des Einzelfalles bei den möglicherweise täglich sich vollziehenden Veränderungen in der Lage des Unterstützten die Rechtsanschauung des Bundesamts vorzuziehen sei, wonach der Kostenersatz sich aus einer Reihe einzelner Forderungsposten zusammensetze, welche mit jedem Tage

neu entstehen und folgeweise auch nur der Präklusion im Einzelnen unterliegen können.

Gerade in dem hier vorliegenden Falle war die Armenbehörde in Folge besonderer Vorgänge mehrfach veranlaßt, sich über die andauernde Hilfsbedürftigkeit des Kindes zu vergewissern. Sie that dies auch und hat selbst das Maß der Unterstützung im Jahre 1882 wegen veränderter Verhältnisse reduzirt.

Hätte sich also die Mutter oder deren Ehemann im Verlaufe der Unterstützungszeit nur einige Tage des Kindes ernstlich angenommen, so wäre die öffentliche Unterstützung als unnöthig unterbrochen gewesen und ein Kostenersatz für die unterbrochene Zeit nicht begründet gewesen.

Der Kostenersatz kann also hier nicht als eine untheilbare Einheit aufgefaßt werden und folglich kann er auch nicht im Ganzen und namentlich nicht für die Zeit als präkludirt erachtet werden, in welcher die einzelnen Ersatzposten noch nicht entstanden waren, also diejenigen Unterstützungen, die geleistet worden sind vom Tage der nachträglichen Anmeldung an rückwärts gerechnet innerhalb der letzten sechs Monate.

18. Juni 1890. Großaspach geg. Freih. v. Degenfeld'sche Grundherrsch. Eulenhof.

888.

Bezüglich der Uebernahme.

Wenn behauptet wird, die Versäumung der sechsmonatlichen Frist müsse mit dem Verlust des Anspruchs auf Kostenersatz nothwendig auch den Verlust des Anspruches auf Uebernahme des Unterstützten zur Folge haben, so konnte sich der Gerichtshof von der Richtigkeit dieser Meinung nicht überzeugen.

Es kann zugegeben werden, daß, wenn man einmal an den unbenützten Ablauf einer bestimmten Frist den Verlust des Kostenerstattungsanspruches knüpfte, man mit einer gewissen Folgerichtigkeit hätte dazu kommen können, neben dem Verluste jenes Anspruches auch den Anspruch auf Uebernahme des zu Unterstützenden für ausgeschlossen zu erklären, so weit ist aber das Gesetz nicht gegangen und eine ausdehnende Auslegung der singulären Bestimmung des § 34 Abs. 1 ist nach bekannten Auslegungsregeln nicht zulässig.

12. Jan. 1875. Altsimonswald geg. Bleibach. Ztschr. 1875, S. 103.

889.

In erster Reihe ist das Klagbegehren gerichtet auf Anerkennung der Unterstützungspflicht, also auf Uebernahme aller derjenigen Verbindlichkeiten, welche sich aus dem vorliegenden Unterstützungsverhältnisse ergeben. Auf diesen Anspruch kann die gesetzliche Präklusivfrist, die nur für die Anmeldung bestimmter Ersatzansprüche maßgebend ist, keine Anwendung finden.

30. März 1876. Kollnau geg. Kandern. Ztschr. 1876, S. 142.

890.

Wenn auch der Anspruch auf Rückerstattung der fürsorglich gewährten Unterstützung durch Versäumung der Frist als erloschen gilt, so ist die Ausdehnung dieser Rechtsfolge auch auf den gleichfalls aus der fürsorglichen Hilfeleistung sich ergebenden Anspruch auf Uebernahme eines Hilfsbedürftigen seitens des endgiltig verpflichteten Verbandes nicht zulässig.

3. Septbr. 1878. Schwaibach geg. Schonach. Ztschr. 1878, S. 217.

Deßgl. 4. Novbr. 1879. O.A.V. Eberbach geg. L.A.V. Mosbach. Ztschr. 1880, S. 104.

Zu § 38.

891.

Allgemeine Voraussetzung der Entscheidung über die Unterstützungspflicht.

Die Frage, welcher Gemeinde gegenüber W. den Unterstützungswohnsitz beanspruchen könne und welchem Ortsarmenverbande deßhalb die Pflicht zu seiner Unterstützung endgiltig obliege, kann vor den Verwaltungsgerichten erst dann zum Austrage gebracht werden, wenn ein Armenverband gestützt auf die Bestimmungen des § 28 u. 34 d. U.W.G. als Kläger mit ganz bestimmten Ansprüchen gegen einen andern Armenverband als beklagten aufgetreten ist.

18. Dezbr. 1877. Winker geg. Altsimonswald.

892.

Ein besonderer Anspruch auf Anerkennung der Unterstützungspflicht ist dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz unbekannt; dasselbe räumt dem vorläufig Unterstützenden gegen den definitiv verpflichteten Armenverband nur einen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen

ein. In dem Erkenntnisse des Bezirksrathes wäre daher in erster Reihe eine ausdrückliche Entscheidung über den erhobenen Ersatzanspruch zu geben gewesen.

12. Dezbr. 1876. Gottersdorf geg. Reinhardsachsen.
E. Nr. 624, 625.

893.

Zuständigkeit bei Erstattungsforderungen auf Grund von Abschiebung.

Der klägerische Erstattungsanspruch gegen den beklagten Armenverband wird darauf gestützt, daß E. schon zur Zeit seiner Verbringung nach D. hilfsbedürftig und der beklagte Armenverband deßhalb zur fürsorglichen Unterstützung desselben verpflichtet gewesen sei, sich aber dieser Last durch widerrechtliches Fortschieben entledigt und dadurch dem klägerischen Verbande die öffentliche Krankenfürsorge aufgenöthigt habe, für welche Kostenersatz verlangt wird. Es könnten Zweifel darüber erhoben werden, ob das U.W.G. einen derartigen Anspruch überhaupt als einen öffentlich-rechtlichen und im geordneten Streitverfahren ringbaren anerkennt. Allein der Gerichtshof hat in Uebereinstimmung mit der neueren konstanten Rechtsprechung d. Bd.A. f. d. H. schon in früheren Fällen seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß nach richtiger Auslegung d. § 28 d. U.W.G. die Klage eines fürsorglich verpflichteten Armenverbandes gegen einen anderen fürsorglich verpflichteten Armenverband wegen Nichterfüllung der ihm provisorisch obgelegenen Unterstützungspflicht als zulässig erscheine und daß demnach das widerrechtliche Fortschieben eines Hilfsbedürftigen durch einen zur Armenfürsorge verpflichteten Verband gegenüber einem Dritten dadurch beschädigten Verband zur Erstattung aller durch die Umstände gebotenen Auslagen verpflichte.

29. Oktbr. 1878. Hüfingen geg. Döggingen. Ztschr. 1879, S. 125.

894.

Der beklagte Ortsarmenverband muß dem klagenden Theile alle Kosten ersetzen, die dieser aus Anlaß des Unterstützungsfalles, jedoch ohne gesetzlich hierzu verpflichtet zu sein, theils an ersteren zur Ungebühr bezahlt, theils in anderer Weise für die Verpflegung der G. seither aufgewendet hat. Es ergibt sich diese Pflicht ebensosehr aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß Niemand sich auf Kosten eines Anderen bereichern solle, als aus

der Absicht des U.W.G., eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Armenlast auf die einzelnen Verbände dadurch herbeizuführen, daß jeder Verband die ihm obliegende Unterstützungspflicht in ihrem ganzen Umfange nach Maßgabe des Gesetzes erfüllt.

26. Novbr. 1878. Ippingen geg. Bräunlingen. Ztschr. 1879, S. 26.

895.

Rückforderung irrthümlich geleisteter Unterstützungsbeträge.

Der Kreisausschuß K. verlangt, daß der O.A.V. K. einen Betrag zurückbezahle, welchen der Kläger entrichtete, weil er aus Irrthum eine Schuld der Großh. Staatskasse zu tilgen glaubte.

Die Klage ist nach L.R.S. 1377 begründet. Zwar könnte man versucht sein, die Sache so aufzufassen, als habe der beklagte Ortsarmenverband, nachdem der Kreisausschuß seine Unterstützungspflicht anerkannt hatte, fortan nur im Auftrage des letzteren gehandelt und brauche daher die ihm daraus erwachsenen, von dem Kreisausschusse mit Recht ersetzten Kosten nicht darum zurückzuzahlen, weil Kläger zu diesem Auftrage aus einem Irrthum bestimmt worden sei, so daß für ihn eine Ersatzforderung nur an denjenigen erübrige, welchem die Unterstützung der H. in Wahrheit obliegt, d. i. an die Großh. Staatskasse. Allein dem Sachverhalte in Verbindung mit dem Geiste der geltenden Armengesetzgebung dürfte doch mehr entsprechen, die durch den beklagten Ortsarmenverband bewirkte Unterstützung der B. als eine zunächst und unmittelbar ihm selbst, wenn auch nur fürsorglich obliegende Pflicht zu betrachten, aus deren Erfüllung ihm ebenso unmittelbar wieder eine Ersatzforderung, und zwar gegen den definitiv Unterstützungspflichtigen erwächst, so daß im Falle eines Irrthums bezüglich der Person des Letzteren die Anwendbarkeit des L.R.S. nicht ausgeschlossen erscheint.

Daß eine Klage auf Grund der letzten Rechtsnorm nicht durch die Thatsache der Bereicherung des Gläubigers bedingt ist, bedarf keiner Ausführung.

4. Novbr. 1885. L.A.V. Karlsruhe geg. O.A.V. Karlsruhe. Ztschr. 1886, S. 7.

S. a. Nr. 54—59, 183—187.

Zu § 55.

896.

Einigungen der Armenverbände.

Unbestritten ist, daß der Armenrath von F. einen Revers ausgestellt hat, worin er beurkundet, daß er die Unterstützungspflicht für L. für die Zukunft anerkenne. Es fragt sich nun, ob dieser Revers die Wirkung äußern konnte, daß durch denselben der Lauf der zweijährigen Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in Sch. unterbrochen worden wäre, welche Frage der Gerichtshof jedoch verneinen mußte.

Eine Einigung der verpflichteten Armenverbände über die Unterstützungspflicht und über das Verbleiben eines Hilfsbedürftigen an seinem bisherigen Aufenthaltsort im Sinne des § 55 ist schon vor ergangener Entscheidung bezw. ganz ohne jedes Streitverfahren zulässig. Allein immerhin kann einer solchen privaten Einigung nur unter der Voraussetzung rechtliche Wirksamkeit beigelegt werden, wenn im einzelnen Fall eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nothwendig geworden ist.

17. Septbr. 1878. Furtwangen geg. Schönenbach. Ztschr. 1879, S. 147.

897.

Ein auf ein Uebereinkommen im Sinne des § 55 gestützter Anspruch auf Kostenerstattung wurde für unbegründet erklärt, weil man annahm, daß das fragliche Uebereinkommen nur für die Dauer der Haft des Ehemannes abgeschlossen worden sei, überdies auch schon mit dem Aufhören der Hilfsbedürftigkeit der Familie seine Wirksamkeit verloren habe.

9. Novbr. 1880. Freiburg geg. Trienz. J.B. 1880/81, S. 634. Ztschr. 1881, S. 17.

898.

Eine auf Einigung im Sinne des § 55 gestützte Klage wurde als unbegründet verworfen. Die Voraussetzung der gedachten Uebereinkunft, sowie der polizeilichen Ausweisung selbst, nämlich die dauernde Hilfsbedürftigkeit des Sp., war gar nicht vorhanden. Das fragliche Uebereinkommen war daher gegenstandslos, konnte nicht vollzogen werden und mußte als hinfällig erscheinen. Jedenfalls konnte es nach der ausdrücklichen Vorschrift d. § 64 d. U.W.G. nicht verhindern, daß Sp. durch mehr als

zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in R. schon längst den Unterstützungswohnsitz in dieser Gemeinde erworben hat.

18. Septbr. 1883. Riedern geg. Brenden. J.B. 1882/83, S. 579. Ztschr. 1884, S. 94.

899.

Eine Einigung im Sinne des § 55 kann nur angenommen werden, wenn seitens des zur Uebernahme verpflichteten Armenverbandes die Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbeitrags zugesagt wird. Diese Gewährung und fortgesetzte Leistung ist unerläßlich; durch sie allein wird der Lauf der Erwerbsfrist aufgehalten, ohne sie ist selbst ein Einverständniß zwischen den Betheiligten gemäß § 64 d. U.W.G. wirkungslos.

27. Febr. 1884. L.A.V. Freiburg geg. Emmendingen. Ztschr. 1884, S. 128.

Zu § 56.

900.

Antragsrecht und Zuständigkeit.

Nur nach dem § 2 d. bad. Auf.Ges. hat der Hilfsbedürftige selbst ein Beschwerderecht über die Versagung des Aufenthalts an einem Orte, in welchem er nicht heimathsberechtigt ist oder den Unterstützungswohnsitz hat, mag derselbe seine Beschwerde auf seine Nichtunterstützungsbedürftigkeit wie im vorliegenden Falle stützen oder auf einen andern Grund; über die derartigen Beschwerden haben aber nach diesem § 2 nur die Staatspolizeibehörden zu erkennen.

18. Novbr. 1873. Th. Blum geg. Konstanz. Ztschr. 1874, S. 86.

Siehe bezüglich des Antragsrechtes nach § 56 die nachfolgenden Entscheidungen.

901.

1. Die Sistirung des Vollzugs der Ausweisung auf Grund des § 56 ist nicht beschränkt auf den Fall, daß die Ausweisung durch ein verwaltungsgerichtliches Erkenntniß ausgesprochen ist.

2. Dieselbe kann, auch wenn es sich um eine polizeilich verfügte Heimweisung handelt, nur durch das Verwaltungsgericht verfügt werden.

3. Dieselbe ist, wenn gleich dem Verwaltungsgerichte übertragen, nicht ein eigentlich richterlicher Akt, sondern eine Verwaltungsanordnung.

4. Der Antrag auf Sistirung des Vollzugs der Ausweisung kann von dem Auszuweisenden selbst, oder, wenn es das öffentliche Interesse erheischt, auch von der Staatsverwaltungsbehörde beim Verwaltungsgerichte eingebracht werden.

5. Gegen die vom Verwaltungsgerichte getroffene Entscheidung steht den betheiligten Armenverbänden das Rekursrecht zu.

18. Juni 1878. Gg. Wenz Wwe. geg. Pforzheim. Ztschr. 1878, S. 150.

902.

Kläger beschwert sich über seine auf Antrag der beklagten Gemeinde erfolgte polizeiliche Ausweisung aus derselben und verlangt die Sistirung der Maßregel auf Grund des § 56 d. U.W.G. Derselbe wurde vom Bezirksrath abgewiesen. Auf den dagegen ergriffenen Rekurs erachtete sich der Verwaltungsgerichtshof für zuständig.

Unter der in § 56 erwähnten „zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes" sind jedenfalls dieselben Sprachbehörden zu verstehen, welche auch zur Entscheidung der zwischen zwei Armenverbänden entstehenden Rechtsstreitigkeiten wegen Uebernahme eines Unterstützungsbedürftigen berufen sind.

Von der Einsprache gegen die Ausweisung auf Grund des § 56 den Unterstützungsbedürftigen selbst auszuschließen, ist bei dessen unleugbarer Betheiligung kein Grund, wie ihn denn auch die Verordn. vom 6. Dezbr. 1872 ausdrücklich dazu zuläßt.

22. Jan. 1881. Burkhard geg. Pforzheim. J.B. 1880 81, S. 635. Ztschr. 1881, S. 103.

903.

Die Beschwerde gegen eine polizeiliche Ausweisung auf Grund des § 5 d. Freiz.Ges., sofern dieselbe gegen die Rechtsbeständigkeit oder Begründetheit der Maßregel gerichtet ist, ist lediglich vor der vorgesetzten Verwaltungsbehörde auszutragen.

Wenn dagegen die Sistirung einer an sich wohl begründeten und vollzugsreifen Ausweisung aus einem der Billigkeitsgründe des § 56 d. U.W.G. verlangt wird, ein Verlangen, welches sowohl von einem der betheiligten Armenverbände, als auch von dem

Auszuweisenden selbst gestellt werden kann, so sind zur Entscheidung die Verwaltungsgerichte zuständig.

28. Juni 1881. Heckmann's Ehefrau geg. Bezirksamt Karlsruhe.

Deßgl. 16. Septbr. 1881. C. J. Jourdan geg. Bezirksamt Pforzheim. J.B. 1880/81, S. 635.

904.

Auf Sistirung einer auf Grund des § 5 d. Freiz.Ges. ausgesprochenen polizeilichen Ausweisung nach Maßgabe des § 56 d. U.W.G. kann auch von den Auszuweisenden selbst verwaltungsgerichtliche Klage erhoben werden. Diesem Klagbegehren muß auch dann stattgegeben werden, wenn es für die polizeiliche Ausweisung an dem gesetzlichen Erforderniß einer dauernden, nicht bloß vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit fehlt.

Von selbst versteht es sich, daß in solchem Falle von Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverband an den Aufenthaltsort zu zahlenden Unterstützungsbetrages nicht die Rede sein kann.

5. Dezbr. 1882. Wilh. Burger geg. Konstanz. J.B. 1882 83, S. 580.

905.

Belassungsgründe.

Der Gerichtshof hat insbesondere die nach § 56 zur Begründung des klägerischen Antrags erforderliche „erhebliche Härte" der Ueberführung darin gefunden, daß diese Maßregel gegen eine Familie ergriffen werden soll, die bisher nach ihren Kräften Alles gethan hat, um wenigstens den größten Theil ihrer Lebensbedürfnisse durch eigene Thätigkeit ehrbar zu erringen, so daß sie aus öffentlichen Armenmitteln nur eines Zuschusses bedarf, um auch fernerhin ihren Familienhausstand selbständig in gewohnter Weise fortführen zu können.

Auf's Empfindlichste aber möchte sich dieses ändern, wenn diese Familie ihr Obdach in einem Armenhause einer ihr fremd gewordenen Gemeinde suchen müßte und sie hinsichtlich ihres künftigen Erwerbes auf jedenfalls minder günstige und vorerst unberechenbare Verhältnisse angewiesen sähe.

15. Oktbr. 1878. Pforzheim geg. Neckargemünd. Ztschr. 1879, S. 98.

906.

Das Verbleiben des Ausgewiesenen an seinem Aufenthaltsorte wegen der mit der Wegweisung verbundenen Härten und Nachtheile ist angeordnet worden, weil der Ausgewiesene dort unter günstigen Arbeitsbedingungen steht und in Verhältnissen lebt, welche den Aufwand für den Unterhalt der Familie vermindern, während der Vollzug der Ausweisung ihm sichere Erwerbsquellen entziehen, den Lebensaufwand vertheuren und einen gegenwärtig günstigen Zustand in unberechenbarer Weise verändern würde.

Ueberdies war es nicht gerechtfertigt, dem arbeitsfähigen und arbeitswilligen Manne den Aufenthalt um deßwillen zu versagen, weil er wegen Mangels an Arbeitsgelegenheit für kurze Zeit der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bedurfte; denn diese Hilfsbedürftigkeit war eine vorübergehende, im Uebrigen hat der Verdienst zu seinem und seiner Familie Unterhalt regelmäßig ausgereicht.

11. Febr. 1885. M. Stetter u. O.A.V. Mannheim geg. Bretten. Ztschr. 1885, S. 168.

907.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Verbescheidung der Anträge auf Einhalt mit der Ausweisung folgt unmittelbar aus dem R.G. üb. d. U.W., indem § 56 Abs. 1 die Entscheidung in Streitfällen den in erster Instanz zuständigen Behörden des Ortsarmenverbandes überträgt, Abs. 2 daselbst an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz die Berufung zuläßt und bei Betheiligung von auswärtigen Armenverbänden das Bd.A. f. d. H. als zweite und letzte Instanz aufstellt. Nach der Organisation der badischen Verwaltungsgerichte ist als zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes der Bezirksrath, in zweiter als landesgesetzlich nächst höchste Instanz der Verwaltungsgerichtshof eingeführt.

In der Sache selbst wurde ausgesprochen, daß mit der Ausweisung des Klägers aus Freiburg eine Härte für den Auszuweisenden nicht verbunden sei, derselbe bei der nahen nachbarlichen Verbindung zwischen Freiburg und Günterstthal durch die Verweisung nach letzterem Orte in seinem beruflichen Erwerbe

keinen Nachtheil erleide, der Verdienst aber, welcher möglicher Weise seiner Ehefrau als Wäscherin entgehe, jedenfalls ausgeglichen werde durch das wohlfeilere Leben und Wohnen in dem kleineren Orte Güntersthal.

23. Septbr. 1885. Sutter geg. Freiburg. Ztschr. 1885, S. 201.

908.

Dem Ausgewiesenen selbst steht das Recht zu, den Einhalt mit dem Vollzuge der Ausweisung bei den Verwaltungsgerichten zu beantragen; das Gesetz will nicht, daß er schutzlos dem Rechte gegenüberstehe, welches § 5 d. Freiz.Ges. und § 32 d. U.W.G. den Armenverbänden einräumt, die Ausweisung oder Ueberführung des dauernd Hilfsbedürftigen zu verlangen.

Die Einsprache gegen den Vollzug der Ausweisung ist von dem Bezirksrathe mit Recht als begründet angesehen worden. Die von schwerem Schicksale heimgesuchte Wittwe K. nach neunjährigem Aufenthalte in F., wo sie die Beihilfe einer Reihe von Familien genießt, wegen der durch Kränklichkeit verminderten Arbeitsfähigkeit zwangsweise in die ihr fremd gewordene Gemeinde T. verbringen zu lassen, müßte als Härte im Sinne des Gesetzes aufgefaßt werden; sie wäre um so weniger gerechtfertigt, als die Maßregel für den betheiligten Armenverband T. schwerlich von erheblichem Vortheile wäre.

30. Septbr. 1885. Kautlehner geg. Todtnau.

909.

Daß die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten und Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden wäre, wurde angenommen, als es sich darum handelte, von Freiburg nach Breisach in das Armenhaus einen Mann zu überführen, der, aus gebildeter Familie stammend, in günstigen Verhältnissen aufgewachsen ist und eine seinem Stande entsprechende Erziehung genossen hat, dann aber in Folge widriger Umstände und andauernder Kränklichkeit, wenn auch nicht ohne eigenes Verschulden, mit seiner Familie der Verarmung anheimgefallen ist. Dabei wurde weiter erwogen, daß für die unterstützungspflichtige Gemeinde ein erheblicher finanzieller Vortheil aus der Maßregel nicht erwachsen würde, weil dem Hilfsbedürftigen der Ertrag

seiner Thätigkeit und der freiwilligen Gaben, die ihm aus besonderen Gründen in Freiburg zur Bestreitung eines Theiles des Lebensunterhaltes zufließen, im Armenhause zu Breisach voraussichtlich entgehen würde.

7. April 1886. Jäger geg. Freiburg und Altbreisach. Ztschr. 1886, S. 197.

910.

Das Gesetz gestattet eine Ausnahme von der Regel der an sich begründeten Ueberführung nicht schon dann, wenn die Ausweisung den Vortheilsrücksichten und den subjektiven Wünschen der auszuweisenden Person widerspricht, sondern nur dann, wenn sofort erweisliche, positiv erhebliche Härten oder Nachtheile dem Vollzuge entgegenstehen.

Auf eine Erörterung der Frage, ob der Armenverband Sch. berechtigt ist, die Klägerin gegen ihren Willen zwangsweise in die Kreispflegeanstalt daselbst zu verbringen, glaubte sich der Gerichtshof nicht einlassen zu sollen, da es sich zur Zeit nicht um die Beurtheilung der bezüglich der Verpflegung derselben zu ergreifenden positiven Maßregeln, sondern lediglich um die Entscheidung der Frage handelt, ob in der Loslösung von den seitherigen Aufenthaltsverhältnissen eine erhebliche Härte für die F. zu finden ist.

Eine solche erblickt die Berufungsklägerin insbesondere in der Trennung von ihrem Sohne und dessen Familie, mit welcher sie zwar nicht mehr zusammenwohne, aber doch noch in nächster Verbindung stehe, und die von ihr unterstützt werde. Es mag zugegeben werden, daß die mit dieser Trennung verbundene Lösung des bisherigen Familienlebens von der Klägerin in ihrer subjektiven Auffassung als eine eingreifende Maßregel empfunden wird; objektiv genommen kann darin nicht eine so erhebliche Härte gefunden werden, wie sie der angeführte § 56 voraussetzt.

Schwerer als alle diese Rücksichten fallen die materiellen Interessen der betheiligten Armenverbände in's Gewicht, welche übereinstimmend die Ueberführung der F. für gerechtfertigt halten.

29. Jan. 1890. Fr. Felber geg. O.A.V. Konstanz u. Schopfheim. Ztschr. 1890, S. 123.

Zu § 60.

911.

Unterstützung von Ausländern.

Wenn dem inländischen Staate die Uebernahme einer Person angesonnen wird, mag die Verwaltungsbehörde allerdings behufs der Bemessung ihrer eigenen Entschließung über die Uebernahme auch die Frage, in welcher bestimmten Gemeinde die betreffende Person heimathberechtigt sei, in den Kreis ihrer Erkundigungen ziehen. Allein zu einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung hierüber liegt vor der Erledigung der Frage der Uebernahme und damit der Staatsangehörigkeit so lange kein Anlaß vor, als nicht seitens der Betheiligten selbst ein Anspruch in dieser Richtung erhoben und derselbe zum besonderen Streitgegenstande gemacht wird.

Als betheiligt in diesem Sinne kann aber eine ausländische Gemeinde, die etwa je nach der Art der Erledigung der Uebernahmsfrage unterstützungspflichtig wäre, nicht betrachtet werden, da ihr Interesse schon durch die Uebernahme seitens des inländischen Staates erfüllt und es für sie gleichgiltig ist, welcher Gemeinde des Inlandes der zu Uebernehmende zugetheilt wird.

22. Septbr. 1865. München geg. Mannheim. C.Bl. 1866, S. 74.

912.

Ueber den Umfang und die Art und Weise der Unterstützung eines Ausländers trifft das Gesetz keine besonderen Bestimmungen, so daß die nämlichen als maßgebend erscheinen, welche auch bei der Hilfsbedürftigkeit eines Inländers einzutreten haben.

Hiernach ist der vorläufig verpflichtete Armenverband den hilfsbedürftigen Ausländer insolange zu unterstützen verbunden, bis der Zustand seiner Hilflosigkeit beseitigt oder eine Uebernahme der Hilfslosen entweder seitens des betreffenden Bundesstaates oder des betreffenden Heimathstaates eintritt.

Die Einrede des Armenverbandes, daß er bei der Reisebeförderung S.'s nach Stuttgart lediglich auf Befehl der Staatspolizeibehörde gehandelt habe, welche denselben gemäß ihrer amtlichen Zuständigkeit ausgewiesen habe, vermag den Beklagten von den Rechtsfolgen seines thatsächlichen Verhaltens nicht zu entbinden.

Die Ausweisungsbefugniß des Partikularstaats darf nur in einer Weise und unter solchen Umständen ausgeübt werden,

daß dadurch seine höhere reichsgesetzliche Verpflichtung gegenüber einem anderen Bundesstaate auf Grund des § 60 d. U.W.G. nicht verletzt wird.

Die Frage, ob der Armenverband F. hierbei selbst dolos oder culpos, oder aus schuldigem Gehorsam gegen die vorgesetzte Staatsbehörde handelte, ist rechtlich ohne Belang. Es genügt an der nackten Thatsache der Abschiebung einer Obliegenheit, für deren Rechtsfolge Staat und Armenverband gleichmäßig einzustehen haben, da dieser vorläufig für jenen zu unterstützen verbunden ist, beide also insofern in dem Verhältniß einer Personeneinheit gegenüber dem anderen Staate mit seinem Armenverbande stehen.

23. Oktbr. 1889. Stuttgart geg. Freiburg. Ztschr. 1890, S. 70.

913.

Die sechsmonatliche Frist des § 34 d. U.W.G. findet auf Fälle des § 60 keine Anwendung. Gleichwohl ist auch hier der vorläufig unterstützende Armenverband verpflichtet, das Interesse des Staates, für den er handelt und dessen Geschäfte er gewissermaßen besorgt, wahrzunehmen und denselben ungesäumt von der eingetretenen Unterstützungsnothwendigkeit in Kenntniß zu setzen, damit derselbe durch Benehmen mit dem Heimathsstaate des Ausländers dessen anderweite Versorgung und Uebernahme und so die eigene Entlastung bewirken könne. Eine schuldhafte Verzögerung dieser Anzeige bewirkt, daß der Ersatzanspruch erst von dem Augenblick an begründet ist, wo der Armenverband die dem Staate schuldige Anzeige gemacht hat.

Als Ausländer im Sinne des § 60 ist Jeder anzusehen, der dem Geltungsbereiche d. U.W.G. nicht angehört, also auch die Angehörigen des Königreichs Bayern und des Reichslandes Elsaß-Lothringen.

27. Jan. u. 26. Oktbr. 1880. Pforzheim geg. Großh. Staatskasse. J.B. 1880 81, S. 636. Ztschr. 1881, S. 31.

914.

Ein wegen Bettels in O. verhafteter Taubstummer war vorbehaltlos aus dem polizeilichen Gewahrsam entlassen worden, nachdem die zur Feststellung seiner Persönlichkeit angestellten Nach-

forschungen ohne Ergebniß geblieben waren. Als Hilfsbedürftiger dem Armenverbande O. überwiesen, starb er einige Monate darauf in dem dortigen Spitale. Der Armenverband verlangte nunmehr den Ersatz der für die Verpflegung aufgewendeten Kosten von der Großh. Staatskasse, weil der Taubstumme dem Geltungsbereiche des U.W.G. nicht angehört habe.

Der Gerichtshof konnte die Gründe nicht für zureichend halten, auf welche der klagende Armenverband den Anspruch an die Großh. Staatskasse stützte. Auch bei freiester Auffassung des richterlichen Ermessens mußte er sich überzeugt halten, der Beweis der Ausländereigenschaft sei nicht geführt. Ebensowenig vermochte er anzuerkennen, daß in Folge der Verhaftung des Hilfsbedürftigen und seiner Freilassung zur Zeit des Hervortretens der Hilfsbedürftigkeit die Unterstützungslast zum Nachtheil des Klägers verschoben worden sei. Denn die Verhandlungen zeigen, daß die Verhaftung des Taubstummen, seine Festhaltung im polizeilichen Gewahrsam und die Dauer des letzteren durch die Umstände geboten gewesen sind.

17. Novbr. 1886. Oberkirch geg. Großh. Staatskasse. Ztschr. 1887, S. 110.

915.

Die Einwendung des Beklagten, es sei die Kranke schon früher transportabel gewesen und es habe die Armenbehörde also unnöthiger Weise die Verpflegung fortgesetzt und den Erstattungsaufwand vermehrt, hielt der Gerichtshof für rechtlich unerheblich, weil die Armenbehörde verpflichtet war, die Armenfürsorge fortzusetzen, bis der Grund der Hilfsbedürftigkeit beseitigt war, und nur der Staatsverwaltungsbehörde zustund, die etwaige frühere Uebernahme der Kranken seitens des Auslandes zu erwirken; eine hierbei eingetretene Verzögerung darf für den verpflegenden Ortsarmenverband Nachtheile nicht herbeiführen.

27. Juni 1888. Mannheim geg. Großh. Staatskasse. Ztschr. 1888, S. 209.

916.

Gothaer Vertrag.

Durch ihre Verehelichung mit einem Angehörigen des bayerischen Staatsverbandes hat O. für sich und ihre ehelichen Kinder die badische Staatsangehörigkeit verloren.

Da nun das Königreich Bayern hinsichtlich der Armenfürsorge auch jetzt noch eine Sonderstellung gegenüber den Reichsgesetzen einnimmt und diesen Gegenstand durch seine eigene Gesetzgebung ausschließlich beherrscht, so kann, da also der Ehemann der O. dem Geltungsbereich des U.W.G. nicht angehört, von einer Verpflichtung eines inländischen Verbandes zur Uebernahme der Unterstützungspflicht für dessen Familie keine Rede sein. Armenrechtlich können vielmehr die Unterstützten nur als Ausländer im Sinne des § 60 d. U.W.G. in Betracht kommen, weßhalb der Klaganspruch gegen den Landarmenverband Konstanz mit Recht abgewiesen wurde.

Ob die O. und ihre Kinder nach der Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 von der Königl. bayerischen Staatsregierung übernommen werden müssen, bleibt den weiteren Verhandlungen der beiderseitigen Staatsregierungen vorbehalten.

10. Oktbr. 1876. O.A.V. Mühlhofen geg. L.A.V. Konstanz. Ztschr. 1877, S. 30.

917.

Nach § 3 Abs. 4 des Gothaer Vertrags ist die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, nach den Gesetzen desjenigen Staates zu bemessen, welchem der Ehemann angehört. Es ist dies im Grunde nur eine Bestätigung des schon im gemeinen Recht anerkannten Rechtssatzes, daß bei Kollision von Gesetzen des Inlandes und Auslandes die Frage der Rechtsfähigkeit und des Zustandes Jemandes nach den Gesetzen seines Heimathstaates auch im Auslande zu beurtheilen ist. Da nun eine Frau ihren Stand als Ehefrau nur von einem Manne herleiten kann, so entsteht nothwendig für die Beurtheilung ihres Standes die weitere Frage, ob dieser Mann auch rechtsfähig war, die Ehe mit ihr einzugehen. Dies war aber hier nicht der Fall, weil nach dem Gesetze seines Heimathstaates Bayern ihm die erforderliche distriktspolizeiliche Ehebewilligung ermangelte und deßhalb seiner Ehe seitens der bayerischen Bezirks- und Ortsbehörde die Rechtsgiltigkeit, auf Grund des bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath und Verehelichung, versagt wird.

18. Febr. 1879. O.A.V. Gailingen geg. L.A.V. Konstanz. Ztschr. 1879, S. 142.

Zu §§ 61 u. 62.

918.

Verhältniß zu anderen Verpflichteten.

Es wird behauptet, die von der Gemeinde verpflegten Arbeiter und Arbeiterinnen seien in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der bei der Fabrik der Beklagten bestehenden Kranken- und Unterstützungskasse berechtigt gewesen, auf Kosten dieser letzteren verpflegt zu werden; dieses Recht geltend zu machen und somit Ersatz seiner Leistungen zu verlangen, stehe nunmehr gemäß § 62 dem klägerischen Armenverbande zu. Auch nach dieser Begründung erscheint die Klage als auf ein Verhältniß des bürgerlichen Rechtes gestützt. Denn der Anspruch, welcher den fraglichen Arbeitern zugestanden haben soll, würde lediglich aus dem Gesellschaftsverhältniß hervorgehen, in welchem sie mit den übrigen Mitgliedern der genannten Kranken- und Unterstützungskasse standen.

30. Jan. 1877. O.A.V. Kollnau geg. Baumwollspinnerei u. Weberei Kollnau. Ztschr. 1877, S. 139.

S. a. Nr. 61.

919.

Der Vertrag, wodurch der Pächter eines eine eigene Gemarkung bildenden Hofguts dem Eigenthümer gegenüber sich verpflichtet, die auf diesen fallende Last der öffentlichen Armenpflege zu tragen, hat nur unter den Kontrahenten Wirkung und berührt weder den Unterstützungsbedürftigen noch den vorläufig verpflichteten Armenverband.

27. Jan. 1880. Konstanz geg. Fürstl. Fürstenb. Standesherrsch. J.B. 1880/81, S. 624. Ztschr. 1881, S. 20.

S. a. Nr. 668, 669.

920.

Der auf Erstattung der Kosten erwachsene Anspruch konnte nach der Wahl des Klägers entweder gegen den öffentlich-rechtlich verpflichteten Landarmenverband oder gegen diejenige Persönlichkeit gerichtet werden, welche zur Ernährung der hilfsbedürftigen Familie privatrechtlich verpflichtet war.

23. Dezbr. 1885. Großsachsen geg. L.A.V. Mannheim.

921.

Der Ersatzanspruch des Ortsarmenverbandes kann gegen die Krankenkasse oder gegen den ersatzpflichtigen Landarmenverband gerichtet werden.

Wenn der Arbeiter K., der keinen Unterstützungswohnsitz hatte, aber Mitglied der Baukrankenkasse in E. war, um die dringend nothwendige Hilfe in einem Krankenhause zu finden, in das klinische Spital zu F. sich begab, so konnte die dortige Armenbehörde bei dem körperlichen Zustande des verdienst- und mittellosen Mannes der fürsorglichen Hilfeleistung sich nicht entschlagen. Die Zurückweisung nach E., damit K. dort seine Ansprüche an die Krankenkasse verfolge, wäre einer unerlaubten Abschiebung gleich zu achten gewesen. Der Anspruch des Ortsarmenverbandes auf Ersatz der durch diese Hilfeleistung erwachsenen, von ihm vorläufig bestrittenen Kosten ist dem beklagten Landarmenverbande gegenüber nach § 30 lit b. d. U.W.G. begründet. Dabei ist dem freien Ermessen des Klägers anheimgestellt, entweder auf Grund des § 62 d. U.W.G. und des § 57 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes den Anspruch unmittelbar gegen die Krankenkasse zu verfolgen oder sich damit an den endgiltig verpflichteten Landarmenverband zu wenden; daß er nicht den ersten, sondern den zweiten Weg betreten hat, kann nicht zum Gegenstande einer Einwendung gegen die Klage gemacht werden. Es geht dies aus der Wortfassung des angeführten § 62, wo von der Befugniß, nicht von der Verpflichtung zur Vorausklage der unterstützungspflichtigen Dritten die Rede ist und aus dem angeführten § 57 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes hervor, welcher bestimmt, daß die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Armenverbänden durch das Krankenversicherungsgesetz nicht berührt wird. Wenn der Kläger dem Beklagten überläßt, den Ersatz bei der Krankenkasse zu suchen, sich selbst aber auf seine armenrechtliche Zuständigkeit nach dem U.W.G. beschränkt, so hat er nur gethan, wozu er rechtlich befugt war.

2. März 1887. Freiburg geg. L.A.V. Freiburg. Ztschr. 1887, S. 143.

Zu § 65.

922.

Allgemeine Grundsätze der Uebergangsbestimmungen.

Bei der Anrechnung des vor der Einführung des R.G. abgelaufenen Zeitraumes gemäß U.W.G. § 65 Ziff. 4 sind die reichsgesetzlichen Vorschriften über Ruhen und Unterbrechung des Fristenlaufes anzuwenden.

1. Juli 1873. Freiburg geg. Hochdorf. Ztschr. 1874, S. 33.

923.

Die Berechnung einer Frist ist von den auf den Lauf derselben bezüglichen Einzelbestimmungen nicht zu trennen, die letzteren gehören vielmehr zum Wesen der Sache selbst.

29. Septbr. 1874. Freiburg geg. Sulzburg. Ztschr. 1875, S. 113.

Deßgl. 28. Septbr. 1875. O.A.V. Heidelberg geg. L.A.V. Heidelberg. Ztschr. 1876, S. 59.

924.

Aus der Fassung von Ziff. 4 der Uebergangsbestimmungen in Verbindung mit dem ersten Absatz des § 65 ist klar ersichtlich, daß die frühere Gesetzgebung nur auf diejenigen Rechtsverhältnisse Anwendung findet, welche vor dem 1. Jan. 1873 zum Abschluß gelangt sind, während für alle diejenigen Rechtsverhältnisse, welche am 1. Jan. 1873 noch nicht abgeschlossen waren, die Bestimmungen des R.U.W.G. maßgebend sein sollen.

30. März 1876. Kollnau geg. Kandern. Ztschr. 1876, S. 142.

925.

Anwendung auf Baden.

Vor dem 1. Jan. 1873 konnte in Baden Niemand den Unterstützungswohnsitz durch Zeitablauf erworben oder verloren haben.

30. Dezbr. 1873. Konstanz geg. Allmannsdorf. Ztschr. 1874, S. 34.

926.

Von der Aufenthaltszeit fällt jene während der Tage vom 1. bis zum 4. Jan. 1873 unter die Herrschaft des mit dem 1. Jan. 1873 in Baden eingeführten Reichsgesetzes. Allein mit dieser Zeit ist in Gemäßheit des § 65 Ziff. 4 u. 5 diejenige Zeit zusammenzurechnen, während welcher sich G. vor dem 1. Jan. 1873 in M. aufgehalten hat, und zwar bis zum 1. Juli 1870 zurück, da von diesem Tage an in Folge der Einführung des im Wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen wie das Reichsgesetz beruhenden bad. A.G. schon durch bloßen Zeitablauf ein Unterstützungswohnsitz im Großherzogthum erworben oder verloren werden konnte.

24. Febr. 1874. Emmendingen geg. Müllheim. Ztschr. 1874, S. 110.

927.

Die frühere badische Landesgesetzgebung (das A.G. vom 5. Mai 1870) beruhte bereits auf der gleichen Grundlage wie das jetzige R.G. und forderte nur für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine längere als die durch das Reichsgesetz vorgeschriebene Frist. Für die Uebergangszeit trat darnach für Baden § 65 Ziff. 4 mit seiner rückwirkenden Kraft in Geltung.

2. März 1875. Altshausen geg. Rickenbach. Ztschr. 1875, S. 188.

Deßgl. 13. Juli 1875. Stargard geg. St. Peter. Ztschr. 1876, S. 57.

15. Oktbr. 1884. Langenbrücken geg. Mannheim.

928.

Am 24. Novbr. 1874 konnte O. weder in F. noch überhaupt im Großherzogthum Baden einen Unterstützungswohnsitz durch Aufenthalt erworben haben, da O. Nicht-Badener ist, Nicht-Badener aber vor der Einführung des R.G. üb. d. U.W. in Baden einen Unterstützungswohnsitz durch Aufenthalt nicht erwerben konnten, also auf sie die in § 65 Ziff. 4 enthaltene Uebergangsbestimmung keine Anwendung findet, vielmehr bei ihnen der Fristenlauf frühestens vom 1. Jan. 1873 — dem Einführungstage des R.G. für Baden — gerechnet werden kann.

21. März 1876. Konstanz geg. Freiburg. Ztschr. 1876, S. 98.

929.

Ein am 11. Jan. 1861 geborener unehelicher Sohn hatte das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde B., in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborene Bürgerrecht hatte. Die Mutter verehelichte sich im Febr. 1861 mit einem württembergischen Staatsangehörigen. Der im Ehevertrag nicht anerkannte uneheliche Sohn behielt das Heimathrecht in der Gemeinde B. und als das bad. A.G. vom 5. Mai 1870 am 1. Juli 1870 in Wirksamkeit trat, behielt er dort den bisherigen Anspruch auf Unterstützung (§ 36 Abs. 2), da seine Mutter nirgends im Lande einen Unterstützungswohnsitz besaß, welchem er nach § 17 Ziff. 7 hätte folgen können. Anders verhielt sich die Sache nach Einführung des U.W.G.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes konnte der uneheliche Sohn beim Mangel des erforderlichen Alters einen selbständigen Unterstützungswohnsitz nicht besitzen, dagegen theilte er nunmehr den Unterstützungswohnsitz seiner Mutter in C.

Das Urtheil d. Bd.A. f. d. H. v. 22. Septbr. 1881 erkannte dagegen, daß zufolge § 65 Ziff. 1 Diejenigen, welche am 31. Dezbr. 1872 innerhalb des Bundesgebietes Baden oder Württemberg ein Heimathrecht besitzen, kraft desselben am gleichen Orte den Unterstützungswohnsitz im Sinne des neuen Gesetzes haben, ohne daß es dabei auf das Alter derselben ankommt.

8. März 1881. Cannstatt geg. Ballrechten. J.B. 1880/81, S. 637. Ztschr. 1881, S. 185.

4. Gesetz vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betr.

(Ges. u. V.Bl. Nr. XXXII, S. 387.)

Zu §§ 3 u. 4.

930.

Verweisung an Dritte.

Soll einem Unterstützungsbedürftigen die von ihm nachgesuchte öffentliche Hilfe auf Grund des § 3 d. bad. A.G. versagt werden, so genügt es nicht an der Thatsache allein, daß Personen existiren, welche zur Darreichung des für den Hilfsbedürftigen nöthigen Unterhalts privatrechtlich verpflichtet sind, vielmehr müssen diese auch zur Erfüllung der ihnen obliegenden Unterhaltungspflicht in dem Maße sich bereit finden lassen, beziehungsweise hierzu im Stande sein, daß durch ihre Leistungen der Zustand der Hilfsbedürftigkeit und damit der Anlaß zum armenrechtlichen Einschreiten als beseitigt erscheint.

13. März 1883. Offenburg geg. Neudorf.

Deßgl. 12. Dezbr. 1882. Freiburg geg. Sasbach a. Rh. J.B. 1882/83, S. 581. Ztschr. 1883, S. 89.

S. im Uebrigen Nr. 741—751 bei U.W.G. § 28.

Zu § 5.

931.

Ersatzpflicht erst durch das und seit dem Armengesetz begründet.

Eine Verbindlichkeit des Unterstützten, eine bezogene öffentliche Unterstützung im Falle der Gelangung zu hinreichendem Vermögen rückzuersetzen bezw. diese Verbindlichkeit des vermöglichen

Nachlasses ist erst durch das Gesetz vom 5. Mai 1870 allgemein eingeführt worden.

Deßhalb erstreckt sich die Ersatzverbindlichkeit nur auf diejenigen Unterstützungen, welche nach dem 1. Juli 1870 — dem Tage, mit welchem die Wirksamkeit jenes Gesetzes begonnen hat — verabreicht worden sind.

5. Mai 1874. O.A.V. Durlach geg. Erben Hartmann Wwe. Ztschr. 1874, S. 186.

932.

Nach der früheren Gesetzgebung (§ 127 der Hofr.Instr. vom 28. Juli 1794) stand der Gemeinde nur ausnahmsweise ein öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch an den Unterstützten zu; wenn die Unterstützung aus besonderen Zweckmäßigkeits- oder Billigkeitsgründen in einem die Nothdurft erheblich übersteigenden Maße verabreicht wurde.

11. April 1876. G. Müller geg. Nordrach. Ztschr. 1876, S. 187.

Aehnlich 25. Novbr. 1879. Israel. Gem. Karlsruhe geg. J. H. Ettlinger. Ztschr. 1880, S. 183.

933.

Hinreichendes Vermögen.

Ein Ersatz kann stets nur unter der Voraussetzung verlangt werden, daß der Unterstützte zu hinreichendem Vermögen gelangt ist. Die bloße Möglichkeit, daß demselben in der Zukunft einmal Vermögen zufallen kann, genügt nicht, um jetzt schon eine Ersatzpflicht zu begründen.

19. Oktbr. 1866. Ilvesheim geg. J. P. Ranft. C.Bl. 1866, S. 374.

934.

Die Klägerin verlangt, daß die Beklagte zum Rückersatze der öffentlichen Unterstützungen, welche einem vorehelichen Kinde derselben in den Jahren 1864—1874 im Gesammtbetrage von 634 M. verabreicht worden sind, um deßwillen verurtheilt werde, weil ihr aus einer Verlassenschaft 475 M. angefallen sind.

Die Klage ist unbegründet. Soweit sie die vor Einführung des bad. A.G. geleisteten Unterstützungen zum Gegenstande hat, fehlt es ihr an der rechtlichen Grundlage, weil zu jener Zeit eine vor dem Verwaltungsgerichte verfolgbare Verbindlichkeit zum Rück-

ersatze erhaltener Armenunterstützungen nicht bestanden hat. Aber auch bezüglich der nach jener Zeit gewährten Unterstützung ist eine wesentliche Voraussetzung des Klaganspruches nicht vorhanden, es ist nicht die Beklagte, welche unterstützt wurde. Zwar haben jene öffentlichen Leistungen der Beklagten die Unterhaltungspflicht erleichtert, welche ihr nach dem bürgerlichen Rechte dem Kinde gegenüber oblag; das Gesetz läßt aber den Ersatzanspruch nur gegen Denjenigen zu, welcher die Unterstützungen in eigener Person empfangen hat, nicht aber gegen den, welcher durch sie nur mittelbar einen Vortheil erlangte, weil ihm die Erfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit erleichtert wurde. Außerdem ist es nicht richtig, daß die Beklagte zu „hinreichendem Vermögen" gekommen ist; es entspräche nicht dem Wortlaute und nicht dem Geiste des Gesetzes, wenn das Vermögen der Beklagten durch den Rückersatz sofort wieder erschöpft und sie der Mittel zu nothdürftigem Lebensunterhalte wieder beraubt würde; dies müßte eintreten, wenn die Beklagte ihren Erbtheil zur Tilgung des Klaganspruches herzugeben genöthigt würde.

6. Mai 1885. Oberwolfach geg. M. Rommel. Ztschr. 1885, S. 153.

935.

Keine Ausdehnung auf andere Verwilligungen.

§ 5 d. A.G. führt eine Verpflichtung der Unterstützten zur Rückerstattung nur bezüglich der von der öffentlichen Armenpflege ihnen gewährten Unterstützungen ein.

Eine Auslegung, wodurch die Anwendbarkeit des § 5 auf Unterstützungen, welche ganz andere, theils religiöse, theils reine Wohlthätigkeitszwecke zu erfüllen bestimmt sind, ausgedehnt würde, ist mit Zweck und Absicht des Gesetzes nicht vereinbar.

25. Novbr. 1879. Israel. Gem. Karlsruhe geg. J. H. Ettlinger. Ztschr. 1880, S. 183.

936.

Zuständigkeit.

Klägerin stützt ihren Anspruch auf den Rückersatz der von ihr während einer langen Reihe von Jahren an die jetzt verstorbene H. Wwe. verabreichten Unterstützungen auf die Behauptung, daß diese Unterstützungen von ihr als öffentlichem Armenverband geleistet worden und die öffentlichen Armenverbände für die Zeit vor dem 1. Juli 1870 durch § 127 Hofr.Instr. und für jene nach dem genannten Tage durch § 5 d. bad. A.G. zur

Rückforderung der verabreichten Unterstützungen berechtigt seien, falls der Unterstützte bezw. dessen Nachlaß sich im Besitze der hierzu nöthigen Mittel befinde. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß der klägerische Anspruch lediglich auf ein öffentliches, nicht auf ein privates Rechtsverhältniß sich stützt.

25. Novbr. 1879. Israel. Gem. Karlsruhe geg. J. H. Ettlinger. Ztschr. 1880, S. 183.

Zu § 6.

937.

Frühere Gesetzgebung.

Die vor Einführung d. bad. A.G. maßgebenden Bestimmungen über öffentliche Armenpflege ließen eine Ersatzforderung einer hilfeleistenden Privatperson gegen den Gemeindeverband kraft öffentlichen Rechts nicht zu.

7. März 1876. Xav. Birk geg. Oberkirch.

938.

Grundsatz.

Der Ersatzanspruch eines nicht verpflichteten Dritten erscheint ausnahmsweise nur dann als begründet, wenn nachgewiesen ist, daß der Unterstützte schon zur Zeit der Leistung der Unterstützung hilfsbedürftig, daß die geleistete Hilfe eine dringend nöthige war, und daß die Armenbehörde von der Hilfeleistung so bald als möglich in Kenntniß gesetzt wurde.

Nothwendigkeit der Hilfe.

A.G. § 6 findet nur auf solche Fälle Anwendung, in welchen es sich um den Ersatz von wirklicher Unterstützung, nicht um Bezahlung von Darleihen handelt.

24. Febr. 1874. Pfefferkorn geg. Roggenbeuren. Ztschr. 1874, S. 127.

939.

Wenn die beklagte Gemeinde zur Unterstützung der R. verpflichtet war und demzufolge ihr einen Beitrag zur Zahlung des Miethzinses zugesagt hat, so erwuchs der Unterstützten daraus kein im Wege verwaltungsgerichtlicher Klage verfolgbarer Rechtsanspruch und ebensowenig kann der Kläger, bei welchem R. zur Miethe wohnte, daraus einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen die Beklagte ableiten.

Die Voraussetzungen, unter welchen § 6 d. bad. A.G. ausnahmsweisen dritten nicht verpflichteten Personen einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Ersatz eines von ihm gemachten Armenaufwandes einräumt, fehlen im vorliegenden Falle; der Kläger

verlangt nicht den Ersatz der durch die Unterstützung der R. erwachsenen Kosten, sondern die Bezahlung des Miethzinses für eine Zeit, zu welcher die R. todt war, also die Wohnung nicht benützte. Bei dieser Sachlage ist die Ueberlassung der Wohnung auch nicht eine Forderung der Dringlichkeit, wie sie das Gesetz verlangt.

23. Septbr. 1885. Hanagart geg. Hambrücken. Ztschr. 1887, S. 51.

S. a. Nr. 778.

940.

Dringlichkeit der Hilfe.

Dritte Personen, welchen ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Ersatz von Verpflegungskosten zusteht, können solchen nicht nur bei dem fürsorglich verpflichteten Armenverband des Aufenthaltsortes, sondern auch unmittelbar bei dem endgiltig verpflichteten Armenverband des Unterstützungswohnsitzes geltend machen. Zur Begründung eines solchen Anspruchs gehört aber wesentlich, daß die geleistete Hilfe eine dringend nöthige war. Dringlichkeit der Hilfe kann aber nur dann angenommen werden, wenn das Eingreifen der Armenbehörde nicht abgewartet werden kann, sondern der Dritte durch die vorhandene Nothlage veranlaßt wird, das der Behörde Obliegende vorbehaltlich seines Ersatzanspruchs einstweilen von sich aus zu thun, weil mit der Unterlassung Gefahr auf dem Verzuge verbunden sein würde.

25. April 1882. O. Gippert Wwe. geg. Sulzfeld. J.B. 1882/83, S. 582. Ztschr. 1882, S. 174.

941.

Spitäler als Dritte.

Dritten Personen, welche, ohne kraft öffentlichen oder Privatrechts dazu verpflichtet zu sein, einem Unterstützungsbedürftigen eine dringend nöthige Hilfe leisten — und in dieser rechtlichen Stellung befindet sich nach der Sachlage das klagende Bezirksspital — steht gemäß § 6 d. bad. A.G. ein Anspruch auf Ersatz des durch die Umstände gebotenen Aufwandes aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nur zu, wenn die Armenbehörde von der Hilfeleistung sobald als möglich in Kenntniß gesetzt wird.

22. Oktbr. 1875. Bezirksspital Triberg geg. Schonach.

Deßgl. 21. Dezbr. 1875. Bezirksspital Triberg geg. Rohrbach. Ztschr. 1876, S. 110.

8. Oktbr. 1881. Milderstiftungenverwaltung Bruchsal geg. Landshausen. J.B. 1880/81, S. 631.

942.

Steht fest, daß der Kläger kraft Privatrechts zur Unterstützung der Sch. verpflichtet war, so kann die Bestimmung des § 6 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Derselbe räumt nur denjenigen hilfeleistenden Dritten einen Anspruch auf Ersatz aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege ein, welche einen Hilfsbedürftigen unterstützt haben, ohne dazu kraft öffentlichen oder Privatrechts verpflichtet zu sein. Privatrechtliche Unterstützungspflicht.

16. März 1875. Christ. Mallert geg. Offenburg. Ztschr. 1875, S. 259.

943.

Kläger war nach L.R.S. 206 privatrechtlich verpflichtet, seinem Schwiegervater den Unterhalt zu reichen. Aus der Erfüllung dieser Rechtspflicht kann also Kläger einen Ersatzanspruch an den beklagten Armenverband nicht herleiten, und zwar auch dann nicht, wenn er in der Obsorge für seinen Schwiegervater mehr gethan haben sollte, als ihm nach seinem eigenen Vermögen civilrechtlich zugemuthet werden konnte.

Wären in der That die Verhältnisse so gelegen, daß sich Kläger außer Stand gefühlt hätte, dem hilfsbedürftigen Schwiegervater die erforderliche Unterstützung zu gewähren, so hätte Kläger zunächst den Ortsarmenverband, wo die Hilfsbedürftigkeit des Sch. hervorgetreten war, in Anspruch nehmen müssen.

6. Mai 1879. Berg geg. Wagenschwend.

944.

Bezüglich des Umfangs der Ersatzforderung geht der § 6 d. bad. A.G. weiter als der § 30 Abs. 4 d. U.W.G. bei den Ersatzansprüchen der Armenverbände unter sich, indem der § 6 den ganzen „durch die Umstände gebotenen Aufwand" für den Ersatzanspruch zuläßt, mag dieser unmittelbar oder mittelbar mit einer dringenden Hilfeleistung zusammenhängen. Umfang der Ersatzleistung.

6. März 1889. Maier geg. Forbach. Ztschr. 1889, S. 70.

945.

Ein zufälliges Gespräch in der Gesellschaft kann die vorgeschriebene Anzeige von der geschehenen Hilfeleistung nicht ersetzen. Diese Anzeige muß an den Armenrath oder die dazu bestellten Vertreter desselben als solche gerichtet und in der Absicht gemacht Anzeige.

werden, den Ersatz der Kosten, bezw. die Bezahlung der Gebühren von dem Armenverbande in Anspruch zu nehmen.

28. Oktbr. 1873. Wolf geg. Mosbach. Ztschr. 1874, S. 24.

946.

Der § 6 gibt weder über den Inhalt noch über die Form der zu erstattenden Anzeige irgend welche besondere bindende Vorschriften. Er verlangt nur, daß die Armenbehörde sobald als möglich von der Hilfeleistung in Kenntniß gesetzt werde, ob von dem Hilfeleistenden in Person oder von einem beauftragten Dritten, ob schriftlich oder mündlich, ist ebenso irrelevant.

Nun hat aber der Kläger nach Verlauf von 40 Stunden nach dem Unfall, während welcher Zeit er mit den Vorkehrungen für den Verunglückten beschäftigt war, den Bürgermeister persönlich angegangen, den ihm durch seine Hilfeleistung erwachsenen Aufwand festzustellen, bezw. den Schadensbetrag abzuschätzen. In diesem Schritte liegt augenscheinlich eine Inkenntnißsetzung von dem Unfall.

6. März 1889. Maier geg. Forbach. Ztschr. 1889, S. 70.

947.

Kläger (ein Private) hatte vom Augenblick des Eintritts der Unterstützungsbedürftigkeit der fraglichen Kinder an, um sich vor allfälligen Verlusten zu wahren, alsbald zwar nicht die Beklagte, wohl aber die Armenbehörde zu P. in Kenntniß zu setzen und dieser die weitere Fürsorge für die Kinder sowohl, als die Beibringung des dadurch entstandenen Aufwandes von dem definitiv verpflichteten Armenverbande anheimstellen sollen.

Nichtsdestoweniger ist derselbe durch die Unterlassung der Einschlagung dieses Weges nicht des gesammten Anspruches auf Ersatz der nothwendigen Aufwendungen für die Verpflegung der Kinder verlustig geworden. Es ist ihm vielmehr, da immerhin anerkannt werden muß, daß Kläger sich der Fürsorge für die hilflos dastehenden Kinder nicht sofort entziehen konnte und somit zu der dringend nöthigen einstweiligen Hilfeleistung veranlaßt war, nach der Bestimmung des § 6 der Ersatzanspruch, und zwar nicht bloß gegen den vorläufig verpflichteten Armenverband P., sondern „nach seiner Wahl“ auch gegen die endgiltig unterstützungspflichtige Armenbehörde für die Zeit von der ge-

schehenen Anzeige an erhalten geblieben und es hat die Unregelmäßigkeit des von ihm eingehaltenen Verfahrens nur die Folge, daß er für die Zeit vom Beginne des Eintritts der Unterstützungsbedürftigkeit der Kinder bis zum Tage der geschehenen Anzeige einen Ersatz seiner Auslagen von dem unterstützungspflichtigen Armenverbande nicht erlangen kann.

25. Septbr. 1877. Theil geg. Waghäusel. Ztschr. 1877, S. 213.

948.

Die Forderung der Aerzte an die Armenbehörde für Behandlung von Armen ist ebenso, wie die Forderung anderer dritter Personen, an die Bedingung geknüpft, daß die Armenbehörde von der Hilfeleistung sobald als möglich in Kenntniß gesetzt wird; sonst beginnt der Anspruch erst mit dem Tage der geschehenen Anzeige.

Aerzte, wie andere dritte Personen können sich mit ihren Ersatzansprüchen auch unmittelbar an den endgiltig verpflichteten Armenverband wenden. In diesem Falle muß die sofortige Anzeige auch an die Armenbehörde dieses Verbandes erstattet werden.

Wenn aber festgestellt ist, daß keine der betheiligten Armenbehörden — weder diejenige des vorläufig, noch diejenige des endgiltig unterstützungspflichtigen Armenverbandes — vor Erhebung der Klage von der ärztlichen Behandlung benachrichtigt wurde, so ist der Ersatzanspruch (für die Vergangenheit bis zu dem Zeitpunkte, in welchem etwa die Anzeige nachträglich gemacht wird) erloschen.

12. Oktbr. 1880. Gneis geg. Ippingen. F.B. 1880/81, S. 638. Ztschr. 1881, S. 92.

Zu § 7.

949.

Ansprüche der Aerzte und Apotheker.

Unter allen Umständen erscheint der Anspruch eines Arztes auf Ersatz der geordneten Gebühren aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nur dann als begründet, wenn die geleistete Hilfe eine dringend nothwendige war.

30. Septbr. 1873. Blaß geg. Waldkirch. Ztschr. 1874, S. 75.

950.

Von der Regel des § 6 macht der § 7 zu Gunsten der Aerzte und Apotheker nur insofern eine Ausnahme, als er denselben einen Anspruch auf Ersatz des geordneten Aufwandes nicht nur dann zusichert, wenn sie ohne rechtliche Verpflichtung eine Unterstützung leisten, sondern auch für den Fall, wenn sie zur Hilfeleistung öffentlich-rechtlich verpflichtet sind. Im Uebrigen sind auch die Aerzte und Apotheker als hilfeleistende Dritte im Sinne des § 6 zu betrachten und sind als solche an die Beobachtung der Vorschriften dieser gesetzlichen Bestimmung gebunden; es steht denselben somit zwar ein Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege zu; allein wenn sie einen solchen erheben wollen, sind sie verpflichtet, die Armenbehörde sobald als möglich von der erfolgten Hilfeleistung in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls sie ihren Ersatzanspruch für die Vergangenheit verlieren.

13. Novbr. 1877. Schwaibach geg. Gengenbach. Ztschr. 1878, S. 14.

951.

Die Gemeinde genügt ihrer Unterstützungspflicht dadurch, daß sie dem erkrankten Armen die Gelegenheit gewährt, bei dem von ihr bezeichneten Arzte die erforderliche ärztliche Behandlung zu erlangen. Es kann ihr nicht zugemuthet werden, ihre Unterstützungspflicht durch beliebige Wahl des Arztes seitens des Kranken erschwert zu sehen.

30. Novbr. 1869. Ehemann geg. Neunkirchen.

952.

Streitigkeiten über Ansprüche, die auf dem bürgerlichen Rechte beruhen, sind von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen. Dazu gehören aber alle Fälle, wo dritte Personen oder Aerzte und Apotheker armen Kranken aus Auftrag des Armenverbandes Dienste geleistet haben. Die öffentlich-rechtlichen Ansprüche dieser Personen gegen einen Armenverband sind aber nach §§ 6 u. 7 nur dann begründet, wenn die geleistete Hilfe eine dringend nöthige war und die Armenbehörde von der Hilfeleistung sobald als möglich in Kenntniß gesetzt worden ist.

Nachdem die frühere Verordnung über die Gebühren für Privatleistungen der Aerzte vom 22. Mai 1862 außer Kraft

gesetzt worden ist, muß die Festsetzung der Gebühren im Falle des Streites dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleiben.

11. Mai 1880. Kaiser geg. Todtnau. J.B. 1880/81, S. 638.

953

Nach dem von den beiden Aerzten mit der Stadtgemeinde L. abgeschlossenen Uebereinkommen wurde die gesetzliche Vorschrift dahin modifizirt, daß die Uebernahme eines armen Kranken in ärztliche Behandlung innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden dem Armenrath angezeigt werden soll, wenn Anspruch auf Bezahlung durch die Stadtkasse gemacht werden will. Die Frist ist nicht eingehalten worden, es können daher die fraglichen Aerzte einen Anspruch auf Befriedigung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nicht erheben.

7. Novbr. 1883. Lahr geg. Waldkirch. J.B. 1882/83, S. 582. Ztschr. 1884, S. 18.

954.

Aus der Thatsache, daß der Arzt mit Rücksicht auf persönliche Beziehungen und kleine Abschlagszahlungen, welche die Kranke selbst leistete, längere Zeit die Einreichung seiner ärztlichen Honorarrechnung an die Armenbehörde zurückgehalten hat, kann nicht gefolgert werden, daß die Kranke sich nicht im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit befunden habe. Die Möglichkeit, mit Hilfe der Angehörigen sich nothdürftig durchzubringen, welche für sie in gesunden Tagen vorhanden war, hat bei dem Eintritte der wiederholten schweren Erkrankungen aufgehört.

Von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit ärztlicher Hilfeleistung hat der Kläger die Armenbehörde durch alljährliche Anzeigen rechtzeitig in Kenntniß gesetzt und diese dadurch in die Lage gebracht, wegen der für die Behandlung armer Kranker zu leistenden Vergütung entweder mit dem Kläger sich zu verständigen oder andere Fürsorge zu treffen. Da die Armenbehörde das Eine und das Andere zu thun unterlassen hat, ist gemäß §§ 6, 7 der beklagte Ortsarmenverband verpflichtet, den durch die Umstände gebotenen Aufwand für ärztliche Behandlung zu ersetzen.

13. Juli 1887. Bürkel geg. Todtnauberg.

955.

Ein Apotheker hat in dem Falle wenigstens an die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn diese einen bestimmten Apotheker zur Dienstleistung für Arme bestellt hat und die geleistete Hilfe keine dringende war.

26. Oktbr. 1875. Schmieg geg. Freiburg. Ztschr. 1876, S. 10.

Zu § 16.

956.

Unterstützung Landarmer.

Auch § 16 d. bad. A.G. setzt eine dauernde Unterstützungsbedürftigkeit bezw. die Pflicht des Kreises zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge voraus.

27. Febr. 1884. L.A.V. Freiburg geg. O.A.V. Emmendingen. Ztschr. 1884, S. 128.

Zu § 18.

957.

Umfang und Art der öffentlichen Unterstützung.

Nach allgemeinen Grundsätzen ist bei der Auferlegung von Unterstützungsbeiträgen diejenige Form zu wählen, welche bei völliger Erfüllung ihres Zweckes gegenüber dem zu Unterstützenden den Verpflichteten am Wenigsten belästigt.

6. Juli 1869. E. Bild geg. Langenzell.

958.

Die Anschaffung einer Beinschiene für ein an Verkrümmung der Beine in Folge rhachitischer Knochenbildung leidendes Kind auf Anordnung des angestellten Armenarztes muß als eine nothwendige Unterstützung angesehen werden.

25. Jan. 1881. Karlsruhe geg. Beiertheim. J.V. 1880/81, S. 623.

959.

Fuhre zur Behörde.

Die Stellung einer Fuhre, um einer amtlichen Vorladung genügen zu können, gehört nicht zu den armenrechtlichen Verpflichtungen eines Armenverbandes.

4. Novbr. 1879. Bofsheim geg. Osterburken.

960.

Gerichtliche Kosten.

Ein Untersuchungsgefangener wurde wegen eingetretener Geistesstörung auf Ansuchen des Amtsgerichts K. in die Irrenklinik in H. aufgenommen.

Nach erfolgter Genesung ließ auf Weisung der Staatsanwaltschaft das Amtsgericht H. den Genesenen in der Irrenanstalt abholen und zur Straferstehung an die Strafanstalt abliefern.

Die akademische Krankenhauskasse verlangte von dem Ortsarmenverbande H. die Zahlung der für die Verpflegung in der Anstalt erwachsenen Kosten. Die hierauf gerichtete Klage wurde verworfen, weil für die Verpflegung eines Gefangenen die Gerichtsbehörde zu sorgen hat, also der Fall einer Hilfsbedürftigkeit nicht vorliegt, und weil die Verbringung des Gefangenen in die Irrenklinik und seine Verpflegung daselbst ohne jede Mitwirkung der Armenbehörde erfolgt war.

12. Juli 1881. Akadem. Krankenhauskommission Heidelberg geg. Heidelberg. J.B. 1880/81, S. 639. Ztschr. 1881, S. 175 ff.

961.

Polizeiliche Kosten.

Die Kosten der Verpflegung einer von der Polizeibehörde wegen Syphilis in eine Krankenanstalt verbrachten Person sind nicht als Kosten der öffentlichen Armenpflege zu betrachten.

24. Jan. 1882. Mannheim geg. Großh. Amtskasse. J.B. 1882/83, S. 581.

962.

Begräbniß einer aufgefundenen Leiche.

Die klagende Gemeinde, auf deren Gemarkung die Leiche aufgefunden worden, hat die Beerdigungskosten fürsorglich bestritten und verlangt deren Ersatz von dem beklagten Verbande, welchem gegenüber B. den Unterstützungswohnsitz besessen hat.

Der beklagte Theil tritt dem Klagbegehren mit dem Einwande entgegen, der angeforderte Beerdigungsaufwand hätte dadurch vermieden werden können, daß die Leiche des B. nach den bestehenden Bestimmungen an die anatomische Anstalt der Universität Heidelberg abgeliefert worden wäre.

Im vorliegenden Falle hat die zuständige Verwaltungsbehörde die Ablieferung der Leiche nicht angeordnet. Hielt die beklagte Gemeinde hierdurch ihr rechtliches Interesse für verletzt, so blieb ihr unbenommen, hierwegen bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Beschwerde zu führen und Schadloshaltung zu

verlangen. Die Nichterlassung der fraglichen Anordnung aber erscheint an sich nicht geeignet, die Begründetheit des klägerischen Ersatzanspruches zu entkräften.

8. Juli 1879. Sandhofen geg. Mannheim.

963.

Schuldenzahlung.

Das Verlangen auf Leistung einer öffentlichen Unterstützung durch Bezahlung von Schulden ist unbegründet, und zwar auch dann, wenn der Schuldner wegen derselben gerichtlich betrieben werden sollte.

16. Jan. 1872. Becker geg. Neudenau. Ztschr. 1872, S. 84.

S. a. d. Entsch. üb. Hilfsbedürftigkeit und Ersatz der Unterstützungskosten bei U.W.G. §§ 14, 28, 30.

Zu § 21.

964.

Reiseunterstützung.

Wenn von der Unterstellung ausgegangen wird, daß ein Ersatz von Reisekostenunterstützungen nicht stattfinden könne, weil solche im Sinne des § 18 d. bad. A.G. nicht als Auslagen für den nöthigen Lebensunterhalt betrachtet werden könne, so ist dabei nicht genügend beachtet, daß die allgemeine Fassung des § 18 (unentbehrlicher Unterhalt nach Maßgabe des Bedürfnisses) jede durch die augenblickliche Lage bedingte Fürsorge eintreten zu lassen nicht nur nicht verbietet, sondern sogar anordnet. Daß aber diese Fürsorge unter Umständen am Zweckmäßigsten geradezu in dem Vorschuß von Reisemitteln bestehen kann, ist an und für sich nicht zweifelhaft und bei Berathung des bad. A.G. ausdrücklich anerkannt worden.

9. Novbr. 1875. O.A.V. Triberg geg. L.A.V. Villingen. Ztschr. 1876, S. 100.

965.

Nach § 18 vergl. mit § 21 hat der verpflichtete Armenverband dem Unterstützungsbedürftigen den unentbehrlichen Unterhalt zu gewähren nach Maßgabe des Bedürfnisses. Auf Grund dieser Bestimmung wird die Bewilligung einer Reiseunterstützung und deren Ersatzforderung überall da als gerechtfertigt erscheinen, wo die Gewährung derselben nach Lage der Umstände als ein zweckmäßiges Mittel zur Beseitigung des angeblichen Nothstandes anzusehen ist.

18. Dezbr. 1877. Waldshut geg. Lörrach. Ztschr. 1878, S. 35.

S. hierüber auch bei U.W.G. § 28 Nr. 757—766.

Zu dem (jetzt aufgehobenen) § 34.

966.

Die Verpflegung im Falle des § 34 d. A.G. erscheint als eine Gegenleistung gegen die Entrichtung der Versicherungsbeiträge, nicht als eine öffentliche Unterstützung. Versicherungsanstalt. (Jetzt nur noch zur Vergleichung mit der Gemeindekrankenversicherung von Erheblichkeit. S. a. zu U.W.G. § 29.)

30. Septbr. 1873. Rotzel geg. Säckingen. Ztschr. 1874, S. 76.

Deßgl. 12. Dezbr. 1883. L.A.V. Freiburg geg. O.A.V. Freiburg. F.V. 1882/83, S. 584. Ztschr. 1884, S. 59.

967.

Die Verpflichtung eines Ortsarmenverbandes aus § 24 d. bad. A.G. sollte nicht neben der aus § 34 desselben Gesetzes entstehenden Verbindlichkeit bestehen.

Es kann daher kein Zweifel sein, daß auch § 29 d. U.W.G., der den § 24 d. bad. A.G. ersetzt, in Verbindung mit § 34 d. bad. A.G. nicht so aufgefaßt werden darf, als habe ein Ortsarmenverband einen daselbst befindlichen Dienstboten zuerst acht Wochen und dann noch einmal weitere sechs Wochen, also zusammen vierzehn Wochen lang ohne Ersatzanspruch an den sonst nach dem Gesetze unterstützungspflichtigen Armenverband zu leisten, sondern nur dahin, daß im Falle der Anwendung des § 34 d. bad. A.G. erst nach einer Verpflegungszeit von acht Wochen der sonst verpflichtete Armenverband gemäß § 29 d. U.W.G. auf Ersatz der Mehrleistung angegangen werden kann.

6. Novbr. 1877. O.A.V. Konstanz geg. L.A.V. Konstanz.

968.

Der klagende Theil hat als Verband des Dienstortes seiner armenrechtlichen Verpflichtung zur Fürsorge für den erkrankten und hilfsbedürftigen Bäckergesellen W. dadurch vollkommen Genüge geleistet, daß derselbe während acht Wochen auf Kosten der nach § 34 d. bad. A.G. gebildeten Ortskrankenkasse im städtischen Spitale zu M. verpflegt worden ist.

13. Febr. 1879. O.A.V. Müllheim geg. L.A.V. Lörrach. Ztschr. 1879, S. 124.

Deßgl. 7. Dezbr. 1880. Freiburg geg. Mannheim. F.V. 1880/81, S. 639. Ztschr. 1881, S. 35.

5. Gesetz vom 14. März 1872, die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz betr.

(Ges. u. V.Bl. Nr. XI, S. 135.)

Zu § 1.

969.

Ortsarmenverbände.

Nach § 1 d. bad. Einf.Ges. bildet jede politische Gemeinde als solche einen Ortsarmenverband. Dies gilt auch von solchen badischen Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind. Da nun nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 3 d. U.W.G. alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit zu gelten haben, so dürfen auch die Nebenorte, welche zu einer als Ortsarmenverband geltenden politischen Gemeinde gehören, bezüglich der gesetzlichen Armenpflege niemals als Verbände für sich behandelt werden.

14. Oktbr. 1879. Obertegernau geg. Niedertegernau u. Schwand. Ztschr. 1879, S. 233.

970.

Ein mit dem Besitze einer abgesonderten Gemarkung verbundenes Hofgut bildet nach § 3 d. U.W.G. verbunden mit § 1 Abs. 2 d. bad. Einf.Ges. gleich einer politischen Gemeinde einen Armenverband für sich. Daran wird Nichts durch eine bei den Verhandlungen abgegebene Erklärung geändert, nach welcher das Hofgut für die Bedürfnisse der Armen in der neu gebildeten Gemeinde nicht mehr einzustehen hat.

21. April 1886. Bulach geg. die Freiherrl. v. Schilling'sche Grundherrsch. Hohenwettersbach. Ztschr. 1886, S. 153.

Zu § 4.

971.

Entscheidungen über die Hilfsbedürftigkeit, die Art und das Maß der Unterstützung.

Bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden über die Kostenersatz- oder Uebernahmspflicht hat das Verwaltungsgericht auch die Thatfrage, ob Hilfsbedürftigkeit vorliegt, sich auf Grund selbständiger Prüfung zu beantworten.

31. Oktbr. 1873. Mannheim geg. Oberkirch. Ztschr. 1874, S. 30.

972.

Behufs der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger hat das Verwaltungsgericht sich auch die Frage zu beantworten, ob und inwiefern Hilfsbedürftigkeit vorliegt.

30. Dezbr. 1873. Konstanz geg. Allmannsdorf. Ztschr. 1874, S. 34.

973.

Die Bestimmung des § 4 bezieht sich nur auf diejenigen Fälle, in welchen es sich um den Anspruch eines Unterstützungsbedürftigen auf Hilfeleistung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege handelt; sie kann dagegen nicht auf diejenigen Fälle Anwendung finden, in welchen eine öffentliche Unterstützung bereits geleistet ist und in welchen nun der Ersatz der durch die Hilfeleistung entstandenen Kosten in Frage steht. Oeffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger gehören zur Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichte. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß die Verwaltungsgerichte, welche demnach in den fraglichen Fällen über die Kostenerstattungspflicht zu entscheiden haben, auch zur Entscheidung über das Maß der zu ersetzenden Kosten als zuständig erscheinen.

16. Dezbr. 1873. Neustadt geg. Todtnau.

Deßgl. 24. Febr. 1874. Al. Pfefferkorn geg. Roggenbeuren. Ztschr. 1879, S. 127.

Ebenso 12. Dezbr. 1876. Gottersdorf geg. Reinhardsachsen.

4. Dezbr. 1877. O.A.V. Hüfingen geg. L.A.V. Villingen. Ztschr. 1878, S. 89.

974.

Der Kläger verlangt von der beklagten Gemeinde, als dem Ortsarmenverbande seines Aufenthaltes und, wie er behauptet, auch seines Unterstützungswohnsitzes, daß er ihm die Mittel zur Unterbringung seines Sohnes in der Taubstummenanstalt gewähre.

Der von den Parteien vor die Behörde zur Entscheidung gebrachte Gegenstand ist also: der Anspruch eines einzelnen angeblich Hilfsbedürftigen gegen einen Ortsarmenverband auf Unterstützung überhaupt und auf eine bestimmte Art und ein bestimmtes

Maß dieser Unterstützung insbesondere. Ueber derartige Ansprüche aber haben nach der klaren Bestimmung von § 4 d. bad. Einf.Ges. nicht die Verwaltungsgerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Ein verwaltungsgerichtlicher Streit über diesen Gegenstand ist rechtlich nur möglich zwischen zwei Armenverbänden oder einem etwa hilfeleistenden Dritten und einem Armenverbande. Der einzelne Hilfsbedürftige aber hat nach der bestehenden Gesetzgebung immer nur an den zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Ortsarmenverband, d. h. denjenigen, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet, sich zu wenden.

Erfüllt dieser seine Verpflichtung dem Hilfesuchenden gegenüber nicht, so steht Letzterem zu, deßhalb bei der Verwaltungsbehörde sich zu beschweren. Welchem Verband aber endgiltig die Kosten seiner Unterstützung zur Last bleiben, ist für ihn rechtlich ohne Interesse und nur zwischen den betheiligten Verbänden selbst auszutragen.

30. Juni 1875. Renk geg. Gamburg. Ztschr. 1875, S. 197.

975.

Die Bestimmung des § 4 bezieht sich nur auf das Verhältniß der Hilfsbedürftigen zu den Organen der Armenpflege und hat den Sinn, daß der Einzelne kein vor dem Verwaltungsrichter verfolgbares Recht auf Unterstützung, sondern nur eine Beschwerde an die dem betreffenden Armenverband vorgesetzte Verwaltungsbehörde hat.

Oeffentlich-rechtliche Steitigkeiten über Ersatzansprüche der Armenverbände unter sich gehören dagegen zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Wenn ein Ersatzanspruch deßhalb bestritten wird, weil das Vorhandensein einer Hilfsbedürftigkeit widersprochen oder die Art und das Maß der gewährten Unterstützung angefochten wird, so haben die Verwaltungsgerichte sich von den betreffenden Thatfragen, durch welche der eingeklagte Ersatzanspruch bedingt ist, eine selbständige Ueberzeugung zu bilden und nach Maßgabe dieser Entscheidungsgründe über den Ersatzanspruch selbst zu erkennen.

28. Juni 1881. Biederbach geg. Elzach. J.B. 1880/81, S. 622. Ztschr. 1882, S. 71.

S. a. Nr. 21 ff.

976.

Um zu beurtheilen, ob die von dem klagenden Armenverband geforderten Kosten sich zum Ersatze durch den beklagten Armenverband eignen, wäre zunächst die Beantwortung der Frage erforderlich, ob der Gebrauch einer Badekur im Soolbad für die Ehefrau B. nothwendig war.

Im vorliegenden Falle bedarf diese Frage jedoch keiner weiteren Erörterung, da dieselbe durch Verfügung der zuständigen Behörde bereits entschieden ist. Mit Beschluß vom ꝛc. hat das Großh. Bezirksamt den Armenrath angewiesen, die B. Ehefrau in das Soolbad verbringen zu lassen, und unter dem 23. des gleichen Monats hat dasselbe angeordnet, daß die Kosten des Bades mit Verpflegung von dem Armenrath in Z. vorschüßlich zu bezahlen und s. Zt. gegen den Armenrath in H. zu liquidiren seien.

Nach bad. Einf.Ges. § 4 haben über die Hilfsbedürftigkeit, die Art und das Maß der Unterstützung der Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Das Großh. Bezirksamt als Verwaltungsbehörde war hiernach zur Erlassung der fraglichen Verfügungen zuständig, und der Armenrath in Z. war gesetzlich gehalten, denselben Folge zu leisten, ebenso wie die Verwaltungsgerichte an diese Entscheidung, nachdem dieselbe von der zuständigen Behörde erlassen war, als gebunden erscheinen.

28. Septbr. 1875. Zizenhausen geg. Hindelwangen. Ztschr. 1876, S. 80.

977.

Nachdem dargethan ist, daß die mit den örtlichen Verhältnissen und der Lage des Falles vollkommen vertraute und zur Entscheidung der Frage der Hilfsbedürftigkeit für den Fall des Streites hierüber allein zuständige Staatsverwaltungsbehörde die Unterstützungsbedürftigkeit als vorhanden anerkannt hat, ist gegen diese Entscheidung vor dem Verwaltungsgerichte keine weitere Beanstandung zulässig.

Das Gleiche ist auch, und zwar aus demselben Grunde, der Fall bezüglich der Art und des Maßes der gereichten Unterstützung. Das Bezirksamt hat als Verwaltungsbehörde sowohl im Augenblicke des Vorgehens der örtlichen Armenbehörde als bei den späteren Verhandlungen die Verabreichung einer Reiseunterstützung als das durch die Verhältnisse angezeigte Abhilfs-

mittel erklärt und die Größe des verabreichten Betrages in keiner Weise beanstandet, und es liegt keinerlei Anlaß vor, diese Anordnung und bezw. Gutheißung der Verwaltungsbehörden, die sie innerhalb des Rahmens ihrer Zuständigkeit getroffen, zu bemängeln.

27. Novbr. 1877. O.A.V. Schönau geg. L.A.V. Lörrach.

978.

Die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Maße eine Person der öffentlichen Armenpflege bedürftig sei, ist nach § 4 Abs. 4 d. bad. Einf.Ges. zunächst Sache der zuständigen Verwaltungsbehörde, d. h. des Armenraths oder der vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde desjenigen Ortes bezw. Bezirkes, in welchem das Unterstützungsbedürfniß hervorgetreten ist. Zweifellos ist hiernach zwar, daß der Verwaltung des Landesgefängnisses in Bruchsal eine Kompetenz zur Entscheidung dieser Frage nicht zukommt; ebenso steht aber auch fest, daß das Großh. Bezirksamt, wie auch der Armenrath daselbst, die ihnen von der Strafanstaltsverwaltung nach Maßgabe des § 2 der Verordnung des Großh. Justizministeriums vom 4. Dezember 1873 bezüglich der Unterstützungsbedürftigkeit des G. J. gemachten Angaben unbedingt als richtig anerkannt haben und daß der zur vorläufigen Unterstützung verpflichtete klagende Armenverband demgemäß vollständig innerhalb seiner Befugniß gehandelt hat, indem er den von der Strafanstaltsverwaltung geforderten Bekleidungsaufwand vorschußweise bestritten hat.

Dem von dem definitiv verpflichteten Armenverband gegen diese das Maß der Unterstützung konstatirenden Entschließungen der zuständigen Verwaltungsbehörden erhobenen Widerspruch könnte eine rechtliche Bedeutung nur dann beigelegt werden, wenn der Beklagte durch positive Stützpunkte nachzuweisen im Stande gewesen wäre, daß durch die von dem klagenden Armenverband geleistete Unterstützung die der öffentlichen Armenpflege gesteckten Grenzen in der That in übermäßiger Weise überschritten worden seien.

29. Juli 1879. Bruchsal geg. Pforzheim. Ztschr. 1879, S. 192.

979.

Wenn in einem Rechtsstreit zweier Armenverbände über den Ersatz geleisteter Unterstützungen die Hilfsbedürftigkeit bestritten wird, so müssen erhebliche Thatumstände nachgewiesen werden,

aus welchen hervorgeht, daß der betreffende Armenrath seine gesetzliche Verpflichtung unrichtig gehandhabt habe.

31. Oktbr. 1882. Konstanz geg. Ueberlingen. J.B. 1882/83, S. 565. Ztschr. 1883, S. 20.

S. a. bei U.W.G. §§ 28, 29 u. 30.

6. Art. 13 Ziff. IV des Gesetzes vom 23. Dezbr. 1871 zum Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches.

(Ges. u. V.Bl. Nr. LI, S. 431.)

980.

Verpflichtung der Armenverbände zur theilweisen Tragung der Verwahrungskosten.

Obgleich selbstverständlich der Aufwand für eine Staatsanstalt auch vom Staate als solchem zu bestreiten ist, so fand der Gesetzgeber doch die Bestimmung für angemessen, daß „die Kosten der Verpflegung in der Anstalt zur Hälfte der zur Armenunterstützung verpflichtete Armenverband zu tragen habe". Der Beweggrund für diese Bestimmung kann in keinem anderen Umstande als in dem besonderen Interesse gefunden werden, welches derjenige Armenverband an der polizeilichen Unterbringung einer Persönlichkeit in dem Arbeitshause hat, dem letztere im Falle gegründeter Hilfsbedürftigkeit zur Last fallen würde. Da nun aber ein solches besondere Interesse nur seitens eines solchen Armenverbandes obwaltet, der zur Unterstützung definitiv verpflichtet wäre, weil ja im Falle einer nur provisorischen Verpflichtung wieder voller Ersatz geleistet werden muß, so ist klar, daß der Gesetzgeber mit jener Bestimmung nur den definitiv verpflichteten Armenverband gemeint haben kann.

9. Dezbr. 1879. Großh. Staatskasse geg. Ettlingen. Ztschr. 1880, S. 81.

981.

Nach Verfügung des Großh. Landeskommissärs wurde R. auf Antrag der Bezirkspolizeibehörde K. gemäß § 362 Abs. 2 d. R.St.G. in dem polizeilichen Arbeitshause untergebracht. Der klägerische Ortsarmenverband hat die vorläufige Verpflichtung anerkannt, die Hälfte des Verpflegungsaufwandes zu tragen, und darauf ihm der Großh. Verwaltungshof als Vertreter des polizeilichen Arbeitshauses die Zahlung auferlegt. Kläger verlangte jetzt vom beklagten Landarmenverband die Anerkennung seiner Verpflichtung zur Uebernahme dieses Kostenaufwandes nach Art. 13 Ziff. IV d. Einf.Ges.

z. R.Str.G. deßhalb, weil der Ehemann R. keinen Unterstützungswohnsitz mehr besitze und damit auch seine Ehefrau landarm geworden, folglich der Beklagte als der zur Armenunterstützung definitiv verpflichtete Armenverband zu betrachten sei.

Der Vertreter des Beklagten bezweifelte zunächst die Berechtigung des Klägers zur Klagerhebung, weil durch die polizeiliche Maßregel ein Rechtsverhältniß nur zwischen dem Großh. Fiskus und dem definitiv verpflichteten Armenverband zur Entstehung gekommen sei, während der klägerische Armenverband ganz außerhalb dieses Verhältnisses stehe und an der Sache sich nicht zu betheiligen nöthig gehabt habe. Dieser Einrede kann eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden, weil in der That der besagte Art. 13 Ziff. IV zunächst sicherlich nur den definitiv verpflichteten Armenverband im Auge haben kann. Von dem Eintreten eines fürsorglich verpflichteten Armenverbandes wegen dringend nöthiger Hilfeleistung kann hier, wo es sich um den theilweisen Verpflegungskostenersatz für eine in eine Staatsanstalt verbrachte Person handelt, nicht gesprochen werden. Das Gesetz legt dem definitiv pflichtigen Armenverband nur deßhalb einen Theil des im polizeilichen Arbeitshaus erwachsenen Verpflegungsaufwandes auf, weil es annimmt, daß eine Person, gegen welche eine derartige polizeiliche Maßregel nöthig fiel, ohnedem der Armenbehörde zur Last gefallen wäre.

Der klägerische Armenverband wäre daher an sich nicht verpflichtet gewesen, sich gegenüber dem Großh. Verwaltungshof für die Kostenerstattung haftbar zu erklären, er hätte vielmehr diese Behörde an den definitiv verpflichteten Armenverband verweisen können. Gleichwohl kann dem klägerischen Armenverband das rechtliche Interesse nicht abgesprochen werden, daß die Verpflichtung des zum Kostenersatz definitiv verhafteten Armenverbandes auf dem Wege verwaltungsgerichtlicher Klage festgestellt werde.

13. Juli 1887. O.A.V. Karlsruhe geg. L.A.V. Karlsruhe.

982.

Die Bestimmung von § 30 lit. b. d. U.W.G. auf die Zahlung der hier in Frage stehenden Verwahrungskosten angewendet, kann die Verpflichtung hierzu nur demjenigen Landarmenverbande obliegen, in welchem die Nothwendigkeit hervortrat, daß eine Person in das polizeiliche Arbeitshaus verbracht werden mußte. Als dieser

Armenverband kann aber nicht derjenige gelten, von welchem aus die faktische Verbringung stattfand, sondern nur jener, in welchem die administrative Prozedur begann und verlief, welche die Verbringung in die polizeiliche Anstalt als eine rechtliche Nothwendigkeit nach sich zog. Diese Prozedur kann in ihren Rechtswirkungen nicht getrennt und zerrissen, mithin auch nicht der Landarmenverband H. darum als zur definitiven Zahlung verpflichtet erachtet werden, weil von dort aus auf Requisition des Großh. Bezirksamts M. die Ueberführung des H. in das polizeiliche Arbeitshaus faktisch vollzogen wurde.

30. Oktbr. 1877. O.A.V. Reichartshausen geg. L.A.V. Mosbach. Ztschr. 1877, S. 222.

Deßgl. 8. Jan. 1877. Großh. Staatskasse geg. L.A.V. Baden.

983.

Der vorläufig verpflichtete Armenverband, welcher die Hälfte der Kosten für die Verpflegung einer in das polizeiliche Arbeitshaus verbrachten Person bezahlt hat, ist berechtigt, den Ersatz von dem definitiv verpflichteten Armenverband zu verlangen, wenngleich der letztere zufolge der Bestimmung des Art. 13 Ziff. IV. d. bad. Einf.Ges. z. R.Str.G.B. auch unmittelbar von vorn herein hätte zur Zahlung verhalten werden können.

27. Jan. 1880. Konstanz geg. Fürstl. Fürstenb. Standesherrsch. J.B. 1880/81, S. 624. Ztschr. 1881, S. 20.

VI. Gesundheitspolizei, Baupolizei, Feuerversicherung.

1. Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.

(Ges. u. V.Bl. Nr. XVIII, S. 353.)

Zu § 5.

984.

Ableitung des Abwassers aus den innerhalb des Ortsetters gelegenen Gebäuden.

Für die an der Ortsstraße, also innerhalb Ortsetters gelegenen Gebäulichkeiten entspringt aus dem gemeinsamen Bedürfnisse der geschlossen beisammen befindlichen Häuserbesitzer die ganz natürliche Aufgabe der Ortsverbindung, d. i. der Gemeinde, für

entsprechende gemeinsame Ableitung des Abwassers zu sorgen. Diese natürliche Aufgabe ist in § 22 Ziff. 6 Abs. 2 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 ausdrücklich zu einer Obliegenheit der Gemeinde erklärt.

Anders verhält es sich mit der Ableitung des Abwassers aus Gebäuden, welche außerhalb des Ortsetters vereinzelt und zerstreut in der Gemarkung gelegen sind. Bedarf ein solches Haus einer besonderen Vorkehr zur Ableitung, so ist es nicht Sache der Ortsgemeinde, sondern des Besitzers des Hauses, für dieses besondere Bedürfniß zu sorgen.

Die gegentheilige Behauptung der Klägerin kann weder auf § 5 der Ministerialverordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit betr., noch auf Art. 25 Abs. 2 des Straßengesetzes von 1884 gegründet werden.

Der angeführte § 5 setzt selbstverständlich das Dasein einer Rinne oder eines Abzugsgrabens voraus, der dazu bestimmt und geeignet ist, das Abwasser aufzunehmen und abzuleiten, eine Voraussetzung, welche innerhalb des Ortsetters stets vorhanden ist. Oeffentliche Straßengräben außerhalb des Ortsetters haben aber nur die Bestimmung, das Straßenwasser zum Schutz des Straßenkörpers, keineswegs aber, das Abwasser aus etwa anliegenden Häusern fortzuleiten.

17. März 1886. Verein chem. Fabriken in Mannheim geg. Großh. Staatsverwaltung. Ztschr. 1886, S. 146.

Siehe ferner: über die Schließung eines Privatbrunnens wegen Gesundheitsschädlichkeit 23. April 1890, in Ztschr. 1890, S. 204.

985.

Verweigerung der baupolizeilichen Genehmigung wegen mangelnder Wasserableitung.

Die Vorschrift des § 5 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, welche untersagt, Wasser und andere Flüssigkeiten auf öffentliche Plätze und Straßen auslaufen zu lassen, und anordnet, daß der Hauseigenthümer das Abwasser aus den Gebäuden in Rinnen mit fester Grundfläche in die Straßenrinnen oder Abzugsgräben ableiten muß, gilt ganz allgemein auch für Orte von weniger als 1500 Einwohner.

Wenn Kläger glaubt, bis zur erwarteten Herstellung eines öffentlichen Abzugskanals, an den er die Entwässerung der Baustelle anzuschließen im Stande wäre, der Rücksicht auf die öffent-

liche Gesundheit dadurch zu genügen, daß er das Abwasser in einer gut ausgeführten Grube sammeln und dasselbe durch Verwendung zur Bebauung des umliegenden Gartens und landwirthschaftlichen Geländes nutzbar mache, so ist er auch dabei im Widerstreite mit der allgemeinen und ausdrücklichen Anordnung des mehrerwähnten § 5 der Verordnung vom 27. Juni 1874. Die Anführung von Fällen der Gestattung von Ausnahmen vermag nicht ein Recht des Klägers auf eine gleiche Ausnahme zu begründen.

Das Bezirksamt und beziehungsweise der Bezirksrath haben sonach mit der Versagung der Baugenehmigung wegen mangelnden Nachweises der durch allgemeine Verordnung vorgeschriebenen Abwässerung sich keiner Verletzung des Gesetzes bezw. der Rechte des Klägers schuldig gemacht.

15. Jan. 1890. P. Sohm geg. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1890, S. 125.

2. Verordnung der Großh. Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern vom 28. Febr. 1882, den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln etc. betr.

(Ges. u. V.Bl. Nr. VI, S. 30.)

986.

Die Klägerin ist der Ansicht, durch die Verordnung der Großh. Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern vom 28. Febr. 1882, den Verkehr betr. ꝛc. (s. o.) sei den Polizeibehörden bei der Ausübung der örtlichen Gesundheitspolizei eine Schranke in der Auswahl der technischen Hilfsmittel zur Untersuchung des Brunnenwassers und anderer Genuß- und Gebrauchsmittel in der Richtung gezogen worden, daß dann, wenn eine Gemeinde, in der die Untersuchung nöthig fällt, eine zur Vornahme amtlicher Untersuchungen ermächtigte Anstalt selbst besitzt, nur bei dieser die Untersuchung vorgenommen, jedenfalls der Gemeinde durch anderweite Untersuchung kein Kostenaufwand entstehen dürfe. Folgeweise sei § 3 Ziff. 2 der angeführten Verordnung dahin auszulegen, daß auf den Fall, wenn gleichwohl aus irgend welchen Gründen eine Untersuchung durch eine andere Anstalt oder einen andern Sachverständigen vorgenommen werden sollte, die Ersatzpflicht der Gemeinde keine Anwendung finde. Diese

Auffassung findet weder in dem Wortlaut noch in dem Zweck und Inhalt der angeführten Verordnung eine Stütze.

Wenn in der Verordnung auch den Gemeinden anheimgegeben ist, eigene Untersuchungsanstalten zu errichten unter Einhaltung der hierzu in § 2 gegebenen Vorschriften, so ist dadurch nur der Kreis der Sachverständigenanstalten, deren sich zu bedienen die Behörden — und zwar sowohl zu gerichtlichen als zu polizeilichen Zwecken — überhaupt ermächtigt sind, mit Rücksicht insbesondere auf die Verhältnisse der größeren Städte erweitert, nicht aber ist damit eine unbedingte Verpflichtung der Polizeibehörde ausgesprochen worden, sich ausnahmslos gerade dieser Gemeindeanstalten für ihre polizeilichen Zwecke zu bedienen.

Die in § 3 Ziff. 2 der angeführten Verordnung enthaltene Bestimmung, daß, wenn kein Strafverfahren eingeleitet wird, die Kosten der technischen Untersuchung in dem dort bezeichneten Umfange von der Gemeinde zu ersetzen sind, in der der untersuchte Gegenstand polizeilich entnommen wurde, ist überhaupt keine selbständige, dieser Verordnung eigenthümliche. Sie ist lediglich eine Anwendung des aus den §§ 6, 58—61 d. St.O. u. G.O. sich ergebenden allgemeinen gesetzlichen Grundsatzes, wonach die Aufbringung der Kosten der Ortspolizei als eine der Gemeinde übertragenen Aufgabe dieser obliegt, soweit sie nicht nach den hierüber bestehenden Bestimmungen vom Staate übernommen werden, und zwar auch da, wo die Ortspolizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, oder die Staatsbehörde sich sonst zum unmittelbaren Eingreifen in die Ortspolizei veranlaßt sieht.

Was die Sachverständigenwahl betrifft, so kann zwar anerkannt werden, daß sowohl nach allgemeinen Grundsätzen als nach dem Geiste der mehrangeführten Bestimmungen der Gemeindegesetze die Staatsbehörden allerdings auch den Gemeinden gegenüber im Allgemeinen gehalten sind, bei der Auswahl der zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Mittel — selbstverständlich unbeschadet des zu erreichenden Zweckes — den der Gemeinde entstehenden Aufwand innerhalb der Grenzen des den Umständen Angemessenen zu halten.

Allein innerhalb dieser Grenzen bleibt es Sache der pflichtmäßigen Erwägung der für die Ortspolizei verantwortlichen Staatsbehörde, welches Mittel im einzelnen Falle zu wählen und ob

insbesondere die Wahl des kostspieligeren Mittels geboten ist oder nicht.

17. Septbr. 1890. Mannheim geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde.

S. a. Nr. 91.

3. Unterbringung von Geisteskranken.

(Vgl. jetzt ldh. Verordnung vom 23. Mai 1888, das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten betr., Ges. u. V.Bl. Nr. XVI, S. 239.)

987.

Kosten der im öffentlichen Interesse angeordneten Verwahrung eines Geisteskranken.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Eltern, ein Kind unter gewissen Umständen einer Heil- und Pflegeanstalt zu übergeben, besteht nicht; ein Verschulden der Eltern kann aber Grund werden, sie zum Ersatze der Kosten einer solchen im öffentlichen Interesse getroffenen Maßregel zu verurtheilen. Daß ein Verschulden, insbesondere die Vernachlässigung der öffentlichen Pflicht der Aufsicht (§ 97 d. P.Str.G.) hier vorliege, ist nicht behauptet und deßhalb eine Verpflichtung der Eltern, die Kosten der Verwahrung des geisteskranken Sohnes in der Heil- und Pflegeanstalt zu tragen, nicht begründet.

24. Septbr. 1884. Aufnahme des Ph. Brückmann in die Heil- und Pflegeanstalt.

4. Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869 bezw. 21. März 1888, die Handhabung der Baupolizei betr.

(Ges. u. V.Bl. 1869, Nr. XIII, S. 125; 1888, Nr. X, S. 201.)

988.

Provisorische Bauerlaubniß. Zwang zur Beseitigung eines ordnungswidrigen Baues.

Das Bezirksamt hatte einen von dem Rechtsvorgänger der Kläger errichteten Bau als „Provisorium" in der Erwartung genehmigt, daß ein Plan zur Ausführung des zu dem Hinterhause gehörenden, in die Bauflucht zu stellenden Hauptgebäudes nachfolgen werde. Zwei Jahre später, als unzweifelhaft erschien, daß der Bauherr von solchem Vorhaben Abstand genommen habe, entschied das Bezirksamt und auf ergriffene Beschwerde der Bezirksrath, daß das Gebäude niedergerissen werden müsse, wenn

nicht bis zu einem bezeichneten Zeitpunkte ein Vordergebäude in der Baufluchtlinie erstellt werde.

Die Kläger sind in ihrem Rechte nicht verletzt. Ihr Rechtsvorgänger hat sich seiner Zeit mit der Baubewilligung als Provisorium zufrieden erklärt; daraus können die Kläger nicht mehr Rechte ableiten, als ihr Rechtsvorgänger besessen hat. Jene provisorische Baubewilligung hatte aber keineswegs den von den Klägern unterstellten Sinn, daß für die gerügten Verletzungen der Bauordnung Nachsicht bewilligt werde; vielmehr ist nach den Umständen völlig klar, daß gerade wegen der Mängel des Baues derselbe nur provisorisch (vorübergehend) zugelassen worden ist. Und wenn die Staatsbehörde nunmehr Grund hat, diesem Provisorium in schonender Weise ein Ziel zu setzen, den durch den Rechtsvorgänger der Kläger herbeigeführten ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen, dem Gesetze und den Bauvorschriften die gebührende Anerkennung zu verschaffen, so kann sie darin, ihrer Aufgabe nach, nicht behindert sein.

5. Dezbr. 1888. Maischhofer u. Höll geg. Bezirksrath Pforzheim.

989.

Mag man je nach der Anschauung über die Absicht des Klägers bezüglich der Bestimmung des Baues der Meinung sein, daß einer der Fälle des § 51 Abs. 1 der Landesbauordnung vorliege, also die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen gewesen wäre, oder daß es sich lediglich um die Neuaufführung einer Umfassungsmauer oder Aenderung einer Façade gegen eine Straße handle, somit gemäß § 55 Abs. 1 derselben Verordnung nur eine Anzeige an die Baupolizeibehörde zu erstatten gewesen wäre, so steht fest, daß Kläger keiner dieser Vorschriften nachgekommen ist; es ist ferner als richtig anzuerkennen, daß auch, wenn nur einer der Fälle des § 55 der Landesbauordnung vorlag, Kläger wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige gemäß § 55 f., Abs. 3 der mehrerwähnten Verordnung den Bau nicht ohne besondere Erlaubniß des Bezirksamts weiter zu führen berechtigt war.

Das Bezirksamt war somit im vollen Rechte, wenn es die Weiterführung des Baues untersagte. Da weiter die später nachgesuchte Genehmigung hierzu mit Rücksicht auf die Bauflucht nicht ertheilt wurde und Kläger sich weigerte, den angefangenen

Bau wieder zu beseitigen, so war damit ein gesetz- und ordnungswidriger Zustand geschaffen, der durch die erlassene Strafverfügung nicht zu einem gesetz- und ordnungsmäßigen umgewandelt wurde, dessen Beseitigung vielmehr das Bezirksamt gemäß § 30 d. P.St.G. anzuordnen berechtigt war.

29. Oktbr. 1890. M. Michel geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde, Bezirksamt Mosbach.

990.

Bezirksräthliche Verhandlung und Entschließung.

Es wird Einwendung dagegen erhoben, daß der Bezirksrath lediglich auf den Antrag der Ortsbaukommission, ohne vorher nochmals die Untersuchungskommission gehört und ohne dem Kläger vor der Verhandlung von dem Inhalte der weiter gehenden Anträge der Ortsbaukommission Kenntniß gegeben zu haben, einen Bescheid erlassen habe, der weit über die amtliche Verfügung hinausgehe.

Diese Beschwerde ist nicht begründet. Der Bezirksrath ist nicht nur berufen, über Beschwerden in Baupolizeisachen zu entscheiden (§ 6 Ziff. 7 d. Verw.Ges.), sondern auch selbst auf Antrag des Bezirksamts in solchen Fällen Entscheidung zu treffen, welche das Amt der Wichtigkeit der Sache oder des voraussichtlichen Widerspruchs der Betheiligten wegen ihm vorlegt. (§ 50 der Landesbauordnung in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1888.) Von dieser letzteren Bestimmung wurde im vorliegenden Falle Gebrauch gemacht.

Da es sich dabei nicht um eine Verhandlung zwischen zwei Parteien, sondern um eine Anforderung der Polizeibehörde im öffentlichen Interesse an den jetzigen Kläger handelte, so kann § 20 der Verordnung über das Verfahren in Verwaltungssachen hier nicht angerufen werden.

19. Novbr. 1890. Rapp geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde, Bezirksrath Mannheim.

5. Gesetz vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betr.

(Reg.Bl. Nr. XIV, S. 85.)

Zu § 43.

991.

Abschätzung.

Eine Verletzung des Gesetzes kann darin nicht erblickt werden, daß bei der Begutachtung der Wiederherstellungsarbeiten diejenigen

Schätzer mitgewirkt haben, welche bei der ersten, später modifizirten Schadensabschätzung thätig gewesen waren.

9. Juli 1890. Israel. Gem. Freiburg geg. Großh. Generalbrandkasse. Ztschr. 1891, S. 13.

Zu § 48.

992.

Entscheidung über die Größe der Entschädigung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse die ihm nach Ziff. 11 d. landesherrl. Verordnung v. 5. August 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr., zukommende Entscheidung über die Größe der Brandentschädigung dann einer Abänderung von sich aus unterziehen durfte, wenn sich durch spätere Verhandlungen das thatsächliche Verhältniß in wesentlicher Beziehung abweichend gestaltet hat.

Die Verpflichtung der Generalbrandkasse zur Zahlung der festgestellten Entschädigungssumme ist nämlich keine sofortige, sondern eine an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpfte, die der Brandentschädigte in der Folgezeit erst zu erfüllen hat.

Eine solche gesetzliche Voraussetzung ist auch die in § 51 Abs. 1 d. Feuer-Vers.Ges. bestimmte. Stellt es sich daher nach Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes heraus, daß dieser Bestimmung des Gesetzes nicht vollständig genügt wurde, so tritt damit auch die rechtliche Folge ein, daß die Entschädigungssumme entsprechend reduzirt werden kann.

9. Juli 1890. Israel. Gem. Freiburg geg. Großh. Generalbrandkasse. Ztschr. 1891, S. 13.

Zu § 51.

993.

Erfüllung der Pflicht zum Wiederaufbau durch den Miteigenthümer.

Für die durch Feuer zerstörte Scheune ist den Miteigenthümern R. und Sp. eine Brandentschädigung zuerkannt worden. Sp. hat die Scheune allein für seine Person wieder aufgebaut und es ist ihm darauf sein Antheil an der Brandentschädigung ausbezahlt worden. Die Bitte des R. um Ausfolgung auch seines Antheils hat der Verwaltungsrath der Brandkasse abgewiesen, weil die Scheune nicht von dem Bittsteller, sondern von dem Miteigenthümer aufgebaut worden sei, die Entschädigung aber

nur zum Zwecke der Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes dem Beschädigten zu leisten sei.

Der Gerichtshof hat dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung dieses Antheils zu verurtheilen, stattgegeben:

In dem bürgermeisteramtlichen Protokoll erklären R. und Sp., daß Letzterer nach dem Brande den Eigenthumsantheil des R. an der Scheune übernommen und sich zu deren Wiederaufbau verpflichtet habe, daß aber dieses Uebereinkommen später von ihnen dahin zurückgenommen worden sei, daß jeder seinen früheren Antheil an der Scheune behalten solle. Dadurch lebte der früher zwischen beiden bestandene Zustand des Miteigenthums vollständig wieder auf. In Folge hiervon hat R. auch wieder als Miteigenthümer der neu aufgebauten Scheune zu gelten, obgleich sie von Sp. allein aufgebaut wurde. Und da R. die Verbindlichkeit hat, dem Sp. die Kosten des Neubaues in dem auf seinen Eigenthumsantheil fallenden Betrage zu ersetzen, so ist klar, daß der Wiederaufbau der Scheune, obgleich von Sp. allein unternommen, in Wirklichkeit und der Sache nach doch als mit für R. und mit auf dessen Kosten bewirkt angesehen werden muß.

25. April 1888. Ries geg. Generalbrandkasse.

994.

Nachweis der Wiederherstellungskosten.

Die Auffassung, daß das Gesetz einen detaillirten Nachweis nicht verlange, vielmehr es genüge, wenn nachweislich auf das wiederhergestellte Gebäude im Allgemeinen ein der Entschädigungssumme mindestens gleichkommender Bauaufwand gemacht worden sei, ist irrig; sie widerspricht dem Wortlaute wie der Absicht des § 51 d. Feuer-Vers.Ges., welcher die Entschädigungsgelder ausdrücklich auf die beschädigten Theile des Gebäudes verwendet wissen will. Die Entschädigung ist auf das Engste mit den Kosten der Wiederherstellung verknüpft und es wäre unstatthaft, Wiederherstellungskosten für Bauarbeiten zu vergüten, die in der That gar nicht oder nur theilweise und mangelhaft zur Ausführung gekommen sind und dadurch den für die Entschädigung in Ansatz gebrachten Bauaufwand nicht verursacht haben können. Die von der Klägerin hervorgehobene Thatsache, daß sie durch die Wiederverwendung des beschädigten Materials nicht bereichert worden sei, vielmehr nur ein minderwerthiges Bauobjekt erlangt

habe, ist für die Frage der Entschädigung unerheblich und nur für die Neueinschätzung von Belang.

9. Juli 1890. Israel. Gemeinde Freiburg geg. Großh. Generalbrandkasse. Ztschr. 1891, S. 13.

Zu § 56.

995.

Klage wegen der Bedingungen, unter welchen die Verlegung des Bauplatzes genehmigt worden ist.

Der Klägerin wird nicht der gesetzmäßige Ersatz des erlittenen Brandschadens vorenthalten, sondern ein Abzug daran für den Fall angesonnen, daß sie von der auf Ansuchen ertheilten Erlaubniß Gebrauch mache, die abgebrannten Gebäude nicht — wie die gesetzliche Regel verlangt — an dem früheren Platze, sondern an einer ihr zuträglicheren Stelle aufzubauen. Gleichwie die Ertheilung dieser Erlaubniß dem freien Ermessen der Staatsverwaltung anheimsteht und der Beschädigten ein Rechtsanspruch darauf nicht eingeräumt ist, so sind die Bedingungen, unter welchen die Verwaltung die nachgesuchte Erlaubniß ertheilen will, lediglich ihrer freien Beurtheilung auch in der Richtung überlassen, ob die Erlaubniß von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig sein solle. Eine verwaltungsgerichtliche Klage findet gegen die in solcher Weise bedingte Herabsetzung der Entschädigungssumme nicht statt.

21. Septbr. 1887. Flürscheim u. Bergmann geg. Bezirksamt Rastatt. Ztschr. 1888, S. 72.

VII. Gesetz, den Elementarunterricht betr.

vom 8. März 1868, in der durch die Gesetze vom 19. Febr. 1874, 18. Septbr. 1876, 1. April 1880, 7. Juni 1884 und 25. Juli 1888 bewirkten Fassung.

(Ges. u. V.Bl. 1888, Nr. XLIII, S. 602.)

Zu § 5.

996.

Schulgemeinschaft.

Das Gesetz kennt keinerlei öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit einer politischen oder Kirchspielsgemeinde, zu den Bedürfnissen der Schule einer anderen Gemeinde beizutragen, mit welcher sie in keinem politischen oder Schulverbande steht.

7. Septbr. 1866. Löffingen geg. Göschweiler. C.Bl. 1866, S. 350.

997.

Eine politische Gemeinde ist nur dann öffentlich-rechtlich verbunden, zu den Schulhausbaukosten in einer anderen politischen Gemeinde beizutragen, wenn und insoweit sie sich mit dieser in einer bleibenden Gemeinschaft der Schulanstalt (Schulgemeinde) befindet.

Eine solche Gemeinschaft kann nicht schon als vorhanden angenommen werden, wenn rein thatsächlich Kinder aus einer Gemeinde die in der anderen Gemeinde befindliche Volksschule besuchen. Vielmehr ist zur Annahme einer Gemeinschaft erforderlich, daß dieser Besuch auf den Grund einer bleibenden und von der Staatsverwaltung anerkannten Zugehörigkeit zur Schule stattfinde.

22. Oktbr. 1867. Breitnau geg. Wagensteig. C.Bl. 1867, S. 345.

998.

Wenn auch seither die Kinder von K. (Gemeinde A.) die Volksschule zu Bl. besuchten, so liegt doch hierin noch keine Schulgemeinschaft beider Gemeinden bezüglich eben dieser Schule im Sinne des § 5 und mit den Folgen des § 71 des Schulgesetzes.

Die Gemeinde A. hat nämlich bereits eine eigene Volksschule; wenn also für dieselbe noch eine weitere Schule oder die Theilnahme an einer solchen in Frage kommt, so müßte diese nach § 5 des Volksschulgesetzes entweder von der Staatsverwaltungsbehörde auf den Antrag der Oberschulbehörde wegen dringenden Bedürfnisses befohlen oder von den betheiligten Gemeinden freiwillig und übereinstimmend gewünscht und von der Oberschulbehörde genehmigt werden.

15. Novbr. 1870. Bleibach geg. Altsimonswald.

999.

Die beiden Gemeinden, welche eine Elementarschule gemeinsam unterhalten, erfüllen eine ihnen gegenüber dem Staate (der Staatsverwaltung) obliegende öffentliche Verpflichtung, welche ihrem ganzen Umfange nach unmittelbar durch das Elementarschulgesetz geregelt ist. Die darüber dort getroffenen Bestimmungen durch privates Uebereinkommen der Gemeinden unter sich zu ändern — wenigstens mit Wirksamkeit gegenüber der forderungsberechtigten Staatsverwaltung — ist rechtlich unstatthaft, eine solche Aenderung jedenfalls in öffentlicher Beziehung

rechtlich unwirksam. Das Verwaltungsgericht, welches nur über öffentliche Rechtsansprüche zu erkennen hat, ist daher außer Stand, dem Begehren der Klägerin, daß die Beklagte den Aufwand für den Unterlehrer ganz zu übernehmen habe, stattzugeben. Ob die fragliche private Verabredung nicht etwa doch unter den beiden Gemeinden privatim als rechtlich bindend zu erachten sei, diese Frage zu prüfen, ist nicht amtliche Aufgabe des Verwaltungsgerichts.

8. Oktbr. 1884. Oberried geg. Weilersbach.

S. a. bei § 71 u. G.O. §§ 174—177.

Zu dem früheren § 8.

1000.

Schulhaus einer früheren Konfessionsschule.

Die politische Gemeinde ist nicht verpflichtet, der Konfessionsgemeinde, deren Schule auf Grund von § 8 aufgehoben wurde, weil sie unter 25 Schüler zählte, das von dieser seither benützte Schulhaus zu Privatunterrichtszwecken zu überlassen.

26. Oktbr. 1869. F. Bauer u. Gen. geg. Dühren. Ztschr. 1870, S. 87.

Zu §§ 46 u. 47.

1001.

Eintheilung der Lehrstellen in Klassen.

Als gesetzlicher Gehalt im Sinne des § 46 muß derjenige Gehalt gelten, welcher einer Schulstelle als niederster Betrag gemäß der Klasse zukommen soll, in welche dieselbe nach den Verhältnissen der Gemeinde eingereiht ist. Diese Klassenzutheilung aber ist vom Gesetze nicht schlechthin bestimmt, sondern auf den Grund der in § 46 aufgeführten Verhältnisse dem Ermessen und der Entschließung der Staatsverwaltung anheimgegeben.

Die hierwegen ergangene vollzugsreife Bestimmung ist darum wie für die Größe des gesetzlichen Gehalts an sich, so auch für alle Diejenigen maßgebend, welche bei dessen Deckung etwa zu konkurriren haben, vor Allen aber für die Organe der Staatsverwaltung selbst, von welcher ja die Klasseneintheilung auszugehen hat.

16. Novbr. 1869. St. Wilhelm geg. Großh. Staatskasse.

1002.

Der gesetzliche Gehalt eines Lehrers richtet sich gemäß §§ 46 u. 47 des Volksschulgesetzes nach der Klasse, in welche die Schulstelle durch Erkenntniß der Staatsverwaltungsbehörde eingereiht worden ist. Bestimmend für diese Entschließung soll nicht allein die Einwohnerzahl des Schulortes sein, sondern auch der Preis der Lebensbedürfnisse und andere örtliche Verhältnisse. Ist diese Entschließung vollzugsreif, so muß sie für alle Betheiligten, also auch für die Großh. Staatskasse maßgebend sein. Letzteres folgt nicht allein aus der Natur der Sache, sondern auch aus der ausdrücklichen Bestimmung des § 74 des Volksschulgesetzes, wonach die von der zuständigen Behörde geschehene Konstatirung des gesetzlichen Gehaltsbetrags auch als Grundlage für die etwaige Leistung der Staatskasse zu gelten hat.

1. Febr. 1870. Peterzell geg. Großh. Staatskasse.

1003.

Das Volksschulgesetz stellt für die Bestimmung der Klasse einer Schulstelle die Einwohnerzahl durchaus nicht als einen absoluten Maßstab auf, sondern überläßt es vielmehr dem Ermessen der Verwaltungsbehörde, ob nicht die Schulstelle je nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen in eine höhere oder niedere Klasse als jene durch die Bevölkerung angezeigte zu stellen sei. Welche örtliche Verhältnisse es sind, die das Ermessen der Verwaltungsbehörde bestimmten, und ob diese hierbei aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit oder Billigkeit geleitet wurde, ist für die Wirksamkeit des Erkenntnisses ohne Belang.

22. Febr. 1870. Eichel geg. Großh. Staatskasse.

Zu § 48.

1004.

Rechtsanspruch des Lehrers auf Einkommen.

Zur Entscheidung des Streites über die Zahlung des rückständigen Lehrergehalts sind die Verwaltungsgerichte zuständig, da derselbe einen aus dem Schulgesetz abgeleiteten Anspruch eines Lehrers auf Einkommen betrifft. Der Kläger hat einen gesetzlich begründeten Anspruch darauf, daß ihm das vorgeschriebene Einkommen unverkürzt ausbezahlt werde.

10. Oktbr. 1876. Winterhalter geg. Altenburg. Ztschr. 1877, S. 27.

Zu § 49.

1005.

Staatssteuer von der Dienstwohnung.

Der Großh. Oberschulrath als Vertreter der klagenden Schulstelle zu H. erkennt an, daß der Lehrer als Inhaber dieser Schulstelle kraft öffentlichen Rechts verpflichtet sei, der Finanzverwaltung gegenüber die auf die Dienstwohnung des Lehrers, bezw. auf das Steuerkapital des Schulhauses entfallende Flußbausteuer zu entrichten; er hält jedoch dafür, daß die politische Gemeinde H. ebenfalls kraft öffentlichen Rechts verbunden sei, dem Lehrer für diese Steuerzahlung wieder Ersatz zu leisten, und stellt auf die Erfüllung dieser Verbindlichkeit seitens der Gemeinde sein Begehren, indem er dieses zunächst auf die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Gemeinde stützt, dem Lehrer eine freie Dienstwohnung zu stellen. Allein dieser Obliegenheit genügt die Gemeinde, indem sie ihrerseits gegen den Lehrer keinerlei Anforderung auf irgend welche Gegenleistung für die ihm eingeräumte Dienstwohnung erhebt. Daß aber die Gemeinde auch verbunden sei, dem Lehrer dasjenige zu ersetzen, was dieser allseits anerkannt selbst als Inhaber der Dienstwohnung an Staatssteuern gegenüber der Staatsfinanzverwaltung zu zahlen schuldig ist, kann aus jener Vorschrift nicht gefolgert werden, da das Verhältniß des Lehrers zur Finanzverwaltung sein Verhältniß zur Gemeindeverwaltung nicht berührt.

17. März 1868. Evangel. Schulstelle zu Handschuchsheim geg. Gem. Handschuchsheim.

Zu § 50.

1006.

Anspruch des Schulverwalters auf die Wirthschaftsräume.

Die Verordnung vom 11. Febr. 1869 über die Schulhausbaulichkeiten rechnet die Wirthschaftsräume ausdrücklich zu den Haushaltungsräumen der Dienstwohnung; dieselben müssen also, wenn sie überhaupt vorhanden sind, nach § 81 Abs. 3 d. Elem.U.G. als Bestandtheil der Dienstwohnung betrachtet werden, und dem Hauptlehrer oder Schulverwalter zustehen, ohne Rücksicht darauf, ob er landwirthschaftliche Grundstücke in Benützung hat oder nicht. In gleicher Weise steht vorkommenden Falles dem Schulverwalter die ganze gesetzliche Wohnungsentschädigung ungeschmälert auch dann zu, wenn mit der Dienststelle landwirthschaftliche Grund-

stücke verbunden sind, welche von der Zwischengefällverwaltung verwaltet werden.*)

10. Novbr. 1874. Wetterer geg. Kappelrodeck. Ztschr. 1875, S. 213.

1007.

Abrechnung.

Lehrer F. war in Folge seiner amtlichen Ernennung als öffentlicher Lehrer an der Volksschule zu M. unzweifelhaft berechtigt, alle während seiner Dienstzeit fälligen Naturalleistungen für sich zu beziehen, die laut sog. Schulerkenntniß vom 2c. mit der Schulstelle als Gehalt verbunden sind. Da jedoch derartige Leistungen als Gehalte periodische sind, somit Jahr für Jahr gegeben werden, so gebührt dem Lehrer F. nur ein Antheil hiervon nach Verhältniß seiner Dienstzeit, wenn er nicht das volle Jahr über den Dienst innegehabt hat. Andernfalls muß er hierwegen mit den sonstigen Betheiligten Abrechnung pflegen. Diese ist gemäß § 110 des Volksschulgesetzes durch Regierungsverordnung — und zwar durch jene des Großh. Ministeriums des Innern vom 26. Febr. 1869 — geregelt. Hiernach ist das Abrechnungsjahr auf den 24. April des einen bis 23. April einschließlich des folgenden Jahres festgesetzt. Die während dieser Zeit fällig werdenden Naturalleistungen gebühren hiernach zwar demjenigen Lehrer, der am Verfalltag die Stelle inne hat, jedoch mit der Beschränkung, daß falls seine Innehabung der Stelle nicht das ganze laufende Rechnungsjahr umfaßt, der gesetzliche Geldanschlag der bezogenen Naturalien nach Verhältniß der ihm fehlenden Zeit des Abrechnungsjahres den sonstigen Betheiligten zu ersetzen ist.

22. Dezbr. 1876. K. Friedrich geg. Mundingen.

Zu § 52.

1008.

Bemessung der Wohnung.

Die beiden Hauptlehrer von B. waren im Besitze von je einer Dienstwohnung von vier heizbaren Zimmern und einer nicht heizbaren Kammer. Die Gemeinde verlangte von den beiden Lehrern die Abtretung je eines der vier heizbaren Zimmer, da sie nach § 81 Abs. 3 d. Ges. üb. d. Elem.U. nur zwei heizbare Stuben und zwei Kammern in Anspruch nehmen könnten, und erhob auf deren Weigerung gegen dieselben, sowie gegen den

*) S. hierzu: Joos, Ges. üb. d. Elem.U., S. 100.

Großh. Oberschulrath als Vertreter der beiden Schulstellen verwaltungsgerichtliche Klage. Der Verwaltungsgerichtshof erkannte, daß die Klägerin mit der erhobenen Klage abgewiesen werde.

Der angeführte § 81 bezeichnet nur das Minimum der Größe der Wohnung, welche bei dem Neubau von Schulhäusern für einen Hauptlehrer hergestellt werden muß. Hieraus erhellt, daß das Gesetz mit dieser Bestimmung keine schlechthin verbindliche Schranke für den Anspruch der Staatsschulverwaltung aufstellen, vielmehr die rechtliche Möglichkeit freilassen wollte, in ihrer Anforderung je nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles auch weiter zu gehen.

Die Abwägung und Würdigung aller einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse in ihrer Zweckmäßigkeit zur Erfüllung und Verwirklichung des gesetzlichen Zweckes ist Sache des freien Ermessens der Großh. Schulverwaltung, welche für die Schulbedürfnisse überhaupt zu sorgen hat. Dasselbe könnte in seinem Ergebnisse nur insoweit einer verwaltungsrichterlichen Beurtheilung unterstellt werden, als die Schulverwaltung hierbei irgendwie im Widerspruche mit dem Gesetze gehandelt und dadurch das Interesse der stellungspflichtigen Gemeinde rechtswidrig verletzt hätte.

5. Juni 1883. Bretten geg. Großh. Oberschulrath. J.B. 1882/83, S. 541.

1009.

Entschädigung für ungenügende Wohnung.

Kläger verlangt eine Entschädigung dafür, daß die ihm als Schulverwalter eingeräumte Lehrerwohnung den gesetzlichen Anforderungen nicht entspreche und ungesund sei. Das die Klage abweisende bezirksräthliche Erkenntniß wurde bestätigt. Es ist zwar unbestritten, daß die fragliche Wohnung den Anforderungen des § 81 d. Elem.U.G. nicht entspricht. Es unterliegt darnach keinem Zweifel, daß der Hauptlehrer und gemäß § 50 Ziff. 3 desselben Gesetzes auch der Schulverwalter die Anweisung oder Miethung einer angemessenen Wohnung in einem andern Gebäude verlangen und diesen Anspruch vor den Verwaltungsgerichten verfolgen kann. Allein einen Anspruch auf eine Entschädigung dafür, daß die wirklich benützte Wohnung nicht angemessen sei, gibt es nach dem Gesetze nicht.

9. Oktbr. 1883. Riesterer geg. Siegelau. J.B. 1882/83, S. 542.

Zu § 54.

1010.

Schulgeldaversum.

Die Gemeinde hat nach den vorliegenden Verhandlungen jedem Lehrer nur ein erhöhtes Aversum unter Berücksichtigung der neu errichteten noch nicht besetzten Lehrerstellen verwilligt. In diesem Sinne hat auch die Staatsbehörde diese Aufbesserung aufgefaßt und angenommen. Der gesetzliche Anspruch der Lehrer geht daher nicht weiter, als daß der Berechnung des Schulgeldaversums das gesetzliche Schulgeld zu Grunde gelegt werde.

30. Novbr. 1875. G. Fschler geg. Mannheim. Ztschr. 1876, S. 130.

Zu § 57.

1011.

Uebernahme des Schulgeldes auf die Gemeindekasse.

Das Schulgeldaversum, soweit es durch das Schulgeld gedeckt wird, stellt sich für die Gemeinde nur als ein in Rechnung durchlaufender Vorschußposten dar, dem andererseits wieder eine Einnahme (das Schulgeld) gegenübersteht.

Eine Uebernahme des Schulgeldes auf die Gemeindekasse ohne Rückersatz ist aber nur unter der Voraussetzung des § 57 des Ges. üb. d. Elem.U. statthaft, ein Fall, der hier nicht vorliegt, weil die Klägerin keine Ueberschüsse im Sinne der §§ 102 u. 103 u. 68 d. G.O. zur Verwendung hat, vielmehr Umlagen zu erheben genöthigt ist.

26. März 1878. Theningen geg. Großh. Domänenfiskus. Ztschr. 1878, S. 95.

Zu §§ 64, 65.

1012.

Beiträge ursprünglich nicht für die Schule gestifteter Fonds.

Zur rechtlichen Erheblichkeit der in § 64 d. Ges. üb. d. Elem.U. vorausgesetzten, bis zum 28. August 1835 geleisteten Zahlungen genügt es, daß dieselben in gutem Glauben und in denjenigen Formen geschehen sind, welche im Allgemeinen für Verwaltungshandlungen der Stiftungsbehörden vorgeschrieben sind.

10. Juni 1873. Kath. Volksschule u. polit. Gem. Radolfzell geg. den kath. Kirchenfond. Ztschr. 1873, S. 158.

1013.

Die Bestimmungen der Gesetze über die Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Volksschullehrer, insbesondere die Bestimmungen des § 65 d. Ges. üb. d. Elem.U. vom 8. März 1868 über die Beiträge aus Distriktsstiftungen finden auf nicht staatliche Korporations- und Stiftungselementarschulen keine Anwendung. Die Vorschriften dieser Gesetze unterstellen jene Elementarschulen, für deren Unterhaltung zu sorgen eine öffentliche Verpflichtung von Gemeinde und Staat besteht, d. i. die Staatselementarschulen. Solche Elementarschulen dagegen, die mit Zulassung des Staates von Dritten, z. B. von einer staatlich anerkannten und zugelassenen Frauenkongregation, gehalten werden, fallen nicht und um so weniger darunter, als die Anwendung jener Gesetze darauf großentheils durch die eigene Natur der hier obwaltenden Verhältnisse unthunlich gemacht wird. Der Inhalt des Tit. VIII, Abschn. 2 des angeführten Gesetzes, der „von andern Anstalten für den Volksunterricht, insbesondere von Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und der Korporationen" handelt und prinzipiell nur den früheren Rechtszustand bestätigt, läßt über die Richtigkeit dieser Auffassung keinen Zweifel. Einzig und allein jene gesetzliche Bestimmung wegen der Stiftungsbeiträge (§ 65) herauszugreifen und ihre auf staatliche Elementarschulen bezüglichen Anordnungen auf alle öffentlichen Elementarschulen, also auch auf öffentliche Korporations- und besondere Stiftungsschulen auszudehnen, ist wegen der singulären Natur dieser Bestimmungen nach bekannten Auslegungsregeln nicht zulässig.

19. Novbr. 1884. Kath. Religionsfond in Freiburg geg. die Stiftung für öffentlichen Volksunterricht der kath. weiblichen Jugend in Freiburg. Ztschr. 1885, S. 40.

Zu § 66.

1014.

Keine Naturalabgaben.

Der von der politischen Gemeinde zu bestreitende Lehrergehalt ist lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen der Gemeindebesteuerung umzulegen, wonach weder von einer Naturalabgabe (Läutkorn) noch von einer nach Köpfen gleichen Umlage die Rede sein kann.

7. Mai 1867. Siegelsbach geg. J. Rickert u. Gen. C.Bl. 1867, S. 177.

S. a. Nr. 177.

Zu § 67.

1015.

Entscheidungen auf Grund der früheren Gesetzgebung, insbesondere über das sonstige Umlagebedürfniß. S. Ztschr. 1870, S. 132.

Zu §§ 68, 70.

1016.

Umlagebedürfniß.

Eine Gemeinde, welche Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben in dem Maße hat, daß diese den ungedeckten Theil des Lehrergehaltes erreichen oder übersteigen kann, hat keinen Anspruch auf einen Staatsbeitrag.

5. Novbr. 1867. Kadelburg geg. Großh. Staatskasse. C.Bl. 1867, S. 403.

1017.

Mathematisch genaue Berechnung.

Wenn das Gesetz die Verpflichtung der Gemeinde bezw. der Staatskasse, von der Höhe der in der Gemeinde erforderlichen Umlage abhängig macht und dafür bestimmte stufenweise Klassen festsetzt, so kann nur das reine Ergebniß der arithmetischen Berechnung maßgebend sein und also eine höhere Stufe erst dann eintreten, wenn die dafür bestimmte Umlage in dem vollen von dem Gesetze bezeichneten Betrage erforderlich ist.

7. Septbr. 1869. Föhrenthal geg. Großh. Staatskasse.

1018.

Es handelt sich im vorliegenden Streitfalle nicht um Feststellung einer Gemeindeumlage, sondern um Feststellung des Staatsbeitrages zum Gehalte für den Hauptlehrer.

Diese letztere hat mit der ersteren nur das gemein, daß bei beiden zu berechnen ist, welcher Betrag von einem gegebenen Steuerkapitale als Umlage zu erheben ist, um eine gewisse Summe zu erhalten.

Dagegen besteht bei den beiderlei Berechnungen der große Unterschied, daß bei der Aufstellung der Voranschläge die Aufbringung eines dem voraussichtlichen Bedarfe möglichst gleichkommenden Betrages Gegenstand der Erörterungen ist, während bei Berechnung des Staatsbeitrages zu Lehrergehalten einfach durch Berechnung festzustellen ist: Hat in der betreffenden Ge-

meinde in einem bestimmten Zeitraume die Summe der Ausgaben im jährlichen Durchschnitt einen solchen Betrag erreicht, daß bei der Umlegung auf das vorhandene umlagepflichtige Steuerkapital ein gewisser im Gesetze bezeichneter Betrag einer Umlage nothwendig wäre oder nicht? Zu einer Abrundung liegt hier entfernt keinerlei Anlaß vor. Es soll auf diese Berechnung hin keine Umlage ausgeschrieben und keine Erhebung vorgenommen, sondern ein faktischer Zustand, eine rechtlich erhebliche Thatsache festgestellt werden.

6. Juli 1875. Steinegg geg. Großh. Staatskasse. Ztschr. 1875, S. 206.

Deßgl. 17. April 1868. Schönenbach geg. Großh. Staatskasse.

15. März 1870. Brombach geg. Großh. Staatskasse.

1019.

Aufrechnung der Umlagenachträge.

Indem § 70 d. Ges. üb. d. Elem.U. von dem Sollbetrag der während der letzten zehn bezw. vier Jahre erhobenen Umlagen spricht, kann es etwas Anderes, als den im Soll der Rechnung vorgezeichneten Betrag nicht gemeint haben. Die Gemeinderechnungsanweisungen bezeichnen als das „Soll" das für die Angabe der Schuldigkeit bestimmte Feld der Rechnung; es sind in dieses Feld mit ihrem ganzen Betrage alle Posten einzutragen, welche die Gemeindekasse (in dem Rechnungsjahr) einnehmen oder ausgeben soll. Der Voranschlag stellt bezüglich der Umlageschuldigkeit der einzelnen Pflichtigen nur den einen Faktor der Berechnung, die Größe des Umlagefußes für ein Rechnungsjahr fest, während der andere Faktor, nämlich das Steuerkapital während des Rechnungsjahres der Wandlung unterworfen ist. Soweit diese Aenderungen das Entstehen von Umlageschuldigkeiten erzeugen (Umlagenachträge), sind diese in das „Soll" aufzunehmen und erhöhen das letztere im Vergleiche mit dem Betrage, der bei Aufstellung des Voranschlags nach dem Gemeindekataster anzunehmen war.

Nicht anzuerkennen ist die Ausführung der Beklagten, daß die Aufnahme der Sollbeträge von den erst während des Rechnungsjahres konstatirten Umlagenachträgen eine Forderung der Gerechtigkeit verletze, weil damit zu Gunsten der Gemeinde die Aufrechnung der Erträge von solchen Steuerkapitalien stattfinde,

die nicht zugleich bei der Berechnung des Staatsbeitrages ausgleichend zu Gunsten der Staatskasse in Anrechnung gebracht werden könnten. Diese Einwendung hätte an sich eine gewisse Berechtigung, wenn die Größe des Staatsbeitrages alljährlich festzustellen oder bei der Berechnung des Staatsbeitrags aus den Steuerkapitalien der Gemeinde nach dem Stande der Kataster, wie sie in den zehn bezw. in den vier Jahren der Aufstellung der Voranschläge zu Grunde gelegt wurden, ein Durchschnitt zu ziehen wäre. Da dies aber nicht der Fall, der Sollbetrag der Umlagen vielmehr nach dem Durchschnitt der Rechnungsergebnisse einer Periode von zehn bezw. von vier Jahren und der Staatsbeitrag unter Annahme dieses Durchschnitts nach dem jüngst aufgestellten Gemeindekataster zu bemessen ist, so kommen die während der einzelnen Rechnungsjahre eintretenden Aenderungen im Gemeindesteuerkataster überhaupt nicht in Betracht und kann von einer Benachtheiligung der Staatskasse keine Rede sein.

Ermäßigung wegen beschränkter Leistungsfähigkeit.

Anders verhält es sich mit dem zweiten Anspruch der klagenden Gemeinde. Der unzweideutige Wortlaut des § 69 Abs. 3 d. Elem.U.G. räumt der Verwaltungsbehörde die Befugniß ein, an der durch die vorhergehenden Bestimmungen geregelten öffentlichen Verpflichtung für den Fall, daß die Gemeinde auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit steht, eine billige Ermäßigung eintreten zu lassen; damit gibt das Gesetz keineswegs der Gemeinde, welche in der im Gesetze bezeichneten Lage sich befindet, einen klagbaren Rechtsanspruch auf Entlastung von einem Theil ihrer gesetzlichen Verpflichtung.

Es ist in der That wohl begründet, daß die Frage der Zulässigkeit einer solchen Ermäßigung nicht der richterlichen Entscheidung unterstellt, sondern dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen wurde.

Der eventuelle Antrag des klägerischen Vertreters, auszusprechen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nach denen zu Folge des § 69 Abs. 3 d. Elem.U.G. eine Ermäßigung des Umlagebetrages der Gemeinde eintreten dürfe, ist, soweit damit ein Rechtsanspruch auf eine wirkliche Ermäßigung geltend gemacht werden will, nach dem Vorhergehenden unzulässig.

30. Septbr. 1885. Neulußheim geg. Großh. Staatskasse. Ztschr. 1885, S. 192.

1020.

Die klagende Gemeinde verlangt, daß die gesetzliche Umlage zur Deckung des Aufwandes für die Volksschule um 2 Pf. vom Hundert ermäßigt, der Staatsbeitrag entsprechend erhöht werde. Dieses Verlangen ist als Rechtsanspruch nicht begründet. Wenn das Gesetz bestimmt, daß bei Gemeinden, welche auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit stehen, eine Ermäßigung des nach den §§ 67 u. 68 desselben Gesetzes bemessenen Umlagebetrages um 1—3 Pf. von 100 M. Steuerkapital verfügt werden „dürfe", so ist damit nicht ein klagbares Recht der Gemeinden auf diese Ermäßigung geschaffen, vielmehr nur die Staatsbehörde ermächtigt worden, je nach ihrem Ermessen die Umlage aus Gründen der Billigkeit um 1—3 Pf. zu ermäßigen. Das bei einem solchen Spielraum unvermeidliche Abwägen allgemeiner Verhältnisse einer Gemeinde — welchem die eingehende Begutachtung der mit der unmittelbaren Aufsicht über die Gemeindezustände betrauten unteren Staatsverwaltungsbehörden vorausgehen muß, § 7 der Vollzugsverordnung vom 13. Aug. 1884 — kann seiner innern Natur nach nicht Gegenstand einer richterlichen Prüfung und Entscheidung werden; vielmehr ist dadurch, daß Alles in das Ermessen der Staatsbehörde gelegt ist, die Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage ausgeschlossen.

22. April 1885. Gölshausen geg. Großh. Staatskasse. Ztschr. 1886, S. 13.

1021.

Sollbetrag der Umlagen ohne Ausscheidung.

Da nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 24 des früheren Volksschulgesetzes die Kriegskosten auszuschließen waren, so kann nur gefolgert werden, daß nach dem neuen Gesetze diese Ausscheidung der Kriegskosten nicht mehr stattfinden solle, sofern nämlich die letztern überhaupt als eine Ausgabe der Gemeinde erscheinen. Ebenso sind die Motive des § 70 des Volksschulgesetzes ihrer Absicht nach auch für die Ausgaben zu kirchlichen Zwecken maßgebend; sobald dieselben in den Voranschlag und in die allgemeine Gemeinderechnung aufgenommen sind, soll es nicht mehr darauf ankommen, ob diese Ausgaben nothwendige, nützliche u. dergl. waren, ob sie in Folge einer gesetzlichen Verpflichtung veranlaßt worden sind, oder ob dieselben nur als eine Freigebigkeitshandlung erscheinen.

9. Novbr. 1869. Stockach geg. Großh. Staatskasse.

1022.

Das Gesetz spricht sich ausdrücklich dahin aus, es solle auf die wirkliche Erhebung der Umlagen nicht ankommen. Denn nach § 70 ist nur auf den „Sollbetrag" der in den letzten Jahren erhobenen allgemeinen Umlagen ꝛc. zu sehen, und es ist daher ganz gleichgiltig, wie Viel davon wirklich eingegangen oder als unbeibringlich in Abgang verrechnet worden ist. Es fehlt daher für den Abzug der letzteren Beträge bei der Berechnung des Umlagebedürfnisses an jeder gesetzlichen Grundlage.

Das Gleiche gilt aber auch hinsichtlich des vom Fiskalkommissär beantragten Abzugs der aus der Gemeindekasse bestrittenen Ausgaben für verschiedene Kirchenbedürfnisse. Das neue Gesetz weicht gerade darin von dem früheren Volksschulgesetze vom Jahre 1835 ab, daß es das Umlagebedürfniß einer Gemeinde nicht nach dem Verhältnisse der Ausgaben und Einnahmen und nach der verschiedenen Beschaffenheit derselben, sondern ein- für allemal lediglich nach dem Sollbetrage der in der Gemeinde in der Normalperiode zur Erhebung bestimmten Umlagen, Vorausbeiträge und Schulhausbauumlagen bestimmt. Es kann daher unter der Herrschaft des neuen Gesetzes nicht mehr darauf ankommen, zu welchen Ausgaben die Umlagen verwendet wurden, ob dieselben sich als nothwendige oder nützliche oder annehmliche sich darstellen, ob sie in Folge einer gesetzlichen Verpflichtung gemacht wurden, oder ob sie lediglich als ein Akt der Freigebigkeit anzusehen sind. Aus den Motiven zu dem neuen Gesetze geht hervor, daß man diese Aenderung gerade in der Absicht eingeführt hat, um solche Unterscheidungen der verschiedenen Arten der Ausgaben abzuschneiden und die daraus früher häufig hervorgegangenen Streitigkeiten für die Zukunft zu vermeiden. Das Gesetz überläßt die Sorge dafür, daß überflüssige Ausgaben in der Gemeinderechnung möglichst verhindert werden, den zunächst Betheiligten und der regelmäßigen Beaufsichtigung der Staatsbehörden und verlangt, daß man dasjenige, was ungeachtet dieser natürlichen Garantien in der Gemeinde durch Umlagen bestritten werden mußte, auch gegenüber der Staatskasse als Gemeindebedürfniß gelten lasse.

7. Septbr. 1869. Föhrenthal geg. Großh. Staatskasse.

1023.

Werth der Bürgernutzungen.

Es ist nur gerecht und auch durch das Gesetz nicht untersagt, daß der Werth des Bürgernutzens nur in dem Maße des thatsächlichen Genusses den Einkünften zugeschlagen wird, wie auch das Gleiche stattfinden muß, wenn der Bürgernutzen nicht in allen Jahren der Durchschnittsperiode, sondern nur in Einzelnen derselben verabreicht worden wäre. Es erscheint vielmehr der Bestimmung des Gesetzes, sowohl dem Wortlaut als der Absicht nach, ganz entsprechend, daß nur die wirklich stattgehabten Bürgernutzungen aufgerechnet werden.

5. Novbr. 1867. Kadelburg geg. Großh. Staatskasse. C.Bl. 1867, S. 403.

1024.

Nach der Vorschrift des § 70 soll, um das Bedürfniß einer Gemeinde an Umlagen für die übrigen Ausgaben außer dem Lehrergehalt zu finden, an den von ihr während der letzten zehn Jahre erhobenen Umlagen der Werth aller Bürgernutzungen abgezogen werden. Dieser Werth hat sich der Natur der Sache gemäß, nach den nämlichen Perioden zu richten, welchen auch die Umlagebeträge, an denen er abgezogen werden soll, entnommen sind, und müßte — sofern hierfür nicht andere Hilfsmittel geboten wären — im einzelnen Falle besonders ermittelt werden. Wenn nun die Verordnung (vom 10. Septbr. 1868 in § 34)*) statt einer besonderen, ausschließlich für die Berechnung des Staatsbeitrages zum Lehrergehalt geschehenden Ermittelung des Werths der Bürgernutzungen der Einfachheit wegen auf die zu einem anderen Zwecke, nämlich zur Feststellung der Einkaufsgelder in den Bürgernutzen, schon vorhandene Abschätzung des Werthes der Bürgernutzungen hinweist, so kann sie nur die Anwendung derjenigen Schätzung im Auge haben, deren Ergebniß den Bestimmungen des § 70 d. Ges. gemäß mit dem wirklichen Werthe der Bürgernutzungen für die maßgebende Periode möglichst genau übereinstimmt.

Nach §§ 37 u. 38 des B.R.G. und § 2 der Verordnung vom 9. April 1851 wird der Berechnung des Einkaufsgeldes in den

*) Jetzt § 24 der Verordnung vom 1. Mai 1874.

Bürgernutzen der Durchschnittswerth des letzteren von den zehn rückwärts liegenden Jahren zu Grunde gelegt.

Je neuer also diese Berechnung ist, desto eher treffen die Jahre, deren Durchschnitt sie darstellt, mit der für die Berechnung des Staatsbeitrags zum Lehrergehalt maßgebenden Periode zusammen, und umsomehr nähert sich ihr Ergebniß dem wirklichen Werthe, welchen die Bürgernutzungen in jener Periode hatten.

8. März 1870. Kreenheinstetten geg. Großh. Staatskasse.

1025.

Wenn die Bezüge an Bürgernutzungen an sich wandelbar oder unbestimmt sind, oder wenn in der maßgebenden Periode an dem bestimmten Maße der Bürgernutzungen Aenderungen stattfinden, darf der Berechnung nach Maßgabe des § 24 d. Verordnung vom 1. Mai 1874 nicht der Durchschnittssatz des Maßes der Bezüge zu Grunde gelegt werden, welcher bei der Feststellung des Einkaufsgeldes angenommen wurde, sondern die wirklich stattgehabten Bezüge haben der Berechnung als Grundlage zu dienen. Ist z. B. das Maß des zur Vertheilung kommenden Gabholzes von dem jeweiligen Ergebnisse des Schlages abhängig, oder tritt vorübergehend eine Minderung der Holzgabe aus irgend welchem Grunde, ohne daß für den Minderbezug eine Entschädigung geleistet würde, ein, so unterliegt es keinem Zweifel, daß in solchen Fällen der Berechnung des Staatsbeitrages nicht der bei Festsetzung des Einkaufsgeldes angenommene Durchschnitt der Größe der Bürgergaben zu Grunde gelegt werden dürfte, vielmehr die im Vergleiche mit jenem Durchschnitte eingetretenen Minder- oder Mehrbezüge bei Berechnung des Staatsbeitrages zum Lehrergehalte zu berücksichtigen wären und zwar, soweit sie Naturalienbezüge beträfen, nach den in der neuesten Berechnung des Einkaufsgeldes angenommenen Anschlägen.

22. Febr. 1876. Triberg geg. Großh. Staatskasse. Ztschr. 1876, S. 82.

Zu § 71.

1026.

Vertheilung der Schulkosten bei Schulgemeinschaft.

Da der Lehrergehalt die wichtigste Art des gesetzlichen Schulaufwandes ist, so ist es nach den Regeln der Gesetzesauslegung vollkommen begründet, die hierfür im Falle des § 71 aufgestellte Vor-

schrift im gleichen Falle auch für die übrigen Arten des Schulaufwandes aufzuwenden (L.R.S. 4a), indem nirgends ein Anhalt zu der Annahme vorliegt, als habe der Gesetzgeber im Falle einer unter mehreren Gemeinden oder Orten gemeinschaftlichen Schule für die Vertheilung des Lehrergehalts und des sonstigen Aufwandes je einen verschiedenen Vertheilungsmaßstab gewollt.

Dagegen kann kein Zweifel sein, daß das hiernach auf jede einzelne Gemeinde oder jeden einzelnen Ort fallende Betreffniß von dieser für sich lediglich nach den Vorschriften über Deckung der Gemeindeausgaben, also nach der G.O. zu bestreiten ist, was nach § 82 des neuen Schulgesetzes jetzt auch insbesondere bezüglich des Aufwandes für den Schulhausbau zu geschehen hat.

11. Mai 1869. Standesherrsch. Fürstenberg geg. Schulgem. Illmensee. Ztschr. 1869, S. 195.

1027.

Die Nichtbeachtung der in § 81 d. Ges. üb. d. Elem.U. gegebenen Vorschrift (vorletzter Absatz) kann eine Befreiung der Beklagten von der ihr nach § 71 dieses Gesetzes obliegenden Beitragspflicht nicht zur Folge haben.

Der Gesetzgeber hat nirgends eine derartige Rechtsfolge an die Versäumung dieser Vorschrift geknüpft. Auch stand es der Beklagten jeder Zeit frei, nach § 6 Ziff. 1 d. Verw.Ges. eine Entscheidung des Bezirksrathes über die Nothwendigkeit des Baues wie über den Umfang des Baubedürfnisses herbeizuführen.

30. Dezbr. 1879. Stegen geg. Eschbach. Ztschr. 1880, S. 31.

Zu § 72.

1028.

Zeitdauer der Wirksamkeit des Schulerkenntnisses.

Es ist in die Hand der Gemeinde gelegt, wenn ihre Zahlungskräfte sich verschlechtert haben, nach Ablauf einer zehnjährigen Periode einen Anspruch auf einen höheren Staatsbeitrag als den bisherigen zu begründen; und ebenso ist dem Vertreter der Großh. Staatskasse die Möglichkeit geboten, bei einer Verbesserung der ökonomischen Lage der bisher unterstützten Gemeinde eine Verringerung der Staatshilfe zu erwirken. Geschieht aber weder das Eine noch das Andere, so bleibt der einmal festgesetzte Staatszuschuß unverändert.

2. April 1867. Lehengericht geg. Großh. Fiskus. C.Bl. 1867, S. 115.

Deßgl. 10. Septbr. 1867. Einbach geg. Großh. Fiskus. C.Bl. 1867, S. 401.

Zu § 76.

1029.

Bestehen mehrerer Schulen in einer Gemeinde.

Die Oberschulbehörde hat ausdrücklich erklärt, daß sie das Bestehen zweier getrennter Schulen in der politischen Gemeinde L. nicht als ein Bedürfniß, vielmehr eine als genügend erachte. Der Bezirksrath war und ist also nicht in der Lage, gleichwohl die Nothwendigkeit des Fortbestandes der Trennung zu beschließen. Die Trennung beider Anstalten ist und bleibt vielmehr unter diesen Umständen ein freiwilliges Unternehmen der politischen Gemeinde, die eben darum auch gemäß § 76 des Gesetzes den dadurch entstehenden Mehraufwand allein zu tragen hat.

25. Oktbr. 1870. Lampenhain geg. Großh. Staatskasse. Ztschr. 1870, S. 205.

Zu § 82.

1030.

Kleine Ausbesserungen.

Nach § 82 Abs. 3 hat der Lehrer die Kosten der gesetzlich dem Miether obliegenden kleinen Ausbesserungen in demjenigen Theil des Schulgebäudes zu bestreiten, welchen er bewohnt. Welche Ausbesserungen dem Miether gesetzlich obliegen, ist in den Landrechtsätzen 1754—1756 bestimmt. Allein daraus folgt keineswegs, daß die Verpflichtung des Lehrers zur Bestreitung solcher Ausbesserungen eine öffentlich-rechtliche ist. Oeffentlich-rechtlich ist nur die Gemeinde zur Unterhaltung des Schulhauses verpflichtet. Die Pflicht des Lehrers gegenüber der Gemeinde zur Vornahme kleinerer Reparaturen, deren Regelung sich nach den Bestimmungen des Landrechts richten soll, gehört nicht dem öffentlichen Recht, sondern dem Privatrecht an. Der Bezirksrath hat daher aus diesem Grunde die Prüfung dieser Einwendungen mit Recht vor den bürgerlichen Richter verwiesen.

10. Oktbr. 1876. Winterhalter geg. Altenberg. Ztschr. 1877, S. 27.

VIII. Kirchen.

1. Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.

(Ges. u. V.Bl. Nr. XXXIII, S. 383.)

Zu Art. 2.

1031.

Kein allgemeines kirchliches Steuerrecht.

Die zur Zeit im Großherzogthum bestehende Gesetzgebung kennt — von den besonderen Verhältnissen der israelitischen Religionsgesellschaft abgesehen — keinerlei öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Angehörigen einer Kirche oder kirchlichen Genossenschaft zur Leistung von Abgaben an eine Kirche oder einen kirchlichen Fond behufs kirchlicher Zwecke. Die einzige Ausnahme bildet in dieser Beziehung die durch das Kirchenbauedikt geregelte Verpflichtung zu Leistungen für kirchliche Baulichkeiten.*)

7. Juli 1865. Kath. Pfarrpfründe Meßkirch geg. Wasser. C.Bl. 1865, S. 258.

Aehnlich 2. Novbr. 1869. Steinach geg. J. Volk u. Gen. Ztschr. 1870, S. 99.

Deßgl. 15. März 1870. Evangel. Kirchengem. Betberg geg. politische Gem. Seefelden. Ztschr. 1872, S. 140.

14. März 1871. Rothenfels geg. Bischweier. Ztschr. 1871, S. 80.

1032.

Durch die Thatsache allein, daß ein Theil der Gemeinde N. zu dem Kirchspiele W. gehört, kann der Anspruch des letzteren gegen die erstere auf Leistung eines Beitrages zu dem Pfarrkompetenzholz, in Ermangelung eines diese Verpflichtung aussprechenden Gesetzes, nicht begründet werden.

10. April 1866. Waldau geg. Neukirch. C.Bl. 1866, S. 154.

Zu Art. 3.

1033.

Kirchenfond.

Kirchenfond (Kirchenfabrik), d. i. das zunächst zur Deckung des örtlichen Kultusbedürfnisses bestimmte Vermögen, und Kirch-

*) Das Gesetz vom 26. Juli 1888 hat hierzu ferner die Besteuerung zu örtlichen kirchlichen Zwecken der evangelischen und katholischen Kirche ermöglicht.

spielsgemeinde, d. i. der Verband auf einem geographisch bestimmt abgegrenzten Gebiete ansässiger Personen, welche einer bestimmten Kirche zugetheilt sind, sind zwei von einander völlig verschiedene Rechtssubjekte.

7. Septbr. 1866. Löffingen geg. Göschweiler. C.Bl. 1866, S. 350.

Zu Art. 4.

1034.

Angehörigkeit zum Kirchspiel.

Die Angehörigkeit zu einem Kirchspiele ist nicht bedingt durch den Besitz des Bürgerrechts in der politischen Gemeinde, in welcher ein Kirchspiel besteht, sondern hängt außer der Konfession nur von der Eigenschaft eines Einwohners in einem zum Kirchspiele gehörigen Orte ab.

26. Juni 1883. Bleibach geg. Altsimonswald. J.B. 1882/83, S. 539. Ztschr. 1883, S. 176.

Zu Art. 31.

1035.

Baupflicht eines Fonds.

Von dem von der Zehntablösung herrührenden evangelischen Pfarrhausbau-Unterhaltungsfond dürfen, seiner Widmung entsprechend, im Falle des Bedürfnisses nicht dessen Stock, sondern nur dessen Zinsen hieraus rechtlich verwendet werden, da die Baulastenablösung bezweckte, für das dauernde Bedürfniß der Unterhaltung auch die dauernden Mittel zu gewähren, die nur in der Erhaltung des Kapitals zu finden sind.

16. Febr. 1875. Evangel. Kirchspielsgem. Wiesloch geg. die polit. Gem. Wiesloch. Ztschr. 1875, S. 241.

1036.

Vorsorgliche Baupflicht.

§ 6 Ziff. 1 d. Verw.Ges. erklärt zwar die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht für eine Verwaltungssache und überweist die Regelung derselben der Verwaltungsbehörde. Allein diese Regelung hat zur Voraussetzung, daß die Herstellung eines öffentlichen Baues im öffentlichen Interesse nothwendig geworden ist und daß ein Nothstand besteht, für dessen Beseitigung ein gesetzlich Baupflichtiger verantwortlich zu machen ist. Sobald aber der fragliche Bau hergestellt ist, fällt für die Verwaltungsbehörde die Voraussetzung und das Recht weg, einen Pflichtigen für die Kosten verantwortlich zu machen.

8. Febr. 1876. Polit. u. Kirchspielsgem. Grünsfeld geg. Grünsfeldhausen, Paimar u. Hof Uhlberg. Ztschr. 1876, S. 128.

1037.

Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Klage auf Entrichtung bezw. Ersatz von Kirchenbaukosten.

Der evangelische Oberkirchenrath glaubt in Vertretung des Pfarrhausbau- und Unterhaltungsfonds zu H., eines evangelisch kirchlichen Lokalfonds, berechtigt zu sein, von dem Kirchspiele, den politischen Gemeinden H. und W. Ersatz desjenigen Unterhaltungsaufwandes zu verlangen, welcher im Laufe der Jahre 1870 u. ff. von der Fondsverwaltung in Ermangelung von Fondserträgnissen aus dem Grundstocke gemacht worden ist. Dieser Anspruch wird auf die Behauptung gestützt, daß der Fond nach seiner ursprünglichen Gründung nur die Fondserträgnisse, nicht aber auch das Grundstockskapital zu baulichen Bedürfnissen zu verwenden verpflichtet sei, welch' letzteres vielmehr in seinem Bestande erhalten werden müsse; daß bei unzureichenden Fondserträgnissen nach den bestehenden Gesetzen die zum Kirchspiel gehörigen politischen Gemeinden kraft öffentlicher Verpflichtung für die auftretenden baulichen Bedürfnisse des Pfarrhauses einzustehen haben; daß darum der Baufond, indem er letztere bei erschöpften Erträgnissen aus dem Grundstocke bestritten, für die betreffenden Gemeinden ein Geschäft besorgt habe, welches diesen zu verrichten obgelegen und daß in Folge dessen der Fond berechtigt sei, den für jene Gemeinden gemachten Aufwand von diesen rückersetzt zu erhalten.

Ohne Zweifel wären die zum Kirchspiel H. gehörigen Gemeinden H. und W. öffentlich-rechtlich gehalten, in Ermangelung anderer aus besonderen Rechtsgründen verpflichteten Personen, also hier insoweit der Pfarrhausbaufond keine verfügbaren Erträgnisse bietet, für Bau und Unterhaltung des Pfarrhauses zu sorgen. Namentlich wird dies auch von der Gemeinde W. gelten, da der Rechtsgrund dieser Obliegenheit lediglich in der Zugehörigkeit zum Kirchspiel liegt und mit der Entstehung und dem Bestande des fraglichen Pfarrhausbaufonds weiter in keinem Zusammenhang steht. Allein diese Verpflichtung des Kirchspiels besteht nur dem Staate (der Staatsverwaltung) als dem forderungsberechtigten Subjekte gegenüber, weßhalb die Bethätigung derselben voraussetzt, daß die Staatsverwaltung das Bau- und Unterhaltungsbedürfniß nach Art und Umfang nicht nur anerkenne,

sondern auch dessen Befriedigung verlange. Weder die Kirche, noch die Verwaltung des Pfarrhausbaufonds für sich haben gegenüber dem Kirchspiele einen Rechtsanspruch auf Erfüllung dieser nur dem Staate schuldigen Leistung.*)

Wenn nun wegen der öffentlich-rechtlichen Natur dieser Verpflichtung des Kirchspiels die klagende Fondsverwaltung glaubt, daß auch ihrer behaupteten Ersatzforderung an das Kirchspiel der gleiche Charakter zukomme, so ist dies ein Irrthum.

Im Uebrigen besteht keinerlei staatliches Gesetz, welches das Kirchspiel unmittelbar verpflichtete, für die Verwaltung kirchlicher Lokalfonds in der Art haftbar zu sein, daß sie im Falle einer von der Fondsverwaltung ausgehenden stiftungswidrigen Schmälerung des Grundstockes diesen durch Umlagen auf das Kirchspiel wieder zu ergänzen habe.

19. Juni 1889. Evangel. Pfarrhausbaufond Hilspach geg. Kirchspielsgem. Hilspach. Ztschr. 1890, S. 105.

Zu Art. 36.

1038.

Vertretung des Kirchspiels durch die Behörden der politischen Gemeinde.

Entscheidungen über die Vertretung des Kirchspiels durch die Behörde der politischen Gemeinden — worüber jetzt Art. 36 Abs. 1 d. Ges. v. 26. Juli 1888 (s. o.) ausdrückliche Bestimmung getroffen hat — s. u. A. C.Bl. 1865, S. 211; Ztschr. 1875, S. 92; Ztschr. 1879, S. 85.

Zu Art. 36 und zu dem Gesetz vom 26. April 1808, die Kirchen- u. Schulbaulichkeiten betr. (Kirchenbauedikt.) (Reg.Bl. Nr. XIII, S. 114.)

(Nur in der in Art. 36 bezeichneten Beschränkung noch anwendbar.)

Zu §§ 6 u. 14.

1039.

Umlageberechtigung für altvorhandene Kirchengebäude der herrschenden Konfession.

Aus der Thatsache, daß unbestritten die evangelische Kirche in U. vor eingetretener „Spaltung in der Religion" (§ 29 K.B.Ed.) Pfarrrecht hatte, folgt kraft Gesetzes (§ 26 K.B.Ed.) die Berechtigung des Kirchspiels, die Baukosten für kirchliche Gebäude, soweit solche nicht von privat-rechtlich Verpflichteten zu tragen sind und aus zu diesem Zwecke gewidmeten Fonds nicht bestritten

*) S. dazu Redakt.Bem. Ztschr. 1890, S. 106.

werden können, auf das gesammte Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital (und die Einkommensteueranschläge) umzulegen.

1. Febr. 1876. Evangel. Kirchengem. Uiffingen geg. Fürstl. Standesherrsch. Leiningen.

1040.

Das Kirchenbauedikt bestellt unmittelbare Bauverpflichtungen nur für altherkömmliche, d. i. zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes schon bestandene Pfarrkirchen. Bezüglich der Kirchen jener Pfarreien, welche nachher erst neu gegründet werden, besagt Art. 5 ausdrücklich, daß die Frage wegen Erbauung und Unterhaltung derselben gleichzeitig mit der neuen Einrichtung obrigkeitlich regulirt werden solle. Bei der Errichtung der Pfarrei St. im Jahre 1865 geschah dies nicht. Dagegen wurde von der politischen Gemeinde mit Staatsgenehmigung aus freiem Antrieb in ihrem Interesse beschlossen, eine neue Kirche zu erbauen, und zu diesem Zwecke infolge Gemeindebeschlusses ein Kapital aufgenommen, welches durch die jetzt in Frage stehenden Umlagen verzinst und allmählich abgetragen werden soll. Es ist daher klar, daß der Rechtsgrund für diese Umlagenerhebung lediglich in dem von der politischen Gemeinde gefaßten Beschlusse liegt und die Verpflichtung zu derselben nur nach Gemeinderecht zu beurtheilen ist.

19. Septbr. 1882. Stadelhofen geg. Frech u. Gen. F.B. 1882/83, S. 532.

1041.

Anschaffung von Glocken.

Daß die Unterhaltung der Glocken der Pfarrkirche den zu dem Kirchspiele gehörenden Ortsgemeinden kraft öffentlicher Rechtspflicht obliegt, kann im Hinblicke auf Art. 13 und 28 d. K.B.Ed. keinem Zweifel unterliegen. Ebenso ist gewiß, daß die aus der öffentlichen Verpflichtung des Kirchspiels erwachsenden gemeinsamen Verwaltungskosten als Nebenfolgen den rechtlichen Charakter der Hauptforderung theilen.

17. Juni 1885. Kirchspielsgem. Herrischried geg. Ortsgem. Hornberg.

1042.

Vertheilung der Baulast unter mehrere, zu einem Kirchspiel gehörige, Gemeinden.

Für das Verhältniß mehrerer Gemeinden unter einander, die mit ihrer ganzen oder mit einem Theile ihrer Bevölkerung zusammen ein Kirchspiel ausmachen, fehlt es sowohl in dem Bauedikt als in der G.O. an einer Vorschrift über die Größe ihrer

Beitragspflicht zu den Baulasten des Kirchspiels. In Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung muß zunächst die Natur der Sache entscheiden.

Aus den §§ 26 u. 29 d. Bauedikts ergibt sich klar, daß die Bestreitung der dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulasten nicht den einzelnen Mitgliedern des Kirchspiels als solchen, sondern den das Kirchspiel bildenden politischen Gemeinden auferlegt ist.

Es leuchtet ein, daß die Beitragspflicht der einzelnen Gemeinden nicht eine für alle (absolut) gleiche sein kann, da dabei ein offenbar ungerechtes Ergebniß sich herausstellen würde; dieselbe muß vielmehr eine relativ gleiche oder verhältnißmäßige sein und das Verhältniß, welches hierfür allein entscheidend sein kann, ist das Maß der Betheiligung der einzelnen Gemeinde an dem Kirchspielsverband oder, was damit zusammenfällt, die Größe der zum Kirchspiel gehörigen Bevölkerung derselben.

Daß dieser Grundsatz (der Vertheilung unter die mehreren zum Kirchspiel gehörigen Gemeinden) nicht nur von den eigentlichen Baukosten, sondern ebenso auch von der Last der unentgeltlichen Leistung der zum Kirchenbau nöthigen Hand- und Fuhrarbeiten oder von den an die Stelle der Naturalleistung tretenden Kosten der versteigerten Arbeiten gelten muß, versteht sich bei der völligen Gleichheit des Grundes von selbst.

6. Novbr. 1866. Bohlingen geg. Filialgem. Moos. C.Bl. 1867, S. 33.

1043.

Das Beitragsverhältniß der einzelnen zum Kirchspiel gehörigen Gemeinden ist nach dem Grade des Nutzens zu reguliren, den die kirchlichen Anstalten diesen gewähren.

Der Natur der Sache nach kann dieser Nutzen in Ermangelung einer ausdrücklichen anderweiten Gesetzesvorschrift nur mit Zugrundelegung der von den kirchlichen Anstalten Gebrauch machenden Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden bemessen werden.

29. Oktbr. 1878. Biederbach geg. J. Volk. Ztschr. 1879, S. 85.

Deßgl. 9. Dezbr. 1874. Obergimpern geg. Freiherrl v. Degenfeld'sche Grundherrsch. Ztschr. 1875, S. 92.

Deßgl. 3. März 1886. Standesherrsch. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg geg. evangel. Kirchspielsgem. Rosenberg.

1044.

Binirte Pfarreien.

Es ist unter den Parteien nicht bestritten, daß H. und R. sog. binirte Pfarreien bilden, d. h., daß der Pfarrer von H., mit dem Wohnsitze daselbst, zugleich Pfarrer von R. ist, daß aber im übrigen beide Orte von einander unabhängige Kirchspiele sind. Seitens der Gemeinde H. wird nun behauptet, es seien in Folge der Gemeinsamkeit des Pfarres wenigstens hinsichtlich der Baulast zu dem am Wohnsitze des Pfarrers befindlichen Pfarrhause beide Kirchspiele als ein Ganzes zu betrachten.

Das Kirchenbauedikt enthält keine ausdrückliche Bestimmung in diesem Sinne. Auch aus dem in § 14 d. K.B.Ed. für die Ueberweisung der Baulast auf das Kirchspiel angegebenen Grund, daß dieses diejenige Person sei, für deren Nutzen die Kirche oder das sonstige kirchliche Gebäude erbaut wird, folgt nicht mit Nothwendigkeit der umgekehrte Satz, daß alle Diejenigen, welche möglicher Weise von dem Vorhandensein eines kirchlichen Gebäudes Nutzen haben, hinsichtlich der Baupflicht zu diesem Gebäude als ein Kirchspiel bildend anzusehen sind.

25. Jan. 1870. Holzen geg. Riedlingen. Ztschr. 1870, S. 73.

1045.

Dismembration.

Nach gemeinem Kirchenrechte bedarf es zur rechtsgiltigen Vornahme einer Dismembration nur der Vernehmung, nicht der Zustimmung der von dem einen Kirchspiele zu trennenden und mit einem anderen Kirchspiele zu vereinigenden Bevölkerung, das öffentliche Wohl, das allgemeine Beste ist, wie bei allen Organisationsfragen, so auch hier allein maßgebend; das persönliche Interesse Einzelner muß gegen das überwiegende allgemeine Interesse zurücktreten. Nur wirkliche Rechte, wie z. B. die des Kirchenpatrons, dürfen dabei nicht verletzt werden.

9. Dezbr. 1874. Obergimpern geg. Freih. v. Degenfeld'sche Grundherrsch. Ztschr. 1875, S. 92.

Zu § 15.

1046.

Kirchenbaufrohnden.

Entscheidungen über die Leistungen von Frohnden zu kirchlichen Bauten — wofür jetzt Art. 36 Abs. 3 u. 4 üb. d. Ges. vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., maßgebend ist:

16. Juni 1865. C.Bl. 1865, S. 120. 8. Febr. 1876. Ztschr. 1876, S. 120. 10. Juli 1878. Ztschr. 1878, S. 191.

23. Jan. 1883. Evangel. Stiftsschaffnei Mosbach geg. Gem. Fahrenbach. J.B. 1882/83, S. 540.

1047.

Theilnahme mehrerer politischen Gemeinden an der Frohndpflicht.

Gegenstand des Rechtsstreites ist der Anspruch der Gemeinde R., daß die Gemeinde M. als Theil der katholischen Kirchspielsgemeinde R. verurtheilt werde, den auf sie fallenden Theil der vorsorglichen Leistung von Hand- und Fuhrdiensten zur Erbauung der katholischen Kirche in R. zu leisten.

Wenn der Staat, wie im Kirchenbauedikt von 1808 geschieht, im allgemeinen Staatsinteresse den Kirchspielen des Landes die öffentliche Verpflichtung auferlegt, die altüberkommenen Hauptkirchen unter gewissen Voraussetzungen zu unterhalten oder wieder aufzubauen und jedenfalls die dazu nöthigen Hand- und Fuhrdienste zu leisten, und wenn er weiter in jenem Gesetze anordnete, daß der Geldaufwand von den zum Kirchspiel gehörigen politischen Gemeinden auf das Staatssteuerkapital umzulegen sei, so entsteht ein öffentliches Rechtsverhältniß, dessen berechtigtes Subjekt die Staatsverwaltung und dessen verpflichtetes die zum Kirchspiel gehörigen politischen Gemeinden bilden, und kraft dessen die letzteren öffentlich verpflichtet sind, der Anforderung der Staatsverwaltung auf Herstellung des von ihr nöthig erachteten Baues zu genügen. Glaubt eine politische Gemeinde öffentlich-rechtlich nicht verbunden zu sein, einer solchen Anforderung zu entsprechen, so erübrigt ihr, da die Staatsverwaltung jedenfalls provisorisch Gehorsam verlangen kann, nur das verwaltungsgerichtlich auszutragende Begehren auf Anerkennung ihrer Nichtschuld seitens der Staatsverwaltung. Hieraus erhellt, daß, wenn mehrere Gemeinden das Kirchspiel bilden, diese lediglich als unter sich koordinirte, der Staatsverwaltung dagegen gleichmäßig untergeordnete Schuldner der letzteren erscheinen, somit unter und gegen einander keinerlei öffentlichen Rechtsanspruch haben. Die politische Gemeinde R. hat daher für sich in der That keinen öffentlichen Rechtsanspruch an die Gemeinde M. auf Leistung von Fuhr- und Handdiensten zum Kirchenbau, sondern nur die Staatsverwaltung. Daß diese den Kirchenbau aber will und fordert,

auch von der Gemeinde M., kann nach der Sachlage keinem Zweifel unterliegen.

Die Beschwerdeführerin bestreitet, daß sie überhaupt öffentlich-rechtlich verpflichtet sei, an den Hand- und Fuhrdiensten zum Kirchenbau Antheil zu nehmen, da die Kirchenschaffnei L. ihre Privatverpflichtung hierzu anerkannt habe, diese aber die Hand- und Fuhrdienste einbegreife und weil die Gemeinde M. nach der vorgelegten Ortsbeschreibung vom Jahre 1784 überhaupt von jeder Kirchenbaupflicht frei sei. Allein diese Einwendungen sind unbegründet. Die Kirchenschaffnei bestreitet ausdrücklich, kraft privater Verpflichtung die Hand- und Fuhrdienste leisten zu müssen, weßhalb in dieser Beziehung der Fall in der That als ein unaufgeklärter im Sinne des Art. 15 des Bauedikts erscheint. Der Eintritt der wenigstens provisorischen öffentlichen Verpflichtung des Kirchspiels und damit der dazu gehörigen Gemeinde M. unterliegt daher keinem Zweifel. Die behauptete Befreiung der Gemeinde M. aus der Zeit vor der Geltung des Kirchenbauedikts könnte, wenn sie auf öffentlichem Rechtstitel beruhte, jetzt, zur Zeit der Herrschaft des genannten Gesetzes, keine Geltung mehr in Anspruch nehmen; wäre sie aber privaten Ursprungs, so könnte sie, da sie nicht anerkannt ist, dem provisorischen Eintritt der öffentlichen Verbindlichkeit aus der Bestimmung des Kirchenbauedikts nicht entgegen gehalten werden.

22. Septbr. 1886. Rittersbach geg. Muckenthal.

Zu § 16.

1048.

Nebenkirchen. Der Rechtstitel der eingeklagten Forderung beruht auf der behaupteten öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Kirchspiels Th. für bauliche Herstellungen an altvorhandenen Hauptkirchengebäuden nach § 14 d. K.B.Ed. in Ermangelung anderweit Verpflichteter aufkommen zu müssen.

Indem die Gemeinde Th. in Vertretung des Kirchspiels dieser dem letzteren obgelegenen Verpflichtung durch Bestreitung der erwachsenen Baukosten nachkam, erscheint sie auch dem mitverpflichteten Theile des Kirchspiels gegenüber nach den Grundsätzen der Geschäftsführung berechtigt, den diese Gemarkung treffenden verhältnißmäßigen Antheil an diesen von ihr bestrit-

tenen Kosten rückersetzt zu erhalten. Ist aber der Verpflichtungsgrund der Beklagten gegenüber der Gemeinde als Vertreterin des Kirchspiels ein öffentlich-rechtlicher geblieben, dann kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß im Streitfalle die Verwaltungsgerichte nach § 2 Ziff. 24 d. V.R.Pfl.G. zu erkennen haben, und zwar sowohl über die Rechtsverbindlichkeit an sich wie über die Größe des Beitrags. Ebensowenig kann die Anwendbarkeit des Bauedikts von 1808 zweifelhaft sein, da es sich um ein z. Zt. der Erlassung desselben bereits vorhanden gewesenes Kirchengebäude handelt.

Das Bauedikt unterscheidet nun hinsichtlich der Frage der Baupflicht zwischen Hauptkirchengebäuden (Art. 6) und Nebenkirchen (Art. 16).

Unter den ersteren versteht das Edikt solche Kirchen, an welche die Handlungen des Pfarrgottesdienstes gebunden sind. Es ist also jede Kirche dahin zu rechnen, in welcher für die Kirchengemeinde im Ganzen oder wenn diese aus mehreren Kirchspielen besteht, für den betreffenden Kirchspielstheil der regelmäßige öffentliche feierliche Gottesdienst abgehalten wird. Auch die Filialkirche gehört also zu den Hauptkirchengebäuden. Den Gegensatz bilden in Art. 16 die Nebenkirchen, in welchen nur für besondere Zwecke und Gelegenheiten einzelne gottesdienstliche Handlungen (wie Andachtsübungen, Jahrtage, Seelenmessen ꝛc.) abgehalten werden, keineswegs aber der gesammte für die Kirchengemeinde bestimmte Gottesdienst.

Es steht außer Zweifel, daß der regelmäßige Pfarrkirchengottesdienst mit Spenden der Sakramente für das ganze Kirchspiel nicht in der Kapelle, sondern ausschließlich in der Pfarrkirche zu Kl. stattfindet. Das obige gesetzliche Unterscheidungsmerkmal trifft somit nur für die letztere, nicht für die Kapelle zu. Auch die thatsächliche seitherige Uebung im Gebrauche der Kapelle spricht keineswegs für die gegentheilige Meinung. Die Abhaltung eines Wochengottesdienstes für die Schüler in der Kapelle beruht auf Zweckmäßigkeitsgründen wegen der Nähe des Schulhauses und der entfernten Lage der Pfarrkirche. Es beruht daher nur auf einer rein örtlichen Zufälligkeit, wenn dieser Gottesdienst in dieser Kapelle abgehalten wird. Jedenfalls aber hat derselbe nicht den Charakter eines der Gemeinde als solcher gewidmeten feier-

lichen Hauptgottesdienstes, zu dessen Besuch die Kirchengemeindeglieder gebunden wären.

Die Frage also, ob ein Haupt- oder Nebenkirchengebäude vorliege, mußte der Gerichtshof in letzterem Sinne beantworten.

Für Nebenkirchen aber gelten die Vorschriften in § 16 d. K.B.Ed.; sie sind aus ihren eigenen Mitteln oder von Demjenigen zu unterhalten, der sich ihres Nutzens wegen dazu entschließt.

Eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Beitragsleistung besteht daher nicht.

16. Oktbr. 1889. Thannheim geg. Klosterhof. Ztschr. 1890, S. 35.

Zu § 26.

1049.

Ueber die Aufbringung der auf das Kirchspiel fallenden Baulasten, insbesondere über die Umlegung auf die in der Gemeindegemarkung veranlagten Steuerkapitalien ohne Unterschied der Religionseigenschaft der Besitzer und die In- oder Ausmärkerschaft — worüber jetzt Art. 36 Abs. 1 u. 2 d. Ges. vom 26. Juli 1888 maßgebend ist — s. u. A.

Ztschr. 1872, S. 61; Ztschr. 1873, S. 233; 1874, S. 134; 1875, S. 92. J.B. 1880/81, S. 608.

2. Kirchliche Verhältnisse der Israeliten.

Gesetz vom 13. Jan. 1809 über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der Juden. (Reg.Bl. Nr. VI, S. 29.)

Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Jan. 1849, die Umlagen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen israelitischen Gemeinden und der Bezirkssynagogen betr. (V.Bl. f. d. Oberrh.Kr. 1849, S. 23.)

Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 31. Oktbr. 1883, die Besteuerung der Israeliten für die Bedürfnisse ihres Kultus betr. (V.Bl. d. Großh. Oberraths d. Israeliten 1884, Nr. I, S. 2.)

Verordnung des gleichen Ministeriums vom 17. Jan. 1886 in gleichem Betreff. (Angef. V.Bl. 1886, Nr. I, S. 1.)

Angeführte Verordnung von 1849.

Zu § 1.

1050.

Rechtsgrundlage der Steuerpflicht.

Die Verpflichtung eines Einzelnen, an den Lasten eines politischen oder kirchlichen Verbandes Theil zu nehmen, hängt davon ab, ob er zu der Zeit Angehöriger des Verbandes ist, in welcher oder für welche nach Inhalt der Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane diese Lasten, bezw. diese Geldleistungen aufzubringen sind.

18. Dezbr. 1874. Israel. Gem. Angelthürn geg. Jak. Reis. Ztschr. 1875, S. 91.

Zu § 2.

1051.

Begräbnißplatzverband.

Sobald zwei Gemeinden zur Errichtung, Benützung und Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Friedhofes unter Festsetzung ihrer desfallsigen gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten und unter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der zuständigen Staatspolizeibehörde sich verbinden, so existirt ein Verband dieser beiden Gemeinden in Beziehung auf ihren gemeinsamen Friedhof.

19. Oktbr. 1866. Israel. Gem. Lörrach geg. israel. Gem. Kirchen. C.Bl. 1866, S. 41.

1052.

Synagogebaukosten.

Nach dem § 2 der Verordnung vom 30. Jan. 1849 gehören die Baukosten für eine Synagoge zu denjenigen Gemeindebedürfnissen, die kraft öffentlichen Rechts zu bestreiten sind. In der in dem Gemeindebeschluß vom ꝛc. festgestellten Art der Besteuerung der einzelnen Mitglieder der israelitischen Gemeinde N. zu den Baukosten der dortigen Synagoge kann hiernach nur eine öffentlich-rechtliche Abgabe erkannt werden.

21. April 1874. Israel. Gem. Neckarbischofsheim geg. Max Wolf.

Zu § 6.

1053.

Gebühren der Rabbiner.

Die Belohnung des Rabbiners bildet einen Theil des Aufwandes der israelitischen Kirchenverbände; öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Beiträge also oder persönliche Leistungen be-

hufs der Bestreitung dieser Belohnung sind Streitigkeiten über die Beiträge oder persönlichen Leistungen zu den Kosten eines Kirchenverbandes und gehören als solche zur Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichte. In die Kategorie der Beiträge dieser Art fallen diejenigen Gebühren, welche ein Rabbiner für kirchenamtliche Verrichtungen nach den hierüber bestehenden Verordnungen anzusprechen hat.

Ob der Kirchenverband selbst solche Gebühren durch seinen Verrechner erhebt und sodann das Erträgniß derselben nur mittelbar als Deckungsmittel für den Gehalt seines betreffenden Beamten — hier des Rabbiners — benützt, oder aber sie diesem Beamten zum Selbsteinzug überläßt und ihm nur den fixen Theil seines Gehaltes, welcher in diesem Falle jeweils mit Rücksicht auf den Anschlag des Gebührenerträgnisses bemessen werden wird, unmittelbar aus seiner eigenen Kasse ausbezahlt, ist für den rechtlichen Charakter jener Gebühren unerheblich und wird lediglich nach Gründen der administrativen Zweckmäßigkeit bestimmt.

Auch in dem zweiten dieser Fälle bleiben solche Gebühren öffentliche Beiträge zu den Kosten eines Kirchenverbandes.

Im vorliegenden Falle nun hatten die Brautleute als Ort ihrer kirchlichen Trauung A. gewählt; der zur Vornahme dieser Handlung zuständige Rabbiner war somit der Kläger, als dortiger Bezirksrabbiner. Allerdings war den Brautleuten unbenommen, mit Zustimmung dieses zuständigen Rabbiners ihre kirchliche Trauung durch einen von ihnen gewählten anderen Rabbiner vornehmen zu lassen, wie dies in Wirklichkeit geschehen ist. Allein dieser an und für sich nicht zuständige Rabbiner erschien in diesem Falle lediglich als der Stellvertreter des zuständigen Bezirksrabbiners von B. und durch diese Stellvertretung durfte der Kläger in seinem Gebührenanspruche, welcher eben auf seiner Eigenschaft als in seinem Sprengel ausschließlich zuständiger Rabbiner beruht, nicht beeinträchtigt werden.

23. Febr. 1875. Reiß geg. A. Bloch. Ztschr. 1875, S. 135.

Zu § 9.

1054.

Schatzungsrath.

Daß die Stimmberechtigung oder die Wählbarkeit eines wirklichen Gemeindegliedes oder gar das ganze Rechtsverhältniß

eines Gemeindegliedes zur Gemeinde im Falle und für die Dauer der Abwesenheit desselben ruhe, d. i. keine Rechtswirkung äußern soll, ist in den gesetzlichen Bestimmungen über das israelitische Gemeindewesen nirgends gesagt.

Es versteht sich daher nach allgemeinen Auslegungsregeln von selbst, daß dieses Rechtsverhältniß auch im Falle der Abwesenheit eines Gemeindegliedes in allen jenen Beziehungen fortan als rechtswirksam gelten muß, in welchen hierfür nicht schon der Natur der Sache nach eine dauernde persönliche Anwesenheit als absolut erforderlich zu unterstellen ist.

18. Dezbr. 1874. H. u. S. Herz geg. Synagogenrath Kuppenheim. Ztschr. 1875, S. 81.

Zu § 11.

1055.

Schatzungseid. Nach der Bestimmung des § 11 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Jan. 1849 hat der in Frage stehende Selbstschatzungseid durchaus nicht den Charakter eines Beweismittels für Thatsachen, deren Wahrheit wegen eines daraus abgeleiteten bestrittenen Rechtsanspruchs einem zur Aburtheilung hierüber angerufenen Richter darzuthun wäre und etwa auch durch andere Beweismittel dargethan werden könnte, sondern vielmehr den Charakter einer eidlichen Versicherung bezüglich der Größe des zu besteuernden Vermögens gegenüber der Verwaltungsbehörde zu dem Zwecke und mit der Wirkung, hierüber gerade jede weitere thatsächliche Erörterung und Streitigkeit vor dem Richter auszuschließen.

25. Jan. 1867. V. D. Levinger geg. Synagogenrath Karlsruhe. C.Bl. 1867, S. 116.

Zu § 12.

1056.

Statutarische Feststellungen. Die staatliche Anerkennung der Zulässigkeit einer (israelitischen) Gemeindebesteuerung ist in Art. IX. des Edikts vom 13. Jan. 1809 unstreitig allgemein ausgesprochen, wenn auch für jeden einzelnen Besteuerungsfall noch besondere administrative Genehmigung vorbehalten ist. Daß dabei der gebrauchte Ausdruck „Umlagen“ ganz allgemein im Sinne von Gemeindebeitrag überhaupt und

nicht in strikter Beschränkung auf allgemeine Beisteuern zu verstehen ist, geht aus der landesherrlich genehmigten Entschließung des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1812 resp. der dieser beigelegten Instruktion für Ausmittelung der jüdischen Kirchenfonds hervor, wonach in § 18 ausdrücklich bestimmt ist, daß die Mittel zur Bestreitung sämmtlicher Bedürfnisse in den etwa vorhandenen Stiftungen, in den freiwilligen Beiträgen und in den durch die mosaischen Religionsgesetze dazu verordneten Abgaben einzelner sich in dem vom Gesetze unterstellten Falle befindlichen Juden aus der Gemeinde aufzusuchen seien und daß das Ermangelnde unter die Juden der betreffenden Gemeinde nach ihren Vermögensverhältnissen umzulegen sei.

Schon dort ist auch in § 19 ausdrücklich bestimmt, daß die Erhebung der einzelnen Beträge nach vorgängig von dem Amte geprüfter und genehmigter Repartition zu geschehen habe.

Hieraus erhellt, daß den israelitischen Gemeinden die rechtliche Möglichkeit gegeben ist, neben einer allgemeinen Umlage nach den Vermögensverhältnissen für besondere durch religiöse Vorschriften oder Sitten bezeichnete Familienvorkommnisse auch besondere Einzelabgaben Denjenigen aufzulegen, die in dem betreffenden Falle sich befinden, sofern natürlich die Gemeinde als solche dies beschließt und das Bezirksamt einen solchen Beschluß genehmigt. Die Ministerialverordnung vom 30. Jan. 1849 hat nur das allgemeine Umlageweſen der israelitischen Gemeinden zum Gegenstande, ohne daß damit die nach früherer Bestimmung zulässigen Sonderbeiträge als fernerhin unzulässig ausgeschlossen werden wollten.

27. Novbr. 1877. Israel. Gem. Neckarbischofsheim geg. Herz Bär.

1057.

Der Synagogenrath war für sich allein nicht ermächtigt, statt der rückständigen gesetzlichen Umlage die Zahlung einer Aversalsumme von 30 M. wegziehenden Gemeindemitgliedern zur Auflage zu machen. Eine solche Bestimmung würde eine wesentliche Abänderung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das, der israelitischen Gemeinde gegen ihre Mitglieder eingeräumte Besteuerungsrecht enthalten, welches im Prinzipe darauf beruht, daß die Umlage (also abgesehen von dem Personalbeitrag) nach

den Schatzungskapitalien auszuschlagen ist. Zu einer Abweichung hiervon wäre nach Art. 9 u. 42 des Ediktes von 1809 die Genehmigung der höheren Staatsbehörde erforderlich gewesen.

26. Septbr. 1876. Israel. Gem. Lützelsachsen geg. D. Bär. Ztschr. 1877, S. 8.

1058.

Unzulässige Abzugstaxen.

Das amtlich genehmigte Ortsstatut der israelitischen Gemeinde R. von 1853 verfügte:

„Eine hiesige ledige Manns- oder Frauensperson, die sich auswärtshin niederläßt, hat von ihrem Vermögen anderthalb Prozent (in die israelitische Gemeindekasse) zu entrichten."

Die Klägerin verlangt auf den Grund dieser Bestimmung von der Beklagten, die sich in eine auswärtige Gemeinde verheirathete, die Zahlung von 40 M. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Klägerin mit der erhobenen Klage ab, indem er davon ausging, daß es sich hier um eine schon durch das Gesetz vom 9. Septbr. 1808 verbotene und nach Art. 3 der Reichsverfassung für den Verkehr innerhalb des Deutschen Reiches gesetzlich unzulässige Abzugstaxe handle.

5. Dezbr. 1882. Israel. Gem. Richen geg. Bernheim Ehefrau. J.B. 1882/83, S. 539.

1059.

Einkaufsgeld.

Nach Art. IX des Edikts vom 13. Jan. 1809 sind die Israeliten berechtigt, ihre israelitischen Gemeindebedürfnisse durch Umlagen auf die Gemeindemitglieder nach deren Vermögensverhältnissen zu decken, jedoch nicht ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde. Diese Genehmigung ist z. Zt. durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Jan. 1849 in der dort näher bestimmten Weise allgemein ertheilt, welche Verordnung daher auch dermalen die allgemeine Grundlage des israelitischen Gemeindeabgabewesens bildet.

Diese Verordnung läßt nun außer den Umlagen, die theils nach einzelnen Häuptern, theils nach dem Schatzungskapital umzulegen sind, auch die Erhebung von Einkaufsgeld bei Ertheilung des Bürgerrechts oder bei der Verehelichung zu, welches von dem von der Frau beigebrachten, sowie von demjenigen Vermögen

erhoben werden kann, welches das Gemeindemitglied der Verehelichung wegen erhält.

16. Febr. 1869. Israel. Gem. Michelfeld geg. F. Oppenheimer.

1060.

Als Einkaufsgeld muß dem Wortlaute wie der Bedeutung nach, im Gegensatze zu der periodischen Umlage, jeder einmalige Beitrag gelten, der als eine Gegenleistung für die von der Gemeinde ihren Angehörigen gewährten Genüsse zu entrichten ist, sei es nun, daß Beitrag und Genuß generalisirt oder nach den verschiedenen Anstalten spezialisirt wird, in welch' letzterem Falle ein mehrfaches Einkaufsgeld stattfinden kann. Da nun das israelitische Frauenbad zu den Gemeindebedürfnissen gehört, wozu die Mitglieder der Gemeinde beitragspflichtig sind, so kann dem im vorliegenden Falle geforderten Beitrage der Charakter eines Einkaufsgeldes nicht abgesprochen werden, damit aber auch nicht die Berechtigung der Gemeinde, solches von dem Beklagten aus Anlaß seiner Verehelichung zu erheben.

26. Novbr. 1872. Israel. Gem. Weingarten geg. A. Blum. Ztschr. 1873, S. 15.

1061.

Das Recht der Klägerin zur Erhebung des Eintrittsgeldes von solchen Gemeindeangehörigen, welche durch Gründung einer Familie als aktive Gemeindeglieder eintreten, beruht — wie Beklagter ausdrücklich zugestehen mußte — auf dem Ortsherkommen, das durch Gemeindebeschluß seinen, an sich klaren, den Gewohnheiten vieler jüdischen Religionsgemeinden entsprechenden Ausdruck gefunden hat.

Das Ortsstatut enthält also nicht etwa eine neue Norm; sondern nur die Bestätigung eines bereits bestehenden Herkommens, bedurfte daher auch zu seiner Gültigkeit in dieser Hinsicht keiner weiteren staatlichen Genehmigung.

26. Septbr. 1876. Israel. Gem. Lützelsachsen geg. D. Bär. Ztschr. 1877, S. 8.

1062.

Den israelitischen Gemeinden ist nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die rechtliche Möglichkeit gegeben, neben den durch die Ministerialverordnung vom 30. Jan. 1849 geregelten allgemeinen Umlagen nach den Vermögensverhältnissen für besondere,

durch religiöse Vorschriften oder Sitten bezeichnete Familienvorkommnisse auch besondere Einzelabgaben Denjenigen aufzuerlegen, die in dem betreffenden Falle sich befinden, sofern die Gemeinde als solche dies beschließt und das Bezirksamt einen solchen Beschluß genehmigt.

9. Dezbr. 1879. Israel. Gem. Neckarbischofsheim geg. M. A. Bär. Ztschr. 1880, S. 91.

1063.

Einkaufsgeld bei Eingehung einer zweiten Ehe.

In dem Falle, wenn ein Gemeindeglied eine zweite oder weitere Ehe eingeht, kann die Erhebung eines Einkaufsgeldes von dem Vermögen der zweiten Ehefrau nicht als ausgeschlossen erachtet werden, sofern dieselbe in der betreffenden israelitischen Gemeinde herkömmlich ist, und in dem Maße, in welchem sie durch die zu Recht bestehenden Gemeindebeschlüsse festgestellt ist.

21. Mai 1890. Israel. Gem. Müllheim geg. Mos. Jos. Zivi. Ztschr. 1890, S. 174.

1064.

Einkaufsgeld für Sohn oder Tochter.

Das Recht der israelitischen Gemeinden, ihre Angehörigen zum Zwecke der Bestreitung ihrer Bedürfnisse mit exekutiven Folgen zu besteuern, liegt nicht schon in der Gewährung einer korporativen Verfassung, es bedarf vielmehr hierzu, wie dies auch bei den politischen Gemeinden der Fall ist, im letzten Grunde einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung des Staates.

Dieses nicht ursprünglich gegebene, sondern vom Staate abgeleitete Recht darf als solches nicht über die gesetzlich gezogenen Schranken ausgedehnt werden.

Der Art. 9 des Edikts vom 13. Jan. 1809 räumt nun zwar den israelitischen Gemeinden, welche Kirchspielsrechte genießen, also staatlich anerkannt sind, ein solches Besteuerungsrecht ein, jedoch mit der Einschränkung, daß sie dazu den Weg, der nach den Vermögensverhältnissen sich richtenden Umlagen einzuschlagen haben, die jährlich nicht ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde ausgeschlagen werden sollen.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erlassene Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Jan. 1849 bestimmt alsdann näher, daß diese Umlage, neben den üblichen Einkaufsgeldern, theils in Form von Vorausbeiträgen (nach Häuptern), theils nach einem durch den Schatzungsrath in ortsüblicher Weise fest-

zustellenden Schatzungskapital zu geschehen habe (§ 7 u. 8 der Verordnung).

Insbesondere regelt der § 12 Abs. 3 auch den Fall, wie es bei Verehelichungsfällen mit der Neubildung des Schatzungskapitals durch Beizug des Einbringens der Braut zu halten sei.

Hiernach sind die Grenzen genau bestimmt, innerhalb welcher sich das Besteuerungsrecht der israelitischen Gemeinden zu bewegen hat.

Wenn daher nach § 6 des Gemeindestatuts ein Gemeindeglied angehalten werden soll, außer seinem Personalbeitrag und seiner Schatzungsumlage bei Verheirathung einer Tochter oder eines Sohnes noch ein Prozent vom Heirathsgut der Braut als Gelegenheitsabgabe an die Gemeindekasse zu bezahlen, so liegt hierin ohne Zweifel eine, in dem zugelassenen Besteuerungssystem nicht begründete und also unzulässige, auf indirektem Wege herbeigeführte außergewöhnliche Besteuerungsart, zu deren Einführung jedenfalls die Ermächtigung der obersten Staatsbehörde resp. des Großh. Ministeriums des Innern nach Art. 9 u. 42 des Edikts vom 13. Jan. 1809 nothwendig gewesen wäre.

7. März 1876. Israel. Gem. Konstanz geg. Max Frank. Ztschr. 1876, S. 149.

1065.

Die israelitischen Gemeinden sind ermächtigt, die Mittel zur Deckung der Bedürfnisse ihres Kultus durch allgemeine Umlagen, durch Personalbeiträge und durch besondere auf religiösen Geboten und alter Sitte beruhende Abgaben aufzubringen. Zu letzteren gehört die Abgabe, welche als Zehnten bei Verehelichung der Gemeindemitglieder üblich und in der klägerischen Gemeinde durch das bezirksamtlich genehmigte Statut vom 3. Mai 1846 eingeführt wurde.

Auf Grund dieses Statuts verlangt die Klägerin, daß der Beklagte aus Anlaß der Verehelichung seines Sohnes eine solche Zehntabgabe leiste, weil er von der Mitgift, die seine Schwiegertochter von auswärts in die Ehe eingebracht, einen Theil empfangen habe und er allein als abgabepflichtiges Subjekt der Familie in der klägerischen Gemeinde zurückgeblieben sei. Der angeführte Paragraph enthält jedoch keine Vorschrift, welche dem Gedanken Ausdruck gibt, es sei die Besteuerung des Vaters, der das steuer-

bare Vermögen weder gegeben, noch erhalten hat, in dem Willen der Gemeinde gelegen. Er kann nur dahin ausgelegt werden, daß der heirathende Sohn eines Gemeindemitgliedes das Beibringen seiner Frau zu versteuern hat. Ist der Sohn nicht mehr Mitglied der israelitischen Gemeinde, so fällt das Besteuerungsrecht der Gemeinde hinweg; für einen Anspruch an den in der Gemeinde verbliebenen Vater fehlt die rechtliche Grundlage.

5. Oktbr. 1887. Israel. Gem. Michelfeld geg. Liebmann Biermann.

1066.

Feststellung des Einkaufsgeldes.

Beim Abmangel des erforderlichen Nachweises über die Größe des Beibringens der Frau hatte der israelitische Schatzungsrath eine Schätzung desselben vorzunehmen, während dem Abgabepflichtigen die Befugniß zustand, dieselbe durch eidliche Erklärung zu berichtigen, § 11 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Jan. 1849. Da der Beklagte von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht hatte, so war die Schätzung des Schatzungsraths für den Richter maßgebend.

16. Septbr. 1881. Israel. Gem. Randegg geg. Sim. Bloch. J.B. 1880/81, S. 608.

1067.

Wenn das Einkaufsgeld in einer im Voraus festbestimmten, für Alle gleichmäßigen Taxe bestehen würde, dann wäre allerdings der Beklagte schon vor oder doch mit seiner Aufnahme zur baaren Entrichtung, ähnlich wie im Falle des § 33 d. B.R.G. bei Bürgeraufnahmen in die politische Gemeinde, verpflichtet gewesen und zwar in Erfüllung einer gesetzlichen Bedingung der Aufnahme, ohne welche die letztere nicht hätte stattfinden können.

Wenn aber die Größe des Einkaufsgeldes erst durch eine Vermögensabschätzung seitens des örtlichen israelitischen Schatzungsrathes gefunden werden muß, dann ist für den Pflichtigen die Fälligkeit dieses Anspruches bei seiner Aufnahme noch nicht eingetreten gewesen, derselbe konnte daher von der Gemeinde gegen ihn vorerst nicht geltend gemacht oder zur Anforderung gebracht werden.

Erst mit der Eröffnung des Ergebnisses der Vermögenseinschätzung war der Termin der Fälligkeit eingetreten, bis dahin war nur eine betagte Verbindlichkeit vorhanden.

Da nun keine für die Schatzungsbehörde zwingende Vorschrift besteht, wonach dieselbe sofort bei der Aufnahme jedes Eintretenden dessen Vermögenseinschätzung behufs der Berechnung des Einkaufsgeldes vorzunehmen hat, so war es damit ihrem Ermessen überlassen, in welchem Zeitpunkte der dreijährigen Schatzungsperiode (§ 11 Abs. 1 der Verordnung von 1849) sie zu diesem Zwecke zusammentreten will.

Wenn nun feststeht, daß diese Behörde am 1. Jan. 1889 die bezügliche Amtshandlung vorgenommen und ein Vermögen von ꝛc. konstatirt hat, so war damit die Einkaufsgeldforderung der israelitischen Gemeinde mit ein halb Prozent hieraus fällig geworden, damit aber zugleich auch jede spätere Einschätzung wegen eines Vermögenszuwachses, sofern nicht der singuläre Fall des § 12, Abs. 3 der Verordnung von 1849 (Verehelichung eines Gemeindegliedes mit Neuberechnung des Einkaufsgeldes vom Beibringen der Ehefrau und des dem Ehemann der Verehelichung wegen zugeflossenen Vermögens) vorliegt, ausgeschlossen.

17. Dezbr. 1890. Israel. Gem. Bühl geg. Ad. Netter.

1068.

Minderung des Schatzungskapitals während der drei Jahre wegen Ausstattungsaufwandes.

Die für die Umlagepflicht der Israeliten maßgebende Verordnung vom 30. Jan. 1849 gestattet zwar, daß das Schatzungskapital der Steuerpflichtigen nach der in jeder Gemeinde bisher üblichen Art festgesetzt werde. Für den Fall des § 12 Abs. 5 genannter Verordnung wird aber ausdrücklich und ohne Bezugnahme auf irgend ein Herkommen bestimmt, daß das Schatzungskapital eines Gemeindegliedes während der dreijährigen Schatzungsperiode um denjenigen Betrag zu vermindern ist, welchen dasselbe zum Behufe der Verehelichung einer Person von seinem Vermögen abgegeben hat.

25. April 1876. Israel. Gem. Kirchen geg. Moses Feist Bloch. Ztschr. 1876, S. 176.

1069.

Minderung des Schatzungskapitals während der drei Jahre wegen Vermögensverlustes.

Nach dem letzten Abs. d. § 12 d. Verordnung vom 30. Jan. 1849 steht es dem Schatzungsrath auch außer dem erwähnten Falle (S. Nr. 1068) frei, in besonderen Fällen, namentlich bei notorischen namhaften Vermögensverlusten, das Schatzungskapital eines Beitragspflichtigen auch während der drei Jahre herabzusetzen.

Ein Rechtsanspruch auf Minderung des Schatzungskapitals ist in solchen Fällen dem Beitragspflichtigen nicht eingeräumt. Es bleibt vielmehr vollständig dem Belieben des Schatzungsrathes anheimgestellt, ob derselbe mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles eine Herabsetzung eintreten lassen will oder nicht.

2. Dezbr. 1873. Israel. Gem. Binau geg. Faust Seelig.

Zu § 13.

1070.

Angehörigkeit zur Judenschaft des Großherzogthums. Austrittserklärung.

Da die Judenschaft des Großherzogthums im Ganzen, wie in ihren organischen Theilen, den Gemeinden, rein religiös-kirchliche Zwecke verfolgt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß kein Jude im Großherzogthum rechtlich gegen seinen erklärten Willen genöthigt werden kann, der im Lande bestehenden allgemeinen jüdisch-kirchlichen Genossenschaft als Mitglied anzugehören.

Ist hiernach gewiß, daß die Beklagten sich nicht mehr an der jüdischen Religionsgenossenschaft, sowie sie dermalen im Lande besteht, betheiligen wollen, so würde jeder Zwang, ihre bisherige Verbindung mit derselben, insbesondere mit der israelitischen Gemeinde dahier, dennoch fortzusetzen, eine Verletzung der ihnen wie jedem Badener verfassungsmäßig zugesicherten persönlichen Gewissensfreiheit enthalten und folglich als rechtswidrig erscheinen.

Als ein solch rechtswidriger Zwang würde sich aber auch die Nöthigung der Beklagten zur Fortleistung von Umlagen an die hiesige Gemeinde darstellen, da diese Umlagen nichts Anderes als eine pekuniäre Betheiligung an Verfolgung der kirchlichen Zwecke der Gemeinde enthalten, welche eben die Beklagten nicht mehr wollen und wozu sie rechtlich nicht gegen ihren Willen angehalten werden können.

21. Dezbr. 1869. Israel. Gem. Karlsruhe geg. B. H. Wormser u. Gen. Ztschr. 1870, S. 106.

1071.

Nach § 18 der Verfassungsurkunde soll jeder Landeseinwohner der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes genießen. Daraus folgt für die rechtliche Stellung des Einzelnen zur Staatsverwaltung bezüglich seines Glaubens und der entsprechenden

Gottesverehrung, daß die Staatsverwaltung keinen Landeseinwohner dazu nöthigen darf, irgend welchem religiösen Glaubensbekenntniß thatsächlich zugethan zu sein, daß vielmehr jedem die freie Möglichkeit staatlich gesichert sein soll, in Bezug hierauf sich nach der Eingebung seines eigenen Gewissens zu verhalten.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dermalen derjenige Jude, welcher ausdrücklich erklärt hat, dem im Lande bestehenden israelitischen Religionsverbande nicht mehr angehören zu wollen, rechtlich auch nicht mehr als diesem Verbande angehörig und zugethan behandelt werden darf.

Kann aber ein Jude, der seinen Austritt aus dem religiösen Landes- und Ortsverbande förmlich erklärt hat, nicht mehr als dessen Mitglied gelten, so kann er auch nicht mehr zu Umlagen für dessen Zwecke beigezogen werden, da die Rechtspflicht hierzu durch die Verbandsangehörigkeit bedingt ist.

31. Jan. 1871. Israel. Gem. Berwangen geg. L. Strauß. Ztschr. 1871, S. 37.

1072.

Eine formelle und auch thatsächlich bestätigte Austrittserklärung aus dem israelitischen Gemeindeverbande eines bestimmten badischen Ortes würde den Betreffenden nicht von der Verpflichtung zu den Umlagen für diesen israelitischen Gemeindeverband befreien (so lange er noch politischer Bürger dieser Gemeinde geblieben ist). Vielmehr hat ein Jude insolange zu den israelitischen kirchlichen Bedürfnissen seiner politischen Kirchengemeinde beizutragen, als er nicht seinen Austritt aus dem religiösen Landesverbande der Israeliten, aus dem Judenthum des Großherzogthums, förmlich erklärt hat.

18. Novbr. 1873. Israel. Gem. Rastatt geg. Jos. u. Sal. Maier. Ztschr. 1874, S. 99.

Ebenso 24. Oktbr. 1876. Israel. Gem. Heidelberg geg. J. Mayer. Ztschr. 1877, S. 50.

1073.

Ueber die Behörde, an welche die Austrittserklärung eines Gemeindeangehörigen zu richten ist, besteht keine gesetzliche Vorschrift.

Allein es entspricht der Natur der Sache, daß die den Gemeindeangehörigen zunächst vorgesetzte Ortskirchenbehörde, also der Synagogenrath, welcher den Verkehr zwischen dem israelitischen Religions-

verbande und den Mitgliedern desselben zu vermitteln hat, die zur Entgegennahme einer solchen Austrittserklärung zuständige Behörde ist.

22. Septb. 1874. Israel. Gem. Bruchsal geg. B. K. Stern. Ztschr. 1874, S. 227.

Aehnlich 20. März 1877. Israel. Gem. Gailingen geg. Herm. Sax. Ztschr. 1877, S. 110.

18. Dezbr. 1874. Israel. Gem. Gondelsheim geg. Louis Oppenheimer. Ztschr. 1875, S. 83.

1074.

Beklagterseits wird jede Verbindlichkeit, zu den kirchlichen Bedürfnissen einer der öffentlichen israelitischen Gemeinden des Landes beizutragen, aus dem Grunde bestritten, weil O. sich von der israelitischen Kirche des Landes losgesagt gehabt habe.

Jedenfalls müssen die Handlungen, aus welchen eine solche Erklärung gefolgert werden will, von der Art sein, daß sie schlechthin eine andere Auffassung der Willensmeinung des Handelnden, als die behauptete, nicht zulassen. Dies ist hier nicht der Fall. Aus der Thatsache für sich allein, daß Jemand Mitglied der „Israelitischen Religionsgesellschaft" in Karlsruhe ist, folgt noch nicht, daß er der Judenschaft des Großherzogthums nicht mehr angehört und nicht mehr angehören will. Damit die Angehörigkeit zu diesem religiösen Privatverein als unvereinbar mit der Angehörigkeit zu der öffentlichen israelitischen Landeskirche erscheine, müßten bestimmte Thatsachen festgestellt sein, aus welchen hervorginge, daß beide Vereinigungen schlechthin im Gegensatz zu einander stehen, oder daß sie als in einem solchen Gegensatz stehend, staatlich anerkannt seien.

25. Jan. 1876. Israel. Gem. Karlsruhe geg. Lyon Seeligmann. Ztschr. 1876, S. 123.

1075.

Wenn der Bezirksrath im Hinblick auf die Austrittserklärung des Beklagten jede weitere Erörterung über die Angehörigkeit des Beklagten zur jüdischen Gemeinschaft des Großherzogthums als mit dem verfassungsmäßigen Grundsatze der Gewissens- und Religionsfreiheit unvereinbar für ausgeschlossen hielt, so beruht diese Anschauung auf einer mißverständlichen Auffassung.

Nach dem erwähnten Grundsatze kann allerdings Niemand genöthigt werden, sich irgend einer bestimmten Religionsgemein-

schaft anzuschließen oder sich über die Angehörigkeit zu einer solchen zu erklären; darum handelt es sich hier aber keineswegs, sondern vielmehr um die Frage, ob Beklagter einer bestimmten Religionsgemeinschaft und insbesondere der Judenschaft des Großherzogthums angehört oder nicht. — Daß es hierbei nicht auf eine bloße Erklärung, zu der ja die verschiedenartigsten Beweggründe (wie Irrthum, augenblickliche Erregung, Absicht, sich der Erfüllung von Verbindlichkeiten zu entziehen) Veranlassung gegeben haben können, sondern auf das wirkliche thatsächliche Verhältniß ankommt, ist einleuchtend; eine Austrittserklärung, der nicht ein entsprechendes Verhalten des Betreffenden gefolgt ist, mit der dasselbe vielmehr im Widerspruch steht, hat einen wirklichen Austritt einfach nicht bewirkt.

20. Febr. 1877. Israel. Gem. Bretten geg. Raphael Herzer. Ztschr. 1877, S. 108.

1076.

Die Klägerin hat ihre Umlageforderung durch die Behauptung begründet, die Erklärung des Beklagten, daß er der im Großherzogthum bestehenden israelitischen Korporation nicht mehr angehören wolle, sei nur zum Scheine geschehen, der Beklagte setze die frühere Verbindung thatsächlich fort. Die Richtigkeit dieser Behauptung ist nicht erwiesen.

Sie kann nicht daraus abgeleitet werden, daß der Beklagte nach jener Erklärung in eine andere religiöse Gemeinschaft nicht eingetreten sei, denn die Rechtswirkung der Erklärung hängt mit einer rechtlichen Verpflichtung, in eine andere Verbindung einzutreten, nicht zusammen.

Die Scheinnatur der Erklärung ergibt sich ferner nicht daraus, daß der Beklagte inzwischen an einem Privatgottesdienste Theil genommen habe, der hauptsächlich von Denen veranstaltet sei, die der hiesigen öffentlichen Religionsgemeinde angehören. Da aber dieser Gottesdienst nicht von der öffentlichen Religionsverbindung, sondern von Einzelnen ausgeht, kann aus dem Besuche desselben Nichts für die Absicht folgen, der öffentlichen Verbindung anzugehören.

Ebenso unerheblich ist die Anführung, der Beklagte habe mehrere Male sich des von der öffentlichen Religionsgemeinde angestellten Schächters bedient, also an deren religiöser Einrichtung Theil genommen; denn das Amt des Schächters geht dahin,

für jeden Juden gegen Gebührenentrichtung zu funktioniren, mag er der öffentlichen Gemeinde angehören oder nicht.

6. Mai 1885. Israel. Gem. Karlsruhe geg. Seligmann.

1077.

Es ist Thatsache, daß der Kläger vor Großh. Bezirksamte erklärt hat, daß er aus der Glaubensgenossenschaft der Israeliten des Großherzogthums austrete; ebenso mag als durch Zeugen erwiesene Thatsache die privatim wiederholt gemachte Aeußerung des Klägers gelten, daß er im Falle seiner geringeren Einschätzung zu den israelitischen Gemeindeumlagen aus der israelitischen Glaubensverbindung nicht ausgetreten wäre. Wenn nun das Untergericht zwischen beiden Thatsachen einen derartigen Widerspruch findet, daß beide nicht zugleich wahr, die Erklärung des Austritts vielmehr nur als zum Scheine und nicht ernstlich gegeben angesehen werden könne, so ist diese Auffassung nicht als richtig anzuerkennen. Aus der logisch vollkommen zulässigen Verbindung beider Thatsachen ergibt sich vielmehr der Sinn, daß Kläger fortfahren würde, der religiösen Gemeinde anzugehören, wenn seine Steuereinschätzung ermäßigt würde; da aber die Beklagte Letzteres ablehnte, so bleibt der Austritt des Klägers, der ohnehin amtlich von ihm unbedingt erklärt wurde, unberührt fortbestehen. Allerdings wäre der Austritt des Klägers, falls er etwa nur in der Absicht erfolgt wäre, einem vermeintlichen Vermögensnachtheil zu entgehen, vom sittlichen Standpunkte aus zu mißbilligen, da die religiöse Stellung, die Einer einnimmt, nicht durch Vermögensinteressen beeinflußt werden soll. Allein die Würdigung dieses sittlichen Motivs könnte die Austrittserklärung des Klägers in ihrem thatsächlichen Bestande und ihren Folgen nicht verwischen. Die Beklagte muß darum anerkennen, daß der Kläger ihr nicht umlagepflichtig ist.

30. Septbr. 1885. Kaufmann geg. israel. Gem. Kehl.

1078.

Ausländer

Nach der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Jan. 1849 ꝛc. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur die Mitglieder der israelitischen Gemeinde zu diesen Umlagen beitragspflichtig sind. Mitglieder einer israelitischen Gemeinde des Großherzogthums können aber nur badische Staatsbürger sein; mit dem Verluste des badischen Staatsbürgerrechts geht, wie das

politische Gemeindebürgerrecht, so auch die Eigenschaft als Mitglied der israelitischen Gemeinde verloren.

24. Oktbr. 1865. Israel. Gem. Lützelsachsen geg. E. Neu Wwe. C.Bl. 1865, S. 363.

Zu § 14.

1079.

Beitragspflicht der außerhalb Badens sich niederlassenden badischen Israeliten.

Ob die Anwendung des § 14 der Verordnung von 1849 auch bei badischen Israeliten wegfalle, welche sich außerhalb Badens in einem deutschen Staate niedergelassen haben und dort von der betreffenden israelitischen Gemeinde ihres Niederlassungsortes zu Umlagen beigezogen werden, darüber enthält die Verordnung von 1883 keine ausdrückliche Bestimmung. Wegen dieses Schweigens glaubt nun der Bezirksrath als Wille der Verordnung annehmen zu müssen, daß die Bestimmung des § 14 der Verordnung von 1849 für die außerhalb Badens niedergelassenen badischen Israeliten unbeschränkt fortgelte. Allein diese Folgerung kann im Hinblick auf die Allgemeinheit des Grundes der getroffenen Abänderung nicht als richtig zugegeben werden.

Indem die Großh. Staatsverwaltung die thatsächliche Niederlassung eines Israeliten in einer badischen israelitischen Gemeinde, also dessen wirkliche Theilnahme an den von einer solchen gewährten Kultuseinrichtungen zur Grundlage des Steuerrechts der badischen israelitischen Gemeinden überhaupt erhob (Ziff. I der Verordnung von 1883), mußte sie folgerichtig das bisherige Besteuerungsrecht der Heimathsgemeinde, insofern sie dem Abwesenden keinen Genuß bietet, wie geschehen, beschränken (Ziff. II). Der nämliche Grund fordert aber die gleiche Beschränkung der Heimathsgemeinde auch in dem Falle, wenn ein badischer Israelite sich auswärts im Reiche niederläßt und dort von einer jüdischen Gemeinde besteuert wird. Denn da die badische Staatsverwaltung gegen reichsangehörige Israeliten in Baden selbst nach diesem Grundsatze verfährt, so muß sie auch die gleiche Verfahrensweise der auswärtigen Staaten als gerecht anerkennen, folgeweise aber auch, wenn sie nicht mit sich selbst in Widerspruch kommen soll, die hieraus sich ergebende weitere Rückwirkung auf die badische Heimathsgemeinde des auswärts besteuerten badischen Israeliten zulassen, darin bestehend, daß dieselbe sich einer Besteuerung des Abwesenden geradeso enthalte, wie wenn

er anderwärts in Baden selbst sich niedergelassen hätte und dort schon besteuert würde, weil er in dem einen wie in dem andern Fall von seiner Heimathsgemeinde weiter keinen Vortheil hat.

Aus dem Umstande, daß die Verordnung von 1883 über die oben aufgestellte Rechtsfrage keine ausdrückliche Bestimmung enthält, sondern schweigt, darf und kann daher im Sinne und Geiste der neuen Anordnung eine unbeschränkte Fortdauer des § 14 der Verordnung von 1849 nicht gefolgert, sondern zunächst nur eine Lücke angenommen werden, die nach den juristischen Auslegungsregeln vom Richter (durch einen Schluß nach Rechtsähnlichkeit) ergänzt werden muß.

21. Novbr. 1888. Hausmann geg. Flehingen.

S. hierzu Nr. 1080.

1080.

Wenn man von dem Fall des Aufgebens des Wohnsitzes in einer der Städteordnung unterstehenden Gemeinde und des damit herbeigeführten Verlustes des Gemeindebürgerrechts sammt den dadurch herbeigeführten Rechtsfolgen (§ 7e. Ziff. 2 d. St.O. und Nachtragsverordnung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 17. Jan. 1886) absieht, so geht aus der Verordnung vom 31. Oktbr. 1883 als leitender Grundgedanke hervor, daß gegenüber einem badischen israelitischen Gemeindebürger, welcher in eine andere badische Kultusgemeinde zieht und dort Wohnung nimmt, das Besteuerungsrecht seiner bisherigen bürgerrechtlichen Heimathsgemeinde zu Kultuszwecken noch zwei Jahre lang vom Wegzuge an erhalten bleiben und daß erst nach Ablauf dieser Frist das Besteuerungsrecht der Kultusgemeinde des Aufenthaltsortes beginnen soll. Für die Zeitdauer dieser zwei Jahre bleibt also der § 14 der Verordnung von 1849 noch vollständig in Giltigkeit.

Was aber gegenüber einer badischen Kultusgemeinde des Aufenthaltsortes Rechtens ist, muß eher noch in höherem Grade gelten, wenn der Aufenthalt außerhalb Badens im Reichsgebiete genommen wurde, denn es ist kein Grund abzusehen, weßhalb ein im Auslande sich niederlassender badischer Israelite günstiger hinsichtlich seiner Steuerpflicht zur Heimathsgemeinde gestellt werden sollte, als wenn derselbe sich in einer badischen Kultusgemeinde niedergelassen hätte.

Wenn daher vom Unterichter als gerichtskundig angenommen wurde, daß N. Ende des Jahres 1888 von B. nach Straßburg gezogen ist und dort ständige Wohnung genommen hat, so muß aus Obigem gefolgert werden, daß seine kirchliche Steuerpflicht gegenüber der israelitischen Gemeinde B. als Heimathsgemeinde für das Jahr 1889 noch fortbestanden hat und selbst noch bis Ende 1890 fortgedauert hätte, wenn nicht die Austrittserklärung aus dem badischen Judenverbande am 19. Febr. 1890 erfolgt wäre. Auf die Thatsache, daß N. für das gleiche Jahr 1889 auch Umlagen an die israelitische Gemeinde Str. zahlte, ob er dazu nach dortigen Vorschriften als Einwohner oder durch seinen freiwilligen Eintritt in die dortige Gemeinde verpflichtet war, kann es dem primären Anspruch seiner Heimathsgemeinde gegenüber nicht ankommen.

17. Dezbr. 1890. Israel. Gem. Bühl geg. Ad. Netter.

Zu § 16.

1081.

Fälligkeit der Umlagen.

Nach § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Jan. 1849 ist der Einzug der israelitischen Umlagen in monatlichen Betreffnissen zu bewirken; sie werden daher auch nur in diesen Beträgen von Monat zu Monat fällig, woraus von selbst folgt, daß sie nicht mehr zu zahlen sind, wenn zur Zeit, wo sie fällig werden, die Beitragspflicht nicht mehr existirt.

24. Oktbr. 1865. Israel. Gem. Lützelsachsen geg. E. Neu Wwe. C.Bl. 1865, S. 363.

1082.

Verjährung.

Das Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Verjährung öffentlicher Abgaben findet auch auf die Abgaben an die israelitischen Kultusgemeinden Anwendung.

21. April 1874. Israel. Gem. Neckarbischofsheim geg. Max Wolf.

S. a. d. Entsch. zu oben angeführtem Gesetze.

1083.

Das Einkaufsgeld, eine einmal zu entrichtende, in ihrer Höhe durch die Statuten geregelte Taxe, ist in dem Zeitpunkte der Verehelichung bezw. je nach den Ortssatzungen mit der Erwerbung

der Mitgliedschaft in der israelitischen Gemeinde überhaupt fällig geworden, während periodisch wiederkehrende Umlagen erst dann als fällig erscheinen, nachdem durch Beschluß der zuständigen Behörde die Zahlungspflicht und die Höhe der Umlage festgestellt worden ist.

11. April 1888. Israel. Begräbnißverband Kuppenheim geg. Karl Dreifuß.

Verordnung des Großh. Justizministeriums vom 16. Febr. 1844, die Synagogenplätze betr. Reg.Bl. Nr. V, S. 25.

1084.

Uebertragung von Synagogenplätzen.

Die rechtmäßige private Erwerbung der fraglichen Plätze kann nicht bezweifelt werden, weil die Synagogenstühle statutengemäß überhaupt als Gegenstände privater Veräußerung gelten und die Veräußerungsbefugniß nach den Statuten sogar ausdrücklich selbst demjenigen israelitischen Besitzer von solchen zusteht, der aus der Gemeinde wegzieht, vorausgesetzt, daß die Uebertragung an ein Gemeindemitglied geschieht. Indem der Synagogenrath die Anerkennung der von H. an die Mitkläger bewirkten Uebertragung verweigert und sich hierfür auf irgend eine Bestimmung der bestehenden öffentlichen Ordnung in der Gemeinde nicht zu berufen vermag, verletzt seine Weigerung, die Kläger zur Benützung der Stühle zuzulassen, in der That das nachgewiesene rechtliche Interesse derselben.

7. April 1886. H. Herz u. Gen. geg. die israel. Gem. Rastatt. Ztschr. 1887, S. 218.

1085.

Benützungsrecht an durch Vertrag erworbenen Synagogenstühlen. Oeffentlichrechtl. die Voraussetzung.

Es ist unbestritten, daß innerhalb des klägerischen Gemeindeverbandes eine Anzahl Synagogenplätze dem Rechtsverkehre überlassen sind; daneben aber ist das Interesse der Aufrechterhaltung der Gottesdienstordnung durch die allgemeine Norm gewahrt, daß zum Verkaufe solcher Plätze die Ermächtigung der Synagogengemeinde erwirkt werden müsse. So lange dies nicht geschehen, kann der Käufer ein öffentliches Recht der Benützung der Gemeinde gegenüber nicht in Anspruch nehmen und nur, wenn die Ermächtigung nachgesucht wird, ist der Synagogenrath als Vertretungs-

körper der Gemeinde in der Lage zu prüfen, ob und aus welchen Gründen des öffentlichen Rechts die Ermächtigung ertheilt oder versagt werden will. Da im vorliegenden Falle diese Ermächtigung nicht nachgesucht worden ist, mußte ausgesprochen werden, daß dem Beklagten die Benützung der Synagogenstühle nicht zustehe.

1. Juni 1887. Israel. Religionsgem. Kippenheim geg. J. Weil. Ztschr. 1887, S. 218.

1086.

Wenn auch anerkannt werden muß, daß der Synagogenrath zur Handhabung der Synagogenordnung berufen ist, so ist doch ebenso gewiß, daß er hierbei sich über diejenigen Normen nicht hinwegsetzen darf, also daran gebunden ist, welche etwa seitens der Gemeinde selbst dafür aufgestellt worden sind. Da nun ganz außer Streit liegt, daß die Gemeinde bei Erbauung der Synagoge von der gegebenen allgemeinen staatlichen Ermächtigung zur Veräußerung der Synagogenplätze und zur Behandlung derselben als Verkehrsgegenstände unbeschränkt Gebrauch gemacht hat, so ist klar, daß der Synagogenrath in dieser Beziehung bei Handhabung der Synagogenordnung keinerlei Vorkehr treffen kann und darf, welche mit dieser Bestimmung der Gemeinde selbst nicht in Einklang wäre.

Es mag sein, daß eine Beschränkung der Käuflichkeit der Plätze in dem vom Synagogenrathe gewünschten Sinn, wonach jedes Mitglied nicht mehr als einen Platz erwerben dürfe, im Interesse der Gemeinde liegt. Aber da hierin offenbar eine Abänderung des einmal vorliegenden Gemeindebeschlusses enthalten wäre, so erübrigt dem Synagogenrathe nur, diese Abänderung durch Erwirkung eines abermaligen Gemeindebeschlusses herbeizuführen, nicht aber sich einseitig hierüber wegzusetzen. Insbesondere aber ist im vorliegenden Falle umsoweniger ein Grund vorhanden, den Kläger bezüglich des Erwerbs zweier Plätze von Gemeindeaufsichtswegen zurückzuweisen, als nach den von demselben dargelegten nicht bestrittenen Umständen in seiner Handlungsweise durchaus kein das allgemeine Gemeindeinteresse bedrohender Mißbrauch, sondern nur eine vollkommen statthafte Vorsorge für seinen der Verheirathung nahe stehenden Sohn gefunden werden kann.

Aus diesen Erwägungen mußte die Beklagte für schuldig erklärt werden, den Erwerb und Gebrauch der beiden Synagogenplätze durch den Kläger von Aufsichtswegen anzuerkennen.

18. Jan. 1888. Weil geg. israel. Gem. Kippenheim.

Ueber die Zuständigkeit in Streitigkeiten über die Benützung von Synagogenplätzen s. a. bei V.R.Pfl.G. § 2 Ziff. 25, Nr. 81.

IX. Gesetz vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr.

(Ges. u. V.Bl. Nr. XXXIII, S. 399.)

Zu § 1.

1087.

Kläger, Vater eines inländischen Bewerbers um ein v. P.'sches Stipendium in K., beschwert sich darüber, daß der Großh. Oberschulrath als Stiftungsaufsichtsbehörde die Verleihung des Stipendiums durch den Kollator an einen Ausländer genehmigt habe, und verlangt verwaltungsgerichtliche Entscheidung darüber, ob die badische Staatsangehörigkeit eine stiftungsgemäße Voraussetzung zur Theilnahme an dem Genusse dieses Stipendiums sei, eine Frage, welche der Stifter selbst nicht berührt hat. Der Gerichtshof beantwortete die aufgeworfene Frage in bejahendem Sinne. Inländischer Stiftungszweck.

Jede Stiftung enthält die Hingabe von privatem Vermögen zur dauernden Verwendung für einen bestimmten Zweck. Es kann daher diese Vermögenshingabe auch nur an eine schon bestehende dauernde Verbindung geschehen, sei dies nun eine partikuläre, z. B. eine Gemeinde, Kirche u. s. w. oder die allgemein staatliche selbst, indem nur durch eine solche Vermittelung die dauernde Zweckerfüllung ins Werk gesetzt und gesichert werden kann.

Die Annahme einer solchen Vermögenshingabe wird aber nur erfolgen, wenn der dauernde Zweck derselben in den Lebens- und Interessenkreis der betreffenden Verbindung einschlägt. Darum ist denn auch nach § 1 des Stiftungsgesetzes in Einklang mit der früheren Gesetzgebung „nur solchen Stiftungen die Staatsgenehmigung zu ertheilen, welche einem öffentlichen Zweck gewidmet sind." Die v. P.'sche Stiftung kann aber den Zwecken

des badischen Staates nur dienen, soweit sie Angehörigen des letzteren zu Gute kommt.

Der Art. 3 der deutschen Reichsverfassung steht nicht entgegen, da aus der eigenen Bestimmung dieses Artikels in Abs. 3 erhellt, daß mit dem neu geschaffenen gemeinsamen Indigenate das in einem Bundesstaate etwa vorhandene besondere korporative Vermögen nicht zu deutschem Gemeingut gemacht werden wollte.

6. Juli 1880. Ritter geg. Großh. Oberschulrath. J.B. 1880/81, S. 640. Ztschr. 1880, S. 158.

Zu § 3.

1088.

Anerkennung der rechtlichen Natur einer Stiftung.

Wenn der Kläger sich darauf beruft, daß — wie aus der Geschichte des evangelischen Almosenfonds hervorgehe — die höchste Staatsbehörde das kirchliche Verwaltungsrecht bezüglich dieses Fonds mehrfach ausdrücklich anerkannt habe, so liegt hierin nur ein sich von selbst verstehender Anschluß an denjenigen Zustand, der damals überhaupt als der allgemein gesetzliche galt, soweit nicht besondere Ausnahmen angeordnet waren. Nach dem Stiftungsgesetze jedoch soll die Armenunterstützung öffentlich-rechtlich nicht mehr als ein Zweck der Kirche gelten, und sollen darum die von derselben verwalteten Armenfonds an die nun zuständigen Organe ausgefolgt werden. Wenn hierbei das Gesetz gleichzeitig verfügt, daß Fonds, welche vorher durch „Vereinbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden ausdrücklich und besonders als kirchliche erklärt worden sind", der Kirche jedenfalls verbleiben sollen, so setzt diese Bestimmung nothwendig voraus, daß vorher über die kirchliche Natur des Fonds im Sinne des Stiftungsgesetzes, also darüber, ob er lediglich zu Kultusbedürfnissen oder zur Armenunterstützung und sonstigen weltlichen Zwecken bestimmt sei, ein Streit bestand, der eben im Wege der Vereinbarung durch ausdrückliche Anerkennung als kirchlicher Fond beigelegt worden sei.

3. Dezbr. 1872. Ev. Oberkirchenrath geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1873, S. 89.

1089.

Kirchliche oder gemischte Stiftung.

Der evangelische Pfarrer H. stiftete in seinem letzten Willen vom 1. Mai 1825 unter Anderem „für eine Anstalt zur Unterstützung ganz bedürftiger und würdiger Töchter von evangelischen Pfarrern

des Neckarkreises, insofern sie Vater und Mutter durch den Tod verloren haben und sonst keine Verwandte haben, die sie unterstützen können, die Summe von 13,000 fl. Diese Töchter sollen ihre Zeit und Kräfte hauptsächlich der (vom Testator gleichzeitig gestifteten) Rettungsanstalt (zur Verpflegung ganz armer Mütter aus dem Neckarkreise und zur Verpflegung ihrer Kinder bis zum sechsten Lebensjahre) und der Krankenpflege oder der Erziehung unmündiger Kinder widmen. Sie sollen in einem Hause in Heidelberg beisammen wohnen und sich außer obiger Beschäftigung durch stille Handarbeiten anständig nähren, an Sitte, Geduld und Frömmigkeit ein Muster wahrhaft christlicher Jungfrauen. Ueber die Wahl und Aufnahme von 5 bis 7 solcher Waisen entscheidet auf den Bericht der betreffenden Dekanate und Bezirksämter das Kreisdirektorium zu Mannheim, über die erste organische Einrichtung und über wichtige oder zweifelhafte Fälle die evangelische Kirchensektion auf den berichtlichen Antrag der Diözesansynoden".

Die Verwaltung dieser Stiftung befindet sich zur Zeit in den Händen der Großh. Staatsverwaltung. Der Großh. evangelische Oberkirchenrath nimmt im Hinblick auf ihren Zweck — die Unterstützung von Waisen evangelischer Pfarrer — die Stiftung als eine kirchliche und darum deren Verwaltung als der evangelisch-kirchlichen Verwaltung zustehend in Anspruch.

Nach § 3 Ziff. 1 d. Stift.Ges. sollen grundsätzlich nur diejenigen Stiftungen als kirchliche gelten, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft bestimmt ist. Hieraus ergibt sich als Sinn dieser Vorschrift, daß nicht Alles, was eine Kirche nach eigener Auffassung als Bedürfniß für sich aufstellt, auch rechtlich im Sinne des Stiftungsgesetzes als kirchliches Bedürfniß zu gelten hat. Da das Stiftungsgesetz in § 3 Ziff. 1 vielmehr ausdrücklich von dem Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft als dessen Träger spricht, so ist klar, daß unter kirchlichem Bedürfniß nur der Inbegriff derjenigen aus Stiftungsvermögen beschaffbaren Mittel verstanden werden muß, welche die betreffende Gemeinschaft in ihrer Eigenschaft als Religionsgemeinschaft, also lediglich zu dem Zwecke bedarf, um die Religion, der sie zugethan, nach dem obwaltenden natürlichen Kausalzusammenhang der Dinge im Leben ihrer Mitglieder zu verwirklichen, also zu wecken und zu pflegen.

Die Frage, ob das von Pfarrer H. gestiftete Vermögen, indem er es zur Gründung einer Anstalt für Unterstützung bedürftiger, würdiger und verwaister Töchter von evangelischen Pfarrern des Neckarkreises widmete, einem Bedürfnisse dient oder dienen soll, das sich als ein solches der evangelischen Kirche Badens in ihrer Eigenschaft als Religionsgemeinschaft darstellt, ist hiernach nur zu bejahen.

Die Vorsorge für die wirthschaftliche Existenz der Pfarrer für sich und ihre Familien ist für die evangelische Kirche ein unerläßliches Mittel zur Verwirklichung ihres religiösen Zweckes.

Daß Pfarrer H. sich bei Errichtung der oben bezeichneten Stiftung lediglich durch die Motive des Mitleids für Arme überhaupt hätte leiten lassen, kann nach Lage der Sache nicht unterstellt werden.

Es kann daher wie der hierfür bestehenden kirchlichen Einrichtung, so auch jener, wenngleich örtlich beschränkten, Stiftung ein kirchlicher Zweck im Sinne des Stiftungsgesetzes und insoweit also auch ein kirchlicher Charakter nicht abgesprochen werden.

Allein nach der getroffenen Stiftungsanordnung ist das Vermögen der Stiftung keineswegs zur ausschließlichen Befriedigung eines rechtlich als kirchlich geltenden Zweckes bestimmt. Indem nämlich der Stifter gleichzeitig verfügt, daß die in die Anstalt aufgenommenen Pfarrerstöchter ihre Thätigkeit der von ihm gegründeten Rettungsanstalt, der Krankenpflege oder der Erziehung unmündiger Kinder widmen sollen, widmet er die Anstalt gleichzeitig auch zur ständigen Verfolgung von Zwecken, die den gesetzlich anerkannten Zweckskreis einer Religionsgemeinschaft als solcher überschreiten, vielmehr zu jenen gehören, welche das Gesetz als weltliche bezeichnet. Den kirchlichen Zweck der Stiftung als Hauptzweck, den gleichzeitigen weltlichen als einflußlosen Nebenzweck zu erklären, bietet sich in der Stiftung selbst kein gegründeter Anhalt. Die gestiftete Anstalt und deren Vermögen ist also offenbar theils zu kirchlichen, theils zu weltlichen Zwecken bestimmt und fällt daher als eine gemischte Stiftung unter die Anordnung des § 4 d. Stift.Ges., wonach dieselbe in dieser ihrer Eigenschaft unter der seitherigen Verwaltung fortbestehen soll.

15. Mai 1889. Evangel. Oberkirchenrath geg. Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Ztschr. 1890, S. 46.

1090.

Im Sinne des Stiftungsgesetzes von 1870 dürfen jetzt selbst früher gegründete Stiftungen nicht mehr als kirchliche angesehen werden, deren Zwecke zwar damals als zur öffentlichen Wirksamkeit der Kirche gehörig gegolten haben mochten, jetzt aber nicht mehr zum staatlich anerkannten öffentlichen Wirkungskreis der Kirche gehörig angesehen werden dürfen, z. B. konfessionelle Stiftungen für Armenunterstützung, Schulunterricht u. s. w.

Prüft man die Anordnungen des Stifters, so erhellt, daß er den rechtlichen Theil seiner Hinterlassenschaft zur Gründung eines eigenen Fonds unter der Zweckbestimmung hingab, daraus das Einkommen der an der Stifts- und Kollegiatkirche St. Johann bestellten Kapläne, sowie jener des Domkapitels mittelst unverzinslicher Darleihen ausgiebiger zu machen, welche in erster Reihe den Kaplänen selbst zur besseren Bebauung ihrer Pfründgüter und zur Beschaffung ihrer häuslichen Einrichtung und in zweiter Reihe einzelnen (katholischen) Personen oder auch einer Gemeinde, deren Güter dem Domkapitel gült-, zins- oder zehntpflichtig sind, zur besseren Bebauung und Ertragsfähigkeit dieser Güter auf die Dauer von 3 Jahren gewährt werden sollen.

Insoweit das Stiftungsgut in erster Reihe zur Aufbesserung und Hebung des Einkommens der Kapläne gewidmet ist, muß das Gericht die Befriedigung eines rein kirchlichen Bedürfnisses als Stiftungszweck anerkennen.

Was dagegen die weiter in zweiter Reihe bezweckte bessere Ausgiebigkeit der dem Domkapitel schuldigen bäuerlichen Abgaben betrifft, so ist bei der Art und Weise, wie der Stifter diesen Zweck erreicht und bewirkt wissen will, nicht zu verkennen, daß in Folge davon die Stiftung zugleich in einen Lebenskreis einschlägt, der nicht zu jenem der Kirche gehört, sondern weltlicher Art ist. Zwar drückt der Stifter nirgends die Absicht aus, die Güterbesitzer in Bebauung ihrer Güter an und für sich und unabhängig von ihrem Schuldverhältniß zum Domkapitel zu unterstützen; vielmehr verweist er bei der verordneten Gewährung von unverzinslichen Darlehen an jene immer auf das Domkapitel, dessen Bezüge an Gült, Zins und Zehnt zu fördern, der Zweck seiner Stiftung sei, weßhalb er auch bei Darlehen an Gemeins-

leute diejenigen, welche dem Domkapitel den Zehnt „nit geben", ausgeschlossen wissen will.

Allein demungeachtet bleibt die thatsächliche Wirkung daneben bestehen, daß durch die verordnete Gewährung unverzinslicher Darlehen auch die eigenen wirthschaftlichen Interessen der beliehenen Güterbesitzer für sich wesentlich mitbefördert werden. Diesen Erfolg hat der Stifter selbstverständlich erkannt und folglich auch gewollt.

Wenn es sich daher jetzt um Bestimmung der Natur der Stiftung im Sinne der heutigen Gesetzgebung handelt, so darf die schon ursprünglich mit der Stiftung verbundene, dem Stifter selbst nicht entgangene gleichzeitige Förderung landwirthschaftlicher also weltlicher Interessen nicht ignorirt und nur der vom Stifter allerdings allein und ausdrücklich betonte Nutzen des Domkapitels in Betracht gezogen werden.

So gelangt das Gericht zu der Ueberzeugung, die v. P.'sche Stiftung mons-pietatis, insoweit ihre Anordnungen eine größere Ausgiebigkeit des Gült-, Zins- und Zehntbezuges für das Domkapitel zum Gegenstande haben, nicht einen ausschließlich kirchlichen, sondern zugleich auch einen weltlichen Charakter an sich trage, welch' letzterer eben die Stiftung zu einer gemischten macht.

30. Oktbr. 1889. Kath. Oberstiftungsrath u. Erzbischöfl. Ordinariat geg. Staatsverwaltung.

Zu §§ 7 u. 8.

1091.

Stifterische Anordnung.

„Stifter", oder wie sich das Gesetz anderwärts ausdrückt: „Gründer einer Stiftung" ist nur Derjenige, welcher sich eines ihm eigenthümlich gehörigen, oder wenigstens seiner freien Verfügungsgewalt unterstehenden Vermögensobjektes entäußert, um solches einem öffentlichen Zwecke dauernd zu widmen. Stifter ist Derjenige nicht selbst, welcher nur den hierauf gerichteten Willen eines Dritten an einem diesem, nicht dem Vollziehenden selbst, gehörigen Vermögensobjekte vollzieht.

5. Dezbr. 1871. Aufsichtsrath der Astorstiftung in Walldorf geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1872, S. 39.

1092.

Das Stiftungsgesetz verlangt, damit eine vor der Einführung desselben hinsichtlich der Art der Verwaltung einer Stiftung getroffene Anordnung aufrecht erhalten bleibe, nicht etwa nur, daß der Stifter eine von anderer Seite bereits getroffene und von der Staatsbehörde genehmigte Anordnung billige, sondern daß diese Anordnung als ein Ergebniß seines eigenen, jede andere Anordnung ausschließenden, Willens sich darstelle. Im vorliegenden Falle aber hat die Stifterin mehr nicht gethan, als einer Anordnung sich ihrerseits angeschlossen, welche sie als eine bereits gegebene vorfand. Das Bestehen dieser Anordnung war wohl einer der Beweggründe ihrer Handlungsweise, sie war aber nicht von ihr selbst und für alle Zeiten getroffen.

29. Mai 1877. Verwaltung des kathol. Bürgerhospitals in Mannheim geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1877, S. 180.

Zu § 10.

1093.

Ersetzung des Stiftungszwecks.

Zur Erlassung einer Entschließung, durch welche Stiftungsgut — nicht etwa wie dies der § 20 der Verfassungsurkunde allerdings verboten haben würde, seinem Zwecke entzogen — sondern nur statt eines nicht mehr erfüllbaren Zweckes einem noch erfüllbaren gewidmet werden wollte, war die höchste Verwaltungsbehörde nach der früheren Gesetzgebung — Beil. F. § 38 lit. m. u. n. zum Organisationsedikt von 1809 — befugt, ohne daß ihrer Verfügungsgewalt und ihrem Ermessen, was wenigstens die weltlichen Stiftungen betrifft, außer der im § 9 des II. Konstitutionsedikts enthaltenen allgemeinen Bestimmung, daß die Verwendung zu fortdauernden Zwecken „die den vorigen am Nächsten sind", erfolgen soll, Schranken gezogen gewesen wären, namentlich solche, wie sie jetzt das Stiftungsgesetz in § 10 aufgestellt hat.

30. Juni 1874. Hardheim geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde ꝛc. Ztschr. 1874, S. 246.

1094.

Eine Stiftung zu Gunsten dürftiger, eine öffentliche Elementarschule besuchender Kinder aus einer bestimmten Gemeinde oder einem sonstigen öffentlichen Verbande wird dadurch nicht hinfällig, daß die Anstalt selbst aufgehoben oder verändert wird.

Der organisirte Verband, welchem die Eltern der Kinder nach der Stiftungsnorm angehören sollen, kann als solcher klagen, wenn deren rechtlich geschütztes Interesse durch die Stiftungsverwaltung verletzt wird.

Etwaige Ueberschüsse dürfen dem betreffenden Verbande nicht entzogen werden.

2. Dezbr. 1879. Königl. preuß. Kommandantur zu Karlsruhe geg. Großh. Staatsverwaltung. Ztschr. 1880, S. 159.

1095.

Im Anfang des vorigen Jahrhunderts stiftete L. in Mannheim die sogenannte Klaus, eine Art von Konvikt für den höheren Unterricht in der jüdischen Theologie. Die Erträgnisse aus dem hierfür bestimmten Stiftungskapitale sollten aber theilweise auch für Zwecke der Wohlthätigkeit und namentlich für den religiösen Unterricht der israelitischen Jugend, besonders im Hebräischen, verwendet werden. Zu dem letzteren Zwecke sollten drei Präceptoren angestellt werden. Im Laufe der Zeit war namentlich die letztere Stiftung nicht mehr nach dem Willen des Stifters ausführbar, zumal der ausgeworfene Gehalt weitaus unzureichend war, weßhalb sich Großh. Staatsministerium im Jahre 1820 bewogen fand, zu bestimmen, daß aus der Stiftung jährlich 300 fl. für einen besseren Unterricht der jüdischen Jugend an der damals neu gegründeten israelitischen Volksschule verwendet werden sollen. Dies geschah auch bis zur Einführung der gemischten Schulen in Mannheim im Jahre 1870 und auch nachher wurde der Beitrag von jährlich 300 fl. aus der Stiftung als Deckungsmittel für die Bedürfnisse wie früher der israelitischen Schule, so jetzt der gemischten Schule in den Schulerkenntnissen aufgeführt. Die Stiftungskommission der L.-Stiftung verweigert aber seit 1870 die Zahlung und erhob, da die Staatsverwaltungsbehörden sie dazu anhielten, verwaltungsgerichtliche Klage auf Anerkennung ihrer Nichtverpflichtung. Der Gerichtshof verwarf jedoch die Klage auf Grund des mit der früheren Gesetzgebung übereinstimmenden § 10 d. Stift.Ges., wonach das Großh. Staatsministerium befugt war, die oben erwähnte Bestimmung zu treffen, welche nunmehr als eine den ursprünglichen stifterischen Willen ergänzende besondere Stiftungsnorm anzusehen war — sowie auf

Grund der Bestimmungen der Volksschulgesetze, wonach Beiträge zur Schule aus Ortsfonds, die bis zum 28. Aug. 1835 geleistet worden sind, derselben auch ferner verbleiben und das Vermögen der konfessionellen Schulen auf die gemischte Schule übergeht.

19. Oktbr. 1880. Moses Lemle Klausstiftung geg. Mannheim. J.B. 1880/81, S. 641. Ztschr. 1881, S. 13.

1096.

Zwecksveränderung bei kirchlichen Stiftungen. Früherer Rechtszustand.

Der objektive Rechtszustand bezüglich der Zweckveränderung unerfüllbar gewordener katholischer kirchlicher Stiftungen war bis zur Erlassung des Gesetzes vom 9. Oktbr. 1860 nach den maßgebenden Vorschriften: der von Markgraf Karl Friedrich erlassenen Hofrathsinstruktion d. d. 28. Juli 1794, Art. Va und Art. VI, Ziff. 144, den Reskripten und Postskripten vom 28. Oktbr. 1790 und 21. Aug. 1791 „Drittes Organisationsedikt vom 11. Hornung 1803 über Religionsübung und Religionsduldung in sämmtlichen badischen Landen", Art. XXII, Ziff. 1; erstes Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807, Ziff. 9 und Verfassungsurkunde § 20 — der, daß eine Aenderung der stiftungsmäßigen Zweckbestimmung einer kirchlichen Stiftung an die Mitwirkung der Kirchenbehörde gebunden gewesen ist.

Durch das Gesetz vom 9. Oktbr. 1860 sind diese Grundsätze nicht nur nicht geändert, sondern in erweitertem Maße bestätigt worden, so namentlich durch § 10. Dies zeigt insbesondere die landesherrliche Vollzugsverordnung vom 20. Novbr. 1861, welche im Einverständnisse mit dem Erzbischöflichen Ordinariate wegen Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens erlassen wurde, in §§ 11 u. 21.

Die in § 10 d. Stift.Ges. vom 5. Mai 1870, insbesondere in den Worten:

> „Eine solche Verfügung über kirchliches Stiftungsvermögen ꝛc."

enthaltene Beschränkung der Staatsregierung in Verfügung über das Vermögen kirchlicher Stiftungen enthält nur eine in bestimmterer Fassung statuirte Fortsetzung des bereits zuvor und zu allen Zeiten ohne Unterbrechung in Baden bestandenen Rechtszustandes. Neu ist in dieser Beziehung nur die durch Einführung einer eigenen Verwaltungsrechtspflege verursachte Bestimmung des

§ 11 Ziff. 1 u. 5, daß über die Frage, ob Stiftungen kirchliche, weltliche oder gemischte seien, wenn darüber zwischen den obersten staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden im einzelnen Falle eine Verständigung nicht erzielt wird, statt der früheren Entscheidung des ordentlichen bürgerlichen Gerichts diejenige des Verwaltungsgerichtshofs verlangt und dasselbe Gericht auch wegen behaupteter Rechtsverletzung durch Nichtbeachtung der Beschränkung des der Staatsregierung nach § 10 Abs. 2 zustehenden Verfügungsrechts bezüglich kirchlicher Stiftungen angegangen werden kann.

Die Behauptung des Vertreters der Staatsverwaltung, daß der § 10 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes zu Gunsten der Kirche einen ganz neuen, dem badischen Verwaltungsrecht bisher vollkommen fremden Rechtssatz einführe, ist irrig.

30. Oktbr. 1889. Kathol. Oberstiftungsrath und Erzbischöfl. Ordinariat geg. Großh. Staatsverwaltung.*)

Zu § 11 Ziff. 1.

1097.

Kirchliche oder weltliche Eigenschaft einer Stiftung.

Zur Begründung des Antrags:

Die politische Gemeinde M. sei schuldig, an die evangelische Kirchengemeinde daselbst für Besorgung des Vorsängerdienstes an den beiden evangelischen Kirchen dort einen im besonderen Verfahren festzusetzenden Ersatz zu leisten,

wurde geltend gemacht: auf den Schulpfründen oder auf den erwähnten Dotationen derselben ruhe als Last der Vorsängerdienst an den beiden evangelischen Kirchen.

In dieser Klagbegründung liegt nichts Anderes als die Behauptung: diejenigen aus dem Unterländer Kirchenfond fließenden Bezüge, welche derzeit als Dotation der vier evangelischen Volksschulstellen in M. behandelt werden, seien ihrer ursprünglichen Bestimmung nach sowohl der Belohnung des Lehrers, also einem weltlichen Zwecke, als der Belohnung des Vorsängers, also einem kirchlichen Zwecke, gewidmet, es müsse folgeweise nicht bloß dem ersteren, sondern auch dem letzteren Zwecke ein Theil dieser Be-

*) Von der Großh. Staatsverwaltung ist diese Entscheidung wegen Gewaltsüberschreitung angefochten (dabei auch als unrichtig bekämpft) worden. Der Kompetenzgerichtshof hat jedoch die Nichtigkeitsklage abgewiesen.

züge oder ein Ersatz für den entzogenen Mitgenuß an denselben zu Theil werden, mit anderen Worten: es wird behauptet, diejenige Stiftung, kraft welcher den vier evangelischen Volksschulen zu M. aus dem Unterländer Kirchenfond die in Rede stehenden Bezüge zufließen, sei eine gemischte. Es handelt sich also einfach um die Frage, ob eine einzelne Stiftung eine rein weltliche oder gemischte sei, und letzternfalls um die Auseinandersetzung derselben.

31. März 1871. Evangel. Kirchengem. geg. polit. Gem. Mannheim. Ztschr. 1871, S. 81.

1098.

Klagbefugniß, insbesondere im Falle des Streites über die kirchliche oder weltliche Eigenschaft einer Stiftung.

Die untergeordneten Stiftungsverwaltungsorgane sind gesetzlich nicht berechtigt, einen Anspruch bezüglich der kirchlichen oder weltlichen Natur und damit der Verwaltung einer Stiftung irgendwie selbständig vor dem Verwaltungsgerichte geltend zu machen. Vielmehr sind dieselben gehalten, sich in dieser Hinsicht lediglich den Anschauungen der obersten Aufsichtsbehörden zu fügen, welche — wenn diese differiren — auch allein den Streit zu führen berufen sind.

16. Septr. 1871. Evangel. Kirchengemeinderath Karlsruhe geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1873, S. 49.

Zu § 11 Ziff. 3.

1099.

Befugniß zur Klage auf Aufrechthaltung der stifterischen Anordnung bezüglich der Verwaltung.

Dadurch, daß das Stiftungsgesetz bestimmt hat, daß vor Einführung desselben vom Stifter getroffene Anordnungen über eine besondere Art der Verwaltung seiner Stiftung aufrecht erhalten bleiben, und daß es die Frage der Rechtsgiltigkeit einer solchen Anordnung, also die Frage, ob dieselbe aufrecht erhalten werden müsse, zum Gegenstande einer gerichtlichen Entscheidung gemacht hat, hat es die Aufrechthaltung der vom Stifter angeordneten besonderen Art der Verwaltung für eine der Stiftung selbst als eigener juristischer Persönlichkeit innewohnendes Recht erklärt, und gerade die Staatsverwaltungsbehörde ist es, gegenüber welcher dieses Recht geschützt werden wollte. Zur Geltendmachung dieses Rechtes ist ohne Zweifel diejenige Person oder Behörde zunächst berufen, welche überhaupt die Rechte der Stiftung zu wahren, die Stiftung zu vertreten hat.

5. Dezbr. 1871. Aufsichtsrath der Astorstiftung in Walldorf geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1872, S. 39.

1100.

Das Gesetz hat in Beziehung auf den Kreis der Personen, welchen die Befugniß zustehen soll, eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtsgiltigkeit der von dem Stifter über die Verwaltung einer Stiftung getroffenen besonderen Anordnungen zu verlangen, keine besondere, etwa diesen Kreis beschränkende Bestimmung getroffen. Es muß daher der allgemeine, in der Natur der Verhältnisse des öffentlichen Rechts liegende Grundsatz zur Anwendung kommen, daß Jeder, dessen rechtliches Interesse durch eine Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörden beeinträchtigt sein kann und der dasselbe für verletzt hält, dagegen das gesetzlich zulässige Rechtsmittel zu ergreifen befugt ist. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß die Mitglieder einer Stiftungsverwaltungsbehörde in dieser Eigenschaft ein rechtliches Interesse an der Aufrechterhaltung der vom Stifter angeordneten besonderen Art der Verwaltung derselben haben. Aufgabe der Stiftungsbehörde ist es nicht minder, für die Wahrung der rechtlichen Verfassung der Stiftung, als für die Erhaltung ihres Grundstocks oder für die Erfüllung der Stiftungszwecke (Stift.Ges. § 9) einzutreten. Dies gilt umsomehr, wenn es sich geradezu um die Fortexistenz einer Stiftungsverwaltungsbehörde handelt, welche seither wenigstens als zu Recht bestehend angesehen worden ist. Die Ausübung der aus diesem rechtlichen Interessen- und Pflichtenverhältniß fließenden Befugnisse wird durch die Thatsache der Unterstellung der unmittelbaren Stiftungsverwaltungsbehörden unter die Aufsicht der Staatsverwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen.

29. Mai 1877. Verw.Rath des kathol. Bürgerhospitals in Mannheim geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1877, S. 180.

Zu § 11 Ziff. 4.

1101.

Stiftungsgemäße Vorausſetzungen zur Theilnahme an Stiftungsgenüſſen.

In einem Streitfalle „über das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen" können zweierlei Fragen bestritten sein: einmal die Rechtsfrage, welches stiftungsgemäß die Voraussetzungen zur Theilnahme an dem Stiftungsgenuß sind, eine Frage, welche auch die weitere in sich schließt, welche rechtliche Folge dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen stiftungsgemäß beizulegen ist, sodann die That-

frage, ob diese Voraussetzungen bei einem Bewerber vorhanden sind oder nicht.

Man kann vielleicht darüber verschiedener Meinung sein, ob nicht in Fällen der letzteren Art die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ausschließlich maßgebend sei alsdann, wenn es sich auch nur um das Vorhandensein (nicht bloß um die gegenseitige Abwägung) solcher Voraussetzungen handelt, deren Beurtheilung ihrer relativen Natur nach dem Ermessen freien Spielraum gewährt, und ob nicht in diese Kategorie Voraussetzungen, wie jene der Bedürftigkeit und Würdigkeit gehören. Wie dem auch sein mag, unzweifelhaft ist, soweit über die Rechtsfrage der Voraussetzungen überhaupt gestritten wird, die Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes begründet, weil es sich hier um die Feststellung des Willens des Stifters und damit derjenigen Schranken handelt, innerhalb deren die verwaltende Thätigkeit der Stiftungsbehörde sich zu halten hat, um eine gesetzmäßige zu bleiben.

Ein Fall der letzteren Art liegt hier vor. Beide Theile stimmen darin überein, daß die allgemeinen Voraussetzungen zur Theilnahme an der eröffneten Stiftungspräbende in der Bedürftigkeit und Würdigkeit bestehen. Die Klägerin aber behauptet, daß stiftungsgemäß eine mit dem Stifter oder dessen Gemahlin dem Grade nach näher verwandte Bewerberin, vorausgesetzt, daß sie überhaupt bedürftig und würdig sei, nicht zu Gunsten einer entfernteren Verwandten übergangen werden dürfe, während die Stiftungsbehörde der Ansicht ist, daß nach den Stiftungssatzungen unter den Bewerberinnen in erster Reihe der bedürftigsten und würdigsten und nur unter mehreren gleichbedürftigen und würdigen der dem Grade nach näher Verwandten der Vorzug gebühre. Hiernach ist lediglich die Frage bestritten: Worin bestehen im vorliegenden Falle die stiftungsgemäßen Voraussetzungen zum Stiftungsgenuß? welches ist das rechtliche Verhältniß dieser Voraussetzungen unter einander? welche Rechtsfolge hat der stifterische Wille an die eine oder andere dieser Voraussetzungen geknüpft? in welcher Reihenfolge hat also, um diesem Willen entsprechend zu handeln, die Stiftungsbehörde Bedürftigkeit und Würdigkeit überhaupt, relativ größere Bedürftigkeit oder Würdigkeit und endlich nähere Verwandtschaft bei der Zutheilung des Stiftungsgenusses zu berücksichtigen? Ueber Fragen dieser Art steht un-

zweifelhaft dem Verwaltungsgerichtshofe auf Anrufen der Betheiligten die Entscheidung zu. Diese Entscheidung stellt fest, was hinsichtlich der Voraussetzungen der Theilnahme am Stiftungsgenusse der die Entschließungen der Verwaltungsbehörde bindende, ihr Ermessen ausschließende Wille des Stifters ist.

15. Septbr. 1874. Freiin Josephine v. Reding-Biberegg geg. Verwaltung d. Albert-Karolinenstifts. Ztschr. 1874, S. 255.

Vgl. hierzu 31. Oktbr. 1871. K. Ettlinger geg. Oberrath d. Israeliten in Karlsruhe. Ztschr. 1874, S. 235.

1102.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Leistung von Beiträgen zu Lehrergehalten aus Fonds, welche ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet sind, ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig, und zwar auf Grund von Stift.Ges. § 11 Ziff. 4.

10. Juni 1873. Kath. Volksschule u. polit. Gem. Radolfzell geg. Kath. Kirchenfond. Ztschr. 1873, S. 158.

Vgl. jetzt dazu V.R.Pfl.G. § 3 Ziff. 6 u. 8.

1103.

Das Stiftungsgesetz stellt die Unterscheidung zwischen örtlichen Stiftungen und Distrikts- und Landesstiftungen zunächst zu dem Zwecke auf, um die verschiedene Art der Verwaltung solcher Stiftungen zu regeln. Einen durch eine verwaltungsgerichtliche Klage geschützten Rechtsanspruch aber auf die eine oder andere Art der Verwaltung gewährt das Gesetz — von dem in § 11 Ziff. 3 d. Stift.Ges. erwähnten besonderen Falle abgesehen — nicht.

Wenn also gleichwohl die Klägerin einen Ausspruch des Verwaltungsgerichtshofes dahin begehrt, es sei die Spitalstiftung zu H. als eine örtliche Stiftung dieser Gemeinde anzuerkennen, so kann dies Begehren nur dahin aufgefaßt werden, daß damit nicht sowohl eine bestimmte Art der Verwaltung als vielmehr eine bestimmte Art der Verwendung derselben verlangt werden wollte, und zwar ausschließlich für H.

Dieses Verlangen wird in rechtlicher Beziehung auf die gesetzliche Bestimmung gestützt, daß die Vermögenserträgnisse einer Stiftung, abgesehen von etwaigen Ueberschüssen, nur zu den

stiftungsgemäßen Zwecken verwendet werden dürfen (Stift.Ges. § 9), und in thatsächlicher auf die Behauptung, stiftungsgemäß sei die Spitalstiftung nur der Gemeinde H. und ihren Angehörigen gewidmet. Hiernach ist der erhobene Anspruch dahin gerichtet, daß anerkannt werde, die Theilnahme an den Genüssen der Spitalstiftung zu H. sei auf den Kreis der Angehörigen oder Bewohner der Gemeinde H. beschränkt, es seien ohne eine solche Angehörigkeit zur Gemeinde H. die stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Theilnahme an der fraglichen Stiftung nicht vorhanden.

Ueber Ansprüche dieser Art aber kann nach § 11 Ziff. 4 d. Stift.Ges. eine gerichtliche Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof verlangt werden.

30. Juni 1874. Hardheim geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde ꝛc. Ztschr. 1874, S. 246.

1104.

Das Rechtsverhältniß, welches aus der Stiftung, also der vom Staate genehmigten Hingabe von privatem Vermögen zu öffentlichen Zwecken, zwischen der Stiftung als einer sogenannten juristischen Persönlichkeit einerseits und den zur Theilnahme am Genusse der Stiftung berufenen Personen anderseits entspringt, ist ein öffentliches.

Denn der Anspruch der Genußberechtigten, wenn und in soweit er überhaupt rechtlich fest bestimmt und insofern gerichtlich klagbar ist, kann rechtlich nicht auf die private Disposition des Stifters für sich, sondern unmittelbar und zunächst nur auf die vom Staate sanktionirte, wenn auch durch den Willen des Stifters eingegebene oder veranlaßte, spezielle Rechtsnorm gestützt werden, welche für die öffentliche Verwendung des hingegebenen Vermögens fortan gelten soll.

Diese Spezialrechts- oder Stiftungsnorm wird faktisch allerdings fast ausnahmslos mit dem Willen des Stifters schlechthin übereinstimmen müssen, und zwar schon darum, weil ja andernfalls der Stifter oder dessen private Erbfolger das für den bestimmten öffentlichen Zweck hingegebene, also entäußerte Vermögen wieder für sich zurückzufordern in der Lage wären. Wenn jedoch gleichwohl einmal ein Widerspruch zwischen dem erweislichen Willen des Stifters und der vom Staate sanktionirten Stiftungsnorm für die Verwendung der Stiftung zu Tage treten sollte,

so müßte in Gemäßheit der öffentlich-rechtlichen Natur jeder Stiftung im Falle des Streits mit Stiftungsgenußberechtigten der vom Staate sanktionirten Spezialrechtsnorm, in solange sie besteht, vor der privaten Disposition des Stifters der Vorzug gegeben werden, da letztere für sich genommen und ohne staatliche Sanktion keinerlei öffentliche Rechtswirkung haben kann.

Wenn in dem vorliegenden Streitfall die Klägerin ihren Anspruch auf Verleihung einer Stiftungspräbende auf die testamentarische Bestimmung des Stifters stützt, wonach die nächsten Verwandten der beiden bevorzugten Familien unbedingt die ersten Plätze haben sollen, so ist dies eine rechtlich unzureichende Begründung. Vielmehr muß zugleich nachgewiesen werden, daß diese private Disposition des Stifters, und zwar in dem von der Klägerin behaupteten Sinne, auch die staatliche Sanktion erhalten habe und damit zur bindenden Rechtsnorm für die öffentliche Verwendung der Stiftung erhoben worden sei.

11. Novbr. 1879. Gräfin v. Scey geg. Verwaltung d. Albert-Karolinenstifts. Ztschr. 1880, S. 41.

25. Mai 1875. Wehrle geg. Verwaltung d. Albert-Karolinenstifts. Ztschr. 1875, S. 181.

1105.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts anzurufen, ist zulässig nicht nur dann, wenn das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Theilnahme an den Stiftungsgenüssen streitig ist und jeder Anspruch des Anfordernden beanstandet wird, sondern auch dann, wenn aus den Anordnungen des Stifters ein Vorrang vor Anderen beansprucht, dieses Begehren aber von der Stiftungsverwaltungsbehörde abgelehnt wird.

Wenn aber die Beschwerde dahin geht, daß bei Bemessung des dem Kläger gewährten Antheils an den Stiftungsgenüssen seinen Bedürfnissen nicht genügend Rechnung getragen werde, während Andere zum Mitgenusse Berufene, aber minder Bedürftige, in höherem Maße Berücksichtigung fänden, was dem Willen des Stifters widerspreche und die Rechte des Klägers verletze, so eignet sich diese Beschwerde nicht zum Austrage vor dem Verwaltungsgerichte: es handelt sich dann um die Abwägung der thatsächlichen Verhältnisse der Bedürftigkeit und der danach zu bemessenden Höhe des Stiftungsgenusses. Diese ist aber sowohl

nach der Natur der Sache, als nach den ausdrücklichen Vorschriften des Stiftungsgesetzes Aufgabe der Verwaltungsbehörde.

12. März 1884. v. Schneider geg. v. Pappus'sche Stiftung. Ztschr. 1884, S. 137.

Aehnlich 20. Juni 1876. Leop. Weil geg. Jehuda Israel Mayer'sche Mädchenaussteuerstiftung. Ztschr. 1876, S. 205.

1106.

Klage auf Einweisung in eine Pfründe.

Der Kläger, altkatholischer Priester, verlangt, daß der Verwaltungsgerichtshof den (römisch-)katholischen Oberstiftungsrath als Vertreter der Kuratkaplaneipfründe zu E. verurtheile, die Pfründenutzung dem Kläger auszuzahlen; er sei durch ordnungsmäßige Verleihung der Kuratkaplanei Pfründenutznießer geworden und das Verwaltungsgericht zuständig gemäß § 11 Ziff. 4 d. Stift.Ges. vom 5. Mai 1870, weil es sich um das Vorhandensein der stiftungsmäßigen Voraussetzungen zur Theilnahme an dem Pfründegenuß handle.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist jedoch nicht begründet, da nach dem eigenen Klagbegehren nicht aus einem öffentlichen, sondern aus einem privaten Rechtsverhältnisse geklagt wird. Das Gesetz bestimmt, daß die wirkliche Vergebung der Stiftungsgenüsse Verwaltungssache sei, daß aber über das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen und nur hierüber eine gerichtliche Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof verlangt werden könne. Damit ein Einzelner auf Grund des § 11 Ziff. 4 Klage erheben könne, ist also erforderlich:

1. daß eine Stiftung im Sinne des § 1 ff. d. Stift.Ges. vorliege;
2. daß eine vom Stifter aufgestellte, staatlich genehmigte Norm angerufen werde, in deren Anwendung der Kläger als zu demjenigen Kreise von Personen gehörig anerkannt werden müsse, welche vom Stifter zum Stiftungsgenusse berufen sind;
3. daß diese Eigenschaft des Klägers von der zur Vergebung des Stiftungsgenusses zuständigen Stiftungsverwaltung bestritten wird.

Keine dieser Voraussetzungen trifft in dem vorliegenden Falle zu.

Zu 1. Nicht die Theilnahme an einem Stiftungsgenusse, sondern die Nutznießung an einer örtlichen kirchlichen Pfründe liegt in Frage. Eine Kirchenpfründe ist noch nicht eine Stiftung oder ein Stiftungsgut im Sinne des Stiftungsgesetzes, sowenig als Stiftungsgut und Kirchengut überhaupt rechtlich identische Begriffe sind. Die kirchlichen Ortspfründen gehören dem örtlichen Kirchenvermögen an und fallen daher an sich nicht unter das Stiftungsgesetz.

Zu 2. Der Kläger stützt seinen Genußanspruch nicht auf eine von einem Stifter der Pfründe aufgestellte und staatlich genehmigte spezielle Stiftungsnorm für die Vergebung des Genusses, sondern auf die geschehene staats- und kirchenobrigkeitliche Verleihung des Kirchenamts, mit welcher der Pfründegenuß rechtlich verbunden, also auf einen Akt, der an sich wie nach seinen Rechtsfolgen nicht nach Stiftungsrecht, sondern nach dem im Staate geltenden katholischen Kirchenrechte zu beurtheilen ist.

Zu 3. Der Kläger vermag seinen Anspruch speziell gegen den (römisch-)katholischen Oberstiftungsrath als Beklagten, abgesehen davon, daß er direkt die Auszahlung eines Genusses zum Gegenstande hat, nicht auf irgend welche öffentliche Rechtsbeziehung zu demselben als ordnungsmäßigem Verwalter der Pfründe, sondern nur darauf zu stützen, daß der Beklagte eben faktisch Besitzer des Pfründevermögens sei und sich weigere, dessen Genuß ihm als dem Nutznießer zu überlassen.

In Wirklichkeit erweist sich die klägerische Forderung überhaupt gar nicht als eine öffentliche, für deren Beurtheilung und Entscheidung der Verwaltungsgerichtshof zuständig sein könnte. Denn in der Behauptung des Klägers, daß er in Folge rechtsgiltiger Kirchenamtsverleihung das Nutznießungsrecht auf die mit dem Kirchenamte verbundene Pfründe erworben habe und darum die Anerkennung dieses seines dinglichen Rechts auch Dritten gegenüber verlangen könne, liegt lediglich die Behauptung eines privaten Rechtsverhältnisses.

6. Mai 1885. v. Kiß geg. Kuratkaplaneipfründeverwaltung Epfenhofen.

1107.

Grade der Verwandtschaft.

Gegenstand der Klage ist der Antheil am Stiftungsgenusse, welchen die Klägerin in einem größeren Umfange beansprucht, als

der Vorbescheid des Großh. Verwaltungshofs anerkannt hat. Die Klägerin, im dritten Grade der Seitenlinie mit dem Stifter verwandt, legt die Worte der Stiftungsurkunde (eines letzten Willens):

> das Vermächtniß sei zur Unterstützung der nächsten armen israelitischen Verwandten, und zwar nach Verhältniß des Verwandtschaftsgrades bestimmt,

dahin aus, daß der nähere Verwandte den entfernteren ausschließe und daß jedenfalls so entfernte Verwandte unberücksichtigt bleiben müssen, wie diejenigen des fünften, siebenten und achten Grades, welche — zum Nachtheile der Klägerin — in diesem Jahre bei der Vertheilung des Stiftungsgenusses bedacht worden seien.

Nach der Ansicht des Gerichtshofes ist jedoch die Absicht des Stifters gewesen, eine allgemeine Familienstiftung zur Unterstützung der armen Verwandten des Stifters zu gründen; er hat darum als oberste Regel für das Recht zur Theilnahme aufgestellt, daß die Bewerber mit ihm verwandt, mittellos und israelitischer Religion sein müssen; sofern diese Voraussetzungen zutreffen, sollen alle Verwandten zum Stiftungsgenusse berufen sein. Wenn dieser allgemeinen Widmung gegenüber die größere Nähe der Verwandtschaft einen Ausschließungsgrund für entferntere Verwandte bilden sollte, so mußte dies in der Stiftungsurkunde auf klar erkennbare Weise ausgesprochen werden; dies ist aber nicht geschehen. Die Bestimmungen, welche die Nähe der Verwandtschaft betonen, beziehen sich nicht auf den Rechtsanspruch an sich, sondern auf das Maß der Theilnahme am Genusse, indem sie verordnen, daß bei dem Zusammentreffen von Verwandten verschiedener Gradesnähe die näheren in höherem Maße bedacht werden sollen, als die entfernteren, eine Regel, welche gerade zu erkennen gibt, daß jene diese nicht ausschließen.

Wenn die Stiftungsurkunde eine Bestimmung darüber nicht enthält, wie viele Grade der Verwandtschaft überhaupt berücksichtigt werden können, so kann diese Unbestimmtheit nur dazu führen, die Entscheidung dem Ermessen der von dem Stifter eingesetzten Vollzugsbehörde, dem Synagogenrathe, anheim zu geben.

2. Novbr. 1887. Hülse geg. Feust'sche Familienstiftung.

1108.

Das Glaubensbekenntniß.

Den Gegenstand des Rechtsstreites bildet bei richtiger Auffassung der Sache nicht ein Anspruch auf wirkliche Einräumung

eines bestimmten Stiftungsgenusses, sondern die Frage, ob eine rechtsgiltige Stiftungssatzung bestehe, wonach zur unentgeltlichen Krankenpflege in das Fürst-Styrum-Hospital zu Bruchsal nur solche Arme aufgenommen werden dürfen, welche der katholischen Religion zugethan sind. Zur Entscheidung auch eines derartigen Streits hält sich der Verwaltungsgerichtshof für zuständig, da die Bestimmung Ziff. 4 d. § 11 d. Stift.Ges. keinen Unterschied macht, ob eine behauptete Voraussetzung zur Theilnahme an einem Stiftungsgenusse von rechtlich Betheiligten als Inhalt einer bestehenden Stiftungsnorm (in thesi) oder nur deren thatsächliche Erfüllung in einem einzelnen Genußfall (in hypothesi) bestritten wird.

Nachdem die Staatsverwaltung den förmlichen Ausspruch gethan, daß nur Katholiken zur kostenfreien Krankenverpflegung im Styrum'schen Hospitale nach der bestehenden Stiftungssatzung zugelassen werden dürfen, die Angehörigen anderer Konfessionen also ausgeschlossen seien, unterliegt es keinem Zweifel, daß in Folge dessen, wenn diese Stiftungssatzung nicht besteht, den Angehörigen der ausgeschlossenen Konfession nicht nur ein thatsächlicher, sondern auch ein rechtswidriger Nachtheil erwächst, der eben darum von ihren Angehörigen, zumal wenn sie als solche in einer Verbindung stehen, die eine staatlich anerkannte einheitliche Organisation oder überhaupt eine rechtlich zulässige Vertretung besitzt, durch ihre Organe klagend geltend gemacht werden kann.

Namentlich wird diese Legitimation dem evangelischen Kirchengemeinderath im Hinblick auf § 38 d. evangel. Kirch.Verf. nicht abgesprochen werden können und selbst diejenige des Vorstandes des evangelischen Krankenunterstützungsvereins ist im Hinblick auf § 28 d. Stift.Ges. anzuerkennen.

In der Sache selbst ist kein Streit, daß eine ausdrückliche Stiftungsanordnung, welche die von dem Großh. Verwaltungshof behauptete konfessionelle Beschränkung einer kostenfreien Krankenverpflegung ausspräche, nicht besteht.

Hier finden also die Grundsätze der Ziff. XX. des 3. Organisationsedikts von 1803 unmittelbare Anwendung.

Da die vorliegende Stiftung längst nach stattgehabter Religionsspaltung errichtet wurde, so ist stiftungsgemäß eine aus-

schließliche Genußfähigkeit des katholischen Religionstheils nicht begründet.

Wenn der Großh. Verwaltungshof gegenüber diesen schon aus der Natur der Sache sich ergebenden Rechtsgrundsätzen des angeführten Organisationsedikts die Rechtsansicht hegt, daß eine konfessionelle Genußbeschränkung auch dann angenommen werden müsse, wenn der Stifter dieselbe, obgleich er sie nicht ausdrücklich gesetzt, doch stillschweigend, d. i. nach gewissen hierfür sprechenden Thatsachen gewollt habe, so würde diese Rechtsanschauung, auch wenn man ihre Richtigkeit zugeben wollte, immerhin nur unter der Voraussetzung zur Anwendung kommen können, daß die angerufenen Thatsachen, aus welchen die behauptete Beschränkung geschlossen werden will, zu diesem Schlusse logisch nothwendig und demnach allgemeingiltig hinführen.

Dieß ist nicht der Fall; der Grundzweck des Hospitals ist in der Gründungsurkunde dahin bestimmt, den Nothleidenden und zwar ohne Rücksicht des Alters und Geburtsortes durch Heilmittel zu Hilfe zu kommen und sie wiederherzustellen. — Diese Zweckbestimmung gibt an und für sich nicht den geringsten logischen Anhalt, der zur Annahme einer vom Stifter gewollten Beschränkung dieses Ziels je nach der Konfession der Nothleidenden berechtigen könnte, da Krankheit und Noth die Menschen ohne Unterschied der Religion heimsuchen.

Wohl mag nach dem zur Zeit der Stiftungsgründung in Kraft befindlichen öffentlichen Rechtszustande die katholische Religion im Fürstbisthum die herrschende gewesen sein, so daß Andersgläubige darin eine bürgerliche Aufnahme nicht finden konnten. Allein da derartige Staatsrechtsverhältnisse je nach den veränderlichen Bedürfnissen der Zeit und den Rechtsanschauungen veränderlich sind und wechseln, der Stifter aber bei Errichtung seiner Stiftung eine in ihrem Zwecke unveränderliche stets dauernde Anstalt beabsichtigte, so hatte er, falls er diese nur für Angehörige der katholischen Religion rechtlich zugänglich machen wollte, die dringendste Aufforderung, diese Beschränkung gleichfalls als eine rechtlich unveränderliche dauernde in bestimmter Weise auszudrücken. Dies hat derselbe unterlassen.

Unsere geltende öffentliche Rechtsordnung enthält nirgends einen Rechtssatz des Inhalts, daß eine Stiftung, falls sie von

deren Verwaltung eine gewisse Zeit hindurch in einer nach der gegebenen Spezialstiftungsnorm nicht zu rechtfertigenden Weise vollzogen worden, nun gleichwohl rechtlich in dieser Weise auch fortan gehandhabt werden solle. Das Verwaltungsgericht hat darum als Grundlage seiner Entscheidung der hier aufgeworfenen streitigen Rechtsfrage lediglich die vorhandene unter dem Schutze der Verfassung stehende Spezialstiftungsnorm und deren streng juristische Auslegung in's Auge zu fassen, alle rechtlich fremdartigen Rücksichten aber bei Seite zu lassen.

Uebrigens kann die Verwaltung wegen behaupteter Rechtsverletzung einer Persönlichkeit nur dann vor dem Verwaltungsgerichte belangt werden, wenn die angebliche Verletzung im Widerspruch gegen eine auch für die Verwaltung selbst bindende Rechtsnorm erfolgt ist. Ist aber die Verwaltungshandlung, welche den Gegenstand der Beschwerde bildet, dem der Verwaltung zustehenden freien Ermessen innerhalb der (stiftungsmäßigen) Rechtsschranke entsprungen, so findet hierwegen keine rechtliche, d. i. keine verwaltungsrichterliche, sondern allein eine (politisch) administrative Verantwortung statt. Es ist deßhalb klar, daß unter den hier vorliegenden Verhältnissen von einem gerichtlich klagbaren Rechte eines Einzelnen auf unentgeltliche Aufnahme und Verpflegung in dem Fürst-Styrum'schen Hospital zu Bruchsal keine Rede sein kann, und daß darum dem Klagbegehren der Kläger, insoweit es auf Anerkennung eines Rechtes auf freie Verpflegung gerichtet ist, nicht entsprochen werden konnte.

Nur darin mußte den Klägern Recht gegeben werden, daß eine stiftungsmäßige also rechtlich bindende Beschränkung für die Verwaltung nicht besteht, nur katholischen Kranken eine völlig freie Verpflegung zukommen zu lassen, vorausgesetzt, daß sie nämlich überhaupt eine solche nach ihrem Ermessen für thunlich erachten sollte.

2. Mai 1888. Evangel. Krankenunterstützungsverein ꝛc. in Bruchsal geg. Großh. Verwaltungshof. Ztschr. 1888, S. 132.

Zu § 40.

Stiftungsgemäße Berechtigung zur Einweisung der Bewerber in die Stiftungsgenüsse.

1109.

Durch letztwillige Verfügung hatte im Jahre 1815 T. in H. bestimmt, daß der jährliche Ertrag von einem Dritttheil

des Werths ihres Wohnhauses einem dem katholischen geistlichen Stande sich widmenden Studenten verabfolgt werden und daß bis zur Wiedererrichtung einer katholischen Fakultät in H. der zeitweilige katholische Stadtpfarrer den Bezugsberechtigten bezeichnen solle. Diese Stiftung wurde staatlich genehmigt.

Nachdem im Jahre 1874 der in der Gemeinde H. gebildeten kirchlichen Gemeinschaft der Altkatholiken die staatliche Genehmigung ertheilt und in das der altkatholischen Gemeinschaft überwiesene Benefizium ein altkatholischer Priester eingesetzt worden war, wurde von der Stiftungskommission angeordnet, daß das Vorschlagsrecht der Bewerber um die T.'sche Stiftung künftighin zwischen dem katholischen Stadtpfarrer und dem mit der Seelsorge der Altkatholiken betrauten Inhaber des St. A.-Benefiziums wechseln sollte. Durch diese Anordnung hält sich der römisch-katholische Stadtpfarrer für beschwert; er schreibt sich das ausschließliche Recht zu dieser Präsentation zu, weil die Stifterin zur Zeit, als sie den zeitlichen (jeweiligen) katholischen Stadtpfarrer zur Bestimmung des Kandidaten für das Stipendium berief, nur den damaligen Inhaber der damals bestehenden Pfarrpfründe und seine jeweiligen Nachfolger im Besitze dieser Stadtpfarrpfründe gemeint haben könne.

Allein die Stifterin spricht mit keinem Worte von der katholischen Stadtpfarrpfründe in H. Sie beruft den katholischen Stadtpfarrer als solchen zu der in Frage stehenden Präsentation wegen seines kirchlichen Amtes, ohne alle Rücksicht auf seine Pfründe. Allerdings war zur Zeit der Stiftung mit dem kirchlichen Amte des katholischen Stadtpfarrers in H. auch der Besitz der katholischen Stadtpfarrpfründe verbunden. Allein seine Berufung zur Präsentation durch die Stifterin erfolgte nicht wegen der von ihm innegehabten Pfründe, sondern wegen seines kirchlichen Amtes als Pfarrer der Katholiken von H. Pfarrer wird aber ein Priester nicht durch den Besitz der Pfarrpfründe, sondern durch den ihm vom Bischof ertheilten Auftrag, die Seelsorge über die Katholiken einer Gemeinde selbständig zu verwalten.

Nachdem in Folge der vatikanischen Konstitutionen vom 18. Juli 1870 die Katholiken von H., welche denselben die Anerkennung verweigerten, auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1874 mit Staatsgenehmigung eine eigene Kirchengemeinde gebildet

und auf Grund der altkatholischen Synodal- und Gemeindeordnung den katholischen Priester R. zum Pfarrer erwählt hatten, und nachdem dieser von dem staatlich anerkannten (alt-)katholischen Bischof R. als solcher bestätigt und eingesetzt, d. h. mit der Seelsorge über die Altkatholiken in H. betraut worden war, gab es in der That in H. zwei katholische Pfarrer, den schon bisher vorhandenen römisch-katholischen Pfarrer und den neu geschaffenen sog. altkatholischen Pfarrer, bezw. Stadtpfarrer, beide vom Staatsgesetze als katholische Pfarrer und als gleichberechtigt anerkannt.

Da es nicht anging, die beiden katholischen Stadtpfarrer zusammen zur Ausübung der von der Stifterin bezeichneten Funktion zu berufen, so gab es nur zwei Wege, um aus jenem Dilemma herauszukommen. Der eine Ausweg besteht darin, daß man davon ausgeht, es sei zweifelhaft, welcher der beiden Pfarrer berechtigt sei; bei solcher Zweifelhaftigkeit oder Ungewißheit über die Person des Berechtigten (persona incerta) könne aber die bezügliche Verfügung der Testirerin überhaupt nicht mehr vollzogen werden. Es würde alsdann die Analogie des § 39 d. Stift.Ges. eintreten.

Die akademische Stiftungskommission ging jedoch nicht so weit, sondern begnügte sich, den andern Ausweg zu ergreifen, indem sie beschloß, die Präsentation des Kandidaten zu der T.'schen Stipendienstiftung zwischen den beiden katholischen Stadtpfarrern alterniren zu lassen. Gegen diese Erledigung erhebt sich, abgesehen von dem Mißverhältniß zu der Zahl der Angehörigen der beiden Kirchentheile im Lande, das Bedenken, daß man nicht wohl annehmen darf, die Stifterin hätte die beiden Pfarrer zu gleicher Zeit, wenn auch nur alternativ, berufen wollen, und insofern erscheint der erstere Weg, wonach wegen der obwaltenden Zweifelhaftigkeit und Ungewißheit keiner der beiden Pfarrer zu gleicher Zeit als berechtigt gilt, als der richtigere.

In dem einen wie in dem andern Falle aber stellt sich die erhobene Klage als unbegründet dar, weil der Kläger die damit in Anspruch genommene Alleinberechtigung nicht nachzuweisen vermag.

14. Jan. 1885. Kath. Stadtpfarrer Wilms geg. Stipendienstiftungskommission Heidelberg. Ztschr. 1885, S. 56.

X. Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich vom 17. Aug. 1868.

(Bd.G.Bl. Nr. 28, S. 473.)

Zu Art. 15.

1110.

Die Gemeinde N. fordert von dem Beklagten mittelst verwaltungsgerichtlicher Klage die Entrichtung von Gebühren für die Aichung von Gewichten, welche der Beklagte bei dem Aichamte N. für sich habe vornehmen lassen. Die Gemeinde N. erachtet sich zur Erhebung und gerichtlichen Geltendmachung dieser Forderung allein und in eigenem Namen darum für berufen, weil das — inzwischen aufgehobene — Aichamt N. z. Zt. seiner Wirksamkeit eine Anstalt der politischen Gemeinde N. gewesen sei. Diese Ansicht entspricht nicht dem geltenden Rechte und darum wies der Verwaltungsgerichtshof die Klage ab. Aichgebühren

Nach Art. 4 Ziff. 3 der Reichsverfassung, dem R.G. vom 17. Aug. 1868 und nach Art. 15 d. bad. Ges. vom 24. Novbr. 1869 können — ebenso wie das Aichungswesen nicht zum gesetzlichen Geschäftskreise der örtlichen politischen Gemeinde gehört — so auch die hierfür bestellten öffentlichen Organe, die Aichungsämter, nicht als Organe der politischen Gemeinde gelten, sind vielmehr Staatsverwaltungsorgane. Wenn in Gemäßheit des Art. 15 des angeführten bad. Ges. vom 24. November 1869, die Gemeinde N. sich bereit erklärt hat, die Kosten der Errichtung eines Aichamtes zu übernehmen, und ihr darauf das Bezirksamt einen Antheil an dem Gebührenertrag als Entschädigung zugewiesen hat, so folgt daraus für die Gemeinde gegenüber dem Einzelnen, welcher die Aichanstalt für sich benützte, nicht ein unmittelbares öffentliches Rechtsverhältniß in der Art, daß ihr direkt gegen die Gebührenpflichtigen eine verwaltungsgerichtliche Klage auf Zahlung ihres Antheils oder gar des ganzen Gebührenertrags zustände. Sie hat sich vielmehr an den bestellten Verrechner oder an das Bezirksamt zu wenden, welches die Vertheilungsanordnung getroffen hat; weder in dem einen noch in dem anderen Falle fiele die Entscheidung in die Aufgabe der Verwaltungsgerichte.

15. Oktbr. 1884. Neckarau geg. K. Elsässer. Ztschr. 1885, S. 62.

XI. Gesetze vom 5. Mai 1856 und 21. Mai 1886, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betr.

(Reg.Bl. 1856, Nr. XIX, S. 167; Ges. u. V.Bl. 1886, Nr. XXX, S. 299.)

Zu Art. 1.

1111.

Voraussetzungen des Unternehmens.

Zur Ausführung des Unternehmens, selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer, genügt es schon, wenn dasselbe überhaupt nur von überwiegendem Nutzen ist, ohne daß auch jeder Einzelne einen thatsächlichen Vortheil hierbei finden muß.

15. März 1870. M. Scheuble geg. die Vollzugskommission Lienheim.

1112.

Einen Rechtsanspruch eines Einzelnen oder einer Mehrheit solcher an eine Gemeinde als solche auf Herstellung irgend eines Weges kennt unsere Gesetzgebung überhaupt nicht.

14. März 1876. Büche geg. Oberwangen. Ztschr. 1876, S. 121.

1113.

Allgemeiner rechtlicher Charakter des Feldbereinigungsunternehmens.

Eine Genossenschaft, welche die erst zu treffende Anlegung von Feldwegen in einer Gemarkung bezweckt, sei es, daß sie durch freies Einverständniß der Betheiligten oder durch Anwendung gesetzlichen Zwanges zu Stande kommt, gilt gesetzlich als ein öffentliches Rechtsverhältniß. Die Stellung ihrer Vertretung (Vollzugskommission) zur ganzen Genossenschaft, sowie zu den einzelnen Mitgliedern derselben, ebenso die Möglichkeit für Letztere gegen die Verfügungen der Kommission wegen behaupteter Verletzungen Rechtsmittel zu ergreifen, ist gesetzlich geregelt.

Die betreffenden Bestimmungen können durch Verabredungen der Betheiligten in rechtsbindender Weise nicht geändert werden. Insbesondere ist auch die Verabredung eines Schiedsspruchs für den Fall eines öffentlichen Rechtsstreites unstatthaft.

28. Dezbr. 1875. Joh. Schmid geg. Joh. Weggler.

Zu Art. 2.

1114.

Befreite Grundstücke.

Der Kläger hat nicht behauptet, daß er das Begehren um Ausschluß gewisser ihm gehöriger Grundstücke vor der Abstimmung über die Zusammenlegung gestellt habe. Seine jetzige verwaltungsgerichtliche Klage, insofern sie auf Art. 2 oder 4 d. Feldber.Ges. in Verb. mit § 3 Ziff. 28 d. Ges. üb. d. V.R.Pfl. gestützt werden soll, erscheint daher schon als formell unstatthaft. Sie ist sachlich unbegründet. Denn der Kläger kann nicht behaupten, daß er Eigenthümer des den beiden Wegen unterliegenden Geländes sei; und dasselbe hängt mit seinen Fabrikgebäuden nicht in einer Weise zusammen, welche die beiden Wege als eine Zubehörde oder ein Bestandtheil der Fabrik erscheinen läßt. Die thatsächliche Voraussetzung des Art. 2 Ziff. 2 d. Feldber.Ges., an welche für den Eigenthümer der Rechtsanspruch auf Befreiung seines Grundstückes geknüpft wird, liegt daher hier nicht vor.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß die Beschwerde des Klägers in Wirklichkeit nicht darauf gestützt ist, daß ihm eigenthümlich zustehende Grundstücke rechtswidrig der Zusammenlegung unterzogen worden seien, sondern darauf, daß Weganlagen entworfen worden seien, die theilweise das Interesse des Klägers verletzen und ihm darum Anlaß zu Beschwerden geben.

Derartige Beschwerden aber können nur dann vor dem Verwaltungsgerichtshofe zum Austrage gelangen, sofern sie als eine Folge davon hingestellt werden, daß bei der Art der Ausführung der Zusammenlegung (beim Vollzugsverfahren) die Verletzung irgend einer bestimmten wesentlichen Vorschrift des Gesetzes unterlaufen sei.

23. Septbr. 1885. Gebr. Maier geg. Großh. Staatsverwaltung.

Zu Art. 11.

1115.

Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes.

Wesentlich sind in einem Gesetze diejenigen Vorschriften, welche die Grundlage desselben bilden, ohne welche sein Zweck gar nicht erreicht werden kann. Sie müssen deßhalb auch in bestimmt gebietender oder verbietender Form gegeben sein, falls sie nicht etwa so sehr sich von selbst verstehen, daß gar kein Zweifel über

ihre Nothwendigkeit möglich ist. Betrachtet man diesem Grundsatze gegenüber den Inhalt des Gesetzes vom 5. Mai 1856, so zeigt sich, daß die unbedingt gebietenden oder verbietenden Vorschriften desselben — so weit sie nicht in den Kreis des bürgerlichen Rechts gehören — sich nur beziehen:

1. auf die Frage, ob überhaupt das Unternehmen mit dem Recht des Zwanges gegen die Nichtzustimmenden ausgeführt werden soll; ferner

2. auf die Frage, welche Kategorien von Grundstücken diesem Zwange nicht unterworfen sind; endlich

3. auf das bei der Ausführung einzuhaltende Verfahren, einschließlich des Kostenpunktes.

Die Erledigung aller sachlichen Punkte dagegen, von den oben unter Ziff. 1 und 2 angeführten beiden Voraussetzungen der Thätigkeit der Kommission überhaupt abgesehen, hat das Gesetz, weil diese Erledigung besondere Fachkenntnisse und Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen erfordert, der für das einzelne Unternehmen bestellten Vollzugskommission übertragen und hat aus dem gleichen Grunde für die Entscheidungen derselben keine unter allen Umständen einzuhaltenden sachlichen Normen gegeben, sondern deren Ermessen als berechtigt anerkannt. —

Das Gesetz bestimmt in Art. 7 nur im Allgemeinen die Zusammensetzung der Kommission; nicht aber verlangt es, daß bei allen Geschäften, die der letzteren übertragen sind, sämmtliche Mitglieder derselben mitwirken.

Ein weiterer wesentlicher Mangel soll darin liegen, daß dem M. der Anspruch der Kommission nicht eröffnet, und daß ihm ebensowenig von der Bezirksverwaltungsbehörde die in der Vollzugsverordnung vorgeschriebene Belehrung über die ihm zustehenden Rechtsmittel und deren Frist gemacht worden sei. Allein abgesehen davon, daß jene Vorschrift als nur in der Vollzugsverordnung enthalten, keine „wesentliche" Vorschrift des Gesetzes ist, hat deren Nichtbeachtung doch höchstens Wirkung auf die Entscheidung über die Rechtzeitigkeit der vom Beschwerdeführer ergriffenen Rechtsmittel.

11. Septbr. 1866. J. H. Martin geg. J. Heinrichs Ehel. E.Bl. 1866, S. 357.

1116.

Eine Anfechtung der bei einer Feldbereinigung durch die Vollzugsbehörden vorgenommenen Handlungen als nichtig läßt das Gesetz nur zu „wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes", also nur wegen Verletzung bestimmter gebietender oder verbietender Vorschriften des Gesetzes selbst. Es ist unzulässig, dieser klaren Fassung des Gesetzes, welche von den Faktoren der Gesetzgebung s. Zt. wohl erwogen worden ist und der Natur des bei Feldbereinigungsunternehmungen obwaltenden vielfach zusammengesetzten Verhältnisses entsprechend die Nichtigkeitsbeschwerden beschränken will, den Sinn unterzulegen, als hätte auch wegen Verletzung solcher Vorschriften, welche erst die Staatsverwaltungsbehörde zu erlassen für zweckmäßig erachtet, eine Nichtigkeitsklage gewährt werden wollen.

30. Mai 1876. Wagner geg. Güterbesitzer auf Gemarkung Meckesheim. Ztschr. 1876, S. 183.

1117.

Verletzung materieller Gesetzesvorschriften.

Die verwaltungsgerichtliche Klage gegen Verfügungen der Vollzugskommission, welchen von der oberen Verwaltungsbehörde nicht abgeholfen wird, setzt eine in der Person des Klägers eingetretene Rechtsverletzung voraus, herrührend entweder aus der Nichtbeachtung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens und einem dadurch bewirkten rechtswidrigen Zwang zur Theilnahme an dem Unternehmen oder aus der Verletzung materieller Bestimmungen des Feldber.Ges., seien sie gebietender oder verbietender Art.

Letzteres hat der Kläger im Auge, wenn er behauptet, daß die Vollzugskommission durch die Art und Weise, wie sie seine drei Grundstücke verlegte, wesentliche Bestimmungen des Gesetzes verletzt und ihn dadurch beschädigt habe; welche Bestimmungen des Gesetzes verletzt seien, vermag der Kläger nicht anzugeben. In dieser Ansicht liegt eine Verwechslung von positiven Gesetzesbestimmungen mit den dem Ermessen der Vollzugskommission anheim gegebenen Rücksichten beim Güterumtausch. Letztere den technischen Kenntnissen und Erfahrungen der Kommission unterstellten Punkte, namentlich die Frage, ob es „thunlich" sei, ein Grundstück an seiner bisherigen Stelle zu belassen, ob

Ersatz für ein verlegtes Grundstück in gleicher Lage stattfinde, kann nicht den Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Erkenntnisse bilden.

Das einzige Rechtsmittel, welches bei Beschwerden dieser Art gegeben ist, besteht nach Art. 11 Abs. 1 des angeführten Gesetzes darin, daß eine nochmalige Prüfung der Beschwerden durch eine verstärkte Kommission verlangt werden kann.

15. Dezbr. 1886. Schmidt geg. Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. Ztschr. 1887, S. 85.

1118.

Verspätete Einwendungen.

Mit Recht hat die Großh. Ministerialkommission den von dem Kläger gestellten Antrag auf nochmalige Prüfung schon deßwegen als verspätet abgelehnt, weil die Stellung derselben in der Schlußtagfahrt versäumt worden ist. Denn nach der Vorschrift des Art. 11 müssen alle Einwendungen gegen die Art der Ausführung des Unternehmens spätestens in der Schlußtagfahrt vorgebracht werden, so daß ein späteres Vorbringen nur noch bezüglich solcher Rechtsverletzungen zulässig ist, welche erst etwa in dieser Tagfahrt oder später einem Betheiligten zugefügt werden.

30. Mai 1876. Wagner geg. Güterbesitzer auf Gemarkung Meckesheim. Ztschr. 1876, S. 183.

S. a. bei Art. 20.

Zu Art. 20.

1119.

Einwendungen nach erfolgter Vollzugsreiferklärung.

Es ist eine gesetzliche Folge der Schlußbestätigung, daß von dem darin bezeichneten Tage an die Eigenthumsrechte an den neu zugewiesenen Grundstücken endgiltige und unabänderliche sind und daß ganz das Gleiche auch bezüglich der etwaigen Geldausgleichungsbeträge gilt, welche anläßlich der Zutheilung des neuen Besitzes zu Gunsten oder zu Lasten der neuen Berechtigten festgestellt worden sind.

Die Vollzugskommission war deßhalb nicht befugt, im Widerspruche mit der ihr gefertigten Zutheilungstabelle, welche die Schlußbestätigung erhalten hatte und deßhalb als unabänderlich gelten mußte, den betheiligten Güterbesitzern nachträglich die

Zahlung von Geldausgleichungsbeträgen aufzuerlegen; auch konnte eine solche Anordnung überhaupt keine rechtliche Wirksamkeit erlangen ohne ausdrückliche Zustimmung aller Interessenten und ohne Genehmigung der Staatsbehörde, deren Leitung die Vollzugskommission in allen ihren Anordnungen gesetzlich unterstellt ist.

26. März 1878. Böhm u. Gen. geg. Feldbereinigungsgenossenschaft Ehingen. Ztschr. 1878, S. 103.

Deßgl. 27. Jan. 1880. Dettingen geg. Wiest. J.B. 1880/81, S. 611.

1120.

Die Oberdirektion hatte auf die (verspätete und nicht genügend begründete) Beschwerde des Klägers eine nochmalige Prüfung durch eine verstärkte Kommission angeordnet, dann aber mit Nichtbeachtung des Ausspruchs der Mehrheit dieser Kommission die Beschwerde verworfen und zugleich das Geschäft für vollzugsreif erklärt. Insofern die Großh. Oberdirektion den Ausspruch der verstärkten Vollzugskommission verwarf, befand sie sich mit dem Gesetze nicht im Einklang, da nach diesem die Güterzusammenlegung, wenn auch unter Leitung und Aufsicht der Staatsbehörde, doch der Sache nach als ein Akt der Selbstverwaltung der Betheiligten sich vollziehen soll.

Es muß daher den Dispositionen der einfachen wie der verstärkten Vollzugskommission die Wirkung von Verfügungen beigelegt werden, welche zwar zufolge genau bestimmter Rechtsmittel aufgehoben und abgeändert, nicht aber durch beliebige eigene Anordnungen der leitenden Staatsbehörde nach deren freiem Ermessen ersetzt werden dürfen. Allein wenn auch in dieser Richtung ein nicht korrektes Verfahren von Seite der Großh. Oberdirektion eingehalten worden wäre, so könnte dies doch nach der Vollzugsreiferklärung des Art. 20 einer Anfechtungsklage nicht mehr Eingang verschaffen, da die zufolge jener Erklärung kraft Gesetzes eingetretenen Eigenthumsübergänge durch eine nachfolgende verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

24. Mai 1881. Herbold geg. Vollzugskommission. J.B. 1880/81, S. 611.

XII. Gesetz vom 23. Mai 1888, die geschlossenen Hofgüter betr.

(Ges. u. V.Bl. Nr. XVI, S. 235.)

1121.

Begriff von „geschlossenes Hofgut". Lostrennung einzelner Stücke.

Im Sinne des Gesetzes vom 23. Mai 1888 ist als geschlossenes Hofgut ein in einem der in demselben genannten Amtsgerichtsbezirke gelegenes Gut dann anzusehen, wenn dasselbe seit Erlassung des Edikts vom 23. März 1808 zufolge Herkommens unzertrennt von einem Eigenthümer auf den anderen übergegangen ist und in einem der Hauptsache nach eine zusammenhängende Fläche bildenden landwirthschaftlichen Anwesen besteht. Auf die Zeit vor Erlassung des Edikts will das Gesetz nicht zurückgreifen; es bestimmt vielmehr, daß ein seit 1808 zufolge Herkommens beständig in der Hand eines Eigenthümers befindliches Hofgut als geschlossen zu gelten hat, selbst wenn ein entsprechendes der Erlassung des Edikts vorausgegangenes Herkommen nicht nachweisbar ist; es nimmt ferner an, daß einzelne Parzellen, die außerhalb des Zusammenhanges liegen, der Eigenschaft eines Hofgutes keinen Eintrag thun und daß für den Begriff des Hofgutes keine besondere Größe, kein minimaler Flächengehalt festgesetzt wird, sondern daß jedes unter die obige Definition fallende landwirthschaftliche Anwesen als Hofgut betrachtet werden soll, wenn es auch nicht im hergebrachten geschichtlichen Sinne früher als Hofgut bezeichnet worden ist.

Als nothwendige Grundlage zur Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen ist das von dem die Grund- und Pfandbücher führenden Gemeinderath aufzustellende Verzeichniß anzusehen. Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses ist nach der Absicht des Gesetzes so lange anzunehmen, als dessen Unrichtigkeit nicht dargethan wird. Da der Hauptstock des Gutes einen Flächengehalt von 12 Hektar 54 Ar 60 Meter (ca. 35 Morgen) hat, das Maß der nicht mit demselben zusammenhängenden Grundstücke aber nur 4 Hektar 46 Ar 8 Meter (ca. $12^1/_2$ Morgen, also etwas mehr als ein Viertel des Ganzen) beträgt, so kann nicht mit Recht behauptet werden, daß das Gut des Klägers nicht eine der Hauptsache nach zusammenhängende Fläche bilde.

Wegen der Lostrennung solcher einzelnen Stücke, wie dieselbe nicht selten ohne Vorwissen der zuständigen Behörde vorgekommen ist, kann unter diesen Umständen der dem Gute nach wiederholter Versicherung des Gemeinderaths zukommende Charakter eines geschlossenen Hofgutes nicht in Frage gestellt werden. Ueber den Begriff eines landwirthschaftlichen Anwesens spricht sich das Gesetz zwar nicht ausdrücklich aus; allein es geht zweifellos von der Annahme aus, daß zu einem solchen in der Regel die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude gehören. Dieses Erforderniß ist jedoch nicht so aufzufassen, als wenn der Hof, d. h. die Wohnung mit den nöthigen wirthschaftlichen Gebäuden die Hauptsache, der dazu gehörige Güterkomplex nur die Nebensache wäre. Der Hof ist vielmehr nur das dienende Mittel, das Werkzeug für die Bewirthschaftung des liegenschaftlichen Besitzes, während das Wesen und der Kern der Hofgutseigenschaft in der Geschlossenheit der zum Hofe gehörigen Grundstücke besteht. Da vollständiger Ersatz für die beseitigten Gebäude vorhanden und die Beseitigung derselben lediglich auf persönliche Entschließung des Klägers zurückzuführen ist, so kann aus dem dermaligen Mangel der Gebäude keine Folgerung gegen die objektive Geschlossenheit des Gutes hergeleitet werden. Wenn der klägerische Vertreter glaubt, daß bei der Beurtheilung dieser Frage die Vorschriften des Edikts vom 23. März 1808 zur Anwendung zu bringen seien, so ist dem entgegenzuhalten, daß es nach dem Gesetz vom 23. Mai 1888 nicht auf den Rechtszustand nach Maßgabe des Edikts, sondern auf den thatsächlichen Zustand in der Zeit von 1808 bis zur Erlassung des neuen Gesetzes ankommen soll.

13. Novbr. 1889. Schilli geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde.

1122.

Ein geschlossenes Hofgut als rechtliches Ganzes (universitas rerum) dauert fort, wenn auch einzelne Bestandtheile von demselben losgelöst oder demselben neu einverleibt werden, sofern nur zu beiden von der zuständigen Staatsbehörde die gesetzlich erforderliche Genehmigung ertheilt worden ist.

17. Septbr. 1872. Hoch geg. Kollnau.

XIII. Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880.

(R.G.Bl. Nr. 16, S. 153.)

Gesetz vom 8. Novbr. 1867, die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betr.

(Reg.Bl. Nr. LIV, S. 537.)

Gesetz vom 30. Jan. 1879, die Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betr.

(Ges. u. V.Bl. Nr. III, S. 8.)

Gesetz vom 6. März 1880, die Entschädigung für das am Milzbrand gefallene Vieh betr.

(Ges. u. V.Bl. 1880, Nr. X, S. 50.)

1123.

Entschädigung für milzbrandkrankes, aber geschlachtetes Rindvieh.

Da ein amtlicher Befehl zur Tödtung des Thieres nicht ergangen war, so ist von vornherein ausgeschlossen, daß ein Entschädigungsanspruch im vorliegenden Fall auf § 57 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 oder auf die früheren badischen Gesetze vom 30. Jan. 1879 Art. 1 und vom 8. Novbr. 1867 Art. 2 gestützt werden kann, die sämmtlich eine polizeiliche Anordnung zur Tödtung, oder doch, wie das erwähnte Reichsgesetz, ein Umstehen des Thieres nach Erlassung einer derartigen Anordnung voraussetzen. Es kann sich daher nur darum handeln, ob der Entschädigungsanspruch des Klägers nicht nach dem badischen Gesetze vom 6. März 1880 begründet erscheinen kann, welches, weitergehend als obige Gesetze, eine Entschädigung schlechthin auch dann zusagt, „wenn Rindvieh an Milzbrand fällt". Allein auch diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Die Kuh des Klägers ist nicht an Milzbrand umgestanden, d. h. gefallen, sondern zur Nutzbarmachung ihres Fleisches als Nahrungsmittel von einem Metzger geschlachtet worden. Hätte man die Krankheit der Kuh noch im lebenden Zustande richtig erkannt oder nur den Verdacht

gehegt, daß der Fall eines Milzbrandes vorläge, so wäre die Schlachtung schlechthin wegen der damit verbundenen Gefahr der Ansteckung bei Strafe verboten gewesen.

Das Gesetz kann daher nicht gewollt haben, daß die Schlachtung, also ein von Menschenhand bewirkter Eingriff in das Leben des Thieres zum Zwecke der Verwerthung des Fleisches, und das Umstehen desselben, d. h. der natürliche Verlauf einer tödtlichen Krankheit, gleichmäßig hinreichend seien, einen Entschädigungsanspruch zu begründen. Es erscheint daher von keiner Erheblichkeit, wenn die Klage zu ihrer Begründung geltend machen will, daß die Kuh, auch wenn man sie nicht geschlachtet hätte, doch jedenfalls wenige Stunden später an Milzbrand gefallen sein würde.

26. Febr. 1890. Herbstrieth geg. Staatsverwaltung, Bezirksrath Ettenheim. Ztschr. 1890, S. 86.

XIV. Gesetz vom 25. Aug. 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr.

(Ges. u. V.Bl. Nr. XXXVI, S. 233, in der durch das Gesetz vom 12. Mai 1882, Ges. u. V.Bl. Nr. XXIV, S. 205, bewirkten Fassung.)

Zu Art. 41—43.

1124.

Wässerungsgenossenschaft.

Mit der an der Hand des Gesetzes herbeigeführten Bildung einer Wässerungsgenossenschaft und ihrer Vertretung war ein Selbstverwaltungskörper geschaffen, der innerhalb seiner Rechtssphäre selbständig zu handeln und seine Angelegenheiten und Interessen unabhängig zu vertreten befugt war, und zwar insolange, als nicht in einer dem § 21 d. Ges. entsprechenden Weise seine Auflösung beschlossen wurde.

Insbesondere ist diesem Verwaltungskörper das Recht, den Verwaltungs- und Kostenaufwand auf seine Glieder umzulegen und durch den bestellten Rechner erheben zu lassen, sowie die Vertretungsbefugniß der erwählten Bevollmächtigten sowohl gegenüber den Mitgliedern wie gegen Dritte, gesetzlich garantirt.

Die Organe der politischen Gemeinde waren daher nicht befugt, in diese Genossenschaftsrechte einzugreifen und die Funktionen ihrer Vertretung an sich zu ziehen, und zwar auch dann nicht, wenn sich die Genossenschaftsbevollmächtigten in der Führung ihres Dienstes unfähig oder lässig erwiesen hätten.

In solchem Falle wäre die Wahl neuer Bevollmächtigter durch die Genossenschaft selbst zu veranlassen gewesen.

27. Juni 1876. Büsingen geg. Ulrich u. Gen. Ztschr. 1876, S. 203.

Zu Art. 49.

1125.

Behandlung der Kosten für ein eingestelltes Unternehmen als Genossenschaftsausgaben.

Nachdem die Vollzugskommission sich der Leitung der Genossenschaftsgeschäfte entschlagen hätte, ohne die Angelegenheiten des Korrektionsunternehmens abzuwickeln, erhielt die Gemeindeverwaltung von B. gegen Ende des Jahres 1873 von der Staatsverwaltungsbehörde im öffentlichen Interesse die Auflage, die Darlehensgläubiger auf Rechnung der zahlungspflichtigen Güterbesitzer aus der Gemeindekasse zu befriedigen. Indem die Gemeindeverwaltung diesem ihr von der Administrativbehörde ertheilten Auftrag nachkam und die Schulden der Genossenschaft aus der Gemeindekasse bezahlte, ist dieselbe durch diesen Vorgang in die Rechte der Genossenschaftsorgane eingetreten. Um zum Ersatz des der Gemeinde hierdurch erwachsenen Aufwandes zu gelangen, erübrigte derselben Nichts, als die Kosten auf die einzelnen Wiesenbesitzer nach Maßgabe ihres Flächengehaltes umzulegen.

Die Zahlung dieser Umlagebetreffnisse verlangt die Gemeinde ausschließlich von den Mitgliedern der auf Grund des Gesetzes vom 13. Febr. 1851 konstituirten Genossenschaft, nachdem sie nachträglich den Beschluß gefaßt hat, den von ihr für das Kulturunternehmen gemachten Aufwand als Genossenschaftsausgabe zu behandeln. Daß die Gemeinde von Anfang an berechtigt gewesen wäre, diesen Aufwand vorschußweise aus der Gemeindekasse zu bestreiten und unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten als Soziallast zu erklären, kann nach der Bestimmung des § 97*) d. G.O. keinem Zweifel unterliegen.

*) Jetzt § 76.

Wenn die Gemeinde aber hiernach zweifellos befugt gewesen wäre, gleich von Anfang an den durch das Kulturunternehmen entstandenen Aufwand vorschußweise aus der Gemeindekasse zu bestreiten und als Sozialausgabe zu behandeln, so kann es ebensowenig einem rechtlichen Bedenken unterliegen, daß diese nachträglich einen Beschluß gefaßt hat, wonach der von ihr zur Deckung der Schulden der Genossenschaft auf Anordnung der Staatsbehörde gemachte Aufwand als Sozialausgabe umgelegt werden soll.

27. Juni 1876. Büsingen geg. Ulrich u. Gen. Ztschr. 1879, S. 83.

Zu Art. 59.

1126.

Zuständigkeit in Streitigkeiten über die genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse von Wassergenossenschaften, insbesondere aus Verhältnissen, die vor der Bildung der Genossenschaft entstanden sind.

Nach vorgängigen Verhandlungen wurde durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern angeordnet, daß zur Besorgung der durch Benützung und Instandhaltung eines Wehres und Gewerbekanals veranlaßten gemeinschaftlichen Angelegenheiten eine Genossenschaft der Betheiligten gebildet werde, und ferner ein Kostenvertheilungsmaßstab festgestellt.

Bei fortdauernder Ablehnung der Mitwirkung seitens der Gruppe der Betheiligten, welche sich einer Aenderung des früheren Bestandes stets widersetzt hatte, wurden gemäß Art. 59d. Ziff. 2 d. Wass.Ges. durch Erlaß des Ministeriums des Innern Satzungen für die Genossenschaft auf drei Jahre erlassen. Darnach sind als Organe der Genossenschaft die Genossenschaftsversammlung und der Genossenschaftsausschuß bestellt und jedem derselben seine Funktionen zugewiesen.

Nachdem die Genossenschaft so eingerichtet war, erhob die Gruppe der Wiesenbesitzer Klage gegen die übrigen Genossen der Wuhrgenossenschaft, vertreten durch den Genossenschaftsvorstand, und stellte den Antrag, es wolle durch den Bezirksrath als Verwaltungsgericht erkannt werden, daß bei Vertheilung der noch unbezahlten Kosten eines vor der Errichtung der Genossenschaft im Jahre 1883 vorgenommenen Neubaues eines Wehres der Maßstab in dem Erkenntnisse des Ministeriums des Innern in Anwendung zu bringen sei.

Der Gerichtshof hat die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und Zurückverweisung der Sache an das Untergericht ausgesprochen.

Die Schuld, um deren Heimzahlung es sich zur Zeit handelt, ist im Jahre 1883 durch die damals bestandene Gemeinschaft für die Gesammtheit der damaligen Gesellschafter gemacht worden. Jene Gemeinschaft besteht zur Zeit nicht mehr, sie ist durch die Bildung der Zwangsgenossenschaft aufgehoben worden, an ihre Stelle ist die Genossenschaft getreten. Auf diese sind alle Einrichtungen und Anstalten der Gemeinschaft, damit aber auch gleichzeitig die damit zusammenhängende Schuld übergegangen. Die Genossenschaft ist jetzt die Schuldnerin gegenüber der Darleiherin.

Die Genossenschaft ist nun durch Statut organisirt und die Aufgaben der Organe der Genossenschaft sind genau geregelt. Es ist Aufgabe des Genossenschaftsausschusses, einen Entwurf der Vertheilung der aufzubringenden Mittel aufzustellen und denselben der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Durch diese Umlegung entsteht erst die persönliche Verpflichtung des einzelnen Genossenschafters gegen die Genossenschaft. Art. 55 d. Wass.Ges.

Den Genossenschaftern, bezw. den Gruppen solcher, die sich durch die Festsetzung des Umlagebetrages in ihren Rechten verletzt fühlen, steht die Klage hierwegen gegen die Gesammtheit zu. Den Gegenstand dieser Klage bilden Ansprüche aus dem genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse.

Ueber eine solche Klage zu entscheiden, sind aber durch § 2 Ziff. 15 d. V.R.Pfl.G. die Verwaltungsgerichte, in erster Reihe die Bezirksräthe, berufen, und zwar ohne Unterschied, ob der Betrag der Ausgaben, der durch die Umlegung aufgebracht werden soll, in früheren thatsächlichen und rechtlichen Vorgängen seinen Entstehungsgrund hat oder nicht.

25. Juni 1889. Wiesenbesitzer d. Lörracher Feldteichs geg. Wuhrgenossenschaft Brombach-Lörrach.

Zu Art. 62.

1127.

Beitrag einer Nachbargemeinde zu den Kosten der Herstellung von Wasserschutzarbeiten.

Die Klägerin verlangt, daß die Beklagte einen Beitrag von 85 Prozent zu den Kosten der Wiederherstellung eines auf der Gemarkung der Klägerin gelegenen, durch das Hochwasser von 1882 zerstörten Dammes übernehme. Die Beklagte bestreitet in erster Reihe, daß die Schutzarbeit eine im öffentlichen Interesse

nothwendige Anlage sei, in zweiter Reihe, daß sie ihrer Gemarkung oder einer Anzahl von Besitzern von Grundstücken und Anlagen auf ihrer Gemarkung zum besonderen Nutzen gereiche.

Die erste Frage mußte unerörtert bleiben, weil ihre Entscheidung nicht den Verwaltungsgerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zusteht (sie ist von diesen gegen die Beklagten entschieden).

Bezüglich der andern Frage entnahm der Gerichtshof den Verhandlungen, daß die Dammanlage ganz vorzugsweise im Interesse der Gemarkung der Beklagten errichtet ist, daß sie vier dort gelegene Sägewerke und die dazu gehörenden Lagerplätze und Wohngebäude vor Ueberfluthung schützt und damit den Betrieb der Gewerbe und Leben und Gesundheit der Einwohner sichert, daß sie gleichen Schutz einem beträchtlichen Theile der Wiesen und Aecker der Gemarkung und selbst dem Dorfe H. eine größere Sicherheit gegen Ueberschwemmung gewährt. In Berücksichtigung dieser Vortheile und andererseits eines der Gemeinde durch die geänderte Stromrichtung an anderer Stelle erwachsenden Nachtheiles bestimmte der Gerichtshof, daß die Beklagte einen Beitrag von 70,2 Prozent zu den Dammbaukosten zu leisten habe.

22. Oktbr. 1884. Gernsbach geg. Hörden. Ztschr. 1885, S. 85.

Zu Art. 64.

1128.

Beiziehung eines Stauberechtigten zu den Kosten.

Durch § 1 der Leimbachordnung wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Gemarkungsinhaber, bezw. Vertreter der herrschaftlichen Güter für den ordnungsmäßigen Vollzug der alljährlich unter Aufsicht der Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion vorzunehmenden Reinigung der Leimbach haftbar sind, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf etwa besonders Verpflichtete.

Hiernach ist der klagende Gemarkungsinhaber berechtigt, von den beklagten Besitzern der O. Mühle — insofern ersterer nachzuweisen im Stande ist, daß die Stauanlagen der letzteren die Reinigungsarbeiten an der Leimbach auf der Hofgemarkung erschweren — eine dem Maße dieser Erschwerung entsprechende Beitragsleistung zu den Reinigungskosten in Anspruch zu nehmen.

Die Frage, ob und in welchem Maße eine Erschwerung der Reinigungsarbeiten durch die Stauvorrichtungen der Beklagten verursacht wird, läßt sich nur beantworten auf Grund der gutachtlichen Aeußerungen von Sachverständigen, welche vermöge

ihrer technischen Ausbildung allein zur Untersuchung und Klarstellung der dabei in Betracht kommenden thatsächlichen und technischen Verhältnisse befähigt sind.

21. Jan. 1879. Markgräfl. Rentamt Schwetzingen geg. Mühlenbesitzer H. u. F. Leitz. Ztschr. 1879, S. 210.

1129.

Nach Art. 64 d. Wass.Ges. kann ein Stauberechtigter von einer Gemeinde nur dann und insoweit zu einem Beitrage für die Räumungs- und Schutzarbeiten bezüglich eines fließenden Wassers herangezogen werden, wenn und inwieweit die Stauung diese Arbeiten erschwert. An dieser Voraussetzung fehlt es aber im vorliegenden Falle, da nach dem erhobenen technischen Gutachten die Reinigungs- und Schutzarbeiten auf der fraglichen Strecke nicht durch die im Aachfluß zu Gunsten des Beklagten bestehende Stauvorrichtung, sondern hauptsächlich nur im Zusammenhang mit dem Umstande veranlaßt werden, daß dieser Theil des Mühlkanals in dem gleichen Zustande belassen wurde, den das Bachbett früher hatte, als es noch dazu diente, die ganze Wassermasse der Aach abzuführen, so daß die etwa von der Stauung ausgehenden, die Reinigung erschwerenden Wirkungen „ein Minimum erreichen, wenn das alte Flußprofil dem derzeitigen geringeren Wasserzufluſſe entsprechend geregelt wird". Da nun der Mühlenkanal des Beklagten früher unmittelbar an die Aach stieß, jetzt aber den Wasserzufluß nur noch vermittelst der alten Flußbettstrecke haben kann, dieser Zustand jedoch eine Folge der Aachkorrektion ist, so ist klar, daß wenn jetzt in dieser alten Flußbettstrecke eine erschwertere Reinigungsarbeit nöthig fällt, diese Erschwerung durch das Flußkorrektionsunternehmen herbeigeführt wurde, wobei man die alte Flußbettstrecke in einem ihrem jetzigen Zwecke nicht mehr angemessenen Zustande beließ. Dem Beklagten kann diese Versäumniß nicht zur Last gelegt werden; denn da er durch die Flußkorrektion in seinen einmal erworbenen Wasserbenützungsrechten nicht gekränkt, also auch in seinem Gewerbebetriebe nicht behindert werden durfte, so kann es ohne besonders eingetretenen Rechtsgrund nicht seine Sache sein, jetzt jene verlassene Flußbettstrecke in entsprechenden Stand zu setzen.

26. Septbr. 1883. Worblingen geg. Schönenberger. J.B. 1882/83, S. 593.

Zu Art. 67.

1130.

Auf Grund früher geschlossener Vereinbarung, früherer administrativer Verfügungen und der darauf gebauten neuesten bezirkspolizeilichen Leimbachordnung vom Jahre 1874 wurde die Gemeinde Walldorf angehalten, auf der Gemarkung der Gemeinde Wiesloch eine Strecke der Leimbach zu reinigen. Aeltere Bestimmungen.

Die Gemeinde Walldorf erhob verwaltungsgerichtliche Klage mit dem Begehren, ein Erkenntniß dahin zu erlassen, daß sie kraft eines öffentlichen Rechtsverhältnisses nicht schuldig sei, jenem Ansinnen stattzugeben. Die beklagte Gemeinde Wiesloch beruft sich dagegen auf Art. 67 d. Wass.Ges. Dieser Einwendung ungeachtet wurde nach dem Begehren der Klage erkannt. Obwohl es unter Umständen angeht, daß eine Leistung, welche einer Gemeinde gegenüber dem Staatsganzen obliegt, kraft besonderer privater Uebereinkunft zwischen dieser und einem Dritten von letzterem übernommen und ausgeführt wird, so kann doch die das Staatsganze vertretende Behörde diese Leistung dem Dritten nur so lange ansinnen, als dieser seine private Verbindlichkeit gegenüber der öffentlich verpflichteten Gemeinde anerkennt. Ist Letzteres nicht der Fall, so erübrigt nichts Anderes, als die Gemeinde und den Dritten wegen Austrags ihres streitigen privaten Verhältnisses vor den bürgerlichen Richter zu verweisen und jene unmittelbar selbst und allein zur Erfüllung dessen anzuhalten, was sie allein kraft bestehenden öffentlichen Rechtsverhältnisses zu leisten verpflichtet ist. Schon vor dem neuen Wassergesetz von 1876 galt der gesetzliche Grundsatz, daß kraft öffentlichen Rechtsverhältnisses jede Gemeinde die in ihrer Gemarkung nöthige Bachreinigung lediglich selbst und allein zu besorgen habe, so zwar, daß einer anderen Gemeinde, selbst wenn ihr Interesse hieran betheiligt erschien, nicht einmal ein Geldbeitrag hierzu auferlegt werden durfte, eine Befugniß, die erst nach dem neuen Gesetz (Art. 62) eingeräumt ist. Da hiernach die behauptete Vereinbarung nur ein privates Rechtsverhältniß sein kann, als solches aber von der Gemeinde Walldorf selbst ferner nicht mehr anerkannt werden will, so ist überall kein Rechtsgrund vorhanden, dieselbe zu der geforderten Leistung kraft polizeilichen Zwanges anzuhalten. Hieran können auch die früheren administrativen

Verfügungen, sowie die Leimbachordnung vom Jahr 1874 keine Aenderung bewirken, da sie im öffentlichen Rechte nicht begründet waren und es unmöglich als die Absicht des Art. 67 d. Wass.Ges. angenommen werden kann, vorher rechtlich nicht begründete öffentliche Ansprüche jetzt mit Einführung des neuen Gesetzes unbedingt für begründet zu erklären, die Absicht vielmehr nur die sein konnte, rechtlich bereits bestandene einstweilen fortbestehen zu lassen.*)

5. Oktbr. 1880. Walldorf geg. Wiesloch. J.B. 1880/81, S. 644. Ztschr. 1881, S. 6.

1131.

Unter den Parteien ist nicht bestritten, daß die Reinigung des die Gemarkungen D., N. und W. durchfließenden Baches nach einem alten Herkommen in der Art geordnet ist, daß die Gemeinde D. eine gewisse Strecke auf der anstoßenden Gemarkung N. und diese ebenso eine Strecke auf der Gemarkung W. zu besorgen hat. Diese sogenannten Dienstbarkeitsstrecken sind durch drei alte Bachsteine abgegrenzt. Ueber die Entstehung und den rechtlichen Charakter dieses Herkommens konnte Sicheres nicht ermittelt werden.

Dieses Herkommen beruht nicht etwa auf einer bloß thatsächlichen Uebung; es muß als ein Rechtszustand aufgefaßt werden, dessen Ursprung zwar nicht genau zu ermitteln, aber augenscheinlich in einem Uebereinkommen zwischen den Gemeinden oder in Anordnungen der Behörde zu suchen ist, welches eben darum öffentlich-rechtliche Verpflichtungen gemäß Art. 67 d. Wass. Ges. zu erzeugen geeignet war, obschon das „Herkommen" an sich in der angeführten Stelle unter den verschiedenen Arten noch fortdauernder älterer Normen nicht erwähnt ist.

Bei dieser Sachlage ist das Begehren der Gemeinde D., von der Verpflichtung gemäß Art. 67 d. Wass.Ges. entbunden zu werden, nicht begründet.

18. Mai 1887. Degerfelden geg. Rollingen. Ztschr. 1887, S. 220.

*) Vgl. jetzt hierzu V.R.Pfl.G. § 2 Ziff. 15.

Zu Art. 68—77.

1132.

Bemessung der Gemeindebeiträge zum Flußbauaufwand.

Es ist kaum zu bestreiten, daß die mit der Rheinkorrektion zusammenhängenden Bauten, soweit sie für die abgesonderte Wiesengemarkung den Schutz gegen Ueberschwemmungsgefahr vermehrt und die dauernde Entsumpfung und Trockenlegung derselben bewirkt haben, den weiteren Vortheil im Gefolge hatten, daß für die einzelnen Begüterten der sichere Bestand ihres Besitzes gewährleistet, der Werth und die Ertragsfähigkeit gesteigert, die Bewirthschaftung der Wiesenstücke erleichtert und, soweit die Erträgnisse der letzteren in werthvollem Graserwachse bestehen, die Möglichkeit zu einem um so intensiveren und rentableren Betrieb der Landwirthschaft auf den übrigen, außerhalb dem Ueberschwemmungsgebiete liegenden Theilen der Gemarkung, welche vorzugsweise zum Bau von Handelsgewächsen verwendet werden, geboten wurde. Diese den einzelnen Güterbesitzern zugehenden Vortheile mußten auch auf die Entwickelung des Gewerbebetriebs in der Gemeinde, namentlich soweit er mit den landwirthschaftlichen Bedürfnissen zusammenhängt, ihre günstigen Einwirkungen äußern.

Wird die Frage streitig, ob eine Gemarkung ganz oder theilweise dem Ueberschwemmungsgebiete, d. i. derjenigen Fläche angehöre, welche der Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzt war oder dies noch ist, und welcher die Vortheile der flußbaulichen Arbeiten in unmittelbarster Weise zugehen, so sind für die Beurtheilung derselben nicht etwa die gegenwärtig bestehenden thatsächlichen Verhältnisse maßgebend, vielmehr müssen die vor dem Beginne der planmäßigen Flußbauten vorhanden gewesenen Zustände und alle in Folge der letzteren allmählich eingetretenen Veränderungen in Betracht gezogen werden.

Der Einwand der klagenden Gemeinde, es seien noch niemals Beiträge zum Flußbauaufwand des Rheines angefordert worden, ist von keinem rechtlichen Belange. Durch die Nichtanwendung des früheren Gesetzes konnte für die Gemeinde ein Recht auf fortgesetzte Befreiung von Flußbaubeiträgen niemals erwachsen, für die Berechtigung der jetzt gestellten Anforderung aber sind nur die Bestimmungen des neuen Gesetzes maßgebend.

19. Novbr. 1878. Schwetzingen geg. Großh. Flußbauverwaltung. Ztschr. 1879, S. 3.

Aehnlich 19. Novbr. 1878. Hockenheim geg. Großh. Flußbauverwaltung. Ztschr. 1879, S. 3.

1133.

Der Gesetzesbestimmung, welche die Beitragspflicht zu dem Flußbauaufwand der in den Staatsflußbauverband aufgenommenen Gewässer regelt, liegt die Absicht zu Grunde, Denjenigen, welche als Inhaber der Gemarkung nach der natürlichen Lage der letzteren an der Instandhaltung eines Flusses und an dem Schutze gegen Uferangriff und Ueberschwemmung das nächste Interesse haben und denen in ihrem ganzen wirthschaftlichen Verbande der Nutzen des Flußbaues in erster Reihe zugut kömmt, einen Vorausbeitrag aufzuerlegen, welcher entsprechend der wirthschaftlichen Bedeutung dieses Nutzens durch Beizug sämmtlicher Steuerkapitalien der Gemeinde aufgebracht werden soll.

Bei der Beurtheilung des Nutzens müssen aber gemäß Art. 73 Abs. 2 d. Wass.Ges. alle Vortheile in Betracht gezogen werden, welche der Gemeinde oder den in derselben Begüterten seit Beginn der planmäßigen Regulirung eines Flusses bereits zugegangen sind oder ihr noch zugehen werden.

Das Ueberschwemmungsgebiet aber ist diejenige Fläche, welche von der Ueberschwemmungsgefahr und anderen schädlichen Einwirkungen des angrenzenden Flusses zunächst bedroht ist und für welche die flußbaulichen, auf die Beseitigung oder Verminderung der letztgenannten Nachtheile gerichteten Arbeiten das unmittelbarste Interesse haben.

Ist deßhalb der Umfang des Ueberschwemmungsgebietes streitig, so sind für die Festsetzung desselben nicht etwa die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse maßgebend, vielmehr ist der Zustand in Betracht zu ziehen, wie er vor Beginn der planmäßigen Flußkorrektion bestanden und in Folge der letzteren allmählich sich immer günstiger gestaltet hat.

Bei der Festsetzung des Ueberschwemmungsgebietes wurden die Vortheile in Betracht gezogen, welche nach den Ausführungen der Großh. Flußbauverwaltung unter Hinweis auf die amtlich gefertigten Karten über den Lauf des Rheines seit dem Jahre 1838 durch das Zurückdrängen des Hauptstromes, durch die Anlage neuer, besseren Schutz gewährender Dämme, sowie durch die Senkung des Wasserspiegels und die dadurch bewirkte Erleichterung

des Abzugs der Binnengewässer bezw. der Vorfluth und die Verminderung des Rückstaues der Rench für die ganze Rheinniederung und damit auch für den zu letzteren gehörigen Theil der M.-Gemarkung herbeigeführt worden sind.

Wenn deßhalb der 1877r Rheinbaubeitrag auch an und für sich verhältnißmäßig nicht als zu hoch erschien, so erkannte man in dem Umstande, daß die Klägerin zu dem Flußbauaufwande für zwei im Staatsflußbauverbande befindliche Gewässer beitragspflichtig sei und daß die Ueberschwemmungsgebiete derselben zusammentreffen und deßhalb die aus den einzelnen Flußbauten sich ergebenden Vortheile nicht mit voller Bestimmtheit sich feststellen lassen, den Grund zu einer dauernden Belastung der Gemeinde, welche für den Fall des unbeschränkten Beizugs ihrer sämmtlichen Steuerkapitalien zur Bestreitung der Vorausbeiträge mit dem Nutzen des Flußbaues nicht mehr im richtigen Einklange stehe und welcher, der Absicht des Gesetzes entsprechend, durch Herabsetzung des angeforderten 1877r Beitrags auf Dreiviertel vorgebeugt werden müsse.

19. Novbr. 1878. Memprechtshofen geg. Großh. Flußbauverwaltung. Ztschr. 1879, S. 3.

Deßgl. 19. Novbr. 1878. Gutach geg. Großh. Flußbauverwaltung. Ztschr. 1879, S. 3.

1134.

Eine Gemeinde kann nicht verlangen, daß der gesetzliche Beitrag ihrer Flußbausteuer in demselben Verhältniß gemindert werde, in welchem die Fläche des Ueberschwemmungsgebietes zu jener der Gesammtgemarkung steht.

Vielmehr kommt es darauf an, ob und in wieweit der auf sie entfallende Beitrag an Flußsteuer, im Vergleich mit dem Nutzen, den die Gemeinde seit dem Beginn der planmäßigen Regulirung des Flusses durch den Flußbau erlangt hat, als unverhältnißmäßig hoch angesehen werden müßte.

18. März 1879. Graben geg. Großh. Flußbauverwaltung. Ztschr. 1879, S. 150.

1135.

Nach dem zweiten Absatze des Art. 73 sollen als Nutzen des Flußbaues alle der Gemeinde oder den in der Gemeinde Begüterten seit Beginn der planmäßigen Regulirung zugegangenen

oder noch zugehenden Vortheile des Flußbaues in Betracht gezogen werden, also neben dem Schutz gegen Uferangriff und Ueberschwemmung auch die durch Entwässerung des Grundbesitzes, durch Zuwachs an nutzbarem Gelände und Erleichterung des Gewerbsbetriebs erzielten Vortheile. Da nun der größte Theil der Stadt M. und der weitaus größte Theil ihrer Gemarkung im Ueberschwemmungsgebiete des Rheins liegt und der Rheinbauten zum Schutze vor Uferangriff und Ueberschwemmung und gegen die daraus für die Sicherheit des Eigenthums und der Personen, für die Gesundheit der Bewohner, für Landwirthschaft und Industrie, für Handel und Verkehr hervorgehenden großen Nachtheile und Gefahren nothwendig bedarf, so kann man wohl sagen, daß der Reinbau eine Grundbedingung und Lebensfrage nicht nur für die hohe Blüthe des Handels und der Industrie, sondern auch selbst für die Existenz der Stadt M. bildet.

11. Mai 1880. Mannheim geg. Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung. J.B. 1880/81, S. 642. Ztschr. 1880, S. 191.

1136.

Die Auffassung der Klage, daß das Verhältniß der Staatsverwaltung bezüglich der Herstellung von Dammanlagen gegenüber den dadurch zu schützenden Gemeinden rechtlich als dasjenige eines Geschäftsführers anzusehen sei, wies der Gerichtshof als unzutreffend zurück. Die Großh. Staatsverwaltung handelte dabei nicht im Namen der zunächst betheiligten einzelnen Gemeinden, sondern lediglich in Vertretung des Staates als solchen, der seinerseits den Schutz seiner Angehörigen und deren Besitzes gegen Ueberschwemmungsbeschädigung kraft eigener freier Selbstbestimmung zu seinem eigenen Zwecke gemacht hat. Knüpft daher das Gesetz an die Ausführung einer solchen Staatsanlage gewisse rechtliche Verbindlichkeiten der einzelnen Staatsangehörigen, so können für die rechtliche Beurtheilung derselben nicht die für das private Rechtsverhältniß der Geschäftsführung geltenden Rechtsgrundsätze, sondern nur jene Rechtsnormen angerufen werden, welche eben das öffentliche Verhältniß der Staatsangehörigen zur Staatsverwaltung bezüglich der staatlichen Dammbauten überhaupt zu regeln bestimmt sind.

23. Novbr. 1880. Bühl u. Griesheim gegen Großh. Flußbauverwaltung u. Weiher, Bohlsbach, Windschläg u. Legelshurst. J.B. 1880 81, S. 643.

1137.

Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob eine Gemeinde unmittelbar an den Rhein stoßt oder nur im Ueberschwemmungsgebiet liegt, und ob Letzteres bezüglich der ganzen oder nur eines Theils der Gemarkung der Fall ist. Sobald eine Gemeinde gemäß Art. 70 d. Wass.Ges. als betheiligt zu gelten hat, ist sie auch nach Verhältniß ihres gesammten Steuerkapitals an dem als Vorausbeitrag bestimmten Fünftel des Gesammtaufwandes zu partizipiren schuldig.

Als Nutzen sind nach Art. 73 Abs. 2 des Gesetzes alle der Gemeinde und den in der Gemeinde Begüterten seit Beginn der planmäßigen Regulirung des betreffenden Flusses zugegangenen und noch zugehenden Vortheile des Flußbaues in Betracht zu ziehen. Nun ergibt sich aber aus den vorgelegenen amtlich aufgenommenen Karten über den Rheinlauf, daß die Gemarkung R. früher, als noch der volle Rhein vor J. und Pl. geflossen und in scharfen Krümmungen sich bald rechts, bald links wendend nur wenig durch Uferbauten gehemmt war, ebenfalls mit Geländeangriff und Versumpfung bedroht war, namentlich im Falle eines Dammbruches zwischen J. und W. oder bei Pl. Auch ist der zwischen Rhein und Murg gelegene Theil der Gemarkung R. keineswegs schon durch seine natürliche Höhelage vor Ueberschwemmung geschützt, vielmehr würde ohne die Rheinkorrektion die gesammte R. Niederung bis zum linksseitigen Murgdamm und bei dessen Durchbrechung sogar theilweise die auf dem rechten Ufer liegende Gemarkung überschwemmt werden. Wenn dies nicht einmal bei dem hohen Wasserstande im Jahre 1876 geschah, so beweist dies gerade den Nutzen, den die Klägerin von den Rheinbauten hat.

13. Juni 1882. Rastatt geg. Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung. J.B. 1882/83, S. 591.

1138.

Der Rheinstrom von R. bis B. stand von jeher außerhalb des Flußbauverbandes; nur längs der Stadt W. wurden schon seit 1819 Uferschutzbauten vorgenommen, zu deren Kosten diese Stadt jeweils ihre Beiträge leistete.

Erst im Jahre 1880 verlangte die anstoßende Gemarkung D., daß diese Flußbauten auch auf ihre Gemarkung ausgedehnt werden. Diesem Gesuche wurde von Seite der Großh. Wasserbauverwaltung in der Weise entsprochen, daß der Flußbau in beiden Gemarkungen als ein einheitlicher zu behandeln und das auf die Gemeinden fallende Fünftel des Gesammtaufwandes von den beiden Gemeinden nach dem Verhältniß der beiderseitigen Steuerkapitalien getragen werden solle.

Die Gemeinde W. verlangt, daß die Berechnung des Flußbaubeitrags der Gemeinde W. künftighin wie bisher von der Gemeinde D. getrennt behandelt werden solle. Zur Begründung der Klage wird geltend gemacht, daß die Flußbauten längs der beiden Gemarkungen nur Streckenbauten seien, die weder in ihren Wirkungen noch in der äußeren Erscheinung zusammenhängen. Die Klage wurde als unbegründet verworfen, weil einmal die vermißte Einheitlichkeit des Flußbaues auf beiden Gemarkungen nach den darüber entworfenen, allmählich zur Ausführung gelangenden Plänen in der That vorhanden ist, sodann weil, auch abgesehen davon, durch die Vorschriften der Art. 71 u. 72 d. Wass.Ges. die Bildung einer Konkurrenzschaft der betheiligten Gemeinden gerechtfertigt und geboten ist.

12. Dezbr. 1882. Waldshut geg. Großh. Wasser- u. Straßenbauverwaltung. J.B. 1882/83, S. 592.

Aehnlich 19. Juni 1883. Seckenheim geg. Großh. Wasserbauverwaltung. J.B. 1882/83, S. 593.

1139.

Die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hatte den Beitrag, welchen die Stadtgemeinde L. zu den Flußbaukosten des Jahres 1883 zu leisten hat, um ein Drittel gemindert.

Der Verwaltungsgerichtshof erwog dagegen, daß die Schädigung, welche die Zerstörung der durch den Flußbau geschützten Verkehrswege der Gewerbethätigkeit der Gemeinde zufügen würde, von so untergeordneter Bedeutung sein würde, daß er bei der Bemessung des Nutzens des Flußbaues nicht erheblich in das Gewicht fallen könne, daß andererseits die Höhe des auf die Gemeinde wegen ihres beträchtlichen Erwerbsteuerkapitals fallenden Beitrages an sich und im Verhältnisse zu den von den übrigen betheiligten Gemeinden aufzubringenden Kosten nicht gerechtfertigt sei.

Der Gerichtshof hielt eine Ermäßigung des Beitrages auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages für angemessen.

27. Febr. 1884. Lörrach geg. Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung. Ztschr. 1884, S. 162.

1140.

Der Beitrag, welchen die Stadtgemeinde Fr. in den Jahren 1884 und 1885 für die Bauten an den Flüssen Elz und Dreisam und an dem Leopoldskanal nach dem Gesetze zu leisten hatte, ist von der Staatsverwaltungsbehörde auf Grund des Art. 73 d. Wass.Ges. auf die Hälfte herabgesetzt worden. Die Klägerin verlangt eine weitere Ermäßigung, indem sie anführt, daß sie von den baulichen Herstellungen am Laufe der Elz keinerlei Nutzen habe und daß bei Vergleichung der Länge der Strecke, an welcher ihre Gemarkung von der Dreisam bespült werde und der Vortheile, welche der Stadt aus den Bauten daran erwachsen, der geforderte Beitrag — auch nach der Minderung — unverhältnißmäßig hoch sei.

Diese Ausführungen wurden, soweit sie auf die Elzbauten allein sich beziehen, als unerheblich erachtet, weil Elz und Dreisam in Hinsicht auf die Flußbaubeiträge wegen des untrennbaren Zusammenhanges, in welchem vermittelst des Leopoldkanales der Flußbau an Elz und Dreisam steht, gesetzlich als ein einziger Fluß zu behandeln sind.

Der Versuch, die Höhe der Flußbaubeiträge von der Länge der Strecke abhängig zu machen, mit welcher die Gemeinde an den Fluß anstößt, wurde abgelehnt, weil das Gesetz nicht diesen Umstand, sondern den Nutzen für maßgebend erklärt, welcher der Gemeinde aus dem Flußbau erwächst. Ein Mißverhältniß zwischen der Höhe der durch den Flußbau an der Dreisam geschützten Werthe und dem Beitrage, welcher der Stadt Fr. noch angesonnen wird, konnte darnach um so weniger anerkannt werden, als der letztere nicht den Antheil der Stadt an den Kosten der Unterhaltung gewöhnlicher Jahre darstellt, sondern auch den durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführten vorübergehenden außergewöhnlichen Aufwand umfaßt. Bei der vergleichenden Abwägung der Vortheile und der Höhe der Beiträge muß aber der Durchschnitt einer längeren Zeitperiode zu Grunde gelegt werden.

17. März 1886. Freiburg geg. Großh. Flußbauverwaltung. Ztschr. 1886, S. 152.

1141.

Beitragspflicht zum Dammbau.

Es ist unter den Parteien unbestritten, daß der Damm eine Schutzvorrichtung im Sinne des § 61 Ziff. 2 vgl. mit § 68 u. 75 d. Wass.Ges. ist. Schon bei den Verhandlungen über die erstmalige Herstellung des Dammes wurde er als für den Schutz der Straße, der Brücke und des Mattfeldes bestimmt bezeichnet und in der neuesten Zeit hat die Gemeinde dessen Unentbehrlichkeit zum Schutze eines Ortstheiles ausdrücklich anerkannt. Daraus ergibt sich die rechtliche Folge, daß die Gemeinde zur Leistung des Beitrages gemäß Art. 75 d. Wass.Ges. verpflichtet ist.

Diese gesetzliche Verpflichtung ist durch den Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1823 nicht beseitigt. Zwar ist dort ausgesprochen, daß die Herstellung und Unterhaltung des Dammes ganz auf Kosten der Straßenbauverwaltung auszuführen sei. Aber das zu jener Zeit und bis zum Jahre 1882 zwischen der Staatsverwaltung und der Gemeinde bezüglich der Schutzbauten an der Wiese bestehende Rechtsverhältniß war ein anderes, als es seit dem letztgenannten Jahre sich gestaltet hat. Als jene Anordnung erlassen wurde, war die Wiese aus dem Flußverbande ausgeschieden, die Gemeinde deßhalb zur Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Uferschutzarbeiten verpflichtet; und wenn dabei der Straßenbaubehörde die Arbeiten zum Schutze der Staatsstraße überwiesen wurden, so geschah dies nur an Stelle der Herbeiziehung zur Tragung des Gemeindeaufwandes für die ganz von der Gemeinde zu bestreitenden Uferschutzarbeiten im Interesse der Verwaltung selbst.

Mit der im Jahre 1882 erfolgten Wiederaufnahme der Wiese in den Flußbauverband ist aber die der Gemeinde bis dahin obgelegene Verpflichtung zur Ausführung der Schutzarbeiten auf die Staatsverwaltung übergegangen und damit haben die aus dieser Last entsprungenen Rechtsverhältnisse, Verbindlichkeiten und Ansprüche für die seither Verpflichteten den Boden verloren; es treten für das neu geschaffene Verhältniß die Anordnungen des Art. 68—78 d. Wass.Ges. in Geltung; die An-

wendbarkeit älterer auf ein wesentlich verschiedenes Rechtsverhältniß sich beziehender Bestimmungen ist ausgeschlossen.

28. Oktbr. 1885. Thumringen geg. Großh. Flußbauverwaltung.

Zu Art. 94.

1142.

Anwendung des Flußbauedikts auf vor dem 1. Jan. 1877 vollzogene Bauten.

Das Flußbauedikt hat bezüglich der am Leopoldskanal vor dem 1. Jan. 1877 vollzogenen Dammbauten gerade ebenso, wie bei allen übrigen im Flußbauverband stehenden Gewässern zur Anwendung zu kommen.

Ob diese Dammanlagen im Privateigenthum des Staates stehen oder nicht, ist für die öffentlich-rechtliche Beitragspflicht der Gemeinden, deren Gemarkungen gegen Wasserverheerungen geschützt werden, völlig unerheblich.

8. Mai 1877. Ober- u. Niederhausen ꝛc. geg. Großh. Oberdirektion d. Wasser- u. Straßenbaues. Ztschr. 1878, S. 25.

XV. Gesetz vom 27. April 1854, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betr.

(Reg.Bl. Nr. XXIII, S. 216.)

Zu Art. 3.

1143.

Bestellung des Waldhüters.

Der Beklagte stützt seine Beschwerde gegen das unterrichterliche Erkenntniß darauf, daß er für die Hut seines Privatwaldes einen eigenen Hüter aufgestellt habe, folglich nicht auch noch den von der Gemeinde selbst aufgestellten Hüter zu belohnen schuldig sei, zumal dieser Letztere den Wald des Beklagten gar nicht gehütet habe.

Allein diese Einwendung ist nicht geeignet, den Beklagten von der Forderung der Gemeinde an ihn wegen Zahlung des Gehalts für den Waldhüter zu befreien.

Denn nach Art. 3 d. Ges. vom 27. April 1854, die Bewirthschaftung ꝛc., ist der Privateigenthümer eines Waldes nicht berechtigt, für dessen Hut nach seinem eigenen Belieben und Gutdünken zu sorgen. Vielmehr ist hiernach die Sorge für die Wahl des nöthigen Hutpersonals, sowie für dessen Belohnung, zur Ob-

liegenheit der Gemarkungsgemeinde gemacht, in der Weise, daß der aus der Gemeindekasse zu zahlende Gehaltsbetrag auf die Waldbesitzer nach Verhältniß der Größe ihres Waldes umzulegen, d. i. von diesen der Gemeindekasse wieder zu ersetzen ist.

11. Dezbr. 1866. Häg geg. X. Maier.

XVI. Gesetze vom 2. Dezember 1850 und 29. April 1886, die Ausübung der Jagd betr.

(Reg.Bl. 1850, Nr. LVIII, S. 407; Ges. u. V.Bl. 1886, Nr. XXV, S. 211.)

Zu § 1.

1144.

Ablösung des feudalen Jagdrechts.

Die Beantwortung der Frage, ob und wie weit Jemand auf dem eigenen Grundbesitz kraft seines Eigenthums zur Jagdausübung berechtigt ist, hängt damit nicht zusammen, wie weit er für das aufgehobene Feudalrecht der Jagd auf fremdem Eigenthum Entschädigung zu fordern berechtigt war. Nur hierauf konnte sich die Ablösung beziehen.

14. Novbr. 1865. Grundherrsch. v. Enzenberg geg. Singen. C.Bl. 1866, S. 47.

1145.

Das im Jahre 1852 abgelöste Jagdrecht des Freiherrn v. V. war ein ganz anderes, als dasjenige, welches er mit der vorliegenden Klage in Anspruch nimmt. Damals verzichtete er auf die ihm in seiner Eigenschaft als Grundherr der Gemarkung G. zustehende Grundgerechtigkeit, innerhalb der ganzen Gemarkung, also selbst auf fremdem Grund und Boden zu jagen. Jetzt aber handelt es sich um die erst durch das neue Jagdgesetz begründete, aus dem Eigenthum abfließende Befugniß des Klägers, auf seinem eigenthümlichen Grundbesitze die Jagd selbst auszuüben. Diesem Anspruche kann der Verzicht auf jenes ganz anders geartete feudale Jagdrecht nicht entgegen gehalten werden.

29. März 1881. v. Venningen-Ulner geg. Grombach. J.B. 1880/81, S. 612.

Zu § 3 f. Nr. 69—71.

Zu § 4.

1146.

Zusammenhang der Grundstücke.

Nicht die Rücksicht auf die bessere waidmännische Ausübung der Jagd war es, welche den Gesetzgeber bestimmte, dem kleinen Grundbesitzer die Selbstausübung der Jagd zu untersagen, sondern — abgesehen von der nicht seltenen thatsächlichen Unmöglichkeit der Jagd auf zerstückeltem Grundbesitze — die Rücksicht auf die Landwirthschaft und ganz besonders auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Diese Rücksichten erscheinen als gewahrt bei dem größeren Grundbesitze, wenn nur die ihn bildenden Grundstücke so unter sich zusammenhängen, daß es dem Jagberechtigten möglich ist, von einem Theile dieses Grundbesitzes auf den anderen zu gelangen, ohne fremdes Eigenthum und damit einen fremden Jagdbezirk zu betreten.

14. Novbr. 1865. Grundherrsch. v. Enzenberg geg. Singen. C.Bl. 1866, S. 43.

1147.

Da der Gesetzgeber den Grundeigenthümer in der eigenen Ausübung der Jagd nach § 4 dahin beschränkt, daß er wenigstens 200 Morgen*) zusammenhängender Grundstücke besitzen müsse, so genügt nach dem Wortlaut dieser Bestimmung jeder Zusammenhang ohne Rücksicht auf die dadurch entstehende Gestaltung der Grundstücke in ihrer Zusammenfassung, es sei denn, daß aus dem übrigen Inhalte des Gesetzes dargethan werden kann, daß der Gesetzgeber hierbei an eine besondere Art des Zusammenhanges, z. B. an eine zur waidmännischen Betreibung der Jagd besonders geeignete Verbindung und somit an eine weiter gehende Beschränkung des Jagdrechts dachte, als der Wortlaut jener Bestimmung ausspricht.

Allein dies kann nicht nur nicht nachgewiesen werden, sondern es erhellt sogar aus der Bestimmung des § 6 des Gesetzes, daß der Gesetzgeber geradezu jederlei Art von Zusammenhang der über 200 Morgen großen Grundstücke als Voraussetzung zur Ausübung der Jagd Seitens des Eigenthümers zulassen wollte, selbst wenn der Güterkomplex vermöge seiner Form zur Ausübung der Jagd weniger geeignet und so für Dritte mit Nachtheilen verbunden sein könnte.

*) Jetzt 72 Hektar.

21. Dezbr. 1866. Fürstl. Standesherrsch. Leiningen geg. Hainstadt. C.Bl. 1867, S. 67.

Deßgl. 7. März 1875. Fürstl. Fürstenb. Standesherrsch. geg. Wolterdingen.

1148.

Die Bestimmung des § 4 findet auch da Anwendung, wo die einzelnen Theile des Geländes überhaupt, wenn auch nur durch schmale Streifen zusammenhängen, so daß es möglich ist, von einem Theile des Eigenthums auf den anderen zu gelangen, ohne fremdes Jagdgebiet zu betreten.

16. Novbr. 1880. Nesselried geg. Appenweier. J.B. 1880 81, S. 613. Ztschr. 1881, S. 85.

1149.

Ergänzung eines Theiles des Jagdgrundstückes.

Das Jagdgesetz verlangt überhaupt nur, daß die Grundstücke zusammenhängen, ohne den Begriff des Zusammenhanges irgend wie einzuschränken.

Wenn nun sogar ein Fluß den Zusammenhang der Grundstücke im Sinne des Gesetzes nicht aufhebt, so darf dies noch viel weniger bei einer Einzäunung angenommen werden, die auf dem Eigenthum des Parkbesitzers steht, die er also nach Belieben entfernen oder so einrichten kann, daß es ihm möglich wird, von dem einen Grundstücke zum anderen zu gelangen, ohne fremdes Eigenthum berühren zu müssen.

14. Jan. 1873. Fürstl. Leiningen'sche Standesherrsch. geg. Reisenbach. Ztschr. 1873, S. 131.

1150.

Gemarkungsgrenze.

Wollte man der Gemarkungsgrenze irgend einen beschränkenden Einfluß auf das dem Eigenthumsrechte entspringende Recht des Grundeigenthümers zur Ausübung der Jagd einräumen, so würde man damit nicht nur zu dem Wortlaute und der Absicht des Jagdgesetzes sich in Widerstreit setzen, sondern überdies auch der Gemarkungsgrenze eine Bedeutung beilegen, welche sie nach den Zwecken, denen sie dienen soll, nicht haben kann. Auf die Gemarkungsgrenze kann es nur dann ankommen, wenn im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Gemeinde dazu berufen ist, die Jagd im Namen und auf Rechnung der Grundeigenthümer auszuüben.*)

*) Vgl. die jetzige Fassung d. § 4 „auf einer oder mehreren Gemarkungen".

2. Juli 1878. Markgräfl. bad. Standesherrsch. Salem geg. Buggensegel. Ztschr. 1878, S. 205.

1151.

Durchziehen öffentlicher Wege durch das Jagdgrundstück.

Jede Art von äußerem Zusammenhange der dem nämlichen Eigenthümer gehörigen Flächen genügt, um dieselben als ein zusammenhängendes Ganze im Sinne des Jagdgesetzes erscheinen zu lassen.

Oeffentliche Wege unterbrechen rechtlich den Zusammenhang der dem nämlichen Eigenthümer gehörigen Geländeflächen nicht, wiewohl sie auch nicht dazu benutzt werden können, einen solchen Zusammenhang, wenn er ohne ihr Bestehen nicht vorhanden sein würde, zu vermitteln, d. h. ein Gelände, welches von einem öffentlichen Wege durchzogen ist, gilt dann als zusammenhängend, wenn der Zusammenhang ununterbrochen sein würde, sofern man sich den öffentlichen Weg geradezu als nicht vorhanden denkt.

23. Febr. 1875. Großh. Domänenfiskus geg. Zoznegg. Ztschr. 1875, S. 112.

1152.

Durchziehen einer Eisenbahn durch das Jagdgrundstück.

Es unterliegt keinem Bedenken und entspricht auch der allgemeinen Anschauung des täglichen Lebens, die Eisenbahnen als „öffentliche Wege" im Sinne des Jagdgesetzes aufzufassen. Darin, daß es dem Einzelnen und somit auch dem Jagdberechtigten nicht gestattet ist, die Bahn an anderen Stellen als an den dazu bestimmten Uebergängen zu überschreiten, kann ein Anstand gegen diese Auffassung nicht gefunden werden, da die Rücksicht auf den waidmännischen Betrieb der Jagd für den Gesetzgeber nur eine ganz untergeordnete war.

Was aber von der Hauptsache, dem Bahnkörper gilt, muß nach allgemeinen Rechtsregeln auch von dessen Zugehörden gelten. Nur als solche aber, nicht als eine selbständige Liegenschaft mit eigenen Zwecken, kann das Bahnwartshaus nebst dem hierzu von der Eisenbahnverwaltung weiter angekauften, theils zum unmittelbaren Dienstgebrauch bestimmten, theils aus Gründen des dienstlichen Interesses dem Bahnwarte zur Benützung überlassenen Gelände betrachtet werden.

14. Novbr. 1865. Grundherrsch. v. Enzenberg geg. Singen. C.Bl. 1866, S. 45.

1153.

Durchziehen der Landesgrenze durch das Jagdgrundstück.

Die Landesgrenze als eine bloß gedachte Linie hebt den physischen Zusammenhang der von ihr durchschnittenen Grundstücke nicht auf. Eine Unterbrechung des Zusammenhangs im rechtlichen Sinne, d. h. nach dem Geiste und der Absicht des Jagdgesetzes wäre aber nur dann anzunehmen, wenn der Eigenthümer auf dem im Auslande liegenden Theile seines Komplexes zur selbständigen Ausübung der Jagd nicht befugt wäre.*)

14. Jan. 1873. Fürstl. Leiningen'sche Standesherrsch geg. Reisenbach. Ztschr. 1873, S. 131.

1154.

Zeitliche Wirksamkeit des Anspruchs auf selbständige Ausübung der Jagd.

Der auf § 4 des Jagdgesetzes gegründete öffentlich-rechtliche Anspruch hängt von dem Vorhandensein eines bestimmten Güterbesitzes und weiter davon ab, daß ein wirklicher räumlicher Zusammenhang unter den einzelnen Grundstücken vorhanden sein muß. Diese beiden Voraussetzungen können jeder Zeit durch Rechtsvorgänge (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbgang ꝛc.) neu geschaffen, aber ebenso auch, wenn vorhanden, durch gleiche oder ähnliche Rechtsvorgänge wieder zerstört werden.

Es liegen also wandelbare faktische Verhältnisse vor, die der Richter im Streitfalle festzustellen und seiner Urtheilsfällung zu Grunde zu legen hat. Von einem unveränderlichen auf Grund früherer Zustände erworbenen Rechtsanspruche im Sinne eines Privatrechts kann hier keine Rede sein.**)

29. Jan. 1878. Freiherr von Mentzingen geg. Menzingen.

Zu § 6.

1155.

Jagd auf umschlossenen geringeren Flächen.

Der § 6 des Jagdgesetzes spricht nur im Allgemeinen von einem geringeren***) Flächengehalt, ohne ein bestimmtes Maß desselben zu verlangen, dieses geringere Maß soll somit nur im Gegensatz zu den 200 Morgen der umschließenden zusammenhängenden Grundstücke in Beurtheilung gezogen werden.

7. März 1875. Fürstl. Fürstenb. Standesherrsch. geg. Wolterdingen.

*) A. M. Schenkel, Bad. Jagdrecht, S. 31.

**) Vgl. hierzu Schenkel, Jagdrecht, S. 33.

***) Jetzt „bedeutend" geringeren.

XVII. Gesetz vom 29. März 1852, das Recht zur Fischerei, die Ausübung derselben etc. betr.

(Reg.Bl. Nr. XV, S. 111.)

Zu § 1.

1156.

Altwasser.

Nach dem Gutachten der Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion steht es außer Zweifel, daß das auf St. Gemarkung befindliche Altwasser des Rheins mittelst des auf einer anderen Gemarkung liegenden Theiles des Altrheins noch, und zudem während des größeren Theiles des Jahres, seinen Zufluß aus dem unbezweifelt schiffbaren und floßbaren Hauptstrom hat. Darauf, wie dieser Zufluß beschaffen ist, kommt es nicht an. Der Wortlaut des Gesetzes unterscheidet nicht, und weder in der wahrscheinlichen Absicht des Gesetzgebers, noch in der Natur der Sache ist ein Unterschied begründet. Vielmehr sprechen beide Erwägungen dafür, daß ein Altwasser seine bisherige rechtliche Eigenschaft so lange zu behalten hat, bis solches vom Hauptstrome thatsächlich unabhängig, also in der Art von demselben abgeschlossen ist, daß es von diesem durch keinerlei erheblichen Zufluß gespeist wird. Daß das Altwasser selbst schiffbar oder floßbar sei, kann nicht gefordert werden; denn alsdann würde es ein selbständiges öffentliches Wasser, nicht bloß Bestandtheil eines solchen sein.

30. Mai 1865. Steinmauern geg. Großh. Domänenfiskus. E.Bl. 1866, S. 326.

1157.

Klagberechtigung der Fischereigenossenschaft. Zusammenhang eines Altwassers mit dem Hauptstrom.

Der Gerichtshof hat auf Grund des § 88 der deutschen Gewerbeordnung, wonach gewerbliche Innungen bei gerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten werden, entschieden, daß die Vorstände der Fischereigenossenschaft zur Führung des Rechtsstreites berechtigt seien; die Eigenschaft der Unterzeichner der Prozeßvollmacht als Genossenschaftsvorstände wurde als durch Anerkennung seitens der Beklagten erwiesen angenommen.

In der Sache selbst war aus den Verhandlungen zu erkennen, daß der „Innerrhein" im Jahre 1854 nicht mehr ein Bestand-

theil des Rheins gewesen ist und daß darum die Fischerei in demselben nicht dem Staate zugefallen und von ihm auch nicht in Anspruch genommen worden ist, daß die Fischerei mithin nicht von dem Staate auf die Fischereizunft übertragen werden konnte und wollte.

Wäre selbst im Jahre 1854 der Innerrhein mit dem Hauptstrom noch in der Art in Verbindung gestanden, daß er seinen Zufluß aus dem Hauptwasser gehabt hätte, so ist dies nach der Darstellung des Stromlaufes in den vorliegenden amtlichen Kartenwerken heutzutage nicht der Fall und damit allein schon ein etwa früher bestandenes Recht in Wegfall gekommen.

Ebensowenig als vom Staate kann die Klägerin das Fischereirecht von der beklagten Gemeinde ableiten. Der Gemeinde ist zwar das Recht zu Folge des § 1 Ziff. 3 des angeführten Gesetzes zugefallen; aber es fehlt der Beweis dafür, daß zwischen der Gemeinde und der Fischerzunft ein Vertrag über die Abtretung stattgefunden habe, wie denn auch die Gemeinde zur Bezahlung einer Entschädigung an die Fischerzunft für deren früheres, nicht aus privatrechtlichem Grunde entstandenes Fischereirecht in der That nicht verpflichtet ist.

14. Dezbr. 1887. Fischereigenossenschaft Oberhausen und Niederhausen geg. Gem. Niederhausen.

1158.

Fischereirecht des Staats. Vertrag mit Frankreich über die Fischerei im Rhein und der Ill vom 5. April 1840.

Gegenstand des Streites ist der Anspruch auf die Ausübung der Fischerei in Gewässern, welche außerhalb des eigentlichen Hoheitsgebietes des badischen Staates liegen. Daß die Entscheidung über einen solchen Anspruch nach badischen Gesetzen und bei badischen Gerichten soll verlangt werden können, ist etwas so Außergewöhnliches, daß es nur in außerordentlichen Umständen seine Begründung finden kann. Diese sind in den Verhältnissen der Rheingrenze und in dem Staatsvertrage mit Frankreich vom 5. April 1840 zu suchen. Im Eingang des letzteren wird die Absicht kund gegeben, mit dem Vertrage den Schwierigkeiten vorzubeugen, zu denen die fortwährenden Veränderungen des Strombettes und der Lage des Thalweges rücksichtlich der Ausübung der Hoheits- und der Eigenthumsrechte zwischen den Gemeinden eines jeden Staates Anlaß geben können. Zu dem Ende werden in Art. 1 zweierlei Grenzlinien festgestellt, die eine um, vor-

behaltlich der festgesetzten Ausnahmen, die Hoheitsrechte beider Staaten (der Thalweg), die andere um die Eigenthumsrechte über die Inseln und Vorlandungen des Rheines zu scheiden. Während nun weiter nach Art. 4 die Grenze des Thalwegs die Anwendung der Zivil- und Kriminalgesetze, sowie die Ausübung aller Zweige der öffentlichen Verwaltung bestimmen soll, wird in Art. 5 der Jagd-, Fischerei- und Goldwaschereirechte angeordnet, daß diese von dem Domänenfiskus, von den Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten eines jeden Staates bis an die feste Grenze der Gemeindsgemarkungen, ohne alle Rücksicht auf die Lage der Hoheitsgrenze, ausgeübt werden solle.

Für die in Art. 5 angeführten Gewerbsgerechtsame gilt nicht der Thalweg, sondern die feste Grenze der Gemeindsgemarkungen als die Hoheitsgrenze und es haben für diese Gerechtsame die Gesetze desjenigen Staates ihre volle Geltung, dem die betreffende Gemeinde angehört.

Diese Bestimmung einer doppelten Hoheitsgrenze findet ihre Erklärung in der Natur der Verhältnisse. Eine fortgesetzte Wandelbarkeit der Grenzen des Gebietes, auf welchem die genannten nutzbaren Rechte ausgeübt werden dürfen, ist mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ebensowenig verträglich, als die fortgesetzte Wandelbarkeit der Grenzen des Eigenthums. Hier eine unveränderliche Scheidelinie zu ziehen, war nothwendig, wenn für eine dauernde Ordnung gesorgt werden wollte.

Ebenso unbestreitbar ist, daß das so abgegrenzte Gebiet der Ausübung der fraglichen Rechte nur einem Rechtsgebiete unterstehen kann.

Daraus folgt die Nothwendigkeit, daß in Streitfällen die Gerichte der beiderseitigen Staaten in demselben Gebietsumfange, in welchem ihr Recht gilt, zur Rechtsprechung berufen sind.

Steht sonach fest, daß in Streitigkeiten wie die vorliegende den badischen Gerichten die Entscheidung zukommt, so unterliegt die Zuständigkeit des Bezirksraths K. als Verwaltungsgericht und des Verwaltungsgerichtshofs keinem Zweifel. War schon durch § 5 Ziff. 8 des Verw.Ges. vom 5. Oktbr. 1863 nach richtiger Auslegung die Entscheidung von Streitigkeiten über die Ausübung der Fischerei in offenen fließenden Wassern den Verwaltungsgerichten überwiesen, so ist jetzt durch die Fassung des

§ 2 Ziff. 16 Abs. 2 d. Ges. üb. d. V.R.Pfl. jeder Zweifel über die Frage der Zuständigkeit beseitigt worden.

Was die Frage der Berechtigung im vorliegenden Falle betrifft, so ist auf die Auseinandersetzung zurückzuverweisen, wonach das Fischereiwesen längs der badisch-französischen (jetzt elsässischen) Grenze bis zu den Grenzen der betreffenden Gemeindegemarkungen, d. i. bis zu der zweiten Hoheitsgrenze (ad hoc) der Gesetzgebung des Landes über die Fischerei unterstellt ist.

Nach der badischen Gesetzgebung aber steht die Fischerei in schiff- und floßbaren Flüssen, wie Rhein und Ill, dem Staate zu.

Der Anspruch der Gemeinden auf das Fischereirecht wegen ihrer früheren Benützung ist mithin hinfällig geworden.

Ebensowenig vermag die Hinweisung darauf, daß die Gemeinden Eigenthümerinnen des Ufergeländes seien, ihren Anspruch zu rechtfertigen, da nach § 1 Abs. 4 des Fischereigesetzes der Ufereigenthümer nur auf seinem Eigenthum die selbständige Ausübung der Fischerei verlangen kann, schiff- und floßbare Flüsse aber nach L.R.S. 538 Zugehörden des Staatseigenthums sind.

Auf einem Mißverständnisse des § 1 Ziff. 1 des Fischereigesetzes beruht die Einwendung der Gemeinde H., daß die Ill keinen Zufluß vom Rhein erhalte; es handelt sich hier nicht um „Altwasser, Gießen und dergleichen", sondern um den strömenden Fluß selbst, der, wie bereits oben bemerkt, zu den schiff- und floßbaren gehört.

Auch die Einwendung, daß der klagende Fiskus nicht nur durch langjährige Duldung des Betriebes der Fischerei durch die beklagten Gemeinden und durch die Unterlassung der eigenen Ausübung, sondern auch durch eine bestimmte Erklärung seines Lokalbeamten die Berechtigung der beklagten Gemeinden zur Ausübung der Fischerei in den fraglichen Gewässern anerkannt habe, ist unerheblich.

Dem Domänenfiskus ist das Fischereirecht durch das Gesetz zugewiesen; auf dieses Recht kann er dauernd nicht verzichten, dasselbe also auch durch Nichtausübung nicht verlieren; er kann nur die Ausübung einem Andern, sei es gegen oder ohne Vergütung, überlassen und hierüber sich durch privatrechtliche Akte binden.

Unerheblich für die Frage der Berechtigung ist endlich der

Umstand, ob die beklagten Gemeinden seiner Zeit für den Verlust ihrer angeblichen Berechtigung nach Maßgabe des Fischereigesetzes eine Entschädigung verlangt oder erhalten haben, oder nicht.

Urtheil vom 8. Juli 1885. Großh. Fiskus geg. Honau u. Leutesheim.

Siehe dagegen bezüglich der Zuständigkeit der badischen Verwaltungsgerichte die folgende Entscheidung.

1159.

Aus der wiederholten Prüfung, bei welcher insbesondere die diplomatischen Verhandlungen zu Rathe gezogen worden sind, welche zu dem Abschluß der Staatsverträge von 1827 und 1840 geführt haben, hat der Gerichtshof zunächst die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß die Absicht der vertragschließenden Theile in der That dahin gegangen ist, für die Ausübung der Jagd und Fischerei die Gesetzgebung des Heimathstaates der betreffenden Gemeinden bis zu deren Gemarkungsgrenzen für maßgebend zu erklären. Er entnahm dies der Geschichte der Entstehung des Vertrages; er fand es in dem Wortlaute der maßgebenden Vertragsartikel 1 und 5 klar ausgesprochen und durch deren bisherige Anwendung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bestätigt.

Ist nach diesen Ausführungen ein sicherer Beweis dafür erbracht, daß die vertragschließenden Staaten jeder zum Vortheile seiner Staatsangehörigen und im Interesse friedlichen Zusammenlebens, gegenseitig auf die Ausübung gewisser Hoheitsrechte auf Parzellen des eigenen Gebietes, die zur Gemarkung von Gemeinden des Nachbarstaates gehören, im Austausche gegen den Gewinn der gleichen Hoheitsrechte auf Parzellen der Gemarkungen von Gemeinden des eigenen Staates, die auf fremdem Hoheitsgebiete liegen, verzichten und solche dem Nachbarstaate überlassen wollten und daß dieser Verzicht nicht auf die fiskalische Ausbeute der Jagd und Fischerei sich beschränken, sondern auf die Anwendung der Gesetzgebungsgewalt sich beziehen sollte, so ist die Sachlage eine andere hinsichtlich der zweiten der den Gegenstand der Verhandlungen bildenden Fragen, der Frage nämlich, welche Behörden zur Schlichtung von Streitigkeiten bezüglich jener Gerechtsame berufen sein sollen.

Aus dem Wortlaute des Vertrags läßt sich mit Sicherheit

nicht erkennen, daß die vertragschließenden Theile die allgemeinen Grundsätze über die Beschränkung der Gerichtsbarkeit auf die Landesgebiete ändern wollten.

Nur ein Moment wäre es gewesen, welches den Vermuthungen eine sichere Richtschnur im Sinne der Aenderung der Gerichtsbarkeit geben konnte: die Erklärung nämlich der betheiligten Regierungen, es sei der Vertrag in jenem Sinne aufzufassen und anzuwenden.

Denn der Staatsvertrag ist ein Versprechen, welches der eine Staat dem andern gibt; der Staat verpflichtet sich dem andern Staate gegenüber zu einer Leistung oder einer Unterlassung. Es ist eine nothwendige Folge aus dieser rechtlichen Natur des Staatsvertrages, daß er zunächst nur unter den Vertragschließenden Ansprüche und Verpflichtungen begründet und daß die Staatsregierungen darüber zu verfügen haben, in welchem Sinne ihre Verträge angewendet werden sollen.

Es konnte früher scheinen, daß die badische Regierung den Art. 5 als eine Ausnahme von der Regel des Art. 1 des Grenzvertrags vom Jahre 1840 ganz allgemein (ohne jede Rücksicht auf die Hoheitsgrenzen) aufgefaßt wissen wolle, so zwar, daß auch hinsichtlich der gerichtlichen Geltendmachung der Jagd- und Fischereirechte diese Ausnahme maßgebend sein soll, und es konnte — soweit dies der Fall war — der zu landständischer Zustimmung niemals reklamirte Grenzvertrag auch als die badischen Gerichte bindend erachtet werden.

Die Rechtslage hat sich aber jetzt geändert; es ist volle Gewißheit an die Stelle einer Vermuthung getreten und diese Gewißheit entzieht der seither geübten Rechtsprechung die wesentliche Grundlage. Nachdem die Großh. Staatsregierung durch den Ministerialbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung ihre Auffassung dahin hat kund geben lassen, daß durch die §§ 1 u. 5 des Grenzvertrages von 1840 zwar die Anwendung der Gesetze desjenigen Staates, dem die Gemeinden angehören, auf die ganze Gemarkung derselben gegenseitig zugestanden, nicht aber auf die Rechtsprechung bezüglich irgend eines Theils des Hoheitsgebiets verzichtet worden sei, ist durch authentische Erklärung der zuständigen Behörden des einen der vertragschließenden Theile der thatsächliche Grund beseitigt, auf welchem in diesem Falle

die Ausübung der Gerichtsbarkeit beruhte: der maßgebende Vollzugsbefehl.

Der Gerichtshof nimmt an, es sei hierdurch in einer auch die Gerichte bindenden Weise festgestellt, daß in Gemäßheit des Grenzvertrages vom Jahre 1840 für die Gemarkungstheile badischer Gemeinden jenseits des Thalweges die elsaß-lothringischen Gerichte nach badischen Gesetzen, und umgekehrt, für die Gemarkungstheile elsässischer Gemeinden diesseits des Thalweges die badischen Gerichte nach elsässischen Gesetzen zu urtheilen haben.

Darnach mußte die Einrede der Unzuständigkeit der badischen Verwaltungsgerichte für den vorliegenden Streitfall als begründet erklärt werden.

16. Juni 1886. Großh. Domänenfiskus geg. Aug. Mannheimer u. Gen.

XVIII. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869.

(Siehe Bekanntmachung im R.G.Bl. 1883, Nr. XV, S. 177.)

Zu §§ 33, 53.

1160.

Entziehung der Wirthschaftserlaubniß.

Nachdem feststeht, daß der Ehemann der Gesuchstellerin während der Ehe wegen mehrfacher Hehlerei bestraft worden ist und daß die Ehefrau den während des Strafvollzugs eingestellten Wirthschaftsbetrieb unmittelbar nach der Freilassung des Mannes wieder eröffnen wollte, so läßt sich augenscheinlich nicht behaupten, die von der Polizeibehörde gezogene Schlußfolgerung — die Ehefrau werde nicht in der Lage sein, den Mißbrauch des Wirthschaftsbetriebs zur Förderung der Hehlerei zu verhindern — gründe sich auf willkürliche Unterstellung nicht nachweisbarer Thatsachen. In dem ehelichen Verhältnisse und der dadurch bedingten Abhängigkeit der Frau liegt die genügende Rechtfertigung jener Unterstellung.

7. Novbr. 1888. Ehefrau Fratz geg. Bezirksrath Tauberbischofsheim.

XIX. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betr.

(R.G.Bl. Nr. IX, S. 73.)

Zu § 27.

1161.

Folgen des Austritts aus der Ortskrankenkasse.

Ein Kranker, der aufgehört hat, rechtlich als Mitglied einer Ortskrankenkasse zu gelten, hat keinen Rechtsanspruch gegen dieselbe auf Krankenunterstützung. Nun war zwar B. in der Zeit vom Mai 1885 bis 17. Aug. 1886 Mitglied der Ortskrankenkasse zu M. und hätte als solches das Recht gehabt, für den Fall seiner Erkrankung auf die Dauer von dreizehn Wochen Krankenunterstützung zu fordern; auch wurde derselbe in der That vom 14. Juli bis 8. Aug. 1886 wegen seines Leidens daselbst in Krankenpflege genommen. Wenn er am letztgenannten Tage ungeheilt und freiwillig aus dieser Pflege austrat, so konnte ihm solches ebensowenig verwehrt werden, als es ihm verwehrt war, bald darauf aus der Beschäftigung in M., welche seine Mitgliedschaft gegenüber der dortigen Krankenkasse begründete, unter Verlassung der Stadt auszuscheiden. Da nicht behauptet wird, daß B. dabei in Beachtung der Bestimmungen des § 27 des Krankenversicherungsgesetzes die Fortdauer seiner Mitgliedschaft in M. gewahrt habe, so hat dieselbe mit dem Austritte aus jener Beschäftigung gesetzlich als erloschen zu gelten. Wenn B. später genöthigt war, wegen seines noch nicht geheilten Uebels die öffentliche Unterstützung zu L. in Anspruch zu nehmen, so konnte ein Anspruch auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes — obgleich seit Beginn des Uebels dreizehn Wochen nicht umlaufen waren — jedenfalls gegen die Ortskrankenkasse M. nicht erhoben werden, da B. aufgehört hatte, deren Mitglied zu sein.

Die Behauptung des Ortsarmenverbandes L., B.'s Krankheit sei während seiner Mitgliedschaft in M. hervorgetreten und darum habe dessen Pflege bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit dort fortgesetzt werden müssen, wäre für den Fall der Unterstützung auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes von entscheidender Bedeutung; den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes ist eine solche Vorschrift nicht bekannt.

25. Mai 1887. Armenverband Ludwigshafen a. Rh. geg. Ortskrankenkasse für Nahrungsmittelgewerbe in Mannheim.

Zu § 57.

1162.

Ersatzanspruch des Armenverbandes an die Krankenkasse. Einrede der Zahlung. Unzulänglichkeit der Befriedigungsmittel.

Die Großh. Staatskasse hat dem Ortsarmenverband H. den Aufwand ersetzt, welcher dadurch entstanden war, daß der hilfsbedürftige Ausländer R. in der Zeit vom 9. Juli bis 18. Aug. 1885 im akademischen Krankenhause zu H. verpflegt worden ist. Für die angegebene Zeit hatte R. als Mitglied der Ortskrankenkasse Sch. an diese ein Krankengeld von 53,20 M. anzusprechen. In diesen Anspruch ist in Folge geleisteter Armenunterstützung die Großh. Staatskasse eingetreten und für sie erhöht sich der Anspruch um die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes auf 73,50 M., weil bei Ersatzforderungen diese Pauschsumme an die Stelle der freien ärztlichen Behandlung tritt.

Die Klage, mit welcher die Großh. Staatskasse den Ersatz der geleisteten Armenunterstützung von der Krankenkasse Sch. fordert, ist mithin rechtlich begründet.

Die Krankenkasse hält ihr die Einrede entgegen, sie habe ihre Verbindlichkeit dadurch erfüllt, daß sie das Krankengeld (53,20 M.) an den Ortsarmenverband Sch. bezahlt habe, welcher die Familie des R. während dessen Erkrankung unterstützt habe.

Auch diese Einrede ist nach den Rechtssätzen des § 57 des Krankenversicherungsgesetzes begründet unter der Voraussetzung, daß der Armenverband die Unterstützungen der Familie in der Zeit vom 9. Juli bis 18. August geleistet hat. In dieser Beziehung ergibt sich aus den Verhandlungen, daß die Familie in jenen Tagen nur 15 M. empfangen hat, weitere Unterstützungen zu einer Zeit geleistet worden sind, für welche dem R. keinerlei Anspruch aus dem Krankenversicherungsgesetze zustund.

Da der Anspruch R. an die Krankenkasse nur 73,30 M., die Ersatzforderungen des Armenverbandes Sch. und der Staatskasse zusammen aber 75 M. betragen, jener also zur Befriedigung dieser nicht hinreicht, so muß eine Minderung der Forderungen in dem Sinne eintreten, daß sie nach dem Maßstabe ihrer Höhe in die vorhandenen Mittel sich theilen und ihren Antheil an der Unzulänglichkeit tragen.

26. Jan. 1887. Großh. Staatskasse geg. Ortskrankenkasse Schwetzingen. Ztschr. 1887, S. 258.

XX. Oeffentliche Wege.

1. Straßengesetz vom 14. Juni 1884.

(Ges. u. V.Bl. Nr. XXVI, S. 285.)

(In Verbindung mit dem durch das obige Gesetz aufgehobenen Gesetz vom 14. Jan. 1868, die Eintheilung, Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Wege betr., Reg.Bl. Nr. II, S. 13.)

Zu § 8.

a. Entscheidungen auf Grund von § 4 Ziff. 2 des Gesetzes von 1868.

1163.

Nichtbeizug nichtbadischer Gemeinden.

Im vorliegenden Fall sind diejenigen Gemeinden, welche bei dem fraglichen Wege am meisten interessirt sind, im Auslande gelegen und dem inländischen Straßengesetze nicht unterworfen.

Wenn hier bei den vorliegenden besonderen Verhältnissen die übrigen Gemeinden nicht herangezogen werden können, so kann dadurch die Lage der Gemeinde Sch. nicht verschlimmert werden. Die Folge kann vielmehr nur die sein, daß die Gemeinde B. nur insoweit befreit wird, als die Gemeinde Sch. eintreten muß, daß es aber im Uebrigen bei der Regel verbleibt, wonach jede Gemeinde die Gemeindewege innerhalb ihrer Gemarkung zu unterhalten hat.

22. Dezbr. 1868. Bergzell geg. Schiltach. Ztschr. 1869, S. 72.

1164.

Beizug anderer Gemeinden.

Die Voraussetzung des § 4 Ziff. 2 trifft in dem vorliegenden Falle weder nach der eigenen Behauptung der Klägerin, noch überhaupt nach der unbestrittenen Sachlage zu. Denn der fragliche Weg erscheint als ein beiden Theilen absolut nöthiger Verbindungsweg zur Vermittelung des nachbarlichen Verkehrs unter sich.

27. März 1873. Lörrach geg. Tüllingen.

1165.

Ein Gemeindeweg, welcher ausschließlich die nachbarliche Verbindung zwischen zwei Ortschaften vermittelt, ist schon dadurch für beide Gemeinden von erheblichem Nutzen.

Der § 4 Ziff. 2 kann deßhalb keine Anwendung finden, auch wenn der Nutzen einer solchen Weganlage für die eine Gemeinde aus besonderen örtlichen Gründen weit höher anzuschlagen ist, wie für die andere.

16. Jan. 1877. Altsimonswald geg. Haslachsimonswald. Ztschr. 1877, S. 147.

1166.

Zur Begründung ihrer erhöhten Anforderung bezieht sich die Klägerin vorzugsweise auf die Größe des Waldbesitzes der Parteien. Diesen Maßstab allein oder ganz vorzugsweise zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen, entspricht keineswegs der Absicht des Gesetzes; nicht das gegenseitige Verhältniß, in welchem die betheiligten Waldbesitzer an der Benützung der Straße Theil haben, kann die Grundlage des Beizugs der benachbarten Gemarkungseigenthümer bilden, vielmehr hat die Gemarkungseigenthümerin vor Allem den ganzen Theil der Unterhaltungslast, soweit solche durch den durchgehenden Verkehr an sich veranlaßt wird, allein auf sich zu behalten und nur wegen der noch über die regelmäßige Benützung hinausgehenden besonderen Abnützung durch Holzfuhren Beiträge zu beanspruchen.

24. April 1877. Hilpertsau geg. Großh. Domänenärar u. Gem. Reichenthal. Ztschr. 1877, S. 165.

1167.

Als entscheidend für das Maß des Beitrags muß die Thatsache im Auge behalten werden, daß innerhalb der Gemarkung K. der fragliche Gemeindeweg hauptsächlich zur Verbindung der Gemeinde M. mit anderen Nachbargemeinden, aber mit Ausschluß von K. dient. Der Weg vermittelt also auf dieser hier allein in Betracht kommenden Strecke nicht etwa die Verbindung zwischen K. und M. oder zwischen K. und einer anderen Gemeinde, er durchschneidet vielmehr nur die Gemarkung der Klägerin derart, daß sich der auf derselben bewegende Verkehr der Nachbargemeinden, gegenüber K. nur als Transitverkehr darstellt. Hierin liegt für die Gemeinde K. kein zu berücksichtigender Vortheil.

26. Septbr. 1878. Kaltenbach geg. Marzell. Ztschr. 1879, S. 167.

1168.

Von einer Straßenstrecke, welche einen Theil der einzigen fahrbaren Verbindung zwischen dem Nebenorte und dem Hauptorte und zugleich den Zu- und Abfuhrweg für einen erheblichen Theil der Ortsgemarkung des Nebenortes bildet, kann nicht behauptet werden, daß sie dem Nebenorte nur unerheblichen Nutzen gewähre und hauptsächlich andere Zwecke erfülle.

Da der Zweck der öffentlichen Straßen darin besteht, dem allgemeinen Verkehre zu dienen, so ist eine Beschränkung darin, sei es auch nur durch Leistung von Beiträgen zur Herstellung oder Unterhaltung, nur in den vom Gesetze genau bestimmten Ausnahmefällen zulässig. Die Ausnahme aber, welche § 4 Ziff. 3 wegen starker Benützung von Straßen durch einzelne bestimmte Gewerbsunternehmungen verfügt, darf nicht dahin ausgedehnt werden, daß besondere Beiträge zu dem Straßenbauaufwande allgemein nach dem verschiedenen Umfange der Benützung durch die Angehörigen der betheiligten Gemeinden bemessen werden.

10. Oktbr. 1884. Demberg geg. Wies.

Siehe ferner: 8. Oktbr. 1878. Bulgenbach geg. Staufen u. Brenden. Ztschr. 1879, S. 137.

15. März 1881. Markelfingen geg. Radolfzell, Möggingen u. Liggeringen.

18. Oktbr. 1881. Theningen geg. Reuthe u. Wasser. J.B. 1880/81, S. 610.

21. Septbr. 1880. Gausbach geg. Forbach. J.B. 1880/81, S. 610.

b. Auf Grund des Gesetzes von 1884.

1169.

Bemessung der Beiträge.

Der Gemeindeweg ist für die Gemeinden S. ꝛc. von keinem oder nur unerheblichem Nutzen, er dient allein oder hauptsächlich zur Verbindung anderer benachbarter Gemeinden. Dies ergibt sich aus einer Betrachtung der örtlichen Verhältnisse. Die fast tausend Einwohner zählende Gemeinde G. besitzt ein bedeutendes Vermögen, das zum großen Theil aus werthvollen Waldungen besteht. Unter den Bürgern befindet sich eine namhafte Anzahl wohlhabender Bauern, deren hauptsächliche Erwerbsquelle der Holzhandel bildet, zu dessen Betriebe sie vor allem guter Abfuhr-

wege bedürfen. Die Abfuhr eines sehr bedeutenden Theils des Holzes findet in der Richtung nach dem Wiesenthal statt.

Allerdings dient der Weg auch den Eigenthümern der sämmtlichen Gemarkungen, welche er durchzieht, zur Holzabfuhr. Allein der Nutzen, welchen sie in dieser Richtung aus der neuen Straße ziehen können, ist ein außerordentlich ungleicher. Wenn der Grund des Nutzens sich auch nicht lediglich nach dem Umfang der Benützung feststellen läßt, so liefert der letztere doch einen werthvollen Beitrag zur Beurtheilung dieser Frage. Maßgebend für den Umfang der Benützung ist aber die Größe der Waldfläche, deren Erträgnisse auf dem neu angelegten Verbindungswege in das Wiesenthal abgeführt werden können.

Nicht anders verhält es sich mit den Vortheilen, welche die betheiligten Gemeinden in ihren sonstigen Verkehrsbeziehungen aus der neuen Straße ziehen können. Dieselbe dient der Gemeinde G. nicht nur als Holzabfuhrweg, sondern sie vermittelt auch ihren übrigen landwirthschaftlichen und kommerziellen Verkehr, die Zufuhr ihrer Bedürfnisse und die Abfuhr ihrer sonstigen Produkte in der Richtung nach dem Wiesenthal, mit welchem dieselbe hauptsächlich in Verbindung steht. Diese Beziehungen sind bei der großen Zahl der Einwohner von G. und dem bedeutenden Steuerkapital, das sie besitzen, sehr vielfache und erhebliche; ihnen gegenüber erscheint der auswärtige Verkehr der übrigen betheiligten Gemeinden schon in Folge der ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse, in welchen sie sich befinden, als ein höchst beschränkter.

Ein Blick auf die Karte zeigt ferner, daß die neue Straße die nächste und möglichst direkte Verbindung von G. mit dem Wiesenthal bildet.

Für die Gemeinde G. ist also durch die Herstellung dieser Verbindungsstraße ein sehr erheblicher und vorzugsweiser Nutzen geschaffen worden; für die übrigen Gemeinden dagegen hat die neue Straße nach den dermaligen Verbindungs- und Verkehrsverhältnissen nur eine beschränkte und untergeordnete Bedeutung.

22. April 1885. Glashütten u. Gen. geg. Gersbach.

1170.

Die Gemeinde W. verlangt, daß die Gemeinde K. einen Beitrag leiste zu der Unterhaltung einer Straßenstrecke und einer Brücke, welche auf der Gemarkung W. liegen. Der Gerichtshof

hat die Klage abgewiesen, weil weder nachgewiesen wurde, daß Weg und Brücke für die Klägerin von nur unerheblichem Nutzen seien, noch, daß Weg und Brücke allein oder hauptsächlich zur Verbindung anderer Gemeinden dienen.

Beide, Weg und Brücke, haben vorzugsweise den Zweck, die Abfuhr und Verwerthung der Erzeugnisse von Grundstücken der W. Gemarkung zu ermöglichen; für diese Aufgabe hat als Inhaberin des Gemarkungsrechts die klagende Gemeinde einzutreten. Dabei ist es unerheblich, ob viele oder wenige Gemarkungsangehörige mit Sonderinteressen betheiligt sind; in allen Fällen ist es die Gesammtheit, welcher, wie die Lasten, so auch die Vortheile der Zugänglichkeit der Grundstücke zufließen. In diesem Sinne gewähren Weg und Brücke der klagenden Gemeinde nicht etwa nur geringen Nutzen: sie sind vielmehr ein Bedürfniß für sie.

11. April 1888. Willstätt geg. Dorf Kehl. Ztschr. 1888, S. 115.

Zu § 9.

a. Entscheidungen auf Grund von § 4 Ziff. 3 des Gesetzes von 1868.

1171.

Besondere Beiträge Einzelner. Allgemeiner Grundsatz.

Der § 4 Ziff. 3 d. Straß.Ges. vom 14. Jan. 1868 schreibt nicht vor, daß jeder Gewerbsunternehmer, der einen Gemeindeweg benützt, zu dessen Unterhaltung einen Beitrag im Verhältniß des Gebrauchs desselben zu zahlen habe, sondern er bestimmt nur, daß ein solcher Unternehmer, falls er den Weg in besonderem Maße gebraucht, auch mit Rücksicht auf den Umfang der stärkeren Benützung einen besonderen Beitrag zu zahlen verbunden sei. Im vorliegenden Falle herrscht kein Streit darüber, daß die Beklagten den fraglichen Weg in dem von der Gemeinde bezeichneten Maße regelmäßig benützen. Daraus folgt aber nach dem angeführten Gesetze nicht, daß dieselben darum auch genau in diesem Verhältnisse den Aufwand für die Unterhaltung des Weges mitzutragen haben; vielmehr geht ihre Verpflichtung nur dahin, einen mit Rücksicht auf den von ihnen regelmäßig gemachten stärkeren Gebrauch des Weges festzustellenden besonderen Beitrag zu leisten.

20. April 1869. Inner-Urberg geg. Moldenhauer.

1172.

Die Thatsache allein, daß die Steine, durch deren Beifuhr der fragliche Gemeindeweg stark abgenutzt wurde, in den Waldungen der Beklagten zur Herstellung eines Holzabfuhrweges, also zur Förderung forstwirthschaftlicher Zwecke ihre Verwendung gefunden haben, genügt zur Anwendung des § 4 Ziff. 3 Str.Ges. nicht. Denn der abgenützte Weg steht gar nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhange mit den Waldungen der Beklagten und es ist daher auch eine unmittelbare Benützung desselben zum Vortheil der letzteren nicht möglich. Eine solche unmittelbare Benützung verlangt aber das Gesetz und es können daher solche Vortheile, welche sich nur als die mittelbaren oder indirekten Folgen einer Wegabnützung gegenüber den Besitzern von größeren Waldungen und dergleichen darstellen, nicht als die Grundlage für die Geltendmachung eines Wegunterhaltungsbeitrags anerkannt werden.

6. Novbr. 1877. Boll geg. Gräfl. v. Douglas'sche Verwaltung. Ztschr. 1877, S. 228.

1173.

Beitragspflichtiges Subjekt.

Durch die gemachten Erhebungen ist festgestellt, daß alljährlich das gesammte Erzeugniß an Zuckerrüben, welches auf dem von der beklagten Fabrik gepachteten Theile des J.-Hofes erzielt wird, auf dem einen hier in Frage stehenden Wege ausschließlich nach der Fabrik W. verbracht wird, um dort verarbeitet zu werden, sowie, daß auf demselben Wege Abfälle, welche sich bei dem Betriebe dieser Fabrik ergeben, in größeren Mengen auf den J.-Hof geführt werden, um dort nutzbringende Verwendung zu finden. Somit ist es lediglich die Fabrik W., auf deren Veranlassung, in deren Interesse, für welche jene Fuhrleistungen geschehen.

12. Mai 1874. Altlußheim geg. Zuckerfabrik Waghäusel. Ztschr. 1874, S. 188.

1174.

Unbestritten ist, daß der Beklagte, welcher nicht Gemeindegenosse der klagenden Gemeinde ist, einen in der Nähe des fraglichen Gemeindeweges gelegenen 62 Morgen großen Wald besitzt. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß ein zusammenhängender Waldkomplex von so beträchtlichem Umfang als eine größere

Waldung im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei. Der Beklagte ist mithin als Eigenthümer einer größeren Waldung anzusehen. Die von demselben in erster Instanz vorgetragene Einrede, daß nicht er, sondern Holzhändler Br., der Käufer des aus dem Walde des Beklagten abgeführten Holzes, der richtige Beklagte sei, konnte im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes, wonach ausdrücklich der Eigenthümer der größeren Waldung, kein anderer Betheiligter, beitragspflichtig sein soll, nicht als stichhaltig erachtet werden.

5. Septbr. 1876. Schonach geg. Dold. Ztschr. 1876, S. 251.

1175.

Der Beklagte ist schon dadurch beschwert, daß der Aufwand ganz zu Lasten des Beklagten gerechnet, daß insbesondere er auch für die Abnützung, welche durch den Gebrauch der Straße von Seiten der Unterakkordanten zur Beifuhr von Baumaterial für die Eisenbahndurchfahrt veranlaßt wurde, haftbar erklärt worden ist. Das Verhältniß, in welchem der Beklagte und die Gebr. Tr. zu der Gemeinde stehen, ist ein vollständig gleichmäßiges; die Letzteren sind nicht Untergebene, Gehilfen des Beklagten, sondern selbständige Gewerbsunternehmer, wie er; sie sind deßhalb für die außergewöhnliche Abnützung des Gemeindewegs durch ihre Fuhren der Gemeinde ebenso haftbar, wie der Beklagte für die seinigen. Die Uebertragung der Haftungspflicht des einen Theils auf den andern ist somit unzulässig.

17. Dezbr. 1878. Neckarelz geg. Eisenbahnbauunternehmer Neumann.

1176.

Es muß als eine irrthümliche Auffassung des Beklagten bezeichnet werden, wenn er glaubt, den Beitrag aus dem Grunde ablehnen zu können, weil nicht er, sondern die von ihm angestellten Dienst- und Fuhrleute den Weg benutzt hätten, weßhalb sich Kläger an diese zu halten habe. Das Gesetz bezeichnet ausdrücklich den Gewerbsunternehmer als den Beitragspflichtigen. Als solcher erscheint nur der Beklagte, welcher die Ausbeutung der beiden Steinbrüche pachtweise übernommen hatte und das gewonnene Material für seine Akkordarbeiten an der neuen Neckarthalbahn auf dem fraglichen Wege abführen ließ.

2. Dezbr. 1879. Diedesheim geg. Eisenbahnbauunternehmer Neumann.

1177.

Eisenbahnbau durch den Staat.

Damit ein Unternehmen als ein Gewerbeunternehmen erscheine, ist nothwendig, daß die Absicht des Unternehmers in erster Reihe auf den Erwerb, d. i. auf die Erzielung eines ihm zufallenden vermögensrechtlichen Gewinnes gerichtet sei. Diese Voraussetzung trifft in dem vorliegenden Falle nicht zu. Das Unternehmen, wegen dessen von der beklagten Verwaltung die Leistung eines Vorausbeitrages zur Straßenunterhaltung verlangt wird, ist die Erbauung einer Eisenbahn, insbesondere einer Eisenbahnbrücke. Ein solcher Bau kann, wie jede andere Bauunternehmung, möglicher Weise Gewerbeunternehmung sein, ist es aber keineswegs nothwendig seiner Natur nach. Er ist es insbesondere dann nicht, wenn — wie hier der Fall — der Staat selbst, sei es der eigene, sei es, auf Grund eines Staatsvertrages an dessen Stelle tretend, ein benachbarter Staat, eine Eisenbahn erbaut. Hier handelt der Staat als solcher in seiner öffentlich-rechtlichen Eigenschaft, nicht als privatrechtliches Vermögenssubjekt (Fiskus); es bestimmen ihn in erster Reihe Gründe und Zwecke der allgemeinen Staatswohlfahrt, nicht die Absicht auf vermögensrechtlichen Gewinn; er schafft, gleich wie bei der Herstellung anderer Verkehrsmittel, wie Land- und Wasserstraßen, eine wesentlich zur Förderung des öffentlichen Verkehrs bestimmte staatliche Einrichtung, nicht eine privaten Zwecken des Unternehmens dienende gewerbliche Anlage.

24. Oktbr. 1876. Eimeldingen u. Haltingen geg. Kaiserl. Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Ztschr. 1877, S. 16.

Siehe dagegen die folgende Entscheidung.

1178.

Bei Entscheidung der Streitsache ist der Gerichtshof von der Anschauung ausgegangen, daß die Erbauung und der Betrieb einer Eisenbahn ihrem Wesen nach sich als eine „Gewerbsunternehmung" im Sinne des § 4 Ziff. 3 d. Straß.Ges. darstellt, wobei es rechtlich keinen Unterschied begründen kann, ob der Bau von Einzelnen (Privatbahnen) oder vom Staate selbst unternommen wird und ob die Eisenbahn ihrer Anlage und Verbindung nach allgemeinen oder nur lokalen Verkehrsinteressen diene.

Stellt sich eine Eisenbahn als eine zur Beförderung von Personen und Gütern gegen Entgelt, mithin auf Erzielung eines Nutzens gerichtete bleibende Anstalt dar, so vereinigt sie alle Merkmale eines Gewerbebetriebs ebenso in sich, wie z. B. die in obiger Gesetzesstelle besonders hervorgehobenen Salinen, Berg- und Hüttenwerke. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun zunächst um die Erstellung einer solchen Verkehrsanstalt, der sog. Kraichgaubahn. Die dazu von der Großh. Staatsregierung konzessionirte Stadtgemeinde K. hat aber den Bau selbst nicht in eigener Regie übernommen, sondern vertragsmäßig der beklagten Gesellschaft zur Ausführung übertragen. Bei dieser Sachlage kann um so weniger ein Zweifel über die Anwendbarkeit des § 4 Ziff. 3 d. Straß.Ges. obwalten, als die Beklagten in ihrer Eigenschaft als privatrechtliche Societät durch Uebernahme der akkordmäßigen Bauherstellungen jedenfalls ein auf Gewinn abzielendes Gewerbsunternehmen ihrerseits gegründet haben, wobei die Zwecksbestimmung des Baues ganz außer Betracht gelassen werden kann. Als Gewerbsunternehmer könnten sie also, falls die Gemeindewege durch sie in besonderem Maße gebraucht und abgenützt werden, zu einem Unterhaltungsbeitrag für dieselben herangezogen werden.*)

17. Oktbr. 1878. Zaisenhausen geg. Eisenbahnbauunternehmer Holzmann u. Co. Ztschr. 1879, S. 197.

1179.

Beizug des Staates wegen des Eisenbahnbetriebs.

Allerdings bleibt der Betrieb einer Eisenbahn, auch wenn er vom Staate ausgeht, ein Gewerbe; daraus folgt aber keineswegs, daß der Staat gegenüber der Gemeindebesteuerung ganz ebenso wie ein einzelner Private behandelt werden müsse, d. h. ohne Weiteres unter die Bestimmung des § 4 Ziff. 3 d. Straß.Ges. falle.**)

In dieser Richtung unerheblich ist es, daß die fragliche Zufahrtsstraße nicht nur den Bewohnern des Orts und der Nachbarschaft, sondern auch der am Orte befindlichen staatlichen Eisenbahnstelle von Nutzen ist. Denn ein solcher Erfolg kann ja nur als die unmittelbare Absicht derjenigen staatsgesetzlichen

*) Siehe hierzu die einleitende Bemerkung in der Ztschr. a. a. O.

**) Wegen der in der obigen Entscheidung behandelten Frage der Anwendbarkeit von G.O. §§ 80, 81 Ziff. 2 hierher s. die Mittheilung in Ztschr. 1885, S. 37.

Einrichtung betrachtet werden, vermöge welcher alle Gemeinden des Landes der Gesammtheit, d. i. dem Staate gegenüber ganz gleichmäßig verpflichtet sein sollen, eine jede innerhalb ihrer Gemarkungsgrenze die zum öffentlichen Verkehr darin und mit den Nachbarorten nöthig befundenen Wege herzustellen und zu unterhalten, also doch vor Allem auch den örtlichen Verbindungsweg mit der am Orte befindlichen Aufnahmsstelle der Staatseisenbahn. Von einer unbilligen Zumuthung der Gesammtheit gegenüber der betreffenden Ortsgemeinde kann hierbei umsoweniger die Rede sein, je günstiger die Lage einer solchen Gemeinde anderen Gemeinden gegenüber erscheint, welche das Glück nicht haben, die Vortheile aus der unmittelbaren Nähe eines so wichtigen Verkehrsmittels wie die Eisenbahn zu genießen.

Dazu kommt, daß, auch wenn man den Staat als Eisenbahnunternehmer in gemeindesteuerlicher Beziehung einem einzelnen Staatsangehörigen gleich stellen wollte, sogar im Sinne des § 4 Ziff. 3 d. Straß.Ges. doch nur dann eine Beitragspflicht desselben angenommen werden könnte, wenn der fragliche Weg für die Eisenbahn in besonderem Maße gebraucht und abgenützt würde, sowie endlich, daß, selbst wenn alle bisher erörterten Gesichtspunkte nicht als maßgebend zu betrachten wären und die Erfordernisse für die Anwendbarkeit des § 4 Ziff. 3 Abs. 1 d. Straß.Ges. vorlägen, von der Festsetzung eines irgend nennenswerthen Beitrags zu den Unterhaltungskosten darum nicht die Rede sein könnte, weil die der Gemeinde durch die Eisenbahnhaltestelle zufließenden Vortheile so überwiegend sind, daß die Tragung der Kosten der Straßenunterhaltung dagegen gar nicht in Betracht kommen kann.

Der Anspruch der Klägerin, die Eisenbahnverwaltung zur Tragung eines Theiles der Kosten zu verpflichten, welche die Unterhaltung der Zufahrtsstraße zum Güterschuppen in N. erfordert, war darnach unbegründet.

10. Dezbr. 1884. Neckargemünd geg. Großh. Eisenbahnverwaltung. Ztschr. 1885, S. 37.

1180.

Verhältniß des Beizugs der Gemeinden zu dem von Einzelnen.

Bei der Befreiung, welche eine Gemeinde auf Grund des § 4 Ziff. 2 des Gesetzes in Anspruch nehmen kann, kommt in erster Linie die Nothwendigkeit der Verbindung zwischen Nachbar-

orten in Betracht; es kann die Befreiung von der Unterhaltungslast verlangt werden, wenn der Verkehr zwischen den Nachbarorten, welcher sich über die betreffende Straßenstrecke bewegt, auch nur ein sehr mäßiger ist. Bei Vertheilung der Unterhaltungslast wird der Umfang der Benützung durch die Angehörigen der einzelnen betheiligten Orte wohl auch mit in Betracht gezogen werden, aber nicht den allein oder vorzugsweise Ausschlag gebenden Gesichtspunkt bilden. Das Interesse am Bestehen einer Verbindung zwischen zwei Gemeinden wird nicht durch die Zahl und Belastung der Fuhren ausgedrückt, mit welchen ihre Angehörigen die Verbindungsstraße benützen. Es kann eine Gemeinde ein sehr großes Interesse an dem Bestehen eines Verbindungsweges mit einem Nachbarorte haben, ohne daß die Benützung des Weges mit Fuhrwerken aus ihrer Mitte eine auch nur verhältnißmäßig lebhafte wäre. Die Vertheilung der Unterhaltungslast auf Grund des § 4 Ziff. 2 d. Straß.Ges. wird vielmehr nach allgemeinen Gesichtspunkten, wobei die Benützung durch die Angehörigen der betheiligten Gemeinden nur einen der Faktoren bildet, zu regeln sein. Die Frage der Vergütung für außergewöhnliche Abnützung hat hier nicht in Betracht zu kommen.

Diese Frage kann vielmehr von den betheiligten Gemeinden, von jeder derselben nur bezüglich ihres Antheils an der vertheilten Last nach Ziff. 3 des § 4 geltend gemacht werden.

Hiernach steht es außer Zweifel, daß die Gemeinde M. neben dem Anspruch an eine oder mehrere Gemeinden auf Grund des § 4 Ziff. 2 d. Straß.Ges. gleichzeitig auch einen solchen gegen einen Gewerbsunternehmer auf Grund des § 4 Ziff. 3 desselben Gesetzes, selbst wenn er Gemarkungsgenosse einer der in Anspruch genommenen Gemeinden ist, wenigstens bezüglich des der Klägerin verbleibenden Antheils an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der fraglichen Straßenstrecke geltend machen konnte. Der Beklagte bestreitet, daß eine Kundenmühle überhaupt zu den Gewerbsunternehmungen zu zählen sei, welche das Gesetz im Auge habe. In solcher Allgemeinheit ist diese Ausführung nicht zuzugeben; das Gesetz macht keinen Unterschied und es ist allein der Umfang der Be- bezw. Abnützung der Straße für die Frage der Beitragspflicht entscheidend. Das Gesetz verlangt nur, daß die Straße durch den Gewerbsunternehmer „in besonderem

Gewerbsunternehmung.

Maße gebraucht und abgenützt" werde. Ob dies Erforderniß im einzelnen Falle vorliegt, ist eine Thatfrage. Den Aufwand, welchen die Herstellung und Unterhaltung der den Verkehr innerhalb der Gemarkung vermittelnden Gemeindewege veranlassen, hat in der Regel die Gemarkungsgemeinde allein zu tragen. Nur wenn dieser Aufwand durch die Benützung der Straße im Interesse eines Einzelnen in besonderem Maße gesteigert wird, kann derselbe zu einem Vorausbeitrag angehalten werden; nicht das im Vergleich mit anderen die Straße Befahrenden stärkere Maß der Benützung für sich allein vermag seine besondere Heranziehung zu rechtfertigen; es ist vielmehr eine außergewöhnliche Abnützung, ein außergewöhnlicher Aufwand zur Erhaltung der Straße in gutem Stande die Voraussetzung der Anwendbarkeit der fraglichen Gesetzesstelle.

30. April 1884. Mühlhausen geg. Tiefenbronn u. Mühlenbesitzer Einstein. Ztschr. 1884, S. 197 ff.

1181.

§ 4 Ziff. 3 verlangt nicht mehr und kann verständiger Weise nicht mehr verlangen, als daß bei Feststellung des besonderen Beitrags auf die aus dem Besitze eines bedeutenderen Steuerkapitals dem Betreffenden zufallende Leistung Rücksicht zu nehmen sei. Dieß ist aber bei der im Gutachten angestellten Berechnung geschehen und eben diese Rücksichtsnahme hat zur Folge gehabt, daß der von der Beklagten zu leistende besondere Beitrag nicht höher als auf die Hälfte der Unterhaltungskosten festgesetzt wurde, während nach dem Verhältnisse der Wegbenützung ein weit höherer Beitrag zu bestimmen gewesen wäre. Der Umstand, daß die Beklagte mit ihrem Steuerkapitale zu manchen Lasten beiträgt, die ihr selbst vielleicht keinen unmittelbaren Vortheil bringen, kommt nach der oben erwähnten Gesetzesstelle hier nicht in Betracht, dieser Umstand berührt vielmehr das Verhältniß der Beklagten zur Klägerin im Allgemeinen. Bemessung des Beitrags.

5. Oktbr. 1875. Friedenweiler geg. Fürstl. Fürstenb. Standesherrsch. Ztschr. 1876, S. 77.

1182.

Es ist eine irrige Auffassung, zu glauben, das Verhältniß der Benützung eines Gemeindeweges sei nur zwischen dem in Anspruch genommenen Dritten und den Gemeindeangehörigen zu

ermitteln und daraufhin der Beitrag des Dritten festzusetzen. Wenn § 4 Ziff. 3 d. Straß.Ges. die Heranziehung eines Einzelnen zur Leistung eines Vorausbeitrages davon abhängig macht, daß er einen Weg in besonderem Maße gebraucht und abnützt, so kann dieß nur im Vergleich mit dem sonstigen Verkehr auf der fraglichen Straße im Allgemeinen genommen werden; eine andere Auslegung müßte folgerichtig dazu führen, die Kosten der Wegunterhaltung unter Umständen lediglich durch Vorausbeiträge aufzubringen.

Die Ueberlassung eines Privatweges an den öffentlichen Verkehr, finde sie nun in Folge irgend einer Verpflichtung oder nur gutthatsweise statt, steht mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zur Unterhaltung eines öffentlichen Weges in keinem Zusammenhange und kann deßhalb vom Gerichte nicht in Anschlag gebracht werden.

5. Oktbr. 1875. Friedenweiler geg. Fürstl. Fürstenb. Standesherrsch. Ztschr. 1876, S. 77.

1183.

Aus dem Wortlaute des Gesetzes, welches ausdrücklich von der Bezahlung eines Beitrags spricht, ergibt sich klar, daß der Beklagte den Kostenaufwand nur theilweise, nicht in vollem Betrag zu ersetzen hat.

5. Septbr. 1876. Schonach geg. Dold. Ztschr. 1876, S. 251.

1184.

Da der Abs. 2 d. § 4 Ziff. 3 d. Straß.Ges. die Frage eines Beitrags von den Vortheilen abhängig macht, welche die Gemarkungsinhaberin selbst aus dem Unternehmen zieht, so muß die Zwecksbestimmung desselben hier bei diesem Punkte allerdings in Betracht gezogen werden.

Mit Recht hat der Bezirksrath hervorgehoben, daß diese Vortheile für die Gemeinde von so weittragender Bedeutung sind, daß dagegen ein außergewöhnlicher pekuniärer Aufwand von einigen hundert Mark für Wiederherstellung der durch die beklagte Gesellschaft ausgenützten Gemeindewege gar nicht in Betracht kommen kann.

17. Oktbr. 1878. Zaisenhausen geg. Eisenbahnbauunternehmer Holzmann u. Cie. Ztschr. 1879, S. 197.

1185.

Bei Ausmessung des besonderen Beitrags zu den Kosten der Wegunterhaltung, welchen im Falle einer außergewöhnlichen Abnützung eines Gemeindeweges für eine gewerbliche Unternehmung der Unternehmer zu leisten hat, darf der Aufwand für Beseitigung der bisherigen technischen Mangelhaftigkeit der ganzen Weganlage an sich nicht in Anrechnung gebracht werden. Dagegen ist bei der Ausmessung des Beitrags in Rücksicht zu ziehen, daß der Weg auch noch von anderen Eigenthümern oder Unternehmern in besonderem Maße gebraucht und abgenützt wird, und daß der größte Theil des abgeführten Holzes von Waldbesitzern der Gemeinde selbst gekauft wurde und dadurch der Gemeinde aus dem Unternehmen ein erheblicher Vortheil zuging.

28. Dezbr. 1880. Neustadt u. Langenordnach geg. Grafen v. Castex. J.B. 1880/81, S. 601.

1186.

Die Einwendung, daß auch Andere in noch höherem Maße als der Beklagte den Weg gebraucht und abgenützt hätten, ohne zu einem besonderen Beitrag verhalten zu werden, ist für die Pflicht zur Beitragsleistung unerheblich.

24. Jan. 1882. Gem. Hürrlingen geg. Marzel Ebner. J.B. 1882/83, S. 584.

1187.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Leistung eines in ein Sechstel der Kosten bestehenden besonderen Beitrags zu der Unterhaltung einer Brücke. Sie begründet ihren Anspruch durch die Behauptung, daß die Beklagte 367 Morgen Wald und außerdem noch Wiesen besitze und die Produkte daraus mit schweren Fuhren abführen lasse, wodurch die Brücke ungewöhnlich abgenützt werde. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Klage als unbegründet ab. Nach den gemachten Erhebungen ließ die Beklagte jährlich durchschnittlich 149 Ster Holz über die Brücke abführen und bediente sich dabei mit zwei oder drei Pferden bespannter Lastwagen mit einem Ladungsgewicht von 60—120 Zentnern. Der Gerichtshof konnte in dieser Thatsache keinen außerordentlichen Gebrauch der Brücke und unter Voraussetzung ihrer soliden Konstruktion keine ungewöhnliche Abnutzung derselben erblicken. Auf der andern Seite war zu berücksichtigen,

daß die Beklagte in der klagenden Gemeinde mit einem Steuerkapital, welches den sechsten Theil des Gesammtsteuerkapitals ausmacht, zu den sämmtlichen Gemeindelasten beigezogen wird, während sie als Ausmärkerin von den meisten Gemeindeeinrichtungen keinen Nutzen hat.

7. Febr. 1882. Schapbach geg. Fürstl. Fürstenb. Standesherrsch. J.B. 1882/83, S. 585. Ztschr. 1882, S. 76.

1188.

Der Beklagte hatte gegen die Festsetzung des Beitrags eingewendet, daß dabei die Steigerung der Straßenunterhaltungskosten einerseits, und die Vermehrung der Einnahmen des Klägers aus dem Steinbruchbetriebe andererseits außer Berücksichtigung geblieben seien, und daß die Erwägung dieser Thatsachen dazu hätte führen müssen, dem Kläger den ganzen durch seine Steinfuhren veranlaßten Mehraufwand für die Straßenunterhaltung aufzuerlegen. Diese Einwendungen finden im Gesetze keine Unterstützung. Gemäß § 4 Ziff. 3 Abs. 2 d. Straß.Ges. ist für die Bemessung des Beitrages zu Lasten des Gewerbetreibenden nur die Art und der Umfang der Benützung des Weges maßgebend und durch die Vorschrift, daß für die außergewöhnliche Benützung eines Gemeindeweges ein Beitrag zu leisten sei, zugleich die unzweideutige Hinweisung gegeben, daß nicht der ganze durch den Fuhrenverkehr des Klägers veranlaßte Aufwand, sondern nur ein entsprechender Theil desselben als Vorausleistung verlangt werden könne.

24. Juni 1885. Hezel geg. Großh. Domänenfiskus.

b. Entscheidungen auf Grund von § 9 des Gesetzes von 1884.

1189.

Bemessung der Beitragsgröße.

Es ist nicht bestritten, daß der in Frage liegende Gemeindeweg zur Abfuhr der Waldprodukte aus einer gewissen Waldfläche des Domänenärars dient und hierzu dauernd benützt wird; und auch die Behauptung der klagenden Gemeinde, daß die Benützung der Straße für diese Holzabfuhr jene durch die Ortsangehörigen selbst wesentlich übersteigt, ist beklagterseits nicht beanstandet. Dagegen bestreitet das beklagte Domänenärar, daß die über die fragliche Straßenstrecke abzuführende Holzmenge so groß sei, daß von einem „besonderen Gebrauche" und von „besonderer Ab-

nützung" der Straße für diesen Zweck gesprochen werden könne, daß mithin § 9 d. Straß.Ges. vom 14. Juni 1884 hier anwendbar sei.

Weil aber nach den Angaben des Beklagten selbst über den Umfang der in Betracht kommenden Waldfläche und über die Zahl der schweren Holzfuhrwerke die Benützung der Straße für die Bewirthschaftung des Waldes an und für sich schon eine mehr als gewöhnliche ist und dies noch in verstärktem Maße hervortritt, wenn diese Benützung, wie billig, mit dem geringen Umfange des sonst auf der Straße sich bewegenden Verkehrs verglichen wird, so müssen die Voraussetzungen für die Anforderung eines besonderen Beitrages zu dem Unterhaltungsaufwande als vorhanden angenommen werden. Die Größe der Umlagen, welche der Domänenfiskus wegen seines Waldbesitzes an die Klägerin zu zahlen hat, kann nicht bei der Frage der Anwendbarkeit des § 9 überhaupt, sondern nur bei der Ausmessung der Höhe des Unterhaltungsbeitrages in Betracht kommen.

22. Septbr. 1886. Kaltenbach geg. Großh. Domänenfiskus.

1190.

Die Forderung eines Beitrags zu dem Bauaufwande von 1885 setzt voraus, daß der Beklagte vor Vornahme der Arbeiten von dem Anspruche in Kenntniß gesetzt wurde, damit er in die Lage komme, seine Einwendungen gegen die Beitragspflicht und die Nothwendigkeit und Beschaffenheit des Unternehmens geltend machen zu können, § 10 Abs. 2 d. Straß.Ges. Da nach den eigenen Angaben der Kläger ein bestimmter Anspruch an den Beklagten erst erfolgt ist, nachdem die Bauarbeiten angeordnet und in Gang gesetzt worden waren, so kann hieraus eine Beitragspflicht nicht abgeleitet werden.

Dieser Anspruch der Kläger ist aber auch darum nicht begründet, weil die Bedingungen nicht vorhanden sind, unter welchen besondere Beiträge Einzelner zu den Kosten der Unterhaltung von Gemeindewegen verlangt werden dürfen; und diese Thatsache steht ebenso der anderen klägerischen Forderung entgegen, welche sich auf die künftige Unterhaltung der Brücke bezieht.

Das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 wiederholt in § 9 im Wesentlichen die Bestimmungen des § 4 Ziff. 3 d. Straß.Ges. vom 14. Jan. 1868 und die in einigen Beziehungen abweichende

Fassung seiner Worte steht dieser Auffassung nicht entgegen. Wenn das zuletzt genannte Gesetz die Beitragspflicht Einzelner nicht von einem außergewöhnlichen Gebrauche des Weges allein abhängig macht, sondern eine dadurch bewirkte Abnützung des Weges voraussetzt („gebraucht und abnützt"), während das neue Gesetz diese Worte durch „oder" trennt, so könnte eine nur an das Wort sich lehnende Auslegung mit einem Scheine des Rechtes folgern, daß der Gebrauch an sich, selbst ohne merkbare Abnützung des Weges, hinreichen solle, die Beitragspflicht zu begründen. Man sucht aber vergeblich nach Gründen, welche die Absicht, eine so einschneidende Aenderung in das Gesetz einzuführen, erklären oder rechtfertigen könnten. Weder die Regierungsmotive zu dem Gesetzesentwurfe von 1884, noch die landständischen Verhandlungen lassen eine solche Absicht erkennen, sie wird selbst gewissermaßen widerlegt durch die in jene Motive aufgenommene Hinweisung auf die §§ 72—74 d. G.O., von denen § 74 die besondere Beitragspflicht zu Gemeindeanstalten ebenfalls von einer Abnützung der Einrichtung durch den Gebrauch abhängig macht. Dieser natürliche Grund der Beitragspflicht trifft in noch höherem Maße bei jenen Gemeindeeinrichtungen zu, welche, wie die Gemeindewege, dem öffentlichen Verkehre dienen, bei denen Art und Umfang des Gebrauches durch den Einzelnen sich nicht kontroliren läßt, bei denen eben darum als objektiver Maßstab für die Beurtheilung einer außergewöhnlichen Benützung das Maß der Abnützung unerläßlicher als bei den anderen Gemeindeanstalten ist.

Der Gerichtshof erachtet darum die Annahme für berechtigt, daß durch die Wortfassung des neuen § 9 der im Wesentlichen schon in der G.O. von 1831 (§ 77) enthaltene Grundsatz nicht geändert worden sei, daß nach wie vor der Gebrauch eines Gemeindeweges „in besonderem Maße" auch eine Abnützung desselben mit bedinge.

Geht man von dieser Rechtsanschauung aus, dann ist der Klagantrag unbegründet; denn es ist durch die von den Klägern selbst vorgeschlagenen Beweismittel nachgewiesen, daß die Reparaturbedürftigkeit der Brücke nicht durch den Fuhrwerksverkehr auf derselben verursacht wurde, sondern auf dem Anfaulen des weichen Tannenholzes von unten herauf beruhte, während die

Fahrbahn der Brücke unversehrt war und keine Spuren des Verbrauches zeigte.

Selbst die Benützung der Brücke in besonderem Maße konnte nicht erwiesen werden.

Wenn endlich die Kläger auf den großen Nutzen hinweisen, welchen die Brücke dem Beklagten bringe, und wenn sie etwa damit behaupten wollen, es sei die Erbauung und Ausbesserung der Brücke im vorwiegenden Interesse des Beklagten erfolgt, so ist dagegen zu bemerken, daß nach § 9 d. Straß.Ges. in solchem Falle eine Beitragspflicht nur dann begründet ist, wenn es sich um die Neuanlage oder Hauptverbesserung handelt. Keiner dieser Fälle liegt hier vor.

24. Novbr. 1886. Oberhof u. Harpolingen geg. Thoma. Ztschr. 1887, S. 120.

Zu § 10.

1191.

Aeltere Entscheidungen im Sinne der jetzigen Bestimmung von Straß.Ges. § 10 Abs. 2:

17. Novbr. 1874. Mahlspüren geg. Hindelwangen. Ztschr. 1875, S. 64.

24. Septbr. 1878. Kaltenbach geg. Marzell. Ztschr. 1879, S. 167.

Zu § 17.

1192.

Kein Ausschluß der gesetzlichen Verpflichtung durch private Uebereinkommen oder auf Grund des Eigenthumsrechtes.

Wenn der klägerische Vertreter mit der Behauptung auftritt, die Anwendbarkeit des § 17 d. Straß.Ges. sei um deßwillen ausgeschlossen, weil nach dem Uebereinkommen von 1868 der Großh. Fiskus Privateigenthümer der Brücke geworden sei und als solcher die gesammte Unterhaltungslast für die Hinkunft nach den Intentionen der Gemeinde beim Vertragsabschlusse übernommen habe, so hat er damit den Boden des öffentlichen Rechts verlassen und der Klage der eigenen Partie eine Richtung gegeben, die einem anderen Rechtsgebiete, dem Privatrecht, angehört.

Glaubt die Gemeinde aus dem Uebereinkommen oder aus der Thatsache, daß durch dasselbe der badische Staat Eigenthümer der Brücke geworden ist, privatrechtliche Folgen vor dem bürgerlichen

Richter ableiten zu können, und zwar gegen den Großh. Fiskus als Vermögensinhaber, so steht dies mit der hier zu erörternden Frage über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Gemeinde auf Grund der allgemein gesetzlichen und schlechthin bindenden Vorschriften des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 über die Beitragspflicht der Gemeinden zu den Landstraßen in keinem diese Streitfrage irgendwie beeinflussenden Zusammenhang.

8. Oktbr. 1890. Säckingen geg. Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung. Ztschr. 1890, S. 227.

a. Entscheidungen auf Grund von § 5 des Gesetzes von 1868.

1193.

Hauptverbesserung.

In der Pflicht, zu den Herstellungskosten beizutragen, wird durch die Thatsache kein Unterschied begründet, daß etwa innerhalb der Gemarkung einer Gemeinde nur Hauptverbesserungen, keine Neubauten, vorgenommen werden. Denn das Gesetz kennt eine verschiedene rechtliche Behandlung dieser beiden Arten oder vielmehr Grade von Herstellungen, die praktisch vielfach in einander übergehen, nicht. Es setzt nur, der Natur der Sache entsprechend, die Unterhaltung, d. i. die regelmäßig wiederkehrende Arbeit zur Erhaltung eines bestehenden Zustandes, in der Regel aus laufenden ordentlichen Mitteln geschehend, dem Neubau — dieses Wort im weitesten Sinne genommen — als einem einmaligen, auf Begründung eines ganz oder theilweise neuen Zustandes gerichteten Unternehmen, dessen Aufwand in der Regel aus außerordentlichen Mitteln zu bestreiten ist, entgegen; es stellt aber innerhalb des allgemeinen Begriffs „Neubau" den Neubau im engeren Sinne, d. i. den Bau einer Straße, wo vorher noch keine gewesen, und die Hauptverbesserung, d. i. die durchgreifende Aenderung des Zustandes einer schon vorhandenen Straßenstrecke einander vollständig gleich.

22. Juni 1875. Eppingen geg. Großh. Wasser- u. Straßenbauverwaltung. Ztschr. 1875, S. 201.

1194.

Die Beschwerde wird damit zu begründen versucht, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um den Neubau einer Straße oder um eine Hauptverbesserung an einer solchen, sondern um Ausbesserung eines durch ein unglückliches Ereigniß herbeigeführten

Schadens handle, den der Staat als Eigenthümer der Straße auf sich zu behalten habe. Diese Unterscheidung und die darauf gestützte Einwendung erweist sich jedoch als nicht stichhaltig. Insbesondere ist die Annahme, daß die Ausbesserung von Beschädigungen weder unter der Bezeichnung von Neubau, noch von Hauptverbesserung, noch von Unterhaltung begriffen sei, ungegründet und nur dadurch veranlaßt, daß außer Acht gelassen wurde, daß Art und Umfang der in einer schon bestandenen Straße auszuführenden Arbeiten sich nicht darnach bemißt, in welchem Zustande sich dieselbe zu irgend einer Zeit befunden hat, sondern nach dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit befindet, in welchem die Nothwendigkeit der Vornahme der Arbeiten hervortritt. Von diesem Gesichtspunkte aus ergibt sich, daß jede Ausbesserungsarbeit unter irgend eine der im Gesetze bezeichneten Kategorien, nämlich unter den Begriff der Unterhaltung (Ausbesserung der durch die regelmäßige Abnützung veranlaßten Beschädigungen) oder unter den der Hauptverbesserung (Ausbesserung der durch irgend welche Ereignisse eingetretenen außergewöhnlichen Beschädigung oder auch Beseitigung von Mängeln des bisherigen Zustandes durch Ausführung von Verbreiterung der Fahrbahn, Gefällausgleichung, Fundamentirung u. dergl.) oder endlich unter den eines Neubaues (bei eingetretener völliger Zerstörung der bestandenen Straßen auf größere Strecken oder bei Veranlassung der früheren Zugsrichtung) fallen muß.

29. Jan. 1878. Weisweil geg. Großh. Straßenbauverwaltung. Ztschr. 1878, S. 127.

1195.

Das Gesetz hat die Begriffe von Unterhaltung und Hauptverbesserung, an welche es verschiedene Rechtsfolgen knüpfte, nicht bestimmt; es hat diese Begriffe vielmehr als bestehend vorausgesetzt und damit der Auslegung nach dem Wortsinne und der Anwendung desselben auf den jeweiligen Fall nach verständigem Ermessen Spielraum gegeben. Beiderlei Arten von Arbeiten haben es mit der Verbesserung eines mehr oder minder mangelhaften Zustandes einer Straße zu thun, die Unterhaltung mit der Verbesserung der durch die gewöhnliche Abnützung oder unbedeutende Beschädigungen verursachten kleineren, die Hauptverbesserung mit der Beseitigung der von jeher bestandenen, oder durch irgend

welche Umstände, wie Naturereignisse, Gewaltanwendung, Baufälligkeit u. dergl. veranlaßten bedeutenderen Mängel. Die Grenze der beiden Begriffe wird sich darnach vorzugsweise durch den Umfang der einzelnen Herstellung im Vergleiche mit dem der auf das gleiche Objekt regelmäßig zu verwendenden Unterhaltungsarbeit bestimmen. Maßgebend ist dabei selbstverständlich stets der Zustand des Bauobjekts in dem Augenblick, in welchem an die Beseitigung des Mangels Hand angelegt wird.

2. April 1878. Biberach geg. Großh. Straßenbauverwaltung. Ztschr. 1878, S. 127.

b. Auf Grund des Gesetzes von 1884.

1196.

Schon nach allgemeinem Sprachgebrauch versteht man unter Unterhaltungsaufwand einen solchen, der durch die gewöhnliche Gebrauchsabnutzung, bei Straßen also einen solchen, welcher im Laufe des Jahres in Folge des Verkehrs auf denselben sich für den Straßenkörper ergibt.

Eine Hauptausbesserung dagegen betrifft den Bestand der Sache, ohne welche diese zu Grunde gehen und gänzlich für ihren Zweck untauglich würde.

Eine Brücke also, deren Traggebälke allmählig morsch geworden ist, müßte in sich zerfallen und für den Verkehr gänzlich unbrauchbar werden.

Auch das Privatrecht behandelt daher das Einziehen neuer Balken bei Gebäuden als Hauptausbesserung. L.R.S. 606.

Nach technischer Untersuchung des Zustandes der Rheinbrücke war eine Hauptreparatur derselben aus Sicherheitsgründen als dringend nothwendig erfunden worden, weil durch allmähliches Faulen des Holzes die Tragkraft der ganzen Holzkonstruktion in erheblichem Grade abgeschwächt worden war, so daß alle irgendwie schadhaften Hölzer ausgewechselt werden mußten. Hierin kann nur eine Hauptverbesserung im Sinne des § 17 d. Straß.Ges. erblickt werden, wie auch schon die Größe des nöthigen Bauaufwandes von 11,500 M. in Vergleichung mit dem jährlichen durchschnittlichen Unterhaltungsaufwand für die Brücke mit 500 M. dies kund gibt.

8. Oktbr. 1890. Säckingen geg. Großh. Wasser- u. Straßenbauverwaltung. Ztschr. 1890, S. 227.

Zu § 19.

(Gesetz von 1868, § 6.)

1197.

Ausführung von Landstraßen gegen den Willen der Gemeinden.

Ist der Neubau oder die Hauptverbesserung einer Landstraße von der maßgebenden technischen Behörde als nothwendig erklärt und ist der hierzu nothwendige Aufwand im Staatsbudget genehmigt, so ergibt sich daraus vorbehaltlich der in § 5 Abs. 4 und in § 7 des Straß.Ges. von 1868*) gestatteten Ausnahmen die nothwendige Folge, daß die betheiligten Gemeinden die auf sie fallenden Beiträge zu dem Kostenaufwand zu leisten haben, auch wenn der Bau gegen den Willen der Beitragspflichtigen ausgeführt wird. Dabei macht die Art und Weise der Herstellung einer Straße keinen Unterschied. Eine dem allgemeinen Verkehr dienende Straße muß stets so hergestellt werden, wie es dem öffentlichen Interesse entspricht, und die Gemeinden können nicht verlangen, daß die Unterhaltung einer solchen Straße mit Rücksicht auf ihre speziellen Verhältnisse in anderer Weise erfolge, als dies von den technischen Behörden und den Faktoren der Gesetzgebung im allgemeinen Interesse als nothwendig erachtet worden ist.

14. Oktbr. 1879. Kreisverband Baden geg. Großh. Wasser- u. Straßenbauverwaltung. Ztschr. 1880, S. 95.

Zu § 20.

a. Entscheidungen auf Grund von § 7 des Gesetzes von 1868.

1198.

Minderung des Beitrags wegen geringen Nutzens.

Nach dem Wortlaut und der Absicht des § 7 d. Straß.Ges., sowie nach der Natur der für den weiteren Verkehr bestimmten Landstraßen, ist bei der Anwendung dieses § 7 nicht allein der Verkehr in Betracht zu ziehen, den die betreffende Landstraße der Gemeinde innerhalb der Gemarkung gewährt, sondern auch der Verkehr, den dieselbe außerhalb der Gemarkung vermittelt.

18. Mai 1869. Heudorf geg. Großh. Wasser- u. Straßenbauverwaltung.

*) Jetzt Straß.Ges. §§ 20 u. 21.

1199.

Es ist unbestritten, daß die Landstraße vor Kurzem ein Bestandtheil der Vicinalstraße war. Dieselbe ist somit für den nachbarlichen Verkehr beider Gemeinden unentbehrlich und müßte von letzteren jedenfalls unterhalten werden, auch wenn sie in neuester Zeit nicht zum Theil zu einer Landstraße erhoben worden wäre. Von einem unerheblichen Nutzen dieser Straße für die Gemeinde S. kann also keine Rede sein.

25. Mai 1869. Saig geg. Großh. Wasser- u. Straßenbauverwaltung.

1200.

Wenn auch richtig ist, daß die Gemeinde die fragliche Straße für ihren allgemeinen Verkehr nur wenig benützt, so ist doch gewiß, daß die anstoßenden Waldungen auf der Gemarkung der Gemeinde insofern hieran einen großen Nutzen haben, als diese durch die Erbauung der Straße erst zugänglich wurden und nun in letzterer einen den Holzwerth sehr erhöhenden günstigen Abfuhrweg haben.

Der Umstand, daß diese Waldungen in den Händen von Privaten sind, kann für die Befreiung der Gemeinde von einem Unterhaltungsbeitrag nicht angerufen werden, da die Waldungen einen Bestandtheil der Gemeindegemarkung bilden und jeder Nutzen für diese oder einen Theil derselben auch der Gemeinde zu Gute kommt.

8. Juni 1869. Unteralpfen geg. Großh. Wasser- u. Straßenbauverwaltung.

1201.

Bei der Beurtheilung des Nutzens einer Landstraße für eine Gemeinde kommt nicht nur der Vortheil in Betracht, welchen die Gemeinde direkt von der Strecke der Landstraße innerhalb ihrer Gemarkung hat, sondern auch jener, welcher der Gemeinde durch die Landstraße außerhalb ihrer Gemarkung für ihren Verkehr zugeht.

1. u. 8. Juni 1880. Eschbach u. Gais geg. Großh. Straßenbauverwaltung u. Gem. Mörtelstein geg. dieselbe. J.B. 1880 81, S. 641. Ztschr. 1881, S. 39.

1202.

Mit der Aufnahme der Straßenstrecke in den Landstraßenverband trat die Verpflichtung aller betheiligten Gemeinden, zur

Unterhaltung und zu den Hauptverbesserungen Beiträge nach Vorschrift des Gesetzes zu leisten, in Wirksamkeit, gleichviel, ob dieselben schon früher zu der gleichen Straße oder zu andern Beiträge geleistet haben oder nicht. Wenn die Klägerin noch weiter geltend macht, daß sie von der vorgenommenen Verbreiterung der Landstraße keinen Nutzen habe, so ist auch dies rechtlich unerheblich, da es nur darauf ankommt, ob die durch ihre Gemarkung führende Landstraße selbst für sie von Nutzen ist, was nicht bestritten werden kann.

Die Berufung darauf endlich, daß ihre finanziellen Verhältnisse ihr die Leistung des sie treffenden Beitrags sehr schwer machten, gibt der Klägerin keinen Rechtsanspruch auf Minderung ihres Beitrags, indem § 5 letzter Absatz des Gesetzes*) es lediglich dem Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimstellt, mit Rücksicht auf die geringere Leistungsfähigkeit einer betheiligten Gemeinde Etwas von ihrer gesetzlichen Last abzunehmen.

17. Oktbr. 1882. Berau geg. Großh. Wasser- u. Straßenbauverwaltung. J.B. 1882/83, S. 587. Ztschr. 1882, S. 205.

Vergl. ferner: 25. Septbr. 1883. Gurtweil geg. Großh. Wasser- u. Straßenbauverwaltung. J.B. 1882/83, S. 588.

b. Auf Grund des Gesetzes von 1884.

1203.

Verhältniß des Nutzens und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu dem geforderten Beitrage.

Für die Beitragspflicht der Gemeinde ist nicht bloß der Nutzen maßgebend, welchen die in ihre Gemarkung fallende Straßenstrecke gewährt; es entscheiden vielmehr auch jene Vortheile, welche ihrem Verkehre die Landstraße als einheitliches Ganzes durch die Verbindungen außerhalb der Gemarkung verschafft. In dieser Beziehung ist aber die Sachlage diese, daß die Murgthalstraße die einzige Zufahrt für die Einfuhr und die einzige Abfahrt für die Ausfuhr der Gemeinde F. und ihrer Angehörigen bildet, daß mithin jede Verbesserung dieser Straße die Erleichterung und damit die Steigerung ihres gesammten Verkehrs zur Folge hat. Die Gemeinde ist daher an dem Zustande der Murgthalstraße in ihrer ganzen Ausdehnung und an der Verbesserung derselben durch Beseitigung der mangelhaften und gefährlichen Straßenstrecke G.-H. sehr erheblich betheiligt.

*) Jetzt § 21 u. § 37 Buchst. d.

Dies erhellt schon aus der schwer wiegenden Thatsache, daß durch die Ausführung dieser Korrektion der Gemeinde F. der unbehinderte Verkehr mit der Eisenbahn erschlossen, derselbe von den lästigen Schranken befreit wird, welche ihm in Folge des mangelhaften Zustandes jener Straßenstrecke seither entgegen standen. Die Beseitigung der Verkehrshindernisse wird insbesondere der Gemeinde bei der Ausbeutung ihrer hauptsächlichen Einkommensquelle — der Verwerthung der Erträgnisse ihrer Waldungen — in beträchtlichem Maße zu Gute kommen.

Gegenüber einer so bedeutsamen Förderung der Verkehrsinteressen kann der geforderte einmalige Beitrag von 1700 M. zu dem Gesammtkostenaufwande von 123,000 M. nicht als übermäßig betrachtet werden. Seine Höhe steht auch nicht im Widerspruche mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde, deren Vermögen es gestattet, die Gemeindeverwaltung ohne Umlagenforderung zu führen und den Bürgern nicht unbeträchtliche Bürgergaben zu verabreichen.

20. April 1887. Forbach geg. Großh. Wasser- u. Straßenbauverwaltung. Ztschr. 1887, S. 290.

Zu § 22 Ziff. 6.

1204.

Herstellung der Pflasterrinnen innerhalb des Orts.

In der durch die Stadt L. führenden Landstraße befinden sich zur Verbindung der längs der Häuser hinziehenden offenen Straßenrinnen zwei überdeckte Querrinnen oder Dohlen. Von denselben behauptet die Großh. Straßenbauverwaltung, daß sie wesentlich dem örtlichen Interesse der Reinlichkeit, Gesundheit und Annehmlichkeit dienen, indem sie die Ableitung der bedeutenden Menge des Tag- und Brauchwassers bewirken, daß sie als Dohlen nur wegen des Charakters der Landstraße als Ortsstraße nöthig seien, und abgesehen davon, einfache offene Schlagrinnen genügen würden, die Straße gegen den nachtheiligen Einfluß des Meteorwassers zu schützen. Die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues erklärte daher unter Berufung auf § 22 Ziff. 6 d. Straß.Ges. die Stadtgemeinde L. für verpflichtet, die beiden erwähnten Dohlen selbst zu unterhalten. —

Eine Gemeinde, durch deren Ortsetter eine Landstraße zieht, ist nach § 22 Ziff. 6 nur insoweit gehalten, für die Ableitung des Tag- und Brauchwassers durch eigene besondere Vorkehr

selbst zu sorgen, als hierzu die ihr gesetzlich verstattete Benützung der vorhandenen Straßenrinnen nicht ausreicht. In der heutigen Verhandlung hat die Großh. Straßenbauverwaltung wiederholt eingeräumt, daß für den Schutz der Landstraße an den oben bezeichneten Stellen offene Schlagrinnen genügen, wie auch früher nur solche dort bestanden. Alsdann aber wäre die Gemeinde ohne Zweifel befugt, dieser Querrinnen zur Ableitung des örtlichen Tag- und Brauchwassers, gleich wie der Seitenrinnen sich zu bedienen, ohne die Kosten dieser Einrichtung allein tragen zu müssen. Wenn die Menge des abfließenden Tag- und Brauchwassers diejenige des Meteorwassers übersteigt, so daß thatsächlich die Rinnen überwiegender im Interesse der Gemeinde benützt werden, als sie zur Erhaltung der Staatsstraße dienen, so ist dies für die Frage der Kostentragung gleichgiltig. Zwar hat in letzterer Zeit die Großh. Straßenbauverwaltung an Stelle jener offenen Querrinnen gedeckte Dohlen errichtet. Aber der Grund hierfür kann nur in der Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit des durch die Straße zu vermittelnden öffentlichen Verkehrs und nicht darin gefunden werden, daß sonst die Gemeinde das Tag- und Brauchwasser nicht hätte ableiten können.

Da also die fraglichen Dohlen nicht ausschließlich dem Interesse der Gesundheit, Reinlichkeit oder Annehmlichkeit — sondern in erster Reihe neben dem Schutze und der Erhaltung der Landstraße, der Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit des öffentlichen Straßenverkehrs dienen (Straß.Ges. § 25), die Mitbenützung der Dohlen aber für die speziellen Zwecke der Gemeinde gesetzlich verstattet ist (§ 22 Ziff. 6), so kann der Antrag der Gemeinde auf Theilung der Unterhaltungskosten, gleich der Unterhaltung der Rinnen überhaupt, nur als gerecht und billig erachtet werden.

6. Juli 1887. Lörrach geg. Großh. Oberdirektion des Wasser- u. Straßenbaues.

Zu § 25.

a. Entscheidungen auf Grund des Gesetzes von 1868.

1205.

Brücken.

Eine Brücke ist nur ein Theil des Weges selbst und fällt folglich, insoweit das Gesetz hierüber nichts Besonderes verfügt,

unter diejenigen Bestimmungen, welche das Gesetz bezüglich des Weges, sowie dessen Herstellung und Unterhaltung überhaupt trifft.

Demgemäß hat die Gemeinde, auf deren Gemarkung sich die Brücke befindet, diese auch zu unterhalten.

27. Novbr. 1866. Prechthal geg. Biederbach.

1206.

Dadurch, daß die Standesherrschaft die Brücke in einem besonderen Maße gebraucht und benützt, ist die Verpflichtung zu einem Vorausbeitrag begründet.

17. Dezbr. 1872. Rippoldsau geg. Fürstl. Fürstenb. Standesherrsch. Ztschr. 1873, S. 119.

1207.

Eine Brücke ist hinsichtlich der Kosten gleich jedem andern Straßentheil zu behandeln.

10. Febr. 1874. Bergzell geg. Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung. Ztschr. 1874, S. 125.

1208.

Die Straßenstrecke, zu deren Wiederherstellung allein die Jochbrücke erbaut wurde, ruht nicht auf dem seit langer Zeit bestehenden Rheinschutzdamm, sondern wurde erst bei Erbauung der Straße Nr. 128 als Straßendamm neu angelegt. Dieser letztere ist aber schon seiner Lage und Richtung nach in keiner Weise geeignet, den daran stoßenden Ufern Schutz gegen Angriffe des Wassers und Ueberschwemmung zu gewähren oder einen geregelten Wasserablauf herbeizuführen. Die Jochbrücke bildet vielmehr einen Theil der Straße, deren Instandhaltung die zuständige Staatsaufsichtsbehörde im Interesse des öffentlichen Verkehrs für nothwendig erachtete. Da die Herstellung der Brücke die Ausbesserung der durch die Hochwasserereignisse eingetretenen Beschädigungen zum Zwecke hatte, so war deren Behandlung als Hauptverbesserung einer Landstraße gerechtfertigt.

19. Novbr. 1878. Kreisverband Baden geg. Großh. Straßenbauverwaltung. Ztschr. 1879, S. 139.

b. Auf Grund des Gesetzes von 1884.

1209.

Den Gegenstand des Streites bildet die Frage, ob die Unterhaltung der Klosterbrücke in L., wie die Großh. Staatsstraßen-

verwaltung darzuthun sucht, der Ortsgemeinde L., oder, wie diese behauptet, der Staatsverwaltung obliegt.

Die Großh. Staatsverwaltung nimmt an, daß weil gemäß § 2 Ziff. 1 d. Straß.Ges. die Straße von B. nach G. nur in soweit als Staatsstraße zu behandeln sei, als sie schon zuvor als Landstraße gegolten habe, der Weg, insofern er über die Brücke hinüber führt, auch jetzt nicht in den Landstraßenverband falle; sie behauptet ferner, die Lichtenthaler Allee, die nur bis an die Brücke reiche, sei kein dem allgemeinen Verkehr dienender Weg im Sinne des § 1 d. Straß.Ges. und darum habe auch die Brücke über die Oos keine Bedeutung für den durchgehenden Landstraßenverkehr; dagegen sei dieselbe für die Gemeinde selbst zur Verbindung der links der Oos gelegenen Häuser und des von dorther kommenden nach dem rechten Ufer führenden Weges unentbehrlich, sie sei deßhalb als eine Fortsetzung jenes Gemeindeweges zu erachten, und die Pflicht, diesen zu erhalten — welche die Gemeinde anerkenne — schließe auch die Brücke in sich ein.

Der Gerichtshof hat sich dieser Anschauung der Staatsverwaltung nicht angeschlossen, die Baupflicht der Gemeinde nicht anerkannt.

Daß der Staatsverwaltung nur insoweit die Unterhaltung öffentlicher Wege obliegt, als der Staat kraft seiner Entschließung dies will, unterliegt keinem Zweifel. Nachdem aber der Staat eine bestimmte Entschließung hierüber in Formen getroffen hat, wonach sie für die vollziehende Verwaltung rechtlich bindende Kraft hat, so ist es ebenso unzweifelhaft, daß auch die betheiligten Einzelnen wenigstens insoweit hierauf sich zu berufen befugt sind, als ihnen öffentliche Leistungen von der Staatsverwaltung auferlegt werden, die ihrer Meinung nach dieser selbst auferlegt sind.

Nach den eigenen Ausführungen der Großh. Staatsverwaltung ist gewiß, daß von dem links der Oos von B. durch L. nach G. hinziehenden öffentlichen Wege die Strecke von B. bis zur Oos kraft Entschließung der gesetzgebenden Faktoren dem Badfond, von der Oos weiter nach G. der allgemeinen Staatsstraßenverwaltung, folglich für beide Strecken nicht der Ortsgemeinde L. obliegt. Bei Beurtheilung der entscheidenden Frage, ob die beide Wegstrecken verbindende Brücke als thatsäch-

liche Zubehörde und Bestandtheil der sich berührenden Straßenstrecken, bezw. des nun zusammenhängenden Straßenzuges, oder als Glied und Zubehörde eines anderen hier ebenfalls einmündenden Weges sich darstellt, ist es für den Gerichtshof unmöglich, die bestehende Brücke, sowohl nach ihrer Richtung, als Breite und Bauart thatsächlich anders denn als ein unselbständiges Zwischenglied anzusehen, welches beide allein durch die Dos getrennte Straßenstrecken zur Herstellung der Kontinuität verbindet, somit als einen beiden Wegen zugehörigen Bestandtheil. Die Brücke als Zubehörde des schräg in spitzem Winkel einmündenden schmalen anderen Weges zu betrachten, verbieten der Augenschein und die offenkundigen Verkehrsverhältnisse.

An diese Thatsache knüpft sich aber kraft der allgemein rechtlichen Behandlung der Brücken die Rechtsfolge, daß denjenigen Kassen die Unterhaltung der Brücke obliegt, welchen der Staat die Unterhaltung der beiden sich berührenden öffentlichen Wege selbst auferlegt hat, da diese selbstverständliche allgemein gesetzliche Konsequenz weder durch den Wortlaut, noch durch den Sinn der besonderen legislativen Entschließungen, welche die Unterhaltung der Landstraßen und der L.-Allee normiren, irgendwie als ausgeschlossen erscheint.

Jedenfalls folgt daraus für die rechtliche Stellung der klagenden Gemeinde zur Brücke, daß *ihr* eine gesetzliche Rechtspflicht, die Brücke zu unterhalten, *nicht* obliegt. Zwar benützt sie die Brücke zum Verkehr mit den links der Dos gelegenen Häusern und sie müßte wohl eine solche auch für sich haben, wenn die dermalige nicht bestände. Allein öffentliche Wege — und dazu muß auch die L.-Allee gerechnet werden — gelten eben gerade zu dem Zwecke errichtet, damit sie zu Jedermanns Gebrauch stehen, und wenn die Unterhaltung eines öffentlichen Weges in Anbetracht der Verkehrsverhältnisse gesetzlich einer andern Persönlichkeit als der Gemeinde auferlegt ist, so darf diese vom Gebrauche nicht ausgeschlossen sein. Die Anwendbarkeit des § 7 d. Straß. Ges. fällt daher hier ganz weg.

7. Oktbr. 1885. Lichtenthal geg. Großh. Staatsverwaltung.

Verpflichtung der Gemeinde zur Ableitung von Ablaufwasser.

1210.

Das Erkenntniß des Bezirksraths, durch welches die Stadtgemeinde M. für verpflichtet erklärt worden ist, die Kanalisation

der D.=Straße herzustellen und die vorsorgliche Baupflicht zu übernehmen, wird mit der Klage angefochten, weil dessen Inhalt gegen das Gesetz verstoße. Dabei wird nicht bestritten, daß die Maßregel öffentliches Bedürfniß sei und daß ihre Ausführung in der Regel den Gemeinden obliege; es wird aber behauptet, es sei die Herstellungspflicht auf das Großh. Domänenärar darum übergegangen, weil auf dessen Veranlassung der vorhandene Abzugsgraben verschüttet, der Wasserablauf gehindert und dadurch der ordnungswidrige Zustand geschaffen worden sei, der beseitigt werden mußte.

Da jedoch aus öffentlich=rechtlichem Grunde die Geländeeigenthümer nicht verpflichtet sind, das Ablaufwasser aus Häusern und Straßen mittelst besonderer Vorrichtungen über ihre Grundstücke abzuleiten und Abzugsgräben zu diesem Zwecke zu unterhalten, vielmehr den Gemeinden vom Gesetze die Pflicht auferlegt ist, die im öffentlichen Interesse gebotenen Herstellungen dieser Art auszuführen, so hat der Bezirksrath das Gesetz nicht verletzt. Die Frage aber, ob dem Großh. Domänenärar einzelnen Angrenzern gegenüber aus privatrechtlichen Titeln eine derartige Verbindlichkeit obgelegen sei, kann nicht Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Entscheidung sein.

21. Septbr. 1887. Mannheim geg. Bezirksrath Mannheim.

Zu §§ 34—37.

Entscheidungen auf Grund des Gesetzes von 1868 und des Verwaltungsgesetzes.

1211.

Kein Rechtsanspruch eines Einzelnen auf Unterhaltung eines öffentlichen Weges.

Was das Verlangen auf Anerkennung der Pflicht zur künftigen Mitunterhaltung der Mauer durch die Gemeinde betrifft, so ist zu beachten, daß für dessen rechtliche Begründung den Klägern gegenüber die Benützung des auf der Mauer ruhenden Geländes der Gemeinde als öffentlichen Weges ganz gleichgiltig ist, da die Kläger aus diesem Umstande für ihre Person einen Rechtsanspruch auf Unterhaltung der Mauer gesetzlich nicht ableiten können. Denn wäre der fragliche Weg wegen Baufälligkeit der Mauer in der That nicht in ordentlichem Zustande, so stände den Klägern, wenn sie sich nur auf § 4 d. Straß.Ges. (von 1868)

berufen könnten, höchstens eine administrative Beschwerde gegen die Gemeinde bei der ihr vorgesetzten Verwaltungsbehörde auf Abhilfe des Mißstandes zu (§ 6 Ziff. 1 d. Verw.Ges.), nicht aber ein durch eine verwaltungsgerichtliche Klage verfolgbarer öffentlicher Rechtsanspruch, da das Gesetz ein solches öffentliches Recht der Einzelnen auf Wegunterhaltung nicht kennt.

9. April 1872. Frz. Dilg Wwe. u. Gen. geg. Gem. Neuenheim. Ztschr. 1872, S. 95.

1212.

Entschließung über die Nothwendigkeit eines öffentlichen Weges.

Die Entscheidung der streitig gewordenen materiellen Frage, ob die Gemeinde zur Unterhaltung dieses Weges beitragspflichtig sei, hing von der Vorfrage ab, ob es sich hier um einen öffentlichen Weg handle. Ueber diese Frage aber steht den Verwaltungsgerichten, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, streitig gemacht wurde, kein Entscheidungsrecht zu; denn es ist nach § 6 Abs. 1 d. Verw.Ges. lediglich Sache der Verwaltungsbehörde zu bestimmen, ob die Nothwendigkeit zum Bau eines öffentlichen Weges vorliegt.

Wird nun bei einem schon bestehenden Wege die Frage streitig, ob er als ein öffentlicher Weg von einer Gemeinde zu unterhalten sei, so löst sich eben dieselbe in die weitere Frage auf, ob dieser Weg im öffentlichen Interesse nothwendig sei oder nicht.

13. Oktbr. 1864. Th. Metzger geg. Urnau. C.Bl. 1865, S. 91.

1213.

Unzweifelhaft steht es nur den Staatsverwaltungsbehörden zu, zu bemessen, ob und in welchem Umfang das öffentliche Interesse den Bau oder die Unterhaltung der Straße verlange. Würde demnach die Gemeinde F. ihre Weigerung, zur Unterhaltung der Straße beizutragen, darauf stützen, das Bestehen jener Straße überhaupt oder deren Unterhaltung in dem seitherigen Umfange sei nicht nothwendig, so könnte dieser Punkt allerdings von den Verwaltungsgerichten weder entschieden noch auch nur geprüft werden. Es wäre alsdann nur nach der Lage des Falles zu bemessen, ob die verwaltungsgerichtliche Verhandlung bis zur Entscheidung jener Vorfrage seitens der Verwaltungsbehörde auszusetzen oder aber das Vorhandensein und die

Größe des Bedürfnisses so lange als feststehend zu behandeln und somit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Beitragspflicht und den Beitragsmaßstab zu Grunde zu legen sei, bis von dem einen oder anderen der streitenden Theile eine anderweite Entscheidung der Staatsverwaltungsbehörden über die Bedürfnißfrage beigebracht würde.

20. Juni 1865. Freiamt geg. Maleck.

1214.

Nicht aus Gründen ihres speziellen Rechtsverhältnisses und nicht als einen gerade ihnen selbst zukommenden Anspruch begehren die Beschwerdeführer die von ihnen bezeichnete Wegherstellung, sondern aus Gründen des öffentlichen Interesses, mit denen freilich ihr Privatinteresse zusammentrifft, und für Jeden aus dem Publikum, der jene Wege zu benützen in der Lage ist. Sie verlangen, daß die Gemeinde Wege, die von ihnen als öffentliche bezeichnet werden, in einer bestimmten Weise herstelle. Der Gegenstand ihrer Beschwerde und ihrer Anträge ist also nichts Anderes als die Frage, wie weit eine öffentliche Baute, zu deren Herstellung eine gesetzliche Verbindlichkeit besteht, nothwendig und welches die Größe des Bedürfnisses ist. Die Entschließung aber hierüber steht der Verwaltungsbehörde zu.

5. Juni 1866. B. Breig geg. Unterharmersbach.

1215.

Ein verwaltungsgerichtlicher Streit und eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung über die Pflicht, zu den Kosten der Anlage oder Unterhaltung einer Straße beizutragen, und über das Beitragsverhältniß, setzt voraus, daß die Nothwendigkeit des Bestehens oder der Neuanlage der Straße, um welche es sich im einzelnen Falle handelt, außer Zweifel sich befinde.

Zeigt sich im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Streites über die Beitragspflicht oder das Beitragsverhältniß, daß diese zum Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden gehörige Vorfrage von den Betheiligten oder der Staatsbehörde bereits zum Gegenstand von Anträgen oder Verhandlungen bei der Verwaltungsbehörde gemacht worden ist, so ist der verwaltungsgerichtliche Streit über die Beitragspflicht oder das Beitragsverhältniß bis

zur Erledigung jener Vorfrage seitens der Verwaltungsbehörde auszusetzen.

26. Juli 1866. Hoheneck u. Ried geg. Holl-Langensee. C.Bl. 1866, S. 404.

Siehe ferner 10. April 1883. Sasbach geg. Sasbachwalden u. Gen. J.B. 1882/83, S. 586.

1216.

Einziehung eines öffentlichen Weges.

Die Bestimmung darüber, ob eine Ortsgemeinde eines Weges als eines öffentlichen bedürfe, steht gesetzlich der Staatsverwaltung zu. Diese hat aber bezüglich des hier in Frage liegenden Weges nicht nur dessen Bedürfniß an sich, sondern auch den weiteren Umstand konstatirt, daß derselbe schon seit längster Zeit als ein öffentlicher unbestritten im Gebrauche sei. Wenn nun auch dem Kläger unbenommen ist, den Rechtsanspruch, daß das zur Straße benützte Gelände, soweit es seine Hofraithe durchzieht, ihm eigenthümlich sei und darum nicht ohne seinen Willen oder ohne Entschädigung entzogen werden könne, vor den ordentlichen bürgerlichen Gerichten auszutragen, so ist er doch kraft seines allgemeinen öffentlichen Rechtsverhältnisses zur staatlichen Obrigkeit als solcher verpflichtet, den von der öffentlichen Verwaltung behaupteten und auch nachgewiesenen ruhigen Besitzstand bezüglich des Weges als eines öffentlichen wenigstens vorläufig in der Art zu respektiren, daß er jede Eigenmächtigkeit in dessen Veränderung unterläßt.

12. Novbr. 1878. Gg. Ad. Sigmund III. geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde.

1217.

Nach Art. 1 d. Ges. vom 20. Febr. 1868 über die Ortsstraßen in Verbindung mit § 7 d. Straß.Ges. vom 14. Juni 1884 ist gewiß, daß der Gemeinde die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Ortsstraßen als eine öffentliche Rechtspflicht obliegt, welche sie gegenüber dem zur Forderung dieser Leistung berechtigten Staate und in dessen Vertretung der Staatsverwaltung im allgemeinen Interesse leisten soll und muß. Von einem subjektiven öffentlichen Rechte der Gemeinde, welches wie jedes Recht im Gegensatz zur erzwingbaren Pflicht die freie Möglichkeit seines Gebrauchs für den Berechtigten in sich schließen

würde, kann daher bezüglich jener vom Staate im Interesse der Allgemeinheit gebotenen Leistung keine Rede sein. Ist daher eine Gemeinde der Ansicht, daß sie in Vollführung dieser ihrer Verpflichtung gegen die Staatsverwaltung von einer staatlichen Verwaltungsbehörde selbst irgendwie gehemmt werde, so ist selbstverständlich eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen diese Behörde wegen Verletzung eines der Gemeinde zustehenden Rechtes ausgeschlossen, da eben eine Pflicht kein Recht ist. Der Gemeinde erübrigt in einem solchen Falle nur zur Wahrung ihres eigenen mitunterlaufenden Interesses wegen der behaupteten Mißverwaltung der staatlichen Behörde eine administrative Beschwerde bei der vorgesetzten staatlichen Oberbehörde zu erheben, um von dieser aus Abhilfe zu bewirken.

Nach § 34 d. Straß.Ges. ist die Staatsverwaltung gehalten, darüber zu wachen, daß hinsichtlich der öffentlichen Wege, insbesondere auch der Gemeindewege dem bestimmungsgemäßen Gebrauche derselben keine Hemmung bereitet werde. Die für den Umfang des ganzen Landes von Großh. Ministerium des Innern erlassene Straßenpolizeiordnung bestimmt daher in § 8, daß Aufgrabungen und sonstige Arbeiten von öffentlichen Wegen ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde untersagt sind. Als zuständig zur Ertheilung dieser Genehmigung bei Gemeindewegen wird in § 23 der nämlichen Verordnung die Ortspolizeibehörde bezeichnet, als welche aber für die Stadtgemeinde B. das Bezirksamt zu funktioniren berufen ist.

Die Behauptung der Stadtgemeinde B., daß sie für ihre Ortswege nach ihrer Stellung im Staate und als Eigenthümerin derselben der erwähnten allgemeinen polizeilichen Beschränkung des § 8 der Straßenpolizeiordnung nicht unterstehe, ist darum unbegründet. Die Herstellung und Unterhaltung der Ortswege und die Offenhaltung des bestimmungsmäßigen öffentlichen Gebrauchs derselben ist Sache des allgemeinen Interesses, nicht des ausschließlichen der betreffenden Gemeinde allein; die Wahrung desselben ist daher Obliegenheit der staatlichen Behörde resp. Polizei und nicht der Gemeinde für sich; die Berufung auf das Gemeindeeigenthum an dem Gelände der Ortsstraßen, welche die Gemeinde zum allgemeinen Gebrauche herzustellen verpflichtet ist, ist für die vorliegende Frage rechtlich belanglos.

9. Oktbr. 1889. Baden geg. Staatsverwaltungsbehörde. Ztschr. 1890, S. 94.

S. a. Nr. 90 u. 43.

Zu § 39.

1218.

Rechtswirkung der Entscheidungen.

Durch die früheren Entscheidungen sollte nur ausgesprochen werden, was in dieser Hinsicht nach den damals geltenden Gesetzen und unter den damaligen thatsächlichen Verhältnissen Rechtens sei. Dieser Ausspruch mußte aber in dem Augenblicke hinfällig werden, in welchem entweder die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen oder die einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse eine wesentliche Aenderung erlitten. Denn von einem wohlerworbenen Rechte auf Fortbestand der einmal begründeten Verpflichtung nach Art des Privatrechts kann auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nicht die Rede sein.

26. Septbr. 1871. Immeneich geg. Schlageten, Ibach ꝛc. Ztschr. 1872, S. 38.

S. a. Nr. 141–147.

Zu § 41.

1219.

Vereinbarungen.

Entscheidungen auf Grund des Gesetzes von 1868 siehe:

17. Novbr. 1868. Hausach geg. Einbach. Ztschr. 1869, S. 33.

24. April 1877. Hilpertsau geg. Großh. Domänenärar u. Reichenthal. Ztschr. 1877, S. 165.

1220.

Das Straßengesetz verlangt für die Zulässigkeit einer Klage auf Leistung eines besonderen Beitrags keineswegs die Thatsache, daß eine gütliche Vereinbarung unter den Parteien versucht worden sei, sondern macht die Anrufung des Gerichts lediglich von der rein negativen Voraussetzung abhängig, daß eine Vereinbarung nicht zu Stande gekommen sei.

14. Novbr. 1882. Knielingen geg. Hoog u. Gaßmann. J.B. 1882/83, S. 585.

S. a. Nr. 170, 171, 175.

2. Gesetze vom 20. Febr. 1868, 3. März 1880 u. 26. Juni 1890, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr.

(Siehe Bekanntmachung im Ges. u. V.Bl. 1880, Nr. XXXV, S. 508.)

Zu Art. 1.

1221.

Ortsstraße als Bestandtheil einer Landstraße.

Es ist zwar richtig, daß die fragliche Straßenstrecke vor der Erbauung des neuen Stadttheils und vor der Anlegung der neuen nördlichen Langstraße als Landstraße benützt wurde. Allein in dem Zustand, in welchem sie sich als solche befand, konnte sie als Ortsstraße für den neuen Stadttheil nicht bleiben, sondern bedurfte zu diesem Zwecke einer Verlegung, Erhöhung und Verbreiterung. Alle Kosten einschließlich jener für die Gehwege, Rinnen und Wasserableitungen waren aber von der Gemeinde allein zu bestreiten, indem die Vertreter der für die Herstellung der Landstraßen Pflichtigen die Uebernahme eines solchen Aufwandes speziell nur zu örtlichen Zwecken mit Recht ablehnten. Es ist daher klar, daß die fragliche Straßenstrecke in ihrer jetzigen Gestalt nicht auf Grund der Vorschriften des allgemeinen Straßengesetzes bezüglich der Verpflichtung zur Herstellung einer Landstraße, sondern auf Grund jener Bestimmungen hergestellt wurde und hergestellt war, welche das Gesetz vom 20. Febr. 1868 für die Ortsstraßen vorschreibt. Der Umstand, daß die hergestellte Straßenstrecke von der Staatsverwaltung wieder als Landstraße übernommen wurde, ändert hieran um so weniger etwas, als der Staatsverwaltung auf der fünfzehn Meter betragenden ganzen Straßenbreite nur eine Fahrbahn von sechs Meter Breite eingeräumt wurde. Die Vertheilung der fraglichen Kosten unter die angrenzenden Eigenthümer gemäß Art. 9 d. Ges. vom 20. Febr. 1868 über die Ortsstraßen ꝛc. war daher gerechtfertigt.

20. Juni 1882. Fr. Lauer geg. Mannheim. F.B. 1882 83, S. 590.

Zu Art. 7.

1222.

Baufluchten.

Wenn die Polizeibehörde in einem anderen Einzelfalle es für angemessen befunden hat, auf der Einhaltung der Baufluchten-

linie unter den gegebenen Verhältnissen nicht ferner zu bestehen, so hat sie damit ein Gesetz nicht verletzt und noch weniger einen subjektiven Rechtsanspruch des Klägers, sondern nur von dem ihr zukommenden Ermessen Gebrauch gemacht.

20. März 1889. Finter geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde — Bezirksrath Pforzheim. Ztschr. 1889, S. 151.

Zu Art. 9.

1223.

Rechtswirksamkeit genereller Ortssatzungen.

Nach dem Gesetze vom 20. Febr. 1868 wird die Rechtspflicht eines Grundstückbesitzers zur Zahlung eines Beitrags für Herstellung einer neuen Ortsstraße durch folgende Voraussetzungen begründet:

a. daß die Gemeinde mit staatsaufsichtlicher Genehmigung den Beschluß gefaßt habe, wonach bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße der Aufwand für den Erwerb des nöthigen Geländes u. s. w. ganz oder theilweise von den angrenzenden Eigenthümern getragen oder ersetzt werden soll (Art. 9);

b. daß ordnungsmäßig festgestellt sei, nach welchem Plane, d. i. wo und wie die neue Straße hergestellt werde (Art. 2);

c. daß der Besitzer des an den geplanten Straßenzug angrenzenden Grundstückes einen Bau darauf unternehme (Art. 9 a. E.).

Das Gesetz will also nach seinem Sinn und Zweck, daß ein Grundeigenthümer nur dann nach Maßgabe des Art. 9 beitragspflichtig werde, wenn er den Bau in der Gewißheit und Absicht unternahm, an die neue Straße zu bauen, nicht aber auch dann, wenn er erst nachträglich ohne seinen Willen in diese Lage kommt, weil die Gemeinde erst nach Herstellung des Gebäudes an demselben eine Ortsstraße vorüberzuziehen beschließt. Denn das im letzteren Falle eintretende Rechtsverhältniß richtet sich nach § 1 des Ergänzungsgesetzes vom 3. März 1880, dessen Anwendung hier außer Frage ist.

Im vorliegenden Falle ist nachgewiesen, daß alle vorerwähnten Voraussetzungen für die gesetzliche Begründung der an die Beklagte geforderten Beitragsschuld vorhanden sind.

Gleichwohl glaubt die Beklagte ihre Verbindlichkeit darum bestreiten zu müssen, weil der Gemeindebeschluß im Widerspruch mit dem Gesetze und den hierzu ergangenen Vollzugsverordnungen vom 28. März 1868 und 22. Jan. 1876 in genereller Weise gefaßt und nicht speziell für jede einzelne Straße, welche neu erbaut werden soll, ein besonderer Beschluß, der ordnungsmäßige spezialisirte Gemeindebeschluß vielmehr erst *nach* Vollendung des fraglichen Baues gefaßt worden sei. Allein weder durch den Wortlaut noch durch den Sinn und Zweck des Gesetzes ist es geboten, daß diejenigen Gemeindebeschlüsse, welche zur Begründung der Beitragspflicht der einzelnen Bauunternehmer gesetzlich nöthig sind, in *einem* und *demselben* formellen Akte enthalten sein müssen, so daß ein Gemeindebeschluß über den Beizug der Bauunternehmer nach Art. 9 schon an sich rechtsunwirksam wäre, wenn nicht auch zugleich darin die zu erbauende Straße speziell beschrieben und bezeichnet wäre, auf die er Anwendung finden solle. Vielmehr können beide Momente ohne Gesetzesverletzung recht wohl auch in zeitlich getrennten Akten kund gegeben werden, wenn nur dem Bauunternehmer zur Zeit seiner Bauausführung bekannt war, daß er damit an die projektirte Straße zu liegen komme und deßwegen dem bestehenden Beitragsbeschluß der Gemeinde unterliege.

Zwar bedarf ein Gemeindebeschluß nach Art. 9 des Gesetzes allerdings der besonderen Genehmigung der Staatsverwaltung, für deren Ertheilung von dieser ohne Zweifel gewisse formale Bedingungen vorgeschrieben werden können, z. B. eben jene Beschränkung des Gemeindebeschlusses nach Art. 9 auf je eine einzelne besonders namhaft zu machende Straße, wie solches in der neuesten Vollzugsverordnung ausdrücklich geschehen ist. Allein im vorliegenden Falle erhielt der Gemeindebeschluß von 1872 trotz seiner generellen Fassung die staatliche Genehmigung, und da eine spezialisirte Fassung kein absolutes gesetzliches Erforderniß ist, so kann demselben in Verbindung mit dem nachher festgestellten Straßenplan die volle Rechtswirksamkeit gegenüber den einzelnen Ortsangehörigen nicht versagt werden.

16. März 1887. Freiburg geg. Federer Wwe., deßgleichen geg. J. u. K. Hebting.

1224.

Versäumung von Einwendungen im Vorverfahren.

Der Unterrichter erklärte die Beklagte für berechtigt, an dem eingeklagten Betrage den Werth eines Geländestückes abzuziehen, welches früher der klagenden Gemeinde selbst gehört hatte. Gegen diesen Abzug richtet sich die Berufung der Klägerin. Wenn dabei die formale Zulässigkeit der Einrede darum bestritten wird, weil die Beklagte versäumt habe, dieselbe rechtzeitig geltend zu machen, so konnte dem keine Folge gegeben werden. Denn das Gesetz knüpft an die Versäumung einer Frist in dem Vorverfahren nicht den Verlust des Rechtsanspruches, sondern nur die Wirkung, daß die Beiträge des säumigen Anstößers sofort zur Beitreibung reif werden.

21. März 1888. Freiburg geg. Firma Walther u. Jakobsen. Ztschr. 1888, S. 172.

1225.

Eine Versäumung der im Verwaltungsverfahren bestehenden Einsprachsfristen kann nicht den Verlust des individuellen Rechtes eines Betheiligten zur Folge haben, dessen Geltendmachung während der ganzen Dauer der für Abgaben und Forderungen aus dem öffentlichen Rechte bestehenden Verjährungszeit gewahrt bleiben muß.

21. Mai 1890. Firma Hutchinson u. Cie. geg. Mannheim. Ztschr. 1890, S. 185.

1226.

Bauen mit Rücksicht auf die Straße.

Der Vertreter der Beklagten hat die Anwendbarkeit des Art. 9 Abs. 1 auf den vorliegenden Fall aus zwei Gründen bestritten. Einestheils behauptet derselbe, die T.-Straße sei im Jahre 1877 keine unbebaute gewesen, und sodann macht derselbe geltend, ein Grundstück könne nur dann zur Beitragsleistung herangezogen werden, wenn es überhaupt noch nicht überbaut gewesen sei. Das badische Ortsstraßengesetz kennt aber die vom beklagten Vertreter gemachte Unterscheidung nicht, sondern es geht von der allgemeinen Annahme aus, daß es der Billigkeit entspreche, wenn die Gemeinde eine Straße herstellt, die anstoßenden Grundbesitzer, welchen dadurch in der Regel namhafte Vortheile zugehen, nach Maßgabe der von ihnen erstellten Bauten zu Straßenkostenbeiträgen heranzuziehen, ohne im Uebrigen entscheidendes Gewicht darauf zu legen, ob und inwieweit mit Rücksicht auf die Straßenanlage gebaut worden sei oder nicht. Es

fallen somit alle Bauten, welche nach Anlage einer neuen Straße an derselben erstellt werden, unter das Gesetz.

Unbebaute Straße.

Die T.-Straße war als neue Ortsstraße hergestellt und somit zur Zeit der Beschlußfassung wegen des Ersatzes im Jahre 1876 77 eine schon vorhandene Ortsstraße. Allerdings befanden sich zu dieser Zeit auf dem Anwesen der Fabrik bereits einige Bauten; allein die Frage, ob eine Straße als unbebaute zu gelten habe, ist, wie der Bezirksrath richtig ausgeführt hat, von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände zu entscheiden. Eine Straße kann nicht schon dann im Ganzen als eine bebaute bezeichnet werden, wenn etwa ein oder zwei Gebäude an derselben stehen; eine derartige Annahme würde zu einer der Absicht und dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechenden erheblichen Beschränkung der der Gemeinde gewährten Beizugsbefugniß führen. Nach den gemachten Erhebungen ist die Annahme begründet, daß im Jahre 1877 eine unbebaute Ortsstraße vorhanden war, deren Herstellungskosten von der Gemeinde ganz oder theilweise den angrenzenden Eigenthümern auferlegt werden konnten.

Anbau an die Straße.

Des Weiteren hat der klägerische Vertreter die Giltigkeit des Maßstabes beanstandet, welcher im vorliegenden Fall, wie in andern ähnlichen Fällen in der Stadt M. bei nicht unmittelbar an die Straße anstoßenden Bauten der Beurtheilung der Frage zu Grunde gelegt wird, ob dieselben als Anbauten an die Straße erscheinen. Dieser Maßstab besteht in einer Linie, welche fünfzehn Meter von der Straße aus quer durch das Gelände gezogen wird, woraus sich der Nachweis ergibt, ob ein Anbau an der Straße liegt oder nicht; die weiter als fünfzehn Meter entfernten Gebäude von der Straße werden nicht mehr als Anbauten an der Straße behandelt. Das Gesetz selbst enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, bis auf welche Entfernung ein Gebäude als Anbau an die Straße zu betrachten sei; allein der Gerichtshof kann die dem Gesetz in der Stadt M. in diesem Punkte gegebene allgemeine Auffassung als angemessen nur billigen.

16. Oktbr. 1889. Mannheim geg. Mannheimer Gummi- ꝛc. Fabrik. Ztschr. 1890, S. 157.

1227.

Auslegung einer Ortssatzung über Eckhäuser.

Durch Gemeindebeschluß ist festgesetzt, daß die an einer bestimmten Straße erbauten Eckhäuser, welche keinen Ausgang auf

die Straße haben, zu dem Aufwande für den Erwerb des für die Straße nöthigen Geländes und für die erste Einrichtung nicht beigezogen werden sollen.

Unter Hauseingang im Sinne dieses Statuts kann dem natürlichen Sprachgebrauch nach nur eine solche ständige an den Umfassungswänden eines Gebäudes oder seiner Zubehörden angebrachte Einrichtung verstanden werden, welche den Verkehr vom Innern des Hauses nach Außen und umgekehrt vermittelt, bezw. möglich macht. Dabei ist zwar unerheblich, ob dieser Ausgang unmittelbar aus dem Hause in die Straße einmündet, oder mittelbar durch einen Vorplatz oder Garten, ob er regelmäßig oder nur zeitweise benützt wird, denn das Ortsstatut stellt keine derartigen Unterscheidungen auf. Dagegen verlangt es das Bestehen eines Ausganges im oben bezeichneten Sinne, und dieser setzt die Möglichkeit jederzeitigen Gebrauches für den Personenverkehr voraus. Ist diese Möglichkeit wie im vorliegenden Falle thatsächlich durch Vermauerung der Thürumrahmung ausgeschlossen, dann kann von dem Vorhandensein eines Hauseinganges und -ausganges nicht gesprochen werden, so wenig als von einem Aussichtsfenster im Sinne des L.R.S. 678 dann, wenn in der Giebelwand nach des Nachbars Grundstück eine mit Mauerwerk verschlossene Fensterumrahmung sich vorfände. Auch die während der Dauer des Baues zur Erleichterung der Arbeiten getroffene vorläufige Einrichtung (Ausbrechen der Mauer) kann nicht als Hauseingang im Sinne des Ortsstatuts betrachtet werden, weil sie nicht für den Personenverkehr dauernd bestimmt war, eine Thatsache, welche deutlich genug sich daraus ergibt, daß jeweils nach Beendigung der Bauarbeiten die Oeffnung zugemauert worden ist.

Der Beklagte ist darum nicht schuldig, die geforderten Straßenherstellungskosten an die Gemeinde zu bezahlen.

18. Mai 1887. Karlsruhe geg. Klumpp.

1228.

Zurücknahme der Staatsgenehmigung.

Weder aus der Natur der Sache, noch aus den Bestimmungen des Gesetzes selbst kann der Gerichtshof entnehmen, daß die Rechtswirksamkeit des allgemeinen Gemeindebeschlusses vom Jahre 1872 zeitlich beschränkt sei. Vielmehr liegt überall kein Grund vor, den allgemeinen rechtlichen Grundsatz hier außer Anwendung zu lassen, daß eine rechtsgiltig erlassene allgemeine

Rechtsnorm, die eine Zeitbeschränkung für die Dauer ihrer Wirksamkeit nicht in sich selbst enthält, insolange als rechtswirksam fortbesteht, bis sie in legaler Weise aufgehoben oder abgeändert wird.

Nun liegt allerdings ein Akt vor, der einen Einfluß auf die Rechtswirksamkeit des Gemeindebeschlusses von 1872 auszuüben gesetzlich geeignet ist. Denn es ist kein Zweifel, daß das Großh. Ministerium des Innern durch seinen an die Stadtgemeinde F. speziell eröffneten Erlaß vom 22. Jan. 1876 die Staatsgenehmigung zu dem generellen Gemeindebeschluß von 1872 im Wege der Staatsaufsicht entzogen hat.

Die rechtliche Befugniß der Staatsverwaltung zu einem Widerruf der ertheilten Staatsgenehmigung kann nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen nicht bezweifelt werden; sie ist in § 43 der landesherrlichen Verordnung über das Verfahren in Verwaltungssachen vom 31. Aug. 1884 ausdrücklich hervorgehoben. Eben hier (Ziff. 1) ist aber auch die gleichfalls aus allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen sich ergebende Beschränkung betont, daß in Gebrauch dieser Befugniß eine Partei in ihrem gesetzmäßig bereits erworbenen Anspruche nicht verletzt werde. Es erhebt sich somit die weitere Frage, ob die Stadtgemeinde F. zur Zeit der Zurücknahme der Staatsgenehmigung zu dem Gemeindebeschlusse von 1872, d. i. am 22. Jan. 1876, bereits einen gesetzlichen Anspruch an den Beklagten in dem Maße erworben hatte, daß er durch die Genehmigungszurücknahme nicht alterirt werden durfte und konnte.

In dieser Beziehung könnte die Ansicht aufgestellt werden, daß ein klagbarer Anspruch der Gemeinde gegen die einzelnen anbauenden Straßenstößer auf einen Beitrag zum Ersatz der durch die Straßenherstellung verursachten Kosten erst als erworben gelte, nachdem die Straße auch in Wirklichkeit hergestellt worden.

Allein der Gerichtshof vermag dieser Auffassung nicht beizutreten. Nicht in der Straßenherstellung als solcher, sondern in dem ihr vorausgehenden, mit Staatsgenehmigung versehenen Gemeindebeschluß, in Verbindung mit der Erfüllung der übrigen im Gesetz vorgeschriebenen Erfordernisse, liegt der Grund, aus welchem die Straßenanlieger schon dadurch, daß sie an die projektirte Straße anbauen, gegenüber der Gemeinde in den Zu-

stand rechtlicher Gebundenheit, und zwar mit der Wirkung versetzt werden, daß sie, wenn die Straße gebaut wird, auch als beitragspflichtig zur Deckung der dadurch verursachten Gemeindekosten gelten sollen. Diese bereits vor dem Ministerialerlasse vom 22. Jan. 1876 eingetretene rechtliche Gebundenheit der einzelnen Straßenanbauer konnte demnach durch jenen umsoweniger berührt werden, als bald darauf die T.-Straße so, wie sie vorher projektirt war, wirklich auch ausgeführt worden ist. Diese Auffassung entspricht in ihrer Anwendung auf vorliegenden Fall auch der natürlichen Billigkeit. Denn da der Beklagte wußte, daß sein Grundstück durch Erbauung der projektirten T.-Straße an Werth gewinnen werde, und er sich dieses Nutzens durch Ueberbauung des Grundstücks versicherte, so kann es nur als gerecht angesehen werden, wenn er an den Kosten der Herstellung der Straße durch deren Erbauung jener Nutzen verwirklicht wurde, ebenso wie die Anbauer an den übrigen neu angelegten Ortsstraßen in F. den ihn rechnungsmäßig treffenden Beitrag zu leisten hat.

26. Oktbr. 1887. Freiburg geg. Dr. Chr. Eisenlohr.

1229.

Abzug eines gelegentlich des Straßenbaues gemachten Geländeerlöses.

Es wird nicht behauptet, daß die Gemeinde bei der Erwerbung des für die Straße erforderlichen Geländes weiter gegangen sei, als nothwendig war; vielmehr ist nur das in Frage, ob die Gemeinde der Beklagten gegenüber verpflichtet sei, den Erlös aus einem in der Nähe der neuen Straße befindlich gewesenen Wege an dem Aufwande für die Geländeerwerbung abziehen zu lassen. Eine solche Verpflichtung aber kann aus dem Gesetze nicht abgeleitet werden. Nach dem Gesetze soll im Falle des Streites die Höhe des Baukostenbeitrages nach dem durch den Gemeindebeschluß festgestellten Maßstabe bestimmt werden. In dem hier maßgebenden Gemeindebeschlusse ist über das Maß der Beitragspflicht des Einzelnen beschlossen worden, ohne daß hierbei von der Verwendung des Erlöses aus dem verkauften Gelände Erwähnung geschehen wäre, es lag mithin der Gemeinde ferne, die beiden in keiner Verbindung mit einander stehenden Unternehmungen in einen finanziellen Zusammenhang zu bringen. Bei dieser Sachlage entbehrt der von der Beklagten erhobene Einwand gegen den ihr angesonnenen Baukostenbeitrag der rechtlichen Begründung.

21. März 1888. Freiburg geg. Firma Walther u. Jacobsen. Ztschr. 1888, S. 172.

1230.

Beizug der Eigenthümer schon vor der Anlage der Straße ausgeführter Bauten.

Zwischen den beiden Fällen in Abs. 1 u. 2 d. Art. 9 in seiner jetzigen Fassung besteht ein prinzipieller Unterschied.

Während in den Fällen des Abs. 1 das Beizugsrecht der Gemeinde als ein unbedingtes, schlechthin ihrem Ermessen unterstelltes sich darstellt, so daß nach Hinzutritt der Staatsgenehmigung für den Richter im Streitfalle über die Größe des Beitrages lediglich der von der Gemeinde beschlossene Maßstab ausschlaggebend sein muß, wird dieses Beizugsrecht in Fällen des Abs. 2 durch besondere thatsächliche Voraussetzungen des einzelnen Falles bedingt und beschränkt, nämlich durch das Vorhandensein eines besondern hervorragenden Nutzens, der dem bereits vorhandenen Gebäude durch die neue Straße zugeht.

In den ersten Fällen wird dieser Nutzen mit Entstehung der Straße vom Gesetze allgemein als vorhanden angenommen, dagegen in Fällen der zweiten Art muß in jedem einzelnen Falle diese Frage des hervorragenden Nutzens von der Gemeindeverwaltung geprüft und festgestellt sein, wenn sie von ihrem Beizugsrechte dem Gesetze gemäß Gebrauch machen will. Die Ermessungsbefugniß der Gemeindeverwaltung ist also hier an das Vorhandensein gewisser thatsächlicher lokaler Umstände gebunden, die dem Bürgerausschusse wenn er sich über den Beizug überbauter Grundstücke nach Abs. 2 schlüssig machen soll, unterbreitet werden müssen.

Ein Gemeindebeschluß, welcher in genereller Abfassung nur anordnet, daß die bereits überbauten Grundstücke gerade so behandelt werden sollen, wie die in Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Fälle und diese Gleichbehandlung lediglich durch die Behauptung „des gleichen Vortheils“ und die Hinweisung auf Normativbestimmungen begründet, genügt diesen Gesetzesvorschriften nicht. Der Gemeindebeschluß setzt sich also über die in § 1 der Gesetzesnovelle vom 3. März 1880 gezogene Schranke vollständig hinweg, als ob dieselbe gar nicht vorhanden wäre.

Die Beschlußfassung über die zu erstellende Ortsstraße, wie deren Herstellung, fallen in eine Zeit, in welcher diese Novelle von 1880 längst in Kraft bestund. Damit war die rechtliche

Grundlage für den Beizug der bereits überbauten Grundstücke in thesi gegeben. Ob diese Ueberbauung schon vor der Gesetzesnovelle oder selbst vor Erlassung des Ortsstraßengesetzes von 1868 stattgefunden hat, ist ein für die Anwendung von Art. 9 Abs. 2 nebensächliches und irrelevantes Moment, worauf das Gesetz keinen Werth legt, da ja hiervon die Frage des Nutzens des Gebäudes an der Straße in keiner Weise abhängen kann.

Beschlußfassung über den Beizug nach Abs. 1 u. Abs. 2.

Das Gesetz schreibt nirgends eine in aller Form getrennte Beschlußfassung für beide Kategorien des Art. 9 vor, es sagt nur, daß zum Beizuge nach Abs. 2 ebenfalls ein Gemeindebeschluß erforderlich sei. Wenn die Regierungsmotive zu Abs. 2 des Art. 9 empfehlen, diese Beschlußfassung möglichst im Anschlusse an jene über Abs. 1 vorzunehmen, um eine Vergleichung des Nutzens resp. der Größe des Beitrages für beide Fälle zu ermöglichen, so liegt hierin nur eine Bestätigung, daß eine kombinirte Beschlußfassung nicht verboten sein soll.

21. Mai 1890. Firma Hutchinson u. Cie. geg. Mannheim. Ztschr. 1890, S. 185.

Entscheidung vor der Erlassung des Gesetzes vom 3. März 1880:

12. Dezbr. 1876. Pforzheim geg. H. Oeschler u. Gen. Ztschr. 1877, S. 17.

1231.

Sachartiger Charakter der Beitragspflicht.

Durch das Baufluchtengesetz ist den Gemeinden unmittelbar ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Ersatz der Kosten der Ortsstraßen gewährt. Dieser Anspruch hat einen sachartigen Charakter, weil die Ausführung der Straßen den anstoßenden Grundstücken an sich Vortheile und höheren Werth verschafft; er kann darum gegen jeden Besitzer des anliegenden Grundstückes geltend gemacht werden.

17. März 1886. Heidelberg geg. Veth. Ztschr. 1886, S. 137.

1232.

Die Zahlungspflicht ist an das Eigenthum geknüpft.

Die zur Deckung der allgemeinen Staats- und Gemeindeausgaben bestimmten Staats- und Gemeindesteuern haben die Natur persönlicher Leistungen auch dann, wenn ihre Veranlagung den Besitz von Grundstücken voraussetzt. In diesen Fällen dient der Besitz nur zur Bemessung des Maßes der Steuerpflicht, die an sich durch die Gesammtleistungen der Gemeinschaft gegenüber den Angehörigen in deren Gesammtperson-

lichkeit begründet wird; die einmal verfallene allgemeine Steuer dieser Art geht nicht auf den jeweiligen Besitzer der Liegenschaft über, sondern verbleibt dem früheren Besitzer persönlich zur Last, dem gegenüber sie fällig wurde.

Eine andere rechtliche Natur hat die öffentliche Abgabe, deren Rechtsgrund, wie im vorliegenden Falle, darin beruht, daß seitens der Gemeinde ein zwar gemeinnütziger Aufwand aus Gemeinschaftsmitteln gemacht wurde, dieser aber nebenbei für gewisse Grundstücke eine so beträchtliche dauernde Werthserhöhung im Gefolge hat, daß dieselbe, da sie anderen gemeindeangehörigen Besitzern nicht ebenso zu Gute kommt, eine Ausgleichung verlangt. Und eben dieser Umstand war der Grund, aus welchem der Gesetzgeber den Gemeinden die Umlagebefugniß des Art. 9 des Ortsstraßengesetzes einräumte. Hier ist der Rechtsgrund der Forderung ausschließlich die der Liegenschaft zu Theil gewordene Werthserhöhung und folgerichtig kann die Forderung, so lange sie nicht getilgt ist, nur gegen den jeweiligen Besitzer der Liegenschaft sich richten, nicht aber als eine individuell persönliche, unabhängig von dem Liegenschaftsbesitz, geltend gemacht werden. Zwar darf nach der besonderen Bestimmung des angeführten Art. 9 die Entrichtung der Abgabe erst verlangt werden, sobald der angrenzende Eigenthümer auf seinem Grundstück Bauten ausgeführt. Allein durch diese Bestimmung wird nur der Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt, nicht aber eine thatsächliche Voraussetzung aufgestellt, die mit der rechtlichen Begründung der Forderung im Zusammenhange steht, die wirkliche Bauausführung hat keinen ursächlichen Zusammenhang mit der dem Grundstücke als Bauplatz durch die Straßenherstellung gewordenen Werthserhöhung, ist also auch nicht geeignet, einen persönlichen Verpflichtungsgrund für den Bauenden abzugeben.

Mit dieser Rechtsanschauung stimmt der Wortausdruck des angeführten Gesetzes überein, indem nur die angrenzenden Eigenthümer, also ohne Rücksicht auf deren individuelle Person, als diejenigen bezeichnet sind, welchen die Abgabe obliegt.

21. Septbr. 1887. Mannheim geg. Karcher.

1233.

Zinsen. Ebensowenig als aus der Besteuerungsbefugniß der Gemeinde läßt die Bestimmung der Verzinslichkeit der Geldbeiträge aus dem

Spezialgesetze vom 20. Febr. 1868 sich rechtfertigen. Denn darnach können nur solche Beträge gefordert werden, welche dem wirklichen Aufwand für die Straßenanlage entsprechen. Die von der Gemeinde M. den Anstößern auferlegten Zinse aber haben ihren Grund nicht in einem zur Straßenanlage gemachten Geldaufwande, insbesondere auch nicht etwa darin, daß sie eventuell einen Bestandtheil der Beitragspflicht im Ganzen bilden sollen, sondern ausschließlich in einer Versäumniß des Schuldners: sie sollen den Nachtheil ausgleichen, welchen durch persönliches Verhalten der Schuldner der Gemeinde zufügt. Eine solche Verbindlichkeit aufzuerlegen, überschreitet die Ermächtigung, welche jenes Spezialgesetz der Gemeinde gibt.

20. Febr. 1884. Mannheim geg. Gieser. Ztschr. 1884, S. 117.

S. im Uebrigen über Zinsen Nr. 188—191.

Zu Art. 11.

1234.

Bauflucht. Eine Bauflucht war für die fragliche Straße noch nicht allgemein bestimmt. Kläger will daraus ein Recht ableiten, einen Bau, der sonst nach seiner Meinung einer Genehmigung nicht bedürfe, auszuführen, sofern er nur nicht über seine Eigenthumsgrenze gegen die Straße vorrücke. Diese Ansicht ist in direktem Widerspruch mit Art. 11 des Baufluchtengesetzes.

Nach dieser Gesetzesstelle wird, im Falle die Bauflucht für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgesetzt ist, die Bauflucht für den einzelnen Fall durch die Polizeibehörde bestimmt.

Einen Unterschied bezüglich der Art des Anbaues macht hier das Gesetz ebensowenig als in Art. 7 bei der Herstellung von neuen Ortsstraßen; es kommt hier nicht darauf an, ob zur Ausführung des Baues an sich die Einholung der Baugenehmigung oder nur die Bauanzeige erforderlich wäre; in jedem dieser Fälle ist die einzuhaltende Baulinie vor der Ausführung des Baues amtlich festzustellen.

29. Oktbr. 1890. M. Michel geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde.

Zu Art. 12.

1235.

Beiziehung der Hauseigenthümer zu den Kosten der Herstellung von Abzugskanälen.

Durch Beschluß des Bürgerausschusses in Pf. vom 30. Dezbr. 1875 wurde die Herstellung eines Dohlens in der verlängerten Bl.-Straße bewilligt und die Vertheilung der Kosten zwischen den Anstößern und der Gemeinde gutgeheißen. Anstoßend an die Bl.- und K.-Straße besaßen die Beklagten ein Grundstück, auf welchem schon vor der Dohlenanlage Gebäude standen und nach der Erbauung des Dohlens ein weiteres Haus errichtet wurde. Die Stadtgemeinde fordert die Zahlung des wegen dieses Baues auf die Beklagten entfallenden Beitrags zu den Kosten der Herstellung der K.-Straße und der diese durchziehenden Dohlenanlage.

Die Klage ist rechtlich unstatthaft. Nach Art. 12 des Ortsstraßengesetzes vom 20. Febr. 1868 (die Vorschrift ist in dem Gesetz vom 3. März 1880 Art. II geändert) konnte durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß in „neu anzulegenden" Ortsstraßen die Hauseigenthümer die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der ihren Grundstücken dienenden allgemeinen Abzugsgräben zu ersetzen haben. Da nun die K.-Straße nicht eine neu anzulegende, sondern eine schon bestehende Straße war, so war im Jahre 1875 nicht zulässig, durch Gemeindebeschluß den Anstößern einen Theil des Aufwandes für deren Kanalisirung aufzuerlegen: der Gemeindebeschluß vom 30. Dezbr. 1875 entbehrt der gesetzlichen Grundlage; sie konnte ihm auch durch die nachgefolgte staatliche Genehmigung nicht zu Theil werden.

7. Oktbr. 1885. Pforzheim geg. Kahn u. Reiß.

1236.

Gemeindebeschluß über die Kanalisirung einer Straße als Voraussetzung des Anspruchs auf Gestattung des Anschlusses an diese Anlage.

Die Herstellung unterirdischer Abzugskanäle nach einem einheitlichen Plane behufs Ableitung des Abwassers und Unrathes aus den an den Ortsstraßen stehenden Gebäuden beruht nicht auf einer allgemein gesetzlich bindenden Vorschrift, welcher die Gemeinde als Theil des Staatsganzen in Erfüllung einer staatlichen Zwecksaufgabe nachzukommen hätte. Eine solche Einrichtung zu treffen, ist vielmehr zunächst und vorbehaltlich der etwaigen Einwirkung der Staatsaufsichtsbehörde, der freien Entschließung der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper im Interesse

der allgemeinen Wohlfahrt und Annehmlichkeit ihrer Einwohner überlassen, wobei ihrem Gutfinden anheim gestellt ist, ob und inwieweit sie die Hauseigenthümer, welchen diese Einrichtung zum Vortheile gereicht, unter Vorbehalt der Staatsgenehmigung zu den Kosten der Neuanlage nach Art. 12 des Ortsstraßengesetzes heranziehen und diese damit zum Anschluß resp. Gebrauche verpflichten und berechtigen will.

Die Stadtgemeinde F. hat nun für ihr Kanalnetz von diesem Rechte des Art. 12 gegenüber den an diese Anlage anstoßenden Eigenthümern mit Staatsgenehmigung Gebrauch gemacht.

Würden die Kläger zu diesen beitragspflichtigen Eigenthümern gehören, so wäre kein Zweifel, daß sie die Anerkennung ihres öffentlichen Rechtsanspruches auf Gestattung des Anschlusses an die städtische Kanalisation von Seiten der Gemeinde im Verweigerungsfalle im verwaltungsgerichtlichen Rechtswege verlangen könnten. Allein für die von den Klägern auf beiden Seiten der irrthümlich sog. Privatstraße zu errichtenden Wohngebäude, welche nicht etwa einen einheitlichen, im Eigenthum der Kläger bleibenden und ihren Zwecken allein dienenden Komplex darstellen, sondern zur Veräußerung oder Vermiethung an andere Personen und sonach zur Bildung einer förmlichen öffentlichen Straße bestimmt sind, besteht ein solcher Anspruch auf Anschluß an die städtischen Kanäle nicht, weil sie weder an einer kanalisirten Ortsstraße im Sinne des Art. 1 u. 2 des Ortsstraßengesetzes liegen, noch auch deßhalb und in Ermangelung eines auf diese Straße bezüglichen besonderen Gemeindebeschlusses zu einem öffentlich-rechtlichen Beitrag nach Art. 12 des Ortsstraßengesetzes beigezogen werden könnten.

29. Oktbr. 1890. Gebr. Schnitzler geg. Freiburg.

S. a. Nr. 44.

Zu Art. 13.

1237.

Gehwege. Ausnahmsweise Nichtanwendbarkeit von Art. 13.

Der Anspruch der Klägerin, es solle die Verwaltung der badischen Staatseisenbahnen für schuldig erklärt werden, zur Unterhaltung der längs der Eisenbahn hinziehenden städtischen Gehwege einen der Größe ihres Eigenthums entsprechenden Beitrag zu leisten, ist vom Bezirksrathe abgewiesen worden.

Art. 13 beruht, wie jede gesetzliche Befugniß der Gemeinde, Einzelne neben der allgemeinen Gemeindebesteuerung noch mit besonderen Beiträgen zu belegen, auf der Voraussetzung von Einrichtungen und Anlagen, bezw. eines hierfür nöthigen Gemeindeaufwandes, wodurch eben diesen Einzelnen mit Rücksicht auf ihren Besitz oder gewerbliche Unternehmung ein besonderer Nutzen geboten wird. (§ 72 d. G.O.) Auf der Unterstellung eines solchen den angrenzenden Eigenthümern zugehenden besonderen Nutzens beruht auch Art. 13 des angeführten Gesetzes über die Ortsstraßen und seine Anwendung bei Anlegung von öffentlichen Gehwegen (Trottoirs) und deren Unterhaltung. Wenn daher in einem einzelnen Falle der Nachweis erbracht wird, daß von der betreffenden Gehweganlage irgend ein Nutzen für den angrenzenden Eigenthümer eines Grundstücks schlechthin ausgeschlossen ist, so muß derselbe, ungeachtet des ergangenen Gemeindebeschlusses auch von der Verpflichtung zu einem besonderen Beitrage für die Kosten des Gehwegs ausgeschlossen sein, weil das Gegentheil dem offenbaren Sinn und Willen des Gesetzes widersprechen würde.

Im vorliegenden Falle könnte vor Allem bezweifelt werden, ob der fragliche Gehweg zu denjenigen Gehwegen gehört, welche Art. 13 des Gesetzes im Sinne hat, da er sich auf derjenigen Seite der bis zur Ettergrenze als Ortsstraße benützten Landstraße nach B. befindet, welche nicht mit Häusern besetzt ist und seiner ganzen Beschaffenheit nach offenbar nur zur Herstellung eines bequemen und annehmlichen Zugangs zur Festhalle für das Gesammtpublikum angelegt ist.

Allein selbst wenn man diese Frage bejahen würde, wäre die Anwendung des Art. 13 auf den vorliegenden Fall dennoch ausgeschlossen, weil ganz offen zu Tage liegt, daß die Staatseisenbahnverwaltung von dem fraglichen Gehweg für die angrenzende staatliche Eisenbahnanlage nicht nur keinerlei Nutzen, sondern nur Gefährdung ihrer Interessen zu gewärtigen und darum nöthig hat, sogar jede Kommunikation mit dem Gehwege durch Anbringung einer besonderen Absperrung zu verhindern.

2. Oktbr. 1889. Karlsruhe geg. Großh. Generaldirektion der bad. Staatseisenbahnen.

Zu Art. 14.

1238.

Maßstab des Beizugs.

Was den Maßstab des Beizuges betrifft, so können, da ein solcher in dem Gemeindebeschluß nicht mit bestimmten Worten ausgedrückt ist, Zweifel darüber entstehen, ob der Gemeindebeschluß wirklich solchen bezeichnet hat. Eine solche Bezeichnung durch den Gemeindebeschluß ist aber nothwendig. Denn das Gesetz setzt ihn nicht selbst fest, bestimmt namentlich nicht etwa — wie man schon aus dem ein anderes Verhältniß behandelnden Art. 13 hat schließen wollen — schlechthin die Frontlänge des Grundstückes als Vertheilungsmaßstab. Es gibt der Gemeinde die Befugniß, denselben unter Erwägung der jeweiligen thatsächlichen Gestaltung mit Staatsgenehmigung zu bestimmen.

12. Dezbr. 1876. Pforzheim geg. Oeschler u. Gen. Ztschr. 1877, S. 17.

XXI. Staatsabgaben.

1. Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870.*)

(Bd.G.Bl. 1870, Nr. 14, S. 119.)

Zu § 1.

1239.

Begriff des Wohnsitzes, welcher die Steuerpflicht begründet.

Für die Entscheidung der Frage, ob ein Landesangehöriger die Kapitalrentensteuer zu entrichten habe, weil er im Großherzogthum den Wohnsitz hat, sind nicht die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über den Wohnsitz, sondern ist allein das maßgebend, ob der Betreffende im Großherzogthum eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Dabei genügt die thatsächliche Innehabung und Verfügungsgewalt über eine solche Wohnung; persönlicher Aufenthalt darin wird nicht erfordert, denn nach dem angeführten Reichsgesetze ist der Besitz mehrerer Wohnungen möglich.

Im vorliegenden Falle ist die Frage bejaht, die Steuerpflicht als vorhanden angenommen worden, weil dem Kläger unbestritten

*) S. a. bei den Entscheid. zu den Gewerbsteuer-, Kapitalrentensteuer- und Einkommensteuergesetzen.

eine Wohnung in W. zur Verfügung steht, und die Absicht, sie dauernd beizubehalten, aus der Thatsache gefolgert werden mußte, daß die Wohnung einen Theil des v. B.'schen Familienfideikommisses bildet, dessen Besitzer der Kläger ist. Der Umstand, daß der Kläger auch in anderen Bundesstaaten Wohnsitz hat, schloß die Steuerpflicht nicht aus; er ist unzweifelhaft badischer Staatsangehöriger.

Allerdings ist der Kläger auch Angehöriger des Reichslandes Elsaß-Lothringen und hat auch dort einen Wohnsitz. Aber diese Thatsache ist nicht geeignet, von der Kapitalrentensteuer ihn zu befreien. Aus dem Inhalte der Vorberathungen über das Reichsgesetz gegen die Doppelbesteuerung ist zu erkennen, daß das Gesetz den Fall mehrfacher Staatsangehörigkeit um deßwillen nicht entschieden hat, weil es an dem geeigneten Anhalt fehlt, um das Besteuerungsrecht des einen oder des anderen der betheiligten Staaten auszuschließen. Das Gesetz überließ es dem Ermessen jedes einzelnen Staates, ob und in wie weit derselbe das nicht von den Bestimmungen der §§ 3, 4 betroffene Einkommen der fraglichen Personen zu besteuern für angemessen erachtet. Darnach ist — auch wenn die Zinsen- und Rentenbezüge des Klägers in Elsaß-Lothringen einer direkten Besteuerung unterliegen würden — doch ein gesetzlicher Grund, ihn von der Steuer in Baden zu befreien, nicht vorhanden.

21. April 1886. v. Berckheim geg. Großh. Steuerverwaltung.

1240.

Sowohl das Gewerbsteuergesetz als das Einkommensteuergesetz machen die Pflicht eines Landes- oder sonstigen Reichsangehörigen zur Tragung der betreffenden Art direkter Besteuerung von dem Vorhandensein der Erfordernisse des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung abhängig.

Als Voraussetzung der Steuerpflicht für die beiden in Frage liegenden Steuerarten stellt das Reichsgesetz den Wohnsitz, eventuell den Aufenthalt des Steuerpflichtigen in demjenigen Bundesstaate auf, welcher die Steuerzahlung in Anspruch nimmt.

Es ist unzweifelhaft richtig, daß, wenn Kläger einen Wohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 in K. nicht hat, er überhaupt keinen solchen im Reichsgebiete besitzt und er

somit in die Kategorie der deutschen Reichsangehörigen zu rechnen ist, auf welche die erwähnte Gesetzesstelle Anwendung findet.

Es bedarf somit des Eingehens auf die Frage, ob Kläger den steuerlichen Wohnsitz in K. besitze, nicht, da der Aufenthalt desselben zur Begründung der Steuerpflicht, die übrigen Erfordernisse derselben vorausgesetzt, genügt. Der klägerische Vertreter wollte zwar einwendend geltend machen, daß der fragliche § 2 Ziff. 1 auf solche Reichsangehörige, die im Auslande wohnen, keine Anwendung finden könne; eine solche Unterscheidung findet aber weder im Wortlaute noch in der Absicht des Gesetzes eine Begründung.

21. April 1886. Graf Eberh. v. Zeppelin geg. Großh. Steuerverwaltung.

1241.

Ein Wohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes wird begründet durch die thatsächliche Innehabung zur Bewohnung eingerichteter Räumlichkeiten und die durch die Umstände bekundete Absicht dauernder Beibehaltung derselben.

Da es nach den gemachten Erhebungen unzweifelhaft ist, daß der Kläger seit langer Zeit keine Wohnung in L. mehr inne hat und daß, wenn er dahin zurückkehren wollte, er erst wieder eine solche, sei es in fremdem oder im eigenen Hause, beschaffen müßte, so hat der Wohnsitz des Klägers in L. aufgehört und dieser entscheidenden Thatsache gegenüber kommen alle die anderen in die Erörterung gezogenen Umstände, die bayerische Staatsangehörigkeit, das Bürgerrecht in L., der Besitz eines Hauses daselbst, die Gründe, welche die Frau zum Verweilen in M. bestimmten u. s. w., rechtlich nicht in Betracht.

29. April 1885. Reimann geg. Großh. Steuerverwaltung.

1242.

Wohnsitz der Ehefrau.

Das Gesetz kennt einen gesetzlichen Wohnsitz der Ehefrauen nicht; ihr Wohnsitz ist da, wo sie ständige Wohnung haben und wenn sie an mehreren Orten gleichzeitig Wohnung haben (§ 2 Abs. 2 d. R.G.), so ist es ohne Belang, ob sie in der einen oder der anderen längere Zeit sich aufhalten.

Nach der rechtlichen Natur der Ehe ist der Besitz einer Wohnung und die Absicht dauernder Beibehaltung für die Ehegatten

jedenfalls bezüglich der Mitinnehabung der ehelichen Wohnung begründet, ohne daß auf dieses persönliche Wohnverhältniß die Art und Weise von Einfluß sein könnte, in welcher das eheliche Güterrecht unter den Ehegatten geordnet ist.

Die Klägerin, welche mit ihrem im Königreich Württemberg wohnenden Gemahle die württembergische Staatsangehörigkeit theilt, hat also eine ständige Wohnung in ihrem Heimathstaate und kann nach dem angeführten Reichsgesetze nur dort zur direkten Staatssteuer beigezogen werden (abgesehen von der Steuer aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb); nicht aber ist sie darum, weil sie ständige Wohnungen auch in Baden hat, verpflichtet, badische Kapitalrentensteuer zu entrichten.

7. April 1886. Gräfin v. Zeppelin-Aschhausen geg. Großh. Steuerverwaltung.

2. Reichsgesetz betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879.

(R.G.Bl. Nr. 27, S. 245.)

Zu § 17.

1243.

Entscheidung über die Steuerpflicht bei Verminderung des Gewichtes des steuerpflichtigen Tabaks durch Austrocknung, insbesondere darüber, ob in diesem Falle ein Rechtsanspruch auf Minderung der Steuer besteht: 9. Febr. 1887. Ph. Klos geg. Großh. Fiskus. Der Großh. Kompetenzgerichtshof hat mit Entscheidung vom 29. April 1887 dieses Urtheil als nichtig aufgehoben und ausgesprochen, das Klagbegehren (Ausspruch der Nichtverpflichtung zur Zahlung von Steuer von den Gewichtsabgängen) finde vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht statt. S. Ztschr. 1887, S. 165.

3. Grund- und Gefällsteuer.

Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810.

1244.

Gefällsteuer von einem Weidrecht.

Ist die Gemeinde unbeschränkte freie Inhaberin des auf dem privatrechtlichen Titel der Dienstbarkeit ruhenden Schafweiderechts auf der Gemarkung G., so ist sie auch zur Zahlung der Gefäll-

steuer verpflichtet. Denn nach § 4 der Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810 sind die Grundgefälle, zu welchen unter Anderem Erbpächte und die Berechtigung zu Weidgenuß gezählt sind, in gleichem Maße wie der Ertrag des Grund und Bodens selbst steuerbar.

16. Febr. 1866. Grünsfeldhausen geg. Großh. Steuerverwaltung. E.Bl. 1866, S. 71.

1245.

In so weit befindet sich der Gerichtshof in Uebereinstimmung mit der Großh. Steuerbehörde, als er auch die Annahme für gerechtfertigt erachtet, daß die Gemeinde das Subjekt ist, dem die Weideberechtigung zusteht. Die Ausübung derselben bildet nämlich einen Theil des Almendgenusses in E. Wie der einen Theil des Gemeindevermögens bildende Gemeindewald einer gewissen Anzahl von Gemeindebürgern einen Genuß durch Bezug einer Holzgabe gewährt, so räumt die Gemeinde den im Bezug des Bürgernutzens befindlichen Gemeindebürgern auch die Theilnahme am Genuß der ihr zustehenden Schafweideberechtigung als einen Theil des Bürgernutzens ein.

14. Jan. 1868. Erfeld geg. Großh. Steuerverwaltung. E.Bl. 1868, S. 57.

Gesetz vom 7. Mai 1858, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes betr.

(Reg.Bl. Nr. XXI, S. 197.)

Zu Art. 5.

1246.

Berichtigung der Einschätzung.

Da die Verwaltungsgerichte organisationsmäßig nur über Rechtsstreitigkeiten aus öffentlichen Verhältnissen zu richten haben, so kann eine vor das Verwaltungsgericht gebrachte Klage immer nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die beklagte Verwaltung einer auch für sie verbindlichen Rechtsnorm entgegen gehandelt und damit ein von eben dieser Norm gesichertes Interesse in der Person des Klägers, also dessen daraus fließendes Recht, verletzt habe.

Die administrative Handlung, deren Ergebniß der Kläger im vorliegenden Falle als ein unrichtiges bestreitet, ist die der Großh. Staatsfinanzverwaltung zukommende Steuereinschätzung seines Hauses. Dieser Akt kann nicht auf gleiche Linie mit dem in einem bürgerlichen Rechtsstreite zur Erbringung eines Beweismittels abgegebenen Gutachten von Sachverständigen gestellt werden. Derselbe bildet vielmehr eine finanzhoheitliche Operation, die bei jeder einzelnen Steuerveranlagung von Gebäuden, und zwar nur von der Staatsverwaltung als solcher vorzunehmen ist. Dieselbe ist hierbei jedem Einzelnen gegenüber an die Beachtung der dafür geltenden Gesetze gebunden, indem durch deren Vorschriften, insbesondere bezüglich der mit der Schätzung beauftragten Verwaltungsorgane, der Fixirung der abzuschätzenden Objekte, des aufzustellenden Maßstabes, des hierbei zu beachtenden Verfahrens, der Kontrole durch die Finanzaufsichtsbehörde u. s. w. für alle Staatsangehörigen eine Gewähr dafür geschaffen werden soll, daß bei der Steueranlage die Interessen aller Einzelnen mit denen der Gesammtheit als solcher in das von dem Gesetzgeber angenommene richtige Verhältniß gesetzt werden.

Will nun der Kläger in der administrativen Einschätzung seines Hauses eine gegen ihn begangene Rechtsverletzung darthun, so muß er behaupten und nachweisen, daß die Verwaltung hierbei irgend eine Vorschrift des Gesetzes und damit sein Interesse verletzt habe, in welchem Falle die Einschätzung von dem Gerichte allerdings zu kassiren und die Finanzverwaltung zur Vornahme einer neuen legalen Einschätzung zu bestimmen wäre.

31. Dezbr. 1878. Ph. Belz geg. Großh. Steuerverwaltung.

1247.

Die Gemeinde H. besitzt auf einem ihr gehörigen Wiesengelände einige Hanfrötzen, welche bei der allgemeinen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes nach der Benützungsart des Geländes, auf welchem sie eingerichtet sind, als Wiesen katastrirt wurden. Durch Erlaß der Ministerialkommission wurde die Festsetzung der Steueranschläge in der Gemeinde H. für vollzugsreif erklärt.

Aus Anlaß der Rechnungsabhör verlangte die Gemeinde, daß ihre Hanfrötzen als Teiche nach Art. 2 Ziff. 2 und Art. 19

Abs. 3 des Gesetzes den Steueranschlag des geringsten Geländes in der Gemarkung erhalten sollen, und erhob, als sie mit ihrer deßfallsigen Beschwerde durch Erlaß Großh. Steuerdirektion abgewiesen worden war, Berufungsklage an den Großh. Verwaltungsgerichtshof.

Von Seiten der Großh. Steuerverwaltung wurde die Statthaftigkeit dieses Rechtsmittels bestritten, weil die Klägerin nach Art. 59 u. 68 des Gesetzes wiederholt Gelegenheit gehabt habe, ihre Einwendungen während des Katastrirungsverfahrens vorzubringen, ohne davon Gebrauch zu machen, und weil nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes die ermittelten Steuerkapitalien in so lange in Kraft bleiben, bis in Folge eines künftigen Gesetzes eine neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes vorgenommen und für vollzugsreif erklärt worden ist. Der Gerichtshof hielt jedoch die erhobene Berufungsklage für statthaft, indem er der Ansicht war, daß hier einer der in der letzterwähnten Gesetzesstelle ausdrücklich vorbehaltenen Ausnahmsfälle vorliege, in welchen zufolge des Art. 39 des Gesetzes eine Berichtigung eines stattgehabten Versehens jederzeit eintreten kann. Dagegen hielt der Gerichtshof die Klage für materiell unbegründet, da Hanfrötzen eigentliche zur Bearbeitung des Hanfes bestimmte Arbeitsplätze darstellen und als solche nach Art. 19 des Gesetzes den höchsten Anschlag hätten erhalten sollen, daher die Gemeinde durch die ihr in Folge der allgemeinen Ermächtigung in § 33 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zu Theil gewordene günstigere Behandlung nicht beschwert sei.

16. März 1880. Hausgereuth geg. Großh. Steuerverwaltung. J.B. 1880/81, S. 615.

1248.

Ein der Gemeinde N. gehöriges Grundstück, ausgegrabenes Sandfeld, war bei der allgemeinen Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes im Jahre 1867 als Ackerfeld IV. Klasse eingeschätzt worden, während alle übrigen Grundstücke dieser Gewann als Ackerfeld I. Klasse katastrirt wurden. Irrigerweise wurde jedoch das fragliche Grundstück in den Grundsteuerzettel der Gemeinde als Ackerfeld I. Klasse übertragen und demgemäß das Steuerkapital angesetzt. Bei dem letzten Ab- und Zuschreiben hat der Steuerkommissär mit Zustimmung des Schatzungsrathes

auf Ansuchen der Gemeinde dieses Gelände als Ackerfeld I. Klasse ab- und — statt als Ackerfeld IV. Klasse — als Weidfeld zugeschrieben. Zugleich wurde aus dem Steuerkapitalunterschied die Steuerrückvergütung für fünf Jahre berechnet. Aus Anlaß der Steuerrevision änderte Großh. Steuerdirektion diese Berichtigung dahin ab, daß die frühere Klassifikation als Ackerfeld IV. Klasse wieder herzustellen und darnach der Steuerrückersatz zu berechnen sei, wobei die Großh. Steuerdirektion von der Ansicht ausging, daß nach Umfluß der Rekursfrist des Art. 68 des Gesetzes gemäß Art. 5 des Gesetzes eine Abänderung der ursprünglichen Einschätzung nicht zulässig sei.

Die hiergegen von der Eigenthümerin ergriffene Berufungsklage mußte für begründet erachtet werden. Der cit. Art. 5 verlangt zwar, daß — vorbehaltlich der Abänderung im Falle von Veränderungen der Steuerobjekte und von Fehlern im Steuerkapitalansatz — die ermittelten Steuerkapitalien für jeden Steuerdistrikt insolange in Kraft bleiben, bis in solchem in Folge eines künftigen Gesetzes eine abermalige neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes vorgenommen und für vollzugsreif erklärt ist. Allein gerade für die hier vorbehaltenen Fälle wird in Art. 70 des Gesetzes unter Hinweisung auf die Art. 39—52 vorgeschrieben, daß die in Folge wahrgenommener Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjekte erforderliche Berichtigung der Steuerkapitalien jeweils bei Gelegenheit des jährlichen Steuerab- und Zuschreibens vorgenommen werden sollen, und nach dem angerufenen Art. 39 hat eine solche Berichtigung insbesondere auch dann einzutreten, wenn die Kulturart oder Klasse eines Grundstücks irrig angegeben ist. Der Steuerkommissär hat daher im vorliegenden Falle ganz dem Gesetze gemäß gehandelt, und die Verfügung der Großh. Steuerdirektion, welche sein Verfahren für gesetzlich unzulässig erklärt, konnte nicht aufrecht erhalten werden. Da jedoch die Frage, ob der Irrthum auch materiell begründet sei oder nicht, zunächst der Erwägung der Steuerverwaltung selbst unterliegt, so mußte sich das gerichtliche Urtheil lediglich auf die formale Kassation der betreffenden Verfügung beschränken.

3. April 1883. Neckarelz geg. Großh. Steuerverwaltung. J.B. 1882/83, S. 551.

4. Gesetze vom 17. März 1854 und 16. März 1880, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betr.

(Reg.Bl. 1854, Nr. XI, S. 79; Ges. u. V.Bl. Nr. XII, S. 83.)

Zu Art. 18—20.

1249.

Verwirkung der Beschwerde.

Es ist außer Zweifel, daß, nachdem Kläger die für den Instanzenzug der Steuerbehörden nach Art. 18 u. 20 des Gesetzes vom 17. Mai 1854 vorgeschriebene Frist von 14 Tagen versäumt hat, sein Beschwerderecht gegen den Ausspruch des Schatzungsrathes in dem steuerlichen Vorverfahren verfallen war und erst im nächsten Jahre wieder aufgenommen werden konnte. Die obere Steuerbehörde war daher vollkommen befugt, jede weitere Prüfung der Beschwerde abzulehnen. Damit war für das Verhältniß des Pflichtigen gegenüber den Steuerbehörden endgiltig festgestellt, daß seitens dieser der Beschluß des Schatzungsrathes als maßgebend und vollzugsreif angesehen werden solle.

Damit ist aber an sich noch keineswegs das Recht des Klägers, eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung des diesseitigen Gerichtshofes zu verlangen, als erloschen zu betrachten. Dieses Berufungsrecht ist ihm vielmehr in Art. 32 d. Erw.St.G. als ein selbständiges Rechtsmittel ausdrücklich gewahrt.

22. Juli 1879. Köchlin geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1879, S. 207.

1250.

Die Einwendung der Großh. Steuerverwaltung, daß wegen Versäumung der Berufungsfristen der §§ 18 u. 19 des Gesetzes vom 17. März 1854, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betr., die Rückforderung der bezahlten (Erwerb-)Steuern verwirkt sei, ist rechtlich unbegründet. Die fraglichen Berufungsfristen beziehen sich lediglich auf das Verfahren vor den Steuerbehörden behufs Aufstellung der Kataster der direkten Steuern und der darauf zu gründenden Steuerregister. Durch die Versäumung der Fristen der §§ 18 u. 19 geht zwar nach § 19 daselbst die Beschwerde gegen die Aufstellung des Katasters für das betreffende Jahr, keineswegs aber das Recht verloren, eine zur Ungebühr, d. h. ohne gesetzliche Verpflichtung bezahlte

Steuer zurückzuverlangen. Diese Rückforderung ist vielmehr, vorbehaltlich der hierfür gegebenen Vorschriften der Verfahrensordnung, immer noch zulässig und nur an die fünfjährige Verjährungsfrist des § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben gebunden.

10. Oktbr. 1882. Spar- u. Waisenkasse Villingen geg. Großh. Steuerverwaltung. J.B. 1882/83.

Siehe übrigens über die Wirkung der Versäumung auch unten bei den Entscheidungen zu dem Einkommensteuergesetz.

1251.

Antrag auf Vorentscheidung der Steuerbehörde.

In der erhobenen Klage wird zur Zeit weder die Steuerpflicht der Klägerin, noch die Richtigkeit des festgesetzten Steuernachtrags behufs der Entscheidung hierüber zur Frage gestellt und ebensowenig wird ein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gewerbsteuer erhoben. Das Begehren des klägerischen Vertreters ist dahin gerichtet, daß die Steuerbehörde veranlaßt werden soll, sich selbst darüber auszusprechen, ob der in Anforderung gebrachte Steuernachtrag begründet ist oder nicht. Das Erlassen einer solchen Entscheidung in der Sache selbst ist eine reine Verwaltungshandlung, zu deren nochmaliger Vornahme die Steuerdirektion nicht vom Verwaltungsgerichtshof, sondern nur von der vorgesetzten Finanzbehörde angewiesen werden kann.

17. Dezbr. 1890. Ph. Holzmann u. Cie. geg. Großh. Steuerverwaltung.

5. Gesetz, die Gewerbsteuer betr.

(Siehe Bekanntmachung im Ges. u. V.Bl. 1886, Nr. XX, S. 170.)

(Erwerbsteuergesetz vom 25. Aug. 1876, abgeändert insbesondere durch das Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 u. das Gesetz vom 26. April 1886.)

Zu Art. 1.

1252.

Lebensversicherungsaktiengesellschaft.

Für den Gewerbsbetrieb einer auswärtigen, mit staatlicher Genehmigung gegründeten Lebensversicherungsaktiengesellschaft ist eine staatspolizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich.

Wenn gleichwohl im Art. 211 des Handelsgesetzbuches bestimmt ist, daß eine Aktiengesellschaft vor der Eintragung in das

Handelsregister nicht bestehe, so ist dies für die Steuerpflicht ohne Einfluß.

5. Juli 1867. Lebensversicherungsgesellschaft Germania in Stettin geg. Großh. Steuerverwaltung. C.Bl. 1867, S. 209.

1253.

Gewerbebetrieb im Inland.

Die Forderung der staatlichen Gewerbsteuer setzt vor Allem eine zur Steuerzahlung verpflichtete Person voraus, die eben nach dem Maße ihrer gewerblichen Thätigkeit zur Steuer beigezogen werden soll. Um aber dem Staate überhaupt verpflichtet zu sein, muß diese Person selbstverständlich ihre gewerbliche Thätigkeit im Bereiche des betreffenden Staates entfalten, also in diesem, sei es selbst oder durch Stellvertretung, behufs Abschluß und Erfüllung der gewerblichen Geschäfte anwesend sein, da gerade erst durch diese persönliche Beziehung die Theilnahme am Staatsverbande, resp. das Unterthanenverhältniß begründet wird. Wenn daher ein Ausländer ohne in Person oder durch Stellvertretung im Inlande anwesend zu sein, lediglich vom Auslande aus, in welchem er sich befindet, nach dem Inlande hin gewerbliche Geschäfte abschließt und vollzieht, so kann von einer Verpflichtung desselben zur Gewerbsteuer an das Inland keine Rede sein.

Diese Grundsätze finden auch auf Aktiengesellschaften Anwendung, welche ein Gewerbe betreiben.

Als juristische Personen können dieselben nur da als anwesend gelten, wo ihre Vertretung stattfindet.

Der Betrieb eines Gewerbes, welcher die Absicht der Erzielung eines Gewinnes zur nothwendigen Voraussetzung hat, und nur des daraus zu erwartenden Gewinnes wegen zur Steuerzahlung herangezogen wird, ist untrennbar von dem Abschluß derjenigen Rechtsgeschäfte (Kauf, Verkauf, Tausch, Darlehen oder dergl.), welche zur Herbeiführung des Endzieles (des Gewinns) nothwendig sind. Wo der Abschluß der betreffenden Rechtsgeschäftes nicht stattfindet, kann von der Erzielung des Gewinnes und damit vom Betrieb eines Gewerbes nicht die Rede sein.

Von einem Gewerbebetrieb kann nicht gesprochen werden, wenn nicht noch der Abschluß eines Rechtsgeschäfts hinzukommt, das erst die Erzielung eines Gewinnes ermöglicht; alle andere Thätigkeit umfaßt Vorbereitungshandlungen, die für sich zur Steuerveranlagung nicht berechtigen.

Der wirkliche Betrieb des Gewerbes findet demnach nur da statt, wo über dasjenige Geschäft, welches das Endziel des Gewerbebetriebes, den Gewinn, verwirklichen soll, die Willenserklärung, sei es durch den Gewerbetreibenden selbst oder durch einen von ihm Bevollmächtigten erfolgt, wo seinerseits, bezw. in seinem Namen die betreffenden Rechtsgeschäfte zum Abschluß kommen. Es wird somit an einem Orte, wo der Abschluß der nöthigen Rechtsgeschäfte seitens eines Gewerbetreibenden nicht stattfindet, ein Gewerbe überhaupt nicht betrieben. Nun ist aber unbestritten, daß der Abschluß der Darlehensgeschäfte, aus welchen die Klägerin Gewinn zu ziehen hofft, ihrerseits nicht in M. noch sonst im Umfang des Großherzogthums stattfindet. Man kommt deßhalb auch bei der Betrachtung dieser Seite der Frage zu dem gleichen Ergebnisse, daß es an den gesetzlichen Erfordernissen zur Heranziehung der Klägerin zur Gewerbsteuer im Großherzogthum mangelt.

7. Dezbr. 1875. Süddeutsche Bodenkreditbank geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1876, S. 69.

1254.

Gasanstalten der Gemeinden.

Die Fabrikation von Leuchtgas für den Bedarf der Gemeinde als solcher, also beispielsweise zur Beleuchtung ihrer Dienstlokalitäten, der Straßen und öffentlichen Plätze unterliegt der Erwerbsteuer nicht, weil es sich in solchem Falle nur um Befriedigung des eigenen Bedarfs, nicht aber um einen Ertrag aus einer gewerblichen Thätigkeit handeln kann.

Soweit aber die städtische Gasanstalt das Leuchtgas vertragsmäßig gegen bestimmte Preise an Dritte für deren besondere Zwecke liefert, da tritt der kommunale Charakter der Anstalt völlig auf die Seite; die Gemeinde erscheint den Dritten gegenüber lediglich als Gewerbetreibende und Lieferant, ganz in dem gleichen Rechtsverhältniß, wie wenn die Gasfabrik in den Händen eines Privaten oder einer Gesellschaft solcher sich befände. Ob diese Dritte Einwohner der Stadt sind oder nicht, ist hierbei rechtlich irrelevant, es handelt sich in dem einen wie in dem anderen Falle immer nur um ein, durch Vertrag geschaffenes, privates Rechtsverhältniß.

Bei der Frage der Erwerbsteuerpflicht nach Art. 1 des Gesetzes kommt es aber nicht etwa darauf an, ob der Unternehmer

bei einer bestimmten gewerblichen Thätigkeit oder Arbeitsleistung von der Absicht eines Gewinnes geleitet wird, sondern nur auf die rein faktische Frage, ob und welchen Ertrag diese Thätigkeit abwirft.

24. Juni 1879. Karlsruhe geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1879, S. 209.

Zu Art. 2.

1255.

Steuerbefreiung eines Eisenbahnbaues.

Die sämmtlichen der Stadtgemeinde K. im Gesetz vom 30. März 1872 über den Bau einer Eisenbahn nach E. in Aussicht gestellten und in der Konzession gewährten Befreiungen und Einräumungen haben lediglich den Zweck, die Ausführung des fraglichen Bahnbaues unter den gleichen Bedingungen zu ermöglichen, wie wenn die Ausführung durch den Staat selbst besorgt würde. Dieser Zweck wurde durch die Einräumung der Steuerfreiheit an die Konzessionärin vollständig erreicht, die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Geschäftsleute würde eine mit unserer ganzen Steuergesetzgebung im schreiendsten Widerspruch stehende und auch beim Bau von Staatsbahnen nicht stattfindende Ausnahme von der allgemeinen Steuerpflicht aufstellen.

29. Juli 1879. Eisenbahnbauunternehmer Holzmann u. Cie. geg. Großh. Steuerverwaltung.

Zu Art. 5.

1256.

Ermittelung des Betriebskapitales. Schätzung.

Im vorliegenden Falle ist die Klägerin nicht im Stande, irgend eine Verletzung des Gesetzes seitens der Finanzverwaltung zu behaupten und nachzuweisen, auf welche die von ihr als zu hoch befundene Einschätzung zurückzuführen wäre. Vielmehr stützt sich ihre Klage lediglich auf die Behauptung, daß der mittlere Werth des nach mittlerem Jahresstand anzunehmenden Vorraths an Fabrikaten und Rohmaterial von der Finanzverwaltung im Hinblick auf die dermalige ungünstige Geschäftslage, durch welche allein der große Waarenvorrath verursacht worden sei, zu hoch geschätzt worden sei.

Dieser Beschwerde gegenüber könnte darauf verwiesen werden, daß der Ertrag eines Gewerbes wohl in der Einkommensteuer, nicht aber bei der Gewerbsteuer zur Geltung kommt, woselbst vielmehr der Werth der im Gewerbe verwendeten Objekte maßgebend ist; ferner darauf, daß der von dem Schatzungsrathe angenommene Werth der Waarenvorräthe unter der Hälfte der von der Klägerin gemachten Werthsangabe zurückbleibt. Allein gerichtlich ist von solchen Erwägungen überhaupt abzusehen, weil eben dem Gerichte über die reine Frage der Schätzung, also auch über die Würdigung der hierfür etwa maßgebenden thatsächlichen Geschäftsverhältnisse ein Urtheil nicht zusteht, so daß ein gerichtliches Eingehen auf die vermeintliche klägerische Beschwerde überhaupt nicht Platz greifen kann, diese vielmehr nach der Art ihrer Begründung nur zum Austrag auf dem reinen Verwaltungswege geeignet erscheint.

1. Febr. 1888. Lederfabrik Mühlburg geg. Großh. Steuerverwaltung.

1257.

Insbesondere Bemessung des Betriebskapitals einer Bank.

Nach Art. 8 ist außer Zweifel, daß für die Berechnung des Betriebskapitals einer Bank einerseits als Aktiva deren Vorräthe an baarem Geld, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, verzinslichen und unverzinslichen Werthpapieren, welche zum Geschäftsbetriebe dienen, und anderseits als Passiva diejenigen Schulden anzusetzen sind, welche aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrühren, so daß der nach Abzug der Passiven von den Aktiven verbleibende Rest gesetzlich als Betriebskapital zu gelten hat. Auf eine nach kaufmännischer Uebung aufgestellte Berechnung des Betriebskapitals durch Zusammenstellung der Gründungs- und Reservefonds kann das Gericht sich nicht einlassen. Auch die Jahresbilanz ist für diese Berechnung nur insofern von Belang, als daraus das Material für die Gewinnung der gesetzlich hierbei maßgebenden Faktoren entnommen werden kann, weil die Bilanz der Bank als eine auf Grund kaufmännischer Buchführung gefertigte Darstellung ihrer gesammten wirthschaftlichen Geschäftslage einschließlich ihrer inneren gesellschaftlichen Beziehungen mehrfach Posten gleichwie Forderungen oder Schulden behandelt, welche steuerrechtlich als solche nicht gelten können.

Nach diesem Grundsatze sind als Schulden die in der Bilanz

unter Passiva eingestellten Positionen: Aktienkapital, Kapitalreservefond, Dividendenreservefond und Beamtenunterstützungsfond — steuergesetzlich unzweifelhaft nicht in Ansatz zu bringen. Dieselben sind vielmehr vermögensrechtlich Aktiva der Bank.

Dagegen haben die Pfandbriefe und Obligationen ebenso unzweifelhaft als wirkliche Schulden aus dem laufenden Geschäftsbetriebe der Bank zu gelten.

Die sich hierbei ergebende Frage, ob diese Schuld zum Zwecke der Berechnung des Betriebskapitals der Bank für das einzelne Steuerjahr in dem erst später voll heimzuzahlenden rechtlich schuldigen Nennwerthe oder aber in dem wirthschaftlichen Werthe anzusetzen ist, den eine Schätzung ergibt, ist unzweifelhaft eine der richterlichen Beurtheilung unterstehende steuerliche Rechtsfrage.

Bei der steuerrechtlichen Prüfung derselben ist im Allgemeinen außer Zweifel, daß überall da, wo es sich um die Berechnung der Vermögenslage einer Persönlichkeit vom rechtlichen Standpunkte aus handelt, deren Forderungen und Schulden in ihrem vollen rechtsgiltigen Betrage in Ansatz zu bringen sind. Allein bekanntlich ist eine rechtsgiltige Forderung unter Umständen doch nicht realisirbar und ebenso kann der wirthschaftliche Werth ihres Gegenstandes ungeachtet ihrer rechtlichen Fortdauer sich ändern.

Ebenso schreibt für die Zwecke der Gewerbsteuer Art. 8 des bezüglichen Gesetzes vor, daß der Steueranschlag des Betriebskapitals jeweils im mittleren Werthe der nach mittlerem Jahresstande angenommenen Betriebskapitalien bestehen soll.

Hieraus folgt, daß die Steuerverwaltung gesetzlich nicht gehalten ist, bei der Schätzung des gewerblichen Betriebskapitals eines Steuerpflichtigen dessen Schulden aus dem laufenden Geschäftsbetrieb unbedingt nach ihrem Nennwerthe in Anrechnung zu bringen, vielmehr ist es derselben unbenommen, auch die Schulden nach ihrem jeweiligen wirthschaftlichen Werthe in Schätzung zu stellen, vorausgesetzt, daß anerkannte Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen wirthschaftlichen Grundsätzen eine Abweichung vom Nennwerthe zu motiviren geeignet sind.

Solche Thatsachen, welche ein Abgehen vom Nennwerthe der

Pfandbriefschuld zu begründen geeignet sind, sind in dem Verhältnisse zu erblicken, wonach jene nicht nur betagt und seitens der Gläubiger unaufkündbar ist, sondern auch in ihrer Verzinsung, diese nach landläufigem Zinsfuß bemessen, dem Nennwerthe, wenn auch nur um eine kleine im Gesammtbetrage aber doch erhebliche Differenz schon darum nicht entspreche, weil die Pfandbriefe unter demselben begeben worden seien. Wenn aus der Eingehung eines solchen Verhältnisses die Steuerverwaltung nach anerkannten Grundsätzen wirthschaftlichen Erwerbs die eigene Unterstellung der Bank entnehmen zu dürfen glaubt, daß der empfangene Emissionspreis für das Geschäft der Klägerin erst mit dem Ablauf des unkündbaren Zeitraums, während dessen sie das wirklich Empfangene gewerblich auszunützen in der Lage ist, dem versprochenen Nennwerthe gleichgeltend werde oder mit anderen Worten, daß der Werth ihrer Schuld erst allmählich von Jahr zu Jahr auf den Nennwerth anwachse, daher solcher sachgemäß jeweils so berechnet werde, wie die Klägerin selbst dies in ihrer Bilanz gethan habe, so kann gegen diese Erwägung der Finanzverwaltung vom finanzrechtlichen resp. gesetzlichen Standpunkte aus Nichts eingewendet werden. Wenn die Klägerin dieser auf Grund unleugbarer Thatsachen gestützten Schätzung verschiedene Einwendungen nicht von rechtlichem, sondern von wirthschaftlichem Standpunkte aus entgegen stellt, so kann es nicht Aufgabe des Gerichtes sein, dieselben in allen Einzelheiten zu verfolgen und zu würdigen. Das Verwaltungsgericht ist organisationsmäßig nur zur Aburtheilung von Verwaltungsrechtsstreitigkeiten berufen. Im vorliegenden Falle aber beschränkt sich die rechtliche Seite des Streites lediglich auf die Entscheidung der oben bezeichneten Rechtsfrage. Die Schätzung selbst, soweit sie innerhalb der Schranken des Gesetzes sich vollzieht, ist der Natur der Sache nach eine rein finanz-technische Operation, die ebenso der freien Erwägung und Ueberzeugung der zur Schätzung allein zuständigen Finanzverwaltung anheimsteht, wie das richterliche Urtheil der freien Rechtsauffassung des Gerichts.*)

18. Septbr. 1889. Rhein. Hypothekenbank geg. Großh. Steuerverwaltung.

*) Vgl. hierzu die Abhandl. in Ztschr. 1888, S. 202 u. 1889, S. 117.

Zu Art. 7.

1258.

Betriebskapital. Einrichtungen.

Nach Art. 7 des Gesetzes umfaßt das Betriebskapital insbesondere auch alle ständigen, zur Führung des Geschäfts nothwendigen, an Geräthschaften und Werkzeugen vorhandenen Einrichtungen mit Ausnahme solcher, die sich in Gebäuden befinden und, als ihrer Natur nach unbeweglich, beim Steueranschlage der Gebäude bereits herangezogen wurden. Letzteres trifft aber für die unter den Straßen hindurchziehenden Gasleitungsröhren nicht zu; diese bilden aber gleichwohl für den Geschäftsbetrieb nothwendige Einrichtungen, weil ohne sie die Gasanstalt sich außer Stand sähe, den einzelnen Abnehmern die vertragsmäßige Leitung zukommen zu lassen. Die Zuleitungsröhren der Gasanstalt unter den Straßen sind daher als Bestandtheile des Gewerbsunternehmens gleich den Maschinen und Geräthschaften anzusehen und mußten deßhalb auch bei Bildung des Betriebskapitals mit in Anschlag gebracht werden.

24. Juni 1879. Karlsruhe geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1879, S. 209.

1259.

Rohstoffe.

Die Umarbeitung eines Rohstoffs in eine nach Art und Werth von diesem verschiedene Waare mittelst gewerblicher Einrichtungen, somit nicht zufolge eines natürlichen Prozesses, sondern auf künstlichem Wege, erscheint nicht als landwirthschaftlicher Produktionszweig, sondern als Gewerbsunternehmen.

Insofern durch das Letztere der Absatz von Rohstoffen aus dem Gebiete der Landwirthschaft begünstigt wird, gereicht es dieser allerdings zum Vortheil; allein wegen dieses rein äußeren Umstandes bleibt die Bearbeitung des Rohstoffes zu einem Halbfabrikat immerhin ein Gewerbsunternehmen im Sinn des Art. 1 A. des Erwerbsteuergesetzes, mögen die Interessen beider mit einander noch so enge verknüpft sein.

Nach Art. 7 des Erwerbsteuergesetzes umfaßt das Betriebskapital sämmtliche dem Gewerbe gewidmeten Gegenstände, soweit sie nicht der Grund- und Häusersteuer unterliegen, oder außerhalb des Landes versteuert sind, insbesondere nach Ziff. 3 die Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen. Hiernach sind allerdings die gelagerten Vorräthe an

Cichorienwurzeln, soweit sie in Br. einem vorbereitenden Dürrverfahren unterzogen werden, für das Betriebskapital in Anschlag zu bringen.

Der Gerichtshof sprach sich ferner dahin aus, daß die Berufungsklage gegen eine Erwerbsteuerveranlagung nicht darauf gegründet werden könne, daß die eigene Steuererklärung des Pflichtigen eine irrthümliche gewesen sei. Dem Letzteren bleibt überlassen, beim nächsten Ab- und Zuschreiben sein Versehen nachzuweisen.

26. März 1884. Frank u. Söhne geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1884, S. 114.

1260.

Geldvorräthe, die nicht zum Geschäftsbetriebe dienen.

Es ist zwar richtig, daß alle Kapitalien, welche eine zu einem bestimmten Gewerbebetriebe gegründete Aktiengesellschaft besitzt, rechtlich als diesem Zwecke gewidmet zu gelten haben, so daß man versucht sein könnte, die Bestimmung des Art. 7 des Gewerbsteuergesetzes, wonach das Gewerbebetriebskapital sämmtliche dem betreffenden Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände zu umfassen hat, im vorliegenden Falle unmittelbar als anwendbar zu erachten.

Aber es ist nicht zu verkennen, daß dieser Widmung bei einer Aktiengesellschaft zunächst doch nur eine rechtliche Geltung zukommt mit dem Sinne, daß der Gesellschaft die rechtliche freie Möglichkeit gewährt ist, die ihr unterstellten Kapitalien statutengemäß zum Gewerbebetriebe zu benützen. Dabei aber kann immer noch ohne Widerspruch gegen diese rechtliche Widmung die Frage erhoben werden, ob die Gewerbsteuerpflicht bezüglich solcher Kapitalien nicht erst dadurch begründet werde, daß sie auch in Wirklichkeit zum Gewerbebetriebe benützt werden. Diese Frage ist nach dem Sinne und Zwecke der Gewerbsteuergesetzgebung zu bejahen, der Art. 7 dahin auszulegen, daß nicht bloß eine formal rechtliche, sondern in dem Sinne eine wirkliche Widmung gemeint sei, daß es an einer thatsächlichen Benützung dieser Gegenstände zu dem Gewerbebetriebe nicht fehle. Kapitalien einer Aktiengesellschaft, welche nachweislich zu dem Gewerbebetriebe nicht benützt werden, können darum der Gewerbsteuer nicht unterstellt werden.

5. Jan. 1887. Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe geg. Großh. Fiskus.

1261.

Begriff der aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden.

Als Schulden aus dem laufenden Geschäftsbetriebe können der Natur der Sache nach nur jene Schulden gelten, welche unmittelbar durch den laufenden Geschäftsbetrieb rechtlich begründet werden, z. B. eine Schuld für empfangene Roh- und Hilfsstoffe, für erhaltene Arbeit u. s. w. Wenn zur Zahlung einer solchen Schuld aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ein Anlehen kontrahirt wird, so gilt die daraus entspringende Schuld rechtlich als eine selbständige eigene, von der laufenden Geschäftsbetriebsschuld ganz unabhängige Schuld für sich. Sowohl das handelsgesellschaftliche als auch das verwandtschaftliche Verhältniß des Firmeninhabers zu den beiden Kontokurrentgläubigern, in Verbindung mit dem großen Betrage der Schuld und der bisherigen Dauer drängen zur Annahme, daß es sich hier um eine dauernde Anlage im Geschäfte überhaupt, nicht aber um laufende Geschäftsschulden im Sinne des Art. 7 Ziff. 5 des Gesetzes handelt.

2. Oktbr. 1883. Köchlin, Baumgartner u. Cie. geg. Großh. Steuerverwaltung. J.B. 1882/83, S. 549.

Zu Art. 14.

1262.

Besteuerung der Wanderlager. Pferdehandel.

Art. 14 bezeichnet zu der besonderen Steuer als Wanderlagerbesitzer diejenigen Personen für verpflichtet, „welche außer dem Meß- und Marktverkehr außerhalb ihres Wohnsitzes Verkaufslokale zum Absatz von Waaren halten". Es fragt sich daher, ob der Geschäftsbetrieb des Klägers, insoweit er auch außerhalb des ständigen Geschäfts- und Wohnsitzes des Unternehmers bethätigt wird, dieser Vorschrift nach ihrem Wortlaut und Sinn unterstellt werden kann.

Diese Frage kann nur verneint werden. Das Gesetz selbst unterläßt es, diejenigen Gegenstände zu definiren, die für diese steuerrechtliche Vorschrift als Waaren gelten sollen. Ein Zweifel hierüber kann daher nur durch Erwägung des Sprachgebrauchs in Verbindung mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes beseitigt werden. Nach dem Sprachgebrauch aber können zum Verkauf stehende lebende Thiere nicht als Waaren, die in (verschließbaren) Verkaufslokalen zum Absatz gehalten werden bezeichnet werden,

vielmehr ist hierbei nur an solche bewegliche Verkaufsgegenstände zu denken, deren Herstellung und Bereitung eine Folge besonderer menschlicher Thätigkeit (Industrie) ist. Auch kann ein Pferdestall nicht als (verschließbares) Lokal zum Verkauf der Thiere bezeichnet werden, da letzterer nicht dort, sondern auf offener Straße oder anderwärts vorzugehen pflegt.

Von einem Pferdehändler, der außer seinem Wohnsitze Pferdehändel abschließt, kann nicht gesagt werden, daß er anderen ansässigen Geschäftsleuten Konkurrenz mache, da der Pferdehändler nur wenige im Lande sind und diese ihr Geschäft in größeren Umkreisen zu betreiben pflegen.

Hieraus ergibt sich, daß der Pferdehandel als ein Erwerbsunternehmen sich darstellt, dessen Betrieb sich unter Umständen auf mehrere Steuerdistrikte erstreckt, das daher am Wohnsitze des Unternehmers, und zwar mit Rücksicht auf jene Betriebsausdehnung zur Steuer zu veranlagen ist, aber der weiteren besonderen Besteuerung des Art. 14 nicht unterstellt werden kann.

23. Jan. 1884. Breisacher geg. Steuerverwaltung.

Zu Art. 17.

1263.

Gewerbliche Unternehmungen, die sich auf mehrere Steuerdistrikte erstrecken.

Die Kalksteinbrüche bei L. werden von deren Eigenthümern, den Klägern, nur zu dem Zwecke ausgebeutet, um das Rohmaterial für den Betrieb der Cementfabrik in H. zu gewinnen. Im Jahre 1883 wurde dieser Steinbruchbetrieb als eine für sich bestehende steuerpflichtige Gewerbsunternehmung zur Steuer herangezogen, während die Kläger beide Betriebe als ein einheitliches Unternehmen betrachten und gegen die gesonderte Einschätzung des Steinbruchbetriebs Klage erheben.

Der Verwaltungsgerichtshofs entsprach dem Klagantrage im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Großh. Steuerbehörde geht davon aus, daß es sich um zwei völlig getrennte, wenn auch unter einheitlicher Leitung stehende Unternehmungen handle, weßhalb Abs. 1 des Art. 17 des Erwerbsteuergesetzes zur Anwendung kommen müsse; die Ausnahme in Abs. 2 daselbst setze einen räumlichen Zusammenhang der Gewerbsanlagen voraus, der hier fehle.

Die letztere Annahme kann jedoch aus dem Gesetze selbst nicht begründet werden; sie mag dem im Kommissionsberichte der Zweiten Ständekammer zum Erwerbsteuergesetz ihren Ursprung verdanken, allein zu einem gesetzlichen Ausdrucke ist sie nirgends gelangt.

Für die rechtliche Würdigung der Klage kann es vielmehr nur darauf ankommen, ob die Voraussetzungen des angeführten Abs. 2 des Art. 17 vorhanden sind, daß nur ein und dasselbe gewerbliche Unternehmen mit einem einheitlichen Zwecke in Frage stehe, und daß dieses Unternehmen unter einer und derselben Geschäftsleitung betrieben werde.

Daß Letzteres, und zwar mit dem Sitze des Hauptgeschäftes in H. stattfindet, ist feststehende Thatsache. Der Gerichtshof hat nach den thatsächlichen Verhältnissen, in welchen beide Betriebe zu einander stehen, angenommen, daß sie auch als ein und dasselbe gewerbliche Unternehmen anzusehen sind.

Der Steinbruchbetrieb dient ausschließlich den Zwecken des Hauptgeschäftes in H. und hat lediglich die Eigenschaft einer gewerblichen Zubehörde zu dem letzteren. Dies wird auf eine augenscheinliche Weise auch dadurch nachgewiesen, daß die Gewerbsunternehmer eine Eisenbahn hergestellt haben, um die Fabrik in H. mit den Steinbrüchen in nähere Verbindung zu setzen.

Die gebrochenen Kalksteine werden nicht zu irgend einem Theile auf den Handel nach Außen gebracht, sondern ausnahmslos für die Fabrikation zu Cement in dem Geschäfte zu H. verwendet. Erst hierdurch wird ein Ertrag aus den Kalksteinen gewonnen, während sie als gelagerte Vorräthe in L. keinen solchen abwerfen können.

Aber eben deßhalb ist auch die gesonderte Besteuerung in L. durch Ausscheidung eines besonderen Betriebskapitals und die Aufstellung einer Ertragsberechnung nicht thunlich.

Hiernach kann der Steinbruchbetrieb nur als ein integrirender Bestandtheil des Hauptgeschäftes angesehen werden, mithin das Ganze als ein kombinirter, aber schlechthin einheitlicher Gewerbebetrieb, welcher nach Art. 17 Abs. 2 des Erwerbsteuergesetzes zu behandeln war.

27. März 1884. Schifferdecker u. Söhne geg. Großh. Steuerverwaltung.

Zu Art. 18.

1264.

Inländische Unteragenten ausländischer Versicherungsgesellschaften.

Für die Steuer konnte der Kläger als im Inlande ansässiger Unteragent der Gesellschaft gemäß Art. 18 letzter Absatz des Gesetzes in Anspruch genommen werden, eine Bestimmung, die zu dem Zwecke getroffen wurde, damit gegenüber auswärtigen Versicherungsgesellschaften, welche im Inlande selbst nur Agenten beschäftigen, eine geordnete Steuererhebung möglich sei. Schon hieraus geht hervor, daß das Gesetz unter „ausländischen" Versicherungsgesellschaften im Gegensatze zu den im Lande Baden befindlichen alle nicht badischen Versicherungsgesellschaften verstanden wissen will, gleichviel ob sie ihre Centralleitung im Gebiete des deutschen Reichs oder im Reichsauslande besitzen.

8. Juli 1885. Ettlinger geg. Großh. Steuerverwaltung.

Zu Art. 22.

1265.

Anmeldung der Ertrags- und Betriebskapitalvermehrung.

Die Nachzahlung der an sich begründeten Erwerbsteuerbeträge für die Jahre 1879—1883 kann nicht verweigert werden, weder darum:

1. weil der Steuerpflichtige die eingetretene Ertragsvermehrung alljährlich der Großh. Steuerdirektion angezeigt und diese die Anzeige bei der Steuerveranlagung unberücksichtigt gelassen hat, denn jene Berichterstattung geschah zu anderen Zwecken als denen der Besteuerung und konnte die Anmeldung, welche an den Schatzungsrath zu geschehen hatte, nicht ersetzen; noch darum:

2. weil der Gewinn aus dem Bankbetriebe jener Jahre unter die damaligen Antheilhaber vertheilt ist und durch die Nacherhebung der älteren Steuern die Dividende für die gegenwärtigen Aktienbesitzer geschmälert wird, denn die Erfüllung der öffentlichen Pflichten der Aktiengesellschaft hat zu erfolgen ohne Rücksicht auf den Einfluß, welchen sie auf die Größe des Gewinnes ausübt, und dieser Gewinn ist es allein, den die Aktionäre anzusprechen haben.

28. Mai 1884. Bad. Bank geg. Großh. Steuerverwaltung.

Zu Art. 24.

1266.

Einschätzung der zum Gewerbebetrieb benützten Wasserkräfte.

Die Steuerkommissare sind lediglich Organe der Steuerverwaltung, welche die ihnen die in Art. 1 des angeführten Gesetzes vom 17. März 1854 überwiesenen Geschäfte zum Zwecke der staatlichen Besteuerung zu besorgen und im Auftrage der Steuerverwaltung auf richtige Handhabung der Steuergesetze bei den Einschätzungen hinzuwirken haben. Wenn die Steuerverwaltung selbst diesen ihren Organen ständige Gehilfen mit dem Rechte der Stellvertretung beigegeben hat, so erklärt sie damit, daß sie die von dem Gehilfen namens des Steuerkommissärs besorgten Einschätzungsgeschäfte gerade so angesehen wissen wolle, als ob sie von Letzterem selbst bewirkt worden wären. Es ist daher nicht abzusehen, wie das rechtliche Interesse eines einzelnen Steuerpflichtigen hierdurch in Frage kommen könnte.

Die Bestimmung in Art. 24 des Gewerbsteuergesetzes verleiht dem Steuerpflichtigen gegenüber der Steuerverwaltung nicht einen Rechtsanspruch darauf, daß diese gehalten sei, behufs der Steuerveranlagung eines Gewerbebetriebes das Gutachten Sachverständiger einzuholen. Der Zweck jener Bestimmung ist ein allgemeiner und dahin gerichtet, die gleichmäßige Veranlagung der größeren Fabrikanlagen herbeizuführen. Der Artikel enthält in Wirklichkeit eine Direktive für die Steuerverwaltung und schon daraus, daß dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen bleibt, wo und für welche Industriezweige sie Kommissionen von Sachverständigen aufstellen soll und nach welchen Merkmalen größere und kleinere Fabrikunternehmungen zu unterscheiden seien, geht hervor, daß an einen Rechtsanspruch des einzelnen Fabrikbesitzers auf ein besonderes, für ihn geschaffenes Einschätzungsverfahren dabei nicht gedacht wurde. Für bestimmte wichtigere Industriezweige sind aber die Sachverständigenkommissionen des angeführten Artikel 24 in Wirksamkeit getreten, und es ist durch sie bezüglich der Wasserkräfte eines Gewerbsunternehmens im Allgemeinen festgestellt, daß ihr Werth der Zahl der Pferdekräfte gleichkommt, welche die Wasserkraft besitzt und daß erfahrungsgemäß die Werthanschläge einer Pferdekraft im Lande sich zwischen 300 und 1200 M. belaufen. Da es sich hier hauptsächlich nur um die Werthung der Wasserkräfte handelt und über die Zahl der ihnen

innewohnenden Pferdekräfte kein Streit besteht, so lag für den Schatzungsrath zur Erhebung eines besonderen Gutachtens — wozu er nach Art. 33 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes berechtigt, aber nicht verpflichtet gewesen wäre — kein Anlaß vor.

6. Oktbr. 1886. Holzstofffabrik Schwarzhalden geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1887, S. 15.

Zu Art. 33.

1267.

Verlust des Beschwerderechts.

Indem Kläger unterließ, seine Einwendungen näher zu begründen und sich in seiner Fassion lediglich auf eine Verwahrung gegen die früheren Anschläge ohne jede nähere Ausführung beschränkte, hat er selbst dem Schatzungsrath den Anlaß zur nochmaligen Prüfung seiner Beschwerdepunkte entzogen. Wenn nun der Schatzungsrath bei dieser Sachlage und im Hinblick auf die früher ergangene Entscheidung Großh. Steuerdirektion hinsichtlich der Steueranschläge weitere Erörterungen für unnöthig erachtete und deßhalb von den ihm nach Art. 33 des Erwerbsteuergesetzes zukommenden Befugnissen absehen zu können glaubte, so liegt hierin für den Kläger nicht im Mindesten der Grund zu einer Beschwerde.

22. Juli 1879. Köchlin geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1879, S. 207.

1268.

Gemäß Art. 33 des Gewerbsteuergesetzes ist der Schatzungsrath befugt, abgesehen von den bereits vorgeschriebenen Anzeigen und Anmeldungen, noch weitere sachdienliche Aufschlüsse zu verlangen, zu deren Abgabe dem Steuerpflichtigen eine vom Schatzungsrath zu bestimmende angemessene Frist zu setzen ist. Die Dauer der vom Schatzungsrath im vorliegenden Falle anberaumten fünftägigen Frist war allerdings so kurz begrenzt, daß sich begründete Zweifel darüber erheben lassen, ob dieselbe als eine angemessene im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann.

Wenn es dem Kläger jedoch wegen Kürze der Zeit, wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen nicht möglich war, der an ihn gestellten Aufforderung in der bestimmten Frist zu entsprechen, so blieb es ihm unbenommen, die Verlängerung derselben zu beantragen. Dies hat er aber nicht gethan; er hat sich viel-

mehr auf die Wiederholung des früher eingenommenen Standpunktes beschränkt, daß er auf seinem Widerspruch beharren müsse; er hat dem Schatzungsrathe keinerlei Anhaltspunkte an die Hand gegeben, aus welchen derselbe entnehmen konnte, ob der Kläger wirklich sein Gewerbe als Viehhändler aufgegeben habe, sondern er hat sich geweigert, der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung zu entsprechen. Da der Kläger somit der Aufforderung des Schatzungsraths keine Folge geleistet hat, so war der letztere auf Grund des Art. 33 Abs. 2 des Gewerbsteuergesetzes berechtigt, die Steueranlage nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1854 von Amtswegen zu vollziehen und den dem Kläger angedrohten Rechtsnachtheil auszusprechen.

26. Febr. 1890. Aron Heimann geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1890, S. 155.

S. a. Nr. 1249 u. 1250.

6. Gesetz vom 29. Juni 1874, die Kapitalrentensteuer betr.

(S. Bekanntmachung im G. u. V.Bl. 1886, S. 38.)

Zu Art. 2.

1269.

Kuxen. In einem Nachlasse befanden sich Kuxscheine eines Salzbergwerkes. Von Großh. Steuerdirektion wurde verfügt, daß diese Kuxscheine der Kapitalrentensteuer zu unterwerfen seien, wobei jedoch etwaige Zubußen als Lasten der Bezüge aus diesen Scheinen zu behandeln seien. Die hiergegen erhobene Klage wurde als unbegründet verworfen, weil die in Frage stehenden Kuxen nach Sinn und Absicht des Gesetzes, wie auch nach dem Inhalt des Gewerkschaftsstatuts lediglich als Aktien anzusehen sind.

2. Oktbr. 1883. Böhringer Erben geg. Großh. Steuerverwaltung. J.V. 1882/83, S. 550.

Zu Art. 8.

1270.

Privatrechtliche Lasten. Der Kläger behauptet, gemäß Art. 8 des Kapitalrentensteuergesetzes berechtigt zu sein, am Kapitalwerth seiner Zinsen und Renten behufs deren gesetzlicher Versteuerung den Kapitalanschlag derjenigen jährlichen Rente in Abzug zu bringen, welche er seinem

Sohne behufs dessen Verehelichung mittelst Ehevertrags versprochen und nun nach dessen Tod seiner Wittwe fortan zu zahlen habe. Allein das Gesetz gestattet dem Steuerpflichtigen nicht, jede Schuld an dem Kapitalwerthe seiner zu versteuernden Zinsen und Renten abzuziehen, sondern nur die faust- oder unterpfändlich versicherten Kapitalschulden und auf dem steuerbaren Zinsen- und Rentenbezug kraft besonderen Titels privatrechtlich haftenden Lasten. Die Rentenverbindlichkeit des Klägers gegenüber seinem Sohne ist mittelst eines eingetragenen Unterpfandsrechts nicht gesichert. Die von ihm zu zahlende Rente ist aber auch keine auf seinem eigenen Kapitalzinsenbezuge privatrechtlich haftende Last. Als solche könnte sie nur gelten, wenn dieselbe kraft eines besonderen privaten Rechtstitels mit dem eigenen Kapitalzinsenbezuge des Klägers speziell verknüpft wäre, z. B. wie im Falle eines Kapitalvermächtnisses mit der Auflage, aus den Zinsen eine Rente an einen Dritten zu zahlen. Die Rentenschuld des Klägers dagegen beruht lediglich auf einem ohne alle Modalität gegebenen persönlichen Versprechen, dessen Erfüllung rechtlich wohl aus allem seinem gegenwärtigen und künftigen, beweglichen und unbeweglichen Vermögen zu bewirken ist (L.R.S. 2092), nicht aber speziell auf seinem Kapitalzinsenbezug als privatrechtlich mit diesem verknüpfte Last haftet.

Der Einwand einer alsdann eintretenden doppelten Besteuerung ein und derselben Sache kann dieser Auslegung nicht entgegengehalten werden, weil nicht die Sachen, sondern die bezugsberechtigten Personen kapitalrentensteuerpflichtig sind.

27. Dezbr. 1881. v. Marschall geg. Steuerfiskus. J.B. 1880/81, S. 617.

S. a. bei Einkommensteuergesetz Art. 3.

Zu Art. 10.

1271.

Steuerpflicht der auf Gemeinschaftlichkeit des Erträgnisses und der Verluste beruhenden Vermögensverwaltungen.

Die Aktiengesellschaft Badenia hat für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes nur einen Theil des eingezahlten Aktienkapitals bestimmt, den Rest in Staatspapieren verzinslich angelegt. Diesen letzten Theil will die Steuerverwaltung der Kapitalrentensteuer unterwerfen und gegen diesen Anspruch ist die Klage gerichtet; ihr wurde vom Gerichtshofe nicht stattgegeben. Es ist nicht richtig,

daß — wie der Kläger behauptet — durch den Gesellschaftsvertrag eine auf Gemeinschaftlichkeit der Erträgnisse und Verluste beruhende Vermögensverwaltung gegründet worden ist. Vielmehr läßt die Gesellschaft als Rechtspersönlichkeit ihr aus Aktienquoten gebildetes Stammvermögen durch ihre Organe für sich verwalten und auch die erworbenen Staatspapiere bilden einen Theil ihres Gesammtvermögens; die Zinsen daraus erscheinen darum in der Bilanz als Einnahmen der Gesellschaft und bilden einen Faktor bei Berechnung ihres Geschäftsgewinnes. Nebstdem ist die rechtliche Stellung und die Haftbarkeit der Theilnehmer an Aktiengesellschaften wesentlich verschieden von den für Gegenseitigkeitsgesellschaften geltenden Normen, unter welche die auf Gemeinschaftlichkeit des Ertrags und Verlustes gegründeten Vermögensverwaltungen fallen, bei diesen sind die Gesellschafter selbst die Unternehmer und jedes Mitglied steht zum Ganzen in einem doppelseitigen Vertragsverhältnisse, Voraussetzungen, welche bei der klägerischen Gesellschaft nicht zutreffen.

Der Gerichtshof fand daher die Ansicht der Großh. Steuerverwaltung, daß der eine Befreiung von der Kapitalrentensteuerpflicht festsetzende Art. 10 des Gesetzes auf die klägerische Aktiengesellschaft keine Anwendung finden könne, gerechtfertigt.

Diese Entscheidung kann nicht dem Vorwurfe unterliegen, sie lasse die doppelte Besteuerung ein und desselben Rentenbezuges bei einem und demselben Bezugsberechtigten zu, denn die Aktiengesellschaft versteuert Zinsen aus Kapitalbesitz, der Aktionär dagegen die Divendende aus dem Geschäftsgewinn der Gesellschaft, beide Bezüge sind weder rechtlich noch thatsächlich identisch.

28. Septbr. 1887. Aktiengesellschaft Badenia geg. Großh. Steuerverwaltung.

Zu Art. 14 u. 15.

1272.

Erlöschen der Steuerpflicht.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Kapitalrentensteuer vom Todestage des Erblassers bis zum letzten April beruht darauf, daß nach Art. 15 des Gesetzes ungetheilte Erbschaftsmassen, sofern ein Rechtsnachfolger in den Bezug des Nachlasses noch nicht eingetreten ist, selbständig der Kapitalrentensteuer unterliegen.

Der Wegfall der Steuerpflicht vom 1. Mai 1882 an aber

folgt aus der Bestimmung des Art. 14 des Gesetzes, wonach die Steuerpflicht da, wo ein Zinsen- und Rentenbezug eines Steuerpflichtigen gänzlich aufgehört hat, bezw. auf eine Person übergegangen ist, welche ihren Wohnsitz nicht im Großherzogthum hat, mit dem ersten des Monats, in welchem diese Veränderung eingetreten ist, erlischt.

26. Juni 1883. Nolte geg. Großh. Steuerverwaltung. J.B. 1882/83, S. 550. Ztschr. 1883, S. 225.

Zu Art. 21 u. 23.

1273.

Ort der Veranlagung. Rechtsverletzung.

Das Begehren des Klägers geht dahin, es wolle anerkannt werden, daß das rentensteuerpflichtige Vermögen seiner Ehefrau für 1879 nicht in K., sondern in L. zur Staatssteuer zu veranlagen sei.

Nach ausdrücklicher Erklärung des Klägers wird weder die Schuldigkeit zur Zahlung der Abgabe an den Staat, noch die Größe derselben bestritten. Nur in diesem Falle wäre aber nach Art. 2 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 29. Juni 1874 und (§ 15 Ziff. 3 Verwaltungsgesetz)*) die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes begründet. Eine Beschwerde gegen das Verfahren der Steuerbehörden bezüglich der Aufstellung der Kataster ohne behauptete Rechtsverletzung kann nicht vor das Verwaltungsgericht gebracht werden.

Eine etwaige Beschwerde wegen des unbefugten Beizugs der fraglichen Steuerkapitalien zu den Gemeindeumlagen der Stadt K. wäre in erster Instanz bei dem Bezirksrath zum Austrag zu bringen.

20. April 1880. v. Teuffel geg. Großh. Steuerverwaltung. J.B. 1880/81, S. 617.

1274.

Wenn die Großh. Steuerverwaltung bei der Einschätzung nirgends die Gesetze verletzt, sondern nur auf Grund der ihr gesetzlich zukommenden Befugniß freien Erwägens und Ermessens einschlagender sachlicher und persönlicher Verhältnisse innerhalb der gesetzlichen Schranken eine Ueberzeugung sich verschafft und

*) Jetzt V.R.Pfl.G. § 3 Ziff. 1.

derselben in einer entsprechenden Entschließung Ausdruck gegeben hat, mit deren Inhalt der Kläger nicht einverstanden sein zu können glaubt, alsdann liegt kein Streit vor, der als ein Rechtsstreit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts unterliegt, sondern eine von der Verwaltung selbst innerhalb des administrativen Instanzenzuges zu erledigende Beschwerde. Ein Rechten vor Gericht könnte in solchem Falle nur dann als zulässig erscheinen, wenn das Ermessen der Verwaltung ohne alle thatsächliche Stütze oder auf offenbar falsche Thatsachen gestützt wäre, da selbstverständlich eine willkürliche Schätzung im Sinne des Gesetzes ausgeschlossen ist. Den von den Klägern in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgebrachten neuen Thatsachen konnte der Verwaltungsgerichtshof keine Folge geben, weil er nur über die bei der Einschätzung etwa unterlaufenen Rechtsverletzungen zu erkennen, nicht aber selbst einzuschätzen berufen ist. Es muß den Klägern überlassen bleiben, ihre neuerlichen Angaben über ihre Vermögensverhältnisse bei der nächsten periodischen Steuererklärung dem Schatzungsrathe zur Würdigung vorzulegen.

22. Mai 1883. Löwe geg. Großh. Steuerverwaltung.

19. Juni 1883. Altschul geg. Großh. Steuerverwaltung.

J.B. 1882/83, S. 551. Ztschr. 1883, S. 174 ff.

S. a. Nr. 1256, 1257.

7. Gesetz vom 20. Juni 1884, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr.

(Ges. u. V.Bl. Nr. XXVIII, S. 321.)

Zu Art. 3.

1275.

(Entscheidung auf Grund des Erwerbsteuergesetzes.)

Auslagen zum Erwerb und zur Erhaltung des Einkommens.

Eine den Umständen nach nothwendige Schreibaushilfe für eine Berufsthätigkeit muß als eine Last der Roheinnahme behandelt werden. Dabei kommt es auf die Form, in welcher für die Schreibaushilfe die entsprechende Vergütung geleistet wird, ebensowenig an, als auf das persönliche Verhältniß Desjenigen, welcher die Aushilfe leistet, zu dem Auftraggeber.

10. April 1883. v. Weinzierl geg. Großh. Steuerverwaltung. J.B. 1882/83, S. 547. Ztschr. 1883, S. 134.

1276.

Privatrechtliche Lasten. Abzug von Leistungen zum Unterhalt von Familienangehörigen mit selbständigem Haushalt.

Es wäre unzutreffend, die jährliche Geldleistung, um deren Abzug es sich hier handelt, als den Bezug einer Rente (sei es als Erb- oder als Zeitrente) aufzufassen, da privatrechtliche Erwerbstitel für einen solchen Anspruch auf eine vom Haupte einer standesherrlichen Familie gezahlte jährliche Unterhaltssumme (Hausgesetze oder Familienverträge ꝛc.) nicht geltend gemacht werden konnten und die Bestimmung in L.R.S. 577 c. p. nur für die nachgeborenen, von der Erbfolge in das Stammgut ausgeschlossenen Söhne gilt, weßhalb auch von einem Anspruch auf einen bestimmten, ohne Rücksicht auf das Bedürfniß zu zahlenden Jahresgehalt (Apanage) als Last des Stammgutes nicht gesprochen werden kann.

Es liegt nur die Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit vor, die nach dem fünften Kapitel des Landrechtes aus der Ehe entspringt und zwischen Eltern und ihren Kindern kraft Gesetzes zur Entstehung kam (L.R.S. 203 u. ff.), mithin nur die Erfüllung der persönlichen Alimentationspflicht.

Selbst Mehrleistung wäre lediglich als Ausfluß freien Ermessens, nur als ein Liberalitätsakt ohne jeden privatrechtlich zwingenden Charakter aufzufassen.

Dasjenige, was zufolge L.R.S. 203 an Alimenten geleistet werden muß, erscheint nur als die Erfüllung einer persönlichen gesetzlichen Verbindlichkeit, welche ohne das Hinzutreten besonderer privatrechtlicher Vorgänge schlechthin nicht als eine Last angesehen werden darf, welche, wie das Gesetz in Art. 3 Ziff. 2 sich ausdrückt, auf den einzelnen Einkommenstheilen und Einkommensquellen ruhen soll.

Die Alimentationspflicht bedingt eine Zwecksausgabe, die an sich mit einem bestimmten Einkommenstheil als privatrechtliche Last dieses Einkommenstheiles keineswegs verknüpft ist, wenn sie auch wie jede Haushaltungsausgabe das Einkommen im Allgemeinen nothwendig schmälert. Aber damit ist der Begriff einer auf einzelnen Einkommenstheilen ruhenden privatrechtlichen Last nicht erschöpft.

Der Schlußsatz des Art. 3, wonach der Steuerpflichtige den Aufwand für seinen eigenen Unterhalt und den für seine Familie nicht an seinem Einkommen abziehen darf, spricht eigentlich

nur aus, was sich von selbst versteht und wozu sich der Gesetzgeber nur deßhalb veranlaßt gesehen hat, um naheliegenden Mißdeutungen ausdrücklich entgegen zu treten.

29. Jan. 1890. Fürstl. Fürstenb. Standesherrsch. geg. Steuerverwaltung. Ztschr. 1890, S. 85.

S. a. 4. Juni 1882. Benefizium St. Jakob zu den Schotten geg. Großh. Steuerverwaltung. J.B. 1882/83, S. 546.

1277.

Abzug von Bauwiederherstellungskosten.

Die zur Ausführung gelangten baulichen Arbeiten haben sich keineswegs darauf beschränkt, die Stallungen in ihrem früheren Zustande zu erhalten oder wieder herzustellen, sondern — gleichgiltig, ob dies von Anfang an beabsichtigt war oder nicht — thatsächlich ist der frühere Zustand im Wesentlichen beseitigt und sind die Stallungen in einer den Anforderungen eines geordneten Betriebes entsprechenden Weise neu hergestellt worden. Die für diese Herstellungen verausgabten Kosten können nicht als Auslagen für laufende Reparaturen betrachtet werden, sondern sie erscheinen recht eigentlich als Verwendungen zur Vergrößerung, Erweiterung und Verbesserung, wie solche der Art. 3 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ausdrücklich im Auge hat, und zwar ihrem Gesammtcharakter nach, ohne daß aus dem Betrage derselben etwa die bloß für Erhaltung des Vermögens verwendeten Kosten ausgeschieden werden könnten. Es bedarf auch keiner weiteren Ausführung, daß eine bauliche Herstellung mit einem Aufwande von mehr als 11,000 M. an Gebäulichkeiten mit einem Gesammtsteueranschlag von ca. 18,000 M., selbst angenommen, daß dieser Anschlag erheblich geringer als der Bauwerth sein sollte, und auf einem Hofgut, von welchem der jährliche Pachtzins sich auf 3500 M. beläuft, den Betrag einer Hauptreparatur übersteigt.

8. Jan. 1890. Freih. v. Berckheim geg. Steuerverwaltung. Ztschr. 1890, S. 133.

Zu Art. 5.

1278.

Steuerpflicht von Reichsländern. Aufenthalt zum Zwecke des Erwerbs.

In Singen (Großherzogthum Baden) besteht in Folge Staatsvertrags mit der Schweiz vom 24. Mai 1874 eine Hauptzollstätte der Schweizer Eidgenossenschaft zur zollamtlichen Abfertigung von

Waaren u. s. w., welche auf der Eisenbahn von Singen nach Winterthur die Schweizergrenze überschreiten. Bei dieser Stelle sind mehrere Schweizer Beamte angestellt, welche aus eidgenössischer Kasse Gehalte beziehen.

Aus Anlaß des Vollzugs der neuen badischen Steuergesetzgebung erklärte die Großh. badische Steuerverwaltung, daß die in Singen wohnenden Schweizer Zollbeamten zwar mit ihren aus der Schweizer Staatskasse fließenden Gehaltsbezügen der badischen Einkommensteuer nicht unterliegen, dagegen mit ihrem sonstigen (aus Kapitalvermögen u. s. w. fließenden) Einkommen steuerpflichtig seien, ohne Rücksicht darauf, ob die Bezugsquelle reichsinländisch sei oder nicht, und daß die fraglichen Beamten in gleicher Weise von 1886 an mit ihren sämmtlichen Zinsen- und Rentenbezügen auch der badischen Kapitalrentensteuer zu unterziehen seien.

Der Gerichtshof erachtet den Art. 5 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes hier nicht für zutreffend und nur die Anwendbarkeit des Art. 5 Ziff. 2 für begründet. Der angeführte Artikel beruht nämlich, wie aus dem amtlichen Berichte der Kommission der Zweiten Kammer über den betreffenden Gesetzentwurf zu ersehen ist, auf dem unserer ganzen Steuergesetzgebung unterliegenden Grundgedanken, daß der im Großherzogthum gelegene Grundbesitz, das daselbst betriebene Gewerbe, sowie die Bezüge an Gehalten und dergleichen aus einer badischen Staatskasse steuerpflichtig sind und daß demgemäß auch Jeder, dessen Einkommen aus solchen Quellen fließt, Einkommensteuer daraus entrichten müsse, und zwar der Reichsausländer wie der Reichsinländer. Auch noch das Einkommen aus reichsausländischen Bezugsquellen beizuziehen, wie der Regierungsgesetzentwurf beabsichtigte, wurde als eine zu weit gehende Besteuerung Derjenigen betrachtet, welche nicht des Erwerbes wegen im Lande wohnen. Ein Reichsausländer soll daher nur dann mit seinem Einkommen gleich einem Inländer steuerpflichtig sein, wenn er zu dem Zwecke seinen Wohnsitz im Großherzogthum aufgeschlagen hat, um daselbst und insofern auch daraus Erwerb zu machen, sei es nun durch Betreibung eines Gewerbes, sei es durch irgend eine sonstige gewinnbringende Beschäftigung daselbst. Da ein solcher Reichsausländer seinen Erwerb im und insofern aus dem Lande nur unter dem

Schutze und wohl auch unter Beihilfe der einheimischen Staatseinrichtungen zu machen im Stande ist, so ist es nur gerecht, daß er auch wie jeder inländische Erwerbtreibende zu den Staatslasten beitrage. Dieser Gesichtspunkt trifft aber bei den in S. stationirten Schweizer Zollbeamten nicht zu. Denn indem dieselben daselbst der zollamtlichen Abfertigung der auf der Eisenbahn nach der Schweiz eingehenden Waaren obliegen, üben sie selbst nur Funktionen aus, die der Schweizer Eidgenossenschaft als Staatsverbindung kraft staatlicher Hoheitsrechte bezüglich ihres Gebietes zustehen. Selbstverständlich wären diese Funktionen an sich auch nur innerhalb des eigenen Staatsgebietes vorzunehmen. Allein da die aneinander angrenzenden Staaten den Wunsch hegten, den internationalen Verkehr auf der Eisenbahn möglichst zu erleichtern, so wurde gerade durch den oben erwähnten Staatsvertrag mit der Schweiz verabredet, daß die zollamtliche Behandlung der auf der Eisenbahn nach der Schweiz eingehenden Waaren seitens der Schweizer Regierung schon auf der benachbarten badischen Station S. stattfinde, woselbst auch die Zollabfertigung deutscherseits statt hat. Hieraus ergibt sich, daß die Schweizer Zollbeamten ihrem Schweizer Staatsamte auf badischem Staatsgebiete nur zum Zwecke der Erleichterung des verkehrenden Publikums, also rein nur im beiderseitigen öffentlichen Interesse nachkommen, nicht aber aus egoistischen Gründen eines für sich unter badischem Staatsschutze zu machenden persönlichen Erwerbs. Allerdings beziehen dieselben für ihre Amtsverwaltung persönliche Gehalte, jedoch aus der Schweizer Staatskasse, so daß nach Art. 6 Ziff. 1 des badischen Einkommensteuergesetzes dieser Bezug, weil nicht aus inländischen Bezugsquellen fließend, als steuerbefreit zu gelten hat. Hieraus ergibt sich, daß von dem Kläger nicht gesagt werden kann, er halte sich des Erwerbs wegen im Großherzogthum auf, woraus weiter folgt, daß nicht Art. 5 Ziff. 1, sondern nur Art. 5 Ziff. 2 des badischen Einkommensteuergesetzes auf ihn Anwendung findet, demgemäß derselbe als nicht des Erwerbs wegen im Großherzogthum wohnender Reichsausländer nur mit seinem aus reichsinländischen Bezugsquellen fließenden steuerbaren Einkommen zur badischen Einkommensteuer beizuziehen ist.

16. Septbr. 1885. Seiler geg. Großh. Steuerverwaltung.

1279.

Um einen im Inlande wohnenden Fremden gleich einem Inländer mit seinem Gesammteinkommen zur Steuer beizuziehen, genügt nicht die Thatsache, daß er irgend welchen, wenn auch noch so geringfügigen ständigen Erwerb im Lande macht; vielmehr muß die Größe dieses Erwerbs zu der wirthschaftlichen Gesammtlage des Fremden in einem derartigen Verhältnisse stehen, daß der inländische Erwerb, wenn nicht als einziger, so doch als wesentlicher Bestandtheil seines Nahrungszweiges und eben darum verständiger Weise als der Zweck erachtet werden kann, wegen dessen er sich im Inlande niedergelassen hat. Bezieht dagegen der Fremde seinen Lebensunterhalt ganz überwiegend aus fremden Bezugsquellen, denen gegenüber der inländische Erwerb so geringfügig erscheint, daß er für sich keinen zureichenden Grund abgeben kann, um seinetwegen die Niederlassung im Lande zu nehmen, so würde es dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen, den Fremden, der alsdann doch dem wahren Sachverhalte nach vorzugsweise als Konsument erscheint, gleich einem Inländer mit seinem gesammten steuerbaren Einkommen der Besteuerung zu unterziehen.

Geht man von dieser Gesetzesauslegung aus, so überzeugt man sich unschwer, daß die Klägerin nicht in dem Falle des Art. 5 Ziff. 1, sondern in jenem von Ziff. 2 daselbst sich befindet. Sie bezieht in russischen Renten jährlich 15,000 M., ihr landwirthschaftliches Einkommen aus dem Großherzogthum wird vom Schatzungsrathe auf 2500 M. geschätzt. Wenn nun auch die Behauptung der Klägerin, daß der gesammte Ertrag jenes landwirthschaftlichen Betriebes durch die damit verknüpften Auslagen für Zieranlagen und Luxusgegenstände mehr als erschöpft werde, nicht unbeschränkt annehmbar ist, so ist doch thatsächlich so viel nachgewiesen, daß dieser Ertrag im Verhältnisse zur wirthschaftlichen Gesammtlage der Klägerin nicht als ein wesentlicher Bestandtheil ihres Nahrungszweiges angesehen werden kann.

Darum ist der Anwendbarkeit des Art. 5 Ziff. 1 des angeführten Gesetzes der rechtliche Boden entzogen und die Klägerin durch den vom Schatzungsrathe beschlossenen Beizug mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in der That beschwert.

30. Dezbr. 1885. Natalie Heimburger geg. Großh. Steuerverwaltung.

1280.

Das Einkommen, welches der Kläger als Mitglied des Aufsichtsrathes verschiedener Aktiengesellschaften wegen einer beruflichen Thätigkeit als Entgelt für die mit der Ausübung der Aufsicht verbundene Mühewaltung und die damit verknüpfte zivilrechtliche und selbst strafrechtliche Verantwortlichkeit in der Form von Gewinnantheilen (tantiemes) bezieht, ist zwar nicht das Einkommen aus einem Gewerbebetriebe, unterliegt aber gleichwohl der Einkommensteuer, welche nach Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes von dem Ertrage jeder Art von gewinnbringender Beschäftigung zu entrichten ist.

Dieses Einkommen, welches dem Betrage nach dem sonstigen Renteneinkommen des Klägers nahe steht, ist ein so beträchtliches, daß es als wesentlicher Bestandtheil eines Nahrungszweiges, bezw. eines Erwerbes angesehen werden muß und die Annahme rechtfertigt, der Kläger habe hauptsächlich mit Rücksicht hierauf, also des Erwerbes wegen, den Wohnsitz in M., wenn auch nicht anfänglich begonnen, so doch in der Folge beibehalten und fortgesetzt. Unter diesen Umständen ist der Kläger, ein Reichsausländer, mit seinem gesammten steuerbaren Einkommen steuerpflichtig und die Klage, welche die Steuerpflicht auf das aus reichsinländischen Quellen fließende Einkommen beschränkt wissen will, unbegründet.

21. April 1886. Hartogensis geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1886, S. 127 ff.

1281.

Aktiengesellschaften.

Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 gilt nicht allein für einzelne Personen, sondern ohne Zweifel auch für Aktiengesellschaften. Wenn daher § 3 dieses Gesetzes anordnet, daß der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus dieser Quelle herrührende Einkommen nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden dürfe, in welchem das Gewerbe betrieben wird, so wird auch eine deutsche Aktiengesellschaft, demgemäß behandelt zu werden, einen Rechtsanspruch haben. Da es keiner Person verwehrt ist, mehrere, verschiedene oder gleichartige, gewerbliche Unternehmungen in verschiedenen Staaten zu betreiben, so muß die Forderung begründet sein, daß jeder

Staat nur dasjenige Einkommen besteuere, welches aus dem in seinem Gebiete betriebenen einzelnen Gewerbe herrührt, das Einkommen aus den anderwärts betriebenen gewerblichen Unternehmungen aber außer Betracht gelassen werde. Diese Behandlung ist freilich nur da begründet, wo der Betrieb mehrerer Gewerbe in Frage liegt, d. i. solcher Unternehmungen, deren jede für sich ein Einkommen gewährt. Stehen dagegen die in verschiedenen Staaten gelegenen Gewerbsunternehmungen zu einander im Verhältniß von Theil- und Hilfsanlagen in der Art, daß das gewerbliche Erzeugniß, aus welchem ein Einkommen erzielt wird, an keinem Orte allein, sondern nur durch Zusammenwirken aller örtlich getrennten Einrichtungen fertig gestellt wird, so wird dasselbe Gewerbe zugleich in mehreren Staaten betrieben. Folgerichtig wird alsdann die Theilung des daraus herrührenden Einkommens behufs der Besteuerung verlangt werden können und die Theilung nach Verhältniß des örtlich angelegten Betriebskapitals nicht gegen das Reichsgesetz verstoßen. Mit dieser reichsgesetzlichen Norm und deren Konsequenzen stehen die Bestimmungen des badischen Einkommensteuergesetzes im Einklang. Insbesondere die Bestimmung des Art. 5 B, daß Aktiengesellschaften mit demjenigen Theil ihres steuerbaren Einkommens steuerpflichtig sein sollen, welcher dem Umfange ihres Geschäftsbetriebs innerhalb des Großherzogthums entspricht — ist mit jenen reichsgesetzlichen Normen in Uebereinstimmung, sofern man dabei einen Gewerbebetrieb im Auge hat, dessen Erzeugnisse durch das Zusammenwirken mehrerer unter sich zusammenhängender Einrichtungen fertig gestellt werden, wobei die letzteren nicht alle in Baden, sondern theilweise in anderen Staaten gelegen sind, so daß eine Theilung des Einkommens unvermeidlich wird.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um den Beizug der Klägerin zur badischen Einkommensteuer als jetzige Inhaberin der in W., vorher von einer anderen Person betriebenen Sodafabrik. Es kann kein Zweifel obwalten, daß die Sodafabrik W. ihrem sachlichen Betriebsumfange nach vollständig in den Bereich des Großherzogthums fällt und daß zu einer Anwendung des Art. 5 B, insofern dieser von einer Theilung des Einkommens spricht, hier überhaupt gar kein Anlaß gegeben ist.

Wenn gleichwohl die Großh. Steuerverwaltung nach ihrer

Auslegung des Art. 5 B. des badischen Einkommensteuergesetzes sich für befugt erachtet, das Einkommen der Klägerin aus allen ihren in verschiedenen Staaten betriebenen Sodafabriken zusammenzuwerfen und solches sodann behufs ihrer Besteuerung im Großherzogthum nach Maßgabe des in jedem Staate angelegten Betriebskapitals zu vertheilen, so widerstreitet dies Verfahren den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870; denn es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Klägerin nach dieser Behandlungsweise unter Umständen z. B. gerade im Falle der behaupteten Ertragsfähigkeit der Fabrik zu W., einer Doppelbesteuerung sich ausgesetzt sieht. Zu der dem Reichsgesetze widersprechenden Auslegung der badischen Gesetzesbestimmung liegt aber weder eine logische noch eine sachliche Nöthigung vor. Denn in formal logischer Beziehung ist klar, daß singuläre Gesetzesbestimmungen im Zweifel von der Regel möglichst wenig abweichend aufzufassen sind, und in der Natur einer Aktiengesellschaft, sofern sie ein Gewerbe betreibt, liegt kein Grund, sie in der Besteuerung anders denn die Einzelpersonen zu behandeln. Die Personeneinheit und die einheitliche Geschäftsleitung einer Aktiengesellschaft, auf welche man hier verweist, greift bei einer lebenden Person, die mehrere in verschiedenen Staaten liegende Fabriken betreibt, in noch realerer Weise als dort Platz, und gleichwohl wird man nicht unterlassen, hier den Art. 3 d. R.G. vom 13. Mai 1870 zur Anwendung zu bringen. — Auch der Umstand, daß die Klägerin für alle ihre Fabriken nur eine Gesammtbilanz veröffentlicht, kann das von der Steuerverwaltung beabsichtigte Verfahren nicht rechtfertigen. Die Meinung der Großh. Steuerverwaltung, daß bei dieser Auffassung des Art. 5 B. (ersten Absatzes) das badische Einkommensteuergesetz gar keine besondere Bedeutung mehr habe, kann nicht als richtig erachtet werden. Denn damit die Aktiengesellschaften als solche und neben ihren Mitgliedern der Besteuerung ihres geschäftlichen Einkommens unterzogen werden können, dazu bedurfte es einer besonderen Gesetzesbestimmung. Diese Verpflichtung allgemein zu statuiren, ist doch wohl die Hauptabsicht und Bedeutung dieses Satzes.

1. Juni 1887. Aktiengesellschaft Deutsche Solvaywerke geg. Großh. Steuerverwaltung.

1282.

Wenn dem Versicherten gegen Zahlung einer Zuschlags- prämie Antheilberechtigung an dem künftigen Gesellschaftsgewinn zugestanden wird, so ist dies so aufzufassen, daß die Gesellschaft sich dem in dieser Weise Versicherten gegenüber vertragsmäßig verbindlich macht, ihren Gewinn aus dem Geschäft nicht über einen gewissen Betrag anwachsen zu lassen und denjenigen Prämientheil, welcher sich in der Folge als zur Realisirung jenes Gewinns unnöthig erweist, in irgend einer Form zurückzuerstatten. Dies kann aber gegenüber der Aktiengesellschaft rechtlich nur so viel bedeuten, daß ein bestimmter Theil der Dividende nicht nach Societätsrecht den Aktionären zufallen, sondern zur Minderung des durch den Zuschlag erhöhten einfachen Prämiensatzes verwendet werden soll. Die Prämie wird also bei den auf Gewinn Versicherten je nach den Geschäftsergebnissen bald niederer, bald höher sein müssen, immerhin aber wird sie ihren Charakter als ein ausschließlich den Geschäftsgewinn der Aktionäre bezweckendes Entgelt beibehalten. Versicherung gegen Prämie.

12. Novbr. 1875. The Gresham geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1876, S. 71.

S. a. 2. Oktbr. 1883. Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft geg. Großh. Steuerverwaltung und 10. Juli 1883. Aachener u. Münchener Feuerversicherungsgesellschaft geg. Großh. Steuerverwaltung. J.B. 1882 83, S. 548.

1283.

Der Vorschußverein M. (eingetragene Genossenschaft) bestreitet die Steuerpflicht, weil sein Geschäftsverkehr auf seine Mitglieder sich beschränke. Vorschußvereine.

Der Gerichtshof ist dieser Ansicht nicht beigetreten.

Für die civilrechtliche Frage, ob bei Wirthschaftsgenossenschaften ein Handelsgeschäft im Sinne des Art. 272 d. deutsch. Hand.Ges.B. vorliege, mag der Unterschied, welchen der Kläger aufstellt, in Betracht kommen; für die Besteuerung ist nur die Beschaffenheit der Geschäftsgebahrung von Bedeutung. Der Gesetzgeber wollte nicht die mehr auf Ersparung als auf Gewinn abzielende Thätigkeit der Vorschußvereine besteuern, so lange sie sich darauf beschränkt, die den Mitgliedern zu ihrer Berufsthätigkeit erforderlichen Mittel auf dem Wege der Gegenseitigkeit vorschuß-

weise zu gewähren. Wenn aber die Vereine diese Grenze überschreiten, wenn sie ihren Mitgliedern gegenüber auch zu Geldgeschäften, welche kaufmännisch nur von Banken betrieben werden (Effekten- und Kommissionsgeschäften, Depositen-, Koupons-, Wechselgeschäften), sich verstehen, so werden sie zu bankähnlichen Instituten, treten in das Verhältniß der Wettbewerbung mit den eigentlichen Banken, lassen ihre Absicht, einen Geschäftsgewinn zu machen, klar erkennen und geben der Gesetzgebung das zureichende Motiv an die Hand, sie wegen bankähnlichen Betriebes zur Steuer heranzuziehen.

Daß ein solcher kaufmännischer Nebenbetrieb bei dem Vorschußverein M. stattfindet, ist durch die Statuten des Vereins und seine Rechenschaftsberichte nachgewiesen.

Der Kläger hat nebstdem die von der Steuerbehörde festgestellte Höhe der Gewerbe- und Einkommensteuerkapitalien bekämpft, weil die Stammantheile der Mitglieder und die Reservefonds den Betriebskapitalien zugezählt worden sind. Der Gerichtshof erkannte, daß die Stammantheile, obgleich sie im Verhältnisse der Mitglieder zu der Genossenschaft als eine Schuld der letzteren erscheinen und unter gewissen Voraussetzungen rückzahlbar werden, doch mit Recht als Gründungskapital — gleich dem Aktienkapital der Aktiengesellschaften — der Steuer unterworfen worden seien, weil sie die Aufnahme des Geschäftsbetriebes ermöglichten und zunächst die eigentlichen Betriebsfonds bildeten. Das Gleiche gilt von dem Reservefonds, dem erworbenen Eigenvermögen (Grundstock) des Vereins, auf welches kein Mitglied, so lange der Verein besteht, Anspruch hat, welches als erwerbendes Kapital mitthätig und darum schlechthin als Betriebskapital des Gewerbes zu behandeln ist.

18. März 1886. Vorschußverein Mosbach geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1886, S. 85.

Im gleichen Sinne 18. März 1886. a. Gewerbebank Zell a. H., b. Vorschußverein Konstanz geg. Großh. Steuerverwaltung.

1284.

Ob der Ertrag, welcher zunächst der eingetragenen Genossenschaft als *selbständigem Rechtssubjekte* aus dem Gewerbsunternehmen erwächst, ausschließlich durch Geschäfte mit Vereinsmitgliedern oder auch mit Nichtmitgliedern erzielt wurde, wird

vom Gesetze nicht unterschieden; es kann auch eine solche Unterscheidung aus dem Ausdrucke „bankähnlich" nicht hergeleitet werden. In beiden Fällen liegt schlechthin ein gewerbsmäßig erzielter Gewinn vor, der als Ertrag eines Gewerbsunternehmens eben die Steuerpflicht nach Art. 1 des Gewerbsteuergesetzes begründet.

In gleicher Weise wird auch das Einkommen der Vorschußvereine als eingetragener Genossenschaften nach Art. 5 lit. B., Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes dann zur Einkommensteuer beigezogen, wenn es aus einem „bankähnlichen" Betriebe resultirt.

Die Art und Weise, wie diese Vorschußvereine ihr Einkommen (den Reingewinn) verwenden, ob theilweise zu Kapitalansammlungen (Reservefonds), ob theils zu Dividendengutschriften für ihre Mitglieder, ist, sofern es sich um ein Gewerbsunternehmen überhaupt handelt, für die Frage der Steuerpflicht an sich irrelevant.

Es kann sich daher nur um die Qualität der Geschäftsgebahrung des klägerischen Vereins resp. um die Frage handeln, ob bei ihm ein bankähnlicher Betrieb stattfinde. (Hierüber s. Nr. 1283.)

4. Juni 1890. Vorschußverein Villingen geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1890, S. 190.

1285.

Die gegen einen anderen Vorschußverein gerichtete Steueranforderung wurde dagegen für unbegründet erklärt, weil nicht dargethan war, daß der Verein, über den Rahmen der seine Thätigkeit auf die Genossenschafter beschränkenden Statuten hinausgreifend, in Geschäfte sich eingelassen habe, welche in das Gebiet einer auf Gewinn gerichteten gewerblichen Thätigkeit eintreten. Vielmehr hat die Genossenschaft den Kontokorrentverkehr auf ihre Mitglieder beschränkt; sie hat mit dem An- und Verkauf von Effekten, mit der Diskontirung von Wechseln, mit dem Depositen- und Lombardgeschäft und mit all den anderen Dingen sich nicht befaßt, welche ihrer Geschäftsführung den Charakter eines bankähnlichen Betriebes zu verleihen geeignet wären.

Was bei dieser Art der Geschäftsbesorgung über die Kosten erübrigt und als Dividende an die Genossenschafter ausgezahlt wird, ist mithin nicht ein Gewinn aus einem Gewerbebetriebe, sondern die Summe desjenigen, was die Mitglieder des Vereins

für die ihnen von der Gesammtheit geleistete Hilfe an die gemeinsame Kasse mehr vergütet haben, als sich nach dem Rechnungsabschlusse zur Bestreitung der Kosten als nothwendig erwiesen hat. Der Betrag der sog. Dividende beurkundet hiernach im vorliegenden Falle, bei der Ausschließung eines gewerblichen Betriebes nicht die Erzielung eines Geschäftsgewinnes, sondern die Erzielung von Ersparnissen unter Vermeidung von Verlusten bei vorsichtiger Geschäftsbehandlung.

30. Novbr. 1887. Vorschußverein Eberbach e. G. geg. Großh. Steuerverwaltung.

1286.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsgesellschaften.

Man kann zugeben, daß der Geschäftsbetrieb der Klägerin nicht unter den Begriff fällt, welchen das tägliche Leben, die Volkswirthschaftslehre und im Allgemeinen selbst die Gesetzgebung mit dem Worte „Gewerbe" gewöhnlich verbindet. Aber wenn der Gesetzgeber für ein besonderes staatliches Rechtsverhältniß, wie hier für die staatliche Besteuerung, triftige Gründe zu haben glaubt, selbst auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsgesellschaften unter gewissen Voraussetzungen ausdrücklich als ein der Besteuerung unterworfenes, Gewinn bringendes Gewerbe zu erklären, so kann der Richter dem Gebote nicht darum die Anwendung versagen, weil der Geschäftsbetrieb in anderen als steuerlichen Beziehungen nicht als Gewerbe gilt. Mag daher auch die Praxis des Reichsgerichtes auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaften in ihren privaten Rechtsbeziehungen nicht als Gewerbtreibende gelten lassen, so kann doch der badische Verwaltungsrichter darin keinen Grund finden, dem badischen Steuergesetze, welches solche Gesellschaften als Gewerbe zu behandeln befiehlt, die Anwendbarkeit da zu versagen, wo die thatsächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Obgleich die Klägerin ihren Wohnsitz in St. haben mag, so ist ihr doch weder thatsächlich noch rechtlich benommen, ihre Geschäfte zugleich an anderen Orten zu betreiben. Im Sinne des badischen Gesetzes betreibt nun aber eine auswärtige Gesellschaft zugleich im Großherzogthum ihre Geschäfte, wenn sie daselbst ansässige Agenten hat, gleichviel, ob sie die einzelnen Geschäfte im Namen der Gesellschaft selbst abschließen, oder deren Abschluß

mit jener nur vermitteln. Diese der Natur der Sache entsprechende Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle zu.

Der Haupteinwand der Klägerin liegt in deren Behauptung, daß die Anordnung des badischen Gesetzes mit der deutschen Reichsgesetzgebung im Widerspruche stehe und darum letzterer weichen müsse. Allein das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 bezweckt lediglich die Beseitigung einer Doppelbesteuerung. Welche Thätigkeit als Gewerbe zu gelten habe, darüber enthält das Reichsgesetz keinerlei Bestimmung, indem es überhaupt nur die Doppelbesteuerung einer und derselben Einkommensquelle vermieden wissen will. Außer Zweifel ist aber, daß ein und dasselbe Gewerbe an mehreren Orten zugleich betrieben werden kann. Wenn nun der badische Gesetzgeber das Geschäft der Klägerin insoweit der badischen Besteuerung unterwirft, als es innerhalb des Großherzogthums betrieben wird, so kann hierin überall kein Widerstreit mit dem Reichsgesetze gefunden werden.

30. Dezbr. 1885. Lebensversicherungs- und Ersparnißbank Stuttgart geg. Großh. Steuerverwaltung.

1287.

Die in Gotha errichtete, in der Eigenschaft einer juristischen Person staatlich anerkannte Lebensversicherungsbank für Deutschland beruht insofern auf Gegenseitigkeit, als die Gesammtheit der Theilhaber derselben jeden einzelnen Versicherten für die Erfüllung der gegen ihn übernommenen Verbindlichkeiten Gewähr leistet. Da die Bank im Großherzogthum Baden einen ständigen Agenten hat, so wurde sie zur badischen Gewerb- und Einkommensteuer beigezogen.

Hierwegen hat die Bankverwaltung gerichtliche Klage mit dem Begehren erhoben, zu erkennen, daß sie mit jeder direkten Besteuerung im Großherzogthum Baden zu verschonen sei, wenn und sofern sie nicht mit Grundbesitz in Baden angesessen sei.

Der Gerichtshof hat diese Klage abgewiesen.

Wenn das Reichsgesetz nicht ausdrücklich auch der sog. juristischen Personen als Subjekte direkter Staatssteuern gedenkt, so darf daraus nicht gefolgert werden, daß dieselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeschlossen seien. (Siehe hierüber Nr. 1281.)

Gibt man die Ansicht der Klägerin als richtig zu, daß dem Worte Gewerbe in § 3 d. R.G. ein die Steuerbefugniß der Einzelstaaten allgemein beschränkender bestimmter Begriff unterstellt werden müsse, so kann derselbe, da dieses Wort je nach der Verschiedenheit der Lebensbeziehung, in der es gebraucht wird, einen verschiedenen Sinn hat, nur durch Analyse auf Grund derjenigen Verhältnisse gefunden werden, welche das Reichsgesetz eigens zu regeln beabsichtigt, d. i. auf Grund der im Deutschen Reich bestehenden staatssteuerlichen Verhältnisse. Ein Blick hierauf aber zeigt, daß in diesem Kreise von Verhältnissen das Wort Gewerbe bald in einem engeren Sinne gebraucht wird, wonach es im Gegensatze zu den Objekten der Grund-, Klassen- und Rentensteuer ein aus Kapital und Arbeit zusammengesetztes erwerbendes Unternehmen bedeutet, bald in einem weiteren Sinn, demgemäß das Wort überhaupt jede dauernde erwerbende Thätigkeit, also auch die rein persönliche Arbeit, Dienste und sonstige Berufsthätigkeiten umfaßt. Immerhin ergibt sich soviel als gewiß, daß bei dem Ausdruck Gewerbe im Sinne des § 3 d. R.G. nur an eine auf Erwerb gerichtete Thätigkeit zu denken ist, wobei als Erwerb im Hinblick auf die natürlichen Grundlagen jeder direkten Besteuerung nicht jeder wirthschaftliche Vortheil, z. B. die Abwendung von Schaden und Verlust, sondern nur eine positive Vermögensvermehrung in Gestalt von Einnahmen u. s. w. gelten kann.

Eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaft, die in ihrem ständigen Geschäftsgebahren keinerlei dauernde erwerbende Thätigkeit entfaltet, ist zwar nicht undenkbar. Aber ebensowenig ist zu verkennen, daß eine solche Gesellschaft in Wirklichkeit, insbesondere wenn sie von größerem Umfange ist, einer gleichzeitigen, dauernden, erwerbenden Thätigkeit sich gar nicht entschlagen kann, sofern sie nicht geradezu unzweckmäßig verfahren will. Denn abgesehen von der nothwendigen Ansammlung und Anlegung eines Reservefonds kann sie sich verständigerweise nicht damit begnügen, die periodisch fälligen Versicherungsprämien der Mitglieder, insoweit sie nicht zur Auszahlung fälliger Versicherungen sofort zu verwenden sind, lediglich anzusammeln und brachliegend aufzubewahren, vielmehr wird sie sich gedrungen erachten, den ihr jeweils sich ergebenden Prämienüberschuß als Kapital mittelst verzinslichen Ausleihens zur fruchtbringenden Anlage zu

bringen. Sobald eine auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsgesellschaft dazu gelangt, eine auf solchen Erwerb abzielende ständige Einrichtung zu treffen und geschäftsmäßig mittelst Jedermann zugänglichen Bureaus und ständiger Gesellschaftsbeamten als förmliche Darlehensbank zu betreiben, so haftet der Gesellschaft nach dieser Richtung unbestreitbar auch der Charakter eines erwerbenden Unternehmers an. Denn wenn auch ein Einzelner oder eine Gesellschaft darum noch nicht als gewerbsmäßige Ausleiher bezeichnet werden können, weil sie hier und da in vereinzelten Fällen Kapital ausleihen, so muß eine, obgleich auf Gegenseitigkeit beruhende, Gesellschaft doch dann dafür gelten, wenn sie geschäftsmäßig periodische Beiträge ihrer Mitglieder ansammelt, daraus Kapitalien bildet und diese mittelst ständiger Einrichtung zur Verzinsung ausleiht, weil in einem solchen Unternehmen alle wesentlichen Merkmale eines Gewerbes auch im Sinne des Reichsgesetzes gegeben sind.

Ob nun die Klägerin sich gleichzeitig einer solchen erwerbenden Thätigkeit hingibt, darüber geben die von ihr vorgelegten Statuten und der Rechnungsnachweis für 1885 vollgenügenden Aufschluß.

Dieselben genügen, um darzuthun, daß die Bank einen sehr großartigen Erwerb aus ihrer ständigen Einrichtung für verzinsliche Geldausleihung erzielt, ihre Thätigkeit daher in dieser Beziehung mit vollem Rechte als eine gewerbliche auch im Sinne des Reichsgesetzes zu gelten hat.

Es fragt sich daher nur noch, ob die Klägerin ihr erwerbendes Unternehmen auch im Großherzogthum Baden betreibt. Das badische Gesetz nimmt dies ohne Weiteres an, sobald die auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaft einen Agenten im Lande bestellt hat. Diese gesetzliche Annahme wird im vorliegenden Falle unzweifelhaft auch durch die That bestätigt. Denn schon ein Blick auf die vorgelegten Gesellschaftsstatuten und die darin enthaltenen Verpflichtungen des Agenten zeigt, daß dieser als ständiges Organ der Gesellschaft in deren Namen und für sie nicht nur die Gewinnung und Beibringung der periodischen Prämien aus seinem Geschäftskreise zu besorgen, sondern auch bei der verzinslichen Anlegung der daraus gebildeten Kapitalien geschäftsmäßig mitzuwirken hat, so daß in Wirklichkeit ein Geschäftsbetrieb der Gesellschaft im Großherzogthum stattfindet.

Wenn hiernach die badische Staatssteuerverwaltung die Klägerin nach Maßgabe der badischen Steuergesetze als rechtlich verpflichtet behandelt, aus ihrem im Großherzogthum betriebenen Unternehmen die Gewerbsteuer und aus dem daraus fließenden Einkommen die Einkommensteuer zu entrichten, so widerstreitet diese Behandlung einerseits nicht dem angerufenen Reichsgesetze und entspricht andererseits den bestehenden badischen Steuergesetzen auf Grund der thatsächlichen Voraussetzungen, an welche diese eine Steuerpflicht der Klägerin knüpfen.

7. April 1886. Lebensversicherungsbank Gotha geg. Großh. Steuerverwaltung.

Deßgl. 30. Juni 1886. Feuerversicherungsverein Altona geg. Großh. Steuerverwaltung.

1288.

Die badische Steuergesetzgebung geht von der Anschauung aus, daß eine auswärtige Gesellschaft ihr Gewerbe auch im Großherzogthum betreibt, wenn sie dort ansässige Agenten hat, gleichviel ob diese die einzelnen Geschäfte für die Gesellschaft definitiv abschließen oder deren Abschluß nur vermitteln. Diese Anschauung findet ihre Begründung darin, daß überall, wo die Gesellschaft bleibende Einrichtungen schafft, um den Geschäftsbetrieb zu befördern, sich ein Theil des letzteren selbst entwickelt, wie denn namentlich die Thätigkeit der ständigen Agenten, welche die Mitglieder werben, die nöthigen Erhebungen veranstalten, die Prämien einziehen u. s. w., einen bedeutsamen Theil des Geschäftsbetriebes der Versicherungsgesellschaften neben und mit der centralen Leitung bilden. Da die Gesellschaften für die zur Entfaltung dieser werbenden und vollziehenden Thätigkeit erforderlichen Einrichtungen den Schutz und die Fürsorge des Staates in Anspruch nehmen, so findet die Heranziehung des dem Lande angehörenden geschäftlichen Betriebes zu den staatlichen Abgaben auch nach dieser Richtung ihre volle rechtliche Begründung. Auf gleichen Anschauungen beruhen die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung, daß gewerbliche Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Gemarkungen mehrerer Gemeinden ausdehnt, an der Bestreitung des Aufwandes aller dieser Gemeinden Theil zu nehmen haben. (G.O. § 83.)

Es ist unrichtig, daß die badische Gesetzgebung durch diese Auffassung mit der Reichsgesetzgebung sich in Widerspruch setzt, welche die Doppelbesteuerung verbietet: sie ist mit dem Wortlaute des § 3 des R.G. vom 13. Mai durchaus vereinbar, denn sie unterwirft das im Lande betriebene Gewerbe der badischen Steuer. Daß ein Gewerbebetrieb über mehrere Bundesstaaten sich erstrecken könne und daß, wenn dies der Fall, das Gewerbe überall „betrieben" werde, wo eine erwerbende Thätigkeit zur Erfüllung des bestimmten gewerblichen Zweckes mittelst ständiger Einrichtungen in der Wettbewerbung mit ähnlichen Unternehmungen ausgeübt wird, ist eine vom Gesetze nicht ausgeschlossene, im wirthschaftlichen Leben vielfach zur Geltung gebrachte Möglichkeit. Allerdings kann, wenn die Gesetzgebung der Bundesstaaten den Begriff „Betrieb eines Gewerbes" verschieden auffaßt, die Folge eintreten, daß ein Theil des gesammten Geschäftsbetriebes gleichzeitig in mehreren Staaten besteuert wird. Für die Entscheidung der Frage aber, welche der mit einander im Widerspruch stehenden Partikulargesetzgebungen der anderen gegenüber zurückzutreten habe, ist in dem Reichsgesetze kein Auskunftsmittel gegeben. Eine gemeinsame Auffassung des Verhältnisses kann bei dieser Sachlage nur durch die Aenderung der Gesetzgebung des Reiches oder der Einzelstaaten herbeigeführt werden.

16. März 1887. Kölnische Lebensversicherungsgesellschaft Concordia geg. Großh. Steuerverwaltung.

Zu Art. 6.

1289.

Steuerfreiheit auf Grund besonderen Gesetzes.

Die Wiesenthalbahngesellschaft verlangt, von der neuen Einkommensteuer befreit zu bleiben, weil ihr durch das Gesetz vom 5. Juni 1860 und die Konzessionsurkunde die Befreiung von „der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer" gewährt, mithin die allgemeine und vollständige Freiheit von allen, auch den künftigen direkten Steuern bewilligt worden sei.

So weit geht aber weder der Wortlaut der maßgebenden gesetzlichen Bestimmung, noch kann eine dahin gerichtete Absicht, aus dem Inhalte der ständischen Verhandlungen über das Gesetz abgeleitet werden; diese Auslegung ist vielmehr ausgeschlossen

dadurch, daß die Befreiung ausdrücklich nur von bestehenden Steuern eingeräumt wurde.

Dagegen muß die klägerische Behauptung: die jetzige Einkommensteuer bilde einen Theil der nachgelassenen Gewerbsteuer, als begründet erkannt werden. Die Einkommensteuer trifft bei Gewerbetreibenden in der Hauptsache das Einkommen aus dem Arbeitsverdienste, welches nach der früheren Gesetzgebung der Gewerbsteuer unterlag, zum Theil auch die Rente aus dem Betriebskapital. Von diesen Objekten aber war durch die Konzession Befreiung unbeschränkt gewährt worden und es ist die Befreiung auch des Arbeitsverdienstes ein wesentlicher Theil der Konzession. Es ist kein Grund vorhanden, der zu dem Schlusse berechtigte, der Gesetzgeber habe in dieser Beziehung seine Absichten geändert.*)

20. April 1887. Wiesenthalbahngesellschaft geg. Großh. Steuerverwaltung.

Zu Art. 8.

1290.

Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht.

Mit der Wohnsitzverlegung erlosch die Steuerpflicht des Klägers in G. erst mit Ende August oder September 1888 und begann solche in B. am 1. Septbr. oder 1. Oktbr.

Kläger war hiernach im Steuerdistrikt B. neu zu veranlagen, und zwar, da für den Fall der einfachen Wohnsitzverlegung ein anderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist, erst im Jahr 1889 beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben nach dem Stande seines Einkommens vom 1. April eben dieses Jahres (Art. 11 u. 12 des Einkommensteuergesetzes), unbeschadet der, insbesondere für die Gemeindebesteuerung wichtigen, nachträglichen Uebertragung seiner Veranlagung für die Zeit vom 1. Septbr. oder 1. Oktbr. 1888 bis Ende 1888 aus dem Kataster von G. in jenes von B.

Diese Neuveranlagung im Steuerdistrikt B. wirkt bis zum Beginn des Steuerjahres zurück, zumal der Anfang seiner Steuerpflicht in diesem Steuerdistrikt sogar noch in einen früheren Zeitpunkt zurückfällt. (Art. 12.)

15. Dezbr. 1890. Flürscheim geg. Großh. Steuerverwaltung.

---

*) Die Wiesenthalbahn ist jetzt im Besitze des Staates. Die vorstehende Entscheidung ist nur noch des Grundsatzes wegen von Bedeutung.

Zu Art. 11.

1291.

Bezüglich der Einschätzung zur Einkommensteuer glaubt die Großh. Steuerverwaltung die Behauptung aufstellen zu müssen, daß es bei derselben ungeachtet der verminderten Kapitalrentensteuereinschätzung zu verbleiben habe, da nach der Annahme des Schatzungsrathes der Kläger im Hinblick auf seinen ökonomischen Aufwand mindestens ein Gesammteinkommen von 1700 M. haben müsse, so daß nach Minderung der Rente die übrigen Einkommensquellen entsprechend ergiebiger anzusetzen seien. Allein wenn auch der allgemeine Grundsatz anzuerkennen ist, daß der Schatzungsrath bei Einschätzung des steuerbaren Einkommens nicht gerade an eine Summirung der verzeichneten einzelnen Einkommenstheile schlechthin gebunden ist, so ist im vorliegenden Falle der Schatzungsrath doch gerade auf diesem Wege der speziellen Berechnung zu seinem aufgestellten Gesammtergebnisse gekommen, so daß es ungehörig wäre, jetzt lediglich wegen nachgewiesener Unrichtigkeit eines bestimmten Einzelansatzes alle übrigen Einzelansätze ohne Weiteres verhältnißmäßig zu erhöhen. Verfahren bei der Veranlagung.

10. Juli 1889. Zivi geg. Steuerverwaltung.

Zu Art. 12.

1292.

Entscheidungen auf Grund des Erwerbsteuergesetzes vom 25. Aug. 1876: Jahresertrag.

11. Novbr. 1879. Baumwollspinnerei u. Weberei Arlen u. Volkertshausen geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1880, S. 82.

13. Juli 1880. Haager u. Hofer geg. Großh. Steuerverwaltung. F.B. 1880/81, S. 615. Ztschr. 1880, S. 185.

S. a. 20. März 1883. Rombach geg. Großh. Steuerverwaltung. F.B. 1882/83, S. 547. Ztschr. 1882/83, S. 209.

Zu Art. 20 u. 21.

1293.

Der Kläger kann die zur Begründung der Klage erforderte Behauptung, er sei durch die Steueranlage beschwert, nicht dadurch erweisen, daß er ein neues Gutachten verlangt, welches Verfahren bei der Steuerveranlagung. Befugnisse des Schatzungsrathes. Rechtsmittel.

darum erhoben werden soll, weil die Steuerbehörde statt nach seinen Hausaufzeichnungen nach einer unzuverlässigen Grundlage — den für benachbarte Güter bezahlten Pachtpreisen — das Einkommen aus dem landwirthschaftlichen Betriebe bemessen habe.

Es ist nicht zulässig, ohne besondere Begründung neue Sachverständige und deren Ausspruch der ebenfalls sachverständigen Steuerbehörde und der pflichtmäßig von ihr vorgenommenen Einschätzung gegenüber zu stellen. Vor dieser Schätzung war dem Kläger ausreichend Gelegenheit gegeben, über seine Verhältnisse Auskunft zu ertheilen, es ist aber weder dem Schatzungsrathe, noch der Steuerdirektion vom Gesetze die Verpflichtung auferlegt, sich seine Aufklärung bei dem Steuerpflichtigen selbst zu suchen. Vielmehr war das Verfahren der Steuerbehörde, als Grundlage der Einschätzung die in der Gegend üblichen Pachtpreise zu Hilfe zu nehmen, gesetzlich statthaft und — Mangels genügender Nachweise über den wirklichen Ertrag — an sich zweckmäßig.

3. März 1886. Wittmer geg. Großh. Steuerverwaltung.

1294.

Es ist kein Verstoß gegen das Gesetz, wenn die Steuerbehörde, weil sie die Richtigkeit der Steueranmeldung bezweifelt, zu sonstigen Erhebungen schreitet und dabei das Steuereinkommen durch Schätzung bestimmt. Daß sie die Steuererklärung eines andern Steuerpflichtigen desselben Gewerbebetriebes vergleichend in Rücksicht nimmt, ist im Interesse gleichmäßiger Besteuerung angemessen und für den Kläger, welcher die thatsächlichen Voraussetzungen jener Vergleichung nicht zu bestreiten vermochte, nicht beschwerend.

Der klägerische Antrag, auf Grund vorgelegter Auszüge aus seinen Büchern Sachverständige zu hören, konnte, weil die Steuerbehörde zur Vernehmung von Sachverständigen nicht verpflichtet ist, ohne Rechtsverletzung abgelehnt werden.

Zu der Einschätzung auf Grund der gelieferten Nachweise war der Schatzungsrath berufen und es ist durch die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung dieser Behörde die Sicherheit gewährt, daß ihre Aufgabe mit Sachkenntniß und Zuverlässigkeit erfüllt werde.

30. Juni 1886. Rettenmayer geg. Großh. Steuerverwaltung.

1295.

Der Kläger beschwert sich darüber, daß sein Einkommen aus Gewerbebetrieb zu hoch zur Besteuerung veranschlagt worden sei. Der Gerichtshof hat auf den Grund einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Berechnung des Schatzungsrathes den Steueranschlag herabgesetzt, die weiter gehenden Anträge des Klägers aber zurückgewiesen, u. A. deßhalb, weil die weiteren Anstände (gegen die Höhe des Aufwandes für einen Geschäftsgehilfen und der Geschäftsverluste) ausschließlich Gegenstand der Abschätzung sind, welche einzig und allein dem aus Vertrauenspersonen des Bezirkes gebildeten und mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen vertrauten Schatzungsrathe zusteht, von dem Gerichtshofe aber einer weiteren Prüfung nicht unterworfen werden kann.

17. Novbr. 1886. Schury geg. Großh. Steuerverwaltung.

1296.

Prüfung früherer Steueranschläge.

Angesichts der allgemeinen Bestimmungen des Katastergesetzes vom 17. März 1854 (Art. 10 vgl. mit Art. 1 u. 20) und der damit übereinstimmenden Vorschriften in Art. 20 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes ist der Schatzungsrath berechtigt und verpflichtet gewesen, den Steueransatz der früheren Jahre neuerdings auf seine Richtigkeit zu prüfen und von dem Steuerpflichtigen die dazu nöthigen Aufklärungen zu verlangen. Ebenso ist die Pflicht des Letzteren begründet, die verlangte Auskunft bei Vermeiden des in Art. 21 des Einkommensteuergesetzes angedrohten Nachtheiles zu geben. Der Aufforderung des Schatzungsrathes, die Anmeldung des Einkommens aus Liegenschaften durch Vorlage einer Berechnung auf Grund der Ergebnisse der Jahre 1883—1885 zu begründen, ist die klägerische Verwaltung trotz der ausdrücklichen Bedrohung mit den gesetzlichen Folgen nicht nachgekommen, indem sie von der irrigen Anschauung ausging, es genüge die Hinweisung darauf, daß der bezüglich seiner Höhe bezweifelte Ansatz im vorigen Jahre unbeanstandet geblieben sei und daß die Verhältnisse des landwirthschaftlichen Betriebes nicht nur keine Besserung, sondern eine Verschlimmerung erfahren haben. Der Kläger ist darnach durch den Vollzug der ungeachtet der Weigerung, die Auskunft zu ertheilen, erfolgten Einschätzung und die Ausschließung der Einsprache dagegen nicht beschwert.

2. März 1887. v. Berckheim geg. Großh. Steuerverwaltung.

1297.

Unzulässige Schätzung.

Der Steuerpflichtige hat ein Recht darauf, daß, wenn seine Steuererklärung nach Art. 11 des Gesetzes beseitigt werden will, sein Einkommen und die darauf ruhenden Lasten, so wie sie sich an einem bestimmten Tage thatsächlich darstellen, also unmittelbar auf Grund der Erlöse aus den Erzeugnissen der Landwirthschaft, der aufgewendeten Betriebsauslagen, der ihm bedungenen Pachtzinse festgestellt werden. Die Steuerverwaltung ist außerdem bei ihrer Berechnung von der thatsächlich unrichtigen Unterstellung ausgegangen, daß der Kläger sein ganzes liegenschaftliches Anwesen selbst bewirthschafte, während ein beträchtlicher Theil der Güter in Zeitpacht gegeben ist.

In beiden Beziehungen steht das Verfahren der Steuerbehörde im Widerspruche mit dem Gesetze — Art. 12 Abs. 2 — die Rechtsgiltigkeit der Schätzung wird dadurch aufgehoben und es kommt nicht darauf an, ob der Kläger auch materiell beschädigt worden ist.

Wenn eine Steuereinschätzung wegen Rechtsverletzung, wie hier, aufgehoben werden muß, so kann dies, weil dem Verwaltungsgerichtshofe die Entscheidung über die Richtigkeit der Schätzung nicht zusteht, nur die Folge haben, daß eine neue Einschätzung an der Stelle der aufgehobenen angeordnet werde, bei welcher die gesetzlichen Vorschriften, vorab diejenigen zu beobachten sind, deren Außerachtlassung die Anfechtung begründet hat. Demgemäß ist erkannt worden.

12. Oktbr. 1887. Gg. Ad. Pfrang geg. Großh. Steuerverwaltung.

1298.

Verletzung der Rechtszuständigkeiten der Steuerpflichtigen bei dem Einschätzungsverfahren.

Im Jahre 1887 hatte der Kläger, einer Aufforderung des Schatzungsrathes entsprechend, eine neue Einkommensteuererklärung eingereicht, welche der Schatzungsrath, indem er die Einkommensverhältnisse anderer Hofbauern in der Nachbarschaft in Vergleichung zog, nicht für genügend erachtete.

Da aber die Steuererklärung als die gesetzliche Grundlage der Steuerveranlagung aufzufassen ist, so wäre es zunächst Obliegenheit des Schatzungsrathes gewesen, den Pflichtigen, dessen Angaben er beanstanden wollte, zur Rechtfertigung seiner einzelnen Ansätze aufzufordern und über die Feststellung der Thatsachen,

worauf die Ansätze beruhen, nöthigenfalls weitere Erhebungen zu machen. Erst wenn der Steuerpflichtige dieser Aufforderung keine Folge geleistet hätte, wäre die Einschätzung von Amtswegen mit dem in Art. 21 des Gesetzes bezeichneten Rechtsnachtheile nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1854 vorzunehmen und zu vollziehen gewesen. Der Schatzungsrath hat aber, ohne weitere Erhebungen zu machen, das Einkommen des Klägers aus Land- und Forstwirthschaft im Verhältniß der Einkommensverhältnisse anderer Hofgutsbesitzer erhöht, da, wie in dem Sitzungsprotokoll ausdrücklich bemerkt wird, von weiteren Verhandlungen mit diesem Pflichtigen kein Erfolg zu erwarten sei.

Auf diese Weise wurde dem Kläger die Möglichkeit abgeschnitten, die Richtigkeit seiner Steuererklärung durch die Darstellung des Umfangs seines Wirthschaftsbetriebs zu erweisen. Eine nur auf Vergleichung beruhende Einschätzung widerspricht aber der Grundlage und der Absicht des Gesetzes, welches eine Einschätzung nach den realen Verhältnissen des einzelnen Falles und keine durch Abstraktion aus andern ähnlichen Wirthschaftsbetrieben im Auge hat. (Art. 12 des Gesetzes.) Dem die Grundlage des weiteren Verfahrens bildenden Einschätzungsakte kann daher wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes eine Rechtsgiltigkeit nicht beigemessen werden. Dieser Mangel wurde auch in dem Beschwerdeverfahren an Großh. Steuerdirektion, welches Kläger veranlaßt hatte, nicht behoben.

Wenn nun auch zur Zeit, weil die dem Kläger zu Gebote stehenden Nachweise nicht zur Erhebung gelangt sind, nicht nachgewiesen ist, daß Kläger auch materiell durch die Einschätzung beschwert wurde, so steht doch fest, daß das Vorverfahren eine Verletzung der Rechtszuständigkeiten des Klägers und damit seiner rechtlichen Interessen herbeigeführt hat.

Da der Gerichtshof nur über die beim Einschätzungsverfahren unterlaufenen Rechtsverletzungen zu erkennen hat und nicht in der Lage ist, die Steuerschuldigkeit, soweit sie von der Abschätzung abhängt, zu berichtigen, oder von sich aus einer anderweiten Prüfung unterziehen zu lassen, so mußte er sich darauf beschränken, das Einschätzungsverfahren als rechtsunwirksam aufzuheben.

6. Juni 1888. Beck geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1888, S. 176.

1299.

Vernehmung des Pflichtigen. Rechtsmittel.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 21 ist der Schatzungsrath nur dann ermächtigt, die Steueranlage eines Einkommensteuerpflichtigen nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1854 von sich aus zu vollziehen, wenn er vorher von der durch Art. 20 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes ihm eingeräumten Befugniß, den Pflichtigen zu eigener Steuererklärung aufzufordern, erfolglos Gebrauch gemacht hat. Sofern die Zustellung dieser Aufforderung an den Pflichtigen thatsächlich unmöglich ist, weil sein Wohnort oder Aufenthalt unbekannt, kann freilich dadurch der Fortgang der Steuerveranlagung nicht aufgehalten werden. Aber diese Voraussetzung traf in dem vorliegenden Falle nicht zu.

Die Einschätzung entbehrt mithin der rechtlichen Voraussetzung des Art. 20 des Gesetzes. Die Klägerin hat es aber unterlassen, von dem Rechtsmittel rechtzeitig Gebrauch zu machen, welches das Gesetz (Art. 18 des Gesetzes vom 17. März 1854 über die Aufstellung der Kataster ꝛc.) den Betheiligten gewährt, um wie sachliche Unrichtigkeiten, so auch die Nichtigkeit der Einschätzung geltend zu machen. In voller Uebereinstimmung mit dem Gesetze hat die Großh. Steuerdirektion die nach umlaufener Berufungsschrift eingereichte Beschwerde der Klägerin als für dieses Jahr verfallen erklärt. Die Klage mußte deshalb als unbegründet verworfen werden. Dagegen bleibt der Klägerin überlassen, im nächsten Jahre ihre Beschwerde wieder aufzunehmen und eine Ausgleichung zu veranlassen, wenn sie in Folge der diesjährigen Katasteraufnahme einen ungebührlich großen Steuerbetrag entrichtet haben sollte.

12. Oktbr. 1887. v. Zeppelin-Aschhausen geg. Großh. Steuerverwaltung.

1300.

Ungenügende Steuererklärungen. Zeugen in Steuersachen.

Wenn die Angaben des Steuerpflichtigen aus irgend welchen Gründen von der Steuerverwaltung beanstandet werden und der Steuerpflichtige selbst die erhobenen Anstände nicht zu beseitigen vermag, z. B. durch glaubhafte Buchführung, Zeugen u. s. w., so erübrigt der Steuerverwaltung nichts Anderes, als, die Steuererklärung des Steuerpflichtigen durch Sachverständige prüfen, d. i. eben dessen Einkommen nach Maßgabe seiner besonderen Ein-

kommensverhältnisse abschätzen zu lassen, um darnach deren Wahrscheinlichkeit zu bemessen und demgemäß die Steueranlage vollziehen zu können. Dieses Hilfsmittel der Schätzung ist gesetzlich nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern im Einkommensteuergesetz ausdrücklich vorgesehen. Durch die im Anschluß an die besonderen thatsächlichen Einkommensverhältnisse des Klägers erfolgte Schätzung ist das Gesetz nicht verletzt. Zwar berief sich der Kläger für die Richtigkeit der von ihm angemeldeten Ausgaben auf besonders namhaft gemachte Zeugen. Der Gerichtshof glaubte, von deren nachträglicher Einvernahme schon darum Abstand nehmen zu müssen, weil sie nicht über Thatsachen, sondern über Geldanschläge aussagen, d. i. schätzen sollen, wozu Zeugen nicht berufen sind.

Wenn die Großh. Steuerdirektion auf die Beschwerde des Steuerkommissärs gegen die vom Schatzungsrath beschlossene Steuerveranlagung die Steuererklärung des Klägers einer Begutachtung durch besondere Sachverständige aussetzte und den Inhalt jener, dem der Schatzungsrath sich anschloß, ohne vorher den Steuerpflichtigen nochmals zu hören, ihrem Bescheide zu Grunde legte, so liegt auch hierin keine Verletzung irgend einer gesetzlichen Vorschrift.

19. Septbr. 1888. Vogler geg. Großh. Steuerverwaltung.

1301.

Die Klage, mit welcher die von der Großh. Steuerdirektion bestätigte Steuereinschätzung angefochten wird, stützt sich im Wesentlichen auf die Ansicht, der Schatzungsrath sei nur dann befugt, über die in einer Steuererklärung enthaltenen Angaben nähere Aufschlüsse zu verlangen, wenn der Anmeldepflichtige zur Abgabe einer neuen Fassion nach Art. 14 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes verpflichtet wäre.

Davon hat jedoch das Gesetz das Fragerecht des Schatzungsrathes nicht abhängig gemacht. Das der Steuerverwaltung vorgeschriebene Verfahren hat den Zweck, festzustellen, ob eine Fassionspflicht vorliegt. Gemäß Art. 20 Abs. 2 ist der Schatzungsrath befugt, wenn eine Steuererklärung abgegeben wurde, die Aufschlüsse zu verlangen, welche er nach seiner Annahme zu der Steuerveranlagung bedarf. Kommt der Steuerpflichtige einer solchen Aufforderung in der anberaumten Frist nicht nach, so

wird die Steueranlage nach Art. 21 durch den Schatzungsrath nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1854 vollzogen und es steht alsdann dem Pflichtigen gegen den Beschluß des Schatzungsrathes weder eine Einsprache noch ein Anspruch auf Steuerrückersatz zu.

1. Mai 1889. v. Berckheim geg. Großh. Steuerverwaltung.

1302.

Auf den Grund eines Gutachtens von Sachverständigen hat der Schatzungsrath die Steueranlage dahin bestimmt, daß das wirkliche Einkommen des Klägers auf 4000 M. — 612 M. weniger, als die Sachverständigen als möglichen Wirtschaftsertrag annehmen — zu veranschlagen sei.

Diese Einschätzung muß insolange aufrecht erhalten bleiben, als sie nicht im Wege der Beschwerde nach Art. 17 u. ff. des Gesetzes vom 17. März 1854, mag diese vom Steuerkommissär oder dem Pflichtigen ergriffen werden, eine Abänderung erleidet.

Dem Antrage des Klägers, sein steuerpflichtiges Einkommen auf 2500 M. herabzusetzen, war bei dem Mangel des Nachweises, daß er durch die vom Schatzungsrathe bewirkte Steueranlage beschwert sei (Art. 21 Abs. 3 d. Einkommensteuergesetzes) nicht zu entsprechen.

In formeller Hinsicht glaubt der Kläger auch die jetzt vorliegende Einschätzung als dem Gesetze zuwiderlaufend anfechten zu können, weil sie, wie die frühere, auf künstliche indirekte Weise in Folge der von den Sachverständigen aufgestellten Durchschnittsberechnung erzielt worden sei.

Die Ansicht bedarf der Richtigstellung. Der Schatzungsrath hat die Einschätzung des klägerischen Einkommens nach Kenntnißnahme der von den Sachverständigen erhobenen Einzelthatsachen des klägerischen Wirthschaftsbetriebes, soweit sie ihnen nach Angaben des Pflichtigen und sonstigen Erhebungen zugänglich geworden sind, vorgenommen und nach Prüfung der Ertragsberechnung derselben das wirkliche Einkommen des Klägers nach innerer Ueberzeugung und in freier Würdigung festgestellt. Die Einschätzung ist also nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles geschehen und mehr kann beim Mangel glaubhafter Nachweise nicht verlangt werden.

Die Thätigkeit des Schatzungsrathes würde eine unfruchtbare

bare und oft ergebnißlose sein, wenn er durch ein ablehnendes Verhalten des Pflichtigen zu mehr genöthigt wäre, als zu einer freien Abwägung der Einkommensverhältnisse des Pflichtigen. Eine solche Einschätzung kann von dem Pflichtigen nur angefochten werden, wenn er den Nachweis erbringt, daß er durch die Steueranlage beschwert sei, sei es in Folge eines Irrthums in den thatsächlichen Voraussetzungen oder in Folge Verletzungen wesentlicher Vorschriften des Gesetzes.

19. Septbr. 1888. Gg. Ad. Pfrang II. geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1888, S. 233.

S. a. Nr. 1295—1298.

8. Gesetz vom 19. Mai 1882, die Weinsteuer betr.

(Ges. u. V.Bl. Nr. XVI, S. 137.)

Zu Art. 30.

1303.

Es liegt im Ermessen der Steuerverwaltung, ob sie von der Regel des Aufnahmeverfahrens abweichen will; erscheint aber dem Weinbesitzer die Aufnahme mit Visirrolle oder Visirstab ungenügend, so ist er gehalten, dieses Verlangen sogleich und ausdrücklich zu stellen.

Nachdem T. die förmliche Umfüllung zu verlangen unterlassen hat, muß auch jede spätere Einwendung gegen das Ergebniß der Abmessung mit dem Visirstab oder der Visirrolle unberücksichtigt bleiben und die ordnungsgemäß über die Aufnahme aufgestellte Urkunde und die hierauf sich stützende Berechnung des Maximums der Schwanung als rechtsgiltig und wirksam angesehen werden.

14. Novbr. 1865. Chr. Trautwein geg. Großh. Steuerverwaltung. E.Bl. 1865, S. 372.

1304.

Ueber Uebergangssteuer von Branntwein:

13. Juli 1880. Löb geg. Großh. Steuerverwaltung. J.B. 1880/81, S. 62. Ztschr. 1880, S. 199.

Ferner: 22. Febr. 1888. Löb geg. Großh. Steuerverwaltung u. Oppenheimer geg. Großh. Steuerverwaltung.

9. Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise.

a. Liegenschafts- (Kauf- und Tausch-)Accise.

Accisordnung vom 4. Jan. 1872. (Beil. zu Reg.Bl. Nr. II, §§ 83–93.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Aug. 1815, den Accis von rückstellig werdendem Verkauf von Liegenschaften wegen Unvermögenheit des Käufers betr. (Reg.Bl. Nr. XVIII, S. 114.)

Gesetz vom 14. Mai 1828. (Reg.Bl. Nr. VII, S. 61, Art. 1.)

Gesetz vom 26. Oktbr. 1833. (Reg.Bl. Nr. XXXIX, S. 215.)

Gesetz vom 8. Juli 1863, die Gewährung einiger Accisbefreiungen und die Abänderung des § 92 der Accisordnung betr. (Reg.Bl. Nr. XXX, S. 253.)

Zu Acc.O. § 84.

1305.

Allgemeiner Grundsatz bei Beurtheilung der Rechtsgeschäfte hinsichtlich der Accispflicht.

Würde die Accisordnung ein einheitlich in sich abgeschlossenes, rein auf staatswirthschaftlicher Grundlage aufgebautes und nur in staatswirthschaftlichen Begriffen sich bewegendes System der Besteuerung aufstellen, dann wäre die Behauptung begründet, daß die Accisordnung nur aus sich selbst ausgelegt werden dürfe. Diese Voraussetzung liegt aber nicht vor. Die Accisordnung unterwirft bestimmte Kategorien, nicht etwa von bloß äußeren Thatsachen, sondern von Rechtsvorgängen der Besteuerung. Sie entnimmt diese Vorgänge einfach demjenigen Rechtsgebiet, dem sie ihrem Wesen nach angehören, ohne ihrerseits — abgesehen von einzelnen Detailerläuterungen — irgend eine dem Steuergebiete eigenthümliche Begriffsbestimmung derselben aufzustellen.

Wenn deßhalb die Frage entsteht, ob dieser oder jener Rechtsvorgang, an welchen die Accispflicht geknüpft wird, vorliege, so kann diese Frage nur aus den Rechtssätzen desjenigen Gebietes gelöst werden, welchem dieser Rechtsvorgang angehört. Demgemäß kann, wenn die Accisordnung den Uebergang liegenschaftlichen Eigenthums der Accise unterwirft, die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Uebergang vorliegt, nur nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts beantwortet werden.

25. Jan. 1870. Großholz geg. Großh. Steuerverwaltung.

1306.

Legitimation zur Rückforderung bezahlter Accise.

In einer Streitsache wegen Verpflichtung zur Entrichtung von Liegenschaftsaccise hatte, nachdem der Rechtsbestand des Kaufes vom angeblichen Käufer bestritten und von der Steuerbehörde zur Betreibung der Accise auf die Miethzinse von dem verkauften Hause gegriffen worden war, der Verkäufer die Accise einstweilen bezahlt und forderte sie später zurück, weil der Kauf nicht zu Stande gekommen sei.

Er wurde zur Rückforderungsklage für legitimirt erachtet.

Es ergibt sich aus dem Inhalte der durch die Steuerbehörde gepflogenen Verhandlungen, daß B. ein Interesse daran hatte, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die seiner Auffassung, daß der Kauf perfekt geworden sei, entgegentraten, und daß er sich deshalb in Folge förmlicher Vereinbarung mit der Steuerbehörde dazu herbeiließ, die Accise zu bezahlen. Die Steuerbehörde hat die Zahlung ohne Anstand angenommen und den Kläger als an der Zahlung mit interessirt behandelt; sie hat sich bei der Empfangnahme der Zahlung auf den Standpunkt gestellt, daß B. den Zahlungspflichtigen richtig vertrete. Wenn es sich nunmehr um den Austrag der Frage handelt, ob die Steuerforderung, welche der Kläger zweifellos aus eigenen Mitteln und wesentlich in eigenem Interesse bezahlt hat, überhaupt in Rechten begründet war, so kann die Steuerbehörde den einmal eingenommenen Standpunkt nicht zum Nachtheile des Klägers und zu ihrem Vortheile ändern, sie muß vielmehr das bei der Annahme der Zahlung von ihr anerkannte Verhältniß auch gegen sich gelten lassen.

29. Oktbr. 1890. Börtlein geg. Großh. Steuerverwaltung.

1307.

Verhältniß der Liegenschaftsaccise zur Erbschaftsaccise.

Die Accisordnung geht von dem Grundsatze aus, daß zwar bei der Veränderung des Eigenthums von Fahrnissen, von den in Accisordnung §§ 92 u. 94 enthaltenen Ausnahmen abgesehen, keine Accise zu entrichten sei, daß dagegen bei der Veränderung des Eigenthums an unbeweglichen Gütern überall da, wo nicht die Gesetze eine Ausnahme begründen, die Accispflicht einzutreten habe.

Aus diesen Grundsätzen folgt, daß einerseits Liegenschaftsaccise und Erbschaftsaccise nicht gleichzeitig von einem und dem-

selben Eigenthumsübergang zu entrichten sind, anderseits aber — von den gesetzlichen Ausnahmen und Befreiungen abgesehen — die Verpflichtung zur Entrichtung der Liegenschaftsaccise jedesmal da und soweit begründet ist, wo und soweit ein Eigenthumsübergang nur deßwegen der Erbschaftsaccise nicht unterliegt, weil er nicht auf unentgeltlichem Titel beruht.

20. Juni 1876. Freund geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1876, S. 207.

1308.

Verkauf oder Verkaufsauftrag.

Rechtsfall, in welchem zweifelhaft war, ob Verkauf oder nur Verkaufsauftrag vorlag:

30. März 1880. Fürber u. Knittel geg. Großh. Steuerverwaltung. J.B. 1880/81, S. 618.

1309.

Erbgang oder Vertrag.

Die Ehefrau eines in K. lebenden amerikanischen Bürgers starb, ohne Kinder zu hinterlassen. Nach amerikanischem Rechte war der Ehemann alleiniger Erbe des gesammten Mobiliarnachlasses seiner Frau. Ein von demselben während der Ehe auf seinen Namen gekauftes Haus war nach amerikanischem Rechte als sein alleiniges Eigenthum zu betrachten. Der hinterlassene Ehemann schloß „anläßlich des Ablebens seiner seligen Frau" mit den nächsten Verwandten der Letzteren, einer Schwester und zwei Töchtern einer verstorbenen Schwester derselben, einen Vertrag, wodurch er diesen, „um ihnen freiwillig dasjenige zuzuweisen, was sie etwa nach badischem Rechte als Erbschaft in Anspruch nehmen könnten", das gedachte Haus „an Theilungsstatt" zu deren gemeinschaftlichem Eigenthum abtrat, wogegen diese „für jetzt und alle Zukunft auf weitere Erbansprüche an die Verlassenschaft ihrer Schwester, bezw. Tante, verzichteten".

Der Gerichtsnotar erblickte in diesem Vertrage eine Schenkung und setzte dafür die Schenkungsaccise an.

Der Verwaltungsgerichtshof nahm mit der Großh. Steuerdirektion an, daß der Eigenthumsübergang in diesem Falle weder durch Erbgang, noch durch eine Schenkung, sondern durch einen doppelseitigen Vertrag, Erbvergleich, bewirkt worden, also Liegenschaftsaccise anzusetzen sei.

26. April 1881. Betty Lenz u. Gen. geg. Großh. Steuerverwaltung. J.B. 1880/81, S. 619.

1310.

Der Kläger kaufte ein Haus um 48,000 M. unter der Bedingung, daß er das Haus abbreche und auf dem Platze einen neuen Bau herstelle, was auch geschehen ist. Kauf auf den Abbruch.

Die Kaufaccise wurde von dem Kaufpreise nach Abzug des Erlöses aus den Abbruchsmaterialien angesetzt.

Kläger hält sich im Hinblick auf § 7 der amtlichen Zusammenstellung der noch giltigen Accisgesetze vom Jahr 1855 für berechtigt, zu verlangen, daß von dem Kaufpreise der Brandversicherungsanschlag des abzubrechenden Hauses abgezogen werde. Die Klage wurde abgewiesen.

Die Accisordnung macht keinen Unterschied, ob ein Haus auf den Abbruch gekauft worden ist oder nicht. Sobald der Eigenthumsübergang von Liegenschaften stattgefunden hat, ist die Verpflichtung, die Accise aus der Kontraktsumme oder dem abgeschätzten Werth der Liegenschaft zu entrichten, begründet. Die deklarative Bestimmung in § 7 der amtlichen Zusammenstellung kann hieran Nichts ändern. Wenn die Großh. Steuerverwaltung gleichwohl aus Billigkeitsrücksichten sich veranlaßt sieht, den Kauf eines Hauses mit Grund und Boden, sofern zugleich der Abbruch des Hauses bedungen wurde, bezüglich des Ueberbaues als einen Fahrnißkauf zu behandeln, so ist es nur folgerichtig, daß bei der Liegenschaftsaccisberechnung am Kaufpreise nur derjenige Betrag in Abzug gebracht wird, der dem Werth des Ueberbaues, diesen als Fahrniß genommen, d. i. im abgebrochenen Zustande und als Baumaterial, gleichkommt, nicht aber derjenige Betrag, welchen das Haus im Zusammenhang mit dem Boden, d. i. als Liegenschaft, hatte.

27. Dezbr. 1881. Lersch geg. Großh. Steuerverwaltung.

1311.

Die Accisordnung, welcher Gesetzeskraft zukommt, unterwirft den kaufweisen Uebergang des Eigenthums von unbeweglichem Vermögen der Liegenschaftsaccise. Die Frage, welches Eigenthum als liegenschaftliches zu gelten habe, muß nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beantwortet werden, welche das Eigenthumsverhältniß rechtlich zu normiren bestimmt sind, d. i. nach dem bürgerlichen Rechte. Darnach ist gewiß, daß Gebäude als unbeweglich (L.R.S. 518) und im Gegensatze hierzu nur die von

niedergerissenen Gebäuden sich ergebenden Bauvorräthe als bewegliche Güter (L.R.S. 532) zu gelten haben.

In dem vorliegenden Falle bildete den Gegenstand des Kaufvertrags und des Eigenthumsübergangs nicht nur der Grund und Boden, sondern auch das darauf befindliche Uebergebäude, dieses in seiner realen Verbindung mit jenem. Es ist daher sicher, daß der Ueberbau, und zwar schon der Natur der Sache nach, als unbeweglicher Kaufsgegenstand mit erscheint. Diese vom Rechte anerkannte natürliche Beschaffenheit der Sache zur Zeit des Verkaufs wird dadurch nicht geändert, daß der Käufer die Absicht und sogar das persönliche Versprechen äußerte, den Ueberbau niederzureißen und so später in bewegliches Baumaterial umzusetzen. Das Kaufsobjekt zur Zeit des Vertrags und des Eigenthumserwerbs daran war und ist vielmehr unabänderlich eine Liegenschaft. Der L.R.S. 516 b., wonach das, was in Beziehung auf das Eigenthumsrecht als beweglich oder unbeweglich erklärt ist, auch in anderen Beziehungen dafür gilt, wo die Verfügungen der Gesetze oder Verträge ein Anderes nicht zur Folge haben, kann für eine gegentheilige Behauptung nicht angerufen werden. Denn abgesehen davon, ob ein persönliches Versprechen des Abbruchs des gekauften Gebäudes gegenüber dem Verkäufer überhaupt nur rechtsbindend ist, da hierfür eine erlaubte Vertragsursache erforderlich wäre, so würde auch der Vertrag selbst nur unter den Kontrahenten, nicht aber gegen Dritte, also hier nicht gegen den Steuerfiskus, rechtswirksam sein können, gegen letzteren aus dem weiteren Grunde nicht, weil der Vertrag der öffentlichen Accisordnung widerstreiten würde, die durch private Abmachungen nicht geändert werden kann. (L.R.S. 6.)

Das ganze Kaufsobjekt des Vertrags als ein liegenschaftliches zu behandeln, entspricht aber auch dem thatsächlichen und wirklichen Verhalten der Kontrahenten selbst. Wer ein Haus kauft, um es abzureißen, muß dem Verkäufer selbstverständlich den Preis zahlen, der diesem als Aequivalent des Werthes gilt, welchen für ihn der Ueberbau im Zusammenhang mit dem Grund und Boden, also als Liegenschaft hat, während anderseits der Käufer in dem Gesammtkaufpreis den Werth ausdrückt, den für ihn der Grund und Boden allein, also ebenfalls eine Liegenschaft hat, etwa nach Abzug des in der Regel verhältnißmäßig geringen

Geldwerthes des Oberbaues im abgebrochenen Zustande, d. i. als bewegliches Baumaterial. Dem entsprechend ist das Verhalten der Kontrahenten im vorliegenden Falle, so daß der fraglichen Verabredung kein anderer Zweck als die Bewirkung einer Ermäßigung der Liegenschaftsaccise unterstellt werden kann. Wenn die Klägerin für die rechtliche Statthaftigkeit eines solchen Unternehmens sich auf § 7 der von der Großh. Finanzverwaltung gefertigten Zusammenstellung der Accisgesetze beruft, wonach die Liegenschaftsaccise nur nach dem Werthe des Grundes zu entrichten sei, wenn das damit erworbene Gebäude bedungenermaßen abgebrochen werden müsse, so wurde früher schon in einem ähnlichen Falle vom Gerichtshofe ausgeführt, daß der Inhalt jenes angerufenen § 7 nur einer auslegenden Belehrung entsprungen ist, welche die Großh. Finanzverwaltung zum Vollzuge des Accisgesetzes an ihre untergebenen Organe erlassen hat, und daß hieraus ein Einzelner keinerlei Recht auf Accisfreiheit ableiten kann, die das Gesetz selbst ihm nicht gewährte. Zudem ist jene Auslegung von der Finanzverwaltung selbst schon unterm 28. Juli 1882 öffentlich widerrufen worden (Steuerverordnungsblatt Nr. 12 S. 41), so daß für den Kläger sogar dieser formale Anhalt wegfällt.

28. Oktbr. 1885. Hummel geg. Großh. Steuerverwaltung u. Mannheimer Versicherungsgesellschaft geg. Großh. Steuerverwaltung.

Deßgl. 29. Jan. 1890. Rupp geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1890, S. 135.

1312.

Eigenthum an einem Keller.

Die Gemeinde hat im Jahre 1866 dem M. für sich und seine Rechtsnachfolger gestattet, in und unter ihrem Eigenthum einen Keller zu erbauen. Welches Rechtsverhältniß auch hierdurch zwischen der Gemeinde E. und dem M. in Bezug auf den von Letzterem benutzten Grund und Boden entstanden sein mag, so viel ist sicher, daß M. den Keller auf seine Kosten zu erbauen hatte und erbaut hat. Er ist hierdurch, wenn auch nicht an dem Grund und Boden, doch an dem von ihm erbauten Keller, also an einem auf fremdem Grund und Boden errichteten unterirdischen Bauwerke im Sinne des L.R.S. 553 Eigenthümer geworden. Dieses Bauwerk gehört gemäß L.R.S. 517, 518 zu

den unbeweglichen Sachen. Durch den Vertrag von 1870 hat M. seine Rechte an dieser unbeweglichen Sache, d. i. sein Eigenthum an derselben, auf F. u. Co. übertragen. Es ist also Eigenthum an einem liegenden Gute auf F. u. Co. übergegangen, und dadurch gemäß § 84 der Accisordnung die Verpflichtung zur Entrichtung der Accise begründet.

14. Novbr. 1871. F. Faller u. Co. geg. Großh. Steuerverwaltung.

1313.

Kontraktsumme.

Die Kläger bestreiten, die Kaufaccise aus demjenigen Theile des bedungenen Preises schuldig zu sein, welcher den vom Verkäufer für die Erbauung eines Fabrikkanals auf dem erworbenen Grundstücke aufgewendeten Kosten entspreche; dieser Aufwand sei durch Löhne für Erdarbeiter entstanden, repräsentire keinen Grund und Boden und könne daher nicht als Eigenthumsübergang für die Kläger in Betracht kommen. Diese Ansicht ist nicht begründet. Wenn ein Uebergang liegenschaftlichen Eigenthums stattgefunden hat, ist es für die Steuerschuldigkeit gleichgiltig, durch welchen Vorgang der ursprüngliche Werth der Liegenschaft auf die im Vertrage durch die Vertragschließenden selbst bestimmten Werth erhöht worden ist: es genügt an der Thatsache, daß zur Zeit des Eigenthumsüberganges die Werthserhöhung eingetreten war.

17. Novbr. 1886. Knöckel geg. Großh. Steuerverwaltung.

1314.

Uebernommene Lasten.

Die Berufungskläger kauften von der Stadt Mannheim zwei Bauplätze und Vorgärtchen. Nach den Steigerungsbedingungen übernahm der Käufer mit dem Kaufpreise die auf dem erworbenen Platze ruhenden Straßenkosten, welche sogleich nach erfolgtem Zuschlag mit dem Kaufpreise zur Zahlung fällig werden sollten.

Die Berufungskläger behaupten, daß sie nicht verpflichtet seien, von dem Betrag für Straßenkosten Kaufaccise zu bezahlen, und der Verwaltungsgerichtshof erkannte auch in diesem Sinne, da die Verpflichtung zur Zahlung der Baukosten nicht zum Zwecke der Erwerbung der Grundstücke, sondern als eine nothwendige Folge derselben von den Käufern übernommen worden sei.

13. Dezbr. 1881. Wehrle u. Hartmann geg. Großh. Steuerverwaltung. J.B. 1880/81, S. 620.

1315.

Zugehörden der Liegenschaft.

Die in einem Gaswerk vorhandenen, durch Mauerwerk mit dem Grund und Boden in fester körperlicher Verbindung stehenden Retortöfen, Gasometer und Kondensator, bezw. der auf sie fallende Theil des Kaufpreises sind der Liegenschaftsaccise unterworfen.

Die bei der Bestimmung des Kaufpreises in Rücksicht genommenen Kosten der Baupläne und Bauaufsicht, sowie ein zur Abrundung angenommener Betrag bilden einen Theil des Kaufpreises und waren daher beim Ansatz der Liegenschaftsaccise nach dem Verhältniß der der letzteren unterworfenen Bestandtheile des Gaswerks zu den accisfreien in Anschlag zu bringen.

21. Dezbr. 1880. Heidelberg geg. Großh. Steuerverwaltung. J.B. 1880/81, S. 618. Ztschr. 1881, S. 44.

1316.

Verkauf eines Gebäudes mit gewerblicher Einrichtung.

Weil die Besteuerung nach Maßgabe der Accisordnung mit der Zeit als eine zu drückende empfunden wurde, so verfügte Art. 2 des Gesetzes von 1863, daß künftig bei belastetem Eigenthumswechsel eines Gebäudes mit gewerblicher Einrichtung nur noch das Gebäude und seine Bestandtheile der Accispflicht unterworfen sein sollen. Was das Gesetz als „Bestandtheil" eines Gebäudes betrachtet wissen will, erhellt aus den von ihm gleichzeitig angerufenen L.R.S. 518, 519, 523 u. 525. Denn indem hierin, insoweit es sich um an sich bewegliche Sachen handelt, nur solche als liegenschaftlich bezeichnet werden, welche in bleibender Weise körperlich mit der Liegenschaft zu einem Ganzen verbunden sind, so kann kein Zweifel sein, daß auch das Gesetz in Uebereinstimmung mit der Rechtsdoktrin alle Dinge dieser Art als Bestandtheile der Liegenschaft behandelt, dagegen jene ausgeschlossen haben will, welche ohne jene feste Verbindung der Liegenschaft durch bloße Willensbestimmung, d. i. als Zubehörde gewidmet sind.

Der Umstand, daß der angeführte L.R.S. 525 äußerlich inkorrekter Weise im Landrecht selbst als eine nähere Bestimmung des L.R.S. 524 behandelt ist, worin von den der bloßen Willensbestimmung nach als unbeweglich geltenden Sachen die Rede ist, ändert an dem inneren Sachverhalte Nichts. Es fragt sich deßhalb für den vorliegenden Fall nur, ob die von der Klägerin

als beweglich bezeichneten Maschinen und sonstigen Gewerbseinrichtungen Bestandtheile oder aber nur Zubehörden des gekauften Walzwerkes im eben entwickelten Sinne sind.

Da nun der amtlich aufgestellte Sachverständige in seinem Gutachten bestimmt erklärt, daß sämmtliche im Streite liegenden Maschinen und gewerblichen Einrichtungen „ohne Aufreißen des Bodens, Loslösen von Schrauben, Abbrechen von Fundamentmauern aus dem Gebäude nicht entfernt werden können", alle diese Dinge sonach mit dem Gebäude körperlich in dauernder Weise zu einem Ganzen, dem Walzwerke, verbunden sind, so hat die Großh. Steuerverwaltung dieselben mit Recht als Bestandtheile des Gebäudes und deßhalb als der Accispflicht unterworfen behandelt.

13. Jan. 1874. Walzwerke Mannheim geg. Großh. Steuerverwaltung.

1317.

Für den Accisbetrag ist gesetzlich in erster Reihe die Kontraktsumme maßgebend. Das Gleiche gilt auch nach Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1863, wenn, wie hier, ein Gebäude mit gewerblicher Einrichtung verkauft wird und die Vertragssumme für die Liegenschaft besonders festgesetzt ist.

Die Bestimmung der Kontraktsumme ist der freien Vereinbarung der Parteien gesetzlich ebenso unbeschränkt überlassen, wie der Abschluß eines Kaufes über eine Vielheit von Dingen in Bausch und Bogen oder als Sonderkäufe. Demgegenüber besteht das öffentliche Recht der Steuerverwaltung lediglich darin, falls der kontraktlich ausgedrückte Geldanschlag für das steuerbare Objekt „die Muthmaßung einer nur zum Scheine, aber weit unter dem Werthe geschehenen Preisbestimmung wider sich hat" (Accisordnung Art. 86 u. Art. 2 des Gesetzes von 1863), das steuerbare Kaufobjekt amtlich abschätzen zu lassen und sodann nach dem taxirten Werthe die Accisabgabe zu bestimmen. Kann die Steuerverwaltung nicht behaupten, daß die Kontraktsumme für das steuerbare Objekt unter dem wahren Werthe und darum der Verdacht einer Scheinbestimmung vorliege, so liegt für sie auch kein rechtlicher Anhaltspunkt vor, die von den Parteien angenommene Kontraktsumme ihr gegenüber als nur zum Schein aufgestellt von der Hand zu weisen.

14. Septbr. 1875. Schmidt geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1876, S. 39.

1318.

Die Accisordnung geht von der Anschauung aus, daß die Accise von der Vertragssumme oder vom abgeschätzten Werth der Liegenschaften in Ansatz zu bringen sei. Dieselbe räumt der Steuerbehörde von vornherein das Recht der Abschätzung ein, indem sie ihr die Wahl läßt, den Ansatz aus dem Preis oder aus dem abgeschätzten Werthe zu bewirken.

Im vorliegenden Falle war eine Kontraktsumme für die Liegenschaften überhaupt nicht angegeben; der Abtretungspreis von 100,000 M. wurde unbestrittenermaßen für den Uebergang von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum zusammen bezahlt. Die Steuerbehörde war daher, nachdem es ihr nicht gelungen war, durch Anfrage bei dem Kläger eine präzise Angabe über die Vertragssumme für die Liegenschaften zu erlangen, in der That darauf angewiesen, den Werth derselben durch Vornahme einer Schätzung feststellen zu lassen, zu deren Anordnung der Gerichtsnotar nach §§ 84 und 92 der Accisordnung vgl. mit Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1863 im vorliegenden Falle unzweifelhaft berechtigt war.

14. Mai 1878. Fleischhauer geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1878, S. 177.

Zu Art. 1 d. Gesetzes vom 14. Mai 1828.

1319.

Accise von Gemeinschaftsgut, das in zweiter Ehe lebende Elterntheile an ein Kind erster Ehe abgeben.

Der Frau steht ein reales Recht an dem ehegemeinschaftlichen Gut, ein condominium pro indiviso zu.

Dieses Recht nimmt seinen Anfang vom Zeitpunkte der Verehelichung an; es kann nicht erst als existent betrachtet werden, wenn die Frau sich der Gemeinschaft theilhaftig macht.

Hiernach muß die Frage, ob die Bestimmung des § 44 der amtlichen Zusammenstellung eine richtige Auslegung des § 84 der Accisordnung und der Ziff. 1 des Art. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 enthält, bejaht werden. Von dem Gemeinschaftsgut, das an ein ersteheliches Kind übergeht, rührt die Hälfte von dem leiblichen Vater, die andere Hälfte von der zweiten Ehefrau her. Die erste Hälfte bleibt deßhalb nach dem Gesetz vom

14. Mai 1828 accisfrei, die andere Hälfte unterliegt nach § 84 der Accisordnung der Accise.

Auf die Behauptung, daß Untheilbarkeit der Güter bestehe, kommt es bei der Frage der Accispflicht nicht an; denn, ob die Liegenschaften rechtlich oder physisch theilbar sind oder nicht, das ändert an dem Miteigenthumsrecht der Ehefrau Nichts.

29. Septr. 1865. Hoch Eheleute geg. Großh. Steuerverwaltung. C.Bl. 1865, S. 322.

1320.

Erwerbung durch Wohlthätigkeitsanstalten.

Die Klägerin stützte sich auf Art. 1 Ziff. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1828, wodurch Liegenschaftserwerbungen der öffentlichen Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht für frei von der Kaufaccise erklärt werden, und auf die mit Ermächtigung des Großh. Finanzministeriums erlassene Bekanntmachung der Großh. Steuerdirektion vom 17. April 1857, wodurch erläuternd zu der bezüglichen Stelle (§ 41 Ziff. 6) der amtlichen Zusammenstellung der noch giltigen Accisgesetze vom Jahr 1855 bestimmt wird, daß Liegenschaftserwerbungen von Gemeinden für Zwecke der Wohlthätigkeit und des Unterrichts der Accise nicht unterworfen seien. Abgesehen nun von der Frage, ob aus dieser Verordnung ein gerichtlich klagbarer Anspruch auf Accisfreiheit, der nicht schon im Gesetze selbst begründet ist, abgeleitet werden kann, stellt sich der erhobene Anspruch auf Accisfreiheit im vorliegenden Falle deßhalb als unbegründet dar, weil, nachdem die frühere Absicht aufgegeben war, eine Erwerbung für Unterrichtszwecke in der That gar nicht stattgefunden hat, also auch die zur Förderung dieser Zwecke verwilligte Accisfreiheit nicht Platz greifen kann. Die Klägerin wurde daher mit der erhobenen Berufungsklage abgewiesen.

26. April 1881. Karlsruhe geg. Großh. Steuerverwaltung. J.B. 1880/81, S. 619. Ztschr. 1881, S. 170.

1321.

Vereinigung von Grundstücken.

Aus den Verhandlungen der gesetzgebenden Faktoren unseres Landes geht mit aller Klarheit hervor, daß es lediglich die Interessen des Landbaues waren, welche durch die ausnahmsweise steuerliche Vergünstigung des Art. 3 lit. b. des Gesetzes vom 14. Mai 1828 auf indirektem Wege gehoben und befürwortet werden sollten. Man wollte, wie dies bei den späteren Gesetzen

über die Untheilbarkeit der Liegenschaften und die Zusammenlegung von Grundstücken auf direktem Wege noch energischer angestrebt wurde, die für den landwirthschaftlichen Betrieb nachtheiligen Folgen allzugroßer Zerstückelung des Grundeigenthums beseitigen und die Arrondirung der Landgüter erleichtern helfen.

Wie beim Kauf, so kann auch bei der Vereinigung von Grundstücken im Tauschwege für den Eigenthumsübergang nur dann Accisbefreiung gesetzlich begründet sein, wenn es sich um landwirthschaftlich benützte Grundstücke handelt. Auf Grundstücke dagegen, die anderen Zwecken als denen des Landbaues dienen, wollte das Gesetz vom 14. Mai 1828 eine solche ausnahmsweise Vergünstigung ebensowenig ausgedehnt wissen, wie das spätere, auf dem gleichen Prinzipe beruhende, vom 3. März 1854.

21. Jan. 1879. Kemner geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1879, S. 50.

Zum Gesetz vom 26. Oktbr. 1833.

1322.

Die dem Gläubiger, welcher Liegenschaften, auf die er Unterpfandsrechte hat, im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt, eingeräumte Befreiung von der Liegenschaftsaccise kommt auch den Gläubigern mit uneingetragenen Unterpfandsrechten und insbesondere mit uneingetragenem richterlichen Unterpfandsrechte zu Gute. Ersteigerung im Zwangswege.

18. Juni 1867. Doll geg. Großh. Steuerverwaltung. C.Bl. 1867, S. 257.

1323.

Wenn bei der Zwangsversteigerung die Liegenschaft unter der Bedingung zugeschlagen wird,

„falls nicht der Unterpfandsgläubiger in das Gebot eintreten wolle"

und im Laufe des Vollstreckungsverfahrens sodann der Unterpfandsgläubiger erklärt, daß er an Stelle des Steigerers in das Gebot eintrete, so ist jeder Anspruch des Steigerers wegen Nichterfüllung der Bedingung beseitigt und die Sachlage so anzusehen, daß der Unterpfandsgläubiger an Stelle des Steigerers den Zuschlag unbedingt erhalten habe. Er hat darum nach dem Gesetze vom 26. Oktbr. 1833 Accisfreiheit anzusprechen.

1. Oktbr. 1884. Wehrle geg. Großh. Steuerverwaltung.

1324.

Das Gesetz vom 26. Oktbr. 1833 befreit Denjenigen von der Kaufaccise, der eine ihm unterpfändlich verhaftete Liegenschaft im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt. Darunter darf nicht jeder durch finanzielle Bedrängnisse veranlaßte, wenn auch in öffentlicher Versteigerung vollzogene Verkauf, sondern nach Wortlaut und Absicht des Gesetzes nur jenes Vollstreckungsmittel verstanden werden, welches auf richterliche Anordnung durch den Vollstreckungsbeamten in den vorgeschriebenen Formen an den Liegenschaften des Schuldners vollzogen wird und mit den bestimmten rechtlichen Folgen hinsichtlich des Zuschlages und der Pfandlasten verbunden ist. Eine solche Versteigerung kann den Pfandgläubiger in die Lage versetzen, auf das Pfandstück bis zum Betrage seiner Forderung mitbieten zu müssen, um der Gefahr eines Verlustes vorzubeugen und dieser Zwang soll durch die Befreiung von der Accise in billiger Weise ausgeglichen werden.

In dieser Hinsicht ist die Rechtslage des Gläubigers unter dem neuen Prozeßgesetze die gleiche geblieben, die sie unter der badischen Prozeßordnung von 1831 gewesen ist.

Dagegen hat eine Aenderung der Gesetzgebung in der Richtung stattgefunden, daß im Konkursverfahren nicht mehr wie nach dem ältern Rechte die Veräußerung der zur Konkursmasse gehörenden Sachen nach den Vorschriften des Vollstreckungsverfahrens geschehen müssen, vielmehr andere Formen, insbesondere Verkäufe aus freier Hand zugelassen sind (§ 122 Ziff. 1 der Reichskonkursordnung).

Der Eigenthumsübergang, von welchem im vorliegenden Fall die Accise verlangt wird, ist mittelst Kaufes auf freier Hand in einem Konkursverfahren erfolgt durch einen Vertrag, welcher, wie die vorgelegte Urkunde zeigt, ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung von einem Privatverkaufe sich nicht unterscheidet, der weder formell noch hinsichtlich seiner Rechtsfolgen einer Zwangsversteigerung gleich geachtet werden kann und dem Pfandgläubiger keinerlei Zwang zum Erwerbe der Liegenschaft auferlegt hat. Der Anspruch des Klägers, einen solchen Eigenthumsübergang accisfrei zu belassen, ist im Gesetze nicht begründet.

5. Oktbr. 1887. Bankverein Pforzheim geg. Großh. Steuerverwaltung.

1325.

Der Bürge, welcher eine Liegenschaft des Schuldners im Vollstreckungsweg erwirbt, ist, sofern er nicht durch Zahlung in die Rechte des Gläubigers eingetreten, nicht accisfrei. Bürge.

Wenn der Beschwerdeführer aus der Verordnung vom 25. Aug. 1815 und aus dem Gesetze vom 26. Oktbr. 1833 in Verbindung mit §§ 90 und 93 der Accisordnung das allgemeine Prinzip ableiten will, daß jeder, der eine Liegenschaft erwirbt oder zurückerwirbt, um den Verlust einer auf der Liegenschaft ruhenden Forderung abzuwenden, accisfrei sein solle, so ist eine solche Erweiterung des Inhalts der gesetzlichen Bestimmungen als unzulässig zu erachten. Denn wenn der Gesetzgeber die Accisfreiheit in dieser Allgemeinheit hätte statuiren wollen, würde er sich auch in gleicher Allgemeinheit ausgesprochen haben. Da er dies nicht gethan, vielmehr die Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Accispflichtigkeit (§ 83 der Accisordnung) auf bestimmte einzelne Fälle beschränkt hat, so muß angenommen werden, daß in allen anderen Fällen die Regel ihre Herrschaft behaupten solle. Eine ausdehnende Auslegung nach dem Vorschlage des Beschwerdeführers würde der Natur der Sache und allen herkömmlichen Regeln der Auslegung widersprechen.

22. Juni 1869. K. Kemner geg. Großh. Steuerverwaltung.

1326.

Die Kläger haben aufgehört, bis zum Betrage der cedirten Forderung Gläubiger ihrer ursprünglichen Schuldner zu sein und es war auch ihr früheres Unterpfandsrecht mit der cedirten Forderung bis zum Betrage derselben von ihnen an den Cessionar übergegangen. Wenn daher die Kläger auch die verkauften Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung zurückerworben haben, so stand doch bis zum Betrage der cedirten Forderung das Unterpfandsrecht an den ersteigerten Liegenschaften nicht mehr ihnen zu.

Ferner glauben die Kläger, daß sie dadurch, daß sie sich dem B. gegenüber für die cedirte Forderung als Bürgen und Selbstschuldner haftbar erklärt haben, in das Unterpfandsrecht des Cessionars eingetreten seien. Die Hinfälligkeit dieser Behauptung ist in der früheren Entscheidung (s. o. Nr. 1325) dargethan. In das Unterpfandsrecht des Cessionars würden die Kläger nur unter der Voraussetzung eingetreten sein, wenn sie selbst die Schuld

bezahlt hätten, was ihrerseits nicht behauptet wird. So lange dies nicht der Fall war, stand denselben auch in Folge der Bürgschaftsleistung kein Unterpfandsrecht bis zu dem erwähnten Betrage mehr zu, sondern sie hatten, wenn der Hauptschuldner konkursmäßig geworden war, gegen den Letzteren gemäß L.R.S. 2032 Z. 2 nur ein Recht auf Schadloshaltung, welches mit der durch Unterpfand gesicherten Forderung des Gläubigers keineswegs identisch ist, sondern nur dahin geht, daß der Schuldner den Bürgen durch Zahlung seiner Schuld an den Gläubiger oder in anderer Weise von seiner Bürgschaftsverbindlichkeit befreien oder ihm wegen des zu besorgenden Nachtheiles Sicherheit leisten muß.

30. April 1890. Venrooy u. Wolfert geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1890, S. 189.

Zu § 93a.

1327.

Kauf durch Bevollmächtigte.

Der Gewalthaber, welcher zufolge des Auftrages kauft, erwirbt vermöge des zwischen ihm und dem Gewaltgeber bestehenden Vertragsverhältnisses das Eigenthum unmittelbar für den Letzteren, wenn er auch bei dem Vollzug des Auftrages dem Dritten gegenüber in eigenem Namen gehandelt und von dem Auftragsverhältnisse demselben keine Mittheilung gemacht hat. Allerdings haftet er in solchem Falle dem Verkäufer gegenüber als Schuldner, wie er auch Dritten gegenüber allein als Eigenthümer der gekauften Liegenschaften gilt, wenn der Vertrag ohne Erwähnung des Auftragsverhältnisses in das Grundbuch eingetragen wird. Dieß schließt aber nicht aus, daß der Gewaltgeber gleichwohl durch den von seinem Gewalthaber für ihn abgeschlossenen Kauf dessen Willen gemäß unmittelbar Eigenthümer der gekauften Sache wird, ohne daß es eines weiteren Aktes der Eigenthumsübertragung vom Gewalthaber auf ihn bedürfte. Da die Accispflicht lediglich durch den Eigenthumsübergang bedingt und von dem Eintrag in's Grundbuch unabhängig ist, so ergibt sich, daß in dem gesetzten Falle allein der Gewaltgeber accispflichtig wird.

Wenn B. bei dem Kaufe nur zu ein Drittel auf eigene Rechnung, zu je ein Drittel aber als Bevollmächtigter des H. und H. für diese handelte, so ergibt sich, daß alle drei Personen

zu gleicher Zeit Miteigenthümer wurden und daß nur ein Eigenthumsübergang stattfand.

2. Oktbr. 1877. Huth u. Haak geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1878, S. 4.

1328.

Bei Aktiengesellschaften.

Liegenschaftsaccise ist zu entrichten, wenn eine Aktiengesellschaft unter formeller Auflösung und Liquidation in eine andere sich umwandelt und die Liegenschaften der alten Gesellschaft an die neue übergehen.

4. März 1873. Mannheimer Lagerhausgesellschaft geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1874, S. 78.

Offene Handelsgesellschaften.

Bemerkung: Bezüglich der Accispflicht beim Erwerb von Liegenschaften für offene Handelsgesellschaften, beim Eintritt und Austritt von Gesellschaftern, bei der Auflösung von solchen Gesellschaften hat die Praxis des Gerichtshofes gewechselt, wie aus Nachstehendem ersichtlich.

1329.

Frühere Auffassung des V.G H., daß die Gesellschaft als solche Eigenthümerin sei.

Wenn eine Gesellschaft als solche und nicht der einzelne Gesellschafter für sich über die im Gesellschaftsfond befindlichen Sachen und Forderungen verfügen kann und nur die Gesellschaft als solche für eine Schuld mit diesen in ihrem Vermögen befindlichen Sachen und Forderungen haftet, die Sachen und Forderungen aber niemals ein Exekutionsobjekt für die Schuld eines einzelnen Gesellschafters sein können, so liegt hierin klar die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß die im Gesellschaftsfond befindlichen Sachen und Forderungen, über welche nur von ihr zu gesellschaftlichen Zwecken verfügt werden kann, auch Eigenthum der Gesellschaft als solcher sind, dem einzelnen Theilhaber aber ein Miteigenthumsrecht nicht zukommt. Wollte man das Gegentheil annehmen, so käme man dazu, ein Eigenthumsrecht oder Forderungsrechte zu statuiren, welche von den wesentlichsten und wichtigsten Wirkungen dieser Rechte entblößt wären, man würde sich in einen unauflöslichen Widerspruch mit den einfachsten Rechtsbegriffen setzen.

Werden die angegebenen Gesetzesstellen mit den aus ihnen nothwendig sich ergebenden Folgerungen auf den vorliegenden Fall angewendet, so ist klar, daß beim Austritt der Gesellschafter J. u. M. aus der offenen Handelsgesellschaft M., S., F. u. Co.

ein Uebergang eines Antheils an dem Eigenthum der Liegenschaften der Gesellschaft von den Ausgetretenen auf die verbliebenen Gesellschafter nicht stattgefunden hat, weil die Gesellschaft als solche schon mit dem Vertrage vom 23. Juni 1864 Eigenthümerin der von J. und M. in die Gesellschaft laut Vertrag vom 21. Juni 1864 eingebrachten Liegenschaften geworden ist und nach der Erwerbung durch die Firma den Theilhabern J. und M. ein Miteigenthumsrecht an denselben nicht zustand.

Hat hiernach kein Uebergang von liegenschaftlichem Eigenthum stattgefunden, so kann auch von der Anwendbarkeit des § 84 der Accisordnung nicht die Rede sein.

27. April 1866. Großh. Steuerverwaltung geg. J. Sonneborn u. Gen. C.Bl. 1866, S. 171.

1330.

Es handelt sich bei der Entscheidung der vorliegenden Berufung einzig um die Frage, ob durch den Austritt des F. A. v. L. ein liegenschaftlicher Eigenthumsübergang an das Handlungshaus L. Gebr., und durch den Eintritt der Herren L. und S. ein solcher Uebergang von der Gesellschaft auf die neu Eingetretenen stattgefunden hat.

Diese Frage läßt sich aus der Accisordnung von 1812 allein nicht beantworten, denn diese enthält keine ausdrückliche Bestimmung für den gegebenen Fall; sie bestimmt nur, daß der Uebergang des Eigenthums von Fahrnissen — ausgenommen die Fälle des § 92 — von der Immobilienaccise frei, dagegen der ganze oder theilweise Uebergang des Eigenthums von Immobilien (liegenden Gütern, Gebäuden, Gülten, Zehnten, Erbpächten) der Immobilienaccise unterworfen sei.

Fragt es sich aber, ob ein Eigenthum an Immobilien im einzelnen Fall übergegangen sei, so sind hierüber lediglich die Grundsätze des Zivilrechts maßgebend.

Der Gesetzgeber dachte sich die genannten Gesellschaften als selbständige, von den einzelnen Mitgliedern, aus denen sie bestehen, unterschiedene Rechtssubjekte und betrachtete diese als die eigentlichen Träger der Vermögensrechte, mithin auch als die alleinigen Eigenthümer der Liegenschaften der Gesellschaft. Die einzelnen Gesellschafter hatten nach der Anschauung des Gesetzgebers keinen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft im Stück,

sondern ganz ebenso wie nach dem neuen allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch (Art. 111, 131, 137) nur einen Antheil am Gewinn und an dem Werthe des Gesellschaftsvermögens.

Aus dieser Theorie des Gesetzes, welches das Eigenthum der Liegenschaften dem juristischen Wesen „Gesellschaft" zuschreibt, und die Gesellschafter nur als solche anerkennt, denen bis zur Auflösung der Gesellschaft kein Miteigenthum, sondern nur ein Guthaben von Geld an die Gesellschaft zusteht, folgt, daß ein Gesellschafter nicht befugt sein kann, einen seinem Rechte entsprechenden Antheil an den Immobilien zu veräußern oder zu verpfänden, und daß ebensowenig seine Gläubiger auf einen Theil der Gesellschaftsliegenschaften Vollstreckung erwirken können, daß diesen vielmehr nur freisteht, das Forderungsrecht des Schuldners an die Gesellschaft mit Beschlag zu belegen.

Ebenso muß aber daraus auch die weitere Folge abgeleitet werden, daß bei dem Austritt oder Eintritt von Gesellschaftern, so lange die Gesellschaft dauert, eine Veränderung in dem Eigenthum an den Liegenschaften der letzteren nicht vorgeht und also auch ein Grund zum Ansatz und zur Anforderung von Liegenschaftsaccise nicht vorhanden ist.

27. April 1866. Großh. Steuerverwaltung geg. Firma Lotzbeck. C.Bl. 1866, S. 166.

1331.

Spätere Auffassung. Miteigenthum der einzelnen Gesellschafter.

Wenn es auch gerechtfertigt erscheint, die offene Handelsgesellschaft in ihrem Verkehr mit dritten Personen gleich als eine eigene juristische Persönlichkeit zu betrachten, so kann doch das innere Verhältniß derselben nicht anders denn als ein Societätsverhältniß aufgefaßt werden, dergestalt, daß die Rechtssubjekte der Theilhaber auch als die Rechtssubjekte des gesellschaftlichen Vermögens zu gelten haben, nicht aber letzterem gleich einer dritten Person gegenüber stehen.

Der Gerichtshof kann sonach die Anschauung der Großh. Steuerverwaltung, als liege in dem Vorgange, wonach N. sämmtliche Liegenschaften der mit seinem Bruder M. bestandenen offenen Handelsgesellschaft übernahm, ein Eigenthumsübergang von dieser als einer besonderen Persönlichkeit auf die Person des Klägers vor, welcher Uebergang eben darum seinem ganzen liegenschaftlichen Inhalte nach im Anschlag seines gegenwärtigen Werths der Accispflicht unterliege, nicht theilen.

2. Dezbr. 1868. J. Massa geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1869, S. 59.

1332.

Insbesondere Accispflicht beim Ein- und Austritt.

Im vorliegenden Falle steht außer Zweifel, daß Sch. die bis dahin ihm gehörigen, hier in Frage stehenden Liegenschaften in die durch ihn, seinen Sohn Dr. P. Sch. und den Kläger gebildete offene Handelsgesellschaft dem Eigenthum nach eingeworfen hat. Gemäß Art. 91 des deutschen Handelsgesetzbuchs sind dadurch diese Liegenschaften Eigenthum der genannten Handelsgesellschaft geworden. Es hat somit jedenfalls ein Eigenthumsübergang stattgefunden, der an und für sich der Accispflicht unterliegt, und es fragt sich zunächst nur darum, auf wen das Eigenthum übergegangen, wer somit das accispflichtige Subjekt ist. In dieser Beziehung hat der Gerichtshof seine Rechtsüberzeugung wiederholt dahin ausgesprochen, daß, wie man auch das Rechtsverhältniß der offenen Handelsgesellschaft und ihrer Träger nach außen hin auffassen mag, doch das innere Rechtsverhältniß der Gesellschafter zu einander lediglich das der Societät und in Beziehung auf die „der Gesellschaft" gehörigen Vermögensobjekte das des Miteigenthums ist, daß sonach diejenigen Gegenstände, welche durch Einwerfung, Kauf oder in irgend anderer Weise „Eigenthum der Handelsgesellschaft" werden, rechtlich in das Miteigenthum der Gesellschaft übergehen.

Der Gerichtshof ist allerdings in einer früheren Entscheidung von der Auffassung ausgegangen: der Grundsatz, daß die Theilung nur einen deklarativen Charakter habe, bringe es mit sich, daß beim Beginn der Gemeinschaft noch unentschieden sei, wer von Anfang an als alleiniger und unmittelbarer Eigenthümer der in die Gemeinschaft gefallenen Liegenschaften anzusehen sei. Erst die Theilung bringe Klarheit in dieses Verhältniß. Die Behandlung dieses Eigenthumsverhältnisses gleich einem vertragsmäßig an eine auflösende Bedingung geknüpften sei gleichwohl nicht zulässig, weil bei dem Miteigenthum schon zum Voraus gewiß sei, daß die Auflösungsthatsache, die Theilung, dereinst eintreten werde. Es erübrige nur, das Gemeinschaftsverhältniß in Beziehung auf die Frage des Eigenthums als ein unfertiges Stadium zu betrachten. Ein solches aber begründe noch keine Accispflicht.

Nach wiederholter Erwägung glaubt jedoch der Gerichtshof diese Anschauung nicht festhalten zu sollen.

L.R.S. 883 hat überhaupt mehr nicht festgesetzt, als daß in dem Falle, wenn ein seitheriger Gemeinschaftsgenosse bei der Theilung ein gemeinschaftlich gewesenes Gut erwirbt, er nunmehr so angesehen wird, als seien diejenigen Beschränkungen, welche seiner Verfügungsgewalt durch die gleiche Verfügungsgewalt der Gemeinschaftsgenossen auferlegt waren, von Anfang an nicht vorhanden gewesen. Es wird also keineswegs das ganze seitherige Rechtsverhältniß rückwärts aufgehoben, gleich als ob es nie bestanden hätte, sondern es werden nur gewisse rechtliche Folgen des Theilungsaktes bezeichnet, und es treten diese Folgen, allerdings mit rückwirkender Kraft, erst vom Zeitpunkt der Theilung an ein. Bis dahin hat ein anderes, ebenfalls ganz klares und mit voller Rechtsbeständigkeit wirkendes Rechtsverhältniß bestanden. Jeder Gemeinschaftsgenosse war zu seinem Theil rechtlich und thatsächlich Eigenthümer an der gemeinschaftlichen Sache, nur beschränkt durch das gleiche Recht der übrigen Gemeinschaftsgenossen und mit der Möglichkeit, diese Beschränkung oder aber auch seine eigenen Verfügungen dereinst wieder aufgehoben zu sehen.

Die Gemeinschaft begründet ein bedingungsloses, nur in bestimmten Fällen und in bestimmten Beziehungen der Wiederaufhebung unterworfenes Eigenthum.

So lange diese Wiederaufhebung nicht eingetreten ist, hat auch die Großh. Steuerverwaltung das Recht und die Pflicht, nur nach Maßgabe des gegenwärtigen Zustandes die Accispflicht zu bemessen, eines Zustandes, der nicht mehr und nicht weniger endgiltig oder einstweilig ist, als jedes Gemeinschaftsverhältniß schon nach der in der Natur derselben, mit der Sondervorschrift des L.R.S. 883 gar nicht zusammenhängenden, Bestimmung der L.R.S. 815, 816 es ist.

2. Novbr. 1875. Rud. Heubach geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1876, S. 23.

Deßgl. 14. Mai 1878. Fleischhauer geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1878, S. 177.

1333.

Das durch L.R.S. 544d. geregelte Miteigenthumsverhältniß ist ein ebenso abgeschlossenes und festbestimmtes Rechtsverhältniß

wie jede andere Gemeinschaft. Seine Existenz kann daher nicht durch eine Rechtsfiktion, wie die L.R.S. 883 u. 1872 bei Gelegenheit des Abschnittes „über die Wirkung der Erbschaftstheilung" oder Auseinandersetzung eines Gesellschaftsvermögens unter der Voraussetzung bestimmter Formen der Theilung feststellt, derart in Frage gestellt werden, als ob das Miteigenthum seither nie wirklich, sondern nur dem Scheine nach bestanden hätte. Wenn man aber auch den Eigenthumsübergang auf die Kläger nur als einen unter auflösender Bedingung erfolgten ansehen wollte, so wäre nach § 93 lit. d. der Accisordnung gleichwohl die Accispflicht der Kläger schon jetzt begründet; es wäre ihnen aber in diesem Falle die rechtliche Möglichkeit offen gelassen, die gezahlte Accise zurückverlangen zu können, falls sie bei dereinstiger Theilung ihre erworbenen Liegenschaftsantheile nicht im Stück erhalten sollten.

17. Novbr. 1886. Theod. u. Karl Knöckel geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1887, S. 18.

1334.

Eintritt in eine Handelsgesellschaft als Kommanditist.

Da eine Handelsgesellschaft aus denjenigen einzelnen Personen besteht, welche sich zu gemeinsamer Gewinnerzielung verbunden haben (H.G.B., Art. 85), so ist klar, daß diese es sind, welchen zusammen das Eigenthumsrecht an den eingeworfenen Liegenschaften zusteht, diejenigen Mitglieder also, welche nicht schon vorher Eigenthum daran hatten, solches nun neu erwerben.

Nun behauptet man freilich, daß das Handelsrecht den Kommanditisten, die nach der Ansicht der Großh. Steuerverwaltung als Miteigenthümer gelten sollen, eine solche Rechtsstellung gebe, daß für sie ein Miteigenthum rechtsbegrifflich wegfallen müsse.

Die Frage, welche aus dem Eigenthumsrechtsverhältnisse fließenden rechtlichen Befugnisse so wesentlich sind, daß das ganze Verhältniß zu bestehen aufhört, wenn diese Befugnisse ausgeschieden oder fehlen würden, ist nicht nach dem deutschen Handelsgesetzbuche, sondern nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu beantworten.

Nun bestimmt dasselbe aber bekanntlich, daß die Befugniß zu einzelnen Gattungen der in dem Eigenthum begriffenen Verfügungen durch Gesetz oder den Willen des Eigenthümers von dem Umfang des Eigenthums im Ganzen getrennt werden und

auf Andere überkommen kann, ohne daß das Eigenthum, welches dadurch nur beschränkt wird, aufhört, vorausgesetzt, daß nur nicht die Befugniß über Stand und Wesen der Sache, selbst nach Belieben zu schalten und zu walten, mit übertragen wird. (L.R.S. 544 ff.) Diese äußerste Grenze des Eigenthumsbegriffs hat selbstverständlich auch Anwendung auf den Rechtsbegriff des Miteigenthums.

Nun ist richtig, daß das Handelsrecht eine Reihe von Bestimmungen enthält, durch welche den Gesellschaftern als Einzelnen, insbesondere den Kommanditisten, gewisse Gattungen der aus dem gesellschaftlichen Miteigenthum nach allgemeinem bürgerlichen Rechte sich ergebenden Befugnisse im Interesse des ungestörten Fortbestands des in vielfachen Verkehrsbeziehungen befangenen Unternehmens entzogen oder auf andere Mittheilhaber übertragen werden.

Allein alle diese Beschränkungen reichen nicht hin, um deßwegen auf Grund des allgemeinen bürgerlichen Rechts eine Theilhaberschaft der Kommanditisten an dem gesellschaftlichen Vermögen und folglich auch an dem darin enthaltenen Eigenthum an Liegenschaften auszuschließen oder für unstatthaft anzunehmen. Wohl aber kann eine Reihe von anderen handelsgesetzlichen Bestimmungen nur dadurch begründet und erklärt werden, daß der Gesetzgeber selbst an der grundsätzlichen Annahme eines Miteigenthums aller Gesellschafter an den zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen festhielt.

Ungeachtet der handelsgesetzlichen Beschränkungen der aus dem Miteigenthum allgemein rechtlich sich ergebenden Befugnisse der Gesellschafter bezüglich des Gesellschaftseigenthums muß daher gleichwohl für dieselben in einem Fortbestande des Miteigenthums daran festgehalten werden, zumal ein von der Theilhaberschaft an dem Gesellschaftsvermögen ausgeschlossener Gesellschafter aufhören würde, Gesellschafter zu sein, als welcher doch auch der Kommanditist vom Gesetze ausdrücklich anerkannt wird.

Eben diese gesetzlichen Beschränkungen der Gesellschafter als Einzelne genommen verleiteten auch zu der heute wieder aufgestellten Behauptung, daß die Handelsgesellschafter als Einzelne für ihre Person darum nicht accispflichtig sein könnten, weil die Handelsgesellschaft rechtlich als eine juristische Person gelten müsse, wobei die in dem Gesellschaftsverhältniß stehenden Einzelpersonen

für sich gar nicht in Betracht kämen. Allein auch diese Auffassung hat der Verwaltungsgerichtshof schon oftmals als unstichhaltig verworfen. Eine solche rechtliche Auffassung würde sich mit den thatsächlichen Vorgängen, mit den ganz klar vorliegenden wirklichen Absichten und Handlungen der Betheiligten nicht nur nicht decken, sondern diesen geradezu widerstreiten.

Zwar läßt sich nicht leugnen, daß das Vermögen einer Handelsgesellschaft in seiner festen rechtlichen Abgeschlossenheit unter den Gesellschaftern und gegen Dritte im Interesse der Sicherheit des Verkehrs vom Gesetzgeber ähnlich wie dasjenige einer juristischen Person behandelt wird. Aber daraus kann nicht gefolgert werden, daß nun dieses Vermögen aufhört, gemeinschaftlich den Gesellschaftern für ihre Person anzugehören, so daß nicht sie, sondern ein Anderer dessen Rechtssubjekt wäre.

Allerdings ist die Eigenthümlichkeit der Rechtsstellung der Gesellschafter zum gesellschaftlichen Eigenthum zu verkennen, und dieselbe gab darum auch dem Gesetzgeber Anlaß zu der für alle Gesellschafter geltenden besonderen Bestimmung des L.R.S. 1872 resp. 883.

Ob sich dieser Eigenthümlichkeit die Gesetzgebung über den Liegenschaftsaccis nicht anzuschließen hätte, entzieht sich jedoch der gerichtlichen Erwägung.

3. Dezbr. 1886. Oechelhauser u. Gen. geg. Großh. Steuerverwaltung.

Aehnlich 30. März 1887. Durlacher geg. Großh. Steuerverwaltung.

Deßgl. 28. Septbr. 1887. Bürk u. Gen. geg. Großh. Steuerverwaltung.

1335.

Maßstab für die Höhe des Accisbetrages.

Aehnlich in der Hauptsache.

Dem Anspruch des Klägers gegenüber, daß der Betrag der Accise gemäß dem Antheile am Geschäftsgewinne bemessen werde, der in dem Gesellschaftsvertrage ihm zugesichert worden ist, hat der Gerichtshof ausgesprochen, daß für die Höhe der Accise nicht dieses zufällige Verhältniß, sondern der Akt maßgebend sei, welcher den Grund der Besteuerung bildet, d. h. das Verhältniß, in welchem der Kläger Eigenthum an den der Gesellschaft gehörenden Liegenschaften erworben hat.

5. Dezbr. 1888. Dr. Dyckerhoff geg. Großh. Steuerverwaltung.

1336.

Bei der Auseinandersetzung.

Der Gerichtshof kann die Auffassung der Großh. Steuerverwaltung, als liege in dem Vorgange, wonach N. sämmtliche Liegenschaften der mit seinem Bruder M. bestandenen offenen Handelsgesellschaft übernahm, ein Eigenthumsübergang von dieser als einer besonderen Persönlichkeit auf die Person des Klägers vor, nicht theilen. (S. Nr. 1331.)

Nach L.R.S. 1872 u. 883 hat nämlich die Theilung sowohl der Erbschaft wie der durch Societät entstehenden Gemeinschaft, gleichviel in welcher Weise sie geschieht, rechtlich nicht den Charakter einer Veräußerung, sondern lediglich jenen einer Erklärung, wonach jedem Theilhaber dasjenige Stück angewiesen wird, welches schon von Anfang an als ihm zugehörig galt, so daß rechtlich die Annahme eines jetzt erst stattfindenden Erwerbs der den übrigen Theilhabern zustehenden ideellen Antheile an dem Empfangenen als ausgeschlossen erscheint. Ist dies der Fall, so liegt in dem Akte der Theilung rechtlich auch kein Eigenthumsübergang oder Eigenthumswechsel von einer Person auf die andere vor und somit auch nicht diejenige Voraussetzung, welche allein gesetzlich die Verpflichtung zur Zahlung eines Liegenschaftsaccises begründet.

Man kann dagegen nicht einwenden, daß das Gesetz vom 16. Febr. 1860 nur den Akt der Theilung einer Erbschaftsgemeinschaft von der Liegenschaftsaccispflicht befreie, folglich der Akt der Theilung einer Societätsgemeinschaft dieser Verpflichtung um so mehr unterzogen werden müsse, als eine Ausnahme von der Regel nicht ausgedehnt werden dürfe. Aus den amtlichen Motiven zu jenem Gesetze erhellt, daß dem Gesetzgeber als Hauptgrund seiner Bestimmung die civilrechtliche Regel galt, daß die Theilung einer Erbgemeinschaft nur einen deklarativen Charakter habe, nicht aber einen Eigenthumsübergang enthalte. Da nun dieser Charakter ohne allen Zweifel auch der Theilung der Societätsgemeinschaft zukommt, so kann und muß nach dem Grundsatze der Analogie das Schweigen des Gesetzgebers in diesem Falle aus dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers in jenem Falle dahin ergänzt werden, daß wie bei der Erbtheilung so auch bei

der rechtlich gleichstehenden Societätstheilung der Liegenschafts-accis keine Anwendung findet.

2. Dezbr. 1868. J. Massa geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1869, S. 59.

1337.

Der Wortlaut des L.R.S. 883 könnte zu der Annahme führen, daß die deklarative Wirkung der Theilung eine Verlosung oder Versteigerung voraussetze. Allein Wissenschaft und Praxis legen ganz übereinstimmend diese Wirkung jeder Art der Theilung und jedem Akte bei, der auch nur bezüglich einzelner zur Gemeinschaft gehöriger Stücke die Stelle der Theilung vertritt.

Der Anwendung des in L.R.S. 883 ausgesprochenen Grundsatzes, der nicht sowohl eine Fiktion, als vielmehr den Ausdruck einer bestimmten Auffassung des Gesetzes hinsichtlich eines gewissen Rechtsverhältnisses enthält, auf dem steuerlichen Gebiete steht auch der Wortlaut der Accisordnung keineswegs entgegen.

Hiernach muß insbesondere die für die Erbtheilung in § 96 der Accisordnung und noch klarer in dem Gesetze vom 16. Febr. 1860 ausdrücklich ausgesprochene Folgerung aus L.R.S. 883 auch auf die Theilung der Gesellschaftsgemeinschaft Anwendung finden: daß derjenige seitherige Mitgesellschafter, welchem eine seither zum Gesellschaftsvermögen gehörige Liegenschaft ganz zugewiesen wird, kein ihm fremdes Eigenthum erwirbt und folgeweise accisfrei bleibt, und zwar ohne Unterschied — da das Gesetz einen solchen nicht macht — ob er Aufgeld zu bezahlen hat oder nicht.

25. Jan. 1870. F. Großholz geg. Großh. Steuerverwaltung.

1338.

Hauptsächlich zu dem Zwecke, eine aus der juristischen Konstruktion des Miteigenthums sich ergebende doppelte Belastung zu beseitigen, verfügt L.R.S. 883 u. 1872, daß bei Theilung der durch Erbschaft und Gesellschaft entstandenen Gemeinschaft jeder abgetheilte Erbe und Gesellschafter so angesehen werden solle, als habe er nur bezogen, was schon sein eigen war und sonach von den übrigen Theilhabern als solchen nie Etwas empfangen.

Demnach muß also auch L. so angesehen werden, als habe er das Eigenthum an den Liegenschaften der Fabrik, welches

der Vertrag vom ꝛc. als ihm allein gehörig erklärt, schon vorher gehabt und nicht von seinem Gesellschafter als solchem erst erworben.

Die Einrede der Verjährung der Forderung kann nicht entgegengehalten werden, da die Schuldigkeit zur Zahlung derselben erst in Folge der deklarativen Theilung eintrat.

7. Febr. 1871. Löffler geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1871, S. 53.

1339.

Deßgleichen.

Zweifelhafter könnte die Beurtheilung desjenigen Aktes scheinen, wonach die drei übrigen Theilhaber der Gesellschaft übereinkommen „daß die ꝛc. Liegenschaft in das alleinige Eigenthum des N. und H. übergehen solle".

Allein obgleich in Folge dessen die Liegenschaft aufhörte, als Eigenthum auf Namen der Gesellschaftsfirma zu stehen, so kann doch auch in diesem Akte kein neuer Erwerb für die Person der beiden Empfänger angenommen werden, da dieselben schon vorher gesellschaftliche Miteigenthümer der Liegenschaft waren, also darin, daß der dritte Gesellschafter seinen Antheil daran aufgab, für jene im Sinne des L.R.S. 883 ein neuer Erwerb nicht begründet liegt. Der Umstand, daß die Liegenschaft zugleich aufhörte, ausschließlich für die Gesellschaftsgläubiger Exekutionsobjekt zu sein (Handelsgesetzbuch Art. 119), kann dem deklaratorischen Charakter dieses partiellen Theilungsaktes keinen Eintrag thun.

21. April 1874. Hirsch u. Gen. geg. Großh. Steuerverwaltung.

Aehnlich 5. Febr. 1878. Gebr. Oettinger geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1878, S. 69.

1349.

Accispflicht beim Erwerb des Antheils eines Gesellschafters durch den andern in der Theilung des Gesellschaftsvermögens.

Bei Auflösung einer Handelsgesellschaft durch den Tod eines der Gesellschafter ist dem Ueberlebenden — dem Kläger — der Antheil des Verstorbenen an den Gemeinschaftsliegenschaften zugeschieden worden. Weil der Erwerb des Alleineigenthums an diesem Antheil gemäß L.R.S. 883, 1872 so anzusehen ist, als ob er schon durch dasjenige Rechtsgeschäft erfolgt sei, kraft dessen der Gesellschafter in die Gesellschaft und damit in das Miteigenthum eingetreten war, bestreitet der Kläger, die Accise von dem neuerlichen Erwerbe schuldig zu sein. Mit Unrecht, denn

der in L.R.S. 883 ausgesprochene Grundsatz läßt die Thatsache unberührt, daß der Kläger in Folge der Gemeinschaftsauflösung Eigenthum an Liegenschaften erworben hat, welches er vorher nicht besaß, und diese Thatsache genügt, um die Accispflicht zu begründen.

Allerdings wäre, wenn Mehrere gemeinsam eine Liegenschaft erworben hatten, sofern die Accise von dem früheren gemeinsamen Erwerbe entrichtet worden war, nach der Ansicht des Gerichtshofes eine weitere Accispflicht nicht begründet, wenn nachmals einer der Genossen die Antheile der Uebrigen an sich gebracht hat. Dagegen liegt ein accispflichtiger Eigenthumsübergang dann vor, wenn einer der Genossen Liegenschaften, die ihnen allen gehörten, in die Gemeinschaft eingebracht hat und diese Liegenschaften bei Aufhebung der Gemeinschaft einem anderen Theilhaber zufallen. Diese Lage wird durch die Vorschrift des L.R.S. 883 nicht geändert.

26. Septbr. 1888. Gierig geg. Großh. Steuerverwaltung.

1341.

Der Klagantrag wird zunächst auf die Behauptung gestützt, daß der Accisantheil verjährt sei, weil die Verjährungszeit schon am 14. März 1881 zu laufen begonnen habe. Diese Anschauung ist unrichtig: Der Lauf der Verjährungsfrist konnte nicht früher beginnen, als die Accispflicht entstanden war, d. i. nur an dem Tage, an welchem der Liegenschaftsantheil des Dr. K. in Folge seines Austritts aus der Gesellschaft an den Kläger überging.

Nach dem Sachverhalt steht nicht die Uebernahme der während des Bestehens der Gesellschaft von dieser selbst erworbenen Liegenschaften durch einen Gesellschafter, sondern die Erwerbung der von Anderen in die Gesellschaft eingebrachten Liegenschaften durch einen neuen Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft in Frage. Für diesen Fall hält der Gerichtshof die wiederholt von ihm ausgesprochene Ansicht fest, daß das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander das der Sozietät und in Beziehung auf die der Gesellschaft gehörigen Vermögensobjekte das des Miteigenthums ist; daß nicht die Gesellschaft als juristische Person, sondern die Gesellschafter als Einzelne während des Bestehens der Gesellschaft als Eigenthümer der Gesellschaftsliegenschaften zu betrachten sind, daß folgeweise, wenn während des Bestehens der Gesellschaft ein

neuer Gesellschafter eintritt oder ein alter ausscheidet, dies in Bezug auf die zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Liegenschaften einen theilweisen Eigenthumsübergang zur Folge hat. Haben einzelne Genossen Liegenschaften, die ihnen allein gehörten, in die Gesellschaft eingebracht und fallen diese Liegenschaften bei Aufhebung der Gemeinschaft einem anderen Theilhaber zu, so hat als Enderfolg der Eingehung und Auflösung des Genossenschaftsverhältnisses ein accispflichtiger Eigenthumsübergang stattgefunden und dieser Schlußfolgerung steht die Bestimmung des L.R.S. 883 nicht entgegen. Denn diese Gesetzesstelle ist nur dahin zu verstehen, daß das Alleineigenthum des schließlichen Erwerbers juristisch nicht auf den Akt der Auflösung, sondern auf das die Gemeinschaft begründende Rechtsverhältniß zurückzuführen ist; nicht aber beseitigt sie die Thatsache, daß der Kläger in Folge der letzteren das Eigenthum an Liegenschaften erworben hat, deren Eigenthümer er früher nicht gewesen ist.

3. Juli 1889. Rieffel geg. Großh. Steuerverwaltung.

1342.

Theilung von erbgemeinschaftlichem Miteigenthum.

In einem Erbtheilungsvertrag wurde bestimmt, daß das zur Erbmasse gehörige Haus mit den darauf ruhenden Schulden ungetheilt bleibe. Zwei der Erben haben sodann die Antheile ihrer fünf Miterben nach einander durch Kauf an sich gebracht. Für diese Käufe wurde von der Großh. Steuerverwaltung den Käufern Liegenschaftsaccise angesetzt, wogegen dieselben Klage erhoben. Diese wurde für begründet erklärt und ausgesprochen, daß die Kläger nicht schuldig seien, von den in Frage stehenden Kaufverträgen Accise zu bezahlen. Denn diese Aufhebung der Gemeinschaft oder Theilung mußte zufolge der gesetzlichen Fiktion der L.R.S. 883 u. 1872 so angesehen werden, als ob die Käufer die von ihnen erworbenen Antheile ihrer Miteigenthümer von Anfang an und allein eigenthümlich besessen hätten, so daß also im Sinne Rechtens ein liegenschaftlicher Eigenthumsübergang durch jene Kaufverträge nicht bewirkt wurde. Es fehlte also an dieser nothwendigen Voraussetzung für den Ansatz einer Liegenschaftsaccise. Der Grundsatz der L.R.S. 883, 1872, 1476 beruht auf der Anschauung des Gesetzgebers, daß das Miteigenthum an einer Sache seiner Natur nach alle Theile derselben sammt und sonders ergreife und deßwegen jedwede Theilung oder Antheilsveränderung unter den

Miteigenthümern in Wirklichkeit nicht als ein Eigenthumsübergang angesehen werden dürfe. Darum läßt es sich auch nicht rechtfertigen, wie die Großh. Steuerverwaltung will, nur einer förmlichen und vollständigen Theilung des ganzen Gemeinschaftsobjekts den sog. deklarativen Charakter beizulegen.

3. Oktbr. 1882. Urban u. Ignaz Degen geg. Großh. Steuerverwaltung. J.B. 1882/83, S. 552.

1343.

Form der Theilung.

Seitens der Großh. Steuerverwaltung ist eingewendet worden, der L.R.S. 883 finde seinem eigenen Wortlaute nach nur dann Anwendung, wenn die Theilung in der Form der Verloosung oder der Versteigerung vorgenommen worden sei.

Der Gerichtshof kann dieser Anschauung, welche bis jetzt wenigstens die Mehrheit der Schriftsteller sowie die Praxis der Gerichtshöfe nicht für sich hat, nicht beitreten.

27. Septbr. 1870. H. Bähr geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1870, S. 214.

Deßgl. 21. April 1874. A. Hirsch u. Gen. geg. Großh. Steuerverwaltung.

S. a. Nr. 1336.

1344.

Zur Anwendbarkeit des L.R.S. 883 wird eine bestimmte Form der Theilung nicht verlangt, L.R.S. 883 findet aber auf die einfache Theilung des Miteigenthums an einem einzelnen Stücke keine Anwendung.

16. Septbr. 1873. Chr. Böhringer geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1873, S. 214.

1345.

Theilung von gewöhnlichem Miteigenthum.

Auf diejenigen Akte, durch welche das einfache Miteigenthumsverhältniß aufgehoben wird, hat der L.R.S. 883 keine Anwendung zu finden, da derselbe seinem Grundgedanken nach einen Komplex von Vermögensobjekten, gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten (eine universitas) voraussetzt, auch weder der französische Text des Code Napoleon noch unser Landrecht in den Sätzen 577 b. a. u. ff. ihn hierher ausdrücklich bezieht, obgleich allerdings Wissenschaft und Praxis vielfach diese Anwendbarkeit behaupten.

25. Jan. 1870. F. Großholz geg. Großh. Steuerverwaltung.

1346.

Das vorliegende Verhältniß ist keine Erbgemeinschaft, sondern ein gewöhnliches, durch einen speziellen Rechtsakt entstandenes, auf ein einzelnes Vermögensstück beschränktes Miteigenthum. Auf die Theilung eines derartigen Miteigenthums aber findet L.R.S. 883 keine Anwendung, ebensowenig kann bei derselben von einer rechtsähnlichen Anwendung von Accisordnung § 96 oder dem Gesetz vom 16. Febr. 1860 die Rede sein.

24. Jan. 1871. Lasker geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztsch. 1871, S. 27.

1347.

Der Gerichtshof erachtet den Akt vom ꝛc., wonach N. seinen Antheil an dem Eigenthum der fraglichen Liegenschaft dem H. allein überließ, als einen solchen, wodurch lediglich ein außergesellschaftliches Miteigenthum, und zwar dadurch beendet wurde, daß der Eine seinen Antheil dem Andern veräußerte. Da L.R.S. 1872 ein derartiges Miteigenthum nicht zum Gegenstande hat, so ist hier auch eine Accispflicht nicht ausgeschlossen.

21. April 1874. Hirsch u. Gen. geg. Großh. Steuerverwaltung.

1348.

Die Anwendung der L.R.S. 883, 1476 u. 1872 hat stets ein bestehendes Gemeinschaftsverhältniß zur Voraussetzung. — Nur ein solcher Steigerer eines gemeinsamen Grundstücks, der an demselben bereits Miteigenthum hatte, kann begehren, daß er so angesehen werde, als sei er von Beginn der Gemeinschaft Alleineigenthümer gewesen.

30. Oktbr. 1889. Homburger geg. Großh. Steuerverwaltung.

Zu § 93c. ff.

1349.

Vertragsauflösung durch Einverständniß der Parteien; durch gerichtliches Urtheil auf die Anfechtungsklage.

Ein Kaufvertrag über eine Liegenschaft war auf gerichtliche Klage zweier Gläubiger des Verkäufers wegen Benachtheiligung für unwirksam erklärt und der Beklagte (der Käufer) verurtheilt worden, die Liegenschaft auf den Verkäufer zurückzugewähren. Die Kläger ließen das Urtheil in das Grundbuch eintragen, worauf an den Verkäufer für diese Rückgewährung des Eigenthums die Liegenschaftsaccise angefordert wurde. Die dagegen

erhobene Einsprache hatte die Großh. Steuerdirektion als unbegründet abgewiesen.

Der Gerichtshof erkannte, daß der Verkäufer nicht schuldig sei, in Folge der durch das Urtheil des Landgerichts erkannten Rückgewähren des Eigenthums Liegenschaftsaccise zu bezahlen.

Die Wirkungen der begründeten Anfechtung von Rechtshandlungen innerhalb und außerhalb des Konkurses bestehen darin, daß zu Gunsten der benachtheiligten Gläubiger die gleiche Sachlage wieder hergestellt wird, wie wenn die Rechtshandlung nicht stattgefunden hätte (§ 7 d. a. R.G., § 30 d. Konk.Ord. u. Motive z. Konk.Ord. S. 146). Folgerichtig verlangen die angeführten Gesetzesstellen, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert worden ist, als noch zu demselben, bezw. zur Konkursmasse, gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde. Die zurückgewährte Sache wird wieder Eigenthum des Schuldners oder der Konkursmasse und hört auf, dem Empfänger zu gehören, welchem andererseits nunmehr die in § 8 ff., § 31 des angeführten Gesetzes bestimmten Ansprüche auf Erstattung seiner Gegenleistung zustehen. Darnach ist es unmöglich, davon zu sprechen: „daß die Rückgewähr nicht zum Vermögen des Schuldners erfolge", „daß die Verpflichtung des Anfechtungsbeklagten nur darin bestehe, daß er die Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers über sich ergehen zu lassen habe" ꝛc.

Hiernach hat der Eigenthumsübergang, für welchen der streitige Accisansatz gemacht wurde, stattgefunden nicht durch stillschweigende Uebereinkunft des Empfängers und des Schuldners, sondern durch das richterliche Urtheil und die Vorschrift des Gesetzes, ohne irgend eine solche Handlung der Betheiligten, an welche nach §§ 84 u. 93 der Accisordnung die Pflicht zur Zahlung der Liegenschaftsaccise geknüpft ist: der Eigenthumsübergang wurde sogar gegen ihren Willen bewirkt.

11. Juni 1884. Heidel geg. Großh. Steuerverwaltung.

1350.

Rücklauf oder Vertragsnichtigkeit.

Hat ein Eigenthumsübergang nicht stattgefunden, so besteht auch keine Accispflicht. Wenn nun auch die hierauf bezüglichen Rechtsverhältnisse im Allgemeinen der freien vertragsmäßigen

Ordnung der Parteien unterstehen, so kann doch diese Freiheit nicht so weit gehen, einen in Wirklichkeit stattgehabten Rechtsvorgang, mit welchem das Gesetz die Verpflichtung zu einer öffentlichen Abgabe an den Staat verknüpft, nachher mit Rechtswirkung auch für diesen beliebig als nicht geschehen und wirkungslos zu erklären, es sei denn, daß jener Vorgang schon an sich und unabhängig von dem nachträglichen Zugeständnisse der Parteien gemäß der bestehenden gemeinen Rechtsordnung als rechtlich gar nicht zu Stande gekommen betrachtet, also auch von der betheiligten Finanzverwaltung als nicht bestehend anerkannt werden müßte. Ein lediglich auf freier Uebereinkunft beruhender Rückgang eines rechtlich stattgehabten Eigenthumsübergangs vermag somit den für die Finanzverwaltung erwachsenen Anspruch nicht zu ändern.

Im vorliegenden Falle kommt vor Allem in Betracht, daß die beiden Rechtsgeschäfte, der Vergleich vom ꝛc. und der Rückkauf vom ꝛc., weil ihr Inhalt sich gegenseitig widerspricht, nicht neben einander bestehen können. Entweder ist das eine oder das andere Rechtsgeschäft unwirksam. Da die nämlichen Personen beide Geschäfte mit einander abgeschlossen haben, so kann der darin liegende Widerspruch im Zweifel nur durch die Annahme gelöst werden, daß durch die jüngere Vereinbarung (den Rückkauf) die ältere (der sog. Vergleich) habe außer Wirksamkeit gesetzt werden wollen ꝛc.

Aber selbst wenn man nicht den Rückkauf, sondern den Vergleich als wirksam erachten wollte, würde Kläger der Accisanforderung sich doch nicht entziehen können. Denn dafür, daß der erste Verkauf rechtlich nicht zu Stande gekommen sei, liegen keinerlei objektive, aus dem öffentlich beurkundeten Inhalte des Vertrags sich ergebende Anhaltspunkte vor. Die vom Kläger erhobene civilgerichtliche Klage ist darum auch lediglich auf dessen Erfüllung gerichtet, ohne daß M. dessen Nichtigkeit irgend wie gerichtlich geltend gemacht hätte. Wenn demungeachtet beide Theile sich außergerichtlich dahin verständigten, den Urkauf als nicht zu Stande gekommen zu betrachten, so liegt hierin für den Standpunkt der Finanzverwaltung nicht die Konstatirung eines objektiv ungiltigen Kaufvertrages (wie dies z. B. bei einem hierwegen ergehenden richterlichen Urtheile der Fall sein kann), der auch sie ihre Anerkennung nicht versagen dürfte, sondern nur ein wechsel-

seitiges Einverständniß der Vertragschließenden über Wiederauflösung des zuvor abgeschlossenen Uebereinkommens. Da dieser Vorgang einen neuerlichen Eigenthumsübergang (Rückübergang) auf den ersten Verkäufer einschließt, so macht er auch den neuerlichen Erwerber, den jetzigen Kläger, accispflichtig.

20. Oktbr. 1886. Weinberger geg. Großh. Steuerverwaltung.

1351.

Accisrückersatz bei richterlicher oder vergleichsweiser Auflösung des Kaufvertrags.

Die öffentliche Verpflichtung eines Einzelnen zur Entrichtung von Liegenschaftsaccis ist durch einen stattgehabten, von dem bürgerlichen Rechte anerkannten liegenschaftlichen Eigenthumsübergang bedingt. Wo ein solcher an sich rechtlich nicht stattgefunden (Nichtigkeit) oder der stattgehabte (rückwärts) als rechtlich nicht geschehen gilt (Resolution), fällt auch die öffentliche Accisschuld weg. Anders verhält es sich, wenn der eingetretene Eigenthumsübergang aus einem nicht schon im ersten Rechtsgeschäfte liegenden Rechtsgrund, sondern durch spätere freie wechselseitige Willkür der Betheiligten wieder rückgängig wird. In einem solchen Falle liegen zwei von einander unabhängige Rechtsgeschäfte mit zweimaligem Eigenthumsübergang vor, was beidemal eine Accispflicht zur Folge hat.

Diese Grundsätze finden in § 93 der Accisordnung im Wesentlichen nur eine nähere Exemplifikation.

E. bezweckte mit der civilgerichtlichen Klage, den R. zur Erfüllung des Kaufvertrags bezüglich der beiden fraglichen Keller gerichtlich anzuhalten. In den Verhandlungen hierüber ging R. auf dieses Begehren nicht ein, erbat sich dagegen unter Vermittelung des Gerichts zur Auflösung des Kaufvertrags und zum Ersatz der Kosten und Auslagen des Klägers, was von letzterem angenommen und zum wesentlichen Inhalte des gerichtlichen Vergleichs gemacht wurde.

Dieser Vorgang fällt offenbar unter die Norm des L.R.S. 1184, wonach es in doppelseitigen Verträgen für den Fall, daß einer von beiden Theilen seinem Versprechen kein Genüge leistet, allemal stillschweigende Bedingung ist, daß der Vertrag aufgelöst und die Sache in den Stand zurückgesetzt sein soll, als wäre diese nicht vorhanden gewesen. (L.R.S. 1183.)

Jedoch soll der Vertrag bei Eintritt der Bedingung nicht kraft Gesetzes aufgelöst sein, sondern der Theil, welchem das

nicht erfüllte Versprechen geschah, hat die Wahl, entweder den Andern zum Vollzuge des Vertrags, wenn dieser noch möglich ist, zu zwingen oder dessen Aufhebung nebst Entschädigung zu fordern.

Daß die Vertragsauflösung im vorliegenden Falle nicht durch ein förmliches gerichtliches Urtheil, sondern unter der Benennung eines Vergleichs vor Gericht statuirt wurde, hindert die Anwendbarkeit der L.R.S. 1184 u. 1183 nicht.

Die Annahme der Großh. Steuerverwaltung, als beruhe die Vertragsaufhebung lediglich auf freier wechselseitiger Willkür, so daß der Vergleich einem zweiten selbständigen Konsensualvertrag neben dem Kaufvertrag gleichzustellen sei, ist demnach unzutreffend.

25. Septbr. 1889. Rupp geg. Großh. Steuerverwaltung.

Vgl. hiermit 13. Juni 1871. Klose geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1871, S. 262.

1352.

Die Frage, ob eine Uebereinstimmung unter den Parteien über den Abschluß des Kaufvertrags im einzelnen Falle wirklich vorhanden war, ist eine Frage des Beweises und die über den Kaufvertrag aufgenommene öffentliche Urkunde nur eines der Beweismittel. Im vorliegenden Falle sind die Parteien, nachdem es unter ihnen streitig war, ob der Vertrag überhaupt zu Stande gekommen sei, nach Inhalt des Vergleichs, abgeschlossen nach eingetretener Rechtskraft eines auf Eid erkennenden Urtheils, vollständig darüber einig geworden, daß der Vertrag nur unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossen worden, daß diese Bedingung nicht eingetreten, und daß daher der Vertrag niemals zu Stande gekommen sei. Diese übereinstimmende Kundgebung des Willens der Parteien hat — ihre Uebereinstimmung mit den Thatsachen vorausgesetzt — auch für die Beurtheilung der Steuerpflicht die nächste Grundlage zu bilden.

29. Oktbr. 1890. Börtlein geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1891, S. 43.

Aehnlich 17. April 1889. Grethel Ehefrau u. Fr. Fetzner geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1889, S. 14.

b. Erbschafts- und Schenkungsaccise.

Accisordnung vom 4. Jan. 1812, §§ 94–98.

Höchste Verordnung vom 7. Mai 1818, die Accise von der Verlassenschaft der Ausländer betr. (R.Bl. Nr. XIV, S. 86.)

Gesetz vom 14. Mai 1828 (s. o.), Art. 3 u. 4.

Gesetz vom 3. Aug. 1837. (R.Bl. Nr. XXVII, S. 194.)

Gesetz vom 16. Febr. 1860, die Aufhebung der Erläuterung vom 18. Novbr. 1817 zu § 96 der Accisordnung betr. (R.Bl. Nr. IX, S. 51.)

Zu Acc.O. § 94.

1353.

Erbschafts-accise unter Ehegatten.

Die Accisordnung (§ 94) unterwirft allgemein die Vererbungen unter Ehegatten der Erbschaftsaccise und die Modifikationen vom 9. April 1812 erläutern dazu in Ziff. 18, daß von der Nutznießung, die dem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen des Verstorbenen kraft ehelichen Rechts zukomme, keine Accise zu erheben sei. Handelt es sich daher um die Prüfung der Frage, in wieweit der dem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen des Verstorbenen zugefallene Antheil oder Genuß der Erbschaftsaccise unterliege, so kommt es darauf an, in welchem ehelichen Güterverhältniß die Ehegatten gestanden sind. Wo kein Ehevertrag errichtet worden ist, sind die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Ist aber ein Ehevertrag vorhanden, so muß das eheliche Güterverhältniß nach diesem beurtheilt werden.

6. Juli 1866. M. Fuld Wwe. geg. Großh. Steuerverwaltung. E.Bl. 1866, S. 219.

1354.

Kein Abzug ausländischer Erbschafts-steuer.

Die Erben eines im Auslande verstorbenen Inländers haben kein Recht darauf, daß an der Erbschaftsaccise, welche ihnen im Inlande für den beweglichen Theil der Erbschaft angesetzt wird, der Betrag derjenigen Erbschaftsabgabe in Abzug gebracht werde, welche der Staat des ausländischen Wohnortes des Erblassers für die nämliche Erbschaft erhebt.

26. April 1870. Kath. Trefzger geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1870, S. 147.

1355.

Erbschafts-accise vom ausländischen Mobiliar-vermögen eines Inländers.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Erbschaftsaccise von dem Mobiliarvermögen eines inländischen Erblassers ist nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in jedem Falle begründet, auch wenn sich dasselbe im Auslande befindet.

Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung kann auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden.

26. Juni 1877. Kroll's Kinder geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1877, S. 178.

1356.

Der Nachlaß unterliegt der gesetzlichen Erbschaftsaccise in Baden, obgleich die Erblasserin im Auslande wohnte, ihr Vermögen nur in Mobilien besteht und die Erben selbst dem badischen Staate nicht angehören, weil das Gesetz vom 3. Juni 1818 (nähere Bestimmungen zu § 94 der Accisordnung betr.) das Mobiliarvermögen eines inländischen Erblassers ausdrücklich in jedem Falle der Erbschaftsaccise unterzogen wissen will.

12. Febr. 1877. Cassinone's Erben geg. Großh. Steuerverwaltung.

1357.

Die Accispflicht des Mobiliarvermögens des in Paris verstorbenen inländischen Erblassers kann nach Ansicht der landesherrlichen Verordnung vom 7. Mai 1818 keinem Zweifel unterliegen. Der Gerichtsnotar in M. war zuständig und verpflichtet, die Erbschaftsaccise festzusetzen, da die Erbschaftstheilung auf den Wunsch der Betheiligten durch einen Notar seines Gerichtssprengels vorgenommen worden war. Die Frage, ob das Amtsgericht M. auch zuständig war, die etwa erforderliche richterliche Prüfung und Genehmigung der stattgehabten Erbtheilung vorzunehmen, berührt die Festsetzung der Erbschaftsaccise nicht. Ueberdies hätte die Accise auch durch die Großh. Steuerdirektion selbst konstatirt werden können.

14. März 1882. Sel. Nöther Wwe. geg. Großh. Steuerverwaltung und Sam. Nöther u. Gen. geg. Großh. Steuerverwaltung. J.B. 1882/83, S. 553.

1358.

Verlassenschaft des Ausländers. Objekt der Besteuerung. Schuldenabzug.

Dem Kläger hat die Stiefgroßmutter durch letzten Willen die Hälfte ihres Vermögens vermacht und als Bestandtheil dieser Vermögenshälfte bezeichnet die Villa in B. sammt ihren Zu-

gehörden und eine Anzahl Güter in Rumänien und in anderen Ländern. Bei dem Ansatze der Erbschaftsaccise erhob die Steuerdirektion den Anspruch, daß die Pfandschuld an dem Werthe der inländischen Liegenschaft nur nach Verhältniß dieses Werthes zu dem des ganzen dem Vermächtnißnehmer zugefallenen Erbtheiles abgezogen werde und daß — weil die Angabe des Werthes der accispflichtigen Bestandtheile des Vermächtnisses verweigert werde — der Schuldenabzug gänzlich unterbleibe.

Der Gerichtshof hat dem Klagbegehren, daß die Erbschaftsaccise nur aus der Summe zu entrichten sei, die nach Abzug der Pfandschuld übrig bleibe, stattgegeben.

Die Steuerverwaltung faßt den Uebergang der im Inlande befindlichen Liegenschaften aus der Verlassenschaft eines Ausländers an dessen Erben als den Uebergang eines ideellen Theiles an der ganzen Verlassenschaft auf, während die klagende Partei diesen Uebergang als einen für sich bestehenden, von dem, was in andern Ländern vor sich geht, unabhängigen Akt betrachtet.

Es ist nicht zu bestreiten, daß für beiderlei Auffassungen sich in abstracto gute Gründe geltend machen lassen und daß die Gesetzgebung eines Landes sich mit Fug nach der einen oder der andern Richtung entschieden aussprechen kann, wie ja auch die Ansichten der Rechtslehrer über die Anwendbarkeit der Gesetze, über das Erbrecht der Ausländer selbst, wie über die Besteuerung des Uebergangs ihrer Verlassenschaft keineswegs übereinstimmen.

Am Meisten hat jedoch die Ansicht für sich, daß bezüglich der Verlassenschaft eines Ausländers, deren Vertheilung sich im Ganzen nach den Gesetzen der Heimath desselben regelt, das Inland nur mit Rücksicht auf die in seinem Gebiete befindlichen Erbschaftsstücke für die Gewährung des ungehinderten Uebergangs an den Erben eine Hoheitsabgabe in der Form der Erbschaftssteuer zu erheben veranlaßt ist, daß somit für das Inland nicht die Vermögensverhältnisse des ausländischen Erblassers in ihrer Gesammtheit, sondern lediglich die im Inland befindlichen einzelnen Objekte in Betracht kommen.

Diese Anschauung war auch bei Erlassung der landesherrlichen Verordnung vom 7. Mai 1818 augenscheinlich die leitende.

Die völlige Außerachtlassung des Mobiliarvermögens eines Ausländers vom Beizug zur Erbschaftssteuer spricht für die Be-

schränkung der letzteren auf die einzelnen der Steuer unterliegenden Objekte als solche, nicht als Theile eines Gesammtvermögens. Das Gleiche ist aber auch aus dem Wortlaute der Bestimmung zu entnehmen: „von Liegenschaften einer Erbschaft" soll die Erbschaftsaccise erhoben werden. Die Liegenschaften, soweit sie sich im Inlande befinden, sind das Objekt der Besteuerung. Von einem Zusammenhang dieser besonders und ausschließlich erwähnten Gegenstände der Besteuerung im Inlande mit gleichen Gegenständen der Erbschaftsmasse oder mit andern Vermögensstücken des Erblassers in andern Ländern ist keinerlei Erwähnung gethan und keine dahin gehende Andeutung gegeben.

1. Juni 1887. Fürst Demeter Stourdza geg. Großh. Steuerverwaltung.

1359.

Wenn auch ein Treuhänder nur mittelst letztwilliger Ver- Treuhänder.
fügung bestellt werden kann, so ändert dies den Charakter des Rechtsverhältnisses als eines Auftrages nicht. Ist daher dem Treuhänder eine Belohnung zugesagt, so liegt der Grund der Zahlungsverbindlichkeit offenbar in der Annahme des unter einer Belohnung gemachten Auftrages und der demselben entsprechenden Geschäftsbesorgung, nicht aber in einer dem Andern einen unvergoltenen Vortheil zuwendenden Freigebigkeit. Da hiernach vielmehr jeder Theil Etwas geben resp. thun muß, so kann der fragliche Rechtsakt nur als ein belasteter gelten. Das Legat, in dessen Form die Belohnungszusage vermacht wurde, erscheint daher unzweifelhaft als ein belastetes.

Da die Erbschaftsaccise gesetzlich nur vom reinen Betrage derselben erhoben werden soll, so muß die auf dem vorliegenden Legate ruhende Last der Testamentsvollstreckung in Abzug kommen. Der Anschlag der Last durch den Erblasser selbst kann dem Großh. Steuerfiskus gegenüber nicht maßgebend sein. Es kann somit diesem gegenüber der Betrag des Legats nicht schlechthin als Entgeltung für die Geschäftsverrichtung des Treuhänders angesehen werden, sondern nur insoweit, als er dem Werthsbetrage der Last selbst in Wirklichkeit gleichkommt.

23. Febr. 1869. Bürk geg. Großh. Steuerverwaltung.

Zu §§ 95, 96.

1360.

Verfügung durch die Erben.

Der auf dem öffentlichen Recht beruhende Anspruch der Großh. Steuerkasse kann nicht von Bestimmungen abhängig gemacht werden, welche die Erbinteressenten bei Theilung des Nachlasses im Widerspruche mit den Dispositionen des Erbrechts oder in mißverständlicher Auslegung desselben zu treffen für gut fanden.

Wenn im vorliegenden Fall eine rechtliche Nothwendigkeit zur Minderung der Legate überhaupt nicht vorlag, noch vom Erblasser in seinen letzten Willenserklärungen angeordnet war, so war dieser einschränkende Beisatz in der Erklärung der Wittwe von selbst hinfällig geworden. Der Vollzug der Theilung in der Richtung, daß die von der Wittwe gemachte Voraussetzung gleichwohl rechtlich und thatsächlich eingetreten sei, ist daher mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang zu bringen.

Die in Folge der obervormundschaftlichen Beanstandung des Theilungsaktes von der Wittwe nachträglich abgegebene Erklärung, wonach sie zu Gunsten der beiden Prälegataree auf den Werthanschlag ihrer Vermächtnisse bis zum Betrage von ꝛc. in bestimmterer Weise verzichtet, kann daher nur als eine Verfügung über das ihr anerfallene Vermächtniß kraft eigenen Rechtes, nicht kraft einer erbrechtlichen Verpflichtung angesehen werden. Diese Verfügung über einen Theil des Vermächtnisses involvirt nothwendigerweise die Annahme des ganzen Vermächtnisses.

5. Dezbr. 1876. J. M. Kiehnle Wwe. geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1877, S. 36.

1361.

Es war richtig gehandelt, wenn in dem behufs des Accisansatzes gefertigten Erbverzeichniß nicht bloß das in Natur vorhandene Vermögen, sondern auch der ganze Betrag der der Erblasserin und an ihrer Stelle ihrem Erben rechtlich zustehenden Forderungen unter die Aktiven aufgenommen worden ist, und zwar einschließlichderjenigen Ersatzforderungen, welche der Erblasserin bezw. ihrem Erben gegen das eigene Vermögen ihres verwittweten Mannes nach L.R.S. 1471 und 1472 zukamen. Wie der Erbe über die zur Erbschaft gehörigen Vermögensobjekte ver-

fügt, ob er insbesondere die in derselben befindlichen Forderungen gegen die Schuldner geltend macht, deßgleichen, ob der Erbe aus eigenem freien Willen sich mit einem anderen Erbbetheiligten oder dem hinterlassenen Ehegatten als seitherigen Gemeinschaftsgenossen privatim in anderer Weise auseinandersetzt, als dies bei der Vornahme einer öffentlichen Theilung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu geschehen hat, ist für die Accispflicht unerheblich. Für diese kommt nur das Ergebniß des nach Maßgabe dieser gesetzlichen Vorschriften aufgenommenen Erbverzeichnisses in Betracht, so lange nicht der Nachweis geliefert wird, daß unabhängig von dem Willen der Erben die thatsächlichen Verhältnisse sich anders gestaltet haben, als bei der Fertigung des Erbverzeichnisses angenommen worden ist.

2. Novbr. 1875. Frhr. v. Schilling geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1876, S. 41.

Zu § 97.

1362.

Berechnung des Werthes der Leibrente.

Es kann darüber kein Zweifel bestehen, daß nur diejenige Berechnung des Kapitalbetrags der Rente, welche die Großh. Steuerverwaltung angewendet hat, die Kapitalisirung im achtfachen Betrag, die vorschriftsmäßige ist. Denn die bei dem Schweigen der Accisordnung selbst unbezweifelt maßgebende Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 9. April 1812 bestimmt dies ausdrücklich.

2. Novbr. 1875. Frhr. v. Schilling geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1876, S. 41.

1363.

Verlust durch üble Verlassenschaftsverwaltung.

Die von den Erben bezahlte Erbschaftsaccise kann nicht um deßwillen (theilweise) zurückgefordert werden, weil das angefallene Erbvermögen während der Verwaltung der vom Erblasser bestellten Testamentsvollstrecker empfindliche Verluste erlitten hat. Die Erben müssen die Folgen dieser Ereignisse ebenso tragen, wie wenn sie selbst sich schon im Besitze des Nachlasses befunden hätten; die Verpflichtung zur Entrichtung der durch den Erbantritt fällig werdenden Accise wird durch diese nachfolgenden Vorgänge nicht berührt.

24. Septbr. 1884. Lenz Erben geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1885, S. 67.

1364.

Einfluß testamentarischer Auflagen, welche die Verfügungsgewalt des Vermächtnißnehmers beschränken, auf den Werth.

Dem Kläger ist eine Liegenschaft mit der Bestimmung durch letzten Willen vermacht worden, daß dieselbe während 35 Jahren weder veräußert, noch verpfändet, noch vermiethet werden dürfe. Weil diese Beschränkung der Verfügungsgewalt den Werth der vermachten Liegenschaft erheblich vermindere, beansprucht der Kläger die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise, wobei er noch insbesondere geltend macht, daß er nach seinen persönlichen Verhältnissen bei dieser Auflage nur einen geringen Vortheil aus dem Vermächtnisse habe.

Der Gerichtshof hat nach dem Klagantrage erkannt.

Die Erwägung der streitigen Frage, ob durch die Beschränkung der Verfügungsgewalt des Vermächtnißnehmers der Werth des Vermächtnisses eine schätzbare Verminderung erleide oder nicht, wird einigermaßen dadurch getrübt, daß diese Beschränkung selbst nicht geeignet ist, dem Interesse eines Lebenden zu dienen, insofern also ein eigentlich berechtigtes Subjekt hierfür fehlt; vielmehr scheint dieselbe lediglich dem launenhaften Wunsche des Erblassers entsprungen zu sein, sein hinterlassenes Besitzthum auf ein Menschenalter nicht in anderen Händen, als in den von ihm besonders berufenen zu wissen. Eben dieser Umstand läßt darum vor Allem die Frage aufwerfen, ob jene Beschränkung des wirthschaftlichen Verkehrs nicht zu den Bedingungen gehöre, welche nach L.R.S. 900 rechtlich für nicht geschrieben geachtet werden sollen.

Wenn auch das Verwaltungsgericht befugt wäre, die Frage der ziviliſtischen Rechtsgiltigkeit der genannten Bedingung als eine Voraussetzung für Erlassung des zuständigen Erkenntnisses über die streitige Steuerschuld zu beantworten, so kommt doch im vorliegenden Falle zu beachten, daß die zivilrechtlich Betheiligten die Giltigkeit dieser Bedingung nicht streitig machen, vielmehr thatsächlich anerkennen und daß dieselbe auch von der Finanzverwaltung selbst, wenigstens in vollem Umfange, nicht bestritten wird.

Bei dieser Sachlage ist es für das Verwaltungsgericht an-

gezeigt, sich den thatsächlich bestehenden Verhältnissen anzuschließen, wonach die Rechtsgiltigkeit jener Bedingung unter den Betheiligten außer Streit liegt.

Wenn im vorliegenden Falle dem Kläger das Eigenthum an dem fraglichen Besitzthum mit der Auflage vermacht wurde, daß er sich der juristischen Genußformen (Veräußerung, Vermiethung, Verpfändung) während eines Menschenalters bezüglich desselben enthalte, so kann Angesichts des rechtlichen Eigenthumsbegriffs und der darin liegenden vollen Dispositionsbefugniß des Eigenthümers, unter allen möglichen Genußformen frei nach seinem Belieben zu wählen, kein Zweifel obwalten, daß hierin eine wenn auch zeitliche, doch tief eingreifende Eigenthumsbeschränkung vorliegt.

Ebensowenig ist zu verkennen, daß diese Beschränkung eine Verminderung des Verkehrswerthes des Eigenthumsrechts zur Folge haben muß.

Die von der Großh. Steuerverwaltung erhobenen Einwendungen gegen die Annahme einer Werthsminderung des Vermächtnisses können nach diesen Ausführungen nicht als begründet erachtet werden.

12. Juni 1889. v. Fabrice geg. Großh. Steuerverwaltung.

10. Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben.

(Reg.Bl. Nr. XXI, S. 175.)

Zu Art. 1.

1365.

Keine Verjährung der ganzen Steuerpflicht.

Die Einrede der Verjährung könnte nur, und zwar nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1839, der Anforderung einzelner fällig gewordener Beträge entgegengehalten werden, aber eine Verjährung der ganzen Umlagepflicht an und für sich ist nicht begründet, da es sich hier um eine Verpflichtung des öffentlichen Rechts handelt und das öffentliche Recht nicht Gegenstand des Privatverkehrs, eines Verzichts und darum auch nicht Gegenstand der Verjährung sein kann, insbesondere auch kein Gesetz besteht, welches eine solche Verjährung zuließe, welche durch das Gesetz

vom 21. Juli 1839 vielmehr nur für die einzelnen, jeweils fälligen Beträge eingeführt ist.

Auf ein Herkommen, das auch in der That nur eine nach Obigem unzulässige Verjährung wäre, kann sich sodann vermöge des auch für das öffentliche Recht geltenden allgemeinen L.R.S. 6d nicht berufen werden.

30. Dezbr. 1866. Bargen geg. Mosbacher. C.Bl. 1866, S. 202.

1366.

Bürgergenußeinkaufsgeld.

Daß überhaupt das Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben vom 21. Juli 1839 auf Abgaben der in Rede stehenden Art (Einkaufsgeld für den Bürgergenuß) Anwendung findet, ist nach den dem Gesetze vorausgegangenen landständischen Verhandlungen nicht zweifelhaft. Wenn auch in letzteren nur von Umlagen und Oktrois gesprochen wird, welche die Gemeinden erheben, so ist doch der unverkennbare und ausgesprochene Grund der Ausdehnung des Gesetzes, welches nach seinem Entwurf nur für Hoheitsabgaben gelten sollte, der, daß kein Anlaß vorliege, die Gemeinden bezüglich der von ihnen kraft öffentlichen Rechts erhobenen Abgaben von den Bestimmungen des Gesetzes auszuschließen.

13. März 1866. J. Ortlieb geg. Schönau. C.Bl. 1866, S. 107.

1367.

Beiträge zu Ortsstraßenkosten.

Die Baukostenbeiträge des Art. 9 d. Ortsstraß.Ges. gehören nicht zu den öffentlichen Abgaben im Sinne des Art. 1 d. Ges. vom 21. Juli 1839.*)

17. März 1886. Heidelberg geg. Veth. Ztschr. 1886, S. 137.

1368.

Israelitische Kultusabgaben.

Gegen die aus der Erbschaft der Mutter des Beklagten vom Jahre 1853 herrührende Forderung des Klägers wurde von Seiten des Beklagten zunächst die auf das Gesetz vom 21. Juli 1839 gestützte Einrede der Verjährung geltend gemacht, und zwar mit Recht. Schon die Ueberschrift dieses Gesetzes spricht von der Verjährung öffentlicher Abgaben überhaupt und ohne weitere

*) S. dageg. Ztschr. 1890, S. 113.

Unterscheidung von besonderen Arten von öffentlichen Abgaben. Aus den Motiven zum Gesetze selbst ist insbesondere zu entnehmen, daß der Art. 1 dieses Gesetzes alle Abgaben ohne weitere Unterscheidung im Auge gehabt hat, sofern dieselben nur kraft öffentlichen Rechts zu entrichten sind. In diesem Art. 1 ist daher auch von den öffentlichen Abgaben der Gemeinden überhaupt die Rede ohne besondere Beschränkung auf die „politischen" Gemeinden. Es muß sonach das Verjährungsgesetz vom Jahre 1839 auf alle öffentlich rechtlichen Gemeinden und sonstigen Verbände als anwendbar erachtet werden, und zwar wegen aller Abgaben, zu deren Erhebung sie kraft öffentlichen Rechts berechtigt sind. Daß aber die israelitischen Gemeinden als öffentlich-rechtliche Gemeinden und nicht als Privatkorporationen zu betrachten sind, bedarf keiner weiteren Ausführung.

21. April 1874. Israel. Gem. Neckarbischofsheim geg. Wolf.

1369.

Die Forderung des Einkaufsgeldes, welches die Angehörigen des israelitischen Begräbnißverbandes zu entrichten haben, wenn sie sich verehelichen und welches statutengemäß in ein Viertel Prozent des Vermögens besteht, ist in beiden Rechtszügen für verjährt erklärt worden, weil von der Verehelichung des Beklagten bis zur Klagerhebung mehr als fünf Jahre umlaufen sind und eine Unterbrechung der Verjährung durch eine frühere Anforderung oder durch Anerkennung des Forderungsrechts nicht nachzuweisen ist.

11. April 1888. Israel. Begräbnißverband Kuppenheim geg. K. Dreifuß.

Zu Art 2.

1370.

Verzicht auf die Einrede der Verjährung.

Als rechtlich unerheblich erkannte der Gerichtshof die klägerische Behauptung, es müsse der Verzicht des Beklagten auf die Einrede der Verjährung nach Maßgabe des § 10 der Statuten (der israelitischen Gemeinde) und nebstdem darum unterstellt werden, weil der Beklagte ein Kind auf dem Verbandsfriedhofe habe beerdigen lassen. Die Wirksamkeit der Verjährung als eines im öffentlichen Interesse bestehenden Rechtsinstituts ist durch die Statuten nicht beseitigt worden; abgesehen davon aber kann auf die Einrede der Verjährung nicht zum Voraus, sondern erst dann

verzichtet werden, wenn die Einrede wirklich erworben ist, was bei dem Beklagten zur Zeit der Beerdigung des Kindes unzweifelhaft nicht der Fall war.

11. April 1888. Israel. Begräbnißverband Kuppenheim geg. K. Dreifuß.

1371.

Ergänzung der Einrede der Verjährung von Amtswegen.

Die Einrede der Verjährung muß, wenn sie der Beklagte nicht ausdrücklich vorgeschützt hat, nach § 48 Abs. 1 d. Verf.O.*) und nachdem L.R.S. 2223 durch § 146 d. Ges. vom 3. März 1879 üb. d. Einführ. d. R.Just.Ges. aufgehoben worden ist, gemäß § 2 d. Ges. vom 24. Juli 1839 ü. d. Abgabeverjährung vom Richter von Amtswegen ergänzt werden.

4. April 1882. Malsch geg. A. Löb. J.B. 1882/83, S. 535. Ztschr. 1882, S. 207.

Zu Art. 6.

1372.

Liegenschaftsaccise.

Die Einrede der Verjährung wird vorgeschützt, weil die Kommanditisten durch den im Jahre 1876 für die offene Handelsgesellschaft — deren Firma die Kommanditgesellschaft beibehalten habe — erwirkten Grundbuchseintrag gedeckt, folgeweise bis zur jetzigen Accisforderung mehr als fünf Jahre seit dem Grundbuchseintrage verflossen seien. Die Firma (der Name, unter welchem eine Handelsgesellschaft verkehrt) kann jedoch mehreren Gesellschaften nach einander zukommen, ohne daß eine rechtliche Personeneinheit zwischen denselben bewirkt wird. Jener frühere Grundbuchseintrag nützt mithin der (neuen) Kommanditgesellschaft für das von ihr erworbene Eigenthum nicht, die gesetzliche Voraussetzung für die Verjährung der Abgabe ist nicht vorhanden.

28. Septbr. 1887. Bürk u. Gen. geg. Großh. Steuerverwaltung.

1373.

Die Kläger bestreiten die aus Anlaß ihres Eintrittes in eine offene Handelsgesellschaft und des damit eingetretenen Ueberganges liegenschaftlichen Eigenthums geforderten Accisbeträge; sie behaupten, dieselben seien verjährt, weil mehr als fünf Jahre seit jenem Eintritte abgelaufen sind. Die Großh. Steuerverwaltung

*) Jetzt V.R.Pfl.G. § 5 Abs. 2.

hält diese Einwendung für unbegründet; sie nimmt an, die Verjährungsfrist beginne erst von der Zeit an zu laufen, zu welcher durch den auf die Person der Kläger vollzogenen Eintrag in das Grundbuch der Eigenthumsübergang offenkundig geworden sei, ein solcher Eintrag habe noch nicht stattgefunden.

Der Gerichtshof ist dieser Ansicht der Steuerverwaltung nicht beigetreten.

Der Eintrag des idealen Eigenthumsantheiles der Kläger auf den Namen ihrer individuellen Person ist rechtlich nicht nur nicht nothwendig, sondern selbst nicht einmal statthaft. (Art. 30 d. bad. Einf.Ges. z. deutsch. H.G.B.) Die Bestimmung des Art. 6 d. Ges. vom 21. Juli 1839 ist darum bezüglich der Accispflicht der nach der Gründung der offenen Handelsgesellschaft neu eintretenden Mitglieder unanwendbar. Daraus darf aber nicht die Unverjährbarkeit dieser Accise gefolgert werden; vielmehr ergibt sich daraus nur, daß die Verjährungsfrist in dem anderen Zeitpunkte beginnt, in welchem der Steuerverwaltung der accispflichtige Eigenthumsübergang in einer für ihre Zwecke ausreichenden Weise kund geworden ist, denn damit wird der allgemeinen Regel genügt, welche dem angeführten Art. 6 zu Grunde liegt, daß keine Verjährung gegen denjenigen läuft, der nicht zu klagen vermag.

Die Führung der Handelsregister, mit welcher gerade diejenige Behörde beauftragt ist, welche die Liegenschaftsaccise anzusetzen hat, und die Vorschrift, daß dort der Eintritt neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft eingetragen werden müsse (Art. 12 ff. 86—88 d. deutsch. H.G.B.), ist diejenige Einrichtung, durch welche der Steuerverwaltung die Möglichkeit voll gewährt wird, von jedem accispflichtigen Wechsel in einer offenen Handelsgesellschaft Kenntniß zu haben und darnach ihre Steuerforderungen geltend zu machen.

Nachdem die Großh. Steuerverwaltung den Klägern gegenüber schon über fünf Jahre in der Lage war, ihre Forderung zu erheben und solches zu thun unterlassen hat, so mußte ihre Forderung als jetzt verjährt zurückgewiesen werden.

21. März 1888. Fischer u. Gen. geg. Großh. Steuerverwaltung.

S. ferner über Abgabenverjährung Nr. 175, 179, 182, 1082.

XXII. Reichsgesetz vom 25. Juni 1868, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr.

(Bd.G.Bl. Nr. XXXIV, S. 523.)

Zu §§ 4—6.

1374.

Quartierleistung.

Ein Gefangenwärter erhob verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Gemeinde auf Anerkennung seiner Befreiung von der Einquartierungslast und auf Ersatz von 2,50 M., die er habe aufwenden müssen, um den ihm zugetheilten Mann Einquartierung in einem Gasthause unterzubringen, da ihm dienstlich untersagt gewesen sei, denselben im Gefängnißgebäude aufzunehmen. Bezüglich des ersten und Hauptbegehrens der Klage wurde in beiden Rechtszügen übereinstimmend erkannt, daß der Kläger nicht verpflichtet sei, an der Tragung der Einquartierungslast Theil zu nehmen, da das Gesetz diese Verpflichtung überall von dem Besitz einer benutzbaren, gesetzlich nicht befreiten Baulichkeit abhängig macht und auch das Ortsstatut darin nichts Abweichendes enthält. Der Anspruch auf Ersatz der für die Unterbringung der Einquartierung aufgewendeten 2,50 M. wurde aber im zweiten Rechtszuge abgewiesen, weil die Quartierleistung nicht für die Gemeinde, sondern für das Deutsche Reich erfolgt, es also an einem öffentlich-rechtlichen Titel für die Begründung eines Anspruches an die beklagte Gemeinde überall fehlt.

10. Jan. 1882. Mengis geg. Villingen. J.B. 1882 83, S. 538. Ztschr. 1882, S. 49.

1375.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, ob der Eigenthümer oder der Miether des Hauses der Quartierpflichtige ist. Die Entscheidung darüber wurde, damit nicht in verschiedenartig gestaltete Verhältnisse störend eingegriffen werde, der örtlichen Regelung durch Gemeindestatut überlassen. Auf diesem Wege hat die klägerische Gemeinde die Belastung der Eigenthümer angeordnet, indem das Ortsstatut vom Jahre 1872

die Quartierlast nach dem Steuerkataster umschlägt. Dabei ist in genügender Weise die eigentliche Grundlage der Quartierpflicht — der Besitz belegbarer Räume — berücksichtigt, wie der auf Grund des Statuts aufgestellte Einquartierungskataster bestätigt.

Es war mithin gerechtfertigt, den Beklagten als Hauseigenthümer und nicht den Miether des Hauses zur Quartierpflicht anzuhalten; diese Feststellung bestimmt indessen nur das Verhältniß dem Staate gegenüber; das privatrechtliche Verhältniß des Vermiethers zum Miethnehmer, über welches im Streitfalle die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden hätten, bleibt unberührt. Aus dem gleichen Grunde ist die Einwendung des Beklagten hier unerheblich, der Miether habe sämmtliche Räume für seine Wohnbedürfnisse gebraucht.

Von der nach dem Ortsstatut begründeten Verpflichtung kann weder ein Mangel in der Aufstellung des Einquartierungskatasters, noch die Formlosigkeit der Ankündigung bevorstehender Einquartierung befreien: das Ortsstatut allein ist die Quelle der Pflicht, der Kataster nur ein Hilfsmittel zum Vollzuge, die vorgängige Ankündigung nur eine wünschbare Erleichterung, nicht eine Voraussetzung der Erfüllung der Quartierpflicht.

Darnach ist der Anspruch begründet, daß der Beklagte der Klägerin den Aufwand ersetze, welcher entstanden ist, weil der Beklagte für die Unterkunft der Mannschaft nicht sorgte, diese darum von dem Gemeinderathe im Wirthshause untergebracht werden mußte.

24. Novbr. 1886. Gaisbach geg. v. Schauenburg.

XXIII. Vorentscheidungen über gerichtliche Verfolgung von Beamten im Falle der §§ 9 ff. des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren vom 24. Febr. 1880.

1376.

Siehe: 22. Juni 1880. J.B. 1880/81, S. 645, 646; J.B. 1882/83, S. 595.

XXIV. Schiedsrichterliche Entscheidung.

1377.

12. April 1881. Freiburg u. Breisach geg. Großh. Eisenbahnfiskus s. J.B. 1880/81, S. 646.

XXV. Civilrechtliches.

1378.

Anerkennung eines Kindes.

Das Gesetz verlangt zur Giltigkeit einer Anerkennung eines Kindes nicht neben der Erklärung der letzteren noch den Beweis der Wirklichkeit der Zeugung; es betrachtet vielmehr die Erklärung der Anerkennung in gesetzlicher Form als genügenden Beweis für die Wahrheit derselben und läßt mit der Thatsache der geschehenen Anerkennung und mit der weiteren Thatsache der nachgefolgten Ehe die in L.R.S. 331 und § 8 B.R.G. bezeichneten rechtlichen Folgen für das Kind von selbst eintreten. Das also gesetzmäßig begründete neue Familienrecht und Bürgerrecht des anerkannten Kindes kann demselben durch spätere Erklärungen seiner Eltern nicht wieder entzogen werden. Auch die vorhergegangene Anerkennung durch einen andern angeblichen Vater kann demselben nicht im Wege stehen; denn da jener Anerkennung die Verehelichung des Anerkennenden mit der Mutter nicht nachfolgte, so konnte sie auch die hier in Frage stehenden rechtlichen Wirkungen nicht hervorbringen. Die Ehelichmachung und der Bürgerrechtserwerb des M. in der Stadtgemeinde Fr. sind daher als gesetzliche Folgen der unbestritten vorliegenden rechtlichen Thatsachen anzuerkennen.

Das Gesetz läßt zwar eine Anfechtung der geschehenen Anerkennung durch Jeden, dem ein Nachtheil dadurch zugehen kann, zu. Allein eine solche Anfechtung ist im Wege besonderer Klage vor dem bürgerlichen Richter geltend zu machen, um einen richterlichen Ausspruch zu erwirken, wodurch die geschehene Anerkennung als ungiltig aufgehoben wird. So lange eine solche Anfechtungsklage nicht erhoben und ein solches Erkenntniß nicht ergangen ist, muß die Anerkennung mit ihren gesetzlichen Folgen als zu Recht bestehend erachtet werden.

24. Oktbr. 1865. Freiburg geg. Horben. C.Bl. 1865, S. 378.

S. a. Nr. 22, 23.

1379.

Das Stammgut, an sich eine Rechtseinrichtung des privaten Lebens, ist durch das bürgerliche Gesetzbuch rechtlich geregelt. (Landrechtszusatz 577 c.a.—c.v.) Indem das Gesetz genau und bestimmt diejenigen Erfordernisse und Schranken bezeichnet, welche bei der Widmung eines Gutes zu einem Stammgute zu beachten sind, versteht es sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst, daß eine dawider ergangene Disposition, wenn das Gesetz sie nicht ausdrücklich für dennoch bestehend erklärt, nichtig ist. (Landrechtszusatz 61.) Zu diesen gesetzlichen Erfordernissen gehört nun allerdings auch die „besondere Staatsbewilligung". Allein sie bildet nur eines jener Erfordernisse und vermag daher den etwaigen Mangel der übrigen ebensowenig zu decken, als eine sonstige Unvereinbarlichkeit der Widmung mit dem Gesetze zu haben. Stammgut.

Eine alle sonstigen Mängel der Disposition ausgleichende Wirkung kann der Staatsbewilligung nicht zugeschrieben werden.

Wenn das bürgerliche Gesetzbuch eine private Disposition, wie die Stammgutswidmung, nur innerhalb gewisser Schranken zuläßt, so kann dieselbe — insofern diese Schranken gleichwohl überschritten worden sind, da wo sie als Voraussetzung eines öffentlichen Rechtsverhältnisses in Frage kommt, nothwendigerweise auch keine öffentliche Rechtswirkung äußern, eben weil der Eintritt dieser durch den Rechtsbestand der Disposition nach bürgerlichem Gesetze bedingt ist und die allgemeine Natur eines absolut gebietenden oder verbietenden Gesetzes, gleichviel ob dasselbe ein privates oder ein öffentliches Verhältniß zum Gegenstande hat, bewirkt, daß jeder an seiner Beachtung irgendwie rechtlich Betheiligte sich hierauf berufen kann. —

Wenn auch das Gesetz nicht verbietet, ein Stammgut erstmals für eine Frau und deren männliche Nachkommen zu errichten, so ist doch klar, daß eine solche Widmung mit der Bedingung, daß das Gut erst nach dem Absterben einer anderen, zuerst damit bedachten Person und seines Stammes jener Frau zufallen solle, unter das Verbot des L.R.S. 896 fallen und somit nichtig sein muß. Die einem regierenden deutschen Fürsten für seine Familie zukommende Autonomie vermag hieran Nichts zu ändern, weil natürliche Kinder, als welche die Beschenkten gelten, nicht zur fürstlichen Familie gehören und im Uebrigen der regierende

Fürst, ebenso wie der Staat selbst, private Rechtsbeziehungen nur nach Maßgabe der gemeinen bürgerlichen Gesetze gestalten und eingehen kann. —

Die Frage, ob ein unter der Herrschaft des jetzt geltenden bürgerlichen Gesetzes errichtetes Stammgut im Falle des Aussterbens des berechtigten Mannesstammes diese Eigenschaft schlechthin verliere, muß der Gerichtshof im Hinblick auf den Schlußsatz des Landrechtszusatzes 577 c. s. in Verbindung mit Landrechtszusatz 577 c. a. bejahen.

6. Oktbr. 1874. Graf W. Douglas geg. Großh. Steuerverwaltung. Ztschr. 1875, S. 8.

1380.

Vermögensübergabe

Von einer Vermögensübergabe kann ihrem Begriffe nach nur da die Rede sein, wo Jemand zum Vortheil seiner Erben schon bei Lebzeiten des Genusses seines Vermögens als eines Ganzen sich begibt, keineswegs aber da, wo nur einzelne Vermögensstücke, seien diese auch ihrem Werthe nach im Verhältniß zum Ganzen noch so bedeutend, den künftigen Erben geschenkt werden, noch auch da, wo nur das bloße Eigenthum geschenkt, der Genuß aber vorbehalten wird.

23. Febr. 1869. Gorenflo geg. Friedrichsthal.

Anhang.

I. Statistik der Verwaltungsrechtspflege im Großherzogthum Baden, insbesondere der Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

Ueber die Zahl der bei den Verwaltungsgerichten, insbesondere dem Verwaltungsgerichtshof, zur Erledigung gelangten Rechtsstreitigkeiten, und zwar je nach den verschiedenen Zuständigkeitsgruppen, gibt die nachstehende Uebersicht, bei der jedoch der Kürze wegen jeweils einige Jahre übersprungen worden sind, Auskunft.

A. Vor dem Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

I. Gesammtzahl der erledigten Rechtsfälle.

1. Bei den Bezirksräthen.

	1864/65	1870	1874	1878	1880	1884
	985	464	386	320	258	146
Dagegen ausgeführte Rekurse	247	115	70	76	69	38

2. Bei dem Verwaltungsgerichtshofe.

1864/65	1870	1874	1878	1880	1884
253	121	99	119	91	58

II. Art der Rechtsstreitigkeiten bei dem Verwaltungsgerichtshofe.

	1864/65	1870	1874	1878	1880	1884
1. Bürgerrecht (V.G. § 5 Ziff. 1) .	150	27	2	1	1	—
2. Bürgergenuß, Ziff. 2	38	33	18	19	13	7
3. Gemeindebeiträge, Ziff. 3 . . .	14	6	9	7	8	7
4. Kriegsleistungen, Ziff. 4 . . .	—	—	—	—	—	—
5. Beiträge zu Kirchenverbänden, Ziff. 5	11	32	10	7	2	4
6. Wege-, Gemarkungsstreitigkeiten, Ziff. 6	3	8	9	12	6	1
7. Bodenkultur, Ziff. 7	6	1	—	13	2	—
8. Jagd, Fischerei ꝛc., Ziff. 8. . .	12	6	3	3	1	1
9. Stimmberechtigung, Ziff. 9 . .	1	1	3	2	1	—
10. Poliz. Verwahrungsanstalt, Ziff. 10	6	1	—	—	—	—
11. Armenpflege	—	—	33	35	33	22
12. Wassergesetz	—	—	—	—	—	2
13. Straßengesetz	—	—	—	—	—	2
14. Wittwenkassen (§ 15 Ziff. 2) . .	—	—	—	—	1	—
15. Staatsabgaben, Ziff. 3	11	5	5	12	14	10
16. Staatsbeiträge, Ziff. 4	—	—	—	—	—	—
17. Polizeimaßregeln, Ziff. 5 . . .	1	1	2	6	1	—
18. Stiftungssachen	—	—	2	1	2	2
19. Schulgesetzsachen	—	—	3	—	—	—
20. Vorentscheidungen	—	—	—	—	2	—
21. Andere Entscheidungen	—	—	—	1	4	—

B. Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

I. Gesammtzahl der erledigten Rechtsfälle.

1. Bei den Bezirksräthen.

	1885	1886	1887	1888	1889	1890
	173	149	163	149	101	82
Ausgeführte Berufungen . .	46	35	36	27	16	25

2. Bei dem Verwaltungsgerichtshofe.

1885	1886	1887	1888	1889	1890
85	81	98	65	68	53

II. Art der Rechtsstreitigkeiten bei dem Verwaltungsgerichtshofe.

	1885	1886	1887	1888	1889	1890
V.R.Pfl.G. § 2.						
Ziff. 1. Bürgerrecht	—	—	—	—	—	—
2. Bürgergenuß	5	5	10	5	6	2
3. Gemeindebeiträge	7	5	6	1	2	—
4. Annahme von Wahlen	—	—	—	—	—	—
6. Gemarkungsrecht	2	—	—	2	—	—
7. Kreisverbandsansprüche	—	—	1	—	—	—
10. Armenpflege	32	19	27	18	15	14
11. Polizeiliches Arbeitshaus	—	—	1	—	—	—
12. Krankenversicherung	—	1	2	—	—	—
13. Gemeindewege	2	3	1	1	—	1
14. Ortsstraßen	2	2	3	1	2	2
15. Uferschutz	1	1	1	—	1	—
16. Fischerei	1	—	2	—	—	—
17. Jagd	—	—	—	—	—	—
18. Schafweide	—	—	—	—	—	—
21. Quartierleistung	—	1	—	—	—	—
24. Kirchenverbandsbeiträge	1	2	1	—	3	—
25. Israelitische Religionsgemeindeansprüche	2	3	5	3	—	3
V.R.Pfl.G. § 3.						
Ziff. 1. Staatsabgaben	12	18	23	14	14	13
4. Schullehrergehalte	2	—	—	—	—	—
6. Stiftungssachen	2	—	2	2	2	—
11. Feuerversicherung	—	1	1	1	—	1
12. Landarmenaufwand	2	1	—	—	—	—
13. Flußbaukosten	1	1	—	—	—	—
14. Landstraßenaufwand	2	—	2	—	—	1
16. Entschädigung f. getödtete Thiere	—	—	—	—	—	1
17. Stimmberechtigung	2	2	2	6	2	—
24. Gemeindewahlen	2	3	—	—	9	3
28. Feldbereinigung	1	2	—	1	—	—

	1885	1886	1887	1888	1889	1890
V.R.Pfl.G. § 4.						
Ziff. 1. Polizeiliche Verfügungen . .	3	2	4	3	5	5
2. Auflagen an Gemeinden . .	1	1	—	2	1	1
§ 9. Bestimmung des zuständ. Gerichts	—	—	—	—	—	1
§ 24. Ablehnung eines Sachverständigen	—	1	—	—	—	—
§ 40. Ziff. 2. Fortsetzung des Verfahrens, einstweil. Anordnung	—	—	1	—	1	1
§ 40. Ziff. 3. Kostenfestsetzung . . .	—	6	3	1	2	3
§ 43. Wiederaufnahme des Verfahrens	—	—	—	2	1	1
Ablehnung des Richters . . .	—	—	—	1	1	—
Armenrecht	—	—	—	1	—	—
Vorentscheidung	—	1	—	—	—	—
Hofgütergesetz	—	—	—	—	1	—

C. Art der Erledigung bei dem Verwaltungsgerichtshof und Geschäftsgebiet (während beider Perioden).

	1864/65	1874	1880	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
Abändernde Erkenntnisse . . .	79	31	18	23	24	22	26	16	27	11
Bestätigende	128	50	48	25	42	44	42	28	24	26
Gemischte	—	5	7	5	6	1	1	4	1	3
Unstatthaftigkeit	18	6	6	2	6	5	7	3	3	9
Vergleich und Verzicht . . .	28	7	12	3	7	9	22	14	13	4
Geschäftskreis des Ministeriums der Justiz . . .	—	—	—	5	7	5	6	4	1	3
„ des Innern . .	228	89	71	42	66	58	69	47	53	38
„ des Handels . .	14	5	6	—	—	—	—	—	—	—
„ der Finanzen . .	10	5	14	11	12	18	23	14	14	12

Die Gesammtzahl der von dem Verwaltungsgerichtshof in den Jahren 1864—1890 erlassenen Urtheile (die Unstatthaftigkeitserklärungen ꝛc. abgerechnet) beträgt 2411.

II. Personalchronik des Gerichtshofes.

(Die mit † Bezeichneten sind gestorben, die mit * Bezeichneten jetzt in anderer Dienststellung.)

1. Präsidenten:

†Weizel, Dr., Gideon, Staatsrath, 1. Oktbr. 1864 bis 1. Febr. 1872.
†Renck, Ludwig, 17. April 1874 bis 29. April 1877.
†Schwarzmann, Walter, 23. Mai 1877 bis 14. April 1886.
†Seyfried, von, Eugen, Geh. Rath I. Klasse, 27. April 1886 bis 15. Dezbr. 1889.
Wielandt, Dr., Friedrich, seit 23. Dezbr. 1889.

2. Kollegialmitglieder:

a. Bei der Errichtung des Gerichtshofes:

†Schwarzmann, Walter, Vorsitzender Rath (s. o.), 1. Oktbr. 1864 bis 16. April 1874.
†Fröhlich, Karl, 1. Oktbr. 1864 bis 1. Febr. 1875.
†Bausch, Wilhelm, 1. Oktbr. 1864 bis 11. März 1869.
Ullmann, Dr., Karl, Geh. Rath III. Klasse, seit 1. Oktbr. 1864.
†Gerwig, Leopold, 1. Oktbr. 1864 bis 31. März 1868.
Wielandt, Friedrich (s. o.), 1. Oktbr. 1864 bis 13. Novbr. 1866 und 23. April 1869 bis 7. Juni 1877.

b. Später zugegangen:

*Jolly, Dr., Julius, jetzt Staatsminister a. D., Präsident der Oberrechnungskammer, 30. Juni 1866 bis 26. Juli 1866.
Schmitt, Karl Josef, Geh. Rath II. Klasse, Vorsitzender Rath, seit 7. Septbr. 1866.
Sachs, Otto, Geh. Rath III. Klasse, seit 11. Mai 1874.
Feder, von, Adolf, seit 11. März 1875.
*Fuchs, Adolf, jetzt Geh. Finanzrath, Mitglied der Oberrechnungskammer, 23. Juli 1877 bis 10. Juli 1883.

3. Ersatzrichter:

*Heß, Heinrich, jetzt Ministerialrath, Mai 1873 bis Febr. 1880 und Septbr. 1883 bis April 1886.
*Teuffel, Freiherr von, Karl, jetzt Oberlandesgerichtsrath, Mai 1873 bis Mai 1875.
Heinsheimer, Max, Oberlandesgerichtsrath, seit Septbr. 1883.
Böckh, Adolf, Oberlandesgerichtsrath, Juli 1878 bis Febr. 1880 und seit Septbr. 1883.

Nachtrag.

Zu S. 10. Nach § 12 d. R.G. vom 22. Juni 1889, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung (R.G.Bl. Nr. 13, S. 97) werden Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den betheiligten Krankenkassen, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden. Auf Grund dieser Vorschrift bestimmt die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 27. Oktbr. 1890 (Ges. u. V.Bl. Nr. XLVII, S. 651) in § 2 (mit höchster Ermächtigung) weiter, daß diese Entscheidungen in erster Instanz durch den Bezirksrath, in zweiter durch den Verwaltungsgerichtshof zu erfolgen haben.

Register.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Abgabenverjährung 725.
Ablehnung der Bezirksrathsmitglieder 79. 80.
Abschiebung Hilfsbedürftiger 356—367. 407. 417. 426. 427.
Abschriftskosten 84.
Abstimmung in der Gemeindeversammlung 154.
Abwesenheit im Sinne des U.W.G. 317—320.
Abzugskanäle, Anschluß 44. 602. 606. 625.
Abzugstaxe, israelitische 497.
Accise s. Liegenschaftsaccise und Erbschaftsaccise.
Aktiengesellschaften, Einkommensteuer 662—665.
— Gewerbsteuer 637.
— Kapitalrentensteuer 653.
— Liegenschaftsaccise 699.
Aerzte, Hilfeleistung 441—444.
— Zeugengebühren 89.
Aichgebühren 537.
Almendgenuß 229.
— Entziehung 250—252 s. a. Bürgergenuß.
Almendverbesserung 166.
Anerkenntniß 106. 307. 308. 416.
Anerkennung eines Kindes 34. 732.
Anmeldung des Anspruchs auf Erstattung von Unterstützungskosten 407—416.
Anwaltskosten 81—85. 103—105.
Apotheker, Hilfeleistung 442—444.
Arbeitshauskosten 453—455.
Armenverband des Dienstortes 371—378.
— vorläufig unterstützungspflichtiger 350—367.
— endgiltig verpflichteter 371. 378—395.
Arrest 102.
Aufenthalt außerhalb der Bürgerrechtsgemeinde 287—295.
— im Sinne des U.W.G. 309—321.
Auflagen auf den Bürgergenuß 157.
Auftragsverhältniß 29.
Ausbleiben der Parteien 90. 96.
Ausländer, Bürgeraufnahme 277.
— Einkommensteuer 658—662.
— Erbschaftsaccise 718. 719.
— Unterstützung 426—429.
Auslegung 105.
Ausmärker, Ausschuß 188.
Austritt aus der Judenschaft 503—507.
Auswanderung, Folge für den Bürgergenuß 208.
Ausweisung 306. 307. 338. 339. 400—404.
— Sistirung 420—425.

Bachreinigung 57. 551—554.
Bauedikt 483—492.
Bauflucht 613. 624.
Baugenehmigung 456. 459—461.
Baupflicht zu kirchlichen Gebäuden 483—492.
Baupolizeiliche Verfügung 69.
Befangenheit 80.
Begräbnißkosten 371. 445.
Begräbnißverband, israelitischer 493.
Beiladung 88. 100.
Beiträge nach G.O. § 72. 161.
— zu den Kosten von Gemeindewegen 578—593.
— — Landstraßen 595—605.
— zu den Lehrergehalten 471.
— zu Lokalanstalten 277.
— zu den Kosten von Ortsstraßen und Gehwegen 614—628.
— — Verjährung 726.
Belehrung, irrige, über die Fristen und Rechtsmittel 91. 100.
Berufung wegen der Kosten des Rechtsstreits 85.
Berufungsschrift, Inhalt 96.
Beschwerde in Steuersachen 651.
Betriebskapital 640—645. 649. 650.
Bezirksrath 4. 12. 15. 24. 39—65.
Brandentschädigung 461—464.
Branntweinsteuer 683.
Brücken 603—605.
Brunnen, öffentliche, Herstellung 42.
Brunnenwasser, Untersuchung 457.
Bürge, Liegenschaftsaccise 697.
Bürgeraufnahme 271—273. 277. 300. 301.
Bürgerausschuß, Mitgliederzahl 305.
Bürgereinkaufsgeld 271.
Bürgergenuß 39—41. 189—251.
— Aenderung 205—207.
— an der Almend 229.
— Auflagen ꝛc. 157—159.
— Einkaufsgeld 273—277.
— — Verjährung 726.
— Einrücken 229—246. 277. 278.
— Entschädigung 216—220. 225. 288.
Bürgergenuß, Entziehung 250—252.
— Fälligkeit 227.
— in Holz 39—41. 75. 224—228.
— Ruhen auf Gütern oder Häusern 195—199. 247—249.
— Ortssatzung 192—207. 230.
— von Pfarreien 203. 222—224.
— Rang 240—246.
— — der Soldaten 243—246.
— Rechtsgleichheit 191.
— Ruhen 278—295.
— von Schullehrern 222—224.
— Uebertragung 247—249.
— Verlust 200—202. 208.
— Vertauschung 215. 216.
— Verwaltung durch den Gemeinderath 209—216.
— Verzicht 220. 221.
— der Wittwen 221. 268. 294. 295.
— in zusammengesetzten Gemeinden 254. 255. 296. 297.
Bürgerlich-rechtliche Vorfragen 33—37.
Bürgerlicher Stand 34. 35.
Bürgermeister, keine verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit 24.
Bürgerrecht der Frauen 267. 299.
— der Kinder 268. 269.
— in zusammengesetzten Gemeinden 296. 297.
— Antritt 270. 300. 301.
Bundesangehörigkeit 116—119.

Civilstand 34. 35. 36. 429.
C s. a. unter K.

Dammbaukosten 562.
Deklarationen 180.
Desinfektionskosten 368.
Dienstbotenverpflegung 31. 377—378.
Dienste, persönliche 187. 188.
Dienstgehalt 28.
Dienstort, Unterstützungspflicht 371—378. 447.
Dienstperiode 153.
Dienstwohnung des Volksschullehrers 468—470.

Dohlen 602. 606. 625.
Doppelbesteuerung 628—630.
Dritte Nichtverpflichtete, Hilfeleistung 437—441.
— Unterstützungspflichtige 380. 434. 439.

Ehe, Rechtsbestand 36. 429.
Ehefrauen, Unterstützung 321. 323.
— Unterstützungswohnsitz 340—345.
— steuerlicher Wohnsitz 630.
Eigenthumsvermessung 164. 165.
Einkaufsgeld für den Bürgergenuß 273—277.
— Verjährung 726.
— für das Bürgerrecht 271—272.
— israelitisches 497—501. 510. 726. 727.
Einigungen der Armenverbände 419.
Einkommen der Volksschullehrer 466—471.
Einkommensteuer 656—682.
Einkommensteueranschlag, Vertheilung 181.
Einquartierung 730.
Einreden 76. 77.
Einsassen 259. 300.
Einschätzung, steuerliche 632—637. 650. 655. 675—682.
Elementarunterrichtsgesetz 464—481.
Entwässerung 455. 456. 606. 625.
Entlassung von Gemeindeämtern 151—153.
Entmündigte 269.
Entschädigung für entgangenen Bürgergenuß 216—220.
Erbschaftsaccise 718—724.
Erbschaftssteuer, ausländische 718.
Erbtheilung, Liegenschaftsaccise 711, 712.

Familieneinheit bezüglich der Unterstützung 321—323. 382—384.
Faselhaltung 164. 166.
Feldbereinigung 68. 538—543.
Feldhutkosten 164.
Feststellungsklage 74. 75.
Feuerversicherung 461—464.
Fischerei 58. 569—573.
Flußbaukosten 555—562.
Forstdiebstahl 138.
Frauen, Bürgerrecht 266. 299.
Freibier 142—145.
Freigebigkeitshandlungen 155.
Freitheil bei d. Bürgergenußauflage 159.
Friedhofbenützung 162.
Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, Ruhen 321—337. 431. 432.
— — Unterbrechung 337—340.
Fristen, Versäumung 91. 99.
Frohnden 187. 188.
— zu Kirchenbauten 61. 488. 489.

Gabholz 39—41. 75. 224—228, s. a. Bürgergenuß.
Gasanstalt, Besteuerung 639.
Gefällsteuer 631. 632.
Gebühr 160.
Gebühren der Aerzte 89.
— der Anwälte 103—105.
— der Rabbiner 493.
Gegenseitigkeitsgesellschaften, Besteuerung 668—672.
Gehalte von Gemeindebeamten 151.
— der Volksschullehrer 466. 467. 471—480.
Gehaltsansprüche 28.
Geheime Wahl 140.
Gehwege, Benützung 43. 610.
— Kostenbeiträge 626—628.
Geisteskranke, Verwahrung 459.
Gemarkung 132—137.
— abgesonderte 131. 132. 137. 257. 259—265.
Gemarkungsänderung 133—137.
Gemarkungsrecht, Streitigkeiten 47. 48. 134—136.
Gemeinde, Ansprüche der Einzelnen an dieselbe 42.
Gemeindeabgaben, Rückforderung 45. 46. 185.

Gemeindekataster 172.
Gemeinderäthe, Betheiligung 155.
Gemeindesteuern 169—185.
Gemeindeüberschüsse 189. 252.
Gemeindevoranschlag 185—187.
Gemeindewahlen 138—149.
— Wählbarkeit 67. 138. 150—153.
Gemeindewege, Kostenbeiträge von Einzelnen 582—593.
— — von Gemeinden 578—581. 587.
Genossenschaftsausgaben 162—166. 548.
Gerichte, bürgerl., Zuständigkeit 25. 28.
Gerichtsbarkeit s. a. Zuständigkeit.
— der Verwaltungsgerichte 25. 28.
Gerichtskosten 371.
Gesellschaften s. Handelsgesellschaft.
Gesindedienst 372. 373.
Gewerbe, eigenes 230—238.
Gewerbebetrieb, steuerlicher 638—640.
Gewerbegehilfen, Verpflegung 374.
Gewerbsteuer 637—651.
Gewerbsteuerkapital, umlagepflichtiges, Ermäßigung 182—184.
Geständniß 76.
Gläubiger, Liegenschaftsaccise 695—698.
Glocken, Anschaffung 486.
— Mitbenützung 44. 266.
Gothaer Vertrag 428. 429.
Großgrundbesitzer 120.
Grundsteuer 632—634.

Hand- und Fuhrdienste 187. 188.
Handelsgesellschaft, offene, Liegenschaftsaccise 699—710.
Haushaltung, eigene 230—232.
Hebammen 154.
Heimathlose 300.
Herkommen 108—110. 133. 726.
Hilfsbedürftigkeit 350—364. 385. 396—398. 434. 448—452.
Hofgut, abgesondertes 131. 132. 137. 257. 259—265. 448.
Hofgüter, geschlossene 544. 545.
Holzberechtigung 189. 190.

Jagd, Ausübung 565—568.
— Verpachtung 59. 60.
Jagdrecht, Ablösung 564.
Insassen s. Einsassen.
Irrthum bei Leistungen 112. 113.
— über die Unterstützungsbedürftigkeit 330.
Israeliten, bürgerliche Gleichstellung 303.
Israelitische Gemeinde, Mitgliedschaft 64. 503—507.
Israelitisch-kirchliche Besteuerung 493—511.
Israelitische Kultusabgaben, Verjährung 726. 727.
Judenschaft, Austritt 503—507.

Kanalisation 606.
— Anschluß 44.
— Kosten 625.
Kapitalrentensteuer 652—656.
Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes 632—634.
Kaufaccise s. Liegenschaftsaccise.
Kinder, Bürgerrecht 268. 269.
— Unterstützung 321—323.
— Unterstützungswohnsitz 346—350.
Kirchenbau, Nothwendigkeit 61. 485.
Kirchenbauedikt 485—492.
Kirchenbaufrohnden 61. 488. 489.
Kirchenbaupflicht 483—492.
Kirchenbesteuerung 482—511.
Kirchenglocken, Anschaffung 486.
— Mitbenützung 44. 266.
Kirchenverbände, Beiträge 60, s. a. Kirchensteuern.
Kirchspiel 482. 483. 487.
Klage, Inhalt 87.
— gegen eine Polizeiverfügung 71.
Klagänderung 96.
Klagfrist 76. 99.
Klagrecht 73. 74.
Körperschaften, Vertretung 83. 84.
Kolonien 259—265.
Kommanditgesellschaft, Liegenschaftsaccise 704.

Kommunikantenkleidung 368.
Konnexität 37.
Kosten, gerichtliche 371. 445.
— polizeiliche 68. 123—131. 371. 379. 445. 457.
— des Rechtsstreits 80—85.
— für Unterstützung 49—53. 364—371. 378—400. 403. 404. 407—418. 434—447.
— der Verpflegung im Arbeitshause 453—455.
Krätze 368. 399.
Krankenversicherung 54. 576.
Kreisumlagen 121. 122.
— Rückforderung 48. 113. 122.
Kreisversammlung 120.
Kriegsleistungen 60.
Kuxen 652.

Landarmenunterstützung 380—394. 444.
Landstraßenkosten, Beiträge 595—604.
Lasten des Einkommens 656—658.
— des Kapitalrentensteuerkapitals 652.
Lebensversicherungsgesellschaft, Besteuerung 637. 649. 665. 668—672.
Lehrer, Bürgergenuß 222—224.
— Einkommen 63 467.
Lehrergehalte 466. 467. 471—480.
Lehrstellen, Klasseneintheilung 466. 467.
Leichenkosten 371.
Liegenschaftsaccise 684—712.
— bei Aktiengesellschaften 699.
— beim Kauf eines Hauses auf den Abbruch 687. 688.
— bei Kauf durch Bürgen 697.
— bei Theilung einer Erbgemeinschaft 711. 712.
— Verhältniß zur Erbschaftsaccise 685.
— bei Ersteigerung durch den Gläubiger 695—698.
— bei Kauf zur Grundstücksvereinigung 694.
Liegenschaftsaccise bei offenen Handelsgesellschaften 699—710.
— Berechnung der Kaufsumme 689—693. 708.
— bei Wiederauflösung eines Kaufvertrags 713—717.
— bei Erwerbung durch Wohlthätigkeitsanstalten 694.
— Rückforderung 685.
— Verjährung 710. 728.

Marktgeld 44.
Miethzins, Unterstützung durch dessen Bezahlung 334. 335. 369.
Milzbrand, Entschädigung 546.
Miteigenthum, gewöhnliches, Theilung 712. 713.
— bei offenen Handelsgesellschaften 699—710.

Nahrungszweig 270.
Nebenkirchen 490.
Nebenorte 256.
Nebenstreit 79.
Nothfrist 91. 99.

Octroi 167—169.
Oeffentlichkeit des Verfahrens 77.
Ordnungswidrigkeiten, Beseitigung 123—131.
Organisation der inneren Verwaltung 1. 12. 120—122.
— der Verwaltungsrechtspflege 1. 8. 15. 24.
Ortsabwesenheit 278—295.
Ortsarmenverbände 448.
Ortsetter 159. 253.
Ortsfonds, Beiträge zu Schulzwecken 62.
Ortspolizei 70.
Ortsstraßen 43. 44.
— Absperrung 70. 610.
— Kostenbeiträge 614—622.
— — Verjährung 726.
— Unterhaltung 613.

Pfarreien, Bürgergenuß 203. 222—224.
Pflastergeld 44. 159. 160.
Pflasterrinnen 602.
Pfründe, Einweisung 529.
Polizeikosten 371. 379. 457.
— auf abgesonderten Gemarkungen 260. 261.
Polizeiverfügungen 68—72. 123—131.
Portoauslagen 399.
Privatrechtliche Vorfragen 33—37.
Privatrechtsverhältniß 25—32.
Privatwaldhüter 563.
Prozeßkosten 80—85.

Quartierleistung 730.

Rabbiner, Gebühren 493.
Rang zum Bürgergenuß 240 - 246.
Rechtskraft 92—94.
Rechtsmittel gegen Steuerveranlagung 636. 637. 651. 675—682.
Rechtsstreite der Gemeinden 253.
Reichsangehörigkeit 116—119.
Reiseunterstützung von Hilfsbedürftigen 359—364. 446.
Rentenlasten bei der Einkommensteuer 657.
— bei der Kapitalrentensteuer 652.
Rindvieh, Entschädigung 546.
Rückforderung 112.
— von Gemeindeabgaben 45. 46. 185.
— von Kreisumlagen 48. 113. 122.
— von Staatsabgaben 45. 66. 685.
— von Unterstützungskosten 49—53. 113. 407. 408. 418.
— von Leistungen zum Gehalt des Waldhüters 46.
Ruhen des Bürgergenusses 278—295.
— der Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes 321—337.

Sachverständige 88.
Schätzung s. Einschätzung.
Schatzungseid, israelitischer 495.
Schatzungskapital, israelitisches, 502.
Schatzungsrath 606. 651. 675—682.
— israelitischer 494.
Schuldbedürfnisse, Verabreichung 326. 332. 334.
Schuldenabzug bei der Gewerbsteuer 646.
Schulerkenntniß 480.
Schulgeld 471.
Schulgemeinschaft 464. 465. 479.
Schulhaus 466.
— Ausbesserungen 481.
Schulkosten auf abgesonderten Gemarkungen 263—265.
Schulstellen, Klasseneintheilung 466. 467.
Schulverbände, Beiträge 61. 62.
Schutzbürger 301. 302.
Schwägerschaft 79. 150. 151.
Selbständigkeit von Ehefrauen für den Unterstützungswohnsitz 341—345.
Selbstbestimmung 312—315.
Sicherheitsarrest 102.
Sozialausgaben 162—166.
Soldaten, Bürgergenußrang 243—246.
Staatsabgaben, Rückforderung 45. 66.
— Schuldigkeit 65.
— Verjährung 725—728.
Staatsangehörigkeit 116—120.
Staatsbeitrag zum Lehrergehalt 473—480.
Staatsgenehmigung 257—259.
Staatsgrundstücke, Gemeindesteuerfreiheit 176—179.
Städte, bürgerliche Einwohner 304.
Stammgut 733.
Steinsatzkosten 164. 165.
Steuerfreiheit auf Grund besonderen Gesetzes 673.
Steuern, kirchliche 482—511.
Steuerveranlagung 632—637. 651. 675—682.
Steuern, Verjährung 725—728.
Stiftungen, Gründung 518. 519.
— rechtliche Natur und Zweck 513—518. 522. 523.

Stiftungen, neue Zweckbestimmung 519—521. 523.
— Unterstützung durch solche 328.
Stiftungsgenuß, Einweisung 534, Theilnahme 524—534.
Stimmgebung, geheime 140.
Stimmzettel, ungiltige 146. 147.
Straßenherstellung 55. 607—609.
Straßenbaukosten, Beiträge von Einzelnen 582—593.
— — von Gemeinden 578—581. 587. 595—605.
Streunutzung 229.
Synagogenbaukosten 493.
Synagogenplätze 37. 65. 74. 511. 512.

Tabaksteuer 631.
Tarife für Unterstützungskosten 399. 400.
Taubstumme, Unterbringung 329. 370.
Theilung einer Erbgemeinschaft, Liegenschaftsaccise 711.
— von Gesellschaftsvermögen, Liegenschaftsaccise 703—710. 712.
— von Miteigenthum 712. 713.
Treuhänder 721.
Trunkenheit von Wählern 146.

Uebereinkommen 93. 106. 107. 419. 612.
Ueberführung Hilfsbedürftiger 340. 402—404. 420—425.
Uebernahme Hilfsbedürftiger 337—340. 400—402. 415. 416.
— — aus dem Auslande 404—406.
Ueberschüsse, Vertheilung 252.
Uebung, langjährige 108—110. 133. s. a. Herkommen.
Uferschutz 57. 550. 555—562.
Umlagen 169—185.
— israelitische 495—511.
Umlagefreiheit 176—181.
Unfähigkeit des Richters 79.
Unterbrechung der Abwesenheit 320.
— des Aufenthalts 317 - 320.
— des Fristenlaufs für den Unterstützungswohnsitz 337—340.
Unterstützung, öffentliche 321—337. 350—400. 448—452.
— Wirkung für das Bürgerrecht 297. 298. 304.
— Wirkung für den Fristenlauf beim Unterstützungswohnsitz 321—337.
— von Ausländern 426—429.
Unterstützungsbedürftigkeit s. Hilfsbedürftigkeit.
Unterstützungskosten, Ersatz 364—371. 378—400. 403. 404. 434—447.
— zur Ungebühr aufgewendete, Ersatz 49—53. 113. 407. 408. 418.
Unterstützungswohnsitz von Ehefrauen 340—345.
— der Kinder 346—350.
— — vormaliger Staatsangehöriger 346. 347.
— Rechtsanspruch 307.
Urkundenherausgabe 87.
Urtheilserläuterung 91.

Verbrauchssteuern 167—169.
Vereinbarungen der Armenverbände 419.
— wegen der Wegbaukosten 612.
Verfahren vor den Verwaltungsgerichten 11. 73.
Verjährung 108—111. 133.
— öffentlicher Abgaben 725—728.
— von Beiträgen zu den Kosten von Ortsstraßen 726.
— von Bürgergenußeinkaufsgeld 726.
— von israelitischen Kultusabgaben 510. 726. 727.
— von Liegenschaftsaccise 710. 728.
— Einrede 728.
Verkehrshindernisse, Beseitigung 42. 43.
Verlassung, böswillige, der Ehefrau 341—344.
Vermögensübergabe 734.
Versicherungsgesellschaften, Einkommensteuer 665. 668—672.
— Gewerbsteuer 649.
Verpflegungskosten s. Unterstützungskosten.

Versuch 270.
Vertrag 31, s. a. Uebereinkommen.
Verwaltungsbehörden, Zuständigkeit 25. 27.
Verwaltungsentscheidung 97.
Verwaltungsgerichte 1. 12. 14. 15. 24.
— Zuständigkeit 6. 15. 24—26. 39—72.
Verwaltungsgerichtshof 4. 12. 14. 15.
— Zusammensetzung 4. 12. 14.
— Zuständigkeit 6. 15. 18. 21. 39—72.
Verwaltungskosten bei öffentlicher Unterstützung 399.
Verwaltungsorganisation 1. 12. 120—122.
Verwaltungsrechtsstreit, Voraussetzung 25—27. 73.
Verwaltungsrechtspflege, Organisation 1. 8. 15. 24.
Verzicht 95. 727.
— auf den Bürgergenuß 220. 221. 299.
Verzugszinsen 114. 115.
Vorfragen, Prüfung 33—37.
Vorschußverein, Gemeindebesteuerung 182.
— Einkommensteuer 665—667.

Wählbarkeit bei Gemeindewahlen 67. 138. 139. 150—153.
Wässerungsgenossenschaft 547—549.
Wahlbeeinflussung 141—145.
Wahlen zu Gemeindeämtern 138—149.
Wahllisten 147. 148.
Waldhüter, Gehalt 563.
Waldlasten 156.
Wanderlager 646.
Wasser, öffentliches 33.
Wasserableitung 161. 455. 456.
Wasserbenützung 56.
Wasserkräfte als Betriebskapital 650.
Wasserversorgung 154.
Wasserschutzbau 550. 555—562.
Wege, öffentliche, Benützung 610.
Wege, öffentliche, Einziehung 610.
— — Herstellung 55. 607—609.
— Unterhaltung auf abgesonderten Gemarkungen 263.
— — in zusammengesetzten Gemeinden 255.
Weidgeld 160.
Weinsteuer 683.
Wettschlagung 77.
Wiederaufnahme des Verfahrens 101. 102.
Wirthschaftsbetrieb, Untersagung 69. 575.
Wittwen, Bürgergenuß 221. 268. 294. 295.
Wohnsitz, steuerlicher 628—630.
Wohnsitzverlegung 278—286.
Wohnung als Unterstützung 369.
— der Volksschullehrer 468—470.

Zahlungen zur Ungebühr 45. 46. 49—53. 112. 113.
Zehntablösung 28.
Zinsen 114. 115.
— von Beiträgen zu den Kosten von Ortsstraßen 623.
Zusage 30.
Zusammengesetzte Gemeinden 254—257. 296. 297.
Zusammenlegung von Grundstücken 539—543.
Zuständigkeit des Bezirksrathes 6. 15. 24. 39—65.
— der bürgerlichen Gerichte 25. 28.
— Entscheidung 38.
— der Verwaltungsbehörden 25. 27.
— der Verwaltungsgerichte 6. 15. 24—26. 39—72.
— des Verwaltungsgerichtshofes 6. 15. 18. 21. 39—72.
Zustellung 86. 99. 100.
Zwangserziehung 326.
Zwangsmaßregeln, polizeil. 123—131.